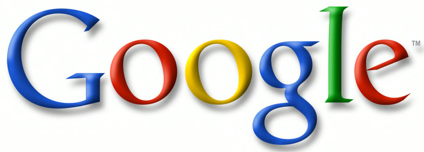
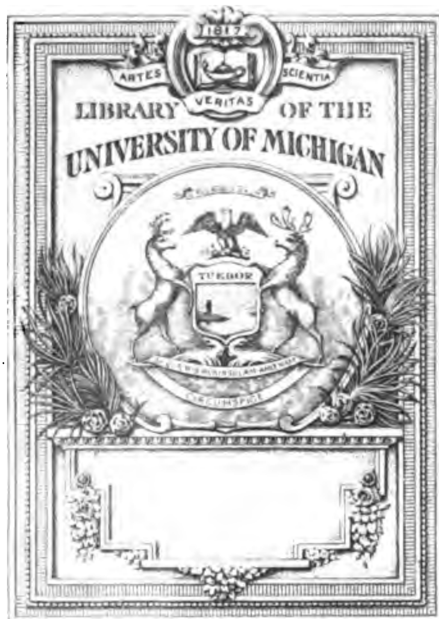


Anno 1680. Majus.

sandte seyn muste. Jngleichen ward eine Gesandschafft nach Fran
reich / welche vornehmlich suchen solte / den König in Franckreich d
hin zu vermögen / damit selbiger / als Mediator, die noch übrige Stre
tigkeiten zwischen dem Czar / und der Cron Polen möchte beyleg
helffen. Dieses nun desto besser ins Werck zu setzen / solte gedacht
Ambassadeur am Frantzösischen Hofe angenehme Offerten / weg
deß Kauffhandels (vor allen aber die Frantzösische Weine / so in
Moscau verthan werden / daß selbige gerade auß Franckreich mit Fra
tzösischen Schiffen nacher Archangel sollen geführet / mit bahre
Geld bezahlet / oder gegen andere Kauffmanns-Wahren verhande
werden) thun. Eine neue Sorge thut sich auch auf Seiten deß Mo
scowitischen Hofes wegen der Cron Schweden hervor. Dann die
ließ an Se. Czarische Majest. ein hartes Schreiben mit nachdenckl
chen Worten abgehen; daß auch diese / nach langem Bedacht / für noth
wendig erachtete / an Jhr. Königl. Majest. in Schweden eine neue Ge
sandschafft abzufertigen / umb alle besorgende Ungelegenheiten auffzu
heben / weil man selbiges Orts mit denen Türcken und Tartarn schon
genug zu schaffen. Solcher Gestalt nun kunten die Moscowiter sic
in Postur setzen / und eine Armee über viertzig tausend Mann unte
Kyow zusammen ziehen. Gleichwol benahme dieses die Forcht noc
nicht gar / zumahl die Nachricht einkame / daß der Groß-Türck vo
Adrianopel auffbrechen / und nach der Donau gehen würde / dessen Ar
mee sehr groß und ansehnlich / zu welcher noch hundert tausend Crimm
sche Tartarn stossen solten; welche Völcker zusammen in zwo Armee
solten vertheilet werden / deren eine unter dem Commando deß Bass
Stracher die Ukraine / und Moscowiter angreiffen / die andere abe
unter dem Groß-Vezier nach Caminiec zur Gräntzsch..ung gehe
solte. Dazu kam ein Gesandter von der Ottomannischen Pforten
welcher für Se. Czar. Majest. wenig gutes mitbrachte. So langte
auch ein anderer Gesandter vom Crimmischen Tartar-Cham alsbald
nach diesem an / welche eine Lösung der letzten geraubten Russischen
Gefangenen angebotten / derer Anzahl von Zeit zu Zeiten so groß wor
den / daß gemeldter Cham sich eines allgemeinen Auffstandes von ihnen
besorgete / insonderheit wann er mit der grösten Macht der Seinigen

hätte


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Diarium europaeum

CONTINUATIO XLII.

DIARII EUROPÆI

Insertis variis

ACTIS PUBLICIS,

Das ist:

Täglicher Geschichts-Erzehlungen

Drey und Viertzigster Theil/

Oder

Deß Neu-eingerichteten

DIARII EUROPÆI

Vierzehender Theil;

Worinnen enthalten/

Theils/ was sich hin und wieder in der Welt/ am Kayserl. und andern Chur- und Fürstlichen Höfen; Theils auch in andern denselben angräntzenden/ auch weit entlegenen Landen und Herrschafften/ wie auch ausser solchen in denen übrigen Theilen der Welt/ biß auff gegenwärtige Zeit denckwürdigst begeben und zugetragen hat.

Wobey abermahl

Ein absonderlicher APPENDIX oder Anhang/ unterschiedlicher leß-würdiger/ zu Nimwegen bey der Friedens-Handlung vorgegangenen/ wie auch bey der Reichs-Versamblung zu Regenspurg ad Dictaturam publicam eingegbener Acten und Schrifften zu finden.

Franckfurt am Mayn/
Bey Wilhelm Serlins Buchhändlers sel. Wittiben daselbst.
ANNO M DC LXXXII.



[illegible] [illegible]

An den Leser.

Demselben wird hiemit der Vierzehende Theil deß Neu-eingerichteten DIARII EUROPÆI überreicht / bey welchem aber-mahls / wie in allen den vorigen / feyerlich bedungen wird / daferne etwa / wider Verhoffen / etwas ungleiches / und der Warheit nicht gemäßes / eingeruckt worden seyn möchte / solches jederzeit zu ändern. Ingleichen protestirt der Verfasser / daß er keinem Menschen / wer der auch immer seyn möge / in diesem Werck zu nahe zutretten / gesinnet gewesen / sondern der Sachen Verlauff / wie er demselben zuhanden kommen / gantz unpartheyisch mittheilen wollen. Im übrigen wird der geneigte Leser gebetten / die hin und wieder eingeschlichene Druckfehler selbsten zu verbessern.

Bericht an den Buchbinder.

Deß Königs und Königin in Schweden Conterfey gehört ad pag. 33.



I. N. D. N. I. C.

Deß Neu-eingerichteten

DIARII EUROPÆI CONTINUATIO XIII.

Oder

Vierzehender Theil.

Des 1680. Jahrs Fünffter Monat MAJUS.

Oder

Der Blumen-Monat genannt.



JN dem Kayserl. Hoff zu Prag befande sich ein Polnischer Gesandter / welcher sich starck bemühete / Ihre Kayserl. Maj. zu einer Offensiv-Allianz wider den Türcken zu vermögen / mit Versicherung / daß sein König von den Tartarn und Cosacken eine Hülff von etlich und funfftzig tausend Mann zu gewarten habe / machte auch Hoffnung / daß die Polnische und Moscowitische Allianz-Tractaten so zeitlich zum Schluß gelangen würden / daß noch diesen Sommer etwas hauptsächliches gegen den Erbfeind

Polnischer Gesandter bemühet sich Ihr. Kayserl. Maj. zu einer Offensiv-Allianz zu vermögen.

Anno 1680. Majus.

könte vorgenommen werden. Es haben aber Ihr. Kayserl. Majest. sich hierauff erkläret / daß Sie sich nicht weiter / als in eine Defensiv-Allianß einlassen könten / es wäre dann Sache / daß die würckliche Conjunction der Polnischen und Moscowitischen Waffen / und die Ruptur erfolget.

Ihr. Kays. Maj. Erklärung hierauf.

Hiernechst schickten auch allerhöchst-gedachte Ihre Kays. Majest. durch den von dem General-Kriegs-Commissario, Herrn Graff Breüner / nacher Prag abgefertigten Lieutenant einen Wechsel von 150000. Rthlr. nach Caschau/umb mit solchem Geld die Armee zu bezahlen / weil etliche Regimenter / wegen ihres ziemlich lang außgebliebenen Soldes revoltiren wolten / denen man indessen / biß ihnen ihre rückständige Monat-Gelder bezahlet / etliche Städte zur Versicherung einraumen müssen.

Selbige schickt Geld zu Befriedigung der revoltirenden Regimenter in Ungarn.

Alldieweiln auch die leidige Seuche zu Wien / welche so viel tausend Menschen hinweg gerissen / bereits eine geraume Zeit / und sich alles in der Stadt so wol / alß in den Vorstädten bey guter Gesundheit befande; Als ist in den Pfarr-Kirchen / neben den gewöhnlichen Lob-Aemptern / das Te Deum laudamus mit grosser Andacht gesungen / und solches in den Clöstern / wie auch vor der Stadt continuirt worden / umb hierdurch die Göttliche Allmacht zu bitten / daß ferners hin alle ansteckende Kranckheiten gnädiglich möchten abgewendet werden.

Te Deum laudamus wird zu Wien wegen nachgelassener Contagion gesungen.

Hingegen nahme dieselbe zu Prag von Tag zu Tag zu / so daß täglich zwantzig biß dreissig Personen dahin sturben / auch etliche Todten auf den Gassen gefunden wurden / (welches man aber der hinfallenden Sucht / und dem Schlag zuschreiben wolte) so daß / wo die Pest in ein Hauß kame / sie dermassen haussete / daß schwärlich jemand darinnen übrig blieb. Weil nun unweit deß Frantzösischen Gesandten Behausung zwey krancke und inficirte Personen in das Lazareth getragen worden / hat sich derselbe von dannen anderswohin begeben.

Selbige nistet zu Prag ein.

Umb dieser Ursach willen haben auch Ihre Kays. Maj. die Retirade ergriffen / und Dero Abreyß auff Brandeys den 20. dieses mit einer kleinen Hoffstatt werckstellig gemacht / gestalten dann alle Trabanten / und zum raysen unvermügliche alte Hatschierer zurück geblieben. Den 23. gieng auch die Kayserl. junge Herrschafft von dannen nach besagtem Bran-

Weßwegen J. Kays. M. sich von dannen hinweg begibt.

wandels / und ist nicht zu beschreiben / was für eine grosse Menge Volcks sich täglich von Prag hinweg begeben; Weil man aber wegen r Contagion / auch dieses Orts fast nicht mehr sicher war / in dem be- ‍ts zween Hatschierer alda gestorben / so giengen Ihre Kayserl. Maj. it der junge Herrschafft von dar auff Pardowitz / und erlustigten sich selbst fast täglich auff dem Land. Anno 1680. Majus.

Der gewesene / nunmehr aber suspendirte Hoff-Cammer-Prä- ‍dent / Graff von Sintzendorff / [worvon in dem vorgehenden Theil ‍g. 147. Meldung gethan worden /] hat nun zum fünfftenmal vor m Judice subdelegato erscheinen müssen / bey welcher Session er über ‍e in Puncto der erhandelten Kays. Schuldbriefen bestehende Haupt- ‍che vier Stund lang befraget / und allerseits durch gründliche Proben ‍onvincirt und überwiesen worden / darüber er sich aufs äusserste con- ‍ernirt und bestürtzt befunden. Nachgehends wendete er einige Ent- ‍huldigung ein / und stellete sich nicht auff die ergangene Citation, wel- ‍er Ungehorsam Ihr. Kays. Majest. hinterbracht / und ziemlich gean- ‍t / und anbey alles Ernsts ihme anbefohlen worden / sich hinfüro von ‍rgleichen Citationen / bey unvermeidlicher Straff / sich nicht zu ent- ‍ehen / sondern die schuldige parition zu leisten. Selbiger hat von de- ‍n hierzu verordneten Commissarien in so weit sein Urtheil bekom- ‍en / welchem zu Folge / alle seine Haab und Güter confiscirt, und ‍eggenommen worden: Aldieweiln aber seine Gemahlin Ihr Kayserl. ‍Majest. zum drittenmahl fußfällig angeflehet / daß ihnen doch zu ihrem ‍Unterhalt etwas gelassen werden möchte / alß haben Ihre Kays. Maj. ‍uß angebohrner Milde ihr die Gnade gethan / und ihr noch einige Auf- ‍thaltungs-Mittel allergnädigst verwilliget.

Graff von Sintzendorff wird eines Verbrechens convincirt

und ihm seine Güter eingezogen.

Die auffrührische Bauren betreffend / worvon in dem vorigen ‍Theil pag. 4. Meldung geschehen / so begehrten dieselbe inständig / daß ‍urch die Kayserl. Authorität ihre angebrachte Gravamina und Be- ‍schwärden möchten erörtert und moderirt werden: damit ihnen aber ‍leichwol eine Forcht eingejagt werden möchte / so hat der Herr Gene- ‍ral Harrant zween von den Rädelsführern nach gemachtem Proceß / ‍eben einem Czerninischen Hauptmann / durch den Strang hinrichten ‍ssen. Nichts desto weniger kehrten sich dieselbe hieran nicht / sondern

Rebellische Bauren in Böhmen werden wieder zur Ruhe gebracht.

 es ha-

Anno 1680. Majus.

en haben sich zu Lautmarit auff deß Grafen von Trautmansdor[illegible] Herrschafft/in die 1800. Mann mit Trummeln versamblet / und a[l]lerhand neue Regungen machen wollen/ welche aber widerumb begü[nsti]get / und bald zu voriger Ruhe gebracht wurden/ weil man sie theils mi[t] scharffer Kriegs-Execution zu Chor getrieben / theils aber mit gnädig[]stem Kays. Einsehen / und Mässigung ihrer hauptsächlichen Beschwe[h]rungen/daß nemblich ihre bißhero tägliche Roboten / oder Frohndienst nur auff drey Tage limitirt, und die Erkauffung der Victualien vo[n] Speiß und Tranck ihnen frey gestellet / auch unterschiedliche andere Bedrückungen theils reducirt, theils gar eingestellt bleiben solten / be[]sänfftiget.

Rebellen in Ungarn wollen sich noch nicht zur Ruhe begeben.

Hingegen wolte es mit den Rebellen in Ungarn noch zu keiner Ruhe gelangen. Es erschiene zwar/nach deme dem Hr. General Strasoldo das Commando hierinnen auffgetragen worden/ die Hoffnung zu einigen Tractaten mit ihnen: Allein man wolte ihrem Anerbieten/ wegen allerhand Verdachts/dennoch nicht recht trauen; weßwegen es dann mit einer genauen Resolution noch zur Zeit vest hielte. Inmittels stellten die Türcken der Vestung Raab sehr nach / massen dann zween Türckische Kundschaffter im Stadt-Graben ertappt wurden/ welche die Revelin besteigen/und die Schildwacht niedermachen sollen/ in Meynung / durch die in Bereitschafft gestandene Türcken hernach die Vestung zu überrumpeln. Hiernächst brachte ein Kays. Currier an Kayserl. Majest: zurück/ daß die Rebellen / in sechs tausend Mann starck/nach der Theiß im Anzug wären; Daher zwey Kays. Regimenter beordert wurden/ ihnen entgegen zu gehen. Vorher waren besagte Rebellen ein und das andermahl glücklich gewesen / und hatten/ nebst andern erhaltenen Vortheilen/auch unterschiedliche Gefangene bekommen / unter denen auch der Obrist-Lieutenant Gersdorff zu zählen / der in einer vorgangener Action gefangen worden. Zwar waren sie so höflich / und liessen ihn auff parole loß; sie suchten aber diesen Vortheil darunter/damit er die Ranzion/ wegen der andern Gefangenen/völlig zur Richtigkeit bringen solte. Umb selbige Zeit wolten sie sich zur Kayserl. Devotion bequemen/ und stellten sich/ als wolten sie Gnade suchen; allein man hatte hier auch noch nicht Ursach ihnen zu trauen/

sondern

sondern man müste immer mehr und mehr ein wachsendes Zug auff sie haben. Derowegen zohe der General-Wachtmeister Strasoldo seine Völcker bey Muras zusammen / mit denen der Graff von Scherffenberg / auff erhaltenen Kayserl. Befehl / seine Reuterey / Dragoner und Mußquetirer conjungirte / biß endlich gedachter General Strasoldo ihnen / auff ihr Ansuchen / einen Stillstand / jedoch auff Kays. Genehmhaltung / verwilligte. Es wäre auch damahls vielleicht weiter kommen / wann sich der Teckeli in seiner Proposition nicht verdächtig gemacht hätte / indem er sagte: Daß er ohne Bewilligung der Ottomannischen Pforten den Vergleich nicht schliessen könte; da doch bißher nicht die geringste Feindschafft von dorther verspühret worden. Zwar hätte Teckeli mit seinem Anhang sich frembder Hülffe gebrauchen können / wann er die von dem König in Franckreich angebottene Leib-Guarde von 500. Dragonern / ingleichen Geld / und 5000. Mann zur Hülffe hätte annehmen wollen. Ingleichen botte ihm auch der Vezier zu Ofen / auff den Fall deß auf Kayserl. Seiten verweigerten Stillstandes 3000. Mann zur Hülffe an; wiewol besagter Stillstand den Malcontenten von mehr-besagtem General Strasoldo nicht nur verwilliget / sondern auch biß fast in die vierdte Woche gehalten wurde. Dannenhero auch man nachgehends von einem Vertrag hörete / welchen die Rebellen Ihr. Kays. Majest. haben vortragen lassen / und der in folgenden Puncten bestanden: 1. Einen Reichs-Tag / bey welchem ein Palatinus erwehlet werden solte / anzusetzen. 2. Die gebührende Aempter denen Landskindern wieder zugeben. 3. Das Ungarische Kriegsvolck in die Gräntz-Häuser zuverlegen / die Teutschen aber in ihren Posten zu lassen: Und 4. daß auß den Dorffschafften die Teutschen genommen werden möchten. Gleichwol fehlete es unter ihnen selbst nicht an Uneinigkeit und Untreue; gestalten sie dann ihren Balassa / wegen Treubrüchigkeit gefangen genommen / und selbigen / nach dem er zuvor enthauptet worden / verbrandt; weil sie in Erfahrung kommen / daß er heimlich mit dem Teckeli / Kayserl. Begnadigung zu erhalten / gehandelt. Man erfuhr aber nachgehends / daß besagter Teckeli an etlichen seiner vertrautesten Kriegs-Räthe mit eigener Hand geschrieben / welchem der Türckische Kayser in einer solennen Legation von zwey- Anno 1682. Majus.

Anno 1680. Majus.

hundert Pferden / einen in grünen Sammet eingewickelten Brieff z[illegible] geschickt / und ihm darinnen der gewissen Hülffe versichert / auch Befe[illegible] an dem Vezier / wie auch an alle Bassen ertheilet / ihme Völcker / so vi[illegible] er verlangte / eylends zuzuschicken.

Graf Caprara biethet den Rebellen den Frieden / oder Krieg an.

Den 17. dieses kame der Graff Caprara nach Leutsch / umb m[illegible] denen von dem Teckeli dahin abgeordneten Gevollmächtigten eine[illegible] Frieden zu verhandeln. Diesen præsentirte er / bey gehaltener Oratio[illegible] in der lincken Hand den Friedens-Zweig / und in der rechten da[illegible] Schwerd / mit dem Anhang / daß sie daraus eines erwehlen möchte[illegible] und im Fall sie noch länger Mörder und Räuber ihres Vatterland[illegible] verbleiben würden / wolte er dessen auch nicht schonen / sondern es au[illegible] das äusserste zu verderben trachten. Unterdessen gieng der Stillstan[illegible] mit Pfingsten zu Ende / und waren jene zum Stillstand wenig geneig[illegible] weil sie sich von dem Türcken einer ansehnlichen Hülffe / die sich au[illegible] 30000. Mann erstrecken solte / getrösteten; doch kame deß Teckeli U[illegible] päßlichkeit darzu / welche eine kleine Hindernis verursachte. Sie liesse[illegible] auch den Stillstand der Waffen nicht unangefochten / indem sie a[illegible] noch in diesem Monat die Quartiere eigenmächtig / wider die Artick[illegible] deß Stillstands / biß Rosenau erweiterten / derohalben der Genera[illegible] Caprara Befehl ertheilte / die vierhundert Mann / so sich hinein gelege[illegible] heraus zuschlagen / welches am 25. dieses so scharff erfolgete / daß ihr[illegible] dreissig todt geblieben / und funffzehen gefangen worden / unter dene[illegible] Letztern befanden sich etliche Vornehme / sonderlich der Seinesay Pau[illegible] so hiebevor das Schloß Türna den Rebellen in die Hände gespielet[illegible] und die bey ihm in Besatzung gewesene Teutsche Mußquetirer säm[illegible] lich niedergehauen; doch rächeten sie sich einen Tag hernach mit gro[illegible] sem Grimm / in dem sie etlich hundert starck sich eyligst bey Neuhäus[illegible] zusammen zogen / und zu einem Angriff der Jabelunckner-Schantz si[illegible] anstelleten / nachgehends aber einen andern Weg übers Gebürg mach[illegible] ten / zwischen Hochwalden und Friedeck beyde Dörffer / Friedland un[illegible] Moreska anfielen / außplünderten / verbrandten / und die daselbst stehe[illegible] de Wacht niederhieben.

Polen hat mit Dantzig /

Dieses ist nun was in diesem Monat in Ungarn schreibwürdi[illegible] vorgefallen. Von dannen schwinget sich die Historische Feder in d[illegible]

nach[illegible]

chstgelegene Königreich Polen / welches beydes innerlich mit Dan-
z / alß äusserlich mit den Türcken viel zu schaffen hatte; wovon wir
dentlich handeln wollen. Mit Dantzig hatte es diese Beschaffen-
t: Es war vor zwey Jahren wegen eines Closters / oder der Geistli-
en in dem Closter ein Tumult entstanden / wobey die Mönche eingeb-
sset; dahero man hierüber eine geraume Zeit nach den Thätern ge-
schet / endlich aber dieselbe erfahren. Damit nun fernerm Auff-
hr gewehret / die Straff-Prediger aber allenthalben gestillet werden
ichten / ließ der König ein Edict an den Rath zu Dantzig abgehen /
lches wir weil es bereits in dem vorgehenden Theil pag. 237. einge-
acht worden / alhier mit Stillschweigen vorbey gehen.

Anno 1680. Majus. und dem Türcken viel zu schaffen.

Nun ließ sichs zwar auff dieses scharffe Edict ziemlich zu einer
uhe an / so daß man auff eine zeitlang der Stille sich zuerfreuen hatte.
llein nicht lang hernach / Sonnabends unter der Frühe-Predigt / un-
ichtet der Enthauptungen / welche auff vorhergehendes scharffes
dict erfolget / grieffen die Handwercks-Pursch einen Geistlichen auß
liva an / welcher Handel aber / durch eines Capitains vernünfftiges
ısprechen / doch endlich wiederumb gestillet würde; jedoch muste der
ath / zu mehrer Beruhigung und Sicherheit / noch zweyhundert
Mann annehmen; welches dann / wie auch eines vornehmen Geistli-
en eyferiges Schreiben / nächst zurücksendung seiner Vocation auß
r Vorstadt in die Stadt / den König in Polen bewogen / daß er aber-
ahl mit einem ernsthafften Edict fernerer Unruhe vorzubauen suchte /
eil sich nun dieses auff das vorige beziehet / so ist vonnöthen / selbiges
m Historischen Liebhaber in Copia mitzutheilen.

ohannes der Dritte / von GOttes Gnaden König in Polen / Groß-Fürst in Littauen / rc.

Des Königs in Polen Edict an die Stadt Dantzig / wegen der unruhigen Handwercks-Pursch.

Dem Edlen / Ehrenvesten / und Erbaren Burggraffen / Bur-
germeistern / Rathmannen / und gantzem Rath Unse-
rer Stadt Dantzig / und lieben Getreuen / Unsere Kö-
nigl. Gnade bevor.

Edle /

Anno 1680. Majus.

Vester / Ehrenvest- und liebe Getreue.

Es ist Uns gar lieb die Zeitung zu hören / von welch Wir diese Tage benachrichtiget worden / daß die Vol ziehung deßjenigen angefangen / welches / zu Folge de durch den erleuchteten Pomerellischen Woywoden berühmte Vergleichs / Krafft Unserer Genehmhaltung / und Befehl de Königl. Rescripts, und dann auch nach Erheisch der hochheyl gen Gerechtigkeit zu Werck zu richten übrig war / und annoc ist. Bey welcher Sache / je grössere Sorgfalt und Bemühung Vernunfft und gute Anstalt / je grösser Vertrauen auff Got und Treue gegen Uns Wir verspüren: Dannenhero Wir de sto embsiger mit Unserer Königl. Gnade E. Getr. beygetha verbleiben / wie Wir dann auch hertzlich gern sehen / daß dasje nige / welches so wol angefangen worden / von Euch auch glüc lich möge vollführet werden. Es wollen Ew. Getr. nur fort fahren / wie Sie angefangen / und mit aller Sorgfalt verhü ten / damit nicht die durch ein boßhafftiges Feuer auffgeblasen Funcken deß Auffruhrs / welche im vorigen Monat herfür ge brochen / zu einem grössern Feuer / welches Wir nicht hoffe wollen / mögen anwachsen. Weßwegen Wir auß Unsere Authorität aller Gewercke Alterleuthen besonders anfügen daß sie ihre Gesellen daheim stille halten / und alle heimliche / ode unzulässige Versammlungen verhindern sollen / nicht allein be der Straffe / so auff die Mithaffte solches freveln Beginnens gesetzet / sondern auch / weil es diejenigen wieder würden zu ent gelten haben / welche Uns alhie bey Unserm Hoff so lang noc auffzuhalten gefallen / biß so wol die erregte Unruhe gestillet als auch die Publicie und Werckstellung aller im Vergleich un Schluß berühmten Puncten wird erfolget seyn. Wir erklä ren Uns ferner dahin / daß Wir E. Getr. als Unserer Königl. Gewalt untere Obrigkeit / durch Unsere Authorität wider alle dergleichen Personen vornehmen / so Auffruhr erregen wollen derinassen unterstützet und bewehret wissen wollen / daß es Une auch nicht schwer fallen würde / zu Beförderung der Ehre

GOt

GOttes / und der heiligen Gerechtigkeit / wie auch zu Erhaltung Unserer Stadt Ruhestandes / Uns in eigener Person dahin begeben. Indessen so verleyhen Wir E. Getr. auff allen begebenden Fall die Macht / welches Wir Uns in Unserm Decret vorbehalten hatten / daß sie die Mannschaft bey der Stadt-Militz so weit / als sie es hochnöthig zu seyn befinden / und Uns kund thun werden / vergrössern und annehmen mögen / und da es die Noth erheischen solte / wollen Wir bereit seyn / auch Unser Kriegs-Volck / so Wir in Vorrath haben zu Hülffe zuschicken: Das gäntzliche Vertrauen zu Eu. Getr. vernünfftigen Anstalt und Dexterität setzende / daß sie zuvorderst alle gelindere Wege bey Vollziehung der Puncten besagten Decrets, und zu Stillung der bewegten Gemüther zur Hand nehmen werden / ehe und bevor sie zu schärffern Mitteln / welche auch Wir / wann sie nöthig seyn solten / nicht ferner verweigern werden / schreiten / weßwegen Wir dann durch gegenwärtiges Unser Rescript Eu. Getr. zu aller fleissigen Obacht und Sorgfalt ermahnen / daß sie der Sicherheit zu gegenwärtiger Zeit wol warnehmen / und durch Vorbeugung alles fernern besorgenden Unheils / nun dermaleins zu fernerer Vollziehung erwehnten Schlusses unsäumig tretten / und Uns immerfort von der Sachen Zustand Bericht ertheilen. Wodurch Sie dann Unsere Königl. Gnade erwerben / und bey alle dem / so vorkommen möchte / weitern Bescheid und Hülffe bey Uns finden werden / so / daß ihnen nichts mehr übrig ist / als nach so viel von Uns gegebenen Exempeln vätterlicher Clementz, und Königl. Hulde / von nun dermahleins anzufangen / die heilige Gerechtigkeit zu pflegen / und durch derselben beharrliche Handhabung Unsere Stadt in Ruhe zusetzen. Gegeben in Warschau / den 9. Tag deß Monats May / im Jahr deß HErrn 1680. Unsers Reichs aber im sechsten Jahr.

Anno 1680. Majus.

JOHANNES Rex.

(L. S. *Major. Cancell. Regni*)

CHRISTOPHORUS TARANOWSKY,
Varſ. Can. Reg. Maj. Secr.

Anno 16[illegible]. Majus.

Bey diesem Edict blieb es noch nicht / sondern weil [illegible] ter den Gewercken auff allerhand Griffe bedacht waren / wie sie noch zusammen kommen / und von allerley Mitteln der Widersetz keit sich berathschlagen möchten. Derowegen schriebe der König den Tage hernach noch ein anders folgenden Inhalts.

Deß Königs nochmaliges Edict.

Johannes der Dritte / von GOttes Gnaden König Polen / Groß-Fürst in Litthauen / Reussen / rc. rc

Denen Edlen und Ehrenvesten / Burggraffen / Bürg meistern / Rathmannen / und gantzem Rath Unserer St Dantzig / und lieben Getreuen / Unsere Königl. Gnade zuv

Edle / Ehrenveste / und liebe Getreue.

OB Wir wol in Unserm vorigen Rescript, nach dam erheischender Beschaffenheit der Zeit wegen der cherheit Unserer Stadt Dantzig / und zu Verhin rung einiger Tumulten in derselben / genugsame Vorsehu gethan. Jedennoch weil Wir noch in frischem Gedächtn haben / daß die Deputation die Gewercks-Leute / welche zu fördering der Gewercks-Sachen vor Unserm Gericht an stellet worden / annoch währet / und dannenhero geschehen k daß unterm Vorwand besagter Deputation, heimbliche sammenkunfften angestellet / und eine Activität und Gew ausserhalb denen drey rechtmässigen Ordnungen / gebrau werden dörffte / wie dann ein frisches Exempel vorhanden ; gantz vermessener Weise Einem Edlen Rath vier Fragen v gebracht worden / welche Uns nicht weniger / als dem Ru stand der Stadt zuwider seyn: So haben Wir mittelst g genwärtigen Rescripts, zu declariren durchaus nöthig eracht daß besagte Deputation, wie sie keine andere Gewalt jemals ben sollen / auch nie gehabt hat / als allein die Puncten / die in nen Citationibus, und Unsern Königl. Decretis enthalten / Unsern Gerichten zu befördern; Also auch / nach dem die m

Anno [illegible] Majus.

sten Puncten durch Unser Königl. Decret abgethan / etliche gar wenige aber / auß gewissen Ursachen / die Unser Gemüth darzu bewogen haben / außgestellet geblieben sind / Wir diese Deputation, Krafft gegenwärtiger Unserer Declaration, so viel die abgesprochene Sache betrifft / gäntzlich auffheben / und für nichtig erklären. Was aber die Puncten / die noch zu vorabschieden sind / und biß daher außgestellet blieben / betrifft / wollen Wir / wann es Uns gefallen wird / besagte Deputation durch Unsere abermalige Patenten auffs neue gegen den darinnen destinirten Termin restituiren / und wieder ansetzen. Für dißmahl aber verbieten Wir alle dieselbe Macht / unter einander zusammen zukommen / und sich mit einander zu berathen; also daß unter keinem Vorwand / oder Schein / weder jetzo / noch in künfftigen Zeiten / ehe und bevor der Termin einfället / da die Puncten / so noch außgestellet geblieben / sollen außgefertiget werden / weder alle zusammen / noch auch einige absonderlich sich unternehmen und erkühnen sollen / es seye mit denen bereits angefangenen Zusammenkunfften weiter fortzufahren / oder auch neue anzufangen / noch auch Fragen und Vorträge an E.E. Rath / oder alle drey Ordnungen zu formiren / bey der Schärffe der Straffen / die von Unsern hochlöblichsten Vorfahren / und Uns selbst / gegen die Ubertretter der Statuten deß Regiments der Stadt / wie auch Unserer Decreten / und Rescripten / gesetzt sind / und von denen Widerspänstigen unerläßlich gefordert / auch an denen / die dergleichen zuthun sich erkühnen werden / exequirt werden sollen. Wie Wir nun diejenige Zusammenkünfften / die bloß in Gewercks Sachen / und in Gegenwart einer Person auß den Mitteln deß Raths / die ihnen zugeordnet seyn wird / zu geschehen pflegen / nicht verbiethen; Also befehlen Wir ernstlich / und bey obgemeldten Straffen / daß alle Gewercks-Brüder / nach laut Unsers vorigen Rescripts, ihre Gesellen ruhig zu Hause halten sollen. Damit nun dieses also / wie Wir jetzund / und durch Unser voriges Rescript declarirt haben / geschehe / so verbinden Wir hierzu Eure getreue Sorg-

Anno 1680. Majus.

fast und Authorität/ Krafft Unserer Königl. Gewalt / die Wi E. Getr. mittheilen. Gegeben in Warschau/ den 16. May / in Jahr deß HErrn 1680. Unsers Reichs aber im sechsten.

JOHANNES Rex.

(*Loc. Sigill. Major. Canc. Regni.*)

CHRISTOPHORUS TARANOWSK
Varſ. Canc. Reg. Mai. Secret.

Polnische Gräntzscheidung mit den Türcken hält hart.

Nächst deme hatte diese Cron mit denen Türcken wegen d Gräntzscheidung im Königreich Podolien ein hartes außzumache also daß sich die Sache gantz zu einer Feindseligkeit anließ. Dann d Türcken baueten zu Rattko eine Kirche/ Vorhabens/ mit ihrer groß Macht/ welche sie an der Donau fertig liegen hatten/ nach Kiow zu g hen/ und solten vier Bassen / und viertzig tausend Mann der Grän scheidung beywohnen. Diese / und noch eine grössere Macht nun n hete sich immer näher und näher dem Königreich Polen/ und liessen a le Tage Zeitungen ein/ wie nemlich eine grosse Menge der Türcken b Lewko hinter Mosilow / unter Karkaw eine Brücke über den Dnis verfertigen liessen/ und ihr Absehen auff die Ukraine richteten/ und zw erstlich auff die Moscowiter loß zu gehen : Allein weme es herna gelten solte / konte Polen leicht errathen. In der Wallachey stund gleichfals zehen tausend Tartarn fertig / welche vielleicht auch nic Gutes im Sinn hatten / so gar / daß Polen vermeynte / man suchte Seiten der Pforten ihme die Gräntzen mit Gewalt zusetzen und vor schreiben. Dann es sahe die Cron Polen wol/ wie es ihren Nachba hier und dar ergienge / welche ebenmässig nichts Gutes vermuthe Mitlerweil satzte der Türck / zu Erweiterung seiner Herrschafft / Einwohner auß der Wallachey in Podolien; hingegen in die Wal chey lauter Türcken; denen Tartarn aber war er willens/ die Ukra diß seits deß Dniepers / neben Baat und andern Vestungen zu lass Solcher Gestalt satzte die Pforte die Gräntzscheidung mit a Macht fort/ und war der Chara Machmet Bassa beordert/ mit 2000 Mann auffzubrechen/ deme der Cham adjungirt wurde. So stun

an

Anno 1680. Majus. Ihr. Kays. Maj. Erklärung hierauf.

könte vorgenommen werden. Es haben aber Ihr. Kayserl. Majest. sich hierauff erkläret / daß Sie sich nicht weiter / als in eine Defensiv-Allianß einlassen könten / es wäre dann Sache / daß die würckliche Conjunction der Polnischen und Moscowitischen Waffen / und die Ruptur erfolget.

Selbige schickt Geld zu Befriedigung der revoltirenden Regimenter in Ungarn.

Hiernechst schickten auch allerhöchst-gedachte Ihre Kays. Majest. durch den von dem General-Kriegs-Commissario, Herrn Graff Breüner / nacher Prag abgefertigten Lieutenant einen Wechsel von 150000. Rthlr. nach Caschau/ umb mit solchem Geld die Armee zu bezahlen / weil etliche Regimenter / wegen ihres ziemlich lang außgeblibenen Soldes revoltiren wolten / denen man indessen / biß ihnen ihre rückständige Monat-Gelder bezahlet / etliche Städte zur Versicherung einraumen müssen.

Te Deum laudamus wird zu Wien wegen nachgelassener Contagion gesungen.

Aldieweiln auch die leidige Seuche zu Wien / welche so viel tausend Menschen hinweg gerissen / bereits eine geraume Zeit / und sich alles in der Stadt so wol / alß in den Vorstädten bey guter Gesundheit befande; Als ist in den Pfarr-Kirchen / neben den gewöhnlichen Lob-Aemptern / das Te Deum laudamus mit grosser Andacht gesungen / und solches in den Clöstern / wie auch vor der Stadt continuirt worden / umb hierdurch die Göttliche Allmacht zu bitten / daß fernershin alle ansteckende Kranckheiten gnädiglich möchten abgewendet werden.

Selbige nistet zu Prag ein.

Hingegen nahme dieselbe zu Prag von Tag zu Tag zu / so daß täglich zwantzig biß dreissig Personen dahin sturben / auch etliche Todten auf den Gassen gefunden wurden / (welches man aber der hinfallenden Sucht / und dem Schlag zuschreiben wolte) so daß / wo die Pest in ein Hauß kame / sie dermassen haussete / daß schwärlich jemand darinnen übrig blieb. Weil nun unweit deß Frantzösischen Gesandten Behausung zwey krancke und inficirte Personen in das Lazareth getragen worden / hat sich derselbe von dannen anderswohin begeben.

Weßwegen J. Kays. M. sich von dannen hinweg begibt.

Umb dieser Ursach willen haben auch Ihre Kays. Maj. die Retirade ergriffen / und Dero Abreyß auff Brandeys den 20. dieses mit einer kleinen Hoffstatt werckstellig gemacht / gestalten dann alle Trabanten / und zum raysen unvermägliche alte Hatschierer zurück geblieben. Den 23. gieng auch die Kayserl. junge Herrschafft von dannen nach besagtem

Brandeis / und ist nicht zu beschreiben / was für eine grosse Menge Volcks sich täglich von Prag hinweg begeben: Weil man aber wegen der Contagion / auch dieses Orts fast nicht mehr sicher war / in dem bereits zween Hatschierer alda gestorben / so giengen Ihre Kayserl. Maj. mit der junge Herrschafft von dar auff Pardowitz / und erlustigten sich daselbst fast täglich auff dem Land. Anno 1680. Majus.

Der gewesene / nunmehr aber suspendirte Hoff-Cammer-Präsident / Graff von Sintzendorff / [worvon in dem vorgehenden Theil pag. 147. Meldung gethan worden /] hat nun zum fünfftenmal vor dem Judice subdelegato erscheinen müssen / bey welcher Session er über eine in Puncto der erhandelten Kays. Schuldbriefen bestehende Haupt-sache vier Stund lang befraget / und allerseits durch gründliche Proben convincirt und überwiesen worden / darüber er sich aufs äusserste consternirt und bestürtzt befunden. Nachgehends wendete er einige Entschuldigung ein / und stellete sich nicht auff die ergangene Citation, welcher Ungehorsam Ihr. Kays. Majest. hinterbracht / und ziemlich geandet / und anbey alles Ernsts ihme anbefohlen worden / sich hinfüro von dergleichen Citationen / bey unvermeidlicher Straff / sich nicht zu entziehen / sondern die schuldige parition zu leisten. Selbiger hat von denen hierzu verordneten Commissarien in so weit sein Urtheil bekommen / welchem zu Folge / alle seine Haab und Güter confiscirt, und weggenommen worden; Aldieweiln aber seine Gemahlin Ihr Kayserl. Majest. zum drittenmahl fußfällig angeflehet / daß ihnen doch zu ihrem Unterhalt etwas gelassen werden möchte / alß haben Ihre Kays. Maj. auß angebohrner Milde ihr die Gnade gethan / und ihr noch einige Auffenthaltungs-Mittel allergnädigst verwilliget.

Graff von Sintzendorff wird eines Verbrechens convincirt / und ihm seine Güter eingezogen.

Die auffrühriſche Bauren betreffend / worvon in dem vorigen Theil pag. 4. Meldung geschehen / so begehrten dieselbe inständig / daß durch die Kayserl. Authorität ihre angebrachte Gravamina und Beschwärden möchten erörtert und moderirt werden; damit ihnen aber gleichwol eine Forcht eingejagt werden möchte / so hat der Herr General Harrant zween von den Rädelsführern nach gemachtem Proceß / neben einem Czerninischen Hauptmann / durch den Strang hinrichten lassen. Nichts desto weniger kehrten sich dieselbe hieran nicht / sondern

Rebellische Bauren in Böhmen werden wieder zur Ruhe gebracht.

Anno 1680. Majus.

en haben sich zu Lautmaris auff deß Grafen von Trautmansdorff Herrschafft/in die 1800. Mann mit Trummeln versamblet / und allerhand neue Regungen machen wollen / welche aber widerumb begütiget / und bald zu voriger Ruhe gebracht wurden/weil man sie theils mit scharffer Kriegs-Execution zu Chor getrieben / theils aber mit gnädigstem Kays. Einsehen / und Mässigung ihrer hauptsächlichen Beschwerungen/daß nemblich ihre bißhero tägliche Roboten / oder Frohndienste nur auff drey Tage limitirt, und die Erkauffung der Victualien von Speiß und Tranck ihnen frey gestellet / auch unterschiedliche andere Bedrückungen theils reducirt, theils gar eingestellt bleiben sollen / besänfftiget.

Rebellen in Ungarn wollen sich noch nicht zur Ruhe begeben.

Hingegen wolte es mit den Rebellen in Ungarn noch zu keiner Ruhe gelangen. Es erschiene zwar/nach dem dem Hr. General Strassoldo das Commando hierinnen auffgetragen worden/ die Hoffnung zu einigen Tractaten mit ihnen: Allein man wolte ihrem Anerbitten/ wegen allerhand Verdachtes/dennoch nicht recht trauen; weßwegen es dann mit einer genauen Resolution noch zur Zeit vest hielte. Inmittels stelleten die Türcken der Vestung Raab sehr nach / massen dann zween Türckische Kundschaffter im Stadt-Graben ertappt wurden/ welche die Revelin besteigen/und die Schildwacht niedermachen sollen/ in Meynung / durch die in Bereitschafft gestandene Türcken hernach die Vestung zu überrumpeln. Hiernächst brachte ein Kays. Currier an Kayserl. Majest. zurück/ daß die Rebellen / in sechs tausend Mann starck/nach der Theiß im Anzug wären; Daher zwey Kays. Regimenter beordert wurden/ ihnen entgegen zu gehen. Vorher waren besagte Rebellen ein und das andermahl glücklich gewesen / und hatten/ nebst andern erhaltenen Vortheilen/auch unterschiedliche Gefangene bekommen / unter denen auch der Obrist-Leutenant Gersdorff zu zählen / der in einer vorgangener Action gefangen worden. Zwar waren sie so höflich / und liessen ihn auff parole loß; sie suchten aber diesen Vortheil darunter/damit er die Ranzion/ wegen der andern Gefangenen / völlig zur Richtigkeit bringen solte. Umb selbige Zeit wolten sie sich zur Kayserl. Devotion bequemen/ und stelleten sich/ als wolten sie Gnade suchen; allein man hatte hier auch noch nicht Ursach ihnen zu trauen/

sondern

sondern man müste immer mehr und mehr ein wachsendes Aug auff sie haben. Derowegen zohe der General-Wachtmeister Strasoldo seine Völcker bey Miras zusammen / mit denen der Graff von Scherffenberg/auff erhaltenen Kayserl. Befehl/seine Reuterey/Dragoner und Musquetirer conjungirte/biß endlich gedachter General Strasoldo ihnen/auff ihr Ansuchen/einen Stillstand/jedoch auff Kays. Genehmhaltung / verwilliget. Es wäre auch damahls vielleicht weiter kommen/ wann sich der Teckeli in seiner Proposition nicht verdächtig gemacht hätte/ indem er sagte: Daß er ohne Bewilligung der Ottomannischen Pforten den Vergleich nicht schliessen könte: da doch bißher nicht die geringste Feindschafft von derselben verspühret worden. Zwar hätte Teckeli mit seinem Anhang sich frembder Hülffe gebrauchen können / wann er die von dem König in Franckreich angebottene Leib-Guarde von 500. Dragonern / ingleichen Geld / und 5000. Mann zur Hülffe hätte annehmen wollen. Ingleichen botte ihm auch der Vezier zu Ofen/auff den Fall daß auf Kayserl. Seiten verweigerten Stillstandes 3000. Mann zu Hülffe an: wiewol besagter Stillstand den Malcontenten von mehrbesagtem General Strasoldo nicht nur verwilliget / sondern auch biß fast in die vierdte Woche gehalten wurde. Dannenhero auch man nachgehends von einem Vertrag hörete / welchen die Rebellen Ihr. Kays. Majest. haben vortragen lassen / und der in folgenden Puncten bestanden. 1. Einen Reichs-Tag / bey welchem ein Palatinus erwehlet werden solte / anzusetzen. 2. Die gebührende Aempter denen Landskindern wieder zugeben. 3. Das Ungarische Kriegsvolck in die Gräntz-Häuser zuverlegen / die Teutschen aber in ihren Posten zu lassen: Und 4. daß auß den Dorffschafften die Teutschen genommen werden möchten. Gleichwol fehlete es unter ihnen selbst nicht an Uneinigkeit und Untreue; gestalten sie dann ihre Balassa/ wegen Treubrüchigkeit gefangen genommen/und selbigen/nach dem er zuvor enthauptet worden / verbrandt; weil sie in Erfahrung kommen/ daß er heimlich mit dem Teckeli/ Kayserl. Begnadigung zu erhalten/ gehandelt. Man erfuhr aber nachgehends/ daß besagter Teckeli an einen seiner vertrautesten Kriegs-Räthe mit eigener Hand geschrieben/ daß ihm der Türckische Kayser in einer solennen Legation von zwey-

Anno 1682. Majus.

Anno 1680. Majus.

hundert Pferden / einen in grünen Sammet eingewickelten Brieff zugeschickt / und ihn darinnen der gewissen Hülffe versichert / auch Befehl an dem Vezier / wie auch an alle Bassen ertheilet / ihme Völcker / so viel er verlangte / eylends zuzuschicken.

Graf Caprara biethet den Rebellen den Frieden / oder Krieg an.

Den 17. dieses kame der Graff Caprara nach Leutsch / umb mit denen von dem Teckeli dahin abgeordneten Gevollmächtigten einen Frieden zu verhandeln. Diesen præsentirte er / bey gehaltener Oration, in der lincken Hand den Friedens-Zweig / und in der rechten das Schwerd / mit dem Anhang / daß sie daraus eines erwehlen möchten; und im Fall sie noch länger Mörder und Räuber ihres Vatterlands verbleiben würden / wolte er dessen auch nicht schonen / sondern es auff das äusserste zu verderben trachten. Unterdessen gieng der Stillstand mit Pfingsten zu Ende / und waren jene zum Stillstand wenig geneigt / weil sie sich von dem Türcken einer ansehnlichen Hülffe / die sich auff 30000. Mann erstrecken solte / getrösteten; doch kame deß Teckeli Unpäßlichkeit darzu / welche eine kleine Hindernüs verursachte. Sie liessen auch den Stillstand der Waffen nicht unangefochten / indem sie annoch in diesem Monat die Quartiere eigenmächtig / wider die Articel deß Stillstands / biß Rosenau erweiterten / derohalben der General Caprara Befehl ertheilte / die vierhundert Mann / so sich hinein geleget / heraus zuschlagen / welches am 25. dieses so scharff erfolgete / daß ihrer dreissig todt geblieben / und funffzehen gefangen worden / unter denen Letztern befanden sich etliche Vornehme / sonderlich der Seinesay Paul / so hiebevor das Schloß Türna den Rebellen in die Hände gespielet / und die bey ihm in Besatzung gewesene Teutsche Mußquetirer sämtlich niedergehauen; doch rächeten sie sich einen Tag hernach mit grossem Grimm / in dem sie etlich hundert starck sich eyligst bey Neuhäusel zusammen zogen / und zu einem Angriff der Jabeluncker-Schantz sich anstelleten / nachgehends aber einen andern Weg übers Gebürg machten / zwischen Hochwalden und Friedeck beyde Dörffer / Friedland und Moreska anfielen / außplünderten / verbrandten / und die daselbst stehende Wacht niederhieben.

Polen hat mit Danzig /

Dieses ist nun was in diesem Monat in Ungarn schreibwürdig vorgefallen. Von dannen schwinget sich die Historische Feder in das

nächste

chstgelegene Königreich Polen / welches beydes innerlich mit Dan- Anno 1680. Majus.
z / als äusserlich mit den Türcken viel zu schaffen hatte; wovon wir und dem Türcken viel zu schaffen.
dentlich handeln wollen. Mit Dantzig hatte es diese Beschaffen-
t: Es war vor zwey Jahren wegen eines Closters/oder der Geistli-
en in dem Closter ein Tumult entstanden / wobey die Mönche einge-
sset; dahero man hierüber eine geraume Zeit nach den Thätern ge-
schet / endlich aber dieselbe erfahren. Damit nun fernerm Auff-
hr gewehret / die Straff-Prediger aber allenthalben gestillet werden
öchten / ließ der König ein Edict an den Rath zu Dantzig abgehen/
lches wir weil es bereits in dem vorgehenden Theil pag. 237. einge-
acht worden / alhier mit Stillschweigen vorbey gehen.

Nun ließ sichs zwar auff dieses scharffe Edict ziemlich zu einer
uhe an/so daß man auff eine zeitlang der Stille sich zuerfreuen hatte.
llein nicht lang hernach/Sonnabends unter der Frühe-Predigt / un-
achtet der Enthauptungen / welche auff vorhergehendes scharffes
dict erfolget/grieffen die Handwercks-Pursch einen Geistlichen auß
liva an/welcher Handel aber / durch eines Capitains vernünfftiges
ısprechen / doch endlich wiederumb gestillet würde; jedoch muste der
ath / zu mehrer Beruhigung und Sicherheit / noch zweyhundert
Mann annehmen; welches dann / wie auch eines vornehmen Geistli-
en eyferiges Schreiben / nächst zurücksendung seiner Vocation auß
Vorstadt in die Stadt/den König in Polen bewogen / daß er aber-
ahl mit einem ernsthafften Edict fernerer Unruhe vorzubauen suchte/
il sich nun dieses auff das vorige beziehet/ so ist vonnöthen / selbiges
n Historischen Liebhaber in Copia mitzutheilen.

hannes der Dritte / von GOttes Gnaden König in Polen / Groß-Fürst in Littauen/rc.

Des Königs in Polen Edict an die Stadt Dantzig / wegen der unruhigen Handwercks-Pursch.

em Edlen/Ehrenvesten/und Erbaren Burggraffen / Burgermeistern/ Rathmannen/ und gantzem Rath Unserer Stadt Dantzig/ und lieben Getreuen / Unsere Königl. Gnade bevor.

Edle /

Anno 1680.
Majus.

Edle / Ehrenvest- und liebe Getreue.

Es ist Uns gar lieb die Zeitung zu hören / von welcher Wir diese Tage benachrichtiget worden / daß die Vollziehung deßjenigen angefangen / welches / zu Folge deß durch den erleuchteten Pomerellischen Woywoden berühmten Vergleichs / Krafft Unserer Genehmhaltung / und Befehl deß Königl. Rescripts, und dann auch nach Erheisch der hochheyligen Gerechtigkeit zu Werck zu richten übrig war / und annoch ist. Bey welcher Sache / je grössere Sorgfalt und Bemühung / Vernunfft und gute Anstalt / je grösser Vertrauen auff Gott / und Treue gegen Uns Wir verspüren: Dannenhero Wir desto embsiger mit Unserer Königl. Gnade E. Getr. beygethan verbleiben / wie Wir dann auch hertzlich gern sehen / daß dasjenige / welches so wol angefangen worden / von Euch auch glücklich möge vollführet werden. Es wollen Ew. Getr. nur fortfahren / wie Sie angefangen / und mit aller Sorgfalt verhüten / damit nicht die durch ein boßhafftiges Feuer auffgeblasene Funcken deß Auffruhrs / welche im vorigen Monat herfür gebrochen / zu einem grössern Feuer / welches Wir nicht hoffen wollen / mögen anwachsen. Weßwegen Wir auß Unserer Authorität aller Gewercke Alterleuthen besonders anfügen / daß sie ihre Gesellen daheim stille halten / und alle heimliche / oder unzulässige Versammlungen verhindern sollen / nicht allein bey der Straffe / so auff die Mithaffte solches freveln Beginnens gesetzet / sondern auch / weil es diejenigen wieder würden zu entgelten haben / welche Uns alhie bey Unserm Hoff so lang noch auffzuhalten gefallen / biß so wol die erregte Unruhe gestillet / als auch die Publicie und Werckstellung aller im Vergleich und Schluß berühmten Puncten wird erfolget seyn. Wir erklären Uns ferner dahin / daß Wir E. Getr. als Unserer Königl. Gewalt untere Obrigkeit / durch Unsere Authorität wider aller dergleichen Personen vornehmen / so Auffruhr erregen wollen / dermassen unterstützet und bewehret wissen wollen / daß es Uns auch nicht schwer fallen würde / zu Beförderung der Ehre

GOt-

Ottes / und der heiligen Gerechtigkeit / wie auch zu Erhal- Anno 1680.
ung Unserer Stadt Ruhestandes / Uns in eigener Person da- Majus.
n begeben. Indessen so verleyhen Wir E. Getr. auff allen
gebenden Fall die Macht / welches Wir Uns in Unserm De-
ct vorbehalten hatten / daß sie die Mannschaft bey der Stadt-
ilitz so weit / als sie es hochnöthig zu seyn befinden / und Uns
und thun werden / vergrössern und annehmen mögen / und da
die Noth erheischen solte / wollen Wir bereit seyn / auch Unser
riegs-Volck / so Wir in Vorrath haben zu Hülffe zuschicken:
as gäntzliche Vertrauen zu Eu. Getr. vernünfftigen Anstalt
nd Dexterität setzende / daß sie zuvorderst alle gelindere Wege
y Vollziehung der Puncten besagten Decrets, und zu Stil-
ng der bewegten Gemüther zur Hand nehmen werden / ehe
nd bevor sie zu schärffern Mitteln / welche auch Wir / wann sie
öthig seyn solten / nicht ferner verweigern werden / schreiten /
eßwegen Wir dann durch gegenwärtiges Unser Rescript
u. Getr. zu aller fleissigen Obacht und Sorgfalt ermahnen /
aß sie der Sicherheit zu gegenwärtiger Zeit wol warnehmen /
nd durch Vorbeugung alles fernern besorgenden Unheils /
in dermaleins zu fernerer Vollziehung erwehnten Schlusses
nsäumig tretten / und Uns immerfort von der Sachen Zu-
and Bericht ertheilen. Wodurch Sie dann Unsere Königl.
nade erwerben / und bey alle dem / so vorkommen möchte /
eitern Bescheid und Hülffe bey Uns finden werden / so / daß
nen nichts mehr übrig ist / als nach so viel von Uns gegebenen
xempeln vätterlicher Clementz, und Königl. Hulde / von nun
rmahleins anzufangen / die heilige Gerechtigkeit zu pflegen /
nd durch derselben beharrliche Handhabung Unsere Stadt
Ruhe zusetzen. Gegeben in Warschau / den 9. Tag deß
Monats May / im Jahr deß HErrn 1680. Unsers Reichs a-
r im sechsten Jahr.

JOHANNES Rex.

(L. S. *Major. Cancell. Regni*)

CHRISTOPHORUS TARANOWSKY,

Varſ. Can. Reg. Maj. Secr.

Anno 16[illegible].
Majus.

Bey diesem Edict blieb es noch nicht / sondern weil unzehliche unter den Gewercken auff allerhand Griffe bedacht waren / wie sie dennoch zusammen kommen / und von vielerley Mitteln der Widersetzlichkeit sich berathschlagen möchten. Derowegen schriebe der König sieben Tage hernach noch ein anders folgenden Inhalts:

Deß Königs nochmaliges Edict.

Johannes der Dritte / von GOttes Gnaden König in Polen / Groß-Fürst in Litthauen / Reussen / ꝛc. ꝛc.

Denen Edlen und Ehrenvesten / Burggraffen / Bürgermeistern / Rathmannen / und gantzem Rath Unserer Stadt Dantzig / und lieben Getreuen / Unsere Königl. Gnade zuvor.

Edle / Ehrenveste / und liebe Getreue.

OB Wir wol in Unserm vorigen Rescript, nach damals erheischender Beschaffenheit der Zeit wegen der Sicherheit Unserer Stadt Dantzig / und zu Verhinderung einiger Tumulten in derselben / genugsame Vorsehung gethan. Jedennoch weil Wir noch in frischem Gedächtnus haben / daß die Deputation die Gewercks-Leute / welche zu Beförderung der Gewercks-Sachen vor Unserm Gericht angestellet worden / annoch währet / und dannenhero geschehen kan / daß unterm Vorwand besagter Deputation, heimbliche Zusammenkunfften angestellet / und eine Activität und Gewalt / ausserhalb denen drey rechtmässigen Ordnungen / gebraucht werden dörffte / wie dann ein frisches Exempel vorhanden / da gantz vermessener Weise Einem Edlen Rath vier Fragen vorgebracht worden / welche Uns nicht weniger / als dem Ruhestand der Stadt zuwider seyn: So haben Wir mittelst gegenwärtigen Rescripts, zu declariren durchaus nöthig erachtet / daß besagte Deputation, wie sie keine andere Gewalt jemals haben sollen / auch nie gehabt hat / als allein die Puncten / die in denen Citationibus, und Unsern Königl. Decretis enthalten / vor Unsern Gerichten zu befördern; Also auch / nach dem die meisten

en Puncten durch Unser Königl. Decret abgethan / etliche ar wenige aber / auß gewissen Ursachen / die Unser Gemüth arzu bewogen haben / außgestellet geblieben sind / Wir diese eputation, Krafft gegenwärtiger Unserer Declaration, so viel e abgesprochene Sache betrifft / gäntzlich auffheben / und für chtig erklären. Was aber die Puncten / die noch zu vorab- ieden sind / und biß daher außgestellet blieben / betrifft / wol- n Wir / wann es Uns gefallen wird / besagte Deputation durch nsere abermalige Patenten auffs neue gegen den darinnen stimten Termin restituiren / und wieder ansetzen. Für diß- ahl aber verbieten Wir alle dieselbe Macht / unter einander samnen zu kommen / und sich mit einander zu berathen; also iß unter keinem Vorwand / oder Schein / weder jetzo / noch in ünfftigen Zeiten / ehe und bevor der Termin einfället / da die uncten / so noch außgestellet geblieben / sollen außgefertiget erden / weder alle zusammen / noch auch einige absonderlich h unternehmen und erkühnen sollen / es seye mit denen bereits igefangenen Zusammenkunfften weiter fortzufahren / oder ich neue anzufangen / noch auch Fragen und Vorträge an . E. Rath / oder alle drey Ordnungen zu formiren / bey der schärffe der Straffen / die von Unsern hochlöblichsten Vor- hren / und Uns selbst / gegen die Ubertretter der Statuten deß egiments der Stadt / wie auch Unserer Decreten / und Rescri- en / gesetzt sind / und von denen Widerspänstigen unerläßlich fordert / auch an denen / die dergleichen zu thun sich erkühnen erden / exequirt werden sollen. Wie Wir nun diejenige Zu- sammenkünfften / die bloß in Gewercks Sachen / und in Gegen- art einer Person auß den Mitteln deß Raths / die ihnen zu- eordnet seyn wird / zu geschehen pflegen / nicht verbiethen: Also efehlen Wir ernstlich / und bey obgemeldten Straffen / daß alle Gewercks-Brüder / nach laut Unsers vorigen Rescripts, ihre deselben ruhig zu Hause halten sollen. Damit nun dieses al- / wie Wir jetzund / und durch Unser voriges Rescript declarirt aben / geschehe / so verbinden Wir hierzu Eure getreue Sorg- Anno 1660. Majus.

 falt

Anno 1680. Majus.

falt und Authorität/Krafft Unserer Königl. Gewalt/die Wir E. Getr. mittheilen. Gegeben in Warschau/den 16. May/im Jahr deß HErrn 1680. Unsers Reichs aber im sechsten.

JOHANNES Rex.

(*Loc. Sigill. Major. Canc. Regni.*)

CHRISTOPHORUS TARANOWSKY,
Varſ. Canc. Reg. Mai. Secret.

Polnische Gräntzscheidung mit den Türcken hält hart.

Nächst deme hatte diese Cron mit denen Türcken wegen der Gräntzscheidung im Königreich Podolien ein hartes außzumachen/ also daß sich die Sache gantz zu einer Feindseligkeit anließ. Dann die Türcken baueten zu Rattko eine Kirche/Vorhabens/ mit ihrer grossen Macht/welche sie an der Donau fertig liegen hatten/nach Kiow zu gehen/und solten vier Bassen / und viertzig tausend Mann der Gräntzscheidung beywohnen. Diese / und noch eine grössere Macht nun nahete sich immer näher und näher dem Königreich Polen/und lieffen alle Tage Zeitungen ein/wie nemlich eine grosse Menge der Türcken bey Lewko hinter Mosilow / unter Karkaw eine Brücke über den Dnister verfertigen liessen/und ihr Absehen auff die Ukraine richteten/und zwar erstlich auff die Moscowiter loß zu gehen : Allein weme es hernach gelten solte / konte Polen leicht errathen. In der Wallachey stunden gleichfals zehen tausend Tartarn fertig / welche vielleicht auch nichts Gutes im Sinn hatten / so gar / daß Polen vermeynte / man suchte an Seiten der Pforten ihme die Gräntzen mit Gewalt zusetzen und vorzuschreiben. Dann es sahe die Cron Polen wol/ wie es ihren Nachbarn hier und dar ergienge / welche ebenmässig nichts Gutes vermuthete. Mitlerweil satzte der Türck / zu Erweiterung seiner Herrschafft / die Einwohner auß der Wallachey in Podolien; hingegen in die Wallachey lauter Türcken; denen Tartarn aber war er willens/ die Ukraine dißseits deß Dniepers / neben Baar und andern Vestungen zu lassen. Solcher Gestalt satzte die Pforte die Gräntzscheidung mit aller Macht fort/und war der Chara Machmet Bassa beordert/mit 20000. Mann auffzubrechen/deme der Cham adjungirt wurde. So stunden

auch

ich bey Caminiec schon einige Horden/wohin auch der Hospodar in Anno 1680. Majus.
r Wallachey Proviant genug für die Türckische Armee zuführen
ß. Derowegen ließ der Cron Unter-Feldherr/ am 15. dieses / auß
)uock scharffe Universalien ergehen/ daß die Kriegs-Bedienten sich
lends nach der Armee begeben / und fernere Verordnung erwarten
lten. Ingleichen waren achtzehen Bassen über die Donau gegangen/
eßwegen der Weywoda Rusky befohlen / auß Lemberg grobes Ge-
hütz / und darzu gehöriger Ammunition nach dem Läger zu führen/
ohin er sich auch selbst verfügte / alda gute Anstalt zu machen. Es er-
elte auch der Obrist Pilawsky von Niemierow Nachricht / daß an die
)orden in Krym / und Bialogrod von der Pforten Befehl ergangen/
ß Sie / so bald die Türckische Macht über die Donau würde gegan-
n seyn / zu Felde gehen solten. Also fehlete zum Krieg nichts mehr/
s eine Ursach außzuschlagen.

Gegen Moscau ließ es sich noch feindseliger an / wozu ein nicht Hefftige Feindseligkeiten zwischen Moscau und den Türcken.
ringes Anzeichen war / daß man den Moscowitischen Currier zu
onstantinopel übel tractirte / ihn an den Halß schlug / und die Schrei-
n an den Groß-Türcken / die er sonst niemand geben / sondern demsel-
n selbst überlieffern wolte / gewaltsamer Weise in seiner Herberg auß
n Händen nahm. Wiewol es dann nachfolgenden Gesandten auch
cht viel besser ergieng / in dem ihme ebenmässig die Brieffe / und seine
nstruction mit Gewalt abgenommen / und er darzu sehr schimpfflich
halten wurde. Dieser kame in der Stille vom Türckischen Hofe in
esem Monat wieder zurück / also daß er bey solcher Beschaffenheit
chts fruchtbarliches verrichten können / weiln die Türcken darauff be-
nden / daß ihnen das gantze Hertzogthumb der Ukraine / samt allen
ngehörungen / von dem schwartzen Meer an / biß an den Niester / für
)ig solte abgetretten werden / vorwendende / daß Seine Czarische
Majest. den Frieden gebrochen / und niemand deßhalben einige Decla-
tion gethan habe: weßhalben die Ottomannische Pforte satisfaction
gehrte / im Weigerungs-Fall Sie solche mit dem Schwerd suchen
olte: Derohalben man dann an dem Moscowitischen Hofe Anstalt
achte / die grosse Gesandschafft an den Polnischen Hof abzufertigen
obey der Knes Jacob Mesitowits Adajowsky der vornehmste Ge-

Anno 1680. Majus. sandte seyn muste. Jngleichen ward eine Gesandschafft nach Franckreich / welche vornehmlich suchen solte / den König in Franckreich dahin zu vermögen / damit selbiger / als Mediator die noch übrige Streitigkeiten zwischen dem Czar / und der Cron Polen möchte beylegen helffen. Dieses nun desto besser ins Werck zusetzen / solte gedachter Ambassadeur am Frantzösischen Hofe angenehme Offerten / wegen deß Kauffhandels (vor allen aber die Frantzösische Weine / so in der Moscau verthan werden / daß selbige gerade auß Franckreich mit Frantzösischen Schiffen nacher Archangel solten geführet / mit baaren Geld bezahlet / oder gegen andere Kauffmanns-Wahren verhandelt werden) thun. Eine neue Sorge thut sich auch auf Seiten deß Moscowitischen Hofes wegen der Cron Schweden hervor. Dann diese ließ an Se. Czarische Majest. ein hartes Schreiben mit nachdrücklichen Worten abgehen; daß auch diese / nach langem Bedacht / für nothwendig erachtete / an Jhr Königl. Majest. in Schweden eine neue Gesandschafft abzufertigen / umb alle besorgende Ungelegenheiten auffzuheben / weil man selbiges Orts mit denen Türcken und Tartarischen genug zuschaffen. Solcher Gestalt nun kunten die Moscowiter sich in Postur setzen / und eine Armee über viertzig tausend Mann unter Kyow zusammen ziehen. Gleichwol benahme dieses die Forcht noch nicht gar / zumahl die Nachricht einkame / daß der Groß-Türck von Adrianopel auffbrechen / und nach der Donau gehen würde / dessen Armee sehr groß und ansehnlich / zu welcher noch hundert tausend Crimmische Tartarn stossen solten; welche Völcker zusammen in zwo Armeen solten vertheilet werden / deren eine unter dem Commando deß Bassa Strucher die Ukraine / und Moscowiter angreiffen / die andere aber unter dem Groß-Vezier nach Caminiec zur Gräntzscheidung gehen solte. Dazu kam ein Gesandter von der Ottomannischen Pforten / welcher für Se. Czar. Majest. wenig gutes mitbrachte. So langte auch ein anderer Gesandter vom Crimmischen Tartar-Cham alsobald nach diesem an / welche eine Lösung der letzten geraubten Russischen Gefangenen angebotten / derer Anzahl von Zeit zu Zeiten so groß worden / daß gemeldter Cham sich eines allgemeinen Auffstandes von ihnen besorgete / insonderheit wann er mit der grösten Macht der Seinigen

hätte

Anno 1680. Majus.

hätte zu Felde gehen sollen. Diesem folgete die unangenehme Zeitung deß Cosackischen Feldherrn / welcher mit seinem Volck damals unter der Ukraina stunde / daß die extraordinar Zurüstung der Türcken / Tartarn / Moldauer und Wallachen continuirlich fortgehe / und daß der Groß-Türck selbst / seinem weit aussehenden Vorhaben mehr Ansehen und Schrecken zumachen / mit zu Felde gehen werde. Dannoch ließ Seine Czarische Majest. sich dieses alles nicht anfechten / daß Sie dem jährlichen Palm-Fest mit grosser Pracht nicht sein Genügen hätte thun sollen. Bey solcher solennität befande sich / neben andern Ministris, auch der Holländische Residont, Keller / den Se. Czarische Maj. durch Dero Cantzlern / wegen Ihr. Hochmög. und deß Printzen von Uranien Gesundheit befragen ließ / denselben Dero beharrlichen Gewogenheit versicherende / dabey alle verlangende Vergnügung und Glück ihnen anwünschende; welche hohe Courtoisie der Resident mit einem Gegen-Compliment beantwortete; worauff derselbe in wenig Tagen zu mehrer Benevolentz, von Ihrer Czarischen Majest. Tafel in viel silbernen Schüsseln / mit allerhand nach Moscowitischer Art zugerichteten Speisen tractirt wurde: Dabey auch einige grosse Gefässe / als Römische Amphoræ Capitolinæ, mit allerhand Geträncke angefüllet / erfolgete / welche von funffzig Personen überbracht / und von einem der Vornehmsten das Wort geführet worden.

Verrichtungen der Tartarn in der Moscau / und der Türcken Freuden-Bezeugung darüber.

Inzwischen giengen die Tartarn fort / und richteten in der Moscau allerhand Unglück an. Diese hatten zuweilen in Streiffen und Parteygehen ein Glück / daß die Moscowiter manchmal einbüsseten. Dannenhero auch zu Constantinopel einige Freuden-Feste darüber gehalten worden. Unter andern hielten die Türcken auch ein Danck-Fest über die Beuthe / so die Tartarn in der Moscau gemacht / in dem sie über 15000 Sclaven eingebracht / und hat der Groß-Türck denjenigen / welcher die Bottschafft gebracht / über alle massen reichlich beschencken lassen. Auch wurden noch viel andere Freuden-Zeichen drey gantze Tage lang gehalten / worunter der Caplan Bassa eine Machine presentirte / so die Insul und Vestung Malta / wie sie mit Galeren angegriffen und eingenommen worden / abgebildet. Hierbey musten etliche Christen-Sclaven die Personen deß Großmeisters / und die

Anno 1680. Majus.

Ritter von Malta / welche gleichsam an Ketten geschlossen / und dem Groß-Türcken præsentirt wurden / vorstellen. Jedoch währete diese Freude nicht gar zu lang / in dem bald hernach der Moscowiter Revenge nachdrücklich hervor kame. Erstlich hatten die Cosacken in der Ukraine / nicht weit von Bialacierkiew / etliche hundert Tartarn geschlagen / und ihnen allen Raub wieder abgejaget. Hierauff hatten sie mit einem grossen Hauffen Türcken selbst eine Rencontre, darinnen die Moscowiter ziemlicher massen glücklich waren / so daß in dem blossen Nachsetzen auff Seiten der Türcken über vier tausend Mann / ohne die Gefangenen / niedergemacht wurden. Gleich wie nun die Türcken solches nicht wenig schmertzete / also unterliessen sie auch nichts / was zu neuer Zurüstung und Widerstand vonnöthen war. Eine grosse Anzahl derselben hielte sich bey den Japorowischen Insulen auff / die zwo Feldschantzen / welche sie vor zweyen Jahren alda angefangen / vollends zu verfertigen / und den Cosacken in dieser Gegend ihr Streiffen auff der schwartzen See / und in Krym / dadurch zu verhindern. Nach diesen in etwas gestilleten Kriegs-Troublen ließ die Czarische Majest. alter Gewonheit nach / sich vier der jungen schönsten / und zugleich geschicktesten Damen deß gantzen Reichs vorführen / daraus eine zu erwehlen / und zur Gemahlin anzunehmen.

Die Ottomannische Pforte hat mit vielen Potentaten zu schaffen.

Nicht weniger ließ es sich zwischen der Ottomannischen Pforten und der Cron Franckreich zu mehrer Weitläufftigkeit ansehen / zumahlen / da dem Frantzösischen Abgesandten gäntzlich abgeschlagen ward / die Ehre zu haben / bey seiner Audientz zu sitzen / ob er gleich solches / als eine ihme gebührende Ehre suchte; wiewol es zur selbigen Zeit nichts neues an dem Türckischen Hoff war / die Gesandten außwertiger Potentaten barbarisch zu tractiren. Dann es ließ der Groß-Vezier dem Holländischen Gesandten 150. Prügel-streiche auf die Fußsolen geben / einig und allein darumb / weil er begehret / in allem den Gesandten der gekrönten Potentaten gleich gehalten zu werden. Gleiches Tractament ist auch dem Consul der Englischen Nation wiederfahren / weiln er sich geweigert / zweyhundert tausend Realen / wegen vorbey gegangener Zölle / und sonst wegen seiner Nation zu erlegen; worauff ihm gedachter Groß-Vezier ebenmässig 150. Prügelstreiche auff den Bauch

geben

geben lassen. So gieng es auch dem Frantzösischen Gesandten nicht nach seinem Sinn und Respect, wie er verlangte / in dem er begehrte / auff einer andern Banck zu sitzen / als seine Antecessores gethan / der Vezier aber solches keinesweges zulassen wolte / sondern vielmehr alle Mittel anwendete / die alten gewöhnlichen Ehr-Bezeugungen gegen frembde Ministris, so viel möglich / zu vermindern. Anno 1680. Majus.

Was nun der Türcken fernere Vorhaben betrifft / so giengen sie etliche mahl durch Hülffe ihrer Brück über die Donau hinüber und herüber / und versuchten / was sie durch umbher streiffen / sonderlich vor Jas / erhaschen kunten. Der Türckische Kayser machte den Wallachischen Hospodar / Nahmens Duca, zum Hospodar Podolcky / welcher zu Jalowiac seinen Sitz halten solte. So suchte auch der Groß-Türck / durch Veränderung der Völcker / sich seiner Lande / sonderlich aber Podolien zu versichern / in dem er über das / daß er die Einnehmer in der Wallachey nach Podolien verschickt / auch zugleich alle Inwohner auß besagter Wallachey denenselben nachgesendet / und an statt derselben / eine neue Colonet Türcken darinnen auffrichten lassen. Zu Außgang dieses Monats stunde eine Armee der Türcken unter Caminiec / und hatte so wol der Wallachische / als Moldauische Hospodar Befehl / sich zum Auffzug bereit zu halten; nebenst einem andern Geheiß / zwantzig tausend Scheffel Gersten / wie auch andere Victualien zeitlich nach Caminiec zulieffern / welches alles dann richtig erfolgete. Dann die Türcken / so wol als die Tartarn / zogen sich mit aller Macht auff Caminiec zu; die Polen hingegen conjungirten sich mit den Moscowitern / und wolten zusammen mit aller Macht auff Caminiec loß gehen / gestalten dann der General Naszczokin bereits mit achtzig tausend Mann bey Kyar angelanget / deme Dolsoruky und Romadonowsky folgen solten. Hinter dem Dnieper war ein Befehl deß Czars außgeruffen worden / daß nicht allein die Cosacken / sondern auch die Freyschützen wider die Türcken zu Felde ziehen / und wer kein Gewehr hätte / sich zum wenigsten mit einer Sensen rüsten solte. Sie hatten eine Brücke über den Dnieper geschlagen / welche so breit war / daß drey Glieder zugleich neben einander darüber ziehen kunten. Gleichwol halff es wenig den Feind zu schrecken; indem nicht mehr als dritthalb

Anno 1680. Majus.

hundert Tartarn dieses gantze Lager allarmirten / und den Moscowitern ihre Pferde von der Weyde wegnahmen: Ja ein eintziger verwegener Tartar wagte sich unter die Troßbuben / so die Pferde hüteten / und erlegte derselbē etliche; mehr als zehen verwundete er / und verübete andern Schaden mehr / welches ihm aber das Leben kostete. Auff der See raubeten und plünderten die Türckischen Seerauber gleichfals sehr: Absonderlich hielte sich ein solcher auff eine Zeitlang in denen Frantzösischen See Häven auff / welcher mit Frantzösischen Flaggen biß Nizza segelte; der dann auch ein Boot mit Volck unweit S. Osficeo an Land setzte / unterschiedliche Bauren wegnahm / und zu Sclaven machte. Jedoch war die Zurüstung der Türcken auf Moscau am allermeisten gerichtet: Und weiln in der Türckey die Rede gienge / daß die Christliche Potentaten / absonderlich Franckreich / den Moscowitern kräfftigst wider die Türcken beystehen würden / hatte der Muffti / oder General Patriarch durchs gantze Türckische Reich einen Monatslichen Bettag angeordnet / daß doch die Christen unter einander uneins werden möchten.

Auß Polen gehen wir weiters in die benachbarte Königreiche Schweden und Dänemarck / da dann zuvorderst zu berichten vorkom̃t / was bey dem von Ihr. Königl. Majest. zu Dänemarck-Norwegen ⁊c. angeordneten Carrousel / oder Ritterspiel zu Pferde / in Gegenwart der Königl. Familie / auch anderer hohen Personen / und vieler vornehmen Herren auff der Königl. Reitbahne in Coppenhagen vorgegangen.

Ansehnliches Ritterspiel / samt einem Kopff- und Ringelrennen zu Coppenhagen gehalten.

Nachdem am 21. Aprilis / stracks nach der Sonnen Aufgang / die liebhabende Zuschauer / welche einige Tage zuvor / umb hinein zu kommen / ein gewisses Zeichen abgefordert / auff dem angestellten Lustplatz / woselbst für jedwedern / seinem Stande gemäß / verschiedene Stellagien auffgebauet waren / sich häuffig zu versamblen begonnen / ist endlich gegen 12. Uhr Mittags / auch das Königl. Frauenzimmer erschienen / welches mit gebührendem Respect von den vier Maitres de Camp, durch Absitzung von ihren Pferden / zu Fuß empfangen / und nach beschehener Bewillkommung an ihre Stelle / unterm Gethön der lieblichen Schalmeyen und andern Instrumenten hinbegleitet worden.

Hierauff satzten sich besagte Marschallen wiederumb zu Pferde / und

de/und machten anderweit durch fleissige Vorsorg/ und Commando die Anstalt/daß alles/wie auch geschahe/ in guter Ordnung verbleiben möchte. Selbige ritten hernach denen beyden / zum herauß-rücken parat-stehenden Esquadrollen/ so im Königl. Reithause waren / entgegen/mit denen wie nachgehends/wie folgen wird / auffgezogen kamen: bey deren Ankunfft sich die Trompeter und Heerpaucken weidlich hören liessen. Anno 16[illegible]. Majus.

Die Tour der gantzen Suite war also eingerichtet / daß sie nahe bey dem Königl. Frauenzimmer vorbey gieng / auch beydes im Hin- und Hermarch / und also von beyden Seiten kunte gesehen werden.

Die Ordnung dieses Auffzugs von der ersten Bandi , unterm ALMIDOR, dessen Suite roth gekleidet war / bestunde in folgender Ordnung.

Erstlich ritte der Anführer/ oder Chef der Carrousel-Reuter/deme die Carrousel-Renner drey und drey in Gliedern folgeten/alle mit einem Schild auff dem lincken Arm / und den Degen in der rechten Hand/mit welchem sie vor dem Frauenzimmer ihre Reverentz zierlich machten.

Darauff folgete ein Königl. Bereiter zu Fuß / welcher roth gekleidet war/und eine vergüldete Spißruthen in der rechten Hand hielte.

Hernach zwölff Königl. Hand-Pferde mit kostbaren Sätteln/ Decken/und voller Montirung beleget / und ward jedes Pferd durch zween Knechte zu Fuß geführet.

Noch zwölff Königl. Hand-Pferde mit entblösten Decken/ welche von denen zur rechten Hand beygehenden Führern getragen wurden. Dieselbe waren alle sehr reich mit dem Königl. Nahmen auf rothen Sammet außbordirt ; nicht weniger waren die auff den Pferden liegende Sattel/und Chaberaquen überaus kostbar / und von grossem Werth.

Hierauff kamen die beede Maitres de Camp zu Pferde/vor sich habend ihre eigene Laqueyen zu Fuß / in gantz neuer und prächtiger Liberey: Sie aber selbsten waren in rother und köstlich bordirter Kleidung angethan/und hatten ihre güldene Stäbe in der Hand.

Anno 1680. Majus.

Nach ihnen giengen die Königl. gesamte Laqueyen / darauff die Pagen/welche alle Lantzen/ Javelinen und Schilde trugen.

Hierauff folgete ALMIDOR in kostbarem roth Güldenstück gekleidet / mit der Javeline in der Rechten / nebst zween Seconden/ Leontide und Timandro, die fast neben ihm/jedoch eines halben Pferdes lang/hinterwerts ritten / mit ihren eigenen Laqueyen und Livreen auff den Flügeln.

Nachgehends die andern Cavalliers / als Ring- und Kopff-Renner/drey und drey in einem Glied / nemblich

5. Cleontin,	4. Fidamor,	6. Andronice;
8. Cleontre,	7. Tancrede,	9. Eutine,
11. Florisel,	10. Termodonte,	12. Melide.

alle mit der Javeline in den Händen / und giengen vor jeden derselbigen ihre Laqueyen mit ihren Lantzen in eigener Livreen.

Nachdem Almidor zu zweyen mahlen in solcher Ordnung mit seiner Bande dem Frauenzimmer vorbey passiret/und wiederumb zum Ende der Rennbahn kommen/stellete sich derselbe mit dem Gesichte gegen der Rennbahne/und dem Frauenzimmer: Neben und hinter denselben passirten sich in guter Ordnung die andere Ring- und Kopff-Renner von dieser Bande. Die Carrousel-Renner aber / nebst den Hand-Pferden / marchirten aussen vor / und stelleten sich hinter das Amphitheatrum.

Hierauff rückte die zweyte Esquadre unterm AQUILANTE herbey / dessen Suite war sämtlich in grüner Kleidung und mit Silber reich verbrämet.

Erstlich ritte der Anführer; Ihme folgeten die Carrousel-Renner drey und drey in einem Glied/auch ebener massen mit einem Schilde auf dem lincken Arm/und mit dem Degen in der Faust/ wie oben erwehnet.

Darauf ein Bereiter zu Fuß/grün gekleidet/in der Rechten eine versilberte Spitzruthe tragend.

Zwölff Hand-Pferde deren Sättel mit grünen Decken beleget waren / auff welchem in einem Krantz ein zweyfacher Stamm-Zweig/ reich von Silber gewircket/mit der Uberschrifft: LA RACINE INVIOLABLE. Der eine Zweig war mit einer Kron / durch welchen ein Pfeil gieng/behangen.

Die beeden Maitres de Camp, eben wie obige / doch in grünem prächtig verbremten Habit / mit ihren eigenen Laqueyen und Livren. Anno 1680. Majus.

Hiernächst folgeten zu Fuß viel Laqueyen und Pagen / jedoch alle in sonderbarem Habit / grün angethan / und mit Silber außstaffiret / welche alle in ihren Händen Lantzen / Javelinen / und Schilde trugen.

Darauff ritte Aquilante sehr köstlich in grünem Silberstück / in der Rechten eine Javeline habend. Demselben folgeten ebener massen etwas hinterwärts / dessen Secundanten Adraste und Oronte, nachgehends folgeten die Cavalliers / als Carrousel-Renner / drey und drey beysammen.

5. Lisander,	4. Ariste,	6. Sprezzamore,
8. Lindamor,	7. Ortamire,	9. Learque,
11. Lucidamor,	10. Estolinie,	12. Polesamant.

Jedweder mit seinen vor sich gehenden Laqueyen: Item mit ihren Javelinen in den Händen; Diese aber trugen ihrer Herren Lantzen und Schilde vor ihnen her.

Nachdem nun jetztbesagte Esquadelle, eben so wie die vorige / hin und zurück gethan / hat sich Aquilante zur lincken Hand beym Almidor gestellet.

Bald hernach fiengen / auf Ordre die Herren Maitres de Camp, die Carrousel-Renner von beyden Seiten ihr Carrousel an / und continuirten damit / biß ein jedweder sein Exercice und Charge mit drey Kugeln vollbracht / worbey die Trompeter à la Charge geblasen / und die Heerpaucken sich tapffer hören lassen. Nach dessen Endigung / und zuletzt gemachten Carracol / zog eine jede Parthey wiederumb ab / und postirte sich an ihre vorige Stelle; und als die Trompeten stille wurden / fiengen stracks die Schallmey-Bläser an sich hören zu lassen.

Immittelst kam auff einem geflügelten Pferde fast unvermuthlich der ebenmässig geflügelte Mercurius, mit seinem Stab in der lincken / in der rechten Hand aber ein Post-Hörnlein haltend / und rennete gerad nach dem Gemach / wo das Frauenzimmer saß / schwang sich in einem Hup gleichsam vom Pferde / welches ein

Anno 1680. Majus.

Knab/so verdeckt stunde/in aller Geschwindigkeit widerumb abführte: Der Mercurius aber redete das Königl. Frauenzimmer an / erzehlte demselben die Ursache dieses angeordneten Ring-und Kopf-Rennens/ so sie sämtlich mit mehrerm auß denen ihnen mitgetheilten / in rothen Taffet/mit einer Königl. güldenen Kron eingefasten getruckten Exemplarien zu ersehen/und wiese darauff die Artickel zum Carrousel/so auf einem schönen außgezierten Bret angemahlt waren / vor; Theilete nachgehends unter dem andern Frauenzimmer / und allen sonsten sich dabey befindenden Zusehern andere getruckte Exemplaria vielfältig auß. Nach dem besagter Mercurius dieses verrichtet gehabt / gieng er zu denen Herren Richtern/überreichte ihnen vorbesagte mitgebrachte Artickeln / und lase darauff die Nahmen der Kopff-und Ring-Renner ab.

Darauff kamen die beeden Maitres de Camp von der Entree der Bahn und Carriere herauf/machten ihre Reverentz mit entblösten Häuptern gegē Almidor, und ersuchten denselben/sich allergnädigst belieben zu lassen/in Begleit seiner beeden Seconden/ vor denen Hn. Judicirern sich zu præsentiren / deroselben Nahmen ihnen anzudeuten/ auch derer Lantzen und Degen ihnen zu zeigen / umb darüber judiciren zu lassen/und im selbigen hinzureiten den Ring abzupassen. Dergleichen thaten die andern zween Marschallen auch / und begrüsseten mit geziemender Reverentz den Aquilanter umb eben dasselbe; welches dann auch geschehen. Erstlich ritte Almidor mit seinen Seconden/ durch Anführung der Marschallen; Nachgehends in gleicher Manier Aquilante, darauff drey und drey von jedweder Parthey / eine umb die andere/von dem Ring-und Kopffrennen nach ihrer Ordnung. Entzwischen blieben die Maitres de Camp, biß dieses alles geschehen war/ an beyden Seiten der Hn. Judicirer so lang stille halten.

Nachgehends stelleten sich die Marschallen/jedweder wiederumb vor ihrer Bandi, und als darauff den Almidor mit seinen beyden Seconden der Mercurius zuerst auffrieff / ward derselbe von den beyden Marschallen / nach vorher geschehener Reverentz/biß an die Carriere geführet. Eben dergleichen thaten nachgehends vor Aquilante der Mercurius, und die andere Marschallen. Darauff folgeten die sämtliche

che Ring- und Kopff-Renner / wie vor schon erwehnet / drey und drey von jeglicher Bande, eine umb die andere nach ihrem Rang / und zwar so/ wie sie vom Mercurio jedesmals / so offt sie zu reiten hatten/ mit ihrem Nahmen laut außgeruffen wurden. Anno 1680. Majus.

Darauff gieng das Ring- und Kopff-Rennen an: Im Hinreiten ritten sie nach dem Ring mit einer Lantze / welche sie zu Ende der Rennbahn denen auffwartenden Laqueyen reichten/ und sonder Stillhaltung/ in einfacher Schwenckung deß Pferdes ausser der Bahn / muste man mit außgezogenem Degen in der Retour einen auff der Erden stehenden Kopff auffheben / worvon die Herren Judicirer allemahl nach den Artickeln urtheileten / und auffschrieben / wer von allen/ jedweder nach seinem Rang/ in drey voller Course das Beste gethan.

Nach Vollendung deß Ring- und Kopff-Rennens / ritten die sechs / so die Schulen machen solten / umb den darzu absonderlich verordneten Preiß nach dem Ring und Kopff/ über welches die Herren Judicirer nachgehends urtheileten.

Weiln sichs aber begeben / daß einige von den Ring- und Kopff-Rennern zum Gewinn gleich nahe waren/ als ward denselben von dem Mercurio angedeutet / daß sie miteinander noch einmahl deß Gewinstes halber zu reiten hätten.

Nachgehends begunten die Schalmeyen-Bläser sich wiederum hören zu lassen. Bald darauf aber ergrieffen von höchstbesagten beyden Banden die Ring- und Kopff-Renner ein ander Exercitium, und zwar nach Römischer Art/ als Carrousel-Renner mit den Schilden auff einander zu chargiren/ worbey die Trompeter à la Charge bliesen / denen die Heerpaucken mit beystimmeten/ welches in so weit continuirte / biß alle und jede / doch allemahl nur drey gegen drey von jedweder Bande dreymahl auf einander getroffen. Dieses Exercitium geschahe umb keinen Gewinst/ sondern nur zur Lust.

Mitlerweil man hierauff ein wenig pausirte / wurden nach dem Gemach auff den Tisch / worbey das Königl. Frauenzimmer sich befande/ viel Schüsseln mit Confecturen und andern delicatessen getragen/ auch wurden hierzwischen in einer jeden Carriere zween Köpffe/ einer zur Lantzen / der andere zur Javeline auffgesetzet ; und biß dahin

hielten

Anno 1680. Majus. hielten die Schalmey-Bläser unauffhörlich mit dem Blasen an. Als aber von neuem wiederumb begonnen worden / in voriger Ordnung mit der Lantze nach dem Kopff zu stechen/und im Rückkehren die Javelinen/so man hinter sich stecken hatte / in den andern Kopff zu werffen/ liessen sich die Trompeter und Heerpaucken hören/biß eine jede Parthey dreymahlen die Exercitien verrichtet.

Nachdem auch dieses geschehen / und immittelst einige Pferde verwechselt worden/so fiengen die Trompeter an / die zu den Schulen expresse gemachte Arien zu blasen: Darauff machte Almidor, in Gefolg deß Leondite und Taneradi, die erste Schule / als à la Soldate an; deßgleichen that auch Aquilante, nebst Adraste und Oronte.

Zur zweyten Schule wurde die Arien der Corbetten geblasen/ welche Corbetten von Almidor und Aquilante, in Gefolg der vorigen Cavalliers gemacht worden.

Hierzwischen præsentirte sich Tancrede besonders auff einem Springer/wozu die Trompeter bliesen.

Nachgehends fiengen die Schallmey-Bläser wiederumb an/ und hernachmahlen die Trompeter die Arien der Passaden zu blasen/ welche ebenmässig von beyderseits Partheyen / nemblich von Alcidor und Aquilante, in Gefolg mehrgenannter Cavalliers gemacht worden. Nicht weniger machten dieselbe alsobald von selbiger Stelle / da sie hielten / mit eben denselben Pferden die Volten / wozu die Trompeter die Airen der Volten geblasen.

Wie ein solches zu Ende / kame Tancrede abermals allein geritten / und machte einige Schulen und Reverentz vor dem Königl. Frauenzimmer.

Darauff ward Ordre ertheilet/drey Quintainen oder Mohren-Köpffe in denen dreyen Carriaren auffzusetzen/ welche mit einem Arm den Degen und am andern einen Schild vor sich hielten. Nach diesem renneten die Avanturirer mit der Lantze / in der Retour aber warffen sie mit der Javeline nach einem andern Kopff / welches jedwede Parthey/drey und drey zugleich dreymahl thaten.

Nach dem nun alles nach vorbesagter Ordnung umb 7. Uhr Abends vollbracht / und ein Ende genommen / stellete sich eine jede Bande,

Bande, nebst allen den übrigen / auff ihrem Platz in Ordnung. Darauff præsentirten sich die sämtliche vier Maitres de Camp zu Pferde vor dem Königl. Frauenzimmer mit gebührendem Respect und Reverentz / dabey zugleich anmeldende / daß dieses Carrousel-Ring- und Kopf-Rennen sich geendiget / ersuchten derowegen in aller Unterthänigkeit / ihnen anzudeuten / welche Sie mit dem Zier- oder Frauenzimmer-Danck zu beehren gedächten. Als sie zur Antwort erhielten / daß solcher dem Almidor zukäme / ritten dessen beede Marschallen hin nach dem Platz / wo er hielte / holeten denselben ab / und führten ihn vor das Frauenzimmer / welches ihm / unterm Trompeten- und Paucken-Schall / den Zier-Danck / so ein herrlich Trinck-Geschirr mit einem Deckel / von schönen Jaspis in Gold eingefasset / und ein schöner Krantz war / übergab / und wurde hernach / so wie er abgeholet worden / von beyden Marschallen wiederumb abgeführet. Anno 1689. Majus.

Folgends præsentirten sich alle vier Maitres de Camp gleichfals zu Pferde vor den Herren Judicirern / von ihnen zu vernehmen / welche die Preyse am besten meritirt und gewonnen / nicht minder / welchem der Preiß von den Sechsen / so die Schule gemacht / zu zueignen. Auff erhaltem Nachricht / wer die Gewinner wären / haben die Marschallen / jedweder von seiner Bande, einen nach dem andern unter Pauck- und Trompeten-Schall abgeholet / und zu den Judicirern geführet / allwo ihnen der gewonnene Preiß ertheilet / und sie mit gleichen Ceremonien an ihren gebührenden Ort begleitet worden.

Die drey auffgesetzte Preisse / oder Gewinn / waren drey grosse silberne Schilde / davon gewann Seine Majest. der König den allerbesten / oder ersten Preiß: Se. Hohe Excellentz / Herr Güldenlöw / den Zweyten / und Seine Excellentz Herr von Winterfeld / den dritten Preiß.

Den absonderlichen Preiß / welcher für die sechs / so die Schulen gemacht / auffgesetzt worden / gewann ingleichen Se. Hohe Excell. Herr Güldenlöw / und war derselbe ein grosser Ring mit Diamanten besetzt nach der Art / als man zum Ringrennen gebrauchet.

Der Gewinn / so für die Avantarenen destinirt, bestunde in einer grossen silbernen Kanne und Schale / beyderseits vergüldet / und von

Anno 1680. Majus.

getriebener Arbeit / welche Monsr. Vogel / und Monsr. Marschallck zu Theil worden.

Hierauff kamen unvermuthlich einige Musicanten hervor / welche vor dem Abzug folgendes Lied mit musicalischen Instrumenten sehr lieblich zu singen begunten:

Heerpaucker pauckt / Trompeter blast /
Auff einmal nun wol außgeraast /
Den Donner / den Bellona braucht /
Zum Spiel / zur Freud jetzt abgeraucht /
Zur Lust das Wunden-frohe Schwert /
Spieß / Lantz / und all / so was verkehrt.

Der Pflug der kirt / der Schäfer stimmt /
Die Ruh ersetzt / was Unruh nimmt /
Der güldne Fried bringt Rath und That /
Die Segens-Quell springt früh und spat /
Die Nachbarschafft die schmeckt auffs neu /
Was Einigkeit für Zucker sey.

Geh theurer Knopff vom werthen Band /
Bind Reich an Reich / knüpff Land an Land /
Vereine doch / verschwister Sie /
Verbrüdere Sie / und alle Die /
Die sich in dir nun außgesöhnt /
Und eine Kron der Lieb jetzt krönt.

Der Norden Blüth / seyn Dreymal Drey /
Zu spätster Zeit unbruchbar sey /
Es mehre sich / was mehren kan /
Und spann die Hülff vom Himmel an /
Daß biß zur Weltjüngsten letzten Tag /
Dem Baum kein Zweig entbrechen mag.

Anno 16[illegible]
Majus.

Oliven-Stamm / grün ewiglich /
Nun Jonathan und David sich /
In Treu / in Güth gepaart sehn gehn /
Bleibt dieser Fels deß Bunds bestehn /
So schwer ich dir bey Drey und Ein /
Daß keine Macht dir gleich soll seyn.

Abreyß der Kön. Braut von Coppenhagen.

Da nun alle Banquete / Täntze / Pferde-Spiel / und andere dergleichen Belustigungen / so zu Ehren der Königl. Braut gehalten worden / glücklich und wol sich geendiget / geschahe darauff am 1. May die Abführung derselben mit gar grossen Freuden / nacher Friedrichsburg / Hessingenburg / und Halmstadt. In Coppenhagen / da der Abzug geschahe / stunde die gantze Burgerschafft im Gewehr / und wurde dieselbe von der verwittibten Königin Garten durch die Stadt nach der Norder-Pforten geleitet. Ihr. Königl. Majest. sassen zu Pferde / welche mit 24. Trabanten zu Fusse umbgeben. Vorher passirte die Königl. Guardo mit 24. Hand-Pferden / welche mit verbrämten roth Sammeten Decken behangen. Hinter dem König marchirten die vornehmsten Bedienten und Cavalliers. Darauff die Königl. Braut / mit der Frau Mutter / und regierenden Königin / wie auch die Princessin von Gottorff / samt viertzig Carossen; und letzlich ein Regiment zu Pferd und Fuß / welches den Königl. Abzug beschlossen. Dis Valet war sehr beweglich / und hatte die abscheidende Königl. Braut eine geschickte Abschieds-Rede gegen den König / ihren Herren Bruder gehalten / in welcher Sie sich unter andern dieser denckwürdigen Worte gebraucht: Adieu mein König / Herr und Bruder: Ich scheide jetzt von Euch / und verlasse Herrschafft und Königreich / sehe es vielleicht nimmer wieder. Der Höchste gebe / daß wie ich gleichsam zum Zeichen oder Denckmahl deß gemachten Friedens zwischen beyden Nordischen Königreichen worden / Ich auch alle Feindschafft / Mißtrauen und Uneinigkeit zwischen beyden Nationen gäntzlich mit hinweg nehmen / und hingegen eine ewig-währende Freundschafft und Vertrauen in Flor bringen möge.

Dero nachdenckliche Abschieds-Rede an den König.

Anno 1680. Majus.

Den 2. dito / Sontags Nachmittags / kame Ihre Excellentz der Herr Extraordinar-Ambassadeur, Johann Güldenstern / von Halmstadt wieder nach Helsingburg / dahin er deß Freytags Abends per posta abgereyset / umb mit Ihr. Königl. Majest. zu Schweden sich zu unterreden / und reysete deß Morgens umb 7. Uhr wieder hinüber nach Helsigneur.

Selbige kommt nach Helsingneur.

Nachdem nun Ihre Königl. Hoheit / Princessin Ulrica Eleonora, am 3. hujus, unter Begleitung beyderseits Königinnen / samt Ihr. Hochfürstl. Durchl. der regierenden Fürstin zu Schleßwig-Hollstein / von Friedrichsburg zu Helsingneur angelanget / und der Transport nacher Schonen biß auff den 4. dieses außgesetzet worden / und höchstbesagte Königl. und Fürstl. Personen bey dem Herrn Assessore, und Königl. Ober-Zoll Directore, Andreas Günthern biß folgenden Tag eingekehret / da dann am besagtem 4. May mehrhöchstgemeldte Princessin / mit Dero hertzgeliebten Frau Schwester / Ihr. Hochfürstl. Durchl. von Hollstein-Gottorff / in einer wolmontirten / mit schönem rothen Tuch belegten / und sonst über allemassen köstlich außgezierten Gallere sich nacher Helsingburg begeben / Ihr. Königl. Majestäten / beyderseits Königinnen / begleiteten die Königl. Braut auß der Brücken / welche mit rothem Tuch ebenmässig beleget war / biß in die Gallere / und nahmen aldar Abschied von einander.

Als die Galeere von der Brücken absegelte / gab selbige auß dreyen Canonen die Dänische Losung; worauff von der Vestung Cronenburg dreymahl 27. Canon-Schüsse / und zwischen jeder Pause (so in 27. Schüsse bestunde) eine Mußqueten-Salve gegeben worden. Die Burgerschafft war beym Einzug in vollem Gewehr / und waren / ausser denen / zwo Batallionen zu Fuß / und ein Regiment zu Pferd / gestellet / so theils im Grünen-Hofe (allwo die Trompeten stets gehöret wurden / und theils in der Stadt eine ansehnliche Parade machten / auch zugleich die Wacht daselbst versahen.

Nach geendigter Lösung von der Vestung Cronenburg / (welches doch eine gute halbe Stund währete) begunten die im Oresund liegende / in zwölff Kriegs-Schiffen bestehende Esquadre unauffhörlich zu canoniren / wie dann von dem Admiral 27. vom Vice-

Admiral 27. und vom Schout bey Nacht 27. von denen andern aber/ und zwar einem jeden nur neun gelöset worden. Dieses canoniren hielte so lange an / biß die Galeere die Brücke zu Helsingburg ergriffen / und die Königl. Braut von Ihr. Königl. Majestät der verwittibten Königin auß Schweden / welche den dritten Montags Nachmittags umb 2. Uhr / von Halmstadt nach besagtem Helsingburg kommen war / sehr freundlich complimentirt und umbarmet worden. Sie sasse in einer köstlich vergüldten Kutsche; gegen Ihr über saß in der Carosse Ihre Hoch-Gräffl. Excellentz der Herr Graff Benget Oxenstirn / welcher deß Reichs-Marschall Stelle bey dieser Entree vertrat. Als nun deß Tages zuvor / die Noblesse von Generals / Obristen / und Cavalliers / wie auch gleichfal der neue Schonische Bischoff / Herr Rentholn / mit den Præpositis und Deputirten der Priesterschafft / und der Herr Præsident von Landscron / Bartholomæus Menth mit seinen Deputirten von der Stadt / wie auch die Herren Bürgermeister und Deputirten von Malmöe / Christianstadt / Ronneby / Uystadt / Helsingburg / Carlshaven und Lunden ankommen / so begegneten diese drey Stände in Schonen Ihr. Königl. Majest. der Königl. Frau Mutter ausser der Stadt / und beneventirten Sie allerunterthänigst. Die Noblesse war zu Pferde / die Priesterschafft aber / und der Städte Deputirte zu Fuß. Hiernächst trat der Bischof / als Præses der Priesterschafft / an die Carrosse / und empfieng Ihr. Königl. Majest. mit einer zierlichen Oration, und küssete Ihr. Majest. Hand. Damit fuhr die Königin in die Stadt / und hernach in Ihr zubereitetes Logiment / und ward auß Stücken vom Castell / und der Brücken / wie auch von der Cavallerie und Infanterie Salve gegeben / damit gieng dieser Actus vorbey / und wurde Mahlzeit gehalten.

Anno 1680. Majus. Komt nach Helsingburg.

Wird daselbst bewillkommet.

Immittelst machte sich alles gegen künfftigen Tag / so da war Dienstag den 4. May / an welchen die Soldaten zu Roß und Fuß / sampt der Priesterschafft und Städte Deputirte Ordre bekommen / sich umb acht Uhr deß Morgens auff der breiten langen Brücken einzustellen.

Anno 1680, Majus,

Am Strande stunde die Cavalliere in unterschiedliche Esquadrons vertheilet / und war die Brücke auff beyden Seiten/wie auch auff dem Boden mit blau Tuch gekleidet/und waren zu beyden Seiten unterschiedliche Compagnien mit ihren Fahnen gestellet. Die Noblesse stunde vornen an der Brücke / hernach die Priesterschafft / und die Deputirte der Städte nach einander / und ward zwischen jedem Stande ein wenig Platz gelassen. Mitlerweil fuhr die Königl. Braut von Helsigneur in einer schönen Königl. Galeren ab / da Sie dann vom Castel Cronenburg / wie gedacht / auß Stücken mit Dänischer Losung verehret wurde.

Mit der Princessin war in der Galeren / Ihre Fürstl. Durchl. die Hertzogin von Holstein/Graff Güldenlöw/der Dänische Ambassadeur Juel/ und deß Schwedischen Ambassadeurs, Herrn Johann Güldenstierns Gemahlin.

Wie nun Ihr. Königl. Hoheit zur See allgemach annahete/ kam Ihre Majest. die Königl. Frau Mutter/ Hedwig Eleonora/ mit Ihrer schönen Carrosse biß an die Brücke gefahren / da Ihr. Majestät abstieg/und in Begleitung deß Hn. Graff Oxenstierns / der Sie an der Hand führte / benebenst Ihr. Königl. Majest. Suite, zu Fuß über die Brücke biß an den Ort / da die Königl. Braut an das Land stiege/ gieng / und im vorbeygehen denen Deputirten der Städte eine sonders

Reyset von dannen wieder ab.

lich freundliche Mine machte. Mitlerweil kam die Königl. Dänische Galee / voll von Flaggen und Wimpeln wehend / mit einem schönen lieblichen Winde / herrlichem Wetter und Sonnenschein an die Brücke. Hierauff trat die Königl. Braut ans Land/da Sie die Königl. Schwedische Frau Wittib Königlich empfienge. Die Princessin neigte sich sehr tieff gegen Sie; die Königl. Frau Mutter aber empfieng Sie hinwiederumb mit Embrassirung und Küssen auff den Mund/ und einer kleinen Unterredung / und nahme die Princessin bey der Hand: Da dann von stund an der Hr. Graff Benge Oxenstirn vor beyde Majestäten trat/und die Königl. Braut wegen Sr. Königl. Majest. complimentirte; denn wegen der Princessin der Dänische Ambassadeur Juel wieder antwortete. Damit giengen die Herren Ambassadeurs mit den beyden Herren Grafen Güldenlöw und Anthon/

mit

mit beyder Königl. Majestäten Suite voran / denen beyde Majestäten zu Fuß über die Brücke / die alte Königl. Frau Mutter zur rechten / und die Königl. Princessin zur lincken Hand / folgeten / und wie Sie kamen / da der Herr Bischoff von Schonen mit der Clerisey stunde / blieben sie alle stehen / die Königl. Leib-Guarde sie auff beyden Seiten begleitende. Da fieng der Herr Bischoff Renshon Ihr. Königl. Hoheit mit einer Oration an zu benevendiren / und als er dieselbe geendiget / antwortete der Herr Ambassadeur Juel im Nahmen Ihr. Königl. Hoheit / und zuletzt küssete der Herr Bischoff der Princessin Hand. Nach diesem gieng die obgedachte Suite / mit der Guarde / und Ihr. Königl. Majest. mit der Königl. Braut weiter fort / biß Sie kamen / wo der Præsident der Städte / Bartholomæus Menth / stunde / da sie abermahls alle stehen blieben. Hierauff trat der Præsident vor beyde Königl. Majestäten / und bewillkommete die Königl. Princessin mit einer Oration in Schwedischer Sprache / deme der Herr Ambassadeur Juel im Nahmen der Königl. Braut antwortete / und damit machte der Præsident wieder eine tieffe Reverentz / und küssete Ihr. Königl. Hoheit Hand: Damit gieng alles wiederumb fort über die Brücke biß ans Ende / allwo die Cavallerie und Noblesse stunden / so der Princessin Hand küsseten. Hierauff stiegen die beyde Königl. Majestäten in die schöne köstliche Carosse / die anderen güldenen Carossen aber / nahmen die Dames und grosse Herren ein / und fuhren damit biß an das Königliche zubereitete Logiment. Darauff giengen die Salven mit Stücken an / und gaben die Esquadronen der Cavallerie und Infanterie doppelte Losung / trefflich nett und accurat auff einander. Nach diesem speiseten Ihr. Königl. Majest. und die Princessin / mit den Herren Grafen und Ambassadeurn, die mit zur Tafel sassen. Nach geendigter Mahlzeit gieng die Reyse weiter fort auff Schelling / einem Adelichen Hofe; zuvor aber wurde von Ihr. Königl. Hoheit / als Sie in der Carosse saß / von dem Bischoff und Præsident ernst mit einer Oration Abschied genommen / und Deroselben / nach abgelegtem Handkuß eine glückliche Reyß gewünschet / vor dem Thor hielte die Cavallerie / mit der Infanterie in Battallie / und gaben wieder doppelte Salven / darauf die Canonen vom Castel / und der Brücke.

Anno 1680. Majus.

Am

Anno 1680. Majus. Langet zu Schotterupe an.

Am 6. dito brach Ihre Königl. Hoheit / in Gefolge der Königl. Frau Mutter / Hedwig Eleonora / ferner auff / und langten gegen Mittag auff einem Adelichen Hofe / Schotterupe genannt / dem Herren Orenstadt (welcher Ambassadeur bey den Nordischen Friedens-Tractaten in Lunden gewesen) zugehörig / an.

Dahin auch der König kömt.

Bald nach Deroselben Ankunfft auff Schotterupe / begabe sich auch Se. Majest. der König / so sich auff der Jagd ein wenig divertirt gehabt / dahin / und complimentirte im Jäger-Habit Ihr. Königl. Hoheit / seine Gespons / ob ihrer Ankunfft. Worauff höchstbesagte Königl. Maj. Deroselben arrivement denen Königl. Dänischen Ambassadeuren / welche annoch zu Skummeslaff waren / so fort notificiren / und selbige durch vorgenannten Herrn von Orenstedt / und einem Cammerherren beneventiren / nachgehends aber wolbesagte Herren Ambassadeurs in der Königl. Leib-Carossen durch Seine Excell. den Herren Feld-Marschall Baron von Aschenberg / und andere Cavalliere zur Audientz auffholen lassen. Nachdem nun Se. Excell. Herr Baron Jens Juel seine Proposition in Dänischer Sprach gethan / antwortete ihm der Herr Baron Güldenstern auff Schwedisch; Der König aber gab Sr. Hoch-Gräfl. Excell. Hn. Graff Anthon / persöhnlich in Teutscher Sprach die Gegen-Antwort. Von dannen wurden mehr wolgemeldte Herren Ambassadeurs zur Königl. Frau Mutter geführet / in deren Nahmen obgedachter Herr Orenstedt auch auff Teutsch antwortete.

Zurüstung zu der Königl. Copulation.

Immittelst ward ein Gemach zur Königl. Copulation zugerichtet / und kleidete sich Se. Majest. der König umb / und zwar in einem gantz silber stücken Kleide / und dergleichen Mantel / mit einem schwartzen Hut / und weisser Plumage. Oben am Boden im besagtem Zimmer war ein kostbarer Himmel vest gemacht; unter demselben oberwerts stunden zween grosse Lehnsessel / mit Sammet überzogen / für Ihre Königl. Majestäten / zur Seiten / jedoch auch unter dem Himmel / waren noch drey andere eben dergleichen Lehnsessel für die Königl. Frau Mutter / und den beyden Königl. Dänischen Hn. Ambassadeurs hingesetzet.

Als nun höchstbesagte Königl. Majest. in vorgemeldter Kleidung /


CAROLUS. XI. D: G. REX SUEC:
Joh. Phi. Aubry. fecit.


ULRICA·ELEONORA D.G. REG. SUEC.
Joh. Phi. Aubry. fecit.

dung etwan umb 9. Uhr Abends/erschienen/ und sich unter deren Himmel vor den Lehnstuhl gestellet/ begunten die Heerpaucken und Trompeten sich hören zulassen / worauff auch hernachmahlen die Königl. Braut/ zur Rechten den Herrn Graff Anthon/ und zur Lincken den Hn. Baron Juel habende/ erschienen. Zuvorderst aber gieng der Hr. Graff Bengt Oxenstirn mit einem silbernen Stab in der Hand/ welcher bey diesem Actu deß Hn. Reichs-Marschalln Stelle vertretten. Den Schweiff von Ihr. Königl. Hoheit Rock trugen fünff Adeliche Damen. Hiernächst folgete die Königl. Frau Wittib / vor welcher der Herr Baron Juel hergienge. Anno 1680. Majus.

Nach dem die Königl. Braut Ihr. Majest. dem König durch die Herren Ambassadeurs zugebracht worden / kamen darauff Herr General-Major Schönleben/ Hr. General-Major / Baron Wachtmeister/ wie auch der Cammerherr Güldenstern/ und noch ein anderer/ welche einen andern Himmel trugen/ den sie über beyderseits Majestäten hinbrachten/ und biß zur Endigung der Copulation beständig hielten. Bald hernach trat der designirte Bischoff von Gothland/ Herr Hagenspegel genannt/ hervor/ und hielte eine Trauungs Sermon in Schwedischer Sprach/ wie ein solches verrichtet / wurden / unterm Paucken- und Trompeten-Schall / von den Cavallieren erstlich viel Schüsseln mit Confecturen / nachgehends auch allerhand köstliche Geträncke dem König / und beyderseits Königinnen / wie auch denen Herren Ambassadeuren præsentirt. Etwas hernach begaben sich diese hohe verehelichte Personen zu Bette. Selbige gehet vor sich.

Am 7. dito wurde Ihnen von denen Herren Ambassadeuren/ welche nachgehends mit an der Königl. Tafel speiseten / Glück gewünschet / und reysete der zu Halmstadt angelangte Frantzösische Ambassadeur, Monsr. Feuquiere an besagtem dato von dannen / umb dergleichen Complimenten und Gratulirung abzulegen. Am 8. brach Se. Majest. der König/ von Schotterup früh Morgens auff / und kamen gegen den Mittag zu besagtem Halmstadt/ ehe man sichs vermuthet/ glücklich an; Dero wenig Stunden hernach beyde Königinnen gefolget/ so man mit Lösung der Canonen allerunterthänigst empfangen. Der König komt nach Halmstadt.

Anno 1680. Majus.

gen. Sontags den 9. dieses wartete man deß Gottesdiensts ab/ und war in so weit stille.

Am 10. hatte man unterschiedene Divertissementen / und verblieben die Herren Ambassadeurs den gantzen Tag bey der Königl. Gesellschafft. Am 11. nahmen Ihr. Hochgräffl. Excell. Herr Graff Anthon / Dero Abschieds-Audientz / und ward auch am selbigen dato dem Königl. Dänischen Extraordinar-Envoye, Herrn Magnus Scheel so mit nach Stockholm gienge / Audientz ertheilet. Nachgehends wolbesagter Hochgräfl. Excell. durch den Schwedischen Ceremonien-Meister im Nahmen deß Königs / desselben Bildnüs mit Diamanten reichlich besetzet / auch eine Assignation auff hundert Schiff-Pfund Kupffer præsentirt, und der Herr Marschall / und Königl. Secretarius, ebener massen regalirt. Den 12. dito früh Morgens sind Se. Königl. Majest. mit einigen Cavallieren nacher Gothenburg abgangen / die Königin aber / mit der Königl. Frau Mutter / wie auch der Herr Baron Juel / und der gröste Hauff von der Königl. Suite, reyseten von Halmstadt ab den geraden Weg nach Stockholm. Worauf auch bald hernach der Herr Graff Anthon wider nach Dänemarck abgereyset.

Graff Magnus de la Gardie hält wegen der Königl. Vermählung ein kostbares Banquet.

Nach dem Ihre Königl. Majest. deß Herren Reichs-Cantzlers Magno de la Gardie Hochgräfl. Excellentz / wie auch dessen Gemahlin / Dero glücklich vollbrachtes Beylager in zweyen unterschiedlichen / gar gnädigen Schreiben kund gethan; haben jetztgedachte Hochgräffl. Excellentz nicht unterlassen / so fort dero Freudens-Bezeugung darob an den Tag zu geben / dannenhero Sie auch am Himmelfahrts-Tage dero nahe Anverwandten / samt allen zu Stockholm anwesenden Generalen / und andern vornehmen Officirern / wie auch die daselbst gegenwärtige Ministros zu sich hinauff nach Carlsburg gebetten / da dann / nach verrichtetem Gottesdienst / erst ein Spatziergang in den Gärten und Thiergarten gehalten worden / woselbst / als man in das Lusthauß gekommen / eine wolbedeckt / und mit allerhand Confecturen reichlich besetzte Tafel sich præsentirte. Von dannen geschahe die Procession nach dem Hause in den so genannten Königs-Saal / allwo in der Mitte eine lange Tafel für etlich und viertzig Personen gesetzet war / und die

gesam-

gesamten Gäste auff das herrlichste tractirt worden. Beyden Gesundheiten liessen sich sechszehen in den Vorhoff gestelte Stücke continuirlich hören/ und ward also der gantze Tag biß in die späte Nacht mit lauter Freuden vollbracht. Es ward auch denen Bürgerlichen/ und andern Leuthen auß der Stadt / so in grosser Menge hinaus waren/nicht gewehret / unter der Mahlzeit in den Saal hinein zu tretten/ welche dann auch alle/auff Sr. Hochgräfl. Excell. Befehl / mit einem Trunck reichlich begabet wurden. In der langen Galleren im Lust-Garten waren vier lange Tische mit allerhand Haußmanns-Kost für das gemeine Volck gesetzet / und zu beyden Seiten etliche Tonnen gut Bier geleget/dabey man dann allerhand Kurtzweil und Lustigkeit sahe. Das artigste war eine Machine, welche Se. Excell. in ein paar Tagen so wol zusammen gebracht / daß es höchlich zu verwundern / Selbige war gestellet zur Seiten der Badstuben nach dem einem Theil deß Vorhoffs: Zu oberst præsentirte sich die vergüldete Königl. Kron/ mit denen darunter eingebundenen Königl. Nahmen/ Caroli XI. und Ulricæ Eleonoræ. Unter denselben stunde in einem blauen Felde mit grossen vergüldeten Buchstaben: Felicitas temporum reparata: Die Glückseligkeit der Zeiten ist herwieder gebracht worden. Darauff folgete ein Emblema, oder Sinnbild. Unter diesem zeigete sich ein Gemählde/da die Gerechtigkeit und Friede sich mit einander küsseten / zur Seiten dieses Bildes stunden zwo schöne Statuen / welche den Frieden/ Ubertatum Rerum, oder Uberfluß aller Dinge vorstelleten. Unter besagtem Bilde wurden diese Worte mit grossen vergüldeten Buchstaben gelesen: Deus nobis hæc otia fecit: GOtt hat uns dieses Ruhewesen beschceret. Nach besagten beyden Statuen fanden sich zwey andere Emblemata mit dieser Uberschrifft: Consilio firmata Dei. durch göttlichen Rathschluß bevestiget / und Amor vincit omnia: Die Liebe überwindet alles. Ferner zeigete sich in der Mitte ein Delphin hinter einer schattirten Bekleidung / und ritte auff selbigem ein sehr wolmontirter Cupido, welcher in der einen Hand einen durch zwey Hertzen geschossenen Pfeil hielte. Hierunter war abermals eine artliche Unterschrifft/und zu beyden Seiten waren zwey schöne weisse Statuen, und bald darauf in der Mitten folgende zwey Lateinische Disticha:

Anno 1680. Majus.

Anno 1680. Majus.

Pace redit! en nostris exoptatissima terris,
Subridensque Venus nobile Fœnus agit:
Præmia mox tribuit Carolo post prætia Martis,
Sic Deus è damnis elicit ipse lucrum.

Welche zu Teutsch ohngefähr also gegeben werden möchten.

1.

Der güldene Friede nach blutigem Kriegen
Ermuntert die Hertzen / bekrönet das Land /
Verwüstenter Mavors zun Füssen muß liegen /
Der Liebe / die durch das sehr kostbare Pfand
Was vor war zerrissen zusammen gebracht /
Daß Carol die schöneste Beuthe itzt macht.

2.

So spielet das Glücke / so kan sich verdrehen /
Der Schauplatz: wie über Vermuthen sich legt /
Die brausenden Wellen erschröckliches Wehen /
Der Höchste / der alles beherrschet und hegt /
Hats gnädig gefüget mit unserem Reich /
Daß Kriegen dem Frieden und Freyen fortweich.

Gantz unten præsentirten sich auff einer grossen blau-angestrichenen Tafel diese Worte: Amor in Pace Triumphans: Die Liebe Sieg-pranget in dem Frieden: Alle diese Inscriptiones und Statuen waren mit Epheu- und Tannen-Sträuchen / auch anderen vergüldeten Laubwerck artlich außgezieret / und besetzet / so daß es von männiglich höchst gerühmet worden. Auß gedachtem Delphin lieffen zwo Röhren mit roth und weissem Wein / bey welchen sich die Bursch von der Guarde sehr lustig machte. Das Beste aber / und welches pro bono anima angenommen war / daß alles so friedlich und frölich geendiget worden.

Auß den Nordischen Königreichen reysen wir hinüber nach Engeland / allwo zuvorderst zuberichten ist / daß der König an dem Tage / da das Parlament zusammen kommen sollen / ihre Prorogation zu vernehmen / dasselbe nach dem die Glieder deß Unterhauses im Oberhause erschienen / dieselbe folgender Gestalt angeredet:

Mylords

Anno 1680. Majus.

Mylords und Edle.

Deß Königs Rede ans Parlament/ desselben Prorogation betreffend.

Als ich in dem Rath meine Intention, das Parlament biß in den November auffzuschieben/erkläret/ so geschahe solches nicht/ daß Ich nicht vorhero die Gründe und Ursachen/ die mich darzu bewogen / wol considerirt und überleget hätte/ und kan ich durch einige Sache/so mitlerzeit vorgefallen / so viel nehmlich die affaires innerhalb deß Königreichs betrifft / mich meine Resolution gerauen zu lassen/sondern bin vielmehr darinnen confirmirt und bekräfftiget worden. Nach dem ich aber dieses angeführet/ muß ich euch zugleich auch sagen/ daß/ in dem ich die gegenwärtige Gefahr/welche einigen von Unsern Nachbarn und Alliirten obschwebet / in derer Interesse und Sicherheit wir so genau gerathen sind/ consideriren / so würde es von sehr besser Folge seyn/ eine Prorogation für so lange Zeit zu machen / welche zum wenigsten unsern Freunden / die sich auff Uns verlassen/ den Muth benehmen möchte. Umb dieser Ursach allein / so finde ich für gut/ euch einen Tag zu einer Zusammenkunfft im Julio zu bestimmen / und nach dem ich auch meine Sorgen für euch/in Betrachtung der außwertigen Sachen trage/ so muß zuvor euch zu erkennen geben/ daß die Excessen und Jalousien sothaner Natur sind/und auß Boßheit und List böser Leute dermassen gestiegen und zugenommen haben/daß ich unbeweglicher Meynung bin / daß ein längeres Intervallum deß Parlament/ zu Stillung und Befriedigung der Leute Gedancken / absolutè nöthig seye / in dessen Betrachtung ich besorge / daß die aller eigentlichsten Mittel / ohne Assistentz einer längern Zeit/ohne Frucht seyn würden. Habe derohalben resolvirt , daß von dem Tag / daran ihr zusammen kommen sollen/eine fernere Prorogation seyn solle/ es wäre dann/ daß die Condition unserer Alliirten unsere unmittelbare Assistentz erforderte. Und nun Mylord Cantzler/thut als ich euch befohlen habe.

Darauff sagte dieser: Mylord/ und ihr Ritter / Städtlin-

Anno 1680. Majus.

ge/und Burger deß Unterhauses/ Seiner Maj. Königl. Wille und Belieben ist / daß dieses Parlament biß auf nächstkünfftigen 1/11. Julii soll prorigirt seyn.

Dessen Placat/die Freuden-Feur un̄ Feuerwerck betreffend.

Hierauff hat Se. Majest. verordnet / umb allen Troublen und Unruhen vorzukommen/nachfolgendes Placat zu publiciren.

Umb denen auffrührischen Verwirrungen / die nach diesem / unterm Vorwand/ offentliche Freuden-Feuer und Feuer-Wercke anzuzünden / vorfallen könnten / wie auch das böse Vornehmen einiger Leuthe/die übel gegen diese Regierung gesinnet sind / und die sich gemeiniglich dergleichen Gelegenheit bedienen/bey dergleichen Zusammenkunfften Ungelegenheit und Auffruhr anzurichten / vorzukommen: So ist durch Se. Majest. in Dero Rath anbefohlen worden/ daß keine Person/oder Personen / wes Standes oder Ehre dieselbige seyn mögen/sich unterstehen sollen/einige Freuden-Feur/oder öffentliche Feuerwercke gegen den nechstkünfftigen 8. Julii/ an welchem Tag die Geburt / und wundersame und glückliche Wieder-Einsetzung Sr. Majest. gefeyret wird / oder auch zu einiger andern Zeit / ohne vorher erlangte außdrückliche Vergünstigung von Sr. Majest. oder Dero Rath/oder wo solches nicht durch den Lord-Major der Stadt London / oder unterschiedliche Fried-Richter / jedweden in seinem Bezirck anbefohlen werden/zu machen/oder machen zu lassen; bey Straff deß Königs Ungnade/und durch die äusserste Strenge der Gesetze verfolget zu werden. Es wird auch einem jedweden anbefohlen/hiervon Nachricht einzuziehen / dann sonsten dasselbe auff eines jeden Gefahr und Verantwortung außlauffen soll.

Sachen/so in dem Rath zu London auff die Bahn kommen.

Hierauff wurden in dem gemeinen Rath der Stadt London vornemblich diese drey Dinge ventilirt ; Als Erstlich / Obs nothwendig sey/daß das Parlament sitze? welches mit Ja beschlossen ward. 2. Ob es vergönnet sey / Bittschrifften dem König zu præsentiren? welches auch affirmirt ward. 3. Ward vorgeschlagen/Ob man nun deßhalben dem König eine Bittschrift übergeben möchte? welches von 88. Stimmen gegen 86. bejahet wurde. Als aber die Sache ferner vor Alter-

leuthe

kunfft gebracht worden / waren alda vierzehen Stimmen gegen sechzehe befunden / also daß nach dem diese vierzehen zu den vorigen 86. Negativen beygesetzt worden / diese den andern prævalirt haben / womit dann dieses grosse Werck declinirt worden / und die Unterschreibung so vieler Personen fruchtloß abgangen ist. Anno 1680. Majus.

Sonsten ward ein Un-Reformirter in einem Hause in der Twinmil-Strassen entdecket / er stieg aber auß einem Fenster / in Meynung davon zukommen / mit Vorgeben / daß man ihn unschuldig anhalten wolte. Als das Volck aber hörete / daß es ein Un-Reformirter wäre / ward er von allen Seiten besetzet / und nach einem von den Fried-Richtern gebracht; weil er nun allda keine vollkommene Satisfaction geben kunte / ist er nach dem Gefängnüs gebracht worden.

Verrätherey wider den Hertzog von Bucking-ham.

Wider den Hertzog von Buckingham ward eine geheime Verrätherey angesponnen / und wurden vier Catholische Priester von den vier Scharen von Middel See / vor Recht gebracht / und verurtheilet / darumb / weil sie gedachtes Hertzogs zween Knechte erkauffen wollen / welche ihn der Sodomiterey beschuldigen solten. Nach diesem ward der Hertzog von Montmouth / als er durch die Cantzley-Gaß gieng / mit einer Mußqueten geschossen / und der Thäter ertappet / welcher aber wieder durchgieng. Andere Vornehme kamen mehr mit ins Spiel / unter denen der Sieur Thomas Gascogne absonderlich beschuldiget wurde. Dieser alte und eyfferig Römisch-Catholische Mann von 86. Jahren ward scharff examinirt, als hätte er nach deß Königs Leben / und Unterdrückung der Monarchie getrachtet / der Jesuiten Zusammenkunffte ernstlich favorisirt, auch ein Nonnen-Closter stifften sollen. Es verantwortete sich aber dieser Gascogne gegen seine Ankläger dermassen / daß man ihn fast für unschuldig hat erklären müssen. Allein was dieser durch seine Verantwortung gut machte / das verderbte seine Schwester wieder: Denn sie wurde noch höherer Verrätherey beschuldiget und angeklagt / daß sie Ihr. Königl. Majest. habe ermorden / auch Fleiß anwenden wollen / die Reformirte Religion außzurotten; weßwegen sie dann auch in der Gerichts-Diener Hände gegeben / nach dem Gatehauß gebracht zu werden / ihren verdienten Lohn allda zu empfangen. Anderer Anzeigungen zur Verrätherey zu ge-

schwei-

Anno 1680. Majus.

schweigen/worvon einer/Nahmens Moritz Hucky/ in seiner Gefängnüß eine weitläufftige Entdeckung von denen vornehmen Herren / so im Tour gefangen sassen/gethan/wie nemblich selbige eine Armee auff die Beine zu bringen / und dadurch die Catholische Religion einzuführen gesonnen gewesen.

Im übrigen entstunde über denen Hertzogen von Jorck und Montmuth unter dem gemeinen Mann zu Londen eine Uneinigkeit/indem ein Theil dem Ersten/ein anderer aber diesem favorisirte. Dann als der Hertzog von Jorck einzoge / wurden unterschiedliche Freuden-Feuer angesteckt / worinnen der Hertzog von Landerdale sich sonderlich sehen ließ/wobey dann ein Theil geruffen: Vive le Roy , und Ihre Königl. Hoheit / der Hertzog von Jorck; andere aber: Vive le Roy, und der Hertzog von Montmuth / wodurch unter dem Volck eine solche Uneinigkeit entstanden / daß sie darüber einander in die Haare gerathen; wiewol der König den Hertzog von Jorck nicht allein zum General zu Wasser und Lande erkläret / sondern demselben auch die gantze Direction aller Reichs-Sachen übergeben. Der Hertzog von Montmuth aber kam einigen Verdachts wegen/bey dem König in Ungnade/ daß er aller seiner Aemter entsetzet worden.

Kriegs-Rüstung und Allantzen mit Außwertigen.

Nicht weniger Sorgen hatte Engeland über der grossen See-Armatur,welche Franckreich mit grossem Ernst triebe. Sonderlich aber machte dieses allerhand Gedancken/ daß selbige Cron viel Volck in Flandern/ meist aber in den See-Städten zusammen führte. Seine Majest. ordnete hierauff unterschiedliche Absendungen / davon eine an die Hertzogen von Lüneburg/eine zu dem König in Dänemarck/und wiederumb eine andere zu dem Churfürsten von Brandenburg gehen muste: So suchte auch Se. Majest. mit unterschiedenen Teutschen/ sonderlich aber Protestirenden sich zu verbinden.

Die Verrätherey erstrecket sich auch über Irrland.

Sonsten wurde die gefährliche Verrätherey nicht allein in Londen fortgetrieben / sondern es erstreckte sich auch dieselbe nunmehr über Irrland/daß dem König/als er von Neumarck zurück kame / und ohne dem wegen dergleichen Gefahr zu Londen besorget war / auch solche innerliche Unruhe erfahren muste. Ob nun wol Se. Königl. Majest. es an keinen Zusammenkunfften ermangeln liesse / deßwegen einen nö-

thigen

chtigen Schluß zufassen/so blieb er doch in grosser Ungewißheit/weiln die Sache noch zur Zeit etwas dunckel / jedoch ward die Post nacher Irrland deßwegen auffgehalten/ biß einige Befehle / so in deß Königs Rath beschlossen/alda vollzogen/und etliche Personen/ so selbiges Königreich in frembde Gewalt liefferu wollen/in Versicherung genommen wurden. Kurtz darauff ward selbige Verrätherey entdecket / daß sie durch Jesuiten und Dominicaner gestifftet worden. Ihr Vorhaben ist gewesen/ alle Protestantische niederzumachen / und sich darauff deß Königreichs zu bemächtigen; Allein es fehlete ihnen an Volck/ solchen Anschlag ins Werck zu richten / wozu dann die Jesuiten beschäfftiget gewesen / frembde Völcker dahin zubringen; Die Dominicaner aber wolten keine andere / als Eingebohrne darzu gebrauchen/ weßwegen ein Streit zwischen ihnen entstanden / und seynd diese beyde Ordens-Leute/so hefftig an einander gerathen/ daß vier von denen Dominicanern nach dem Grafen Schaffsburry gegangen / und ihm die gantze Sache entdecket/daß also/wann es nun außbrechen würde/sie denen andern vorkommen/und beyzeiten ihren Perdon erlangen möchten: derowegen sie auch den Grafen baten/ihren Nahmen nicht kund zu machen / damit weder die Jesuiten/ noch andere Religieusen es erfahren möchten / und sie also von ihnen nidergemacht zu werden / sich nicht befahren dörfften.

Anno 1680. Majus.

So hatte man auch in Londen einen Brieff im Zollhauß gefunden/deß Inhalts/daß man Vorhabens sey/die gantze Stadt in Brand zu stecken. Ferner war einem Vornehmen geschrieben worden/daß er die Einwohner einer Vorsicht erinnern solte / mit der außdrücklichen Nachricht/daß sie bald was wichtiges neues erfahren würden. Nun vermeynt man zwar / von den vier auß Irzland nacher Londen gebrachten Priestern etwas zu erfahren / weßwegen sie auch im Gefängnüs hart bewahret/und kein Mensch/ er mochte auch seyn / wer er wolte/ zu ihnen gelassen wurde. Der König selber ließ sie vor seinem Rath in persönlicher Gegenwart examiniren / allein man kunte noch auff keinen Grund der Verrätherey bey ihnen kommen. Es wurden auch zwo Personen/so in Westmünster auß Verdacht ergriffen worden / beygebracht/durch welche man gar eigentliche Zeugnüs von den Rädelsführern/

Anno 1680. Majus. kern / so sich zu der Verrätherey gebrauchen lassen / erhalten.

Den 21. dieses hielte der König wiederumb Rath / in welchem auch zugleich die Proclamation wider das Trucken der unzugelassenen / und auffrührischen Scartecken verordnet wurde. Die Priester auß Irland wurden gleichfals wieder examinirt, und darauff in vorige Verwahrung gebracht / außgenommen Eringthon / welcher frey erkläret ward. Es war auch ein schwartzes Lädlein mit allerhand Briefen gefunden worden / welches gleicher gestalt in deß Königs Gegenwart muste eröffnet und untersucht werden. Dannenhero gieng alles sehr untereinander / und trauete fast kein Mensch dem andern; ja es wuste der König selbst nicht / wem er das Geringste von seinem Vorhaben durffte wissen lassen. Es kam ein Gefangener nach dem andern / bald in dieser / bald in einer andern Sache ein / die meisten Ursachen aber fanden sich entweder im Haß der Religion / oder in geheimen Mord / Gifftgebrauch / und dergleichen. Nun sassen im Tour noch alte Gefangene / fast von zwey Jahren her / worunter der Vice-Comte von Staffort war / welcher auff sonderlichen Befehl nach Westmünster vor deß Königs Banck gebracht wurde / woselbst er vorgab / daß ohne Fundamental-Gesetze deß Königreichs / niemand in Verhafft behalten werden könte / es seye ihm dann ein Tag verordnet / an welchem man ihm sein Urtheil geben wolle. Er wäre nun fast zwey Jahr in Verhafft gewesen / und noch keinmahl examinirt worden / suchte deßwegen / daß man ihn auff Caution auff freyen Fuß stellen wolte. Es ward ihm aber zur Antwort gegeben / weil er vom Unterhauß angeklaget / und durch das Oberhauß in Verhafft gebracht worden / so könten die Richter in seiner Sache nichts thun; derowegen er dann wiederumb nach dem Tour gebracht wurde. Ein anderer Grosser / dessen Nahmen man nur mit zwey grossen N. N. in der Historischen Relation vorstellete / und welcher hiebevor in einem bösen Verdacht gewesen / ward auffs neue berüchtiget / und ihme die Schuld gegeben / daß er Papistisch wäre / und an der jüngsten Verrätherey in Engeland einig und allein der vornehmste Anstiffter gewesen. Uber das sassen auch unterschiedliche Primat in Verhafft / davon sich etliche meisterlich weg practicirt, daß

sie /

sie/ob man ihnen gleich nachgesetzet/ dennoch nicht wieder gefunden/ und zur Stelle gebracht werden können. Anno 1680. Majus.

Und nunmehr war fast kein Mensch mehr sicher/und musten die Richter selbst sich ständlich in Gefahr deß Lebens sehen / und für ihre Beschützung sorgen. Dann es empfieng der Sieur Johann Arnold/ Friedrichter/und ein Glied deß Parlaments wegen der Provintz Monmuth/von drey Personen/die ihn überfielen und verwundeten/wol dreyzehen oder vierzehen Wunden/und wann seine Kleider inwendig nicht mit Fischbein gesteiffet gewest wären / so würde er auff der Stelle liegen blieben seyn / so aber war fast keine Wunde tödtlich / als eine in der Kehlen/welche die Mörder ihm / als sie ein Gerüff gehöret/gegeben/ in Meynung/ihm dadurch das Leben zunehmen. Bey diesem gefährlichen Stich brauchte einer zugleich diese Worte: Du Hund/ bitte nun für die Seele deß Capitains Evan; welcher ein Jesuit gewesen/der durch sein Angeben gefangen / und in der Graffschaft Gloman gen hingerichtet worden. Ob nun wol Se. Majest. hinter die Sache zu kommen sehr bemühet war / in dem Sie 200. Pfund Sterlings dem jenigen versprochen / der einen von diesen Thätern würde offenbahren können; so ward doch die Sache so heimlich gehalten / daß man gar nichts erfahren kunte/ausser daß man einen/Nahmens John Gilens/in Verhafft brachte/welcher dieser That halber beschuldiget / und deßwegen vor Gericht gestellet wurde; gestalten er dann auch nachgehends überzeuget worden / und deßwegen sein Urtheil empfangen; Nemblich daß er an drey unterschiedlichen Orthen ans Halßeysen gestellet wurde; als erstlich zu Lonconsteld woselbst er die böse That verrichtet zu Maypole auff der Gassen / und dann zu Hollborn mit einem Brieff auff der Brust/worauff die That / so er begangen/geschrieben war. Uber dieß muste er noch 300. Pf. Sterlings zahlen/auch Caution stellen/daß er sich Lebens-Zeit untadelhafft verhalten wolle. Andere Richter musten verreysen / unter denen Monsr. William Waller / den auch etliche in seinem eigenen Hause zu überfallen gesuchet/nach Holland zog / weil die Verwegenheit etlicher Leuthe gar zu groß war. Der Herr Dugdale lag für todt und klagte einen unaußsprechlichen Schmertzen/daß man gar nicht zweifeln durffte/es seye ihm Gifft beygebracht worden Der- In Londen gehet es wegen der Verrätherey bunt über Eck.

Anno 1680. Majus. gleichen muthmassete man auch von dem vortrefflichen General / Graff Ossery/welcher gantz schnell dahin starb / dessen Todt den gantzen Staat von Engeland nicht wenig betrübete; deßwegen auch der König desselben Leichnam denen Medicis zur Eröffnung übergeben/ und die Ursachen seines Todts auffs genaueste untersuchen ließ. Hierauff gaben die Jesuiten von St. Omer ein schändliches Buch heraus/ worinnen sie die Verrätherey wider den König / und die Regierung den Preßbyterianern auff den Halß schoben: Da dann in grossen Zusammenkunfften resolvirt, und so wol zu Westmünster / als auch von denen zu Essex und Sommerset/ durch ihre Præsidenten dem König schrifftlich angebracht ward/ daß sie die Bittschrifften deß Gottiart Gerards/ die im Nahmen der Einwohner in London/ Westmünster/ und Sontwerck Sr. Majest. zu schleunigem Sitzen deß Parlaments præsentirt worden/ als auffrührisch und unrechtmässig hielten / und daß sie Sr. Maj. geheiligte Person/ samt Dero Erben und rechtmässige Nachfolger mit Guth und Blut defendiren wolten. Also ließ der König die Nachfrage schärffen/ und der Beschuldigten Verhör mit allem Ernst vornehmen. Der Graff von Castelnaine ward vor deß Königs Banck vor Recht gestellet/ und nach abgehörten Zeugen/ frey erkennet/ der Richard Baddi aber wurde/ vermög seines Urtheils/ an dem Westmünsterischen Hofe mit einem Brieff auf der Brust gestellet/ worauff seine That/ die er begangen/ geschrieben stunde/ nemblich daß er schändliche Worte wider den Ober-Richter Schrag geredet hätte; wozu er noch zweyhundert Pfund Sterlings zur Straff erlegen muste. Weiln nun in London viel Leute durch Verführung auffgewiegelt / ja gar auff geschriebenen Zetteln außgestreuet worden / ob wolten Ihr. Majest. einige Papisten loß lassen; als explicirte sich der König / und eröffnete seinen Willen/ daß gedachte Papisten nach dem Inhalt der Gesetze lediglich solten gestraffet werden. Ingleichen ließ er auch in denen Provintzen allenthalben anbefehlen/ mit allem Fleiß und Eyfer / ohne einige Conniventz/ oder Verschonung / gegen dieselbige mit der Execution zu verfahren. Dannoch ruheten die Non-conformisten in Irland nicht / sondern liessen sich mit allerhand Neuerungen täglich vermercken. Letzlich fraß dieses Feuer der Verrätherey gar zu weit umb sich / daß auch die Grössten deß Reichs damit beschuldiget worden.

Der

Der Hertzog von Jorck hatte von solchen innerlichen Feindseligkeiten die höchste Noth: Dann er wurde nicht nur durch den Grafen Schaffsburry / und andere Grosse/offentlich als ein Römisch-Catholischer angeklagt / und deßwegen auff Seiten deß Pöbels bey dem König und Versamblung deß Parlaments gedrungen/ sondern es trieben auch diejenigen / welche von dem Parlament eine gute Meynung hatten/den Hof endlich so starck/daß der Burgermeister in Londen dem König hiervon Nachricht geben muste / welcher sich sehr übel damit zu frieden zu seyn bezeugete / und deßwegen sich einer bösen Nachfolge besorgete. Zumahlen viel von solchen Personen in Cromwels Anhang gewesen / und dessen Parthey gehabt. Derowegen muste der Hoff immerfort in den äussersten Sorgen stehen / also daß der Hertzog von Jorck einen von seinen vertrautesten Freunden ersucht/ihm doch zu rahten / was er thun solte: Welchem dieser geantwortet; daß die Sachen jetzo in einem solchen Stand wären/daß Se. Hoheit unter dreyen Dingen nur eins zu erwehlen hätte; Als nehmlich das Schwerd zu ergreiffen / die Reformirte Religion wieder anzunehmen / oder sich mit der Flucht zu retten. Das Erste liesse sich nicht leichtlich ins Werck richten/zumahln das gemeine Volck in den Waffen / und sehr einig wäre. Das Andere aber wäre noch schwärer / daß auch kein Mittel vorhanden darauff zu dencken / die Gemeine zu überreden / daß solches auß freyem Gemüthe geschehe / es wäre dann / daß man zu einer Verfolgung/oder vielmehr zu einer gäntzlichen Außrottung der Römisch-Catholischen in diesem Reich einwilligte; Dahero man vermuthete / daß gedachter Hertzog von Jorck sich anderswohin zubegeben gesonnen wäre/welches durch eine gewisse Unterredung deß Königs mit der Hertzogin von Jorck noch mehr bekräfftiget wurde. Ja / was gedachtem Hertzog noch schädlicher war / so wurden grosse Versamblungen der Parlaments-Glieder täglich gehalten / den Hertzog von Montmouth / als ehelichen Sohn deß Königs / und rechten Erben der Cron Engeland/zu erklären / in dem mehr als viertzig Personen fertig stunden / die Heyrath deß Königs mit deß Hertzogs von Montmuth Mutter zu billigen/und zu erweisen. Nun schiene es zwar eine zeitlang / als könte der Auffstand in Schottland / und die Proceduren deß Anhangs deß

Anno [illegible] Majus. Deß Hertzogs von Jorck Verdacht / und grosse Verfolgung.

Anno 1680. Majus.

Grafen von Schaffsburry/ dem Hofe kein sonderliches Bedencken machen: Allein nach dem der gemeine Pöbel der Stadt Londen dermassen verbittert und eingenommen war / daß bereits unterschiedliche auff den Beinen stunden / mit Gewalt gegen den Hertzog von Jorck zu verfahren / und den Hertzog von Montmuth zum Nachfolger der Cron offentlich außzuruffen / so muste freylich so wol der Hertzog / als manches friedliebendes Gemüth beydes in der Stadt / als am Hofe / und gantzen Königreich sich in grosser Bestürtzung befinden / wodurch es endlich mit dem Hertzog so weit kame / daß er / über die vorigen Beschuldigungen / angegeben wurde / daß er nicht nur Römisch-Catholisch / sondern auch als Urheber deß grossen Brandes / ingleichen ein Ursächer / daß das grosse Parlament auffgeschoben worden / und an der letzten Conspiration wider die Protestirenden schuldig sey / und allzeit denjenigen / so in seiner Gemeinschaft gewesen / und es mit ihm gehalten / zu Wissen gemacht / was man für eine Resolution im Rath wider sie genommen habe. Und gewißlich / so schiene es hier fast / als wolte die Montmutische Parthey gewonnen haben; Zu welchem Ende auch deß Hertzogs von Jorck Gemahlin vom König Abschied nehmen / und nach Franckreich gehen wollen / welches aber Se. Majest. derselben abgeschlagen / mit diesem tröstlichen Zuspruch / daß die Jorckischen Sachen noch nicht in solchem schlechtem Stande wären / daß sie sich deßwegen wegbegeben müste.

Der König fält in eine und andere Beschuldigung.

Der König selber blieb in solcher Unruhe nicht verschonet / massen Er dann über das / daß Er von einiger Parthey / als ein affectionirter der Päbstlichen außgeschryen wurde / auch wegen besagter Heyrath mit der Hertzogin von Montmuth / sich bey einer andern Parthey leyden muste. Weßwegen Er dann auch / da Er befürchtete / es würde das Reich hierüber in Unruhe gerathen / und nach seinem Todt gar in eine Zerrüttung kommen / und der Hertzog von Jorck / und andere rechtmässige Erben der Cron verstossen werden / die Falschheit solches Gerüchts an den Tag gab / damit jederman den rechten Grund wissen möchte. Zu Außgang dieses Monats wiederholte Er solches öffentlich im Rath / und ließ befehlen / daß man eine Erzehlung alles dessen / was mit der Mutter deß Hertzogs von Montmuth vorgegangen / auf-

setzen

setzen solte; welche Erzehlung dann auch gelesen / und im Rath gut geheissen worden / und nachgehends in offentlichen Truck dieses Inhalts heraus kommen. Anno 1680. Majus.

Carl der König.

Es ist Uns zu Ohren kommen / mit was grossem Fleiß und Boßheit einige vom auffrührischen und unruhigen Geist getriebene Menschen einen gantz falschen und ärgerlichen Bericht von einer Heyrath / welche / wie sie vorgeben / zwischen Uns / und einer Dame / Walters / sonst auch Barlow genannt / so nunmehro verstorben / und deß jetzigen Duc de Montmouth Mutter ist / geschlossen worden / außbreiten / welches dahin zielet / daß man die Gemüther Unserer lieben und getreuen Unterthanen in Zweifel und Furcht setzen / ja / wo möglich / solche in Factionen / und streitige Partheyen vertheilen / und so viel als die Lügen vermag / das wolgegründete und ungezweiffelte Recht / welches Unsere wahre und rechtmässige Erben / und Successoren zu der Cron haben / in Zweifel ziehen wil. Dannenhero haben Wir für nöthig ermessen / Unsern lieben Unterthanen kund zumachen / wie weit Wir (Unsere Sorge für Sie / und derer Posterität) vorgebeuget / und was Ordre Wir gestellet haben / damit denen bösen Consequentzen / so dieses gefährliche und boßhaffte Vorgeben in künfftiger Zeit zur Verunruhigung Unserer Reiche nach sich ziehen möchte / begegnet werden könne. Dessen Declaration, die Heyrath mit der Hertzogin von Montmouth betreffend.

Im verwichenen Januario war es jährig / als Wir eine mit eigener Hand auffgesetzte Declaration außgegeben haben / deß wörtlichen Inhalts:

„Es ist ein falscher und boßhafftiger Bericht durch einige „so Mir / und dem Duc de Montmouth nicht wol wollen / mit „Fleiß außgestreuet worden / als ob Ich vor diesem mit „seiner Mutter verlobet / oder verheyrathet gewesen. Ob Ich „nun wol versichert bin / daß dieses erdichtete Mährlein zu die-

„ser

Anno 1680. Majus.

„ser Zeit nichts würcken können; So finde Jch doch / daher in „Ansehung der rechtmässigen Succession zu der Cron / und / „damit es in künfftigen Zeiten nicht einige Prætension setzen / „und dißfals einige Unruhe entstehen möchte / meine Schuldig„keit sey / zu declariren / wie Jch dann hiermit vor GOtt dem „Allmächtigen declarire, daß Jch nirgend verheyrathet gewe„sen / noch mich an einig Frauen-Mensch / wie es auch Nahmen „haben mag / ehelich versprochen und verbunden habe / als an „meine Gemahlin Catharina / mit der Jch jetzund im Ehestand „lebe. Zu Urkund dessen / hab Jch dieses eygenhändig unter„schrieben. Witthal den 6. Januar. Anno 1679.

Carl der König.

Diese Declaration thue Jch in Gegenwart

W. Cant. Ertz-Bischoffs. H. Finck, Cantzlars. H. Conventry, J. Williamson, beyder Königl. geheimen Secretarien.

Dieser Declaration auch mehrern Nachdruck zu geben / so haben Wir im folgenden Martio (welches im nächst verwichenem Märtz jährig war) Unserm geheimen Rath eine abermahlige Declaration eingereichet / die ebenmässig mit Unserer eigenen Hand geschrieben war. Und als sie auff Unsere Ordre dem Protocoll Unsers geheimen Raths getreulich einverleibet worden / haben Wir dieselbe unterschrieben / und den Herren dieses geheimen Raths / so diesem Actui beygewohnet / anbefohlen / daß sie es gleichfals unterschreiben solten. Worauff Wir Ordre gestellet / daß solches denen Archiven dieses geheimen Raths beygeleget würde / woselbst es annoch verwahret wird. Das jenige nun / so protocollirt worden / lautet von Wort zu Wort also:

Bey Hoff zu Witthal den 3. Martii 1679.

Es war gegenwärtig

Deß

Deß Königs Durchleuchtigste Majestät.

Anno 1680. Majus.

Der Hr. Cantzler.
Der Hr. Schatzmeister.
Hertzog von Lauderdale.
Marquis von Worcester.
Graff von Esser.
Graff von Craven.
Graff von Eylesburg.
Der Hr. Bischof von Londen.
Graff Ossery.
Der Hr. Cammerherr.
Graf von Sunderland.
Graf von Clarendon.
Der Herr Bischoff von Durham.
Der Hr. Meynard.
Der Hr. Vice Cammer-Herr.

„Es hat Ihr. Königl. Majest. beliebet/ an diesem Tag zu „befehlen/daß die Declaration, so hierbey folget/möge ins Pro„tocoll dieses Raths gebracht werden. Es ist alles geschrie„ben / und mit Ihr. Königl. Majest. eigener Hand unterzeich„net/und das Pappier/darauf es Ihr. Königl. Majest. an die„sem Tag vollzogen/in dem Archiv dieses Raths beygeleget.

Allen Disputen / die da künfftiger Zeit von wegen der Succession zur Cron entstehen möchten / vorzubeugen / so declarire Ich alhier vor dem Angesicht deß Allmächtigen GOttes / daß Ich niemahlen einigen Heyraths-Contract oder Heyrath getroffen/oder geschlossen habe / und auch niemahlen an einige Frau/wie die auch Nahmen haben mag / verehliget gewesen / als an meine gegenwärtige Gemahlin/Frau Catharina/so noch lebet. Witthal den 3. Martii 1679.

Carl der König.

Hierauff hatte Ihre Königl. Majest. uns/ die wir/als diese Declaration aufgesetzet/und unterzeichnet worden / gegenwärtig waren/ anbefohlen/dessen Zeugnüs zugeben:

Anno 1680.
Majus.

Finch.	Essex.
Danby.	Bathe.
Landerdale.	Craven.
Worcester.	Eylesburg.
Ossery.	H. Londar.
Arlington.	N. Dorham.
Sunderland.	W. Magnard.
Clarendon.	H. Carteral.

Nun haben Wir im letzt-verwichenen Monat Aprilis erfahren / daß dieses Gerücht und Vorgeben nicht allein von neuem wieder auff die Bahn gebracht / sondern auch noch mit andern neuen Zusätzen vermehret worden. Dann es wurde außgesprenget / es wäre noch eine Schrifft vorhanden / welche noch unlängsten unterschiedlichen Personen gewiesen worden / auß welcher der Heyraths-Contract / oder Vermählung (dann dieses wurde auff unterschiedliche Weise vorgebracht /) klar zu sehen. So wären auch noch unterschiedliche Herren / und andere Leute im Leben / welche / dem Vorgeben nach gedachter Vermählung beygewohnet haben sollen. Wiewol Uns nun die Unmüglichkeit / daß ein solches Ding wahr seyn solte / gnugsam bekandt (indeme nichts ungegründeters / und unwarhafftigers seyn kan / als daß dergleichen Heyrath und Ehe-Verlöbnuß zwischen Uns / und ermeldter Madame Walters, sonst Barlow genannt / vorgegangen: So haben Wir jedoch noch ferner procedirt, und die jenige Herren / und andere Personen / welche / dem Verlaut nach / gedachter eingebildeter Ehe-Verlöbnüs beygewohnet / oder von derselben einige Wissenschafft gehabt / oder die Verschreibung gesehen haben sollen / vor Uns kommen / und im Rath verhören lassen: Obwol nun auch Unsere Räthe insgesamt (nachdem sie / und andere Personen / jeder absonderlich / verhört / und keiner gefunden worden / der da hätte sagen können / daß er entweder bey solcher Ehegelöbnüs gegenwärtig

wärtig gewesen/ oder die geringste Wissenschafft davon / oder von einiger deßwegen auffgerichteten Schrifft habe.) genugsam wargenommen / daß gleichwie ein solch übler raport und Nachrede an sich selbsten / und in seinen unterschiedlichen Stücken sich gantz nicht auff einander reimet / selbige auch also von anders nichts / als auß einem tückischen Vorsatz etzlich weniger boßhaffter Leute / und dann auß dem unnützen Geschwätz anderer müssigen und nichtswerthen Personen herkommen; So finden Wir doch gegenwärtig nöthig zu seyn / vorermeldte Unsere Declarationes mehr offenbar zu machen / und selbe in Truck kommen zu lassen; Allermassen Wir dann hiermit / und in Krafft dieses / auff Einrathen und Gutbefinden Unserer geheimen Räthe / gnädigst ordiniren und befehlen / daß selbe ohne Verzug getruckt werde. Und bey diesem gegebenen Anlaß / ruffen Wir nochmalen GOtt den Allmächtigen zum Zeugen an / und erklären Uns bey der Treue und Glauben eines rechtschaffenen Christen / und bey Unseren Königl. wahren Worten / daß niemahls einige Vermählung / oder Ehe-Verlöbnüs zwischen Uns / und gedachter Madame Walters, sonst Barlowin genannt / deß Hertzogs von Montmuth Mutter / noch einiger andern Weibs-Person / vorgangen / oder geschehen / als allein mit gegenwärtiger Unserer Gemahlin / und Königin Catharina / Wir befehlen auch hiermit allen Unsern Unterthanen gnädigst und ernstlich / daß sich keiner solle gelüsten lassen / gegen und wider den Inhalt dieser Unserer Declaration das Geringste zu thun / zu reden / oder zu schreiben / bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnad / und solcher Straff / als nach dem Rigeur und Schärffe der Gesetzen gegen solche Freveler und Verbrecher üblich und recht ist.

Anno 1680. Majus.

Eine solche Beschaffenheit hatte es nun innerhalb deß Königreichs / ausserhalb desselben aber gab es nicht weniger zu thun; und zwar so hatten die Engeländer eine Rencontre mit den Algierischen Seeraubern / gegen welche sie gar glücklich waren / in dem die Fregatte Hamsphire in der Mittelländischen See fünff dergleichen Seerauber

 ange-

Anno 1680. Majus.

angetroffen/ und nach einem hefftigen Gefecht einen von denselben in Grund geschossen/ zween an den Strand getrieben/ und den vierdten genommen/ und zu Tanger auffgebracht; der Fünffte aber ist vermittelst seiner Ruder entwischt. Von Cades kam ingleichen die fröliche Nachricht/ daß das Türckische Raubschif/ der Citronen-Zweig von Algiers genannt/ welches mit 32. Stücken / und 368. Mann montirt gewesen/ und von den gedachten vier andern so die Engeländer ruinirt, entkommen/ nachgehends von dem Schiff Brüssel an Strand gejaget / wobey die Türcken meistentheils ersoffen/ von den Christen aber 56. worunter dreissig Englischer Nation / gerettet worden. Hingegen grieffen die Mohren die Stadt Tanger an/ und belägerten dieselbe mit 16000. Mann sehr hart. Die grosse Schantz Charles schnitten sie alsobald durch zwo Trenchen ab / und bemeisterten sich deß meisten Theils der Aussen-Linien; Sie bemüheten sich auch sehr/ der Stadt und Schantz mit miniren sich zu nähern/ weil sie aber kein Geschütz bey sich im Lager hatten/ so förchtete man den Anfall so sehr nicht: Nichts desto weniger ließ der König zwölffhundert Mann zu Fuß/ und dreyhundert zu Pferde / zum Entsatz deß Orts dahin gehen. Nach dem aber solcher Entsatz auff guten Wind alzu lang warten muste / verweilete sich die Hülffe / so daß die Mohren in ihrer Grausamkeit unterdessen fortfahren kunten. Dannenhero als es zur Action kommen solte / musten die Engeländer die Flucht geben/ theils aber wurden ertappet / und kam durch ein flüchtiges Schiff die traurige Post nach Londen/ daß die Mohren der Engeländer Häupter zum Triumph nach Fetz gesandt/ und den Capitain Frelawne Commendanten der Schantz Charles in Stücke zerhauen / die übrigen Leichen aber nacher Tanger zum Begräbnüs geschicket. Zwar schrieb der Gouverneur von Tanger / daß die Mohren sich erbotten / die Belägerung auffzuheben / wann die in Tanger die noch übrige Aussenwercke schleiffen / und die Stadt allein mit der Bevestigung/ wie solche die Portugiesen gehabt / besetzen wolte. Man wolte aber diesem Begehren nicht trauen / blieb also die Sache bey voriger hostilität. Derowegen griffen die Mohren die Vestung Carlade / und sonst noch einen andern Ort/ Magotz genannt / denen Portugiesen zuständig / funfftzig Meilen von Tanger / und zwantzig

vom

von Fetz gelegen / mit aller Gewalt an. Sie belägerten den Ort / stürmeten selbigen in einer grossen Furie und hatten bereits ein Thor davon mit List erobert / wäre auch ausser allem Zweifel damit geschehen gewesen / wann nicht die schleunige Anstalt und guter Wind erfolget / daß der Entsatz / bestehend in achthundert Man neugeworbenen Fußvolcks / und 120. Pferden / in zwey Compagnien ankommen / welche denen Mohren eine Diversion gemacht / daß sie den Ort verlassen müssen. Im übrigen hielte der König Kriegs-Rath / wozu er die beste Ingenieurs beruffen ließ / einen gewissen Schluß zu fassen / wie der Ort besser zu bevestigen. Inzwischen kam die Zeitung durch Lieutenant Fetz Ferald / von Tanger an / daß ein Stillstand mit den Mohren getroffen worden / mit dem Beding / daß die Engeländer sich / wie begehret / mit dem Lande sich vergnügen lassen solten / wie es die Portugiesen zu ihrer Zeit / wie sie die Stadt innen gehabt / besessen. Anno 1680. Majus.

Auß Engeland schiffen wir wieder hinüber in Holland / da dann zuvorderst zu berichten vorfällt / daß der König in Franckreich durch seinen Gesandten Herren Grafen d'Avaux als seinen Extraordinar-Ambassadeur, denen Herren General Staaten eine engere Allianz vorschlagen lassen. Weiln sich aber dieselbe zu nichts gewisses resolvirt, also hat ermeldter Ambassadeur Ihren Hochmög. ein Memorial folgenden Inhalts übergeben:

Ihrer Aller-Christlichsten Majest. von Franckreich Extraordinar-Ambassadeur, Comte d'Avaux, welcher nach geschlossenem Frieden sich äusserst angelegen seyn lassen / unauffhörlich an der alten guten Verständnus zwischen seinem Könige / und E. Herrl. welche der letztere Krieg verstört gehabt / zu arbeiten / ist in der Hoffnung gestanden / es würden E. Herrl. von sich selbsten wiederumb Ihr. Majest. Freundschafft suchen / und selbige vester als jemaln mit Deroselben verknüpffen / und dieses umb so viel mehr / weiln Ihr. Majest. wol gewust / ja durch ihre eigene Ambassadeurs selbsten von deß Königs / seines Herren / guten Intention versichert worden / daß derselbe / an statt der grossen Vortheile / so er durch die Waffen erhalten / dennoch seine grösseste Glorie zu seyn erachtet / alle Mittel / welche zu dem Frie- Memorial deß Frantzös. Abgesandten an die General Staaten / eine genaue Allianz mit Franckreich betreffend.

Anno 1680. Majus.

Frieden dienlich seyn möchten / hervor zu suchen. Nach dem aber derselbe nunmehr getroffen worden / und Se. Majest. in völliger Ruhe sitzet / so wil Sie auch diejenige vor die Hand nehmen / welche solchen Frieden desto besser und beständiger machen könten / weßwegen dieselbe auch gesinnet / dergleichen Versicherungen E. Herrl. wegen der Niederlanden zu geben / damit sie also keine Ursach haben möchten / einiges Mißtrauen in Se. Majest. zu setzen / oder sich einiger Unruhe zu befürchten. Wiewol nun gedachter Ambassadeur der Hoffnung gelebet / es würden E. Herrl. die gute Disposition, welche Se. Majest. gehabt / die alte Allianzen / so dieser Estat vormals mit Deroselben gehabt / zu renoviren / und zu erneuren / mit Freuden embrassiren; weiln aber eine geraume Zeit verflossen / daß E. Herrl. nicht die geringste Confiance, so sie zu der Königl. Freundschafft tragen solten / zu erweisen gedencken / so hat er ihnen Ihr. Königl. Majest. Sentiment gegen sie / wie auch Dero höchsten Verlangen nach E. Herrl. Sentiment gegen Sie / nochmalen nachdrücklicher vorstellen müssen. Es hat gedachter Ambassadeur erfahren / daß man alles / was er von dieser Materie geredet / gar genau hinterbracht / weiln er aber der Affection, und danckbarlichen Erkandtnüs gegen seinen gnädigsten König und Herren genugsam informirt ist / so besorge er / daß sie sich alzu sehr auff die Verträulichkeit / welche gemeiniglich von der Auffrichtigkeit dergleichen Sentimenten herrühret / verlassen / und sie also in Vergessenheit stellen möchten / Ihr. Majest. dergleichen Kennzeichen / welche Sie von ihnen gewärtig ist / zu erweisen. Demnach nun gemeldter Ambassadeur Sr. Königl. Majest. von allem Bericht erstattet / so bekommt dieselbe gemessenen Befehl / E. Herrl. anzudeuten / daß Ihr. Majest. endlich einmal von E. Herrl. Sentimenten gegen Sie rechte Erklärung haben wollen / und solches umb so viel mehr / weiln nach so viel angewandten Mitteln / höchstgedacht Se. Majest. nicht zweiffeln können / daß E. Herrl. nicht ernstlich gesinnet seyn solten / sich mit Deroselben in eine enge und genaue Bündnüs einzulassen. Wofern man

man aber den Schluß dieser Allianz noch länger verschieben/ und längere Verzögerung machen solte / so könten Ihr. Königl. Majest. solches nicht anders/als für eine höffliche Abschlagung annehmen; dieweil es nicht raisonabel wäre / daß nach einer so vollkommenen Wissenschafft/so E. Herrl. von Ihr. Maj. so lange Zeit her gegebenen Sentimenten hat / Dieselbe nicht wiederumb außdrücklich von E. Herrl. die Ihrige haben / und daß Selbige nicht eben die Versicherung von eurer Freundschafft / als welche ihr an Sr. Majest. habt / bekommen solte. Weßwegen mehr gedachter Ambassadeur gemüssiget worden/ dieses Memorial an E. Herrl. zu übergeben/ und Sie zu bitten/ daß Sie eine ernstliche Reflexion über diese Sache / wie auch über die gute Neigung/worinnen Ihr. Majest. sich befinden/ durch eine genaue Verbündnüs / und Auffrichtung einer Defensiv-Allianz die Sicherheit dieser Republic desto mehr zu bevestigen/machen wollen. Damit nun Ihr. Aller-Christlichste Majest. einmahl recht E. Herrl. Intention möge versichert seyn/ und Sie deßwegen ihre Mesures über E. Herrl. geneigtem Gemüthe gegen Sie ins künfftige einrichten könne / so verlanget mehrgemeldter Ambassadeur eine schleunige unverweilte Antwort / 2c.

Anno 1680. Majus.

Hiernächst wurden die Holländische Ambassadeurs zu Pariß/ Hr. Boreel / und Dyckfeld nach Hofe beruffen / da dann der Hr. Colbert ihnen vorgestellet/daß Franckreich diesem Estat jederzeit beygestanden/und sie gesampter Hand den Krieg wider Spanien geführet hätten: Daß Anno 1662. die Herren Staaten eine Defensiv-Allianz mit dem Aller-Christlichsten König gemacht / krafft deren er ihnen den versprochenen Succurs zugeschickt hätte: Daß sich zwar der Krieg Anno 1672. zwischen Ihre Königl. Majest. und diesem Estat angefangen / Ihre Majest. aber allezeit die Gedancken behalten / ihre alte Freundschafft wiederumb zu erneuern; wie Sie dann nicht unterlassen / mitten im Lauff ihrer siegreichen Waffen ihnen den Frieden mit dergleichen Conditionen anzubiethen/wodurch sie Dero affection versichert seyn können. Dannenhero Ihr. Majest. vermeynet / daß solches sie hätte be-

Vortrag deß Hn. Colberts an die Holländische Gesandten.

Anno 1680. Majus.

wegen sollen/ eine genauere Allianz mit Deroselben zu schliessen: Weil Sie aber sähe/daß dieselbe keine Anstalt dazu machte/so hätte Se. Majest. ihnen solchen Vorschlag durch Dero Ambassadeur im Haag thun lassen; Sie hätte aber hiernächst erfahren / daß die Sache zwar denen darzu deputirten Commissarien in die Hände gegeben / darauff aber kein Schluß gemacht worden wäre / welches dann Se. Majest. in hohe Verwunderung gesetzet hätte/und könte nicht begreiffen/warumb die Herren General Staaten so wenig Reflexion auff eine Allianz/ so sie Anno 60. selbst gesucht / machten/ und daß sie dieselbe / da der König sie ihnen anjetzo offerirte / nicht annehmen wolten: Es wäre ja nur eine Defensiv-Ligue, wodurch der Estat keinen Nachtheil/ sondern alles Gutens zu gewarten hätte; Der König könte wol den Krieg alleine/ oder auch mit Alliirten führen / ihnen auch / bey vorfallender Gelegenheit/dergleichen Succurs, wie Anno 1666. geschehen/ zukommen lassen; Es wäre fremd / daß sie Allianzen mit Engeland / Spanien/ Schweden / und andern Potentaten gemacht hätten / und mit denen Aller-Christlichsten König keine eingehen wolten. Zwar hatte Se. Majest. vernommen/daß sich Engeland dawider setzte; jene Allianz aber / so die Engeländer mit ihnen zu machen prætendirten / wäre Off- und Defensiv, da doch die / welche Se. Majest. vorschlüge/ nur defensiv wäre/ welche denen Herren General Staaten / anders nicht als vorträglich seyn könte. Es schiene aber das andere vielleicht nichts als einen Prætext, einen neuen Hader mit ihnen anzufangen / suchen / und wiederumb/wie wol ehe geschehen/ Krieg wider sie führen möchten / und daß Anno 1662. wiewol der König von Engeland wider die Allianz / welche man damals zwischen Franckreich / und den Herren Staaten verhandelt/protestirt, Se. Aller-Christlichste Majest. aber dieselbe dennoch geschlossen hätte / worbey sie auch noch zum Uberfluß die Guarantie deß Heringsfangs mit einverleibet / und daß Se. Majest. nach der Ruptur zwischen Engeland/ und den Herren Staaten in allem / was Sie versprochen / vollkommene Satisfaction gegeben. Es würden die Commercien der Herren Staaten durch diese Allianz grossen Vortheil erlangen/ wann sie aber länger damit verweilten / würde es Se. Majest. für eine höffliche Abschlagung auffnehmen; Ersuchte derowegen

wegen die Herren Ambassadeurs, die Herren Staaten hierüber zu informiren: Worauff dieselbe geantwortet/daß Se. Majest. zwar diesem Estat Gutes/aber auch in diesem letzten Krieg viel Böses gethan / und daß mehrgemeldte Herren Staaten den Frieden mit Ihr. Aller-Christlichsten Majest. geschlossen/ in Hoffnung/daß selbiger beständig seyn würde; Weiln man aber jetzo von Alliantzen redete / und sie darüber der Herren Staaten sentiment noch nicht wüste / wolten sie solches an dieselbe gelangen lassen Worauff Monsr. Colbert wiederumb geantwortet / daß sein König / wann die Herren Staaten diese Alliantz nicht annehmen würden / den Frieden zwar auffrichtig halten wolte/ aber als mit einem solchen Estat, welcher keine beständige Freundschaft mit Sr. Majest. suchte / und auff diesen Fall würde er selbigem / der Commercien halber/gar nicht favorisiren / welches sonsten geschehen wäre/und worüber man dem Herrn Grafen d'Avaux schreiben würde. Anno 1680. Majus.

Wegen dieser von Franckreich gesuchten Allianz/übergab nicht lang hernach der Engeländische Extraordinar - Gesandte / Monsr. Sidney/im Haag ein anders Memorial/dieses Inhalts:

Memorial deß Engl. Gesandten.

Deß Königs von Groß-Britannien unterschriebener Extraordinar-Envoyé zweiffelt nicht/ es werden E. Herrlichkeiten durch Dero bey Ihr. Königl. Majest. sich befindenden Ambassadeur genugsam benachrichtiget seyn / wie unverhofft / und mit welcher Bestürtzung selbige das inständige Begehren deß Aller-Christlichsten Königs/in eine Defensiv-Alliantz mit diesem Estat sich einzulassen/ vernehmen müssen. Wann nun desselbigen Ambassadeur abermal durch ein E. Herrl. überantwortetes Memorial darumb starck angehalten; Als kan besagter Envoyé nicht umbhin / auff außdrücklichen Befehl seines Königs und Herrn denenselben vorzustellen / wie nemblich Ihr. Königl. Majest. solche Alliantz nicht anders könne ansehen/als eine Bündnüs/so gegen Sie würde gemacht werden / sintemalen E. Herrl. sich entäussert von der Guarantie deß Friedens / ob gleich selbige zu Nimmögen geschlossen / und sie durch zween offentliche Tractaten / nemblich vom 10. Januar. 1677. und vom 26. Julii 1678. darzu verpflichtet worden / eine Acte auffzurichten.

Anno 1680. Majus.

ten. Daß auch sein König und Herr nicht begreiffen könnte/ daß diese Allianß kein anders Absehen / als die einige Beschützung dieses Staats / haben solte: weil nicht allein der Aller-Christlichste König sich in vollkommenem Frieden befinde/ und wegen seiner Benachbarten in guter Sicherheit leben könne / sondern auch E. Herrl. von den Ihrigen etwas widriges zu befürchten keine Ursach hätten. Derowegen dann diese Bündnüs einiger Zweck seyn müste / dem Aller-Christlichsten König dadurch alle fügliche Mittel an die Hand zu geben / umb sich zu rächen/ wegen seines gehabten Mißvergnügens/ über dem von seinem Herrn und König mit diesem Staat Anno 1674. eingegangenen absonderlichen Frieden / und erwiesenen Eyfer / E. Herrl. und Dero Allürten einen nützlichen Frieden / als zu Nimmögen geschlossen worden/ zu verschaffen / wie auch über der Guarantie, so Ihre Königl. Majest. wegen desselben zu leisten sich erbotten / wann E. Herrl. die von dem Aller-Christlichsten Könige dem Englischen Abgesandten gethane Erklärung/ daß nemblich selbiger solche Guarantie deß Friedens/ ungeachtet solche durch seine Gevollmächtigte feyerlichst versprochen worden / für eine wider ihn gemachte Bündnüs hielte / beherzigen. Würden derowegen E. Herrl. über meines Königs und Herren habende Meynung eben so wenig sich verwundern / als Ihr. Königl. Majest. Ihro sicherlich einbilden können/ daß E. Herrl. welche sich jederzeit gestellet / als begehrten sie mit selbiger in einer aufrichtigen genauen Vereinigung zu leben/ in eine Allianß/ so Dero Interesse schnurstracks zuwider/ wozu E. Herrl. keines-wegs verbunden/ welche auch solche Vereinigung gäntzlich zernichten/ und Ihr. Königl. Maj. andere Anstalt zu machen veranlassen würde/ sich einlassen wolten.

Der Staaten beständige Neutralität gegen Franckreich.

Ob nun wol der König in Franckreich etwas mit Gewalt zu suchen sich anstellete / und sich vernehmen ließ / im Fall vorsagter Defensiv-Allianß die Niederländische Schiffe anzuhalten / und wegzunehmen / so blieb es dennoch bey der Neutralität / ob schon Frießland und Gröningen/ welche mehr auff Frantzösische Seiten geneigt waren / ihre Ge-

re Gesandten auß dem Haag abforderten/und hierdurch einige Sorge erweckten/daß der Comte d'Avaux zu Lewarden etwas widriges wider diesen Staat angesponnen haben möchte. Ja ob schon Franckreich außsprengen wolte/als würde Spanien in kurtzer Zeit den Staaten den Krieg ankündigen / und der Aller-Christlichste König der Cron Spanien viertzig tausend Mann zum Entsatz zuschicken/so wendete hingegen der Königl. Englische Abgesandte seinen äussersten Fleiß an / diesen Staat dahin zu vermögen/keine Allianz / oder Tractaten zum Nachtheil der Cron Engeland vorzunehmen. Er wiederholte dabenebenst nochmals die Versicherung / daß Ihr. Königl. Majest. von Groß-Brittanien diesem Staat in Zeit der Noth mit viertzig Haupt-Krieges-Schiffen/36000. Mann Kriegsvolck/und mit 545000. Gulden Monatlichen Unterhalt wider alle Feinde/ so denselben angreiffen würden/ beystehen wolle/welches alles auch der König selbst in einem Brieff an den Printzen von Oranien mit eigener Hand versichert: Nichts desto weniger aber bliebe der Staat noch zur Zeit bey voriger Meynung der Neutralität.

Anno 1680. Mastr. und Engeland.

Umb diese Staats-Sachen nun unterstunden sich die Herren Geistlichen in Seeland auff einen Sonntag / in Erklärung einerley Textes sich zu bekümmern; massen sie dann offentlich auf der Cantzel vorbrachten / wie daß zu befürchten stünde / man möchte ins künfftige bereuen / daß man die Allianz mit Engeland anzunehmen verweigert/ wodurch dann dieses Land in dergleichen Elend und Jammer / als Schwammerdam und Bodegrave verfallen könte. Die Herren Staaten dieser Provintz / weil sie / so gestalten Sachen nach / auß ihren Predigten wenig Erbauung geschöpffet / haben ihnen befohlen/hinführo keine Staats-Sachen auff die Cantzel zu bringen/ noch von Königen und Potentaten ob mit ihnen Allianzen zu machen seyen/oder nicht, gedencken/weil solches nicht der Geistlichen/ sondern der Weltlichen Obrigkeit anbefohlen wäre.

Die Herren Geistlichen in Seeland bekümmern sich umb Staats-Sachen / und bekommen deßwegen einen Verweiß.

Diesen der Herren Geistlichen Politicorum Meynung zuwider/entstunde ein Zweifel/sich mit Engeland einzulassen/hingegen eine Inclination, auf den höchst-dringenden Nothfall die Allianz lieber mit Franckreich zu ergreiffen; weil sowol damals im Haag/ als an andern

Zweifel an der Englischē Allianz/ und desselben Ursach.

Anno 1680. Majus.

Orten/die Gemüther der Gemeinden zertheilet waren/so daß ein Theil auff Franckreich / der andere aber auff Engeland sein Absehen gerichtet hatte. Jene sagten/daß die Memorialien/so man dem König fort und fort/deß Parlaments halben einlifferte/grosse Unruhe in selbigem Königreich erwecken könten / welche also den König verhindern würden/sein Wort zu halten/ und gegen den Staat die Kennzeichen seines guten Willens blicken zu lassen. Und dieses war eben der Knoten/worein etliche Provintzen verwickelt waren / daß sie lieber mit Franckreich/ als mit Engeland tractirt hätten. Andere aber wendeten dargegen ein/ daß dieses nur ein eingestreueter Vorwand gewesen/Engelands Hindansetzung desto eher zu befördern ; wiewol Franckreich diesen Zweifel selbst aufflösete/in dem der Aller-Christlichste König vorgegeben/daß er in den Staat/wegen der Allianz nicht weiter dringen / sondern es dabey bewenden lassen wolte / wann Holland ihm versprechen würde / die Waffen wider ihn / mit wem er auch Krieg führte / nicht zu ergreiffen/ auch sich mit niemand zu verbinden / welches Se. Majest. auch dem Staat zu thun versprechen wolte.

Furcht und Ungelegenheit wegen etlicher Plätze.

Im übrigen gabe es noch allerhand Furcht und Ungelegenheit/ wegen etlicher Plätze/wozu die Frantzosen mit allerhand außgesprengten Reden nicht wenig behülfflich waren. Bald brachten sie auß / es wären in Brüssel hundert tausend Reichsth. zu geheimen Sachen deputirt, wodurch man Mastrich wieder behaupten wolte. Sie selbst hatten einen Appetit/ die Städte Ninove / Gramont / und Aloß / unter dem Vorwand/ daß selbige Oerter independent wären/ wegzunehmen / ingleichen etliche Dörffer im Lutzenburgischen dem Bißthumb Metz einzuverleiben. Die Schuld solches Unheils gab die Cron Spanien dem Præsidenten Erembant / welcher bey der Ubergab Gent zu den Frantzosen übergelauffen. Mit Wesel stunde es auch so hin. Bald sagten die Frantzosen/sie wolten folgenden Tags außziehen ; bald aber spielten sie die Evacuation weiter hinaus/ daß man an der Ubergab fast gar zweifeln muste ; biß endlich in Wesel / und von den umbliegenden Orten so viel zusammen gebracht wurde / daß man diese zehrende Gäste außkauffen kunnte / und hatte man gantzer acht Tage anders nichts zu thun/als nur denen Frantzosen die Hände mit Gelde zu füllen.

dann so lange zählete man an der Summe / so ihnen gelieffert werden muste/ihrer loß zu werden/ zwar kunte man sie nicht verdencken/weiln sie von dem König außdrücklichen Befelch hatten / nicht eher abzuziehen/ biß alle rückständige Contributionen bezahlt wären. Zu welchem Ende dann der Gouverneur, Hr. General-Lieutenant Spaen / den 17. Aprilis in Wesel anlangete/und Anstalt machte/daß gedachte Frantzosen den 21. dito/gleich wie verabredet worden/abziehen/ und nicht länger damit verzögern solten / welches aber bey dem damahls gewesenen Sturm unmüglich war/die Bagage weg zubringen; dannenhero entstunde ein Gerüchte/daß wegen deß Abzugs widrige Ordre von Pariß kommen/worüber die Bürger in solche Angst und Furcht / ja gar in die äusserste Desperation geriethen/daß gedachter Gouverneur genug zu thun hatte/sie zu bereden/ daß der Abzug den 24. gewiß erfolgen würde; welches dann der Frantzösische General de Sourdis selbst versprach. Worauff den 22. dito/der Anfang gemacht wurde/in dem die Frantzosen ihre meiste Bagage und Krancken über den Rhein brachten / und anderswohin führen liessen. Den 23. dito brach die Reuterey auch in guter Ordnung auf/und zog auß / welcher den 24. das Fußvolck folgete. Sie nahmen ihren Weg durch die Grafschafft Meurs/nach Linnich/ und so fort durch das Jülich- und Lücker-Land. Es ist zu verwundern/ was das Volck für eine Summe Geldes an Contribution mit auß Wesel genommen. Die letzten zehen Tage/nachdem mehr gedachter Gouverneur und General-Lieutenant Spaen da gewesen / haben die Frantzosen in die 25000. Rthlr. an Ducaten empfangen; und vorher hatten sie schon über 15000. Rthlr. und also zusammen über 400000. Rthlr. an Ducatons auffgehoben. Das Geld packten sie in Tonnen/ und führten solches mit lachendem Munde mit sich nach Pariß. Sie waren auch damit noch nicht zufrieden / sondern da sie nun würcklich außzogen / muste man denen Oberhäuptern noch 9330. mit auff den Weg zahlen. Mit Dinant gienge es nicht leichter zu / und da es nun endlich so weit kam / daß man eine Hoffnung zum Abzug machen kunte/untergruben sie das Schloß wie die Maulwürffe / daß man nichts mehr zu besorgen/als daß sie beym Abzug dasselbige in die Lufft sprengen würden. Ingleichen hielte es mit Charleroy sehr hart/biß endlich

Anno 1680. Majus.

Anno 1680. Majus.

in diesem Monat die Frantzosen diese Vestung würcklich abgetretten/ und übergeben.

See-Rüstung der Staaten.

Unterdessen fuhr der Staat in seiner See-Armatur immer fort/ und machte Anstalt/36. Kriegs-Schiffe zu bauen; als nemblich zehen von achtzig Stücken/ acht von siebentzig/ acht von sechtzig/ und zehen von funfftzig Stücken/woran nur das blosse Holtzwerck auf 209000. Gülden sich erstreckte. So trugen sie auch Sorge/ ihre Vestungen besser zu verwahren; gestalten sie dann Breda aufs neue zu bevestigen suchten. Die Herren von Geldern liessen gleichfals bey denen Herren Staaten nicht unerinnert/daß ihre Vestungen und Proviant-Häuser sehr übel versehen/ also daß/im Fall sie angegriffen werden solten/ ihnen unmüglich wäre/den Feind auffzuhalten/noch denselben zu verhindern/ gleichwie Anno 1672. geschehen. Ersuchten derowegen die Herren Staaten zu solchem Ende ernstlich/ wegen Erhaltung ihrer Provintz/ als welche jederzeit für einen Arm / das Land zu beschützen geschätzet worden/gute Anstalt zumachen / und dahin zu trachten / daß sonderlich Schencken-Schantz auffs schleunigste ihrer Provintz wieder möchte einverleibet/wie auch der Nieder-Rhein/und die Yssel navigabel und schiffreich gemacht werden. Und so viel von den Holländischen Geschichten.

Der Gen. Staaten Gesandschafft und derselben Audientz beym König in Franckreich.

Franckreich belangend/ so stunde wegen der gesuchten Allianz/ (wovon droben bereits Erwehnung geschehen/) jederman in tausend Sorgen/wohin dieselbe angesehen seyn möchte; Dieser wegen ordneten die General Staaten ihre Gesandten nacher Pariß ab/ welche ihre Erklärung dem König deutlicher eröffnen solten. Solchem nach schickte der Königl. Ceremonien-Meister zu ihnen/und ließ denenselben andeuten/daß Ihr. Königl. Majest. nicht ungeneigt wäre/zu St. Germain ihnen Audientz zu verstatten; wohin sie sich dann auch erhoben/ und Ihr. Königl. Majest. in Dero Cabinet/ vor dem Fenster stehend/ gefunden/ welcher sie alsobald selbst anredete/ und sagte: Daß er für nöthig befunden/ sie zu sprechen/ und ihnen anzudeuten / daß alsobald nach geschlossenem Frieden sein Absehen gewesen / die alte Freundschaft/und gute Correspondentz zu verneuern: Und wenn er solches noch Willens wäre/so erklärte er sich hiemit aufs neue/und wolte alles/

was

was ihme Monsr. Colbert gesagt / hiemit bekräfftigen. Er setzte noch hinzu: Sie wüsten gar wol/ daß seine Allianz Anno 1665. und 66. Jahr/ denen Herren General Staaten nicht unnützlich gewesen / und daß sie selbige vorher sehr gesucht. Er müste sich aber/ nunmehr über die grosse Langsamkeit in Heraußgebung ihrer Erklärung verwundern ; Und wolte er noch selbigen Tag einen Expressen an seinen Abgesandten nach dem Haag schicken / welcher eine Antwort von denen Herren General Staaten begehren solte/ einmahl zu wissen / was er davon zu hoffen hätte. Er/ der König/ befahl ihnen/ denen Abgesandten selbst/ einen Brieff an die General Staaten zu schreiben / und darinnen seinen Willen ihnen zu eröffnen. Er that selbst auch den Vorschlag/ daß sein Currier ihre Brieffe mitnehmen solte: In welches alles die Abgesandten willigten/ und demselbigen nachzuleben versprachen. Sie erhielten ihren Abschied/ und erfülleten/ was sie dem König mündlich verheissen. Allein an statt deß Curriers/ welcher die Brieffe abholen solte/ kame deß Ceremonien-Meisters Sohn / und zeigte denen Abgesandten an / daß der König folgenden Tag ihnen wiederumb Audientz geben wolte. Die Ursach dessen war vielleicht / weil deß Grafen von Avaux Brieff auß dem Haag ankommen war/ welcher dem König der General Staaten ihre Gedancken von der gesuchten Allianz etwas eröffnet hatte. In selbigem Augenblick kam auch ein Brieff an die Gesandten/ worinnen die Herren Staaten ihr Bedencken gleichfals kund gemacht ; Dannenhero hatten sie noch mehr Ursach / auff deß Königs Begehren bey abermahliger Audientz sich einzustellen. Sie fanden den König wiederumb in seinem Cabinet auf vorige Weise / welcher ihnen abermal andeutete: Daß seithero er mit ihnen gesprochen / Zeitung von den Grafen von Avaux eingelauffen/ welche ihn nöthigten/ seine Meynung ihnen weitläuffiger zu erklähren. Ja er hätte selber einen Brief durch eben den Currier/ von denen General Staaten mit erhalten / worinnen er gantz und gar keine Ursach finden könte / welche ihn zu Veränderung seiner Meynung bewegen solten; und müste er sich über alle massen verwundern/ daß die Staaten / an statt der Vergnügung gegen die gesuchte Allianz / eine solche Erklärung gethan / auß welchen Er nicht den geringsten Gefallen schöpffen könte. Er wiederholte mit allem Ernst/

Anno 1680. Majus.

und

Anno 1680. Majus.

und sagte: Er habe ihnen eine Defensiv-Allianz angebotten/worauff er eine klare und deutliche Antwort haben müste. Zwar wolte er ihnen mit keinen Drohworten begegnen/wie andere wol zuthun pflegten; dieses aber könte er ihnen nicht verhalten / daß wofern die Herren General Staaten in seine Allianz nicht tretten wolten / er gemüssiget werden würde/zu glauben/daß dieselbe ein ander Absehen führten; weßwegen er auch im Gegentheil nicht werde zu verdencken seyn / mit andern Potentaten sich also einzulassen/wie es seines Reichs Wohlfahrt und der Unterthanen Commercien-Nutz erforderte. Es setzte der König mit einem halb sauren Gesicht noch dieses hinzu; Er wolte alsobald nach ihrem Abschied / einen Currier nach dem Haag an seinen Ambassadeur senden/mit Befehl/denen Herren General Staaten solches alles anzudeuten/und darauff innerhalb zehen Tagen ihre klare deutliche Antwort einzuholen. Und solte gedachter Ambassadeur, nach Verfliessung solches Termins / von der Allianz kein Wort mehr gedencken; Er aber wolte hernach auch thun/was er nutz- und nöthig befände.

Ob nun wol die Gesandten sich gebührender massen entschuldigten/und zu verstehen gaben/daß die Herren General Staaten nichts mehr als Frieden/und beständige Freundschafft suchten: Wann nun Ihr. Majest. damit begnügt seyn wolte / würden sie alsdann auff alle Mittel bedacht seyn/solche bey Ihr. Majest. zu erhalten / ob gleich jetziger Zeit etliche difficultäten sich hervor thun möchten/ welche die Herren General Staaten von der angebottenen Allianz zurück hielten. Worauff aber der König mit etwas härtern Worten antwortete: Er könte mit dieser Erklärung durchaus nicht zufrieden seyn / weil die General Staaten in allem/was sie thäten / ein Absehen auf Engeland hätten. Und damit hieß er die Gesandten Abschied nehmen / und zu dem Hn. Colbert gehen / welcher ihnen seine Meynung besser sagen würde/ welches dann auch geschehen. Die Gesandten stelleten ihm ihren Vortheil und Schaden der Allianz in dreyen Puncten vor / und sagten: 1. Sie gestünden gerne / daß solche Allianz zu beyden Theilen Fried und Freundschafft erwecken könne. 2. Daß wann einer angegriffen werden solte / einer den andern würde entsetzen können: Welche beyde Puncten dann die Herren General Staaten in keine Schwürigkeit

ziehen

ziehen würden. Daß sie aber z. wegen ein und anderer Ursach / ihrem Nachbarn durch Annehmung solcher Allianz keinen Prætext zu Feindschafft und Jalousie machen wolten / dasselbe würde hoffentlich Se. Majest. nicht in Ungnade auffnehmen. Nichts desto weniger aber blieb dieser darauff bestehen / sie solten seines Königs Allianz entweder annehmen/oder abschlagen / und zu beyderley Resolution zehen Tage Zeit haben / und länger nicht. Indessen solten sie hiemit ihren Abschied haben / und möchten sie wol zusehen / wie sie ihren Herren Principalen die Wichtigkeit der Sache / und das Unheil welches ihnen in Abschlagung so grossen Vortheils vorstünde / der Gebühr nach zu Gemüth führen möchten. Anno 1680. Majus.

Unterdessen wurden die Armaturen zu Wasser und Land / nebenst Bevestigung der benachbarten Plätze an den Gräntzen mächtig scharff fort getrieben. So giengen auch die Werbungen an sich selbst so starck / und mit besserm Succels fort / als niemals mitten im Krieg geschehen. So fehlete es auch an Zulauff deß Volcks von unterschiedlichen Nationen / absonderlich der Teutschen / nicht / davon ein Reuter drey biß vier und zwantzig Pistoletten auff die Hand bekam. Der König befahl seinen National-Völckern / wie auch allen eroberten Niderländischen Städten / bey Lebens-Straff keine andere Dienste anzunehmen / hingegen aber / wann an einem eroberten Orte die Werbungen nicht alsobald von statten gehen wolten / so wurden die Handwercks-Bursch auff den Strassen / theils mit List / theils mit Gewalt / Dienst anzunehmen / gezwungen. Dannenhero kunte sich Franckreich gar wol rühmen / eine Armee von dreissig tausend Mann in Flandern zu schicken / und noch eine andere von viertzig tausend ins Felde zur action gegen die / so mit ihm anbinden wolten / zu stellen. Hiervon hatte sich der Frantzösische Abgesandte im Haag gar deutlich in einem Privat-Gespräch vernehmen lassen / daß / wofern es mit selbigem Estat wieder zum Krieg kommen würde / sein König in Person biß nach Utrecht gehen / hernach einen Marschall von dreissig tausend Mann alda hinterlassen / seine Gräntz-Städte und Seeküsten mit guten Besatzungen versehen / nachgehends wieder zurück nach St. Germain kehren / daselbst sich erlustigen / und sehen / wer ihm etwas anhaben könte. Franckreich armirt starck.

Anno 1680. Majus.

Der König führet einen prächtigen Bau.

Bey solchen unschätzbaren Kriegs-Kosten/ Præsenten und dergleichen hochschätzbaren Außgaben / mangelte es gleichwol an andern Vortrefflichkeiten auch nicht. Unter andern ließ der König zu seinem vorhabenden prächtigen Bau viel Stücke Jaspis / zweyer flachen Hand lang/ anderthalb breit/ und einer dick/ wie auch vierzehen Pfeiler/ so zwo Ehlen lang/ und zwo im Diameter waren/ auf unterschiedlichen Barquen herbey führen/ welche erstlich auff Marsilien / und von danen nach Versailles/ und Pariß geführet wurden. Es war darunter eine von unglaublichem Kosten/ sechs querer Hand lang / und zwo im Diameter, womit allein ein gantzes Boot geladen war.

Sinnreiche Müntzen geprägt.

Nicht weniger kamen allerhand sinnreiche Müntzen zum Vorschein/ auf welchen ein vortrefflicher Künstler/ Nahmens Charpentier/ deß Königs Meynung/ die er über den gemachten Frieden geführet/ gar schön in Sinnbildern entworffen. Nur etwas weniges davon zu gedencken/ so wurde unter andern eine Friedens-Müntze geschlagen / auff deren einer Seiten deß Königs Bildnus gepräget war / mit der Uberschrifft: LUDOVICUS MAGNUS REX. Auff der andern Seiten lag der König auff einem unbeweglichen Cubo mit allerhand Waffen gezieret/ zum Zeichen seiner Beständigkeit/ und bißhero geführten Waffen/ bekleidet mit dem Königl. Mantel/ welcher für ein Friedens-Kleid gehalten wird. Unter ihm waren allerhand grobe Geschütz und Canonen/ zu bedeuten/ daß er seinen Feinden den Frieden zu ihrem Besten angebotten; dabey aber auch mächtig genung gewesen/ den Krieg fortzuführen. Uber ihm præsentirte ihm die Victoria die Welt-Kugel; dadurch zu verstehen gegeben wurde/ daß es nur an ihm gelegen/ seine Eroberung weiter außzustrecken. Ferner hielte auch deß Königs Bildnus einen Lorbeerkrantz über die Welt-Kugel / dadurch anzuzeigen/ daß er lieber gewolt/ die Ruhe in der Welt zu stabiliren/ als seine in Handen habende Progressen fort zusetzen. Diese Bildung aber war rings herumb eingefast mit diesen Worten: PACATOR ORBIS. Deßgleichen hatte der Printz Turenne etliche Philosophische Theses disputirt, welche er gar prächtig mit Bildereyen einfassen / und zwischen deren Zierathen nachfolgende drey Inscriptiones dem König zu Ehren graben lassen. I. Quod singulari prudentia, receptis in

amici-

amicitiam Batavis, perculsis armorum terrore Flandres, Austriacis, Westphalis, Danis, fatalem inimici fœderis nodum unus amputavit. Die II. lautet also: Quod Suecos ob constantem in Gallica societate fidem è Germania pulsos in integrum restituit, æmulos immaturè spoliis exultantes intra legitimos fines repressit. Die III. war nicht geringern Nachdenckens: Quod post continuam octo annorum terra marique felicitatem, clausis ultrò bello portis, pacem victoriâ Comite, justitiâ præside rogantibus dedit, invitis imposuit. Anno 1680. Majus.

Jedoch lieff bißweilen auch einige Verdrießlichkeit mit unter. Dann die Spanier nahmen in West-Indien ein Frantzösisches Schif weg/unter dem Vorwand/ daß sie vom Frieden nichts wüsten. So schickte auch der Gesandte/ welcher nach Spanien war geschickt worden/seine Klagbriefe ein/worinnen er sich beschwerete/ daß er nunbereits den zweyten Bescheid vom König in Spanien empfangen: Er solte hinfüro keine Freyheit mehr/ seines Quartiers halber zu geniessen haben/sondern sein Hauß/gleich wie andere/ der Königl. Ordnung unterwerffen. Dieses schmertzte ihn am meisten/daß er nicht frist erhalten können/ vorher von seinem König deßfals Antwort auff die erste Notification zu empfangen: absonderlich in dem man ihn der Freyheit beraubet/die man sonsten den geringsten außländischen Ministris zuzulassen pflegte. Etliche Verdrießlichkeiten bey Hof.

Das gröste Unglück aber/welches den Frantzösischen Hoff/und fast das gantze Reich betrübet/ war die verfluchte Kunst eines erdachten Giffts/wormit sehr viel vornehme/und andere Personen unvermerckter Weise hingerichtet wurden. Diese (wovon bereits droben in dem vorigen Theil Meldung geschehen.) Teuffeley hatte dergestalt überhand genommen/ und so viel Leute meist hohen Standes darein verwickelt/daß ein gewisses Gericht/die Chambre ardente genandt/ zur scharffen Nachfrag muste verordnet werden/ und vergienge fast kein Tag/da nicht eine hohe Weibs-oder Manns-Person nach der andern in Hexerey/ und Vergifftung verdächtig gemacht/ und beschuldiget wurde. Dieses Gifft war so künstlich zubereitet/ daß es einen Menschen unfehlbar/nachdem ihm viel oder wenig beygebracht wurde/auff Gifft- und Kindermord-Sachen.

Anno 1680. Majus.

begehrte Zeit / und sonder Zeichen einiger Empfindung / auß der Zeitlichkeit wegrückte. Und zwar desselbigen Giffts zweyerley Art / nemblich ein Wasser / L'pan des Mirables, oder Wunder-Wasser / und ein Pulver / welches la pondro de succession, oder nachwürckendes Pulver genennet wurde. Die Erfinderin dieses Giffts war eine Dame Voisin genannt / welche schon einmal in Verhafft gewesen / aber durch Vorbitt wieder loß gelassen worden. Bey jetziger Gefängnüs hatte sie / über die Vergifftung / noch andere schröckliche Dinge gestanden / wie sie nemblich vielen Weibs-Personen so verliebt gewesen / mit ihrer Kunst zur Hand gegangen / und von denselben auff eine gantz unvermerckte Weise die Frucht abgetrieben / oder bey welchen die Sache zu unvermutheter Vollkommenheit gediehen / die Kinder umbs Leben gebracht / worzu sie einen absonderlichen Backofen machen lassen / darinnen sie derselben / mit ihren Gehülffen / denen sie die Kunst gelernet / sehr viel verbrennet / und zu Pulver gemacht / wodurch alle Anzeigungen zu Geburten erloschen / und man gar selten hinter solche Ubelthäter kommen können. Sonsten ist sie auch mit dem Crystal-sehen sehr berühmt gewesen / darinnen sie den vornehmsten Damen in Franckreich zukünfftige Dinge / sonderlich aber ihre Liebhaber leiblich gewiesen. Sie hat vielen Leuten verborgene Dinge entdecket / und von den verborgensten Dingen gewahrsaget. Mit ihr saß auch noch einer gefangen / le Lage genannt / welcher vorhin / wegen begangener Ubelthat / auff die Galeeren verbannet worden. Diese beyde stelleten sich eine Zeitlang vor den Richtern unsinnig / und wann sie der Königl. Procurator fragte / verlachten sie denselben / und sagten eins ins andere / jedoch ohne Grund. Jedoch brachte sie so viel Verdacht zuwegen / daß die Hertzogin von Soissons, deren man Schuld gab / daß sie den Hertzog von Savoyen hingerichtet / und deßwegen drey Tage nach einander / der Gewonheit nach / als eine Flüchtige mit Trompeten und Paucken vor die Justitz-Cammer eingeruffen wurde; ingleichen Madame de Halluy, item die Hertzogin von Bouillion / und die Princessin von Tingres: Ferner die Gräfin Touve, der Marquis de Sossoe, Duc de Bandome, Marschall de la Ferte, und andere Grossen mehr; welche allerseits durchgiengen / und sich vielmahls citiren liessen. Auf die Hertzogin von Bouillon zwar /

kunte man nichts mehr bringen / als daß sie sich von der la Foisin wahrsagen/und den Crystall weisen lassen. Anno 1680. Majus.

Deß Königs Koch war gleichfals ein dergleichen Ubelthäter / und deßwegen in Holland entwichen / welchen aber der König mit seiner langen Hand erreichete / und von dannen nacher Pariß wolte bringen lassen/denselben gegen andere / so wegen der Gifft-Sache angeklagt waren/zu examiniren. Es wurde aber die Wacht / so ihn geführet/unterwegs von 180. Reutern / welche deßwegen auffpasseten angefallen/ und insgesamt/biß allein auff gemeldten Koch/niedergemacht. Unterdessen aber machte doch Chambre ardente einen Anfang zur Straffe wider die Gifft- und Hexen-Verbrechen/ und ließ die Dame la Voisin auff dem Platz la Greve vor dem Rathhause auff offentlichen Marck lebendig verbrennen / und im Feuer stehende mit glüenden Zangen von einander reissen. Als sie auff den Richtplatz kam / und den Scharffrichter ansichtig wurde / sagte sie zu ihm: Ob er auch nicht wüste / daß er das Gifft-Pulver bey ihr gekaufft hätte/seinem Weib damit zuvergeben: Man wolte aber dafür halten / daß sie solches nur gethan / ihre Execution eine Zeitlang länger zu fristen/ auß Hoffnung/ noch Gnade zu erlangen. Von ihrem Leben/Wandel/und Todt ist vor dem König eine Comödien / welche man DEVINERESSE genannt/ gespielet/ und also geendet worden/ wie ein Fiscal mit einem geladenen Pistol den Teuffel zwinget / daß er sich zu erkennen geben muß. Dennoch hörte das Gifft-Ubel mit der Voisin Tode nicht auff; dann die Kinder / ja die Geistliche Herren selbst trieben der Voisin Kunst / weßwegen dann einige davon eingezogen wurden; weßwegen dann die Chambre Ardente mit dieser Gifftsache ihre Hand voll zu thun hatte: Und war der König endlich nicht zu verdencken / daß er letzlichen von solchen liederlichen Practicken nicht mehr hören wolte. Es wäre auch die Sache viel eher schon beygeleget/und gedachte Chambre abgeschafft worden/ wofern nur nicht immer neue Inquisition, und angegebene Maleficanten eingekommen wären. Doch gleichwol/ damit es nicht an Execution fehlete / so wurden die Frauen le Feçon, und de Dreu zu ewiger Gefängnüs verurtheilet. Immittelst sendete die Cammer auch nach Lück zu deß Cardinals von Boullion Beichtvatter/P. Perlat/welcher gleich-

 fals

Anno 1680. Majus.

fals deß Gifftmischens halber beschuldiget. Mit der Madame de Soissons Sache ward es allgemach still / weil man keine Anklag gegen sie genugsam behaupten kunte. In deß Duc de Luxenburg Proceß aber / (wovon bereits in dem vorhergehenden Theil einige Anregung beschehen) suchte man mit Fleiß ein Ende zu machen. Dieser wurde beschuldiget / daß er mit dem höllischen Geist einen heimlichen Bund auff folgende vier Bedingungen gemacht: 1. Daß er in ewiger Gnade bey dem König bleiben möge. 2. Daß alles Frauenzimmer / von deme er affection verlangte / ihn lieben müsten. 3. Daß er in keiner Schlacht überwunden werde; Und dann zum 4. daß er auff dem Charten- und andern Spiel ein stets bey sich wohnendes Glück habe. Nichts desto weniger hatte er bey seiner Gefangenschafft es so weit gebracht / daß er mit seiner Wacht auff dem Wall spatzieren gehen durffte / und waren ihm auch drey Advocaten zugelassen / die alle für ihn / und seine Erlösung arbeiteten. Er selbst hatte eine Schrifft auffgesetzet / in welcher er sich von allen seinen Beschuldigungen scheinbar befreyet. Derowegen empfieng Bonac, sein gewesener Secretarius, ingleichen sein Cammerdiener Brutot, so beyde fälschlich wider ihn gezeuget / ihr Urtheil / so daß der erste solte gehenckt werden / ist aber die Zeit seines Lebens / und der Cammerdiener nur acht Jahr lang / auff die Galeeren verdammt worden. Die Madame l'Archer de Bourdeaux ist ihrer Verhafftung auß der Bastille gar entlauffen / und dennoch vom König / dem sie einen Fußfall gethan / wol empfangen worden / welcher auch befohlen / das Gericht auffzuheben / so bald nur der Proceß denen Vornehmsten gemacht wäre. Endlich aber erklärte die Chambre den Duc de Luxenburg frey / doch muste er sich deß Hofes noch eine Zeitlang enthalten.

Englisch- und Holländische Ambassadeurs haben beym König Audientz.

Den 25. dieses hatten die Engeländisch- und Holländische Ambassadeurs zu Fontainebleau beym König Audientz / in welcher Sie Sr. Königl. Maj. die Inquietude, und sorgfältige Gedancken / wegen der durch die Frantzösische Commissarien zu Cortricht gethanen Erklärung / den Hertzoglichen Titul von Burgund betreffend / welchen der König in Spanien zu cediren / und sich dessen zu begeben beschwäret / vorgestellet: Worauff Se. Majest. ihnen geantwortet / daß Dero

Præ-

Prætension deßwegen desto mehr Grund habe / und so wol wegen der Renunciations-Cession, welche der Nimmögische Friederschluß mit sich bringe/ als auch nach dem Exempel dessen/ was geschehen/ und folglich nach denen Tractaten/ so Spanien mit Portugal/ und den Herren Staaten geschlossen/ rechtmässig sey. Jngleichen haben Se. Königl. Majest. besagten Herren Ambassadeurs gesagt/ daß sie keine Ursach hätten/ wegen der von Jhro zu Cortricht habenden Commissarien gethanen Declaration, dieses Puncten halber habenden Würden/ wie auch derjenigen Oerter/ so Jhro krafft obgedachten Friedenschlusses zugehöreten/ sich in Possession zusetzen/ sich erschrecken/ auch nicht dafür halten solten/ daß Sie ihre grosse Macht/ den Frieden damit zu brechen/ anwenden wolte. Ließ demnach dem König in Spanien andeuten/ daß Sie/ wofern er nach dem 25. Junii besagten Titul deß Hertzogthums Burgund nicht abtretten würde/ solches für einen Friedensbruch halten und aufnehmen wolte. Zu Rom zwar favorisirte die Burgundische Nation der Frantzösischen Macht über die massen / indem dieselbige endlich das Königliche Spanische Wappen von dem Portal ihrer Kirchen St. Claudis abnahmen / und das Königl. Frantzösische an dessen statt auffstelleten: Zu Cortryck hingegen / wo die Commissarien deßwegen zusammen waren / zerschlug sich die Hoffnung zu angestellter Grätzscheidung gantz und gar / einig und allein darumb / weil man Frantzösischer Seiten den mehr erwehnten Hertzoglichen Burgundischen Titul dermassen urgirte / daß man in Sorgen eines gewissen neuen Kriegs stehen muste. Die Sache verwickelte sich darumb noch in tieffern Schwürigkeiten/ weil sich der Original-Tractat/ so zwischen Kayser Carl dem Fünfften/ und König Francisco dem Ersten gemacht worden/ gefunden/ worinnen außdrücklich verglichen/ daß Ihr. Kayserl. Majest. und Dero Nachfolger / zu allen und jeden Zeiten den Titul/ als Hertzog von Burgund/ führen mögen. Daß aber dieser Einwurff wenig verfangen/ ist auß der Antwort deß Königs zusehen/ so er auff die Vorstellung einiger außwärtigen Ministern Spanischer Seiten/ thun lassen/ welche dieses Jnhalts war/ daß seine Prætension so wol auff dem Nimmögischen Frieden / als auff die Auffnahm der Graffschafft Artois und Roussillon gegründet / und derowegen nicht nöthig

Anno 1680. Majus.

sey/

Anno 1680. Majus.

sey / sich darüber so frembd zu stellen; und wann Spanien vor dem 15. Julii deßhalben keine Satisfaction geben / oder den Titul abtretten würde / so wolte er sich mit der Macht / so ihm GOtt verliehen / in Besitz alles dessen / was ihme krafft deß Nimmögischen Friedens zukomme / selbst mit Gewalt setzen: Worauff sich Spanien zwar erklärte / selbigen Titul zu behalten / jedoch nicht gegen Franckreich zu gebrauchen. Nichts destoweniger bestunden die Frantzösischen Commissarien darauff / und wiesen Befehl von ihrem Könige vor / daß bey fernerer Verweigerung / ihre Völcker das Land Aelst / und andere Oerter in Besitz nehmen solten / biß daß solches geschehen. Dargegen erwiesen die Spanische mit ihren Urkunden / und Documenten / daß ihre Könige solchen Titul über anderthalb hundert Jahr ruhig geführet / und vor so langer Zeit / denselben auff Spanischer Seiten zu behalten / von Franckreich stipulirt worden. Derowegen begehrte Spanien an Engeland / und die General Staaten / sich der Sache anzunehmen / solchen Fals dann die Hoffnung wäre / daß sich Franckreich wol eines bessern bedencken würde. Hiernächst erklärte sich der König in Franckreich / daß er von Forderung dieses Tituls solcher gestalt abstehen wolle / daß der König in Spanien in seinem Lande / auch wann Se. Majest. an andere frembde Potentaten schreiben / oder einige Tractaten machen würde / den Titul / als Hertzog von Burgund / vor als nach führen / auch das güldene Vließ zu seiner disposition gebrauchen möchte; Wann aber Spanien an Franckreich schreiben würde / daß selbiges den Hertzoglichen Burgundischen Titul außlassen müste; im Gegentheil aber / wann Franckreich an Spanien schriebe / sich solches Tituls gebrauchen möchte. Weil nun Spanien auch hiemit nicht zu frieden seyn wolte / so ließ der König in Franckreich ein Schreiben an die Staaten von Holland / als Mediatores in selbiger Sache / abgehen / in welchem er sich auffs neue erklärte / daß er / in Ansehung der Herren Staaten / wegen Verlängerung deß Termins / so er der Cron Spanien / auff ihr Ansuchen / wegen Abtrettung deß Tituls / biß auff den 15. Augusti gegeben / solche Verlängerung biß auff den 15. Septembr. einwillige / jedoch mit dem Beding / daß dieses der letzte Termin sey / welchen Se. Majest. wegen besagten Tituls noch geben wolte. Derowegen / im Fall sich der

König in Spanien in solcher Zeit nicht erklären würde/ Ihr. Hochmög. sich weiter in diese Sache nicht mischen möchten/ dieweil Se. Majest. sich sonst würde genöthiget finden/ ihr Begehren abzuschlagen; jedoch solten sie sich in gemeldter Zeit / als Mediatores immer gebrauchen lassen/ damit diese verdrießliche Sache einsten ihre Endschafft erreichen möchte. Anno 1680. Majus.

Umb diese Zeit nahme der König mehr andere grosse wichtige Sachen vor. Erstlich beschriebe er alle Generalitäten gegen den 10. Junii nach der Hofe/ umb dem grossen Kriegs-Rath beyzuwohnen / und unter denenselben eine Veränderung anzustellen / und wären viel der Meynung/ daß es auff die Religion angesehen/ in dem der König durchaus keinen Reformirten unter denselbigen leyden wolte / welches auch auß andern Umbständen abzunehmen war. Dann nunmehr ward denen Reformirten im Königreich die Helffte ihrer Kirchen verbotten/ und zugeschlossen; dannenhero unterschiedliche Grosse zu der Römisch-Catholischen Religion übergiengen. Die Wehemütter/ so solcher Religion zugethan/ wurden abgeschafft / und hatten hingegen die Catholische Wehemütter Befehl / die neugebohrnen Kinder zu den Catholischen Priestern zubringen; worüber sich dann in Poictu ein grosser Auffstand erhoben / nach dem daselbst unterschiedliche Weiber / derer Geburts-Zeit vorhanden/ von Schrecken und Bekümmernüs gestorben/ weil sie nicht haben können erlöset werden. Alle Geistlichen wurden nach St. Germain entbotten/ von dergleichen Reformation in Religions-Sachen ferner zu rathschlagen. Diese Verfolgung ward von Tag zu Tag immer grösser/ massen dann eine Frau so sich in ihrer Jugend zu der Catholischen Religion begeben / nachgehends aber dieselbe wiederumb verlassen/ und die Protestirende angenommen deßwegen zu Montpellirs verurtheilet/ mit einem Brieff umb den Halß/ eine Fackel in der Hand habend/ und auß selbiger Provintz verbannt worden. Das gröste Elend bey solchem Zustande war / daß der Catholischen Hebammen so viel nicht auffzubringen waren/ alle schwangere Weiber in ihren Nöthen zubedienen/ dannenhero ihrer viele mit samt der Leibsfrucht dahin sterben musten/ biß endlich eine Jüdin von Avignon dahin beruffen wurde/ solches Werck zuverrichten. Dabey blieb es noch nicht / son- Scharffe Reformation der Römisch-Catholischen wider die Reformirten.

Anno 1680. Majus.

dern es ließ der König endlich auch denen See-Admiralen anbefehlen/ allen Reformirten Officirern/ nach Verfliessung vier Monaten keinen Sold mehr geben zu lassen/ und daß sie/ nach ermeldter Zeit abgeschafft werden solten/ es wäre dann/ daß sie sich bequemeten/ die Römisch-Catholische Religion anzunehmen. Uber dieß ließ der König vor seiner Reyse noch eine scharffe Declaration zurück/ krafft deren bey Leibs- und Lebens-Straff/ wie auch Confiscirung der Güter denen Römisch-Catholischen verbotten wurde/ dem Protestirenden Glauben einigen Vorschub zu thun/ vielweniger denselben anzunehmen; ja es ward auch diese Straf denen jenigen angesetzet/ welche eine Reformirte Jungfrau heyrathen würden.

Strittigkeit wegen der Fischerey in der Revier Bidassoa.

Inmittelst hatte der König noch allerhand zu thun/ und in Richtigkeit zu bringen. Eines Theils ereignete sich eine Strittigkeit zwischen den Einwohnern zu Fontarabie/ und Andaya/ wegen der Fischerey in dem Wasser Bidossoa/ zur Seiten von Baionne/ so Franckreich und Spanien von einander scheidet/ weil gnugsam bekandt/ daß solche von undencklichen Jahren her denen zu Fontarabie zugehöret: Weil man aber zu denen Königl. Conferentzen mitten in gedachter Revier ein Gebäude auffgerichtet/ so wolte daraus behauptet werden/ daß die Fischerey beyden Königreichen gemein seye; worüber dann obgedachte Strittigkeit sich ereignet. Es hat aber der Gouverneur zu Fontarabie sich darein nicht mischen wollen/ sondern beyde Einwohner zusammen streiten und schlagen lassen. Hierauff hatte der König in Franckreich den Monsr. de Signaloy, den Intendanten von Guienne/ und den Marquis de Lambert, mit 5. biß 6000. Mann dahin geschickt/ die solche Trouppen ohngefähr sechs Meylen von Baionne gelassen/ sie für ihre Person aber/ unterschiedliche mahl zu Andoya gewesen/ und endlich einen sehr höfflichen Brief an den Gouverneur zu Fontarabie geschrieben; worauff selbiger auch in gleichen terminis geantwortet/ und bezeuget/ daß seine Soldaten nicht die geringste Hand mit angeleget/ sondern was geschehen/ nur zwischen den Einwohnern vorgelauffen seye. Auß diesem allem ist ein Gerücht entstanden/ daß der König in Franckreich eine Citadel zu Andoya gegen der von Fontarabie über/ wollen anlegen/ und dieselbe bereits durch die Ingenieurs abstechen lassen. Und weil den

Frantzösischen Trouppen niemahls durch Bayonne einige Passage/ oder Auffenthalt vergönnet worden / so haben sie dieselbe auch umb dieser Ursach willen/ nicht einlassen wollen. Auff Versprechen aber / daß solche nur eine Nacht alda bleiben / und des folgenden Tags nach S. Jan de Las, Ciburia, und Andoia marchiren solten/ so haben sie vier tausend Mann eingelassen/ die aber/ so bald sie hinein kommen / sich der Thore/ und vornehmsten Adwenuen bemächtiget/ und sich zwischen bemeldte Einwohner gesetzet. Dieses soll darumb geschehen seyn / weil sich diese Stadt allzeit geweigert/ den Zoll zu bezahlen.

Anno 1680. Majus.

Nächst diesem hatte auch der König etliche harte Schreiben deß Pabsts/ welcher sehr ungehalten war/ weil man einen seiner Bischöffe/ und daß er / wegen etlicher Strittigkeiten zwischen dem Römischen Stuhl / und der Cron Franckreich / mit denen vornehmsten Ministris scharffe Worte gewechselt/ zu Pariß in Arrest genommen/ zu beantworten. Hierauff hatte Se. Heiligkeit abermal vier Brieffe eingeschickt/ deren einer an den König / der andere an den Ertz-Bischoff zu Pariß/ der dritte an die Versamblung der Geistlichen/ und dann der letzte an den Cantzler geschrieben war / in welchen allen aber unterschiedliches zu lesen/ welches mehr zu Kriege / als zum Frieden dienete; wovon drunten unter den Italiänischen Geschichten ein mehrers soll erwehnet werden.

Unwill zwischen dem Pabst und dem König.

Unterdessen fuhr der König mit der Confirmation seiner Souverainen Cammer zu Metz fort / welche Cammer ihm unlängst unter seine Herrschafft gebracht / die Prowostschafft Buit / so ein Theil von Bar ist/ und mehr als drey hundert Dörffer in sich begreifft; Die Herrlichkeit St. Niclas worinnen über anderthalb hundert Dörffer; Die Graffschafft Castree die Graffschafft Saarbrück / Saverdin / Rodun / Fawestrange / Creange / Alsten / vier Meilen von Metz/ darinnen 140. Dörffer liegen. Deßwegen wiese Se. Majest. auch den Chur-Mayntzischen Extraordinar Gesandten/ welcher wegen einiger / unter die drey Bisthümer gehöriger Länder Beschwärung führen wolte / an diese Cammer / daß er sich daselbst angeben / und Bescheid erwarten solte.

Cammer zu Metz spricht dem König viel Dörffer zu.

Sonsten hatte es sich begeben / daß zween Rathsherren deß Parlaments

Anno 1680. Majus. laments zu Aix im Spielen à la Bassiette mit einander in Streit gerahthen/worüber der eine dergestalt ergrimmet/ daß er dem andern auf der Strassen aufgepasset/und ihm mit dem Stock tapffer abgeschmieret/ welches er bey dem Parlament geklagt. Als nun der Hoff eigentlichen Bericht von der Sachen eingezogen / und deß Königl. Procureurs Meynung darüber vernommen/so hat selbiger verordnet / daß der Beleydiger in einem kurtzen Kleid gemeldten Hoff / und seinen Collegen/ umb Verzeihung bitten/und sagen solte / daß seine Mißhandlung ihme zum höchsten Leyd sey: Dabenebenst ist er in 500. Cronen / und Abkürtzung seiner Gage auff zwey Jahr condemnirt worden/und daß er sich darzu diese Zeit über/zwo Meilen von der Stadt auffhalten solte / welchem allem er genau nachkommen ist. Als aber die Sache hierauf dem König/und dem Cantzler hinterbracht worden / ward in dem Rath deliberirt, ob gemeldtes Parlament befugt sey / darüber zu urtheilen / und sind darüber unterschiedliche Meynungen gefallen ; Es hat aber der König verbotten/darüber Erkandtnüs zu nehmen / also daß es bey dem außgesprochen Urtheil sein Verbleibens hat haben müssen. Und so viel alhier von Franckreich.

Nun müssen wir auch Spanien besehen / alwo es dann überaus frölich zugienge. Und wenn in dem vorhergehenden Theil (den ein anderer Author verfertiget) der Einzug der Königl. Braut zu Madrit sehr kurtz beschrieben worden / so wollen wir denselbigen etwas außführlicher/und mit mehrern Umbständen anhero setzen.

Prächtiger Einzug der Königl. Braut.

Selbiger geschahe nun Sonntags / den 13. Januar. als an dem Tage/den Se. Majest. darzu eigentlich bestimmet / ob schon Freytags und Sonnabends vorher sehr böß Wetter gewesen/und man der Meynung war/daß dahero solche Solennität auf einen andern Tag würde verschoben werden: die trockene Lufft aber gab so viel zu verstehen / daß es für dieses mahl besser seyn würde / als deß hellen Sonnenscheins zu erwarten. Solchem nach kame die neue Königin deß Mittags umb 1. Uhr zu Pferde/unter einem Himmel/ welcher von den Rathherrn der Stadt getragen wurde/zu Madrit an/und war die Menge der Leute/ so dahin kommen waren / diesen Solennitäten zuzusehen / nicht zu beschreiben/ohne diejenige/ welche in den Fenstern/ Gerüsten/ und von der

Stras-

Strassen Buen-Retirn biß an den Königl. Pallast darzu auffgerichteten Schaubühnen waren / und welches das beste war / daß man die Strassen mit Carossen und Wägen nicht besetzet fande / weil ihnen darein zukommen / durch ein Edict war verbotten worden; Uber dieses waren alle Zugänge der Strassen / da die Königin durchfahren solte / verschlossen. Alle Häuser dieser Strassen waren von oben biß unten mit allerhand Tapezereyen bekleidet / und hatte man bereits zuvor / ehe Ihr. Majest sich auß Buen-Retirn erhub / einen Ehrenbogen von gehauenen Steinen / mit den Spanischen und Frantzösischen Wappen gezieret / zum ewigen Gedächtnüs auffgerichtet / welcher mit allerhand sinnreichen Lobsprüchen umbschrieben war / so die Heyrath der Princessin Maria Louise von Bourbon anzeigten. Von diesen Ehrenbogen / welcher an dem Eingang der Porten St. Hieronymi aufgestellet worden / war auch eine Strasse mit unterschiedlichen Bildern von allerhand Gestalten zugerichtet / die in der Ordnung nach einander die Königreiche und Länder / so der König in Spanien besitzet / nebenst eines jeden Wappen vorstelleten. Der erste Triumph-Bogen war sehr groß / und überaus herzlich / wie auch der andere / der zunächst der Pforten deß ersten auffgerichtet war. Von dannen / biß an das Closter St. Philippi / war eine lange Gallerie / mit allerhand Arten künstlicher Gemählde gezieret / welche die Indianische Historien und Geschichte vorbildeten. Langs der Seydenhändler Wohnungen / sahe man unterschiedliche Italiänische und Indianische Grotten oder Hölen / zwischen welchen etliche Mohren mit Ketten an einander gebunden / und über denselben Ihr. Majest. und aller Spanischen Generalen Bildnüsse zu sehen waren: Auff der andern Seiten stunden allerley Thiere / als man immer erdencken kan / abgebildet / und war die Ehren-Pforte / so an dem Thor Guadalajara stunde / auff alte Römische Art gemacht. Die Goldschmiede hatten in ihrer Strassen auff beyden Seiten zwo Gallerien auffgerichtet / allwo die allerherzlichste güldene und silberne Geschirre / mit andern Figuren prangeten / und darzwischen die Nahmen deß Königs / und der Königin / mit schönen Perlen / Diamanten / Rubinen und Smaragden vorgebildet waren. Auff dem grossen Marckt war eine alte Römische Säule von schöner Kunst-Arbeit / auffgerichtet / welche

Anno 1680. Majus.

Anno 1680. Majus.

den Hercules mit seiner Keule / und der Löwen-Haut / den er überwunden / und in der Mitten die Gemählde deß Königs / und der Königin præsentirte. Nach diesem folgete ein Triumph-Bogen S. Marini / von dannen man zu deß Königs Pallast kam / da unterschiedliche halbrunde Bilder mit ihren Uberschrifften stunden / welche die Revier von Spanien vorstelleten. Mitten auff dem Marckt stunden zwey grosse Feuerwercke / in Castelen Gestalt / und zween Triumph-Wägen mit Musicanten. Der Einzug geschahe also: Vorher giengen die sämtliche Magistraten / alle zu Pferde / in herrlichen weissen Brocat / mit güldenen Blumen prächtig gekleidet / und vor ihnen her / die vom Gericht. Bey der Einkunfft von Buen-Retire / erschienen sie vor der Königin / ihre Complimenten abzulegen / und überreichten ihr der Stadt Schlüssel. Der König / und die Königl. Frau Mutter / kamen in einer halb bedeckten Kutschen / damit Ihre Majestäten alles desto besser sehen könnten / von dannen sie einen andern Weg nach der Gräfin von Agnate nahmen / diesen Pracht desto besser anzuschauen. Die Leib-Guarde zu Pferde waren aller Orthen außgetheilet / die Strassen sauber zu halten / damit diese Cavalcade ohne Hindernüs geschehen möchte / vor welcher eine grosse Anzahl Trompeter und Heerpaucker / und wol zweyhundert Cavallier von dem Ritter Orden / alle Edelleuthe / und Ordinar-Stallmeister Sr. Majest. wie auch alle Hoff-Bedienten her giengen. Darauff folgeten zwantzig Gardes deß Reichs / so die Königin begleiteten / und trugen die Vornehmsten den Himmel über Ihr. Majest. Der Marquis von Villa-Neuve leitete der Königin Pferd, deren die Hertzogin von Terra Neuve, und Donna Laura von Alagoe, Gouvernantin der Königin Staats-Jungfrauen / und alle andere zu Pferde / und mitten unter ihnen derselben Freunde folgeten. Nach den Parade-Carossen der Königin folgeten der Damen ihre / und nach diesen deß Marquis von Astergar / und andere mehr / alle auffs herrlichste gezieret / worunter die Königin / wegen der Menge allerhand Edelgesteine und Diamanten / trefflich hervor leuchtete. Wie höchstgedachte Königin vor den Pallast kommen / grüssete sie den König / und die Königl. Frau Mutter / und gieng in die Kirch St. Maria Almudena / da ihr das Weyhwasser durch den Cardinal Porto Carero præsentirt, und

das

das Te Deum gesungen wurde. Darauff Sie den Weg nach dem Pallast nahme / alwo alle Ambassadeurs und Ministri der außländischen Printzen stunden / Ihrer alda zu erwarten; wie dann Se. Majest. der König auch gegenwärtig war / und / nach dem der Königin vom Pferde geholffen worden / Sie nebenst der Königl. Frau Mutter in den Pallast begleitete. Der Vice-Re von Neapolis ließ sich / zu Ehren deß Königs mit einer vortrefflichen Cavalcada in köstlichen Kleidern / Jubelen und Libereyen bey diesem Einzug sehen / welcher auch deß Abends das sogenannte Ballet der Fackeln in eigener Person anfieng / nach dem ihm ein Engel / welcher hierzu auß der Lufft heraus kam / und so wieder auffflog / eine brennende Fackel in die Hand gegeben. Den folgenden Tag belustigte sich die neue Königin an einem Stier-Gefechte / dergleichen man in Spanien noch nie gesehen / und was dergleichen solenne Lustbarkeiten mehr gewesen.

Anno 1680. Majus.

Diese offentliche Freuden zu Hofe verbitterten Franckreich in etwas. Dann zuerst ließ sich der Frantzösische Gesandte / und folgends zu Hofs / entweder gar nicht / oder doch in einem alten Kleid / und abgetragener Liberey sehen / welches man überaus hoch empfunden. Andern Theils erwartete man auch mit höchstem Verlangen zu vernehmen / wie der König in Franckreich die Verweigerung deß Havens der Stadt Genua für seine Galeren / auffgenommen; sintemaln gedachte Galeren mit grossem Zorn und Bedrohungen von dannen wieder abgefahren; unangesehen / daß der Genuesische Gesander zu Pariß dem König solches kund gethan / und entschuldiget / mit Versicherung / daß es niemals gebräuchlich gewesen / auch niemand auff solche von Franckreich begehrte Weise zugelassen worden. Drittens vermehreten die Sorge dahero / weil der Spanische Gesander sich über Franckreich / wegen etlicher genommenen Freyheiten am Spanischen Hoff beklaget / und der König hingegen auch dem Frantzösischen Gesandten zu Madrit zur Revange, etliche Freyheiten zu unterschiedlichen mahlen verbiethen lassen.

Franckreich erwecket dem Spanischen Hof einige Unlust.

Nicht weniger gab es auch einige Verdrießlichkeit wegen Charlemont. Den man lebte der ungezweiffelten Hoffnung / es würde Charlemont gegen Erlegung 400000. Rthlr. an Spanien verbleiben; Al-

Difficultäten wegen Charlemont.

lein

Anno 1680. Majus.

lein es verlohr sich dieselbe gar bald / in dem nicht lang hernach ein Spanischer Gesandter zu Cölln ankam / welcher Ihr. Churfürstl. Durchl. allda im Nahmen seines Königs ersuchte / daß sie geliebe wolte / die Abtrettung Dinant an die Cron Franckreich zubewilligen / weil selbiger König bey dem letzten Friedens-Tractat / so mit selbiger Cron geschlossen worden / sich erbotten / innerhalb Jahr und Tag bey dem Printzen / und dem Capitul zu Lüyck es dahin zubringen / daß Dinant zum Profit für Franckreich abgestanden / im widrigen Fall aber / Charlemont an ermeldte Cron eingeraumet werden solte. Biß endlich die Frantzösische Völcker bey Dornick auff dem Munster-Platz sich zusammen zogen / und 28000. Mann / samt der Artollerie ihren Marsch nach Charlemont richteten / selbigen Platz mit Gewalt einzunehmen / im Fall die Spanischen vor selbiger Zeit zu der Ubergab dieses Platzes sich nicht verstehen würden. Und daß es auff Seiten Franckreich ein Ernst war / erschiene daher / weil selbige Givets / wie auch deß Schlosses Agimont sich bemächtigten / in dem sie vermeynet / daß solche zu Charlemont gehörten: darwider aber vom Gegentheil protestirt wurde / weiln sonderlich wegen besagten Schlosses zu Hofe sich noch Kauffbrieffe gefunden / welcher Gestalt Kayser Carl der Fünffte solches von dem Herren von Rochefort gekaufft habe / und also erwehnte Schlösser zu Charlemont niemahls gehöret. Uberdiß hauseten die Frantzosen in dem Spanischen sehr übel / und wolten von der Stadt Mastricht viel Servis und Geld haben. So wolten auch die Herren Holländer etwas sauer sehen / weil man zu Hofe den Commercien Lauff zu befördern / und mit Bewilligung der Stände von Flandern / die Stadt Ostende für einen freyen Haven zu erklären / suchte; wobey dann auf ein und andere Wahren eine Anlag zu schlagen / ein Absehen gemacht wurde. Und dieses eben / sagten die Hollender / liesse wider die mit Spanien gemachte Handlungs-Tractaten. Man antworte aber auf Spanischer Seiten / daß es wider die Friedens-Handlung sey / daß sie Mastricht nicht abtretten wolten.

Absetzung der Müntz verursacht grossen Unwillen.

Ingleichen erweckte die Absetzung der Müntz in Spanien ein grosses Mißvergnügen / und murrete sonderlich der gemeine Mann sehr darüber / dieweil dadurch alles theuer wurde. Derowegen besorgete man

man sich einer Auffruhr / welche auch zu Toledo deßwegen erfolgete / da die Ober-Richter daselbst von dem wütenden Pöbel biß in die Kirch verfolget worden / daß sie kaum noch kunten errettet werden. Anno 1680. Majus.

Nichts desto weniger ließ man sich dieses bey Hofe nicht irren / sondern es erlustigte sich der König zu Aranjuez mit der Jagd / allwo er ein grosses wildes Schwein gefangen / und selbiges der Königin / die nicht mit auf der Jagd gewesen / zugesendet / dieselbe auch durch ein gantz höffliches Brieflein befraget / ob sie Belieben trüge / einen Salat zu essen / welchen er auff seine Weise zugerichtet? wie sie nun geantwortet / sie wäre zwar keine sonderliche Liebhaberin davon / jedoch wann er vom König käme / solte ihr solcher sonderlich lieb seyn / hat ihr der König hierauff einen Salat von vielen raren Edelgesteinen zugesandt: Die Topasier repræsentirten das Oel / die Rubinen den Essig / die Perlen und Diamanten das Saltz / und die Smaragden den Salat / und waren dieser Edelgesteine so viel / daß sie gnugsam zwo Garnituren für Ihre Königl. Maj. geben können. Der König erlustiget sich mit der Jagd.

Nach dem aber nachgehends der König eine Lust-Reise nach dem Escurial gethan / und bey seiner Wiederkunfft von der Königin mit einem sehr artigen und kostbaren Kleide / so Ihr. Majest. in deß Königs Abwesenheit machen lassen / wie auch mit etlichen Comödien / und einem Stier-Gefechte solte empfangen werden / erhub sich / an statt der Freuden ein grosses Trauren; weil den König ein unversehenes Brechen und Bauchweh überfiel / so aber nachgehends in ein gelindes Fieber verwandelt / und wiederumb curirt wurde. So viel auch für dißmal von den Spanischen Geschichten. Deß Königs Unpäßlichkeit

Was die Sorgen der Unruhe in Italien anlanget / so waren dieselbigen bey dem Pabst / und denen Italiänischen vornehmsten Fürsten auff zweyerley Fälle gestellet. Erstlich / wie man Franckreich in der Güte erhalten könte: Fürs andere / wie dem König in Polen wider den Türcken mit gnugsamen Geld und Waffen möchte beygestanden werden. Zwar war die erste Sorge die gröste; in dem man ein ziemliches Absehen auff die Vereinigung / und vorhabende Bündnüs hatte / welche die Cron Franckreich mit Holland und Engeland der Zeit zu schliessen suchte / und so wol Holland / wegen Versicherung der Spa- Furcht wegen Franckreich in Italien.

Anno 1680. Majus. nischen Niderlande / als auch der Cron Engeland allerley vortheilhaffrige Vorschläge antrug: Da man dann freylich anders nicht schliessen kunte / als daß Franckreich sich von allen Seiten zu versichern trachtete / damit es Italien ohne Furcht anfallen könte. Diese Furcht ward durch die mächtige Zurüstung deß Königs in Franckreich zu Land und Wasser vermehret; Darumb hielte der Pabst mit etlichen Cardinälen Kriegs-Rath / welche beschlossen / alle See- und Land-Vestungen im Kirchen-Staat zu versorgen / und starcke Werbungen anzustellen.

Genueser Bestürtzung wegen Franckreich. In solcher Bestürtzung lebten auch die Genueser / weil sie besorgeten / daß sie den Frantzösischen Monarchen dardurch erzörnet / daß sie dessen Galeeren in ihren Haven nicht einnehmen wollen. So war auch dem Groß-Hertzog von Florentz nicht wol zu Muth dabey / in dem er sich befahrete / es möchte die Frantzösische See-Macht / wegen der Bayerischen Schuld-Sache / auff ihn zielen. Zwar liesse sich Franckreich vernehmen / daß es mit Verständnüs deß Hertzogs von Mantua / Volck nacher Casal schicken / und sich dieses Platzes / ohne viel Wesens bemächtigen wolte; allein man war so wol zu Genua / als andern Orthen wachsam / solches zuverhindern. So ließ auch der Pabst durch einen Nuncium allen Fürsten in Italien wissen / daß sie in eine Bündnüs zusammen tretten / und gute Verfassung machen solten / und wolte er selbst / als das Haupt zu solcher Vereinigung sich erklären; wodurch die Italiänische Fürsten so behertzt / daß sie ihrer Verfassung fernern Raum gaben.

Im April (dann wir müssen von den Italiänischen Geschichten dieses Monats / welche in dem vorigen Theil außgelassen worden sind / allhier den Anfang machen /) liessen sich umb das Gewässer von Genua zwantzig Frantzösische Galeeren sehen / und giengen viel Frantzösische Völcker nach Pignerol / ob man gleich solchen Marsch mit dem Absehen auff Casal entschuldigen wolte. Dannenhero die Genueser sich eines schlimmen Streichs besorgeten / weßwegen sie dann all ihr Volck in Bereitschafft hielten.

In dergleichen Verfassung setzte sich auch Meyland / weil man besorgete / es möchte Franckreich darunter etwas im Sinn haben; dazu dann selbiger Staat so wol Mannschafft als Geld auß Neapolis zur

Hülffe

Hülffe erhalten hätte. Die Furcht auff den Italiänischen Gräntzen war darumb grösser / weil vier tausend Schweitzer im Anmarch nach Italien begriffen waren. Die Ursach dieser Jalousie dörffte vielleicht von beyder Theile Gesandten/und von denselben an beyderley Orthen verächtlichen Tractamenten herkommen seyn. Wiewol auch der Pabst etliche scharffe Brieffe an Franckreich geschrieben hatte / welche von selbiger Cron nicht wol auffgenommen worden / sondern allerhand Mißverstand erwecket hatten; worzu vielleicht der Ertz-Bischoff zu Pariß auch mit Anlaß gegeben haben möchte. Dann der gantze Päbstliche Hoff ärgerte sich / daß gedachter Ertz-Bischoff sich außdrücklich erkläret/und nach Rom berichten lassen / daß er dem Apostolischen Nuncio, so künfftig nach Pariß kommen würde/ er wäre auch wer er wolte/die rechte Hand zu lassen nicht gesonnen wäre. Hierüber eyfferte sich der Pabst/weil er dieses für eine gnugsame Anzeigung hielte / wie gering der Respect an selbigem Hofe gegen dem Römischen Stuhl seyn müste. Hinzu kame noch/daß unterschiedliche Abschrifften dreyer Brieffe durch mancherley Hände in Franckreich giengen / welche deßwegen von Jedermann zu lesen gesucht/ weil man sich in denenselben über deß Pabsts Großmüthigkeit nicht gnugsam verwundern kunte/indem er sich unerschrocken bezeugte / die Kirche und Bischöffe/ welche in Franckreich etwas schnöde gehalten wurden/ zu vertheidigen. Wie nun der König in Franckreich solches vernahme / sonderlich / daß auch die Cardinäle in Franckreich unterschiedliche Brieffe dieser Sache halber vom Pabst empfangen/ließ er alsobald verbiethen/die Paquete zu eröffnen / und musten sie solche so verschlossen / wie sie dieselbe empfangen/dem Königl. Staats-Secretario einhändigen. Der König zwar antwortete auff deß Pabstes Brieffe gar nichts / daß auch der Pabst immer mit anderer Resolution sich vernehmen ließ. Unterdessen fiengen die Frantzosen albereits an/sich etwas hochmüthig anzustellen/und den Pabst zu bedrohen. Dieser hatte sich vorgesetzt/die Rechte und Freyheit der Kirchen zu verfechten; Franckreich aber nicht weniger resolvirt, solche selber für sich zu behaupten; daß es sich also gar nahe zu einem Krieg zwischen dieser Cron/und dem Römischen Stuel anließ. Wiewol den 13. dieses ein Expresser von dem Frantzösischen Hofe / mit

Anno 1680. Majus.

Anno 1680. Majus. Schreiben von selbigem Könige an den Pabst anlangte / welche Sr. Heil. von Stund an durch den Frantzösischen Bottschaffter übergeben wurden/ worinnen sich der König gegen den Pabst gar höfflich entschuldiget/ und ihn ersuchte/ ihm nicht mehr zu schreiben / mit Bitte / Se. Majest. für entschuldiget zu halten / daß Sie solche Schreiben nicht eher beantwortet. Dann weil es eine Sache von grosser Wichtigkeit wäre/ müste er dieselbe vorher von seinen Ministris wol überlegen lassen/ Er hätte indessen den Cardinal von Estrée außersehen / Vorhabens/ denselben nach Rom zusenden/ die Sachen an selbigem Hofe außzumachen.

Nun hatte es zwar das Ansehen / als ob der Pabst durch diese Höfflichkeit in etwas befriediget worden / so hielte mans doch für eine Frantzösische Klugheit, die Sache nur auff die lange Banck zu spielen. Man hatte auch über das zu friedlichen Tractaten wenige Hoffnung/ dieweiln der Cardinal / welcher die Sache außmachen solte / gar hitzig vor der Stirn war. Ja es ließ Franckreich seine schlechte Inclination hierzu auch hierinnen blicken/ in dem der König durch einen andern Currier seinem Gesandten Befehl ertheilete/ daß er/ so bald der Pabst seinen Internuncium von Pariß abfordern würde/ gleichfals von Rom verreysen solte. Er/ der Cardinal Estrée, schrieb selbst an den Pabst / in welchem Schreiben er die hohe Obligationes und Verpflichtungen/ deren er sich gegen den König/ und dessen gantzes Königl. Hauß / für so manche hohe Gnade schuldig erkennete / heraus striche. Er preissete ferner seinen König/ und dessen Victorien darinnen hoch / mit Anführung/ was er der Kirchen darinnen zum Besten gethan hätte / und daß Carolus Magnus ehest von ihm würde übertroffen werden. Hiernächst kame er auch auff den Pabst/ und rühmete ihn / daß er ihn zwar in der Andacht für den zweyten Gregorium hielte / könte aber nicht begreiffen / warumb er einem so mächtigen Potentaten / wie der König in Franckreich wäre / so bedrohlich zugeschrieben/ da man vielmehr Ursach hätte / mit Sr. Majest. mit höchstem Respect und Freundlichkeit umbzugehen.

Hierüber erzürnete sich der Pabst dermassen / daß er viel Nächte gantz schlaffloß zubrachte. Es verdrossen ihn die Neuerungen am meisten/

sten/welche Franckreich wider den Röm. Stuhl vornahme / sonderlich was Cardinäle und Bischoffe antraffe. Der König wendete dargegen ein/daß er Macht hätte/ Bischöffe seines Gefallens / sonderlich in denen neu eroberten Orthen einzusetzen / und berieff sich auff ein zukommendes Recht / weil er von Pabst Clemens dem Zehenden solche Erlaubnüs erhalten. Hierwider satzte sich aber der Pabst gewaltig / und machte ihn noch mehr verbittert / daß der König einen Bischoff in Franckreich einziehen lassen/welcher mit denen Königl. Ministris, so einige der Cron Franckreich gegen den Römischen Stuhl behaupten wollen/in Streit gerathen. Erstlich schickte er eine Bulle nach Pariß/vermittelst deren er selbigen Ertz-Bischoff von allen Bischofflichen Verrichtungen suspendirte; Wiewol er vermeynte / daß dieses Regiment noch allzu gelinde wäre. Dann als man ihm einen Mord erzehlete/welcher zu Siturlo in dem Spolatanischen Gebiet vorgegangen/ daß nemblich daselbst in einer Kirche bey der Trauung ein Bräutigam und Braut erwürget/und der Geistliche / so sie trauen wollen / biß auff den Todt verwundet worden / fieng er mit grosser Hefftigkeit an / und sagte: Dieses sind Würckungen unsers alzu gelinden Regiments.

Anno 1680. Majus.

Pabst verschiebet die Promotion der Cardinäle.

Im übrigen so hielte Se. Heil. die nöthige Promotion der Cardinäle über viele ledige Stellen noch immer auff / daß endlich derselben so wenig waren / daß ihrer über achtzehen nicht gesehen wurden/ weil ihrer viel franck zu Bette lagen. Der vornehmste Cardinal Pallavicino, und andere mehr/gesegneten gar diese Welt / daß auff einmal neunzehen Cardinal-Stellen ledig stunden. Dieser Cardinal war so reich/daß er dem jungen Hertzog Zachorete Rospigliosi/ seiner Neven Sohn/eine Baarschafft von hundert tausend Cronen/der Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit bey Ponti Sixto ein Legat von 25000. Cronen / alle Jubel-Jahr auff die Pilger zu verwenden / ein ander Legat zum Behuff der Kirchen bey Ripa / von 12000. Cronen / und endlich jeglichem seiner Hoff-Junckern 500. Cronen/ vermachte. Demnach auch der Groß-Hertzog von Florentz diesem verstorbenem Cardinal / in der Heimreyse von seiner abgelegten Gesandschafft / etzliche Jahr zuvor einige Freundschafft erwiesen / als hatte gedachter Cardinal in seinem Testament auch die Verfügung gethan/daß seine Erben/ so lang dieser

Anno 1680. Majus.

Groß-Hertzog lebte/verbunden seyn solten/ihm/dem Groß-Hertzog ein Präsent von Silber / auff dreyhundert Cronen werth / alle Jahr zu übersenden.

Desselben strenges Verfahren gegen etliche Geistliche.

Der Prälat Bavilaqua / gewesener Apostolischer Nuncius bey den Nimmögischen Friedens-Tractaten / gab gleichfals der Welt gute Nacht/welches man dann auch von andern vielen Prälaten mehr/ wegen Verzögerung der Promotion, auß Verzweiffelung muthmassete. Der Abt Celsi ward wegen seines ärgerlichen Lebens vom Hofe dergestalt bedrohet / daß er auß Schrecken in Gefahr gestanden/ wahnsinnig zuwerden; weßwegen er sich auch auffs Land begeben muste / seine Kräffte nach solcher Betrübnüs wieder zu erholen. Riva und Cavedoni, zween vornehme Prälaten/wurden von ihren gehabten Aemtern abgeschafft/und solche Ehren-Stellen mit andern ersetzt / weil sie kein Scheu getragen / sich in deß Pabsts Vorgemach tapffer herumb gerauffet: Bey welcher Straff es aber der Pabst noch nicht wolte bewenden lassen/sondern ihnen außdrücklich andeuten ließ/von ihren Bedienungen innen zu halten / und fernerer Anordnung zu gewarten; gestalten er sich dann über seinen Hoffmeister deßwegen erzürnete / umb daß er diesen beyden Prälaten ihre Besoldung gereichet. So ließ er auch den P. General/Jesuiter Ordens/eylends vom Lande nach Rom beruffen/und wolte kurtzumb einen Jesuiten von ihm haben/ solchen ins Loch zustecken/weil selbiger ein Tractätlein/ la Caduta del Imperer genannt/ wider den Römischen Stuhl geschrieben; worüber sich aber dieser entschuldigte/mit Vorgeben/daß der jenige Pater / welchen Se. Heil. verlangte / unter Königl. Frantzösischen Schutz sich auffhielte/ von dannen er ihn nicht zwingen könte/nacher Rom zu kommen. Ferner verfuhr der Pabst wider eine schöne / junge / und zugleich ledige Weibs-Person so scharff / daß er sie durch etliche Personen auß dem Hauß nehmen / in eine Carosse setzen / und in ein Closter führen ließ. Die Ursach war diese: Daß ein Prälat an seinem Fenster zwo schöne Schwestern / so gegen ihm über wohneten / von ferne beehret / und im weggehen nur eine gegrüsset / welches die andere dergestalt verdrossen/ daß sie sich nicht gescheuet/alles gantze Geheimnüs/und in was Gefahr ihre Schwester stünde/denen vom Pabst auf alle dergleichen Ungebühr

bestellten Inspectoren/und Geistlichen zu offenbahren; welche dann folgenden Morgen an der guten verrathenen Schwester durch etliche Personen die erwehnte Execution vollstrecken liessen. Solcher Eyfer erstreckte sich ferner auch über die sonst zu Rom eingeführte Gewonheiten/welche dem Röm. Stuhl zugewachsen waren. Dann weil/nach Absterben des vorigen Pabsts/die Armuth bey denen so genannten Bekehrten sehr groß war/als ward dem Pabst ein Vorschlag gethan/einen Zoll auff die offentlichen Huren in Rom zu legen/umb jener Armuth unter die Arm zugreiffen/worauff er aber nichts antwortete / noch ein Wort davon hören wolte / damit er diese schändliche Handthierung/ vermittelst solcher Aufflage/nicht gut heissen/und billigen möchte. Anno 1680. Majus.

Neben diesem hatte der Pabst manche Verdrießlichkeiten/welche ihm nicht geringe Betrübnüs verursachten. Dann fürs Erste erfuhr er/daß die außländische Bottschaffter zu Rom von ihren Principalen Befehl erhalten / ihre Jurisdictionen umb ihre Palläste mit freyer Hand zu vertheidigen; derowegen ließ er den obersten Zöllner deß Römischen Zollhauses zu sich beruffen/und nach dem er die Sache bey sich überleget/und gesehen/ daß in solchem Wesen freylich ein Aug zu zuthun/so eröffnet er dem Zöllner in einem weitläufftigen Discurs/ wie er sich ins künfftige zu verhalten habe/alle Ungelegenheiten mit den außländischen Ministris zu vermeyden. So war auch der Extraordinar-Currier nacher Spanien unweit Lyon abgesetzet/und schändlich tractirt worden/welches den Pabst absonderlich bestürtzt machte / weil selbiger ein Paquet Brieffe von grosser Wichtigkeit an den Apostolischen Nuncium nach Madrit bey sich hatte. Deßgleichen bekümmerte ihn auch der Todtschlag eines andern Curriers/welcher/als er mit wichtigen Brieffen von Rom nach Ferrar gewolt/zwischen St. Albert und Argenta von einigen vermummten Kerln erschlagen/und das Felleisen mit grossem Fleiß unsichtbar gemacht worden. So war auch ein Decanus sehr unglückselig / weil er von seinen Stallknechten dermassen mit Prügeln geschlagen worden / daß sie ihm dadurch den Arm gebrochen/keiner aber von den Thätern zu finden gewesen. Ein und andere Verdrießlichkeit verursachet dem Pabst Betrübnüs.

Zu Neapolis hielte man für ein sehr unglückliches Zeichen / daß der Berg Vesuvius/wider die Gewonheit/sehr viel Feuer und Flammen Berg Vesuvius fängt an

Anno 1680. Majus.

Groß-Hertzog lebte/verbunden seyn solten/ihm/dem Groß-Hertzog ein Präsent von Silber / auff dreyhundert Cronen werth / alle Jahr zu übersenden.

Desselben strenges Verfahren gegen etliche Geistliche.

Der Prälat Bavilaqua / gewesener Apostolischer Nuncius bey den Nimmögischen Friedens-Tractaten / gab gleichfals der Welt gute Nacht/welches man dann auch von andern vielen Prälaten mehr/ wegen Verzögerung der Promotion, auß Verzweiffelung muthmassete. Der Abt Celsi ward wegen seines ärgerlichen Lebens vom Hofe dergestalt bedrohet / daß er auß Schrecken in Gefahr gestanden/ wahnsinnig zuwerden; weßwegen er sich auch auffs Land begeben muste / seine Kräffte nach solcher Betrübnüs wieder zu erholen. Riva und Cavedoni, zween vornehme Prälaten/wurden von ihren gehabten Aemtern abgeschafft/und solche Ehren-Stellen mit andern ersetzt / weil sie kein Scheu getragen / sich in deß Pabsts Vorgemach tapffer herumb gerauffet: Bey welcher Straff es aber der Pabst noch nicht wolte bewenden lassen/sondern ihnen außdrücklich andeuten ließ/von ihren Bedienungen innen zu halten / und fernerer Anordnung zu gewarten; gestalten er sich dann über seinen Hoffmeister deßwegen erzürnete / umb daß er diesen beyden Prälaten ihre Besoldung gereichet. So ließ er auch den P. General/Jesuiter Ordens/eylends vom Lande nach Rom beruffen/und wolte kurtzumb einen Jesuiten von ihm haben/ solchen ins Loch zustecken/weil selbiger ein Tractätlein/ la Caduta del Imperer genannt/ wider den Römischen Stuhl geschrieben; worüber sich aber dieser entschuldigte/mit Vorgeben/daß derjenige Pater / welchen Se. Heil. verlangte / unter Königl. Frantzösischen Schutz sich auffhielte/ von dannen er ihn nicht zwingen könte/nacher Rom zu kommen. Ferner verfuhr der Pabst wider eine schöne / junge / und zugleich ledige Weibs-Person so scharff / daß er sie durch etliche Personen auß dem Hauß nehmen / in eine Carosse setzen / und in ein Closter führen ließ. Die Ursach war diese: Daß ein Prälat an seinem Fenster zwo schöne Schwestern / so gegen ihm über wohneten / von ferne beehret / und im weggehen nur eine gegrüsset / welches die andere dergestalt verdrossen/ daß sie sich nicht gescheuet/alles gantze Geheimnüs/und in was Gefahr ihre Schwester stünde/denen vom Pabst auf alle dergleichen Ungebühr

bestellten Inspectoren/und Geistlichen zu offenbahren; welche dann folgenden Morgen an der guten verrathenen Schwester durch etzliche Personen die erwehnte Execution vollstrecken liessen. Solcher Eyfer erstreckte sich ferner auch über die sonst zu Rom eingeführte Gewonheiten/welche dem Röm. Stuhl zugewachsen waren. Dann weil/nach Absterben des vorigen Pabsts/die Armuth bey denen so genannten Bekehrten sehr groß war/als ward dem Pabst ein Vorschlag gethan/einen Zoll auff die offentlichen Huren in Rom zu legen/umb jener Armuth unter die Arm zugreiffen/worauff er aber nichts antwortete / noch ein Wort davon hören wolte / damit er diese schändliche Handthierung/ vermittelst solcher Aufflage/nicht gutheissen/und billigen möchte. Anno 1680. Majus.

Neben diesem hatte der Pabst manche Verdrießlichkeiten/welche ihm nicht geringe Betrübnüs verursachten. Dann fürs Erste erfuhr er/daß die außländische Bottschaffter zu Rom von ihren Principalen Befehl erhalten / ihre Jurisdictionen umb ihre Palläste mit freyer Hand zu vertheidigen; derowegen ließ er den obersten Zöllner deß Römischen Zollhauses zu sich beruffen/und nach dem er die Sache bey sich überleget/und gesehen/ daß in solchem Wesen freylich ein Aug zu zuthun/so eröffnet er dem Zöllner in einem weitläufftigen Discurs/wie er sich ins künfftige zu verhalten habe/alle Ungelegenheiten mit den außländischen Ministris zu vermeyden. So war auch der Extraordinar-Currier nacher Spanien unweit Lyon abgesetzet/und schändlich tractirt worden/welches den Pabst absonderlich bestürtzt machte / weil selbiger ein Baquet Brieffe von grosser Wichtigkeit an den Apostolischen Nuncium nach Madrit bey sich hatte. Deßgleichen bekümmerte ihn auch der Todtschlag eines andern Curriers/welcher/als er mit wichtigen Brieffen von Rom nach Ferrar gewolt/zwischen St. Albert und Argenta von einigen vermummten Kerln erschlagen/und das Felleisen mit grossem Fleiß unsichtbar gemacht worden. So war auch ein Decanus sehr unglückselig / weil er von seinen Stallknechten dermassen mit Prügeln geschlagen worden / daß sie ihm dadurch den Arm gebrochen/keiner aber von den Thätern zu finden gewesen. Ein und andere Verdrießlichkeit verursachet dem Pabst Betrübnüs.

Zu Neapolis hielte man für ein sehr unglückliches Zeichen / daß der Berg Vesuvius/wider die Gewonheit/sehr viel Feuer und Flammen Berg Vesuvius fängt an

men

Anno 1680. Majus. Feur anzubrennen.

men mit grosser Gewalt außgeworffen / so daß / weil es etliche Tage nach einander gewähret / die Einwohner endlich auß Furcht und Schrecken ihre Wohnungen in selbiger Gegend verlassen / und sich nach Neapolis begeben müssen; weßwegen der Cardinal Caraccioli, Ertz Bischoff daselbst / gewisse Processionen angestellet / und denenselben selbst mit einer grossen Menge Volcks beygewohnet / über dieser Sache fande sich ein Knab zu Neapolis / von etwa neun Jahren / welcher davon allerhand wichtige Dinge weissagte. Denselben muste man / auff Befehl deß Pabsts / nach Rom bringen / welcher mit Bezeichnung deß Creutzes allerhand wunderliche Dinge that / und zwar in solcher Qualität / daß der Pabst ihn selbst zu einem Examen erforderte / zu erfahren / ob solche Würckungen ihm von einem guten / oder bösen Geist mitgetheilet wären.

Genua besorget vielerley.

Die Republic Genua hatte umb selbige Zeit ebenmässig gar viel zu besorgen: Und zwar Anfangs / was doch wegen Ankunfft der Spanischen Galeeren für ein Schluß zu fassen; dann man besorgete sich / daß es / wann die Frantzosen kämen / wegen deß Segelstreichens und Grüssens / grossen Alarm setzen möchte. Derowegen ließ die Republic die Königl. Spanische Regierung ersuchen / sie möchte doch ihre Galeeren / und den Staat in keine Gefahr setzen; ob es gleich schiene / daß sie dessen ungeacht / sich in selbigen Port / als in ihr gewöhnlich Lager / setzen würden. Dannenhero stunden sie in kummerhafften Gedancken / daß / wann sie der Cron Spanien diesen Port verweigerte / dieselbe sich deßwegen offendirt befinden und / wie selbige sonst im Gebrauch / der Genueser Wahren sequestriren möchte. Deßgleichen sie auch von den Frantzosen zu besorgen / wann sie / dafern die Spanische Galeeren von denen Frantzosen angegriffen würden / mit ihrem Geschütz auf dem Wall nicht still schwiegen / daß also Genua nicht wuste / wohin es sich wenden solte. Darauff kame im April der Königl. Frantzösische Agent Justinian / und trug im Nahmen deß Königs von Franckreich der Regierung zu Genua vor; Sie möchte sich wol bedencken / ob sie Spanische Galeeren in ihren Haven auffnehmen / oder selbige / im Fall sie von denen Frantzosen angegriffen würden / defendiren wolten. Worauff die Regierung deutlich antwortete / daß sie / ohne Verletzung

alles

alles Völcker-Rechts / dem König in Franckreich nicht zu Willen seyn könte / zumahln sie / krafft eines mit Kayser Carl dem Fünfften auffgerichteten Vertrags / verpflichtet wäre / die Spanische Galeren in ihren Haven auffzunehmen / und zu beschützen. Anno 1680. Majus.

Im übrigen hatte der Pabst noch ein / und das andere zu besorgen / worinnen er seine Frömmigkeit bewiesen. Er richtete einen neuen Orden auff / welchen er Della Divina Misericordia nennete / wodurch gewisse Personen verpflichtet waren / das Allmosen von Thüren zu Thüren zu samblen / und davon zu leben. So gab auch die Congregation S. Officii ein gewisses Buch heraus / welches die Jesuiten sub titulo: Methodus instruendi Neophytos in Missione ad Indos, hart verbotten / worüber diese Patres sehr bestürtzt waren. Hiernächst hat der Pabst der Congregation de Propeganda Fide andeuten lassen / daß / so einig Geld im Vorrath bey derselben vorhanden / sie solches den Catholischen Engeländern zum besten / hergeben möchten. Als aber die gedachte Congregation Sr. Heil. wissen lassen / daß der Cardinal Cerri mit allerhand Practicken wol zwölff tausend Cronen in seinem Nutzen verwendet / also daß sie selbst wol Hülffe vonnöthen hätte / so begunte der gute Vatter die Augen gen Himmel auffzuheben / und unterschiedlich mahl mit den Händen auff den Tisch zu schlagen / und nach dem er sich lang bedacht / wie dieser Schaden / so viel möglich / wieder zu ersetzen seyn möchte / sagte er endlich / daß seine / deß besagten Cardinals Erben solches bezahlen solten. Pabst richtet einen neuen Orden.

In Venedig gieng es sehr prächtig her / in dem der Kayserl. Gesandte / Comte de Terre daselbst seinen offentlichen Einzug hielte / welcher so prächtig war / dergleichen bey Menschen Gedencken daselbst nicht geschehen worden. Ob nun wol bereits in dem vorigen Theil pag. 198. hiervon einige Meldung geschehen / weiln aber die vornehmsten Solennitäten außgelassen / wollen wir denselben allhier etwas weitläufftiger beschreiben. Der Cavallier Michael hatte Befehl / hochgedachten Gesandten zu begleiten. Dieser gab bey solcher Solennität seinen Dienern eine Liberey von schwartzem Sammet / dicht und starck mit Gold bordirt. Bey sich hatte er sechtzig Senatoren / wie auch eine Gondale mit den übrigen Hertzoglichen Bedienten. Von der Universität Padua Kays. Abgesandter hält zu Venedig einen prächtigen Einzug.

Anno 1680. Majus. erschienen die Syndici und Consiliarii der Teutschen Nation/ mit köstlichen Libereyen und Trompeten / und that einer von selbigen in ihrer Sprach eine sehr zierliche Rede. Die Verwunderung / so die schönen Gondalen bey männiglich verursachten / ist nicht gnugsam zu beschreiben / dero zwo gantz künstlich vergüldet / und man für zween auff denen Wellen schwimmende Edelgesteine hielte / weil der Himmel derselben nicht auff die alte Art Circkelweise gemacht / sondern durch überaus künstliche Bilder getragen wurde. Mit diesen stritten zwo andere gleichsamb umb den Vorzug / und waren auff denselben unterschiedliche Adler / und Kayserl. Cronen auff das allerherrlichste außgeschnitten / und dahero desto kostbahrer / weil der bedeckte Theil an der Spitze gantz Messiv-Silber gewesen. Diesen folgete eine andere von schwartzem Sammet / welche mit seydenen Blumen reichlich außgesticket / und noch eine andere schlechtere / deren Vordertheil mit schönem Holländischen Tuch / und seydenen Schnüren außstaffirt war; worauff acht Edelleuthe von Sr. Excell. in kostbarn und Gold-hochgestickten Kleidern / und raren Federbüschen / vier Pagen / zwölff Beyläuffern / und 16. Schiffleuthen / so alle in Holländischen Scharlach / mit Gold reich außgemacht / gekleidet waren / folgeten. Als nun Se. Excell. bey dem Pallast der Abgesandten angelanget / waren auff dem grossen Canal sechs Zimmer prächtig zubereitet: Das Erste von Carmesin Damast; Das Andere von eben solchen Stoff / mit güldenen Frantzen; das Dritte und Vierdte aber / mit grünem Damast / und Gold-gestickten Blumen / mit einem kostbaren Himmel / darunter der regierenden Kayserin Bildnüs gestanden. Das Sechste war die Audientz-Kammer / welche mit einem güldenen Stück / dergleichen in Venedig niemahlen geschehen / und auff fünff tausend Scuti geschätzet worden / von güldenen Blumen behänget / worinnen ein unvergleichlicher Himmel mit Ihr. Kays. Majest. Bildnüs / und vier silbernen Leuchtern gestanden: Das Portal stunde auff schwartzen Marmorsteinern Säulen / mit schönem güldenem Leder / und künstlichen Blumen. Den andern Tag darauff / wurde Se. Excell. mit einem ansehnlichen Comitat von lauter Edelleuthen in das Collegium zur Audientz geführet / und befanden sich unter-

den Zuschauern/die Hertzogen von Mantua/und Braunschweig/wie auch der Fürst von Hessen. Anno 1680. Majus.

Hingegen gieng der Printz Radziviel/nach dem er seine Quarantaine außgehalten/von dar nach Rom/und hinterließ seiner übrigen Suite Befehl/theils zu Wasser biß nacher Ancona/theils aber zu Lande nach zukommen. Printz Radzivil gehet nach Rom.

Donnerstags den 20/30. dieses/geschahe die gewöhnliche Trauung deß Hertzogs mit dem Meer/welche Ceremonien/wegen der vielen Frembden/sehr herzlich war/und befanden sich dabey die Herren Hertzogen von Mantua/Modena/und Montemar/wobey die Haupt-Galeere deß Hertzogs an die Gondal deß Kayserl. Ambassadeurs stieß/wodurch diese einigen Schaden litte. Der Hertzog gab hierauff unterschiedlichen Grossen ein herzliches Mahl/wobey aber der Frantzösische Ambassadeur nicht erschienen. Deß Nachmittags geschahe der gewöhnliche Ruder-Streit der Gondalen/so aber nicht ohne Unglück ablieff/indem fünff in sechs Gondalen zu Grunde giengen. Hertzog zu Venedig nimmt die Trauung mit der See vor.

Zu Constantinopel hatte der Venetianische Gesandte Ciurani/nach dem er die Difficultäten beym Divan/wegen einiger in seinen Schiffen befindlich gewesenen Kauffmannschafften/durch vier Stücke Brocard gehoben/und der Groß-Vezier von einem reichen Kauffmann der mit dem Gesandten dahin kommen/wegen auch mitgeführten Wahren eine Summa Gelds gezogen/hat dieser darauff seine erste/der Herr Morosini aber seine Abschieds-Audientz genommen/und sich alsobald eingeschifft/umb nacher Hauß zukehren; es ist aber seine Abreyß durch einen sonderlichen Zufall verhindert worden/indem achtzig Christliche Sclaven/so sich von den Türckischen Galeeren loß gemacht/seiner unwissend sich auff seine Schiffe retiriret/in Hoffnung/mit ihme nach der Christenheit zufahren/sie sind aber von einem unter ihnen selbst verrathen/und bey dem Groß-Vezier angegeben worden/der sie mit gewaffneter Hand von den Schiffen wegnehmen lassen/und deß Morosini vorgeschützte Unwissenheit nicht anhören wollen/weiln gedachte Sclaven alle wie Bootsknechte gekleidet gewesen. Und wiewohln alle frembde Ministri ihre gute Officia eingelegt/hat doch solches bey dem Groß-Vezier nichts gefruchtet/sondern ist nach Adria-

Anno 1680. Majus.

nopel gangen / dem Groß-Sultan selbst davon zu referiren / und zu vernehmen/was hierinnen zu thun sey. Endlich aber ist diese Mißverständnüs / vermittelst einer Summ von funfftzig tausend Rthlr. verglichen worden / darauff der obgedachte Gesandte Morosini mit der Republic Schiffen abgefahren. Als nun derselbe zu Candia angelangt/ist er von dem Bassa daselbst / und gantzen Hofe / auß dermassen herzlich empfangen und tractirt, und sind ihme zu Ehren beym Einzug nicht allein alle Canonen gelöset worden / und deß Bassen Guardie im Gewehr gestanden / sondern er ist auch auff deß Bassen bestem Pferd/ welches mit vielen kostbaren und raren Jubelen zugerüstet war/ nach der Stadt geritten / allda auch zween Tage herzlich tractirt worden. Bey seiner Abreyß hat man ihn nicht allein mit allerhand Erfrischungen beehret / sondern auch mit gleicher Ehre wiederumb zu Schiff begleitet: Von dannen er mit Außgang dieses Monats glücklich angelangt / und gleich in das Lazareth gegangen / umb seine Quarantaine, wie es bey denen/so auß der Levante kommen/der Brauch ist/zu halten. An dessen Stelle zum neuen Ambassadeur an die Pforten / der Herz Gio Baltista Donato erwehlet/und ihm von Stund an Befehl ertheilet worden/seine Reyß dahin zu beschleunigen / damit der Hr. Ciurani/ so daselbst nicht wol angesehen / von dannen bald zurück kehren möge. Es hat auch die Republic in Berathschlagung gezogen/die obgedachte 50000. Rthlr. so ihre Gesandte zu Constantinopel wegen deß jüngsten Zwyspalts erlegen müssen/ durch die Kauffleute bezahlen zu lassen / selbige auch zu obligiren/dasjenige gut zu machen/ so sie den Zöllen entzogen / in dem sie ihre Wahren auff deß Ambassadeurs Ciurani Schiff geladen/und frey durchgebracht.

Die Sonderbare Geschichte belangend / weiln in dem vorigen Theil wenig / oder fast gar nichts / sonderlich was hin und wieder im Röm. Reich passirt, eingebracht worden / müssen wir dieselbe in etwas weiter/und zwar von Anfang dieses Jahrs herholen.

Nachdem im verwichenen 1679. sten Jahr das Kleinod deß verlangten Friedens durch gantz Europa wieder erschienen / so war äusserlich alles gar stille / und hörte man durch die gantze Welt von lauter Danck-Festen / Friedens-Geprängen / und dergleichen Solennitäten.

Nichts

Nichts destoweniger fuhren die Frantzosen mit denen Vestungs-Bau zu Hüningen / nebenst andern Kriegs-Rüstungen mit aller Macht fort; welches dann den Herren Schweitzern allerhand Bedencken machte/in dem ihrer Freyheit hierdurch ein nicht geringer Eingriff geschahe. Derohalben sie dann veranlasset worden / ihre Mannschafft zu mustern/und nach ihrem Vermögen zu sehen; gestalten sie sich dann auch auff dem Musterplatz so befunden / daß sie gar wol getraueten/ wider alle Feindseligkeit zu bestehen / und ihre Freyheit zu handhaben. Viel weniger feyreten auch die Frantzosen an dem Vestungs-Bau zu Schlettstadt/wobey ihnen sonderlich wolgefiel/daß sie die dazu gehörige Materialien mit gar geringem Kosten von Kästenholtz auf dem neueröffneten Canal dahin führen kunten. Nächst diesem setzten sie auch die Werbungen hin und wieder im Reich/ wiewol in der Stille/dennoch aber starck fort/ und kaufften eine überaus grosse Menge Pferde / und alles / was sonst zu einer Haupt-Kriegs-Præparatur vonnöthen. So trieben sie auch ihre rückständige Contributionen dermassen scharff ein/ daß sie zu Breysach über den Rhein giengen/ und sich in die jenseits gelegene Dorffschafften einlegten / von dannen sie weder weichen / noch wancken wolten/bevor ihnen die 700000. Gülden rückständige Contribution bezahlet würden; Zu welchem Ende dann auch im Anfang deß Jenners / der Königl. Commissarius Gouppillire die Stände auß Schwaben nacher Landau beschrieb / sich mit denenselben über die von Anno 1676 noch unbezahlte Contribution zuvergleichen: Deßgleichen dann auch die Stadt Straßburg thun muste. Damit es aber ein Ernst zu seyn scheinen möchte/ so wurden zu Landau drey Frantzösische Compagnien Dragoner eingelegt / welche deß Königs Wappen anschlugen/das Kirchen-Gebeth veränderten / und die Cantzley eröffnet haben wolten. Ingleichen stunde der General Monclas mit seiner Reuterey noch jenseit deß Rheins im Oesterreichischen/ und wolte durchaus nicht weichen biß die Contributionen von den Waldstädten entrichtet wären. Die Stadt Genff hatte gleichfals hierinnen ihre Noth/massen sie dann deßwegen an die Städte Zürch und Bern geschrieben / zu vernehmen/wie sie sich gegen die Frantzösische Forderungen zu verhalten. Anno 1680. Majus.

Auff das Hertzogthumb Gülich prætendirte man allein drey-

Anno 1680. Majus.

hundert tausend Rthlr. und hatten selbige Stände versprochen / solche Summ in drey Terminen zu bezahlen/wovon zwar albereit zween verflossen/aber nicht das geringste hiervon abgetragen waren. Dannenhero hielte es mit diesen Orten hart / in dem die Frantzosen mit nachdrücklicher Kriegs-Execution droheten / wofern nicht innerhalb wenig Tagen Vergnügung erfolgete: Wodurch Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln genöthiget wurde / durch den Hn. Bischoff von Straßburg denen Lands-Ständen auf dem Landtag solche Propositiones zu thun/ welche alle auff hochnöthige Geld-Mittel zieleten / wodurch die Erledigung solcher Schulden könte erhoben werden.

Monclas lauret den Baßlern auf den Dienst.

Unterdessen hatte sich Monclas von der Frantzösischen Armee etwas hinweg begeben / und stunde nicht weit von Hünningen disseits deß Rheins / nur mit etlich hundert Pferden. Die Ursach dessen war/ weil die Baßler etliche Frantzösische Reuter/so unweit Hüningen in den angebaueten Feldern muthwilligen Schaden gethan / nidergeschossen/ und mehr andere übel tractirt; weßwegen Monclas Satisfaction begehrte. Nachdem aber Baßlischer Seiten mehr Mannschafft zusammen geführet wurden / kunte auff Frantzösischer Seiten ein mehrers nicht erhalten werden / als daß der Monclas einen scharffen Bericht deßwegen an den König gethan. Nach diesem hatte der König in Franckreich an den Bischoff von Straßburg begehrt/ihme eine Verzeichnüs aller von seinem Bisthum herrührenden Lehen einzuschicken/und dabey anzuzeigen/in welchem Jahr dieselbe verliehen worden; welches dann bey den Einwohnern ein seltzames Nachdencken verursacht/ weil eben dazumahl mit Bevestigung der Gräntz-Plätze in Lothringen / und Ober-Elsaß Tag und Nacht fortgefahren wurde.

Difficultäten mit dem Hertzogthumb Bremen.

Sonst gab es wegen deß Hertzogthums Bremen ein oder andere Ungelegenheit / wiewol an der Evacuation nichts sonderliches mehr ermangelte / als die Zahlung deß Gelds. Indessen drangen die Königl. Schwedische Gesandten starck auf die Raumung/und sagte/daß man Lüneburgischer Seiten solches/laut getroffenen Vergleichs/ohne vorhergehenden Empfang der versprochenen Gelder/schuldig wäre/weil in dem Haupt-Vergleich außdrücklich geschrieben stünde / daß die Räumung solcher Hertzogthümer geschehen müste/ so bald die darinnen genannte

nannte drey Monat verflossen: In dem absonderlichen Artickel aber seye erst gedacht worden / daß man Lüneburgischer Seiten für die Abtrettung der Vestung Carlsburg 100000. Rthlr. für Stade 100000. und für Burtehude 100000. Rthlr. empfangen solte / welcher Articul absonderlich mit Franckreich gemacht worden; weilin aber die Cron Schweden durch Außwechselung der Ratification deß Haupt-Tractats alles gethan/was sie schuldig gewesen / so müste unfehlbar die Abtrettung erfolgen. Worzu dann auch dieses kam/ daß der Hr. Bischof von Münster das Amt Tedingenhausen/ samt andern Plätzen / so derselbe besaß / ohne Ihr. Königl. Majest. von Schweden außdrückliche Bewilligung / Ihr. Hochfürstl. vor / als Dero Unterpfand / nicht abtretten wolten; weßwegen aber der Hr. Feld-Marschall / Graff Königsmarck/durch einen Trompeter höchstgedacht Sr. Königl. Majest. Consens dem Herrn Bischoff überbringen liesse. Endlich aber ward die Sache dennoch so verglichen / daß den 3. Martii die völlige Satisfaction ergienge/und die Lüneburgischen und Wolffenbüttelischen Völcker die Vestung Stade abtraten / dagegen die Schwedische schon ein paar Tage zu dem Ende vor dem Schiff-Thor gehalten / einzogen. Gedachte Schwedische Völcker bestunden in zwölff Compagnien zu Fuß / als nemblich acht Compagnien Teutsche / unter dem General-Major Wangelin/und vier Compagnien Finnen vom Schlippenbachischen Regiment. Sie waren alle wol montirt, und zum Unterschied die Teutschen mit rothen / die Finnen aber mit grauen Röcken bekleidet. Ingleichen/weil zuvor Stetin von Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg völlig verlassen worden / als schickten sich die Frantzosen nunmehr auch/ auß Wesel außzuziehen: Die Stettiner aber erhielten/ nebenst andern Privilegien/die Freyheit/daß sie die tausend Reichsthaler/ein gewisses Geld / so sie jährlich contribuiren musten / zu Wieder-Erbauung ihrer Kirchen anwenden möchten. Anno 1680. Majus.

So verursachte auch deß Hertzogs von Hanover Todt/welcher im Anfang deß Januarii sich eräugete / ein und andere Veränderung/ und dieses umb so viel mehr/weil der Hertzog nicht zu Hause / sondern auff der Reyse nach Italien zu Augspurg diese Welt gesegnet. Dessen Cörper wurde auff ein interim folgender Gestalt beygesetzt: Erstlich Deß Hertzogs von Hanover Todt verursacht viel Veränderung.

Anno 1680. Majus.

legte man ihn in einen höltzernen Sarck / und folgends in einen kupffernen / an dessen Pracht viel Silber verbraucht wurde. Alldieweil nun solcher Gestalt kein Ertz-Printz vorhanden / so folgete in der Erbschafft der Bischoff von Osnabrück / vermög deß brüderlichen Vergleichs / so zwischen denen dreyen Herren Gebrüdern / als Zell / Hanover / und Osnabrück auffgerichtet worden / daß nemlich ihre Herrschafften / bey eines / oder deß andern Absterben / an den letzt-lebenden verfallen seyn / und keine Princessin mit erben solte. Den Catholischen Geistlichen gieng es sehr schwär ein / bey Antrettung der Regierung deß Herren Bischofs von Osnabrück / die Residentz-Stadt Hanover zu quittiren; wie ungern sie wichen / ist daraus abzunehmen / in dem sie auff gedachtes Hn. Bischoffs ergangenes Vermahnen / sich von dannen in der Güte zu begeben / gar nicht gehorsamten / sondern sich so lang weigerten / biß sie endlich mit Ernst außgetrieben wurden. Es wurden auch zugleich die Hanoverische Völcker abgedanckt / welche aber alsobald wieder in Osnabrückische / und andere Dienste giengen. Bey diesen Veränderungen ward auch der Frantzosen nicht verschonet / massen dergleichen an dem Gärtner zu sehen / welcher / als er Ihrer Durchl. in seiner Kutschen begegnete / hören muste / daß einem Gärtner der Spaden auf dem Nacken besser anstünde / als auf der Carossen fahren; wornechst er auch abgesetzet / und hingegen an dessen Stelle der vorige Teutsche Gärtner wieder erhoben wurde / welchen dieser außgebissen gehabt.

Selbiger wird herrlich begraben.

Den 10. April wurde hochgedachten Hertzogs verblichener Leichnam mit ansehnlichem Gepräng begraben. Deß Tags vorhero ehe die Fürstl. Leich-Ceremonien vor sich giengen / war das Castrum doloris offentlich zu sehen. Den Sarg betreffend / so war derselbe von Kupffer mit getriebenen Blumen starck vergüldet / mit einem drey-doppelt erhobenen Deckel / und stunde auff vier silbernen Knöpffen. Vornen und hinten auff den Enden waren Brustbilder in Engels Gestalt / mit außgebreiteten Flügeln. Auff dem Deckel lag ein Todten-Kopff / samt zweyen Creutzweise liegenden Knochen. Auf jeder Seiten stunden zwey grosse Pilaren / an welche die Hochfürstl. Wappen gehefftet waren / und ein Emblema dabey / mit der Uberschrifft: Ex Duris Gloria. Oben auff lag ein Creutz / und darunter wieder ein Todtenkopff

mit Knochen. Dieses alles war von klarem Silber; und waren an diesem Sarck über diß noch einige Laubwerck und Zierathen zu sehen. Anno 1680. Majus.
Die Trabanten waren auff eine sonderliche Art in schwartzen Habit gekleidet / ihre Helleparten mit Bay überzogen / das Eysen aber starck vergüldet. Die Guardie zu Pferd / und zu Fuß / war ebenmässig in der Trauer gekleidet / und hatten die zu Pferde sich alle weisse / oder graue Pferde schaffen müssen / welches alles sehr anmuthig zusehen war.

Die Leich-Procession betreffend / so war es sehr prächtig damit zugegangen. Als die Leiche von Herrenhausen (welches eine Viertheil Meile von Hanover gelegenes Lusthauß ist) abgeholet wurde / kame selbige unter folgender Begleitung in die Stadt. Anfänglich ritte ein Bereiter zu Pferde; diesem folgete ein Paucker: darauff kamen zween Trompeter / welche etwas in ihre Trompeten gesteckt hatten / daß sie ein Gethön einer Schalmeyen / die nicht gar hell gehet / von sich gaben; und so waren die Trompeten alle. Darauff folgete ein Obrist-Lieutenant zu Pferde / im Küriß / diesem ein Lieutenant / auch im Küriß / und darauff ein gantze Compagnie Küraßirer / alles ein überaus herrliches wolmontirtes Volck. Darauff kame abermals ein Paucker / zween Trompeter / und folgends die Leib-Guarde / welche alle in der Trauer gekleidet / und / wie obgedacht / mit weissen Pferden versehen waren. Nach einer ziemlichen Distantz / kamen drey Marschallen mit Stäben / woran ein gülde ner Schild mit den Buchstaben J. F. mit einem vergüldeten Lorbeer-Crantz gehefftet waren / und auff sie noch andere drey mit hohen schwartzen Creutzen. Hierauff giengen dreyhundert Knaben mit schwartzen Kleidern / und nach sich schleppenden Trauer-Mänteln / welche von drey Männern / so schwartze Creutz trugen / geführet wurden. Nach diesen kamen die Schüler / der alten und neuen Stadt; darauff folgeten die Dorff-Pfarherrn / nachgehends die Stadt-Prediger / und dann die Superintendenten. Nach diesem kamen abermals drey Marschallen mit Stäben J. F. wie oben angeführet / welche die Deputirte der Stadt führeten. Ferner wieder drey Marschallen / so die Ritterschafft / und die Professores von Helmstadt führeten. Denen folgeten die Prälaten. Sodann ein Marschall mit einem Stab / welcher die Oßnabrückischen Stände / und wiederumb einer der die Hoff-Junckern führte. Auff

Anno 1680. Majus. Diese kamen abermals drey Marschallen/ denen folgeten sechs Hoff-Trompeter zu Fuß/ und ein Paucker/ und wurden die Paucken von zweyen Kerls getragen. Wiederum 6. Trompeter/ und ein Herold mit dem Fürstl. Wappen vornen und hinden behangen. Diesem folgete eine schwartze Fahne/ mit einem Theil deß Hochfürstl. Wappen/ und darauff ein Pferd/ welches gantz mit Bay bezogen/ und einen Theil deß Wappens vor der Stirn/ und auff beyden Seiten deß Leibs hangen hatte/ und von zweyen Personen geführet wurde; und solcher Pferde kamen zehen nach einander/ biß alle Theile deß Hochfürstl. Wappens auff Fahnen præsentirt wurden. Darauf kam abermal ein Herold/ vornen und hinten mit güldenen Löwen auff rothem Atlas gestickt/ behangen. Sodann kame wieder ein Herold/ eine Fahne/ und ein Pferd/ die das Wappen deß weissen Pferds trugen/ und hierauff zween Herolden mit dem vollständigen Hochfürstl. Wappen/ eine Fahne/ und wieder ein Pferd/ die ebenmässig das besagte Hochfürstl. Wappen præsentirten. Folgends wieder eine Fahne/ und nach dieser eine Standart/ und darauff kam das Freuden-Pferd/ welches gantz weiß/ auff dem Kopff sehr köstlich auffgeputzt war/ und hinten auf dem Creutz einen grossen Busch weisser Federn hatte/ auff welchen ein Cavallier in gantz starck vergüldeten Harnisch/ gleichfals einen grossen Busch weisser Federn auff dem Hut habend/ saß; und giengen neben ihm zween Trabanten. Hierauff folgete die Trauer-Fahne/ samt dem Trauer-Pferd/ und hinter demselben ein Cavallier mit dem Schwerdt/ und ein anderer mit dem Hochf. Wappen/ so auß Holtz geschnitzt war. Nach diesem trug der Vice-Cantzler das Siegel auff einem Sammeten Küssen; darauff kam der General-Lieutenant Pudewitz mit der Hertzoglichen mit vielen Diamanten und Edelgesteinen reich besetzten Kron/ welcher durch zween Obristen begleitet wurde. Deme folgeten drey Marschallen/ drey Ober Jägermeister/ und zween Pagen mit weissen brennenden Fackeln/ und auff diese ein Herold/ so auff dem Stab eine Krone trug/ auß welcher ein weisses Pferd sprang/ alle mit zweyen Trabanten accompagnirt.

Darauff kame die Hochfürstl. Leiche auf einem Wagen/ welcher von acht Pferden/ so mit schwartzem Sammet bekleidet waren/ gezogen wurde;

wurde; Die Leiche / und der Wagen war gleichfals mit schwartzem Sammet behangen / auff welchem die Hochfürstl. Wappen wol achtzehen mahl repræsentirt waren. Der Himmel war sehr köstlich und reich gemacht/welcher durch acht Obristen / die Zippel aber von der Sammeten Deck über dem Sarg / von acht General-Majorn getragen wurden/und giengen darneben fünfftzig Officirer / so alle vergüldete Partisanen trugen. Darauff kame der jetzige Herr und Bischoff zu Osnabrück/mit einem grossen Gefolge von Adel / Hoff-und Kammer-Junckern/vor welchem der Marschal/und zween vornehme Bediente deß Hochfürstl. Hauses giengen/ und hielten zween Kammer-Junckern den Schweiff von Ihr. Durchl. Trauer-Mantel. Darauff folgeten die zween Printzen/nebenst ihrem Hoffmeister / und Edelleuthen. Hinter ihnen gieng die Cantzley / und beschlossen eine Compagnie zu Pferde/eine andere von Kürassirern/samt denen übrigen / von der Leib-Guarde die gantze Procession. Anno 1680. Majus.

Im übrigen hatte sich das Elsaß deß mit so viel Blut und Geld erkaufften Friedens wenig zu erfreuen/in dem die Subsidien, neue Contributionen/ Marche/ Einquartierungen/ und dergleichen unfriedsame Anforderungen von Franckreich/so wol auff diesem/als auch andern Boden deß Röm. Reichs kein Ende nehmen wolten. Und zwar so kame Alenstadt / samt denen umbliegen vier Dörffern/so in die 200. Jahr unter Chur-Pfaltz gestanden / zuerst mit ins Gedränge / darüber man die gantze Souverainität deß Elsasses/worunter jetzt besagte Stadt gehören solte/auff Frantzösischer Seiten durch hierzu verordnete Commissarien begehrte. Hieran war es noch nicht genug / sondern es musten auch diese Commissarien noch mehr andere Plätze im Elsaß in Augenschein nehmen/welche man vermeynte/daß in dem Münsterisch-und Nimmögischen Friedenschluß cedirt und abgetretten worden seyen. In der Herrschafft Oberstein/gieng es noch etwas härter her; nachdem ein Frantzösischer Lieutenant/allerhand feindselige Zumuthungen / denen geschlossenen Friedens-Tractaten zuwider / daselbst gethan. Ingleichen zog ein Frantzösischer Capitain in Zweybrücken ein / welcher Königl. Befehl mit sich brachte / unterschiedliche Häuser in selbiger Stadt zu begehren und einzunehmen / obs gleich Geistliche Güther Elsaß wird von den Frantzosen hart gedränget.

Anno 1680. Majus. waren/und vor diesem denen Jacobs-Brüdern zugestanden/ deren Inhaber ihren rechtmässigen Besitz von etlich hundert Jahren her beweisen kunten : Wiewol zwar solche Prätension nachgehends zu Außgang deß Jenners öffentlich außgemacht wurde. Dann es hatte der Bischoff zu Metz vom König in Franckreich Erlaubnüs / eine in Frantzösischer Sprach getruckte Citation nach Zweybrücken zu schicken/ darinnen er begehrte/ daß der zu Metz auffgerichteten Cammer dargethan und erwiesen werden solte/ wie die Graffschafft Zweybrück (nunmehr Fürstenthum) und deren Zugehör / an Pfaltz Zweybrücken kommen seye/ zumahlen sich bey dem Bißthum Metz Urkunden befänden/ daß solche vor Alters zum besagten Bißthumb gehörig gewesen.

Den 3. April langte ein Königl. Frantzösischer Rittmeister in dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Germersheim an / und kame er selbst mit 15. Pferden nach Sibeldingen/woselbst er Anfangs deß damals eben nicht zugegen gewesenen Landschreibers Wohnung umbringet/ hernacher sich selbst im gemeldten Dorff/ seinen Officirer / und übrige Reuter aber in andere Orte/als Klingenmünster/ Godranstein/ Billheim/ Hördstatt/ und andere Orte gedachten Ober-Amts vertheilet und einquartirt / woselbst sie von denen vorhin schon von den Frantzosen ruinirten Inwohnern und Unterthanen mit unerschwinglichen Kosten ihre Verpflegung und Geld erpresset. Den 5. dieses / kame der Frantzösische Stadt-Vogt/Pape d'Espel auf das Rathhauß nach Klingenmünster/allwo er dem Schuldheissen/und etliche deß Gerichts bedeutet/daß künfftigen Mittwochen alle Schuldheissen deß Amts nach Weissenburg kommen/ uñ ihr Contingent zu dem angesetzten Schutz-Geld mitbringen solten/in Verbleibung dessen er an jedem Ort mit einer Compagnie exequiren wolte/mit Vermelden sie könten dem Könige/ welcher anjetzo ihr Herr wäre / das Geringe wol abstatten / es würden auch in kurtzer Zeit Leute geschickt werden / umb sie in Pflicht zunehmen. Die Reuter haben gedrohet wann die Unterthanen entweichen würden/ wolten sie ihre Häuser in Brand stecken : und ward den armen Unterthanen mit solchen Schröcken / Beschwerungen und Insolentien zugesetzet/daß sie es in die Länge nicht außstehen kunten, zumahlen sie auch von den Königl. Frantzösischen Bedienten bedrohet wurden / daß sie/

wofern

wofern die ihnen angesetzte Gelder nicht bezahlet würden / wegen ihrer Halßstarrigkeit und Ungehorsams nicht allein weggeführet / sondern auch ihre Häuser geplündert werden solten. Mit solchem Geld-Ansatz hatte es diese Beschaffenheit / daß der Königl. Intendant im Elsaß / Monsr. de la Grange, die Königl. Ordinantz wegen Augmentation der Imposition im Elsaß / so da lautete / daß diese Aufflag vom Elsaß nach der gewöhnlichen und gebräuchlichen Weise von denjenigen / so dahin zu contribuiren verbunden / und in denen sonst gewöhnlichen Terminen erhoben werden solte / auff Chur-Pfaltz Ober-Amt Germersheim extendirt, da doch selbige nicht zum Elsaß gehöret / niemahlen dahin contribuirt / und einfolgentlich unter der gewöhnlich- und gebräuchlichen Weise nicht verstanden werden kunten / mithin obgedachte Ordinantz sie nicht im geringsten angienge; welches Chur-Pfältzischer Seiten denen Königl. Officirern im Elsaß genugsam remonstrirt / von ihnen aber nicht angenommen / oder nur so lang / biß Chur-Pfaltz auff Dero durch ihren nach dem Königl. Frantzösischen Hoff abgereyseten Extraordinar-Envoyé, Freyherrn von Erb / angebrachte Beschwärden Ihr. Königl. Majest. Resolution erhalten haben würde / in Gedult gestanden werden wollen / sondern mit obgemeldten Proceduren so fort continuirt wurde. Anno 1680. Majus.

Ingleichen hat obgedachter Frantzösischer Stadt-Vogt zu Weissenburg Pape d' Espel, die Unterthanen zu Pleißweiler nach Landau erfordert / und ihnen angedeutet / daß das Sibeldinger-Thal / Bellheim / Sondernheim / Knittelsheim und Mernheim 90. fl. zum Anfang / und dann zu Ende deß Jahrs wieder 90. fl. erlegen / und sich erklären solten / wann sie solches Geld lieffern wolten / alsdann sie der Execution etwas erlindert / und wann der General-Major Monclas / so mit 3000. Pferden herunter käme die Huldigung eingenommen haben würde / die Völcker abgeführet werden solten. wobey er Stadtvogt auch vermeldet: Er wolte ja lieber einen grossen / als kleinen Herrn haben / dann der König sie besser schützen könte / und solten die sämtliche Schuldheissen innerhalb sieben Tagen / bey Verliehrung ihrer Haab und Güter kommen / und Pflicht leisten. Als nun die Unterthanen von Klingenmünster ihr quantum deß angesetzten Geldes gedachtem Wie auch zu Pleißweiler / und andern Pfältzischen Orten.

tausend Dachziegel herunter geworffen / auch noch von einem Pallast ein stück Dach fortgetrieben / und darmit viel Fenster beschädiget / gantze Wagen mit Heu umbgeworffen / und die Uberfähre mit viel Wägen und Pferden bald versencket / wann sie nicht gar geschwind an Land kommen wären. Anno 1680 Majus.

Donnerstags den 13/23. May / ohngefähr zwo Stunde vor Abend / schlug der Donner zu Crakau in den Rathhauß-Thurn / welchen es angezündet / und dadurch die gantze Spitze biß an die Mauer herunter verbrandt / in dem ein Wind auffgestanden / welcher das Feuer / oder brennende Kohlen über die gantze Stadt / nicht ohne aller Inwohner gröste Furcht / gewehet. Biß endlich GOtt einen Regen gegeben / daß man sicher auff den Dächern seyn / und löschen können / welcher die gantze Nacht gewähret; Sonderlich aber hat GOtt verwähret / daß das Feuer nicht zu dem Getrayde auff die Speicher kommen / weiln sonsten die gantze Stadt in gröster Gefahr gestanden seyn würde. Und zu Crakau.

So richteten auch die Sturmwinde und Ungewitter / sonderlich im Hornung / nicht wenig Schaden an / so gar / daß auch unten auff der Elbe unterschiedliche Fahrzeuge / mit denen darauff befindlichen Personen unter giengen. Anderer damals vorlauffenden See-Schäden zugeschweigen / so strandete unweit Dantzig beym Kollenberg ein Holländisches Schiff / welches vom 17. Novemb. an / von Riga auß / mit höchster Gefahr herumb geschwebet / worauff vierhundert Mann Finnen gewesen / welche nach Pommern gehen sollen. Diese wurden von denen Wellen so weit auffs Land geworffen / daß nicht ein eintziger Mann davon geblieben / in der Angst aber hatten vier Weiber vier Kinder gebohren. So that auch das Wasser an Teichen / Dämmen / Feldern und Wohnungen solchen Schaden gethan / dergleichen niemand in langer Zeit erfahren / in dem sich die Wasser dergestalt hoch auffschwelleten / daß die grösten ebenen Oerther als Seen anzusehen waren. Schaden durch Sturmwinde auff der Elbe bey und zu Dantzig.

So fehlete es auch sonst an allerhand Unthaten nicht. Zu Wien fuhr der jüngere Herr Graff Peter Jörger am hellen Mittag auß dem Rath / und ward auff dem Michaeler Platz / unweit der Kayserl. Burg / von einem Pfleger / oder Beampten / so vor einigen Jahren bey seinem Herrn Vatter / Quentin Jörger / in Diensten gewesen / und von selbigem / Graf Jörger wird mördetischer Weise erschossen.

Anno 1680. Majus.

gem/seinem Vorgeben nach/ etwas hart gehalten worden/ hinterwärts durch den Wagen mit einem Rohr durch den Halß geschossen/ daß er den folgenden Tag bey seinem Hn. Vatter in der Burg gestorben. Der Thäter aber wurde hierauff ergriffen/ und dem Stadt-Gericht übergeben/wornach er durch das Rad von oben her hingerichtet/ und folgends auffs Rad geleget worden.

Kirchen-Dieb daselbst ergriffen.

Daselbst zu Wien hatte sich ein Dieb in der St. Michaels-Kirchen bey der Orgel verspähren lassen/ deß Vorhabens/ die Altäre/ und das Gnadenbild unser lieben Frauen zuberauben/ so aber von einem Mösner-Jungen/ welcher die Kirch visitiret/ ersehen worden/ der hierauf ein grosses Geschrey gemacht/ so daß es der Mösner gehöret. Darauff derselbe der Kirchen zugelauffen/ umb zu vernehmen/ was solcher Tumult bedeute: Nach dem er aber gesehen/ daß sein Jung halb todt in besagter Kirche liege/ hat er dieselbe von Stund an verschlossen/ und den Rumormeister geholet/ welcher die Kirch durchgangen/ und den Dieb angetroffen/ selbigen in Eisen und Band geschlossen/ und gefänglich mitgenommen.

Männer Mörderin zu Basel.

In Basel wurde ein Weib eingebracht/ welches zweymal gantz frey/ und ohne Marter bekennet/ daß sie vier Männern/ welche sie geheurathet/ und vier Stiffkindern mit Gifft vergeben. Weil man nun dafür hielte/ daß sie noch mehr Böses würde begangen haben/ als wurde sie auff die Folter gebracht/ und umb die Warheit ihres Verbrechens examinirt; worauff ihr auch das Urtheil gefället/ und werckstellig gemacht worden.

Erschröckliche That eines Schäfers an seiner schwangern Fraue.

Fünff Meilen von Zerbst hatte ein Schäfer seine schwangere Frau umb hundert Rthlr. verkaufft/ welche Lifferung folgender Gestalt zugegangen: Er befiehlet der Frauen Essen nach zubringen/ weil sie aber selbiges nicht gewohnet war/ so bekame sie eine Hertzens-Angst/ jedoch entschloß sie sich/ auff Anhalten deß Manns/ solches zu Werck zu richten. Wie sie nun unterwegs begegnete der Frauen ihr Gevatter/ welcher ein Fürstl. Wildschütz war/ dem sie ihr Anliegen offenbahret/ und ihn ersuchte/ solches Essen ihrem Mann zu bringen/ der ihr aber solches abschlug jedoch versprach/ mit seinem Pferd derselben von weitem nachzufolgen/ und sie für Gewalt zu schützen. Als sie nun bey ihren

Mann kommen/ fragten die Reuter/ derer sechs waren/ den Mann/ ob er bey dem Kauff bliebe? einer aber von denselben / vermahnete den Schäfer/ er solte zusehen/ was er thäte/ auff daß es ihn vielleicht/ nach geschehener That/ nicht reuen möchte. Dieser gottlose Geselle aber/ ungeachtet solcher Vermahnung/ antwortete: Kauff ist kauff/ habt ihr hundert Thaler/ so bleibet es dabey/ wie die Frau solches hörete / meynete sie/ daß der Mann alle Schafe für 100. Rthlr. verkaufft hätte/ bate ihn derowegen/ solches nicht zuthun / mit dem Beyfügen / daß es ihre eintzige Nahrung wäre/ und nach solcher Verkauffung verarmen müsten / welcher aber darauff antwortete / sie hätte sich umb solche Verkauffung nicht zu bekümmern/ und muste der Kauff vor sich gehen; und nahmen hierauff zween Reuter die Frau mit sich nach einem Busch. Der Wildschütz/ nach dem er solches gesehen / eylete nach dem Mann/ den er/ ungeachtet derselbe sich zu salviren vermeynte/ ertappet/ und ihm mit den Stricken / womit er die Hunde zu binden pflegte / Hände und Füsse zusammen band/ und so liegen liesse; worauff er eylends nach dem Ort/ dahin die Mörder die Frau geführet hatten/ ritte / und sich an einen bequemen Ort begab/ lude seine Büchse mit dreyen Kugeln / und schosse so glücklich/ daß er den einen/ welcher der Frauen lincke Hand an einen Baum vest gemacht/ durch die lincke Seiten ein/ und zur rechten wieder heraus/ auch einen andern/ welcher neben ihm stunde / durch den Leib getroffen / daß sie beyde todt zur Erden gefallen. Als die andern solches sahen / suchten sie durch zugehen/ davon es auch ihrer zweyen glückte/ daß sie davon kamen / die zween andere aber kunten nicht fortkommen/ weil ihre Pferde stetig waren / musten sich derowegen gefangen geben/ welche der Wildschütz / nach dem er sie ihr Gewehr niederzulegen gezwungen/ und ihre Pferde mit den Zügeln zusammen gebunden / samt dem Schäfer gefänglich eingebracht.

Anno 1680. Majus.

Ingleichen hat man eine Frau sampt ihrem Kind / ohnfern Sackloch/ einem Hanauischen Dorff am Wege in einem Korn-Acker gefunden / deren der Hals / und ein eingewickelt Kind / deme der Kopff gantz abgeschnitten gewesen. Weßwegen die Hochgräfl. Herrschafft aller Orten außschickten/ und dem Thäter nachforschen lassen/ auch so viel in Erfahrung gebracht / daß derselbe allen Anzeigen nach / der er-

Eine Frau samt ihrem Kind mit abgeschnittenen Hals und Kopff gefunden.

Anno 1680. Majus.

mordeten Frauen Ehemann gewesen / welche er vor etwa fünff viertehl Jahren geheurathet. Dieser Böswicht hat einige Zeit zu Franckfurt für einen Soldaten gedienet / ist aber abgedanckt / und nachgehends zu Ursel / einem Chur-Mayntzischen Flecken / wegen eines begangenen Frevels / mit Ruthen außgestrichen worden.

Eine Frau rächet sich an einem Bauren / der sie geschwängert.

Hingegen hat eine Frau / so vor diesem von einem Bauren geschwängert worden / der sie hernach nicht heurathen wollen / selbigem zu unterschiedlichen mahlen nachgestellet / und ihn endlich / als er mit einem mit Früchten beladenen Wagen nach Lüttich fahren wollen / mit einer Musqueten / so mit drey Kugeln geladen / geschossen / und als er davon im Fallen war / zu ihme zugelauffen / ihn mit der Musqueten vollends todt zu schlagen; es ist aber solches durch etliche / so sich dabey befunden / verhindert / und das Weib vest gehalten worden.

Marquetenters Frau / samt ihrem Mann zu Wesel erstochen.

Zu Wesel gab eine Frantzösische Marquetenters Frau / die auß dem Kindbett kommen war / das Taufmahl / dabey sie sich lustig machte / und unter andern ein Säcklein mit Geld zeigete / so sie mit nach Franckreich senden wolte. Als solches einige Frantzosen sahen / machten sie einen Anschlag darauff / kamen deß Abends zwischen 7. und 8. Uhr an das Hauß / und klopffeten an die Thür / welche von dem Marquetenter geöffnet ward. Diesen stiessen sie alsbald übern hauffen; der Frauen aber / welche eben im Keller war / stachen sie einen Dolchen in den Leib / auff deren Geschrey das Volck zulieff / und den todten Mann / der Frauen aber den Dolch noch im Leibe stecken fande. Drey der Mörder wurden ergriffen / und zur Straff gezogen / die übrige aber entsprangen.

Vattermord zu Bilefeld.

Zu Bilefeld ermordete ein Sohn seinen Vatter schändlich und grausam / welcher aber ergriffen / und erstlich mit glüenden Zangen gepfetzet / nachgehends enthauptet / und auffs Rad gelegt wurde.

Muttermord in Engeland.

In Engeland zu Lenceester im Herfordsheer ward ein erschröcklicher Mord an einer Edelfrauen von ihrem eigenen Sohn begangen / den der Vatter / umb seines bösen Lebens willen / vor seinem Absterben in seinem Testament enterbet / und ihm die Verwaltung seiner Güter genommen / und seiner Mutter vermacht. Weil nun dieselbe seine böse Art wol gekennet / und ihn deßwegen auß dem Hauß geschlossen / hat er

sich

sich darüber dergestalt erzörnet / daß er auff einer Leiter / in der Nacht umb 12. Uhr / an das Kammer-Fenster / wo seine Mutter geschlaffen / gestiegen / dasselbe eröffnet / und seiner leiblichen Mutter einen Dolch durchs Hertz gestossen / und nach schändlich vollbrachter That durchgegangen / daß man nicht das geringste von ihm vernehmen können. Anno 1680. Majus.

Sonsten gab es auch viel verzweiffelte Mordbrenner / welche Schlesien / und andere angräntzende Lande durchstrichen / und sonderlich zur Lignitz allerhand Brandschaden anrichteten. Sie zogen sich nachgehends herunter durch Meissen und Sachsen / allwo aber Seine Durchl. der Herr Administrator zu Magdeburg / ihnen mit einem getruckten Steckbrief vorbauete / nach dem höchstgedacht Se. Durchl. durch Dero weit und breit führende Correspondentz von dieser leichtfertigen Geselschafft / und absonderlich von ihren Personen gar genaue Nachricht erhalten; Unter diesen war ein böser Vogel / welcher blind / und ein Reusse von Geburt war / der sich von zween Knaben auff den Jahrmärckten hat müssen führen lassen. Dieser wurde in der Compagnie Spiritus genennet / weil er mit Teuffels-Künsten / sich unsichtbar und vest zu machen / und dergleichen hat umbgehen können; ausser der vielfaltigen Wissenschafft / künstlich anzustecken / worinnen er Profession gemacht / und die Betteljungen informirt. Mordbrenner in Schlesien.

Von diesen hat sich ein zu Brieg in Schlesien eingezogener Betler / auff welchen die in Lignitz / Rauden / und im Wolauischen sitzende Mordbrenner bekennet / nach dem er vorher gefoltert worden / und zu einiger respiration loß gebeten / und nur mit dem Schenckeln eingeschlossen gewesen / mit einem von Lumpen / die er auß seinem Hosenfutter gerissen / zusammen geknüpfften Strick / an dem Stock erhenckt / oder vielmehr erdrosselt / welchen man des andern Tags auf einer Küh-Haut hinaus geschleifft / und untern Galgen begraben. Von diesen erhenckt sich einer selbst.

Und so viel von den Geschichten dieses Monats; denen noch / bißheriger Gewonheit nach / beyzufügen / diejenige Acten / so bey noch währender Reichs-Versamblung zu Regenspurg ad Dictaturam publicam eingegeben worden.

Anno 1680. Majus.

Braunschweig Zell/und Braunschw. Hanoverische Herren Abgesandten Memorialia. Die Satisfaction der von selbigen Hoch-Fürstl. Häusern auffgewendeter Kriegs-Kosten betreffend.

Dict. den 24. May / 3. Junii 1680.

Deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständten/ zu gegenwärtigen Reichs-Tag verordnete vortreffliche Räth/ ꝛc.

Hochwürdig/ Wol- und Hoch-Edelgebohrne/ Hoch- und Wol-Edle/ Gestrenge/ Veste/ Hochgelährte Groß- HochgeEhrte Herren.

OB zwar das Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg/ dem H. Röm. Reich/ und dessen ohne dem zum Theil durch den verderblichen Krieg / sehr erschöpfften Ständen/ mit Annuthung einiger Satisfaction, wegen der in dem jüngst-erlebten Reichs-Krieg/ gegen die Cronen Franckreich und Schweden / dem gemeinen Wesen zum Besten/ mit grosser Ungelegenheit / und Betruck Ihrer Land und Leuten/ angewendeten vielen/ und übergrossen Kriegs-Kosten/ nicht gern beschwerlich seyn wollen.

So haben jedoch der sambtlichen Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. nach dem Sie vernommen / daß einige Dero hohen Mit-Alliirten / dergleichen Satisfaction ans Reichs zubegehren resolvirt, auch solch Ihr Suchen von theils der Löbl. Reichs-Ständten / so wenig mißbilligt werde / als Ihre Ihre Ihre Durchl. Durchl. Durchl. einem jeden die billig-mässige Wider-Vergeltung seiner dem Publico zum Besten erlittener Gefahr / und Schadens / so weit Jhro / und Ihrem Fürstl. Hauß ; auch andern Reichs-Ständten solches unpræjudicirlich/ gern gönnen/ nicht länger Umbgang nehmen können/ dißfalß

Anno 1680. Majus.

fals auch Ihre wolbefugte/und auff aller Justitz und Æquität beruhende prætension diesem hochlöbl. Reichs Convent vorzustellen; Und gleich wie Dieselbe von dem gesamten Reich/ sich deß Gezeugnüs getrösten/ daß Sie ihre Waffen jederzeit mehr zu Wolfahrt des algemeinen Vatterlands/ und zu Rettung Ihrer bedrangten Mit-Ständten/ als zu eigenem Vortheil und Nutzen geführt; So haben auch Dieselbe zu Dero Herren Mit-Ständten das sichere Vertrauen/ Dieselbe Ihre/ zu Ihr und Ihrer Landen höchsten Unstatten/ dabey übertragene viele und unzehlige Gefahr/ Schaden und Ungelegenheiten/ nicht ausser Augen setzen/ sondern vielmehr Dero hohen Generosität/ und Justitz, auff Ihre dem Publico geleistete ersprießliche nützliche Dienst/ billige reflexion nehmen/ und Ihrem Fürstl. Hauß ein erkleckliche/ und raisonnable Satisfaction, und Erstattung würcklich gedeyen zulassen/ nicht abgeneigt seyn werden.

Allermassen man dann an Seiten deß Fürstl. Hauses erbiethig/ deßhalben künfftig ein und andere billige Vorschläg zu thun/ und inzwischen Nahmens vor-höchstgedacht Ihrer Ihrer Ihrer Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. die auf diesem Reichs-Convent versammlete hochansehentliche Gesandtschafften/ samt und sonders dienst- und höchsten Fleisses ersuchend/ Dero hohen Herren Principalen/ diß meiner gnädigsten Fürsten und Herren Durchl. Durchl. Durchl. gerechte/ und höchst-gemüssigte Desiderium, bester massen und de meliori zu recommendiren/ und ich verbleibe

Meiner Großg. HochgeEhrten
Herren/

Dienst-bereitwilligster

Friderich Molan.

Anno 1680. Majus.

Deß Heil. Röm. Reichs rc. rc.

OB zwar das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg dem Heil. Röm. Reich / und dessen ohn dem zum Theil durch den verderblichen Krieg sehr erschöpfften Ständen / mit Anmuthung einiger Satisfaction wegen der in dem jüngst erlebten Reichs-Krieg / gegen die Cronen Franckreich und Schweden / dem gemeinen Wesen zum Besten / mit grosser Ungelegenheit / und Bedrückung ihrer Land und Leute / angewendeten vielen / und übergrossen Kriegs-Kosten / nicht gern beschwerlichen seyn wollen. So haben jedoch der sämtlichen Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. nach deme Sie vernommen / daß einige Dero hohen Mit-Alliirten dergleichen Satisfaction ernstlich zubegehren resolv rt / auch solch ihr Suchen von theils der löbl. Reichs-Ständen / so wenig mißbilliget werde / als Ihr Durchl. Durchl. Durchl. einem jeden die billigmässige Wider-Vergeltung seiner dem Publico zum Besten / erlittener Gefahr / und Schadens / soweit Ihro / und Ihrem Fürstl. Hauß / auch andern Reichs-Ständen solches unpræjudicirlich / gern gönnet / nicht länger Umbgang nehmen können / dißfals auch Ihre wolbefugte / und auff alle Justitz und Æquität beruhende Prætension, diesem hochlöbl. Reichs Convent vorzustellen. Und gleich wie dieselbe von dem gantzen Reich sich deß Gezeugnüs getrösten / daß sie Ihre Waffen jederzeit mehr zu Wolfahrt deß allgemeinen Vatterlands / und zu Rettung Ihrer bedrangten Mitt-Ständen / als zu eigenem Vortheil und Nutzen geführt: So haben auch Dieselbe zu Dero Herren Mit-Ständen das sichere Vertrauen / Dieselbe Ihre zu Ihr und Ihrer Landen höchstem Unstatten dabey übertragene viele und unzählige Gefahr Schaden und Ungelegenheiten / nicht ausser Augen setzen / sondern vielmehr Dero hohen Generosität / und Gemüths-Billigkeit nach / auff ihre dem Publico geleistete ersprießliche nützliche Dienste / billige reflexion nehmen / und Ihrem Fürstl. Hauß ein erkleckliche und raisonable Satisfaction, und Erstattung / würcklich gedeyen zulassen / nicht abgeneigt seyn werden. Allermassen man dann an Seiten deß Fürstl. Hauses erbiethig / deßhalben künftig ein- und andere billige Vor-

schläge

schläge zuthun/und inzwischen Nahmens vor höchstged. Ihr. Durchl. Durchl. Durchl. die auff diesem Reichs-Convent versamblete hochansehnliche Gesandschafften / samt und sonders / dienst- und höchstens Fleisses ersuchend / Dero hohen Herren Principalen / diß meiner gnädigsten Fürsten und Herren D. D. D. gerechte / und höchstgemüssigte Desiderium bester massen / und de meliori zu commendiren / und sich verbleibe Anno 1680. Majus.

Meiner Grg. HochgeEhrten Herren

Dienst-bereitwilligster

Christoph Weselohe.



Deß 1680. Jahrs Sechster Monat IUNIUS genannt.

DIe Kayserl. Hoff-Geschichte dieses Monat belangend / so nahme Sontags den 16. dieses / der von denen hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Herren Land-Ständen / über vorher beschehene gleichmässige Consentirung Ihr. Fürstl. Gn. deß Hn. Bischofs zu Wien bey der unlängst zu Ehren der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit neu auffgerichteten / und selbigen Tags mit zwölff von weiß/ roth und blau umbgebenen schönen Fahnen gezierten Säule / angeordnete solenne Actus, wegen gnädiger Abwendung derer über die Stadt Wien ein geraume Zeithero verhengt gewesenen Pestialischen Straffen / seinen würcklichen Anfang; Da dann auff dem so genannten Graben / zu beyden Seiten auff- und abwerts / mehr als hundert von grünem Dannen-

Anno 1680. Junius.

Dannengesträuch / gleich einer annehmlich erscheinender lieblichen Gallerie / zierlich gemachte Schwickbogen mit zweyen Pyramiden, und zugleich bey allen Fenstern die schönsten Schattirungen unterschiedlicher Farben/und die Nacht hindurch / ebenmässig wie vorhin / in verschiedene Colóre bestehende grosse Laternen brennend zu sehen waren. Diesem nach verfügte sich erstlich die in der Stadt befindliche Clerisey/ frühe Morgens zwischen 8. und 9. Uhr / in Sanct Steffans Hohe Thumstiffts-Kirche/auß welcher/zu vorig beschehener Versamblung/ gedachte hochlöbl. Nieder-Oesterreichische Geist- und Weltliche Herren Stände/wie auch die Herren Deputirten zu Verehrung der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / die deßwegen gegen der Gelübds-Saulen angeordnete Procession / unter Begleitung einer unbeschreiblichen Menge Volcks/so wol hoher/als niedriger Stands-Personen/ in schöner Ordnung ihre Andacht dorthin fortgesetzet. Bey gemeldter dieser Seulen wurde/neben der durch den Wol-Ehrwürdigen Hn. P. Ludwig Schütz/ Soc. Jesu, gehaltenen überaus zierlichen Danck-Sermon / in der nächsten darzu auffgebaueten / mit lauter Spiegelscheiben versehenen schönen Capellen/von dem anwesenden Pábstl. Nuncio, in Assistirung zweyer hohen Prälaten/das hohe Ampt der H. Meß/unter kunstreicher / in zweyen Chören bestehender lieblicher Music / auch vielen Trompeten- und Heerpaucken-Schall / solennissimè celebrirt, folgends bey Endigung desselben / die Rückkehr in voriger Ordnung processionaliter hinwiederumb nach gedachter St. Steffans Hohen Dombstiffts-Kirchen genommen. Nachmittags umb 2. Uhr/haben die Wohl-Ehrwürdigen PP. Dominicaner mit ihrer löblichen Brüderschafft eine gleichmässige Volckreiche Procession / mit Mittragung unserer lieben Frauen Gnadenbilds / und vieler dabey befindlichen Fahnen / auch stetswáhriger Erschallung der Trompeten und Heerpaucken/nach der Heil. Dreyfaltigkeit Seule bewerckstelliget / alwo auch bey einer durch den ordentlichen Sontags-Prediger / Hn. P. Angerer gehaltenen Trost- und Lehrreichen Vermahnung vor dem häuffig versambleten Volck mit erhabener Stimm der H. Rosenkrantz gebettet/ und nach gesungenem Lobgesang / der Rückgang in voriger Ordnung gehalten worden. Endlich zwischen 7. und 8. Uhr/ ward von der uralten

St. Peters Kirch auß durch dero hochlöbl. Brüderschafft / an diesem Tag die dritte Procession / in Beyseyn deß hinterlassenen Kays. Geheimen deputirten Raths-Directoris, Ihr. Hochgräffl. Excell. Hn. Conrad Baltasars von Starenberg / und anderer vornehmen Cavallieren und Damen / wie auch einer grossen Anzahl gemeiner Leuthe zu mehrgedachter Seule verrichtet / und sind also / nach einer von dem Herrn P. Abrahamo, Ordinis Sancti Augustini zuletzt gehaltener sinnreichen Lob-Predigt / wie auch gesungener Litaney / die angeordnet gewesene grosse Solennitäten / mit Erzeigung tieffester Hertzens-Inbrunst / mit jedermänniglichs vergnügtem Trost / gantz erfreulich vollzogen worden. Anno 1680. Junius.

Hiernächst wurde allen und jeden sehr scharff / und zwar bey Leibs- und Lebens-Straff / offentlich angedeutet / die inficirte Bettgewand / oder Kleidungen / da deren noch vorhanden / alsobalden anzuzeigen / im Fall aber jemand dergleichen verkauffen / oder an sich erhandeln würde / so solten beyde / so wol der Verkauffer / als Käuffer / ohne einige Gnade mit dem Strang / eine Weibsperson aber mit dem Schwerdt hingerichtet werden / da aber einer ein inficirtes Kleid oder Bettgewand heimblich behalten / und dadurch eine Contagion erwecken / und stecken würde / so solte der Cörper / andern zum Abscheu / unter den Galgen begraben werden. Ingleichen ward auch anbefohlen / alle angesteckt gewesene Häuser und Gemächer noch einmal auffs beste zu durchsuchen / außzuräuchern / und zusäubern. Nützliche Verordnung wegen der inficirten Kleider und Bettgewand.

Hingegen nahme zu Prag / obwoln daselbst wegen der Contagion gute Anstalt gemacht ward / und die Medicamenten den armen Leuten umbsonst mitgetheilet worden / die Zahl der Todten täglich zu / weßwegen über acht tausend von dannen gewichen / welche sich theils auff ihre Güther auff dem Lande begeben / theils aber ihre Wohnung auff dem freyen Feld nehmen müssen / weil man sie nirgends einlassen wollen. Daselbst zu Prag waren vom 22. biß 29. Junii 614. Personen gestorben / und hatte das Lazareth über sechshundert Inficirten; gleichwol sahe man noch keine Besserung / und war der Adel auff den Schlössern verstreuet / die Dorffschafften aber verfielen hin und wieder an der ansteckenden Seuche / welches insonderheit den Reysenden sehr beschwärlich

Anno 1680. Junius.

fiele / in dem sie fast nirgends unterkommen können / sondern sich auff dem Feld mehrentheils behelffen müssen. Diese abscheuliche Seuche verspührte man sonderlich auff der kleinen Seiten / welche sich biß an die Stiege deß Ratschins erstreckte. Damit aber selbiger Ober-Platz mit denen Leuten / so sich hinauff retirirt / noch rein bleiben möchte / so wurde kein Cavallier vom Land wieder in die Stadt / und nicht ein einiger Mensch in das Schloß gelassen / und war auch in allen drey Städten mehr nicht / als ein einiger Kauffladen offen; die Juden aber wurden gantz eingesperrt gehalten. Inzwischen war zu beklagen / daß so wol die Geistliche / als Weltliche Aertzte sich als Miedlinge erzeigten / und davon flohen; dahero viele / auß Mangel der Leibs-Medicamenten / der Seelen-Artzney höchstens benöthiget gewesen wären / welche sie aber / bey so gestalten Sachen / nicht haben können / und also in doppelten Nöthen dahin sterben müssen.

Ungeachtet aber solcher allgemeinen Land-Plage / so wolte doch die Unruhe in diesem Königreich noch nicht allerdings auffhören; gestalten sich dann die Bürger in dem Städtlein Neudeck / welches dem Grafen von Tschernin gehörig / sich auch rebellisch erzeiget / und auffstössig worden / weßwegen dann der Hr. Graff von Kuffstein / nebenst dem Hauptmann Rumpel / als hierzu verordnete Kayserl. Commissarien / mit funfftzig Mann / welche man zu Pferde gesetzet / und Dragoner daraus gemacht / dahin gegangen; und ist hierauff von der Commission erkandt worden / daß vier Bürger deß Raths geköpfft werden / und das Städlein alle Gerechtigkeiten und Privilegien verlieren solte: Jedoch sind auß grosser Vorbitt zween davon begnadiget / der Zoll-Einnehmer aber / und ein Rathsherr haben das Leben lassen müssen / und ist das Städlein zu einem Dorff gemacht worden / also daß die Einwohner (ausser dreyen / welche sich von den Rebellischen abgesondert / und nicht mit ihnen zuhalten wollen / inmassen sie deßwegen frey blieben) den Bauren gleich seyn solten. Im übrigen sind die Vornehmste / auf drey Jahr der Herrschafft in Eisen und Banden zu arbeiten verurtheilet worden.

Ungarische Rebellen fah[ren fort]

Hieran aber kehreten sich die Rebellen in Ungern gantz nicht / sondern fuhren in ihrer Hartnäckigkeit noch immer fort; gestalten sie sich

dann/den 24. dieses/auff die vier tausend verstärckt / und in Silain sehr übel gehauset/dahinein sie/nach dem hierdurch viel Einwohner sich von dannen hinweg zu begeben / genöthiget worden/den Schichalda / bessere Ordre darinnen zuhalten / geleget. Die Hadnacken stürmeten gantzer vier Tage auffs Schloß Starykard / wobey sie der Herrschaft Unterthanen mit zum Anlauff zwangen/oder die sich dessen weigerten/darnieder säbelten: Der darinnen liegende Larzancky aber wehrete sich tapffer/ und erschoß viel seiner eigenen Bauren / worunter auch Kuracken waren. Den 27. zuvor / steckten sie Kraieniam/ Meetsbud / und Ober-Warin/samt dem Schloß in Brand/und beschädigten sehr viel Edelleuthe. Gegen Abend ruckte der Schichaida auff Neßlutzke; die Seinigen aber hieben zu Koinitz über zweyhundert Menschen in Stücken/ und andern Hände und Füsse abgehauen/alles außgeplündert/und was sie nicht mitnehmen können/in die Asche geleget. Teckely selbst/stunde umb Derin / und hatte der Backosch Schemnitz abgebrandt. Bey seinem Corpo befanden sich viel frembde Völcker/und fiengen auch die Bauren an auffzustehen / und die Ungern insgesamt grosse Verträulichkeit mit den Türcken zu machen / ja sie hauseten fast ärger / als die Türcken selbst: Dannenhero ward General Caprara genöthiget / daß er eine Staffete nach der andern/an den Kayserl. Hoff umb Entsatz abgehen lassen muste. In Schlesien entstunde gleichfals/ wegen solcher Einfälle der Rebellen/vielerley Aufflauff/und grosser Schrecken/ weil sie bey der Selßa/in der Herrschafft Friedegg / im Gebürg die Gräntzwacht/so in funfftzig Wallachen bestanden / angegriffen / dreyzehen davon/samt dem Commendanten niedergemacht/ die übrigen aber übel zugerichtet/und in die Flucht getrieben/auch darauff den Hochwaldischen Hammer Friedland außgeplündert/die Bediente mit sich geführet / denen Beamten/samt andern vielen/die Köpffe abgeschlagen/die Kirchen beraubet / Weiber und Jungfrauen übel tractirt / und hernach das Städtlein Franckenstadt außgeplündert und abgebrandt; Sie wurden aber nachgehends ziemblich darumb gestrafft/ als man ihnen sechshundert Schultzische Dragoner nachgeschickt / welche sie ertappt / und der Rebellen nicht nur 330. auff dem Platz erleget / sondern ihnen auff siebentzig tausend Gülden werth Beuthe / nebst dreyssig Gefangenen

Anno 1680. Majus.

Anno 1680. Junius.

wieder abgenommen. Hierauff schiene es / als wolten sich die Rebellen zu einem Vertrag bequemen / und schickte deßwegen der Ertz-Bischoff als Kayserl. Gevollmächtigter zu Tirnau / einen Bischoff mit denen Puncten zu Ihr. Kayserl. Majest. nach Lintz / worunter der schwerste dieser war / daß die Jesuiter auß selbigem Königreich abgeschafft / und ihnen die abgenommene Kirchen wieder gegeben werden solten. Allein es war auch bey diesem Vornehmen keine Beständigkeit zu hoffen: Dann erstlich war Ihre Kayserl. Majest. nicht geneigt / der Rebellen Vorschläge anzunehmen / sondern dieselbe mit äusserster Macht zu verfolgen; andern Theils folgete dem Bischoff alsobald ein anderer Currier biß nacher Lintz nach / welcher berichtete / daß sich die Türcken mit einer grossen Macht in Ober- und Nieder-Ungarn zusammen zögen / und daß der Teckely die Rebellen zu Moldau versamblete; Zu deme so stunde der Vezier von Ofen mit zehen / biß zwölff tausend Mann / samt einer ansehnlichen Artillerie in Bereitschafft / und hatte sich jener mit dem Petrozi conjungirt, zu welchem Türcken und Tartarn von deß Frantzösischen Generals Bohani in Polen geworbenen Völckern stiessen / und nun in die zehen tausend Mann starck waren. Ihr Absehen war / an dreyen Orthen deß Landes starcke Einfälle zu thun / welches auch unfehlbar würde geschehen seyn / wofern ihnen nicht durch Zusammenziehung der Völcker auß Böhmen / Schlesien und Mähren / und Verlegung derselben an die Gräntzen / Widerstand wäre gethan worden.

Polen ist wegen Ankunfft der Türcken und Tartern besorget.

Im Königreich Polen stunde es ebenmässig nicht zum Besten / in dem die Annäherung der Türcken und Tartarn durch unterschiedene zu Lemberg eingezogene Nachricht / absonderlich aber / und sehr nachdrücklich in denen allda von dem Cron-Unter-Feldherrn eingelauffenen / und so fort beym Trompeten-Schall publicirten Universalien confirmirt worden; Massen dann darinnen / daß bereit etlich tausend Tartarn unter Caminiec angekommen / denen noch mehr andere / samt der Türckischen Armee folgen solten / und daß das gantze Türckische Absehen nur auff die Cron Polen gerichtet wäre / ist kund gemacht / und deßwegen allen / so wol hohen / als nidrigen Officirern ernstlich / und bey hoher Straff / nach Befindung deß Kriegs-Rechts / anbefohlen worden /

sich

sich ohne Verzug in das Lager unter Tremlowie zu begeben. Hierüber ist zu Lemberg alsobald unter dem Volck eine nicht geringe alteration entstanden/ so aber hernach in etwas gestillet ward / in dem man immittelst eylend von dannen Stücke / Pulver / und andere Munition nach dem Läger gebracht/ zu welchen sich auch besagter Cron-Unter-Feldherr in eigner Person biß unter Kamn begeben / alda nöthige Anstalt zu machen. Moscowitischer Seiten setzte man sich unter Kyow bestens in Postur / und ward über dieses noch ein Auffbott der Cosacken durch die gantze Ukraine jenseits deß Dniepers publicirt, auch zwo Brücken über selbigen Fluß eylends gebauet. So erhielte auch der Obrist Pilawsky von Ninemiow Nachricht / daß an die Horden in Krym und Bialogrod von der Pforten Befehl ergangen/ daß sie/ so bald die Türckische Macht über die Donau würde gegangen seyn/ zu Felde gehen solle. Also schiene zum Krieg nichts mehr / als eine Ursach auffzuschlagen; Nichts desto weniger ward die Sachen theils mit Brieffen/ theils mit Gesandschafften noch unterbauet/ gestalten dann diesen Monat ein Gesandter von der Pforten an die Cron abgeordnet wurde. Dessen aber ungeachtet / ließ sich die Gefahr je länger je grösser an / so daß die Leute/ zumahln der Adel / ihr Viehe nach der Weixel an sichere Oerter treiben liessen/ weil sie sich eines Einfalls der Tartern befahreten/ derer sich eine grosse Menge unter Chocim auffhielte / wohin sie auch vor wenig Tagen allerley Proviant zusammen gebracht hatten. Indessen schrieb der Türckische Bassa auß Caminiec an den Unter-Feldherrn/ daß man dahin bemühet seyn möchte / damit der Türckische Gesandte bey Ihr. Königl. Majest. in kurtzer Zeit seine Abfertigung wegen der Gräntzen erhielte. Der Brieff lautet in Copia also.

Anno 1680. Junius.

Schreiben deß Bassa von Caminiec an den Polnischen Unter-Feldherrn.

Unserm grossen Freunde / dem großmächtigen Feldherren der Cron Polen gebe GOtt langes ewiges Glück! wie es gebühret in der Brüderschafft zu leben / so grüsse ich dich / und thue meine Ankunfft zum andernmahl kund. Diesen Brieff sende ich mit guter Zeitung bey meiner Ankunft ab/ von meinem Herren/ dem Kayser/ Herren über alle Herren / Monarchen über die Monarchien / dem Unüberwindlichen / und allein

Anno 1680. Junius.

Herrschenden. Nun komt die Zeit/daß wir brüderlich/und in guter Verständnüs/wie im Anfang/ also auch noch jetzund leben sollen/welches auch mein Herr/ der Kayser wünschet/ daß die Scheidung der Podolischen Gräntzen/laut unserer Tractaten/mit euch geschehen möchten: Derowegen mein Herr/der Kayser/mir anbefohlen/daß ich einen Menschen zu dem König senden soll/ welchen ich dann hiermit abschicke/ und dieser ist Machemet Aga/weßwegen ich dann den Herren/ als meinen Freund bitte/daß er ihn nicht auffhalten/sondern ohne Verzögerung an den König absenden wolle. So bald der König meinen Gesandten wird abgefertiget haben/ und was er wegen Theilung der Gräntzen verrichten wird/soll dem Herrn berichtet werden/vor allem/daß wir mögen gleiche Leute/ so wol wir von unserer/als ihr von eurer Seiten absenden.

Die Türcken setzen ihre verschiedene Züge fort.

Auf dieses Schreiben verzoge sich die Abfertigung der Gesandten vom Königl. Hofe gar nicht lang/ sondern es reysete derselbe mit dieser Erklärung gar bald von dannen: daß nemblich Ihre Majest. Commissarien zu diesem Werck verordnen/und eylends abfertigen/auch wie viel Leute Sie ihnen senden wollen/ zu wissen thun werde/ damit die Türcken auch so viel an Mannschafft schicken möchten. Es bedunge sich aber der König außdrücklich dabey/ daß die Tartarn weg bleiben solten/damit dieses muthwillige Gesinde keinen Zanck/ noch Ungelegenheit verursachen möchten. Dennoch setzten die Türcken/ unerachtet dieser Tractaten ihre unterschiedliche Marche fort/ und musten so wol die Völcker auß Rumlia/Macedonien/Boßnia/und vom gantzen Gestade deß weissen Meers/unter dem Geraskier Karam/und gedachtem Machmet Bassa/welcher Stadthalter gewesen/sich samblen und marchiren.

Gefangenen wegen ruinirter Carmeliter Kirch wird der Proceß gemacht.

Den 24. dito Vormittag/ wurde denen/wegen ruinirter Carmeliter-Kirchen noch übrig gefangen Gesessenen gleichfals der Proceß gemacht/da dann ihrer fünff/nebenst einem Lehrjungen/ nach vorhergangener Vermahnung/sich fürohin für dergleichen Ungebühr zu hüten/gantz loß gesprochen, etliche auff zwey/ und mehr Jahr ins Zuchthauß/

St. Peters Kirch auß durch dero hochlöbl. Brüderschafft / an diesem Tag die dritte Procession / in Beyseyn deß hinterlassenen Kays. Geheimen deputirten Raths-Directoris, Ihr. Hochgräffl. Excell. Hn. Conrad Baltasars von Starenberg / und anderer vornehmen Cavallieren und Damen / wie auch einer grossen Anzahl gemeiner Leuthe zu mehrgedachter Seule verrichtet / und sind also / nach einer von dem Herrn P. Abrahamo, Ordinis Sancti Augustini zuletzt gehaltener sinnreichen Lob-Predigt / wie auch gesungener Litaney / die angeordnet gewesene grosse Solennitäten / mit Erzeigung tieffester Hertzens-Inbrunst / mit jedermänniglichs vergnügtem Trost / gantz erfreulich vollzogen worden. Anno 1680. Junius.

Hiernächst wurde allen und jeden sehr scharff / und zwar bey Leibs- und Lebens-Straff / offentlich angedeutet / die inficirte Bettgewand / oder Kleidungen / da deren noch vorhanden / alsobalden anzuzeigen / im Fall aber jemand dergleichen verkauffen / oder an sich erhandeln würde / so solten beyde / so wol der Verkauffer / als Käuffer / ohne einige Gnade mit dem Strang / eine Weibsperson aber mit dem Schwerdt hingerichtet werden / da aber einer ein inficirtes Kleid oder Bettgewand heimblich behalten / und dadurch eine Contagion erwecken / und stecken würde / so solte der Cörper / andern zum Abscheu / unter den Galgen begraben werden. Ingleichen ward auch anbefohlen / alle angesteckt gewesene Häuser und Gemächer noch einmal auffs beste zu durchsuchen / außzuräuchern / und zusäubern. Nützliche Vereinigung wegen der inficirten Kleider und Bettgewand.

Hingegen nahme zu Prag / obwoln daselbst wegen der Contagion gute Anstalt gemacht ward / und die Medicamenten den armen Leuten umbsonst mitgetheilet worden / die Zahl der Todten täglich zu / weßwegen über acht tausend von dannen gewichen / welche sich theils auff ihre Güther auff dem Lande begeben / theils aber ihre Wohnung auff dem freyen Feld nehmen müssen / weil man sie nirgends einlassen wollen. Daselbst zu Prag waren vom 22. biß 29. Junii 614. Personen gestorben / und hatte das Lazareth über sechshundert Inficirten; gleichwol sahe man noch keine Besserung / und war der Adel auff den Schlössern verstreuet / die Dorffschafften aber verfielen hin und wieder an der ansteckenden Seuche / welches insonderheit den Reysenden sehr beschwärlich

Anno 1680. Junius.

nenden Lunten in vollem Gewehr. Sr. Excell. Kranckheit belange hatte man von derselben wunderliche Gedancken / und hielte nicht derst dafür / als daß Sie etwas einbekommen / so Dero Leben verkürt

Dänisches Placat wegẽ Säuberung der Gassen.

Zu Coppenhagen wurde zu Eingang dieses Monats ein K nigl. Placat / wegen renovirung selbiger Stadt Gassen / in Dänisc Sprache dieses Inhalts publicirt: Daß in allen Strassen das Pf ster / oder Steine auffgehoben / und auff Gutbefinden deß Königl. I genieurs nach dem Wasserguß sollen geleget werden. Und damit s ches ordentlich zugehe / so ist den Einwohnern keineswegs vergönn ihrem eigenen Gefallen nach hinführo die Strassen pflastern zu lass Zu eilfertiger Beförderung dieses Wercks aber / hat hiesiger Sta Magistrat dahin zusehen / daß an Arbeitern / so viel dazu vomnöthen / ke Mangel erscheine / ingleichen auch eine benöthigte Anzahl von Wäge oder Mistführen zu verschaffen / welche verbunden seyn sollen / al Morgen bey Eröffnung der Stadt-Pforten sich fertig zu halten / al Unreinigkeit bey zeiten hinweg zu führen / wofür dieselbe im Sommer 5 biß 6. ß im Winter aber 3. biß 5. ß. für jeden Wagen / nach dem dieselb groß / oder klein sind / zu geniessen haben sollen. Die grossen Wäge sollen 14. Quartier lang / viertehalb hoch / und unten drey breit / auch da bey ringsumb geschlossen und dichte seyn / damit kein Unrath herunter fallen könne / widrigen Falls der Führer / so fern er denselben nicht selbst stracks wieder hinweg schaffet / mit dem Halseysen soll gestraffet werden. Ausser diesem ist auch allen und jeden ins künfftig ernstlich verbotten / so wol zu Wasser mit Prahmen oder Böthen / als auch zu Lande mit Wä gen / nicht allein bey Verlust der Schiffs-Gefäse / und Wagen / son dern auch bey gebührender Straff einigen Ströu-Sand in die Stadt zu bringen / umb damit in den Häusern den Boden zu bestreuen.

Sonsten ist Ihre Königl. Hoheit / Printz Friederich / Donner stags den 10. dieses / von Ihr. Majest. der Königl. Frau Mutter / unfern Coppenhagen auff Dreninggard bewirthet / und mit der Jagd in etwas divertirt worden / worbey dann Ihr. Königl. Hoheit / nach Dero Ju gend / sich sehr hurtig und artig bewiesen haben / auch so accurat im Schiessen / daß sich alle Anwesende höchlich darüber verwundern müs sen. Und so viel auch von Schweden und Dännemarck.

So

Anno 1680. Junius.

So viel nun Engeland / dahin uns die Historische Ordnung weiset/betrifft/so wuste der König / samt dem Parlament nicht / wie sie mit Franckreich daran waren. Theils musten sie sich für der ungetreuen Nachbarschaft förchten/im Fall Franckreich dem Appetit zu den Spanischen Niederlanden fernernachhängen würde / worgegen zwar der Aller-Christlichste König die Cron Engeland versichert hatte / daß er dieses 1680. ste Jahr wider die Spanische Niederlande nichts vornehmen wolle. Andern Theils / so schiene Franckreich auff Engeland selbst deßwegen disgestirt zu seyn / weil man auff dem Englischen Gewässer etliche Frantzösische Schiffe / unter dem Vorwand deß Segelstreichens/ auffgehalten/derowegen man auß Pariß solche Jalousie gar außführlich schriebe / daß der König deßhalben willens seye / im Fall solche Schiffe nicht bald wieder befreyet werden würden / Engeland den Krieg anzukündigen.

Engeland trauet Franckreich nicht.

Derowegen hatte der König von Engeland Ursach / sich nach einer Allianz umbzusehen / welche er bey der Cron Spanien eben zu rechter Zeit anbrachte. Spanien selbst sahe sich nach dergleichen umb / indem es eben das / was Engeland / zu besorgen. Also kam endlich eine Defensiv-Allianrz zwischen Sr. Majest. und der Cron Spanien zur Richtigkeit/dergestalt/daß im Fall der König in Franckreich einen von beyden angreiffen würde / einer dem andern auff ein gewisses beystehen solte. In solchem Fall obligirte sich die Cron Spanien zu Land und Wasser das ihrige beyzutragen. Es kamen aber die Puncten dieser Allianz nicht alle ans Liecht/ohne daß man erfahren/daß diese Allianz auff dreyzehen Jahre geschlossen/und alles darinnen benennet worden / wie von jedem Theil der benöthigte Entsatz alsobald beyzuschaffen. Gleichwol wünschte Engeland / auch Ihr. Kayserl. Majest. mit in dieser Allianz zu haben. Deßwegen auch der König deß Kayserl. Abgesandten Secretarii, als dieser ihme / als Mediateurn und Guaranten deß Nimwegischen Friedens / gegen die widerrechtliche Proceduren deß Königs in Franckreich/so einigen Gliedern deß Röm. Reichs angethan würden/ und dem Westphälischen und Nimmögischen Frieden schnurstracks entgegen wären/übergeben/also antwortete: Daß er sich nicht darauff erklären könte / weil er noch nicht allerdings davon unterrichtet wäre;

Engelands Allianz mit Spanien.

Anno 1680. Junius.

worbey er auch zu erkennen gegeben/daß er gern sähe/daß Ihr. Kays. Majest. mit in die Allianz/so er mit Spanien gemacht/ tretten möch alsdann solte'/ wann die Ratification gedachter Allianz eingekomm wäre/das Parlament alsobald versamblet werden / damit der Fried Europa versichert würde. Zu diesem Ende gienge der Herr Sylviu als Königl. Extraordinar-Envoyé, an den Churfürstl. Brandenbur schen/und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Höfe/diese Chur- u Fürstl. Häuser/wo müglich/zu bereden / die vorgeschlagene Englisch Allianz anzunehmen/weßwegen dann auch Se. Majest. vor der letz Prorogation deß Parlaments/ weil selbige nöthig zu seyn erachtet/ Unterhaltung dieser Allianzen eine starcke Armee auff den Beinen halten/beschlossen/das Parlament derentwegen eher zu beruffen / u von demselben Geld zu begehren / Völcker damit zu werben. Und w mit Se. Majest. in solcher Ihrer vorsichtigen Verfassung durch d Jorckische Sache nicht gehindert werden möchte / als liesse Sie d Verfügung thun/daß der Hertzog von Jorck sich auß dem Königrei so lang begeben solte. Der König von Franckreich erkundigte alle dies Anschläge/und schrieb derhalben einen sehr weitläufftigen/und zugleich über die massen höfflichen und obliganten Brieff an Se. Majest. i Engeland/durch welchen er Dieselbe nochmals versicherte/die Span sche Niederlanden im geringsten nicht zu berühren / noch zu beunruh gen. Er brachte es auch durch diese Höfflichkeit bey der Cron Eng land so weit/daß das Parlament biß in den Monat November auffg schoben wurde.

Was nun hiebevor der Kays. Abgesandte in einem Memori an Se. Majest. von Engeland / wegen Mediation wider das Franz sische feindliche / und dem Nimmegischen Frieden allerdings zuwider lauffende Verfahren in particulier gesuchet / solches ward nunmeh auch von der gesampten Reichs-Versamblung zu Regenspurg in ei nem an den König abgelassenem Schreiben einhelliglich begehrt; we aber dasselbe in dem Appendice deß vorhergehenden Theils / pag. 185. bereits eingebracht worden / als wollen wir den Geschicht-liebenden Le ser dahin verwiesen haben.

Zustand mit Tanger.

Schließlich den Zustand mit der Stadt Tanger / (worvon be

reits

reits droben in vorigem Monat Erwehnung beschehen/) belangend/ so berichtete der Lieutenant Weter/ welcher als ein Expresser in achtzehen Tagen von dannen kommen/ daß die Besatzung in dem Fort Henrietta/wie sie gesehen/ daß die Mohren sehr grosse Brechen in den Wall gemacht/und solchen untergraben/sich am 23. passato auff Discretion ergeben. Die in der Schantz Charles aber/ ohngefehr 150. Mann starck/weil sie sich in eben dergleichen Zustand befanden/ hatten endlich beschlossen/sich durch die Mohren nach der Stadt durchzuschlagen; zu welchem Ende sie ein Zeichen gegeben/ daß sie durch einen Außfall auß der Stadt secundirt werden möchten/so auch mit 45. Mann geschahe. Nachdem sie nun die Stücke vernagelt/und alles was müglich war/in die Lufft geschickt/ sind sie mit dem Degen in der Faust auff die Mohren loß gegangen/also daß sie auch durch drey Trencheen glücklich passiret. Die vierdte aber war ihnen zu schwär/ und weil die Mohren sehr starck alda gewesen/seynd ihrer nur dreyssig/ worunter der Capitain John/ durchkommen/die übrige aber seynd alle niedergehauen worden; worüber die Mohren grossen Triumph geführet/ und dannenhero die Belägerung der Stadt Tanger desto eyfferiger fortgesetzet. Anno 1680. Junius.

Nachgehends aber ward abermals ein Stillstand auff vier Monath gemacht/worauff die Mohren sich von selbiger abgezogen/ entweder der bevorstehenden grossen Hitz zu entgehen/ oder weil sie am glücklichen Fortgang/ im Fall sie die Stadt ferner attaquirt hätten/ gezweiffelt. Auff solche eingelauffene Nachricht deß getroffenen Stillstandes/hatte Se. Majest. Dero Rath zusammen kommen lassen/worinnen weitläufftig gehandelt worden/ wie viel/ und was für Succurs nach Tanger zu schicken nöthig seyn möchte/ und ward darauf resolvirt, gedachten Ort mit fünff tausend Mann/ samt allen darzu behörigen Bereitschafften zu versehen/ damit man/ wann die Mohren nach ihrer Erndte wieder kommen solten/ihnen das Haupt biethen könte/nicht allein den Platz zu defendiren/ sondern sie auch auß ihren Wercken zu treiben. Mohren machen einen Stillstand auf vier Monat.

Auß Engeland begeben wir uns wieder über die See nach Holland/allwo dann insonderheit zu berichten vorfället/daß die Herren General Staten nicht ohne Ursach beförchteten/ es möchten die Anforderungen/ Verhalten der Staten bey angetragener Allianz.

Anno 1680. Majus.

rungen/welche Franckreich auff Spanien machte/ die nächste Materi zum Krieg hergeben/ wodurch alle erneuerte Zusage gebrochen/und z[u] Wasser gemacht werden könte: Dannenhero die Herren Staaten sic[h] genöthiget befanden/eine Parthey/die sie zu ihrem Vortheil am bequ[em]esten urtheilen würde/zu erwehlen; Zumalen sie bey jetzigem Zu[stand] zu befahren / es könte und möchte ihnen die Neutralität künfftig we[it] schädlicher/als der Krieg selbst seyn. Gleichwol nahmen sie sich da[r]innen sehr genau in acht; dann ob gleich die Cron Engeland die Staate[n] noch immer ihrer guten Freundschafft / zu Hülffe und Unterhaltun[g] deß Staats/der allgemeinen Ruhe/ und der noch übrigen Niederland[e] versicherte/so wolten sie sich doch lieber der Gemüther erkundigen/un[d] eine gemeine Freundschafft suchen / als sich in eine offentliche Allian[tz] einlassen. Gleichwol muste man hören/ daß Se. Majest. von Engeland sich mißfallen lassen/ daß so wol außwertige Fürsten / als auch die Staaten die vorgeschlagene Alliantz nicht eher antretten wollen/ehe und bevor das Parlament die vorgebrachte Conditionen eingewilliget / und unterschrieben hätte / ungeachtet sie sehr zweiffelten / daß Franckreich den mit ihnen gemachten Frieden treulich halten würde; zumahlen diese Cron nicht unterließ/die Commercien ihrer Unterthanen zu befördern/und immer etwas zu begehren/ welches wider den gemachten Frieden zu lauffen schiene/wofern sie nur ihre Schiffahrten dadurch bevestigen kunte. Einige Frantzösische Gesandten wendeten die Ursachen dessen ein/und gaben vor/als wann solche Friedens-Verkehrung daher entstanden / weil der Estaat die von Franckreich angebottene Allantz nicht hätte annehmen wollen.

Franckreichs Bezeigen gegen die Vereinigte/und Spanische Niderlande.

Weil auch durch die Eroberung deß Forts du Cap-vert , welches der Comte d'Estrée vor dem Friedensschluß dem Estaat abgenommen / die Cron Franckreich einig und allein von dannen biß nach Andrea/und Engeln zu handeln/so fienge er zu solchem Ende an/einige Schiffe außrüsten zu lassen/solche dahin zu senden / und nahme Leuthe darauff/welche zuvor in Diensten der Guineisch- oder Ost-Indischen Compagnie gewesen. Ob nun wol der Herren Staaten Abgesandter zu Pariß vorgestellet/ daß sie ihres Orts / dazumahlen als gedachtes Fort noch in ihrem Besitz gewesen/allerley Nation frey auf der Seiten

von

von Guinea anländen lassen/und kein Eigenthumb/ oder Souveranität prætendirt noch begehret/ außgenommen / so weit man mit einer Stück-Kugel rings umb die Vestung schiessen können / so ward doch dem Abgesandten darauff geantwortet/ daß der Estat sein Recht nicht also/wie Franckreich das seine wüste/und daß man solches bald / ja bey den Eingebohrnen solches Landes selbst gültig machen würde. So hatte Franckreich auch ferner ihme vestiglich vorgenommen/ seine Commercien und Handlungen in denen Orientalischen Indien zu treiben/ und derentwegen den Staat ersuchet / auff keinerley Weise sich darwider zu setzen/ auch diejenige Officirer/so von der Ost-Indischen Compagnie beurlaubet worden/wann dieselbe in Frantzösische Dienste giengen/nicht zu molestiren/weiln solche/ bey Annehmung der Dienste unter bemeldter Compagnie jedesmals schweren müsten / in Ewigkeit keinem Herren/oder frembden Fürsten zu dienen. Nun ließ zwar der König von Spanien nacher Brüssel Befehl ergehen / denen Frantzosen/ unerachtet vieler von ihnen verübter Insolentien/ keine Ursach zu einem neuen Krieg zu geben; Weßwegen man dann trachtete/allem Muthwillen/theils dissimulirend/theils protestirend zu begegnen/so forderte nichts desto weniger die Frantzosen nicht nur die herumb gelegene Dörffer und Schlösser/sondern besetzten auch die einen Musqueten-Schuß von Neuport gelegene Brücke. Uber diß machten sie täglich neue Anforderungen/und weil sie sich bereits in die Vorstadt zu Namur eingeleget/ so wurde dem Printzen von Borbançon, Gouverneurn alda/anbefohlen/sich dorthin zu begeben/und auff der Frantzosen Beginnen ein wachendes Aug zu haben. So kamen auch zwey Holländische Regimenter zu mehrer Versicherung dahin; ingleichen war die Besatzung in Charleroy mit zwey andern Holländischen Regimentern verstärckt. In solcher Zunöthigung nun fuhren die Frantzosen täglich fort / und wolte nunmehr geglaubet werden/ was man besorget/ nemblich / daß der Frantzosen Absehen auff nichts anders ziele / als daß nur die Niederlande täglich/und beharrlich möchten beschwäret werden / so lang biß endlich der Haupt-Anschlag an den Tag kommen würde. Sie legten die Huldigung überall an/worzu sie die Geistlichen so wol / als Weltlichen zwangen/und verjagten diejenigen Aebte / welche nicht huldigen

Anno 1680. Junius.

Anno 1680. Junius. wolten; auch besetzten sie unterschiedliche Posten in der Graffschafft Namur/welche sie zu ihrem Vortheil brauchen kunten. Bey Maubeuge langten zwölff tausend Frantzosen Fußvolck / denen in kurtzer Zeit eine starcke Reuterey folgen solte; welches dann selbiges plattes Land in grosse Furcht setzte. Zu Ryssel versamblete sich ebenmässig viel Volcks / und verweiterten ihre Gräntzen auff selbigem Boden je mehr und mehr/gestalten sie dann auch die Stadt hefftig begehrten/ und in der Provintz Lutzenburg zwey veste Schlösser wegnahmen/mit Bedrohung/die schöne Abtey Wasoor einzuäschern/auff den Fall selbige dem König nicht schweren wolte. Es waren auff denen Lutzenburgischen Gräntzen einige Frantzösische Pferde / wegen verweigerter Zahlung deß an Spanien verwilligten Zolls / angehalten worden / welches stracks bey den Frantzosen Zorn erweckte/ daß sie im Nahmen deß Dauphins am Spanischen Hoff sich darwider beschwäreten / und zugleich Repressalien zu gebrauchen droheten; wie sie dann darauff im Lutzenburgischen/der Oerter Rodegreve/und Königsmachern sich bemächtiget; welches bey Hofe viel Sorgens machte / daß der Printz von Chimoy in der Nacht dahin eylen muste/nöthige Anstalt daselbst zu machen. Unterdessen arbeiteten die Frantzosen zur Dornay noch gar starck an der Artillerie/und andern Kriegs-Materialien/ wohin sie sehr viel zu ihrem Gefolge nöthige Pferde kommen liessen. Ein absonderlicher Knoten aber war / daß ein Frantzösisches Läger zwischen Warneton und Manin/an dem Strom Liß in Flandern/wie auch eines zwischen Tournay und St. Arnand/unterm Commando deß Comte de Mombron zu stehen kommen solte/ wozu die Reuterey sich alsobald einstellete/16000. Mann Fußvolck/welches noch in den Quartieren lag/machte sich numehr auff dazu zu stossen. Als dieses die Holländer höreten / und sonderlich/daß unweit Ypern sich ein Frantzösisches Läger setzen solte / entschlossen sie/25. Compagnien in Breda zu unterhalten / und die Besatzung in Mastrich zu verstärcken / umb dadurch auff den Nothfall einen Entsatz zuthun. Dieses der Frantzosen weit außsehendes Beginnen merckte auch der Printz von Lüttich/ dannenhero er / ob gleich die Lütticher ihn keiner Antwort würdigen wolten / sondern allen Muthwillen verübeten / und der König in Franckreich ihme die nöthige Völcker / sie

zum

zum Gehorsam zu bringen/anbothe/sich dafür bedanckte/dafür haltende/es möchte unter dieser angebottenen Hülffe etwas anders stecken/welches hernach übel ärger außschlagen könte. Unterdessen kamen unterschiedliche Abgeordnete der Staaten/und anderer Provintzen zu Brüssel an/welche sich über die Gewalt/so ihnen von Frantzösischer Seiten zugefüget/und über den Schaden/so ihnen seithero deß geschlossenen Nimmägischen Friedens verursachet worden/hefftig beklagten/so daß sich derselbige auff viel Millionen belieffe: Weßwegen dann auch der Printz von Parma/welcher an statt deß Duc de Villa Hermosa zum General Gouverneur der Spanischen Niederlanden vom König in Spanien erklärt worden/allen erlittenen Schaden zu Papier bringen ließ/solches in der Versamblung zu Cortricht denen Frantzösischen Committirten zu überreichen/damit sie ihre Erklärung schrifftlich darüber thun möchten. Anno 1680. Junius.

Ferner wurde zu Brüssel ein Memorial derjenigen Frantzösischen Contraventionen deß zwischen beyden Cronen Franckreich und Spanien geschlossenen Friedens/welche in dem durch den Hn. Balthasar de Fuer-Major denen Herren General Staaten den 24. May übergebenen Memorial nicht gemeldet worden/dieses Inhalts heraus gegeben.

Erstlich ist in selbigem Memorial nicht begriffen daß die Restitution der Städte und Lande/welche sie nach Außwechselung der Friedens-Ratification abtretten sollen/zu Folge ihrer in dem 4. 5. und 8. Articul gethanen Zusage ungesäumet hätten abtretten sollen/und haben sie unter verschiedenen Prætexten die Evacuation außgestellet/bald mit Vorwenden/daß die meisten Ströme zugefroren/bald daß keine genugsame Bürgen für die rückständige Contribution gestellet wären/obwoln ihnen die Fuhren/ihre Ammunition fort zubringen/angebotten worden/welches auch nach Wieder-Abtrettung der Plätze geschehen/und vermög deß 7. Articuls deß geschlossenen Friedens/der Contributionen halber ihnen billichmässige Satisfaction offerirt worden. 2. Wird auch darinnen nicht gemeldet/daß die Frantzosen auß denen Landen und Städten Beytrag und Subsidien gefordert/und ihre Troup-

Memorial der Cron Spanien/die Frantzösischē Friedens-Contraventionen betreffend.

Anno 1680. Junius.

wolten; auch besetzten sie unterschiedliche Posten in der Graffschafft Namur/welche sie zu ihrem Vortheil brauchen kunten. Bey Maubeuge langten zwölff tausend Frantzosen Fußvolck / denen in kurtzer Zeit eine starcke Reuterey folgen solte; welches dann selbiges plattes Land in grosse Furcht setzte. Zu Ryssel versamblete sich ebenmässig viel Volcks / und verweiterten ihre Gräntzen auff selbigem Boden je mehr und mehr/gestalten sie dann auch die Stadt hefftig begehrten/und in der Provintz Lutzenburg zwey veste Schlösser wegnahmen/mit Bedrohung/die schöne Abthey Wasoor einzuäschern/auff den Fall selbige dem König nicht schweren wolte. Es waren auff denen Lutzenburgischen Gräntzen einige Frantzösische Pferde / wegen verweigerter Zahlung deß an Spanien verwilligten Zolls/angehalten worden / welches stracks bey den Frantzosen Zorn erweckte/daß sie im Nahmen deß Dauphins am Spanischen Hoff sich darwider beschwäreten / und zugleich Repressalien zu gebrauchen droheten; wie sie dann darauff im Lutzenburgischen/der Oerter Rodegreve/und Königsmachern sich bemächtiget; welches bey Hofe viel Sorgens machte / daß der Printz von Chimoy in der Nacht dahin eylen muste/nöthige Anstalt daselbst zu machen. Unterdessen arbeiteten die Frantzosen zur Dornay noch gar starck an der Artillerie/und andern Kriegs-Materialien/ wohin sie sehr viel zu ihrem Gefolge nöthige Pferde kommen liessen. Ein absonderlicher Knoten aber war / daß ein Frantzösisches Läger zwischen Warneton und Mannin/an dem Strom Liß in Flandern/wie auch eines zwischen Tournay und St. Arnand/unterm Commando deß Comte de Mombron zu stehen kommen solte/wozu die Reuterey sich alsobald einstellete/16000. Mann Fußvolck/welches noch in den Quartieren lag/machte sich nunmehr auff dazu zu stossen. Als dieses die Holländer höreten/und sonderlich/daß unweit Ypern sich ein Frantzösisches Läger setzen solte / entschlossen sie/25. Compagnien in Breda zu unterhalten / und die Besatzung in Mastrich zu verstärcken / umb dadurch auff den Nothfall einen Entsatz zuthun. Dieses der Frantzosen weit außsehendes Beginnen merckte auch der Printz von Lüttich/dannenhero er / ob gleich die Lütticher ihn keiner Antwort würdigen wolten / sondern allen Muthwillen verübeten / und der König in Franckreich ihme die nöthige Völcker / sie

zum

zum Gehorsam zu bringen/anbothe/sich dafür bedanckte/dafür haltende/es möchte unter dieser angebottenen Hülffe etwas anders stecken/welches hernach übel ärger außschlagen könte. Unterdessen kamen unterschiedliche Abgeordnete der Staaten/und anderer Provintzen zu Brüssel an/welche sich über die Gewalt/so ihnen von Frantzösischer Seiten zugefüget/und über den Schaden/so ihnen seithero deß geschlossenen Nimmögischen Friedens verursachet worden/hefftig beklagten/so daß sich derselbige auff viel Millionen belieffe: Weßwegen dann auch der Printz von Parma/welcher an statt deß Duc de Villa Hermosa zum General Gouverneur der Spanischen Niederlanden vom König in Spanien erklärt worden/allen erlittenen Schaden zu Papier bringen ließ/solches in der Versamblung zu Cortricht denen Frantzösischen Committirten zu überreichen/damit sie ihre Erklärung schrifftlich darüber thun möchten.

Anno 1680. Junius.

Ferner wurde zu Brüssel ein Memorial derjenigen Frantzösischen Contraventionen deß zwischen beyden Cronen Franckreich und Spanien geschlossenen Friedens/welche in dem durch den Hn. Balthasar de Fuer-Major denen Herren General Staaten den 24. May übergebenen Memorial nicht gemeldet worden/dieses Inhalts heraus gegeben.

Memorial der Cron Spanien/die Frantzösische Friedens-Contraventionen betreffend.

Erstlich ist in selbigem Memorial nicht begriffen daß die Restitution der Städte und Lande/welche sie nach Außwechselung der Friedens-Ratification abtretten sollen/zu Folge ihrer in dem 4. 5. und 8. Articul gethanen Zusage ungesäumet hätten abtretten sollen/und haben sie unter verschiedenen Prætexten die Evacuation außgestellet/bald mit Vorwenden/daß die meisten Ströme zugefroren/bald daß keine genugsame Bürgen für die rückständige Contribution gestellet wären/obwoln ihnen die Fuhren/ihre Ammunition fort zubringen/angebotten worden/welches auch nach Wieder-Abtrettung der Plätze geschehen/und vermög deß 7. Articuls deß geschlossenen Friedens/der Contributionen halber ihnen billichmässige Satisfaction offerirt worden. 2. Wird auch darinnen nicht gemeldet/daß die Frantzosen auß denen Landen und Städten Beytrag und Subsidien gefordert/und ihre

Anno 1680. Junius. Trouppen dritthalb Monat nach unterzeichnetem Frieden darinnen unterhalten haben. 3. Daß sie darüber 800. fl. Recruten Gelder für jede Compagnie sich haben bezahlen lassen. 4. Alle diese Unkosten betragen mehr als funffzig tausend Gülden täglich / und haben sie diese extensiones nicht allein in den conquestirten Landen / sondern auch in dem Land von Aelst / Waes / Gramont / und durchgehends auff dem platten Land / welches ihre Subsidien mit der Stadt Gent zu bezahlen gepflogen / verübet. 5. Wird auch keine Meldung gethan / daß die Frantzosen durch ihre scharffe Execution Ursach gewest / daß die Inwohner auff dem Lande ihre Güther und Häuser verlassen haben / als die sothanem Verfahren nicht widerstehen / noch solche exorbitante Forderung erlegen können; worauff die Frantzosen die Gebühr der jenigen / so sich retirirt hatten / die zu Hauß gebliebene zu ersetzen angehalten / unerachtet in dem 5. und 8. Articul verglichen worden / daß die Plätze und Lande / so sie wieder zu restituiren / in keinerley Weise beschwäret werden solten. 6. Ist unerhört / und ohne Exempel / mit was rigeur und Schärffe die Frantzosen / wegen der Contribution und Repressalien verfahren haben / unangesehen sie eine moderation darinnen verwilliget / auch dißfals gewisse Vergleich getroffen / und wider alle Rechte und Billichkeit Ihr. Majest. von Spanien Unterthanen zu all denjenigen / was nur dem Frantzösischen Intendanten in den Sinn kommen / gezwungen / deren rigeur auch so weit gegangen / daß sie unterschiedliche Plätze angehalten / zum zweytenmahl das Ihrige zu bezahlen / weiln die Quitungẽ darüber verlohren waren / ungeachtet die vorige Bezahlung auß der nachfolgenden genugsam abzunehmen gewesen / welches aber nichts helffen mögen / sondern sie es noch einmal haben entrichten müssen; Ob auch wol die Endigung der Contributionen auff den 16. October 1678. durch den 18. Friedens-Articul vest gestellet worden / so haben doch die Frantzosen / dessen ungeacht / sothane Contributionen noch auff zwey Monat weiter extendirt. 8. War zwar in dem vorigen Memorial begriffen / daß die Frantzosen die von Esperange den Eyd der Treue / Ihr. Königl. Majest. von Franckreich zu leisten gezwungen / und daß besagter König nicht zu lassen wollen / daß seine Unterthanen die Königl. Spanische Rechten in Ihr. Majest. Zollhäusern

bezah-

bezahlen solten / es ward aber darinnen nicht gedacht / daß die Frantzösische Ministri die Rechten / so Ihr. Königl. Majest. von Spanien zu Esperange zustehen/haben verpachten / und da sie niemand gefunden/ der solche annehmen wollen / den alten Beständern befohlen / besagte Rechte für Franckreich einzufordern. So haben sie auch dem Printzen von Chimay bedeutet/wie sie nicht zugeben könten / daß von wegen Ihr. Königl. Majest. von Spanien die Schuldigkeit der Provintzien auff die Plätze ; so von Lutzenburg dependiren / welche den Eyd an Franckreich abgeleget/repartirt werden solten/ und solcher gestalt musten Ihr. Königl. Majest. von Spanien Unterthanen zweymal so viel/ als ihre Angebühr war / an diejenige / welche den Eyd dem König in Franckreich geleistet hatten/bezahlen. 9 Haben sie sich deß Orts Raville in dem Land von Lutzenburg gelegen/samt siebenzehen unter selbiger Jurisdiction stehenden Plätzen bemächtiget/den Magistrat mit etlichen Schöffen gefangen genommen/und solcher Gestalt selbige gezwungen/ den Eyd der Treue an Franckreich zu leisten. 10. Haben sie auch das Landhauß Rock/unter dem Fürstenthumb Chimay gelegen / benebenst denen Städtlein Fumay / und Ravin an der Maas eingenommen. 11. Was dem Adel für Bedrangnus in ihren Gütern / welche sie in den abgetrettenen Landen besitzen / angethan worden / solches ist/ neben dem Schaden/so ihnen in ihrer Waldung geschehen/bekand genug/ und daß sie ihnen/gleich andern Ihr. Majest. Unterthanen / die Verkauffung ihrer Güter verbotten ; daß sie alle ihre rückständige Renten confisciren / und daß sie ein Patent publiciren lassen / vermittelst dessen sie alle lauffende Einkommen / seither dem Martii 1679. sich adjudicirt, da doch/vermög deß 21. und 22. Friedens-Articuls / beyderseits Unterthanen / nach dessen Publication , in dem Genuß ihrer Güther von beyden Theilen eingesetzet werden sollen. Uber das verminderten sie ihnen noch weiters den Empfang ihrer Renten / in dem sie durch ein Placat vom September 1679. verordnet / daß in denen drey ersten Jahren mehr nicht/als sechs Monat jedes Jahr an die Königl. Spanische Unterthanen/oder einige Frembden bezahlet werden solten. 12. Hat der Marquis von Mourgon, so sich im November 1678. mit einigen Trouppen im Gülcher-Land befunden/der Provintz Gelderland / zu Kriegs- und Le-

Anno 1680. Junius.

Anno 1680. Junius.

bens/ Unterhalt seiner Trouppen/ Früchte/ Fourage/ Geld/ Pallisaden/ und Arbeits-Leute/ abgepresset/ ungeachtet der Friede albereits unterzeichnet / und die Zeit zur Außwechselung der Ratificationen durch Ihr. Königl. Majest. von Franckreich prorogirt gewesen. 13. Nachdem dem Frantzösischen General / Chevallier de Surdy, vergönnet worden/ seine Trouppen durch die Provintzen Gelderland und Lutzenburg zurück zu führen/ in Ansehung der Herren General-Staaten / und deß Churfürsten von Brandenburg Lande von dem langen/ und kostbaren Still-Lager der Frantzosen zu befreyen/ wie auch den Herren Staaten insgemein das Nachdencken und præcaution so gefährlicher Nachbarschafft hierdurch zu benehmen / haben in dem Durchzug gedachte Trouppen/ wider aller Völcker Recht/ und die hospitalität / auff deß Landes Kosten gezehret/ auch denen Königl. Spanischen Unterthanen zu Wilß und Bahrdorf aufferlegt/ ihnen die Brücken über die Ruhr zu verschaffen. 14. Haben sie dem Spanischen Gouverneur zu Cortryck gedrohet/ im Fall er nicht dem Wasser-Ablauff genugsamb Lufft machte/ welches ihnen an dem Grund der neuen Fortification zu Marin zu arbeiten hinderlich/ mit gantzen Trouppen in die Castellaney von Cortryck einzufallen/ welches der Graff von Montbrun zu exequiren Ordre hatte. 15. Alle die Güter / so der Abt von Dunes zu Bürgen unter der Frantzösischen Bottmässigkeit gehabt/ hat ihm der König von Franckreich entzogen/ und einem zu Fourner wohnenden München zugeeignet/ umb eine andere Abtey auffzurichten / so daß der rechtmässige Abbt / mit Abtey-Verwandten in die äusserste Noth gesetzet worden. 16. Den Abbt/ deme der König in Spanien die Abtey zu Hanon gegeben/ als die Stadt Hanon/ und bemeldte Abtey ihme noch zugehöret/ hat der König in Franckreich nicht admittiren wollen. 17. Haben die Frantzosen den Abt zu Aumont nach Pariß citirt / und das Closter zu ihrer Einlogirung gebraucht/ umb weil er / als ein Glied der Prevosté von Hennegau/ zu Mons erschienen / da die Frantzosen hingegen prætendirten/ daß es unter die Prevosté von Maubege gehörig / ob sichs schon nicht also befindet. 18. Hat der Intendant Faulier die Abte von Forest und Wasem unterschiedliche mahl citirt/ die Huldigung an Franckreich zuthun / ungeachtet diese zwo Abteyen unstreitig unter

Königl.

Königl. Spanische Herrschafft und Botmässigkeit / so wol als andere zwischen der Sambre und Maas gelegene Plätze / welche sie zu Ablegung deß Eyds der Treue an Franckreich gezwungen / gehören. 19. Haben die Frantzosen / wegen einer gegen den Herren von Odignies in dem Rath zu Mons gegebenen Sentenz / einen Arrest auff der Spanischen Unterthanen in Franckreich gelegene Güter angelegt. 20. Haben sie Soldaten außgeschickt / umb den Bürgermeister / oder die Schöpffen von Seevern gefangen zunehmen / auß Ursach / weiln zu Agrimont von dem Rath von Flandern ein Bauer angehalten worden / welcher sich für einen Frantzosen außgegeben. 21. Uber obgemeldte / wie auch in angezogenem Memorial begriffene Contraventionen / hat der Intendant Faulier zu Ermetin keine Zöller gestatten wollen / sondern Soldaten außgeschickt / umb selbige gefangen zu nehmen; gestalten er dann auch den Einnehmer Morian zu Charlemont gefänglich angehalten. Denjenigen / welche bey den Bedienten der Königl. Spanischen Zollhäuser ihre Zuflucht gesucht / hat er mit Brand bedrohet / sie für Diebe / und Zerstörer der allgemeinen Ruhe declarirt, und General-Ordre gegeben / sie in Arrest zunehmen / und als Ubelthäter in das Gefängnis nach Charlemont zu bringen. Er hat auch verbotten / daß dasjenige was dem König in Spanien an Agrimont gebühret / von denjenigen Plätzen / wo er den Eyd der Treue für Franckreich erzwungen / nicht weiter als biß auff den verschienen Februarii / als da die Frantzösische Waffen in Charlemont kommen / bezahlet werden soll / hat auch dabey bedungen / daß auff den Fall die Schuldner sich weigern würden / freywillig zu bezahlen / man ihn deßwegen umb Verhelffung anzusuchen hätte.

Anno 1680. Junius.

Umb dieser / und anderer Ursachen willen nun / wurden zu Brüssel zweymal deß Tags Berathschlagungen gepflogen / umb einige gewisse Expedientien zu Abwendung solcher Contraventionen außzufinden. Inzwischen hat man eine grosse Quantität Kriegs-Munition nacher Aeth / Audenarde / Cortryck / und andere Plätzen gesandt / umb bey allen begebenden Vorfällen in guter Defensions-Postur zu stehen / und musten alle Regimenter complirt, und in gute Verfassung gebracht werden. In Flandern allein stunden dreyzehen Regimenter complet, und drey Regimenter Dragoner / ingleichen wurden auch

Spanische Regierung zu Brüssel berathschlagt sich hierüber / wie solche Contraventionen abzuwenden.

Anno 1680. Junius.

die in Braband/Namur und Hennegau/ wie auch im Geldrischen und Lutzenburgischen zusammen geführet/daß es also an einer guten Postur gar nicht fehlete. Nichts desto weniger fuhren die Frantzosen in ihrem Vorhaben fort/und forderten für Dinant/Charlemont abgetretten zu haben/rühmeten und droheten auch dabey/daß ihr König jetzo auf zweymal hundert tausend Mann in Kriegs-Besoldung auf den Beinen hätte. Der Printz von Conde ward zum Generalissimo über die Frantzösische Armeen in denen eroberten Landen ernennet/welcher hinfüro zu Valencien wohnen solte/alda auf den Nothfall die Armeen zu versamblen. Die Cron Franckreich aber auf einen gelindern Weg zu bringen/ liessen die General Staaten nachfolgendes Schreiben an den Aller-Christlichsten König abgehen/welches derselben Gesandten am 2. dieses zu Fontainebleau überreicht.

Schreiben der General-Staaten an den König in Franckreich für Spanien.

Aller-Durchleuchtigster/ Großmächtigster König. Ob wohln die Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden der gäntzlichen Hoffnung gelebet / es würde der zu Nimmögen zwischen Eu. Königl. Majest. und dem König in Spanien geschlossene Friede in vesten Standt gesetzet / und was durch den 15. Articul selbigen Friedens-Tractats vorbehalten worden/ durch die beyderseits ernennte Commissarien völlig beygeleget und geschlichtet worden seyn. Nichts desto weniger haben sie mit grossem Leydwesen vernehmen müssen/ daß immerdar neue Mißverständnüssen zwischen beyden Cronen hervor wachsen / welche vielleicht die gütliche Unterhandlungen/so E. Majest. nach Cortray zu verlegen gnädigst beliebet/hindern möchten. Hoffen demnach/ E. Majest. werde ihnen/als gegen welche Sie sich jederzeit so gnädig bezeuget/ und Dero Freundschafft gewürdiget/ erlauben/ daß Sie durch ihre Abgesandten intercediren / und unterthänigst bitten lassen möchten/daß E. Majest. den der Christenheit wieder gegebenen Frieden in seinem Standt halten / und die oberwehnte gütliche Conferentzien zu Cortray / zu Beylegung ein und anderer noch schwebender Mißverständnüssen ihren Anfang nehmen lassen wolle/damit die Christenheit / und sonderlich beyde Cronen/

nen/derer Conservation denen Herren Staaten höchst angelegen und important ist/in Ruhe und Frieden bleiben möchten. Anno 1680. Junius.

Gleichwol fuhren die Frantzosen nach diesem Schreiben in ihrem Vornehmen/einen als den andern Weg/fort/und schoneten nichts/was ihnen in die Augen und Hände kam / daß auch die verwittibte Fürstin von Ligne nacher Franckreich reysen/und an selbigem Hofe suchen muste/daß ihr in ihren zum Wittib-Sitz gelassenen Güthern / wegen deß Uberlasts so ihr geschahe/möchte Recht geschaffet werden.

Frantzosen fahren in ihrem Vorhaben fort.

Nun hatte bey solchen Frantzösischen Proceduren der Estat freylich Ursach zu wachen/und vor allen Dingen sich umb Geld zu bekümmern/damit bey wieder angehendem Krieg / und zu Fortsetzung desselben/kein Mangel hieran erscheinen möchte. Und zwar so hatten sie bereits im April beschlossen/daß sechs und dreyssig neue Kriegs-Schiffe solten erbauet werden: Weil man sich über den Geld-Mitteln/wo solche herzunehmen/nicht vergleichen können/als war man in so weit einig/ daß der zweyhunderteste Pfenning dazu angeleget werden solte; dawider aber die Ständte Delfft / Gouda / und Harlem sich setzten. Andere schlugen das Mittel vor / daß die Familien / und ein jeder / nach dem er begüthert/oder vermögend seyn würde / nach Proportion das Seinige beytragen solte ; deme aber Amsterdam / Rotterdam/ und Alcmar widersprachen/und vorgaben/daß in bemeldten Städten viel Einwohner zu finden/welche nichts dazu geben könten/wol aber vermögend wären/ dieser wegen einen schädlichen Tumult zuerregen. Hinwiederumb schlugen andere vor/daß zwo Millionen/gegen acht biß zehen pro Cento jährlich zu verzinsen/auffgenommen werden solten ; welches aber vielen auch zu schwär fallen wolte. In diesem Geld-Mangel war der Rentmeister zu Harlem verstorben/welcher/ an statt seiner Rechnung/ der Stadt nicht mehr / als achtmal hundert tausend Pfund schuldig verblieben/ohne das/was man sich an seiner Verlassenschafft / schon zu erhohlen hatte. Die Herren von Ober - Issel verwilligten zu dem Kriegs-Staat funfftzig tausend Gulden / welche der Staats - Rath begehrte/und über dieß noch die Bevestigungen inn- und ausserhalb selbiger Landschafft fortzuführen.

Anno 1680. Junius.

Jngleichen willigten sie auch zu denen zweymal hundert tausend Gulden/für die Losamenter der Völcker/so in Besatzung lagen: Item zu der Extraordinar-Anforderung/die Proviant-Häuser zuversehen/ und fünffhundert tausend Gülden / so zu den Geschütz / und Unterhaltung der Guarnison zu Mastrich gebraucht wurden / was aber die zwo Millionen / und achtmahl hundert tausend Gulden / so zu denen sechs und dreyssig Kriegs-Schiffen / welche dieser Staat auffbauen lassen wolte/sollten gebraucht werden/betrifft/ sagen sie / daß die Admiralität die Unkosten tragen solte; Zumalen ihre Provintz durch den Krieg sehr verderbet worden / und sie keine Handlung zu Wasser mehr hätten / davon sie wiederumb einigen Nutzen haben könten. Nichts desto weniger waren sie zufrieden / daß die General-Staaten dazu ein drittheil contribuiren / daran sie ihren Theil bezahlen wolten / jedoch mit dem Beding/daß die Handels-Städte zu denen Kosten ein merckliches beytragen möchten/die Jhrigen zu erhalten. Die Herren von Seeland verwilligten zu dem Vestungs-Bau in denen sieben Vereinigten Provintzen hundert tausend Pfund/für die in Braband und Flandern dreyhundert tausend/ und zum Stück-giessen hundert tausend Pfund; hingegen begehrten sie/daß keine Völcker mehr möchten abgedanckt / auch daß die bey gewesenem Krieg/auff Butter / Fleisch und Saltz / so auß Schott- und Jrrland kommen/gesetzte Aufflagen abgeschafft/ und an derselben statt die auffs außländische Korn möchten gesteigert werden. Jn der Provintz Holland kame endlich die Sache nach langer Deliberation, so weit/daß der zweyhunderste Pfenning von denen Real-Güthern/jedoch mit einer Moderation, als nemblich die Helffte den 1. Julii dieses 80. sten Jahrs / die andere Helffte aber den 1. Martii künfftiges Jahrs solte gegeben werden. Und dafern man mit diesen Geldern noch nicht außkommen würde / so solte nochmahls der zweyhunderste Pfenning umbgeleget werden. So lagen auch in Spanien 645000. Cronen in Bereitschafft / welche auff drey Terminen zu Brüssel bezahlt/ und zu deß Printzen von Parma / neuen Gouverneurs selbiger Lande/ einiger Verordnung stehen solten/welchem Gouverneur aber / hier und da ungleich nachgeredet wurde / daß er solche Gelder nicht wol anwenden/sondern/wegen seiner grossen Hoffhaltung / die Niederlande mehr

ruiniren

.. rminiren würde/ sintemahlen er allein sechszehen Pagen/ 24. Laqueyen/ und noch dazu vierhundert andere Bediente hätte/ dadurch er alles/ was er von Spanien bekäme/ verzehren würde. Im übrigen empfienge dieser Printz Brieffe auß Spanien/ in den Seehaven de la Courogne zu Schiff/ und über See nach Engeland zu gehen/ mit selbigem König/ wegen der angefochtenen Niederlanden sich zu unterreden: Ob gleich selbiger König/ so wol als der Hertzog von Jorck/ zuvor schon willens war/ die Spanische Niederlande zu entsetzen/ und so bald Franckreich das geringste sich unterstehen würde/ das Parlament zu beruffen: welches dann dem in Engeland anwesenden Frantzösischen Gesandten/ wann sein König den gemachten Frieden brechen würde/ gleichfals angedeutet ward/ daß Se. Königl. Majest. dabey nicht still sitzen könte/ weil Sie ihre Mediation dabey angebotten hätten. So besorgeten auch die Staaten/ es möchte die vorgesetzte grosse Reyse deß Königs von Franckreich ihnen nicht allerdings zuträglich seyn/ weil sie vermeynten/ es möchte vielleicht etwas anders dahinder stecken. Derowegen/ als der König diese Gedancken vernommen/ ließ er durch seinen Abgesandten in einem Memorial denen Herren Staaten kund thun/ daß sie wegen bevorstehender Reyse keine Ombrage nehmen dörfften/ sintemahlen solche nur mit einem kleinen Gefolge seyn solte/ und zu keiner andern Intention geschehe/ als die Plätze/ welche Se. Majest. in den Spanischen Niederlanden bey den Nimmägischen Friedens-Tractaten cedirt worden/ persönlich zu visitiren/ die Dependentien in Besitz zu nehmen/ und sich huldigen zu lassen/ welches er auch durch einen sehr höfflichen Brief (dessen droben in der Engeländischen Historie gedacht worden) den König in Engeland versicherte. Anno 1680. Majus.

Im übrigen liessen Ihr. Kayserl. Majest. die Abtrettung Hasselt und Masieck an den Printzen von Lüttich durch Dero Residenten im Haag bey denen Staaten begehren/ wozu sich aber noch biß dahin schlechte Hoffnung verspühren ließ. Dann sie begehrten von selbigem Printzen/ die vor einigen Jahren zu Schwoll und Deventer erpressten Gelder zuvor wieder erstattet zu haben/ als dann wolten sie sich auch mit ihme in Tractaten einlassen. Und eben darumb ward die Wahl der neuen Bürgermeister zu Lüttich so schwer gemacht/ in dem der Printz Die Abtrettung Hassele und Masieck hält noch hart.

dar/

Anno 1680. Junius.

da/die Gemeine aber dort hinaus wolte; biß endlich Ihr. Kayserl. Maj. dem Printzen Vollmacht gab/solche Mittel zu ergreiffen/die er für gut befinden würde; die Stadt unter seinen Gehorsam zu bringen.

Mastrich wird noch mehr bevestiget.

Nechst diesem fuhren die Holländer fort / zu Mastricht noch zwey Bastions/nebenst den alda erbaueten Wercken/aufzurichten/und die übrigen in bessern Stand zu setzen: Zu welchem Ende sie von Aachen / und anderwerts in ihrer Nachbarschafft alle Steinmetzen / mit Versprechung eines guten Lohns / dahin beschrieben / wozu dann die Stände der Provintz Gelderland etwas hergeben solten /damit insonderheit die Zurüstung der gedachten sechs und dreyssig Kriegs - Schiffe in keinem Wege/durch Verwendung der Gelder/verhindert werden möchte. Worauff sie aber zur Antwort gaben/daß die Verrichtungen auf der See sie im Geringsten nichts angiengen / und daß sie dannenhero nichts dazu steuren könten/sondern vielmehr der Meynung wären/daß die in der See übrige Kriegs-Schiffe solten verkaufft/und mit selbigem Geld die Gräntz-Städte bevestiget werden / und daß die Manufacturen/so auß einer Provintz in die andere geführet würden / laut deß gemachten Unions-Tractats,nichts an Aufflagen bezahlen solten. Dergleichen Widersinnigkeit fande sich auch zu Antorff und andern Orten mehr/was aber die Subsidien anbelanget/welche der Fürstl. Neuburgische Resident denen General Staaten in einem übergebenem Memorial abforderte/entschuldigten sich dieselbe also: Daß der Verzug nicht auß Mangel guten Willens/sondern daher entstanden/weil sie diejenige Contributions-Gelder/so sie an Chur-Cölln forderten/dazu verordnet/solche aber noch nicht empfangen hätten/welches die einige Ursach wäre/warumb sie ihre Schuldigkeit noch nicht ablegen können.

Bestraffung der grossen Untreu etlicher Einnehmer.

Bey diesen so mühesamen Sachen / ließ sich auch unter denen Herren Einnehmern einige Unrichtigkeit hin und wieder vermercken/ unter denen nur dieses zu gedencken/was sich zwischen dem Printzen von Uranien/und dem Herren Ardes/dessen gewesenem Schatzmeister/wegen einer streitigen Rechnung / deren Summ sich auff hundert und dreyssig Rthlr. belauffen/vorgegangen. Gemeldtem Ardes ward seine Prætension abgesprochen / und muste er sein Urtheil mit entblöstem Haupt anhören/wornach er/wegen einiger calumnieusen Worte/so er

zum

zum Nachtheil deß Printzen / und dessen Rath sich vernehmen lassen / in eine Straf von zwey tausend Gulden / samt denen Expensen und Unkosten condemnirt wurde; muste auch über diß die zwo Apologien und Schutzschrifften / so er im Truck außgehen lassen / in Gegenwart der beyden Commissarien in Stücken zerreissen. Noch übler aber war der Einnehmer auff der Schantz St. Maria / wegen einer Land-Dieberey / und andern Bösen / dessen er überzeuget wurde / daran / worüber er flüchtig / seine Güther confiscirt, und alle diejenige / so etwa noch seiner Güther halber Nachricht geben kunten / durch offentlich Befehl darzu angemahnet worden sein Bildnüs aber ward / laut deß dißfals ergangenen Urtheils / vor dem Rathhauß auffgehenckt.

Anno 1680. Junius.

Den 24. dieses / gienge der Herr Heemskerck / als Ambassadeur nach Spanien / welcher en passant zu Brüssel bey Sr. Excell. dem Printzen von Parma / Particulier-Audientz gehabt / wovon er denen Herren Staaten Nachricht gegeben / und dieselbe berichtet / daß Seine Excell. ihme eine Copey von dem Project, so vor diesem gemacht / und von Spanien approbirt worden / gegeben / umb 35000. Mann zu Fuß / und 5600. zu Pferd / so wol wegen dieses Landes / als Sr. Catholischen Majest. zu unterhalten / welche deßhalben Monatlich hundert tausend Rthlr. darzu herzuschiessen versprochen / solche aber nicht bezahlet. Weil nun dieses Project, wann es zur Execution gebracht würde / die Niederlande für ihrem Ruin / so ihnen angedrohet / bewahren könte / wolte er dasselbe mit nach Spanien nehmen / umb zu sehen / ob man demjenigen / was darinnen enthalten / in allem nachkommen wolte. Die Herren Staaten haben ihm erlaubet / nach Verfliessung eines Jahrs / ohne Erwartung anderer Permission, von seiner Ambassade wieder nach Hauß zu kehren. Selbiger hatte auch von den Herren an den Staats-Secretarium Bagrel / daß derselbe ihn von dem wahren Zustand der Sachen / so dieser Staat an dem Spanischen Hoff hatte / informiren / und ihm davon die Schrifften außhändigen / Hr. Heemskerck hingegen ihn seines bißherigen Secretariats erlassen / und selbigem wegen seiner Conduite, und treu-eyfferigen Diensten / im Nahmen deß Staats dancken solte.

Hr. Heemskerck gehet in Ambassade nach Spanien.

Anno 1680. Junius.

Friede mit den von Algier geschlossen.

Im übrigen hatte sich der Staat über den Frieden / welcher mit denen von Algier den 22. April getroffen worden / zu erfreuen. Denn nach dem selbigen Tag das Schiff / der Printz von Portugal genandt / wie auch der Schout bey Nacht / von Seeland alda ankommen / und die Präsenten / welche die Staaten bey Schliessung deß Friedens selbiger Regierung versprochen / mitgebracht / entstunde alda grosse Freude / und wurden die Stücke auf dem Schloß / in der Stadt / und auff denen daselbst liegenden Schiffen / gelöset. Darauff dann der Frieden von der gantzen Dovane / in Gegenwart deß Commissarii de Pas, du Hors, und deß Schouts bey Nacht bestättiget / welche allen möglichen Fleiß anwendeten / die nach der Ratification genommene / und auffgebrachte Schiffe / wieder zu bekommen / konten aber nichts erhalten / sondern die von der Dovane protestirten / daß sie bey dem klaren Buchstaben deß geschlossenen Friedens / den sie / so bald die besagte Präsenten zu Algiers angekommen seyn würden / einzugehen versprochen / blieben / denn sie auch ewig / ohne die geringste Verletzung desselben / unterhalten wolten. Wie nun dieser Frieden publicirt ward / wurden abermahls die Stücke auff dem Schloß / wie auch in der Stadt / und allen Algierischen Schiffen / unter dem Trompeten-Schall gelöset / und hierauff allerhand Freuden-Zeichen erwiesen / auch für die von Ihr Hochmög. überschickte kostbare Präsenten einige Gegen-Verehrung gethan / welche in vier rothen scharlachenen kostbaren / mit Gold verbrämten Röcken / drey reich mit Gold eingelegten und gezierten Rohren / drey überaus kostbaren Säbeln / zwey der schönsten im Lande befindlichen Pferden / zween Straußvögeln / einem Löwen / und sonst noch andern Raritäten bestanden.

Zustand der Ost-Indianischen Compagnie.

So stunde es auch mit der Ost-Indianischen Compagnie / nach dem dieselbe mit der Englischen keinen Streit mehr hatte / ziemlich wol: Jedoch blieb die Mißgunst / wegen ein und anderer Wolfahrt nicht auß / in dem die Englische besorgete / daß die Holländische durch gute Menage, und vorsichtige Haußhaltung ihre Handlung mit der Zeit ruiniren möchten. Weßwegen dann die Englische Compagnie trachtete / die Holländischen Feinde zu erwecken / insonderheit aber den König von Bantam anzureitzen / denen Holländern alles Ubel zuzufügen /

gen / jedoch daß er sich nicht offentlich feindlich wider sie erklärte / und Anno 1680.
versprachen die Engeländer ihme Geschütz / Pulver / und Constabler / Junius.
im Fall er solche gegen dieselbe vonnöthen haben möchte / zuzuschicken.
Derohalben dann / als die Holländer durch die Enge von Sunda giengen / ihnen dieses Königs Unterthanen auff bladen Schiffen mit Früchten / und andern Erfrischungen so mehrentheils vergifftet / entgegen kamen / wovon viele von den Holländern den Geist auffgaben; wie dann auch das frische Wasser / welches sie auff ihren Schiffen gebraucht / gleichfals von jenen vergifftet war. Als sich nun der Holländische General deßwegen gegen dem König beklagte / gab dieser zur Antwort: Daß es seine rebellische Unterthanen wären / wolle ihm derowegen erlauben / selbige zu verfolgen / und sich an ihnen / wann er sie bekäme / zu rächen. Weil aber gedachter General wol vermuthete / daß ermeldter König solche Antwort nur darumb gegeben / damit er Ursach haben möchte / zu sagen / daß die Holländer ihn zuerst angegriffen hätten / als trug er Bedencken / solches ohne Vorbewust / und Einwilligung der Compagnie zu thun / in Betrachtung daß selbiger König sehr mächtig war. Im übrigen stunden / wie gedacht / der Compagnie Sachen in selbigem Lande noch gar wol; für die freye Personen aber / welche bey der Compagnie kein Interesse hatten / war nichts mehr zu thun / indem besagte Compagnie ihnen die freye Handlung benommen / also daß sie nichts mehr prosperiren kunten; derowegen trachteten sie ihre Güter zu verkauffen / worzu sich aber wenig Kauffleute fanden. Im übrigen kame der gantzen Compagnie das Verbott in Engeland / wegen der Frantzösischen Manufacturen / wol zustatten / und bothe dem Holländischen Auffnehmen ziemlich die Hand / weiln die Holländische Handwercksleuthe den Englischen Kauffleuten derer nicht genug herbey schaffen kunten. Im übrigen musten die Abgeordnete der Provintzen / so zur See negotiirten / beschäfftiget seyn / eine neue Tariffe des Rechts / von Ein- und Außgehen der Schiffe / auffzurichten / wobey die Stadt Amsterdam / weil sie vornemblich darunter mit interessirt war / und wegen der genauen Auffsicht / so man darüber hatte / solches Recht zu behaupten / am meisten befürchtete / es möchten die Handels-Leute ihren Kauffhandel an andere Oerter / wo man nicht so genaue Achtung

Anno 1680. Junius.

auff sie gäb/verlegen; als ward allen Macklern selbiger Stadt Befelch gegeben/den Commissarien den Preiß der Wahren/worin derselbe vor etlichen Wochen gewesen zugeben/umb einige Verordnung deßwegen zu machen.

Sonsten hatte sich bey der Admiralität daselbst zu Amsterdam ein Engeländer angegeben/ wie er die Schiffe / so von Amsterdam nach dem Texel über den Pampes / worüber sie vielmals gantze Monat zubringen müssen / gegen Wind und Wasser zu gehen machen wolte; Worüber besagte Admiralität den Hn. Bürgermeister Hudde/welcher ein vortrefflicher Mathematicus,und den Hn. von Düssen / solches zu examiniren/committirt. Nach dem aber der Erfinder eine Pension für seine Wissenschafft begehret / und diese Herren ihme geantwortet: Sie könten solches nicht glauben / er müste es dann in der That erweisen/hat er darauff replicirt,wann sie es nur einmal gesehen hätten/würden sie die Kunst/eben so gut als er/wissen; worauff dann die Sache ersitzen blieben.

Schreiben auß Surinam.

Schließlich langte ein Schreiben auß Surinam vom 27. April. an mehr gedachte Admiralität dieses Inhalts an: Das arrivement deß Schiffs West-Zouburg am 13. dieses / hat einen jeden sehr erfreuet/ weil es ein Anfang deß so lang gewünschten Succurses ist / deme der Rest bald folgen wird; GOtt sey gelobt / daß diese Colonie nun salvirt ist/und kan ich Eu. Ed. Mög. versichern / daß in kurtzem alles in vorigen Stand wird gesetzet werden / so fern nur das Schiff mit den 150. Soldaten ankomt; dann es GOtt Lob so weit gebracht worden / daß alle Indianer auff einer Seiten bereits befriediget / und die andern von Coppenam / so bald wir uns mit dem Succurs verstärcket / folgen werden. Es sind auch die Courentienser Indianer zum Theil geneigt/ unter uns zu wohnen/wie sie dann in der Courentiene ein starckes Hauß für uns gebauet/eine Parthey Militz darein zu legen/welches dann eine gute Versicherung ihrer Treue gegen uns seyn wird. Vor zwölff Tagen ist Peter del Hayes mit einer Snauen / und 25. Mann nach Coppenam/und Succammeca abgegangen/und verhoffe in zwey/oder drey Tagen etwas gutes von ihnen zu vernehmen. Der Herr Major Herman de Huybert , welcher anhero kommen sollen / nebst dem

Herrn

Herrn Gouverneur/Johann Heinsius zu commandiren / ist auff der See / zu grosser Betrübnüs unser aller / gestorben/ weil viele/ wegen seiner grossen Experientz bey den Indianern / eine grosse Zuversicht zu ihm hatten/und würde er bey ihnen viel zuwegen gebracht haben ; doch weil der Himmel uns mit ihme nicht begünstigen wollen/müssen wir damit zufrieden seyn. Die Ursach/ warumb ich jetzo an E. Ed. Mög. schreibe / ist diese / denenselben hiemit das Ableben deß Edl. Herren Johann Heinsii am 21. dieses / zur Nacht zwischen dem Sonn-und Montag umb 2. Uhr kund zu thun. Er war ohngefehr zwölff Tage an einem kleinen Fieber bettlägerig / hernach aber begunte er seine Glieder wieder zu bewegen / welches uns Hoffnung machte / daß es mit ihme besser werden würde. Allein deß Sontags/ Abends umb 9. Uhr/bekam er ein sehr starckes Fieber/darauff er auch/zwo Stund hernach/zu grosser Betrübnüs unser aller / wie auch zu nicht geringem Nachtheil der Colonie/weil nunmehro alles in einem guten Stand zu kommen begunte/diese Welt gesegnet. Es wäre der Colonie absonderlich gut gewesen/ wann er noch etliche Tage hätte im Leben bleiben mögen / zweiffeln nicht/er würde es/nechst göttlichem Segen/ so dirigirt und eingerichtet haben/daß dieses Landes Flor und Auffnehmen / deme von Brasilien weit bevor gehen sollen. Anno 1680. Junius.

(So weit dieses Bericht-Schreiben / und auch so viel von den Holländischen Geschichten.)

Franckreich hatte in diesem Monat bald ein höchst-empfindlicher Streich getroffen / indem der König auff der Schweins-Jagt in Lebens-Gefahr gerathen / da ihm ein grosser Eber auffgestossen / und demselben etliche schröckliche Hiebe mit seinen Waffen gegeben. Monsr. Villeroy wolte den König entsetzen / ward aber auch von diesem grimmigen Thier angerennet / jedoch nicht beschädiget / ausser daß es ihm das Ober-Theil von seinem Stieffel zerrissen. In welchem Schrecken dann ein jeder herzu eylete / davon die Madame de Spovange einen gefährlichen Schaden bekam / in dem sie mit der Carossen umbgeworffen worden / und in dem Fallen ein Glaß zerbrochen / davon ihr die Scherben durch die Kleider dermassen

Anno 1680. Junius. auff sie gäb/verlegen; als ward allen Macklern selbiger Stadt Befelch gegeben/den Commissarien den Preiß der Wahren/worin derselbe vor etlichen Wochen gewesen zugeben/umb einige Verordnung deßwegen zu machen.

Sonsten hatte sich bey der Admiralität daselbst zu Amsterdam ein Engeländer angegeben/ wie er die Schiffe / so von Amsterdam nach dem Texel über den Pampes / worüber sie vielmals gantze Monat zubringen müssen / gegen Wind und Wasser zu gehen machen wolte; Worüber besagte Admiralität den Hn. Bürgermeister Hudde/welcher ein vortrefflicher Mathematicus,und den Hn. von Düssen / solches zu examiniren/committirt. Nach dem aber der Erfinder eine Pension für seine Wissenschafft begehret / und diese Herren ihme geantwortet: Sie könten solches nicht glauben / er müste es dann in der That erweisen/hat er darauff replicirt,wann sie es nur einmal gesehen hätten/würden sie die Kunst/eben so gut als er/wissen; worauff dann die Sache ersitzen blieben.

Schreiben auß Surinam. Schließlich langte ein Schreiben auß Surinam vom 27. April. an mehr gedachte Admiralität dieses Inhalts an: Das arrivement deß Schiffs West-Zouburg am 13. dieses / hat einen jeden sehr erfreuet/ weil es ein Anfang deß so lang gewünschten Succurses ist / deme der Rest bald folgen wird: GOtt sey gelobt / daß diese Colonie nun salvirt ist/und kan ich Eu.Ed.Mög.versichern / daß in kurtzem alles in vorigen Stand wird gesetzet werden / so fern nur das Schiff mit den 150. Soldaten ankomt; dann es GOtt Lob so weit gebracht worden / daß alle Indianer auff einer Seiten bereits befriediget / und die andern von Coppenam / so bald wir uns mit dem Succurs verstärcket / folgen werden. Es sind auch die Courentienser Indianer zum Theil geneigt/ unter uns zu wohnen/wie sie dann in der Courentiene ein starckes Hauß für uns gebauet/eine Parthey Militz darein zu legen/welches dann eine gute Versicherung ihrer Treue gegen uns seyn wird. Vor zwölff Tagen ist Peter del Hayes mit einer Snauen / und 25. Mann nach Coppenam/und Succammeca abgegangen/und verhoffe in zwey/oder drey Tagen etwas gutes von ihnen zu vernehmen. Der Herr Major Herman de Huybert , welcher anhero kommen sollen / nebst dem

Herrn

Herrn Gouverneur/Johann Heinsius zu commandiren / ist auff der See / zu grosser Betrübnüs unser aller / gestorben/ weil viele/ wegen seiner grossen Experientz bey den Indianern / eine grosse Zuversicht zu ihm hatten/und würde er bey ihnen viel zuwegen gebracht haben ; doch weil der Himmel uns mit ihme nicht begünstigen wollen/müssen wir damit zufrieden seyn. Die Ursach/ warumb ich jetzo an E. Ed. Mög. schreibe / ist diese / denenselben hiemit das Ableben deß Edl. Herren Johann Heinsii am 21. dieses / zur Nacht zwischen dem Sonn- und Montag umb 2. Uhr kund zu thun. Er war ohngefehr zwölff Tage an einem kleinen Fieber bettlägerig / hernach aber begunte er seine Glieder wieder zu bewegen / welches uns Hoffnung machte / daß es mit ihme besser werden würde. Allein deß Sontags/ Abends umb 9. Uhr/bekam er ein sehr starckes Fieber/darauff er auch/zwo Stund hernach/zu grosser Betrübnüs unser aller / wie auch zu nicht geringem Nachtheil der Colonie/weil nunmehro alles in einem guten Stand zu kommen begunte/diese Welt gesegnet. Es wäre der Colonie absonderlich gut gewesen/ wann er noch etliche Tage hätte im Leben bleiben mögen / zweiffeln nicht/er würde es/nechst göttlichem Segen/ so dirigirt und eingerichtet haben/daß dieses Landes Flor und Auffnehmen / deme von Brasilien weit bevor gehen sollen. Anno 1680. Junius.

(So weit dieses Bericht-Schreiben / und auch so viel von den Holländischen Geschichten.)

Franckreich hatte in diesem Monat bald ein höchst-empfindlicher Streich getroffen / indem der König auff der Schweins-Jagt in Lebens-Gefahr gerathen / da ihm ein grosser Eber auffgestossen / und demselben etliche schröckliche Hiebe mit seinen Waffen gegeben. Monsr. Villeroy wolte den König entsetzen / ward aber auch von diesem grimmigen Thier angerennet / jedoch nicht beschädiget / ausser daß es ihm das Ober-Theil von seinem Stieffel zerrissen. In welchem Schrecken dann ein jeder herzu eylete / davon die Madame de Spovange einen gefährlichen Schaden bekam / in dem sie mit der Carossen umbgeworffen worden / und in dem Fallen ein Glaß zerbrochen / davon ihr die Scherben durch die Kleider dermassen

Anno 1680. Junius.

tieff in den Leib gegangen / daß sie deßwegen in Todtes-Gefahr geschwebet.

Dessen Bezeigen gegen die Allianz zwischen Engeland und Spanien.

Immittelst ließ der König sich an seinem Vorhaben durch die Allianz / welche Engeland und Spanien mit einander auffgerichtet/ nicht hindern/deren Gewißheit Monsr. Barillon den 24. dieses / durch einen Currier überschrieben / worüber der König mit seinen Ministern biß in die Nacht rathschlagte / damit besagter Currier den folgenden Tag frühe wieder abgehen kunte. Dagegen wendete der König grossen Fleiß an/die Nordischen Cronen/so wol als die Churfürstl. Durchl. von Brandenburg auff seine Seiten zu bringen. Die Freundschafft mit Bayern hielte man zwar für vest genug; gleichwol suchte Se. Majest. selbige durch Geschencke zwölf Englischer Pferde / mit schönen verpassementirten Sätteln/ Decken/und Pistol-Hulfftern zu verneuern. Zu welchem die Dauphinessin ein schönes kostbahres und unschätzbahres Kleid/so auff eine gantz neue Art gemacht ware / beylegte / welches der Churfürst von Bayern am Tage / da er seine Minorennität ablegte/ und die Regierung antrat/ anlegen solte.

Chur-Mayntzischer Gesandter.

Sonsten wurde der Extraordinar-Gesandte/ Sr. Churfürstl. Gn. von Mayntz / welcher wegen einiger Landen / so unter die drey Bisthümer/Metz/Tull und Verdun/gehörten/nach Pariß kommen/ wieder zurück gesand / mit Ordre / seinem Hn. Churfürsten zu sagen/ daß er sich dießfals an die Souveraine Cammer zu Metz zu adressiren hätte.

Selbiger Ertz-Bischoff hatte den 24. dieses/ der gesamten Geistlichkeit in der Graffschafft Sarburg / wegen Visitation der Kirchen alda folgendes Befelch-Schreiben zugeschickt.

Befehlschreiben deß Ertz-Bischofs von Metz an die Geistlichkeit zu Sarburg.

WIr G. d'Anbusson de la Feüillade, &c. Entbiethen denen Ertz-Priestern und Pfarrherrn deß Ertz-Diaconats Sarburg/ Unsern Gruß.

Vielgeliebte Brüder / Ihr werdet euch noch wol zu entsinnen wissen / welcher gestalt Wir / so bald Uns GOtt durch seine Barmhertzigkeit zu der Verwaltung der Kirchen zu Metz / im Jahr 1669. beruffen in Erinnerung/ daß Eu. Ertz-Diaconat ein

ein Stück Unserer Rivere, und Kirchen-Gebiets seye / welcher / weil es beydes wegen seiner Situation und Gelegenheit / an den Teutschen Gräntzen in die zwantzig Meilen von der Stadt Metz abgelegen ist / als auch / weil die Lutherische Ketzerey von ihrer ersten Geburt an / eine grosse Anzahl Pfarr-Kinder Unsers Diaconats verführet / und gleichsam auß der Menschen Gedächtnüs vertilget / Unserer Bischofflichen Auffsicht höchst bedürfftig / Uns in besagtem 1669. Jahr nach der Stadt Saarburg / eine Visitation daselbst vorzunehmen / erhoben / und in vielen Pfarren / und Kirchspielen Unser Ampt / nicht ohne augenscheinlichen / und jedermänniglich kundbahrn Göttlichen Segen verwaltet. Nichts desto weniger haben Wir an verschiedenen Orten diß- und jenseits der Saar / wegen der daselbst starck eingerissenen Ketzerey / so überall die Oberhand hatte / wie auch deß Politischen Interesse einiger Particulier-Herren / grossen Widerstand gefunden ; gestalten Uns dann die Pforten zu Luxim / Fenestrage / zu Sarwerden / Bouguenom / Sarbrück / Hornbeck / Zweybrück / und in dem Schloß Homburg / mit gewaffneter Hand verschlossen ; also und dergestalt / daß Wir damaln Unsere Visitation einzustellen genöthiget : Und weiln Uns bewust war / daß man Uns zu Bitsch und zu Petite-Pierre mit eben dergleichen der Kirchen so schimpflichem Tractament begegnen würde / so haben Wir Uns damit vergnügen lassen / daß Wir die Unserer geistlichen Würde zugefügte Schmach zu einem Verbal-Proceß kommen lassen / und Unsere Klagen dem König / als Schutzherrn der Kirchen / insonderheit so weit sich dessen Souverainität / und höchste Obrigkeitliche Gewalt erstrecket / vorgetragen. Es würde auch Seiner Majest. nicht ermangelt haben / Uns Dero mächtigen Schutz zu ertheilen / wann dieselbe durch die darauff in Teutschland erfolgte unfriedliche Zeiten nicht verhindert worden wäre / welche auch nicht zugelassen haben / daß Wir die zweyte Visitation vor die Hand nehmen können. Alldieweiln Wir aber nunmehr in Unsere Geistliche Verwaltung in diesem gantzen Ertz-Stifft

Anno 1680. Majus.

durch

Anno 1680. Junius.

durch den Frieden / welchen der König so Glorwürdig gantz Europa wiedergeben / volkömmlich wieder eingesetzet worden; So sind Wir zu Unsern vorigen Gedancken wieder geschritten / daselbst eine Visitation, nebenst einer Absendung vorzunehmen. Solchem nach befehlen Wir Euch / daß ihr solche Unsere Visitation dem Volck / welches Christus JEsus Unserm Hirten-Ambt / und Seelsorge anbefohlen / kund machet / damit Wir dasselbe disponirt und geneigt finden mögen / den Unterricht deß Worts GOttes / und die Außtheilung der Sacramenten anzunehmen; Ferners daß ihr demselben zugleich zu wissen machet / daß Wir Uns den 10. nechst-künfftigen Monats Julii zu Sarbrück einfinden / und Unsere Visitation an allen Orthen Unsers Ertz-Bisthumbs fortsetzen werden. So geschehen zu Metz in Unserm Bischofflichen Pallast / den 14. Junii 1680.

Selbiger nimt die Lutherisch. Kirch zu Lützelstein in Besitz.

Diesem nun zu Folge / langte besagter Hr. Ertz-Bischoff von Metz den 24. dieses / mit einer Suite von vier Geistlichen / dem Grand-Vicarie von Metz / 16. Pferden / und drey Maul-Eseln zu Lützelstein an / woselbst er alsobald die Evangelische Kirch in Possession genommen / jedoch hernach dieselbe mit Borten und Brettern unterschlagen lassen / damit die Lutherische Inwohner noch ihre Religions-Ubung darinnen haben möchten. Ingleichen hat er auch / an andern benachbarten Orthen ansagen lassen / denen Römisch-Catholischen aller Orthen die Kirchen einzuräumen; dann sein König Protecteur der Römisch-Catholischen Religion seye. Worauff er ferners auff Bitsch / und der Orthen gangen / alda dergleichen zu thun. Inzwischen musten die Unterthanen dieser Landen dem König schweren / und ward ihnen bey Verlust Ehr / Haab und Guth anbefohlen / sich keineswegs dem König den Eyd der Treue zu schweren / widerspänstig zu erweisen.

Stiergefecht zu Madrit gehalten.

In Spanien erlustigte man sich in diesem Monat mit einem Stiergefecht / in welchem aber eine Person und ein Pferd von den Stieren getödtet / und wol fünff und zwantzig Menschen beschädiget worden. Ingleichen ward auch ein Stiergefecht zu St. Martin / einem ungefähr eine Meile von Madrit gelegenem Städtlein / gehalten / worin-

worinnen ein Stier sieben Personen / ehe man ihme beykommen kunte / und ehe man die Hunde auff ihn loß ließ / getödtet / welcher auch einen Mann mit seinem Horn durchstochen / und im Durchlauffen deß Geheges / den Hund auff das Horn genommen / und damit zweymal in dem Platz / den Mann auf den einen / und den Hund auff dem andern Horn habend / herumb gelauffen / daß man endlich gezwungen worden / den Stier todt zuschiessen. Anno 1680. Junius.

Auff diese blutige Kurtzweil eräugete sich zu gedachtem Madrit wieder an sehr viel Personen / welche sich durch den Jüdischen Aberglauben haben verführen lassen / eine grausame Execution, zu welcher eine unzähliche Menge Frembder verschrieben worden / so diese Execution verrichten müssen. Der Hertzog von Medina-Cali führte hierbey die Standart / und hielten ihrer sehr viel an / bey diesem Actu eine Bedienung zu haben / weil derselbe sehr ansehnlich in Ihr. Majest. Gegenwart solte verrichtet werden. Die Anzahl der Gefangenen erstreckte sich über fünffhundert / und werden derselben immer mehr und mehr eingebracht. Das Theatrum war hoch / und umb und umb mit vielen Stuffen und Bäncken zum Zusehen bequem gemacht / auff welchem den 19.29. dieses die Inquisition in einer ordentlichen Procession / mit dem Crucifix / welches von einem vornehmen Spanier getragen wurde / benebenst aller Zubereitung zu einem Altar / erschiene / welches alles mit grosser Magnificentz zugegangen. Den 20.30. dito Morgens frühe / zwischen 4. und 5. Uhr wurden die Räthe / so dieses traurige Spectacul / welches gantzer eilff Tage gewähret / vorstellen solten / auff dem so genannten heiligen Hause der Inquisition gebracht / und benebenst einem Theil der Kirchen-Bedienten / die ihr bestes thun solten / die jenigen / so sich bekehret / zu trösten / und die andere / unter denen viel hartnäckichte waren / zu bekehren. Se. Königl. Majest. leistete den Eyd in die Hände deß General-Inquisiteurs, und deß Præsidenten von Castilien / den heiligen Glauben / und die heilige Inquisition zu schützen und hand zuhaben. Darauff war das Urtheil der Gefangenen / nach dem der König / und die Königin in ein Hauß / gegen dem Theatro über / sich begeben hatten / abgelesen. Als nun die elenden Juden vor Gericht geführet worden / wurden ihnen Hüte auffgesetzt / darauff das höllische Feuer vorgebildet

Anno 1680. Junius.

stunde/ihnen dadurch zuverstehen zugeben/ daß sie durch das Feuer solten verbrandt werden. Andere/ die nur zum andern mahl gefangen worden/ hatten Hüte auff/ darauff ihre Beschuldigungen/ weßhalben sie gefangen/ und derer sie überzeuget/ vorgestellet waren/ und deßwegen zur Staupe geschlagen werden solten. Die nur zum erstenmal gefangen/ hatten gelbe Röcke an/ mit einem grossen Creutz/ die nur verurtheilet waren/ Busse zu thun/ und in dem Catholischen Glauben sich unterweisen zu lassen. Sie wurden alle/ nach der Grösse ihres Verbrechens/ an den Ort/ da die Execution zu geschehen pflegt/ auff Eseln gebracht. Diejenigen nun/ so sich bekehren wolten/ nahmen ein Creutz in ihre Hände/ küsseten dasselbe/ und wurden vorher erwürget/ und alsdann ins Feuer geworffen; jedoch wurden ihrer sieben gefunden/ die sich lieber lebendig verbrennen lassen/ als sich bekehren wollen. Etliche unter ihnen haben/ als man ihnen das Creutz überreichet/ darwider außgespyen. Andere/ die nichts anders thaten/ als lästerten/ seynd Ballen in den Mund gestecket/ und also elendiglich verbrandt worden. Drey von ihnen/ die schon im Feuer lagen/ seynd wieder heraus gekrochen/ wurden aber mit Gabeln bald wieder hinein gezogen/ und währete dieses Martern biß drey Stunde gegen Morgen.

Was den Päbstl. Hoff/ und andere Begebenheiten in Italien betrifft/ so hielten Montags/ den 21. dito/ drey Cardinäle eine Conferentz über die bewusten Differentzen zwischen dem Pabst und Franckreich/ wegen der Regalien; da dann der Pabst ein sonderlich Mißvergnügen verspühren liesse/ doch ihme der König in Franckreich nicht weiter auff seine Brieffe antwortete; Auch war Se. Heiligkeit auff deß Königs Beichtvatter/ den Ertz-Bischoff zu Pariß/ nicht wenig erzürnet/ daß sie demselben auch mit der Execution gedrohet/ weil er sich unterstunde/ die Apostolische Nuncios denen Priestern der Kirchen in Franckreich zu unterwerffen; wie auch wegen deß droben angeregten Buchs/ indem er den Author dazu instigirt, und angereitzet.

Printz Radzivil komt nach Rom.

Der Printz Radzivil langte endlich zu Rom an/ und war bey dem Monsignore Capobianco abgestiegen; er hat aber nachgehends ein anders grosses Hauß mit vielen Gärten/ in der Gegend S. Pietro ad vincula bezogen; und ist derselbe zu einer Particulir-Audientz zum

Pabst

Pabst geführet / und von demselben sehr freundlich empfangen worden / nach welcher man ihn mit vielen Erfrischungen beschencket. Anno 1680. Junius.

Freytags den 18. 28. dito am Vor-Abend SS. Petri und Pauli hielte der Spanische Ambassadeur zu Rom / jährlicher Gewonheit nach / seinen herrlichen Auffzug / wobey er Sr. Päbstl. Heil. wegen deß Königreichs Neapolis / als eines Päbstl. Lehens / den weissen Zelter / und dabey fünff tausend Ducaten eingeliefferte / und war deß Hn. Ambassadeurs Leib-Pferd mit güldenen Hufeysen / die andern alle aber mit silbernen beschlagen gewesen. Nach verrichteter Cavalcaden gab er in seinem Pallast eine köstliche Collation / bey welcher / neben unterschiedlichen Cardinälen / sich auch der Frantzösische Gesandte eingefunden. Spanischer Ambassadeur liefert den weissen Zelter.

Umb diese Zeit ließ auch der Cardinal Cibo - Barbarini zu St. Pietro in Vaticano das Anniversarium Urbani VIII. halten / dabey aber das Collegium der Cardinäle / weil keiner von selbiger Creation mehr im Leben / nicht erschienen.

Sonsten ist / unangesehen der Hertzog von Savoyen auß der Minderjährigkeit gesetzt worden / gleichwol in dem Gouvernement keine Enderung vorgegangen / weil die Hertzogin / seine Frau Mutter / noch alles dirigirte / und war dessen erste Ordre / nach Antrettung seiner Regierung / diese / daß er verbott die seidenen Stofen / welche die Madame Royale, seine Mutter publiciren lassen / und ist das angestelte Tournier zu Valentino / da Se. Königl. Hoheit die Cavalliers selber auffgeführet / mit grosser Magnificentz / und so herrlich / als es in langer Zeit in Italien nicht gesehen / volbracht worden / in der Rückreyß aber von dannen hätte Se. Hoheit unterwegs einige Gefahr außgestanden / in dem dieselbe mit der Calesch / als solche wider einen Stein gestossen / umbgefallen / da dann auch die andern / so bey Ihr gesessen / einigen Schaden gelitten / allein der Hertzog sprang im fallen so fort auß der Calesch / und lieff nach seiner Frau Mutter zu / dieselbe zu versichern / daß er keinen Schaden bekommen / wie er dann auch zu zweymalen rieff: Madame es ist nichts / Madame es ist nichts. Deß Hertzogs von Savoyen erste Ordre.

Zu Venedig schickte der zu Erhaltung der Gesundheit angeordnete Magistrat neue Befehle an die Frontieren gegen Teutschland / niemand ohne Quarantaine / und genugsamer Fede einzulassen. Daselbst Signoria zu Venedig thut gute Vorsehung an den

Anno 1680. Junius.

Gräntzen wegen der Pest.

selbst hat der Procurator Morosini, nach dem er auß dem Lazareth gegangen einen sehr prächtigen Einzug/ wornach er sich so bald in den Rath erhoben/ umb alda wegen seiner gehabten Charge Relation zu thun.

Im übrigen trug sich daselbst ein kläglicher Fall zu / in dem als sich einige vornehme junge Edelleuthe/ auf dem Wasser in kleinen Barquen erlustiret / der einige Erb deß alten Hauses Zaccarola / zu jedermans Leydwesen/ unglücklich ertruncken.

Groß-Türck bringet seine meiste Zeit mit banquetiren zu.

Auß Türckey hatte man so viel Nachricht/ daß der Groß-Türck seine meiste Zeit mit Banquetiren zubrachte / welches aber auff eine absonderliche Art geschahe / in dem ein jeder Grosser deß Reichs / ihme/ wann das Banquet vorbey / noch darzu einige schöne Jubelen / so zum wenigsten zehen tausend Ducaten werth/ verehren muste.

Frantzosen fahren mit ihren gewaltsamen Proceduren im Elsaß / und Pfaltz immer fort.

Und so viel für dieses mahl hiervon. Sind also noch übrig die Sonderbare Geschichte / bey denen wir dann den Anfang von denen noch immerfort continuirenden widerrechtlichen gewaltsamen Proceduren im Elsaß/ und hin und wieder in der Pfaltz / machen wollen. Und zwar so gieng es der St. Straßburg in diesem stück nit besser als andern. Gestalten dann die Frantzösis. Ministri in diesem Monat nach dem sie im verwichenen Jahr/ unterm Vorwand deß Nimmögischen Friedenschlusses/ die Contribution von denen Ständen im Elsaß/ der Schärffe nach/ und mit militarischer Execution eingetrieben / darauff hin ohne Anstand/ nicht allein gewisse / so genannte Subventions-Gelder / vermög ihres vorgeschützten Juris Suprematus überall angesetzet / sondern auch das bewuste / so genannte Arrest von ihrem vor einiger Zeit formirten Conseil Souverain zu Breysach publiciren/ und an allen Orthen durch Huissiers und Archiers insinuiren lassen / welches auch durch den Hissior Beausire in denen der Stadt Straßburg zugehörigen vier Aemtern Waßlenheim/ Marlenheim/ Barr und Illkirch/ geschehen. Und obwol gedachte Stadt dargegen schrifft- und mündlich remonstriren lassen/ daß 1. das Supremum Dominius, so in dem Westphälischen Friedens-Instrument Franckreich cedirt und überlassen worden / nicht vom gantzen Elsaß / sondern allein von denen darinnen gelegenen Oesterreichischen Landen zu verstehen; 2. Das Landgraviatus utriusque Alsatiæ kein Jus territoriale nach sich führe/ sondern eine

blosse potestas judiciaria, oder Land-Richterliche Herrlichkeit seye; 3. Daß die Landvogthey Hagenau mehr nicht / als ein Jus protectitium sey / worunter die Stadt Straßburg / und dero Landschafften nicht gehöret hätten. 4. Daß bono fidei possessores ihre titulos possessionum, zumal vor einem frembden Richter zu erweisen nicht schuldig; und dann 5. die Stadt Straßburg so wol als andere Reichs-Städte keineswegs pro detentoribus und usurpatoribus zu halten seyen / und was dergleichen mehr; So hat doch solches alles mehr nicht gefruchtet / als daß man Frantzösischer Seiten 6. Wochen dilation gegeben / immittelst aber doch die Stadt / einen gewissen Procuratorem in Judicio supremo zubestellen angewiesen / welche Bestellung aber nun / als eine submissio judicialis, noch zur Zeit declinirt worden. Auf Frantzösischer Seiten wolte man auch als einen Irrthum entschuldigen / daß die Landschaft an der Stadt Straßburg als Dependentien von gemeldter Landvogthey citi t worden / den Supremat aber hat man nichts desto weniger behaupten wollen. Nicht weniger schreckte die Stadt / daß der Bischoff von Straßburg deren Rath bedeuten lassen / ihm diejenige Güther und Gerechtigkeiten / welche zu seinem Bißthumb gehöreten / und durch seine Vorfahren in der Stadt Straßburg Hände kommen wären / wieder einzuraumen. Letzlich war gantz Ober- und Nieder-Elsaß von dem Parlament zu Breysach / bey straf der Confiscation der Güter insgemein beruffen / den Eyd der Treue dem König würcklich zu leisten; Und weiln die Aemter / so Straßburg zugehörten / die Citationes absonderlich empfiengen / als blieb die Stadt in der alten Furcht stecken / und suchte zu Breysach Verlängerung deß Termins / wegen Huldigung ihrer Dorffschafften / mit Erbiethen / ihre Urkunden und Beweiß beyzubringen / daß sie keine Zubehörungen der Landvogthey Hagenau wären / wie dann die Frantzosen vorgegeben. Nichts destoweniger ließ der König der Stadt andeuten / daß / wofern sie Kayserl. Besatzung einnehmen würde / er solches für einen Friedensbruch annehmen wolte; Welches Verbott dann in diesem Monat ernstlich wiederholet / und denen Straßburgern nochmals kund gethan wurde / dafern sie sich unterstehen würden / einige frembde Völcker einzunehmen / daß es ihnen zum Kriege gedeyen solte / und möchten versichert seyn / daß eine Ankündigung deß Kriegs darauf erfolgen würde.

Anno 1680. Junius

Anno 1680. Majus. Desselben Verfahren in der Pfaltz/und zwar zu Siebeldingen.

In der Pfaltz fuhren die Frantzosen mit ihrem Thun / in diesem Monat gleichfals fort/wo sie es in dem vorigen gelassen hatten; gestalten dann der Pape d' Espel dem Ober-Schuldheissen von Godramstein bedeuten lassen/wofern er nicht auff den 16. dieses sich sistiren / und dem König in Franckreich die Huldigung/gleich anderen/ ablegen würde/ er Pape d'Espel sein Haab und Guth confiscirem und verkauffen / auch ihn mit den Seinigen alsobald fortjagen lassen / dabey er sich dannvermessen/ daß er nicht eine Minuten länger zusehen wolte. Ingleichen hat er auch bey dem zu Siebeldingen gehaltenem Gericht den dahin beschriebenen Schuldheissen / Gerichten und Gemeinden angezeigt / daß sie/als Königl. Unterthanen / kein Accis - noch Wein-Aufflag-Geld mehr geben/auch hinfüro keine Leibeigene / sondern an allen Orten deß Ober-Amts Neustadt freye Leuthe seyn und bleiben solten / dabey er ihnen zugleich einen zu Landau gewesenen Procuratorem zu deß Ober-Ampts Germersheim Amt-und Gerichtschreibern deß Siebeldinger-Thals vorgestellt/daneben auch befohlen / daß die Schuldheissen hinfüro/in Abstraffung der Ubelthäter keine Gefängnüs gebrauchen/als mit denen die hohe Obrigkeit allein zu disponiren hätte / sondern an deren statt Blöcke machen / und sich derselben bedienen / ferners ihre Klagen künfftighin an ihn gelangen lassen / und Ordre darüber gewärtig seyn solten. Zu Godramstein hat er dem Pfarrer zu sich kommen lassen/und gefragt/ob er deme nachkommen/was er jüngsthin/wegen deß Kirchen-Gebets befohlen / nemblich in specie Ihre Königl. Maj. von Franckreich darinn einzuschliessen? Worauff der Pfarrer sich mit Anführung seiner Chur-Pfaltz geleisteter theurer Pflichten / und sonsten/ wie er gekönnt/entschuldiget; dagegen Pape d' Espel geantwortet / daß er seiner für dißmal mit der Straffe noch verschone / und ihme zum Uberfluß noch einmal ernstlich anbefehle / in dem Kirchen-Gebeth weder für den Kayser/dann man keinen Kayser mehr brauchte / noch für jemands anders / als allein für Ihr. Königl. Majest. von Franckreich zu bitten/ oder die Pfarr zu verlassen; Allermassen da er deme nicht nachkommen würde/er Pape d'Espel ihn beym Kopff nehmen / und durch den Hencker eine Gaß auff/und die andere hinunter peitschen lassen wolte / wornach er sich zu richten/und für Schimpff zu hüten / wie dann auch den

übrigen Pfarrern solches zu wissen gethan / und befohlen werden solte; Daneben er insgemein vermeldet / wer unter den Pfarrern nicht gern bleiben/und deme nachkommen wolte/der könte nur hingehen/es würden in kurtzen Tagen sechs Pfarrer auß der Schweitz kommen / welche gar gern ihre Stelle betretten würden. Anno 1680. Junius.

Zu Gönnheim haben sich vier Compagnien Anfangs in zwey Häuser/deß Zöllers/und ein Herrschafftliches Erbgut / hernach ins gantze Dorff einlogiret / welche mit gemeiner Haußmanns-Kost nicht fürlieb nehmen wolten / sondern schlachteten Rind- und Feder-Viehe/ massen sie dann das Federviehe / so sie in deß Zöllers Hauß gefunden/ weggenommen; Auch hat der Commissarius den Zöller gefänglich mit sich nacher Lembsheim geführet / und ihm gedrohet / wann den 11. Junii nicht 127. Rthlr. wegen Gönnheim erlegt würden / ihn mit nach Landau zu führen: Es würden auch die Unterthanen der Reuter nicht eher loß werden. So hat der Commissarius denen Unterthanen zu Waltzheim schrifftlich / bey Vermeidung der Execution anbefohlen/ für vier Compagnien zu Edighoven liegenden Reuterey mit / und nebenst den Unterthanen zu besagtem Edighoven und Bekingen die nöthige subsistentz/und Fourage zu liefferen. Ingleichen zu Gönnheim.

Den 9. dito passirten zwantzig Mann über den Graben bey Lembsheim/welche das Schloß an der Mühl-Pforten aufgeschlagen/ da dann ein Obrist-Lieutenant hinein kommen/und alsbald begehrt/auf vier Compagnien Balleten zumachen. Den Ober-Schuldheissen/ wie auch den daselbst gelegenen Chur-Pfältzischen Dragoner-Corporal haben sie beym Kopff genommen/ und begehrt / ihnen die Thor zu öffnen/welches sie/auff Verweigern selbst mit Gewalt gethan / darneben sich verlauten lassen / mit Oggersheim dergleichen vorzunehmen/ und/wo sie Gewalt brauchen müsten/wolten sie alles plündern. Zu Lembsheim.

Ferners hat die zu obgedachtem Edighoven liegende Cavallerie zu ihrer Verpflegung / über dasjenige / so allbereits verfallen gewesen/ noch anticipando auff zehen Tage / neuntzig Malter Habern / und 226. fl. an Geld denen Einwohnern abgefordert / weßwegen dieselbe bey Monsr. Monclas, und einem Ober-Kriegs-Commissario, so sich bey ihm befunden/ umb Nachlaß gebetten/darauff aber zur Antwort erhalten: Zu Edighoven.

Anno 1680. Junius. ten; Sie solten hingehen / und ihren Herren sich helffen lassen / und würden sie/ so lang Falckenburg ihrem König nicht eingeraumet würde/ sich weder einiger Gnade/ noch Abführung der Völcker zu getrösten haben; Wie sie dann / weiln die Unterthanen obige Verpflegung nicht auffzubringen vermocht/ den Schuldheissen und Bürgermeister/ nach geendigter Sontags-Predigt/ vor der Gemeinde weggenommen / und sie nacher Landau / wohin der commandirende Officier sich selbst mit begeben/ geführet / den Schuldheissen aber bald wieder zurück gelassen/ umb zu Beyschaffung deß Geldes und Habern Anstalt zu machen.

Zu Haßloch. Zu Haßloch hatte der alda liegende Officirer / als der Chur-Pfältzische Fauth für ihn / und seine bey sich habende Leuthe keine Balleten machen wollen / selbigen prügeln / und ins Gefängnüs werffen lassen; darauff Bürgermeister und Rath/ die Balleten zu machen genöthiget / mit Vermelden / Sie solten wissen / daß sie anjetzo gezwungen wären/ und thun müsten/ was sie (Frantzosen) haben wolten. Auff deß Fauths Entschuldigung / daß er ohne Chur-Pfaltz Befehl ihnen nicht zu Willen seyn könte / haben sie geantwortet: Sie hätten dahin ihre Ordre/ ob das nicht genug wäre/ wären anjetzo ihr (der Inwohner) Herren.

Zu Mutterstadt. Zu Mutterstadt hat ein Frantzösischer Officirer denen alda liegenden Reutern offentlich/ in Beysein der Unterthanen angedeutet/ daß die Inwohner daselbst ihnen ihre Verpflegung an Essen und Trincken/ auch hart und rauch Futter geben solten / welches sie dann auch / und darüber für den daselbst commandirenden Officier vier Thaler / für jeden gemeinen Reuter aber vier Batzen täglich forderten. Obgemeldter Obrister hat auch gedrohet/ wann sie das Viehe wegtrieben / wolte er das Dorff in Brand stecken lassen/ da aber jemand sonst etwas flehen würde/ solte selbiger todt geschossen werden. So haben auch die Officirer die Schlüssel zum Gefängnüs abgefordert / und den Gerichts-Personen befohlen/ zusammen zu kommen / und die Reuter zu balletiren/ haben auch die Schatzungs-Register begehrt / umb daraus die Repartition der von ihnen angeforderten Gelder zu machen / mit Bedrohung / wann ein und anders nicht erfolgte / die Gerichts-Personen ins Gefängnüs zu werffen.

Zu Oggersheim. Den 12. dieses grieffen sie das Städtlein Oggersheim an / wa-

innen sechtzig Chur-Pfältzischer Mußquetierer/ unterm Commando eines Reformirten Lieutenants lagen/ an/ und forderten dasselbe unterschiedlich mahl auff/ musten aber zween gantzer Tage zubringen/ehe sie mit Leitern selbiges zu übersteigen/ den Anfang machen kunten. Den dritten Tag aber kamen vierhundert darzu/ welche absitzen/ und an zweyen Orthen mit Anlegung der Leitern das Städlein ängstigen musten. Sie bemächtigten sich auch desselben/ wobey auff Frantzösischer Seiten kein einiger Schuß geschehen. Bey ihrer Hineinkunfft machten sie die darinnen gelegene Chur-Pfältzische Soldaten wehrloß/ führten selbige vors Thor/alwo sie ihnen ihr Gewehr wieder gaben/ und sie ihres Wegs fortziehen hiessen. Es haben Ihr. Churfürstl. Durchl. über den commandirenden Officirer/ weil er sein Devoir nicht gethan/ sobalden Standrecht halten/und selbige arquebusiren lassen. Anno 1680. Junius.

Hierauff ruckten die Königl. Frantzösische Trouppen/so etliche Tage zu Gönnheim gelegen/ vor Wachenheim in dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Neustatt/und forderten dasselbe verschiedentlich auf/ wurden aber jedesmahls von dem darin commandirenden Chur-Pfältzischen Dragoner-Lieut. Bitsch mit abschläglicher Antwort abgewiesen. Sontags den 13. dieses/ Morgens umb 4. Uhr/kamen sie abermals davor/brachten zween Wägen mit Leitern mit sich/ und bedroheten gedachten Lieutenant/wie auch Schuldheissen und Bürgermeister/ daß/ wo man sie in der Güthe nicht einlassen würde/ sie dieselbige mit einander auffhencken/ihne Lieutenant aber an das Thor nageln lassen wolten. Nach dem ihnen nun hierauff geantwortet worden/ daß man sich/ ohne außdrücklichen Churfürstl. Befehl zu nichts verstehen könte/ haben sie sich vor die Brück begeben/ daselbst eine Anzahl Fachinen/ umb den Graben damit außzufüllen/ gemacht/ darauff mit Gewalt auff den Stadtgraben gedrungen/ die Fachinen in den Graben geworffen/ die Leitern an dreyen Orten angeleget/ und die Stadt angegriffen/ seynd aber von denen darinnen gelegenen wenigen Dragonern/ mit Außwerffung Steinen/zu dreymalen dergestalt abgetrieben worden/ daß sie sich in die ausserhalb der Stadt-Mauer stehende Kirch retiriren müssen; welches sie dann so sehr verdrossen/daß sie Feuer an das eine Thor/umb selbiges anzustecken gemacht/ auch Stühl und Bäncke auß der Kirch Zu Wachenheim.

Anno 1680. Junius. weggerissen/und ins Feuer geworffen / dabenebenst in gedachter Kirch die Cantzel selbst abgebrochen/auch das Dach eingeschlagen. Nachdem nun von den inliegenden Dragonern/ und der Bürgerschafft das Feuer wieder gelöscht/und sie (Frantzosen) nochmahls abgetrieben worden/ haben sie die zu Lambsheim/Mutterstadt/Haßloch/Schaurheim/und Oggersheim gestandene Trouppen/wobey ein Frantzösischer Officirer in einer Gutschen mit sechs Pferden sich befunden/ zu sich gezogen/ und dem daselbst commandirenden Lieutenant mit Schelt- und Schmähworten/ gegen Soldaten-Manier zugeruffen / Er solte den Ort auffgeben/sonsten man ihn unter das Thor hencken lassen würde; solchem nach von neuem die Leitern an vier Orten angeleget/ die Stadt mit mehrerm Gewalt angegriffen/seynd aber von den Dragonern/und Bürgern/ bey vier Stunden lang/mit Steinen/ Prügeln/und sonsten verschiedentlich abgetrieben worden/wobey sich der commandirende Lieutenant sonderlich wol gehalten. Endlich haben die Frantzosen/ so in die fünffhundert starck gewesen/die Mauren mit Gewalt überstiegen / und seynd Nachmittags gegen 2. Uhr hinein kommen. Von ihnen sind über viertzig Mann/wie auch ein Officirer/welchen man in einer Kutschen wegführen müssen/ mit Steinen/ Stössen/ Prügeln und Schlägen theils todt/ theils beschädigt weggebracht worden. In der Stadt haben sie gar übel gehauset / die Soldaten theils biß auff das Hembd/ theils gantz nackend außgezogen/ihnen das Gewehr genommen/ sie vor das Thor geführet/ und fortgewiesen/nicht weniger die Bürger mit Stössen und Schlägen sehr übeltractirt, auch mit Schändung einiger Weibsbilder / und sonsten dergestalt verfahren/ daß es Türcken und Barbarn nicht ärger machen können ; Wie sie dann auch der Bürger Häuser mit Gewalt auffgebrochen / Kisten und Kasten ohne Unterschied auffgeschlagen/ Getüch/ Kleidung/ und was ihnen nur anständig gewesen/weggeraubet/ so gar/daß mancher nicht so viel übrig behalten / seinen Leib zu bedecken. Dem commandirenden Lieutenant / welcher sich/ nach dem die Frantzosen den Ort bereits überstiegen gehabt / salviren müssen / haben sie gleichfals seine Montirung/ Pferd und Bagage genommen / nach beschehener Plünderung sich einlogirt/ und den Pfarrern deß Orts/ weiln der Stadtschreiber / wegen empfangener übler Tractirung / es nicht

verrich-

verrichten können/die Balleten zu schreiben genöthiget/denen Inwoh- nern mit Erforderung rarer Speisen/ und sonsten/ grossen Uberdrang gethan/auch mit allerhand harten Bedrohungen ihnen noch ein ziemb- lich Stück Geld abgezwungen. Den 14. seynd diese Trouppen von dannen wieder abmarchirt/mit Vorgeben / weiln das Hauß Falcken- burg nunmehr dem König eingeraumet worden/wären sie beordert/sich zu ihrer in der Gegen d Landau stehenden Armee wiederumb zu begeben.

Anno 1680. Junius.

Nachdem nun immittelst die Königl. Frantzösische Völcker / so einige Wochen vor dem Schloß Falckenburg gelegen / und dasselbe blocquirt gehalten / mit ihren drey Batterien den 18. dieses fertig wor- den/auch davon zwo/eine jede mit einer halben Carthaunen / und einem zwölfpfündigen Stück besetzt/sind sie den 19. still gelegen/ den 20. aber/ Morgens zwischen 2. und 3. Uhr / haben sie gedachtes Schloß aber- mals auffgefordert/ und den darinn commandirenden Chur-Pfältzi- schen Lieutenant auff den Weigerungs-Fall/solches auffzugeben/mit Hencken bedrohet; Als selbiger nun sie hinwiderumb fortgewiesen/hat man Frantzösischer Seiten alsobald das Schloß von gemeldten Bat- terien zu beschiessen angefangen / und damit biß gegen 9. Uhr conti- nuirt, auch verschiedene Bomben eingeworffen. Der commandiren- de Officirer hat darauff einen Accord begehrt/weil ihm aber der Abzug nur auff Gnad und Ungnad verstattet worden/und er solchen nicht an- nehmen wollen/ist gemeldtes Schloß wiederum auffs neu / biß umb halb 12. Uhr/so wol auß Stücken beschossen/als mit fernerer Einwerf- fung der Bomben den Belägerten zugesetzet worden. Worauff der commandirende Officirer den Accord angenommen/uñ das Schloß/ wiewol ohne Noth übergeben. Bey seinem Abzug von gedachtem Schloß/hat der General Lieutenant Monclas zu ihm gesagt: Er ver- hoffte nunmehr auf Lautern zu gehen/und es gleichfals zu emportiren. Gleichfals hat ein anderer vornehmer Frantzösischer Officirer sich ver- nehmen lassen: Was disseits deß Rheins wäre / seye deß Königs.

Falckenburg gehet an die Frantzosen über.

Sonsten war Sontags am 20. dieses/das von Franckfurt herauf kommende Post-Felleisen/ mit allen darinnen gewesenen Postbrieffen/ zwischen Hemsbach und Sultzbach an der Bergstrassen verlohren gangen/und hat der Postilion den Verlauff also außgesagt: Als er mit

Franckfurter Post-Fellei- sen wird ver- lohren/

Anno 1680. Junius.

anbrechendem Tage nahe bey Sultzbach kommen / habe ihm jemand mit einem Prügel einen Schlag gegeben / davon er über das Pferd gefallen / und bey drey Stunden in Ohnmacht gelegen: Deß Schuldheissen Frau zu Sultzbach aber/hat diese Nachricht gegeben: Als sie selbigen Sontags / Morgens mit dem Tag/ohngefehr an das Fenster getretten/hätte sie ein lediges Pferd/worauf ein Felleisen gebunden gewesen/lauffen gesehen/so sie aber weiter nicht geachtet / weil sie vermeynet/ es möchte vielleicht der Mann/umb anderer Ursach willen/abgestiegen seyn. Als sie aber etliche Stunden hernach mit ihrem Mann in die Kirch nach Hemsbach gehen wollen / hätten sie den Postillion im Wege liegend angetroffen/und selbigen wieder ermundert. Deß Postillions-Pferd haben sie gleichsfals / aber ohne Felleis / Packriemen und Zaum/ im Korn wieder gefunden / und hatte der Postillon auch sein Posthorn verlohren: Es ist aber besagtes Felleisen/den 29. dito/unweit Sultzbach wieder gefunden worden / in welchem die Post-Paqueten noch unversehrt gewesen/ausser dem nach Speyer/so/nebst etlichen dazu gehörigen Brieffen/aufgemachet war; jedoch befanden sich diese Brieffe/nebenst denen andern von gemeldtem Paquet/noch in dem Felleis. Das Mannheimer/und Heydelberger Paquet/nebst einem kleinen/nach Heilbrunnen gehörigen / welches von einem grössern an selbigem Ort / so noch vorhanden/abgeschnitten/ waren allein nicht in gemeldtem Felleisen; jedoch hat man die Mannheimer und Heydelberger Brieff/ den 30. dieses auch in der Frucht umb selbige Gegend gefunden / wiewol ausser dem Paquet/welches/nebst einem an Ihr. Churf. Durchl. zu Pfaltz lautenden Schreiben / auffgemacht war. Das Franckfurter an den Chur-Pfältzischen Hoff gehörige Paquet aber/ist Tags vorhero/nemlich den 29. auff einem daselbst stehenden Baum gefunden worden; wiewol man von dem Thäter dieses Straffenraubs nicht das geringste erfahren können.

und wieder gefunden.

Pape d'Espel verbent den Pfältzischen Unterthanen/ von den Pfältzischen Be-

Hierzwischen fuhr der mehrgemeldte Pape d'Espel mit seinem Muthwillen noch immer fort; gestalten er dann allen Schuldheissen/ Unterthanen / Zöllern/ Accisern und Angehörigen/ bey 50. fl. Straff schrifftlich verbotten/daß sie hinfüro von keinem Churfürstl. Beamten deß Ober-Amts Germersheim / oder sonst einigen außgewichenen Chur-

Chur-Pfältzische Bedienten kein Schreiben mehr annehmen / noch ihnen pariren solten / mit dem Anhang / die Zölner möchten zwar ihre Zoll-Zeichen bey den Chur-Pfältzischen Bedienten holen / sich aber bey dem Aufschluß weder listiren / noch vielweniger die Gelder lieffern / es wäre dann / daß vorher die Chur-Pfältzische Bediente sich bey dem Königl. Ober-Amt anmelden / und deßhalben Verwilligung einholen würden.

Anno 1680. Junius. dienten keine Schreiben mehr anzunehmen.

Denen Pfarrern zu Godramstein und Gleißweiler war von dem Frantzösischen neu angenommenen Amtschreiber deß Siebeldinger-Thals schrifftlich angedeutet worden / nächstkünfftigen Sontag den 20. dieses / für Ihr. Königl. Majest. von Franckreich zu bitten / oder auff den Verweigerungs-Fall / sich innerhalb 24. Stunden zu absentiren. Ingleichen hat bemeldter Amtschreiber denen drey Pfarrern zu Hörd / Lemmersheim und Dettenheim schrifftlich bedeutet / daß dieselbe deme / vormals ihnen durch den Pape d'Espel beschehenen Befehl hinfüro ein Genügen leisten / und in dem gewönlichen Kirchen-Gebett für die Aller-Christlichste Königl. Majest bitten / oder aber der Kirchen / und deß Predigens sich müssigen solten / mit fernerm Vermelden / daß wofern sie sich nicht darzu verstehen / und noch weiter für Chur-Pfaltz zu bitten unternehmen würden / er Amtschreiber befelcht seye / dieselbe mit Reutern abzuholen. Insonderheit hat er den Pfarrer zu Hörd bedrohet / wann derselbige obigem Befehl nicht nachkommen würde / er ihn mit Ruthen außstreichen lassen wolte. Es haben aber obged 3. Pfarrer dem Frantzösis. Amtschreiber in Antwort mündlich angefüget / wie daß er ihnen im geringsten nichts zu befehlen hätte / und wäre Chur-Pfaltz ihr Herr / Dero gnädigsten Befehl sie einig und allein geleben müsten.

Neuer Amtschreiber befihlt den Pfarrern für den König in Franckreich zu bitten.

Obwoln auch die in dem Ober-Amt Germersheim Frantzösischer Seiten neu angenommene Bediente sich vernehmen lassen / daß ihr König nicht das geringste von denen Gefällen prætendiren würde / sondern dasselbige / nach wie vor / ungehindert erheben und eintreiben möchten: So ist doch / den 19 dieses / der neue Frantzösische Amtschreiber / Nahmens Schmauß / nacher Germersheim kommen / welcher den Chur-Pfältzischen Spital-Schaffnern daselbst / ingleichen den Zoll-Bereiter / und Zöller zu sich beruffen und ihnen angezeiget / wie daß er beordret wäre / nicht allein diejenige Bürger / so noch nicht gehuldiget /

Frantzösische neue Bedienten im Ampt Germersheim wollen die Pfältzische Unterthanen in Pflicht nehmen.

Anno 1680. Junius.

sondern auch die Chur-Pfältzische Bediente in Pflicht zunehmen: Deme sie zur Antwort gegeben / daß sie Chur-Pfaltz mit Pflichten zugethan / dahero nicht zweyen Herren dienen könten / und wofern man sie nicht länger dulten wolte / so würde man ihnen doch zum wenigst so viel Zeit geben / daß sie solches Gesinnen an gehörigen Ort berichten könten: Denen der Amtschreiber zur Antwort gegeben / daß man sie nicht übereylen würde. Als nun derselbe bereits hinweg gewesen / hat der Bürgermeister zu gedachtem Germersheim / vermög deß so ihme von ermeldtem Amtschreiber hinterlassen; bey der Nacht / mit Hülffe der Bürger / den Spital daselbst / worinnen deß Schaffners Pferd gestanden / umbstellet / das Rindviehe / samt denen Pferden heraus / und für seine / deß Bürgermeisters Behaussung geführet / unterm Vorwand daß solches deß Königs Befehl seye / darauff das Viehe und Pferd in selbiger Nacht durch vier Bürger nacher Bellheim bringen lassen / dahin der Spital-Schaffner sich zugleich mit begeben / und bey dem aldagewesenen neuen Frantzösischen Landschreiber / wegen dieser gewaltsamen Abnahm sich beschwäret / welcher darauff ihme das abgenommene Viehe und Pferd wieder außfolgen lassen / weiln auch der Pfarrer zu Zeißkam / Ober- und Nieder-Lustadt noch letzt-verwichenen Sontag / den 29. dieses / bey seinen Gemeinden geprediget / und mit der gewöhnlichen Gebets-Formul für Chur-Pfaltz continuirt; hat auß Befehl deß Pape d' Espel, der neue Frantzösische Amtschreiber / ermeldtem Pfarrer zum letztenmal schrifftlich bedeuten lassen / wofern selbiger / à dato solchen Befehls im nächsthaltenden Gottesdienst für die Aller-Christlichste Majest. nicht bitten würde / derselbe gefänglich abgeholet / und anderer Orte geführet werden solte. Jngleichen hat er dem Schulmeister zu besagtem Zeißkam bey 30. fl. Straff befohlen / auff nächstkünfftigen Mittwoch / den 30. Junii / zu Hörd zu erscheinen / und dem König den Eyd der Treue / und deß Gehorsams abzuschweren.

Chur-Pfältzische Zoll-Wappen werden vollends hinweg genommen.

Den 28. kamen die beede Frantzösische Amtschreiber / Dauber und Schmauß / mit einem Creutzreuter nacher Gleißweiler und Godramstein / und liessen die noch angeschlagene Zoll-Wappen vollends abnehmen / auch denen Zöllnern daselbst bedeuten / von denen Jnländischen keinen Zoll mehr zu erheben / sondern nur allein von denen Außländi-

ländischen; So solle auch von denen Unterthanen/ bey 50. fl. Straff/ Anno 1680.
kein Accis noch Wein-Aufflag-Geld mehr gefordert werden. Den Junius.
Zollschreiber hat man beym Kopff zunehmen / und nacher Breysach zu führen gedrohet/wofern aber derselbe nicht zu bekommen seyn solte/ihm alles das Seinige hinweg zunehmen. Zu Knörringen haben obige Frantzösische Bediente ebenmässig die beyde Chur-Pfältzische Zoll-Wappen/und weiln der Zöllner alda von einem Unterthanen zu Bornheim für drey Ohm Wein/ so er ins Frantzösische Läger geführet / den gewöhnlichen Zoll gefordert/ist bemeldter Zöllner gefänglich abgeholet/ und zu Landau von dem Prävost-Lieutenant so lang in Arrest gehalten worden/biß er zwölff Rthlr. Straff erleget. Jngleichen haben beyde Frantzösische Amtschreiber dem Pfarren zu besagten Gleißweiler / weiln er/zu Folge deß vom Pape d'Espel ergangenen Befehl / für Königl. Majest. in Franckreich nicht gebetten / hundert Gulden Straff angesetzt/dessen Mobilien inventirt, verschlossen und versiegelt. Sie haben auch deß zu Weissenburg gefangen sitzenden Pfarrers von Godramstein Mobilien inventiren wollen/ solches aber / weil sie vernommen/daß nichts beyhanden/ unterlassen/ und dabey vermeldet / daß er gleichwol 100. fl. Straff geben müste. Dem Gericht und Gemeine zu besagtem Godramstein ist von obgedachten Frantzösischen Bedienten befohlen worden / den Ober-Schuldheiß / mit seiner hoch-schwangern Frau und Kindern auß dem Hauß zu jagen/und ihnen nicht das geringste mehr von den Ihrigen angreiffen zu lassen/ zu gestatten; dann weil er die Huldigung verweigert/seye alles dem König verfallen / und hätten sie Ordre dessen Hauß/ Hoff und Güther zu verkauffen. Weiln aber er Ober-Schuldheiß mit solchen Proceduren noch in etwas einzuhalten / gebetten / haben sie es an den Pape d'Espel nacher Weissenburg verwiesen. Obige Frantzösische Bediente haben sich auch vernehmen lassen/wie sie befelcht wären/alle diejenige/ so dem König noch nicht gehuldiget / vollends in Pflicht zu nehmen / und die Zehenden für den König zu verlehnen/auch was die außgewichene Chur-Pfältzische Bediente noch im Ober-Amt Germersheim hätten/wegzunehmen / und würde der König dasselbe nimmermehr abtretten / sondern eher sein halbes Königreich daran wagen. Als auch von denen Chur-Pfältzischen Be-

amptem

Anno 1680. Junius.

ampten besagten Ober-Amts / der von Königl. Frantzösischer Seiten an selbiges Ober-Amt noch forderende starcke Philippsburger Contributions-Rückstand außgeschrieben worden / haben die Unterthanen sich darauff trotzig vernehmen lassen / sie dürfften ohne deß Pape d'Espel Befehl nicht einen Heller mehr an Chur-Pfaltz bezahlen / weiln nun kein Chur-Pfältzischer Beamter in mehrbemeldtem Ober-Amt sich wieder sehen lassen / noch vielweniger einige Execution dahin schicken durfte / über diß auch von denen Frantzösischen Bedienten dem Schuldheissen / keinen Brieff von denen Chur-Pfältzischen Bedienten mehr anzunehmen befohlen worden; als durft man sich von obig außgeschriebenem Contributions-quanto etwas zu erheben / keine Hoffnung machen.

Chur-Pfaltz beschweret sich zu Pariß wegen der Frantzösischen Eingriffe.

Nun hatte zwar Chur-Pfaltz schon im April einen Extraordinar-Gesandten nacher Pariß geschickt / alda wegen ein und anderer Eingriffe / und übeln Verhaltens der Frantzosen seine Beschwärungen zu führen; allein es hat sich niemand zu Pariß in einige Specialien mit ihm einlassen wollen / sondern es ward ihm zur Antwort gegeben / daß man bey der Friedens-Handlung zu Nimmögen nichts darwider gesagt hätte / und jetzo zu spat wäre / davon zu reden: Der König würde wider Gewissen nichts thun / und hätte das Hauß Oesterreich an Franckreich mehr cedirt, als es würcklich besessen. Ob nun wol der Chur-Pfältzische Extraordinar Gesandte hierauff zur Antwort gegeben / daß an das Chur-Hauß Pfaltz / wegen Besitzens deß Ober-Amts Germersheim / weder bey den Westphälischen / noch Nimmögischen Friedens-Tractaten nicht der geringste Anspruch geschehen; So wäre auch in dem Westphälischen Friedens-Instrument mit keinem Wort gemeldet worden / daß das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich / oder jemands anders / das geringste von gedachtem Chur-Pfältzischem Ober-Amt Germersheim cedirt, und da auch solches wider besseres Wissen geschehen seyn solte / so wäre je bekandten Rechtens / daß man anderwertiges Guth nicht abtretten könne / und daß dergleichen Abtrettung in allen Rechten nichtig sey. Uber diß sagte er ferner; daß / als die Cron Franckreich zu dem bewusten Compromiss, wegen der Vasallen in denen Jhro durch den Westphälischen Friedens-Schluß abgetrettenen Landen / und der

zehen

zehen Städte im Elsaß sich verstanden / einige Chur-Pfältzischen Lande/oder Orte mit eintzigem Wort nicht gedacht worden / hatte ihm der Marquis de Croissy eine hönische Antwort gegeben/und gesagt: Der König hätte zwey Gerichte bestellet / worinnen dergleichen Beschwärungen angehöret / und darüber erkennet werden solte. Worauff der Gesandte replicirt, wie man/Pfältzischer Seiten/solche Gerichte nicht für seine Richter erkennen könte; deme aber der Marquis wiederumb geantwortet: Daß auch der König eben so wenig die Reichs-Versamblung für seine Richter erkennen könte. Anno 1680. Junius.

Wie widerwertig es nun in der Pfaltz / und allenthalben zugienge/so ließ dennoch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Friedrichsburg ihre neue Kirche/so Sie erbauet/und zur Heiligen Eintracht genennet / herrlich einweihen: Worzu Sie / samt deß Chur-Printzens Durchl. der Chur-Princessin Hoheit/mit dem gantzen Hof-Cantzley/Kriegs-Stab/Professoren der Universität Heydelberg/samt allen vom Lande beschriebenen Hohen-und Ober-Beamten/Kirchen-und Civil-Bedienten/auch frembden Zusehern sich eingefunden. Ihr. Churfürstl. Durchl. begab sich mit obgedachter Begleitung / unter Trompeten- und Paucken-Schall zur Kirchen / in welcher durch Dero eigene / auch von andern Fürstl. Höfen dazu entlehnte Italianische Hoff-Musicanten eine anmuthige Vocal-und Instrumental-Music gehalten ward; darauff die Dedication und Einweyhung im Nahmen Ihr. Churfürstl. Durchl. geschahe. Die Bibel und Kirchen-Agenden / samt den heiligen Gefässen / wurden von verschiedenen Hoff-Cavallieren / auß dem Churfürstl. Stand zum Altar gebracht. Ein Teutscher Jud / und zween Mohren/deren einer ein Heyde von Capocorso, der andere von Bangala/unter dem grossen Mogel zu Hauß / wurden zugleich getaufft; bey welchem Actu Ihr. Churfürstl. Durchl. beneben deß Chur-Printzens Durchl. und der Chur-Princessin Hoheit / als Tauff-Zeugen erschienen. Und wie Ihr. Churf. Durchl. bey Stifftung und Consecration dieser Kirch/ auff Fried und Eintracht derjenigen Personen / so denen im Röm. Reich / vermög Westphälischen Friedenschlusses / erlaubten Christl. Religionen zugethan / und damit wegen deß sich in unterschiedlichen Glaubens-Sachen noch findenden Unterscheids / nie-

Anno 1680. Junius.

mand in seinem Gewissen angefochten werde / Ihr Absehen gerichtet: Also ist auch / nach dem der Evangelisch-Reformirter Pfarrer eine Predigt gethan / von denen Evangelisch-Lutherischen ein absonderliches / zu Stifft- und Einweyhung dieser Kirch gerichtetes Gebett / und durch einen Catholischen / von Ihr. Churf. Durchl. besoldeten Priester eine unverfängliche Sermon cum voto gehalten worden. Nach Endigung dessen / ward von der im Gewehr gestandenen Militz eine Salve auß Mußqueten gegeben / auch einige halbe Carthaunen / und zwölff-pfündige Stücke umb die Vestung gelöset. Worauff sich Ihr. Churfürstl. Durchl. mit voriger Begleitung / unter Trompeten- und Paucken-Schall wieder auß der Kirchen begeben / und etliche hundert Stück neue Müntze / so hierzu geprägt worden / unter das Volck außwerffen / auch obgedachte Beschriebene sämptlich tractiren / und unter dieselbe dergleichen neue Müntze außtheilen lassen.

Hingegen gieng es in Sachsen desto betrübter zu / dann da legte der Herr Administrator deß Ertzstiffts Magdeburg / Hertzog Augustus im sechs und sechtzigsten Jahr seines Alters / auff der Residentz zu Halle / den 4. dieses das Haupt / welchen man nach seinem Tode rühmete / daß er niemanden / so lang er gelebet / jemals unbegnadiget von sich gehen lassen. Seine Kranckheit belangend / ist solche Anfangs nur ein schlechtes Fieber gewesen / welches zu letzt / und zwar nur zween Tage vor seinem Absterben / in eine solche Schwachheit außgeschlagen / daß auff erfolgtes Brechen keine Hülffe mehr gewesen. Unter denen Printzen behielte der älteste / Hertzog Johann Adolph / die Regierung / und gesampte Erblande / die andern aber wurden / vermög deß Testaments / welches Se. Durchl. vor der zweyten Ehe auffgerichtet / apenagirt. Von der ersten Ehe lebten noch vier Printzen / als Johann Adolph / Christian / Heinrich / und Albrecht / und drey Princessinnen / welche an drey regierende Herren / als Hertzog Friederichen von Gotha / den Bischoff von Euthin / und Fürst Carl Wilhelm von Zerbst verheurathet sind; von der zweyten Gemahlin aber / Frau Johanna Walpurg / sind zween Printzen / Friederich und Moritz vorhanden. Hierauff haben Ihr. Churf. Durchl. von Brandenburg einige Dero geheime Räthe /

umb

umb Possession der Länder / so Ihro/vermög Instrumenti Pacis zukommen/nehmen zu lassen/ nach Hall abgesendet. Anno 1680. Junius.

Im übrigen ward auch das arme Meissen von der leidigen Seuche / welche in Böhmen und Oesterreich dieses Jahr über viel tausend Menschen gefressen/angefallen / nach dem ein Kutscher auß Prag das Unglück nach Dreßden geführet/und die herzliche Stadt dermassen angestecket/daß viel Einwohner daraus entfliehen/von denen aber/so darinnen zu bleiben gezwungen waren/gleichwol viel dahin sterben müssen/ unerachtet der Rath viel kostbare und kluge Anstalten gemacht / und Tag und Nacht gesorget / wie dem Unheil mit guter Vorsichtigkeit/ und natürlichen Mitteln gesteuret werden möchte / so gar / daß sie auch einsmals für etlich tausend Reichsthaler Kleider vor der Stadt verbrennen lassen/weil solche bey einem Schneider gelegen / dessen Hauß von der Pest angesteckt gewesen. Pest komt in Meissen.

Umb dieser Ursach willen / und damit die Stadt Hamburg nicht auch durch frembde Personen mit dieser leidigen Seuche angestecket werden möchte/ließ ein E. E. Hochweiser Rath nachfolgendes Patent publiciren.

DEmnach einem E. E. Rath in Erfahrung gebracht / daß an einigen Oertern in Teutschland/absonderlich in Böhmen/Schlesien/und deren angräntzenden Städten und Landen / die böse Seuche und anklebende Kranckheit sich je mehr und mehr außbreite/unterdessen aber von denen Orthen her frembde Leute/so Christen/als Juden / in diese Stadt herein kommen/mithin viele Kauffmanns-Güther und Wahren/ wie auch Bagage zu Wasser und Lande herein gebracht worden/dadurch diese gute Stadt / welches GOtt in Gnaden verhüten wolle / leicht inficirt werden könte; Solchem Ubel nun/ so viel müglich/zeitig zu præveniren und vorzukommen / thut E. E. Rath hiemit allen und jeden notificiren / daß kein Frembder / ohne bey sich habenden Gesund-Brieff / frembde Juden aber gantz und gar nicht in diese Stadt gelassen/sondern abgewiesen werden sollen/denen auch/so dieser Stadt Pässe auf den Patent deß Raths zu Hamburg / wegen der von inficirten Orten herreisenden Personen.

Anno 1680. Junius.

Gräntzen zu Wasser und Lande / wie auch Thör und Bäume in guter Obacht zu haben committirt und anbefohlen / bey willkührlicher hoher Straff / insonderheit bey Verlust ihrer Dienste / hiermit gantz ernstlich gebotten / keine frembde Personen / es seyen Christen / oder Juden / als auch Güther / Kauffmanns-Wahren / oder Bagage / so von oberwehnten verdächtigen / und mit ansteckender Seuche behafften Orthen herkommen / in die Stadt / und dero Gräntzen einzulassen / wie auch allen Bürgern und Einwohnern / selbige nicht einzunehmen / zu behausen / und zu beherbergen. Solten aber einige sich heimlich herein practiciren / und alhie angetroffen werden / sollen die Personen mit hoher willkührlicher / und nach Befindung / mit Leib- und Lebens-Straff beleget / auch der sie auff- und angenommen / nach Befindung / mit exemplarischer Straff angesehen / die Wahren / Güter / und Bagage aber so fort offentlich verbrant werden. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden und Nachtheil zu hüten / rc.

Hessen-Casselischer junger Printz gebohren.

Den 22. dieses / Morgens zwischen 4. und 5. Uhr / wurde das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel durch glückliche Entbindung der Princessin mit einem jungen Printzen höchlich erfreuet / weßhalben bey jedermänniglich grosse Freude verspühret / auch verschiedene Stücke gelöset worden.

Unglück zu Breßlau wegen fünff ertrunckener Personen.

Den 23. dito / wolte ein vornehmer Inwohner zu Polnisch-Liessa von Breßlau nach Hauß reysen / mithabende eine Breßlauische Advocaten Frau / mit ihrer Tochter / und noch eine andere Frau. Nicht weit von der Vorstadt aber / gegen der langen Brücke / gerieth seine Kutsche in dem sich über die Strasse außgegossenen grossen Gewässer neben dem Weg in die alte Oder / daß die Calesch gleich etlichmahl umbschlug / und alle fünff Personen jämmerlich ersauffen musten. Die Pferde wurden durch einen beykommenen Schiffmann noch loß geschnitten und salvirt, und endlich die verunglückten Cörper auß dem Wasser gefischet.

Den

Der 3. Junii erschiene dem Hessenlande sehr unglücklich/ in dem das Städtlein Gemünden/ ungefehr drey Meilen von Marpurg mit vielen herumb gelegenen Dörffern durch Hagel-Gewitter dermassen mitgenommen wurde/ daß alle Feldfrüchte niedergeschlagen wurden/ ohne was für Schaden an Menschen/ Viehe/ und Fenstern geschehen. Die zweypfündigen Schlossen schlugen in der Lufft mit solchem Gebrausse wider einander/ daß man den Donner nicht recht mehr dafür hören kunte. Zu Jasbach eine halbe Meile von Rauschenberg/ bewegte sich die Erde/ daß alle Häuser davon wackelten/ und ward der Caßler Postwagen/ so eben ins Gedränge kam/ vom Sturm und Erdbeben in die Höhe gehoben/ und die Pferde umbgeworffen/ daß alle Leute herunter sprangen/ und sich GOtt befohlen. Sie haben den Sturm daselbst mit Augen gesehen/ und einen gewaltigen Rauch/ welcher einen engen Strich gehalten/ und sich etliche mahl gewendet; hernach ist derselbige Strich fort gegangen/ und hat/ was er angetroffen/ auß der Erden gerissen. Man zählete vier tausend starcke Eichbäume/ so mit Wurtzeln/ Erde und Steinen über einen Hauffen lagen. Eichen/ so drey Klaffter dick waren/ seynd in der Mitten zerbrochen/ und das Obertheil davon/ weit von dem Stamm geworffen/ nachgehenns dennoch das unterste Stück Stamm mit sampt der Wurtzel/ Erde und Steinen auß dem Grund gerissen/ und durch die Lufft geführet worden. In Summa/ man kunte die Wunder/ so man gesehen/ nicht alle genug beschreiben.

Anno 1680. Junius. Hagelwetter zu Gemünden in Hessen.

Den Tag zuvor hatte ein ander hartes Gewitter in dem Chur-Mayntzischen Ampt Neustadt ebenmässig alle Früchte zerschlagen.

Zu Neustadt im Mayntzischen.

Ingleichen hat auch im Westphälischen der Hagel sehr grossen Schaden gethan/ massen an vielen Orthen Stücker Eyß von fünff/ sechs/ sieben biß zu acht Pfunden gefallen/ wodurch an Menschen und Viehe grosser Schade geschehen. In Bilefeld seynd darvon die meisten Fenster außgeschlagen/ und das Getrayde/ dem Strich nach/ von gemeldter Stadt an biß Hervord mehrentheils verdorben.

In Westphalen.

Anno 1680. Junius.

Zu St. Truyen im Lüttischen sind Hagelsteine gefallen/ die bey fünff vierthel Pfund gewogen / und das in sothaner Menge / daß das Getrdydicht auff dem Felde dermassen verdorben/ als wann eine grosse Armee im Lande gewesen. Zu gemeldtem St. Truyen sind die Fenster in Kirchen/und andern Häusern dergestalt eingeschlagen/daß solche in langer Zeit nicht reparirt werden können.

un zu Schwäbischen Hall.

Donnerstags zu Nacht den 13. dieses / wurde die Reichs-Stadt Hall in Schwaben mit einem erschröcklichen Wetter / und erbärmlichen Feuersbrunst heimgesuchet / womit es sich kürtzlich also verhält. In besagter Nacht hat es Anfangs in etwas wetterleuchtet und gar wenig gedonnert/ daß man vermeynet es möchte sich der Himmel in etwas abkühlen/dannenhero die Leuthe meistentheils zu Bett gegangen. Umb 10. Uhr aber hat es einen entsetzlichen Wetterleuchter / und gleich darauff einen erschröcklichen Donnerschlag gethan / wodurch deß Herren Stättmeisters Scheuer gleich entzündet worden ; darauff der Brand dermassen zugenommen/daß in die hundert und mehr Häuser/darunter das Sonnen-Wirthshauß/die Waag/Buchdruckerey / und das Zollhauß gewesen. Deß folgenden Tags hernach / als Freytags umb 3. Uhr / erhub sich ein starcker Sturmwind / und ebenmässiges Wetter/ darauff es wieder zu brennen/und der Jammer auffs neue anfieng/doch wurde solcher Brand bald wieder gelöschet/daß es dazumahl ferner keine Noth gehabt. Deß Sonnabends eräugete sich abermals/ in der Nacht zwischen 9. und 10. Uhr ein höchst-gefährliches Wetter/da es dermassen in der Lufft geblitzet und gekrachet / daß jederman nicht anders vermeynet/als würde alles zu Grund und Boden gehen ; jedoch ist weiter kein Schade geschehen.

Brand zu Stralsund.

Den 12. Junii Vormittags umb 9. Uhr / geriethe die Königliche Schwedische Residentz-Stadt Stralsund in Pommern in der blauen Thurn-Strassen/an der Francken-Mauer / in Brand / welchen ein Soldat mit Fisch sieden soll verwarloset haben / davon die Funcken in das mit Spinnenweben behangende Dach geflogen / und durch einen plötzlichen Sturmwind erstlich in die Francken-Strasse / und dann so fort in einer halben Stund an vier unterschiedliche / weit von ein ander gelegene Häuser und Strassen vertheilet worden/daß gleichsam wie ein ange-

angelegtes Feuer alles auff einmal außgangen. Ob nun wol die Herren Officirer/ und so das Ober-Commando geführet/ in Abwesenheit deß Hn. Commendanten/ als rechtschaffene Leuthe sich erwiesen/ und die Soldaten in guter Disciplin/ und zu aller Hülffleistungen angehalten/ weiln aber die Bürgerschafft noch gantz verschüchtert/ und wegen grossen Ruins/ noch keine benöthigte Instrumenten angeschaffet werden können/ kunte der grossen Macht deß Feuers nicht gewehret werden. Der Anfang war/ wie gesagt/ in der blauen Thurn-Strassen/ darnach kam es in die Francken-Strasse/ hernach so fort in die Münch-Mühlen-Fischer-Breitschmiede- und gantze Radberger-Strasse/ also daß sich alles zum garaus ansehen lassen. Der Wind war/ zu noch grösserm Unglück/ sehr unbeständig/ und änderte sich wol dreymahl/ biß das Feuer die herzlichen Ornamenten der Stadt/ als das schöne Rathhauß/ und deß Königs Arends Hoff/ nebenst der alten Apotheck ergriffen/ und verzehret; da er sich dann/ als die nahe anstehende Nicolai-Kirch nunmehr auch in Gefahr stunde/ und jetzo anglimmen wolte/ plötzlich gewendet/ und endlich gar geleget. Das Rathhauß/ und König Arends-Hoff bedaurete man vor allen andern/ weil es zwey Documenta der alten Stralsundischen Tapfferkeit/ die von ihrer gefangenen Feinde Rantzion erbauet worden; Sind also über zweyhundert Häuser verbronnen. Anno 1680. Junius.

Zu Amsterdam fieng am 25. dieses/ in der Nacht umb 11. Uhr/ bey der Harlemer Pforten/ am Wall/ wo die Seiler ihre Seilerbahne haben/ eine sehr gefährliche Feuersbrunst an außzubrechen/ welche dermassen überhand genommen/ daß man anfangs nicht anderst vermeynte/ weil der in Brand gerathene Hanff/ und die gedörrte Seile einen solchen grossen Schein in der Lufft/ und über der Stadt verursacht/ als ob die halbe Stadt in voller Flamme gestanden/ und verursachten die allda bereiteten Materialien/ welche das Feuer zu vergrössern dienlich/ daß Furcht und Schrecken in den Hertzen erwuchsen: Wo auch der Wind starck gewesen wäre/ würde das Feuer nicht so leicht gedämpffet worden seyn. Hierdurch sind drey Seilerbahnen über die Helffte ruinirt, und etwan zwantzig kleine und grosse Häuser in die Asche geleget worden. Ein grosses Glück war es/ daß auß obbesagten Seilerbahnen vor Zu Amsterdam.

Anno 1680. Junius.

Zu St. Truyen im Lüttischen sind Hagelsteine gefallen/ die bey fünff vierthel Pfund gewogen / und das in sothaner Menge / daß das Getraydicht auff dem Felde dermassen verdorben/ als wann eine grosse Armee im Lande gewesen. Zu gemeldtem St. Truyen sind die Fenster in Kirchen/und andern Häusern dergestalt eingeschlagen/daß solche in langer Zeit nicht reparirt werden können.

uñ zu Schwäbischen Hall.

Donnerstags zu Nacht den 13. dieses / wurde die Reichs-Stadt Hall in Schwaben mit einem erschröcklichen Wetter / und erbärmlichen Feuersbrunst heimgesuchet / womit es sich kürtzlich also verhält. In besagter Nacht hat es Anfangs in etwas wetterleuchtet und gar wenig gedonnert/ daß man vermeynet es möchte sich der Himmel in etwas abkühlen/dannenhero die Leuthe meistentheils zu Bett gegangen. Umb 10. Uhr aber hat es einen entsetzlichen Wetterleuchter / und gleich darauff einen erschröcklichen Donnerschlag gethan / wodurch deß Herren Stättmeisters Scheuer gleich entzündet worden ; darauff der Brand dermassen zugenommen/daß in die hundert und mehr Häuser/darunter das Sonnen-Wirthshauß/die Waag/Buchdruckerey / und das Zollhauß gewesen. Deß folgenden Tags hernach / als Freytags umb 3. Uhr / erhub sich ein starcker Sturmwind / und ebenmässiges Wetter/ darauff es wieder zu brennen/und der Jammer auffs neue anfieng/doch wurde solcher Brand bald wieder gelöschet/daß es dazumahl ferner keine Noth gehabt. Deß Sonnabends eräugete sich abermals/ in der Nacht zwischen 9. und 10. Uhr ein höchst-gefährliches Wetter/da es dermassen in der Lufft geblitzet und gekrachet / daß jederman nicht anders vermeynet/als würde alles zu Grund und Boden gehen; jedoch ist weiter kein Schade geschehen.

Brand zu Stralsund.

Den 12. Junii Vormittags umb 9. Uhr / geriethe die Königliche Schwedische Residentz-Stadt Stralsund in Pommern in der blauen Thurn-Strassen/an der Francken-Mauer / in Brand / welchen ein Soldat mit Fisch sieden soll verwarloset haben / davon die Funcken in das mit Spinnenweben behangende Dach geflogen / und durch einen plötzlichen Sturmwind erstlich in die Francken-Strasse / und dann so fort in einer halben Stund an vier unterschiedliche / weit von ein ander gelegene Häuser und Strassen vertheilet worden/daß gleichsam wie ein

ange-

angelegtes Feuer alles auff einmal aufgangen. Ob nun wol die Herren Officirer/und so das Ober-Commando geführet/ in Abwesenheit deß Hn. Commendanten/ als rechtschaffene Leuthe sich erwiesen / und die Soldaten in guter Disciplin / und zu aller Hülffleistungen angehalten/ weil aber die Bürgerschafft noch gantz verschüchtert / und wegen grossen Ruins / noch keine benöthigte Instrumenten angeschaffet werden können / kunte der grossen Macht deß Feuers nicht gewehret werden. Der Anfang war / wie gesagt / in der blauen Thurn-Strassen/ darnach kam es in die Francken-Strasse / hernach so fort in die Münch-Mühlen-Fischer-Breitschmiede- und gantze Radberger-Strasse/also daß sich alles zum garaus ansehen lassen. Der Wind war / zu noch grösserm Unglück/sehr unbeständig/und änderte sich wol dreymahl/ biß das Feuer die herzlichen Ornamenten der Stadt / als das schöne Rathhauß/und deß Königs Arends Hoff / nebenst der alten Apotheck ergriffen/und verzehret; da er sich dann/als die nahe anstehende Nicolai-Kirch nunmehr auch in Gefahr stunde / und jetzo anglimmen wolte / plötzlich gewendet/und endlich gar geleget. Das Rathhauß / und König Arends-Hoff bedaurete man vor allen andern / weil es zwey Documenta der alten Stralsundischen Tapfferkeit / die von ihrer gefangenen Feinde Rantzion erbauet worden; Sind also über zweyhundert Häuser verbronnen. Anno 1680. Junius.

Zu Amsterdam fieng am 25. dieses / in der Nacht umb 11. Uhr/ bey der Harlemer Pforten / am Wall / wo die Seiler ihre Seilerbahne haben/eine sehr gefährliche Feuersbrunst an außzubrechen/welche dermassen überhand genommen/ daß man anfangs nicht anderst vermeynet/ weil der in Brand gerathene Hanff / und die gedörrte Seile einen solchen grossen Schein in der Lufft/und über der Stadt verursacht/als ob die halbe Stadt in voller Flamme gestanden / und verursachten die allda bereiteten Materialien/welche das Feuer zu vergrössern dienlich / daß Furcht und Schrecken in den Hertzen erwuchsen: Wo auch der Wind starck gewesen wäre / würde das Feuer nicht so leicht gedämpffet worden seyn. Hierdurch sind drey Seilerbahnen über die Helffte ruinirt, und etwan zwantzig kleine und grosse Häuser in die Asche geleget worden. Ein grosses Glück war es/ daß auß obbesagten Seilerbahnen vor Zu Amsterdam.

kurtzer

Anno 1680. Junius. kurtzer Zeit über fünffhundert Centner verkaufft und weggebracht worden / sonst würde das Feuer viel grösser gewesen seyn. Man hat auch grosse Mühe angewendet/ein nahe dabey stehendes Hauß/ welches voller Terpetin war / diesen wütenden Flammen zu entziehen.

So viel auch von den Geschichten dieses Monats: Denen zum Beschluß noch beygefüget werden/die in diesem Monat zu Regenspurg ad Dictaturam gekommene Acta Publica.

Deß Heil. Reichs-Stadt Lindau am Bodensee Memorial/ An deß Löbl. Schwäbischen Crayses Herren außschreibende Fürsten / eine Interims - moderation ihres Reichs-Anschlags betreffend.

Dict. den 4/14. Junii 1680.

Deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen/ höchst-hoch- und wolansehentliche Herren Gesandte/Räthe/ und Bottschafften.

Hochwürdig Hoch- und Wohlgeborne ꝛc. Gnädig Grg. und Hochgeehrte Herren.

EUer Excell. Hochw. und meinen Gnäd. Großg. HochgeEhrten Herren/ ist ohne Zweiffel auß denen bißhero von der Stadt Lindau unterthänigst eingereichten Memorialien / Gnädigst und Großg. wolerinnerlich / auß was für erheblichen Ursachen dieselbe gezwungen worden / umb ein ergibige interims moderation, ihres allzu hoch gesetz- und überspannten Reichs-Anschlags / gehorsamlich anzuflehen/ zu diesem End / und mehrerer Beglaubung solcher Gravaminum, Sie der beyden deß hochlöbl. Schwäbischen Crayses außschreibender Fürsten/ Hochf. Gn. und Hochf. Durchl. gnädigst ertheilte attestation und Vorschreibung mit beygeleget hat ; Demnach aber die so hochbenöthigte Hülff und Sublevation, seither noch nicht erfolgt/ hingegen die Stadt Lindau/mit ihren Angehörigen/je länger / je grössern Noth- und Jammer-Stand einnimmet / als welche nicht allein die jenige Beschwerden / so andere Löbl. Ständ ins gemein tragen / ob sich

hat/

hat/ sondern noch wegen ihrer bekandten Sorg-/ und importirlichen Grantz-Situation, mit kostbahrer Fortification, und Wassergebäuen/ mit Unterhaltung einer Guarnison von geworbenen Officirern / und gemeinen Soldaten/ als auch mit Reinstruir- und Einrichtung deß im vorigen Teutschen Krieg/ beym Außzug der damaligen Guarnisonen/ gantz leer hinterlassenen Zeughauses/ als mit sonderheitlichen und beständigen Beschwerden / sehr empfindlich gravirt ist / darzu noch kommen/ die 5. auff einander gefolgte Winterquartier/ und andere davon dependirte schwere Reichs- und Crayß-Onera, die insgesamt der Stadt Lindau/ nach übermässig obigen Anschlag / seynd zugelegt worden/ welche diesen kleinen und geringen Orth/ samt dessen Einwohnern/ und Angehörigen so härtiglich getrucket/ daß sie beynahe gar darüber zu Grund gegangen/ und zwar umb soviel desto eher / weil in den 2. letztern Quartieren an die Gräntzen des Boden Sees / der Ends ungewohnter massen/ eine starcke Cavallerie logirt, und einquartirt worden/ so die Stadt Lindau allein jedesmals/ auff 600. Reuter Portiones betroffen / ungeacht dieselbe/ wie bekandt/ auff der einen Seiten kein Land / sondern den völligen Boden See/ auff der andern Seiten aber / keinen Fruchtbau/ sondern meist Obst / und Weingewächs hat / und demnach ex natura loci, die Pferd Fütterung auch gegen baares Geld/ nicht nach Verlangen zubekommen/ dannenhero die arme Leut/ mit doppelter Quartiers-Bürd / gegen denen in Kornländern wohnenden Ständen und Unterthanen/ beladen worden/ worüber Sie bey dem in solchen Fällen bekandten militarischen rigor, alles eingebüsset/ und noch darzu Schulden auf Schulden gemacht haben / über das / und nach dem die besagte Quartier/ durch GOttes Gnad/ ein End genommen / so ist hingegen das liebe Getrayd/ und andere Victualien / in einen grossen Auffschlag gerathen/ also daß ein kleiner Sack voll Korn/ daselbst biß auff 11. und 12. fl. gestiegen/ den man vor diesem umb 3. und 4. fl. hat kauffen können / und demnach der gemeine Mann nur mit Auffbringung deß lieben Brods zu thun/ mithin anstat der Quartier / mit dem Hunger zu conflictiren gehabt/ also daß ein grosser Theil sich dessen anders nicht / als durch den Bettelstab erwehren/ die meiste aber sonst sich kümmerlich erhalten können/ bevorab da kein andere Nahrungs Mittel/ auch einiger Hand- noch

Anno 1680. Junius. Gewerb nicht/sondern nur der blosse Transitus derjenigen Wahren/so anderwärtige Kauffleuthe nacher Meyland verschicken/neben dem geringen See-Wein verhanden / der aber theils wegen seiner Geringfügigkeit/nicht weit verführt/theils wegen öffterer Fähl-Jahr / sonsten schlechten Vortel ertragen mag.

Wann dann bey solchen äusserigst-erschöpfften Kräfften/ und obhabenden so wol gemeinen/als sonderbahren Beschwerden/die Stadt Lindau nach ihrem übermässigen alten Reichs-Anschlag (über den Sie sich von mehr/als 100. Jahren her geklagt/ bey künfftig vorkommenden Reichs und Crayß Oneribus noch weiters angelegt werden solte/so ist ja leicht zuerachten/daß es Selbe länger nicht ertragen könte/sondern der Nothweichen/mit ihrer armen Bürger- und Bauerschafft/zusamt ihren jedesmals für important gehaltenen frontier Orth/völlig zu Grund sincken/und zu einem untüchtigen Glied gemacht werden müste. Weiln nun/die Noth dieses Orts gewißlich so groß/ und pressant, daß es genugsamblich zubeschreiben unmöglich; Als hat vorbesagte Stadt keinen Umbgang nehmen können/Ewer Excell. Hochw. Gn.⁊c. hiemit solches abermal unterth. und dienstgehors. auff das beweglichste vorzustellen/berufft sich anbey/auff das hiebeykommende unverwerffliche attestat, und gnädigste widerholte Recommendation, und Intercession, der beyden deß hochlöbl. Schwäbischen Crayses außschreibender Fürsten/Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. Und gelanget solchem nach hierauff an Ew. Excell.⁊c. vorbesagter Stadt Lindau unterthänigst und dienstl. abermahliges Anruffen und Bitten/Dieselbe geruhen/Dero und Ihrer Angehörigen warhafftigen Nothstandt/auß denen bereits unterschiedlich vorgestelten und mit Crayß Fürstl. Attestationibus beglaubten rationibus, in Gnaden und Gunsten zubehertzigen/und diese zwar kleine jedoch in allen occasionibus getreuist erfundene Reichs-Frontier-Stadt/Ihrer Kays. Majest. unserm allergnädigsten Herren vermittelst Abfassung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens/mit Nachdruck dahin zu recommendiren/damit Deroselben Interims-Weiß / und biß auff erfolgende matriculs rectification, mit einer erklecklichen moderation an hand gegangen/und an statt ihres bißher getragnen einfachen Anschlags/der 196. fl. oder 3. zu Pferdt

und 40. zu Fuß auff 60. fl. oder 15. zu Fuß / oder doch höchstens nicht über 80. fl. oder 20. zu Fuß angesetzt / jedoch der hochlöbl. Schwäbische Crayß / und dessen einbegriffene Fürsten und Stände / hierdurch nicht beschwehrt / sondern von dem quanto totius Circuli Suevici devalcirt werde; Gleich wie nun die Stadt Lindau solch ihres Anschlags moderation höchstens bedörfftig ist; Also stellet zu Ew. Excell. dieselbe ihr unterthänig und dienstliches Vertrauen / daß Selbige den vor Augen stehenden Ruin / über sie nicht verhängen / sondern dißfals mit Augen deß Mittleydens ansehen / und dieser ihrer abermalig nothgetrungenen Bitt / in Gnaden und Gunsten gewehren werden / wofür sie sich höchstens obligirt achten / und bey allen vorkommenden Occasionibus, nach möglichsten Kräfften / unterthänigst und dienstlich zu erkennen / und zu demeriren / befleissigen wird / wobey zugleich meine wenige Person unterth. und gebührend empfehle / in Verbleibung Anno 1680. Junius

Ew. Excell. Hochw. Gn. und meiner
Großg. Hochg. Herren

Unterthänigst- und dienstgehorsamer /
Der Stadt Lindau Abgeordneter und Syndicus.
Johann Andreas Hayder / Jur. Consl.

Von GOTTes Gnaden / { Francisc Johann / Bischoff zu Costantz / rc.
Friderich Carl / Hertzog zu Würtenburg Administrator / und Ober-Vormunder / rc. }

Unsern Freundl. und Gönst. Gruß / mit gantz geneigtem Willen zuvor.

Hoch- und Wolwürd. Wohlgeborne / Edle / Veste / und Hochgelehrte / besonders liebe Herren / und liebe Besondere.

Wir haben zwar denen Herren und Euch / nach Inhalt deß Copeylichen Inschlusses sub. Num. 1. deß H. Röm.

Anno 1680. Junius. Num. 1. ist den 19/29. Martii 1679. st. n. dictirt.

Reichs-Stadt Lindau / auff ein ergibige Ringerung ihres in 196. fl. oder 3. zu Pferd / und 40. zu Fuß / biß anhero bestandenen Reichs-Anschlags / abzielendes Desiderium, schon den 1. 11. Novemb. Anno 1678. Freundl. und Gönst. recommendirt, nachdem Sie aber solcher ihrer sowol bey der Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herren selbsten / als bey gegenwärtig löbl. Reichs-Versamlung angelegten respectivè allerunterthänigsten und hochangelegenen Bitte / dermaln noch nicht gewehret / und dahero veranlasset worden / Uns umb nochmalige Widerholung Eingangs gedachten unsers recommandation-Schreibens wie in Num. 2. enthalten / in Unterthänigkeit ferner zu belangen; So haben Wir / in deme zumaln darin ein sonderbare Hoffnung gesetzt wird / gedachter Stadt auch damit nicht auß handen gehen / und diesemnach die Herren und Euch hiemit nochmaln freundl. und gönst. ersuchen wollen / an ihrem wolvermögendem Orth / dahin ohnschwer zu cooperiren / daß bey allerhöchstged. Kays. Majest. Selbige in dieser ihrer moderations Angelegenheit durch ein gesambtes Reichs Gutachten nachtrucksamlich secundiret / jedoch die erhaltende Abnahm / an dem gantzen Circular quanto hingegen wieder decourtirt werden möchte / und Wir verbleiben benebenst denenselben allen freundl. und gönst. Willen zuerweisen stets geneigt / und wolbeygethan.

Der Herren und Euer

Datum den 25. April 1680.

Freund und geneigtwillige

Francisc Johann /
Friderich Carl.

Præmiss. præmittend.

Num. 2.

EUer Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. belieben gnädigst sich in Unterthänigkeit referiren zulassen / auß was hochtriffti-

gen

gen Ursachen/bey Denenselben wir vor einiger Zeit/umb allergnädigste Recommendation, an die Röm. Kays. Majest. unsern allergnädigsten Herren/als auch an die Hochlöbl. Reichs-Versamblung nach Regenspurg wegen höchst bedürfftiger interims Erleichterung unsers allzugrossen/ und gegen unserm gantz abkommenen Zustand höchst-proportionirten Reichs-Anschlags / der 196. fl. unterthänigst gebetten/ auch darauff gnädigste Gewehrung erhalten/wofür wir hiermit unterthänigst gehorsambsten Danck erstatten / die wir auch gehöriger Orthen/allerunterthänigst unterthänigst / und gehorsamblich producirt/ und zugleich umb gnädigste/Gn. und hochgeneigte interims moderation geziemend angehalten / so aber wegen anderer hochwichtiger Reichs Geschäfften/seithero im Stecken verblieben. Anno 1680. Junius.

Wann dann aber nach diesem disproportionirten Fuß / Uns nicht allein die außgestandene herbe Winterquartier / sondern auch alle und jede Reichs und Crayß Onera in allen Vorkommenheiten / unerachtet unsers dargegen gethanen remonstrirens/ Bittens und Flehens/ biß anhero sind angemessen und zugelegt worden / und aber hierdurch wir und unsere Angehörige/dergestalt verzehrt/ und in solchen betrübten Jammerstand gesetzt worden/daß wirs nicht gnugsam beschreiben können / gestalten wir sowol in publico & privato, uns in einen solchen Schuldenlast vertieffen müssen/daß wir und unsere Nachkömmling/in Ewigkeit kein Hoffnung haben können / uns davon wider zubefreyen/ bevorab ein grosser Theil / sich deß Hungers kaum erwehren / noch ein übernächtiges Stücklein Brod vermag/sondern den andern/mit bettlen ob dem Hals liegen / und beschwerlich seyn muß / so wir ohne Schmertzen nicht gedencken wollen/geschweigen erzehlen können / von denen nicht möglich etwas zu erheben/sondern man ehender von Obrigkeits wegen/ zu ihrer / wie auch ihrer Weib und Kinder Unterhaltung/ mit Almosen an die Hand gehen/und verhülfflich seyn muß / dargegen ist die importante Gräntz-Situation diß Orts mehr als wol bekandt/ welche uns obligirt / daß wir nicht allein alle mit andern löbl. Ständen gemein habende Beschwerden übertragen/sondern noch mit vielen andern extraordinariis Oneribus, als mit Unterhaltung einer beständigen Guarnison/von geworbenen Officirern/und gemeinen Soldaten / in-

Anno 1680. Junius.

gleichen mit jährlicher Verbesserung deß uns gantz leer hinterlassenen Zeughauses/und dann insonderheit mit der kostbaren Fortification / die gantz und gar im Wasser ligt / und andern nothwendigen Defensions-Wercken/beständiglich zu conflictiren / und derentwegen weit mehr/ als andere Stände / so wol zu Kriegs-als Friedens-Zeiten beschwert seyn müssen / dargegen findet sich bey uns kein einig eigne Handlung noch Gewerb / wordurch wir / und die Unsrige einig kräfftige Nahrungs-Mittel schöpffen und geniessen könten/sondern alle Kaufmanns-Güter/und Wahren/die anhero kommen/ passiren hier nur durch / und gehören andern außwertigen Kauffleuten zu/ welche durch hiesige Factorn/als ihre Knecht und Diener/ nach ihrem Befehl / weiter an andere Ort spedirt / und verschickt werden / so ist auch weder Getrayd noch Kornfrucht / sondern lauter gemeiner Weinwachs / so nicht weit verführt/und nur in der Nachbarschafft / in schlechtem Werth hingelassen werden muß/also daß dabey die Bauleuth / und ein grosser Theil Bürger/so sich darauff verleget / darüber zu Grund gehen / und das flebile cessionis Beneficium ergreiffen müssen. Ew. Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. wollen wir mit weitläufftiger repræsentirung unsers höchst-verarmt und betrangten Zustands / nicht verdrießlich seyn/ alldieweiln solcher Deroselben vorhin gnädigst bekandt ist / sondern ersuchen vielmehr Dieselbe hiemit unterthänigst/die geruhen/mit kräfftig wiederholter Recommendation,und Intercession an die Röm. Kays. Majest. unsern allergnädigsten Herren / als auch an den Hochlöbl. Reichs Convent zu Regenspurg / uns gnädigst dahin an die Hand zu gehen/und zu verhelffen / daß wir doch gleich wie andern löbl. Ständen geschehen/mit höchst-benöthigter interims moderation,und empfindlicher Erleichterung unsers übermässigen Reichs-Anschlags der 196. fl. in simplo möchten würcklich erfreuet / und mithin vor den sonst ohnfehlbarlich erfolgenden Ruin noch auffrecht erhalten werden/wordurch wir jedoch andere Fürsten undStänd deß hochlöbl. Schwäb. Crayses/ keineswegs zu graviren gemeynt / sondern daß unsere verhoffentlich erfolgende Abnamb / von dem quanto circulari abgeschrieben werden solte/zu Eu. Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. stehet dißfals unser gehorsambstes Vertrauen / welches uns an gnädigster Gewehr-und

Erhö-

Erhörung mit nichten zweiffeln lässet; So wir / als ein hohe Fürstl. Gnad / in unterthänigstem rühmlichen Angedencken behalten / und mit schuldigstem Gehorsam / auff alle vorfallende Gelegenheiten / zuerkennen / befleissen werden; Anbey zu immerwehrenden hohen Fürstl. Hulden und Gnaden / uns unterthänigst empfehlend. Anno 1680. Junius.

Lindau den 22. Martii
1680.

An deß löbl. Schwäbisch. Crayses
Hn. außschreibende Fürsten.

Von Bürgermeister und Rath
der Stadt Lindau.

Memorial deß Nassau-Saarbrückischen Abgesandtens / in puncto der Metzischen Lehenschafft.

Dict. den 11. 21. Junii 1680.

Deß Heil. Röm. Reichs / ꝛc. ꝛc. Hochwürdig / Hochwolgeborne / HochEdelgeborne / Hoch-WohlEdle / insonders Großg. HochgeEhrte Herren.

EU. Excell. Hochw. ꝛc. ruhet zweiffels ohne / annoch in unentfallenem Andencken / was von Seiten deß Hochgräffl. Hauses Nassau-Saarbrücken / nebenst anderen hohen Herren mit Interessenten / in puncto der Metzischen Lehenschaft / bey diesem hochlöbl. Reichs-Convent / ohnlängsthin unumbgänglich angebracht / und zu höchst-erheischenden zulänglichen remedirung / eines / nicht allein sich selbsten / sondern auch dem gantzen Röm. Reich exitialen Zufals / sehr beweglich gebetten werden müssen. Ob dann nun auch zwar Eu. Excell. Ihres zustehenden Orts und Amts nicht ermanglen / sothane gefährliche Beschaffenheit / in heilsame Berathschlagung zuziehen / und einfolgends an Ihr. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn / zu nothwendiger Entschlüß- und Vorkehrung treueiferigster Gebühr und Fleiß nach zu übertragen / nicht minder allerhöchsternannt Ihre Kays. Majest.

Anno 1680. Junius.

Majest. auch deme nach Dero allerhöchstes Kayserl. Amt und Authorität/ dißfals zu interponiren / sich angelegen seyn lassen / welche treue Vorsorge und Gnade auch allerseits mit höchst-schuldigstem Danck / und Devotion / beharrlichst erkennet wird; Dieweil aber seither und bevor biß noch / jeniger löbl. und billige Zweck der Kayserl. Majest. und deß Reichs Interposition zu rechtem Stand / umb ein und anderer Impedimenten willen / gelangen mögen / von Bischoffl. Metzischer Seiten / einen weg wie den andern fortgefahren / und das abgefaste Desseigno, sowol in Ecclesiasticis als Secularibus, zu nimmer ersetzlichen Præjuditz und Schaden / allerdings bewerckstellet / und wider die offenbahre Lehens Natur in dem Metzischen Lehenstücken ein Souveraines Dominium, wie gedacht / beydes in Geist und Weltlichen Stand intentirt wird / auch hierumb in den Nassauischen respectivè Graff- und Herrschafften / Sarbrücken / Sarwerden / Ottweiler / und Neunkirchen / also des Königl. Parlaments / und Bischoffs zu Metz citationes und Placaten (wie denenselben umbständlich bekandt ist) ergangen / ja alltäglich hochernannter Bischoff selbsten zur Vollziehung erwartet wird / und dannenhero nicht genugsamb beschreibliche Gefahr / bey jenigem Verzug obwaltet / auch über dieses gegen die Röm. Kays. Majest. und das gesambte H. Röm. Reich meine gnädigste Grafen und Herren zu Nassau-Sarbrücken / es in keinerley Weiß zuverantworten hätten / fals sie mit ungeziemender submission und Stillschweigen etwas nachgeben wolten.

Als werden Eu. Excell. &c. mir nicht verüblen / sondern vielmehr / wie Sie ohne dem von Recht und Billichkeit / auch gesambten Reichs Interesse wegen löblichst geneigt / und schuldig sind / zu ungesaumbt beflissender best-möglichsten Bewürckung / sich empfohlen seyn lassen / was hiermit abermaln umb kräfftige Beybehalt / und salvirung deß Hochgräffl. Hauses Nassau-Sarbrücken / in den obberührten Land- und Graffschafften jenseit Rheins / so augenscheinlich periclitirenden Geist und Weltlichen Gerechtsambs / zum inständ- und angelegensten bittend / wiederholen muß. Worbey zwar einen Uberfluß / und unnöthigen Auffhalt zuseyn erachte / dafern das Werck à capite ad calcem repetiren thäte / in deme es nunmehr alles / so wohl was dißseitigen

der

der Sachen Gerechtsamb / als dargegen für sich her nach / und nach unternommene / und von moment zu moment, leyder noch mehre obschwebende Neuerungen belanget / Reichs- ja Weltkündig ist / will mich also nurent auff vorherig beschehene repræsentationes, das vordißseitig bekandtlich stehende Gemeine Recht / und die so theuer geschworne gantz klare Westphäl. und Nimmögische Friedensschlüß / kürtze wegen bezogen / und nochmals zum beweglichsten hiemit gebetten haben / Eu. Excell. Hochwürd. ꝛc. geruhen die vorstehende / und nicht allein meine und einig andere hohe Hn. Principalen und Interessenten / sondern das gantze Röm. Reich / concernirende Noth und Gefahr / dergestalt in nachdrückliche Deliberation, obhabender Pflicht und Amt nach zunehmen / damit zu deren zeitlichen præcavir- und Abwendung keine Zeit versplittert / sondern hierzu alle nöthige zulängliche Officia, und Remedia, aufs schleunigste ergriffen / und sofürter zu erlangendem heilsamen Zweck angewendet werden möchten. Und weiln zu dem End jüngsthin Ihr. Kayserl. Majest. der übrigen hohen Herren mit Interessenten / übergebene Memorialien / zu diesem Reichs-Convent remittirt / damit Sie in zeitliche Berathschlagung gezogen / und deroselben darunter zulänglicher Rath / und That zur Hand gegeben werde; Als bitte gleichens / Euer Excell. deß bekantlich nicht geringen Interesse und Gerechtsambs deß Hochgräffl. Hauses Nassau-Sarbrücken / hiebey zum Besten eingedenck seyn / und mittels dero fernern hoch-ansehentlichen Gutachtens bey Kayserl. Majest. dergestalt vertretten wolten / damit nebst andern verträglichen Hülffes-Mitteln / das Werck sonderlich auch durch deß an die Cron Franckreich abgegangenen Kayserl. Herrn Gesandtens Hochgräffl. Excell. daselbsten alles Fleisses unterbauet / und alle dißfals besorgend- und gleichsamb schon vor der Thür schwebende weitere Gefahr / Uberzylung und Betrangnüs zum beständigsten abgekehret / wie auch sonsten über Gebühr / Recht und Billichkeit / nichts ferner zugemuthet werden möchte.

Anno 1680. Junius.

Euer Excell. Hochw. und meiner Hochgeehrten Herren.

Gehorsamb- und bereitwilligster Diener

Georg Philipp Fabritius / Nassau-Sarbrück. Rath und Abgesandter.

Anno 1680.
Junius.

Memorial an die Schwäbischen Crayß-außschreibende Fürsten/von Bürgermeister und Rath zu Heilbronnen. Ihren Reichs-Craiß- und Matricular-Anschlag betreffend.

Dict. den 21 Junii, und 1. Julii 1680.

Deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen/ꝛc.

Hochwürdig Hoch-und Wohlgeborne ꝛc. Gnädig auch insonders Großg. Hochgeehrte Herren.

EUer Hochw. Gnad. Excell. und unsern Großg. Hochge-Ehrten Herren in andern die allgemeine Wolfarth deß Heil. Röm. Reichs concernirenden occupation verhinderlich zu fallen/ hätten wir billiges Bedencken haben sollen/ wo uns nicht unserer Seiten/die ohnumbgängliche Noth/ zuvorderist aber die æquanimität dieser hochlöblichsten Reichs-Versamblung auß andern preißwürdigen Exempeln zu genüge bekandt wäre/ und leben dahero der unterdienstlichsten Hoffnung/ Eu. Hochw. Gn. Excellentz ꝛc. werden ohnbeschwehrt seyn/ auß nachgesetztem warhafften Bericht / den Zustand der Stadt Heilbrunn gnädigst und großgünstig zu erwegen/ und deren allzu hohen Reichs-Crayß-und Matricular-Anschlag / in erträgliche reduction und proportion zusetzen/ denen Reichs Constitutionen und bey diesen Comitiis mildiglich admittirter provisional-Hülff allerdings gemäß befinden.

1. Dann wie diese deß H. Reichs Stadt Heilbrunn niemahlen mit vielen Land und Leuten versehen gewesen/sondern auff das höchste/ wie noch/mehr nicht/als 4. arme schlechte Dorffschafften gehabt/ welcher Gebiet sich auf eine Stund Wegs und weiter nicht von der Stadt erstrecke. Also ist sie auch

2. Bey denen ältern Reichs-Anlagen niemal so hoch als 1521. geschehen/eingetragen worden / sondern wie die Matricular-Anschläg/ von An. 1471. verzeichnet/so ist die Stadt Heilbrunn damahln zu einer namhafften Reichs-Hülff/ allein umb 3. zu Roß und 9. zu Fuß / und wiederumb An. 1480. umb 5. zu Roß und 9. zu Fuß gantz bedächtlich gemacht

gemacht worden/deßgleichen An.1507. bey dem Anschlag zu Coßnitz/ Anno 1680.
welcher auf 30000. Mann zu Roß und Fuß geschlossen worden / umb Junius.
6. zu Roß und 15. zu Fuß taxirt gewesen/nach der Wormbsi. Matricul aber / de an. 1521. ist der Stadt Heilbrunn ein übermässiges quantum von 4. zu Roß/und 40. zu Fuß/oder zu Geld / die Summ von 208. fl. zuruck geblieben.

3. Nach welchem Fuß der 208. fl. dann / so über die Terz deß Constantzer Anschlags mercklich sich beloffen / man nun bey 135. Jahr/ in allen Reichs- und Crayß-Collecten / zu Fried- und Kriegs-Zeiten/ mit höchster Beschwerd dieses geringen Stadtwesens concurriren müssen/und weil es die ohnmüglichkeit war/ auß dem bürgerlichen Wesen es zu erschöpffen/so ist die Stadt mit denen Dorffschafften/umb etliche Tonnen Golds hin und her auff beschwerliche Verzinssungen unterpfändlich verschrieben / und sich so tieff hinein gelassen worden / daß man auch in den allerletzten Kriegszeiten keinen Credit an allen Orten/ mehr finden können.

4. Und zwar den vorig 30. jährigen Krieg nur mit wenigem anzuregen/so ist ja Reichs kündig/wie offt diese Stadt/ durch die Kayserl. Schwed. Frantzös. und Bayris. Macht bezwungen / auch von theilen umb etliche Tonnen Golds gebrandschatzt/mit immerwehrender schweren Guarnison belegt / ja so gar / und als man andere deß H. Reichs getreue Ständ/Jnhalts deß Westphälischen Frieden-Schluß/und dessen Executions-Recess in tempore evacuiret/und sie sich ihres schweren Quartier Lasts befreyt gesehen / allein diese deß Heil. Reichs getreue Stadt Heilbrunn / für das gantze Reich in die assecuration gegeben/ und dahero auff die 2. Jahr länger / dann andere Ständte / mit einer starcken Mannschafft besetzt gelassen worden / welches nachmals die Ungelegenheit zwischen einem Magistrat und Bürgerschafft verursacht/so über ein Tonnen Gold gekostet / mehr anderer Unfäll und zumahln eines starcken Capitals von 14000. fl. so man vor dem Krieg an D. Walther Aachen schuldig gewesen / und in odium Creditoris von dem Schwed. Hn. Reichs-Cantzler bey der Stadt baar eingezogen/ reducta pace aber/denen Aachischen Erben / am Kays. Cammergericht/

Anno 1680. Junius. mit allen Zinsen und Unkosten denuò zugesprochen worden/ alhier nicht weitläufftiger zugedencken.

5. Die Commercia darinn sonst anima Reipubl. stehen soll/ und der Orten fast für gar nichts zu achten/ in dem zubelegen/ daß wo in superiori Seculo von denn eingesessenen Handelsleuthen an accis etwa 100. eingegangen/ anjetzo kaum 10. zu haben/ massen dann manche hiesige in andern grossen Handels-Städten/ mit Ehren bekandte Familien sich in den vorigen Krieg/ gantz consummirt und zuscheitern gegangen.

6. Und wie man im übrigen bey der gantzen Stadt/ ja kein andere Nahrung hat oder weiß/ als den blossen Weinwachs/ welchen der Allerhöchste zwar wegen Güte deß Orts gnädig beneficirt/ so ist man doch von den rechten Weinmärckten zu Ulm/ Augspurg und München allzuviel entfernet/ und komt bey Winterszeit/ auch sonst anhaltenden bösen Wetter und Weg/ wie jetzo geschehen/ fast gar kein Fuhrman hinab/ indeme sie theils in den benachbarten Orthen/ auch sonsten im Land ihre gute Ladung finden/ und wegen der schweren Fuhr und Zöll/ sich dieser Gegend so lang müglich enthalten/ dahero der hunderste Bürger in seinen höchsten Nöthen zu keinem Verkauff kommen kan/ sondern es wird allein unter die Glückfäll gerechnet/ wenn etlichen wenigen in vielen Jahren ein ordentlicher Verkauff kan gedeyen.

7. Unterdessen ligen die Güter in schweren Baukosten/ daraus Schatzung und Steuer zugeben/ und ist zumahln kein Abfuhr deß Weins den Strohm hinunter/ es geschehe dann mit theils Verlust am Haupt-Guth/ und in einem fast verächtlichen Preiß/ oder wann auch hin und her etwan Wein von Heilbrunn schon angegeben werden/ so kommen doch viel Fuhrleut gantz nicht ein die Stadt/ sondern nur auff anders frembd Gebieth/ oder auch/ und wann sie in die Stadt kommen/ so geschicht die Ladung nicht allweg bey dem Bürger/ sondern öffters in andern in der Stadt befindlichen Kellereyen/ von welchem allen die Stadt und dero Steur-Amt/ den geringsten Nutzen nicht ziehet.

8. Hingegen hat man bey der Stadt wegen deß anfliessenden Neckerstrohms ein überaus grossen Baukosten/ der an Mauren/ Wendungen und Pfeilern jährlich etliche 1000. fl. zusehen komt.

9. Die

9. Die Bürgerschafft/ so vor dem 30. jährigen Krieg in 12. und mehr hundert bestanden/ist biß auff 6. und 700. herab kommen. Anno 1680. Junius.

10. Weiter so ist bey der Belägerung An. 34. wol der vierdte Theil der Stadt durch eingeworffenes Feuer eingeäschert worden/ von welchen Gebäuen biß auff diesen Tag/ nicht wol 10. wiederumb auffgebauet werden können.

11. Viel tausend fruchtbare Bäum und geniesßl. Güter / seynd in mehr-erwehnter Kriegs-Unruhe auch zu nicht gemacht / und noch bey der letzten Unruhe von der Röm. Kays. Majest. nicht allein/sondern auch von unterschiedlichen hochlöbl. Craysen / der Magistrat erinnert worden / ein und anders Werck zu besserer Versicherung deß Neckerpasses anzulegen/welches ob es wol nicht nach aller perfection geschehen können so hat es doch auff viel 1000. fl. schon gekostet.

12. Und darauff sind die continuirende Durchzüg / fast gantzer Armeen/im Frühling und gegen dem Winter/uff und in das Heilbrunnische gegangen/welche Durchzüg/ wie kostbar und schädlich sie fallen/ an diesem Orth/da man anderster dessen genug berichtiget ist/ohn Weitläufftigkeit nicht repetirt werden mag.

13. Und ohnerachtet sonsten ein jedweders Fürstenthumb/ Herrschafft und Obrigkeit/von seinen Unterthanen die beste Hülff weiß und nimbt / so hat doch die Stadt Heilbrunn / nicht nur in dem letzten Krieg / sondern auch zu Friedens-Zeiten / von den Ihrigen sich dessen wenig zugetrösten / angesehen durch die Frantzösische Guarnison zu Philipsburg in An. 75. der Stadt 2. beste Dörffer / Necker-Gartach und Franckenbach / so doch in einem Contributions-Tractat gestanden/fast gäntzlich eingeäschert/und die Unterthanen/ wie die nicht weniger als dergleichen vermuthet / unverwart zu Bettlern gemacht worden.

14. Wie dann auch die andere beede Dörffer Flein und Böckingen durch das Fouragiren/und continuirende Rastlagen/ so unvermögend worden/daß die im Winterquartier An. 1676. 77. & 78. dahin gelegte Kays. Völcker von ihnen den Unterthanen / im wenigsten können verpfleget werden / sondern hat man den Reuter mit den Bauern nicht wollen crepiren lassen/sintemahl mancher 2. Reuter / auff sich und in

Anno 1680. Junius.

seinem Hüttlein gehabt/so man man auß Christl. Erbärmde/auf Futter und Mahl für Pferd und Reuter von der Stadt und Bürgerlichen Nahrung etlicher 1000. Thlr. hergeschossen / wie man mit dem höchsten Wort der Warheit bezeugen kan / daß die gantze Quartier durch die Stadt die geringste adjuto, was nicht mit Bagage Fuhren/und bey Theilen/so nicht verbrandt/etwa mit dem Obtach geschehen/ von allen denn Ihrigen/ausser der Stadt nichts haben können.

15. Wie man sich dann auch dessen hinführo und bey wieder-erlebten Zeiten/von solchen Dörffern destoweniger zugetrösten / dieweil die Communen auff die Frantzös. Contributiones umb deren starcken Nachtrag sie noch dato angefochten seyn / hin und her sich tieff verschulden/ja die Singuli nur ein Hütlein wieder auffzubauen in frembden Orten/umb barmhertzige Brandsteuer bitten müssen.

16. Darneben seynd ihre Güter allzumahl mit schweren Land-Achts/und Gültfrüchten gegen frembde Herschafften und Balleyen/ als der Churfürstl. Pfaltz/dem Teutschen Orden/ der Geistl. Verwaltung zu kauffen/dem Stift Wimpfen/dem Closter Schönthal/denen Geistl. Frauen zu St. Clara und das Wenigste gegen der Stadt verhafft/so daß auch ein eintziges Dorff / darunter 800. Malter Früchten jährlich fällig wird / und ob zwar bey andern des H. Röm. Reichs löbl. Ständten zu Erhaltung Kirchen und Schulen / sich der alten Stifftungen prævalirt werden kan / so daß dieser wegen wenigst kein weitere Umblag zu machen/so hat sich doch dieses singulare bey hiesiger Stadt zugetragen/daß von An. 1596. biß hieher von solchen ad pias causas gestiffteten Mitlen alle Jahr zu der löbl. Universitdt Würtzburg 625. fl. müssen erlegt/und dahero der Abgang durch Collecten ersetzt werden.

17. Ja der hochlöbl. Teutsche Orden fordert auch von der Stadt Heilbrunn jährlich 500. fl. Reichs- oder Königs-Steuer/welche als ein gravamen perpetuum, bey etlich 100. Jahren/nur von An. 1522. viel 1000. Thlr. von gemeiner Stadt hinweg gezogen.

18. Hingegen geneust man keines Wassers- oder Land-Zolls.

19. Und muß die liebe Früchten / weil der eigene Bau nicht die Terz deß Unterhalts gibt / auß andern Herrschafften kostbarlich holen oder theuer erwarten/und leben unter der Bürgerschafft etliche hundert

Blut-

Blut-armer Leuth (deren Kinder theils auch täglich betlen gehen) so nichts wissen oder haben/ als was sie alle Tag mit ihrer sauren Arbeit im Feld verdienen/ daß also der Last und Unterhalt deß gemeinen Wesens zu Kriegs- und Friedens-Zeiten sich nur auff wenige wältzt/ welchen wie es ohnmüglich fallt/ länger alles zutragen/ also ist wie oben gedacht/ kein Credit auch kein freyes Stück / so man in äusserigster Noth entweder verkauffen oder versetzen könte / weiters zu ersinnen/ sondern was man nur auffzubringen vermögt/ das ist auff die vorig- und letzte Kriegs-Kosten/ in so ohnermäßlich grossen Summen von der Burgerschafft gezogen worden/ daß man auch nicht nur das Vermögen / sondern gar den Leib/ ja das Kind/ so noch gebohren werden solle / schier hat Hafft machen müssen. Anno 1680. Junius.

Welches alles wie es zu Beschreibung hiesigen Zustands / nur noch zu wenig/ uñ nichts nicht angebracht ist/ so wir durch Augenschein und inquisition nicht noch alle Stund verificiren und wahr machen könten; Also leben wir Eingangs gehorsamblichst gebettener massen / der groß-tragenden Zuversicht/ wollen auch Eu. Hochfürstl. Gn. Excell. &c. darumb nochmahln gebührend ersucht haben / Sie geruhen solche hieraus geführte genugsame moderations-Ursachen/ zu mitleydentlichen Hertzen und Gemüth zu ziehen / und von Reichs wegen durch ein allgemeines Gutachten dahin zuschliessen / auch solchen verhoffenden milden Schluß/ der Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herren dahin allerunterthänigst zu recommendiren/ daß von diesem der Stadt Heilbrunn / bißherig allzuhohen Matricular - Anschlag/ der 208. fl. wo nicht $\frac{2}{3}$. doch wenigst die Helffte hinweg gethan/ also dieser der Stadt Heilbrunn einfacher Römer Monat/ ad interim, und biß zu Vornehmung einer durchgehenden Rectification der Reichs Matricul/ auff 104. fl herab gesetzt / und provisionaliter geringert werden möchte / welches umb die gnädigst gnädige Herren Principalen auch Obern und Committenten mit unserer anbefohlnen armen Bürgerschafft in unterthänigstem respect gehorsamen Diensten/ auch aller anderen Willfahr getreulichst zu verdienen und zu verschulden/

Anno 1680. Junius

schulden / wir uns allezeit werden angelegen seyn lassen / wie wir verharren.

Ew. Hochw. Gn. Excell. und unserer
Großg. Hochg. Herren

Dat. den 30. Aprill 1680.

Unterdienstlichste/auch dienst- und bereitwilligste

Bürgermeister und Rath der
Stadt Heilbrunn.

Von GOTTes Gnaden/ { Francisc Johann / Bischoff zu Costantz / etc.
Friderich Carl/ Hertzog zu Würtenberg Administrator / und Ober-Vormunder/ etc. }

Unsern Freundl. und Gönst. Gruß / mit gantz geneigtem Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürd. etc. Besonders liebe Herren/ und liebe Besondere.

WJewoln gegenwärtig löbl. Reichs-Versamblung zu Regenspurg/ Bürgermeister und Rath deß H. Röm. Reichs Stadt Heilbrunn/ durch ein absonderlich Beschwerungs-Memorial/ die jenige motiven und Ursachen/ umb welcher willen Sie ein ergiebige moderation ihres in 4. zu Pferd und 40. zu Fuß oder 208. fl. am Geld gestehenden allzuhohen/ und disproportionirten Reichs-Anschlags zu verlangen / sich gemüssigt befinden / mit allen Umbständen selbsten zur genüge remonstriren und vorstellen werden. So haben jedoch Wir die beyde außschreibende Fürsten/ dieses Schwäb. Crayses/ uff

ged.

ged. Stadt hierumb an Uns abgelassenes in copiis beygelegtes Ansuchen / nicht umbhin gekondt / weiln Reichs- und Crayß-kündig / was nicht nur diesen Crayß / sondern auch dem gantzen Reich / an conservation dieses / als eines importanten Frontir-Orts / gelegen seye / und daß zumahln die Röm. Kays. Majest. selbsten / auff denselben / biß anhero ein fortwührig wachsames Aug gerichtet / dieses hoch angelegene und zumahln gantz billige desiderium auch / unsers Orts von obhabenden Crayß Außschreib-Amts wegen / so wohln vorderist bey allerhöchst-ged. Kayserl. Majest. als auch bey dem gesambten Reichs respectivè allerunterthänigst und geziemend zu secundiren. Gestalten dann die Herren und Ihr hiemit freundlich und gönst. ersucht werden / mehr-bemeldter Stadt anführende / an sich selbst erhebliche rationes, und zwar dieses insonderheit / daß sie jährlich eylf hundert und fünff und zwantzig fl. zur Reichs-Steuer und an andere Ort onorosè bezahlen / den Bau im Necker / und andero Fortification kostbarlich erhalten / und gleichwol ihrer Dörffer wenig geniessen / in so gute consideration zu ziehen damit an Ihro Kayserl. Maj. selbiger mit einen beweglichen Reichs-Gutachten beyhülfflich begegnet / mithin Ihr Anschlag auff ein erträgliches gerichtet / solcher Abgang aber hingegen / an diesseitigen gantzen circular quanto decourtirt, und mithin keinem andern Mitt-Standt / derentwillen einig weiters Onus auffgebürdet werde. Gleichwie nun solcher massen von gesambten Crayß / diesem hoch-gravirten Mitt-Stand / als welcher seine allerunterthänigste Devotion, gegen mehr allerhöchst-ernannten Ihr. Kayserl. Majest. und Patriotische Treu gegen dem gantzen Reich / bißhero rühmlich erwiesen / seine verlangende Erleichterung wohl gegönnet wird: Als stellet Selbige auch auff jetzig löbl. Reichs-Versamblung nachtrucksahme cooperation, eine besondere gantz zuversichtliche Hoffnung / und Wir verbleiben anbey denen Herren und Euch zu allen freundl.

Anno 16[illegible]. Junius.

freundl. gönstig. und gnäd. Willens = Bezeugungen gantz geneigt und wol beygethan.

Der Herren und Euer

Freund und geneigtwillige

Francisc Johann/ Bischoff zu Constantz.

Friderich Carl / Hertzog zu Würtenberg.

Præmiss, præmittend.

EUer Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. haben wir mit diesem gehorsambsten Schreiben unterthänigst wollen zu erkennen geben/ wie daß uns Pflichtern halber obliege/ die disproportion unsers allzu schwer obhabenden hohen matricular-Anschlags ad 208. fl. bey noch fürwehrendem Reichstag gebührend vorzustellen/ und zu bitten/ daß wir ad interim und provisionaliter gleich andern löbl. Ständen dieses/ und deß benachbarten hochlöbl. Fränckische Crayses/ ein Zeithero zu Ihrer Vergnügung auch widerfahren/ umb ein billichermassen moderirt und herab gesetzt werden; innmassen die darzu bewegende Ursachen wir in beygelegtes Memoriale gebracht/ welches einer hochlöbl. Reichs-Versamblung nechstens vorzutragen/ wir entschlossen seyn / Sintemahlen aber etlichen löbl. Mit-Ständen/ dieses Crayses zusonderbahrer consolation gedyen/ wann von hohen Crayß Außschreib-Amt die Petita singulorum, mit einer allerunterthänigsten Intercession an die Röm. Kays. Majest. auch andere fernere recommendation und attestata seynd begleitet worden; So nehmen wir in gleichem unterthänigstem Vertrauen auch die Zuflucht zu Eu. Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. und bitten mit diesem unterthänigst / weiln unsere specificirte causæ reductionis & moderationis gantz notori, und alle moment zu verificiren stehen / auch zumahlen Eu. Hochf. Gn. und Hochfürstl. Durchl. als dieses hochlöbl. Crayses vornembsten hohen Mit-Gliedern und außschreibenden Fürsten nicht

unbe-

unbekandt seyn können / sie geruhen unser armes Stadtwesen / auch mit dergleichen nachtrucksamer Vorschrifft / sowol an die Röm. Kaysel. Majest. als an das Heil. Reich und dessen gegenwärtig hochlöbl. Versamblung zu Regenspurg / in Fürstl. Hulden zu statten zu kommen / zumahlen aber Dero bey hochlöbl. ged. Reichs-Versamblung jetzt und künfftig anwesender hoher Gesandschafft / oder dero Vertrettung / in Gnaden mit und auffzugeben / daß sie solch unser noth-getrungenes Suchen an ihrem vornehmen Ort pro voto mächtiglich secundiren helffen. Welches umb Eu. Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. wir in unserm armen Wesen / mit unterthänigster Devotion, und sonsten auff alle ersinnliche Weiß und Weg / wiederumb gehorsambst zu verdienen unvergessen bleiben / fürderlichster gnädigster Willfahr uns hierin in Unterthänigkeit getröstend. Datum den 20. Febr. 1680. Anno 1680. Junius.

An die Schwäbische Crayß-
außschreibende Fürsten.

Von Burgermeister und Rath
zu Heilbrunn.

Kayserl. Commissions-Decret auf das Chur-Pfältzische Memorial. Samt Beylagen.

Dict. den 22. Junii / 2. Julii 1680.

DEr Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrens zu gegenwertigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchst-ansehentlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard rc. solle deme zu Bardowitz den 19. Junii nechsthin datirtem / und den 29. ejusdem in Regenspurg eingelangten allergnädigsten Befelch-Schreiben zu allergehorsambster Folge / deren Churfürsten / Fürsten und Ständten / alhier anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / hiemit nicht verhalten / und haben es dieselbe auß hiebey verwahrten Abschrifften / mit mehrern zuersehen / was bey allerhöchstged.

 Ihrer

A. D. 1680. Junius. Ihrer Röm. Kayserl. Majest. deß Herren Churfürstens zu Pfaltz Churf. Durchl. wider die Königl. Frantzös. Kriegs- und Civil-Bediente im Elsaß / wie auch die Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß / beschwerend angebracht haben:

Wie nun hierüber nicht weniger / als andere bereits vorhero der alhiesigen Reichs-Versamblung vorgestellte Contraventiones Pacis, ein zulängliches Gutachten abzufassen / allergnädigst begehrt wird; Also zweifflen auch Eingangs höchstged. Seine Hochfürstl. Gn. an schleuniger Beförderung desselben gantz nicht / und verbleiben Anbey etc. Signatum in der Carthauß Prüel nechst Regenspurg den 1. Julii 1680.

Marquard.

(L. S.)

Chur-Pfältzisch Memorial.

Allergnädigster Kayser und Herr.

NAch deme vermuthlich / mit der Königl. Majest. in Franckreich Antwort / an meinen Envoy, und mit deß Reichs-Gutachten an Eu. Kays. Majest. wie auch dero Schickung und negotiation in Franckreich / es langsamer hergehen / möchte / als der Sachen andringende Nothdurfft erfordert / unterdessen die obgemeldte Frantzösische Kriegs- und Civil-Bedienten im Elsaß / mit ihren usurpationen in meinen Landen und Bottmässigkeit fortfahren / theils mit Versprechen und Belohnungen / theils mit Bedrohungen und Gewalt / die Bediente und Unterthanen / zu ihrem Willen und Devotion verleiten / und sich also je länger je mehr in ihrer unbilligen Possession de facto stabiliren möchten / dafern denenselben biß die remedirung vom Königl. Frantzösischen Hoff / erlangt / nicht auch de facto widersetzt / und durch kräfftige Mittel gesteuert werden solte.

Als habe ich nicht umbhin gekönnt / von Eu. Kays. Majest. in unterthänigster Zuversicht hiemit gehorsambst zuvernehmen / ob Dieselbe allergnädigst gut und rathsamb finden / daß solches von mir / meinen

Unterthanen/und Angehörigen/auch andern Benachbarten beschehen/ man auff solchen Fall/von Eu. Kayserl. Majest. und deß Reichs wegen/ einer solchen erklecklichen Hülff und Protection dabey sich zugetrösten/ selbiger Succurs also commandirt, und beordret seye/ daß ohne andere Absehen/die Sicherheit/Fried und Ruh/ diß- und jenseit Rheins/ gegen dergleichen eigenthätig violente, und ungerechte Proceduren der Königl. Officianten befördert/ vermög guter Bezahlung/ und haltenden scharffen Ordnung und Kriegs-Disciplin/ die Land und Unterthanen nicht vollends ruinirt werden/ und man also den effect gedachter Hülff und Protection, würcklich zugeniessen haben möge. Eu. Kayserl. Majest. beharl. Hulden rc. Friderichsburg, den 23. April 1680. Anno 1680. Junius.

Aller-Durchleuchtigster.

EU. Kayserl. Majest. kan ich hiemit in Unterthänigkeit nicht verhalten/ es wird auch Deroselben zweifels ohn bereits sonsten vorkommen seyn/was gestalt die Königl. Frantzösische Kriegs- und Civil-Bediente im Elsaß/sich neuerlich angemasset/ ein ansehentlichen Theil derer meinem Chur-Hauß zuständigen/von meinen Vorfahren/Pfaltzgraffen/Churfürsten bey etlich Seculis her/biß auf den 30. jährigen Teutschen Krieg in ruhigen Besitz und Genuß gehabten/ auch mir als ein appertinens der Untern-Pfaltz/ durch den Westphälischen Friedensschluß/sondern einig ander requisitum, als nudæ Possessionis, ante bellum, bekandtlich restituirten Landen/ Leuten und dazu gehörigen/ wie auch sonst in der Nachbarschafft mir zuständigen hohen Regalien/ Recht und Gerechtigkeiten/ thätlich und gewaltsamer Weiß/mir zu entziehen/über dieses die Königl. Ordonnantien/ wegen Erhöhung der Impositionen im Elsaß/auff meine Unterthanen/ deß Ober-Amts Germersheim/unerachtet gemeldte Ordonnantien/ Sie nicht im geringsten angehen/ zu extendiren/ wie Eu. Kayserl. Majest. von diesem allem auß beygehendem Memorial Lit. A. und dessen Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. umbständlicher/ ingleichen ferner auß Lit. B. Ihro unterthänigst referiren zulassen/ gnädigst geruhen wollen/ was massen auff gedachte eigenmächtig extendirte Impositiones, bereits würck- Lit. A. und Num. 1. 2. 3. 4. Lit. B.

Anno 1680. Junius lich in meinem Ober-Amt Germersheim mittels Einlegung einiger Trouppen exequirt wird / wodurch zugleich gedachte meine Unterthanen Ihrer Königl. Majest. von Franckreich zu huldigen / mit aller Hand auff wickterischen Reden / verleitet / auch mit Gewalt genöthigt werden wollen / dabeneben auch haben bemeldte Königl. Kriegs- und Civil-Bediente / über die starcke Summen / so ich bereits in der Contributions restanten halber / vermög zu Nancy dißfals gepflogner Abrechnung / meinen Unterthanen würcklich vorschiessen / und zugeld. [illegible] len lassen / annoch neue / gantz excessive niemahlen vergliechene / unbefugte / gends weder im Nimwegischen Friedenschluß / noch in der Billigkeit-

Num. 5. gegründete / und in obgemeldten Memorials Lit. A. Beylag Num. 5. mit mehrern enthaltene Anforderung / wegen Philippsburg formiret / weßhalben Sie ungeacht aller remonstrationen / auch meiner / wegen Lautern im Land und Stifft Metz / der Contributions restanten halber / annoch habenden rechtmässigen starcken Gegenforderung / auff Bezahlung der nach eigenen Tax gemachten Abrechnung bestehen / dißfals keiner Compensation statgeben / auch deßhalben / bereits mit würcklich militarischer Execution verfahren haben ; Welche nachdem sie mit grossem Beschwer und Kosten in einem zu meinem Ober-Amt Neustadt / gehörigen Ort / Nußbach genandt / biß in die dritte Wochen gelegen / zwar vor wenig Tagen / wiederumb abgefordert worden /

C. man aber ihren fernern Trohungen / und in Beylag Lit. C. enthaltenen Umbständen nach / nicht gesichert ist / daß es dabey verbleiben werde.

Nun habe ich zwar sothanes hart / und höchst-præjudicirliche Verfahren / an deß Aller-Christl. Königs Majest. bereits durch eigne Abschickung / und obangezogenes Memorial / samt dessen Beylagen / mit gezimenden Respect gelangen / und umb remedirung ansuchen lassen / Ich lebe auch zu Ihrer Königl. Majest. Generosität und Justitz der zuversichtlichen Hoffnung / wann Ihro die Sachen recht vorkommen solten / Sie gegen die außdrückliche Disposition der Westphal- und Nimmögischen Friedenschlüssen / und meine darin respective sanciirte und garantirte / auch bestätigte restitution, wie ingleichen gegen dero Königliche / seit ged. Nimmögischen Friedenschluß / mir dißfals

also schrifftlich beschehene Versicherungen / mich nicht graviren / sondern vielmehr gerechteste Hülff und remedirung gebettener massen / werde gedeyen lassen. Anno 1680. Junius.

Allieweilen aber / neben Eu. Kayserl. Majest. als dem höchstgeehrten Oberhaupt im Heil. Röm. Reich zutragende gehorsambste Devotion dabeneben die schuldige Pflichten / womit Eu. Kays. Maj. und dem Röm. Reich / ich als ein getreu- und gehorsamer Churfürst / und Stand zugethan bin / wie nicht weniger die hierunter mercklich interessirte Wolfahrt desselben / und deß Ober-Rheinstroms / absonderlich meines Churfürstenthum Land / Leuten / und Angehörigen / in allweg erfordern / Eu. Kayserl. Majest. hievon unterthänigsten Bericht zuerstatten; Als habe ich nicht ermanglen sollen / dieser Schuldigkeit hiemit gebührend nach zukommen / und Eu. Kayserl. Majest. zugleich gehorsambst zu ersuchen / Sie gnädigst geruhen wollen / obgedachten am Königl. Frantzösischen Hoff meiner / das Publicum zugleich concernirender hochwichtigen Angelegenheiten halber / übergebenes Memorial / und dessen Beylagen / an die Reichs-Versamblung zu Regenspurg / durch Dero alda subsistirenden Principal-Commissarium, deß Bischoffs zu Eystätt Ldd. zu gewöhnlicher Dictatur und Proposition gelangen / und befördern zu lassen / dabeneben bey Königl. Majest. von Franckreich mittels Dero höchstgültig gütigen Kayserl. Vorschrifft und Intercession, auch Dero an den Königl. Frantzösischen Hoff ohne den rabschickenden Ministri guten Officien / dahin gnädigst zu recommendiren / damit ich bey dem Besitz und Genuß dessen / worin ich durch den Westphalischen Frieden widerumb eingesetzet / und mittelst deß Nimmegischen bestätigt worden / hinfüro ruhig gelassen / meine bey wehrenden Krieg / sehr ruinirte Land und Unterthanen / mit obbemeldten der Zeit unerschwinglichen / und nie veraccordirten Contributions-Anforderungen verschonet / oder doch zum wenigsten mein dißfall gethanes billigmässiges Erbiethen angenommen / in dem jenigen was dagegen obgemeldter massen / vorgegangen / und noch dergleichen inzwischen vorgehen möchte / durch gemessene Königl. Verordnung nachdrücklich und schleunig gesteuert / auch durch Selbige dergleichen / und andere Beschwerden / ins künfftig verhütet werden mögen. Solch

mein

Anno 1680. Junius.

mein Verlangen ist denen obangezogenen Friedenschlüssen / Ihrer Königl. Majest. von Franckreich eignen Versicherungen / und aller Billigkeit gemäß / dahero ich auch Eu. Kays. Majest. gnädigster Willfahrung / mich umb destomehr getröste / und ein solches mit unterthänigst-treuesten Diensten stets zuverschulden geflissen seyn werde. Eu. Kays. Majest. beharzlichen Hulden / damit mich und mein Churhauß unterthänigst empfehlend / Friderichsburg den 23. April 1680.

Eu. Kayserl. Majest.

Unterthänigst gehorsamer Churfürst
Carl Ludwig.

Beylag Lit. A.

Zu dem / den 22. Junii / 2. Jul. 1680. dictirten Kayserl. Commissions-Decret, und darin angezogenen Chur-Pfältzis. Memorialien gehörig.

MEMOIRE

Contenant les griefs faits à Son Altesse Electorale Palatine par les Officiers du Roy Tres Chrêtien, en Alsace, avec les Memoires, & Papiers y apartenans No. 1. 2. 3. 4. 5. présenté par le Sr. Baron d'Eck, Envoyé Extraordinaire de S. A. El. Palatine à la Cour de France.

SOn Altesse Electorale, mon Maître, en Vertu de la Paix de Munster, par les favorables assistances des Couronnes de France & de Suéde estent rentré dans la possession du bas Palatinat, & de toutes ses dépendances à l'exception de ce qui avoit esté engagé par les Electeurs de Mayance à sa maison Elect. Palat. n'a rien eû plus à cœur que de se conserver soigneusemant, & par toute sorte de respect, la bien-veillance de S. Majest. Tres Chrétienne, qui a bien voulu luy en donner des marques de temps en temps, soit par ses Lettres, soit par ses Envoyés, & par les asseurances qu'Elle luy à données de l'appuyer dans ses Interests, dont ce qui manque encore à l'execution de la Restitution de S. Alt. El. en vertu du Traité de Westphalie, & ce qui en depend, fait une des Principales parties.

Ces

Ces asseurances de la Royale bien-veillance de Sa Majesté ont esté en suite plus specialemant confirmées par l'Alliance de S. A. Rle. Monsieur le Duc d'Orleans, dont il a plû à Sa Majest. d'honorer la Maison Electorale Palatine; mais dans le temps que S. A. El. se flatoit d'en profiter, les troubles entre l'Empire & la France sont survenus, dans lesquels S. A. El. a esté en velopée contre son gré par les occasions & les circonstances qui ont assez éclaté dans le public. Junius An. 1680.

Les choses étant en cet état, S. A. Elect. n'a laissé dans le plus fort de la guerre de faire son possible pour le rétablissement de la Paix, à l'avancemant de la quelle Elle a contribué de tout son pouvoir; & depuis qu'Elle a esté conclüe par le Traité de Nimegue, suivi peu aprés par ceux des autres Puissances qui demeuroient encore en guerre, S. A. El. avoit esperé de pouvoir jouir paisiblemant de l'effet de cette tranquilité publique, de remettre ses Etats des grandes partes & dommages causes par la Guerre passée, & de rentrer, par le moyen, des Puissances qui en sont garans, en possession de ce qui manque encore à sa restitution en vertu de la paix de Westphalie, & dont Elle n'a pû joüir jusques à present, à son grand dommage. S. A. El. a eü méme le bonheur d'en recevoir de nouvelles asseurances par une Lettre du Roy Tres Chretien du 11. Auril. 1679. par laquelle S. Majest. en luy rendant l'honneur de son Amitié, luy fait la Grace de luy dire; *que l'avantage que S. A. El. souhaite de sa garantie en tout ce qui luy est âquis par le traité de VVestphalie luy est toujours parfaitemant asseuré; que S. Maj. la devoit à l'Empire en general par la nouvelle obligation qu'Elle en avoit contractée dans le traité de Nimegue; mais que S. A. Elect. devoit croire qu'en tutes les occasions qui la regarderoient Elle la trouveroit telle qu'Elle la devoit attendre de son estime, & de sa sincere amitie.*

Ce soulagemant, que S. A. El. se promettoit, & à ses sujets, a esté empeché contre toute esperance par les procedés violens de quelques Officiers de sa Majest. Tres Chrêtienné en Alsace, lesquels ont commencé à troubler cette Restitution, & la juste

Junius An. 1680. possession de la Maison Elect. Palat. dans le Bailliage de Germersheim, entrant à main armée dans le sous-Bailliage d'Altenstadt possedé un siécle entier avant la guerre de Boheme par les SS. EE. PP. en communauté avec l'Evesque de Spire, comme Prevost de Weissenbourg, dans lequel sous-Bailliage ils se sont emparés de tous les droits souverains & Domainaux.

Ils ont cité en suite, en vertu d'une prétendüe Commission, le Seigneur & les habitans de plusieurs lieux du Bailliage de Germersheim, *dont la specification est cy-jointre; pour comparoître à Brisac, & reconnoistre la Iurisdiction de la Prefecture Royale de Haguenau, & se voir condanner à laisser la possession des Lieux, & à la Restituton des fruits.*

On a usé de mêmes voyes envers quelques uns des Vassaux de la Maison Elect. Palatin. compris en partie dans le Traité de Munster, & qui en relevent de temps immemorial.

Ces troubles furent continués dans lesdits lieux du Palatinat, & dans quelques autres du Voisinage, où la Maison Elect. Palat. est interessée, tant à l'egard des revenus, que des anciens droits. en renversant de voye de fait, & avec menace à ceux qui ont voulu s'y opposer, les pôteaux du peaga, arrachant les armes de S. A. El. Commandant avec autorité; & envoyant divers ordres à ses sujets: enlevant de luit le ministre d'Altenstadt, & le mettant en prison, pour avoir fait les prieres publiques pour S. A. El. envoyant des ordres aux lieux du Bailliage de Germersheim, pour contribuer aux augmentations des impositions du pays d'Alsace, contre la teneur des ordonnances de Sa Majesté, & destruisant par ces procedés violens le droit & la juste possession de la Maison Elect. Palat.

Sur ces troubles faits à la possession de S. A. El. dans ses Etats & droits Royaux & souverains, on doit sçavoir.

I. Que le Bailliage de Germersheim avec lesdits sous Bailliages & leurs appartenances, aussi bien que les susdits droits Royaux dans le Voisinage, ont de temps immemorial fait partie du bas Palatinar, & ont esté possedés par les SS. Elect. Palat. depuis plu-

plusieurs siécles sans aucune contestation ni contradiction de Junius
qui que ce soit jusques à la guerre de Boheme. Pendant le cours An 1680.
de cette possession la Maison d'Autriche n'a rien prétendu sur lesdits lieux, & droits, comme n'eant pas dépendances de la Province d'Alsace, ni de la Prevôte de Haguenau, par consequant la Cession faite à la France par la Paix de Westphalie n'a pû s'y étendre en aucune maniere.

II. S. A. Elect. qui regne à presant, a esté restituée dans les droits de ses ancêtres par la *Paix de Munster*, en ces termes; *que tout le Palatinat avec tous & chacuns ses biens Ecclesiastiques & Seculiers, Droits, & Appartenances, desquels les Electeurs & Princes Palatins ont joui avant les troubles de Bohême, seront restitues pleinemant à S. A. Elect.* Cette disposition comprend manifestemant les lieux & droits contestés, comme ayant toutes les conditions requises dans le Traité de Westphalie, & dans celuy de son Execution, à sçavoir, *le fait de la possession, l'usage, & la jouissance devant la Guerre.*

Ce titte d'une legitime possession & restitution, a paru incontestable aux Parties qui traitoient; de maniére qu'il seroit inutile d'avoir recours à d'autres plus anciens, dont toutes les loix exentent toûjours le Possesseur de bonne foy.

III. La teneur de ce Traité à esté confirmée par la Guarantie solennelle de l'Empereur, l'Empire & la France §. 113. & 114. ou, aprés avoir mis ordro à tous les differens qui pouroient naître, on conclud enfin; *qu'on n'allégue jamais, qu'on n'entende, & qu'on n'admette aucune exception contre cette transaction, ny contre aucun de ses Articles & clauses, sous quelque prétexte & couleur qu'on les puisse inventer; & qu'en aucun lieu ne seront jamais entrepris aucuns procés, ou commissions, soit inhibitoires, ou autres, au petitoire, ou au possessoire, contre lad. Transaction.*

IV. Aprés cette restitution solennelle, S. A. Elect. a joui paisiblemant de son effet; & lors que quelques Etats de l'Empire ses Voisins ont entrepris de la troubler dans de possession de ses anciens droits, entr' autres de celuy du peage, dans quel-

Junius An. 1680. ques lieux du Voisinage, les Courones de France & de Suéde ont reglé ces differens par l'arbitrage de Hailbron, confirmant cette possession Electorale, laquelle depuis ce temps là a esté continuée, & reconnüe, même pendant le cours de la derniere guerre: comme aussi confirmée nouvellemant par le Traité de Nimegue §. 2. qui retablit en general celuy de Westphalie. Quand même tout cela ne seroit pas si clair & si evidant, & qu'il y eut encore lieu à quelques nouvelles pretentions, il est pourtant incontestable.

V. Que S. A. El. comme Prince Electeur de l'Empire, doit jouir de tous les droits, prerogatives, & privileges des Etats du Empire, confirmés pax l'article 8. *ut autem provisum &c.* de la Paix de Munster: & que par que consequant, sur le fondemant de ces constitutions, il ne peut reconnoitre aucun autre Juge, que les Austregues, ou les deux souverains Tribunaux de l'Empire, à sçavoir, le Conseil Aulique de l'Empire, & la Chambre Imp. de Spire: & per consequant les Citations, qu'on a faites en vertu des ordonnances de Brisac, sont nulles, comme emanées d'un Juge incompetant. des. Citations, & commancemans de voyes de fait sont même contraires à l'art. XVII. §. 7. de la paix de Westphalie qui dit: *qu'il ne sera permis à aucun membre de l'Empire de poursuivre son droit par la force, ou par les armes: mais s'il y a déja, ou s'il naît dans la suite quelque contestation, il se faut pourvoir en justice:* que si les Parties, traitantes alors, ont trouvé cela juste; & si Elles y ont obligé les Etats de l'Empire par une Loy publique, Elles voudront sans doute observer la même Loy envers lesds. Etats; & cela d'autant plus, que le Droit des Gens n'excuse jamais les voyes de fait, qu'alors qu'il est impossible d'agir en justice. Enfin lesd. citations sont aussi contre toutes les formes de droit; *puisqu'il est inouï, que l'on appelle quelcun pour les fruits dont il à joui*, sans aucune préalable connoissance de cause devant un Juge compétant; car toutes les présomptions sont en faveur de celuy qui posséde: & toutes les loix veulent, que même un usurpateur dépouillé soit remis en possession; à plus forte raison

son maintiendront elles un possesseur de bonne foy, qui à pour luy Junius.
une possession paisible de ses Ancestres puis un temps immemo- An. 1680.
rial, confirmée par la foy des Traités, & par les sermens des Parties principales qui ne peuvent être pour un simpl *Drois de bien-seance* comme on à voulu l'aléguer sans fondemant dans ces citations à Brisac.

Il est assez manifeste par là, que les nouveaux troubles, & les prétentions des Officiers de France tendent, 1. á detruire le droit ancien de la Maison Elect. Palat. 2. la disposition de la Paix de Westphalie. 3. la Garantie de cette paix, promise par les Parties. 4. la paisible possession de S. A. El. confirmée par l'a arbitrage de Hailbron. 5. la liberté, & les privileges des Etats de l'Empire; comme aussi toutes les formes de droit. Enfin à renverser tous les fondemens solides de la tranquilité publique.

Outre les sus griefs concernans les Etats, & les anciens droits de la maison Elect. Palatine, il en a esté fait encore un autre à S. A. El. mon maitre, par les Officiers de sa Maj. Tres Chrêtienne, au sujets des arérages des contributions pretendus sur le Palatinat, qui ayant esté demandes en géneral par la France, aprés la Paix conclue & ratificée, S. A. El. envoya son Premier Commissaire de Guerre à Nancy, pour faire le déconte; & ne pouvant pas obtenir à la cour de France une compensation avec les arérages des contributions deües à la place de Lautern par l'Evéche de Metz & le pays Messin, ny qu'on prît pour caution lesd. arérages, Elle satisfit enfin aud. deconte par un payemant, actuel de 77263. Lyvres, croyant aquiter par là entieremant des Etats; mais en méme temps qu'on faisoit led. payemant, le S. de la Goupilliere prétendit un nouveau déconte des contributions à cause de Philipsbourg, non obstant qu'il se soit désisté cette prétentions dans le deconte fait à Nancy; comme les Deputés de S. A. El. sont prets de soûtenir par sermant.

Il fonde là justice de cette demande sur la propre taxe, laquelle il fait monter à des sommes exorbitantes. S. A. E. a fait voir par le Memoire du 20. 30. Januar. le peu de raison qu'il y

Junius An. 1680. avoit dans cette demande : & n'ayant pû obtenir à la cour de France qu'on y fit réflexion ; Elle a enfin offert la payemant sur le pied des accors faits cy-devant par ses sujets avec la Garnison de Philipsbourg. Mais le S. de la Goupilliere ne s'est pas contenté de ces offres, & a passé à des exécutions militaires.

Ce procédé est bien extraordinaire par les raisons suivantes

I. Le 30. art. du Traité de Paix de Nimegue dit : *qu'on ne poura exiger les arérages de contributions que de ceux qui s'y sont soûmis*, & par consequant, non de ceux à qui l'on n'a fait que des demandes, lesquelles pouroient aller à l'infini.

II. Cette taxe exorbitante surpasse les forces du Palatinat ; & ces nouvelles prétentions jointes aux autres, dont il est parlé cy-dessus, vont épuiser les sujets de S. A. El. & mettre à sec ses finances, tellemant qu'ils ne pouront plus fournir à sa subsistance selon sa Dignité, & sa seureté.

III. La méme taxe s'etend à des lieux é loigués de Philipsbourg, desquels la Garnison de lad. place n'a jamais rien demandé, & n'a méme pû avoir la pensée de les faire contribuer, comme étant a couvert de ses courses par leur situation, & par les Garnisons de S. A. El.

IV. Ce que l'on a demandé dans lad. taxe à châque vilage en particulier, on le demande aprés en gros aux Bailliages ; ce qui est une double taxe ; & cela pour un temps auquel la place de Philipsbourg fuit fort serrée, & en suite asiegée, & prise ; de maniere qu'Elle n'etoit pas en état d'exiger des contributions.

V. Il est bien injuste, que de côte de la France on ne se veuille pas contenter, en temps de Paix, de ce dont le Palatinat étoit convenu pendant la Guerre ; vû méme qu'on a déconté avec les Etats voisins sur le pied des accors fait cy-devant avec Eux.

VI. Les conventions de Nimégue disent ; que l'execution ne se doit faire, que *contra morosos*, ce qu'on ne peut pas dire de S. A. El. ny de ses sujets, qui offrent de payer sur le pied de leurs premiers soumissions.

VII. Elle ne se doit pas faire non plus contre ceux qui veulent

lent donner caution ; & la France l'a plusque suffisante en main par ce qui est dû à la place de Lautern, dont S. A. Elect. ne demande que la compensation. Junius An. 1680.

Tout cecy est déduit plus particulieremant dant le susdit Memoire du 20.30. Jan.

Par toutes ces raisons qui concernent tant les troubles aportes à la libre jovissance de S. A. El. que les prétentions excessives sous le nom de contributions, S. A. El. a sujet de croire, qu'un tel procédé s'est fait à l'insceu de sa Maj. Tres Chrétienne ; & qu'en ayant pris une connoissance suffisante, Elle n'aprouvera pas le Zele trop ardant de ses Officiers, qui peut-etre s'etatant trompes dans leurs informations, en ont en suite donne de pareilles à la Cour & que ; sa Maj. ne voudra pas que ses Officiers, pour établir ses pretentions, ayent recours à la foy des Historiens & à un prétendu Testamant du Roy Dagobert depuis dix siecles ; puî-que de cette maniere il n' auroit rien d'asseuré dans les possessions, qui, dans la suite de beaucoup de siécles, ont passé plusieurs fois d' un proprietaire à l'autre ; lesquelles pretentions ou pouroit étendre en suite sur tout le Palatinat, & par une demande de la restitution des fruits depuis plusieurs siecles, en faisant passer la légitime jovissance de la Maison Electorale Palatine pour un usurpation, se faire un titre pour depouiller S. A. El. de tous ses Etats : & quand même la justice de Maj. Tres Chretienne ne permettroit pas d' avoüer lesdites pretentions, il sembleroit neantmoins que S. A. El. seroit obligée de la possession de ses Etats à d'autres qu'a ses Ancestres, & au droit de sa naissance.

S. A. El. est persuadée que sa Maj. Tres Chretienne, faisant reflexion tant sur les susdits procedes de ses Officiers, que sur la justice des anciens Droits de la Maison El. Palatine, comme aussi sur les demandes excessives dont on acable les sujets, ne permettra pas qu'on luy ôte bien sans connoissance de cause, ny qu'on acheve de ruiner ses Etats, qui n'ont que trop soufferts par les Guerres passees. Elle se promet aussi, que sa Maj. Tres Chretienne ne souffrira pas que l'on traite de cette maniere un Prince au

re-

Junius An. 1680. rétablissement duquel Elle même a contribué : qui a toûjours eû une Estime, & une Vénération toute particuliêre pour Elle, & qui a l' honneur de la toucher de si prés par l' Aliance de Monsieur son Frere unique qu' Elle ordonnera, qu'il soit rêtabli dans tous ses droits & possessions, dans lesquelles il a esté troublé, & fera defense à ses Officiers de ne l' inquieter pour l'avenir en aucune maniere, telle qu'elle puisse estre, suivant la Garantie qu' elle puisse estre, suivant la Garantie qu' Elle a promise par les Traités de Westphalie, & de Nimegue, & dont Elle a eû la bonté de l' asseurer de nouveau par ses Lettres, & par celles de Monsr. son Frere unique. C'est ce dont Elle suplie tres humblemant Sa Maj. & ce qu' Elle espere de sa Justice, & de sa Générosité.

Num. I.

Memoire touchant le Bailliage d' Altenstatt.

IL est incontestable que le Baillage d' Altenstatt, qui consiste dans les Bourgs & vilages d' Altēstatt, Schvveighoven, Sleytal, & Sébach, à esté possedé par la Maison El. Palatine en communauté avec Mr. l' Evesque de Spire, comme Prévôt de Cronvveissenbourg, l'espace d' un siecle entier, depuis l' accord fait entre l' Electeur Palatin Louis, & l' Abbé de Cronvveissenbourg l' an 1521. jusques à la guerre de Boheme, pendant lequel temps la Maison d' Autriche n' à rien pretendu sur iceluy. Et comme, depuis cela, S. A. El. à present regnante à resté remise en possession de tout lu bas Palatinat par le Traité de Munster, à l' exception de ce qui avoit esté engagé par les Electeurs de Mayence à la Maison Ele. Palatine, Elle est aussi rentrée par ce moyen dans la jouissance paisible dudt. Baillage avec toutes ses apartenances & droits Royaux sans aucune contestation. La cession, faite audt. Traité par l' Empereur, l' Empire & la Maison d' Autriche, n' à pû en aucune maniere s' etandre à cette juste possession, puisque lors qu' ella à esté faite, ny les uns, ny les autres, ne pretendoient aucun droit sur ce Bailliage, qui ne faisoit point parie de la Province d' Al-

sace

face, ni de la Prévote de Haguenau. Cette même possession à esté confirmée par la garantie à laquelle sa Maj. Tres Chretienne. S'est engagée par le Traité de Munster, qui porte en termes formels; que l'on n'admettroit jamais aucunes exceptions contre ledit Traité sous quelque „pretextu & couleur qu'on les puisse inventer, & qu'en aucun lieu ne se„roit jamais entrepris aucun proces ou Commissions, soit inhibitoires ou autres, au petitoire, ou au possessoire contre cette Transaction. Junius An. 1680.

La France outre cela à reconnu le droit de S. A. El. sur ce Baillage, lors que conjointenant avec la Suede Elle à réglé les differens qui estoient entre ladite A. El. & Mr. l' Evesque de Spire, pour les droits de preéminence dans Evesche, au sujet desquels Elle à prononcé la sentence arbitrale de Hailbron, qui décide la contestation même à l' égard des lieux du Baillage d' Altenstatt, dont les griefs estoient tombés sous leur connoissance, parmy ceux qui ont esté alegnés de côte de l' Eveché de Spire. Il faut joindre à cecy la confirmation faite à Nimegue du Traité de VVestphalie, comme devant estre le solide fondemant de l' amitié & de la tranquilitè publique, & comme s'il y estoit inferé de mot à mot. Enfin la France vient encore de reconnoistre nouvellemant la juste possession & proprieté de S. A. E. sur ce Bailliage, en exigeant & recevant des sommes considerables pour les arérages des Contributions, que ses armes, dans la derniere guerre, avoient imposées sur une partie du Palatinat, dans laquelle le Bailliage d' Altenstatt est compris.

Non obstant tant de titres si legitimes & reconnus, il est arrivé contre toute esperance, que depuis quelques jours l' Officier etabli par sa Maj. Tres Chretienne à Cronvveisenbourg, nommé Pape d' Espel, est entre à main armée dans ce Bailliage d' Altenstatt, à contraint les sujets de son A. El. & de Mr. l' Evéque de Spire, contre l' engagemant qu'ils ont en cette qualité, de luy faire hommage & de luy prester sermant, quelque refus qu'ils en ayent fait, à quoy il à ajoûte des menaces sur peine de la vie & de confiscation de leurs biens, de reconnoitre d' autre Seigneur, ni d' obeir & payer aucune charge qu'à sa Maj. Tres Chretienne comme à leur souverain Seigneur, qui les garantiroit contre qui que ce soit. De plus led. Officier à fait arracher des poteaux les armes El. Palatines, s' est faisy de l' argent provenu des peages, & des marques du peage de S. A El.

Junius An. 1680. *à logé des gens de guerre chez lesd. sujets , auquels il les à contraint de fournir de nouriture, de fourage, & de payer les depens faits pour la façan de l'hommage & prestation de serment, ce qu'il à aussi executé à l'egard des peages de Rechtenbach, Oberrottenbach , & Deürrenbach, qui dependent du Bailliage de Germersheim & qui n'ont esté exigez à Altenstatt, depuis peu seulemant, que pour la commodité du voisinage. Il à pareillemant declaré à un Officier du Bailliage de Germersheim , avoir les mêmes ordres à l'egard du peage qui apartient à S. A. E. devant la Ville de Landau, dont la Maison E. Palatine à aussi esté en possession de temps immemorial jusqu'à la guerre de Boheme, & encore depuis sa restitution. Il est assez évidant qu'un procedé si extraordinaire tend à détruire des droits , & une possession confirmée par tant de titres aussi légitimes, que ceux dont il à esté parlé cy-dessus. Et comme Principale cause de la restitution faite à S. A. E. & qu'apres la conclusion, & ratification de la Paix de Nimegue, S. Maj. à bien voulu l'asseurer de sa bienvaillance & sincere amitié, en ces termes favorables;* que S. A. E. lergit toûjours parfaitemant asseurée de la garantie de sa Maj. en seroit ce qui luy estoit âquis par les Traités de Westphalie. *S. A. E. à lieu de croire, que ces choses n'auront esté faites par l'Officier de S. Maj. que par trop de zéle pour son service ; ou que quelque raport mal fondé aura donné lieu aux ordres qu'il en à receus. C'est pourquoy S. A. E. espere de la bonté & de l'équité de sa Maj. Tres Chretienne , qu'Elle voudra bien faire quelque reflexion sur le §. du Traité de Westphalie,* contra hanc transactionem &c. *&* le §. qui verò huic transactioni, &c. *& ne pas souffrir que qui que ce soit , sans une légitime connoissance de cause, & hors de l'execution ordinaire de la justice, agrave de nouveau la chose restituée ; qu'Elle voudra bien aussi enjondre à son Officier de Cronvveissenbourg de quiter les habitans desd. lieux du serment qu'il à exigé d'eux ; de remettre les choses au même état qu'elles estoient auparavant ; & de ne plus troubler S. A. El. dans la jouissance de ses Etats, où Elle est rentrée principalemant par la favorable assistance de Sa Maj. Tres Chretienne.*

Num. II.

Num. II.

SPECIFICATION
Des lieux du Bailliage de Germersheim, assignes à Brisac.

Seltz.
Haguenbach
Billigheim.
Heichlem
Klingenmunster
Glöcklingen
Bleyssvveyler.
Geisborbach,
Gleissenzell,
Mertzheim.
VVolmersheim.
Lengfeld.
Klingen
Steinvveiler.
Rohrbach.
Appenhofen.
Impflingen.
Munchausen.
Berchen
Hôrdt.
Pfotz.
Neubourg.
Neubourvveiler.
Kuchard.
Pfortz.
VVôrth.
Leimersheim

Num. III.

Memoire. Touchant quelques sous Bailliages de Germersheim cités à Brisac.

LE Bailliages de Germersheim avec les sous Bailliages de Landeck, Altenstatt, Hagenbach, Seltz, Billigheim, leurs Villes, Bourgs, & Vilages & toutes les autres apartenances, & dépendances, à depuis un temps immemorial fait partie du Palatinat du Rhin, & à esté possédé par les SS. EE. PP. depuis plusieurs siécles, sans aucune contestation, ni contradiction de qui que ce soit, jusques à la guerre de Boheme, & comme

Junius An. 1680. *tout le bas Palatinat à esté restitué en vertu de la Paix de Munster à S. A. E. à présent regnante par le moyen des Couronnes de France & de Suede, qui même en sont garantes, Elle est aussi rentrée par là dans la possession de ce Bailliage avec tous ses biens Seculiers & Ecclesiastiques, apartenances, dependances, & droits Royaux; qu' Elle à paisiblemant possédés jusqu' à ce jour; & combien que la Prafecture des dix Villes de Alsace, avec tous les Privileges qui en dependent, aye esté cédée à la France par la Paix de Munster, neantmoins cette cession ne se peut étendre sur lesd. lieux, qui n'ont jamais fait partie de la Province d' Alsace, ni de la Prévoté de Haguenau. La chose étant ainsi, il est pourtant arrivé contre tout esperance, que les Officiers du Roy à Brisac ont fait signifier une ordonnance aux habitans de quelques lieux des susdits sous Bailliages, & les ont cités à* comparcître dans un mois à Brisac, pour le voir condanner à laisser la possession des lieux, & à la restitution des fruits. *Or on ne prouvera jamais, comme on le supose sur un faux Printipe, que leds. lieux ayent esté des apartenances de la Préfecture provinciale de Haguenau cedée à la France, mais, comme on la montré cy-dessus, le droit & la possession de S. A. El. estant incontestable, Elle à tant de confiance en la justice & équité de Sa Maj. Tres Chrétienne, qu' Elle se persuade, que non seulemant Sa Maj. ne permettra pas à ses Officiers de troubler sad. A. El. dans la juste possession de ses Etats, qui luy ont esté restitués par la Paix de Munster, confirmée par le Traité de Nimegue; mais que même Elle voudra bien la maintenir contre ceux qui entreprendroient de la faire, quand Sa Maj. sera bien informée de cette affaire & des raisons deduites cy-dessus, auquelles ont en pourroit joindre plusieurs autres, si une si juste, & si ancienne possession avoit besoin d' autres preuves.*

C' est pourquoy S. A. El. suplie tres humblemant Sa Maj. d' enjoindre expressemant à ses Officiers de Brisac, de se déporter absolumant de tels troubles, & contraventions à la paix; de ne molester plus les sujets de S. A. El.; & d' entretenir desormais un bon Voisinage, & amitié avec eux; à quoy les Officiers de S. A. El. ont ordre & intention de répondre reciproquemant.

Num. IV.

Junius An. 1680.

MEMOIRE.

IL est, de notorieté publique, que parmi les Droits Royaux du bas-Palatinat, les SS. EE. PP. ont possedé paisiblemant, depuis quelques siécles, le droit de peage, non seulemant dans les terres qui sont puremant du Palatinat, mais aussi dans quelques autres du Voisinage, dont ils possedent quelques uns en communauté avec des Seigneurs Voisins.

La maison d'Autriche, depuis quelques siécles, qu'Elle à possedé de Landgraviat d'Alsace, & la Prévosté de Haguenau, n'à forme aucune contestation au SS. EE. PP. à raison de ces Peages; ni prétendu aucun droit en iceux; & par consequant Elle n'à jamais rien cedé ni pû ceder au prejudice de la Maison El. Pal. C. titre, à sçavoir la possession de la Maison El. Palat. avant la Guerre de Boheme, à paru incontestable dans la restitution qui á esté faite à S. A. El. Palatiné à present regnante, par la Paix de Westphalie, & elle à tellemant esté confirmée par la garantie de toutes les parties qui ont traité, qu'il seroit inutile d'avoir recours à un plus ancien, dont même toutes fortes exẽptent un Possesseur de bonne foy. Depuis cette restitution de S. A. E. Palat. quelques Etats de l'Empire, en l'añée 1664. exciterent des brouilleries sur l'exercice de ces droits dans le voisinage, desquelles les Couronnes de France, & de Suéde, Arbitres des Partiers, ayant pris connoissance on leur remonstra suffisammant, qu'il n'y avoit rien de plus commun dans l'Empire, que d'avoir des Droits Royaux, & des Peages, non seulemant dans son propre territoire, mais aussi dans celuy d'autruy; sur tout lors qu'il est dans le voisinage: non pas toûjours par un titre de Superiorité, & de jurisdiction; mais en vertu des Privilegus, Concessions, ou Conventions faites & confirmées par un long usage. De plus apres qu'on leur eut fait voir clairemant par d'anciens titres, que dans ces contrées du Rhin, & principalemant dans le Palatinat Electoral, il y à des usages particuliers, établis d'anciens Privileges des Empereurs, & cõfirmés par une

Junius An. 1680. une possession immemoriale ; Enfin la sentence arbitrale de Hailbron fut prononcée, laquelle confirme comme bonne, & valable, la possession des peages, où estoit le Palatinat Electoral dans le territoire du voisinage, en disant ; *que de quelque maniere , & en quelque lieu que ce soit, que la Maison Elect. possede ce droit de peage Elle peut faire libremant eriger des pôteaux pour marque de ce droit.*

Le S. E. Palatin continue dans cette ancienne possession, tant dans ses Etats, que dans ceux de quelques Seigneurs Voisin, sans que la France ait eu aucune pretension sur ces droits , si non que nouvellemant il est arrivé contre toute esperance , que sans avor égard à tous ces titres publics , & aux raisons susdites les Officiers du Roy en Alsace , sans en aleguer aucune raison, ont arraché de voye de fait, & avec menaces , les poteaux du peage, non seulemant de quelques lieux du Palatinat même comme dans la ville de Seltz, mais aussi dans les Bourgs voisius, sçavoir Beinheim, Roedern, Lembach, qui relevent en partie de S. A. El. & de quelques autres, ou la Maison Elect. Pal. estoit en possession de prendre le peage de temps immemorial , comme dans les Bourgs d'Oberrotenbach, Durrenbach, Rechtenbach, Burckenhördt. De plus ils empêchent les Commis aux peages de Godrästein, & Impflingen, apartenans à S. A. El. d'exiger les peages devant les portes de la ville de Landau, duquel droit la Maison E. Pal. est pareillemant en possession depuis un temps immemorial ; & defendent aux habitans des lieux, de qui ils ont exigé hommage, de payer desormais aucun peage: desquels aténtats l' Officier du Roy à Weissenbourg, Pape d'Espel, n'a rendu d'autre raison, sinon que sa Maj. Tres Chretienne n'avoit rien plus à coeur, que d'establir sa souveraineté de toute maniere en Alsace: ce qui estant fait, il ne permerttoit pas qu'aucun Estat voisin y exige plus de peage, & qu'il renverseroit tous les pôteaux qui en sont les marques, mais que pour les Domaines il leur en laisseroit le jouissance.

On a encore fait un autre grief à la Maison El. Pal. en appellant à Brisac les Srs. Comte de Leiningen, à cause de la Seigneurie de Falckenbourg, le Baron de Waldenbourg, surnommé Schenk-

gern

gern à cause de celle de Berbelstein, les Barons de Fleckenstein à Junius
cause de celle de Rœdern, lesquels sont tous Vassaux de ladte. mai- An. 1680.
son Elect. pour les obliger à rendre raison du droit qu'ils ont dans lesds. Seugneuries, qui constammant sont d'anciens fiefs du Palatinat, dans lesquels la Maison d'Autriche n'a jamais rien pretendu, par consequant la Seigneurie directe de ces lieux l'à esté comprise dans la restitution du bas Palatinat: Joint à cela que le Traité de Westphalie à expressemant dispose dans l'artic. 4. §. 16. 17. 18. desd. Comtes de Leiningen & Barons de Waldenbourg & autres lieux, en ces termes: *Neanmoins lesdits Vassaux seront obligés de faire serment de fidelité à son Altesse Elect. Pal. & à ses Successeurs, comme à leurs Seigneurs directs, & de leur demander l'investiture de leur fief.*

On a aussi fait raport au Sereniss. Elect. Pal. que les Officiers du Roy en Alsace, entr'autres celuy de Cronvveissenbourg, le Sr. Pape d'Espel commandoit avec autorité aux sujets de S. A. El. de porter de l'avoine, du fourage, & autres dentrées necessaires pour l'usage des Soldats, où bon luy sembloit, & pour le prix qu'il taxoit luy même; à faute dequoy, il les menaçoit de leur en voyer des Troupes. Laquelle maniere d'agir est directemant contraire à la liberté des Etats de l'Empire & qui n'a même jamais esté pretendüe par l'Empereur, moins encore la doit on souffrir d'un Officier subalterne. Ce même Officier de Cronvveissenbourg envoya le 5. Fevr. 1680. des Cavaliers, qui enleverent par son ordre à dix heures du soir le Ministre d'Altenstadt, demeurant pour lors à Schleithal, le menerent audit Cronvveissenbourg, où il fut jetté dans une Tour, & y demeura 16. heures, jusques au lendemain à trois heures adrés midy; alors il fut mené auprés dudt. Sr. Pape d'Epel, qui luy demanda, ce qui le rendoit si effronté, & audacieux qu'il osât prier pour S. A. E. dans l'Eglise; le Ministre replica, qu'il étoit de son devoir de prier pour son Sr. & Maître, qui l'entretenoit. Aprés quoy le Sr. Pape d'Espel lui donna la ville pour prison sous condition qu' il y demeureroit jusques à ce qu' il eût reponse de Brisac, où il avoi écrit, le menaçant, s'il vouloit se mettre en fuite & qu'il fut attrapé la dessus, qu'il le feroit jetter dans une basse fosse.

Outre

Junius An. 1680. Outre cela le Sr. Pape d'Espel a envoyé aux Officiers de S: A. E. dans le Bailliage de Germersheim un Extrait des Registres du Cõseil d'Estat, & des ordonnances imprimées du Roy Tr. Chret. a son Intendant en Alsace, le S. de la Grange, touchant l'augmentation des impositions du Pays d' Alsace, à la somme de trois mille livres, pour l'an. 1680. lesquelles Impositions, ledt. S. de la Grange a voulu etendre le sur Bailliage de Germersheim, & ses sous Bailliages de Landecken, Hagenbach, Billigheim, & autres lieux nommés dans les ordres imprimés, appartenans à S. A. E. Pal. Or il est manifeste que l'ordonnance du Roy, & led. extrait des Registres de son Conseil d'Estat, ne peuvent estre étendus sur les Terres de l'obeissance de S. A. E. ny sur ses sujets, puisque suivant les termes dts. ordõnances, c'est sur l'Alsace, quo se doit faire cette augmentation, & que la levée doit estre faite, en la forme & maniere ordinaire & acoûtumée par les Contribuables & aux termes ordinaires. Mais il est notoire, qui lesd. Terres, & les Sujets de S. A. E. ne sont pas de l'Alsace, & n'ont jamais esté compris dans les impositions Royales, moins peuvent ils l'estre dans leurs augmentations: de plus il ne seu peut pas dire qu'on doit observér la forme, la maniere & les termes ordinaires, & a coûtumes contribuables. On voit donc que cette extension ne tire son origine que de l' autorite particuliere des Officiers de Sa Maj. en Alsace, ce que ce que le S. de la Grange, ny qui que ce soit, n'est en droit de faire au prejudice S. A. El. Palat. C'est ce qui à obligé le Baillif de Germersheim, sçachant qu'il ne doit receuôir des ordres que de S. A. El. son Maître, de renvoyer lesdites ordonances au Sr. P. d' Espel, qui à écrit ensuite audit Baillif une lettre dont la copie est cy-jointe remplie de termes extraordinaires & de menaces. Comme S. A. El. ne souffrira jamais que les Officiers manquent au respect qu'ils doivent à un grand Roy, comme est Sa Maj. Tres Chretienne; Elle espere aussi de la Justice & de la Generosité de Sa Maj. qu'Elle ne voudra pas exiger d'eux une obeissance, qu'ils ne doivent qu'a leur souverain Maître, qui est S. A. El. que Sa Maj. n'aprouvera pas que ses Officiers menacent ceux de S. A. El. d'un châtimant per-

sonel lors qu'ils font leur devoir pour la Conservation de ses justes Droits & Etats, possedez par ses Ancestres depuis plusieurs siécles, & dans lesquels Elle est rentrée par le Traité de Westphalie, dont sa Majest. Tres Chretienne est garant. Junius An. 1680.

Un Officier dé S.A.E. du Bailliage de Neustatt demandant la taille, qui est deüe à S.A.E. par des hommes propres, dans le Village de Nousdorff, apartenant à la ville de Landau, en à esté empeché par les ordres du Magistrat de lad. ville, sous pretexte que le Sr. Baron de Montclar leur avoit ordonné de faire defense aux hommes propres, de plus rien payer à S. A.E. leur promettant qu'ils seroient de sormais traites comme hommes libres.

Le droit de la Maison Elect. Pal. touchant lesd. hommes propres, est fondé sur tant de titres reconnus par la France, & confirmés méme par l'arbitrage de Hailbron, qu'il n'est pas necessaire d'en faire icy une nouvelle deduction, & l'on s'en raporte à ce qui a esté mis au jour sur ce sujet.

Num. V.

Memoire touchant la nouvelle demande des arerages des Contributions pretendues par le Sr. de la Goupilliere pour Philipsbourg.

L'Art. 30. du Traité de Nimegue porte, que les Contributions imposées de part ou d'autre sur les Provinces, Etats & lieux qui se sont soûmis avant la signature dud. Traité, seront continuées jusques au jour de la ratification.

Il est evidant que cet article ne parle que des contributions que l'on exigeoit au temps de la signature, en vertu d'un juste titre; c'est assavoir, de la soûmission faite absolumant & qui subsistoit encore; que l'on dit qui seront payées jusques à lad. ratifiaction. La raison est que les Contributions qui n'estoient pas fondées sur un juste titre, c'est à dire sur la soûmission, ont dû cesser aprés la signature de la Paix, aussi bien que les autres hostilités dont d'est parlé dans le art. précedant dud. Traité: Or il est manifeste par les raisons suivantes, que la disposition de cet art. ne regarde pas les Etats de S. A. El. Palatine au regard de Philipsbourg.

Il est indubitable que la soûmission faite par accord pour un certain temps,

Junius Ap. 1680.

temps, cesse lors que ce temps est fini: ce sont les convantions qui font la Loy des Contracts, & la stipulation faite avec un terme prefix ne se peut estandre lors qu'il est expiré. Or il est constant que la soumission faite à la place de Philipsbourg à cessé des le 4. Fevr. 1676. & par consequant l'art. 30. n'en peut avoir disposé, pui-que c'estoit une affaire terminée, & reglée par un Contract. Ce qui se prouve encore par ce raisonnemant; que si cét artic. 30. parloit indefinimant de sa soumission qui auroit esté une fois faite. Il s'ensuivroit que les contributions dües aut sujet de la place de Philipsbourg se devoient estandre jusques à la ratification de la Paix, ce que l'equité & la raison ne permettent pas. Il est donc tres certain, que cet art. ne se peut entandre que des contributions dont la soumission durorit encore au temps de la signature, le Sr. de la Goupilliere même est deméure d'accord, que la soumission faite par le Palatinat à Philippsbourg a cessé le 4. Fev. 1676. Pour preuve de cela, voicy les termes de la continuation du dernier Traité, fait avec luy le 5. Ianv. 1676. Le Traité fait le 9. Decembre dernier pour les Contributions du Palatinat finissant le 4. du presant mois, sera continué encore un mois aux mêmes conditions. *C'est dans ce même sens, que led. S. de la Goupilliere parle dans quelques unes de ses Lettres écrites aux Deputés pour les contributions du Palatinat, dans lesquelles il demande un renouvellemant dud. Traité. C'est aussi à cette même fin, que tandoient les Instances du S. du Fay Gouverneur de Philipsbourg, lesquelles eussent esté fort inutiles, si l'on eut cruu que le Traite déja fait eut eu la même force aprés le terme expiré.*

Outre cela on sçait encore, qu'aprés que ce Traité pour les contributions du Palatinat fut fini, la Garnison de Philipsbourg voulut contraindre (mais en vain) le Palatinat par toutes sortes d'hostilités, même en mettant le feu aux Vilages de Ost- & VVesthoven, d'en faire un nouveau, aprés quoy, c'est à dire au mois d'Avril suivant, lad. place fut investie, & peu aprés assiegée tout à fait, par consequant hors d'estat d'exiger des contributions, pui que suivant les principes même établis par la France, & alégues dans un Memoire de Monsr. le Comte d'Avaux, aut sujet des Contributions de la Baronnie de Breda, Le pouvoir de se rendre sujets les terres ennemis par la force de

ses

ses armes est absolumant necessaire pour l'établissemant d'une Contribution. *C'est ce que l'on ne peut pas dire de Philipsbourg pendant le temps que la Place a esté investie, & ensuite assiegée & prise. La Chose etant ainsi, S. A. El. a lieu de s'étonner de ce qu'apres que le deconte fait a Nancy est terminé par le payemant actuel, le S. de la Goupilliere prétand encore des Contributions de tout le Palatinat à cause de Philipsbourg, lesquelles ill fait monter à une somme fort excessive par l'Etat de la Taxe qu'il a envoyé depuis peu.* Junius An. 1680.

Toutes les raisons aléguées cy-dessus prouvent évidammant, que cette demande du S. de la Goupilliere n'est fondée ni sur le Traité de Nimegué, ni sur les autres particuliers, qui ont esté faits avec le Palatinat au sujet des Contributions de Philipsbourg. Il reste encore un seul fondemant qu'on pourroit alegner en cette matiere, qui se peut tirer de quelques convantions particulieres, qui ont pû estre faites par quelques lieux du Palatinat, situez proche de Philipsbourg, apres que le dernier Traite du 5. Ian. 1676. a esté fini; mais comme il ne nous parôit pas jusques icy, s'il y en a, il le faut premieremant prouver, ce qui méme étant fait, ne peut aporter aucun prejudice aux lieux qui ne se sont pas soumus, encore moins à des Bailliages entiers fort éloignez, mais seulemant à ceux qui ont fait ce nouveau Traité & de nouvelles soumissions.

Led. S. de la Goupilliere luy méme à reonnu dans le déconte fait à Nancy pour les ererages des Contributions, la justice de la cause de S. A. Elect. Car ayant aut commancemant formé une demande pour le reste des Contributions, qu'il prétendoit a cause de Philipsbourg; Il aquiesça enfin aux remonstrantes que luy fit le S. Leismann Commiss. de S. A. El. & sur les plaintes qu'il faisoit de la rigueur de ce déconto, led. S. de la Goupilliere usa de ces termes; Soyés contant de ce déconte, vous n'avez pas sujet de vous, en plaindre, puî qu'on ne vous demande rien pour Philipsbourg. *Ce que ledit S. Leismann & le Receveur de Bockenheim Step, qui estoient presans au déconte de Nancy, & aussi en Bourgeois de Lautern Salins, sont prets d'affirmer par sermant d'avoir oui dire à Nancy, & répeter méme à Pfaltzbourg par le S. de la Goupilliere. L'on ne peut pas croire que led. S. de la Goupilliere*

Junius An. 1680. *vueille aléguer sa Taxe pour titre & fondemant d'une juste demande, autremant il n'y auroit personne de part ni d'autre qui put estre exent de Contributions si la simple taxe suffisoit.*

Outre cela cette taxe exorbitante surpasse les forces du Palatinat; & il sembleroit par la, & par ce qui se fait pans Bailliages de Germersheim, & d'Altenstatt, qu'on voudroit faire périr S. A. E. à petit feu, & luy rendre ses Etats inutiles pour sa subsistance.

Il faut ajoûter que l'on ne fait pas seulemant cette demande aux lieux voisins de Philipsbourg, d'où il étoit facile d'exiger des Contributiõs, mais on l'estend sur ceux qui en sont éloignés tant au delà du Necker, que sur les autres, qui étoient à couvert par leur Garnison, & par leur situation; lesquels on ne peut même s'imaginer que la Garnison de Philipsbourg ait eu pansée de faire contribuer; de plus on y confond encore d'autres qui ne sont point du Palatinat.

Par toutes ces raisons S. A. E. ne se peut imaginer que l'on vueille autoriser cette nouvelle demande du Sr. de la Goupilliere & donner par là atteinte aux fondemens de la tranquilité publique; à l'avancemant de laquelle S. A. E. a tant contribué, jusques à s'attirer par là les reproches de quelques uns de son parti. Elle se persuade plutot que Sa Maj. Tres Chretienne faisant reflexion sur ces justes remonstrances, & se ressouvenant des bénignes promesses que Elle luy a faites, aprés la conclusion de la Paix, de sa Royale bien veillance, donnera les ordres necessaires res pour empéscher que S.A.El. ne soit plus inquiétée par de nouvelles demandes sans fondemant, & qu'Elle puisse jouir paisiblemant des fruits de la Paix.

Num. VI.

No. 4.

Copie de la lettre du Sr. Pape d'Espel, Officier du Roy Tres Chrétien à Cronvveissenbourg écrite au Sr. Hoffmann, Baillif de S. A. E. Palatine dans son Bailliage de Germersheim.

Weissenbourg ce 4. Apr. 1680.

Mr.

Vous aurés veu par celle que je vous ay escrit hier, que l'huissier que je vous ay envoyé s'est plaint à moy d'avoir esté fort mal

receu

reçeu de vous, & même regalé de plusieurs paroles choquantes , & lesquelles, si j'en avois voulu faire raport, vous auroient atiré de tres méchantes affaires; mais j'ay bien voulu vous épargner pour cette fois, dans l'esperance que que dorenavant vous vous souviendrés de l' obéissance & du respect que vous devés aux ordres du Roy voitre Maître. *A l' egard des ordonnances que vous me ranvoyés je puis vous asseurer qu' n'y à ny erreur, ny abus ; mais au contraire que c' est l' intention de Sa Majesté de rüünir à sa couronne les terrés qui sont entre cette ville & Landau avec leurs dépendances, étant de l' etendüe de la Province d' Alsace, laquelle à esté vandüe au Roy par le Traité de Munster. C'est pourquoy Monsieur, vous pouvez estre asseuré que Monsieur l' Intendant n' à rampli les noms des Bailliages & Vilages en dépendans dans ces ordonnances, que je vous r' anvoye, que par ordre exprez du Roy, ensorte que je ne puis m' anpêcher de vous dire, que si vous n' y satisfaites dans les termes nomemz je seray obligé de me transporter moy meme sur les lieux pour faire moy meme la repartition des süventions, & pour m'en faire payer par la voye d' execution , outre que Vostre* desobeissance , *vous pourroit attirer quelque* Châtiment personel, *dequoy je suis bien aise de vous avertir amiablemant, estant.* Junius An. 1680.

Mr. Pape d' Espel.

Num. VIII. Copie des citations donnêes aux lieux speciez dans la liste No. 2.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre , au premier huissier de notre Conseil de Alsace Comme ce jour-d' huy sur ce qui à esté remòntréè par nòtre Procureur Géneral audit Conseil, qu'il euroit eû auis , que plusieurs Vilages dépendans de la Préfecture Royale de. Haguenau en ont esté distraits & usurpez par des Seigneur voisins, qui s' en sont emparez , & enjouissent présantemant sans autre tître que celuy d' une bienseance, qui n' est pas suffisante pour autoriser une possession de cette nature, & qui nous faisoit préjudice, requeroit à cét effet Commission luy estre decernée, pour faire apeller en nôtredt. Conseil tous les prétandus possesseurs & détenteurs desdts. Vilages pour voir reconnoître la jurisdiction de ladte. Préfecture Royale de Haguenau ; se desister de la possession & jouissance desdits Vilages avec restitution des fruits, depuis ladte.

Junius An. 1680. *usurpation pour estre reunis à ladt. Préfecture Royale de Haguenau à Nous cédée par le Traité de Westphalie, comme en dépendant, ce que nôtredt. Conseil luy auroit octorié. A ces causes te mandos & commetons d'assigneur à jour certain en notredt. Conseil, comme juge naturel & compétant du present differant, tous les possesseurs & détenteurs desdts. Vilages de la Préfecture de Haguenau, de quelque qualité & condition qu'ils soyent, pour répondre aux conclusions de nôtredt. Procureur géneral; de faisant se voir condanner à se desister desdts. Vilages ainsi par eux usurpés: Nous en laisser la possession & jouissance avec restitution des fuits depuis ladte. usurpaiton, & proceder ainsi qu'au cas apartiendra; de ce faire te donnons pouvoir, car tel est nôtre plaisir, Donné à Brisac le 2. Ianvier l'an de grace mil six cent quatre vint, & de notre regne le trante sept par le Conseil signé Bourdelot avec paraphe & scéclé du grand sceau.*

L'an mil six cent quatre vint, le dixhuitième Ianvier en vertu de la Commission donnée par nos Seigneurs du Conseil souverain d'Alsace du deuxe, du present mois, dont copie est dautre part, Nous sou signé faisant les fonctions de Prévot general de la haute & basse Alsace, & d'huissier dudt Conseil souverain, nous sommes transportez aux Villages de . . . ou étant & en parlant à . . . . avons bien & duemant donné assignation aux Seigneurs proprietaires & à tous les habitans de . . . . . . , à estre & comparaoitre dans le mois à Brisac, pardevant nosd. Seigneurs, pour répondre aux fins de lad. Commission, luy ayant enioint de la notifier aux Seigneurs & habitans dud. Bailliage, auquel afin qu'il n'en pretande cause d'ignorance, j'ay laissé copie tant de lad. Commission, que de mon presant exploit fait aud. lieu, le jour & an susd. en presance de Ioseph Boichar Archer de la Maréchaussée, & de Iean Pfau huissier du Bailliage de Weissenbourg qui ont signé avec nous.

Boichat. Beausire. Iohannes Pfau.

Num. VIII.

Second Memoire. Présenté par le S. Baron d'Eck Envoyé extraordinaire de S. A. El. Palatine à la Cour de France.

PVis que les Officiers de Sa Maj. Tres Chrétienne en Alsace, forment tous les jours de nouvelles prétansions sur les Estats de

de S. A. El. Palatine au nom de sad. Maj. tant pour les arerages des Junius
Contributions, que pour les droits de Souveraineté & du Domai- An. 1680.
ne, qu'on commance à exiger par force & par menaces, contraites à la seureté, & au repos, que S. A. E. croyoit avoir obtenu pour eux par la Paix de Nimegue en suite de cell de Westphalie; l'Envoyé de S. A. E. suple tres humblemant & tres instammant Sad. Maj. de la part de son Alt. El. de luy vouloirs faire la grace, de luy faire sçavoir précisémant jusques où peuvent aller lesd. prétansions, afin que S. A. Elect. puisse se déterminer, de donner telle satisfaction à Sa Maj. qu'il sera en son pouvoir, & que la Justice & l'Equité requerront, pour prévenir la ruine de ses Estats, & de ce qui en dépand; Et de vouloir cepandant faire surseoir toutes sortes d'executions sur les. Estats & leurs dépandances. Led. Envoyé de S. A. El. à d'autant plus de sujet de demander cette grace à Sa Maj. que S. A. E. n'à pû obtenir de quitances générales & autantiques, autorisées de Sa Maj. ou de sa Chambre des Contes, pour les semmes qu'Elle à déja à avancées pour ses Estats & leurs dépendances, aux Officiers sad. Maj. pour les arerages prétandus de sesd. Estats, & dépendances; qu'il y a aparance d'un même refus, pour le payemant des arerages prétandus, pui restent encore à payer; outre que par l'Inscription du déconte, que le S. de la Goupilliere à presenté aux Députés de S. A. El. de ce qu'il croit estre du pour la Garnison de Philipsbourg, conceue en ces termes: *Extrait du Deconte des arerages de Contributions du Palatinat*: Il paroït, qu'il n'est pas final, & que quand même on y auroit satisfait, on ne seroit pas sorti d'affaire pour les Contributions; Et qu'ayant entiéremant payé ces arerages, il resteroit neànmoins encore des démeslez entre S. A. El. & les Officiers de Sa Maj. en Alsace, pour les prétansions qu'ils forment sur le Bailliage de Germersheim, qui n'iroient pas moins qu'à la perte des droits Seigneriaux, & de leurs dêpendances, d'un des plus grans & plus anciens Bailliages du Palatinat El. & non seulemant à celle de la Jouissance presant d'iceux, mais aussi à la restitution des fruits, dont

Junius An. 1680. dont les Electeurs & Comtes Palatins ont joui de temps immemorial.

Num. IX.

Copie de la lettre de S. A. E. Palat. au Roy Tres Chretien.

Monseigneur Puisque les S. de Montclar & le Grange n'ont pas daigné me répondre sur les justes plaintes que Je leur ay faites des torts qu'ils me font dans mon Bailliage de Germersheim, & moins encore m'en donner satisfation ; Je me promets de la bonté & de l'equité de vôtre Majesté, qu'Elle ne d'esagréera pas, que Je m'adresse droit à Elle pour l'obtenir, Leurs usurpations sur mes Droits dud. Bailliage sont si visibles, que même ils outrepassent les termes exprez des Patantes de Vôtre Maj. touchant l'augmantation des impositions faites sur l'Alsace, qui portent ; *que cette levée se doit faire sur l'Alsace, en la forme, & maniere ordinaire & accoutumée par les contribuales, & aux termes ordinaires :* ce qui ne regarde par mes Etats, qui ne sont pas de l'Alsace, qui n'en ont jamais esté contribuales, & qui par consequant ne sont pas compris dans lesdites ordonnances, comme le Baron d'Eck mon Envoyé fera voir à V. Maj. ou á ceux qu'Elle ordonnera pour l'entandre la dessus. C'est une justice, que je ne dois atandre que de sa Personne, à cause qu'Elle à bien voulu garantier les Traités de Westphalie & de Nimegue, suivant lesquels je ne dépans d'autre que de celle de l'Empereur, & de l'Empire: Et j'ose esperer qu'Elle ne souffrira pas que je sois mis hors de possession par voye de fait, de que mes Ancestres ont possédé de tems immemorial avant la premiere guerre d'Allemagne, & dont i'ay jouy depuis, jus-qu'aux violances exercées par les Officiers de V. Mai. dont je la suplie en toute humilité de me vouloir délivrer, & de m'en exenter pour l'avenir; surquoy je suis avec un provond respect.

Monseigneur, &c.

à Friderichsbourg le 13. (23.) Avril. 1680.

Zu dem den 22. Junii / 2. Julii 1680. dictirtem Kayserl. Commissions-Decret gehörig — Anno 1680. Junius.

Recommendations-Schreiben.

Der Herren Crayß-außschreibenden Fürsten deß Hochlöbl. Schwäbischen Crayses / vor Chur-Pfaltz / und andere angräntzende / von denen Frantzös. Ministris im Elsaß betrangte Reichs-Stände.

Dict. den 25. Junii, 5. Julii 1680.

Von GOttes Gnaden / { Francisc Johann / Bischoff zu Costantz / 2c. Friderich Carl / Hertzog zu Würtenberg Administrator / und Ober-Vormunder / 2c.

Unsern 2c. 2c.

WIr lassen zwar / ausser allen Zweifel gestellet seyn / es werden die von denen Königl. Frantzösis. Kriegß- und Civil-Bedienten im Elsas / in einig benachbahrten Chur- und Fürstenthum / bevorab Chur-Pfältzische Landen / verursachte neue Beschwerden / sowoln vorderist bey der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren / als der annoch fürwehrenden löbl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg / bereits klagend vor- und angebracht worden seyen / weiln aber vornemblich deß Herren Churfürsten Pfaltzgraffen Lbd. was hierinfals Deroselben auff gleiche Weiß begegnet / Uns denen beyden außschreibenden Fürsten / deß löbl. Schwäbis. Crayses / dieser Tagen Freund-Nachbarlich communicirt / und zugleich Ansuchung gethan haben / daß diese ihre hohe Angelegenheit / sowol bey allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Majest. als wolged. Reichs-Versamblung / bestens secundirt werden möchte / wir auch

Anno 1680. Junius.

auch derentwillen albereits die Nothdurfft an Ihr. Kayserl. Majest. intercedendo allerunterthänigst gelangen lassen. So haben Wir davon nun auch denen Herren und Euch hiemit ebenmässige Communication, und anbey die Freundl. und Gönst. Ansuchung thun wollen/ sich diese der Chur-Pfältzische uñ anderer Angräntzendẽ auf gleiche Weiß betrangten Reichs-Landen / zugehende Bedrückungen/ dahin recommendirt seyn zulassen / damit Selbige davon durch alle zulängliche Mittel und Weg/ baldist liberirt / und mithin die Früchte deß Friedens würcklich zugeniessen / ehistens beglücket werden möchten. Gleich wie nun biß anhero in allen dreyen löbl. Reichs-Collegiis, die hochrühmliche Sorgfalt / zu Feststellung der allgemeinen Reichs-Ruhe / unaußgesetzt bezeuget worden; Also zweifeln Wir auch an dißseits verlangender Willfahrung umb so weniger / und verbleiben anbey denen Herren und Euch / allen freundl. und gönst. Willen zuerweisen / stets geneigt / und wolbeygethan. Datum den 28. May 1680.

Der Herren und Euer

Freund und geneigtwillige

Francisc Johann / Bischoff zu Constantz.

Friderich Carl / Hertzog zu Württenberg.

Præmiss. præmittend.

Wiewoln Eu. Röm. Kayserl. Majest. deß Herren Churfürstens-Pfaltzgraffen Ldd. mit mehrerm selbst klagend zuerkennen geben werden / was gestalten die Königl. Frantzös. Kriegß- und Civil-Bedienete im Elsaß / sich neuerlich anmassen / nicht allein deroselben ein ansehentliches Theil Dero Chur-Hauß zugehöriger Land und Leuten / auch sonst einig zuständige hohe Regalien / Recht / und Gerechtigkeiten / zu entziehen / sondern auch die Impositiones im Elsaß / auff

die

die Chur-Pfältz. Unterthanen/und Angehörige deß Ober-Ambts Germersheim zu extendiren und zu erhöhen; So haben Wir jedoch auff hochged. Herren Churfürstens Lbd. hierumb an uns deß löbl. Schwäbischen Crayses / beyde außschreibende Fürsten de dato Friderichsburg den 24. nechst-abgewichenen Monats Aprilis abgelassenes freundl. Ersuch-Schreiben/nicht umbhin gekönnt/ weiln nunmehr diese Proceduren/sowoln forderist an Eu. Kays. Majest. als das gesamte Reich gebracht/und umb remedirung geziemende Ansuchung gethan worden/ eine so hohe und zumaln die allgemeine Reichs-Beruhigung concernirende Angelegenheit/ Eu. Kayserl. Majest. hiemit auch von obhabenden Crayß Außschreib-Amts wegen / unser seits auff das angelegniste dahin allerunterthänigst zu recommendiren / damit durch deroselben höchst-gültige Vermitlung an Seiten der Cron Franckreich/ diese und all andere dergleichen Unternehmungen/mit Nachdruck abgestellt / und mithin Chur-Fürsten und Ständten deß Reichs samt ihren vorhin durch den jüngsten Krieg äusserigst ruinirten armen Unterthanen / der würckliche Genuß deß edlen Friedens / gegönnet werden möchte / wie Wir nun Eu. Kayserl. Majest. zu solcher nachdrücklichen/und zumaln hochnöthigen Vermittlung vorhin allergnädigst geneigt wissen / also wollen wir auch den guten effect verhoffen/und thun dabey deroselben/ uns zu beharrlichen Kayserl. etc. Datum den 22. May 1680. Anno 1680. Junius.

Von des hochlöbl. Schwäbis. Crayses außschreibenden Fürsten.

Kayserl. Commissions-Decret / die freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß betreffend.

Dict. den 26. Junii/ 6. Julii 1680.

DEr Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrens zu gegenwertigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchst-ansehentlicher Principal Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Marquard etc. Solle deren Churfürsten/Fürsten und Ständten allhier anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten

Anno 1680. Junius.

hiemit nicht verhalten / und werden dieselbe auß denen unter denen 3. Junii, und 1. Currentis, zugefertigten Kayserl. Commissions-Decretis, und Beylagen/mit mehrern ersehen haben/was bey allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Majest. so wol die bey denen Stifftern/Metz/Tull/und Verdun interessirte / und einig andere Elsaßis. Ihro Kays. Majest. und deß H. Röm. Reichs Vasallen / als auch Ludwig Eberhard Graff zu Leiningen / wie nicht weniger deß Herren Churfürsten zu Pfaltz / Churfürstl. Durchl. und dann die Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß/ gegen die Frantzösis. Gewaltthaten beschwerend angebracht / und was darauff Seine Kays. Majest. an die allhiesige Reichs-Versamblung/ allergnädigst begehrt haben.

Wann nun vermög hiebey verwahrter Abschrifften/seither von mehr andern Ständten deß Reichs / eben dergleichen Gravamina geführt worden; Als haben mehr allerhöchsternannt Ihr. Kays. Majest. besag des zu Bartowitz den 28. Junii nechsthin/außgefertigten / und den 1. dieses in Regenspurg eingelangten Kayserl. Rescripts, allergnädigst anbefohlen / daß man solche dem alhiesigen Reichs-Convent / massen hiemit beschiehet/zu dem End vorstellen solle/damit gleicher Gestalt über vorberührte Gravamina die Nothdurfft gebührend verhandlet/und zu deren Abthuung / auff gehörig zulängliche Mittel gedacht werden thue. Und seynd anbey höchsternelten Seine Hochfürstl. Gn. rc. Signatum in der Carthauß Prüel nechst Regenspurg den 2. Julii 1680.

Marquardt.

(L. S.)

Allerdurchleuchtigster rc.

E. U. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst Ihro durch den Beyschluß/nochmaln aller-gehorsambst vortragen zulassen / wohin die Cron Franckreich dero über die Metzisch- Tull- und Verdunische Vasallen/auch in dem Untern-Elsaß biß an die Kneig gelegene/und

ne/und dem H. Reich Euer Kayserl. Majest. allergehorsambst und getreueste Chur-Fürsten und Stände formirte Prætensiones, endlichen extendirt/ und was für gefährliche/ Eu. Kayserl. Majest. und dem H. Röm. Reich äusserist præjudicirlich/ und weit außsehende Executiones, Sie vorgenommen/ und bereits würcklich vollzogen habe; Anno 1680. Junius.

Nun begreiffen Eu. Kayserl. Majest. Dero allerhöchst-erleuchteter Prudentz/ und Sorgfalt nach/ von Selbsten/ daß es nunmehr auff dem præcipitio, und in Chrysi stehe / und dannenhero entweder auff ohnverweilte zulängliche und adæquate Rettungs-Mittel / mit mehrern Nachtruck / und applicirung gedacht / oder die vollkommene Exemption deß Elsaß/ und mit demselben einer so grossen Anzahl Eu. Kayserl. Majest. und deß H. Röm. Reichs allergehorsamster Stände/ ohnabwendig/ aber auch ohnwiederbringlich erwartet werden müsse.

Gleich wie jedoch dieses Letztere wegen derer solches bekleidender unzählicher/ und zumahln betrübter consequentien welche zuvorderist in das allerhöchste Interesse Eu. Kayserl. Majest. selbsten / wie auch des Heil. Röm. Reichs / ohnhindertreiblich fliessen / und allen getreuen Patrioten abhorrirt/ und ja dem gemeinen Wesen ein höchst-betrübter Fried seyn würde/ wann in und durch denselben ein so edles und considerables bey vorgewesenen schweren Krigen / unter GOttes Schutz/ und Eu. Kayserl. Majest. Kayserl. und Reichs-Vätterl. Protection beständig beybehaltenes Glied/ ohn dessen Verschulden / Wissen und Consens, von seinen allerhöchst-geehrtesten Oberhaupt / und andern seinen getreuesten Mitgliedern / abgerissen werden solte; Als werden Euer Kayserl. Majest. hingegen allergnädigst dahin bedacht seyn / wie solchem höchst-gefährlichem Ubel in Extremis hisce necessitatibus, per remedia præsentanea dermahleins gesteuert / die Cron Franckreich zu mildern / und gerechtern/ durch den Westphalischen Frieden/ und dessen bißherige ununterbrochene Observantz / als die sicherste Interpretation, besser informirten Gedancken bewogen/ mir aber/ dem nichts mehr übrig gelassen ist/ als Lyden/ und Klagen/ entweder auch geholffen/ oder allergnädigste Maß/ wie ich mich in sothanen Sachen verhalten solle/ gegeben werden möge.

Gestalten Eu. Kays. Majest. hierumb allerunterthänigst / und auff

Anno 1680. Junius.

auff das beweglichste anflehe/und GOtt bitte/ daß seine götl. Allmacht heilsame Consilia suppeditiren / und zugleich mit erwünscht- und gesegneten Succeß beglückseeligen wollen/dessen zu kräfftigster Gnaden-Bewahrung Eu. Kayserl. zu allen Kayserl. allerhöchsten Wolergehen/ treulichst/ Ihr. Kayserl. allerhöchsten Hulden/ Schutz/ und Protection aber/ mich und die arme Meinige/ allerunterthänigst erlasse / mit allergehorsamster veneration und respect verharrend

Eu. Kayserl. Majest.

Straßburg den 17. May 1680.

Allerunterthänigst gehorsambster Fürst
Leopold Ludwig Pfaltzgraff.

Species Facti.

IHrer Kayserl. Majest. haben die gesambte Metz- Tull- und Verdunische Vasallen / in einem unlängst abgegangenen außführlichen Schreiben/ allerunterthänigst hinterbracht / was gestalt dieselbe theils wegen der von diesen Bistumbern tragenden Lehen / theils wegen anderen Landen/ vor die Königl. Souveraine Kammer zu Metz und Breysach citirt/ und mithin die von selbiger Cron prætendirt- aber vor dem von allerseits hohen Interessenten beliebt- auch durch den Nimmögischen Friedenschluß nicht auffgehobenem arbitrio, noch Rechtshängige Souveraineté/ wieder herfür gesucht werden wollen/ ingleichen so haben Pfaltz Veldentz Fürstl. Gn. absonderlich bey jetziger Reichs-Versamblung zu Regenspurg/ Ihr. Kays. Majest. und denen gesambten Ständen gebührend hinterbracht/ was massen nicht allein die Veldenz. Lehen / sondern noch ferner auch dero Amt / oder so genannte Gemeinschafft Guttenberg/ als ein Dependentz von der Landvogthey Hagenau/ da sie doch/ und Ihre Hochgräffl. Vorfahrere / schon vor etlich hundert Jahren her/ ohn einigen respect der besagten Landvogthey in unverruckter Possession gewesen/ angesprochen / und vor die Königl. Souveraine-Kammer zu Breysach/ dero titulos Possessionis hierüber zu ediren/ erfordert worden.

Ferners

Ferners so ist deroselben die Herrschafft Lützelstein / unerachtet deß Nimmögischen Friedens / noch nicht restituirt / oder die Besatzung alda abgeführt / sondern geschehen noch immerhin allerhand Einträg in Ecclesiasticis Jurisdictionalibus, Regalibus, &c. und ex falsissimo principio, als ob Lützelstein ein Lehen deß Bistumbs Metz seye / da es doch notorie von dem Bistumb Straßburg zu Lehen rühret / seynd sie gleicher massen vor die Königl. Cammer zu Metz / umb ihre Titulos zu produciren / citirt / alles mehrern Inhalts / der zu Lützelstein Veldentz / und in der Gemeinschafft Guttenberg de facto insinuirten Königl. Citationen. Und ob man wol verhofft / es würde auff diejenige Media, so Ihr. Kays. Majest. gegen solche Contraventionis Pacis allergnädigst beliebet / auch auff bereits Ihr. Königl. Majest. in Franckreich abgeordnete hochansehentliche Gesandschafft einige reflexion gemacht / oder zum wenigsten etwas Anstand diesen weit außsehenden Proceduren gegeben worden seyn / so ist jedoch vielmehr seithero alles an allen Orten / in noch gefährlichern Zustand gerathen / dergestalt daß ob zwar Pfaltz-Veldentz Fürstl. Gn. zu Metz cum protestatione de non proroganda Jurisdictione erschienen / die Lehenbrieff vorgelegt / deßgleichen zu Breysach vor selbiger Königl. Cammer / umb Prorogation des angesetzten Termins / und damit selbige mit dero Mitgemeindes / Herren Pfaltzgraf Adolph Johann in Schweden / hieraus communiciren möchten / angesucht / dannoch immittelst die hiebey gefügte Arrest zu Metz und Breysach ergangen / und darinn zwar so viel die caducität Feudi anlanget / nachgesehen / die gantze Graffschafft Veldentz aber / da doch nur etliche Stück darin Lehenrührig darunter angesprochen / und zugleich auff das Amt Lauter-Ecken / so doch niemaln / in einigen Lehenbriefen begriffen gewesen / als ein Dependentz / von denen Veldentz-Lehen-Stücken / mit hinweg gerissen / fürnemblich aber ratione dieser Herrschafften / oder Aemter / als Veldentz / Lauter-Ecken / und der Guttenbergischen Gemeinschafft / niemand als den König / vor einen Souverainen Herren / noch andere höchste Gericht / als die Parlement zu Metz und Breysach zuerkennen / unter höchstgefährlichen Comminationen / wie auß dem Anhang gedachter Arresten zusehen / anbefohlen / sie die arresta aber / in besagten Aemtern Veldentz und Lauterecken / und Gut-

Anno 1680. Junius.

Anno 1680. Junius. Guttenbergische Gemeinschafft / durch die Königl. Ministros und Huissiers denen zusamen-genöthigten Unterthanen und Bedienten/ offentlich vorgehalten/ja gar die Königl. Wappen in dem Guttenbergis. Schloß Minfelden angeschlagen / und dessen Unversehrung bey dem Galgen verbotten worden / dergleichen usurpation deß Supremi Dominii, man in dem Amt Lützelstein (massen dann der Bischoff zu Metz bereits einen thätlichen Anfall mit der Reformation der Kirchen allda gemacht) ständlich zu erwarten / immittelst hat man sich zwar zu Metz den Lehen-Eyd ratione der Veldentzischen Lehenstück secundum formam antiquam, dem Bischoff oder dem Capitul zu Verdun zu leisten erbotten/besorglich aber der König oder das Parlament / selbigen loco Episcopi vel Capituli selbsten einnehmen / und gedachten Lehen-Eyd auch auf die Souverainität einrichten lassen dörffte.

Wann dann Ihre Kayserl. Majest. hieraus allergnädigst ersehen/daß es nunmehr auf die extrema kommen/dergestalt daß die Pfaltz Veldentzische Land und Leut / von dem Reich und dero Matricul abgerissen/Ihre Fürstl. Gn. und dero nun über hundert Jahr wolhergebrachte Reichs-Fürsten-Stand/unter die Frantzösische Souverainetät/oder vielmehr Servitut gezogen / mithin die gantze Pfaltz-Veldentzische Famille in äussersten Ruin gesetzt wird; Also haben Ihro Fürstl. Gn. in diesen ihren höchsten Nöthen / da Sie eines theils der grossen force, für sich allein nicht widerstehen können/andern Theils aber nichts / so Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich schuldigen Pflichten eingehen wollen/ dero Recurs und Zuflucht / nechst GOtt zu Ihrer Kays. Majest. nehmen / und Dieselbe allerunterthänigst anflehen sollen / Sie als dero allerhöchstes Oberhaupt wollen einen / in beständigster Devotion getreuen Fürsten und Stand deß Reichs / in solchen äusseristen Widerwärtigkeiten/und Trangsalen nicht sincken/sondern mit allergnädigsten Rath und That/ wie sie sich hierin / insonderheit wegen der zugemutheten Untergebung zu der Königl. Frantzösischen Souverainetät zuverhalten/allermildest/ob summum in mora periculum , wiederfahren lassen.

Aller-

Anno 1680. Junius.

Aller-Durchleuchtigster.

EU. Kayserl. Majest. geruhen auß dem Beyschluß sub Lit. A. sich allerunterthänigst referiren zulassen / welcher gestalt Ihre Königl. Majest. in Franckreich die Souveraineté in dem Unter-Elsaß würcklich eingeführet / gleich wie aber dessen specioser Titul/ nach dem Inhalt/und Dilation, ex præmissis, nicht so sehr / als die ausser dem allgemeinen Gerücht einlauffende Interpretation verschiedener considerabler Personen / uns zu Hertzen dringet/ zumaln auff ereignenden Fall ex parte der Cron Franckreich / diesseitige fundamenta allem Ansehen nach/& pro in Juria temporis, nicht dörfften attendiret werden / es möchte unser betrangtes Reichs-Ritter-Corpus , laut Extract sub Lit. B. durch fast unfehlbar besorgende Application , gar übel dabey fahren / und gäntzlich zuscheitern gehen.

Nun bekennen wir vor GOtt und der Welt / daß wir biß hieher den Kayserl. Adler/damit wir billich biß an das Ende gloriren / und es auch Landkündig ist / zu unserm / wann wir so sagen dörffen / grossen Ruhm so wohl thätlich/als im Hertzen getragen / und unauffhörlich/ wie es nur gehet / allerunterthänigst obligirt seynd / zu dessen Prob es auch dahero allergnädigst zuermessen/daß wir ungehindert deß leydigen Beneficii ordinis, in denen den Unter-Elsaßischen Ständten angesetzten Subventions-Geldern/pro anno 1680. trainirt/und die angehefftete Bedrohung/biß auff ein militarische Execution, nach schon verfallenen andern Quartal/an statt einer lebendigen Protestation, unangesehen unsers ohne dem von denen beständigen Durchzügen/Einquartierungen/ Frohnen / und andern Ordres, in äussersten Grad ruinirten Ritterwesens/ankommen lassen/wann aber die Frantzösis. Proceduren/ so schnell / und die daher unaußbleibliche Executiones , uns übereilen solten/daß inzwischen von höhern Orthen keine Hülff zu hoffen wäre/ zugeschweigen es an Eu. Kayserl. Majest. als unser einiges Oberhaupt/ allerunterthänigst könte benachrichtiget werden / so erfordert dieses Unter Elsaßische frontier Ritter-Bezircks / allerdevotiste Gelassenheit/ bey vor Augen schwebender Gefahr in Zeit eine allerdemüthigst fußfällige Verwahrung zuthun/daß wir ohne Eu. Kays. Majest. beschützende

Anno 1680. Junius

Vorsehung/welche noch unser einiger Trost ist/crepiren müsten / den besorglichen Zwang/und wie es heisset/ gezwungen Eyd ist GOtt leyd/ zu keiner perfidie oder infidelität außzudeuten / in deme wir mit Guth und Blut/und so viel in unsern äussersten Kräfften ist / als gehorsambst getreue Knechte / Lebenslang verharren / in dessen unter diesen beförchtenden Beginnen/welches fernere Zerrüttung unsers allgemeinen Vatterlands Teutscher Nation importirt / unsern jetzmalig-unglücklichen Zustand/in dero glorwürdigste Clementz Kayserl. Obhut / mildvätterlichste Zuflucht / und allerhöchste einige consolirende Erlösung zuziehen/allergnädigst geruhen/womit Eu. Kays. Majest. ꝛc. Straßburg den 20. ten May 1680.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsambste Vasallen und Edle Knechte

Director, Räthe und Außschuß der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß.

Zu dem Kayserl. Commissions-Decret/ so den 26. Junii/ 6. Julii 1680. dictirt, gehörig.

Lit. A.

Allerdurchleuchtigster.

Lit. A. & B.

EU. Röm. Kayserl. Majest. geruhen auß denen Beylagen/ signirt mit Lit. A. & B. allergnädigst zuvernehmen/ welcher massen die Frantzösische Ministri am 21 Aprilis st. v. dieses fortlauffenden Jahrs/ mir mein Stammhauß Fleckenstein weggenommen / und was das Conseil Souverain zu Breysach den 22. currentis, mir durch ihren Archer insinuiren lassen.

Ob nun wol/allergnädigster Kayser und Herr/mir sehr schmertzlich vorkommet/einem frembden Richter meiner seel. Vor-Eltern/von etlich Seculis erworbenen/und biß dato ruhig genossenen Güter Posses-

sion.

sion, Jura, und Privilegia vorzuweisen / so haben jedoch in Betrachtung dessen / daß die Königl. Frantzösische Völcker dißmaln bey Landau / und also nur etlich wenig Stund von meinen Dorffschafften campiren / dahero die Confiscation stündlich vor die Hand nehmen / und mich von dem Meinigen gäntzlich verstossen können / mich vi metuque submittiren / meine Abgeordnete uff bemeldtes Breysach schicken / und meine Possession jedoch auff Maß und Weiß wie die Beylag Lit. C. gibt / bescheinen lassen müssen. Anno 1680. Junius.

Wann dann des Königl. Frantzösischen Hn. Intendanten / ertheilten Resolution nach / im Untern Elsaß / auch so gar in der Stadt Straßburg Territorio, die Souverainetät aller Orthen eingeführt werden solle / und dardurch Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Röm. Reich / das Dominium Directum meiner Reichs-Lehen gäntzlich entzogen würde / ich aber diesem Gewalt zu resistiren / mich allzu schwach / und unvermöglich befinde. Als gelanget an Eu. Kays. Majest. mein allerunterthänigstes und höchst-flehentliches Bitten / Sie allergnädigst geruhen / zu Behauptung ihres und des H. Reichs hiebey versirenden hohen Interesse, mich entweder allergnädigst zu manuteniren / oder mir und meiner Posterität in Ungnaden nicht mißzudeuten / wann ich gezwungener Weiß / denen Frantzös. Befelchen / bey jetztmaligen Conjuncturen folgen / und mich ihrer Souverainetät unterwerffen muß / in Erwartung E. Kays. Maj. allergnädigsten Befelchs / thue Dieselbe etc.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsambster Knecht

Straßburg den 3. Junii 1680.

Heinrich Jacob Herr von Fleckenstein.

Beylagen zu deß von Fleckenstein Schreiben sub dato Straßburg den 3. Junii / 24. May 1680.

Lit. B.

LOuis par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre, au premier huissier de nostre Conseil d'Alsace, comme ce jourd'huy sur ce qui a esté remonstré par nostre Procureur General audt. Conseil, qu'il auroit eu advis, qui plusieurs villages dependants de la Prefecture Royalle d'Haguenau,

Anno 1680. Junius. nau, en ont esté distraits & usurpés par des Seigneurs voisins, qu'ils en sont emparé & en jouissent presentement sans autre tiltre, que celuy d'une bienſçeance, qui n'est pas suffisante pour autoriser une possession de cette nature, ce qui nous faisoit prejudice, requeroit à cette Effect commission luy estre decernée pour faire appeller en nostre dt. Conseil tous les pretendus possesseurs & detenteurs des dts. Villages, pour faire recognoistre la Jurisdiction de ladte Prefecture Royale de Haguenau, se desister de la possession & jouissance des dts. Villages, avec restitution des fruicts depuis la dte. usurpation, pour estre reunies à la dte Prefecture Royalle d'Haguenau, à nous cedée par les traittés de Westphalie comme en dependant, ce que nostre Conseil luy auroit octroyé, à ces causes te mandons & commettant d'assigner au jour certain en nostre dt. Conseil, comme juge naturel & competant du point differant, tous les possesseurs & detenteurs des dts. Villages de la Prefecture d'Haguenau, de quelque qualité & condition qu'ils soyent, pour respondre aux conclusions de nostre Dt. Procureur General ce faisant se voir condamné se desister des dts. Villages ainsi par eux usurpés, nous en laisser la possession & jouissance avec restitution des Fruicts, des puis la dt. usurpation & proceder ainsi qu'au cas appartiendra de ce faire te donnons pouvoir; Car te l'est nostre plaisir; Donné à Brisac le 22. de Janvier l'an de grace mill six cents quatre vint, & de nostre regne le trente sept, Signé Boudelet, auec paraphe & scellé du Grand Sceau.

L'an mil six cents quatre vingt le 22. May en vertu de la commission donné par nos Seigneurs du Conseil Souverain de la haut, & basse Alsace du 22. de Janvier dernier, & à la requeste de Mons. le Procureur General au dt. Conseil, je soubsigné Adam Montandon, archer de la Mareschaussée de France en la Residance de la haute & basse Alsace me suis expres transporté à Loulz, Village de la dependance de la Segneurie de Fleckenstein, au estant j'ay donnée assignation au detempteur & pretendu proprietaire du dit Baillage & Segneurie de Fleckenstein & à tous les habitans de dit Lieu, à estre comparoistre à Brisac pardevant nos Seigneurs de dit Conseil Souverain, dans ce mois, pour voir dire & ordonner, que L'arrest rendu par Nos Seigneurs sera commun avec luy & en outre proceder ainsi qu'il appartiendra en parlant à Jean Michel Cueliman Baillif & Receveur du dt. Lieu & dependances de Fleckenstein, auquel à fin qu'il n'en ignore, j'ay laissée copie tant de la dte. Commission, que de mon Exploit fait au dt. Soulz en presance de Jean George Lammert & Joseph Boichat archers, de la dte. Mareschaussée, le jour & an sur dt. Præsent. Straßburg den 23. (13.) May 1680.

MONTANDON

Lammerdt. Boichatl.

Lit. C.

Lit. C.

Monsieur de la Grange.

MOnsieur ayez, s'il vous plaist, la bonté de vous souvenir de la responce, que vous me fistes à la lettre, que i'ay pris la liberte, de vous escrire le 7. 17. Janvier, c'est à dire, que quand recevrois les assignations par devant le Conseil souverain d'Alsace, il faudroit, que j'y representasse mes tiltres. Sur ce la je puis pas vous celer Monsieur, que non obstant les sencerations, que Monsieur le grand Prevost a faites à mon Baillif de Roppenheim, lors qu'il s'en alla dans le Palatinat, qu'il n'avoit aucune Commission touchante la Seigneurie de Fleckenstein, Monsr. Montandon archer de la Marechausé de France, s'est pourtant trouve le 12. 22. de ce Mois à Soulz, & a mis entre les mains du Sr. Coulmann Receveur dud. lieu l'assignation, dont la copie vous trouverez cy joint; vous jugerez facilement Monsr. dequelle façon i'ay esté surpris en voyant le contenu d'icelle & principalem ten y remarquant, que led Sr. Montandon soub pretexte d'une Commission Royale me veut considerer comme detenteur & usurpateur de mes terres & biens, & qu'il croit mesme, que ie sois obligé de quitter la possession & restituer les fruicts, que i'en ay tires, estant assez manifeste & à verifier en cas de necessité, que long temps auant l'establissement de la Prefecture d'Haguenau & presque du temps du Charles le Grand mes ances tres iouissoient en plain droit, des terres dont ie iouis encor à pressent. C'est pour quoy i'ay cru bien faire de suiure vos sentiments en chargeant Monsieur de Gellnitz mon Gendre, Conseiller & Gentilhomme de chambre de S. A. S. le Prince d'Ottingen & le Sr. Eberhard mon Baillif de la Commission de comparoistre non seulement devant vous & de vous assurer de mes respects, mais aussy si vous le trouvez a propos & qu'il s'agistart des tiltres de mes terres, devant le Conseil Souverain d'Alsace pour les produire en Copie veües & authentiques, qui feront voir assez clairement la possession juste & legitime de par plusieurs siecles. Vous suppliant tres humblement, Monsieur, d'excuser mon absence, à la quelle ie suis contraint tant à cause d'une incommodité, qui m'est arriueé, que du deueil, qui me tient encor au logis, & de me faire l'a faueur d'appuyer en cette rencontre mes interests comme en prestant la main aux de messieurs de Gellniz & Eberhard, quand ils imploreront vostre assistance, & en adioutant un entiere creance en tout ce qu'ils vous diront de ma part, ainsy en recommendant cet affaire au Conseil souverain pour y avoir une resolution favorable, qui aye pour but la continuation la iouissance de mes terres & droicts justement possedeés de partant d'années. L'inclination pour la Justice, qui vous a acquise une renommée tres particuliere, me fait nullement

Anno 1680. Junius.

douter de la grace que je vous demande, & ie tacheray de la reconnoistre dans toutes les occasions, estant auec une passion tres forte

Monsieur

à Strasburg le 17, 27. Maï. 1680.

Vostre tres humble & tres obeissant Serviteur.

H. Jacques de Fleckenstein.

Num. I.

JOseph de Ponts Baron de Monclar Lieutenant General des Armeés du Roy, Maistre de Camps, General de la Cavallerie legere de France, Commendant en Chef pour sa Majesté dans la haute & basse Alsace, Sontgau & Brisgau grand Bailliy de la Prefecture Royale de Hagenau.

IL est ordonné à la Compagnie de Tou Pauille seront in corpore dans la Compé en chef de nous consistant en trente & deux hommes du Bataillon Dartanne regimt. de Normandie de partir le presant ordre receu pour se rendre avec armes & Bagages a Hipsheim le lendemain à Broumpt en Suite à Wordt là ou elle se diversera en deux, dont l'une moitié avec le Lieutenand se rendra au Chasteau de Fleckenstein & le Capitain avec l'autre moitié au Chasteau de Schöneck là ou ils resteront jusqu' à nouvelle ordre & y tiendront garnison, & se feront fournir les estappes dans les lieux cy dessus specifies. Fait à Schlestatt 24. d'Aurill 1680.

(L. S.)

De Monclar.

Num. 2.

Monsieur

J'ay veu avec grand estenomment les ordres cy jointes les quelles Vous auec donnès à un certain Lieutenant, c'est à dire de mettre Garnison de Seixe hommies dans le Chasteau de Flechenstein sans que j'en ay eu aucun auertissement Mais 1. comme de Mez, Toul & Verdun, ny mediatement ny immediatement, ains est seulement fief de l'Empire. 2. que toute la guerre passé tout le Voisinage n'a receu le moindre dommage de dt. Chasteau, ny en doit recevoir d'oresenauant. 3. Les Traittés de Paix de Nimeguen & Minster certifient, que comme un membre de l'Empire je ne doiue estre troublé en mes libertés, droict & priuleges, que i'en possede, & par consequence tellement Monsieur que je me soulage, que vous aurez la bonté de faire de pres reflexion sur les raisons cy dessus specifices, & revoquer l'ordre donnè & de

plus

plus en consideration des Services, que mon feu on le en qualité de Marechal de Camp pour sa Maj. Royale a cydeant rendus, de me conserver mes privileges & droiets, Je ne manqueray de trouver l'occasion de vous faire voir, que je suis evec passion Anno 1680. Junius.

Monsieur

à Strasbourg 21. Auril 1680.

Vostre tres humble & tres obeissant Serviteur.

H. Iacques de Fleckenstein.

Monsieur

Num. 3.

J'ay veu par la responce dont il vous a plu m'honorer que vous fondez le droient de mettre Garnison dans mon Chasteau de Fleckenstein sur la Souveraineté que S.M. Tres Chrestienne a dans la haut & basse Alsace, mais comme je me trouve incapable d'en pouvoir juger, il est bien juste, que ie remette cette question importante a la Cour Imperiale, de la bonte de la quelle ie possede le dit Chasteau en qualité de fief, ie vous supplie tres humblement Msr. de m'accorder un petit de lay pour en prendre les informations necessaires, & de me dire cependant de quelle maniere en tout cas ladte garnison pretend de rester dans cette place, & comment les meubles, que i'y ay pourront demeurer en seureté, J'espere de vostre generosité que vous ne me refuserez pas cette grace, la quelle je tacheray de meriter par mes tres humbles Services & par une connoissance recelle, estant tous iours avec une passion tres particuliere

Monsieur

à Strasbourg le 23. April, 3. Mai, 1680.

Vostre tres humble & tres obeissant Serviteur

H. Iacques de Fleckenstein.

Num. 4.

JE reçois la vostre du 21. du passé par la quelle il me paroist, ques vous trouvez estrange, qu'on a mis guarnison en vostre Chasteau de Fleckenstein, si vous voulez vous donner la peine de voir l'arrest, qui à este donné au Conseil souverain d'Alsace du 22. Mars, vous verrez sa raison & justice que le Roy à d'estre souverain de Vostre Chasteau aussy bien que de toutes les deux Alsaces & cela estant vous voyez qu'ils est permis au Roy de mettre des guarnisons là, ou bon luy semble, C'est tout ce que j'e Vous puis dire en vous asseurant que je suis.

Monsieur

à Brisac ce 2. May 1680.

Vostre tres humble & tres obeissant Serviteur

De Montclar.

JE

Anno 1680. Junius.

Num. 5.

JE riens de recevoir celle que vous aués pris la peine de m'escrire du 3. & comme ma precedente Vous aura asses fait cognoistre les raisons, par lesquelles Sa M.te est fondeé demettre guarnison dans Vostre Chasteau, ie ne crois pas, qu'il est necessaire de Vous endire d'auantage & si Vous voulez trouver quelque satisfaction à Vostre affaire; C'est du Roy, que Vous la deuez attendre puis que vous n'ignorez pas, que la souverainité de la haute & basse Alsace a esté cedeé par l'Empire; à l'esgard de vos meubles celle cy joincte expliquera sur ce, que le Commendant ayt à laisser passer tout ce qui Vous appartiendra, hormis les munitions, Canons & armes; Je demeure.

Monsieur

à Brisac ce 4. May 1680.

Vostre tres humble & tres obeissant Serviteur.

Præsent. Straßburg den 23. Aprilis St. V. 1680.

De Montclar.

Lit. A.

Vmbständliche Relation.

Welcher massen uff deß Königl. Frantzösischen General Monclar ordre, dessen Commandirte Soldaten den 29. April st. v. 1680. sich deß Freyherrl. Fleckensteinischen Stammhauses Fleckenstein bemächtigt.

ALs nach publicirtem Nimmögischen Friedenschluß die in der Stadt Straßburg gelegene Kayserl. und Reichs-Völcker abmarchiren/und der Hochfürstl. Sachsen-Eisenachische Obrist-Lieutenant/ Herr von Steinau/ seinem uff ernanntem Stammhauß Fleckenstein gelegenem Lieutenant mit bey sich gehabter Mannschafft zu gleichmässigem Abmarch ordre ertheilt/hat der Hoch-Wolgeborne Herr Heinrich Jacob Freyherr von Fleckenstein seinem Unterthan Heinrich Culm/welcher Zeit gewehrten Kriegs unter der Kays. in Kayserslauttern gelegener Guarnison vor einen Lieutenant gedient / die Verwahrung besagten Stammhauses/und das Commando, über die darauff geworbene Soldaten gnädiglich anvertrauet / in Hoffnung/ weiln

weiln derselbe in ihrer Herrschafft gebohren/erzogen/begüttert/und gefreundet seye/man werde seiner Treu mehrers/als eines Frembden versichert/zumaln vor denen Königl. Frantzösischen Prætensionen umb so besser verwahrt seyn/deme aber zuwider/hat Monsr. de Monclar Lieutenant General/am 24. April jüngsthin einem Capitain-Lieutenant mit 32. Soldaten/Ordre hiebey sub Num. 1. deß Inhalts ertheilt/daß der Capitaine mit der halben Mannschafft/in das von der Chur-Pfältzischen Guarnison/etliche Tag zuvor verlassene Adel. Türckheimische Schloß Schönecken/und der Lieutenant mit der andern Helfft/in mehr gemeldtes Berg- und Stammhauß Fleckenstein sich einlogiren/und biß uff fernern Befehl alda verbleiben solten. Wie nun besagter Lieutenant den 29. ejusd. vor Fleckenstein kommen/und die Oeffnung begehrt/der Commendant aber/vor seines gnädigen Herren Ordre nicht einwilligen wollen/solch Begehren an den Keller von Sultz/und dieser so fort Ihre Gnaden auf Straßburg berichtet/ist ihme Keller befohlen worden/sich alsobald vor Fleckenstein zu dem Frantzösischen Lieutenant zu verfügen/von ihm Copey seiner Ordre zu begehren/und ihn so lange zur Gedult/den Fleckensteinischen aber/zu beharren der Treu/und Standhafftigkeit zuweisen/biß mehr-hochged. Ihre Freyherrl. Gn. hochgemeldten Herrn Gen. de Montclar/die Beschaffenheit deß Orts eröffnen/die Enderung solcher Ordre begehren/und nach einlauffender Resolution beyden ein satte Antwort ertheilen würden/ob aber wol der Frantzösische Lieutenant die begehrte Communication, und Gedult verwilliget/auch der Freyherrl. Commendant/alle schuldige Treu/und daß er sich lieber in die Lufft sprengen lassen/als ohne seines gnädigen Herren expressen Befehl eröffnen wolte/nochmaln versprochen/und darauffhin Ihre Gn. alsobalden dem Kayserl. Residenten Herrn Baron de Heve hievon part geben/seinen getreuen Rath vernommen/und uff denselben besag beyligender mit Num. 2. 3. signirter Copeyen/die Zurückforderung solcher Gelder/von öffters benandtem Hn. Gen. Lieut. gebetten/derselbe aber/wie dessen Antwort hiebey sub Num. 4. & 5. weisen/auff der Opinion, daß sein allergnädigster König/in dem Schloß Fleckenstein deß Juris præsidii, berechtiget seye/behaubtet/damit etlich Tag dahin gangen/inmittelst der vor dem Schloß gelegene Lieutenant ung-

Anno 1680. Junius.

Anno 1680. Junius.

ungedultig worden / und einige Trotz-Wort außgestossen hat / vielgedachter Commendant uff Fleckenstein Heinrich Culm / unerwart einigen Befehls / den 1. May Pflicht-vergessener Weiß die Frantzosen eingelassen / ihnen alle Stück / Gewehr / Munition / Schlüssel zu denen Gemachen / und damit alle Mobilien eingehändigt / welche sie auch annoch in Handen / und ohne ihres Generals Ordre nicht heraus geben wollen / ist also dieses uhralte Stammhauß / auff dessen Conservation so viel gewendet worden / durch obgedachten Heinrich Culms Treulosigkeit / in der Frantzosen Hände gerathen / ob sie nun solches behaupten / oder drohender massen sprengen werden / stehet zuerwarten.

Beylag B.

Zu dem den 22. Junii / 2. Julii 1680. dictirten Kayserl. Commissions-Decret gehörig.

Aus dem Chur-Pfältzis. Ober-Amt Germersheim vom 10. April 1680.

DEn 3. dieses ist ein Königl. Frantzösischer Rittmeister / mit einigen Trouppen in das Ober-Amt Germersheim / und zwar er selbsten mit 15. Pferden / nacher Sibeldingen kommen / daselbst Anfangs des damal eben nicht zugegen gewesten Landschreibers / Wohnung umbgeben / hernach sich selbst in gedachtes Dorff / seine Officirer und übrige Reuter aber / in Klingenmünster / Gotramstein / Belheim / Hort / Stadt Germersheim / und andere Ort / gedachten Ober-Amts vertheilt / und einquartiert / woselbst sie von denen durch die Frantzosen ruinirten Inwohnern und Unterthanen / mit unerschwinglichen Kosten deren Verpflegung und Geld / erpressen; Den 5. diß ist der Frantzösische Stadtvogt zu Weissenburg Pape d'Espel, auf das Rathhauß zu Klingenmünster kommen / hat dem Schuldheissen / und etliche deß Gerichts bedeutet / daß künfftigen Mittwoch alle Schuldheissen / deß Amts / nacher Weissenburg kommen / und ihr Contingent zu dem angesetztem Schutz-Geld mitbringen solten / in Verbleibung dessen / er an jeden Ort / mit einer Compagnie exequiren wolte / sie könten dem

König

König das Geringe wol abstatten / welcher anjetzo ihr Herr wäre/man müste den Stärcksten annehmen / und herrschen lassen / den GOtt herrschen liesse / wann sie einem andern Herren schweren thäten/ weren sie ihrer / Chur-Pfaltz geleisteter Pflichten/schon erlassen / es würden auch in kurtzer Zeit Leut geschicket werden / umb sie in Pflicht zunehmen / die Reuter haben gedrohet / wann die Unterthanen entweichen thäten/wolten sie ihnen ihre Häuser in Brand stecken/und wird mit solchen Schrecken/Beschwerungen und Insolentien/denen Unterthanen zugesetzt/daß sie es nicht mehr außstehen können/ da zumaln sie auch von denen Königl. Frantzösischen Bedienten bedrohet worden/daß wofern sie die ihnen angesetzte Gelder nicht zahlen würden / sie wegen ihrer Halßstarrigkeit / und Ungehorsambs nicht allein gefänglich weggeführt/sondern auch ihre Häuser geplündert / und ihre Güter confiscirt werden solten. Anno 1680. Junius.

Mit solchem Geld-Ansatz / hat es diese Beschaffenheit / daß der Königl. Intendant im Elsaß Sieur de la Grange die Königl. Ordonnantz/wegen augmentation der Impositionen im Elsaß/so da lautet/ daß diese Aufflag solle erhoben werden / vom Elsaß / nach der gewöhnlich-und gebräuchlichen Weise / von denen jenigen so dahin zu contribuiren gehalten seyn/und in denen sonst gewöhnlichen Terminen / auff Chur-Pfaltz Unterthanen/deß Ober-Amts Germersheim extendiret/ da doch selbige nicht zum Elsaß gehören / niemaln dahin contribuirt haben/und folgends unter der gewöhnlich - und gebräuchlichen Weiß nicht verstanden werden können / mithin obged. Ordonnantz / sie nicht im geringsten angehet / welches Chur-Pfältzischer Seiten / denen Königl. Officiern im Elsaß/ genugsam remonstriret / aber bißhero nicht angenommen/oder nur so lang biß Chur-Pfaltz / auff dero durch ihren nach dem Königl. Frantzösischen Hoff bereits vor 14. Tagen abgereysten Envoy extraordinaire, Freyherrn von Eck / angebrachte Beschwerden/ Ihrer Königl. Majest. Resolution erhalten haben / in Gedult gestanden werden müssen / sondern mit obgemelten Proceduren so fort continuiret wird/massen den 10. Bericht einkommen/ daß auch zu Lengfeldt/Schwechenheim/ Bernheim/ Ober-Hochstadt / Gleißweiler/Zeißkam und Gnöringen / welche Ort samtlich disseits der Querch

Anno 1680. Junius.

liegen / und also fast in alle Ort gedachten Ober-Ambts Völcker einlogirt / auch gedrohet worden / daß der Königl. Gen. Lieutenant Baron de Monclar, ehistens mit einem Corpo herunter kommen / und die Huldigung einnehmen werde / dabey der Königl. Bediente auffwicklerische Reden / sich gegen die Chur-Pfältzische Unterthanen verlauten lassen / sie solten lieber / einen grossen / als kleinen Herren annehmen / der König könte sie besser schützen / als Chur-Pfaltz / und was dergleichen mehr.

Lit. C.

Bericht.

Was es mit dem von Seiten der Königl. Frantzösischen Bedienten an Chur-Pfältzische Lande / wegen Philippsburg praetendirten Contributions-Rückstand vor Beschaffenheit habe.

Als man verwichener Zeit / auff den von Seiten Franckreich / wegen der beyden Guarnisonen Lützelstein und Didenhofen / an die Chur-Pfältzische Land geforderten schweren Contributionen-Rückstand / durch einige nacher Nancy abgeschickte Deputirte / mit daselbstigen Königl. Intendanten / Monsr. de Charul, Abrechnung gepflogen / haben Ihr. Churfürstl. Durchl. nach der / von damals zu Nancy gewesenen Königl. Frantzös. Commissario, Sr. de la Goupiliere, denen Chur-Pfältzischen Deputirten / gethanen mündlichen Versicherung / daß man wegen Philippsburg nichts fordern werde / auß dero eignen Cammermitteln / die heraus gekommene Summ / so mit dem Auffwechsel und Unkosten / auff 46677 fl. 46 kr. sich belauffet / dero Unterthanen und Angehörigen baar vorschiessen und abstatten lassen / in Hoffnung / sie zu Folg sothaner Versicherung von aller weitern Anforderung künfftighin frey bleiben würden. Deme aber entgegen / hat man erfahren müssen / daß annoch wegen berührter Philippsburgis. Guarnison biß auff den Tag deren Ubergab an die Chur-Pfältzische Lande / ein gantz ohnvermuthete sehr excessivè Contributions Praetension gemacht / und von Seiten der Königl. Officirer und Bedienten / auff

solcher

solcher so starck bestanden wird / daß man endlich nach der von Ihnen in das Chur-Pfältzische Oberamt Neustadt geschickter / und in das Dorf Nußbach eingelegter militarischen Execution, und da alle billige Remonstrationes bey denen Königl. Officianten hierunter nichts verfangen wollen / sich gemüssiget befunden / durch fernere Abschickung eines Deputirten / nacher Pfaltzburg / erstlich dafür eine erkleckliche Summ / überhaubt / dem Commissario Sr. de la Goupiliere anbieten / und da solch: nicht angenommen werden wollen / endlich die Abrechnung auff deß Königl. Commissarii la Goupiliere Tax geschehen zulassen / daraus dann der Chur-Pfaltz über Eingangs gemelte bezahlte Contribution / abermahl auff 188291. Pf. 44145½. Teutschen Gulden / zu bezahlen heraus kamen / zu deren endlicher Abtilgung / und damit die Unterthanen / von der militarischer Execution, welche vermittelst der zusammen gezogener / und zum Anmarche fertig stehenden Königl. Trouppen / unfehlbar vorzunehmen gedrohet worden / enthoben bleiben möchten / man leidentliche Zahlungs-Termin nach eingethaner nechster Ernd und Herbst offerirt. Und ob nun von denen Königl. Officiren und Bedienten / solche Zahlungs-Frist angenommen / und nicht / bevor auff die / von Seiten Chur-Pfaltz / beym Königl. Hoff / durch eine eylends gethane extraordinair-Abschickung / Ihr. Königl. Majest. beschehene Remonstration, und verhoffende moderation, einig Königl. Resolution, und ordre erfolgt / sothane militarische Landverderbliche Execution bewerckstelligt werden wird / solches stehet zu erwarten / und seynd die Unterthanen dißfals in nicht geringer Forcht und Schrecken / zumahl da ungeachtet der von Sr. de la Goupiliere gegebener Vertröstung / noch biß künfftig Ostermontag / sothane Execution zurück zu halten / gestern auß dem Amt Neustadt Bericht einkommen / daß bereits vor zwey Tagen / ein auß selbiger Stadt nacher Landau in seinen Geschäfften verreister Bürger und Unterthan / daselbst auff schrifftliche Ordre deß Königl. Frantzösischen Gen. Lieut. Baron de Monclar gefänglich angehalten / und ihm dabey bedeutet worden / er wegen der Neustädter Execution, biß auff fernere ordre besagten Gen. Lieutenants daselbsten sitzen müste / obgedachte ordre ist folgenden Inhalts.

Anno 1680. Junius.

 ABri-

Anno 1680. Junius.

A Brisace le 6. Avril 1680.

JE vous Envoye l'ordre cy joint à fin vous l'Executiez si tost que vous pourrez, donnez moy avis la dessus des aussitost: Par la Poste & me croyez

Messieurs

tousjours tout vostre

De Montclar.

A Messieurs, Messieurs du Magistrat de la ville de Landau.

IL est ordonné au Magistrat de la ville de Landau, de prendre le premier des habitants de Neustatt, qui viendra dans leur ville & de mettre en prison, apres quoy ils me donneront avis, & le laisseront dans lade. prison jusques au nouvel ordre. Fait à Brisace ce 6. Avril 1680.

(L.S.)

De Montclar.

Friderichsburg den 10. April.

Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß Memorial.

Aller-Durchleuchtigster.

ZU Folg deßjenigen / so im Letztern unter dato deß 10. huius Eu. Kays. Majest. zu Fürstellung deß in Ruin stürtzenden Zustands / unsers Corporis, wir allerunterthänigst hinterbringen lassen / weiset hiebey kommende Frantzös. Peremptorial citation, daß unsere Sorgfalt nicht auß eignen eingebildeten Schrecken / sondern auß der Sach und Gefahr selbsten täglich mehr und mehr andringenden Häfftigkeit herrühret / wie es nunmehro dann an deme / daß die Cron Franckreich unter dem vorgewendten Prætext, als ob die von ohnmittelbahrer Ritterschafft in Besitz habende / Adeliche Dorffschafften ein depen-

dependentz der Jhro in dem Westphal. Frieden cedirten Hagenauischen Advocatie wären / Uns nicht nur von gedachten unsern Dorffschafften/Land und Leuten zuverstossen / sondern durch beygedrohete Anforderung der wider-erstattenden fructuum perceptorum, in gäntzlichen Untergang zu stürtzen / und also mit unserm Corpore, den garaus zu spielen suchet; Und ob es zwar Sonnenklar/auch der gantzen Welt bekandt / daß der Ritterschafft angehörige und in besitz habende Adeliche Ritter-Güter von solcher dependentz und Anspruch/nicht allein durch allergnäd. Kayserl. Privilegien und Begnadigung/sondern in ihrer original Qualität und Beschaffenheit/ gäntzlich entfernet und befreyet seynd/so müssen wir doch besorgen / es möchte unsern rechtmässig eingewendeten Exceptionibus kein Platz gegeben/sondern von Seiten der Cron Franckreich dem einmal angesetzten/ und zum theil in denen unsern Landen / bereits exequirtem Vornehmen/ zu unserer totalen Vertilgung/inhærirt werden wollen/werffen Uns derowegen nochmaln zu E. Kays. Majest. Füssen/und flehen Dieselbe mit gegenwertigem per Expressum allerunterthänigst an/ dieses unsers gantzen nunmehr auff der Spitz stehenden Corporis, und allen dessen Mitglieder/ nicht nur obschwebenden / sondern bereits überfallenen Nothstand / in Kayserl. allergnädigsten Mittleyden anzusehen / und was Sie nach Beschaffenheit dieser äusserst / und gleichsamb desperat üblen Conjuncturen / in selbst eignen allerhöchsterleuchteten Einsehen / der Nothdurfft erachten werden / allergnädigst zuverfügen. rc. Straßburg den 5. Junii 1680.

Anno 1680. Junius.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsambste Vasallen und Edle Knecht

Director, Räthe und Außschuß der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß.

L'An-

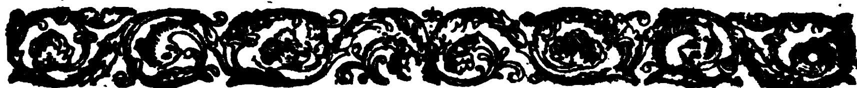
Anno 1680. Julius.

L'An. 1680. le 25. du Mois de May.

Nous Soubsignés Jean Claude Beaufine Lieutenant du Prevost General de la Marschaussée en la Residence de la haute & basse Alsace, Soungau & Brisgau, nous sommes expres transportés à Romersvveiler, village de Noblesse, ou estants, avons bien deuement donné assignation, aux Detenteurs, & pretendus Proprietaires des villes & villages de la Noblesse de la basse Alsace, & aux Habitants, à estre & comparoistre à Brisace, par devant nos Seigneurs, dudt. Conseil Souverain d'Alsace, dans le mois, pour voir dire & ordonner l'arrest, rendu le 22. Mars dernier, par nos dt. Seigneurs, communs avec eux, & respondre aux fins de la Commission dudt. Conseil Souverain d'autre part. Et ce en parlant à Pierre Mezger Prevost dudt. Romersvveiler auquel avons enjoint, d'en donner avis & communiquer à la Noblesse de la basse Alsace, & habitants desdt. villages, auxquels, à fin qu'ils n'en ignorent, avons laissé copie, tant de ladt. Commission, que de nostre present. Exploit fait en presence d'Adame Moutanda, & Jean George Lammert Archers de ladt. Marchaussée d'Alsace. Fait audt. Romersvveiler le jour & l'an susdt.

Beaufine

Lammert.



Deß 1680. Jahrs Siebender Monat JULIUS Oder Heumonat genannt.

Kays. Maj. bricht von Pardowitz nach Neuhauß auff.

Unsere Historische Erzehlung von den Kayserl. Hoff- und Land-Geschichten / gewönlicher Ordnung nach / anzufangen / so sind Ihr. Kayserl. Majest. von Pardowitz / allwo Sie sich eine Zeitlang mit einer kleinen Hoffstadt auffgehalten / den 9. dieses / Mittags

tags in Neuhauß/unter Lösung der Stücke/und im Gewehr stehender Bürgerschafft glücklich angelangt/selbigen Nachmittag still gelegen/ und Abends auff dem gleich am Schloß liegenden grossen Teich in einer schön zugerichteten Gondola herumb gefahren/ dabey sich auff der Brücken die Trompeten/ Paucken und Music hören lassen. Folgenden Tags / als den 10. dieses / nach eingenommener Mittags-Mahlzeit / wurde die Reiß biß nechst Ihr. Fürstl. Gn. von Schwartzberg Herrschafft Wittingau fortgesetzet / woselbst Ihr. Käyserl. Majest. ebenmässig mit Lösung der Stücke bewillkommet / und nicht allein Dieselbe / sondern auch die gantze Hoffstatt frey gehalten / und herrlich tractirt worden. Den 11. gegen Mittag kame der Troß nach Budweiß / allwo Ihr. Majest. Taffel hielten / aus 40. Stücken dreymahl/ und von der gantzen in schöner Ordnung im Gewehr stehenden Burgerschafft / Salven gegeben wurde. Den 12. sind Ihr. Käysel. Majest. daselbst still liegen blieben / den 13. aber wieder von dannen auffgebrochen / und den 16. Abends um 7. Uhr / mit Dero Käyserl. Gemahlin/ und jungen Käyserlichen Herrschafft glücklich angelangt; Bey Dero Ankunfft das Geschütz dreymahl gelöset worden. Die Bagage-Wägen aber kamen erst spät in der Nacht hinein/weil sie durch die rauhe bergichte Wege nicht wol fortkommen kunten. Das gantze Käyserliche Gefolge bestunde in 300. Personen / die Pferde aber/ so man auff dem Weg hierzu gebraucht/ in sechs tausend. Sonnabends langte auch die Reichs-Cantzley / die Käyserliche Hoff-Kammer / samt den Herren geheimen Rähten mit 107. Wägen an / der Reichs-Hoffraht aber / die Agenten/und meiste Residenten kamen nach Wels/dahin auch die Reichs-Expedition mehrentheils verleget worden.

Anno 1680. Junius.

Setzet Dero Reiß biß nach Wittingau fort.

Von dannen nach Budweiß.

Prag belangend / so wurde es daselbst der Contagion halber / eher ärger als besser/ indem vom 22. biß den 29. Junii / in der Alt-und Neustadt/ und auff der kleinen Seiten 614. vom 29. Jun. biß 6. Jul. 400. und vom 6. biß 15. Jul. 545. Personen / und also in dieser kurtzen Zeit 1559. Menschen an der leidigen Seuche gestorben. Hingegen schiene es / als ob das Lazareth den Abgang so vieler Menschen / wieder zu ersetzen trachtete / indem alle Schanden und Unzucht darinnen über-

Elender Zustand in Prag/

Anno 1680. Julius.

hand genommen/und sich der Patienten Muthwillen niemand wiedersetzen können.

Geburstag des jungen Käyserlichen Printzen gehalten.

Den 26. dieses wurde Ihr. Durchl. des jungen Ertz-Hertzogs Josephi Geburts-Tag / welcher das dritte Jahr seines Alters angefangen / herrlich gefeyret. Im übrigen liessen Ihr. Käyserliche Majestät schlechten Lust verspüren / in die zwischen Spanien und England auffgerichtete Alliantz/ worinnen man dieselbe mit einzuführen trachtete/ zu tretten/ indem nicht allein im vorigen Krieg die Käyserliche Cassa ziemlich erschöpffet worden / sondern auch dieselbe den von andern angefangenen Krieg allein ausführen müssen.

Ungarn wird beydes von Türcken als Rebellen angefochten.

Ungern wurde theils von den Türcken / theils von den Rebellen noch immer angefochten : Denn eines theils machte eine Türckische Parthey einen Anschlag auff die Schnitter bey Raab / dieselbe wegzuführen; diese aber reterirten sich / als sie es zeitlich gewahr worden / unter die Stücke / da dann aus der Vestung auff die Türcken hefftig canonirt worden / daß sie unverrichteter Sache die Flucht nehmen musten.

Rebellen hausen sehr übel.

So hauseten auch die Rebellen/wo sie hinkamen/ärger als Türcken und Tartern/ gestalten sie dann des Graff Palffi/ und der Jesuiten Güter / in der Gespanschafft Lipzau auff den Grund abgebrandt. Es wurde ihnen aber nachgehends ein empfindlicher Streich beygebracht/indem/ als am 16. dieses Se. Excellentz Herr General Caprara den Graff Magni / Obristen-Wachtmeister vom Schlickischen Regiment / mit ohngefer vier hundert Pferden gegen die Rebellen auscommandiret/da hatte dieser zwischen den Schloß Hardeck / und St. Nicolai von einem Dorff-Richter verstanden / daß der Feind in der Gegend Cicawa/ in einem Wald bey drey tausend starck sich auffhielte/ gegen welchen gemelter Herr Obrist-Wachtmeister mit seinen unterhabenden Trouppen avancirte/und vermittelst glücklichen Angriffs der feindlichen / in etlich und zwantzig Pferden bestandenen Vortrouppen/ mit hinterlassung 6. der seinigen sich des Bergs bemächtiget / folgend alsobald denselben besetzt / auff den Feind immerzu tapffer getroffen/ und viel derselben erleget/so lange biß er endlich/ da der helle Hauffen der Rebellen mit vollem Hinterhalt mit grosser Furie auf die Käys.

loß gedrungen/ sich in geschwinder Eile von gedachtem Berg herab auf eine halbe Meile weges sich zurück ziehen müssen/ darnach im wäh- rendem Marcy noch immerhin gantz tapffer mit demselben charchirte/ da dann deß Herrn Graff Magni anwesende Dragoner eine glückliche Salve unter das rebellische Volck gethan / daß sie etliche hundert ge- meine / nebenst den Petrocky / und zweyen andern Vornehmen nieder- gemacht / viel beschädiget/ und gefangen genommen / daß endlich der Feind zu weichen / und in grosser Unordnung nach dem Eicawischen Gebürg die Flucht zu nehmen gezwungen worden. In dieser Action seynd von den Käyserlichen nur 10. gemeine Reuter geblieben/ und 2. ge- fangen worden. Anno 1680. Julius.

In dem Königreich Polen war grosse Forcht / weilen die Tür- cken ihre Grentzen biß gar unter Lemberg erstrecken wolten/ und 6000. Tartern in vollem Anzug begriffen waren/ zu denen noch andere 6000. unter Kaminieck stiessen / welches einen grossen Schrecken um selbige Gegend/ worzu der grosse Proviant / so ihnen nachfolgte / vielerley Gedancken erweckte. Von Buczacli kamen hundert und dreissig Wägen an / zu denen die Moldauer noch tausend/ und die Wallachen eine ebenmässige Zahl herbey brachten/ wormit sie es also hielten / daß täglich 100. Wägen darvon in Caminieck geführet ; Also / daß ohne Zweifel die Feindseligkeit hefftig ausgebrochen seyn würde/ wann nicht der König in Franckreich unter diesen dreyen benachbarten Potentaten / als Türckey / Moscau und Polen einen Schein des Friedens ange- färbet hätte. Ich sage einen Schein des Friedens / weil die Türcken mit den Tartern / solcher Mediation unerachtet dennoch fortfuhren/ ihr Vorhaben zu erreichen; worzu sie noch einige List brauchten / und vorgaben / daß sie dieses Jahr keinen Feldzug vorzunehmen gesinnet wären/ bey welcher Macht und List dann Polen wol Ursach hatte/ sich nach Hülffe umzusehen; Zu welchem Ende auch diese Cron den Fürst Razevielan dem Pabst abordnete / welcher in einer langen geheimen Audientz von dem Stuhl erhilte/ was er im Nahmen der Cron Polen gesuchet / welche ins gemein darinnen bestunde / daß man von die- sem Hofe der Cron Polen mit Geld aus den Geistlichen Gütern wider den Türcken zu Hülff kommen/ und auch andere Christliche Potenta- Furcht in Polen wegen der Türcken.

Anno 1680. Julius.

andahin vermögen wolte / das selbige dergleichen thun möchten/ wie denn der Pabst alsobald die Einkünfften des Bischoffthums Cracau / so sich biß 150000. Ducaten jährlich belieffe/ dem König in Polen zu reichen befohlen/ und darüber einen besondern Schaffner / welcher des Jahrs 200. Ducaten Solt bekommt/ verordnen ließ. Dergleichen Ansinnen ließ auch der König an die Cron Franckreich gelangen. Und hielte selbiger Gesandter zu Pariß starck an / daß der König sich doch erklären möchte/ was und wieviel er bey bevorstehenden Türckenkrieg thun wolte.

König in Polen gibt einem türckischen Chiaus Audientz.

Immittelst/nachdem der Königl. Polnische Hoff zu Polangiewitz glücklich angelangt/ gab Se. Königl. Maj. in Beyseyn unterschiedlicher vornehmer Weywoden und Castellanen / einen Türckischen Chiaux/welcher Schreiben vom Grossen Sultan gebracht/Audientz. Dieser Chiaus ist von dem Cron Unter-Feldherrn zu Jawiow/ und Pryhaire gar wol empfangen /und mit zwey Compagnien Husaren begleitet worden/ und nur den Brieff vom Groß-Sultan überreichet.

Inzwischen langte von dem Bassa zu Caminieck das 2. Schreiben an den Cron-Unter Feldherren dieses Innhalts an.

Schreiben des Bassa zu Caminieck an den Cron-Unter-Feld-Herrn.

WIe sichs gebühret / offerirte ich meine Dienste unser Gesandter Mahomet Aga/welcher mit Brieffen an euren König gegangen/ bitte ich/ daß er nicht möge auffgehalten werden/und wollet uns seine Verrichtung / sie sey gut / oder böse / ehistens durch unsern Currier zu wissen thun; Ziehets nicht auff die lange Banck/sondern wendet Fleiß an/daß es ehistens geschehe. Ich habe einen Befehl von meinem Herren/ dem Kayser erhalten/daß ich unverzüglich mit euch die Gräntzen friedlich theilen soll. Nach Verrichtung dessen / wollen wir eure Freunde bleiben/wie wir hiebevor gewesen/ darumb verzögert die Sache nicht / weil wir in guter Verständnüß stehen. Ihr wisset von unserer/und wir von eurer Macht/jetzo ist es umb die Gräntzen zuthun / deßwegen haltet unsern Gesandten nicht auff / und was ergehen wird / thut uns ehistens kund.

Schweden trachtete nunmehr durch gewisse Mittel den erworbnen Frieden desto besser zu befestigen. Derowegen entschloß sich seine Königl. Majest. von Schweden/zu diesem Ende einen allgemeinen Reichstag außzuschreiben / und lautet die Abschrifft des Königlichen Mandats/wie folget: Anno 1660. Julius.

Schwedisches Außschreiben eines Reichs-Tags.

WIr Carl von GOttes Gnaden ꝛc. Entbiethen Euch/ Unsern lieben getreuen Untersassen / denen sämtlichen Reichs-Ständen / Grafen / Freyherren / Bischoffen/ Ritterschafft und Adel/ Clerisey / Kriegs-Befehlhabern/ Burgerschafft und Gemeinen/ so inerhalb deß Königreichs Schweden / und Groß-Fürstenthumbs Finnlands Gräntzen wohnhafft und gesessen sind / Unsern sonderlichen Gruß / gnädige Gewogenheit / und günstigen Willen / mit GOtt dem Allmächtigen zuvor.

Demnach der schwere Kriegs-Brand/so nun etliche Jahr entzündet gewesen/und/neben andern Ländern/Unsers Reichs Gräntzen / samt darunter liegenden Provincien in dessen Flammen mit eingewickelt gehabt/durch deß Allerhöchsten mächtige und merckliche Schickung wieder gedämpffet/und gestillet worden/so daß nunmehr ein allgemeiner Friede in Europa wiederumb auffgerichtet / und zugleich Unser liebes Vatterland in einen erwünschten friedlichen Zustand gesetzet worden / wofür dem Allmächtigen GOtt von Hertzen Danck zu sagen. Und Wir Uns billich darüber freuen / also verhoffen und wünschen Wir / daß der wiedergebrachte Ruhe- und Friedens-Stand so beständig verbleiben möge / als derselbe dem Königreich nicht allein zur höchsten Reputation, sondern auch über alles menschliche Vermuthen herwiedergebracht worden. Weil Wir aber auch dabey zugleich in Betrachtung ziehen/welcher Gestalt alles unbeständig ist/und daß offtermals in einem erloschenen Brand ein verborgen Feuer in der Aschen zurück bleibt/ welches wiederum in schädliche Flammen außbrechen kan / wofern nicht beyzeiten durch fleissige Wachtsamkeit gute Anstalt dargegen gemacht wird; Wir auch zugleich dabey be-

Anno 1680. Julius.

trachten/daß/ob es wol scheinet/als wären die Gemüther allerseits durch die neue geschlossene Vorträge befriediget / so verspähret man doch/daß an einem / und andern Ort dergleichen Verfassungen gemacht worden / und solche Mittel bey der Hand seyen/daß es so hochnöthig ist/für deß Reichs Nothdurft und Sicherheit gleichfals zu wachen / und mit zeitlicher Vorsorg Rath und That herbey zu bringen suche/was zu deß Friedens Beständigkeit/und deß Vatterlands/samt allen getreuen Unterthanen Nutz und Wolfarth gedeyen mag. Derowegen/ damit solches / auch was sonst andere unterschiedliche deß Reichs Angelegenheiten/und hochwichtige Sachen betrift/mit Euch Unsern getreuen Unterthanen / deß Königreichs Schweden sämtlichen Ständen/desto bequemer könne überleget/auch eure unterthänige Rathschläge/und getreue Beyhülffe förderlichst mögen eingezogen/und zum Zweck gebracht werden. Als haben Wir für nöthig und nützlich erachtet/ deß Reichs Stände zu einem allgemeinen Reichstag zu verschreiben/und zusammen zu beruffen/gleichwie Wir denselben den ersten Tag nechstkünfftigen Octobris, 1680. in Stockholm/benahmet: Und demnach Wir das gnädigste Vertrauen zu Euch tragen / daß in Betrachtung der allgemeinen Wolfarth/und Liebe/so ein jeder zu dem Vatterland träget / niemand die Mühe und Ungelegenheit/so vielleicht über einen/oder den andern unter euch deßwegen kommen möchte / ihme solches werde schwer fallen lassen: Als wollen Wir allen sämtlich hiemit in Gnaden entbothen und befohlen haben/ Grafen/ Freyherren / Ritterschafft/ Adel und Gemeine/welche zu ihrem rechtmässigen Alter gelanget seyn/und innerhalb deß Königreichs zu Hause / ohne rechtmässiges Hindernus sich befinden ; Wie ingleichen dem Ertz-Bischoffe/den Bischoffen/und Superintendenten / mit zweyen tüchtigen Personen auß jedwedem Consistorio, und noch einem auß jedem Kirchspiel/demnechst allen zu Hause sich befindenden Obristen/oder Obrist-Lieutenanten / mit einem Capitain von jedwedem Regiment / wie auch von jedweder Stadt einem

Bür-

Bürgermeister mit einem Rathsverwandten / oder einem andern bescheidenen Bürger / zuletzt einem ehrlichen seßhafften Haußmann auß jedwedem Kirchspiel / daß ihr auch in Stockholm beyzeiten / gegen gedachten 1. Octobris nechst kommend / mit gewissen und vergnüglichen Vollmachten von euren zu Hause bleibenden Mitbrüdern / jedweder auß seiner Stadt / oder Kirchspiel einstellet / und solches ohne einigen Auffschub / oder Verweilung / damit Wir / vermittelst Unsers gnädigen Vortrags an euch sämtlich / desto zeitiger einen Anfang zu besagtem Reichs-Tag machen können / wie auch nach dessen verhoffentlichen glücklichen Schluß / auch desto eher wiederumb / jeden nach den Seinigen abfertigen und beurlauben mögen. Wornach sich alle insgemein / und jedweder insonderheit an seinem Ort / gehorsamlich wird zurichten wissen. Und verbleiben Wir Euch / samt und sonders mit Königl. Gnaden gewogen / Euch GOtt dem Allmächtigen gnädigst befehlend. Datum Königsöhr den 5. Julii 1680. Anno 1680. Julius.

Obgesetztes Ihr. Königl. Majest. Befehl-Schreiben / ist Montags den 18. dieses von allen Cantzeln in selbigen Königreich abgelesen / und an behörigen Orten angeschlagen worden.

Sonsten war Se. Königl. M. samt dem gantzen Hoff und Königreich / mit Ihr. Majest. der Königin sonderlich wol vergnüget / und zufrieden / und hat der König dieselbe mit 5000. Ducaten Hand- und Spiel-Geld / alle eines Schlags Carolus / beschencket; Die Hoff-Dames aber bekamen von 300. biß 1000. Reichsthaler nach ihrem Rang an Gold.

Gleichwie nun der König in Schweden sich die Wolfahrt seines Königreichs und Unterthanen höchlich angelegen seyn ließ: Also hatte hingegen der König in England wegen Sitzung des Parlaments vor seinen Unterthanen keine Ruhe; gestalten dann die Burgerschaft zu Londen Sr. Majest. nachfolgende Supplication den 4. dieses eingereichet.

Wir E. Majest. getreueste und gehorsambste Unterthanen / geben Deroselben in aller Demuth zuvernehmen / daß wir uns Supplication der Stadt Londen

Anno 1680. Julius.

an den König wegen Sitzung deß Parlaments.

uns die vielfaltige grosse Gefährlichkeiten/darinnen E. Majest. Person/die Protestirende Religion / und wir Protestirende Unterthanen / von wegen der erschröcklichen und verfluchten Verrätherey ietziger Zeit schwebend / sehr zu Hertzen gehen lassen. Dannenhero wir auß einer getreuen und gehorsamen affection und Liebe zu E. Majest. geheyligten Person und Regierung/und auß einer wahren Intention und Absehen auff unsere Religion/Freyheit und Eygenthumb/Eu. Majest. demüthigst ersuchē/daß Sie das Parlament/welches biß auff den 11. Julii prorogirt worden ist/wieder beruffen / und demselben erlauben wolle / zu sitzen / und so lange zu agiren / biß die Justiz über alle Papistische Conspiranten würcklich ergangen/und zu Versicherung Eu. Majest. Königl. Person/ benebenst der Religion / Leben und Freyheit Dero Protestirenden Unterthanen Versehung gethan worden. Und werden die Supplicanten/ (wie sie schuldig zu thun sind/) nicht unterlassen / GOtt den Allmächtigen umb E. Majest. langes Leben / und glückselige Regierung unauffhörlich zu bitten.

Die Provintz Middelsex supplicirt an den König/ das Parlament sitzen zu lassen.

Nicht weniger kamen den 6. dieses einige Personen / als Groß-Geschworne der Provintz Mittelsex mit einer Supplication, um den König zu bitten/daß er das Parlament den 11. dieses/sitzen lassen wolle/ mit Bitte / so wol im Nahmen ihrer selbst / als der gantzen Provintz Middelsex / daß die Haupt Officirer diese Supplication dem König übergeben wolten. Nachdem aber die Richter dieselbe gelesen/und das benebenst andere Geschworne/worunter auch Personen von Qualität waren/wider diese Proceduren schrifftlich protestirt, so haben die obgedachte Richter dieselbe abgewiesen.

Hiernechst übergab der Spanische Ambassadeur/Mr. de Ronquillo, nach seiner Zurückkunfft von Windsor / dem Käyserl. Ministro die Copey der mit Ihr. Maj. von Groß-Brittannien auffgerichteten Liga, umb solche Ihr Kayserl. Majest. zu übersenden/ und dieselbe desto besser zu persuadiren / in solche mit einzutretten; zumahlen/ vor Beschehung dessen / das Parlament schwerlich zusammen kommen dörffte/ zumahlen Ihro Majest. von Groß-Brittannien gäntzlich darfür

für hielte / wann solches geschehen / daß Dero Propositionen bey dieser hochansehnlichen Versamlung viel besser würden angenommen werden.

Anno 1639. Julius.

Gefangenen vor Gericht gestellet / und auff Bürgschafft loß gelassen.

Den 5. dieses / wurde der Milord Aston, der Ritter Jaques Simons, und die Herrn Hevenigham, Hovvard und Petri / deren Process biß um diese Zeit ausgesetzet worden / aus verschiedenen Gefängnissen / darinnen sie gesessen / vor des Königs Gerichts-Banck gebracht / umb allda vor Recht gestellet zu werden; Alldieweilen aber der Herr General-Procurator gesagt / daß er mit ihren Proceß noch nicht fertig / und derowegen besser wäre / ehe man mit der Sache forführe / daß sie auff Burgschafft loßgelassen würden / so haben die Richter sich entschlossen / solches / wofern sie gnugsame Bürgen / und versprechen würden / daß sie sich / auff den nächsten Gerichts-Tag wieder stellen wollten / anzunehmen. Selbigen Tag wurden auch Thomas Mind / Edoüard Christian / Thomas Curtis / Arthus Obrian / und Johanna Bradley / als welche wider den Hertzog von Buckingam einen verrähterischen Anschlag gemacht / ihn der Sodomiterey zu beschuldigen / vor Gericht gestellet / über welche Sache wol 5. gantzer Stund zugebracht / und sind die 4. Mannspersonen für schuldig erkant / die Frau aber davon loßgesprochen worden.

Ober-Richter von Westmünster wird seines Amts entsetzt.

Nachdem der sogenandte Dowres / in dessen Haus der Graff Perding / Extraordinar Envoye deß Hertzogs von Savoyen / logirt / wegen eines begangnen Todschlags zum Strang condemnirt, und seyn Haab und Gut confiscirt worden / und hierauff der Ober-Richter von Westmünster / Herr Strade in sein Haus / ihn vest zu machen / gegangen / und solches mit einer Wacht besetzet / hat sich besagter Graff hierüber hoch beklaget / daß man seine Privilegien hierdurch verletzet habe. Deßwegen der König seinen Raht versamlet / und den Grafen versichren lassen / daß man ihm deßwegen alle mögliche Satisfaction geben wolte / worauff dieser Richter seines Ambts entsetzet / und gefänglich in den Thour geführet / die Wacht aus des Grafen Wohnung wieder genommen / und dem Reichs-Cantzler Ordre ertheilet worden / dem Richter deßwegen seinen Proceß zumachen. Ingleichen ist einer / Nahmens Jean Gillis / der überwiesen worden / daß er Theil an

Anno 1680. Julius.

dem Mord / welcher an dem Justicien Annotal begangen worden / gehabt / in Krafft dißfals ergangenen Urtheils an drey unterschiedlichen Plätzen der Stadt an das Halseisen gestellet / und ihme fünffhundert Pfund Sterlings Geldbusse zuerkandt worden.

Sonnabends den 27. dieses / kame der Graff von Malgrave von Tanger zurück nach Partsmuyden / und den folgenden Tag nach Windsor / alwo er Sr. Majest. von dem Zustand zu Tanger Bericht erstattete / daß er nemblich bey seiner Ankunfft daselbst gefunden / daß ein Stillstand auff vier Monat mit den Mohren getroffen worden. Nichts desto weniger hätten die Officirer alda für nöthig erachtet / daß er eylends wiederumbkehren / und Se. Majest. in Person von allem umbständig zu berichten. Dessen Bericht bestunde darinnen / daß der König von Maroco viel Völcker bey Mamora versamblete / dem Vorgeben nach / die Spanier anzugreiffen / es wäre aber vielmehr zu besorgen / daß dieser Anschlag auff Tanger angesehen seyn möchte.

Wassersnoth zu Mosepotan.

Von Moselopotan in Ost-Indien lieff Nachricht ein / daß daselbst den 20. Octobr. 1679. in der Nacht / durch einen Ost-Wind das Wasser so hoch auffgeschwollen / daß es mehr als Manns hoch über den Strassen gestanden / wodurch dann die Fundamenten der Häuser dermassen weggespühlet worden / daß mehr als die halbe Stadt zu Grunde gegangen. Gleichwol ist die Englische Factorey / als welche ein sehr starckes Hauß / stehen blieben / die Holländer aber hatten mehr Schaden erlitten von denen drey auff der Rhede liegenden Schiffen / nebst vielem Fahrzeug geblieben / und ward für gewiß gehalten / daß bey 15000. Menschen ertruncken ; es würde auch der Schaden weit grösser gewesen seyn / wofern sich der Wind nicht bald gewendet hätte.

Gesichte im Land Grotfort.

Sonsten ward auß Londen folgendes geschrieben: Ich bin zwar keine Person / die sonderlich viel auff Gesichte hält / jedoch will ich erzehlen / was mir ein glaubwürdiger Mann vom Land Grotfort schreibet. Am letzten Julii ließ sich in Nord-Osten eine sehr helle Columna, oder Pfeiler / mit sehr hellen Strahlen sehen / mit einem grossen Rauch / als ob ein Ofen rauchete / und war die Lufft unten sehr dunckel / oben aber liechte mit weissen Wolcken / welche sich nach dem Westen zogen. Nachdem sich nun solches wol eine Stunde sehen lassen / veränderte sichs in

die

die Figur einer Schlangen / die sich in liechte Wolcken verbarg / und glaubt man/wann es bey Nachtzeit gewesen / daß alsdann alles feurig würde geschienen haben. Anno 1680. Julius.

Schottland betreffend / so sind es bereits drey Wochen / daß der Sr. Donald Cargile, Prediger in den Feld-Versamblungen / und der Sr. Hal (welche beyde an der letzten Rebellion Hand mit angeleget haben) zu Queens-Ferry gefangen worden sind / bey denen man dann in ihren Felleisen / unter verschiedenen andern auffrührischen und ärgerlichen Schrifften/eine Copey von einer neuen Bündnüs gefunden/worinnen sie sich verbunden / das Reich Christi/ und die wahre Reformirte Religion fortzupflantzen / und dabenebens alle Monarchische und Bischoffliche Regierung außzurotten. Welches als es dem Rath hinterbracht worden/und mitlerweil derselbe die Sache examinirte/ so wurde selbigem eine noch viel ärgere Schrifft eingelieffert / welches eine Declaration war/welche nach einer feyerlichen Procession / und nach dem sie etliche Psalmen gesungen / von ein und zwantzig Personen an das Creutz zu Sanchar angeschlagen worden / worbey sie / beydes für sich selbst/als für diejenige/so sich zu ihnen / als welche die wahre Preßbyterianische Kirch/und den Schottländischen Bund repræsentirten begeben würden / protestirten / daß sie nicht gestünden / daß Carl Stuart/ welcher diese verwichene Jahr auff dem Thron von Groß-Brittannien gesessen/oder viel mehr tyrannisirt/einiges Recht / Titul / oder Prätension auff die Cron Schottland / oder deren Regierung gehabt / sondern sich derselben durch seine Falschheiten schon vor vielen Jahren verlustig gemacht/weil er den Bund zwischen GOtt und seiner Kirch gebrochen. Der General that zugleich dem Rath zu wissen/daß in die siebentzig von diesen Rebellen die Waffen ergriffen/nach welchen er verschiedene Partheyen außgeschickt/sie beym Kopff zu nehmen/und alsdann nach Gebühr zu straffen. Auffrührische Prediger in Schottland werden gefangen.

Hierauff bekame man nun die angenehme Zeitung/daß die Rebellen/so sich biß dahero noch in der Wildnüs auffgehalten / durch eine Parthey von dreissig Pferden/und 50. Dragoner/unterm Commando eines guten Kriegsmanns gäntzlich geschlagen worden. Die Rebellen liessen diese achtzig Mann/beydes Dragoner/und Reuter / auff sich ankommen/ Schottländische Rebellen werden geschlagen.

Anno 1680. Julius.

kommen/reterirten sich aber in einen Morast / zu welchem man mit den Pferden nicht kommen kunte / dahin die Dragoner / unangesehen die Rebellen wol hundert Mann zu Fuß / und viertzig zu Pferd starck waren/avancirten / und dieselbe eine gute Viertel-Stund lang angriffen/ zu welcher Zeit sich die Rebellen sehr wol defendirten / biß daß endlich 26. von ihnen todt geschossen worden / darunter einer von ihren Vornembsten war; da sie dann hierauff sich auff die Flucht begeben und sich/so gut als sie kunten/retirirt. Unter den Todten ward der Camton,welcher am meisten unter den Rebellen geprediget/ gefunden / deme sein Kopff und Hände/ wie auch einem andern mit Nahmen Fouvveller,welcher das Fußvolck der Rebellen commandirt , der Kopff abgeschnitten / und beyde Häupter nach Edenburg gebracht worden / mit denselben nach Gutdüncken deß Raths zu verfahren. Auff Schottländischer Seiten sind nur zween Mann geblieben/und vier tödlich/ sieben oder acht andere aber nur ein wenig verwundet worden. Unter denen Gefangenen war auch einer/Nahmens Harton von Rothiller/ welcher einer von den Mördern weiland deß Ertz-Bischoffs von St. Andreas gewesen / welcher auff folgende Weise in die Stadt Edenburg eingebracht worden. Er ward von dem Scharffrichter mit seinen Liberey-Kleidern an der Wasser-Pforten empfangen / und von demselben auff ein gantz mageres Pferd / mit dem Angesicht gegen dem Schwantz gesetzt/ seine Füsse waren unter deß Pferds Bauch/und seine Hände auff den Rücken gebunden. Auff solche Weise führte ihn der Scharffrichter/und trug zugleich das Haupt deß obgedachten Camtons auff der Spitze einer Hellepartem. Es wurden auch noch drey andere Gefangene an eine lange eiserne Kette geschmiedet/die man blosses Haupts biß in die Rathsstube gebracht; Als nun die Herren von Sr. Majest. geheimen Rath den David Harton / unterschiedlicher Particularitäten halber/wegen deß wolgemeldten Ertz-Bischoffs Mord gefragt / gab er darauff zum Bescheid/er seye nicht schuldig/ihme darauff zu antworten / oder sich selbst anzuklagen. Als man ihn ferner fragte? Ob er deß Königs Jurisdiction erkennete / antwortete er; daß wann derselbe die Obermacht GOttes nicht erkennete /und seine Macht wider Christum bevestigen wolte/man sich nicht länger demselben unterwerffen dörffte/

und

und daß er sehr befürchtete/daß die Macht und Bottmässigkeit deß Königs von dieser Arth seye. Als er ferner gefragt worden/ob er vermeynte/daß die Hinrichtung deß Ertz-Bischoffs eine Mordthat wäre? Gab er zur Antwort / er wäre der Meynung / daß solches dafür nicht könte gehalten werden. Wie man ihn fragte? Ob er das neue Convenant, welches man einem/Nahmens Cargil, einem von ihren Predigern zu Queons-Ferry abgenommen hatte für gut erkennete? Bejahete er solches/und sagte/er möchte gern wissen/ was man dargegen einzubringen hätte. Als er über diß befragt worden? Ob er/wann man ihn wieder in vorige Freyheit setzte/und er einen von deß Königs geheimen Räthen ums Leben bringen könte/ solches nicht thun wolte/gleichwie er dem Ertz-Bischoff gethan hätte? Gab er zur Antwort/ daß er nicht schuldig wäre/ auff diese Frag zu antworten. Wie nun der Herr Cantzler hierauff zu ihm gesagt / daß man ihn/wann er nicht deutlicher von den Umbständen deß Ertz-Bischoffs Mords antworten würde / von Stund an auff die Folter spannen wolte/sagte er/ wann sie dieses thäten / hierdurch andere ihre Grausamkeiten / und unmenschliche Thaten / so sie an dem Volck GOttes verübet/nur vermehren würden. Nach dem nun wolgemeldter Herr Cantzler ihme mehr andere Fragen vorgeleget/und hart in ihn gesetzet / dieselbe zu beantworten / so weigerte er sich / solches zu thun: Bald aber hernach sagte er / daß er / wann man ihm erlauben würde/zu reden/antworten wolte. Welches als es ihme erlaubet worden / that er eine kurtze Rede/und sagte / daß er alhier als ein Gefangener Christi wäre/weil er sich seiner Sachen angenommen hätte: Daß die/ so es mit JEsu hielten/und ihme anhiengen / mit dem Blut verschiedener Personen/so unlängst in diesem Königreich gelitten/ versiegelt worden / und daß er alle ihre Zeugnüssen / so sie gegeben / für gut erkennete. Wie nun einige Herren von dem Rath ihn hierauff gefragt / was ihn von dem Articul der Glaubens-Bekandtnüs / die er für gut erkennete / bedünckte/welcher in sich hielte / daß der Unterscheid in der Religion das Recht der Obrigkeit nicht auffhebe? Gab er zur Antwort / daß der besagte Articul durch den solennen Bund/und das Convenant, welches die seiner Religion zugethane verpflichtete/den König allein / in so weit er den GOttesdienst handhabte/für ihr Oberhaupt zu erkennen / näher

Anno 1680. Junius.

Anno 1680. Julius.

außgeleget würde. Nachdem ihm alles obigesin vollem Rath vorgelesen worden/so bekennete er alles/biß auff die geringste Umbstände / jedoch weigerte er sich / solches zu unterschreiben. Worauff dann der Cantzler/auff Befehl deß Raths/dieses alles für ihmunterschrieben/und wurde er folgends nach dem Gefängnüs gebracht.

Holland wurde in diesem Monat durch die Ankunfft seiner Retour-Schiffe auß Ost-Indien sehr erfreuet. Dann erlangte den 9. dieses/Morgens umb 9. Uhr ein Galiotsmann/ welcher auff die erwartete Retour-Schiffe gekreutzet / zu Amsterdam an / mit Zeitung an die Herren Bewindhaber der Ost-Indischen Compagnie/daß er den 3. dieses gegen der Höhe von Boeckenes bey sieben Ost-Indischen Retour-Schiffen gewesen/ von denen er vernommen / daß noch eines von einer Gesellschafft/welches das achte war / bey Hütland von ihnen wegkommen. Er brachte auch selbst Schreiben auß einem von benielden Schiffen an die Herren Bewindhaber mit / woraus man verstanden/ daß diese Schiffe in acht Segeln bestünden/ nemblich 6. von Batavia/ und zwey von Ceylon/worvon drey Schiffe an die Cammer zu Amsterdam/zwey von Batavia/und eines von Ceylon/ingleichen drey für Seeland/und die andern für die übrigen Cammern gehörten. Diese Schiffe waren reich geladen/und kamen mit denselben zween Räthe von Ost-Indien über/nemblich die Herren Abbema/und Bogaert / nebenst deß Herren Generals von Goens Sohn. Oberwehnter Galiotsmann berichtete auch / daß er am Boort besagter Schiffe vernommen habe/ daß zu Batavia noch drey Schiffe in Ladung lägen/nemlich das Schiff Ternate, Cortagene, und noch eines / welche noch dieses Jahr folgen würden. Zwey Schif wären in Indien geblieben/eins/mit Salpeter geladen/seye gesprungen/und ein anders gesuncken / die Güter aber wären noch salvirt worden. Im übrigen stunde es mit den Sachen der Admiralität sehr wol.

General Charge/oder Ladung der sechs Ost-Indischen Retour-Schiffe/ nehmlich: das Land von Schouwen und Tidor/für die Cammer von Seeland: Europa / und St. Andreas für die Cammer von Amsterdam; Schieland für die Cammer von Delfft und Rotterdam/

und

und Asia für die Cammern von Hiorn und Enckhuysen / welche den letzten Novembris, 1679. von Batavia abgesegelt / und den 11. und 12. Julii, 1680. im Texel arrivirt. Anno 1680. Julius.

1754400.	Pfund Salpeter.
1944167.	Catty brauner Pfeffer.
377828.	Pf. Verschiedenes Sapanholtz.
101948.	Catty Muscaten-Blumen.
38997.	Catty Muscat-Nüsse.
14396.	Catty Japanisch Stab-Kupffer.
40041.	Pf. Spiaulter.
37455.	Pf. Verschiedene Indigen.
1000.	Pf. Tutia.
4937.	Pf. Galiga.
8500.	Pf. Benjuyn.
5500.	Pf. Cardemom.
4002.	Pf. Siegel-Lack.
102900.	Pf. Rohe Persianische Seyden.
8402.	Catty Weisse Chinesische Seyden.
16230.	Stück Verschiedene Chinesische Leinwat.
780.	St. Rohe Salampures.
7100.	St. Verschiedene Bethilles.
7500.	St. Chiavonys d'Dirnael.
18080.	St. Verschieden Segeltuch.
28480.	St. Verschiedene Chitsen.
600.	St. Salpirado Gingams geblümt.
960.	St. Allegias Parchery.
300.	St. Allegias Bathilles.
320.	St. Mohren-Kleider.
382.	St. Hamans.
100.	St. Romaals.
3200.	St. Kannekins.
400.	St. Verschiedene Bafftas.
5145.	St. Tosquinische und Chinesische Pelinge.
25442.	Catty Weissen Pfeffer.

Anno 1680. Julius.

187½. Pf. Mußcat-Nuß-Oel.
6360. Pf. Mannetgs Mußcaten-Nüsse.
23000. St. Eingemachte Mußcatnüsse.
1210. Pf. Sandelholtz.
5440. St. Verschiedene Baumwollen Decken.
64000. Pf. Zimmet.
10075. St. Rothe Rubinen.
Einige Stück Perlen.
500. St. Hanff zu einer Prob.

Notandum. In obgemeldete Schiffe sind nach der Hand an den Printz in Eyland/über obiges/folgende Kauffmannschafften eingeladen worden:

17716. Pfund Verschiedenen Indigo.
7800. St. Roemaeld de Esta.
2900. St. Alegias Bethilles.
200. St. Grosse gereuterte Bethilles.
200. St. Callepson Bethilles.
200. St. Sester Ganty Bethilles.
1800. Rohe Bethilles.
550. St. Feine gebleichte Guinesische Leinwad.
940. St. Gemein gebleichte Chinesis. Leinwad.
1440. St. Rohe Guinesische Leinwad.
320. St. Rohes Segeltuch.
400. St. Feine geschilderte Chitsen.
800. St. Gebleichte Bethilles Ternatanes.
500. St. Roh-dito.
1198¾. Pf. Flort-Garn.
455¼. Pf. Bangalische Seyden.
3996. St. Armosynen.
1000. St. Spitzen.
3491. St. Cassa Bengale.
2346. St. Mallemolans.
2100. St. Ronnals Bengels.

4000. St.

Anno 1680. Julius.

4000. St. Pattmaß Chitsen.
1900. Pf. Garres.
1000. St. Neumodische Stoffen.
1200. St. Gobarbarris.
400. St. Asies Begy.
3200. St. Ebene Gingans.
1000. St. Sologosins.
202. St. Tansieppe.
1597. St. Dunriassen.
535. St. Hammans.
31320. St. Borax.
183760. Pf. Caneel.

Charga zweyer Ost-Indischer Retour-Schiffe Ter Tholen, für die Cammer von Seeland / und von Sumatra für die Cammer von Amsterdam / welche den 9. Januar. dieses 1680. Jahrs von Ceylon abgefahren / und in diesen Landen arrivirt sind.

10622½. Pf. Verschiedene Bengalische Seyden.
665. Stück Bengalische Armosynen.
328. St. Marados Potassen.
2200. St. Riemals / oder Beng. Schnuptücher.
400. St. Douriassen.
300. St. Hammans.
173. St. Mallemolens.
100. Adatheys.
50. St. Cassa Bengale.
82. St. Spitzen.
89. St. Charganas.
5600. St. Verschiedene Caruchies.
1950. St. Verschiedene Mouris.
2960. St. Verschiedene Guinesische Leinwat.
11460. St. Verschiedene Salampoures.
1920. St. Chianti Cambi Chela.
1040. St. Catty Tonperys.

Anno 1680. Julius.

1600. St. Dunckel blaue Mangeparomen.
1000. St. Tutocorin. Bethilles Schnuptücher.
300. St. Selampures Congan.
480. St. Tutocorinische 1. Kendan Toeperys.
320. St. Pieromoenisemassen Caerchier.
790. St. Chienemoenemolon Caerchies.
800. St. Arremamoneina.
1094. St. Verschiedene geschilderte Chitsen.
2000. St. Dasjes.
5560. Pf. Catanischen Indigo.
320000. Pf. Zimmetrinden.
411400. Pf. Salpeter.
173650. Pf. Caliotours-Holtz.
377728. Pf. Braunen Pfeffer.

Printz von Uranien bekömmt ein reiches Erb von der alten Princessin von Portugall.

Nicht weniger Glück wiederfuhr auch Sr. Hoheit dem Printzen von Uranien/ in dem er von der alten Princessin von Portugal 6. Tonnen Goldes/ ohne die 120000. fl. an Gold und Kleinodien/ nebst zweyen Carossen/ davon eine sehr köstlich/ mit sechs Pferden/ zur Erbschafft bekommen. Hingegen hat diese Princessin ihre beyde Nüchten gantz enterbet/ sonderlich auß der Ursach/ weil die eine wider ihren Willen/ mit dem Hn. Baron von Gent sich geheurathet/ und die andere sich bey der Schwester so lang auffgehalten.

Princessin von Nassau gehet nach Teutschland.

Nach dem auch die Princessin von Nassau/ deß Printz Casimirs/ jetzigen Gouverneurs von Frießland/ Gröningen/ und den Ommelanden/ Frau Mutter/ die Rechnung ihrer Vormündlichen Administration ihres Herren Sohns abgestattet/ und alle Sachen der Erbschafft von der sel. verstorbenen Princessin von Uranien/ ihrer Frau Mutter/ liquidirt/ als gienge Selbe nun in Teutschland nach dem Nassauischen Stammhauß/ deren die Staaten von Frießland/ in Consideration derer Seel. Herren/ in wehrender seiner Regierung/ geleisteten guten Dienste/ ein Präsent von achttausend Gulden/ und dreytausend Gulden jährliche Pension gethan. Ingleichen haben ihr die

von Gröningen drey tausend Gulden / und 1500. fl. deß Jahrs zu heben verehret. Anno 1683. Julius.

Den 17. dieses / waren die Herren Staaten von Holland und West-Frießland / nebenst Sr. Hoheit / dem Printzen von Uranien Vormittag von 9. biß 10. Uhr / und Nachmittag von 5. biß 8. Uhr complet bey einander versamblet / da dann Ihr. Ed. Groß-Mög. die nöthige Commissarien / umb deß Landes Mittel zu verpachten / ernennet / welche hierauff nach ihren destinirten Plätzen abgereiset. Eben diesen Tag war der Graff von Midleton / so unlängst mit dem Herren Sidney auß Engeland im Haag ankommen / nach dem er von verschiedenen außländischen Ministern die Visiten empfangen / von dannen nach Teutschland verreyset / umb seine Gesandschafft / wegen seines Königs bey Ihr. Kayserl. Majest. als Extraordinar-Envoyé anzutretten. Hingegen langte der Herr Romswinckel / Extraordinar-Deputirter Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg an diesem Hoff / so eine Zeitlang zu Cleve gewest / im Haag an. Versamlung der Staaten von Holland und West-Frießland.

Den 20. deß Morgens zwischen 3. und 4. Uhr verreisete Seine Hoheit von Houslardyck nach Breda / woselbst ein Soldat unter dem Brandischen Dragoner-Regiment sich unterstanden / einen Bauren zu dreymalen zu brandschatzen / und ihn mit Bedrohungen wissen zu lassen; daß er das erstemal dreyssig / und das andermal hundert Gulden an einen gewissen Ort bey einem Baum im Feld legen solte; widrigen Fals er sein Hauß in Brand stecken wolte; welches der Bauer / auß Furcht zweymahl gethan / daß drittemal aber / als er solches wieder begehrt / unterlassen hat. Worauff er zween / oder drey Tag hernach / deß Bauren Hauß in Brand gesteckt / daß es gantz abgebronnen. Als er nun nach diesem dem Bauren wieder einen Brand-Brieff zugeschickt / und abermals hundert Gulden begehrt / sonsten er die übrigen Scheuren und Ställe auch noch in Brand stecken wolte / hat der Bauer solches gethan / aber nicht weit davon / nebenst andern verborgen / auffgepasset / wie nun dieser Soldat kommen / und das Geld haben wollen / und sehr erschrocken gewesen / haben sie ihn gefangen nach Breda gebracht. Printz von Uranien reyset nach Breda.

Den 23. schieden die Herren Staaten von Holland / welche in die drey oder vier Wochen nach einander / wegen der Consenten der gemeinen Mißhelligkeit zwischen

Anno 1680. Julius. Holland und Seeland wegẽ der Licentz.

nen Landes-Mittel täglich beysammen gewesen / absolutè biß auff den Monat September von einander / zumahlen die Herren Deputirten von Seeland unverrichter Sachen abgereyset/weil sie mit der Provintz Holland über die Licenten / so Holland auff das Friesische Turff / so durch Holland nach Seeland gehet / nicht haben einig werden können. Deßwegen die Provintz Gröningen sich der Sache von Seeland / als Mediateurs, annahmen. Holland aber wolte nichts fallen lassen / sondern begehrte/daß Seeland diejenige Licenten / gleich andern / so ausserhalb Landes giengen/bezahlen solte ; weßwegen zwischen diesen beyden Provintzen grosser Streit erwachsen.

Gedächtnüs deß H. Rumboldi zu Mecheln begangen.

Zu Mecheln in Braband ward den 17. dieses das grosse Gedächtnüs der Kirche deß H. Rumboldi/welcher vor 900. Jahren das erstemal den Christl. Glauben daselbst geprediget/prächtig begangen. Die Kirche war zwantzig Tag vorher verschlossen / damit allen Hindernüssen an Verfertigung der Triumph-Bögen und anderer Zierath möchte gesteuret werden. Und ist nicht zu beschreiben/was für eine Menge Volcks auß allen Niederlanden sich dahin begeben/das Fest/ und Freuden-Zeichen / welche deß gedachten Heiligen vorgegebene Wunder vorbilden solten/zu sehen/also daß man dafür hielte/der Zulauff wäre grösser / als in dem Jubel-Jahr 1670. gewesen/massen viertzig biß funfftzig Gulden alda auff etliche Tage nur für eine Cammer gegeben worden.

Unglück zu Delfft.

Zu Delfft auff dem Jahrmarckt/bey einer grossen Versamblung vieles Volcks/welches einem Seil-Tantzer zusahe / brach das Theatrum, auff welchem ein Theil der Menge der Zuseher gestanden / wodurch viel todt geblieben/viele aber tödtlich beschädiget worden.

Frantzosen nehmen den Besitz der Abthey Wasoor.

Im übrigen/ob schon die Frantzosen bey allen Schrifften / die sie übergaben/ohne Unterlaß protestirten/ daß sie nicht anders / als in aller Recht- und Billichmässigkeit verfahren wollten / so liessen sie doch das Gegentheil bey allen Thätlichkeiten die sie ins Werck stelleten / augenscheinlich spühren. Inmassen solches an der Abthey Wasoor / in der Graffschafft Namur zu sehen dahin sie sich bereits vor etlich Monaten begeben/anjetzo aber den Besitz derselben gäntzlich prætendirten / ohne Anführung anderer Ursachen / als daß gemeldte Abthey zu Fortsetzung ihres Vorhabens sehr wol gelegen wäre. Nachdem sie nun alle Geistliche

che darinnen / für Franckreich zu schweren gezwungen / haben sie dem Abt dergleichen zugemuthet / welcher aber lieber die Abthey verlassen / und das Geld und die Schrifften und Documenten mitnehmen wollen / womit er auch glücklich zu Brüssel ankommen ist. Anno 1680. Julius.

Zu Lüttich war wegen der neuen Bürgermeister-Wahl grosser Allarm / weiln der Printz mit der Gemeine darüber nicht einig werden können; deme ungeachtet wolte doch dieselbe / auff den 25. dieses mit der Wahl fortfahren. Hingegen hatte der Printz von Ih. Kays. Majest. eine Charte-Blanque bekommen / sothanige Mittel dargegen zu gebrauchen / die ihme zulänglich / und gutdüncken würden / diese Stadt unter seinen Gehorsam zu bringen. Nichts destoweniger ist die besagte Bürgermeisterliche Wahl / ungeachtet der starcken Gegen-Parthey / auff St. Jacobs-Tag vor sich gegangen / und zu solchem Amt die Herren Ernst de Plenevaux, und François de Loos erwehlet / auch deßwegen offentliche Freuden angestellet worden. Allarm zu Lüttich wegen der neuen Bürgermeister-Wahl.

Nunmehr tratt der König in Franckreich / mit der Königin / dem Dauphin / und der Madame la Dauphine, die grosse / lang vorgehabte Reyse nach Flandern an / und blieben von allen Ministern nur der Cantzler / nebenst dem Monsr. Colbert / die andern alle musten dem Hofe folgen. Der Marschall d'Humieres aber / gieng voraus / umb alle nöthige Anstalt für den Königl. Hoffstaat zu machen. Unter den frembden Ministern / so dem Hofe folgeten / waren die Ambassadeurs von Spanien / Schweden / Venedig und Savoyen. Hingegen hatten die Holländische Ambassadeurs bey Ihren Majestäten / dem Dauphin / und Madame la Dauphine, und deß folgenden Tags beym Monsieur, und der Madame ihre Abschieds-Audientz / welche dann sehr favorabel dimittirt wurden / und bezeugte Se. Majest. mit sehr viel obligeanten Worten dern æstime gegen Ihr. Hochmög. und die Zuneigung / so Sie hätte / mit ihnen in verträulicher Freundschafft / und guter confidenter Correspondentz zu leben. Wie gedacht / so waren die Königen / der Dauphin / die Dauphinesse / mit allen Damen deß Hofes Gefährten; und hatte der König allen eroberten Plätzen Befehl ertheilet / daß man keine Unkosten / noch Mühe zu seiner Empfahung anwenden solte. König in Franckreich trit seine Reise nach Flandern an.

Anno 1680. Julius. spurg / und sonst nirgendswo gebracht / und zum ebenmässigen Vermüntzen gegen den reducirenden Valeur sollen eingewechselt werden.

Ingleichen liessen Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg nachfolgendes Müntz-Mandat publiciren:

Chur-Brandenburgisch. Müntz-Mandat.

WIr Friederich Wilhelm / von GOttes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / rc. Thun kund / hiemit Unsern Land-Drosten / Drosten / und übrigen Bedienten / wie auch denen Eingesessenen Unserer Graffschafft Ravensberg / und sonst jedermänniglich / deme daran gelegen / in Gnaden zuwissen. Demnach auff dem jüngst zu Cölln am Rhein gehaltenen Müntz-Probations-Tag / wegen der im Heil. Röm. Reich geprägten doppelten / einfachen / und halben Marckstücken / wie auch der unterdessen eingeschlichenen kleiner Scheidmüntz halber / von denen so wol in Unserm / als andern deß Nieder-Rheinischen Westphälischen Craysses Fürsten und Ständen Nahmen / darzu verordneten Gevollmächtigten Räthen und Gewalthabern / zu desto besserer Observirung der nachbarlichen Correspondentz und Beförderung der Commercien / ein gewisser Schluß gemacht worden / daß Wir solchen in so weit ratificirt / und vest gestellet haben; Gestalten nach diesem Unsere Marckstücke ohne Unterscheid / ingleichen der gesambten Churfürsten / die Pfaltz-Neuburgische / Fürstl. Braunschweigische / Lüneburgische / Oßnabrückische / Münsterische / Paderbornische / Gräffliche Lippische / Stadt

Franck-

Franckfurtische / Bremische und Embdische / so dann die Königl. Schwedische und Dänische / und zwar die doppelte für 21. Groschen / die einfache für zehen Groschen / sechs Pfenning / die halben Marckstücke aber / für fünff Groschen / 3. Pf. leicht / empfangen und außgegeben werden sollen: Alle übrige / ausser obbemeldten Specificirten / von einem / oder anderm Gepräge / und in Unserer Graffschafft befindliche Sorten sollen hiemit / und in Krafft dieses / auff sechs zum Thaler abgewürdiget seyn / und die doppelte höher nicht als zu zwantzig Marien-Groschen / die einfache zu zehen / und die halbe zu fünff Groschen außgegeben werden. Wegen der eingeschlichenen Scheidemüntz haben Wir gleichfals zu verordnen für gut befunden / daß die in Unserm Fürstenthum Minden / und der Graffschafft Ravensberg geprägte Sorten / ohne Unterscheid / sie seyen Silbern / oder Kupffern; Ingleichen die Fürstl. Braunschweigische / Lüneburgische / Oßnabrückische / Paderbornische / Gräff. Lippische / und Stadt Bremische / so viel derer bißhero von Silber gepräget worden / und gültig gewesen / im vorigem valor bleiben / die aber / so hierunter nicht begriffen seyn / von nun verruffen / und für ungültig gehalten werden sollen. Und damit diese / zu Unserer Lande bestem gereichende Devalvation / keine Umschmeltzung / und schädliche Hecken-Müntze nach sich ziehen / oder sonst damit Gewinn / oder Gewerb damit zutreiben Anlaß geben möge; Als wiederholen Wir die in Unserm

Anno 1680. Julius.

Anno 1680. Julius. ten Audientz gegeben/seynd auch im Nahmen deß Hertzogs von Jorck durch den Colonell Chorchil, und wegen deß General-Gouverneurs in den Spanischen Niederlanden / von dem Marquis de Wargnies complimentirt worden.

Von dannen zu Ryssel. Den 20. dito arrivirte der König / in Gesellschafft der Königin/ deß Dauphins/der Dauphinessin/deß Duc d'Orleans, dessen Gemahlin / und gantzem Hoff / zusamt einem Gefolge von fünff biß in sechshundert Carossen/jede mit sechs Pferden bespannet/ welches sehr wohl anzusehen gewesen. Deß anderen Tags kame der Printz von Conde gleichfals dahin/und nahme der König sein Losament auff dem Stadthauß / und musterte noch selbigen Tag die Guarnison daselbst / von dannen that Se. Majest. mit dem Dauphin einen Ritt nach Aire/alwo Sie unter Lösung deß Geschützes / den Vestungs-Bau besichtiget; und nachgehends die Regimenter Königsmarck / Vivons , Villiroy, Quercy, Lumbre und de Rosos gemustert. Deß andern Tags kame Se. Majest. wieder auff Ipern / alwo Sie deß Abends / mit der Königin/und dem gantzen Hoff/auff dem Stadthauß Mahlzeit gehalten/dahin eine grosse Menge Volcks kommen / dieselbe essen zu sehen.

Und so fort nach Dornyck und Valencien. Den 23. Morgens gegen 10. Uhr/gieng Se. Majest. von dannen wieder ab und reysete nach Dornyck / und von dannen nach Valencien/ woselbst beyde Majestäten/und die gantze Durchleuchtige Geselschafft mit aller erdencklichen Ehre / durch die regierende Collegien unter Läutung der Glocken/und Glückwünschung deß Volcks empfangen / und durch drey Ehren-Pforten / und andere Triumph-Bögen / vermittelst einer herzlichen Music begleitet/ und selbigen Abend sehr herrlich/ unter Anschauung eines Feuerwercks / welches über vier tausend Patacons gekostet/tractirt worden. Woselbst wir Sie immittelst lassen/ und uns hinüber nach Spanien begeben wollen.

Dänischer Gesandter wird hoch bestohlen. Von dannen aber nichts sonderliches zu berichten vorfället / weil in Kriegs-Sachen nicht viel wichtiges obhanden war/ausser daß sich zu Madrit bey dem Dänischen Abgesandten ein wichtiger Diebstal zugetragen/bey welchem sich das gestohlene Guth an Jubelen / und andern Kostbarkeiten auff 200000. Thlr. betrug. Die Diebe waren schon im Werck begriffen / die Diamanten auß dem Gold zubrechen / und die

Beuthe

Beuthe unter sich zu theilen/sie wurden aber ertappet/und ins Gefängnüs gebracht. Diese Diebe sind durch die Cammermagd darzu persuadirt und angereitzet worden/ welche ihrem Stieffbruder / so in deß Printzen von Parma Diensten/die erste Anleitung darzu gegeben. Wie dieser ins Gefängnüs gebracht / hat er sich etliche Stiche in die Brust gegeben / und sich also selbst ermorden wollen / welches aber noch verwehret worden / und bediente er die Stallmeister Charge bey dem Printzen von Parma. Einer von seinen Cameraden war ein Spanier / der andere aber ein Goldschmied von Bordeaux / welche alles außgesagt/ und bekennet. Deß Unter-Stallmeisters Frau/ so gleichfals zu diesem Diebstahl geholffen/ war in ein Convent gerathen / und also davon kommen: Derer Lohn würde gar schlecht gewesen seyn / wofern sie nicht alles wieder zu geben gehabt hätten. Es hat aber der Hr. Ambassadeur diesen Dieben auß guten Hertzen verziehen / und die Straff der Cammermagd vorbehalten. Anno 1680. Junius.

Sonsten befande sich ein Ambassadeur von den Schweitzerischen Cantonen alda/welcher den König wegen deß Beylagers complimentirt. Ingleichen langte ein Englischer Currirer an/welcher die Ratification der Defensiv Allianz, so zwischen selbigem König / und dieser Cron geschlossen worden / mitgebracht / und ist selbiger den 24. dieses/ Nachmittag wiederumb abgefertiget / auch mit einer Verehrung von dreyhundert Pistoletten regalirt worden.

König in Spanien wird wegen deß Beylagers von den Schweitzerischen Cantons complimentirt.

Brieffe von Barcelona/allwo deß Hertzogs von Triestes Galeren lagen/meldeten/daß sechs Frantzösische Kriegs-Schiffe/und funffzehen Galeren/im Gesicht selbiger Stadt kommen/welche prætendirt hätten zum ersten von derselben begrüsset zu werden: Weiln aber selbiger Haven mit Ketten verwahret / und also den Eingang der Brander dadurch verhütet/hätten sich selbige nach Cadaques begeben.

Frantzösische Schiffe prætendiren von der Stadt Barcelona begrüsset zu werden.

Den 25. dieses hielte der Kayserl. Ambassadeur/ Hr. Marquis de Grana, seinen offentlichen Einzug/bey welchem er sich in Spanischen Habit præsentirte/und das güldene Vließ auff seiner Seiten hangen hatte. Als auch der Frantzösische Ambassadeur in einem Memorial die Cedirung des Burgundischen Tituls in dem Staats-Rath proponirt, hatte er darauff eine abschlägige Antwort bekommen.

Kayserl. Ambassadeur hält zu Madrit seinen offentlichen Einzug.

Anno 1680. Julius.

Pabst wird ersucht die Promotion der Cardinäle vorzunehmen.

Italien belangend / so wurde der Pabst / als er in das Quirinal kommen / von einigen seiner vertrautesten Cardinälen complimentirt, und durch die beweglichste Worte / die sie nur erdencken kunten / ersuchet/die der gantzen Christenheit / und auch der Stadt Rom so nöthige und höchst-zuträgliche Cardinals Promotion vorzunehmen. Es haben aber Se. Heiligkeit denenselben mit lachendem Munde geantwortet; Es nähme ihm wunder / daß sie so hart darauff drüngen / zumahln es für sie ja besser wäre / daß solche Promotion nicht geschehe; Denn je weniger Cardinäle/je eher und leichter sie zu der Päbstl. Würde kommen könten; dahingegen die grosse Anzahl nur einander im Wege wäre.

König in Franckreich schreibt an den Pabst.

Den 13. dieses/kame ein Expresser vom Frantzösischen Hoff mit Schreiben von selbigem König an den Pabst/welche Sr. Heil. alsbald durch den Frantzösischen Bottschaffter übergeben wurden; worinnen der König sich gar höchlich bey dem Pabst entschuldigte / und ihn ersuchte / ihm nicht mehr zu schreiben / mit Bitte / Se. Majest. für entschuldiget zu halten / daß Sie sein Schreiben nicht eher beantwortet. Dann weil es eine Sache von Wichtigkeit, müste er solche vorher von seinen Ministris untersuchen lassen. Er hätte indessen den Cardinal d'Estrée außersehen/Vorhabens/solchen nach Rom zu senden/die Sachen an selbigem Hofe außzumachen. Nun schiene es zwar/als ob der Pabst durch diese Höfflichkeit in etwas befriediget worden/jedoch hielte man es für eine Frantzösische Klugheit / den Handel nur in die Harre zu spielen. Derowegen fehlete es an solchen Leuthen / die gern in trüben Wasser fischen/gar nicht/welche dem Pabst widerriethen / daß er obbesagten Currier nicht so bald abfertigen/sondern eine Zeitlang auffhalten solte. Unterdessen ob schon einige auff den Cardinal d'Estrée, welcher/ wie gedacht / zu diesem grossen Werck ernennet worden / grosse Hoffnung machten/so waren doch andere / denen die hitzige und jähzornige Natur dieses Cardinals bekant war/die sich nit unbillig besorgeten/ daß er Oel ins Feuer giessen/und/an statt dasselbe zu dämpffen / solches nur mehr brennen machen möchte. Ja es liesse Franckreich seine schlechte Inclination zu friedlichen Tractaten selbst blicken / indem der König durch einen andern Currier seinem Gesandten Befehl ertheilte / daß er/

so bald

so bald der Pabst seinen Internuncium von Paris abfordern würde / gleichfals von Rom verreysen solte.

Anno 1686. Julius.

Immittelst schrieb gedachter Cardinal d'Estrée selbst an den Pabst/in welchem Brieff er die grosse Wolthaten / so der König ihm/ und seinem Hauß erwiesen/sehr weitläufftig anführete / er preisete fer- ner seinen König und dessen Victorien/ mit Anführung / was er darin- nen der Kirchen zum besten gethan / und daß Carl der Grosse bald von ihm würde übertroffen werden Andern Theils machte er auch das Lob deß frommen Vatters sehr groß / und sagte : daß er ein anderer Gregorius sey/jedoch nicht begreiffen könte / warum man an einen so grossen Monarchen mit so außgedruckter Bedrohung geschrieben / da man doch die allerhöfflichste und freundlichste Worte gegen ihn hätte gebrauchen sollen.

Cardinal d'Estrée schreibt an den Pabst.

Hierüber erzürnete sich der Pabst dermassen / daß er viel Nächte schlaffloß zubrachte / auch dessentwegen gar schwach und verfallen der Procession am Fest Corporis Christi beywohnte. Es verdrosse ihn am meisten/ was der König in Franckreich wider den Römischẽ Stuel/ sonderlich was Cardinäle und Bischöffe antraff / vornahme / und sich anmassete/ Bischöffe seines Gefallens / sonderlich in denen neu erober- ten Orthen zusetzen/und sich auff ein zukommendes Recht berieff / weil er von Pabst Clemente X. solche Erlaubnis erhalten ; darwider sich aber der Pabst gewaltig setzte.

Pabst ist mit Franckreich nicht zufrie- den.

Mit dem Frauenzimmer verderbete ers ingleichen. Dann eines Theils wolte er nicht mehr gestatten/daß das Weibsvolck durch die mit vielen Säulen besetzte Gänge / nach dem Vatican zugehen durfften. Nechst diesem ließ er auch ernstlich verbiethen/die Außschnitte der Ober- kleider über einen so weiten Circul zu machen : Derowegen dann/ als einige vornehme und schöne Damen in einer Mieth-Kutschen spatzie- ren fahren wollen/ wurden sie von den Ebirren auff der Strassen ange- halten / und gefangen genommen / weil sie wider deß Pabsts Verbott ihre Brüste zu weit entblösset getragen ; welchen Mißfallen er auch über das Conterfait der Gemahlin deß Dauphins bezeugete. Dann ob er wol anfänglich solches gelobet/ ließ er sich doch hernach selbiges / umb eben der Ursach willen/entgegen seyn / weil der Schneider im Auß-

Selbiger ist streng gegen das Frauen- zimmer.

Anno 1680. Julius.

schnitt deß Busens / mit der Scheren zu tieff gefahren: Worüber aber die Frantzosen in Rom / und Pariß sehr lachten / weil sie solche Mode unter die Stücke ihrer vollkommenen Freyheit rechneten.

Neapolis rüstet sich starck zum Krieg.

Zu Neapolis gienge es mit der Kriegs-Rüstung scharff her / und wurden die Werbungen starck getrieben / und das Volck in denen Seehäven so fleissig gemustert / als wann der Feind vor der Thür wäre; ja man verkauffte gar Häuser / damit in den Werbungen und Zurüstungen kein Geldmangel erscheinen möchte. Nichts destoweniger gab der König Befehl / gegen alle ankommende Frantzösische Schiffe sich freundlich zu bezeugen / damit kein Anlaß / so viel sichs leiden lassen wolte / zur Feindseligkeit gegeben würde. Derowegen muste man / auß Befehl deß Vice Roy, den Frantzösischen Commendanten über sieben Kriegs-Schiffe / und zween Brenner complimentiren / und mit Erfrischungen beschencken. Man ließ ihm auch Handlung mit aller Höfflichkeit zu / und vergönnete ihm alles einzukauffen / was selbige Schiffe vonnöthen hatten / obgleich zuvorher durch gantz Neapolis alle Frantzösische Wahren / umb deß grossen Excesses willen / alle Frantzösische Moden bey hoher Straff verbotten worden.

Hr. Galeotta stirbt.

Im übrigen funden sich unterschiedliche vom Adel / so von dem Visitatore Casuti untersuchet und verfolget worden / in der Stadt wieder ein / massen dann der Herr Galeotta / und der Rath Don Petro Cortos / von welchen der Erste nach Baya / und der ander nach Castel à Mare relegirt gewesen / auch wieder zurück kommen. Es ist aber besagter Herr Galeotta nicht lang hernach in seinem Lusthauß / einige Meilen von Neapolis / von einer / wie es geschienen / geringen Kranckheit angestossen worden; Als er aber etwas Artzney gebraucht / hat er solche mit überaus grosser Bewegung wieder von sich geworffen / und gleich / in Gegenwart seiner Frauen den Geist auffgegeben / worüber die gantze Stadt sehr betrübet war / weiln er sich ihrer / als ein Vatter / jederzeit angenommen. Es hat auch der Visitator Casuli so gar diesen Fall empfunden / und deßhalben in zweyen Tagen keine Audientz geben wollen. Der Vice Roy hatte der Wittib / und dessen Hinterlassenen zu Trost / seinen zweyten Sohn zum Richter der Vicaris an seine statt ernennet.

Zwischen

Zwischen Savoyen / und dem Meyländischen Stade eräugete sich umb diese Zeit einige Differentien / gestalten dann die Herren Deputirten / welche von selbigem Hertzog gesandt worden / die Gräntzscheidung mit besagtem Stado abzuthun / unverrichter Sachen wieder zurück kommen sind /, welche aber Ordre hinterlassen / wofern die von Milan etwas vornehmen solten / solches mit Gewalt abzukehren.

Anno 1680. Julius. Differentzen zwischen Savoien uñ dem Meyländis. Stado wegen der Gräntzscheidung.

Als auch zu Turin der Graff della Marta sich in einem Trag-Sessel nach der Kirche tragen lassen wollen / die Messe zu hören / schoß ein unehelicher Sohn deß Grafen von Lecco auff ihn / umb ihme den Rest zu geben. Als aber die Träger solches merckten / liessen sie den Stuhl sincken / also daß er sonder Gefahr nur ein wenig am Vorhaupt blessirt / nichts destoweniger sind die Pforten geschlossen worden / den Thäter zu ergreiffen.

Graff von Marta wird mörderisch angegriffen.

Zu Genua wolte man ein Feuerwerck anzünden / welches aber gar schlecht abgelauffen / in dem der Brand in die Racketen gerathen / und allerhand Holtzwerck desselben zugleich mit einander verbrennet hat / worüber der Urheber desselben auß Unwillen kranck worden / und der Feuerwercker / auß Furcht der Straffe / davon gelauffen ist.

Feuerwerck zu Genua laufft unglücklich ab.

Zu Venedig wurde / weiln die Zeitungen / die man von Grätz wegen der ansteckenden Seuch hatte / je länger je weiter sich außbreitete / die Vorsorge so in dergleichen Gelegenheit gebräuchlich / gleichfals verdoppelt / also daß einer / der über ein gewisses Stacket / so auff dem Gebürg stunde / gestiegen war / deßentwegen gefangen / und folgends zu Utino arquebusirt / auch andere drey / so auch auß Cärnthen kommen / und gleicher gestalt durch verbottene Wege hindurch zu kommen getrachtet / gefänglich eingezogen worden. Weßwegen auch der zu Erhaltung der Gesundheit verordnete Magistrat neue Befehl an die Frontieren gegen Teutschland geschickt / niemand ohne Quarantaine / und gnugsahme Fede einzulassen / und damit solches desto genauer in Obacht genommen werden möchte / ist an jeden Paß einer vom Venetianischen Adel gesandt / auch einige Cavallerie nach Istria commandirt worden / die Pässe desto besser in acht zu nehmen / damit Niemand von denen inficirten Orten sich einschleiche. Es

Venedig ist wegen der Pest sorgfältig.

Anno 1680. Julius.

sind auch acht Personen bannisirt worden / umb daß sie ihre Aemter übel verwaltet / unter denen zween Nobles waren / denen man darbey den Adel genommen / und denen Banditen Gnad versprochen / die einen von diesen in der Justitz Hände liefern würden.

Erbieten eines Haupt-Banditen.

Nach dem auch die von dem Rath der Zehener denen frey gesprochenen / und ledig erkanten Banditen / bestimmte Zeit herbey geruckt / als haben einige derselben das Geld / so ihnen aufferleget worden / bereits auffgebracht / unter denen ein vornehmer Haupt-Bandit der Republic angebotten / wann ihm seine Freyheit wieder gegeben würde / die achtzig tausend Ducaten / so er bey Cecca / und andern Orthen entfrembdet / in die gemeine Cassa zu liefern / welches auch angenommen / und dem Sarp in Handen gestellet worden / die Approbation darüber von dem Senat einzuholen.

Hertzog von Mantua wird von den Banditen angegriffen.

Hingegen ist der Hertzog von Mantua / als er mit einer eintzigen Carossen / nebst zweyen Laqueyen / und einem Edelmann von Venedig nach seiner Residentz zurück reysen wollen / unterwegs von einer grossen Anzahl Banditen angefallen / und zu Erlegung siebentzig Duplonen angestrenget worden. Als er aber auff dem Weg nach Mantua funfftzig von seiner Leib-Guarde angetroffen / hat er ihnen solche nach geschickt / da dann dieselbe vier davon in dem Venetianischen Gebiet ertappet / und in gefängliche Hafft gebracht haben.

Niderlag der Tartarn.

Sonsten brachten Schiffe so auß Levante kommen / die Confirmation von der grossen Niderlag der Tartarn durch die Moscowiter / worvon die Umbstände also erzehlet wurden. Die Moscowitische Avantgarde / bestehende in acht tausend Mann / attaquirte das sehr considerable Lager der Tartarn / worüber sie in ein hefftiges Gefecht gerathen. Als aber die Moscowiter unterdessen immer verstärcket worden / haben sie sich endlich solches Lagers bemeistert / und die Tartarn mit einer sehr grossen Niderlag in die Flucht geschlagen / und eine grosse Anzahl derselben gefangen weggeführet.

Bericht auß Constantinopel.

Von Constantinopel vernahme man / daß daselbst grosse Freuden-Zeichen geschehen / und daß eine von deß Sultans vornembsten Concubinen eine Tochter gebohren / und daß man zugleich daselbst die Zeitung publicirt, als hätten die Moscowiter in eine mit der Türckischen Armee

mee gehaltenen Schlacht/etlich tausend Mann/so wol todt / als gefangen verlohren. Es wäre sonst ein Moscowitischer Gesandter allda angelangt/ neue Friedens-Vorschläge zu thun. Die Janitscharen wären bezahlt/und nach der Armee/deßgleichen sechtzig Galeeren nach dem schwartzen Meer geschickt worden. Mit ebenselbigen Brieffen vernahme man auch/daß der Venetianische Gesandte nunmehr bey denen Türckischen Ministris wol angesehen würde. Der Tarter-Cham seye gestorben/ und habe der Groß-Türck desselben ältesten Sohn / der zu Rhodis / als Geissel / wegen seines Vatters auffgehalten worden / nach Crim geschickt/ umb Possession selbiger Länder zu nehmen. Anno 1681. Julius.

Von Calvi hatte man Nachricht / daß in selbiger Gegend zwey Türckische Galeeren sich auffhielten / welche sieben / beydes Genuesische / als Corsische Barquen genommen / von denen vier Chaloupen mit Volck zu Calvi angelanget / und haben die Türcken alle diese Barquen in Grund gebohret / ausser einer / mit welcher sie Ostwerts gesegelt. Ingleichen war von St. Remo eine Barque ankommen / mit Bericht / daß den Tag vor ihrer Ankunfft zu besagtem St. Remo zwo Türckische Galeeren in der Insul Eris ans Land gesetzet / woselbst sie sonder Zweifel grossen Schaden thun würden.

Schließlich/damit wir auch diesem Monat sein Recht thun / so ist noch etwas Weniges von den Sonderbahren Geschichten zu melden / da dann zuvorderst von der Frantzosen fernerm Beginnen in der Chur-Pfaltz zu berichten vorkommt/daß Freytags den 2. dieses / Morgens umb 7. Uhr/gantz unvermuthet dreyhundert Pferd Frantzösischer Reuter und Dragoner/unterm Commando eines Obrist-Lieutenants zu Oberstein angelanget / das Schloß daselbst auffgefordert / und begehrt / daß die Unterthanen dem König huldigen solten. Nachdem aber der darauff gelegene Bediente umb etliche Stunden dilation und Auffschub gebetten / biß er solches an seine Herrschafft berichtet / und Ordre darüber eingeholet/haben die Frantzosen/ dessen unerwartet / das Schloß bestiegen / und sich desselben ohne einigen Widerstand bemächtiget / auch funfftzig Reuter hinauff geleget / indessen aber nach Fuß- Frantzosen fordern das Schloß Oberstein auff.

volck

Anno 1680. Julius.

volck geschickt/umb selbiges Schloß damit zu besetzen. Den Sonnabend darauff/hat der commandirende Obrist-Lieutenant/ Comte de Telle, gleichfals funfftzig Pferde im Flecken unterm Schloß liegen lassen/ mit den übrigen Reutern und Dragonern fortmarchiret / und sich vernehmen lassen / wie er Ordre habe / nicht allein Oberstein / sondern auch Callenfelß / Krumbach / Ebernburg und Creutzenach wegzunehmen. Besagte Frantzösische Völcker / so deß Fleckens / und Schlosses Oberstein sich bemächtiget / haben gantz keine Ursach solcher Feindseligkeit eingewendet/ sondern sich, nach dem drey Tage zuvor von etlichen Frantzösischen Bedienten eine Citation daselbst angeschlagen/und die Herrschafft innerhalb Monats-Frist nach Metz zu erscheinen citirt worden / drey Tage/unerwartet deß gegebenen Termins / gedachten Orts bemächtiget.

Hiernächst begehrte mehrbesagter Frantzösische Obrist Lieutenant an deß Amts Kirchberg gehörige Pfleg Hottenbach/daß selbige zu Unterhaltung seiner Trouppen / bey Vermeydung Plünderung und Brands/contribuiren solten. Worauff die Unterthanen einige dahin geschickt/umb dessen Forderung zu vernehmen / welche sich auff zehen Säck Haber/sechs Hüner/hundert Eyer/und anderthalb Maas Butter für dißmal erstreckt / so auch die Unterthanen noch selbigen Tag haben liefferen müssen. Nicht weniger unterstunden sich die Frantzösische Jäger auß der Guarnison Homburg in der Kübelberger Gerichts-Waldungen täglich zu pürschen / und noch darzu die Unterthanen zu Heimführung deß Wildprets zu zwingen: Und obwol der Landschreiber zu Lautern dem Commendanten daselbst / Monsr. la Gardette hierunter zugeschrieben / und solches einzustellen ersuchet / hat jedoch derselbe gleich darauff noch ein Wild fällen / dem Schuldheissen vor die Thür legen /und ihme bedeuten lassen / er solte es alsobald auff Homburg fortschaffen/oder gewärtig seyn, daß er mit Gewalt dazu solte gebracht werden; auch wolte er sich der Jagd nicht enthalten / er seye dann von seinem König dessen expresse befelcht.

Derselben Begehren an Bergzabern.

In Bergzabern hat man dem Magistrat daselbst / bey abgenommener Frantzösischer Huldigung bedeutet/es werde alles in dem Stand/ wie es jetzo ist / bleiben/ außgenommen / daß 1. sie in dem Kirchen-Gebett/

bett/an stat Kayserl. Majest. für den König in Franckreich/und so dann für ihre Herren bitten; 2. Alle Leibeigenschafft auffgehoben seyn; 3. Die Appellationes an das Königl. Parlament gerichtet werden; 4. Wegen der Frohndienste anderwertige Verordnung geschehen/und 5. Die Bedienten vier Wochen Zeit haben solten/sich zu erklären/ob sie dem König den Eyd der Treue leisten wolten. Welche fünff Puncten auch der Guttenbergischen Gemein vorgehalten worden. Anno 1680. Julius.

Nach dem sonsten Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz über denjenigen Lieutenant/so auff Falckenburg commandirt, wie auch den darauff gelegenen Sergianten/wegen geschwinder/und unverantwortlicher Ubergab selbigen Schlosses an die Frantzosen/formlich Kriegs-Recht halten lassen/ist gedachter Lieutenant dahin condemnirt worden/daß ihme durch den Scharffrichter der Degen vor den Füssen zerbrochen/er offentlich zum Schelmen gemacht/und darauff mit dem Schwerd gerichtet werden solte. Der Sergiant aber ward durch gleiche Stimmen zum Strang verdammet; darauff auch Montags/den 5. dieses/das Urtheil an dem Lieutenant gedachter massen in der Vestung Friedrichsburg exequirt, der Sergiant aber/auff Ihr. Churf. Durchl. gnädigste Milderung/arquebusirt worden. Comendant auf Falckenburg wird decollirt.

Zu Regenspurg wurde immittelst/wegen der Müntz-Approbation mit grossem Eyfer fortgefahren/umb damit einmal zum Schluß zu gelangen/gestalten dann derselbe bereits über einige Puncten ergangen/daß alle Sorten ohne Unterscheid annoch vier Wochen/à dato deß schliessenden Müntz-Receß in ihrem völligen Valeur passiren/nach Verfliessung deren aber/die im letztern Nürnbergischen Müntz-Receß und Edict benennete acht Sorten/und was seithero noch weiters einkommen/verruffen/denen Müntz-Ständen überbracht/und von denenselben/umb den annoch zu vergleichen stehenden Tax zum vermüntzen eingelöset werden solte. Die übrigen Sorten solten nach obbemeldten vier Wochen auff gleichfals zu benennen stehenden Valeur herunter gesetzet/und in solcher reducirender Valuta, in Handel und Wandel länger nicht/als den nächstkünfftigen genommen/und so dann gleichfals verruffen/und von denen Müntz-Ständen nach Regenspurg/ Schluß zu Regenspurg wegen der Müntz.

Anno 1680. Julius.

spurg / und sonst nirgendswo gebracht / und zum ebenmässigen Vermüntzen gegen den reducirenden Valeur sollen eingewechselt werden.

Ingleichen liessen Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg nachfolgendes Müntz-Mandat publiciren:

Chur-Brandenburgisch. Müntz-Mandat.

WIr Friederich Wilhelm / von GOttes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / ꝛc. Thun kund / hiemit Unsern Land-Drosten / Drosten / und übrigen Bedienten / wie auch denen Eingesessenen Unserer Graffschafft Ravensberg / und sonst jedermannigltch / deme daran gelegen / in Gnaden zuwissen. Demnach auff dem jüngst zu Cölln am Rhein gehaltenen Müntz-Probations-Tag / wegen der im Heil. Röm. Reich geprägten doppelten / einfachen / und halben Marckstücken / wie auch der unterdessen eingeschlichenen kleiner Scheidmüntz halber / von denen so wol in Unserm / als andern deß Nieder-Rheinischen Westphälischen Craysses Fürsten und Ständen Nahmen / darzu verordneten Gevollmächtigten Räthen und Gewalthabern / zu desto besserer Observirung der nachbarlichen Correspondentz und Beförderung der Commercien / ein gewisser Schluß gemacht worden / daß Wir solchen in so weit ratificirt / und vest gestellet haben; Gestalten nach diesem Unsere Marckstücke ohne Unterscheid / ingleichen der gesambten Churfürsten / die Pfaltz-Neuburgische / Fürstl. Braunschweigische / Lüneburgische / Oßnabrückische / Münsterische / Paderbornische / Gräffliche Lippische / Stadt

Franck-

Franckfurtische / Bremische und Embdische / so dann die Königl. Schwedische und Dänische / und zwar die doppelte für 21. Groschen / die einfache für zehen Groschen / sechs Pfenning / die halben Marckstücke aber / für fünff Groschen / 3. Pf. leicht / empfangen und außgegeben werden sollen: Alle übrige / ausser obbemeldten Specificirten / von einem / oder anderm Gepräge / und in Unserer Graffschafft befindliche Sorten sollen hiemit / und in Krafft dieses / auff sechs zum Thaler abgewürdiget seyn / und die doppelte höher nicht als zu zwantzig Marien-Groschen / die einfache zu zehen / und die halbe zu fünff Groschen außgegeben werden. Wegen der eingeschlichenen Scheidemüntz haben Wir gleichfals zu verordnen für gut befunden / daß die in Unserm Fürstenthum Minden / und der Graffschafft Ravensberg geprägte Sorten / ohne Unterscheid / sie seyen Silbern / oder Kupffern; Ingleichen die Fürstl. Braunschweigische / Lüneburgische / Oßnabrückische / Paderbornische / Gräff. Lippische / und Stadt Bremische / so viel derer bißhero von Silber gepräget worden / und gültig gewesen / im vorigem valor bleiben / die aber / so hierunter nicht begriffen seyn / von nun verruffen / und für ungültig gehalten werden sollen. Und damit diese / zu Unserer Lande bestem gereichende Devalvation / keine Umschmeltzung / und schädliche Hecken-Müntze nach sich ziehen / oder sonst damit Gewinn / oder Gewerb damit zutreiben Anlaß geben möge; Als wiederholen Wir die in Unserm

Anno 1680. Julius.

Anno 1680. Julius.

vorigen Placat dieserhalb ergangene gnädigste Verordnung / und befehlen nochmahls Unsern Drosten und Beamten / jedes Orts hiemit ernstlich / dahin acht zu haben / daß die Contravenienten weß Standes sie seyen / in gebuhrende Straffe gezogen / und Unser Interesse darunter best-möglichst beobachtet werde. Wie Wir dann / umb dieses desto nachdrücklicher zu befördern / deme / so die Ubertretter Unserer Edicten anbringen wird / einen vierdten Theil der confiscirenden Gelder Krafft dieses zu legen. So geschehen Cölln an der Spree / den 18. 28. Julii 1680.

Memorial deß Pfaltzgrafen von Zweybrück zu Regenspurg eingegeben.

Zu gedachtem Regenspurg haben Ihr. Durchl. der Herr Pfaltzgraff von Zweybrücken / denen Evangelischen Chur- Fürsten und Ständen aldar anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten durch ein Memorial hinterbracht / welcher gestalt der Herr Bischof von Metz in Ihr. Durchl. Landen die Kirchen visitirt, und für die Catholische den Cultum Religionis liberum prætendirt habe / deßwegen Sie besorgeten / es möchte das Absehen / wo nicht auff eine gäntzliche Enderung der Religion mit der Zeit / jedoch ein Exercitium simultaneum, vornemblich aber auff die Geistliche Güter gerichtet seyn / hingegen aber die Protestirende Stände / vermög deß Westphälischen Friedens-Schlusses von allen Geistlichen Jurisdictionen eximirt worden wären / und in Besitz deren in ihren Landen gelegenen Geistlichen Güther confirmirt worden wären; demnach wolte Se. Durchl. gebetten haben / daß man sich / ob commune Interesse Religionis, hierüber / wie der Sachen Nothdurfft erforderte / nachdrücklich expliciren wolle.

Churfürst in Bayern tritt die Regierung an.

In Bayern giengen in der Churfürstl. Residentz-Stadt München nicht wenig Solennitäten vor. Dann nachdem am 23. dieses der Chur-Printz an seinem Geburts-Tag / zugleich auch seine Mündig-

keit

keit erreichet/und die Regierung angetretten / so hielten erstlich die Herren PP. Jesuiten ihr heiliges Amt/umb erwünschtes Wolergehen/ und Auffnehmen deß gantzen Chur-Hauses/in Beysein einer grossen Menge Volcks/ unter Lösung vieler Stücke. Auff den Abend ward ein kostbares Feuerwerck gehalten/und in der gantzen Stadt vor allen Fenstern brennende Liechter in gemahlten Laternen / und allerhand schönen Figuren gezeiget; wobey der Graff von Lobkowitz Kayserl. Abgesandter / bey solchen Freuden / zu Ehren deß neuen Churfürsten / auß einem schönen doppelten Adler/so überall mit Oel-Lampeln umbhangen war/ weiß und rothen Wein springen ließ. Der Frantzösische Resident ließ kleine Wäpplein mit Lilien; der Savoyische aber / weisse Fackeln außstecken. So waren auch alda prächtige Turnier / schöne Comödien/und was zur Ergetzlichkeit zu wünschen / einen Tag nach dem andern zu sehen. Der Schluß aber aller solcher Freuden bestunde auff Kays. Seiten darinnen / daß der Churfürst nun offentlich die Kayserl. Parthey erkieset. Anno 1680. Julius.

Sonntags den 16/26. dieses/ Nachmittag zwischen 4. und 5. Uhr/langten Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz / von Dero Reyse von Erfurt zu Steinheim an/alwo Selbige den 29 die Huldigung empfangen/darauff zu Schiffe gegangen / und biß auff Höchst gefahren / woselbst Se. Churfürstl. Gn. den 30. gleicher massen die Huldigung eingenommen/und hernach Dero Reyse ferners wieder nacher Mayntz fortgesetzet. Chur-Mayntz nimt die Huldigung zu Steinheim ein.

Sonsten ließ Se. Durchl. der Hertzog von Hanover/ wegen der je länger je weiter umb sich greiffenden Contagion/ der reysenden Personen halber folgendes Mandat publiciren. Hertzogs von Hanover Mandat/wegen der je länger je weiter umb sich greiffenden Contagion.

VOn GOttes Gnaden / Wir Ernst Augustus Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / rc. Fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir über die am 6. hujus publicirte Verordnung der leyder immer mehr und mehr sich außbreitenden / und nähernde Pest-Seuche halber/so Wir hiemit nochmalen wiederhohlen/erneuern/und bestätigen/zu desto mehrer Verhütung

Anno 1680. Julius. alles besorglichen Unterschleiffs für gut und nöthig befunden/ Zeit währender und anhaltender sothaner Gefahr / die Einkomm- Betrett- und Durchpassirung Unserer Fürstenthumb und Lande auff gewisse Maas zu beschreiben / und selbige denen jenigen / die auß Ober-Sachsen / und Ober-Teutschland/ insonderheit auß Ungarn/ Böhmen/ Oesterreich/ und andern Kayserl. Erblanden kommen / nur an denen alhier benannten Gräntz-Orten / als Schatzfeld / Rodolffshausen / Nordheim/ Münden und Hameln zu verstatten / annebenst auch / umb mehrer Auffsicht willen/ nebst dem alda/ und sonsten außgesetzten Wachte/ gewisse / absonderlich beeydete Schreiber mit gemessenem Befehl bestellen zulassen/ welche auff die ankommende Leuthe und Wahren genaue Acht haben/ und denen Durchpassirenden/ der/ besagten Unserer Verordnung vom 6. hujus, gemäß/ mit Gesundheits Attestatis, daß sie nemblich innerhalb 14. Tagen an keinem inficirten oder verdächtigen Ort gewesen/ von der Orten Obrigkeiten/ daher sie kommen / versehen sind/ gewisse gedruckte Paßzettel zu weiterer Fortkommung ertheilen/ diejenige aber/ so damit nicht versehen/ zurück weisen sollen. So befehlen Wir hiemit allen und jeden/ so wol Frembden/ als auch Unsern auß Ober-Sachsen / Ober-Teutschland / und der Orten herkommenden Einheimischen/ und Unterthanen / weß Standes/ Würden/ oder Wesens sie seyn/ daß sie an keinem andern als ihrer Reyse nach / an einem der vorbenannten Orten/ in Unser Fürstenthumb und Lande zu kommen / oder zu passiren sich unternehmen / mithin ihnen / zu ihrer eigenen Sicherheit / und Verhütung schwerlicher Ungelegenheit / erwehnte Paßzettel / welche einem jeden ohne Entgeld mitgetheilet werden sollen/ geben lassen/ mit der außtrücklichen Verwarnung/ daß im Fall jemand / er seye ein Frembder / oder ausserhalb Landes zurück kommender Einheimischer / ohne dergleichen Paßzettel in Unsern Landen betretten oder gefunden würde/ wider denselben mit ernstlicher/ unaußbleiblicher/ auch wol gar mit Leib- und Lebens-Straff verfahren werden soll. Innmassen

Wir dann Unſern Beamten / Befehlshabern / und Obrigkei- Anno 1680.
ten / ſo wol in den Städten / als auff dem Lande / respectivè bey Julius.
Verluſt ihrer Dienſten / und anderer ſcharffen Ahndung / hie-
mit ernſtlich anbefehlen / daß ſie denen Gaſtwirthen / Krügern /
und Beherbergern durchgehends / nicht allein bey willkühfli-
cher harter Straff andeuten / nach Verlauff 14. Tagen / von
dato an zurechnen / ohne Vorzeigung erwehnten Paßzettels /
keine von Eingangs benannten frembden Orten kommende
Leuthe / es seyen Außländer / oder Unſere eingeborne Untertha-
nen und Angehörige / noch auch deren Begehr / und Wahren
auffzunehmen / zu behauſen / und zu beherbergen / ſondern daß
ſie auch auff alle in denen ihnen anvertraueten Aemtern / Ge-
richten / und Städten befindliche Frembde genaue Acht haben /
die Gaſthäuſer / Herbergen / und Krüge fleiſſig visitiren laſſen /
und alle diejenige Außländer / oder auß der Frembde / nach
Ablauff vorbedeuter Zeit / zurück kommende Einheimiſche / ſo
dergleichen Paßzettel nicht haben / ſo fort in ſichere Verwah-
rung und Hafft bringen laſſen / und davon anhero an Unſern
Hoff Gerichts-Assessore, Ober-Auditeur, und lieben Getreuen
Dr. Friederich Anthon Limburg / deme Wir hierüber die Ober-
Auffſicht in Gnaden anbefohlen / und zu dem Ende gemeſſene
Verhaltungs-Befehl ertheilet haben / ohngeſäumte Nachricht
erſtatten. Wir befehlen / und wollen auch / daß in Unſern
Städten durch die Pfarrherrn beſtelte Medicos und Chirurgos,
ingleichen in Unſern Aemtern / Gerichten / Flecken und Dörf-
fern / durch die Pfarrherrn / oder Kirchen-Bediente / wochentlich
ein Krancken-und Todten-Zettul / mit einverleibter Anzeig deß
offenes, woran ſie kranck liegen / oder geſtorben ſeyn / Ehren und
Pflichten / auch gutem Gewiſſen nach / verfertigen / und jedes
Orts Obrigkeit einlieffern / von derſelben aber weiter an vor-
erwehnten Unſern Hof Gerichts-Assessore und Auditore, ohne
Säumſaal und Nachläſſigkeit befördert werden / immaſſen
dann auch Unſere Beamten / Befelchshabere / und Obrigkei-
ten / dafern dieſelbe von einem / oder dem andern ihnen anver-

trauten

Anno 1680. Julius. trauten Orte beglaubte Nachricht von einiger sich eräugender Kranckheit / so GOtt verhüten wolle/ erhalten solten / die Häuser/ worinnen sich dergleichen eräuget / sofort sperren zu lassen/ den Ab- und Zugang solchen Orts durch Wachten zu verhindern / und davon ungesäumt zu berichten haben. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will/ und Wir seynd den Gehorsamb zu erkennen / und den Ungehorsam zu bestraffen gemeynet. Geben in Unsererer Residentz-Stadt Hanover / den 1. Julii/ 1680.

Ernst Augustus.

Ingleichen wurde auff Sr. Königl. Majest. in Dänemarck gnädigsten Befehl / nachgesetztes Mandat in Altona offentlich angeschlagen.

Altonaisches Mandat/ eben dergleichē betreffend.

WIr Bürgermeister und Rath der Stadt Altona/ unter Ihr. Königl. Majest. in Dänemarck-Norwegen/ in Dero Graffschaft Pinneberg gelegen/ Thun auff einkommenen allergnädigsten Königl. Befehl hiemit jedermänniglich kund; Nachdem leyder bekandt / wie die Pestilentzialische Contagion und Seuche in Wien/ Prag/ Dreßden/ und andern daherum liegenden Orthen in Teutschland / je länger je mehr einreysset/ daß man zu allergehorsambster Folge jetzt allerhöchsterwehnten Königl. Befehls höchst nöthig zu seyn ermessen/ fernerhin ein wachendes Aug zu haben / damit nicht auch sothanes Ubel in hiesige Stadt/ und deren Gräntzen einschleichen möge. Wiederhohlen demnach / im Nahmen allerhöchst gedacht Ihr. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herren/ wie obgemeldt / Krafft

dieses

dieses / unsere dißfals vorher abgelassene ernstliche Befehle dahin / daß so wol hiesige Bürger und Einwohner / so Christen / als Juden / als auch Frembde / keinen von oberwehnten / und andern inficirten Ort kommenden / auch sonsten verdächtige Juden / mit bey sich habenden Güthern / er sey auch wer er wolle / anhero weder zu Wasser / noch zu Lande bringen / alhier in ihre Häuser auffnehmen / oder beherbergen / sondern dieselbe alle durchgehends von hier ab- und zurück weisen sollen: Gestalt dann niemand anders / als der von einem gesunden / und von der ansteckenden Seuche der Pest befreytem Ort gekommen / und solches mit einem beglaubten Gesundheits-Brieff / unter der Obrigkeit deß Orts Insiegel / daher er gekommen / vorhero bey uns gnugsam dargethan und erwiesen habe / alhier zugelassen werden soll: frembde Juden / und Zigeuner aber / auch alhie nicht geborne Bettler / sie seyen auch wer sie wollen / und haben Gesundheits-Brieffe vorzuzeigen / oder nicht / sollen in hiesiger Stadt Altona / und dero Gräntzen durchaus nicht mehr geduldet werden; Wie dann auch alle und jede / welche alhie Schweine haben von dato dieses offenen angeschlagenen Befehls / dieselbe / samt allen von solchen Schweinen / und deren Koth (salv. ven.) herfliessenden Unflath / und sonsten Fäulichkeit / von denen Gassen abhalten / und sothane ihre Schweine von dem Schweinhirten ausserhalb der Stadt treiben / auch also von demselben hüten lassen sollen / damit diese gute

Anno 1680. Julius.

Anno 1680. Julius.

Stadt/und Gemeine/ von denen auch dahero öfftere entspringenden ungesunden Dünsten/ und besorgenden Infectionen und Seuchen/bey jetziger heisser Sommer-Zeit/durch GOttes Gnade befreyet bleiben möge/ mit dieser außdrücklichen Verwarnung/daß die Contravenienten und Widerspenstige (welche diesen Befehl nicht gebührend beobachten / sondern in einem und anderm darwider thun werden) mit hoher willkührlicher / auch nach Befinden/mit Leib und Lebens-Straff/insonderheit die Zigeuner mit Abnahm ihrer Pferde/und Güther unaußbleiblich sollen beleget / oberwehnte von inficirten/oder dißfals verdächtigen Orthen anhero/entweder zu Wasser / oder Lande kommende Güther und Bagage aber sofort offentlich verbrandt werden. Wornach sich ein jeder nicht allein / und vornemblich in aller schuldigstem Respect ob allerhöchst berührt Ihr. Königl. Majest. an uns allergnädigst abgelassenen Befehls / sondern auch zu sein selbst eigenen Conservation allergehorsambst zu achten/ auff den Ungehorsambs-Fall aber die angedrohete Straff unaußbleiblich zu gewarten hat. Zu mehrer Urkund haben Wir obgemeldte Bürgermeister und Rath unter dieses offene angeschlagene Mandat hiesiger grösser Insigel wolwissentlich drucken/und vom verordneten Secretario es unterschreiben lassen. So geschehen in der Königl. Stadt Altona/den 5. Julii/ Anno 1680.

Nicht weniger hat auch die Stadt Lübeck wegen der reysenden Personen / Juden und Ziegeuner nachfolgende Verordnung gethan/ und von allen Cantzeln publiciren lassen / darinnen Jedermänniglich kund gethan wurde/daß von dato dieses Monats an/hinfüro niemand/ der von frembden Orthen auß Teutschland kommet / in die Stadt Lübeck / noch auch in dero angehörige Stadt Möllen und Travemünde eingelassen werden solle/er komme dann von einem gesunden / von der bekleibenden Seuche der Pest/annoch nicht inficirtem Orthe/und habe solches mit einem beglaubten Gesund-Brieff / unter der Obrigkeit deß Orths Insigel/daher er kommt/ bey den Pässen in der Landwehr / wie auch vor den Thoren der Stadt Lübeck / als auch der Städtlein Möllen und Travemünde/vorhero gnugsam dargethan und erwiesen. Juden und Ziegeuner aber / oder Frembde / in der Stadt Lübeck / und dero Gebieth nicht gebohrne Bettler/sie seyen auch welche sie wollen / und haben Gesundheits-Brieffe vorzuzeigē/oder nicht/sollen in die Stadt/ und dero Gebieth gar nicht eingelassen werden. Inmassen dann auch ein Hochweiser Rath gar keine Bettler/ oder Zigeuner/welche hiebevor schon eingeschlichen/in der Stadt/vor den Thoren / oder sonsten in der Landwehr / durchaus nicht mehr gedulten / sondern dieselbe verwarnet haben will / daß sie sämtlich auß der Stadt / und dero Landwehr innerhalb acht Tagen gäntzlich hinweg machen / und sich weiter darinnen nicht finden lassen sollen/bey unaußbleiblicher Leibs-Straff / auch Abnahm der Zigeuner Pferde/und Güter. Ingleichen sollen auch keine von inficirten/oder dißfals verdächtigen Orthen auß Teutschland/ oder Schlesien kommende Kauffmanns-Güther / Wahren/oder Bagage/ in die Stadt Lübeck/oder dero Gebieth/weder zu Wasser/noch zu Lande eingelassen/weniger von dero Bürgern und Einwohnern angenommen/ behauset/ oder beherberget werden. Anno 1680. Julius.

Was sonsten in diesem Monat sich an unnatürlichen Zeichen und Wunderwerckē/ungemeinem Donner-und Hagelwetter/ Feuersbrunsten / und andern begeben / so ließ sich am 21. dieses / in Londen ein Wunder am Himmel schauen/und zwar eine Säule von Nord-Nord- Wunder am Himmel zu Londen gesehen.

Anno 1680. Julius.

West in der Lufft / mit hell auffgehenden Strahlen als ein Rauch / so auß einem Ofen steiget/unterwerts dunckel/oben aber hell / mit weissen Wolcken / so sich nach dem Westen bewegte / und eine gantze Stunde betrachten ließ. Nachgehends veränderte sich das gantze Gesicht in Gestalt einer Schlange / und verkroch sich in die helle Wolcken / worauff es wiederum plötzlich verschwunden.

Fluß Teyssa verfärbet sich in mancherley Farben.

Den 25. verfärbete sich der Fluß Teyssa in Oesterreich / auff drey biß vier Meilwegs lang grün/blau/und schwartz/davon die Fische häuffig todt gefunden wurden.

Teich zu Grimma verwandelt sich in Blut.

So verwandelte sich auch ein Teich zu Grimma / einem dem Amt Weissenfels zustehendem Dorff/in wesentliches Blut/ welches die Farbe / den Geruch / die endliche Fäule / und alle wahre Umbstände deß Bluts an sich behielte. Worbey sonderlich merckwürdig/daß dieser Teich nur am Tag blutig und roth war/deß Abends aber eine grüne Farbe an sich nahme.

Donnerwetter in Oesterreich.

In Oesterreich gab es am 21. 22. und 23. Julii solche Donnerwetter/welche nicht allein viel Häuser/sondern auch neben denen Menschen/eine ziemliche Anzahl an Pferden/Kühen/Schafen/und dergleichen/auch so gar alles Getraydé auff dem Felde gäntzlich darnieder geschlagen/dergestalt/daß/wo der Strich hergegangen/kein Zweig auff den Bäumen übrig blieben / und sind durch die unglaubliche Grösse der gefallenen Steine/die Störche/Krähen/Raben/Gänse/und sonst viel anders klein Geflügel in unzählicher Menge nieder geschmissen / auch alle Fenster in denen Schlössern außgeschlagen worden.

Im Lüttischen.

In dem Lütteischen/bey St. Truyen/fielen Hagelsteine/so fünff viertheil Pfund gewogen / wodurch gleicher Gestalt das Getraydig im Felde dermassen verdorben / als wann eine grosse Armee im Lande gestanden/und mit Vorsatz dasselbe / biß auff das letzte Korn verheeret. Alle Fenster an Kirchen und Häusern wurden ingleichen mit dem Bley heraus geschlagen/daß der Glaser selbiges Orts viel zu wenig waren/ in zwey Jahren solche wiederumb zu ergäntzen.

Im

In Westphalen fielen an etlichen Orthen Hagelsteine von 5. 6. 7. biß 8. Pfund/wodurch sehr viel Menschen umbkommen/und beschädiget worden. Von Bilefeld biß Hervord ist kein gantzer Halm von Getrayde/noch eine gantze Scheibe in Fenstern gefunden worden. Anno 1680. Julius. In Westphalen.

An der Nieder-Elbe hat man dergleichen Unglück ebenmässig außgestanden/da am 19. dieses/Abends umb 6. Uhr/ein Donner mit Hagel in oberwehnter Grösse entstanden/daß gleichfals Getraydig/Viehe/Fenster/ja die Ziegel auff den Dächern jämmerlich zerschlagen worden. An der Nieder-Elbe.

Der Rhein fühlete zu Basel nicht weniger ein solch drey-stündiges Ungewitter/daß von zerschlagenen und in einander geworffenen Häusern der Strohm am 20. dito mit grossen Höltzern dergestalt erfüllet wurde/daß man von Abend biß frühe umb 3. Uhr gnug zu thun hatte/die Brücke für Ruin zu erhalten. Zu Basel.

Uber Haußden kame das Unglück am 21. dieses/Abends zwischen 8. und 9. Uhr/wobey ein harter Donnerschlag/mit vermengtem Blitz in den Pulver Thurn geschlagen/und denselben angezündet/dadurch gedachter Thurn auß seinem Grunde/nebenst dem gantzen Schloß gerissen worden. Die Brücke/der Baum- und Lust-Garten/und alles/was umb das Schloß herumb gestanden/ward dergestalt ruinirt, und gantz übern Hauffen geworffen/daß nicht ein Stein auff dem andern geblieben/und wurden unter dem Schutt und Graiß die todten Cörper stückweise hervor gezogen. Die Frau/so auf dem Schloß wohnete/begab sich/als sie das Ungewitter ersahe/auff die Flucht/wurde aber bald von einem Balcken zurück/und ihre beyde Kinder an Armen und Beinen in Stücke geschlagen. Die Schildwacht auff dem Wall ward sampt dem Schilderhäußlein im Graben todt/und sein Rohr noch in der Hand haltend gefunden. Man hat auch in manchem Hause 3. 4. 5. biß 6. Personen todt angetroffen/darunter unterschiedliche schwartz verbrand. Etliche sind noch halb lebendig auß dem Schutthauffen/etliche aber verwundet heraus gegraben worden/die nachgehends gestorben. Viel sassen auff dem eingefallenen Hauffen für Und zu Haußden.

Anno 1680. Julius.

Schrecken halb todt / und getraueten sich nicht / das Ihrige auß den Häusern zu holen / auß Furcht / daß die halb zerbrochene Mauren und Balcken sie überfallen / und zerschmettern möchten. Die gantze Schieb-Strasse gieng darauff / in welcher man auch die meiste Todte gefunden. In einem Hause hat man eine Frau mit einem halbjährigen Kind in dem Schoß todt angetroffen / wie auch den Mann / der ein ander Kind zwischen seinen Beinen hielte / welches deß Morgens gleichfals auß dem Schuthauffen gearbeitet ward / und mit dem Leben davon kame. Einer Frauen / so die Kühe gemolcken / ist der Bauch auff / und die Zunge auß dem Hals gerissen worden / welches erschröcklich anzusehen war. Eine alte Frau suchte ihre zwo Töchter / die unter dem Steinhauffen lagen: dergleichen andere mehr / so die Ihrigen vermisseten. Und dieses alles geschahe nur allein am Schloß. Nechst diesem war auch die gantze Stadt an Fenstern / Dächern / Ziegeln und Giebeln beschädiget / daß die Leute gantz bestürtzt auff den Gassen stunden / und nicht wusten / was sie anfangen solten. Der Orth / wo der Thurn gestanden war in eine tieffe Grube verwandelt / voll schwartzen Wassers / so noch immer gleichsam kochend auffprudelte / und wann der Schlag nach der Stadt zugegangen wäre / so würde noch mehr Schade geschehen seyn: So aber flogen alle Steine vom Schloß nach der Süder-Seiten der Stadt über den Wall / und war das Krachen so schröcklich / daß ein jeder für Zittern und Beben seines Hauses meynte / der jüngste Tag käme.

Feuerbrunst zu Passau.

Die Feuersbrunsten betreffend / welche nicht eben von Anzündung deß Gewitters / sondern durch göttliche Verhängnüs / und der Menschen Verwahrlosung entstanden / so geriethe die Bischoffliche Stadt Passau / am 19/29. dieses / in einem Frauen Closter / darinnen die Nonnen Firnis machen wollen / in Brand / wodurch dieselbe / von 1. Uhr biß Abends umb 5. so wie vor 18. Jahren geschehen / jämmerlich in die Asche geleget worden / dergestalt / daß nur St. Pauli Kirche / das Zeughauß / und fünff kleine Hüttlein / samt einer Scheuren stehen blieben. Der Schade / so wol an Menschen als Güthern / war nicht zu beschreiben.

ben. In dieser Brunst verbrandten zugleich vierzehen Nonnen/weil sie das Laboratorium nahe bey der Pforten gehabt/und nicht außweichen können. Von der Fürstl. Residentz blieb nicht das geringste stehen/daß der Fürst sich auff die Vestung Hohehauß begeben muste. Der Cantzler Hildebrand muste seine Frau und ein Kind im Feuer lassen/kunte auch von allem seinem Vermögen nicht mehr / als einen Ducaten retten; Der Graff Khun aber hat nicht einen Kreutzer werth davon gebracht/ gleichwie auch dem Grafen von Herberstein wiederfahren. Die Zahl der Brandstätten belieff sich über tausend/der verbrandten Menschen aber über vierhundert/weil die Brücken/über welche sie sich in die Ill- und Innstadt begeben/und retten können/auch abgeworffen werden musten/damit dieselbe nicht durch das Feuer ergriffen werden möchten. Man hörete nach dem Brand etzliche Tage viel Leute noch in den Gewölbern schreyen/es war aber unmüglich/weil nun alles glüete/ihnen zu helffen/zumahlen wenig Leuthe ihrer selbst mächtig waren/daß sie arbeiten kunnten. Etliche gefangene rebellische Bauren/ die man loß gelassen/damit sie löschen solten/lieffen davon/einige gefangene Weibspersonen aber/samt dem Schergenhause/verbrandten. Anno 1680. Julius.

Den 27. dieses ergriff ein unverhoffter Brand deß Nachts einen Baurenhoff/so nur einen Canon-Schuß von Meuers gelegen/ und weil der Haußmann gleich im tieffsten Schlaff gewesen/hat man ihn deß folgenden Tags gantz biß auff die Knochen verbrandt in der Aschen gefunden/wie auch seine Schwester/so das Kind in ihren Armen umbfangen hielte: Die Magd zwar war noch nicht zu Bette/ ward aber vom Feuer also übereilet/daß sie auch sterben müssen/zween Knechte sind noch entkommen/welche noch mit genauer Noth die Frau/und zwey Kinder gerettet/darüber sie alle beyde beschädiget worden. Von dem Viehe wurden nur drey Pferde/ein Pferd aber/13. Kühe/sampt Schafen und Schweinen/sind alle verbronnen. Zu Meuers.

Sonsten hatte man auch umb die Gegend Emmerich eine Zeithero auff den Dörffern viel Feuersbrunsten gehabt / die aber mehrentheils von Mordbrennern angeleget worden / dergleichen man dann Mordbrenner umb Emmerich.

einen

Anno 1680. Julius. einen zum Harenberg nach vollbrachter That ertappet / und mit ihme einen kurtzen Proces gemacht / in dem er in ein kleines darzu verfertigtes Häußlein an einen Pfahl gebunden / hernach dasselbe durch den Hencker mit Feuer angesteckt / der Thäter darinnen zu todt gebrandt / ferner der überbliebene gebratene Cörper auß dem Feuer gezogen / und auff das Rad / andern zum Abscheu / an der Landstraß geleget worden. Und ob man schon gehofft / diese scharffe Execution solte so viel gewircket haben / daß andere von ihrem Teufflischen Vorhaben sich abschrecken lassen würden / so hat sich doch zugetragen / daß ein dem Teuffel übergebenes Weib / welches zu Pferd sitzend / obiger Execution unerschrocken mit zugesehen / hernach auch eben auff solcher That ist ergriffen worden / welche unterschiedliche ihrer Nachbarn / und Befreundte Häuser / auß bloß gefastem Haß und Neyd / dem Rauch und Flammen übergeben / wodurch dann in einem drey Menschen / als Mann / Weib und Kind / fast zu Aschen verbronnen. Dieses Weib hatte einen feinen Mann / und mit demselben acht Kinder / aber alles ohne Wissen ihres Mannes / und der Kinder verrichtet. Sie hat bekandt / daß sie / da sie gemercket / daß der Verdacht auff sie je länger je grösser würde / auch ihr eigenes Hauß anzuzünden Willens gewesen.

So viel nun auch von diesem Monat / deme zum Beschluß noch beygefüget werden / die auff der Reichs-Versamblung zu Regenspurg ad Dictaturam gekommene Acta und Schrifften.



Deß

Deß Käyserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal Commissarii Comissions-Decret/ die Chur-Pfältzischen Beschwerungen über die in Dero Landen noch immer continuirende/ und sich täglich vermehrende Frantzösische Gewalt-Thaten betreffend. A. 1680. Julius.

Dict. den 2. 12. Julii 1680.

DEr Röm. Käyserl. Maj. unsers Allergnädigsten Käysers und Herrns zu gegenwärtigen Reichstag / gevollmächtigter / höchstansehnlicher Principal Commissarius / der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard ꝛc. kan deren Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ allhier anwesenden vortrefflichen Rähten/ Bottschafften und Gesandten / hiermit nicht verhalten/ und thun die hierbey verwahrte Abschrifften mit mehrern ausweisen / welcher Gestalt bey Allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Churfürst. Durchl. sich über die in Dero Landen noch immer continuirende und sich täglich vermehrende Frantzösischen Gewaltthaten/ zum höchsten beschwert haben. Gleichwie nun Allerhöchstermeld Ihr. Käyserl. Majest. besag allergnädigsten Rescripts, so datirt worden den 30. Junii zu Bartowitz/ und den 9. currentis zu Regenspurg eingekommen / dero daselbst subsistirenden Käyserl. Commission allergnädigst anbefohlen / daran zu seyn/ damit man es in reiffe Berahtschlagung ziehen/ und dergleichen Reichsgutachten abfassen möchte/ wordurch diesem eigenthätigen Beginnen gesteuret/ und ein jeder Stand des Reichs bey dem Genuß des letztern Nimwegischen Friedenschluß / manutenirt werden könne; Also hat auch deren Chur-Fürsten und Ständen allda versamlete Räthe / Botschafften / und Gesanden / hiermit dessen gebührend erinnern wollen / und verbleiben anbey Seine Hochfürstliche Gn. ꝛc. Signatum Prüel in der Carthaus/ nechst Regenspurg/ den 10. Julii 1680.

Marquard.

(L.S.)

DEn 16. 26. May hat Chur Pfältzischer Envoy extraordinaire, am Königlichen Frantzösischen Hoff/ Freyherr von Eckh / Audientz bey Königl. Majest. gehabt / in welcher er zwey Memorialien an Königl. Majest. wie auch des Herrn Administratoris zu Speyer / Hochfürstl. Durchl. Vorbitt / betreffent die im Ambt Germersheim vorgenommene und sich täglich häuffende/ auch in seinem vorhero übergebenen memoriali, worauff Er biß dahin kein Antwort erhalten / ausführlich vorgestellte Beschwerden/ überliefferte / und umb Ihrer Königl. Majest. höchstbillige den Frieden-

A.1680. Julius: schlüssen/ gemässe remedirung/ und favorable antwort/ unterthänigst ansuchte; Ihre Königl. Majest. haben sich darauff vernehmen lassen / Sie wolten das jenige/ so Er Ihro gesagt/ überlegen/ und ihm Antwort auff seine Memorialia ertheilen/ auch die jenige sich lesen lassen/ die Er Ihro damals præsentirte / und sollte Er sich nur ferner bey Mr. Colbert de Choissi anmelden.

Als nun Chur Pfältzischer Envoy solches einige Tag hernach gethan / und um solche Antwort angesucht/ hat Mr. Colbert de Choissi sich vernehmen lassen; Es habe sein verbleiben / bey denen ihme bißhero gegebenen Antworten / welche er zum Theil auch wiederholte / selbiges war zusammen des Innhalts.
A. Der König sein Herr prætentire weiter nichts/ als was seines Erachtens / ihm von Rechtswegen zukomme/ vor diesem zum Elsas gehöret/ und ihme vermöge
B. Münsterischen Friedenschlusses/ auch hernach / durch die Tractaten zu Nimwegen/ abgetretten worden/ Er hätte selbst sich deßwegen umständiglich gnug bey
C. den Friedens Tractaten zu Nimwegen heraus gelassen / und man hätte ihm
D. dazumahlen nichts dargegen eingewendet ; Hätten nun Käyserl. Majest. oder Dero Plenipotentiarii deren Chur-Fürsten und Ständen des Reichs etwas darbey vergeben/ wie er wol sehe/ wäre es an ihnen zu suchen / der Punct von der Abtrettung Elsaß und seinen dependentien/ an die Cron Franckreich/ deren einer von dem vornehmsten gewesen/ worauff der Fried beruhet / und weil die
E. Käyserl. Plenipotentiarii etlich mahl dargegen excipiren wollen / wäre es an dem gewesen/die gesamte Tractaten zu zerreissen/ und wäre man länger als sechs
F. Wochen darmit umbgangen biß man endlich sich verglichen/ und gantz Elsaß /
G. mit seinen Recht und dependentien Franckreich cedirt worden ; Es hätte jeder Fürst und Stand des Reichs einen Ministre darbey gehabt/ welche solches Zeugen könten/ hätte aber keiner nichts dargegen eingewendet; Als Churpfältzischer Envoy hierauf/ nach denen in seinem übergebenen Memoriali , umbständlich angeführten und klaren Gegen-Fundamentis geantwortet / und letzlich gebetten/ Königl. Majest. solches Recht zu remonstriren/damit er seinem Gnädigsten Herrn/ eine bessere Antwort hinderbringen könne / auch gebetten/ ihm selbige schrifftlich zuzustellen/ hat Mr. Colbert de Croissi weiters sich vernehmen lassen/ er müsse ihm sagen/ daß Chur Pfaltz sich nicht wol addressirte, wann sie ge-
H. dächte diese affairen bey Hoff auszuführen/ dann es seines Thuns nicht wäre / auch er sich in keine Particularia einliesse/ der König hätte deßwegen die schon
I so offt gedachte Cammern zu Breysach und Metz auffgerichtet/umb seinen Benachbarten zu zeigen/ daß er niemand unrecht zu thun begehre / oder dafern je jemand meinen sollte daß ihme unrecht geschehe / man allda deswegen richten köndte/ weswegen er auch Des gens de probité ausgesucht / selbige Kammer werde von allem so bißhero/ wegen des Amts Germersheim/und jetzt wegen Fal-
K. ckenburg angeführt worden / weitläufftig Bericht geben/und darüber judiciren/

doch

doch wolte er versichern/ daß wann des Königs Officirs nicht gefunden / und darzuwisen hätten / daß Germersheim zum Elsas gehöre, sie solches nicht prætendirt hätten / der König begehre nicht mehr/ als die Souverainetät / was das Dominium anlangte / könte solches verbleiben/ wie es gewesen / keine schrifftliche Antwort wäre man bey ihnen gewohnt von sich zu geben / er sagte ihm nichts/ als was ihm von Königl. Majest. befohlen / hoffte auch Chur Pfaltz würde dem jenigen / so Er Envoy berichte / Glauben zustellen ; Auff die Beschwerungen über des Pape d' Espel gegen Chur Pfaltz ausgestossene / vermessene und schimpfliche Reden/ auff sein und anderer Königlichen Bedienten gewaltsames Verfahren/ so die Unterthanen zwingen / Chur Pfaltz nicht mehr vor ihren Herren zu erkennen/ antwortete Mr. Colbert de Croissi ; er wüste von diesem nichts/ glaubte auch nicht / daß es des Königs Befehl seye. A. 1680. Julius. L. M. N. O. P.

Anmerckungen

Uber den Extract / Chur Pfältzischen Envoy Extraordinaire am Königlichen Frantzösischen Hoff/ Freyherrns von Eckh Berichten/ vom 28. May und 5. Junii 1680.

PRætendire weiter nichts/ rc. Daß die Königliche Frantzösische Prætensiones, wegen des Elsas jetzo weiter gehen/ als vor diesem/ ist am Tag / massen seit dem Westphälischen Friedenschluß biß vor etlich wenig Monaten / Franckreich niemahlen prætendirt, daß das Chur Pfältzische Ober-Amt Gemersheim zum Elsas gehört / auch desselben bey dem zu Regenspurg angestelltem Compromis, von Franckreich im geringsten nicht Meldung geschehen/ jetzige neuerliche eigenmächtige Extension, ist nicht gegründet im Westphälischen Friedenschluß/ vermög dessen das Elsaß an Franckreich cedirt worden/ als wie es das Hauß Oesterreich besessen / und zwar vor dem Krieg / als in welchem Zustand/ alles durch gemeldten Friedenschluß restituirt worden. A.

Hernach durch die Tractaten zu Nimwegen abgetretten worden/ rc. Daß durch die Tractaten zu Nimwegen etwas weiters im Elsas / oder als zu selbigem gehörig/ abgetretten worden/ ist dem §. 2. deß Nimwegischen Friedens-Instruments klar zuwider/ als in welchem das Westphälische Friedens-Instrument/ in omnibus & singulis restituirt, consequenter nichts weiters in der Cession oder Possession, vom Elsaß geändert worden. B.

Herans gelassen/ und man hätte ihm nichts dargegen eingewendet/ rc. Hiervon ist weder der Reichs Versamlung / noch Chur Pfaltz in particulier, etwas communicirt worden / und wird Käyserliche zu Nimwegen gewesene Gesandschafft diß zu beantworten wissen. Indessen erhellet aus dem Conferentz-Protocol vom 1. Julii 1679. daß nehmlich die Käyserliche C.

A.1680. Julius. Gesandschafft vermeint/ bey Abhandlung des Friedens/ die Strittigkeiten wegen des Elsaß / worüber vor diesem das compromis, zu Regegenspurg angestellt gewesen / bey welchem des Ober-Ambts Germersheim / wie obgedacht/ nicht im geringsten erwehnt worden, auch zu Nimwegen auszumachen/ oder auf das vor diesem beliebte compromis zu verweisen/ weiln aber weder das eine noch das ander angenommen werden wollen/ habe man /, um den Frieden nicht länger aufzuhalten/ diese Sach zu einer andern Handlung müssen ausgestellet sein lassen/ woraus gar nicht abzunehmen/ daß etwas nachgegeben worden.

D. **Hätten Käyserl. Majest. oder Dero** Plenipotentiarii **, denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs etwas darbey vergeben/ wie er wol sehe/ ꝛc.** Man ist von Käyserl. Majest. Reichs-Vätterlicher Sorgfalt eines bessern versichert/ verhoffte auch nicht/ daß Dero Plenipotentiarii etwas dem Reich zum Nachtheil dißfals werden geschlossen / und biß hero heimlich gehalten haben / allenfals würde doch solches tanquam factum in præjudicium tertii, und also dem Westphälischen Friedenschluß zuwider/ null: und nichtig seyn/ diesem Punct aber werden Käyserl. Plenipotentiarii haubtsächlich zu beantworten wissen/ unterdessen werden Königl. Majest. von Franckreich / so Chur Pfaltz dependentz/ von Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich / in qualität eines Chur-Fürsten und Stands desselben erkennen / und wissen / daß Chur Pfaltz von denenselben ihre Lande/ gleich andern Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs zu Lehen tragen/ auch verhoffentlich Ihre Churfürstl. Durchl nicht obligiren wollen/ Ihro ein Theil von denenselben/ auff ihrerseits bloßhin allegirte, und Churfürsten und Ständen des Reichs bißhero unbekante neue cession des Elsaß/ abzutretten / mithin wieder das bey Ihrer Belehnung beschehene Jurament zu handlen / ehe Sie vorhero Käyserl. Majest. des Reichs und der Herrn Mediatorn beyder Westphälischen und Nimwegischen Friedenschlüssen Intention hierunter erkundiget/ auch Erlaubnis zu solcher alienation erhalten/ worzu Ihre Königl. Majest. Chur Pfaltz verhoffentlich Zeit geben/ und inzwischen mit weitern Violentien gegen dieselbe nicht verfahren lassen werde.

E. **Etzlichmahl dargegen** excipiren **wollen/ ꝛc.** Hiervon ist Chur-Pfaltz auch nichts communicirt, wie komt aber dieses mit obigem überein / daß nichts dargegen eingewendet worden?

F. **Man sich verglichen / und gantz Elsaß mit seinen** dependentien **Franckreich wäre** cedirt **worden/ ꝛc.** Man weiß im Reich von keiner andern Cession des Elsaß/ als der/ so per Instrumentum Pacis Westphalicæ geschehen / Königlicher Frantzösischer Seiten / ist auch in dem arrest du conseil de Brisace kein andere allegirt worden / im Fall aber über dieses etwas verglichen, hätte es ja müssen mit in den Friedens Tractaten/ in welchem nichts darvon enthalten/ oder in einem andern Secreten Tractat / worvon man noch zur Zeit nichts weis, kommen.

Jeder Fürst oder Stand einen Ministre darbey gehabt/ 2c. Bey den Nimwegischen Conferentzien seind keines Reichs Stands/ausser Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ministri, und zwar bey den letztern Conferentien / nicht allezeit gewesen. A.1680. Julius. G.

Bey Hoff abzuführen/ 2c. Unter Souverainen ob gleich gradus inæqualis, ist kein ander Mittel/ als daß einer dem andern seine Beschwerden selbst vorstellen lasse/ und remedirung begehre/ massen man niemanden/ als Vasallen und Unterthanen zu den Subalternen, und zu eignen Judiciis verweiset. H.

Cammern zu Breysach und Metz/ 2c. Die Cron Franckreich/ viel weniger Dero zu Breysach und Metz nidergesetzte Gerichte / können mit Recht nicht prætendiren/alleinige Ausleger und Richter über den Verstand des Westphälischen Friedens-Instrumens zu seyn/ absonderlich in Sachen / wo selbige Cron/ als pars zu considiriren / sondern dieses Ambt stehet denen sämptlichen Consortibus Pacis , als Käyserl. Majest. dem Röm. Reich/Ihrer Königl. Majest. in Schweden und den Herrn Mediatorn mit zu / da zumal dem im arrest du Conseil de Brisace enthaltenen Auslegungen nach/ kein Stand des Reichs/ seiner Possession in Ecclesiasticis & secularibus aus gemeldten Friedenschlus würde können versichert bleiben. I.

Darüber judiciren/ 2c. Eben dieses ist cardo rei und captios, würde auch solcher Gestalt die Haupt-Quæstion alsofort absque Deciso ausgemacht / dann wann die Stände des Reichs/ sich vor denen Cammern zu Breysach und Metz einlassen/eo ipso erkennen sie selbige pro foro competenti, consequenter Königl. Majest. von Franckreich vor ihren Souverain , würde auch solcher Gestalt Franckreich/ Parthey und Richter zugleich seyn. K.

Daß Germersheim zum Elsaß gehöre/ 2c. Instrumentum Pacis Westphal. weiset das Gegentheil / massen inferior Palatinatus totus , cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis , Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores , Principesque Palatini gavisi sunt, jetztregierender Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz /restituirt worden / daß aber das Amt Germersheim / mit allem/ worinn Chur Pfaltz durch die Königl. Frantzösische Kriegs-und Civil-Bediente anjetzt beeinträchtiget worden/ von denen Pfaltzgrafen Churfürsten ante motus Bohemicos , und etliche Secula vorher/ als ein appertinens der untern Pfaltz besessen worden / ist ausser allen Streit. L.

Nichts mehr / als die Souverainetät/ 2c. Um nicht allein Chur Pfaltz als einen Landsassen / und Unterthan der Cron Franckreich zu tractiren / sondern auch alle Gefäll/ so ad superioritatem territorialem gehören/und was man jetzo und künfftig davon wird wollen dependiren machen/sich zuzueignen. M.

Domaine verbleiben/ wie es gewesen/ 2c. Unter dem Wort / N.

A. 1680. Julius. Dominio utili, werden in Franckreich ordinariè Zinsen/ Renten und gemeine Gefälle/ so ad superioritatem territorialem mit gehören/ verstanden / und damit würde es auch so lang wehren / als es Franckreich gefallen / und Chur Pfaltz thut/ was Franckreich haben wil.

O. Keine schrifftliche Antwort/ 2c. Vielleicht um desto sicherer zu seyn/ daß man hiernechst die gegebene Parole nach Gefallen expliciren könne / wie Chur Pfaltz es bereits vielfältig erfahren / in specie mit Mr. de Louvoys, welcher durch Bretong versichern lassen / que quand on derrendroit au de Compte des arrerages des contributions pour Philipsbourg, le St. de la Goupiliere ne demanderoit les des contributions, que sur le pied de dernier accord fait avec luy pour la place de Philipsbourg. Welches hernach Mr. de Lovoys explicirten wollen / daß er es gemeint pour le temps que led accort avoit duré, da doch vor die Zeit / da gemeldter Accord gewehret / alles bereits bezahlt/ consequenter kein Abrechnung vor selbige Zeit nöhtig gewesen / wie im Chur Pfältzl. obgedachter contribution halber/ an dem Königl. Hoff geschickten Schreiben und Memorialien klar enthalten/ dahero man wol gewust / daß solcher gestalt Chur Pfaltz Unterthanen / in consideration der Hertzogin von Orleans Königl. Hoheit keine Gnad / wie man vorgeben wollen / wiederfahren würde.

P. Wann deme also / warum geschicht denn Chur Pfaltz nicht Justitz / die Frantzösische Beambte / in specie d'Espel, beruffen sich allezeit auff Königl. Befehl.

Zu dem am 2. 12. Julii 1680. dictirten Käyserl. Comissions Decret gehörige

Information

Wegen Falckenburg.

DAs Schloß Falckenburg/ und dessen Zugehör/ ist vermög klar verhandenen Uhrkunden/ Anno 1320. vom Chur-Hauß Pfaltz/ als ein Reichs-Pfandschafft/ titulo oneroso, acquirirt worden/ nach der Zeit / ist selbiges an die Grafen von Leiningen kommen / von welchen es Pfaltzgraff Ruprecht der älter/ Anno 1379. mit Consens Käysers Wenceßlai an sich gelöset / und die Helffte darvon dem Grafen Emmerich von Leiningen zu Manns-Lehen in selbigem Jahr angesetzt / die andere Helfft von gemeltem Falckenburg/ ist folgends von dem Chur-Hauß Pfaltz/ dem Fürstlichen Hauß Pfaltz Zweybrücken übergeben/ das Gräffl. Hauß Leiningen Hartenburg aber/ mit oben gedachter Helfft / von Fällen zu Fällen belehnt worden / und ist der jetzige Cammer-

Präsi-

A.1602. Julius.

Präsident/ Herr Graff Johann Casimir zu Leiningen Hartenburg gegenwärtig Lehentrager davon ; Uber obgedachtes Eigenthums Recht / in erwehntem Schloß Falckenburg / gebührt Chur Pfaltz/ vermög vorhabenden Original-Ubergab-Brieffs de Anno 1399. auch die ewige Offnung/ zu aller Zeit und Gelegenheit/ sothanes Recht auff das Schloß Falckenburg/ und seine Zugehör / hat das Churhaus Pfaltz/ biß auff den teutschen Krieg/ ohne eintzigen Anspruch besessen/ und seynd demnach gegenwärtig regierende Churfürstl. Durchläucht. zu Pfaltz/ vermög Westphälischen Friedens/ darein als zur Unter-Pfaltz gehörig/ mit restituirt, seithero deßhalben auch bey dem zu Regenspurg Königlicher Frantzösischer Seiten beliebten compromis/ und sonsten nicht angefochten/ uñ inzwischen bey jüngstē Frantzös. Krieg bewogen worden/ sothanes Schloß wegē augenscheinender Gefahr/ zu Sicherheit Dero Landen, und Nachbarschafft/ und zu conservirung Dero Eigenthums Rechtens/ auff des Hertzogen zu Zweybrück Durchl. als condomini consens, mit eigner geworbner Mannschafft / nach der in dem Lehen Rechten enthaltenen Befugnus zu besetzen. Nun ist gemeltes Schloß seit einigen Monahten her/ Königl. Frantzösischer Seiten/ als zum Elsaß/ uñ Landvogtey Hagenau gehörig ungeachtet des disseits quer ab/ und also nicht einmal in den Frantzösischer Seiten neuerlichen prætendirten Gräntzen / vom Elsaß gelegen/ angesprochen / darauff von dem Frantzösischen General Baron de Monteclar, dessen Evacuation an Chur Pfaltz gesonnen/ und ungeacht ihm des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfaltz uhraltes Recht dargegen remonstrirt worden/ hat er es dennoch verschiedenlich durch abgeschickte Officirer / bald mit versprochener Belohnung/ bald mit Betrohungen/ den Commendanten samt der Garnison zu hencken/ aufffordern und ferner würcklich bloquiren lassen/ darauff er jüngsthin ein Schreiben an Chur Pfaltz sonder dato/ welches den 4. dieses durch einen Officierer geliefert worden / abgelassen / worinn er die Einraumung gedachten Schlosses Falckenburg/ im Namen seines Königs begehrt/ mit vermelden / daß widrigen Fals/ er Ordre habe / Königliche Trouppen in Chur Pfältzische Lande einzulogiren / von den Unterthanen ihre Verpflegung zu ziehen/ auch sie so lange liegen zu lassen / biß Chur Pfältzische Garnison von gedachten Falckenburg abgeführt worden. Wie nun Chur Pfaltz nicht zuzumuhten/ daß sie gegen die theure Pflichten / womit Sie Käyserl. Majest und dem Reich zugethan / und ohne dero Vorwissen/ auff blosse/ Königl. Frantzös. Seiten neuerlich gemachte Prætension, zumalen in vollem Frieden / von Dero Recht / und Gerechtigkeiten / so Sie von Käyserl. Majest. und dem Reich / gleich andern Churfürsten und Ständen des Reichs/ zu Lehen tragen / etwas begeben sollen / und in allweg vorher bey Käyserl. Majest. der Reichs-Versamlung zu Regenspurg/ wie auch denen Herrn Mediatorn, beyder Westphälischen und Nimwegischen Friedenschlüssen/ sich zu erkundigen/ ob dero Intention gewesen / ein so ansehentliches Theil von Chur Pfältzischen Landen und Ge-

A.1680. Gerechtsambe / welche Königl. Frantzös. Seiten anjetzo angesprochen worden / Julius. mithin auch Falckenburg / und dessen Zugehör / unterm Titul von Elsaß / an die Kron Franckreich zu übergeben / ungeachtet solche Land und Gerechtigkeiten / vorm teutschen Krieg / in welchen Zustand Chur Pfaltz vermög Westphälischen Friedens / restituirt worden / wie auch viel Secula vorhero / nicht zum Elsaß / sondern notoriè zur untern Pfaltz / gehört haben / insonderheit da man auch Königl. Frantzös. Seiten / alle des Röm Reichs vermög Nimwegischen Friedens zu evacuiren schuldige Orth / noch nicht evacuirt, zugeschweigen anderer Ihrer contraventionen halber / keine Satisfaction gegeben / über das auch leicht zu erachten ist / in was Zustand die benachbarte Chur-Fürsten und Stände gebracht seyn würden / wann sie nur auff eines benachbarten Außländischen Potentaten Generl-Leutenants Zumuhten / Bedrohungen und Execution derselben Dero Jura Regalia, Land und Leute / die ihre Vorfahren von undencklichen Jahren besessen / also blosser Dingen / ohne rechtmässigen Richterspruch cediren müssen: Also haben Churf. Durchl. zu Pfaltz / den Unfug solcher Prætension / durch Schreiben an den Königlichen Frantzösischen Hoff / so durch Expressen / auff der Post fortgeschickt worden / wie auch in Antwort gedachten General Leutenants unterm 15. Junii / genugsam erwiesen / auch zugleich obgedachter massen begehret / die Sachen Käys. Majest. den Reich / und die Mediatores beeder Westphälichen und Nimwegischen Friedenschlüß / gelangen zu lassen / dazumalen weder Königl. Majest. zu Franckreich / noch Dero zu Breysach niedergesetztes Gericht / mit Recht nicht prætendiren können / alleinige Außleger gedachten Friedenschlusses zu seyn / absonderlich in Sachen / worin sie als pars zu consideriren / sondern sothane Außlegung / allen Consortibus Pacis, als Käyserl. Majest. dem Reich / der Cron Schweden / und denen Herrn Mediatorn, mit zustehet / zumahln auch nach denen in arrest du Conseil de Brisace enthaltenen Maximen, kein Stand des Reichs seiner Possession aus gemeldten Friedenschluß / weder in Ecclesiasticis, noch Secularibus, wird können versichert bleiben. Es hat aber obige remonstration, und hauptsächliche Gründe / bey dem General Leutenant Montclar nichts verfangen wollen / sondern hat er sofort / auch unerwartet einiger vom Königlichen Frantzösischen Hoff verhofften bessern Resolution, den 7. diß / das Chur Pfältzische Ober-Ambt Neustatt / mit 6. Suadronen würcklich überziehen lassen / welche sich darinnen eigenmächtiger Weiß logirt haben / und mit allerhand Landverderblichen Exactionen und Pressuren gegen dieselbe gewalthätig verfahren / ingleichen drohet Mr. de Montclar ferner / daß er mehrere Trouppen auch ins Chur Pfältzische Ober-Ambt Altzey schicken / und selbige insgesamt nicht ehender zurück ziehen wolte / biß Chur Pfaltz Falckenburg abgetretten / wie solches alles aus den Beylagen umständlich zu ersehen. Den 11. Junii 1680.

Bey-

Beylagen/

Zu dem am 2/12. Julii 1680. dictirten Käyserlichen Commissions-Decreto.

Num. 2.

Copia de la Lettre de Monsieur le Baron de Montclar à son Alt. Elect. Palat. sans date.

Presentée par un Courier expres le 4, 14. *Iuin* 1680.

MONSEIGNEUR,

J'Ay receu mes ordres pour ne me pas servir d'autres moyens à me mettre en possession de la part du Roy du Château de Falckenbourg, qu'en en voyant loger des trouppes dans les Estats de vostre Alt. Elect. jusques à ce q' Elle trouve bon de faire retirer la Garnison du dit Chateau; Je n'ay pas voulu faire marcher les trouppes sans sçavoir la derniere resolution de V. Alt. Elect. & en même temps la supplier de m' envoyer quelqu'un d'en regler leur subsistance, si Elle trouue mieux, qu'elles y entrent dans ses pays, que de rendre au Roy ledt. Château, qui luy appartient si justement, y estant du Mondat de Weissenbourg, le quel est sans doute un membre de la Landfogty d'Haguenau. Il paroist que la Maison de V. Alt. Elect. n'en à esté en possession que comme Oberlandfogd ou Grand Baillif dudt. Haguenau; Je ne crois pas, que V. A. Elect. veut pousser ses affaires à une si grande extremité, veu la justice, que le Roy a de son costé dans sa pretension, car d'un particulier à un autre, il n'y a nulle difficulté que celuy qui auroit la justice, que le Roy a, gaigneroit ses procedevant quel Parlement, que ce soit, & V. A Elect. permettra bien de luy dire, que si Elle avoit le même droit sur quelqu'un de ses voisins, ne pourroit pas en user plus benignement, que le Roy fait vers V. A. Ele. je la supplie treshumblement d'y faire reflexion & de me vouloir, employer en tout ce que je pourray contribuer à son service, en V. A asseurant, que je suis avec tout le respect imaginable

Monseigneur &c.

De MONTCLAR.

Num. 3.

Extracte einiger Berichten aus Chur-Pfältzischen Aemtern jenseit Rheins.

Neustatt den 6. Junii Anno 1680.

A. 1680. Julius: DEr Frantzös. Obr. Lieut. Monsr. de la Villonniere ist mit einem Rittmeister/ 14. Pferden und einiger Bagage gestern nacher Mußbach kommen/ hat sich allda eigenthätig einlogirt/ übernachtet/ auff die Unterthanen gezehret/ und ist heut / nebenst Mitnehmung 7. Pferden aus den Ställen/ samt einem Wagen auff Dirmstein gangen / dem Verlaut nach / umb die daselbst wegen der an die Bischoffl. Wormbs. noch forderenden rückständigen Contribution denen Chur-Pfältzischen mit dem Herrn Bischoffen von Wormbs in unzertheiter Gemeinschafft zugehörigen Unterthanen heimgelegte Execution zu verstärcken. Zu gedachtem Muspach hat sich gedachter de la Villonniere verlauten lassen/ dafern Chur Pfaltz das dem König in Franckreich Legitiment zugehörige Schloß Falckenburg nicht evacuiren und einräumen wolte / stünden 3000. Pferd in Bereitschafft / um in die Ober-Aembter Neustatt und Altzey auff Execution zu verlegen/ und solten selbigen noch mehrere folgen / biß das Schloß abgetretten/ massen der König befohlen / daß sie solches nicht beschiessen / um keinen Friedensbruch zu begehen/ sondern durch dergleichen scharffe Execution zu erachten trachten solten. Und hat obgedachter Rittmeister sich fleissig erkundiget / was vor Dörffer in dem Ambt Neustatt sich befinden/ auch selbige auffgezeichnet/ umb den Außtheiler darnach einzurichten / wie er dann eine solche Verzeichnis dem Herrn General Lieutnant Montclar zugeschickt/ auch der Obrist Lieut. de la Villonniere eine zu sich genommen/ und sollen sie dergleichen Verzeichniß auch von denen ins Ober-Ambt Altzey gehörigen Orten zu machen befelcht seyn.

Dirmstein den 6. Junii.

Heut ist der Frantzös. Obrist Lieut. de la Villonniere mit 14. Pferden allhier angekommen/ hat dem Ambtman so balden bedeutet / daß er vor ihn und seine Reuter Quartier machen soll/ wo nicht/ so wolle er Villonniere ihn selbst belegen / mit vermelden/ daß er dißfals auff Chur-Pfaltz oder dem Bischof zu Wormbs kein regard nehme / die übrige Chur-Pfältzische

Dörf-

Dörffer würden mit nechstem von denen von Landau kommenden Trouppen starck genug belegt werden/ worauff er sich auch würcklich allhier einlogirt. A. 1680. Julius.

Neustatt den 7. dito.

Dem Ober-Schultheissen von Godramstein hat der Pape d'Espel bedeuten lassen / wofern er nicht auff den 16. dieses sich sistiren und dem Könige in Franckreich die Huldigung/ gleich andern/ ablegen würde/ er Pape d'Espel sein Haab und Gut confisciren und verkauffen/ auch ihme mit den seinigen alsbald fortjagen lassen/ darbey er sich vermessen/ daß er nicht eine Minute länger zusehen wolt. Sonsten beginnen die Unterthanen des Amts Germersheim nunmehr sich alles Gehorsams zu entziehen / so daß sie von denen Chur Pfältzischen Beamten auch keine Briefe mehr zu bestellen annehmen wollen/ und sich darmit entschuldigen / daß ihnen von Frantzösischer Seiten alles bey Leib und Lebens Straff verboten seye. So hat auch der Pape d'Espel bey dem zu Siebeldingen gehaltenen Gericht / denen dahin beschriebenen Schultheissen / Gerichten und Gemeinen bedeutet / daß sie als Königliche Unterthanen hinfüro kein Accis/ umb- oder Creutzer/ noch Wein Aufflag-Geld mehr geben/ auch forters keine Leibeigene / sondern an allen Orten gedachten Ober-Ambt freye Leut seyn und bleiben solten darbey er ihnen zugleich einen zu Landau gewesenem Procuratorem zu des Ober-Ambts Germersheim Ambt- und Gerichtschreiber des Siebeldinger Thals vorgestellt/ dabeneben auch befohlen/ daß die Schultheissen hinfüro in Abstraffung der Missethäter kein Gefängnis / als mit welchem die hohe Obrigkeit zu disponiren hätte/ gebrauchen/ sondern an deren statt Blöcke machen und sich bedienen. Ferners ihre Klagen künfftighin jedesmal an ihn gelangen lassen/ und Ordre darüber gewertig seyn solten.

Zu Godramstein hat er dieser Tagen den Pfarrer zu sich kommen lassen und gefragt/ ob er deme nachkommen / was er jüngsthin wegen des Kirchen Gebets befohlen/ nemlich in specie Ihr Königl. Majest von Franckreich darein einzuschliessen/ Pfarrer sich mit Anführung seiner Chur-Pfaltz geleisteten theuren Pflichten und sonsten entschuldiget / dargegen Pape d'Espel geantwortet: Daß er seiner vor dißmal mit der Straff noch verschone und zum Uberfluß noch einmal ernstlich andeute/ in dem Kirchen Gebet weder vor dem Käyser / den man keines Käysers mehr brauchte/ noch vor jemand anderen / als allein Ihr Königl. Majest von Franckreich zu bitten/ oder die Pfarr zu verlassen / gestalten da er deme nicht nachkommen würde / er Pape d'Espel ihn beym Kopff nehmen / und durch den Hencker eine Gasse auff die andere hinunter peitschen lassen wolte / wornach er sich richten und vor Schimpff zu hüten / wie dann auch den übrigen Pfarrern zu wissen gethan und befohlen werden solte. Dancben

A.1680. Julius. er insgemein vermeldet/ wer unter den Pfarrern nicht gerne bleiben / und dem nachkommen wolte / der könte nur hingehen / es würden in kurtzen Tagen 6. Pfarrer aus der Schweitz kommen / welche gar gern die Stellen betreten würden.

Ein anders vom 7. Junii.

Aus Landau wird berichtet / ob würden in dieser Ende liegende Frantzösische Völcker ehistens weiter herunter marchiren / und sollen noch mehrere Trouppen im Anzug begriffen seyn. Die zu Offenbach und Ottersheim liegen/ werden dem Verlaut nach / morgen auffbrechen / umb weilen man Falckenburg nicht evacuiren wolle / in dieses Ober-Amt zu gehen/ und haben sie bereits zwey starcke Brücken über die Queich gemacht. Die Bürger zu Landau haben nochmahlen schwehren müssen/ daß sie den König in Franckreich vor ihren rechten Herrn erkenneten.

Ein anders aus Neustatt vom 8. dito.

Von Edigkhofen wird in dieser Stund berichtet / daß bey 150. Frantzösische Reuter der Ends ankommen/ sich auff den Kirchhoff postirt / nach denen Burgermeistern gefragt und vor 100. Pferd Quartier haben wollen. Es sollen auch noch mehrere Frantzösische Völcker im Anmarch auff hiesigen Ober-Ambts angehörige Orthe begriffen/ und bereits einige Pagage durch Wintzingen auff Wachenheim zugangen seind/ wie dann Schultheiß von Wintzingen gleich itzo berichtet/ daß 5. Frantzosen daselbst durch passirt und vermeldet/ daß sie nach Wachenheim wolten/ und auch anhent 100. Mann dahin / wie auch 100. Mann anhero nach Neustatt assignirt, und bereits würcklich in Anmarch wären. Nach Oggersheim seynd 5. Frantzösische Tragoner kommen / haben hinein begehrt/ auch nicht weichen wollen/ dabey gemeldet / wann man sie nicht in der Güte hinein lassen wolte/ würden noch 3. Compagnien nachkommen / sie hätten Ordre von Gen. Lieut. Monclar/ ihr Quartier da zu machen.

Aus dem Ober-Ambt Neustatt vom 9. Junii 1680.

Die Trouppen so zu Mutterstatt gelegen / seynd bey 700. Mann gewesen/ wovon noch 200. dort liegen / die übrige auff Epstein und Flammersheim fort marchirt/ haben zu Mutterstat diese Wort offentlich ausgestossen/ Chur Pfaltz ist gar halsstarrig und schuldig daran/ daß ihr so leiden müsset / wann Er Falckenburg heraus gibt / habt ihr keine Noth mehr/ mit ferneren vermelden / wann sie vernehmen/ daß fremde Völcker kommen solten/ hätten sie Ordre / das gantze Land auszuplündern/ und da man Falckenburg nicht hergebe / wolten sie das

gantze

gantze Land hinwegnehmen / es werde auch heute der General Montclar dahin kommen/ und alle umliegende Dörffer zu herbeyführung allerhand Victualien und Fourage anziehen. Nacher Gönnheim haben sich 4. Compagnien anfangs in 2. Häuser/ des Zollers und ein Herrschafftl. Erbgut / hernach in das gantze Dorff einlogiret / wollen mit Haußmanskost nicht vorlieb nehmen / das Feder-Vieh/ so sie in des Zöllers Hauß gefunden/ haben sie hinweg / auch hat der Commissarius den Zöller gefänglich mit sich nacher Lambsheim genommen/ Ihme/ laut seines schrifftlichen Berichts/ trohet/ daß wann den 11. Junii nicht 127. Rthlr. wegen Gönnheim erlegt würden / sie ihn mit nacher Landau führen wolten/ es würden auch die Unterthanen der Reuter nicht loß werden/ biß sie gemeldtes Geld erlegt. Die Gemeind hat ihnen bereits 70. Laib Brod / benebẽ 3. Ohm Wein und 1. Malter Habern hergeben müssen / schlachten Rind- und Feder-Viehe nach belieben/ haben auch berits 3. Morgen Früchte abgemehet/ darüber sie noch begehrt die gantze Heerd Vieh herbey zu treiben/ und die beste Kühe heraus zu nehmen. So hat auch der bey diesen Völckern seyende Commissarius denen Unterthanen zu Woltzheim schrifftlich bey Vermeidung der Execution anbefohlen / vor 4. Compagnien Reuterey zu Edickhofen und Beckingen die nöhtige Subsistentz und Fourage zu lieffern. Die Friedelsheimer haben lieffern müssen 20. Laib Brod/ 1. Ohm 5. Quartel Wein/ 1. Hammel/ 12. Malter Frucht/ wormit sie aber nicht begnügt/ sondern sich verlauten lassen / wolten alle die Früchte auff dem Felde abmähen. Diesen Morgen seynd 20. Mann durch den Graben zu Lambsheim an verschiedenen Orten durch passirt und das Schloß an der Mehl-Pforten auffgeschlagen und alsobald begehrt/ auff 4. Compagnien Balleten zu machen. Den Ober-Schultheiß wie auch daselbst gelegenen Chur-Pfältzischen Tragoner Corporal haben sie beym Kopff genommen/ und begehrt/ ihnen die Thor zu eröffnen / auff verweigern aber/ die Thor selbsten gewalthätig geöffnet / darneben sich verlauten lassen/ mit Oggersheim dergleichẽ vorzunehmen/ und wo sie Gewalt brauchen müsten/ wolten sie alles plündern. Zu Wachenheim haben sich heut 80. Mann einlogiren wollen/ als man sie aber abgewiesen / haben sie sich vermessen / alle Früchte auff dem Felde abzumähen und zu verderben/ wie sie dañ alsbald durch bey sich gehabte Bauren mit Sensen und Siggeln in dem Felde den Anfang gemacht / und als dieses verrichtet worden/ noch continuirt. Es sollen auch noch mehrere Völcker oben herab kommen/ und sind zu Landau bereits 2. Compagnien angelangt. Zu Haßloch hat der allda liegende Frantzösische Officirer / als der Chur Pfaltz. Faut vor ihn und beyhabende Leute keine Billeten machen wollen/ selbigen prügeln und ins Gefängnis werffen lassen / darauff von Burgermeister und Raht die Balleten zu machen angehalten/ mit vermelden/ solten A.1680. Julius.

A. 1680. Julius. wissen/ daß sie anjetzo gezwungen wären/ und thun müsten/ was die Frantzosen haben wolten; fordern nun Essen und Trincken von den Unterthanen/ oder wollen das Rindvieh selbst schlachten/ auch die Früchte auff dem Felde abmähen; Auff des Fauths Vermelden/ daß er ohne Chur Pfältzischen Befehl ihnen nichts zu Willen seyn könte/ geantwortet/ sie hätten dahin ihre Ordre/ ob das nicht genug wäre/ wären anjetzo ihre (der daselbst Innwohnern) Herrn. Diesen Nachmittag ist ein grosser Troup auff Oggersheim marchirt ohnweit darvon abgestiegen/ das Korn abgemähet/ theils auff den Pferden geblieben/ und in den Früchten herum geritten.

Auß dem Ober-Amt Neustatt den 10. dito.

Zu Mutterstatt hat gestern ein Frantzös. Obrister denen allda liegenden Reuttern öffentlich in beysehn der Unterthanen angedeutet/ daß die Innwohner daselbst ihnen ihre Verpflegung an Essen/ Trincken/ Habern und Fourage geben solten/ welches sie dann auch und darüber vor den daselbst commandirenden Officirer 4. Rthlr. und vor jedern Gemeinen 4. Batzen täglich erfordern; obgemeldter Obrister hat auch gedrohet/ wann sie das Vieh wegtrieben/ so wolten sie das Dorff in Brand stecken/ da aber jemand sonst etwas flehen würde/ sollte selbiger tod geschossen werden. Die Officirer haben die Schlüssel zum Gefängniß abgefordert/ und den Gerichts-Persohnen befohlen zusammen zu kommen/ und die Reuter zu Balletiren/ haben auch die Schatzungs-Register begehrt vermuhtlich um daraus die repartition der von ihnen abgeforderten Gelder zu machen/ mit betrohen/ wenn ein und anders nicht erfolgt/ die Gerichts-Personen ins Gefängnuß zu werffen/ begehren von denen Unterthanen die Chur-Pfältzischen/ wegen der gewaltsamen Proceduren im Ambt Germersheim angeschlagene Patente abzureissen/ die Gemeine lassen sich verlauten/ sie Innwohnere wären jetzo nicht mehr Chur-Pfältzisch/ sondern des Königs in Franckreich Unterthanen.

Aus Franckenthal wird vom 10. dieses geschrieben/ daß den 9. Abends ein Königlicher Frantzösischer Officirer mit 25. Pferden zu Lambsheim ankommen/ und sich über die alldort liegende Völcker einquartirt/ ihrer Verordnung nach/ soll ein Reuter des Tags 1. Kopstück haben/ wollen im geringsten nach Franckenthal nichts folgen lassen/ und solcher Gestalt einen Anfang zu einer Blocquada machen.

Aus dem Ober-Amt Altzey den 10. Junii 1680.

Die letzthin zu Darmstein ankommene Frantzosen hausen mit den armen Leuten so übel/ daß es fast nicht zu beschreiben/ gestalten sie auch die Speissen/ so ihnen vorgestellt werden/ ihren Wirthen an den Kopff werffen/ und allerhand insolentien/ sonderlich gegen die Weibs Personen verüben/ haben auch die vergangne Nacht eine allhier/ wegen ihres ermordeten unehlichen Kindes gefan-

fangen sitzende Weibs-Person/ durch Auffschlagung der Schlösser und Riegel an der Thür/ mit Gewalt heraus genommen / und weggeführt. Der Obrist-Lieutenant la Villonniere fordert vor seine Person / neben einem reformirten Lieutenant täglich 9. Gulden 15. Kr. vor seine Kost / von der Zeit an / da die erste Execution anhero geschickt worden / ohngeachtet er nicht hier gewesen / also daß Dirmstein und Laimersheim an dem Ruckstand über 261. Gulden neben dem lauffenden bezahlen müssen / woran sie auch bereits auff Abschlag ein Theil entrichtet. A. 1680. Julius.

Auß dem Ober-Amt Neustatt vom 10. dito.

Nachdem bey Wachenheim die Frantzosen gestern 10. Morgen allerhand Früchten abmähen / und nacher Bönnheim führen lassen / mit betrohen / daß wann man sie nicht einlogieren wolte / sie folgenden Tages wieder kommen / und die Wein-Gärten und Früchte auff dem Felde gantz verderben / auch starck genug seyn würden / um Wachenheim sich zu bemächtigen / ist den 10. ein Trompeter kommen / so den Orth auffgefordert / und obige Betrohung wiederhohlet / bald darauff haben sie mit starcken Trouppen sich den Städtlein genähert / an und neben den Mauren herum gangen / und sich verlauten lassen / wann sie mit Gewalt den Orth überkommen solten / den darinliegenden Chur-Pfältzischen Tragoner Lieutenant und die Burgermeister auffzuhencken.

Aus dem Ober-Amt Germersheim vom obigen dato.

Gestern ist ein neuer Frantzösischer Amtman über die Fauthey und Closter Dörffer zu Hördt von dem Pape d' Espel eingesetzt / worzu nechst obgedachten Orthen auch Germersheim und das auff der andern Seiten Rheins gelegene Dorff Dettenheim / welche beyde Orthe bißher die Frantzösischer Seiten zugemuhtete Huldigung noch nicht geleistet / mit citirt worden. Weilen aber diese beyde niemands geschickt / hat sich der Pape d' Espel hoch vermessen / heut oder morgen auffs allerlängste die Stadt Germersheim und das Dorff Dettenheim in die Asche zu legen / zumahlen er von seinem König Befehl hätte / diejenige / so sich nicht gutwillig ergeben wolten / mit Brand und Schwerd zu verfolgen / wordurch die Inwohner gemelter beyder Orthen auch geschreckt worden / daß sie nacher Landau vermuhtlich zur Huldigung sich einfinden wollen.

Relation de Monsr. de Coppenstein Envoyé de la part de S. A. E. Palatine vers Monsr. de Langalerie, Brigadier & Commendant des Trouppes du Roy tres Chrest. envoyées pour loger dans le Palatinat.

Monsr. de Langalerie, Brigadier, a dit, à Monsr. de Coppenstein, premier Escuyer de Son. A. Elect. Palatine. qu'il avoit ordre de Monsr. de Monclar par écrit; qu'il luy a fait voir, de marcher dans

les

A.1680. Julius. les terres de S. A. E. avec six Esquadrons, pour en mettre un dans Oggersheim, un dans Lambsheim, & un à Mutterstatt, & les trois autres là aux environs dans le pays, & que Monsr. de Monclar avoit ordre du Roy de mettre des Trouppes dans les Estats de S. A. E. & les y faire vivre jusques à ceque à S. A. E. ait fait mettre le Chasteau de Falckenbourg entre les mains du Roy, & que S. A. E. ne rend pas cette place en quatre jours, il viendra encore dix autres Esquadrons; Monsr. de Coppenstein a recontre les, dites Trouppes à Oggersheim petite Ville entre Manheim & Franquenthal. &c.

du 8. Juin 1680.

Num. 4.

COPIE

De la response de Son Alt. Elect. Palatine à Monsr. le Baron de Monclar.

Monsr. Puis que vous me mandez avoir receu vos ordres, de ne vous pas servir d'autres moyens à vous mettre en possession de la part du Roy Tres Chen. du Chasteau de Falckenbourg, qu'en envoyant loger les Trouppes dans mes Estats, jusques à ce que Je trouue bon de faire retirer la Garnison dudt. Chasteau, & que vous desirés, que Je vous envoye quel qu'un pour régler leur subsistance: Comme J'attens tous les jours la resolution de la Cour sur les Memoires, que J'ay fait presenter à Sa Maité. par mon Envoyé tant sur mes autres griefs, que sur le suiet de Falckenbourg; Je ne crois pas, que vous vouliez, que je plaide ma cause devant vous, en respondant aux raisons, que vous allegués, pour me pouvoir mettre hors de possession dudt. Chasteau avec Justice, Vous me permettrés seulement de vous dire, qu'on vous a mal informé de la maniere de proceder entre les Princes Voisins de l'Empire, qui ne commencent pas en temps de paix, de se saisir par voye de fait des Estats d'autruy, dont on se trouve en possession depuis plus d'un Siécle, tant que la voye de droit devant leur Juge competant leur est ouverte. Et quoy que Sa Maité. ne reconnoisse pas la Justice de l'Empire, neantmoins comme ie suis un de ses membres, & que ie tiens la Bailliage de Germersheim, & Falckenbourg, aussi bien que mes autres Edats en fief de l'Empereur & de l'Empire, ie ne sçaurois comprendre, pour quoy le Roy Tres Chr. reconnoissant cette dependance me veuille obliger, contre mon serment presté à mon Infeudation, à luy ceder une partie de mes Estats, & de mes droits sur les seules allegations, qu'ils ont esté compris

dans la Cession de l' Alsace, faite par le Traitte de Westphalie, & qui doit A.1680. avoir esté expliquée, & accordée de nouveau par les Ambassadrs. de l' Em- Julius. pereur à Nimegue, de quoy pour tant Je n'ay aucune connoissance. C'est ce qui me fait esperer, qu'au moins Sa Majté. me donnera le temps, de m'informer auprés de l Empereur & de l' Empire, Assemblée à Ratisbone, aussi bien qu' aprés des Mediateurs qui se sont trouves aux Traittés de Westphalie, & de Nimegue, si c'a esté leur intention de ceder à la France, sous le titre d' Alsace mesdts. Estats., qui ny appartenoient pas avant la guerre d' Alemagne, ny quelques siécles auparauant, & dans lesquels J'ay esté remis par l' Execution de la paix de Westph. en ayant même jouy du depuis, sans contestation de qui ce soit, me persuadant, que Sa Maj. ayant esgard à ces raisons, ne trouvera pas mauvais que vous m'accordiez, ce delay, & que cependant vous surseiex à tous ulterieurs procedez violens. Vous me dispenserés donc, d' envoyer quelqu'un pour authoriser le longement de Vos Trouppes dans mes Estats, le quel ne pourra estre interpreté autrement que comme une invasion, & par consequent, une rupture de la paix de l' Empire, aussi bien que la violence, dont on l' est servi pour detâcher mes suiets du Bailliage de Germersheim de mon obeissance, & de les rendre pariures à leur souverain Seigneur, sans avoir eu aucun pouvoir Legitime de les dispenser du serment, qu' eux & leurs ancêtres ont presté à la Maison Elect. Palatine depuis un temps immemorial, dont ils n'ont pû estre absous par aucune authorité Ecclesiastique, ni seculiere, sans connoissance de cause & decision reguliere devant un Juge competant, & par ainsi celuy, que vous leur avez fait faire, est en effet iniuste & nul. l'esperois, que la Cour du Roy Tres Chrest. se contenteroit de la protestatio, qu'elle a acceptée de ma part, contre ce procedé, & qu' Ellie se satisferoit des voyes, que le Traitté de Paix de Westphalie a prescrites, en cas qu' il y survint quelque different, pour le quel toutes voyes de fait sont defendües. Mais, Monsieur, je m'estens trop sur cette matiere, qui n'est pas de vostre judicature, dont peutestre ie me pourrois promettre plus de iustice, si vous n' avies à suivre vos ordres, desquels il' faut attendre les mauvaises suites, en cas qu'elles ne puissent être évitées, en m' accordant le délay, que je vous demande; Je vous remercie cependant de l' avertissement, qu' il vous a pleu m' en donner, demeurant au reste &c, à Heidelberg le 5, 15. Juin 1680.

Num. 5.

COPIE

De la lettre de son Alt. Elect. Palatine à Monsr. le Marquis de Croissy du 5. (15.) Juin. 1680.

À.1680. Julius.

MOnf. MonEnvoyé, le Baron d'Eck me mande, que le Roye Tres Chr. luy ayant fait esperer dans l audience qu' il eût dernierement de Sa Mai. qu' elle luy feroit donner une resolution fur les divers Memoires, qu' il a presenté touchant mes Interests, qour la qu' elle il n'auroit qu' às addresser à Vous & qu' ayant eu en suite l' honneur de Vous voir, vous luy aviés dit diverses choses, qu' il m' a escrites, mais comme je ne sçay, s' il les aura bien comprises, Je vous prie d' avoir la bonté de me faire donner, pour plus de certitude, la resolution de Sa Maiest. par escrit. Cependant Je vois par ce que mon. dt. Envoyé m' en mandre, que vous pretendés, que dans la Cession d' le Alsace, faite par l' Empereur & l' Empire à la Couronne de France, en vertu du Traitté de Westphalie, ont esté aussi compris & cedé tous les droits & terres du Palatinat, que le Roy pretend à present dependre de l' Alsace, & de la Prevôtè de Haguenau, & que cette cession a estè de nouveau expliquée & accordée dans le Traitté de Nimegue, alleguant, que si Sa Majté. Imperiale ou ses Ambassadeurs avoient, comme vous le voyés bien, cedé quelques choses au preiudice des Electeurs, Princes & Estats de l' Empire, il falloit s' en prendre à eux. Et comme hier Je reçeus une lettre de Monsr. de Montclar Lieut. General de Sa Mai. par ou il me demande la Cession du Chasteau de Falckenbourg, appartenant en Communauté à Moy & à Monsieur le Duc de Deux ponts depuis quelques Siecles, disant, qu' en cas de refus il avoit ordre d' envoyer loger de trouppes dans mes Estats, iusques à temps que Je retire ma Garnison du dit. Chateau, Je me trouve obligé outres les remonstrances amplement contenues aux Memoires sus dts. presentés par mon Envoyé, de vous represanter encore, que dans le Traitté de Paix de Westphalie, il n' a esté fait mention d' aucune Cession d' une partie de mes terres & droits, & qu' au contraire il y a esté stipulé que tout le bas Palatinat, avec tous & chacuns biens, droits & appartenances, tant Ecclesiasteques, que Seculiers, dont les Electeurs & Princes Palatins ont joüi devant les troubles de Boheme, leur seroient restitués: Sous la quelle restitution sont notoirement compris aussi les droits & terres du Palatinat, que la Erance pretend aujourd'huy, & que ma Maison Elect. à possedé sans aucun empeschement ny trouble devant la Guerre depuis le dit Traitte de Paix & quelques Siecles aparavant. Le Traitté de Nimegues, qui confirme celuy de Westphalie, en toutes & chacunes choses, & par consequent aussi pour cette cession, ne fait point de mention de cette novelle explicatio & Cession, de la quelle il n' a rien esté communiqué non plus, ny à l' Assemblée de l' Empire, ny à Moy en particulier par les Ambrs. de l' Empereur ou Messrs

les

les Mediateurs dans la correspondance que Nous avons eu ensemble ; D'ou A. 1680.
vient, que je ne sçaurois m' imaginer, que Sa Mai. reconnoissant de- Julius.
pendance de l' Empereur & de l' Empire comme estant membre d'iceluy, & sçachan que Je tiens d' Eux en fief mes Estats, droits & appartenances, ny plus ny moins que tous les autres Elect. Princes & Estats de l' Empire tiennent les leurs, en ayant esté mis en possession par l' execution de la Paix de Westphalie & joüi du depuis sans contestation de qui que ce soit, & de plus dant le compromis à Ratisbonne, ou le Roy a consenti, qu' on reglast les differens de l' Alsace, n' ayant esté fait mention aucune du Bailliage de Germersheim, Sa Mai. me veuille obliger à luy ceder une partie de mes Pays, & droits, sur la seule pretension, que vous aués alleguée à mon Envoye, & à agir ainsi contre mon serment, prestè à mon infeudation, sans sçavoir preallablemt. l' intention de l' Empereur, de l' Empire, & des Mediateurs des Traittes de Westphalie & Nimegue & sans avoir la permission de ceux, dont J' ay receu mes Estats en fief, & qui m' en ont remis en possession, d' en aliener quoy que ce soit, Jusques là, Je veux croire que le Roy ne pourra pas se ressentir auec Justice contre Moy de ce refus, n' esperant pas, qu' il veuille me faire traitter comme mes Suiets du Bailliage de Germersheim, qui ont estè faits parjures par la force & par les menaces. Car quoy que Sa Mté. ne reconnoisse pas la Justice de le Empire, Elle ne peut pas pourtant, sous aucun pretexte de droit, m' absourdre comme membre d' iceluy, de mon serment envers l' Emp. & l' Empire sans leur consentement, si ce n' est, qu' on veuille imiter le procedè des Turcs sur les suiets des frontieres d' Hongrie, ce qu'on ne presume pas pouvoir entrer dans la pensée d' un Roy Tres Chren. Je me persuade plus tost que Sa Maiesté, ne donnera le temps, de m' informer aupres de l' Empereur, de l' Empire, Assemblée à Ratisbonne aussy bien qu' aupres des Mediateurs, qui se sont trouvés a tux Traittés de Westphalie & de Nimegue, si c'a esté leur intention de ceder à la France sous le tiltre Alsace mes dts. Estats, qui ny appartiennent en aucune maniere : Je ne pense pas, que personne prendra ce delay que je demande, pour une resistance que Je veuille faire à un aussi grand Roy que Sa Majest. Je m' asseure plus tost que Sa Majest. Elle, méme jugera, qu' il est de mon obligatio en vers Sa Majest. Imperi. & l' Empire d' attendre leur sentiment là dessus, & que Je serois blâmable, si par quelque precipitation Je me voulois separer & demembrer de l' Empire. C'est pourquoy Je vous prie, Monsr. de considerer le poids & la Justice de ces raisons, & apres en avoir

A.1680. fait un raport exact à Sa Maiest. d'avoir la bonté de m'en faire avoir par ce Julius. Expres, une responce par escrit, & cependant de faire, en sorte auprès de la Maiest. que les preiudices, que l'on m'à faits, soient reparés, ou du moins que l'on donne ordre à Monsr. de Montclar d'empescher que l'on ne continue les violences dans mes Pays, jusqu'à ce que J'aye receu rêponce de l'Empereur & de l'Empire, vous asserant, que le ressentiment, que J'auray du soin que vous prendrez de m'obliger en ce rencontre, me fera toûiours embrasser avec ioye ceux ou Je vous pourray faire parroistre que Je suis &c.

Num. 6.

Copie

De la Lettre S. A. E. Palat. à Monsieur pe le Marquis de Louvois. du 5. Juin 1680.

MOnsr. Pendant vôtre absence de la Cour mon Envoyé le Baron d'Eck dans l'audience qu'il eût dernieremt. de Sa Maité, eût l'honneur de luy presenter un memoire de ma part touchant le Décompte fait à Pfaltzbourg entre le Sr. de la Goupilliere & mes Commissaires Deputez des arrerages de contributions pretendus sur mes Estats, par le quel il a esté remonstré, que la levée d'argent n'estant pas si reguliere dans un Pays ruiné, l'on ne se pourroit precisement obliger aux payemens par mois, ayant à cause de cela tasché d'obtenir, que mes suiets pûssent profiter du terme de six mois, qui va jusques au mois de Novembre, que Sa Maiest. a eu la bonté de leur accorder, conformement à la resolution, que vous m'avez fait tenir par mon Envoyé. Que par les raisons considerables alleguées audt. memoire, ils pûssent estre dispensez de la caution, que l'on demandoit, qu'lon fournist dans les Pays du Roy, & qu'enfin ils pûssent joüoir de l'effet de la remise desia accorder par Sa Maité. conformement à l'ordre qui en a esté cy devant donnè au Sr. de la Goupilliere, Mais, comme non obstant toutes ces esperances de la part Sa Mté. mon Envoyé n'a iceu du depuis avoir de resolution là dessus; qu'au contraire le Sr. de la Goupilliere, par sa lettre escritte le 6. Juin à mes Commissaires Deputez use de termés de menaces, disant, qu'il ne respond pas de ce qui peut arriver, si mes suiets n'entrent pas en payement dans le 15 du Courant, & que de cette maniere mes suiets ne pourroint pas profiter de la bonté, que Sa Maiest. a eue de leur accorder ledt. terme de six mois, pour faciliter leur payement, pour le quel sans cela, il seroit impossible, de fournir quelques sommes en si peu de temps. Je suis com-

contraint, Mr. de vous importuner, par la recommendation, que je vous fais de cette affaire, vous priant, de avoir la bonté de faire en sorte par vos bons offices auprés de Sa Maiest. que mes Suiets puissent joüir dudt. terme, qu'elle leur a accordé, & que l'on se contente, qu'on paye des sommes à bon compte, aussitost, que l'on pourra, pourveu que le tout soit payé, dans le dt. temps de six mois, veuque le Decompte de Pfaltzbourg, fait par un pur respect envers Sa Mai. n'a esté ratifié de moy, ainsi que mes Commissaires Deputez l'ont dit audt. Sr de la Goupilliere à leur de part de Pfaltzbourg, qu'à condition que l'on m'accordast pour se payement un terme suffisant; que les officiers de Sa Mai. dans la basse Alsace, & dans la Prevotté de Hagueneau, n'aportassent point d'empeschement à la levée des sommes par leurs violences, & que l'on me fournist des quittances authentiques, qui me servissent d'asseurance, que l'on ne pretendra plus rien desormais sur mes Estats; Ce qui est aussi juste, que d'ailleurs il seroit étrange, si l'on vouloit presser mes suiets de payer lesdits contributions, & se servir pour cela du Traitté de Paix de Nimegue, lors que contre le Traitté de Paix de Westphalie confirmé par celuy de Nimegue, l'on m'este par force mon haut Bailliage de Germersheim, & qu'ainsi l'on ne voulust allegeur les Traittés de Paix, que dans les choses où ils peuvent estre avantageux à la France, & que l'on les voulust reietter dans celles, où ils sont favorables aux autres, par la restitution, & la confirmation de leurs Droits tres'anciens. J'ay cette confiance, Monsier, en vostre amitié, dont il vous a plûm' asseuret cy eevant, que vous aurez la bonté de considerer tout cela, de le representer à Sa Mai. & en suite de contribuer à m'en faire avoir une resolution favorable; Vous priant cependant de vouloir donner ordre au Sr. de la Goupilliere, & aux autres officiers du Roy de ne me pas empescher par une execution precipitée, dans la levée des sommes arrestées, pour la repartition de la quelle j'ay desia donné ordre; vous souvendrez aussi, s'il vous plaist, de la promesse, que vous m'avez faite par une de vos lettres, que lors que le Décompte de Nancy seroit fait & arresté, vous donneriez ordre de travailler au Décompte des contributions de ties à la place de Lautern par l'Evesché de Metz, le Pays Messin & autres lieux, qui ont fait des accords, & sont entrés en payement; en suite vous avez restre pourint cela au Décompte Philipsbourg, & m'avez fait asseurer par mon Envoyé, que lors que celuy l'a seroit fait, vous donnerez ledt. ordre; Le Sr. de la Goupilliere a asseuré aussi diverses fois mes Commissaires Deputez au Décompte de Pfaltzbourg, que lors que ledt. Décompte seroit fait ledt. ordre vendroit. C'est pour quoy je vous prie Mr. de faire partir incessament ledt. ordre à fin que de mon costé je puisse aussi joüir de l'effet A. 1680. Julius.

A. 1680. Julius.

de vôtre promesse, & de la disposition de Traitté de Nimegue, sur les mémes regles que les officiers de Sa Maj. ont trouvé justes dans les Décomptes faits par ses Estats je suis &c.

à Heidelberg le 5. Juin 1680.

Num. 7.

Copie

De la lettre de son Alt. Elect. Palatin. à Monsr. le Baron de Montclar du 9. 19. Juin 1680.

Monsieur. J' avois esperé, faisant reflexion sur les raisons alleguées dans mes precedentes, vous auriez la bonté surseoir à une ulterieure execution des pretensions formées touchant le Chasteau de Falckenbourg, du moins jusque à ce que j' eusse une response tant l' Empereur, & de l' Empire, sans le consentement desquels, comme membre de l'Empire, & denant de Eux en fief, non seulement ledit Chasteau, mais tout le reste de mes terres & Estats, je ne puis rien disposer dans cette affaire & que j'eusse aussi receu la resolution, que j' attens sur les remonstrances, que j'ay faites sur ce suiet, & depechées par un Exprés à la Cour; Cependant ie suis bien surpris d'apprendre comme quoy déia quelques unes des troupes, qui sont sous vostre commandement, se sont longées, à ce qu' ils disent, par vos ordres, dans quelques lieux du Bailliage de Neustatt, & mêmes dans ceux qui sont situés entre mes forteresses de Friedrichsbourg & de Franckenthal y vivant à discretion. Et comme ce procedé est directement contraire aux Traittés de Paix de Westphalie, & de Nimegue, & que par ces logemens, l'on met mes suiets tellement hors d' estat, & de moyen de payer les sommes arrestées pour les arrerades des contributions à la levée desquelles l'on travaille presentem. que l'on n'en pourra rien tirer; Je vous prie Monsr. de vouloir faire retirer les d' trouppes, & de avoir patience pour la reste, que j' aye réponse de Sa Maj. Imple. & de l'Empire, & que j' aye receu aussi la resolution que j' attens de la Cour; Vous verres aussi cy ioint, comme les trouppes, qui sont a Dirmstein pour l' execution des contributions, mal traittent les suiets tant par les excessives exactions, qu' ils font de leur subsistance que d' autremaniere. Et comme j' ne veux pas croire, que cela se fasse par vostre ordre, J' espère, Monsieur, que vous envoyerés un ordre à l' Officier, qui y commande afin d' empescher ces sortes de mauvais traittemts: Et me promettant cette justice de vos soins obligeans je vos asseureray, que ie suis veritablement &c.

Num.

A. 1680. Julius.

Num. 8.

COPIE

De la reponse de Mr. le Baron de Montclar à S. A. Elect. Palatine, du 10, 20. Juin 1680.

MONSEIGNEUR.

JE recois celle, que V. A. Elect. me fait l'honneur de m' escrire du 19. de ce mois V. A. E. ne doit point estre surprise, que les Trouppes du Roy soyent entrées dans ses Estats, attendu le refus, qu'elle fait, en trouvant bon de ne pas faire retirer la Garnison du Chasteau de Falckenbourg appartenant à Sa Maiest. comme dependance d' Alsace; Il ne m' est pas permis de retirer les Trouppes, qui sont dans le Bailliage de Neustatt que V. A. E. ne retire lad. Garnison; I' ay cru, qu'elle se contenteroit de voir entrer des trouppes dans le Bailliage de Neustatt pour accorder ce que j' demande à V. A. E. mais puis que ie vois, que cela ne suffit, je supplie V. A. E. de ne pas trouver mauvais, si j' envoye un plus grand nombre au Bailliage d' Alzem; J' ay prescrit aux trouppes l'ordre, qu'elles y doivent tenir pour leur subsistance, la quelle ne sçauroit estre plus moderée, & s' il y a quelqu' un, qui contrevient, il en sera severement puny. Je suis au desespoir, que V. A. Elect. m' oblige à me servir, de ce moyen pour rendre au Roy une chose qui luy est si deüe. & de si peu de consequence pour V. A. E. Je demeure avec tout le respect imaginable.

à Landau 20, 10. Juin 1680.

à Montclar.

Num. 9.

COPIE

De la Lettre de S. A. E. Palat. à Monsieur le Baron de Montclar du 11, 21. Juin 1680.

MOnsieur. Puis que vous croyés qu'il me soit de si peu de consequence de ceder la possession de mes Biens, & de mes Droits à la violence de vos executions, qui excedent vos ordres, que vous mandés avoir donné en plusieurs lieux, & sur tout la foy des Traittés & le droit des Gens; Je croy que c' eust esté de moindre consequence au service d'un Grand Roy, comme le vostre, si vous eussiés voulu suspendre cette nouvelle invasion de mes Terres, jusques à ce quo vous eussiés appris, si le Roy

A. 1680. Julius.

Tres Chrest. eust gousté mes raisons, ou non joint que voyant par ce que Mon Envoyé Extraord. à la Cour m' escrit que lors, qu'il parla à Mai. de Croissi sur le suiet de Falckenbourg il en Marqua le nom sur ses tablettes, & demanda, ou il estoit situé, comme s'il luy avoit esté inconnu jusqu' à lors, cela me donne lieu de penser, si l' execution, que vous faites presentem. dans mes pays pour le suiet dudt. Falcken bourg, ne seroit pas peu estre plûtost un effet de vôtre zele pour le service & pour l'épargne de Sa Mai. que dun ordre exprés, que vous auriez pour cela. Et puis que vous aués mieux aimé recompenser mes suiets pariures de mon Bailliage de Germersheim en les soulageant de la foule des Trouppes sous vostre commandement, pour en ruiner, ce qui me reste de fideles suiets au delà le Rhin, & par là treuver lieu de former sur eux une nouvelle action par l'impuissance ou vous les aurés reduits à payer les arrerages des contributions qu'on leur demande, il faudra bien qu'avec protestation contre toutes les violences, qu'on me fait, & la reserve de garantir mes droits & possessions, par toutes voyes convenables; je souffre un mal que je ne vous trouve pas dispose d' empescher, comme je me persuade, que vous auriés pû faire, & vous espargnant par là de deplaiser que vous me temoignés en avoir me donner suiet d' estre &c.

Copie

P. S.

J'ay aussi grand suiet de me plaindre du mauvais taittement, que vostre Officier, Commendant à Edenkoven a fait, à un de mes Dragons, que l' on y avoit envoye à cause de trois autres de mes dts. Dragons, qui ont deserté, luy ayant fait mettre la corde au col, & menacé de le faire pendre, comme s'il estoit espion, quoy qu'il portast un ordre public du Bailliage de Neustatt, comme vous verrés par sa deposion cy jointe en allemand. La violence de cette action, qui est contre le droit des Gens, m' oblige à vous en demander justice, que j' espere, Mr. que vous ne me refuseres pas.

COPIE

De la lettre de Mr. le Baron de Montclar à S. A. Elect. Palatine du 22. Juin 1680.

MONSEIGNEUR.

Je reçois celle, que V. A. E. me fait l' honneur de m' escrire du 21. J'ay envoyé incontinent à Edighove pour sçavoir celuy, qui a offensé les Dragons, que V. A. E. Se plaigne en sa lettre; au reste ie n'ay rien à repondre à V. A. E. que de l' asseurer de mes tres humbles services estant avec beaucoup. de respect. á Landau ce 22. Juin 1680.

Montclar.

Des

Des Pfaltzgrafen von Zweybrück Memorial wegen des Mandements so der Bischoff zu Metz zu Zweybrücken und Hornbach affigiren lassen. A 1680. Julius.

Dict. den 12. Julii 1680. Per Sax.

Von Gottes Gnaden Friederich Ludwig/ Pfaltz-Graff bey Rhein/ in Bayrn/ zu Gülich/ Cleve/ und Berg Hertzog / Graff zu Veldentz / Sponheimb der Marck und Ravensburg Herr zu Ravenstein.

Unsern Freundlichen und Günstigen Gruß mit gantz geneigten Willen zuvor

Hoch- und Wohlgeborne/ Edel Vest und Hochgelehrte/ besonders Liebe/ und Liebe besondere.

WJr mögen denenselben Nachrichtlich nicht verhalten / und weiset es die Beylage mehrern Inhalts auß/ was für ein mandement der Bischoff zu Metz / in unsern Städtlein Zweybrücken/ und Hornbach/ auch einigen desselbigen Ambts angehörigen Dorffschafften affigiren lassen; Nachdeme nun ermeldter Bischoff zu Folge solches mandements sich nachgehends in Person eingefunden/ Ist Er zu besagten Hornbach alsobald in die Kirch gangen/ welche bey Zerstörung selbiger Stadt auch zugleich ruinirt und zugerichtet worden / daß sie offen gestanden/ hat darauff den Beambten des Orths/ zu sich erfordert/ und zu verstehen gegeben, wie Er nicht kommen sey/ eine Aenderung in der Religion vorzunehmen/ noch den Reformirten Gewalt zu thun / sondern denen Catholischen das freye Exercitium Religionis zu wegen zu bringen ; Erkundigte sich darauff nach des alldaigen Klosters Einkünfften/ und liesse die anwesende Papisten convociren, die Lytaney in der Kirchen singen / und begab sich darauff unter gleichmässiger Intention nacher Zweybrücken / allwo aber die Kirch gantz in der Aschen liegt/ und Er darinnen nichts vornehmen können. Als nun gegen das Jenige/ so zu Hornbach vorgangen/ von unsern Beambten / in Krafft vorhingehabten Eventual-Befehlchs offentlich protestirt , und in seine übrige petita nicht gehehlet würde/ wolte mehr besagter Bischoff sich darob sehr befremb den / begunte in harte Wort außzubrechen / und auff seinen König sich zu beruffen/ bey dem er es klagen wolte/ und mächtige Assistentz finden würde, hat sich demnach von dannen wieder hinweg begeben. Gleich wie nun ob solchem allem/ und das nunmehr dickberührter Bischoff Stadt und Ambt Zweybrücken /

A. 1680. Julius. worunter Hornbach auch begriffen/ gar vor ein Hertzogliches Lehen ansprichet / auch es bereits so weit gebracht / daß die Chambre de revision uns ohngehört für einen sothanigen Vasallen declarirt, ohnangesehen/ Ihro/ per modum declinationis, Sonnenklar unter die Augen geleget worden/ daß es je und allewege ein Allodial Stück gewesen/ und vor dreyhundert Jahren vom Hauß Pfaltz / in solcher Qualität erkaufft/ auch auff den jetzigen anmaßlichen Anspruch dafür ruhiglich besessen worden/ Wir ein solches / wie auch alle übrige dergleichen Prätensiones und Gewalthaten Ihrer Käyserl. Majest. überbracht / nicht unzeitig zu besorgen/ daß das Absehen/ wo nicht auff eine gäntzliche Aenderung der Religion/ mit der Zeit/ jedoch ein Exercitium simultaneum, vornehmlich aber auff der Geistl. Güter und Gefälle gerichtet / ohnangesehen dißfals/ und welcher Gestalt die protestierende Stände / von der Geistlichen Jurisdiction gäntzlich eximirt, auch in Besitz deren in ihren Landen gelegenen/ und in geistliche usus ihrer Porfession gemeß / verwendeter geistlicher Güter und Gefäll / confirmirt worden / in dem Oßnabrückischen Instrumento Pacis deutlich und klar versehen/ und selbige gantze disposition in dem Münsterischen ex parte Franckreich für genehm gehalten/ confirmirt und bestätiget worden; So haben Wir denen Herrn darvon nöhtigen Bericht ertheilen/ und sie anbey ersuchen wollen / ihren großgünstigen Herrn Principalen/ unterthänigst daraus zu referiren / und bey denenes in die Weg richten zu helffen / daß ob commune Religionis interesse, man sich gemeiner Hand darauff nachdrücklich applicire, und dem besorgenden nachtheiligen Erfolg / in Zeiten vorbaue / das sind Wir um Ihre Gnädige Herrschafft bey aller Begebenheit mit schuldigen Danck hinwieder zu verdienen/ geflissen auch denen Herrn und denenselben mit freundlich auch günstig und geneigtem Willen/ jederzeit wohl beygethan/ geben Landesperg den 30. Junii 1680.

Denen Herrn

Freund und Gutwilliger

Friderich Ludwig Pfaltz-Graff.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Edlen/ Vest- und Hochgelehrten Unsern besonders Lieben und Lieben besondern der Evangel. Churfürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versamlung anwesenden Rähten/ Bottschafften und Gesandten.

A. 1680. Julius.

Mandement

De Monseigneur l'Illustrissime & Reverendissime.

Georg d'Abusson, &c. de la Feuillade.

Par la grace de Dieu & du St. Siege Apostolique Archevesque d'Ambron, Evesque de Mez Conseiller du Roy en ses conseils & Commendeur de ses ordres.

Aux Archiprestres & Curez de l'Archidiaconé de Sarbourg. Salut. & benediction.

VOies pouvez vous souvenir, mes tres chers freres, qu'aussitost, que Dieu nous eut appellé par sa misericorde au Gouvernement de l'Eglise de Mez en l'année 1669. nous pensames que nostre Archi-Diaconé estoit la partie de nostre Diocese, qui avoit des besoings plus pressants de nostre visite Pastorale, soit pour sa situation, de costé de l'Allemagne esloignée pres de vingt lieues de la ville de mez, soit par ce, que l'Heresie de Luther des sa naissance avoit perverty, & quasi effacé de la memoire des hommes, un grand nombre de Paroisses de ce Canton, nous nous transportâmes en la ville de Sarbourg au Mois de May de lad. année 1669. pour nostre visite, & nous fismes nos fonctions en plusieurs Paroisses, avec la Benediction visible de Dieu, qui fut connue de tout le monde, Nous trouvasmes toutes fois des grandes opposition, en divers lieux, sur la riviere de la Saare, & au de la, par la force de l'Heresie, qu'y predominoit, & encore par l'interest politique de quelques Seigneurs particuliers. On nous fit fermer les portes, par des gens armés, à Lizni, à Ernestrange, à Sarwerden, à Bouquenem à Barbich, à Hornbach, aux Deuxponts, au Chasteau de Hombourg, & nous fusmes contraints d'abandonner nostre visite, estant bien avertis, que nous recevirons à Bitsch, & la petite Pierre le méme traittement, si injurieux à l'Eglise, Nous nous contentames de dresser des Proces-Verbaux de la violence, qui avoit esté faite à nostre charactere, & nous en portâmes nos Plaintes au Roy, comme au Protecteur de l'Eglise, sur tous dans l'estendüe de sa Souveraineté, Sa Maiest. nous auroit aussy donné alors sa Protection toute puissante, sans les guerres d'Allemagne, qui survinrent, & qui n'ont pas permis, que nous ayons pû entreprendre une seconde visite, mais comme aujourdhuy la liberté de nos fonctions, nous est entierement rendue en tout cet Archi-Diaconé par la Paix, que le Roy à donné si glorieusement à toute l'Europe Nous avons repris, nostre premiere pensée, d'y aller faire une visite, qui sera accompagnée, d'une mission. Ce qui fait, que nous vous mandons d'avertir de nostre visite les Peuples que Jesus Christ à commis à nostre

A.1680. Julius. contuité, sous nostre autorité, à fin, que nous les trouvions disposez pour reçevoir l' Instruction de la Parole de Dieu, & l' administration des Sacrements leurs faisant sçavoir, que nous arrivérons à Saarbourg le iome du mois de may prochain, pour continüer notre visite dans tous les lieux de l' Archi-Diaconé. Fait à Mez en nostre Palais Episcopal le 14. April. 1680.

Signé l' Archevesque d' Ambrun Evesque de Mez, & plus bas par mandement de mond. Seign. l' Illustrissime & Reverendissime Archevesque d' Ambrun, Evesque de Mez, L. François, Secretaire de la Chambre Episcopale à Mez, par Iean Antoine. Imprimeur juré du Roy & de Mr. l. Archevesque d' Ambrun, Evesque de Mez.

Ex mandato Reverendissimi ac Illustrissimi Domini ac Episcopi nostri necnon Reverend. Domini Archipresbyteri nostri, præsentibus Reverendis Patribus Curatis Capituli nostri.

(L.S.) R. P. Paulo Alberti Curato in Medelsheim &
(L.S.) R. P. Friderico Schall Curato in Bettvveiler.

Ego infra scriptus hoc mac mandatum affixi d. 2. May 1680.

Paulus Ross. Rector Ecclesiæ Parochialis in Rohrbach & Procurator Capituli Hornbacensis.

Käyserliches Commissions-Decret / die Pfaltz Zweybrückischen Beschwerden wider die Cron Franckreich betreffend.

Dict. den 12/22. Julii 1680.

DEr Röm. Käyserl. Majest. unsers Allergnädigsten Käysers und Herrn zu gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Principal Commissarius / der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard rc. soll denen Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Rähten / Bottschafften und Gesandten / hiermit nicht verhalten / und ist aus denen Anschlüssen / mit mehrern zu ersehen / was bey Allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlich

serlichen Majest. des Herrn Pfaltz-Graff Friderich Ludwig zu Zweybrück Fürstl. Durchl. für Beschwerden wider die Cron Franckreich allerunterthänigst vor- und angebracht habe. Wann nun diesem nothleidenden Reichs-Fürsten / so wol als dem gemeinem Wesen / mercklich daran gelegen ist / daß neben dem übrigen Gravaminibus, auch diese Beschwerde in die bevorstehende ehiste Berahtschlagung mit gezogen werden möge. So haben offt höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden / solche deren Chur- Fürsten und Ständen allhier versammleten Rähten / Bottschafften / und Gesandten / hiermit unverlängt communiciren wollen. Anbey denenselben zu freundlichen ꝛc. ꝛc. A. 1680. Julius.

Signatum in der Carthauß Prüel nechst Regenspurg den 20. Julii 1680.

(L.S.)

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Käyserl. Majest. habe ich unterm 13. nechstverwichnen Monats Januarii / unterthänigst schrifftlich vorgebracht / was eines Theils von den Königlichen Frantzösischen Landvogt im Elsas / andern Theils von dem Bischoff zu Metz / an meine beyde Aembter Berg-Zabern / und Zweybrücken zu sambt deren appertinentien / und also genandten Dependentien / für neuerlich und gantz unbegründete Prætensiones an Tag kommen / so gar daß auch bereits ein und andern Orts thätlich verfahren worden / mit allergehorsambsten Anflehen / dieselbe sich meiner / als eines getreuen und sehr betrangten Reichs Stands / wider so gethane dem Münsterischen und Nimwegischen Friedenschluß allerdings entgegenstehende Zunöhtigungen und Gewalt kräfftig anzunehmen / und wie ich mich bey solchem fragenti zu verhalten / befehlend an Hand zugeben / allergnädigst geruhen wolten. Nun haben Euer Käyserl. Majest. der Reichs-Versamlung zu Regenspurg meine Klage und Angelegenheit zugeschickt / und allergnädigst befohlen / darüber zu deliberiren / und Ihro ein Reichs Gutachten zu erstatten / auch mitlerweil ein höchstansehnliche Legation an die Königl. Majest. in Franckreich abgeordnet / und derselben ein und anders / auch diese und dergleichen Contraventiones Pacis zu Gemüht zu führen / vor welche allergnädigste Sorgfalt und Verfügung Eu. Käyserlichen Majest. Ich meines Orts allerunterthänigsten Danck erstatte / und zu continui-

A. 1680. Julius. render Huld und Gnad mich gehorsamst empfehle/ anbey auch Deroselben diesen fernern Bericht gebe / daß drey Orth/ nehmlich/ Wolffersweiler / Brunholder / und Medard besitze/ welche von dem Bisthum Verdun zu Lehen gehen / und zwar nicht ich / sondern meines Vettern des Herrn Pfaltzgraff Ludwigs Liebden mit einig andern Lehen-Stücken/ so dieselbe innen/ zu empfangen / und die Lehen-Pflicht zu leisten haben/ umb derentwillen dieser Original beyliegender Arrest, in jeden der vorbenandten Orten publicirt worden / wie nun ob dessen Inhalt/ eines Theils die allzu præiudicirliche Clausul / wegen der Königlichen Souverainetät/ andern Theils die Gefahr der caducitæt vor Augen liegt / und zu besorgen stehet/ wann die Einzieh- und anderwärtige Verlehnung einmal ins Werck gerichtet / daß selbige alsdann schwerlich zu reddressiren seyn werde; Gleichwie im Gegen-Satz die prætendirende Souverainetät für einen ohnmittelbaren Fürsten und Stand des Reichs/ welcher Eu. Käyserl. Majest. und dem Reich mit Pflichten zugethan: ohnerträglich/ und mit diesem fast incompatibel ist/ so weiß ich mir in einer so zweifelhafft- / und fast desperaten Sach / anderst nicht zu rahten/ als zu Eu. Käyserl. Majest. abermahl mein allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen/ mit gehorsamsten Ersuchen / sich meiner fernerweit allergnädigst anzunehmen / und Dero höchstansehentliche Gesandschafft specialiter dahin zu instruiren/ bey der Königl. Majest. in Franckreich Dero officia dahin anzuwenden / daß dieselbe die hierunter interessirte Stände keines wegs übereilen / sondern die Sach auff des einmal beliebten arbitrii Ausspruch ankommen lassen mögen/ mir aber anbey allergnädigsten Befehl zu ertheilen / wie ich mich mitlerweil / weil die Sach so pressant ist/ darunter zu verhalten / zumaln die Frantzösischen Ansprüche noch immer weiter gerissen / und ich nun auch wegen meines Hauses/ und Ambts Liechtenberg / welches ein ohngezweifeltes Chur-Pfältzisches Eigenthum/ und ich von dannen zu Lehen trage/ vor die Königliche Cammer citirt worden/ Ew. Käys. Majest. damit etc.

Landsperg den 4. May 1680.

Ew. Käys. Mej.

Allerunterthänigster gehorsamster Fürst

Friderich Ludwig Pfaltz-Graff.

Allerdurchläuchtigster etc. Ew. Käyserl. Majest. werden sich hoffentlich / auß meinem höchstgemüssigt- allerunterthänigsten Bericht / vom 4. hujus die Continuation der Beschwerungen/ welche von der Kron Franckreich / und Dero zu Metz estabilirten also genandten Chambre de Revision, denen Münsterischen und Nimwegischen Friedenschlüssen zuwider/ mir zugegen

gen werden wollen / insonderheit was für ein höchst præiudicirlicher Arrest von gedachter Chambre publicirt, und wir dardurch ratione etlicher Orte meines Fürstenthums / so vom Bißthum Verdun Lehenrührig / die Frantzösische Souveranität / vermeintlich estabilirt, auch Ich von neuem / wegen meines Ambts Liechtenberg / uff Imploration des Capituls zu Verdun / vor gedachte Chambre citirt worden / allerunterthänigst referiren lassen ; Wie es nun dabey nicht geblieben / sondern seyt deme ein andrer arrest von Königl. Frantzösisch. so genanten Conseil Souverain in Elsas / durch den Königl. Lieutenant und Stat-Vogt zu Weissenburg / Pape d'Espel, in meinen beyden Städten / Berg-Zabern / und Anweiler / auch theils andern Oertern meines Ambts Neu-Castel / massen ab der Copia davon / auch meines Ambts zu Berg-Zabern / so dann des Stadt-Rahts zu Anweiler / erstatteten Berichten / mit mehrern zu ersehen / publicirt, dadurch unter andern mein gantzes Ambt Bergzabern / samt dessen Unter-Aembtern / Barbenrode / Neu-Castel / Cleeweglen / und Falckenburg / so in den beyden Stätten / Berg-Zabern / und Anweiler / und 30. Dorffschafften / nebenestlichen Berghäusern / insonderheit deme mit dem Herrn Grafen zu Leiningen (dessen Antheil von Chur Pfaltz Lehenrührig / und auch von Ihr Libd. bey dem letztern Krieg / biß nun zu mit Garnison versehen) gemeinschafftlich festen Schloß Falckenburg bestehet / zum untern Elsas / und der Landvogtey Hagenau anmaßlich gezogen / einfolglich in die Königl. Frantzös. Souverainetät vindicirt, und zu deren Bezeugung die Königliche Wappen / an die Stadt-Thor / und Raths-Häuser affigirt: mir aber ratione Dominii utilis, meinen Theil und Recht zu dociren / 6. Monat Zeit gegeben / immittelst besag eines andern Berichts / von meinen dasigen Beambten / die Unterthanen zur Huldigung genötiget / und ihnen denen Beambten / auch meinen übrigen Bedienten / vier Wochen Zeit gegeben worden / auch ihre Pflichten zu Breysach abzulegen / oder gewärtig zu seyn / daß man mit confiscirung alles des ihrigen sie fortschaffen / über dieses habe zwar wegen meiner Stadt Zweybrücken und Zugehör / so allermassen Eu. Käyserl. Majest. Ich unterm 13. letzthin allerunterthänigst berichtet / der Bischoff zu Metz ohn einigen Schein Rechtens anzusprechen / und mich dißfals vor gedachte Chambre de Revision nacher Metz ins Recht zuziehen / unterstanden / durch meinen allda bestellten Advocaten Exceptiones declinatorias eingeben lassen / der Bischoff aber / mit Verwerffung replicando seiner intention inhærirt, und in contumaciam wider mich zu verfahren gedencket / auch besorglich darmit durchdringen dörffte / und weiln in deme Ew. Käys. Majest. den dritten Iuius sub Num. 1. beygelegten Arrest, von offtgedachter Chambre die Formalien befindlich / rendre les foys, & hommages deus, à cause & pour raison du Chasteau Comté de Veldentz, das Wort Comté aber gantz neu- A.1680. Julius.

A. 1680. Julius. render Huld und Gnad mich gehorsamst empfehle/ anbey auch Deroselben diesen fernern Bericht gebe / daß drey Orth/ nehmlich/ Wolfferßweiler / Brunholder / und Medard besitze/ welche von dem Bisthum Verdun zu Lehen gehen / und zwar nicht ich / sondern meines Vettern des Herrn Pfaltzgraff Ludwigs Liebden mit einig andern Lehen-Stücken/ so dieselbe innen/ zu empfangen / und die Lehen-Pflicht zu leisten haben/ umb derentwillen dieser Original beyliegender Arrest, in jeden der vorbenandten Orten publicirt worden / wie nun ob dessen Inhalt/ eines Theils die allzu præiudicirliche Clausul / wegen der Königlichen Souverainetät/ andern Theils die Gefahr der caducitæt vor Augen liegt / und zu besorgen stehet/ wann die Einzieh- und anderwärtige Verlehnung einmal ins Werck gerichtet / daß selbige alsdann schwerlich zu reddressiren seyn werde; Gleichwie im Gegen-Satz die prætendirende Souverainetät für einen ohnmittelbaren Fürsten und Stand des Reichs/ welcher Eu. Käyserl. Majest. und dem Reich mit Pflichten zugethan: ohnerträglich/ und mit diesem fast incompatibel ist/ so weiß ich mir in einer so zweifelhafft-/ und fast desperaten Sach / anderst nicht zu rahten/ als zu Eu. Käyserl. Majest. abermahl mein allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen/ mit gehorsamsten Ersuchen / sich meiner fernerweit allergnädigst anzunehmen/ und Dero höchstansehentliche Gesandschafft specialiter dahin zu instruiren/ bey der Königl. Majest. in Franckreich Dero officia dahin anzuwenden / daß dieselbe die hierunter interessirte Stände keines wegs übereilen / sondern die Sach auff des einmal beliebten arbitrii Ausspruch ankommen lassen mögen/ mir aber anbey allergnädigsten Befehl zu ertheilen / wie ich mich mittlerweil / weil die Sach so pressant ist/ darunter zu verhalten / zumaln die Frantzösischen Ansprüche noch immer weiter gerissen / und ich nun auch wegen meines Hauses/ und Ambts Liechtenberg / welches ein ohngezweifeltes Chur-Pfältzisches Eigenthum/ und ich von dannen zu Lehen trage/ vor die Königliche Cammer citirt worden/ Ew. Käys. Majest. damit rc.

Landsperg den 4. May 1680.

Ew. Käys. Maj.

Allerunterthänigster gehorsamster Fürst

Friderich Ludwig Pfaltz-Graff.

Allerdurchläuchtigster rc. Ew. Käyserl. Majest. werden sich hoffentlich auß meinem höchstgemüssigt- allerunterthänigsten Bericht / vom 4. hujus die Continuation der Beschwerungen/ welche von der Kron Franckreich / und Dero zu Metz establirten also genandten Chambre de Revision denen Münsterischen und Nimwegischen Friedenschlüssen zuwider/ mir zuge-

gen werden wollen / insonderheit was für ein höchst præiudicirlicher Arrest vom A.1680.
gedachter Chambre publicirt, und wir dardurch ratione etlicher Orte meines Julius.
Fürstenthums so vom Bisthum Verdun Lehenrührig/ die Frantzösische Souveranität / vermeintlich estabilirt, auch Ich von neuem / wegen meines Ambts Liechtenberg / uff Imploration des Capituls zu Verdun / vor gedachte Chambre citirt worden / allerunterthänigst referiren lassen; Wie es nun dabey nicht geblieben / sondern seyt deme ein anderer arrest von Königl. Frantzösisch. so genanten Conseil Souverain in Elsas / durch den Königl. Lieutenant und Stat-Vogt zu Weissenburg / Pape d'Espel, in meinen beyden Städten / Berg-Zabern / und Annweiler / auch theils andern Oertern meines Ambts Neu-Castel / massen ab der Copia davon / auch meines Ambts zu Berg-Zabern / so dann des Stadt-Rahts zu Annweiler / erstatteten Berichten / mit mehrern zu ersehen / publicirt, dadurch unter andern mein gantzes Ambt Bergzabern / samt dessen Unter-Aembtern / Barbenrode / Neu-Castel / Cleeweglen / und Falckenburg / so in den beyden Stätten / Berg-Zabern / und Annweiler / und 30. Dorffschafften / neben etlichen Berghäusern / insonderheit deme mit dem Herrn Grafen zu Leiningen (dessen Antheil von Chur Pfaltz Lehenrührig / und auch von Ihr Libd. bey dem letztern Krieg / biß nun zu mit Garnison versehen) gemeinschafftlich festen Schloß Falckenburg bestehet / zum untern Elsas / und der Landvogtey Hagenau anmaßlich gezogen / einfolglich in die Königl. Frantzös. Souverainetät vindicirt, und zu deren Bezeugung die Königliche Wappen / an die Stadt-Thor / und Raths-Häuser affigirt: mir aber ratione Dominii utilis, meinen Theil und Recht zu dociren / 6. Monat Zeit gegeben / immittelst besag eines andern Berichts / von meinen dasigen Beambten / die Unterthanen zur Huldigung genötiget / und ihnen denen Beambten / auch meinen übrigen Bedienten / vier Wochen Zeit gegeben worden / auch ihre Pflichten zu Breysach abzulegen / oder gewärtig zu seyn / daß man mit confiscirung alles des ihrigen sie fortschaffen / über dieses habe zwar wegen meiner Stadt Zweybrücken und Zugehör / so allermassen Eu. Käyserl. Majest. Ich unterm 13. letzthin allerunterthänigst berichtet / der Bischoff zu Metz ohn einigen Schein Rechtens anzusprechen / und mich dißfals vorgedachte Chambre de Revision nacher Metz ins Recht zuziehen / unterstanden / durch meinen allda bestellten Advocaten Exceptiones declinatorias eingeben lassen / der Bischoff aber / mit Verwerffung replicando seiner intention inhærirt, und in contumaciam wider mich zu verfahren gedencket / auch besorglich darmit durchdringen dörffte / und weiln in deme Ew. Käys. Majest. den dritten huius sub Num. 1. beygelegten Arrest, von offtgedachter Chambre die Formalien befindlich / rendre les foys & hommages deus, à cause & pour raison du Chasteau Comté de Veldentz, das Wort Comté aber gantz neu-

A. 1680. Julius: erlich/ und in den verdunckelten Lehenbriefen von alters / bißdato keine andere formalia enthalten/ als Castrum Veldentiæ, cum Advocatia & banno, curia quæ Molentimum dicitur, cum suis pertinentiis Wolfersvveiler, cum Advocatia & banno, & suis pertinentiis, & curiæ St. Medardi, cum advocatia & suis pertinentiis. So ist zu besorgen/ daß das Wort Comté zu sonderbarer Gefährd eingerucket/ und dadurch unterstanden werden wolte / die gantze Grafschafft Veldentz ins Verduhnliche Lehen zu ziehen/ massen die Eu. Käys. Maj. unterm 3. huius sub Num. 2. gleichfals communicirte assignation, wegen Liechtenberg / solches vermuten/ zum theil bestätigt / gestalten solches unter keinem andern / als diesem prætext, vor ein verdunckeltes Lehen angesprochen werden kan/ wie nun durch solche proceduren / in deme eines Orths mein Ambt Zweybrücken/ zum Bistumb Metz/ mein Ambt Berg. Zabern zum Elsaß / und mein Grafschaft Veldentz zum Verdunischen Lehen/ vindicirt werden wil / ich de toto statu wegen meines gantzen Fürstenthums vom Reich ab und unter die prætendirte Frantzösische Souverainetät gezogen zu werden periclitire / auch wie schon vor diesem gemeldet/ selbsten zu schwach bin/ mich dißfals zu retten/ angesehen mein armes Land gantz offen/ starcke Frantzösische Garnisonen zu Bitsch/ Homburg und sonsten/ auch an der Queich um Landau / auch an der Saar stehende fliegende Armeen / auff dem Halß hat: Also werden Eu. Käyserl. Majest. umb so vielmehr in Käyserl. Gnaden vermercken / daß dieselbe ich abermahlen unterthänigst behellige / und zu Dero meinen Recurs in diesen meinen äusserstẽ Anliegen nehme. Eu. Käyserl. Majest. unterthänigst ersuchend/ sich meiner/ als eines getreuen Reichs-Stands/ in Käys. Gnaden anzunehmen / und auff Weiß und Weg/ wie Dero allerhöchsterleuchteten Verstand nach/ Sie es am rahtsamst- und dienlichsten finden/ bey Jhro Königlichen Majest. in Franckreich es dahin zu richten/ daß die erwehnter massen von Dero Gerichten zu Metz/ und Breysach/ mir allbereits zugezogene Gravamina wieder abgethan/ von ferneren supersedirt, die gantze Sache in Terminis Pacis Monasteriensis, so durch den Nimwegischen bekräfftiget/ wie auch/ biß auff die letzt erzehlte Turbationes ruhiglich geblieben / gelassen / und die Sach mit Eu. Käyserl. Majest. und dem Reich / welche sie wegen in quæstione versirenden Dominii supremi, eigentlich concernirt, Friedenmässig untersuchet / und erörtert/ ich und meine Lande / bey dem Heil. Röm. Reich ohnbeunruhigt / und beständig erhalten werden möge / mit nochmahlig wiederhohlter allerunterthänigster Bitt/ mir die fernere Käyserl. Gnade zu erweisen/ und allergnädigst bescheiden zu lassen / wie bey diesem so hoch importirenden frangenti, ich mich immittelst zu verhalten/ darmit ich von Land und Leuten (wie die jenige so sich opponiren/ dem Ansehen nach/ von Frantzösischer Seiten zu gewarten) nicht allerdings entsetzet werden möge/ in Getröstung aller-

allergnädigster Resolution/ thue Eu. Käyserl. Majest. dem starcken Schutz rc. A.1680. Julius.
Datum Landsberg den 29. May 1680.

Eu. Käys. Majest.

Allerunterthänigster gehorsamster Fürst

Friderich Lugwig Pfaltzgraff.

Memorial

Der Hochfürstlichen Maggräfflichen Baden Badischen Regierung wider die Frantzösische Friedens Contraventiones, und Exactiones.

Dict. den 21/31. Julii 1680.

Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen rc. rc.

Hochwürdig-Hoch-und Wolgeborne rc. rc.

Euer Excellentz. Hochwürden auch unsern Groß-gönstigen Hoch und Viel-geehrten Herrn sollen Wir hiermit gebührend nicht verhalten/ daß unerachtet/ das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden/ die beyde jenseit Rheins gelegene Aembter Beinheimb und Gravenstein/ à tempore immemorali, und von verschiedenen Seculis her/ je und allweg in ruhiger unperturbirter Possession gehabt/ und genossen/ dergestalt/ daß selbige gantz/ und zumaln keine Gemeinschafft oder dependentz von der Landvogtey Hagenau/ vielweniger aber/ von der Landgraffschafft Elsaß/ oder der so genantem unterm Mundat jemaln gehabt/ oder dahin auff einigerley Weise gezogen/ noch daselbsthin von denenselben das geringste beygetragen worden/ sondern selbige Aembter eine zu der Marggraffschafft Baaden/ von verschiedenen Seculis her/ ohne Mittel gehörige Eigenthümliche Stücke seynd/ wie sie dann auch von solcher Zeithero bey denen Reichs und Creis Anlagen/ in dem Marggräffl. contingent, mit begriffen gewesen/ und noch seynd/ auch ihre quotam dorthin beytragen müssen/ nichts destoweniger hat der Königliche Frantzösische Ambtman zu Hagenau Monsieur Hugin, an das Ambt Benheim/ und dann der Königl. Frantzös. Ambtman zu Weissenburg/ Pape d'Espel, an das Ambt Grafenstein/ einige so genante Subventions-Gelder/ Krafft vorgewanter Königl. Ordre/ wie die Beylagen sub Lit. A. B. C. D. zeigen/ nicht allein zu erfordern/ sondern auch das Ambt Benheimb mit Verpflegung eines einlogirten Frantzös. Lieutenants/ samt dreyen Reutern/ laut Beylag lit. E. beschweret. Obwoln nun man sich/ über dergleichen unbefugtes procedere, nicht allein höchstens beschweret/ und bey dem Königlichen Frantzös. Intendanten zu Breysach Mr. de la Grange, ja so gar an den Königl. Frantzös. Hoff selbsten/ durch den allda subsistirenden disseitigen Agenten remonstrirt, daß es mit diesen beyden Aembtern/ die oballegirte Beschaffenheit habe

A. 1680. Julius. habe/ und dem König in Franckreich weder durch den vorigen Münsterischen und letztern Nimwegischen Frieden / das geringste daran nicht eingeraumet worden/ und also demselben in keinerley Weiß contribuabel seye / so hat doch alles remonstriren nichts verfangen wollen/ sondern man ist darauff via facti, in denen nechstbesagten beyden Aembtern/ mit würcklicher scharffen Execution verfahren/ auch die Unterthanen/ ohnerachtet es ihnen disseits starck verbotten/ zu Abrichtung angelegter Prætension, durch Gewalt gezwungen worden/ wobey es aber nicht verblieben/ sondern

2. Ist denen Unterthanen des Ambts Beinheimb / nebenst insinuirung eines Königl. Frantzös. sub Lit. Ee. beygehenden Arrest/ und dem Amt Ravenstein/ sub Lit. Ff. intimirten Königl. Ordre/ durch einen Frantzös. Officianten / angedeutet worden/ daß sie anjetzo und forthin Ihrer Königl. Majest. in Franckreich unterthänig seyn/ und selbige vor ihren eigenen Herrn erkennen/ zu solchem Ende auch innerhalb 14. Tagen/ oder längstens eines Monats/ das Homagium præstiren solten/ nebst andern dem Hochfürstliche Hauß Baden / höchst præiudicirlichen Zumuhtungen mehr/ wie die Beylag Lit. F. mit mehrern/ und in specie ausweiset.

Nun hat man zwar an Seiten der Fürstl. Baadis. Regierung / sich gemüssiget befunden/ die præstirung solch ihnen zugemuhteten homagii, wie die Beylage Lit G. zeiget / bey höchster Straff zu inhibiren / allermassen dann nach inhalt der Beylag Lit. H. bey Grafenstein ebenfals beschehen ist / es seynd aber die Unterthanen/ dieser beyder Aembter/ zu Ablegung des Aeids/ nach Inhalt der Beylagen Lit I & K. mit Gewalt gezwungen worden.

Dieweiln nun dieses eigenmächtig und Gewaltthätiges Verfahren / gantz widerrechtlich / beynebens nicht allein dem vor Jahren zu Münster und Osnabrückischen wie auch vor einem Jahr zu Nimwegen geschlossenen Frieden/ schnurstracks zuwider. Als ersuchen wir dieselbe hiermit gantz dienstlich diese Sache durch Ihrer Käys. Maj. höchste Autorität/ und remonstration dahin zu vermitlen/ damit Ihre Majest. der König in Franckreich/ von dergleichen contraventionen abstehen/ auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Land/ Leut/ und Unterthanen/ mit weiterer Betrangnis/ und exactionen/ unangefochten lassen möchte Anbey zu beharrlicher Gnad und affection, uns aber allerseits der väterlichen Obhut Allerhöchsten bestermassen empfehlend. Dat. Baaden den 16. Julii 1680.

Ew. Excellentz. Hochwürd. auch unserer Großg.

Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstberettwiliste

Fürstl. Marggräfl. Baadische Præsident, geheime Räthe/ und Hoff-Marschall.

Bey

A.1680. Julius.

Beylagen/

Zu der Hochfürstl. Marggräfl. Baden Badischen Regierungs Rähte am 21/ 31. Julii 1680. dictirten Memorial.

Lit. A.

Messieurs.

AUs beykommender Königl. Resolution und Jhro Gnaden Herrn Intendanten darüber verfertigten Executions-Befelch werden die Herrn mit mehrerm ersehen / was Jhro Maj. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn / an deroselben Ambts angehörigen Städten/und Flecken subventions Forderung und gesinnen ist. Wollen demnach sich die Herren belieben lassen/die unauffschiebliche Anordnung dahin zupflegen / auff daß die in gedeuten Ordonnancien und repartition verlegte Gelder schleinig eingezogen / und in angesetzten Terminen ohne fernern Spesen noch Kosten zu meiner Hand gegen gewöhnlicher Quittung geliefert werden mögen. Erwarte der Freund-nachbarlichen Antwort sambt einem recepisse auff Hoch hochermeldten Jhro Gnaden Herrn Intendanten Verlangen und Begehren und bin

Messieurs

Hagenau den 18. Nov. 1679.

Vostre tres humble & obeissant Serviteur.

Huging Bailli.

Lit B.

Extrait des Registres du Conseil d' Estat.

Villages appartenants à Mr. le Marquis de Baden, &c. Beinheim.

LE Roy voulant, que les Impositions du pays de Alsace, que Sa Maiest. a reglées pour l'année 1680, à la somme de cinquante mil liures soient levées en la forme ordinaire, Sa Maiest. en son Conseil a ordonné &

A. 1680. Julius. ordonne, que la somme de cinquant mil livres sera imposée, & levée l'année prochaine. 1680. sur le pays de Alsace en la maniere acoustumée pour être les deniers payer par les contribuables aux termes ordinaires & mains du Receveur General des Finances de Metz, & par luy ainsy qu'il sera ordonné, Enjoint Sa Mai. au Sr. de la Grange Intendant de la Justice, police & finance aux pays d' Alsace de proceder à l'imposition & departemans de la dite somme de cinquante mil liures, & de tenir la main à l'execution du point arrest lequel ensemble les ordonnances, qu'il rendra, seront executéez, non obstant oppositions, & autres empechemens quelconques; fait au Conseil d'Estat du Roy tenu à Fontaineblau le deuxiesme Septembre mil six cent soixsante & dix neuf. Collationné & singn. Franchin, pour le Roy.

Lovis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à nostre amé & feal Conseiller en nos Conseils le Sr. de la Grange Intendant de la Justice, Police, & Finances dans nostre pays d' Alsace, salut Nous vous mandons & ordonnons de tenir la main à l'execution de l'arrest dont l'extraict est cy attaché soubs le Contreseel de nostre Chancellerie ce iourdhuy rendu en nostre Conseil d'Estat, & conformement à iceluy faire imposer, & leur sur tous les particuliers, contribuables du pays d' Alsace le courrant de l'année proachine mil six cent quatre vings, la somme de cinquante mil liures, pour estre la dte. somme receuue, & payée suiuant, & conformement aux autres, contraignant & faisant contraindre les refusans, des dits contribuables au payement de leurs costés, par toutes voyes deües & raisonnables par le premier nostre huissier ou sergent sur ce requis auquel nous commendons ainsy le faire, & tous actes & exploits requis, & necessaires sans autres permission. Car tel est nostre plaisir, donné à Fontaineblau le deuxiesme Septembre l' an de grace 1679. & de nostre Regne le trente septieme. Signé par le Roy en son Conseil Franchin pour le Roy & Seelle du Grand Seau de cire Jaune.

Extraict des Registres du Conseil d'Estat.

LE Roy voulant pourroir au rebourssement de communautés du pais d' Alsace qui fourniront l' Estape aux gens de guerre pendant l'année proachine 1680. dont la dépence doit estre suportes par le General du pays. Sa Maiest. en son Conseil a ordonné, & ordonne, que par le Sr. de la Grange Intendant de la Justice, police & finances en Alsace Il sera imposé l'année proachine 1680. sur les contribuables dudit pays, & conioinctement avec l'imposition ordre. au sol la liure d'icelle la somme de vingt mil liures, laquelle sera comprise dans les rolles de l'impositiõ ordre, & les deniers payes aux termes accoustumes & mains du Receuer General des Finances, lequel

en sera la payement à ceus qui auront fourny l' Estape aux gens de Guerre A.1680.
suiuant les ordonnances du Sr. de la Grange au quel Sa Majest. enioint de Julius.
tenir la main à l'execution du present; Arrest fait au Conseil d. Estat du Roy
tenu à Fontaineblau le deuxieme Sept. 1679. Collationem & Signé Rouchin par le Roy.

Lovis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre à nostre amé & feal Conseiller en nos Conseils le Sr. de la Grange Intendant de la Justice, police, & finance en Alsace salut. Nous vous mandons & ordonnons de tenir la main à l'executiō de l'Arrest dont l' extraict est cé attaché soubs nostre contreseel ce iourdhuy rendu en nostre Conseil d' Estat, & conformement à iceluy faire leur, & imposer sur tous les contribuables du dt. pays dans l'année prochaine 1680. La somme de vigint mil liures pour estre la dite somme receüe, & payée conformement audt. arrest contraignant & faisant contraindre les refusans des dt. Contribuables au payement de leurs costés par toutes voyes devées & raisonables par le premier nostre huissier ou sergent requis au quel nous commendons ainsy le faire & tous actes, & l'exploits necessaires sans autre permission, voulons qu' aux Copies du dt. Arrest, & des presentes collationée par un de nos amés, & feaux Conseillers Secrés soy soit aioutée comme aux originaux. Car tel est nostre plaisir; donné à Fontainebleau le deuxieme Septembre l' an de grace 1679. & de nostre regne le trentesieme, signé par le Roy en son Conseil Rauchin pour le Roy, & sellé du grand sceau de cire Jaune.

Jacques de la Grange Consr. du Roy en ses Conseils Intendant de la Justice police & finances en Alsace, & Brisgau.

VEu par nous les Arrests du Conseil d' Estat du Roy dont Coppies sont cy dessus transcriptes & Commissions sur iceux à nous addressentes: partant qu'il sera procedé à l' imposition, & deportemans des sommes de cinquante mil livres d'une part pour la subuention ordinaire de la dite Province d' Alsace, & vingt mil livres d'autre pour le remboursement des particuliers & communautés qui fourniront l'Estape aux gens de guerre pendant l' année 1680. revenant les dts. deux sommes ensemble à celle de soixte & dix mil livres, Nous ordonnons que les dits Arrests seront executés selon leur forme, en teneur, & que de la dite somme de Soixte. & dix mil liures, il en sera imposé & leué sur tous les contribuables des Bourgs de Beinheim & du Village de Leittenheim celle de quarante liures qui sera reglée, & assistée sur tous les Contribuables les plus justement & esgalement, que faire ce pourra à la diligence des Bailly, Prevost, & autres ayant pouuoir

A.1680. Julius. iceux pour les deniers en prouenant este receuees par le dt. Bailly Preuost des dts lieux , & par eux remis es mains du Sr. Sanguin Bailly du Baillage d'Hagenau, & sur ses quittances, & en suite par luy en celle du Sr. Boisgotier Commis à la dte recepte à Brisac sur les Siennes aux quatre quartiers de la dte. année mil sixcens quatre vingt, & par avance le premier echeant au premier Januier de la dte. Année , & le ternier à pareil jour du mois d'Octobre ensuiuant au payement de la quelle somme seront les redeuables contraincts par toutes Voyes deüées & raisonables enjoignant aux dt. Bailly, Prevost & Bourgmaistres chacun endroit soy de tenir la main à l' execution des dits Arrests & de nostre presente ordonnance en sorte qu'il ne soit apporté aucun retadement à la levée des dits Deniers à peine d' en estre responsables en leurs propres , & prives noms, & aux Cures & Vicaires de le faire sçavoir à leurs paroissiens auprosne qui ce fait pendant le service diuin à ce qu'aucuns n'en ignore, & mesme si bession est de leur faire sçavoir la volenté Sa Majest. & de nostre presente ordonnance en leur langue naturellé. Mandons au premier huissier ou sergent sur ce requis faire pour l' execution dudt. Arrest & des presentes tous commendements, sommations, contraintes actes , & exploicts requis, & necessaires; fait à Brisac le vingt cinquiesme Octobre mil sixcens soixt. & dixneuf. Signé de la Grange, & cachetté de son Cachet, & plus bas est escrit,

Vous m'acuseres s'il vous plaist la reception de cet Estat, je vous prie de m'enuoyer une Copie de la repartition que vous ferés sur les dts. Villages de la somme Contenüe en la presente ordonnance,

Lit. C.

Copie de la lettre du Sieur Pape Bailly de VVissenbourg.

Les Officiers du Baillage de Gresenstein.

MESSIEURS.

JE Vous envoye cy joint l' ordonnance du Roy, & de Monsr. l' Intendant pour le payement des subventions estrablies par le Roy dans les terres de son obeissances, & comme Je suis chargé de la recepte d' icelles, vous aurez soin s'il vous plaist de m' en faire le payement, à sçavoir des deux premiers quartiers , ou de la molitiée de la somme taxée, entre ce jour d' huy, & le 8. de Auril faute de quoy Je seray obligé de proceder à l' execution selon la teneur de l' ordonnance, dans laquelles s'il y a de l' erreur an denombrement des Villages, & dependances, vous prendrez la peine de m'en donner advis ,

&

& donnerez recipiſſe en bonne forme de la ſignification de l'ordonnance aux huiſſiers du Baillage porteur de celle cy, & fairez inceſſament publer la teneur de l'ordonnance en langue Allemande dans tous les Villages, & dependances du Baillage à fin que chaque habitans en ſoit informè & que perſonne ne puiſſe preténdre cauſe d'ignorance. Wiſſembourg ce 30. Mars 1680. ſigné G. Pape d'Eſpel. A. 1680. Julius.

Lit. D.

Extrait des Regiſtres du Conſeil d'Eſtat.

Terres à Monſr. le Marquis de Baden &c. le Baillage de Greffenſtein.

LE Roy ayant reglé l'augmentatiō des Impoſitions du pays d'Alſace à la ſomme de trois mis liures pour la preſente année 1680. & Sa Mai. vouland pouruoir à ceque l'impoſition & leuée de la dite ſomme ſoit faite en la forme ordinaier, & acouſtumée, Ouy le raport du Sr. Colbert Conſeiller ordinaire au Conſeil Royal Controlleur General des Finances, Sa Maieſt. en ſon Conſeil a ordonné & ordonne, que la ſomme de trois mil liures ſera impoſèe & levée la preſente année 1680 ſur le dit. pays de la baſſe Alſace en la maniere acouſtumée pour être les deniers payez par les contribuables aux termes ordinaires es mains du Receueur General des Finances de Metz, & par luy ainſy qu il ſera ordonné: Enioint Sa Maieſt. au Sr. de la Grangè Intendant de la Juſtice, police, & finance aud. pays d'Alſace de proceder à l'impoſition, & departement de ladite ſomme de trois mil liures & de tenir la main à l'execution du preſent arreſt, lequel en ſemble les ordonnances qu'il rendra en conſequence ſeront executées, non obſtant oppoſitions, & autres empechemans quelconques: fait au Conſeil d Eſtat du Roy tenu à Sr. Germain en Laye le 27. Jour de Januier 1680. collationé, & ſigné Berier pour le Roy.

LOvis la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à nôſtre Amé & Feal Conſeiller en nos Conſeils le Sr. de la Grange Intendant de Juſtice, police, & finances, en Alſace ſalut; Nous vous mandons, & enjoignons de tenir la main a l'execution de l'arreſt dont l'Extrait eſt cy attaché, ſoubz le contreſeel de nôtre Chancellerie, ce jour d' huy donné en noſtre Conſ. d'Eſtat par lequel nous auons ordonné que la ſomme de trois mil liures ſera impoſée, & levée la preſente année ſur le pays de la baſſe Alſace en la maniere acouſtumée pour être les deniers payez conformement audt. Arreſt, ce que nous commandons au premier noſtre huiſſier ou ſergent ſur ce requis de ſignifier a tous qu'il appartiendra à ce qu'ils n'en pretendent cauſe

A.1680. Julius. cause d'ignorance, & faire pour son entiere execution, & de cequ'il sera par vous ordonné en consequence tous commendements, sommations, & autres actes, & exploits requis, & necessaires sans autre permission non obstant oppositions, & autres empechemens quelconques, Voulons qu'aux copies dudit Arrest & des presentes collationnées par un de nos Amez & Feaux Conseillers, & Secretaires foy soit adioutée comme aux originaux; Car tel est notre plaisir. donné à St. Germain en Laye le 27. jour de Januier l'an de grace 1680. & de nôtre regne le 37. par le Roy en son Conseil signé Berierre pour le Roy, & seellé du grand & petit sceau de cire Jaune.

Jacques de la Grange Consr. du Roy en ses Conseils. Intendant de la Justice, police, & finances, en Alsace.

VEu par nous l'arrest du Cons. d'Estat du Roy dont copie est cy dessus transcrite, & commission sur celuy à nous adressante portant qu'il sera procedé à l'imposition & departement de la somme de trois mil livres pour la subvention du pays de la basse Alsace pendant l'année 1680. NOUS ordonnons que ledt. Arrest sera executé selon sa forme, & teneur, & que de ladt. somme de trois mil liures, il en sera imposé, & levé sur tous les habitans du Baillage de Grefenstein & les Villages en dependans qui sont Münckweiller, & Hostalben celle de Soixte, une liure qui sera regalée & assise sur tout les contribuables, le plus justement, & également que faire se pourra à la diligence des bailles, Prevost, & autres ayant pouuoir en Iceux pour les deniers en provenans estre receus par le Bailly dud. Baillage sur ses quittances, & en suitte par luy remis es mains du Sr. Pape Bailly de Wisembourg sur les finnes, & par led. Sr. Pape encelles du Sr. Boisgotier commis a lad. recepte à Brisac, aussi sur ses quittances aux quatre quartiers de lad. année 1680 & par avance le premier escheant au dernier Mars de lad. année, & le dernier à pareil jour du mois de Decembre ensuivant, au payement de la quelle somme seront les redeuables contraints par toutes voyes deües, & raisonnables, en enioignant aux Baillis, & Prevosts chacun endroit soy de tenir la main à l'execution dud. Arrest, & de nôtre presente ordonnance en sorte qu'il ne soit apporté aucun retardement à la levée des deniers y mentionnes, à peine d'en estre responsable en leurs propres, & privez noms, & aux curéz & vicaire de le faire sçavoir à leurs paroissiens au prosne qui se fait pendant le service Divin à qu'aucun n'en ignore, & même si besoin est de leur expliquer la Volonté de Sa Maiest. & de nostre presente ordonnance en leur langue naturelle: Mandons au premier nostre huissier ou sergent sur ce requis de faire pour l'execution dud. Arrest, & de ces presentes, tous commandemans, sommations, contraintes, actes, & exploitz requis, & necessai-

res,

res. fait à Brisac le quinziesme feburier 1680. Signé la Grange, & seelle de son cacher en eire rouge. A. 1680. Julius.

Lit. E.

COPIA

Unterthänigsten Berichts / an Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafen zu Baden und Hochberg 2c. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn. Des Ambts Beinheim.

Durchläuchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr 2c.

Euer Hochfürstl. Durchl. in aller Eyl unterthänigst zu berichten / können wir keinen Umgang nehmen / wie daß heutiges Tags uns des Ambts Beinheimb ein Lieutenant / sambt 3. Frantzösischen Reutern / einquartiert worden. Wann dann / Gnädigster Fürst und Herr / dieselbe in Kosten und Fütterung (massen selbe wohl werden gehalten wollen seyn) zu verpflegen uns allzuschwer und unmüglich fallen wil: Als bitten wir auffs allerunterthänigst und um Gottes willen / Ihro Durchl. wollen gnädigste Vermittlung thun / wie wir uns zu verhalten haben. Beinheimb den 10. Jan. 1680

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste Bürger des Ambts Benheimb.

Lit. EE.

Brrest Du Conseil Souverain d' Alsace St. à Brisac, portant, que le Roy sera mis en possession de la Souveraineté de la Basse Alsace.

Du 31. Mars. 1680.

LOvis par la Grace de dieu Roy de France, & de Navarre, au premier nostre huissier, et Sergent sur ce requis, comme ce jour d' huy entre nostre Procureur General en nostre Conseil d' Alsace demandeur aux fins po la

A.1680. Julius. comiſſion par luy obtenuë en noſtre Chancellarie le 2. Janvier dernier d' une part, & les detempteurs, & poſſeſſeurs des villes, Bourgs & Villages, Preuoſtez & Seigneuries de la paſſe Alſace, & de la Prefecture Royale & la Landfogtie d' Haguenau, Preuoſté, Chapitre & Mundat de la ville de Weiſembourg defendeurs, aſſignes par exploits des 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24, & 25. Janvier dernier d' autre part.

Aptes que Scherer Advocat pour le grand Maiſtre de l' ordre tertonique prenant le fait & cauſe pour le Commandeur de la Commandeire de Weiſſembourg dependante dudit ordre a dit, qu'il n'a charge de defendre à l'aſſignation qui a luit eſté donnée, ains ſeulemẽt de repreſenter que ledit ordre poſſede de village de Reidſeltz avec le Chaſteu, Prevoſté, hommes, Sujets & droits de Juſtice, ſuivant l' acquiſition, que ledit Ordre en a fait d' Emmerich Comte de Linange en l' An. 1571. depuis lequel temps ledit ordre en eſt en poſſeſſion paiſible, & qu'i y doibt eſtre conſervé comme Prince & Eſtat de l' Empire ſuivant le traitté de Weſtphalie confirmé par celui de Nimegue.

Tribout procureur pour le Prince Charles Guſtave Marquis de Baden-Dourlach à dit qu'il poſſede de Baillage de Kretſenhauſen & les villages qui en dependent, ſçavoir Oberſuſenhauſen, Niderſuſenhauſen, Merckvveiler, Hollſchon, & Matztal par donation du Roy de Suede de l' An. 1656. demande delay pour luy en donner advis.

Beauſire Procureur pour le Duc des Deux ponts a dit qu'il n'a autre choſe à alleguer, que de ſuplier le Conſeil, de donner un temps competant audit Sr. Duc pour advertir le Roy de Suede, qui eſt l' heretier preſomptif tes terres, pour raiſon deſquelles ledit Sr. Duc eſt aſſigné, afin d'y reſpondre.

Ledit Scherer pour le Prince Leopold Henry Palatin de Veldens a requis, eſtre maintenu dans la poſſeſſion des Terres, dont il jouït depuis pluſieurs ſiecles, qui eſt un temps plus que ſuffiſant pour l'empeſcher de cõteſter & defendre, éſtant appuzé d'ailleurs, comme membre de l' Empire, du traitẽ de Weſtphalie.

Joſt pour le Baron de Sekinguen, Seigneur & proprietaire du baillage d'Hochbourg compoſé de trois villages, declaré qu'il eſt preſt de nous obeïr en tout ce qu il nous plaira luy ordonner, ſupplie pourtant de conſider, qu'il tient ladite terre de ſes predeceſſeurs, qui en ont bien & legitimement joüy depuis un fort long temps.

Ledit Beauſire pour Dame Eliſabeth Comteſſe de Brahe, epouſe du Prince Adolphe de Suede, a dit comparoiſtre non pour conteſter, mais pour

pour demander un delay ſuffiſant, pour donner advis audit Duc ſon mary de la preſente pourſuite. A. 1680. Julius.

Ledit Scherer pour Jean Caſimir Comte de Linange & d'Haxbourg, Preſident de la Chambre de Spire, a dit, qu'il a chargé de repreſenter ſimplement & ſans entendre conteſter au Principal, qu'il eſt en poſſeſſion depuis pluſieurs Siecles du Chaſteau de Falckenbourg, & de ſes dependances, dont il releue de M. l'Electeur Palatin, auquel il a donné advis de la dite aſſignation, pour ne bas faire de prejudice a ſon Seigneur direct, duquel il attend les ordres.

Ledit Tribout pour Maiſtre Anthoine African Fournier Abbé Commandataire de l'Abbaye de Stirtzelbrun a dit, qu'en ladite qualité il eſt Seigneur par indiuis & pour la moitié avec le Sr. de Turkheim, du village de Dambach, que les tiltres de ſon Abbaye ont eſte perdus par les guerres paſſées, qu'il luy eſt impoſſible de les repreſenter, mais a remarqué par quelques memoires, que la moitie dudit village de Dambach a eſté donné à ladite Abbaye par le Seigneur d'Ettendorff, ſous des charges pieuſes & de fondation.

FAVIER Advocat General, pour nous a dit que par le Traité de Weſtphalie conclud entre nos Plenipotentiaires, ceux de l'Empereur, & de l'Empire, le 24. Octob. 1648. l'Empereur & l'Empire nous ont cedé & transporté tous les droicts de Souueraineté, proprieté poſſeſſion, Seigneurie, & Jurisdiction, que ledit Empereur, & l'Empire & la Maiſon d'Auſtriche avoient en la Ville de Briſac, aux Landgraviats de la haute & baſſe Alſace, Suntdgau & en la Prefecture de dix Villes Imperiales, ſintuées en ladite Province, ſçavoir Haguenau, Colmar, Schletſtat, Weiſſenbourg, Landau, Oberehenheim, Rosheim, Munſter en la vallée St Gregoire, Kaiſersberg, Turkheim, & en tous les lieux & villages qui en dependendent, hommes, vaſſaux ſuiets, avec toute Jurisdiction & ſouveraine puiſſance, pour eſtre & demeurer à perpetuité les dites Province, Villes, Pays, Eſtats, Prefecture, Domaines, droicts & autres choſes generalement quelconques, unis & incorporez à perpetuité à noſtre Couronne, avec declaration expreſſe de l'Empereur, l'Empire & l'Archiduc d'Inspuck Ferdinand Charles, que les Ordres, Magiſtrats, Officiers & Suiets des dits Pays, Villes & Seigneries ſont deſchargés de la ſervitude & du ſerment, hommage & ſervice, dont ils leur eſtoient juſques au jour du Traité obligéz, aſſervis & liez: les remettant ſous noſtre ſervitude, obeiſſance & fidelité de noſtre Couronne, laquelle eſt eſtablie & conſtituée en une Plaine & juſte Souverainete, proprieté & poſſeſſion desdits Pays, Eſtats, Domaines, Prefecture & autres droicts, avec renonciation expreſſe de la part de l'Empereur, l'Empire & dudit Archi-Duc Fredinand Charles, tant pour eux que les leurs à jamais à tous les droicts & pretenſions qu'ils y avoient, à l'effect

A.1680. Julius. dequoy ils desrogent expressement aux Decrets, Constitutions de leurs Predecesseurs, notamment à la Capitulation Cezarienne, qui defend les alienations totales des biens & droicts de l'Empire, lesquelles renonciations seront d'abondant & pour plus grande asseurance confirmées dans la prochaine Dieto, sans que ce qui se fera au contraire puisse nuire à la cession des Pays, Villes & Estats cedez, qui seront ostez de la Matricule de l'Empire, lequel Traité de Westphalie a esté confirmé par celuy fait à Nimegue le 5. Feurier 1679.

Cela presupposé pour fondement, il est sans difficulté que toutes les villes, bourgs & villages situez dans la basse Alsace, & les autres qui dependent de la Prefecture Royale d'Hagenau, & du Mundat de Weissenbourg, sont de nostre Souveraineté, & que les detempteurs & possesseurs qui en Joüissent, s'en doibuent desister & nous en quitter la possession.

De ce nombre sont les bailliages de Bergzabern, de Antvveiler, de Landeck, Berckheim, de Madebourg, de Guttenberg, de Gosvveiler, Guermersheim, de Haguebach, de Lauterbourg, Jokenheim, de Seltz, de Berbenstein, de Schleptenbach, de Wegelburn, de Renivvech, de Klebourg, & Falckenbourg, de Than, de St. Remy, de Schöneck, de Guerbensheim, & les villages de Recklobach, d'Alt, Aubenheim, Willenheim, Grefenstein, Münckvveiler, Rotablen, d'Olkoffstein, Hergenvveir, Merlenha, Lustein, Belken, Leisgein, Zibeldingen, Brun d'en Namseim, Revistaller, Relixheim, Leumarseim & plusieurs.

Et pour justifier nostre pretension, il suffit de remarquer, que la plus part de ces villes & villages ont appartenu originalement à l'Abbaye Royale de Weissenbourg, ordre de St Benoist, fondée par le Roy Dagobert l'an 623. & depuis secularisée & formée en Esglise Collegiate par des Bulles du Pape Alexandre du mois d'Avril 1496. que l'autre est située dans la basse Alsace à nous cedée, & que plusieurs Princes Seigneurs voisins s'en sont accommodez par un pur droict de bien seance, au prejudice de cette Abbaye, dont les biens de leur nature estoient inalienables, & des Empereurs, qui s'en estoient reservez le Domaine direct & la Souveraineté, & desquels tous lesdts biens & ceux de la basse Alsace despendoient sans contestation.

Par cette fondation Royale le territoire de l'Abbaye est marqué & designé, il s'estent jusques au village de Gosvviller & la riviere de Quich, & mesme il y a une plus grande estendüe, puisque la Ville de Baden & plusieurs Villes & Villages des Environs y sont compris.

En l'An. 1282. Lovis Comte Palatin du Rhin Duc de Baviere fut les reprises de l'Abbaye de Weissembourg, en presence de Rudolphe Roy des Romains, de tous les fiefs generalement quelconques qu'il possedoit en la basse Alsace.

En

En An. 1291. 1318. 1339. 1361. 1388 & 1398. Estienne Comte Palatin Duc de Baviere fut investy par l'Abbé de Weissenbourg de la Seigneurie de Schauffen par se decez de Hammont Comte des Deuxponts, Seigneur de Bitsch, & le Marquis de Baden du Chasteau & Village de Gutzingen de la Disme de Dourlach, de la Ville de Rupenheim, du Village d'Obersdorff & autres au de la du Rhin pres de Dourlach par le mesme Abbé. A. 1680. Julius.

En An. 1345 1350. 1370. & 1380. Les Comtes de Linanges receurent en fief de la dite Abbaye les villages de Visen, Grinstat, Aselneheim, Kircklem, Obersheim, Hanguenheim, & Herguiechem.

En l'An. 1394. l'Abbé de Weissenbourg investit le Comte de Nassau du tiers du Village de Vezoffen.

En l'An. 1504. l'Electeur Palatin fait les reprises au Prevost de Weissembourg, pour le Chasteau de Berbenstein du Mundat.

Et en l'An 1521. pour les villages d'Altenstat, Charstat, Selxebat & Suichauffen despendans du mesme Mundat de Weissembourg, deux ans apres le mesme Electeur, qui avoit par engagement des Empereurs le grand Bailliage d Haguenau, acquiert du Prevost & Chapitre de Weissembourg, les villages de Schleckenbach, & Babenthal.

En l'An. 1519. Le Duc de Deux ponts fut investy par le Chapitre de Weissembourg du baillage de Klebourg & des villages, qui en dependent au nombre de cinq, sçavoir Roth, Klebourg, Steinfeltz, Oberhauffen, & Hoffenbuenburen, situez dans le Mundat.

En l'An. 1371. Charles 4. Empereur accorde à Albert & Leopold Ducs d'Austriche la Prefecture d'Empire ou Landfogtie en Alsace, avec les Principautez, Evéchez, Abbayes, Prieurez, Monasteres, Comtez, Baronnies, Seigneuries, Estats de Noblesse, Prevostez, Villes, Bourgs & Villages, hommes suiets & toute Jurisdiction, situez dans la mesme Prefecture, avec le droict de patronage, sur les Abbayes & Monasteres.

En l'An. 1408. Robert Comte Palatin estant fait Empereur des Romains donna cette Prefecture à Lovis 4. son fils aisné pour en jouïr sa vie durant, moyennant la recopnoissance de deux mil florins du Rhin, par an, & ce Prince en jouit & ses descendans pendant 148. An. ou environ & jusques en 1558. que l'Empereur Ferdinand premier du nom, frere de Charle Quint la retira des mains des Electeurs Palatins, lesquels pendant un siecle & demy de possession, ne manquerent pas de s'accommoder des pieces de cette Prefecture qui estoient à leur bienseance.

En l'An. 1440. Friderich, Roy de Romains, donne pouvoir à Lovis Comte Palatin Duc de Baviere, qui tenoit par engagemẽt la Prefecture de Ha-

A.1680 Julius. guenau, d'accorder l'investiture des fiefs vacans relevans du St. Empire, situez dans la Landfogtie de la basse Alsace, se reservant celle des grands fiefs & de dignitez, comme Principatez, Comtez, Baronnies, Seigneuries & Chateaux mouuans de l'Empire, sitües pareillement dans la Landfogtie de la basse Alsace.

En l'An. 1480. differents s'estans meus entre la Ville de Weissenbourg, & le Prevost de Haftein du Comté d'Hanau, pour raison du baillage de Kle-bourg, le mesme baillage fut adiugé à la Ville de Weissembourg, par arrest du Comte de Soulz, President de la Chambre Imperiale de Rorvill.

En l'An. 1518. l'Empereur Maximilian accorda à la Ville de Weissembourg les Villages de Schetal, Seebach, Altenstal, Sueickhausen & Varsbach, à la charge de relever tousjours de la Landvogtie avec droicts de Superiorite, & en l'Année 1521. l Empereur Charles quint confirme la mesme chose.

En l'An. 1398. Vencesla Roy des Romains, declare par ses lettres patentes, qui les villages du Mundat ne peuvent estre engagez, pour debtes de l'Empire & ordonne au Landvogt d'Haguenau, de les proteger & deffendre.

En l'An. 1414. Les Villes d'Haguenau, Colmar, Schletstat, Weissembourg, Oberehenhéim, Keisersberg, Mulhausen, Turckheim, Munster, Rosheim, & Seltz, compterent ensemble pour raison de la somme de vingt cinq mil florins, qu'elles avoient avancés à Sigismond Roy des Romains, pour les degager des mains des Comtes Palatin, ausquels elles avoient esté alienées pour la ditte somme.

En An. 1504. 1531. 1544. 1558. 1566. 1605. 1615 & 1620. Maximilian Roy des Romains, Lovis & Frideric, Princes Palatins, Grands Baillifs d'Haguenau, l'Empereur Ferdinand, Maximilian, Frideric & Leopold, Archi-Ducs d'Austriche, aussi Grands Baillifs de ladite Prefecture, donnent des lettres reversalles par lesquelles il paroit, que le Mundat dudit Weissembourg, depend de la Landfogtie ou Prefecture Royale de Haguenau, avec tous droicts de Souveraineté & Jurisdiction.

En l'An. 1570 l'Empereur Maximilian declare par se lettres patentes, que les Villes de Weissembourg & de Landau sont Situées dans la basse Alsace & particulierement, que la Ville de Laudau est separée de terres de l'Electeur Palatin, par la Riviere de Quich, en confirmation d'autres lettres patentes des An. 1479. & 1566.

En l'An. 1451. Les habitans des 28. villages du baillage de Weissembourg, prestent sement ex mains de l'Electeur Palatin, en qualité de grand Bailly d'Haguenau, & en 1629. le mesme serment est presté par lesdits habitans ex mains duc Comté de Sporck, en la mesme qualité sous les Archiduce de Autriche.

En l' An.1592. different estant meu entre lé Cardinal de Lorraine & un Prince de la Maison de Brandebourg, au subiet de l' Evesché de Strasbourg, auquel les Canoins Lutheriens avoyent voulu eslire un Evesque de leur profession & croyance, l' Empereur Rodolphe envoya Commission à l' Archiduc Ferdinand son Nefeu, d' Assister en personne ou par ses Deputez à l' election d' un nouvel Evesque, & cependant deprendre en sequestre les lieux & suiects dependans de cet Evesché, & de recevoir d' eux le serment de fidelité. A.1680. Julius.

En An. 1506. 1545. & 1567. l' Empereur Maximilian engagé à l'Evesque de Spire, la Ville de Veilstat & le bailliage d' Openheim, pour la somme de 5000. florins, & par les lettres d' engagement il se voit, que les terres des Comtes d' Hanau, de Flekenstein, & de Linanges, sont fiefs en partie de l' Abbaye de Weissenbourg, & l' autre de la Maison d' Autriche.

En An. 1379. & 1409. Venceslas & Ruprecht Roy des Romains, par leurs lettres patentes donnent pouuoir aux Electeurs, qui tenoient par engagement le grand baillage d' Haguenau, de desgager à leur profit les terres & Seigneuries de la basse Alsace, qui avoient esté alienées, nommement les Chasteaux & Forts de Guttemberg & Falkenbourg, les villages Darembach, Rechtenbach, Otterbach, Mimenselck, le Bourg de Frekensel, Konel, Imenderchleist, Dierbach, Mosem, Videhan, Hasbach, Schuergen, Nuris, Wilgersueisem, Sosestein, Vhindel, Haslach, Wikelvvichemt, & autres avec leurs dependances, engagez par l' Empire aux Comtes de Linanges, avec protestation de la part de l' Abbé de Weissenbourg, & de la Maison d' Austrich, contre lesdits engagements & alienations.

En An 1531. 1564. & 1570. Le baillages de la Vancenau, la Comtesse des Deuxponts, l' Abbesse & Convent d' Orisheim, les Chanoins de St. Pierre de Strasbourg, de Gleinguemeister, & l Abbaze de Stierzelbrun, recognoissent la Prefecture Royale & la Landfogtie d' Hagenau.

En l'An.1630. l' Archiduc Leopold d' Austriche, par ses lettres patentes données à Inspruck, fait sçavoir aux Baillifs & Officiere des baillages de Germersheim & de Seltz, que l' Electeur Palatin tient seulement par engagement de l' Empire lesdits baillages, & leurs ordonne d' obliger tous les vassaux, de venir prendre l' investiture de luy ou de ses Officiers.

De toutes ces pieces dont les Originaux sont dans nos Archives, il est aisé d' establir nos droicts & nostre preteusion sur ces baillages, qui sont notoirement de la basse Alsace, & de la prefecture Royale & Landfogtie d' Haguenau, & par consequent de nostre Souveranité, la possession alleguée par les detenteurs & Possesseurs de remis immemorial & de plusieurs Siecles n' est pas considerable, n' y un tiltre suffisant pour se la conserver, les Constitutions des Empereurs y son expresses, elles defendent les alienations des biens d' Eglise & le Traitté de Westphalie, porte

en

A.1680. en termes expres, que nulle prescription ne pourra estre alleguée & que
Julius. chacun entrera dans le droicts, qui luy appartiennent, de sorte, que l'Empereur, l'Empire & la Maison d'Austriche nous ayant cedéz leur droicts, l'on ne peut pas pretendre contre nous une prescription, qui n'auroit pû estre valable, n'y estre opposée à l'Empereur, l'Empire & la Maison d'Austriche.

De la il s'ensuit que les faits de possession immemoriale & de plusieurs Siecles allegués par aucun des deffendeurs ne peuvent donner atteinte à nos droicts, & que sans s'y arrester ny avoir esgard aux remonstrances proposées, qui ne sçauroient former une juste contestation de la part de ceux, qui demandent des delays pour advertir leurs garants, ou pour produire leur tiltres, lesquels quand ils seroient d'une plus grande acienneté, ne rendroient point leur cause mellieure à l'esgard de nostre Souveraineté, Il estime qu'il y a lieu de prononcer presentement par Nostre Conseil d'Alsace, & de declarer, que les baillage, Prevostez, Villes & Villages de la Basse Alsace, de la Prefecture Royale d'Haguenau, & de la Prevosté, chapitre, & Mundat de Weissembourg sont de nostre Souveraineté. Deffences aux baillifs, Prevosts & habitans desdits lieux de recognoistre à l'avenir autre Souverain, que Nous, & en cas d'appeller autre Jurisdiction, que celle de nostre Conseil d'Alsace, Ordonné, qu'il nous presterent incessament le serment de fidelité, & que pour marque de nostre Souveraine puissance, Nos Armes seront mises & posées sur les portes & entrées des villes, & dans les auditoires & maisons communes desdits Baillages. Que l'Arrest qui interviendra sera mis au tresor de nos Chartres à Paris, leu, publié, & registré dans les Baillages, Prevostez & autres Jurisdictions de la basse Alsace, Prefecture & Mundat de Weissembourg, & declaré commun par deffaut avec les detenteurs des autres Baillages, qui ont esté appellez, & qui ne sont comparus, laissant à la prudence de nostre Conseil de bailler un temps suffisant, aux deffendeurs, & deffaillans, pour representer les tiltres en vertu, desquels ils joüissent des droicts utils desdites terres.

Nostre dit Conseil ayant aucunement esgard aux dire & remonstrances des parties de Scherer, d'Iost, de Beausire, & de Tribout à ordonné & ordonne, qu'ils representerent les tiltres en vertu desquels ils pretendent la proprieté des Domaines utils des baillages de Gutsenhausen, de Bergzabern, de Danvveiler, Guttenberg, Gosvviler, de Vögelburg, d'Otbourg, Klebour, Falkembourg, & des villages de Reklembach, de la moitié du village de Dambach, du chasteau & village de Riedseltz, dans six mois, & cependant a declaré & declare, lesdits baillages, villages & Chasteaux estre de la Prefecture Royalle d'Haguenau, comme une dependance du Mundat de Weissem-

ſembourg, & de noſtre Souveraineté dans la baſſe Alſace. Enioint à tous les habitans desdits lieux, de nous recognoiſtre à l'avenir pour leur ſeul Souverain & Monarque, leur ſaiſant deffences de ſe pourvoir en autre Juriſdiction, qu'en celle de noſtre Conſeil en Alſace, en cas d' appel Ordonne en autre, qu'ils nous preſteront inceſſament le ſerment de fidelité, & pour marque de noſtre Souveraine puiſſance, ſur tous lesdits lieux, que nos Armes ſeront placées ſur les principales portes, & entrées des Villes, Auditoires & Maiſons communes desdits baillages, & que le preſent Arreſt à Nous preſenté ſera mis & deposè dans le Treſor de nos Chartres à Paris, leu, publié, & regiſtré dans lesdits Baillages, à la diligence des Baillifs, Prevoſts, & autres Officiers des lieux, qui ſeront tenus d'en certifier noſtre dit Conſeil au mois, & à l' esgard des detenteurs des Baillages de Seltz, de Landeck, de Belligkem, chaſteau & bailliage de Madebourg, Germersheim, de Haguenbach, bailliage & chaſteau de Schoneck, de Lautebourg, Jogenheim, de Berbelsheim, de Schlecktembach, Than, & St. Remy, Villes d' Ebenheim, & Littenheim, & des 4. villages de la Prefecture de Reich d' Offen, à la reserve du village de Dambach, pour la moitié appertenances & depentances desdits bailliages, Noſtre dit Conſeil à baillé & balle defaut à l' encontre desdits Detenteurs & defaillans apres que l' huiſſier Maurin à rapporté les auoir appellés à la barre, & pour le profit d' icelluy a declaré le preſent Arreſt commun avec Eux. Sy te Mandons à la Requeſte de noſtre Procureur General, tu mettes le preſent arreſt, à deüe & entiere execution, ſelon ſa forme & teneur, de ce faire te donnons pouvoir. Donné à Briſac, à noſtre Conſeil d Alſace, le vingt deuxieſme Mars, l' an de grace mil ſix cents quatre vingt, & de noſtre Regne le trente ſeptime. Sigé Bourdelet. A. 1680. Julius.

L'an mil, ſix cents, quatre vingt, le dixieme jour du mois de May, fut le preſent arreſt donné par Meſſeigneurs du Conſeil Souverain in d' Alſace, ſignifié, & d' icelluy baillé copie au detenteur & poſſeſſeur de la ville de Beinheim, & Leutenheim, & dependances, en parlant à Jacques Hemlinger, Greffier, & Jean Cappler Mre. Bourneois, affin qu'ils n'en ignorent, avec commandement de la part du Roy, noſtre Sire, & nos dits Seigneurs, d'y obeir, & s'y conformer, & audit Stabhalter, de le publier, & en regiſtrer, & de donner adois auds. Conſeil, qu'ils auront fait, de le faire publier, & regiſtrer, en la maniere accouſtumée dans le mois, Par moy ſoubſigné Adam Montandon, Archer de la Mareſchauſe de France, en la Reſidence d' Alſace, exploitant par tout le Royaume, fait audt lieu, en preſence de Lammerd, & Boichant, Archers de lade. Mareſchauſe les jours & ans ſus dt.

Signè Mondandon, Boichat, Lammerd.

A.1680. Julius.

Lit. F.F.

LOvis par la grace de Dieu Roy de France & Navarre au Premier huissier de nostre Conseil d'Alsace comme ce Jourd'huy sur ce qui a esté remonstré par nostre Procureur General audt. Conseil qu'il auroit eu advis pue plusieurs Villages dependants de la Prefecture Royale de Hagenau en ont esté distraicts & usurpés par des Seigneurs Voisins qui s'en sont emparez & en jouissent presentement sans autre tiltres que celuy de une bienseance qui n'est par suffisant pour authoriser une possession de cette nature, & qui nous faisoit prejudice, requerroit à cet effect commission luy estre decernée pour faire appeller en nostre Conseil tous les pretendus possesseurs & detenteurs des dits. Villages pour voir recognoistre la Jurisdiction de la dite Prefecture Royale de Hagenau se disister de la possession & jouissance des dits Villages avec restitution des fruicts deduis la dite usurpation pour estre reunis à la dite Prefecture Royale de Hagenau à nous cedée par le Traitté de Westphalie comme en dependant, ce que nostre dit Conseil luy auroit octroyé; A ces causes te mandons & commettons de assigner à Jour certain en nostre dit Conseil comme Juge naturel & competant du present different tous les possesseurs & detenteurs des dits villages de la Prefecture de Hagenau, de quelque qualité & condition qu'ils soient, pour respondre aux Conclusions de nostre dit Procureur General, ce faisant ce voir condamner se desister des dits Villages, ainsi par eux usurpés, nous en laisser la possession & jouissance avec restitution des fruicts depuis ladite usurpation & proceder ainsy qu'au cas appartiendra de ce faire, te donnons pouuir. Car tel est nostre plaisir, donne à Brisac le 2. Januier l'an de grace 1680. & de nostre regne le 37. par le Conseil signé Bour de let & scelé du grand sceau en sire Jaune.

L'an mil sixcents quatre vingt le 18. du mois de May en execution de la Commission donnée par nos Seigneur de Conseil Souverain de la haute & basse Alsace en date du 22. Januier nous soubsigné Jean Claude Beausire Lieutenant du Prevost General de la Mareschaussée de France en sa residence de la dite haute & basse Alsace Sontgau & Brisgau, nous sommes transporté accompagné des Archers soubsignés dans le Baillage de Greffenstein au village de Merzalben ou estant avons dônne assignation ou detempteur & pretendus proprietaire du dit Baillage de Greffenstein en parlant à Jean Lovis Schvvarz Baillif de la dite Seignerie & Baillage de Greffenstein, à estre & comparoistre dans le mois d'aujourd'huy à Brisac parteuant nos dits

dits Seigneurs du dit Conseil Souuerain de Alsace, pour voir declarer l'arrest rendu par nos dits. Seigneurs du dt. Conseil le 22 Mars dernier Commun avec luy & en outre proceder comme & ainsi qu'il appartiendra, & affin qu'il n'en ignore, luy ay laisse Copie; fait au dit lieu le jour & ans sus dits. A 1680 Julius.

Beausire.
Montandon.
Lammerdt.

Lit. F.

COPIA

Unterthänigsten Berichts/ an die Wohlgebohrne und Hochgelehrte Hn. Hn. Fürstl. Marggräfl. Badischen Präsidenten und Geheimde Rähte/ abgangen von Jacob Heimlicher/ Stadtschreiber/ Burgermeister und Schultheiß des Ambts Beinheimb.

Wohlgebohrne ꝛc.

EUer Gnaden und Herrligkeiten werden hiermit unterthänigst berichtet/ daß heut Freytags unten gemeldten Dato frühe ein Frantzösischer Bedienter anhero kommen/ uns aufferlegt/ daß wir anjetzo und fortan Ihro Königl. Majest. in Franckreich unterthänig seyn sollen/ und sonst keinem andern Herrn mehr und gleich an unser Rahthaus Königl. Wapen angeschlagen/ den Fürstlichen Marggräffl. Badischen Zollstock und Wapen gantz unveränderlich stehen lassen. Mir dē Stadschreiber gleich ein gedrucktes Mandat/ darin Ihr Königl. Majest. auffgesetzte Artickul aller gerechtsame/ die er haben wil/ gegeben/ solches bey gnädigster Herrschafft zu weisen/ jedoch aber wieder zu handen nehmen/ und bey uns zu Beinheimb behalten; Auch soll ich den Brücken Zoll/ wie bißhero/ deßgleichen die Bürger das Weggelt auffheben/ aber sonsten sollen wir kein andere Frohnen oder Geld geben/ bey hoher Straff/ als jährlich wie in gantzem Königlichen Gebieth/ 5. Frohntag/ und wann wir wider diesen Königl. Befelch thun werden/ wird der jenige Verbrecher gefänglich eingezogen/ und am Leib gestraffet werden/ wie dann Eu. Gnaden und Herrligkeiten ein mehrers von unserm Burgermeister und Schultheissen des Ambts Beinheim vernehmen könden. Und wellen obgedachter Herr und Königl. Bedienter gleich nach dem Mandat gefragt (welches von Ihr Königl. Majest. uns zugeschickt worden/ wir vor einem halben Jahr anschlagen sollen/ selbiges aber in die

A. 1680. Julius. Fürstliche Cantzley übergenen / wie auch die Abrechnung / wegen der gelieferten Contributions-Gelder / nacher Lützelstein / uns aber nicht wieder zurück geben worden / wir dardurch in grosse Ungelegenheit kommen könten / bitten derowegen uns dieselbe wieder zukommen zu lassen. Welches Eu. Gn. und Herrl. unterthänigst berichten wollen. Raptim Beinheim den 10. May 1680.

Euer Gnaden und Herrligkeiten

Unterthänigster Bürger

Jacob Heimlicher / Stadschreiber / Burgermeister und Schultheiß / des Ambts Beinheim.

Lit. G.

Copia

Von Fürstl. Marggr. Badischen Präsident / Geheimen- und Hoff-Rähten. An auch Fürstl. Ambtmann zu Stollhofen Nicolaum Wasserfassen abgangenen Befelchs-Schreibens de dato Baden den 11. May 1680.

Unsern 2c.

NAchdeme man vernommen / daß ein gewisser Königl. Frantzös. Officirer samt bey sich habenden 4. Creutz Reutern zu Beinheim sich habe verlauten lassen / daß der Cron Franckreich die Unterthanen daselbsten innerhalb 14 Tagen oder längstens eines Monats das Homagium werden præstiren müssen / und man zwar nicht zweiffelt / es werden sich die Unterthanen der Ihro Durchl. Unserm Gnädigsten Herrn / als ihrem natürlichen und angebornen Lands-Fürsten geleisteten Eyds-Pflichten und schuldigster Treu erinnern / und selbige wol zu beobachten wissen; So wird nichts destoweniger namens ersthochbesagter Ihrer Durchl. euch hiermit befohlen / ihr besagten Unterthanen zu Beinheim die præstirung des Homagii bey höchster Straff inhibiren sollet. Dessen man sich versehen will. Baden den 11. May. 1680.

Fürstl. Marggräfl. Baadische Præsident, geheime Hoff-Raths Director und Hoff-Rähte.

Lit.

A. 1680. Julius.

Lit. H.

Copia

Von Fürstlichen Maggräfflichen Badischen Hn. Hn. Geheimen- und Hoff-Rähten / an auch Fürstlichen Ambtmann zu Gräfenstein Johann Elogium Schwartzen abgelassenen Befelchs-Schreibens de dato Baden den 13. May 1680.

Unsern rc.

NAchdeme dieser Tagen ein gewisser Königlicher Frantzösischer Officirer / samt bey sich habenden 4. Creutz-Reutern / zu Beinheim sich hat vernehmen lassen / daß der Cron Franckreich erstermeldter Unterthanen zu Beinheim innerhalb 14. Tagen oder längsten 1. Monats das Homagium würden præstiren müssen / und zu besorgen stehet / denen Unterthanen des Ambts Gräfenstein gleichmässiges zugemuhtet werden dörffte; So wil man zwaren nicht zweifflen / es werdē sich die Unterthanen ermeldtes Amts Gräfenstein der Jhro Durchl. unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn / als ihrem natürlichen und angebornen Lands-Fürsten / geleisteter Aydspflichten und schuldigster Treu erinnern / und selbige wol zu beobachten wissen; Nichts destoweniger wird Nahmens ersthöchstbesagter Jhrer Durchl. euch hiermit befohlen / Jhr mehrernanten des Ambts Gräfenstein Unterthanen / die præstirung des Homagii bey höchster Straff inhiren sollet. Dessen man sich dann versehen wil. Baden den 13. May 1680.

Fürstl. Marggräfl. Badischer Präsident / Geheime-Hoff-Rahts Director und Hoff-Rähte.

Lit. I

COPIA.

Fürstl. Marggr. Badische Hn. Hn. Präsident und Geheime Rähte. Beyder Gemeinden Beinheim und Leutenheim.

Frey Reichs Hoch Wohlgeborne / rc.

DJeselbe werden in diesem unterthänigsten Bericht gnädigst vernehmen / welcher gestalten nechst verwichenen Donnerstag zu Abend ein ernsthafter Befelch von Jhr Königl. Maj. in Franckreich gesetzten Stadtvogt zu Weissenburg / an uns beede Gemeinden Beinheimb und Leuttenheimb

A.1680 heimb ergangen/ mit diesem Anhang / daß Ambtman / Schultheiß und Ge-
Julius. meindt Beinheimb und Leuttenheimb bey verlierung Haab und Güter Freytags den 31. May sich nacher Weissenburg begeben sollen / um zuvernehmen / was man uns alldorten wird vorhalten.

Woraufshin wir gleich solches an Herrn Amtman zu Stollhofen Bericht gethan/ und die Leuttenheimer auch wissend gemacht/ daß dieselbe als auff gesetzten Freytag sich zu uns nacher Beinheim verfügen / und mit nacher Weissenburg gehen/ weilen aber eben damahln bey die 500. Pferd in gedachten Leutenheim logiret/ haben sie nicht gleich mit gekönt / seynd wir Beinheimer mit dem Leuttenheimer Schultheissen und Burgermeister dahin kommem / haben wir/ weil der Stadt Vogt nicht anheim gewesen/ auffwarten müssen / und die Sach biß Sambstag/ da die citirte Ort alle zusammen kommen/ auffgeschoben worden.

Sambstag hat Herr Landschreiber im Namen Ihro Gnaden / Herrn Land-Vogt die Sach um 8. Uhr vorgenommen/ und seynd neben unserm Ambt Beinheim noch etliche Dorffschafften / welche in Speyrer und Zweybrückisch Gebüth gehören / auff die 300. Personen zusammen kommen / hat gedachter Herr Landschreiber vorgehalten / daß Ihre Königl. Majest. in Franckreich sich dieser Provintz und Landen annehmen / und als ein Oberhaupt und Herr seye / und genennet werden will/ dieselbe beschützen und beschirmen / darmit die arme Unterthanen / auch wieder zu Aufferbauung/ guten Ruhestand / Mann und Weib wieder ein stück Brod erwerben / und mit ihren Kindern in Ruhe und Frieden geniessen können.

So dann begehrt Ihr Königl. Majest. gantz nicht / daß einige neue Beschwerde/ als Accis/ Läger-Geld/ und ander neu Auffkommens solle mehr gegeben werden/ sondern gantz abgeschafft seyn / wie auch die Frohndienste / was aber ordinari Schatzung und Bathen / Zoll und Umbgelt belanget/ soll gnädigster Herrschafft/ unter was jedes Ort gehörig/ gegeben werden/ aber alles dem alten Herkommen gemäß. Ferners ist vermeldet worden / daß dafern / es seyn nun / oder wo es geschehen solte / daß einer Gemeind oder Burger einige Unbild und Gewalt geschehen solte / daß selbiges / wo es ein / oder dem andern zu weit nach Breysach wäre/ solches bey Ihr Gnaden Herrn Stadt-Vogten zu Weissenburg anbringen und klagen köndte/ alsdann er deme schon vorkommen/ und verhülfflich seyn werde.

Die Leibeigenschafft betreffend soll gantz auffgehoben / und jedes Ort freyzügig seyn/ ohne einige Entgeltung. Und ehe man den Eid praestiren muste/ hat unser Burgermeister gesagt / es ist uns von gnädigster Herrschafft ernstlich verboten/ daß wir kein Eid ablegen sollen / dann wir erst vor 2. Jahren gnädigster Herrschafft gehuldiget/ ist zur Antwort geben worden / euer Herrschafft hats

schon vor einem halben Jahr gewust / und wo wir uns widersetzen werden / sollen wir versichert seyn, daß uns ein paar Regimenter Volck auff den Hals sollen gelegt werden. A. 1680. Julius.

Nachdeme hat unser Stadt-Schreiber zu Herrn Land-Schreibern gesagt: Er wäre nun bey die 30. Jahr in dem Beinheimer-Amt / habe die Schul und Schreiberey versehen / verhoffe nicht / daß er / weilen er niemalen Burger gewesen / ein Eid thun oder darzu angehalten werde / ist die Antwort erfolgt / es habens in allen Aemtern / wo Gericht-Amt-oder Stadtschreiber seyn / solches gethan / und er werde nicht der wenigste seyn, und seye nun ein Alter / er soll bleiben / die Sach versehen wie bißhero den Zoll einziehen / und Zeichen außgeben / wann er keine hab / solche zu Baden abholen / aber mit dem Accis einziehen solte ers bleiben lassen; darauf ihm die Hand-Treu geben müssen / und zugleich alle insgesamt mit auffhebung zweyer Finger den Eid gethan.

Zu End dieser Verrichtung / hat der Herr Landschreiber gesagt / daß innerhalb 8. oder 10. Tagen / in jedes Ort gedruckte Placaten angeschlagen werden / darinnen wird jedes Ort sich ersehen / wie in ein und anderen sichs zu verhalten hat.

All dieses vorgeschriebene haben wir nicht verhalten können / noch wollen / Euer Hoch-Wohl Edel Gestreng Vest und Herrligkeiten unterthänigst zu berichten / mit angehengten unterthänigsten bitten / Sie wollen all diß beschehenes und gezwungenes Werck / uns gnädigst vergeben und in keiner Ungnad aufnehmen / dann es uns allen hertzlich leyd / und mit grossem Unwillen gethan / womit hin dieselbe in die Allmacht Gottes, etc. Beinheim den 4. Jun. 1680.

Gehorsame arme Unterthanen

Beinheimb: und Leuttenheimber.

Hiermit bekenne Ich /

Hanns Georg Ernst / Stabhalter.
Hanns Kebler / Burgermeister.
Hanns Peter Heimlicher / jünger Burgermeister von Beinheimb.
Fier Weber / Schultheiß von Leuttenheimb.
Georg Rötz /
Hanß Haintz / des Gerichts allda.

A.1680.
Julius.

Lit. K.

COPIA.

An Fürstl. Marggräffl. Badische Geheime-und Hoff-Räthe. Von dem auch Fürstl. Marggräfl. Badischen Amtman zu Gräfenstein abgelassenen Bericht-Schreibens. De dato 28. Junii. 1680.

Wohlgebohrner 2c.

Euer Gnaden Herrligk. solle ich hiermit unberichtet nicht lassen / was gestalten verwichenen Tagen die Unterthanen deß mir anvertrauten Ambts allhier nacher Cronweissenburg citiret / und als sie daselbsten erschienen / ihnen die Ablegug des Homagii Königlicher Frantzösischer Seiten zugemuhtet worden; Ob nun wolen ich ihnen den Unterthanen / krafft deß mir zugefertigten gemessenen Befehlchs / bey höchster Straff inhibiret gehabt / sich in nichts gedachter Herrschafft præjudicirliches: insonderheit / da ihnen einige Huldigung etwan zugemuhtet werden wolte / einzulassen / so hat jedoch nicht verwehret werden mögen / daß sie / die Unterthanen / sich nicht zu würcklicher Ablgung deß Homagii astringiret sehen müssen. Wormithin dero 2c.

Euer Gnaden und Herrligl.

Gräfenstein den 29. Junii 1680.

Gehorsamer Diener

Johann Elogius Schwartz.

COPIA

Unterthänigsten Berichts / an Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafen zu Baden und Hochberg 2c. Von dem Ambtman zu Gräfenstein Elogio Schwartzen / abgegangenen unterthänigsten Berichts.

Durchläuchtigster 2c.

Euer Durchläuchtigkeit bleibt unterthänigst ohnverhalten / was gestalten / nachdem das Königl. Frantzösische Wapen hiesiger Orten fast in allen Aembtern angeschlagen worden / auch jüngstverwichenen Sambstag

Abend

Abends ein Frantzösischer Officier nebenst einem Leutenand und 8. Reuttern anhero kommen/ mit Vermelden/ daß er Königlicher Ordre gemäß / solches auch allhier zu verrichten hätte/ weilen ich aber demselben zu verstehen geben/ daß dieses nicht wol könte geschehen lassen/ ehe und bevor es an gnädige Herrschafft unterthänigst berichtet/und von dannen gnädigsten Verhaltungs Befehl erhalten/ zumaln ich auch sicher informirt wäre/ daß seine Majest. der König in Franckreich nichts dergleichen an allhiesiges Amt zu suchen hätte / hat er endlich davon abgelassen/ und auff mein inständiges Anhalten seine Meinung schrifftlich (wie solches nebenst einem andern gedruckten Frantzösischen Exemplar hiebey komt) von sich geben/ darbey befohlen daß innerhalb 4. oder 5. Wochen jemand solte zu Breysach erscheinen/ und des Ambts halben in ein und andern bessere Information geben/ wiedrigen falls er alsdann nach Verfliessung so angesetzen Termins ohnfehlbar wiederum anhero kommen/ und gleich zu Beinheimb und Leutenheimb würcklich geschehen/ das Königliche Wapen anschlagen wolte. Auch solle Euer Durchl. unterthänigst vortragen / wie daß allhiesige beede Pfarren Rothalben und Mertzalben anitzo auch in das Bistumb Metz wollen gezogen werden/ wie dann allhiesiger Pfarrer von dem Ertz-Priestern zu Waltschboren bereits zum öfftern/ auch noch gestern bedeutet worden / sich bey dem Capitul zu Waltschboren einzufinden / deme ich aber bey Euer Durchl. höchster Ungnad verbotten zu erscheinen/ weilen aber der Bischoff von Metz sich anjetzo zu Bitsch befindet / auch nechster Tagen nacher Hornbach und Zweybrücken kommen wird / und dem Vernehmen nach gedachter allhiesiger Pfarrer dahin beschrieben werden dörffte ; Als habe hiermit unterthänigst anfragen sollen / wessen man sich auff solchen Fall zu verhalten/ und ob der Pfarrer auff ergehende Citation zu erscheinen/ Eu. Durchläucht. hiermit mich unterthänigst gehorsamst empfehlend. Verbleibe

A. 1680 Julius.

Euer Durchl.

Mertzalben den 20. May 1680.

Unterthänigst treugehorsamster

Johann Elogius Schwartz.

Chur-Trierische Gravamina wegen der von denen Frantzösischen Ministris/ dem Stifft Speyer/ Probstey Weissenburg und Abtey Prüm/ einziehender Land- und Herrschafften. Samt gedruckten Beylagen.

Dict. den 22. Julii 1680.

A 1680 Julius.

Allerdurchläuchtigster. ꝛc.

Euer Käyserl. Majest. habe ich unterm 26/ Decembr. nechsthingelegten / so dann unterm 27. Apr. auffenden Jahrs die in meinem Ertzstifft Trier und Stifft Speyer auch denen incorporirten Fürstl. Abteys und Probsteyen Prümb und Weissenburg erleidende Frantzösische Trangsahlen / und Verawa ungungen / auch was ich darwegen nicht allein bey beyden zu Breysach und Metz angeordneten Chambres durch Schreiben / sondern dem Allerchristlichsten König selbst durch eigenen Abgeschickten münd und schrifftlich in übergebung verschiedenen Memorialien gründlich vorstellen lassen unterthänigst zu vernehmen gegeben / damals auch / wie mich bey solchen Betrangnüssen zu verhalten / und wie diesem Unwesen bestens und bey Zeit möcht gesteuret werden / Dero Allerhöchster kaiserlichen Käyserl. Nachdencken und Verfügung unterthänigst heimgestellet zugleich gehorsamst gebetten / dieselbe gnädigst geruhen wolten / Dero nach Franckreich destinirter Gesandschafft gemessentlich aufzugeben / daß diese meine Ertz und Stiffter von denen zehen Reichs Städten im Elsaß / auch denen drey an die Cron Franckreich überlassenen Bistumben Lehen-Leuten führenden Beschwernüssen abgesonderte offenbare und um so weniger justificirliche Gravamina dem König absonderlich vorstellen / deren Remidir- und Abschaffung inständigst begehren / und die dieserhalben etwan nöhtige weitere Information von meiner bloß zu dem Ende sich dermaln dort annoch auffzuhalten befelchten Abgesandten erfordern möchte. Ob nun wol dero von Zeit zu Zeit höchstverlangte Käys. allergnädigste Antwort und Erklärung mir hierauff biß dato nicht zukommen / so zweifle ich doch nicht / es werden Eu. Käyserl. Majest. gedachte mir und mein Ertz und Stifften zugezogene Beschwerden / besagter Dero Gesandschafft von mir unterthänigst gebetener Massen befelchend auffgetragen und mitgegeben haben / nachdenmahlen aber jetztgemeldter Gesandschafft Hinkunfft wider Vermuhten gestecket worden / inmittelst auch die Zeit hierbey kommen / daß der Allerchristlichste König die Reiß anziehen würde / und ich nicht gesehen / zu was End mein Abgeordneter daselbst länger vergeblich subsistiren solte / hab ich demselben befelcht auff seine verschiedene Memorialia um des Königs schrifftliche Declaration inständigst nachzusuchen / fortum seine Abschieds Audientz zu bitten / welche Letztere er dann auch erhalten / die schrifftliche Declaration aber ihme rund abgeschlagen / und von dem Stat Minister de Croissi nach Ausweisung der Beylag / mündlich beschieden und abgefertiget worden / inmassen nun ab diesem allerunterthänigsten Vortrag Eu. Käyserl. Maiest. mit mehrerm vernehmen werden / wie wenig man / ja gar nicht auff die / aus eingangenen Friden vorhandenen Special-Verträgen / gemeinen Völcker Recht / und der natürlicher selbst redender Billigkeit meiner Seits beschehene ohnwiedertreibliche remon-

stra-

strationes acht gehabt und bloß darauff beharre/ daß was hin- und wieder vorgenommen worden / mit Recht beschehen sey / und man auch davon nicht abzuweichen/ sondern darbey zu bestehen / und sich allerdings zu handhaben gedencke / wie auch erwehnter de Croissi die Entziehung der drey zu meiner Abbtey Prüm ab Ex donatione Pipini Francorum Regis von so vielen Seculis ohne einige An- und Wiedersprach zugehöriger an der Maas gelegener Stättlein und Flecken Foumay, Revin und Feppin unter diesem höchst nachdencklichen/ das Regnum Australiæ Euer Majest. und dem Reich auff einmal entziehen und der Cron Franckreich zueigenden Verstand/ daß weiln Pipinus in erwehnter Donation, sich und seinen Successoribus defensionem & Potestatem Regiam vorbehalten/ die Souverainetät seinem König gebühren thäte / und solche gegen dieselbe übel biß daher usurpirt wäre/ zu behaupten/ sich nicht entsetzen / also weiß ich bey solchen Umständen und dergestalt vordringenden Gewalt / den ich abzuwenden viel zu schwach/ vor mich weiter nichts zu thun; Muß dannenhero zu Eu. Käys. Majest. als des Reichs höchstgeehrtestem Oberhaupt und von Dero ich alle diese mir und meinem Ertz Stifft und Stifftern entzogene Land und Leut/ gleich andern Reichs-Ständen gehorsamst zu Lehen trage/ und erkenne/ meine Zuflucht nehmen / Dero und des Reichs kräfftigste Annehmung Schutz und Rettung hierbey nochmals unterthänigst anruffen / Indessen tröstlicher Erwartung dann mich zu Dero Käyserl. Hulden und Gnaden gehorsamst empfehle / und verbleibe ꝛc. ꝛc. A. 1680. Julius.

Copia Schreibens an Ihre Käyserl. Maj. von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier dat. Ehrenbreitstein den 18. Julii 1680.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer Käys. Maj. solle hierbey unterthänigst nicht verhalten/ den von meinen zur Speyerischen Regierung verordneten Stadthalter und Rähten jüngsthin mir zugekommenen unvermuhteten Bericht / was nehmlich der Frantzösische Gen. Montclar durch einen Willhelm Pape d'Espel genant / so Anfangs als Königl. Vogt in der Stadt Weissenburg sich niedergelassen/ nicht nur in der Chur Pfaltz und mir in gemeinschafft habender Stadt und Ambt Altenstatt / sondern auch in der also genanten Mudat und allen übrigen mir als Probsten zu Weissenburg zugehörigen von Eu. Käyserl. Majest und dem Reich von so vielen 100. Jahren her zu Lehen tragende Landen gantz ohngewarneter Dingen/ und ohne das deretwegen an mich vorher das geringste gebracht seye/ ohnlängsthin von allen darin befindlichen Unterthanen/ sich als Königl. Land-Vogten ein anmäßliche Huldigung leisten/ und dabey selbigen bey Leib- und Le-

A. 1680. Julius. bens-Straff anbefehlen lassen / daß sie fürftershin nicht mehr mich für ihren Herrn erkennen/ noch meinen von ihnen vorgesetzten Bedienten weiters in einigen pariren / sondern ihme Landvogten / und dessen Nachgesetzten / gehorsam seyn/ und vor selbigen einig und allein ihr Recht nehmen und geben solten: Gestalten dann auch die Unterthanen / solchem Zwang weichen und die Bediente aus Sorg betroheter gefänglicher Hinwegschleppung/ zu all solchē geschwinden und thätlichen Vornehmen stillschweigen müssen/ darauff dann an denen hin und wieder befindlichen Zollstätten/ die Herrschafftliche insignia abgenommen / die Frantzös. angeschlagen/ und ich auff einmal/ wie vernehmen muß/ auß dem Besitz aller meiner daselbsten biß daher gehabter Lands-Herrl. Rechten gesetzt seyn solle. Darüber dann/ und nachdeme dieses also vorgenommen worden / ist Er erst der in beyden abschrifftl. Einlagen enthaltener Befehl heraus kommen / Krafft dessen Dechant und Capitul zu Weissenburg/ als wol auch ich / um den König von Franckreich den Eid von Getreuigkeit abzulegen/ vorbesagten Wilhelm Pape den 21. dieses zu erscheinen / und alsdann zugleich demselben eine genaue Specification aller und jeder von gedachter meiner Probstey gehender Lehen (die dann sehr ansehentlich seyen / und von Chur-Fürsten/ Grafen und Herrn diß und jenseit Rheins besessen worden) einzuliefern/ ohnmäslich hin citirt worden/ wie mir nun zu mein und gedachter Probstey als eines immediaten Reichs-Stands ohnwiederbringlicher Verfang / auch Euer Käyserl. Majest. und des Reichs grösseren præjuditz und Nachtheil obhabender schwerer Pflichten halber / in dergleichen fremden Zumuhtungen einiger Weise zugelegte mit nichten gebühren wollen; Als habe ich/ sobald darvon Nachricht bekommen/ meinē Statthalter zu Speyer bey eigener Staffette befehlend auffgeben / sich ohne Saumniß zu anfangs gedachten Gen. Montclar nach Breysach zu erheben / demselben alle diensame remonstration zu thun / wie ohngegründet diß Vornehmen und Zumuhten seye/ auch warum ich darauff mich einzulassen/ zumahlen nicht nötig wäre / fort alles Fleisses dahin anzutragen / wormit die vermeintlich außgelassene aus gantz irrigen Bericht / als wann nehmlich meine Vorfahren Probsten zu Weissenbug / dieser ihrer Probstey wegen / einen Landvogten zu Hagenau mit Pflichten zu erkennen schuldig seyen / auch vor dem Münsterischen Friedenschluß also würcklich erkennet hätte/ berührende Citation und alles was wider dem jüngst zu Nimwegen / auch hiebevor zu Münster getroffenen Frieden (hierin wol so viel die Landgvogtey über die 10. Städte im Elsas belanget/ der Stadt Weissenburg auff gewisse Maaß / mit nichten aber die Probstey Weissenburg gedacht/ und diese hingegen unterm Nahmen der meinem Stifft Speyer incorporirten Kirchen/ durch eine Special und klare Disposition gedacht meinen Stifft Speyer confirmirt und ausser aller der Cron Franckreich Ansprach gesetzt worden) jüngst verwichener Tagen dieserhalb vorgenommen

wor-

worden redressiret/ und auffgehaben/ fort alles wiederum in vorigen Stand ge- A.1680.
setzt werden möchte/ ob und was nur gedacht mein Statthalter/ dieserthalben aus- Julius.
richten werde/ darab unterlasse zwar nicht Euer Käys. Maj förderlichst allerun-
thänigst schuldigsten Bericht gehorsamst zu erstatten. Alldieweiln auch aber
sehr besorge/ es dörffte mehrgedachter Gen. Montclar keine remonstration bey
sich gelten lassen/ sondern unterm Vorwand enthaltenen Königl. Befehls im-
mer weiter fortfahren/ so habe Euer Käyserl. Majest. diese also geschwinde und
weit aussehende Proceduren gehorsamst vorstellen/ und wessen mich darbey zu ver-
halten/ auch was zu deren Abwend- und Kehrung bestens und bey Zeiten vorzu-
nehmen/ deroselben höchsterleuchteten Käyserl. Nachdencken und Verfügung
allerunterthänigst heimgeben sollen. Zu Dero Käys. Gnad. und Hulden/ mich
gehorsamst empfehlend. Verbleibe ꝛc. Ehrenbreitstein den 26. Dec. 1679.

Schreiben an Ihre Käyserliche Majestät von Chur Trier.

Allerdurchlächtigster ꝛc.

Euer Käyserl. Majest. habe unterm 26. Decembr. jüngsthin durch unter-
thänigstes Schreiben gehorsamst zu vernehmen geben/ welcher Gestalt
Sich durch den Gen. Montclar, und dem von ihm nacher Weissenburg
bestellten so genandten Königl. Ober-Ambtman der Mundat, Willhelm
Pape d' Espel, meiner Probstey Weissenburg von König Dagoberto gestiffteten
bekandten Fürstenmässigen Mitglieds des Röm. Reichs/ gantz ungewarneter
Ding gewaltsamlich auff einmal seye entsetzt/ indeme alle darzu gehörige Unter-
thanen deß mir schuldigen Gehorsams ohnmäßlich erlassen/ hingegen zur Königl.
Frantzösischen Huldigung angestrenget/ mir auch weniger nicht/ den diesigem
meinem Capitul so nachgehends der Gewalt auch weichen und schweren müssen
dergleichen Aeydsleistung zugemuhtet/ und zu dem End für gedachten Pape zu
erscheinen vermeintlich citirt worden.

Obwohln ich nun so bald über diese sothane Verfahrung halber mich bey
gedachten Montclar durch eignen Abgeschickten zum höchsten beschweret/ den
Ungrund und lautere dem Münsterischen Frieden klar entgegenstehende Thät-
ligkeiten mit mehrern remonstrirt, fort deren Abschaffung begehrt/ so ist doch
über die nun und dann gegebene auffschiebliche und lehre Vertröstung darauff
ichtwas so wenig erfolget/ als hingegen immer weiter darauff fortgefahren/ und
die zu meinem Stifft Speyer von vielen Seculis her gehörige mit der Probstey
Weissenburg kein Gemeinschafft habende Aembter Lauterburg/ Jockhenheim
und Magdeburg Anfangs unterm nichtigen prætext, als wann selbige von der

A. 1680. Julius. Landvogtey Hagenau dependiren thäten/ mir auch entzogen/ und hat hierauff die zu Breysach angeordnete Chambre mich erst citirt in gewissen darzu verordneten termino meine zu obigen Landen habende titulos vor selbigen zu ediren und zu justificiren/ sonsten zu erwarten haben/ daß ich deren verlustig erkeñet/ zugleich die erhobene und erhebliche Abnutzung fällig ertheilet würde / und eben selbiger Zeit hat die anderwerts zu Metz bestellte Königl. Chambre eine von fast gleichen Inhalts angemaste Citation wegen der/ meiner Ertz-Stifft für mehr dann 350. Jahr / durch Kauff acquirirter und seiter von Euer Käyserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Vorfahren am Reich gleich andern meines Ertzstifftes Orten/ mit allen regalibus bestädigter Städt/ und Ambt St. Wendel / wider mich ergehen lassen/ wie dann auch ein gleichmässiges wider meines Ertzstiffts Vasallos die Herrn Pfaltz-Grafen von Baaden / als Grafen von Spanheim / wegen Schlosses und Ambts Bürckenfeld / wider den Herrn Pfaltzgrafen zu Lützelstein / wegen der Graffschafft Veldentz / sodann auch wegen meiner Probstey Weissenburg Vasallos Chur Pfaltz/ und Pfaltz Zweybrücken Liebd. die Herren Grafen von Leiningen und mehr andere (die denn mehrern Theils mich als ihren Lehen-Herren hierüber um Raht und Assistentz belanget/ ich mich auch als viel gekont/ und sich gebühret/ sie und meiner Kirchen Eigenthum zu retten gesucht) vorgenommen worden / Es ist auch die Fürstliche meinem Ertzstifft einverleibte Abtey Prüm nicht frey verblieben / indeme der Abt Fautier Frantzösischer Intendant im Hanau der drey an der Maaß gelegener zu besagten meiner Abtey von 700. und mehr Jahren hero / ausser aller Anspruch gehöriger Flecken/ Tumay, Revin und Feppin gehuldigte Einwohner / Anfangs mit allerhand stattlichen Vorstell- und Verleitung/ und als dieselbe bey ihnen nicht verfangen wollen/ mit anbedrohter schwerer Volcks-Belegung / und bereits ausgestandener Kriegs-Execution dahin beängstiget / daß sie dem König von Franckreich als ihren Souverainen Herrn/ durch offene Aeydesleistung erkennen/ uñ mir absagen müssen/ aus keinen andern/ dazu/ so viel mir noch zur Zeit wissend/ gebrauchten Vorwand und prætext, als daß der Francken König Pipinus bey fundation und Begebung vorgedachter Orten an die Abtey Prüm sich und seinen Successoribus potestatem & defensionem Regiam darüber vorbehalten / was ich nun zur Abwendung ferner weit besorgten thätlichen Verfahrnis / als wol auch daß/ was oberwehnter massen / ehe und bevor die Königl. Chambre, eines angeordnet / durch andere deß Königs Bedienten eigenthätig exequirt werden / möchte retressirt, und alles wiederum in vorigen Stand gestellet / fort biß in gütlicher / oder rechtlicher unpartheischen Ausmachung darbey gelassen werden/ per modum informationis extrajudicialis, und ohne solche Chambres als Richter zu erkennen/ bey denselben für rechtliche remonstrationes gethan/ ein

solches

solches geruhen Euer Käys. Majest. ab referirung aus 3. Beylagen sub Num. A. 1680.
1. 2. & 3. und dieses darbey ferner zu vernehmen / daß dennoch von besagten Julius.
Chambres nicht eins über den Empfang denen Uberbringern ein recepisse ertheilt werden wollen / die Chambre zu Metz auch mein anderwerts an selbige sub Num 3. erlassenes Schreiben unerbrochen zurück gesendet / beyde aber / ohne daß sie das geringste geantwortet / oder ichtwas so der Procurator Gen. und respective der drey Bischoffen zu Metz / Tull und Verdun zu Behauptung ihrer vermeinter Klag und Forderung eingebracht haben mögen communicirt, dem Verlaut nach fortgefahren / und zwar die zu Breysach alles jenseit der Queich (ist ein Flüßlein so 1. Stund ober Philipsburg / ander Seits in den Rhein flüsset /) gelegen ist / als zum Elsaß gehörig / der Cron Franckreich der arrest zuerkant / und mithin obige meine Speyerische Aempter mit aberkant haben solte / inmassen dann der Gen. Montclar sich auff solchen in Abschrifft beygelegten Spruch beziehend / des Schloß Magdenburg Einraumung nach Ausweiß der Beylag sub Num. 4. per expressum begehren lassen / dem ich aber wie sub Num. 5. beantworten / bey allschon sich nunmehr gefährlicher hervorthuenden Umständen sich diensam ja von der Noth befunden habe / dem Allerchristlichstem König diese der Seinigen unvermuthete / beyde meinen Ertz und Stifftern / wenigernicht als Käyserl / Majest. und dem Reich höchstnachtheilige proceduren sub Num. 6. kürtzlich beysammen gefast / durch eigene Abschickung zu erkennen gegeben / und wie ich dann eines andern nicht versichern können / von Dero Königlichen Justitz zu erwarten / daß die mir und meinen Kirchen hin und wieder zugezogene kundbahre viele Beschwerden wieder abgethan / und ich bey dem jenigen / was auff mich durch eine von so vielen Seculis ruhig hergebrachte durch Gottsel. Käyser und Königen mildeste Stifftnuß Begnadigung titulirte Possession kommen / und weder durch den Münsterischen noch Nimwegischen Friedenschluß einiger Weiß geschwächt / vielmehr aber bestärckt / und bestättiget worden / unturbirter möge gelassen werden / und ob ich wol zu fürderlicher dessen Erhaltung an seinen Ort gestellet seyn lasse / ob allein der Landgraviatus utriusque Alsatiæ, wie das Instrumentum Pacis Monasteriensis notanter & constanter sagt / oder aber das Elsas selbst (da es der von der Landvogtey Hagenau beschehene vieler Meldung eben nicht bedörfft) an die Cron Franckreich cedirt seye / und wieweit sich gedachter Landvogten Jura über andere dem Reich in mehr besagten Instrumento Pacis reservirte Stände erstrecken / ob nebenst den 3. Bißthumen auch deren extra territorium proprium gelegene Lehen-Stifft und Zugehörung cum omni superioritate & independenter ab Imperio an besagte Cron überlassen seye oder nicht / sondern dieses durch meinen Abgeschickten / vornemlich remonstriren lassen / daß wann schon die Cron Franckreich in diesem allen wider das Reich / wie nicht / fundirt, und es eine / wegen jetzbesagten Elsaß der

Land-

A. 1689. Julius. Landvogtey/und der 3. Bißthumen von Franckreich durch unpartheyische Recht/ so gar ausgemachte Sach wäre/daß wie die Chambre zu Metz sich anjetzo neuerlich/ und vorhin nie gehörter Massen soll verstehen lassen / wann die biß daher allein prætendirte Lehenschafften auch alle die jenige Recht der Landen und Herrschafften/ so in besagter Bißthumen district oder diœces gelegen sind / mit und neben der Bißthumen eigenen Landen/ der Cron Franckreich cedirt wären/dannoch solches alles mich nicht anfechten / noch die wider mich im Ertzstifft Trier und Stifft Speyer vorgenommene thätliche Handlungen einigs Wegs justificiren köndte / sintemal/ so viel das Ertzstifft/ und dessen Lehenschafft belanget / Stadt und Ambt St. Wendt / Schloß und Ambt Bürckenfeld / die Graffschafft Veldentz/ (das Schloß und der Burgfried ausgenommen) ingleichen Fumay, Revin und Feppin weder Lehens noch Pfandsweiß von besagten Bißthum releviren/ weder in deren temporal noch geistl. district gelegen / sondern wie in denen an die Chambre zu Metz ergangenen Schreiben zum Uberflus dargethan/ alle obgenante Ort von verschiedenē Seculis und ohndencklichen Jahren vorhero / ehe mit gedachten Bißthumen sich einige Enderung begeben / und die Cron Franckreich Recht oder Anspruch dazu bekommen/ durch entliche zu Recht beständige titulos meines Ertzstiffts völliges Eigenthum geworden und darvon respectivè durch die alte Grafen von Sponheim biß auff jetzige Possessores zu Lehen erkant und getragen/ all auch ausser Fumy, Revin und Feppin, so quoad Jurisdictionem Ecclesiasticam zu dem Bißthum Lüttich annoch gehören von vielen 100. Jahren hero Diœcesis Treverensis gewesen / und Krafft einer so uhralter Possession und dahero resultirender bey allen Völckern gültige præscription als billich seyn und verbleiben müssen/ inmassen es dann auch mit der Probstey Weissenburg denen davon rührenden Lehenschafften und obernanten Stiffts Speyerischen Aemptern/es diese durch gleichmässiges an die Chambre zu Breysach ausgelassenes information Schreiben klar vorgestellte Beschaffenheit hat/ daß das Reich/ und die Cron Franckreich selbst solche nicht vor dem Elsassischen Begriff gehalten/ und darum auch deren im Münsterischen Friedenschluß gleich anderen darin benenten im Elsas würcklich gelegenen Orten / keine Meldung gethan haben/ daß die jetzo zu Limiten des Elsas von der Cron Franckreich angegebene reviere Queich an Seiten des Reichs zumaln ungeständig / weniger von Franckreich erwiesen/ und das vorbesagten Orten von der Landvogtey Hagenau einige dependentz zu haben nicht gestanden werdē / und darum billich / wann gleich die Jura præfecturæ Provincialis, des arbitrii Erklärung zuwider/ und der Cron Franckreich Meinung nach/ eine Superiorität / respectivè und subjection über die zu solcher Præfectur gehörige Ohrten importiren thäten / dannoch eine distinction zwischen denen Orten / welche wie das Instrumentum Pacis von den 10. Reichs-Städten sagt/ solche præfectur erkennen / derofelben

würck-

wirrcklich untergeben/ sich erfunden/oder darzu mit Recht gehörig zu seyn / für der Possessorum ordentlichen Richter / überwiesen worden / so dann den jenigen / welche die vielgemeldte meine Probsteyen Weissenburg und Stifft Speyrische Aembter/ daran einige dependentz zu haben nicht gestanden wird / dessen auch aus dem mehrbesagtem Münsterischen Friedenschluß oder sonst nicht überwiesen/ und hingegen in possessione vel quasi libertatis, von undencklichen Zeiten her/ biß auff dem Munsterischen Frieden/ und von dar / bis auff gegenwärtige innovationes und motus sich unzweiffentlich befinden thun/ zu machen seye; So hat doch dieses alles so wenig verfangen wollen/ deßwegen derer meines Ertzstiffts/ und incorporirter Abtey Prüm führender Beschwerden ichs an die Chambre zu Metz (woselbst doch weiters denn allbereits beschehen/ ausser Euer Käys. Majest. und deß Reichs Genehmhaltung mich nicht einlassen kan/ noch soll) um alldar rechtlicher Entantnuß abzuwarten verwiesen worden / im übrigen die Königl. Ministri darauff fest gestanden / daß das gantze Elsas wie vormals bey dem Reich gewesen/ der Cron Franckreich mit aller Superiorität ledigl. übertragen / selbiges sich biß an die Queich erstrecke. Folgendlich die Probstey Weissenburg / und andere obbenante Speyrische jenseits gelegene Aempter begreiffen thäten/ davon denn der König nicht abstehen/ dawider nichts hören noch annehmen/ sondern sich darbey auf alle Weiß handhaben werde/ gestalten der Stat Secretarius Colbert auß Befehl des Königs/ solches meinem Abgeschickten also zur Antwort geben/ und anbey wegen des Schloß Magdenburg beyde Ministri Louuoy und Colbert demselben bedeutet haben/ daß der König andere/ dann seine Guarnison daselbst nicht leiden könte/ und wann demnach aus deme von ihme Louuoy erstmals darzu ernenten 25sten und endlich den 30sten dieses ich solche Ohrt nicht evacuirt haben alsdann der Gen. Montclar dessen zu bemächtigen und derenthalber mit einigen 1000. Mann und aller Kriegs-Nohtdurfft / dorthin anzumarchiren / schon wäre befelcht worden / ich würde es aber auff solche extremität nicht ankommen lassen / wiedrigens von des Königs amitè nicht allein viel verlieren/ sondern auch mein Stifft Speyer in neue ruin setzen / und sonsten allerhand Ungemach mir unfehlbar zuziehen würde. A. 1680. Julius.

Euer Käyserl Majest. werden diesem nach von selbst ermessen/ wie schwer mir bey solchen unvermuhteten meinen Kirchen zustossenden Betrangnuß zu muht seye / demnach ich das jenige was selbst nicht ändern noch abwenden kan / GOtt in Gedult heimgeben / Euer Käyserl. Majest. aber als Dero und dem Reich zu förderist daran gelegen / in allewege Pflichtmässige Anzeig davon thun müssen/ so hoffe und bitte ich gehorsamst/ es werden und wollen dieselbe / wie diesem Wesen bestens abzuhelffen/ allergnädigst gedacht seyn/ und dero nach Franckreich destiniten Gesandschafft gemessentlich aufftgeben / daß diese meine Ertz und Stiffter/ von der 10. Reichs-Städten im Elsas/ auch der 3. überlassener Bißthu-

A. 1680. Julius. thumen Lehenleuten / führenden Beschwerden gantz abgesondert offenbar und um so weniger justificirliche Gravamina, dem König absonderlich vorstellen / deren remedirung inständigst begehren, und die dieserthalben etwa nöhtige weitere Information, von meinem bloß zu dem Ende sich dort annoch auffzuhalten befelchten Abgesandten/ erfordern möge/ zu Euer Käyserl. Majest. beharrlichen hohen Hulden und Gnaden mich darmit gehorsamst empfehlend. Geben in meiner Vestung Ehrenbreustein den 27. April 1680.

Hochwürdigster 2c.

Zu unterthänigster Folg meines letztern Berichtes/ unverhalte Eur. Churf. Gnad. gehorsamst/ daß die von dem Mr. de Croissi erhaltene endliche resolutiones, den vorigen gleichlautend seyn/ und dahin gehen / daß so viel zuforderist die Metropolicam so wol / als auch dioecesanam Jurisdictionem betreffe/ der König darbey verbleibe / daß Euer Churfürstl. Gn. Vicarios generales & Officiales pro administranda Jurisdictione Ecclesiastica in einē in den Königl. gelegenen Orthen benahmsen und constituiren sollen / damit die Unterthanen/ wie solches nicht allein in Frauckreich / sondern auch in andern Königreichen bräuchlich/nicht gemüssiget/pro obtinenda justitia ausser dem Königreich zu gehen; Der Tractatus de Anno 1661. sey nur provisinal oder conditional gewesen/ auch à parte Chur Trier nicht gehalten worden/ dahero der König ohne dem auch nit darin gebunden wordē/ vielweniger seye der Zweck/so durch diesen Tractat intendirt worden/ und die Ursach gewesen warum der König ex gratia in hoc passu deferiren wollen/ nehmlich die beständige gute Verständnis nicht erreicht / sondern vielmehr in vielen und unausfätzlich unterbrochen worden/ über dieses alles aber/excipirten all solche Tractatus per subsecutum Bellum auch vors künfftig null und nichtig/ als wann sie nimmer gewesen wären / wann sie nicht wieder bey den folgenden Friedenschluß angeführt / oder durch deren special Benahmsung wiederum in vorige Krafft gesetzt werden / so bey dem Nimweg ischen nicht geschehen/der Münsterische Tractat aber thut kein special Meldung super modo exercendi Jurisdictionem Metropolicam, sondern reserviren allein ipsam Jurisdictionem, dahero diese nicht weniger, als die dioecesana, nach Gebrauch des Königreichs/ ins künfftig exercirt werden müste. / die temporalia und zwar S. Wendel/Bürckenfeld/ Veldentz/ Lemberg/Tholay betreffent/ müsten Euer Churfürstl. Gn. sich bey der zu Metz stabilirten Chambre anmelden Solten sie auch vermeinen / daß in der wegen Veldentz ertheilten arrest eine surprise vorgangen/ oder daß das Ertzstifft Trier mit recht sich dißfals zu beschweren habe / könte man sich ebenmässig durch die Vias Juris ordinarias als Revisiones oder par requeste Civile dargegen verwahren.

Der König wäre vermög des Münsterischen Friedenschluß berechtigt/und nehme ihn destomehr wunder/daß man sich hierin opiniastriren wolte / als noch à Seculo die benahmste Oerter von einem oder andern der 3. Bißthumen relevirt hätten / wie solches in denen darüber führenden Processibus zur gnüge würde dargethan werden. A. 1680. Julius.

Die Souverainetät über Foumay , Revin und Feppin gebührte dem König / vermög der donation des Königs Pipini , krafft deren sie allen seinen Successorn vorbehalten / und von einigen Zeiten nur von andern zur Ungebühr usurpirt worden/ dahero der König nicht allein nicht zu verdencken / daß er die Rechte seiner Cron manuteniren/ und folgentlich diese Souveranität/ und alle übrige dero anklebende Jura behaupte/ sondern befinde sich dazu obligirt.

Wegen Merzigt und Sorgau hat man allhier bey Hoff kein rechte Information, man würde dißfals an die Königliche Officianten schreiben / um der Sachen wahre Beschaffenheit einzunehmen / und folgentlich die gebührende Erklärung darüber wissen lassen/ der König werde nichts begehren / als worzu er berechtiget.

Die Probstey Weissenburg und dero Vasallen samt der Mundat und übrigen Speyrischen disseits Queich gelegenen Aemtern belangend / gehörte dieses alles vor die Chambre zu Breysach / bey welcher Churfürstl. Gn. sich anzugeben/ und ihre vermeintlich habende Rechten und exceptiones vorzubringen hätten/ diese würde darin / was rechtens/ und mehr nicht/ als was dem König gebühret/ verordnen / das Unter- und Ober-Elsas wäre dem König durch den Münsterischen Frieden cedirt und übertragen / auch dieses alles bey dem Nimwegischen ratificirt worden. Was aber die Probstey Weissenburg samt der Mundat und die angezogene Aembter des Bißthums Speyer zum Untern-Elsas gehörig/ dessen undisputirliche limiten die Queich allzeit gewesen / und noch wäre/ seye Weltkündig / und zum Uberfluß durch die habende documenta genugsam zu erweisen/ wie solches dann auch aus dem disfals von der Chambre zu Breysach ertheilten arrest mit mehrerm zu ersehen sey / dahero Euer Churfürstl. Gn. keine Ursach hätten / sich über die Ihro selbsten als Probsten / dann alle in dem districtu befindenten Beamten zugemuhteten und von denen Unterthanen so wohl als Dechand und Capitul zu Weissenburg eingenommenen Huldigung/ wie auch die Verschliessung des dasigen Stiffts Archive zu beschweren/ der König könte einmal weder Beambten / noch sonsten jemand in seiner Souverainität wohnen lassen oder gedulden/ welcher die gebührende Pflichten ihme nicht abgelegt / und wäre einmal wegen der Beambte nichts anders zu thun / als zuhuldigen oder gewärtig zu seyn/ daß man sie fortweise/ die vorge-

A. 1680. Julius. schlagene Conferentz mit angedeuter suspension alles weitern Verfahrens samt völligen Genuß aller Renten / Gefällen / und emolumenten und deren ungehinderte Einnahm / wie auch administrirung der Justice durch Euer Churfürstliche Gnaden Beampten belangend / könte der König solche Conferentz keines wegs belieben / die Chambres seyen zu dem Ende angeordnet / und man sich allein bey selbigen gebührend anzumelden / wie bereits vermeldet / würden nichts / als worzu der König berechtiget / verordnen / und desselben Jura und darüber habende documenta überflüssig darzuthuen und zu remonstriren wissen / vielweniger könte sich der König auff einigerley Wegs in dem jenigen / darzu er so kundbar berechtiget / die Hand binden lassen / die Rent und Gefälle aber und übriges / so dem proprietario zuständig / und der Souverainetät nicht anklebend / oder auch dem König ex alio capite nicht rechtmässig zugehörig wäre / begehre er nicht / doch vermittelst deme / das man den König vor Souverain erkenne / biß dahin aber der König auch berechtigt / solche eingehalten / und hierdurch so wohl als sonst zu der gebührender Erkandtnus zu bringen ; worauff ich ihm / nach dem noch ein und andere discursus, welche haubtsächlich zu der Sachen nichts thun / darzwischen kommen / geantwortet / daß weilen man zuviel und in der That verspüren thäte / daß alle remonstrationes und Wiederlegung umsonst / hielte ich das zulänglichste zu seyn / gantz still zu schweigen / und die Zeit nicht weiter unnützlich zuzubringen. Bäte allein / daß es mir also wie es wäre / kürtzlich in Schrifften gegeben werden möge / so er mir beharrlich / und zwar seinem Vorgeben nach / aus Königlichen Befelch abgeschlagen / und nachdeme auff verschiedene Instantzen auch dieses nicht zu erhalten habe / zu allem Uberfluß wieder auff alles / kürtzlich replicirt, und nicht allein nach Möglig keit ihren Unfug und Euer Churfürstlichen Gnaden gerechte Sach / sondern auch / was die Welt davon sage / und noch weiters sagen und iudiciren werde / auch was hierauß für Unordnung / und mehr weit aussehende Sequelen folgen dörfften / und endlich folgen müsten / vorgestellt. Worauff er mir aber nicht geantwortet / und allein endlich auff mein verschieden urgiren / dieses replicirt, er könte mir einmal anders nichts sagen / als obiges wäre des Königs endliche resolution, so er mir mündlich zu bedeuten befelcht.

Copia Schreibens An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Von Dero Statthaltern zu Speyer de dato Paris den 1. Julii 1680.

COPIA

A. 1680. Julius.

Du Premier Memorial presenté de la part de S. A. E. de Treves à Sa Maiest. tres Chrestienne par son Envoye à Paris.

Memoire premier des innovations faites dans les Estats de Mr. l' Electeur de Treves par les Officiers du Roy depuis la Conclusion de la Paix à Nimmegue.

SUr des pretensions formées par Monsr. l'Evesque de Metz par devant la Chambre de Recherche establye par le Roy dans la Ville de Metz on a sommé Monsr. l'Electeur comme posseur de la ville de St. Wendel & de peniances de comparoir pardeuant la dedte. Chambre & produire ses tiltres en vertu des quels il possede ces lieux & à faut de ce se voir condamner à la restitution des dits lieux & fruicts reçeu depuis le jour de la detention.

Monsr. le Prince Palatin de Birckenfeldt a aussy esté sommé pour la terre de Birckenfeldt & dependances, comme aussy la Mr. le Prince Palatin de petite pierré pour le Comté de Veldentz, qui releue l'un & l'autre pour la plus parte en fief de l'Archeueschè de Treues.

Les habitans du Sargau & de Mertzig que Mons. l'Electeur de Treves & Mons. le Duc de Lorraine possedent en communauté sont contraints par Mons. l'Intendant Charuel à des charges extraordaires Mons. l'Intendant du Hainaut a actuellement obligé les habitants du Fumay, Revin & Feppin dependants de l' Abbaye de Prum à luy prester l' hommage au nom du Roy avec defences de recognoistre à l'aduenir autre Souverain, que le Roy, & deporter ailleurs les appellations qu'au Parlement de Tournay.

Par ordre de Mons. le Baron de Montclas de baillif Royal de Weissenbourg a fait sommer le Grand Baillif & autres Officiers subalternes de Lanterbourg de prester serment de fidelité à la Justice Royal du dit Weissenbourg au nom du Roy, & peu de jours apres Mons. l'Electeur de Treves, comme Possesseur des Baillages de Lauterhour, Jockenom, Madenbourg, Dhan & Landecken a esté cité de comparoir à la Chambre de Recherche de Brisack pour produire ses tiltres, en vertu des quels il possede ces lieux & à faute de ce les voir reunir à la Prefecture de Hagenau avec restitution des fruicts depuis de jour de la detention, ensuite de quoy le dit Baillif Royal de Weissenbourg a estably de la part du Roy un nouueau Baillif à Lauterbourg, & obligé par force les habitãs à le recognoistre & luy prester l'obeissance avec

A.1680. defences de recevoir à l' advenir autres ordres , que ceux, qui leur seront Julius. faits de la part du Roy, Les Baillifs de Monſ. l' Electeur se sont es loignés & n'osent pas y retourner à cause de la menace, qu'on les meneroit prisonniers a Brisac, des Cavalliers ayants esté expressement commandez pour cela, des quels il y en a encore presentement plusieurs logez dans Villages à la sur charge & ruine totale des habitans, cependant le susdit Baillif de Weissenbourg continue à casser divers Officiers subalternes & establir de nouveaux, defend la chasse & Couruées, outre plusieures autres Innovations.

Le Baillif Royale de Weissenbourg a obligé les habitants, de la Communauté dé Altenstadt, ceux du Baillage St Remy & tous les autres du Mundat, dont la proprieté & jurisdiction appartient à la Prevosté de Weissenbourg à luy prester au nom du Roy le serment de fidelité avec defences de recognoiste autre Souuerain , que le Roy, & de ne porter ailleurs les appellations, qu' à la Cour de Brisac, il y a fait pareillements les defences de la chasse & de Couruées, a interdit aux Seigneurs & Officiers l' exercice de tous les troits & notamment à Monſ. l Electeur de Treves la jurisdiction, & autres droits, qu'il à tant dans la ville , que dans le Mundat & autres dependances de la Prevosté, defend l' entrée & l'usage de l'Archiue tant au Prevost, qu'au Doyen & Chapitre, exige de deniers de subuention & autres , loge des gens de guerre par tout à son bon plaisir & sans parler de quantité des pareilles innovations il a passé si avant, appuyé des ordres de Monſ. le Baron de Monclas , que de faire sommer Monſ. l'Electeur en qualité de Prevost avec le Doyen & Chapitre à luy prester de la parte du Roy le serment de fidelité, à quoy il a obligé en suite effectivement les dits Doyen & Chapitre leurs ordonnant de luy mettre en main la Specification de tous les fiefs dependant de la Prevosté.

Monſ. le Premier President de Metz insiste à ce que Monſ. l'Electeur ayt a establir dans une des ville du Royaume des juges tant pour recevoir les appellations des trois Eueſckez, que pour administrer la jurisdiction Diocesaine dans le Pays conquis dependant du Diocese de Treves quant au Spirituel, Monſ. le Procureur General du dit Metz estant de ja passé si avant , que de demander aux Duyens le denombrement des Cures avec defences de plus prendre leur recours à Treves.

Quant aux Innovations faites & pretendues sur les jurisdictions temporelles , auparauant que de doucher les matieres, il est necessaire de faire reflexion sur la façon de proceder, la quelle on est persuadé estre d'autant plus esloignée des intentions du Roy , quelle est notoirement contraire aux dispositions du Droit, obligeant le demandeur de verifier avant toute chose &

devant juge competant les tiltres, sur lesquels il pretend fonder sa demande, de sorte qu'a leur defaut, l'on ne peut charcher le Possesseur de prouuer son Droit, au contraire, on le doit absoudre & le laisser dans la possession, à quoy on peut adiouter, que Sa Mai. même, lors que quelques an nées apres la Paix de Westphalie il y eust des difficultéz sur la forme du serment des dix Villes d Alsace enuers le Grand Baillif de Hagenau, n'a pas pretendu comme dans sa cause propre estre le juge de ce different & le faire juger par ses Juges, mais pour donner à toute la terre des Marques de son equité & iustice, a bien voulu la remettre aux Arbitres, quoque les dits dix villes en vertu du dit traitté recognoissent incontestablement la Prefecture de Hagenau, de sorte qu'il est d'autant plus inconceuable, que ce puisse estre l'intention du Roy de faire juger par ses juges les Pretensions nouuellement formées sur des Estats, qui n'ont iamais reconnu autre iurisdictiō que celle de l'Empire, ce qui est d'autant plus constant, que l'on n'en a point en sur les Estats de questions auant, ny apres le Traitté de Munster, auquel ce luy de Nimmegue, n'a on plus derogé, ne donné pouuoir a aucune des parties d'interpreter de son chef les difficultez, qui suruiendroient, ce qui seroit agir, contre la nature de tout traitté de plus par le traité fait en l'année 1661. entre Sa Maiest. & feu Mr. l'Electeur de Treves on à reglé entre eux la maniere de proceder en cas de difficultè, on se remet à cela, pour ce qui touche les affaires de l'Archevesché. A. 1680. Julius.

De sorte que pour entrer dans la matiere de ces affaires la seule possession Pacifique, de la quelle Monsr. l'Electeur & ses Predecesseurs tant en l'Archeuesché de Treves & l'Abbaye de Prüm qu'en Euesché de Spire & la Prevosté de Weissembourg ont jouy depuis plusieur Siecles dans leur Superiorité immediate enuers l'Empire, auec tout autre haute Jurisdiction deuroit et doit suffire pour le mettre à couuert de toutes les innovatiōs, qui s'excercent de Paix de Nimegue iusques à ce, qu'on eust formé & prouué les pretentions pardevant Juges competans, à quoy Mons. l'Electeur s'offerre, sa possession estant notoire & Sa Ma trop equitable, pour vouloir augmenter & estendre les jurisdictions & lés limites des Estats, qui luy ont esté cedez par le traitté de Munster au dela, de ce qu'ils estoient lors de la cession & de l'acquisition.

Pour entrer en detail, il est constant que l'Archevesché de Treues est en possession pacifique de la Ville de St. Wendel & dependances depuis trois cents ans & plus ayant en l'an. 1332. à tiltre d'achapt & de donation acquis ce qu'il n'avoir pas encore a lors & dont en l'an. 1354. il fust investy par l'Empereurs Charle IV. & consecutioment par tous autres Roys &

A. 1680. Julius. Roys & Empereurs Romains jusques au temps present, sans que personne ayt fait aucune pretension à ce contraire.

Il y a pareillement plus de trois cents ans que la Terre de Birckenfeld avec ses dependences releve en fief de l'Archeuesché de Treues comme il appert par les investitures & les reversales de l'en 1358. & à l'egard du Comté de Veldentz, il y a eu dans les Siecles passez de contestations entre les Electeurs de Treues & les Comtes de Veldentz pour la haute jurisdiction de ce Comte, mais l'an. 1539. elle fut adiugée à l'Archeuesché de Treves par Sentence de la Chambre Imperiale de Spire, & du depuis elle a esté donnée en fief masculin par un traitté fondé sur la dite Sentence à ces Princes à certaines conditions & charches outres diuers autres fiefs qui releuoient deia d'ancienneté de l'Archevesché.

Les charges extraordinares fait par Mons. Intendant de Lorraine sur les habitants du Sargau & Mertzig sont directement contre le traitté fait en l'an. 1620. entre l'Electeur de Treves & le Duc de Lorraine de ce temps, lequel on ne doute pas, que Sa Mai. voudra faire observer en tous les points y contenus, aussy bien qui ce qui s'est de tout temps observé.

A l'égard de Fumay, Reuin & Feppin dependances de l'Abbaye de Prum les actes publiques sont foy suffisament, de combien de Siecles cette Abbaye a esté un membre de l'Empire jouissant incontestablement des droits, prerogatiues & superiorités immediates, comme tous autres Estats de l'Empire en tout ce qu'elle possede tant par la donatiõ du Roy Pepin, que par acquisitions faites du depuis sans en avoir receu jamais aucun trouble, ny atteinte, jusques à la presente innovation, laquelle aussi bien, que celle à l'esgard de St. Wendel, Birckenfeld, Veldentz, Sargau & Mertzig sans s'arrester à autre chose sont directement contraires à l'Execution du Tratté de Munster & à la disposition du Traittè de l'an 1661. dont cy devant a este fait mention.

Les innovations faites dans l'Euesché de Spire ne sont pas moins surprenantes, estant notoire & incontestablement veritable, que l'Euesché de Spire possede touttes les terres sans aucune dependance, que de l'Empire, & pour entrer dans se detallion a dequoy faire voir, que l'Euesché possede Lautetbourg depuis quatre cents ans, Jockenom depuis trois cents ans, Dhan depuis pareille nombre des années, Madenbourg depuis cent cinquante & Landecken depuis deux cents cinquants ans, sans que jamais la moindre pretension y ayt esté faite de la parte de la Prefecture de Hagenau, tant auant qu'apres le Traitté de Munster, lequel bien loing de donner au Roy aucun droit sur les Ballages susnommez les met entierement à connert de touttes

pre-

pretentions homme il appert, notoirement par les Paragraphes : Tertio Imperator &c. Rex tamen præter Protectionem &c. & teneatur Rex Christianiss. &c. dans le dernier des quels tous les Estats grands & petits situez dans le district de l' Alsace & dequels on a reserué à l' Empire la Superiorité immediate, sont specifiquement nommez & exprimez sans que la moindre mention soit fait de la Prevostè de Weissenbourg, ny de l' Euesché de Spire, ce qui est une marque claire & incontestable, que jamais les Estats de question n'ont fait, ny ont esté reputez partie de l' Alsace, autrement on n'auroit pas manqué de les specifier & en reserver leur superiorité immediate, comme on a reservé celle des autres, de plus comme il est constant, que tous ceux, qui recognoissent la Prefecture de Hagenau estoient obligez prester certaint Serment aux grand Baillifs autant defois, qu'il y en avoit dez nouveaux establis de même, il est veritable, qu'on ne pourra jamais produire aucun acte, que les dits Baillages de question ayent fait à l'esgard de Baillifs de Hagenau. A. 1689. Julius.

Pour ce qui regarde en particulier le serment que le grand Baillif de Lauterbourg n' estoit obligé de prester, qu'au Doyen & Chapitre de Weissembourg apres l'incorporation de cette Prevosté en l'Euesché de Spire, cela a esté seulement à cause de l administratio, qu'on luy avoit confié des quelques terres & chasteaux dependants de ladite Prevosté par bienseance & cet act ne peud importer aucune dependance estant seulement un serment d'office & nullement pour le font:

Les innovations faites sur la Prevosté de Weissembourg ne sont pas plus fondées que les precedantes & les Officiers du Roy ne seron pas moins en peine de produire des serments prestés par les subjects de cette Prevosté & par les habitants du Mundat, qu'il est incontestable, que ny auant ni apres la Paix de Münstre jusques aux innovations modernes aucun Officier de la Prefecture de Hagenau n'a jamais pretendu, ny receu serment du Prevost. Doyen & Chapitre, ny autre marque des subjection & dependance, dont le Traitté de Münster garantit la dite Prevosté pas moins, que l'Euesché de Spire par les Paragraphes citez estant d'ailliers notoire, que la Prevosté est dans une pacifique possession depuis plusieurs siecles de Sa liberté immediatè, & independance de toute autre, que de l' Empire.

Quant à ce que l'on pourroit alleguer, que le Baillage de Altenstad a dependu quelques années de la prefecture de Hagenau, comme cela fut fait par force, cette violence fust aussy bien tost apres condamnée par les sentences de Papes & des Empereurs recogniies par les Usurpateurs & reparées par leurs Successeurs, de sorte que ce Baillage doit estre consideré dans l'Estat

A.1680. legitime, où il estoit d'ancienneté, & non pas celuy, où les armes & les Vio-
Julius. lences l'avoient reduit.

Le droit Metropolitain & diocesain de Treves est si claire de soy même, que s'en se l'arrester à la possession incontestable de plusieurs siecles ou à la disposition du droit commune & à celle du traittè de Münstre, le tout a esté positiuement reglé & adiusté par le traitté de l'an. 1661 & par la jussion de Sa Mai. de l'an. 1662. fait au Parlement de Metz pour l'enregistrement dudit traitté.

Ce qui oblige Monsr. l'Electeur de Treves de prier tres humblement Sa Maiesté de donner ses ordres à tous Gouverneurs, Intendants & autres Officiers de faire cesser toutes les innovations faites & entreprises sur le temporel & tous les Estats tant de son Archeuesché de Treves & de l'Abbaye de Prum, que de l'Evesché de Spire & de la Prevosté de Weisembourg, & de remettre le tout dans l'Estat où il a esté auparavant, avec defence de plus troubler à l'advenir Monsr. l'Electeur & ses Estats en façon quelconque, pour le laisser jouyr paisiblement de tous les droits, Jurisdictions, immunitez, privileges, libertez & immedietaté sans y aporter aucun trouble par voye de fait soubs quelque pretext que ce puisse estre, Monsr. l'Electeur estant tousjours fort disposé de rendre raison à tous ceux qui croiront auoir action contre luy ou quelqu'un de ses estats, n'ayant point intention de disputer aucun droit, que l'on pourra justifier de la parte du Roy par voya amiable ou celle de justice par deuant Juge competant conformemẽt à la disposition de la Paix de Munster. Et à l'esgard du spirituel Mons. l'Electeur prie pareillement Sa Mai. de vouloir ordonner que toutes choses demeurent dans l'Estat où elles sont à present, conformement au droit Canon, du traitté de Munster & à celuy fait entre Sa Maiest. & feu Monsr. l'Electeur de Treves l'année 661.

La Chambre de Mez a cité le Comte de Linange Westerbourg le voulant obliger à se declarer positivement, si la terre de Linange est mouvante de l'Euesché de Metz ou non, pour en estre procedé, en suite de Sa declaration à la decision, mais comme ce Comte & ses Predecesseurs, n'ont relevé en fief aucune partie du Comté de Linange, que de la Pravosté de Weissenbourg, & notament cinque des Meilleurs Villages comme on peut verifier par des investitures de plusieurs siecles. Monsr. l'Electeur prie tres humblement Sa Maj. de vouloir ordonner à ses Chambres tant de Brisac, que de Metz & tous autres Officiers de faire cesser toute poursuite contre ce dit Comte & autres Vassaux de ses Eglises.

Copie

A. 1680. Junius.

Copie du deuxieme Memorial.

Memoire.

SUr la resolution qu'il a pleu au Roy de faire donner par Monsr. Colbert Son Ministre à Monsr. l'Electeur de Treves tant à l'esgard de la Jurisdiction spirituelle de l'Archevesché de Treues, que la temporelle dudt. Archeuesché, de l'Abbaye de Prum, de l'Evesché de Spire, de la Prevosté de Weissenbourg, & de leurs dependances, cet Electeur se trouve obligé de faire encor representer à Sa Maiesté, que la reserve faite par le Traitté de Munster du droit Metrapolitain sur les Eveschés de Metz, Toul & Verdun, qui ne pouvoit estre osté à l'Archeuesché de Treves, ne regarde pas dant se droit mesme, que la maniere de l'exercer, comme on l'auoit exercé avant la cession faite au Roy des trois Eueschés, & Messr. les Ambassadeurs de Sa Mai. en aduoüerent l'usage l'an 1657. à Francfort, & ensuite Sa Mai. l'accorda à l'Archeuesché l'an 1661. par un Traitté particulier non seulement pour la Jurisdiction Metropolitaine mais aussi pour la Diocesaine dans les pays conquis dependants pour le spirituel du Diocese de Treves Ce Traitté a esté fait sans que de la parte de Treues on y ayt depuis fait aucune contravention, & l'Alliance du Rhin, quoy qu'elle ne subsiste plus, n'a aucune compedence né rien de Commun auec le droit spirituel, qui luy est reservé & accordé par les dits Traittés comme une chose incontestable, & à laquelle la deference que le St. Siege de Rome & autres Archevesques & Euesques ont à l'esgard des Coustumes de la France, ne peut prejudicier tant à cause de la possession & ancien usage de l'Archevesché de Treues que des declarations & Traittés susdts. d'autant plus que ce Traitté de l'an 1661 a esté enregistré au Parlement de Metz apres une entiere recognoissance de l'affaire & par jussion reiterée de Sa Mai. qui deroge aux Coustumes du Royaume & aux derogatoirs des derogatoirs, nõ obstant les Arrests difficultés, restrictions, & modifications du dt. Parlemẽt; C'est pourquoy Mr. l Electeur se promet de l'equité & generosité de Sa Maj. qu'elle voudra bien le laisser jours de ses droits Metropolitain, & Diocesain, comme ses Predecesseurs en ont jovy conformement à l'ancien usage, & à la disposition du Traitté de Munster, & de celuy de l'an 1661. à la validité du quel rien ne se peut obietter au moins qu'on ne veuille entreprendre à disputer la iustice & le pouvoir Souverain de Sa Mai. ce que ne peut tomber dans la pensée d'aucun homme de bon sang.

Quant à ce qui regard le temporel, Monsr. l'Electeur prend la liberté de rechef de supplier tres humblement Sa Mai. d'avoir la bonté de

A1680 Julius. tirer en consideration les remonstrances & raisons alleguées dans le premier Memoire & lettres y jointes escrites par un mouvement respectueux vers Sa Mai & par forme d'information extrajudicielle aux Chambres de Metz & Brisac auxquelles lettres Mons. l'Electeur pour accourcir ce present Memoire a creu d'avoir adjouster une autre escrite du depuis à la Chambre de Metz sur les informations qu'il avoit receu de aucuns des feudataires de ses Esglises, que à present on ne formoit pas seulement des pretensions de la part des trois Eueschès sur les feudataires situés hors du districtde leur Territoire, mais aussi sur toute l'etenduë de leur Diocese ou district spirituel, & quoy que cecy soit une difficulté qui regarde tout l'Empire & pourtant ce ne soit ny le dessein ny le fait de Mr. Electeur d'entrer dans ce debat il se trouve neantmoins obligé de donner à cognoistre que quand mesme on pourroit former pareilles pretensions, & qu'elles seroient hors de contestation & advoüées de l'Empire, elles ne pourroient pourtant avoir lieu sur les terres de St. Wendel & de Birckenfeld, celle cy estant de tout temps & incontestablement du Diocese de Treves, & à l'Esgarde de St. Wendel l'Archeueschè de Treves y ayant desia depuis un temps immemorial & quelques Siecles jouy du droit Diocesain & l'exercé sans aucune contradiction, de maniere qu'encor bien que l'on pourroit faire paroistre que ce lieu auroit dans les Siecles anterieurs esté dependant du Diocese de Mez, il est ce non obstant passé au celuy de Treves par Transaction, ou en de faut d'icelle par perscription mesme aparavant la cession faite des trois Eueschées à la France par le Traitté de Munster, laquelle prescription n'est pas seulement suffisante, mais aussi telle qu'elle pourroit avoir lieu contre l'Esglise de Rome, & quand neant mons. l'Evesque de Metz croiroit d'y pouvoir avec Justice former aucune pretension, ce ne pourroit estre que devant le St Siege de Rome, comme d'une chose purement Ecclesiastique, la ou comme par devant Juge compettant, Mr. l'Electeur sere tours jours prest à luy rendre raison.

Quant à la Jurisdiction temporelle comme il est assez deduir dans le premier Memoire depuis combien des Siecles l'Archeueschè possede paisiblement la terre de St. Wendel, & depuis, quand celle de Birckenfeld, aussi bien que le Comté de Veldentz & une partie de celuy de Linange relevent des Eglises de Mr l'Electeur, il se trouve seulement obligé d'adjouster icy que le terres de Fumay, Revin & Feppin appartenantes à l'Abbaye de Prumme n'ont jamais eu aucune dependance de dits trois Eueschés ny autre resort de Sa Mai. aussi est il vray que iusques à present Mr. l'Electeur n'a peu sçavoir en vertu dequoy on a obligé les habitans de ces lieux à prester l hommage au Roy, & on se peut tant moins imaginer que la Chambre de Metz en

ayt

ayt aucune recognoissance, que cet hommage à esté pris contre la forme accoustumée de proceder de la dite Chambre, & sans aucune sommation & que d'ailleurs Monsr. le Gouverneur de Rocroy continue à empieter de plus en plus sus les Jurisdictions de Monsr. l'Electeur, ayant du depuis defendu fort rigoureusement à l'Officier de Fumay de ne se transporter sans permission du Roy vers Monsr. l'Electeur à luy rendre ses Comptes, ce qu'il croit estre autant esloigné des volontes de Sa Majesté qu'il est inouy de se voir demis d'une possession immemoriale sans en pouvoir apprendre le suiect, & qu'il est inconceuable que Sa Mai se voulusse attribuer sans autre fondement ce que peut auoir appartenu aux Roys ses Predeceurs auant autant de Siecles & apres tant des revolutions Traittés, & prescriptions legitimes. A.1689. Julius.

Il est pareillement allegué dans le premier Memoire depuis combien Siecles Monsr. l'Electeur & ses Predecesseurs Euesques de Spire & Preuost de Weissenbourg sont en pleine & paisible possession de toute Jurisdiction & immediateté de ladite Prevosté & des baillages de l'Evesché de Spire situés en de la riviere de Queich, ce que le Traitté de Munster bien loing d'y apporter aucun preiudice establit fort solidement dans les Articles allegués, d'autant qu'outre celuy: Teneatur Rex Christianissimus &c. dans lequel tous les Estats qui sont partie de l'Alsace sont specifiés, sans qu'aucune mention y soit fait de la Prevosté de Weissenbourg, ny d'aucune partie de l'Evesché de Spire, il y a cet autre Article: Rex tamen præter protectionem &c. par lequel tous subiects Vassaux, immediateté & tous autres Emoluments, Jurisdictons & libertés, qui ont esté avant la Paix de Munster au dit Euesché de Spire & aux Eglises incorporées luy sont etierement, & en des termes si exprés reservés, que quand mesme aucune partie de ses Estats ou d'aucue Eglise incorporé ait peu faire cy deuant partie de l'Alsace ou avoir quelque dependence de la Prefecture de Hagenau, elle en seroit incontestablement affranchye & reservée par cet Article, duquel les termes & le sens est si claire, que rien ne se y peut opposer avec solidité, de sorte que quand mesme toutes les difficultés survenües cy devant & presentement à l'egard de l'Alsace & de la Prefecture de Hagenau fuissent vuidées entre Sa Mai. & l'Empire par les voyes accaustmées & reglées dans le Traitté de Munster & qu'on fusse d'accord que non seulement le Landgraviat de l'Alsace, mais toute l'Alsace fust cedé au Roy & que la riviere de la Queich en soit & doive estre les veritables limites (dont Mr. l'Electeur laisse le debat à l'Empire) tout cecy neantmoins ne pourroit en aucune façon prejudicier à l'Euesché de Spire & Esglises incorporées à raison de cette reservation & exception particuliere.

D'ailleurs quant au fait ou substance des affaires tout ce qu'on pour-

A. 1680 Julius. roit alleguer à cause des conferences propositions offres cessions, & abandonnements faits par ses Ambassadeurs de Sa Mai. Imple au Traitté de Nimmegue ne peut apporter non plus aucun prejudice à Monsr. l'Electeur ny à ses Estats, puis qu'on ny peut auoir parlé ny avoir eu dessein de parler, que de ce qu' auparauant auoit esté en contestation, de sorte que par les Ambassadeurs Imperiaux aucune partie des Estats de Monf l'Electeur ne peut auoir esté cedée ny abandonée aucune pretension n'ayant esté formée de la part du Roy apres la paix de Munster sur iceux aussi bien que sur les Dioceses ou Districts spirituels de trois Eueschés ou autres Estats Immediats situés dans l'Alsace, comme cecy appert clairement par une lettre de Sa Mai. escritte à un des Messrs. les Arbitres du 23. Octobre 1670. sans faire mention des memoires donnés à l'arbitrage par Monsr. le Plenipotentier de Grauel le premier de Mars & 14. Decembre 1669. dans lesquels bien loing de toucher ny vouloir former aucune pretension sur les Jurisdictions & immediateté des autres Estats situés dans l'Alsace il aduoue que les dix villes sont Villes Imperiales, & que leur immediateté leur a esté reservée par le Traitté de Munster, & leur doit estre laissé inconteslablement, & sans aucune infraction, estant d'ailleurs aussi notoire, qu' à cet esgarde aucun chanchement n'a esté fait au Traitté de Munster par celuy de Nimmegue qu'il ne se peut tirer en doute que de lors le veritable sens dudt. Traitté de Munster, & en suite les droits & pretensions cedées à la Couronne de France, n'estoit pas moins cognu au Roy & à Messrs. ses Ministres ny Sa Mai. moins en droit & Estat, qu'a present d'en pretendre l'execution & l'accomplissement.

Mais quant aux voyes de proceder quoy que Monsr. l'Electeur ne veuille pas entrer dans le debat des Jurisdictons qui peuvent appartenir à Sa Mai. en vertu du Traitté de Munster sur les Estats qui recognoissent incontestablement les troits Eueschés ou le Landgraviat de la haute & passe Alsace ou la Prefecture de Hagenau, il ne peut neant moins s'empescher de representer qu'en toute maniere il y a de la difference à faire entre les Estats chargés de cette recognoissance incontestable, & entre ceux qui iusques à present n'en ont eu aucune & se trouuent dans la possession de leur liberté & immediateté vers l'Empire de sorte que les Estats de Monf. l Electeur tirés depuis peu en question estant de ceux qui n'ont jamais eu aucune autre recognoissance que celle de l'Empire, la Jurisdiction des Chambres establies à Metz & à Brisac ne peut auoir lieu à leur esgard ny Monf. l'Electeur le peut recognoistre sans preiudicier à l'Empire sans contrevenir à ses serments & sans s'ettirer un blasme irreparable auptes de la posterité. D'autant plus que ce seroit sans esparance de grand effect quisque les Chambres les quel-

les

les ne veuillent plus receuoir aucune information extra iudicielle, paroissent A.1679.
uouloir limiter leur jurisdiction seulement a cognoistre des domains & à Julius.
obliger le possesseur de produire les ditres de sa possession, par en suite passer à la decision de l'affaire, & non pas entrer en matiere de Souveraineté comme appertenante inconteſtablement au Roy (quoy que ce soit le poinct principal & les plus important) faisant cette Souveraineté ainsi par eux mesmes adjugée & establie servir de regler à toute la suite des affaires, ce que paroist par les effects en suivis sur l' arrest donne le 22. du mois de Mars dernier par la Chambre de Brisac, par lequel la Souveraineté jusques à la riuiere de la Queich est adjugée à Sa Mai. quoy que (sans l arrester à ce que les simples allegations ne peuvent donner aucun droit ny fonder la Jurisdiction sans mettre toute chose en risque d'un trouble perpetuel, & que mesme les tiltres & documens, qui ne sont produits deuant Juge competant & en contradictoire, ne peuvent produire aucun effect) si on pouvoit entrer en detail, on auroit assez d'autres raisons, comme il appert en partie, par les remonstrances sud. à opposer à la validité de cet arrest aussi bien qu' à d' autres rendus par la Chambre de Metz, & à remonstrer en suite que le Preuosté de Weissembourg & les Baillages de l' Euesché de Spire, aussi bien que ceux de l' Archevesché de Treves & de l' Abbaye de Prum & leur Vassaux n'ont aucune dependence de trois Euesches ny de Landgraviat de l'Alsace ny de la Prefecture de Hagenau, ny d'autre resort de Sa Mai. Ce qu'estant Mons. l'Electeur de Treues supplie Sa Mai. avec grefond respect d'auoir la bonté de faire reflexion sur les remonstrances faites de sa parte & sur toute chose de le dispenser de la voye des susdites Chambres contraire à son devoir & aux serments qu'il a presté, & d' aggréer pour l'esclaircissement des tiltres & raisons de part & d'autres celle de conference sur les lieux avec ordres à ces dites Chambres & à tous autres Officiers de faire surseoir toutes ulterieures innovations & executions, tant sur les Estats de Monsr. l' Electeur que sur ses Vassaux jusques à l'issue des difficultés, & de ne le troubler cependant dans la perception & jouissance de toutes les rentes, reuenues, Courvées, chasse, & tous autres emoluments, droits & Jurisdiction, ny ses Officiers dans leur recepte & dans leur exercite, d'aggreer aussi, que les Baillifs forestiers, & autre Officiers establis sur les terres de Monsr. l' Electeur par ordre du Baillif Royal de Weissenbourg ou de ses Superiers soient cassés & ceux de Monsr. l'Electeur restablis dans la jouissance & exercice de leur charges, auec autre mandement particulier audt. Baillif Royal de Weissenbourg de ne plus interdire à Monsieur l'Electeur ny à ses Ministres & Officiers l'entrée, & l'usage de l'Archive

de

A.1680 de Chapitre de ce lieu d'autant que touts les documents concernants ladite
Julius. Prevosté, & le mandat en dependant y sont reservés, & que c'est qar la seulement, qu'on peut avoir les informations, & Esclaircissements necessaires à cet esgard.

Copie du troisieme Memorial.

Memoire.

MOnf. l'Electeur de Treves auoit esperance que le Roy feroit suspendre la poursuite que font les Chambres Royales establies à Brisac, & à Metz contre Luy, & ses Vassaux au prejudice de ses droits, dont il est en possession depuis plusieurs Siecles, au moins jusques à ce qu'il eust eu l'honneur de recevoir la resolution finale sur les Memoires qu'il a fait presenter par son Enuoyé, cependant il se trouue qu'on ne forme pas seulement des nouuelles pretensions sur le Chateau, & Terres de Lembourg proche de St. Wendel, dont la proprieté appartient à l'Archevesché de Treves depuis plusieurs Sieles, sans autre dependance que celle de l'Empire aussy bien que le dt. St. Wendel comme il a esté representé par les precedants Memoires, mais que de plus la Chambre Royale establye à Metz vient d'ordonner au Prince Leopold Lovis Comte Palatin du Rhin, Duc de Bauiere, & Comte de Veldentz par Arrest du 12. Auril. 1680. de faire en personne dans un mois, du jour de la signification du dt. Arrest les reprises ordinaires, & rendre foy & hommage deu à l'Euesché de Verdun, à reison du Chateau, Comté de Veldentz & autres pieces specifiées dans le dt. Arrest, avec defence audt. Prince a ses Officiers, Vassaux, & subjets de recognoiltre Souuerain que le Roy, ny autre justice superieure, & en dernier resort, que celle du Parlement de Metz, & quoy que Mr. l'Electeur ne veuille pas pour son particulier entrer dans le debat des droits cedés à Sa Maj. la maniere extraordinaire est inouye de proceder de cette Chambre, & par consequent le prejudice que Son Archeuesché en reçoit, d'autant que dans les lettres d'inuestiture données cy deuant par les Empereurs à l'Evesché de Verdun & dans les reprises, & autres preves produites de part & d'autre, il n'est fait aucune mention du Comté de Veldentz mais seulement du Chateau, & autres pieces, & dependances spécifiquement exprimées, ce qui est une marque incontestable que tout le Comté de Veldentz n'a jamais esté fief dudit Euesché d'autant que ce seroit une chose fort inutile, & toute extraordinaire de speeifier nommement le Chateau, & certaines pieces, dependances, & jurisdictions situées dans le Comté, si tout le Comté en estoit mouuant, & que d'ailleurs il est certain, qu'utre toute haute jurisdiction qui

appar-

appartent d'ancienneté à l'Eueſché de Treves ſur le Comté de Veldentz, A.1689
ſitué dans le diſtrict du Baillage de Berncaſtel, laquelle (à la reſerve pour- Julius.
tant du Chateau) fut adiugée à cet Archeveſchè par Arreſt de la Chambre Imperiale de Spire l'an 1539 & donné en ſuitte en fief à ce Prince, comme le tout à eſte plus amplement deduit dans le premier Memoire, il ſe treuuent beaucoup des pieces de ce Comté qui en releuent ſans aucune mention du Comté de Veldentz, la ſusdte Chambre fait gliſſer par meſgard ou autrement contre toute iuſtice le mot de Comté, & ordonne au Stsdt. Prince de faire les repriſes du Chateau, Comté, fiefs, & dependances, ſans aucune reſerve, auec defence à luy auſſy bien, qu'a tous ſes ſubiets de ne reconnoiſtre autre Jurisdiction Souveraine que celle du Roy, ce tort notoire que l'on veut introduire au preiudice de l'Archeveſché de Treues eſt cauſe, que Monſr. l'Electeur eſpere de la Juſtice de Sa Mai. qu'elle voudra bien faire ſurſeoir toute pourſuite contre ſes Eſtats, & contre ſes Vaſſaux, & ſur tout ordonner s'il luy plait ſans aucun delay, propter periculum in morâ, à la Châbre de Metz de reformer le ſusdt. Arreſt & de ne contraindre le Prince Palatin Comte de Veldentz à faire au Roy repriſe ou reconnoiſſance des biens, droits, jurisdictons & ſubiets du Comté de Veldentz qui appartient en proprieté à l'Archeveſché de Treves.

Auſſy comme Mr. l'Electeur a eſté depuis peu informé que les pretenſions formées par le Roy ſur les Terres de Fumay, Revin & Feppin appartenantes à l'Abbaye de Prume ſemblent eſtre fondées ſur la fundation, ou ſur le teſtament du Roy Pepin, ce qu'il a poſſedè en Allemagne il y à plus de neuf cens Ans, attendu ler changemens qui ſont arriués depuis tant de Siecles, & quand meſme ſans avoir eſgard à tant de reuolutions, Traittes, & preſcriptions ſi legitimes, ou pourroit ave juſtice, & ſans bouleuerſer la ſeureté de tous les Eſtats ſe preualoir de ce Teſtament, il ſe trouvera que ce que l'on croit de plus fauorable pour Sa Mai. n'importe qu'un droit de protection & point de Souveraineté, ce qu'eſtant Mr. l'Electeur reitere avec reſpect les tres humbles prieres qu'il a fait à Sa Mai. dans les Memoires precedants, tant ſur ce, que ſur tous autres points cy contenus à l'Eſgard du Spirituel auſſy bien que du Temporel de ſes Eſtats.

Et pour plus grand eſcairciſſement des raiſons ſolides alleguées dans les Memoires precedants, Monſ. l'Electeur ſe trouve obligé de marquer icy un peu plus amplement, que quand meſme la Preuoſté de Weiſſenbourg, & les Baillages de l'Eueſché de Spire en deça delà Queich fuſſent ſitués dans le baſſe Alſace, ce ne pourroit apporter aucun preiudice à leur immediateté, puiſque par la Traitté de Munſter on n'a pas cedé au Roye la haute & baſſe Alſace, mais ſeulement le Landgraviat de la haute & Baſſe

A.1680 Alsace, ces choses estantes fort indifferances, comme il appert du haut & Bax
Julius. Palatinat du Rhin du Landgraviat de Hesse, & celuy de Turinge, & est expliqué clairement par Article : Tenatur Rex Christianissimus, &c. si s' Alsace & le Landgrauiat de l'Alsace estoient la mesme chose, pourquoy faire une expression, & cession particuliere de la Prefecture de Hagenau, laquelle est incontestablement située dans la basse Alsace, pourquoy faire mention de la maniere que le Landgrauiat à esté possedé par la Maison d' Austriche, pourquoy faire mention du rasément de Benfelden, & autres Places de la neutralité de Sauerne & passage des Trouppes du Roy par la dte. Ville & des diverses autres choses, qui ont esté stipulées en fauer de la France, puis que elles sont toutes situées dans l' Alsace de sorte que la difference alleguée estant notoirement fondée dans le Traitté de Munster, il est tant moins conceuable comme quoy que le Roy puisse faire aucune pretension sur les Estats de Monsr. l' Electeur dessus nommés, lequel de plus se trouve muny d' une reservation, & exemption particuliere par Article : Rex tamen præter protectionem, comme il à esté deduit plus amplement par le precedant Memoire, laquelle exemption estante particuliere & mise immediatement apres la cession du Landgrauiat de l' Alsace & de la Prefecture de Haguenau affranchit l' Euesché de Spire, & les Eglises incorporées entierement de toute pretension quand mesme il seroit hors de contestation; & adioué par l' Empire, que toute l' Alsace en general ayt esté cedée au Roy, eo quod, Eo quod species deroget generi, & specialis sermo explicet, restringat & Limitet sermonem Generalem, d' ailleurs l' unique relique qu'on peut donner de la part du Roy contre cett' exemption sçavoir qu' elle se doit entendre, qu'a raison de la Guarnison de Philipsbourg & de la protection cedée au Roy, il ne pourroit former aucune autre pretension sur les Estats susdits.) ne peut estré d' aucune vigeur, d' autant que quoy que du commencement de cett Article, il soit parlé en particulier de la Ville de Philipsbourg dans la Suite neant moins par les mots : Et in totius Episcopatus Spirensis Ecclesiarumque illi incorporatarum districtu, tous les droits emolumens, & jurisdictions qui one icy deuant appartenu ou pû appartenir à l' Euesque, & à son Chapitre leur sont generalement positiuement reserués, laquelle reseruation claire & general seroit vaine, & sans efficace & ne pourroit pas estre en raisons en vertu du mesme Traitté, & les mots : Exceptio tamen jure protections mis sur la vin de l' Article font connoistre euidemment que cette reservation & emption est general, nam inclusion unius est exclusio alterius, ce qu' est d' autant plus incontestable que dans le mesme Articl. le passage des Trouppes du Roy par les Terres de l' Euesché est stipulé

aussy

aussy bien que par les Terres des autres Estats de l'Empire, quoy qu'il y en ayt pas d'autres à passer appartenantes audt Euesché & Eglises incorporées que celles qui sont tirées nouvellement en question, de sorte que Mr. l'Electeur ne peut douter que le Roy faisant reflexion sur tant des raisons solides sera porté à luy faire la justice qu'il doit attendre de la Generosité de Sa Majesté. A. 1680. Julius.

Aux Srs. le President & Conf. de la Chambre de recherche du Roy Tres Chr. à Brisacq; d'Ehrenbreitstein le 22. Febr. 1680.

MESSIEURS.

Jay de la commission, que vous auez decretée au Sr. Procureur General de Vostre Chambre le 1. Januier 1680. sur ce qu'il vous à remonstré qu'il auroit en aquis, que plusieurs Villages dependans de la Prefecture Royalle de Hagenau en auoient esté distraicts & usurpés par des Sign. Voisins, qui s'en sont emparés & en jouissent presentement sans autres tiltres, que celuy d'une bienseance, vous luy auez ordonné de faire appeller en vostre conseil, tous les pretendus Seigneurs & Detenteurs desdts. Villages pour voir reconnoistre la jurisdiction de la dte. Prefecture Royalle d'Hagenau, se desister de sa possession & jouyssance desdts. Villages auec restitution des fruicts depuis ladte. usurpation pour estre reunis à ladte. Prefecture Royalle d'Haguenau cedée à Sa Maj. Tres-Chrestienne par le traitté de Westphalie & qu'en suitte il m'à fait assigner par adjournement dont l'insinuation à esté faite à Nicolas Haas Receueur General du Baillage de Lauterbourgs pour comparoistre par deuant vous à Brisack, pour respondre aux fins de la Commission, & voir estre procedé ainsy qu'il appartiendra.

Or Messieurs vous ne pouuez ignorer comme quoy quel-

A. 1680. ques années apres la paix de Westphalie apres que Mons. le Duc
Julius. de Mazarin, Gouverneur d' Alsace & Grand Ballif d' Hagenau auois entrepris d'alterer en quelque façon le Serment que les dix Villes de l' Alsace estoient obligés à prester au grand Ballif, & par ainsi estendre sur icelles la jurisdiction du Roy, ledts. villes en ont porté leurs plaintes à la Die.e de Ratisbonne & celle cy en suite fait les remonsttances conuenales Sa Maj. Tres-Chrestienne; Elle comme dans une cause propre n'à pas pretendüe de juger elle mesme ny faire juger par les Siens ces differents, non obstant que ces Villes recognoissent incontestablement & en certaine façon le grand Baillage d'Hagenau cedé au Roy, par le traité de Munster Mais pour donner à toute la terre des marques de Sa Justice à bien voulu soubmettre ces differents à un arbitrage nommé de parte & d' autre, & composé des Membres de l'Empire, ce qu'estant il est inconvenable que la maniere du proceder dont ont usé presentement contre Moy & Mes Estats tant de l' Eueschê de Spire que le Preuosté de Weissembourg puisse prouenir des ordres & de la Volonté de Sa Maj. d'autant plus qu'aucune partie d'iceux n'a jamais en la moindre dependence, ny recognüe en feçon quelconques les grands Baillifs d' Hagenau, ainsi releuent priuatiuement de Sa Maj. Imple & de l' Empire sans auoir en aucun temps estés inquietés ny troublés dans l'imn ediaté & souueraineté par ses Predecesseurs audt. Balliage tant auant, qu' apres la paix de Münster. D'ailleurs il vous n'est que trop cognu ce qu'il faut en droit pour fonder la jurisdiction & qu'il est inouy qu'aucune jamais ayt esté establie par des simples allegations d' une dependence, puis qu'autrement tous Estats & mesme les plus eloignés courreroient risque de perdre leur Souueraine.é & se voir desunis du corps de l' Empire auparauant que le demandeur ayt paroistre aucuns tiltres, ce qu'auant toute chose est necessaire en conformité des decisions du droit & à faut de quoy le defendeur doit estre absou & laissé paisiblement dans la jouyssance & possession sans devoir n' pouuoir estre obligé

d'

d'exhiber mesme deuant iuges competents aucun tiltre justificative de sa possession, laquelle de sa nature est notemment quand elle est immemoriale, se justifie de elle mesme. De quoy Mess. vous pourrez aisement juger, que sans prejudicier à Sa Maiest. Imperiale, à l'Empire, sans faire tort à mes Estats & à moy mesme & sans contreuenir directement à mes devoirs, serments & obligations, je ne peux recognoistre la iurisdiction pretendüe de Vostre Chambre, ny moins m'engager par devant elle pour aucune decision de droit à l'esgard des Estats, qui n'ont autre dependence que de Sa Maiest. Imperiale & de l'Empire. Neantmoins dans le desir que i'ay de coupper chemin à toutes longueurs & inconveniens, J'ay bien voulu pur & simplement en forme d'information vous donner à cognoistre que non seulement comme desia dit est l'Evesché de Spire & Prevosté de Weissembourg avec toutes leurs dependences sont des Estats & Membres de l'Empire depuis plusieurs siecles, iouyssants separement de toutes ses prerogatives en conformité des autres Estats immediats de l'Empire, mais que de plus par la disposition du Traitté de Munster par l'article 77. Tous les droicts iurisdictions immunités & privileges dont ils auoient iouys ou deu iouyr, cy deuant sont tresparticulierement & en termes exprés reserués, de sorte mesme que quand bien aucune partie d'iceux, comme du Prieuré de St. Valtpurge, qui est une des Egligses incorporées, dire se pourroit, auroit eu cy deuant aucune dependence enuers les Estats cedés au Roy, Elle en seroit presentement & en vertu de cet article affranchie & Exempte bien loing de pouuoir jamais estre verifié que le Prevost Doyen ou Chapitre de Weissembourgs ny aucuns de leurs Vassaux ou sujets

Junsius An. 1680.

An. 1680. Junius ayent en aucun temps rendu homage ou autre Espee de subjection ou dependence au grād Baillif d'Hagenau, aussy ne se trouuera il pas que chose pareille ayt esté pretendüe non seulement par ceux de la Maison d'Austriche & Palatine, mais aussy par ceux qui depuis trent ans ont possedé cette charge de la parte du Roy, non obstant qu'ils ayent fait paroistre une diligence & exactitude fort extraordinaire à la recherche des droits & jurisdictions appartenants à cette Prefecture, laquelle selon la declaration des arbitres ne s'est jamais estendüe que sur certain nombre des Villages & aucuns droits particuliers sur les dix Villes, dans une desquelles sçauoir celle de Weisembourgs la Preuosté de ce nom à en tout temps obtenu & possede fort paisiblement diuers droits & prerogatiues considerables, & par ainsi ladte. ville à en quelque façon eu une dependence non mediocre de la Preuosté sans prejudice neanmoins de son immediateté vers l'Empire, & de autres droits appartenans legiment à la prefecture susdite, ceque on à trouué à propos de toucher en passant pour donner à cognoistre que quand mesme il y auroit quelque Connexion entre ces deux Estats la preuosté & la ville, cecy, ne pourroit en façon quelconque donner aucune jurisdiction à la prefecture, sur ladte. Prevosté, ainsy establit plustost son immediateté d'autant plus que dans l'article du traitté de Munster, Teneatur Rex &c. dans lequel tous les Estats situés dans le district de l'Alsace des quels l'immediateté vers l'Empire à esté reseruée sont fort expressement nommés, aucune mention n'est faite de la Preuosté de Weissembourgs ny de l'Euesché de Spire quoy que membre de l'Empire autant & plus Considerables que ceux, qui y sont specifiés, ce qu'est une marque incontestable que mesdts. Estats n'ont en aucun temps fait partie du Landgraviat d'Alsace, n'y eu acune depen-

dependence du Bailliage d'Haguenau, de sorte que cette seule preuue deuroit estre suffisante pour me guarantir de toutes les innovations & voyes de fait que ie souffre à present quand mesme je ne me trouuerois pas, comme ie fais, dans une paisible de plusieurs siecles de toute jurisdiction du Grand Baillage de Lauterbourgs & dependences aussy bien de la Preuosté de Weissembourgs du Mondat fiefs proprietés exemptions de franchises depuis le temps & en vertu de la fondation du Roy Dagobert, cy jointe sub N. I. confirmées en suitte renouvellées & augmentées par les Successeurs Empereurs & Roys Romains. Junlius An. 1680.

Ce que estant Mess. je suis fort persuadé que tout ce que jusques à esté entrepris sur Mes Estats susdts. sans forme de justice & par voye de fait à esté fait contre les intentions de Sa Maj. tres Chrestienne ou au moins sur des relations sinistres, qui luy en doivent avoir esté faites. Mais afin que vous cognoissiez tant mieux la justice de mes plaintes & le tort que Je reçois, vous aggréerez que je vous face un obbregé des innovations intentées & executées depuis trois à quatre Mois, dont le commencemens a esté fait en ce que le Sr. Pape d' Espel Baillif de Weissenbourg sans aucune sommation & ainsy par un procede inouy, à obligé les habitans du Baillage d' Altenstat à prester serment de fidelité au Roy, s'est saisy de toutes les rentes & revenues & à incorporé à la Prefecture d' Hagenau, apres cecy il à obligé au pareil serment de fidelité les habitans des Baillages de St. Remy & de Clebourg de Vallées de Bobenthal, & Schlettenbach, de la Seigneurie de Berbestein, d'aucuns Villages de la Communauté de Guttenberg & de tous autres situes dans le district de Mundat,

dontu-

An. 1680. Junius

dont une partie est possideé entierement par la Prevosté, l' autre en releve ou est chargée d'engager, tous neantmoins recognoissent le Prevost, comme proprietaire & comme Sgr. du Mundat, en suite de quoy les defences ont esté faites à tous les Baillifs & Officiers des lieux de se ne plus mesler d'aucune Jurisdiction ou Commendement & de se contenter de la recepte des rentes & revenües de n'exiger plus de Courvées, la chasse & pesche ont esté defendües, on à fait deficher des burreaux, de payage, les armes ou enseignes des Seigneurs unissant ce droit auec la meilleure partiæ des revenües ordinaires en Allemagne au Domaine du Roy comme dependences de la souverainité, ou imposant au lieu d'iceux de deniers de subvention & autres Charges extraordinaires, on à obligé les habitans à n'achepter le fer, sed, planches & Bricques ailleurs que dans les lieux establis à cet effect de la part du Roy, on à logé à bon plaisir les gens de guerre, la justice ou Eschevins des Villages ont esté cassez, establissant en leur lieu un Prevost Royal, on à logé à defendu a mon Officier de bresider conjointement auec le Ballif de Weissembourg au siege de justice nommé le Stafelgericht, octroyé par les Empereurs & reglé par le Roy des Romains Robert en suite de la copie sub N. II. auec defence de n'y plus porter aucune appellation aussi bien qu'a la Chambre Imperiale de Spire, ainsy seulement & immediatement au Parlement de Brisac, on m'a empesché l'exercice de diuers droits & emoluments que i'ay dans la Rille de Weissenbourg, & le Mundat, on m'a interdit & aux miens l'entrée & usage de l'archive, on a ordonné de produire le denombrement & specification de tous les fiefs & dependences, & afin sans m'arester a celles & pareilles entreprises on est passé si auant pour bouleverser le tout a la fois que de m'adiourner en qualité de Prevost de VVeissenbourg

bourgs auec le Doyen & Chapitre de ce lieu à prester pareillement le serment de fidelié au Roy & mesme entre les mains d'un Ballif de Weissenbourgs, lequel aussy en suitte y à obligé lesdts. Doyen & Chapitre. Julius JAn. 1680

Cependant on n'a pas laissé de m'inquieter de mesme dans les Estats de mon Euesché de Spire, le Sr. Pape d'Espel ayant envoyé des ordres aux habitants du Baillage de Madebourg de fournir certaine quantité d'auoine & de foin aux magazins du Roy à Landau parmy payement, taxé de son chef, ce qu'ayant esté defendu auxdts. habitans par mon Conseil de Spire, ils y ont esté contraints par force & logement de Cavallerie peu de jour apres le mesme Sr. d'Espels à donné adjournement au grand Ballif de Lauterbourg de comparoistre à certain jour à Weissenbourg auec tous autres Officiers dud. Baillage pour prester serment de fidelité à la justice Royale de Weissenbourg, Vulgo & olim appellé le Stafelgericht, d'autant qu'il auroit esté informé, que ledt. grand Ballif avoit de tout temps eu cette obligation vers le Doyen & le Chapitre & le Stafelgericht de Weissenbourg, de quoy non content on m'à par affiches publicques donné autre adjournement, comme au Sgr. & Possesseur du Baillage de Lauterbourgs & autres en dependents sçavoir celuy de Jokenom, Dahn, Madebourg, & Landecken de comparoir à la Chambre de Brisac pour produire les tiltres, en vertu des quels je possedois ces Estats & à faute de ce me voir en estre debouté & condamné restitution des fruicts receus depuis le jour de la detention sans autre tiltre que celuy de la bien seane. Vous voyez Mess. qu'en ne voulant vous faire qu'un abbregé, J'ay esté obligé à un assez long recit à cause du grand nombre des innovations, qui

Ddd sont

A.1680. sont en suivies les unes apres les autres aussi ne me veu je
Julius. pas elagir davantage. Sur celle qui se font de moment en autre, & dont je suis menacé à toutes heures d' autant que toutes & Chacunes proviennent de la Mesme source sçavoir de debat de la souverainité & immediateté des Mesd. Estats laquelle par les raisons susd. est tellement establie, quelle ne peut estre tirée en doute, des gens qui sont fort esclairées & font profession de faire la justice à tout chacun sans aucun esgard, neantmoins comme je trouve qu'il y à deux points, les quelles aupres de gens qui ne sont pas fort particulierement instruits de la suite de ces affaires peuuent donner quelque ombrage & passer au moins pour des pretexts. J'ay creu que vous serez bien aise qu'on vous en donne d' Esclairissement. Le premier point est à l'esgard du Baillage d' Altenstat, que je possede en communaute avec Monsieur l' Electeur Palatin, le quel se trouve avoir esté autrefois incorpe au Baillage d' Hagenau, mais il est necessaire à sçavoir que ce Baillage depuis la fondation du Roy Dagobert a tousjours esté possedé privativement par les Abbés de Weissenbourg, avec toute jurisdiction jusques a l'an 1470. dans lequel Fridericque Palatin nommé le Victorieux a raison de guerres s' en rendit Possesseur & par biensceance le mit soubs la prefecture de Hagenau possedée aussy dans ce temps par la Maison Palatine, & l'en donna administration au Ballif de Weissenbourg, sur quoy les Abbés ont porté leurs plaintes au St. Siege de Rome, le quel aussy en faisant droit en à ordonné la restitution soubs peine d' Excommunication, laquelle trouvant aupres des Princes Palatins de ce temps, sa defenrence deüe les à remis dans le devoir, au quel pourrant ils n'ont pu donner entiere accomplissement parce que l' Empereur Maximilian en l' an 1504. retira la prefecture d' Hagenau avec le Baillage d'

d'Altenstat nonobstant les remonstrances, qui en ayent A. 1680. Julius.
esté faites de part & d'autre qu'il à fallu que les Abbés d' alors se contentassent des promes faites par les Electeurs Palatins d'en faire la restitution, aussi tost qu'ils en pourroient recuperer la possession, ce que fust aussy executé en suite des transactions sub Num. III. IV. quoy qu'auec certaines conditions, lors qu'en l'an 1521. l'Empereur Charle V. rendit au Prince Palatin la prefecture de Hagenau & le Balliage d'Altenstat & encor bien que depuis en l'an 1558. l'Empereur Ferdinand retira de rechef la Prefecture, & que par un abus cognu à tout temps l'administration dudt. Balliage demeura inserée dans les reuersales du Ballif de Weissenbourgs ce non obstant la Prefecture n'à du depuis pretendüe aucune jurisdiction sur ledt. Baillage ainsy à laissé Monsieur l'Electeurs Palatin & le Preuost de Weissenbourgs dans la jouyssance de toute jurisdiction & souveraineté faisant reflexion sur le droit sur l'ancien estat, & Sentences Apostoliques rendües en suite & non pas sur l'estat dans lequel ce Baillage avoit esté mis par violence & force de la guerre ce que a esté pareillement obserué par le grand Ballif establis de la part du Roy depuis la paix de Münster jusques aux nouations presentes. L'autre point qui à pareillement besoing de quelque information particuliere, est à l'esgard du serment de fidelité auquel ont veut obliger le grand Ballif de Lauterbourg auec autres Officiers subalteriis de ce Baillage; Il y à dans cecy bien de l'abus & ce pretext est fondé sur des erreurs fort visibles, d'autant que sans s'arrester à ce que le serment n'à plus esté presté de longues annés & que le Baillage de Lauterbourgs aussy bien que le reste de l'Euesché n'a eu auant l'incorporation aucune communion ny dependence de la Preuosté. Il est certain qu'il a esté presté par le seul grand Ballif & par nul autres des subaltenés & seu-

An. 1680. Junius seulement au Doyen & Chapitre, & jamais au siege de la Justice nommé le Stapfelgericht, d'ailleurs ce serment estoit pur & simplement à l' esgard des lieux dependants de la Preuosté, lesquels en temps de l' incorporation ont esté annexés & mis sus le Gouvernement du grãnd Ballif de Lauterbourg Seulement par la bienseance, & comme il appert par la copie cy jointe sub Num. V. pour precaution & plus grande seureté desdts. lieux en cas de mort des preuosts comme il se praticque aupres de tous les Chapitres d' Allemagne pour le cas de Siege vacant.

Or comme de ces esclairissements deductions & verités incontestables il appert clairement, que tout ce qu'on a executé jusques à present sur mes susdts. Euesché & Prevosté à esté entrepris par voye de fait contre les dispositions du droit aussy bien que des traittés de paix de Münster & de Nimegue, je veux esperer de la justice d'un aussy grand & puissant Roy que Sa Maj. apres les informations receües sera portée à laisser cette Preuosté (qui par instinct divin à esté si liberalement dotée du Roy Dagobert, quoy que depuis par la suite & mouvementz des guerres notablement diminuée) dans une jouyssance paisible de tous droits, Prerogatiues & Jurisdictions & particulierement dans son immediateté si notoire de l' Empire, aussy bien que celle des Estats de Euesché de Spire dans lequel est à present incorporée, par ou sadte. Maj. s'acquirera la gloire dans le temps present dont les Eloges seront porté à la Posterité.

De mesme Messrs. je me confie que vous cognoissiez la force de cettes miennes remonstrances, lesquelles j'ay esté obligé de vous faire auec prier de remonstrer en sorte à Sa Maj. Tres Chrestienne la justice de mes raisons.

comme

comme je feray aussy la fin, que doresenauant je puisse demereur exempt de cette sorte des procés & citations, & estre à couvert des entreprises de fait & innovations, & que celles, qui sont desja executées soient leuées & anneantis, & le tout remis dans son premier Estat, enfin de pouvoir jouyr paisiblement, & sans oppositions de tous mes droits & jurisdictions, & demereur auec mon Euesché de Spire & Preuosté de Weissenbourg aupres de mon juge ordinaire de l'Empire, la ou je serai tousiours disposé à rendre raison a tous ceux qui croieront avoir action contre moy, sans pretenter de disputer à Sa Maj. aucun droit de la prefecture Royalle, quand & quels l'on pourra justifier par voye aimable ou celle de justice, par devant des iuges competents ou impartiaux estre fondés sur, ou en concurence avéc ma Prevosté de Weissenbourg en suite de la paix de Münster & des possessions immemoriales, ce sont les bons offices que i'espere de vostre equité & dont Je vous feray fort obligé qui suis.

An. 1680. Junius

Lettre escrite à Messieurs les President & Conseillers de la Chambre de Recherche du Roy Tres Chrestien establie à Metz le 22. Februriur. 1680.

MESSIEURS

J'ay veu de l'ordonnance du Roy, que sur la requeste, que Messieurs les Evesques de Metz, Toul & Verdun luy ont presente, à ce qu'il plust à Sa Maj. Tres Chrestienne de leur donner des Iuges pardevant lesquels ils puissent faire assigner tous les detenteurs des biens & droits dependants de leurs Eglises & Clergez, le Roy à esté servy d'establir une Chambre pour prendre connoissance des usurpations & alienations faites desdits biens & droits temporels appartenants & dependants desdites Eglises & Clergez, des dites trois Eveschez engangées ou usurpées, appartenantes & dependantes d'iceux, dont Sa Maj. pretend, que la Souverainité Luy appartient à cause des traites de Munster, en quélques lieux que les dits biens, droits, terres, Seignories soyent assis & situez, & qu'ensuite de ces copies ont esté envoyees en divers Lieux, Prevostez, & autres Jurisdictions Civiles & Feudales des Seigries, dependantes des Principantez, ou situées dans l'estendue des Diocćses des Eglises de Metz, Toul & Verdun, dont l'Empire doit avoir cedé la Souverainité à Sa Maj. par le Traitté de Munster confirmé par celuy de Nimegue.

J'ay aussy veu, que sur ce que Vous m'auez donné assignation par L'adjournement insinué à l'Officier de ma Ville de St. Wendel de comparoit devant Vous le premier de Mars prochain, prout representer & exhiber les tiltres & papiers justificatifs, en vertu desquels je jouys de la Seigrie, de Lad. Ville de St. Wendel,

ou

au devoir à faute de ce qu'il sera ordonné , que Lad. Ville avec ses appartenances & dependances seront & demeureront reunis à l' Eglise de Metz, comme faisants partie de ses anciens domaines usurpes sur icelle. Junlius An. 1680.

Il appert de cela, Messieurs, que la Chambre ordonnée pour cet effect se fonde sur une Souverainité, qui droit estre cedée par l' Empire à la Couronne de France par le Traité de Munster, non seulement sur les territoires propres de ces troits Eveschez, mais aussy sur les biens, Cloitres, terres, & personnes, qui en dependent à tiltre de fief ou autrement , quoy que situez hors du district d. trois Eveschez ce que n' a pas esté ny peut estre sera advouée de l' Empire, lequel soustient, que comme les Eveschez de Toul, Metz, & Verdun, lors qu'ils fasoient encore partie de l' Empire n' ont pretendu ny pu pretendre aucune Iurisdiction ordinaire sur les biens propres de leurs Eveschez , qui estoient assises dans les territoires des autres Estats de l' Empire non plus , que sur les Seignories qui se trouvoient situées hors les territoires propres, quoy que relevantes en fief d. leurs Eglises suivant la Constitution & droit notorie de l' Empire (quod feudalitas per se non faciat in Imperio subjectionem) & que mesme la Courronne de France depuis le temps , qu'elle à possedé ces trois Eveschez devant la paix de Munster n' a rien pretendu de pareil sur ces dits Estats de l' Empire ainsy il est notoire, que par la Cession des ds. trois Eveschez au traité de Munster, leur droit & Iurisdiction n' ont point esté augmentez au prejudice des autres Estats de l' Empire, mais à esté seulement disposé sur les droicts, & Iurisdictions, que les Evesques Predecesseurs avoient en eu conformité des autres Estats de l' Empire.

C' qui est int Messieurs, la Serment de fidelité, auec lequel je suis obligé à Sa Mté. Imperiale , & à l' Empire ne me permet pas de me sousmettre à la pretendüe Iurisdiction de vostre

Chambre.

Julius An. 1680 *Chambre au prejudice & desadvantage de l' Empire, aussy ne peux le à droit y estre obligé tant à raison du traité de VVestphalie, que d' un autre particulier fait en l' an 1661. entre les Deputez de Sa Maj. Tres Chrestienne, & ceux de Predecesseur, comme il appert par la Copie jointe sub Num. 1. Et pourtant sans m' engager à aucune decision de droit, j' ay volu Vous faire entendre seulement par forme d' information extrajudicielle, pour prevenir tous inconvenients, & faire voir en mesme temps à Monsieur l' Evesque aussy bien, qu' a un chacun le peu de fondement de ses pretentions, que quand bien le susdit defaut de jurisdiction ne se trouveroit point, & que cette Chambre fut telle, que je puisse estre obligé de la reconnoistre, il seroit neantmoins inconvenable, de quelle façon on puisse pretendre, que j'y produise les titres d' une si ancienne possession de la Ville & Baillage de Saint VVendel, dont je suis incontestablement, en joüissance paisible, & telle, qui se justifie d' elle mesme, d' autant que selon la disposition du droit des gens, & mesme selon la lumiere & raison naturelle, il est du devoir du Demandeur de verifier avant toute chose les tiltres, sur lesquels il pretend de fondefonder sa demande, de sorte qu' au cas de defaut d' iceux l' on ne peut charger le possesseur de prouver son droit, ains le doibt on absoudre, & le laisser dans sa possession. Or comme Monsieur l' Evesque n' à rien exhibé, ny pourra exhiber pour verifer, que lad. Ville de St. VVendel ayt autre fois appartenu à son Eglise, ou qu' elle luy ayt esté, ou soit encore affectée à tiltre de fief, engagiere ou autrement, ainsy il est incõtestable, & justifié au delà du devoir par les Num: 2. 3. 4. dont les originaux se trouvent dans mon Archive, que mon Archeuesché à acquis à tiltre d' achapt & donation legitime, ce qu' il n' auoit pas encore alors, tant des Seigneurs de Schonbourg, que des Comtes de Hombourg, non pas nouuellement & depuis cent ans, mais depuis l' an 1352. dont ensuite il à esté investy en l' an 1354. de l' Empr. Charle quatre, comme il se voit de la copie sous Num: 5. & successivement de tous autres Empereurs jusques à present de mes-*

me

me, que des autres lieux de l'Archevésché. Et pourtant par ces documents & tiltres irreprochables y contenus, & particulierement par une possession paisible de trois cents cinquante ans, la jurisdiction & le Domaine est si bien estably du costé de mon Archevesché, qu'il ne s'y peut rien opposer de solide, & que le peu que Monsr. l'Evesque pourroit auancer en sa faueur, se destruiroit de soy mesme. Junius An. 1680

De sorte que cette deduction faisant connoître, que la Ville & Baillage de St. Wendel ne sont assez, ny subjects à l'Evesché de Metz : Ie m'asseure Messieurs que Vous jugez bien sans autre lumiere & esclaircissement, que la Iurisdiction Royale ne peut point trouver lieu contre Moy tant à l'esgard de ma personne, que de lad. Ville, & que pour la force de ces raisons, je ne puis ny dois reconnoitre autre Juge que l'Empereur & l'Empire. Ensuite dequoy je suis persuadé que Vous serez portez de vostre chef, comme je Vous en prie, de representer à Sa Majest. Tres Christienne (là ou Je porteray aussy mes raisons) la justice & equité de cette mienne remonstrance, à laquelle je trouve obligé par devoir aussy bien, que par le serment, que j'ay rendu à Sa Maj. Imp. & de disposer en sorte les affaires, que je puisse selon la disposition de la paix de Munster confirmée par celle de Nimmegue, comme aussy en vertu du traité particulier de l'an 1661. fait entre Sa Maj. & mon Predecesseur demeurer exemt de ces sortes de procès & citations, & rester avec mon Archevesché aupres de mon Juge ordinaire & competent, là ou je seray tousjours fort porté à donner raison à tous ceux, qui trouveront pouvoir intenter action contre moy : Je Vous en seray obligé, & suis,

Messieurs

Ehrenbreitstein le 21.
Febr. 1680.

Junius An. 1680.

Aux Srs. le President & Conf. de la Chambre de Recherche à Metz.

MESSIEURS.

VOus auez veu de l' escrit, que je vous ay envoyé l' exception & les raisons que j'ay opposé sur ce que vous pretendiez au regard de ma Ville & Bailliage de St. Wendel, que mes Predecesseurs ont desja reconnu de l' Empire depuis 350. ans & dont mon Archeuesché est demeuré en paisible possession sans contraction de personne, & comme je n'ay point eu Reponse de vous, je suis persuadé, que mes raisons vous auront donné appaisement mais comme j'ay depuis appris d' allieurs, que vous voulez faire pretensions sur quelques Terres qui ne sont pas fiefs des Eueschez, mais seulement, perceque elles se trouuent situéez dans l' estendue de leurs diocœses. Je me trouue obligé de vous dire, que si peut estre Monf. l' Euesque de Metz vous auroit fait entendre que la Ville & Bailliage de St. Wendel appartenoit sous la jurisdiction diocœsaine de son Euesché, qu'il y a de l' abus en ce, qu'il ne se trouuera pas, que depuis deux cents ans & dauantage aucun Euesque de Metz ait exercé dans ce lieu quelque act de jurisdiction Ecclesiastique, mais bien au contraire, que mon Archevesché de Treues en ait tousjours esté dans une jouissance plaine & possession notoire de tous droits tant Metropolitain, que diocesain, comme vous verrez des documens icy joints, que je vous communique par forme seulement d' information extrajudicielle & sous Protestation desja faite par mon Escrit precedant, de maniere, que quand bien l' Evesché de Metz auroit eu auparauant quelque droit de cette nature, il ne pourroit

neant-

neantmoins trouuer lieu dans aucune justice & particulierment aupres du St. Siege comme mon Juge competent au prejudice de mon Archeuesché qui est muny d'une prescripsion si solide des temps immemoriaux qui à force de loix d'un Priuilege special & subsiste même contre l'Eglise Romaine. Il est inouy de plus & ne se peut pas justifier, que l'on estendasse la cession faite à la France de trois Eveschés au dessus de leur propre Territoire sur les terres des autres Estats de l'Empire encote bien qu'elles soyent situées dans leur district Ecclesiastique, parceque il n' a point esté transporté à la France auec la Souveraineté plus que ce que les Euesques ont eu dependement dudit Empire & qu'jceux n'ont eu aucune jurisdiction temporelle com. n'ayant riende commun auec la diocessaine hors de leurs propres Terres, il suive necessairement, que les mots du traitté de Westphalie à l'endroit, *& per eorundem districtus*, ne peut estre interpretés autrement, que de l'estendue temporelle & non pas diocesaine tellement que je veux esperer Messieurs, qu'estant imbeu des raisons si convaincriantes & de fondements, qui rendent la justice de ma cause si evidente, vous ne voudriz pas par un effect contraire me troubler dans une possession si ancienne, ny porter de jugemens à sa lesion, non plus qu'à quelques Vassaux de mon Archeuesché de Treues, aussy bien que de mon Euesché de Spire & Preuosté de Weissenbourg qui m'ont fait plaintes particulierement Messieurs le Duc de Birckenfeldt & Comte de Linange, que vous les auez cité pour recognoistre leurs terres de Birckenfeldt & une partie de la Comté de Linange comme mouuante de l'Euesché de Metz, quoyque notoirement elles dependent non seulement en fief depuis plusieurs Siecles de Moy & de mes Eglises, mais aussy de leur Jurisdiction diœcesaine; ainsy je ne peut me dispenser en qualite de Seig.

Julius An. 1680 direct (apres les remonstrances que mes Vassaux me mandent, vous auoir desja fait, de m' opposer par la presente à ce procedé & de vous dire, que je ne puis point abandonner l'interest des mes Eglises , ny les voir troublez dans une possession si ancienne & immemoriale de ces lieux, en y donnant la main à ces Innouations , vous priant Messieurs de surseoire ce procedè & de ne point alterer l' ordre que la coustume & le droit des gens ont estably par tout, qui est receu même dans tous les tribunaux de la terre. comme je l' ay aussy fait representer à Sa Maj. Tres Chrestienne.

Ehrenbreitstein le 3. d' Avril 1680.



Des



Deß 1680. Jahrs
Achter Monat
AUGUSTUS
genannt.

IN dem Kayserl. Hoff zu Lintz wurden die geheime Berathschlagungen in Gegenwart Ihr. Kayserl. Majest. fast täglich continuirt, von dannen beyde Majestäten den 8. dieses zu Wasser nach Ens abgefahren / und von dannen / nach allda eingenommener Mittags-Mahlzeit / zu Land auff Steyer verreyset / allwo man Deroselben drey Ehren-Pforten auffgerichtet hat / auch bey Ihr. Majestät Ankunfft weiß und rothen Wein lauffen / Comödien / auch vortreffliche Jagden in der Nähe halten lassen / von dar Sie den 12. Abends glücklich zurück gelanget. Den 16. Nachmittags begaben sich allerhöchstgedacht Ihr. Kayserl. Majest. hinabwerts nach St. Pantaleon / divertirten sich nachfolgenden Tags selbiger Gegend mit einer daselbst angeordneten schönen Jagd / und fande sich spaten Abends zu Lintz wiederum ein / woselbst ein Abgesandter vom Fürsten Abaffi auß Siebenbürgen angelangt / welcher allerhand Klagen über die Excessen / so die Kayserl. wider dessen Unterthanen verübt / anbrachte / und umb Abstellung derselben anhielte. Hingegen beurlaubte sich der am Kays. Hof gewesene Königl. Frantzösische Envoyé, Marquis de Vitry bey Ihr. Kays Majest. weil er von seinem König beordert worden / an den Königl. Polnischen Hoff zu gehen / und aldar als Gesandter zu verbleiben.

Kays. Maj. reyset nach Ens und Steyer.

Und kommt wieder nach Lintz.

Hiernächst wurden von Ihr. Kayserl. Majest. der Herr Graff Jörger / Vice Cammer-Præsident / Hr. Graff Schlawada / Hr. Sigmund Graff von Dietrichstein / und Hr. Graf von Goyes / Land-Marschall / mit der geheimen Rahts-Stelle begnadiget. Und wurde dem Kayserl. Ober-Ingenieur / Grafen Wimes ein Kays. Befehl zugesandt /

Kays. Maj. ernennet vier Grafen zu geheimen Räthen.

Anno 1680. Auguſtus.

geſand/die neue außgezeichnete Schantz / ſo an der Waag lieget / als- balden auffzubauen/damit man die Gräntzen bedecken / und jederzeit biß 600. Mann darin logiren möge. Immittelſt ſchickte die Lands-Regierung zu Wien an alle vier Oſterntheil deß Landes Oeſterreich unter der Ens ihre Einſpänniger auß / mit Befehl an alle Herꝛſchaff- ten/Richter und Beampten / auff neun Meil wegs umb dieſe Stadt herumb/bey Leib- und Lebens-Straff Bericht zu thun/ an welchen Or- then/und was Geſtalt die Contagion noch graſſiren thue/damit es Ihr. Kayſ. Majeſt. alsbald könte berichtet werden. Auff derſelben einge- brachte Relationen nun ward nöthig befunden / daß man etliche von der Stadt Wien Medicis, welche ſich bey der Contagion gebrauchen laſ- ſen/neben einigen Barbierern/Badern und Kranckenwärtern / ſo man nicht mehr vonnöthen/in obgemeldte vier Viertheil abſenden/und dar- innen vertheilen ſolte / damit dem armen Landmann auch möchte ge- holffen / und alles / mit der Hülffe GOttes / von der leidigen Seuche gäntzlich befreyet werden. Ingleichen ward mit Trompeten-Schall außgeblaſen / den Wein / ſo man bißhero umb einen Kreutzer außge- ſchencket / zum wenigſten umb einen Groſchen zu verzapffen / weiln ſich die Leute/wegen der Wolfeile/ dergeſtalt damit anfülleten, daß dar- aus leichtlich ein neues Ubel erfolgen könte.

Kayſ. Müntz Patent zu Wien ange- ſchlagen.

Ingleichen wurde daſelbſt ein Kayſerl. Patent auff dem Regen- ſpurger Hoff dieſes Innhalts affigirt, daß folgende Geld-Sorten kei- neswegs mehr / biß auff fernere im Müntzweſen erfolgete Determi- nation, in die Kayſerl. Erbländer / eingeführet werden ſolten; Als erſt- lich / die Fürſtl. Sachſen-Lauenburgiſche / 2. Sächſiſche / unter deß Hertzogs Johann Ernſts Geprägе. 3. Auch die Onoltzbachiſche / 4. Gräffl. Stollbergiſche / 5. Schwartzenburgiſche / 6. Montfortiſche / 7. Reuſſen-Blauiſche / und 8. Fuggeriſche / reſpectivè gantze und hal- be Gulden-Stücke ; wie auch einige gantz neue Brandenburgiſche Müntz/mit der Jahrzahl 1677. deren zwölff Stücke einen Rthlr. gültig ſeyn ſolten: wer aber darüber ergriffen würde / demſelben ſolte auff den Gräntzen gedachte ſchlechte Müntz auffgehalten und abgenommen werden. Dagegen ſolte ein jeder trachten / daß ſolches Geld auß den Kayſ. Landen/und Kayſerl. Müntze hereingebracht werde.

Anno 1680. Augustus.

Den 18/28. dieses/ reysete Se. Excellentz / Hr. Graff von Weissenwolff / Lands-Hauptmann zu Lintz/ auff der Post von dar ab / umb Ihr. Hochf. Durchl. den Herrn Hertzog von Lothringen zu Aschau/ Nahmens Ihr. Kays. Majest. zu complimentiren / und zu bewillkommen; welche den 20/30. ditto/ mit Dero Königl. Gemahlin / und jungen Printzen / des Abends zu Wasser zu Lintz angelangt / und von beyden Kayserl. Majestäten an der Donau empfangen/ auch durch die Stadt ins Schloß/ unter Lösung deß Geschützes / und im Gewehr stehender Burgerschafft begleitet worden; Worauf Ihr. Majest. die verwittibte Kayserin dieselben deß andern Tages durch Ihren Ober-Stallmeistern complimentiren lassen.

Hertzog von Lothringen kom̃t nach Lintz.

Nach dem sonsten Ihr. Fürstl. Gnaden / der Herr Bischoff von Wien / den 19/29. dieses / an einem Brust-Catharr unpäßlich worden/ und derselbe / wegen etlich jähriger indisposition, und Unvermöglichkeit / solchen gewaltig angesetzten Catharr von selbsten nicht abledigen können/ haben hochgedacht Ihr. Fürstl. Gn. den 24. dieses / (3. Sept.) weil sie den Todt gleichsamb vor Augen gesehen / sich hierzu überaus wol bereitet/ zuvorderst aber mit allen Heil. Sacramenten sich zu versehen mit gröstem Eyfer und Andacht verlanget/ so auch so balden geschehen / und Ihro so gleich die General-Absolution durch einen hohen Geistlichen / so solche von dem alda anwesenden Nuncio Apostolico empfangen / gegeben worden / und nach dem mehr hochgedacht Ihre Fürstl. Gn. Dero letzte Disposition gemacht// worinnen sie so wol die Kirchen/ als eigene Bedienten bestens bedacht / auch den 25. dieses von ihnen allen sich beurlaubet/ seynd Sie darauff Abends umb halb 9. Uhr in GOtt seligst verschieden.

Bischoff von Wien gesegnet dieses Zeitliche.

Montags den 30. dito (9. Sept.) wurde zu Wien / wegen gäntzlich auffgehörter Contagion durch den Päbstl. Nuncium, nach gehaltener Predigt bey denen Hrn. PP. Societatis Jesu, das hohe Amt celebrit, und darauff Abends umb 6. Uhr/ auf offentlichem Platz/ abermals eine Predigt/ und Litaney / unter schöner Music von drey Chören / mit Paucken- und Trompeten-Schall/ verrichtet/ worbey sich/ nebenst dem gemeinen Volck/ ein grosser Adel eingefunden.

Andacht zu Wien auff offentlichen Platz verrichtet.

Anno 1680. Augustus. G. flüchtete von Prag stellen sich wieder ein.

Zu Prag fanden sich die auffs Land geflohene häuffig wieder ein/nicht eben daß die Pest alda gäntzlich nachgelassen / sondern weil sie in dem Königreich hefftiger/als in der Stadt tobete. Ingleichen näherten sich die Jesuiter / deren in jeder Stadt etlich hundert gewesen / und auß allen drey Collegiis, biß auff fünff davon geflohen / gleichfals wieder/so aber keineswegs eingelassen wurden/wiewol sie allerhand List gebrauchten; gestalten man einsmals einen in einem hinein wollenden Fuder Heu ertappet. Sonsten sind vom 12. Junii, biß 24. Augusti alda ohngefehr gestorben: In der Altstadt 6000. in der Neustadt 3000. an der kleinen Seiten 6000. Summa 15000. Menschen.

Sieben Meilen von Prag lieget ein Städtlein / Colin genandt / daselbst hatte sich vor kurtzer Zeit bey der Nacht folgendes Gesicht sehen lassen: Man sahe nemblich eine ordentliche Leich-Procession: Vorher giengen viel brennende Fackeln/darauff folgeten einige / so einen Sarg trugen, hernach die Trauer-Leute / alle schwartz und weiß gekleidet/und wurde auch darbey gesungen. Die Procession gieng auß der Stadt über die Brücke nach einer Kirche/so vor der Stadt lag/und läuteten die Glocken so wol in/als vor der Stadt von sich selbst.

Stillstand mit den Rebellen gehet zu Ende.

In Ober-Ungarn eräugeten sich/ weiln der zwischen denen Kayserl. Völckern / und den Rebellen auff eine gewisse Zeit unter einander verglichene Stillstand der Waffen nunmehr verflossen/ zu Zeiten einige kleine Scharmützel / allermassen sich gleich darauff eine starcke rebellische Parthey unweit der Kayserl. Armee erblicken lassen/deren zwar einige Kayserl Reuterey auff dem Fuß nachgesetzet/ es ist aber solche zu keinem Stand zubringen gewesen/worvon sie dannoch etliche gefangen bekommen/und dieselbe mit sechs Pferden zurück gebracht.

Selbige fallen den Kays. ein.

Hingegen seynd die Rebellen den Kayserl. mit gutem Nachdruck eingefallen/in dem das Caraffische Regiment in zweyen Dörffern von einander vertheilet gelegen/und der Graff Teckely zwey tausend Mann/ zwo Stunde vor Tags auff sie commandirt, welche so gleich die Dörffer angezündet/damit jene nicht zu Pferd kommen können/da dann der Rittmeister Buckel/zween Lieutenante/ drey Corporalen / und viel gemeine Knechte gefangen worden. Die Specification hiervon ist kurtzlich diese: Gefangen; Hr. Rittmeister Buckel / welcher sehr verwundet /

wundet / Lieutenant Hochberg von der Nostischen Compagnie / Lieutenant Lagelberger von der Regulischen Compagnie; Cornet Weckel / von der Buckelischen Compagnie / Cornet Tauscher von der Nostitzischen Compagnie. Todte / mit Verlierung völliger Montirung / ein Wachtmeister von der Regul. Compagnie / vier Corporalen / zween Furierer / zween Feldscherer / zwantzig Gemeine. Verlohren: Cornet Köller von der Regulischen Compagnie / sampt zwey Standarten: Blessirt: Sechtzig Gemeine / so zu Fuß / als zu Pferd / mit Verlierung völliger Montirung: Weßwegen der Rebellen Deputirter gar von Lintz erlassen / und mit seiner Commission an den ohne das zu Hinlegung dergleichen Händel gnugsam gevollmächtigten Herrn Ertz-Bischoff verwiesen worden / daß er also auff einem Rennschiff unverrichteter Sachen zurück kommen / und der so offt gehoffte Friede damahlen noch ein weites Außsehen gehabt. Anno 1680. Augustus.

Immittelst hat sich ermeldter Graff Teckely mit Türcken und Tartarn auff 15000. verstärcket / welche in Ungarn trefflich übel hauseten / und das Land dermassen ruinirten / daß auff zehen Meilen rings herumb auff dem platten Lande kein Bauer mehr zu finden / wordurch die Kayserliche sich sehr sparsam behelffen musten / und mit genauer Noth etwas zu essen funden; und weil dieses Volck unglaublich geschwind ist / und in drey Tagen / mit hinter sich auffs Pferd gesetzten Tolpatschen / einen March von mehr als viertzig Meilen gethan / auch fast alle Winckel in der Cron durchkrochen / und sich in das Zipferland gezogen hatte / so durffte sich der General Caprara / welcher mit den Seinigen zu Windischgraetz; unweit den Bergstädten stunde / wider so starcken und schnellen Feind nicht rühren / dannenhero er inständig umb Succurs schriebe / weiln der ihme zugeschickte nicht sufficiant war. Graf Teckely verstärcket sich mit Türcken und Tartarn.

Besagter Graff Teckely hielte hierauff seinen Einzug in die sich ihme bald ergebene Stadt Kaysersmarck / (insgemein Käsemarck) darinnen er nach seinem Gefallen disponirte. Nachgehends rückte er vor die Stadt Leutschau / und brandte alldorten die Vorwercke / und Mühlen in den Vorstädten weg / die Bürger aber / darinnen nur ein Lieutenant / als Commendant / mit achtzig Fußknechten sich befande / wehreten sich tapffer / und erlegten durch ihr gnugsam habendes Ge- Selbiger hält seinen Einzug zu Kaysersmarck.

Anno 1680. Augustus.

schütz nicht wenig von den Rebellen/also daß gedachter Teckely abziehen müssen/und sich/nach dem er vorbemeldte Stadt Kaysersmarck außgeplündert/und den darinn gelegenen Baadischen Lieutenant/mit seinen funffzig Mußquetierern gefänglich weggeführet / das Frauenvolck über die Theyß in sein Raub-Nest Tur geschickt / nach Rosenau gewendet.

Obwoln auch die Rebellen und Husaren einen Pact unter ihnen auffgerichtet gehabt / daß keiner den andern niedermachen / oder gefangen nehmen/sondern nur den Raub abnehmen solte/so haben doch besagte Husaren in einer Rencontre in der Furie drey Rebellen todt geschossen/ihnen die Beuthe abgenommen / und davon gebracht / die zwar eine Parthey Türcken secundirt, welche aber vom Hn. Grafen Baragotzy chargirt, zwantzig davon erlegt / ein Aga / und zehen andere gefangen/ darunter ein Penewex/oder Abgefallener/so Paucker in Callo gewesen/ lebendig verbrandt/der Aga aber dem Herrn General Caprara verehret worden.

Gräntzscheidung in Polē mit den Türcken nimt ihren Anfang.

In Polen nahme nunmehr die angestellte Gräntz-Scheidung mit den Türcken ihren Anfang; Gestalten dann die Türcken am 15. dieses/denen Polnischen Herren Commissarien wissen lassen/ welcher gestalt sie sich den folgenden Tag zur Conferentz einstellen wolten. In dieser haben die Polnische Herren Commissarien ihre Documenten vorgezeiget/darinnen sie bewiesen/daß Potock und Pruczacz zur Reussischen Weywodschafft gehörig wäre / und wurde mit der Gräntzscheidung in so weit der Anfang gemacht / daß die Türcken zween hohe Hügel auffgeworffen/auff deren jedem eine Säule/und darauff ein Kopff mit einem Türckischen Bund außgehauen auffgesetzet / wie auch auff Polnischer Seiten gleichfals zween Hügel/auff welchen ein Creutz zum Gräntzzeichen gestanden/ auffgeführet worden. Inzwischen gab es einige Schwürigkeiten / in dem die Türcken obgedachtes Potock und Pruczacz/so sie starck prætendirt gehabt/ zwar abgetretten / hingegen Czarkiew/so wol das Schloß/als auch die zugehörige Dörffer mit Gewalt haben wollen/obwoln dasselbe niemals zu Polen gehört hat. Weil es aber ihres Kaysers Befehl war/wolten sie darvon nicht ablassen/ sondern mit dem Schwerd suchen / fals die Einräumung in der Güte nicht

nicht erfolgen würde; Wegen dieses Czarkiew/hat der dem Polnischen Estat übel geneigte Vezier den Türckischen Commissarien solchen Befehl ertheilet/daß solcher Ort mit allen seinen Zugehörungen/der Pforten bey Podolien in dieser Abrechnung verbleiben/oder sie/ im Fall man sich Polnischer Seiten hierzu nicht verstehen wolte/die Gräntzscheidung stecken lassen / und unverrichter Sachen davon gehen solten. Bey so gestalten Sachen / haben die Polnische / nach lang gehaltener Unterredung/in Betrachtung der schlechten Verfassung an ihrer Seiten / und hingegen der grossen Türckischen Macht / und daß die Einwohner zu Czarkiew mehr zur Türck- als Polnischen Herrschafft geneigt waren/ nicht für rathsam befunden / den Frieden mit der Pforten deßhalben zu brechen/sondern endlich beschlossen/jedoch mit Protestation, den Türcken die Gräntzscheidung nachzugeben / und sie ihres Gefallens damit schalten zu lassen. Anno 1680. Augustus.

Unterdessen fielen in denen gehaltenen Unterredungen wegen der Gräntzen mit dem Palatino in Podolien / neben denne ihme zugeordneten Commissarien/und Türcken/mehrmals sehr scharffe Wortwechselungen/wobey es so weit kommen / daß der Türckische Commissarius sich unterstanden/einen Streich nach dem Polnischen zu thun / worüber dieser solche gantz vermessentliche Unthat zurächen / seinen Säbel ergriffen/und einen solchen starcken Hieb auff ihn geführet/ daß/ wofern nicht der auffgehabte Bund den Streich in etwas auffgehalten / deß Türckischen Bassa Kopff wäre durchspalten worden. Immittelst haben die Türcken ihre Gräntzscheidung in der Ukraina biß unter den Fluß Horyn abgezielet/welches auch die Königl. Commissarii, bey jetzigem schlechten Zustand der Armee fast nachgelassen / und weil sie besorget / daß das Werck vor dem Winter schwerlich würde geendiget werden können/seynd sie wieder von einander gangen; bliebe also besagte Gräntzscheidung biß auff das Neujahr auffgeschoben. Scharffe Wortwechselung/ so dabey vorgegangen.

Im übrigen berichtete der nach der Moscau abgefertigter Gesandte zurück / daß er alda mit grosser Solennität eingeführet / und bey der ersten Begrüssung/zum Zeichen freundlicher Auffnehm- und Bewillkommung / mit dreyhundert Rubeln (deren jeder vierzehen Polnische Gulden macht) beschenckt worden. Nachgehends aber kam ein unver- Polnischer Gesandter wird in der Moscau trefflich bewillkommet.

Anno 1680. Augustus.

verhoffter Expresser an/mit Bericht/ daß der Königl. Abgesandte gantz unvergnügt auff der Rückreyß begriffen / weil der Czar die Tractaten mit ihm auff einmal gäntzlich abgebrochen / und keine andere Antwort geben hätte/als daß er in kurtzem eine Gesandschafft auf den Reichstag in Polen abfertigen wolte / welche die Handlung daselbst reassumiren/ und mit erwünschter Coniunction wider den Türcken schliessen solte/ worauff der Abgesandte seine Abschieds-Audientz genommen / und sich wieder auff den Weg nach Hauß begeben.

Moscowitischer Czar hält Beylager.

Sonsten hatte Se. Czarische Majest. Dero Beylager ohne viele und grosse Ceremonien/oder Pracht vollzogen. Die Gemahlin war nicht von grosser/sondern einer ehrlichen Familie/so da mehr Polnisch/ als Russisch war. Se. Majest. haben gantz nicht daran gewolt/eine von denen Jhro vorgestellten Princessinnen zu erwehlen / hierdurch Dero Grandes zu verstehen zu geben / daß Sie / nach dem Exempel Dero Vorfahren/hierinnen gantz nach ihrem Willen und Wolgefallen / und nicht nach dem Rath Dero Grandes leben wolle; auch damit bezeuget/ viel lieber eine mittelmässige Familie zum hohen Stand zu befördern/ als eine die bereits groß/Ursach zur Jalousie zu geben.

Dem Königreich Schweden wäre bald ein grosses Unglück und unwiederbringlicher Verlust begegnet / in dem der König / als er mit einem grossen Gefolg Damen und Cavallirer / wobey sich der Admiral/ Baron Wachtmeister befande/ in einer grossen Jagd auff dem gefährlichen Maler-See schiffte/ und den kürtzesten Weg nehmen wolte / in augenscheinliche Leibs-und Lebens-Gefahr gerathen. Ob nun wohl Se. Majest. von dem Schiffs-Capitain unterthänigst erinnert worden/daß unter dem Wasser viel verborgene Klippen wären/und dannenhero Gefahr zu besorgen / so liesse Sie dennoch den Lauff fortsetzen. Kaum war davon außgeredet / so stieß die Jagd mit einem grausamen Sturmwind an eine von diesen blinden Klippen mit solcher Ungestümmigkeit/(dann es war ein hefftiger Wind) daß selbige dermassen durchlöchert wurde/daß kein Mittel zur Rettung erschiene/ sondern die Jagd allgemach zu sincken begunte; Nichts destoweniger aber wurden Se. Majest. und alle andere Standes-Personen / durch Hülffkunfft eines

andern

andern Schiffes / wunderlich errettet / und kam endlich auch mit der Jagd so weit, daß sie gleichwol heraus gebracht werden kunte. Anno 1680. Augustus.

Zu vorher hatten sich je zuweilen Ursachen gefunden / welche zu solchem Sturm und Winden Anlaß / und Vorbedeutungen mitgebracht / unter denen auch absonderlich zu mercken der jenige grosse Windwirbel / welcher am 20. dieses / Freytags Nachmittag umb 3. Uhr kurtz vor einem grossen und ungewöhnlichen Regen / mit vielen Donner und Blitzen sich begeben. Nemblich es kam ein starcker brausender Windwirbel / von Süden gerad nach Norden gehend / welcher auß der Lufft einen schwartzen dicken Rauch mitbrachte / so mit Feuerflammen erfüllet war. Selbiger hatte zu Alzerup / eine halbe Meil dißseits Malmöe / eine Magd auff dem Felde aufgenommen und dieselbe ziemlich weit im Walter mit fortgeführet. Nachgehends stürtzte sich dieser Wirbel zu Stockholm mit einem greulichē Gestanck darnider / und fuhr mit solchem Krachen / und Brausen herumb / daß viele auß dem Felde in die Häuser lieffen. Nach diesem begab er sich in einen auffgeworffenen Strohhauffen / und führte selbigen in die Lufft / nahme auch ein abgemeyetes Heu / so auff dem Platz lag / mit weg. Von dannen fuhr er unter einen grossen Brau-Kübel der auff dem Felde stund / und führte solchen in die Lufft auf / und zerschmetterte solchen / biß er endlich in einem nicht fern stehenden Birnbaum sich niederließ / und nach dem er mit Verwunderung der zuschauenden Menschen darinnen lang genug getobet / von dannen ohne weitern Schaden hinweg gefahren. Ungemeiner Windwirbel zu Stockholm.

Den 23. dieses / bey anbrechendem Tag / musterte der König sein Regiment Gardes / von zwey tausend Mann effective, ohne die Officirer / in seinem grossen Thiergarten / mit solcher Vorsicht- und Ernsthafftigkeit / daß fast Mann für Mann vor seinen Augen erscheinen müssen / und ließ nachgehends dieses Regiment alle Kriegs-Exercitien thun / welches dann über alle massen schön anzusehen gewesen. Nachgehends theilte er das gantze Regiment in sechs Battallionen ab / und zwar drey gegen drey in Schlacht-Ordnung / und ließ sie so auff einander treffen / welches alles sehr wol abgegangen / und nachdem sie einander mit blossen Degen durchgebrochen / haben sie sich wieder in drey Battallionen insgesamt gegen einander über gestellet / und eine Schwedische Der König mustert sein Leib-Regiment.

Anno 1680. Augustus.

Salve gegeben; bey welcher Action der Herr General-Feld-Marschall Aschenberg/General Schultz/und General Wachtmeister / nebenst andern Officirern zugegen gewest; worauf der König wieder nach seinem Gezelt geritten / und als es schon 3. Uhr Nachmittags war/ wurde Mahlzeit gehalten. Nach genommener Mahlzeit ist Ihre Maj. wieder nach Jacobs-Thal geritten/und den 25. nach Stockholm / und dem Rath beygewohnet/ da dann auf Königl. Befehl an die Commercien-Cammer/ die vor diesem vergönnete Concession deß halben freyen Zolls wieder eingezogen worden/also daß der gantze Zoll wieder gegeben werden muste.

Leichbegängnüs deß Reichs-Marschals Steinbocks Frau Mutter.

Sontags den 29. ward zu Stockholm eine sehr solenne Leichbegängnüs gehalten/weil der König / und dessen Frau Mutter persönlich dabey erschienen/welche Ehre dann dem Herren Reichs-Marschall Johann Steinbock geschehen / der seine abgelebte Frau Mutter zur Erden bestättigen ließ. Es wurde die Leiche von der grossen Kirche außgetragen / deren die Trauer-Leute / und nächste Verwandte folgeten. Darauff kamen die von denen Collegiis, folgends der Adel/der Senat/ und zuletzt die Hoffstatt/da dann der König zwischen seinen Trabanten und Cammerherren / auß der Kirche / und über den Kirchhoff zu Fuß gienge: Deßgleichen folgete das Frauenzimmer/welches theils von den Herren Reichs-Räthen/ und denen Vornehmsten deß Reichs geführet/ worbey / worbey auch deß Hn. Reichs-Cantzlers Gemahlin war. Zuletzt kame die Königl. Frau Mutter mit ihrer gantzen Hoffstatt/ gleichfals zu Fuß biß auff die Strassen/da dann beyde Königl. Personen / jede in ihrer schönen Leib-Carosse / biß in die Ritterholms Kirche folgeten. Denselben Abend/stracks nach solchen Ceremonien/fuhr der König mit Dero Königl. Frau Mutter wieder nach Jacobsthal / nahme daselbst die Abend-Mahlzeit ein / und kame umb 11. Uhr wieder nach Stockholm; da dann Se. Majest folgenden Tages Senat hielte/ in welchem von wichtigen Sachen gehandelt / und zugleich deß vor wenig Tagen auß Franckreich zurück gekommenen Envoyé, Herren Liliencrons rapport auffgenommen wurde. Hierauff hatte der Englische Envoyé bey Ihr Königl. Majest. Audientz. Selbige war zwar resolvirt gewesen/eine Reyse nach Schonen zu thun/ massen dann der Tag zum Auff-

Auffbruch bereits benennet war / auch einige Bediente voraus gereyset; es wurde aber nachgehends andere Resolution genommen / und jederman contramandirt. Mitlerweil wurde das Schiff Victoria, und die grosse Sonne fertig gemacht / umb nach dem neuen Haven Carls-Cron abzusegeln / nicht weniger auch das neu erbauete Schiff Hedwig Eleonora / woran mit allem Fleiß gearbeitet wurde. Anno 1680. Augustus.

Zu Coppenhagen sind in einer Woche unterschiedliche Feuersbrunsten entstanden / welche aber jedesmahls glücklich / und beyzeiten gelöschet worden: Eine Schute aber / so durch Toback trincken in Brand gerathen / ward fast gantz ruinirt / dabey die Königl. Flotte in grosser Gefahr gestanden / weil der Wind ziemlich starck gegangen / deßwegen man grosse Mühe anwenden müssen / biß die brennende Schute abgeleitet / und nach der Seiten von Amack geschoben worden. Verschiedene Feuersbrunsten zu Coppenhagen.

Nachdem auch Ihr. Königl. Majest. mit Dero Gefolge / sich einige Tage zu Glückstadt aufgehalten / haben Sie den Rückweg durch Hollstein auff Droge / Plön und Rendesburg wieder nach Coppenhagen genommen / alwo inzwischen ein Fürstl. Güstrauische Princessin ankommen / welche sich bey der Königl. Frau Mutter eine zeitlang auffgehalten. Zu Plön seynd Ihr. Königl. Majest. neben Dero gantzen Suite, von dem Hertzog von Hollstein sehr herzlich tractirt worden / und haben in dem Oldenburgischen viel verändern / etliche Vögte ab- und andere einsetzen / auch in der Stadt Oldenburg die Bürger-Wacht abschaffen / und von dem Magistrat die Schlüssel zu den Thoren begehren lassen: Weil aber selbiger / samt der Bürgerschaft / nicht gern davon abstehen wollen / als wurden auch Königl. Schlösser darvor geleget. Zu Flensburg haben Ihr. Königl. Majest. sich mit den Hertzog / und Hertzogin von Hollstein-Gottorff auff drey Stunde lang unterredet / und daselbst das Mittagmahl mit einander eingenommen / seynd darauf von der Reyse zu Coppenhagen glücklich wieder angelanget. Dienstags den 17. dieses aber / hat sich der Königl. Hoff anderwerts nacher Friederichsburg erhoben / und den 21. wieder heim gekommen / allwo die Chur-Princessin von Sachsen selbigen Abend / unter Lösung deß Geschützes angelangt. König kommt nach Coppenhagen.

Anno 1680. Augustus.

Hr. Vorstorf bekomt die Direction über die Silber-Bergwerck in Norwegen.

Nachdem hiernächst Se. Excell. Herr Vorstorff / General-Major über die Artillerie / seine Abfertigung erhalten / und ihm die Commendantschafft / nebst der Direction über die Silber-Bergwercke in Norwegen conferirt worden / ist derselbe von Coppenhagen dorthin abgesegelt. Indessen sind einige von den Jßländischen Schiffen glücklich arrivirt, welche unter andern etliche rare Pferde / und schöne Falcken / wie auch eine frembde Pryse / so daselbst im Lande negotiiren wollen / mitgebracht.

Zu Londen in Engeland wurden nunmehr die Ratification en der zwischen dieser Cron und Spanien unlängst geschlossenen Allianz von beyden Theilen / und zwar die Englische von wegen Sr. Königl. Majest. mit dem grossen Siegel von Engeland versiegelt / außgewechselt. Die Puncten aber derselben / waren folgenden Jnhalts:

1. Soll ein immerwährender Friede zwischen dem König in Engeland / und dessen Successoren / Reichen / Landschafften und Unterthanen / eines Theils / so dann zwischen dem König in Hispanien / dessen Successoren / Reichen / Landschafften und Unterthanen andern Theils / geschlossen und gehalten / auch dabey zwischen denselben eine auffrichtige und beständige Freundschafft / und vertraute Correspondentz / so wol zu Wasser als Lande / allenthalben auß- und innerhalb Europa auffgerichtet seyn.

2. Soll zwischen gedachten beyden Königen / Dero Erben / Reiche und Landen / so viel derselben ihnen zustehen / eine Defensiv-Allianz geschlossen seyn / zu Erhaltung der Possession derselben Herrschafften / Städte / Oerter und Landen / und zu Geniessung derer Gerechtigkeiten / Freyheiten der Schifffahrt und Handlung / und wie es ferner Nahmen haben mag / es sey was es wolle / zu Wasser und Land / welches sie jetzo gesitzen / oder von Rechtswegen besitzen sollen / auch ins künfftig / vermög etlicher Friedensschlüsse / Bündnussen / Neutralitäten / und deß neulich geschlossenen Nimmägischen Friedens / auch daher entspriessender Bündnüssen / mit andern Königen / Republiquen / Fürsten und Städten besitzen werden / jedoch soll sich diese Allianz nicht weiter / als in den Gräntzen von Europa erstrecken.

3. Wei-

3. Verheissen und verbinden sich gedachte beyde Könige / daß sie nicht allein alle mit andern Königen / Republiquen / Fürsten und Ständen schon geschlossene Tractaten (welche vor Außwechslung der Ratification einem jeden Theil vorerst communicirt werden) sondern auch die / welche sie ins künfftige / auff vorher zusammen gepflogenen Rath / eingehen werden / mainteniren; nicht wann sie sich gesamter Hand beschützen / vertheidigen / und zu Hülffe kommen / auch sich in der Possession dero Herrschafften / Lande / Städte / und Oerther / sie gehören gleich dem König in Engeland / oder dem König in Spanien / und deren beyderseits Erben / sie mögen gelegen seyn / wo sie wollen / ruhiglich erhalten wollen: Also daß / wann einer von beyden Theilen in der Possession / oder in der Nutzung deroselben Lande / Städte und Oerter / so auch in den Gerechtigkeiten und Freyheiten / der Schifffahrt und Handlung / oder andern Sachen / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / verhindert werden solte / es seye zu Land / oder zu Wasser / in dem was sie jetzunder besitzen / oder ins künfftige titulo Juris besitzen möchten / so wollen sie gesampter Hand / nach dem der angefochtene Theil den andern darumb ersuchet / Fleiß anwenden / daß die Feindseligkeit / und Eingriffen auffhören / auch Schaden und Injurien dem beschädigten Theil ersetzet werde. Anno 1680. Augustus.

4. Wann aber der Eingriff / oder Turbirung der Possession in einen offentlichen Krieg außschlagen solte / so soll der Theil der Bundsgenossen / deme nichts feindseliges widerfahren / innerhalb zwey Monaten / von dem Tage an / an welchem es der beschädigte Theil offenbaret / sich in den Krieg mit einlassen / zuvor / und binnen Verfliessung der besagten dreyen Monaten aber / soll er seinen Gesandten an den / welcher die Feindschafften verübet / schicken / und sehen / ob er einen reputirlichen Frieden zwischen ihnen stifften könne: Indessen aber seinem Bundsgenossen acht tausend wol bewehrter Mann zu Fuß zu Hülffe schicken / auch dieselbe so lang auff seinen Unkosten erhalten / so lang er dieser Verbündnus nach / in einen offentl. Krieg mit einzutretten nicht verbunden ist. Es soll auch dem beleydigten Theil frey stehen / entweder die Völcker complet, oder einen Theil derselben / und den andern an Geld /

Anno 1680. Augustus.

oder das Geld für die 8000. Mañ zu nehmen/und soll er für jeglich tausend Mann zehen tausend Brabandische Gülden/den fl. zu 20. Stüber monatlich das Jahr in zwölff Monat abgetheilet / empfangen und bekommen/und zwar soll die respectivè Zahlung im Anfang eines jeden Monats zu Londen/oder zu Antwerpen respectivè geschehen: Solte aber gedachte Hülffe/entweder gantz/oder zum Theil/in Kriegsrüstungen / Schiffen / und andern im Krieg bedörfftigen Sachen / geleistet werden/ so soll der Bundsgenoß / deme die Hülff beschicht / dieselbe in dessen Lande/der sie leistet / anzunehmen / und zu holen verbunden seyn. Dabey auch dieses verabredet worden / daß wann dem Bundsgenossen gefällig seyn würde / seine Hülffe der acht tausend Fußknechte / oder so viel der beschädigte Theil etwa davon begehren möchte/ mit theils Reutern und Dragonern zu erfüllen/so soll ein Reuter / oder Dragoner für drey Mußquetirer passiren/und gerechnet werden. Die Hülffe nun/ so in Mannschaft bestehet/soll dessen Commando/deme sie zugeschickt wird/pariren und gehorchen/und ihre Dienste/es sey im Felde/ Belagerungen/Besatzungen/oder wo es wolle/wañ es die Noth / oder der Vortheil erfordern wird / und sie ordentlich dahin commandirt werden/ treulich leisten; jedoch mit diesem Beding / daß die Compagnien nicht zertrennet werden / sondern es sollen allezeit zum wenigsten zwey oder drey tausend Mann an einen Ort/ein jeder unter seinem Fähnlein commandirt werden. Solte aber die Noth erfordern/daß die Hülff über die gesetzte Zahl verstärcket werden müste/ so sollen sich die ermeldte Könige alsdann erst darüber vergleichen. Nach Verfliessung gedachter drey Monaten nun / soll in deß Beschädigten Theils Belieben stehen/ ob er mehr erwehnte Hülffe länger behalten/oder seinen Bundsgenossen in offentlichen Krieg mit einwickeln wolle.

5. Wann nun nach gegenwärtiger geschlossenen Alliantz einer von den Bundsgenossen angegriffen werden solte/also daß derselbe einen offentlichen Krieg deßwegen declariren müste/so soll der ander Bundsgenoß hiemit auch verbunden seyn/ mit dem Gegenpart seines Bundsgenossenes auch einen Krieg anzufangen / und alle seine Kräfften und Völcker / so wol zu Wasser / als Lande dazu anwenden / und sich mit seinem Bundsverwandten coniungiren / und den Feind dazu zwingen

helffen/

helffen/ daß er einen reputirlichen / und auff billige Conditionen gegründeten Frieden mit beyden eingehen müsse. Anno 1680. Augustus.

6. Im Fall sich nun Vorerwehntes zutragen solte / wollen höchstgedachte Könige zuvor mit einander communiciren/ ob sie sich coniungiren/oder ein jeder à part mit den Seinigen agiren solle / auff was Art und Weise ihren Feinden dadurch Abbruch geschehen könne/ damit der Friede desto eher wiederumb erhalten werde.

7. Ob schon in den andern Artickeln dieses Tractats gedacht worden/ daß er sich nicht weiter / als innerhalb der Gräntzen erstrecken soll / so ist dieses doch folgender gestalt limitirt und bedungen worden/ daß wann der König in Engeland / oder der König in Hispanien von einem in Europa gelegenen Potentaten / oder auch ausserhalb Europa/ attaquirt und turbirt werden solte / so sollen sie gesamter Hand / nach dem sie sich zuvor ein ander begrüsset und ersucht haben / Fleiß anwenden/daß die Feindseligkeit auffhöre/Schaden/Unkosten/und Injurien den beschädigten Bundsverwandten ersetzet werde / solte aber die gütliche Handlung innerhalb vier Monaten nichts verfangen wollen/ und der beschädigte Theil also gemüssiget würde / die Waffen wider seinen Feind in Europa zuergreiffen / so soll der unbeschädigte Bundsgenoß dem andern die vor erwehnte Hülffe schicken / auch hernacher sich selbsten in den Krieg wider seines Bundsgenossen Feind mit einmischen/ und sich dessen theilhafftig machen/gleich als wäre der Einfall in Europa geschehen.

8. Nach dem nun beyde Theile in einen Krieg also eingewickelt werden solten/so soll keiner einen Stillstand der Waffen mit dem Feind zu treffen Macht haben / ehe und bevor Sie einmüthig darein gewilliget.

9. Solte sichs auch zutragen / daß ein Friede / oder Stillstand der Waffen vom Feinde angetragen würde / so soll keinem allein zugelassen seyn/ohne Communicirung mit dem andern solches anzunehmen/ sondern es soll dem andern auch zuvor Part davon gegeben/und gültige Paßporten verschaffet werden / damit ein jeder seine Ministros zu den Tractaten sicher schicken könne / auch soll von Zeiten zu Zeiten einem jeden/wie in den Tractaten fortgerücket wird / communicirt werden.

Und

Anno 1680. Augustus. Und wann man zum Schluß deß Friedens/oder Stillstandes der Waffen gelanget/soll keiner Macht haben/ ohne daß der ander darinnen nicht begriffen/und in seine Gerechtsame und Freyheiten / wie er solche vor dem Krieg genossen / wieder eingesetzet / auch der Prærogativen und Freyheiten/so bey dem Frieden bedungen worden/(es wäre dann ein anders in specie mit ihm verglichen) gleich seinem Mitgenossen theilhafftig worden/denselben anzunehmen/und zu ratificiren.

10. Damit aber wol zugesehen werden/ daß gegenwärtiger Eyfer zu einer auffrichtigen Freundschafft zwischen beyden höchstgedachten Königen / deren Erben und Unterthanen/keiner Veränderung unterworffen seyn möge/so ist kräfftig versehen worden / daß so wol dem König in Engeland / als dem König in Hispanien nicht zugelassen seyn soll eine dieser Allianz zuwider lauffende Verbündnus / oder einen andern Tractat/es seye dann der ander Theil auch mit darinn / wann er will/begriffen/ einzugehen / damit ein jeder seine Resolution deßwegen jederzeit entdecken könne.

11. Nach dem nun dieser Defensiv-Allianz Absehen ist/wird der in der Christenheit wieder eingeführte Friede ungekräncket bleiben möge/als soll der Röm. Kayser/wie auch alle Könige/Fürsten und Stände gebetten werden/ auff solche Rationes und Consilia bedacht zu seyn/ und mit diesen beyden Bundsgenossen zu communiciren / und anzugehen/welche diesen heilsamen Zweck desto mehr befördern helffen / vornehmlich aber muß dahin getrachtet werden / daß der Nimmögische Friede/ in welchem der Christenheit die Ruhe wieder ist ertheilet worden/in seinen Kräfften und substanz verbleibe.

12. Die Friedens-Tractaten und Allianz / so Anno 1667. zwischen diesen beyden Königen geschlossen worden/ und dann der darauff erfolgte Anno 1670. zu Madrit/wegen guter Verständnis in America zwischen diesen beyden Königreichen / Vergleich / wie auch alle andere Tractaten und Verträge/so zwischen ihnen vorgegangen / sollen in allen ihren Articuln und Clausulen wol beobachtet werden / also daß gedachte Könige/und Dero Unterthanen/ die darin enthaltene Gerechtigkeiten und Freyheiten unverhindert geniessen mögen.

13. Gegenwärtige Allianz soll biß den 20/30. August. 1693. gehalten

halten werden/vor Ablauffung selbiger Zeit aber/wollen mehr ermeldte Könige wieder zusammen kommen / und von Verlängerung derselben/ wie es eines jeden Interesse lehren wird / handeln ; und sollen von dem Tag der Unterschreibung an / diese Tractaten innerhalb zweyen Monaten ratificirt werden. Anno 1680. Augustus.

Anhang.

Es ist auch in diesem absonderlichen Articul beschlossen worden/ daß wann denen Herren Staaden gefällig seyn würde / die in dem zwischen dem König in Spanien / und denen Herren Staaten Anno 1673. den 30. Aug. geschlossenen Tractaten / im 4. und 7. Articul gedachte Zahl Völcker mit einer Schiffs-Flotte / und Macht zur See zu vermehren/ so erbiethet sich der König in Engeland / dem König in Spanien eben so viel Kriegs-Schiffe/ über der in dem 4. und 7. Articul dieses Tractats gedachten und veraccordirten Hälffe zuzuschicken.

Den 28. dieses haben Ihr. Königl. Majest. beliebet / die Proclamation, wegen Sitzung deß Parlaments / folgenden Innhalts publiciren zu lassen. Proclamation deß Königs wegen Sitzung deß Parlaments.

Charles Rex.

NAchdem gegenwärtiges Parlament durch unterschiedliche Prorogationes auffgeschoben/ auch jüngst annoch biß den 31. Octobr. prorogirt worden ; Als haben Ihre Königl. Majest. nunmehro / hochwichter Considerationen halber / so inn- als ausserhalb Reichs/ resolvirt, daß gemeldtes Parlament sich versamblen und sitzen soll : Weßwegen Se. Majest. dann zu solchem Ende durch diese Dero Königl. Proclamation, und sich erklären / daß alle Geistliche und Weltliche Lords und Ritter/ wie auch die auß den Städten / und vom Lande Wissenschafft hievon haben/ und erscheinen mögen / weil mehr gemeldtes Parlament alsdann zusammen kommen / und sitzen soll ; Begehren auch die Gegenwart aller und jeder / so zu demselben gehören. Gegeben in Unserm Castel Windsor / den 28. Aug 1680. in dem 32. Jahr Unserer Regierung.

Anno 1680. Augustus.

Zwitracht zwischen dem König / und der Gemeine über den Cheriffs-Wahl.

Vor der Versamblung wurde die Wahl der Cheriffs / oder Schöffen vorgenommen/ worüber der König gegen die Gemeine / und hinwiederumb die Gemeine gegen den König gewesen / in dem unter denselben so wol Cromwels- als Königs-Gesinnte / bey dieser Wahl sich befunden / jedoch hat die Cromwellische Parthey dermassen prævalirt, daß unter besagten Cheriffs einer gewählet worden / welcher jederzeit einer von den Auffrührichten in der Cromwellischen Parthey / absonderlich wider den König Jacobum Stuart gewesen / welchen dann Se. Königl. Majest. gern excludirt gesehen / und würde sich Dieselbe im übrigen mit Dero Unterthanen / in Erwehlung eines andern Subjecti gern conformirt haben / massen dann Se. Majest. dafür hielte / daß sich die Stadt Londen darinnen billich etwas behutsamer / und favorabler für ihren König hätte bezeugen sollen. Diese Sache begunte ein so übel Ansehen zu bekommen / daß auch dem Lord-Major / und denen Aelterleuthen eine Schrifft præsentirt wurde / mit Ersuchen / mit starcker Hand den gefährlichen Auffstand deß Volcks zu wehren / und den erwehlten Cherif / weil er der Cromwellischen Faction zugethan / zu verwerffen / und vorbey zu gehen. Deß andern Tags aber hernach ist diese Schrifft durch eine Gegenschrifft widerleget / und im Gegentheil dargethan worden / daß zwar der suspendirte Cheriff sich auff einem gewissen Zoll gebrauchen lassen / er hätte aber niemals den Eyd / als andere gethan / dem Cromwel abgeleget / sondern sich jederzeit sehr getreu in deß Königs Diensten erwiesen. So wäre ja auch die Amnestie darauff erfolget / worinnen Ihr. Königl. Majest. selbst zu verordnen beliebet / daß ins künfftige niemand / ob er schon der Cromwellischen Parthey angehangen / in der Wahl zu einigen Ehren-Aemtern solte gehindert werden / oder ihme solches in einiger Bedienung schädlich seyn solte.

Der König verbeut die Supplicationen.

Obwoln auch der König durch ein offentliches Placat verbotten / daß man keine Supplicationen / die Regierung betreffend / stellen / oder übergeben solte / so unterließ man solches doch auf dem Lande nicht / und ob gleich die Land-Richter keine Ordre hatten / dieselbe anzunehmen / so wurden ihnen doch viel dergleichen Bittschrifften auffgedrungen. Nicht weniger ward dem König eine Supplication von sechtzig Edelleuthen überreichet / worinnen sie denselben ersuchten / daß Seine

Majest.

Maj. gelieben wolte / eine Proclamation, sowol gegen die Non-Conformisten / als wider die Papisten ergehen zu lassen / umb alle Auffruhr dadurch zu dämpffen. Anno 1680. Augustus.

Hiernächst überreichte deß Kayserl. Ambassadeurs Secretarius dem König ein Memorial / worinnen er demselben / als Mediateurn und Guaranteurn deß Nimmögischen Friedens zu erkennen gab / daß die Frantzosen viel Oerther / Herrschafften und Landen verschiedener Stände deß Röm. Reichs unrechtmässiger Weise sich bemächtiget / da sie doch dieselbe von drey oder vierhundert Jahren hero in Ruhe besessen / mit Ersuchen / darinnen / nach Gutbefinden / zu remediren. Worauff Se. Königl. Majest. geantwortet / daß Sie diese Klage für rechtmässig erkennete / und so bald Ihr. Kayserl. Majest. in die von Spanien und Engeland proponirte Allianz eingetretten / und die Ratification derselben zu Madrit eingelanget seyn würde / alsdann Se. Maj. Dero Parlament zusammen kommen lassen wolte / umb den Europäischen Frieden zu assecuriren / und allen Ungelegenheiten / so deßfals einen neuen Krieg verursachen könten / vorzukommen.

Secretarius deß Kayserl. Ambassadeur übergibt dem König ein Memorial.

Den 21. langte Se. Durchl. der Chur-Printz von Pfaltz zu Londen an / und wurde zu Windsor am Königl. Hoff mit grosser Ehrerbietung empfangen.

Von Tanger hatte man Nachricht / daß die Mohren den mit den Engeländern gemachten Stillstand unverbrüchlich hielten; Sie hätten zwar einige Feindseligkeiten verübet / aber nur ausserhalb den Gräntzen / indem sie anderthalb hundert Schafe / so ausserhalb der Gräntzen geweydet / weggenommen. Als nun der Alcayde deßhalben ersucht worden / hat er zur Antwort gegeben / daß er / wann er in Person dabey gewesen wäre / davon hätte urtheilen können / wie weit das Viehe geweydet / und nicht den geringsten Vortheil darüber prætendiren wollen; Weil es aber in seinem Abwesen geschehen / und gesagt würde / daß es ausserhalb der Gräntzen vorgefallen / könte er die Seinigen zum Widergeben nicht anhalten / weil hierinnen nichts wider den Stillstand gehandelt worden. Dieser / und anderer Ungelegenheit aber vorzukommen / hat er der Guarnison mehr Gerechtigkeit erlaubet / und Commissarien / die Gräntzen zuerweitern / verordnet. Wegen eines Entsatzes

Anno 1680. Augustus.

num dahin zu senden / hat der König von Stund an seinen geheimen Rath versamblen lassen/und wol vier Stund damit zugebracht. Worinnen dann beschlossen worden/einen General mit volkommener Macht dahin zu senden.

Erbärmlicher Zustand eines Schiffs.

Sonsten berichtete ein von Jamaica kommender Schiffer / daß er unter Wegs ein in der See treibend Schif angetroffen/auf welchem er keinen Menschen gesehen / weßwegen er seine Chaloupe dahin gesand/dessen Beschaffenheit zu erkundigen. Als sie nun an bemeldtes Schiff kommen/hätte sie etliche Personen in einem erbärmlichen Zustand darauff gefunden/welche berichtet/daß sie bereits sechszehen Wochen auß einem Haven im Norden in der See gewesen / indem der Schiffer einige Personen nach Jamaica überführen wollen / unterwegs aber/als besagter Schiffer ohngefehr einen Monat lang sich in der See auffgehalten/seye derselbe/nebenst den meisten Bootsgesellen/ kranck worden / und gestorben. Weiln nun die andern drey / so übrig geblieben wie auch die Passagiers wenig Wissenschafft vom Compaß gehabt/hätten sie das Schiff treiben lassen müssen / wo es die Wellen hingeführet. Nachdem sie aber inzwischen allen ihren Vorrath verzehret/hätten sie sich hinunter in das Schiff begeben / deß Todts zu erwarten / als eben die obbemeld Chaloupe an Boort kommen. Nachdem nun selbige wieder zurück kommen/und dem Schiffer solchen Zustand und Verlauff erzehlet / hat er ihnen alle Nothdurfft zugesendet/ auch zween seiner Bootsgesellen zu gegeben/selbige in den nächsten sichern Haven zu bringen.

Harton/ein Hauptrebell in Schottland wird exequirt.

In Schottland wurde zu Edenburg deß im vorigen Monat erwehnten rebellischen Hartons Urtheil vollzogen/welcher/ als ihme/ zu Folge desselben / die rechte Hand abgehauen worden / gesagt : Dieses/ O HERR / muß ich umb deinentwillen leyden. Wornach ihm sein Hertz/ehe er gestorben/auß dem Leib geschnitten/ selbiges auff die Spitze eines Dolchen gesteckt/und über 20000. Zuschauern gezeiget wordē.

Chur-Printz von Pfaltz komt in den Haag/und

Holland erfreuete sich über der glücklichen Ankunfft Ihr. Drl. deß Chur-Printzen zu Pfaltz / in dem derselbe mit seiner Gemahlin den 16. dieses/im Haag mit einer Suite von ohngefehr viertzig Personen im Haag angelangt/und sich daselbst etliche Tage / jedoch nur incognito,

ohne

ohne Liberey auffgehalten/und nachdem Sie alles/ was allda zu sehen gewest/besichtiget/ist dieselbe Freytags den 20. von dannen nach Amsterdam und dann den 23. nach dem Texel verreyset / von dannen nacher Engeland mit einem Königl. Kriegs-Schiff überzugehen / Dero Gemahlin aber zu Lande von dar nach Hamburg / und ferner nacher Glückstadt verreyset. Anno 1680. Augustus. reyset von dannen nach Engeland.

Im übrigen haben die Herren Staaten auff die Memorialien/ so der Kayserl. Resident / und Chur-Pfältzische Envoyé, wegen der Frantzösis. Proceduren in Sr. Churfürstl. Dl. Landen übergeben solche an ihren Ambassadeur Sternberg nach Pariß gesand/ mit Ordre/ daß er daselbst mit den Churfürstl. Ministris conferiren / und überlegen solle / auff was Weise und Wege solcher widerrechtlichen Verfolgung und Execution abgeholffen werden möchte/dabenebenst auch nachdrücklich/und mit ernstem Fleiß zu sollicitiren/daß Se. Durchl. die Satisfaction, so Sie verlanget/von dem Aller-Christl. König erlange. Kayserl. und Chur-Pfältzische Memorial an ihre Abgesandten zu Pariß.

Nächst diesem haben die Herren Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg/zu Zell und Wolffenbüttel Ihr. Hoch-Mögend. zu vernehmen geben lassen/daß Anno 1675. die Provintz Holland 62500. Gulden Anritts-Gelder/wegen der Trouppen deß Herren Bischoffs von Oßnabrück/ hergeschossen/ mit condition, daß die obgedachte Anritts-Gelder/ bey Ermanglung der Zahlung der andern respectivè Provintzen Quotæ an denen Subsidien Ih. Fürstl. Durchl zu Zell und Wolffenbüttel successivè geniessen/solten abgezogen werden / welches auch geschehen/so daß Sie/ Herren Hertzogen die obgedachten Anritts-Gelder vorgeschossen und erleget haben. Weil dann nun alle andere Provintzen/ außgenommen Holland/ ihre Quota an gedachtem Geld noch restirten / so haben hochgedachte Hertzogen Ihre Hoch-Mög. inständig ersuchet / durch ein / oder das andere außgefundene gute Mittel / so wie sie selbst am besten befände/ die andern Provintzen dahin zu vermögen/daß derselben Contingent mehrgedachter Anritts-Gelder / ohne fernern Verzug / ihrem General-Einnehmer möchte eingelieffert / und alsdann an Ihr. Hochfürstl. Durchl. Durchl. bezahlt werden; und hätten Sie das gute Vertrauen daß Ihr. Hoch-Mög. (in Betrachtung Ihrer rechtmässigen Anforderung / so eine solche schleunige

Anno 1680. Augustus.

Bezahlung erheischet) ihr Bestes dißfals anwenden würden/ weiln allbereits deßwegen so viel Mühe und Unkosten vergebens spendirt und auffgewendet worden. Dafür wolte sich Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. hinwiederum erbotten haben / diesen Staat mit angenehmer Willfährigkeit beständig zugethan zu seyn/und zu verbleiben.

Duel zweyer Capitaine zu Mastricht.

Zu Mastricht haben zween Capitaine / so mit einander in Streit gerathen/ vor der Stadt Kugeln gewechselt / da dann der eine mit einer Pistol durch den Kopff geschossen worden / daß er von Stund an todt vom Pferde herab gefallen.

Zween Gefangene gehen im Haag durch.

Hingegen giengen im Haag zween Gefangene auß der Gefangen-Porte durch. Der eine war ein Ost-Indischer Buchhalter / und Cassirer von Seeland/Nahmens Schlöner/an deme die Ost-Indische Compagnie von Seeland viel zu kurtz kam; der andere aber ein Pachter/oder Zöllner auß Braband/und ward dafür gehalten/daß diese Gefangene den Zipern oder Gefangenmeister / mit einer grossen Summa Gelds bestochen / und daß er die Thürn der Gefangen-Pforten habe offen stehen lassen / weil er zugleich mit ihnen das Reißaus genommen.

Wetter schlägt zu Amsterdam in eine Galliot.

Den 27. Nachmittag umb 4. Uhr/ hatte man zu Amsterdam ein trauriges Spetackel zu sehen gehabt / in dem das Wetter in eine Galliot/so auff dem Strom vor der Stadt lag/ geschlagen / und ein Stück auß ihrem Mast gespalten/also daß von sieben darauf befindlichen Personen/ihrer vier getroffen worden/worunter einer / so ein Bootsknecht/ todt geschlagen / und der Steurmann an einem Bein beschädiget worden/die zween andere aber/haben Löcher in die Köpffe bekommen / welches ihnen doch am Leben nichts geschadet. An demjenigen/so todt geblieben/ward befunden/daß sein Ermel etwas auffgerissen gewesen/und er am Arm einen blauen Flecken gehabt / sonsten aber war weiter nichts verfehret an ihme zu sehen.

Holländisches Schiff wird von einem Spanischen Capitain weggenommen.

Als auch ein Holländisches Schiff/die Justitia genannt / so vor einem Frantzösischen Caper in der West-Indischen See geflüchtet/ und daselbst sich in die Beye de Sapantas an der Carybischen Küsten salvirt, daselbst aber einem Capitain von der Barloventischen Squadre/Nahmens Joan de los Royos begegnet / hat sich derselbe

selbe dessen/ und der Ladung bemächtiget. Ob nun wol der Spanische Gouverneur/ denen Interessenten Recht verschaffet/ und den Capitain nöthiget/ alles wider zu geben/ und über das noch einig Kriegsvolck/ zu mehrer Sicherheit/ auff das Schiff geleget/ hat doch besagter Capitain auß Unwillen/ daß ihme der Raub also genommen worden/ das Schiff zum zweytenmal angegriffen/ erobert/ und die Spanischen Soldaten übel tractirt, all die Ladung auß dem Schiff genommen/ und dasselbige ledig dem Steurmann (weil der Schiffer in der Action geblieben) wider gegeben. Darüber haben die Herren Staaten an ihren Ambassadeur zu Madrit geschrieben/ deßhalben Satisfaction zu suchen/ und Seine Catholische Majest. zu bitten/ zu verschaffen/ daß ins künfftig von Dero Schiff-Capitainen dergleichen nicht mehr geschehen möge. — Anno 1680. Augustus.

Den 19/29. dieses/ Morgens zwischen 5. und 6. Uhr gieng der Hertzog von Villa Hermosa in einer mit sechs Pferden bespannten Carosse/ und zwar in Begleitung vieler Grossen vom Hofe/ einiger Hand-Pferde/ als auch unterschiedlicher mit Bagage beladener Maul-Esel/ von Brüssel nacher Gent/ woselbst er die Militz in einem viel bessern Stand/ als man vermeynt/ gefunden. Seine Excellentz ward unter Loßbrennung deß Geschützes und sonsten trefflich empfangen und eingeholet/ auch ferner in den Pallast/ welcher für Dieselbe zugerüstet worden/ begleitet/ und zu Mittag sehr köstlich tractirt. Nach gehaltener Mahlzeit begab sich Se. Excell. auff das Rathhauß in die Versamblung deß Magistrats/ deß andern Tags aber gieng Dieselbe nach Dendermonde/ Brück/ Ostende und Neuport/ von dannen Sie den 23. wieder zurück kommen/ und die Regimenter/ so alda in Guarnison lagen/ gemustert. — Duc de Villa Hermosa gehet nach Gent.

Den 27. Morgens frühe umb 4. Uhr/ langte Dieselbe/ nach dem Sie/ wegen der grossen Hitze/ so bey Tage gespühret wurde/ bey Nacht gereyset/ zu Brüssel wiederum an/ und brachte/ zu Bezahlung Dero Schulden/ vor ihrer Abreyß/ eine ansehnliche Summa Gelds mit. — Und kommt wieder nach Brüssel.

Daselbst hatte die Gemeinde die General-Stände vom Lande genöthiget/ die neue Aufflagen deß geforderten/ und erprest-zehenden Pfennings wider abzuschaffen/ und hat der Ertz-Bischoff von Mecheln/ — Gefährlicher Tumult zu Brüssel.

Anno 1680. Augustus.

cheln/Hertzog von Arenberg/Printz de Vaudemont/und mehr andere Vornehme / den Actum mit unterzeichnen / und guarantiren müssen/ mit dem Versprechen/daß in dreymal 24. Stunden die bereits erhobene Gelder restituirt werden solten/und haben inzwischen / zu Verhütung deß disordre deß tollen unsinnigen Pöbels die Bürger-Compagnien im Gewehr stehen müssen. Kurtz hernach hat sich die Gemeinde wieder versamblet und starck darauf gedrungen/daß die vor vierzehen Jahren von den Pforten hinweg genommene Kupffer-Blatten/ worauff viel bürgerliche Privilegien außgestochen gewesen / wieder herbey geschafft/und auffgeschlagen werden solten/dann wo solches nicht geschähe/wolten selbige die Imposten auff das Bier nicht mehr erlegen ; Derowegen man mit ihnen so weit tractiren müssen / daß an statt derer vor so viel Jahren hinweg genommenen Kupffer-Blatten / eine neue mit selbigen Privilegien außgearbeitet / und innerhalb 14. Tagen affigirt werden solte. Worüber die Publication dieses Vergleichs am Stadthauß so bald angeschlagen / und jedermänniglich zu lesen vorgestellet worden.

Lütticher wollen die Aufflag deß 60. Pfennings nicht gestatten.

Ingleichen hat die Gemeinde zu Lüttich die Aufflag deß sechtzigsten Pfennings nicht allein durch offentlichen Trommelschlag abgesetzt/ sondern auch darbey außruffen lassen/daß die Collectores, und Einsambler/fals sie nicht darvon abstehen würden / übel solten empfangen werden. Nicht weniger that der Magistrat/nebenst den zwey und dreyssig Ambachtern/ allen kleinen Städten zuwissen/ daß sie die Erhebung deß sechtzigsten Pfennings durchaus nicht zulassen solten/mit Versprechen/ihnen genugsamen Succurs und Hülffe zu zusenden.

Gesinnen der Frantzosen an etliche Städte und Dörffer an der Sambre und Maas.

Im übrigen haben die Frantzosen mehr als zweyhundert zwischen der Sambre und Maas liegenden Städten und Dörffern ansagen lassen / daß solche unter Agremont gehörten ; welches sie auch an unterschiedlichen Orten in den Spanischen Niederlanden / nebenst vielen Abtheyen gethan / worüber etliche Aebte mit ihren Güthern sich nach Namur gezogen / welche aber von dem König in Franckreich den Bescheid erhalten / daß sie wieder zurück kommen solten / oder er wolle ihre Abtheyen mit andern Aebten versehen / und ihre Mönche weg jagen lassen / zu welchem Ende Se. Majest. dreyhundert Mußquetirer in jede

Abthey

Abtheyen geleget / die allda nach ihrem Belieben leben. Ingleichen liessen die Frantzosen denen zwey kleinen Städten Werrau / und Chiny in dem Lutzenburger-Land andeuten / daß sie den König für ihren Herren erkennen solten / unter dem Vorwand / daß sie unter Stenay gehörten; widrigen Fals / und in Verweigerung dessen / wolten sie sich mit aller Reuterey, so sie bey der Hand hätten / auff das umbliegende Land verlegen. Anno 1680. Augustus.

Nach dem der König in Franckreich aller Orthen / insonderheit aber / wie in dem vorigen Monat erwehnet / zu Valenzien / auff das prächtigste / und mit grossen Freuden-Bezeugungen empfangen worden / setzte derselbe seine Reyse fort / und kame den 16. dieses nach Stenay allwo er das Tilledetische Regiment / wie auch dreyzehen Regimenter Dragoner / welche unterm Commandò deß Herren Feld-Marschalls / Marquis de Boufilers, dicht unter dieser Stadt standen / besahe und musterte. Se. Majest. exercirte selbige erstlich zu Pferde / hernach zu Fuß. Den 22. gieng Se. Maj. nach Mommedy. Den 23. geschahe eine nähere Musterung / und stellete sich der Herr Dauphin vor sein Regiment Dragoner / welches den ankommenden König sehr wol salutirte. Den 24. gieng der Hoff nach Bisantz / und schlieff zu Waes. Den 25. kame der Hof von Waes nach Chasteau-Porcien / den 26. nach Liesse / da dann Se. Majest. so fort nach Soissons gienge / kame den 27. nach Villers / Cortres / den 28. nach Dampicurten / und den 29. nach Versailles; Da dann alle anwesende Abgesandte / und frembde Ministri hinaus gefahren / Se. Majest. wegen Dero glücklichen Wiederkunfft zu complimentiren / welches nachgehends die Souveraine Höfe gleichfals gethan. König in Franckreich setzet seine Reyß fort. Und kommt wieder nach Versailles.

Ingleichen langte auch der Kayserl. Abgesandte / Hr. Graff von Mansfeld den 24. dito zu Pariß an / deme deß andern Tags die Hertzogin von Montmouth / neben ihren Töchtern / und andern Damen auß Engeland gefolget: Und weil nunmehr Nachricht eingelauffen / daß Chur-Pfaltz mit Todt abgangen / hat die Hertzogin von Orleans sich darüber dermassen betrübet / daß sie / nach vernommener traurigen Bottschafft / unterschiedliche Unkräfften gehabt / bey welcher der König / die Königin / Monsr. le Dauphin, Madame la Dauphine, und der gantze Graff von Mannsfeld langt zu Pariß an.

Anno 1680. Augustus.

Hoff die Condolentz abgeleget/und darauff insgesamt die Trauer angezogen.

Der König schreibt an die Staaten.

So bald der König wieder nach Versailles kommen / ließ er an die Herren General-Staaten ein Schreiben abgehen / worinnen Se. Majest. sich erkläret/daß Selbige/in Consideration der Hn. Staaten/ wegen der Prolongation deß Termins / so Se. Majest. der Cron Spanien / auff ihr Anhalten / über Abtrettung deß Hertzoglichen Tituls von Burgund/biß auff den 11. Augusti gegeben / besagte Prolongation noch biß auff den 25. Septembr. eingewilliget; jedoch mit dem Beding/daß dieses der letzte Termin wäre / welchen Se. Königl. Majest. wegen besagten Tituls noch gegeben haben wolte. Derowegen / dafern sich der König in Spanien in solcher Zeit nicht erklären würde/Ihr. Hoch: Mög. in diese Sache sich nicht weiter mischen wolten/dieweiln Se. Majest. sich sonsten würde genöthiget finden/ihr Begehren abzuschlagen; jedoch möchten sie sich in gemeldter Zeit als Mediateurs gebrauchen lassen / damit es mit besagtem Titul eine Endschafft haben möchte.

Die Chambre-Ardente beginnet wieder zu procediren.

In diesem Monat begunte man nunmehr wiederum zu procediren/und unterschiedlicher in der Bastille sitzender Gefangenen Ubelthaten zu untersuchen; Selbige bestunden in neun Geistlichen/zweyen Priestern/ und zwo Frauen / welche alle in der verfluchten Sünde der Vergifftung/die la Voisin weit übertroffen. Es wurden auch etliche Wucherer flüchtig/einige aber derselben vest gesetzet / worunter ein gewisser Doctor, an dessen Proceß starck gearbeitet wurde. Ingleichen ward/auff Remonstration deß General-Advocatens Talon/im Parlament verordnet / daß alle Herren und Edelleuthe dieses Königreichs keine Gerichts-Bedienten haben solten / als die der Catholischen Religion zugethan / worzu man ihnen nur drey Wochen Zeit gegeben / in Verweigerung dessen / solten die General-Lieutenante der Provintzen andere an ihre Stelle einsetzen.

Bischoff von Evreux stirbt.

Der Bischoff von Evreux/dessen Kutsche umbgeschlagen/ und er am Haupt verwundet worden / starb im achtzigsten Jahr seines Alters/wodurch sein Successor, der Abt von Grignan / eine Pension von acht tausend Pfund gewonnen. Es trug sich aber mit dessen Leichnam

eine

eine seltzame Sache zu / in dem eine Mißhelligkeit zwischen seinem Capitul/und einer Abthey von Mönchen entstanden / wer diesen seinen Leichnam haben solte / weßwegen man denselben balsamirt / damit er desto länger unverwesen bleiben könte; Es hat sich aber mitlerweil begeben/daß die Hunde an den Ort/ wo selbiger lag / kommen / und dessen Hertz/samt dem gantzen Eingeweide auffgefressen haben. Anno 1680. Augustus.

Ingleichen gienge auch der Bischoff von Pamiers mit Todt ab / dessen Todt daher kommen seyn solle / daß er allzu sehr über eine in seinem Hauß entstandene Feuersbrunst erschrocken/darüber er ein Seitenstechen bekommen. Selbiger hat einen sehr guten Nahmen / und Ruhm eines heiligen Lebens hinterlassen/und sein Testament mit diesen wenig Worten gemacht: Ich übergebe GOtt meine Seele / meinen Leib der Erden/ und das wenige Guth / so vorhanden ist / den Armen. Der Zulauff/und Eifer deß Volcks/seinen Leichnamb zu sehen/ war so groß/daß man denselben in einem Saal verschliessen und eine Wacht darbey verordnen müssen / sintemahln ein jeder ein Stück von seinen Kleidern abschneiden wollen / selbiges als ein köstliches Heiligthumb zu verwahren. Man hat ihn / seinem Begehren nach / bey dem Eingang der Kirchen begraben/damit er von jederman mit Füssen getretten werden möchte/und ist sein Tod von allen armen Priestern und Geistlichen bitterlich beweinet worden. Wie auch der Bischoff von Pamiers.

In Spanien hielte der Kayserl. Ambassadeur/ Herr Marquis de Grana, in der Königl. Haupt- und Residentz-Stadt Madrit / mit einer Suite von hundert Mann zu Pferde / und 25. Kutschen seinen offentlichen Einzug / mit welchem Gefolg er sich so bald nach dem Königl. Pallast begeben / und wol empfangen worden. Der Herr Abgesandte war auff Spanisch gekleidet / und trug das guldene Vellus an seiner Brust. Marquis de Grana hält zu Madrit seinen Einzug.

Hingegen verreysete der Printz von Parma / welcher zum General-Gouverneur über die Spanische Niederlande verordnet worden/ von Madrit nach Corugna/umb alda zu Schiff / und nach denen Niederlanden zu gehen / welcher zweyhundert tausend Stück von Achten mitgenommen / die Militz damit zu bezahlen / denn der König sein Patent durch einen Extraordinar-Currier nachgeschickt / auch solche Printz von Parma reyset nach den Niderlanden ab.

Anno 1680. Augustus.

Freyheit und Gewalt gegeben/ der gleichen noch keiner von seinen Vorfahren gehabt.

Klage deß Königs über Franckreich.

Seine Majest. hatte sich gegen die Königin / Dero Gemahlin/ zum höchsten beklaget / daß man auff eine so ungestümme Weise zu Pariß mit ihm verführe / in dem man nehmlich begehrte / daß Dero Schiffe und Galeeren für den Frantzösischen streichen solten / Ihn zu Abtrettung deß Burgundischen Tituls zwingen wolle/ und endlich/ daß man in den Niederlanden mit seinen Plätzen/ unter dem Vorwand / daß dieselbe unter die eroberte Frantzösische Städte gehörten / dergestalt umbgienge.

Herr von Heemskirchen kommt nach Madrit.

Den 18. dieses / frühe Morgens langte der Herr von Heemskirchen / Extraordinar-Ambassadeur der Herren General-Staaten / nach dem er Mitwochs / den 15 dieses vorhero zu Alconvendas ungefehr zwo starcke Meilen von Madrit / ankommen / und seinen Hoffmeister voraus geschickt / damit er frey und unangefochten / beydes von der Dogane / als der Sanität / (welche bey gegenwärtiger grassirender Contagion die Pässe sehr genau examinirten/) durchkommen möchte/ nach außgestandener grossen Ungelegenheit an Menschen und Viehe / wegen der unleidlichen grossen Hitze / unter Begleitung deß Herren von Schonenburg, deß Hn. Bagol / und etlicher anderer von der Holländischen Nation/ so ihm entgegen gefahren / zu Madrit an. Und als Se. Excellentz vernommen / daß der Printz von Parma / als verordneter General-Gouverneur der Spanischen Niederlande reyßfertig stunde/ hat Sie demselben noch selbigen Tag die Visite/ und sich mit ihme/ nach vorher gegangener Glückwünschung / wegen gedachten hohen Ampts/ der Länge nach über gegenwärtigen Zustand der Spanischen Niederlanden/ unterredet. Wornach gedachter Printz / welcher wegen dieser Visite über die massen wol vergnüget war/ Se. Excell. auf das höfflichst- und freundlichste wieder außgeführet / und mit allen seinen Edelleuthen/ biß an die Stiegen begleitet.

Theurung in Portugal.

In Portugal nahme die Theurung / wegen der übermässigen grossen Hitze / täglich zu/ weßwegen der Rath zu Lissabon die Niederländische Kauffleuthe beruffen lassen; und bey denenselben angehalten/ daß sie Getrayde von andern Orten her verschaffen wolten/ welche aber

begehrt/

begehrt/daß sie solches Zollfrey einbringen möchten/ so ihnen aber abge- schlagen worden. Indessen wurden alle frembde Schiffe / Getrayd einzuholen/befrachtet. Anno 1680. Augustus.

Daselbst arrivirten drey Schiffe auß der Baye von Tados les Sanctio, und mit ihnen ein Ost-Indisches Schiff / welches im verwichenen Jahr außgeladen worden / und alda liegen blieben / nebenst einer Patache/so von Gra kommen. Dieses Letztere berichtete/daß der Vice-Re Don Pedro d'Almeyda, als er mit fünff Kriegs-Schiffen zu Basa auff der Küsten von Soffula ankommen / und alda mit dem meisten Volck und Soldaten an das Land gesetzet / in kurtzer Zeit die vornehmsten Vestungen eingenommen. Als er aber folgends weiter ins Land hinein hätte gehen wollen / seyen die Araber mit einer ansehnlichen Armee ihme auf den Hals kommen/und hätten ihn in einer so vortheiligen Gegend so tapffer angegriffen/daß er in die Flucht geschlagen / und genöthiget worden / mit Hinterlassung aller Beuthe / und vier biß in fünffhundert Mann / welche die Araber insgesamt niedergehauen / in grosser Unordnung sich wieder nach seinen Schiffen zu begeben. Worauff er die Ancker auffgezogen / und nach Mezambique gesegelt. Als er nun alda angelangt/ seye er auß Bekümmernüs/daß sein Anschlag so übel gelungen/und wegen deß Verlusts so vielen Volcks/gestorben. Don Pedro d'Almeyda wird von den Arabern geschlagen.

Zu Rom hielte endlich der Printz Radzivil seinen offentlichen Einzug/und zwar ziemblich/in Begleitung mehr als funfftzig Carossen/ so alle mit sechs Pferden bespannet gewesen. Er selbst saß in der Carosse des Cardinals Cibo/zur lincken Hand deß Cardinals Vidoni/als Protecteurs von Polen/und hatte noch einig andere Polnisch gesinnete Prälaten bey sich. Seine Trompeter giengen vorher/darauf folgete die Guarde zu Pferde/in die sechtzig Mann starck/nicht ohne jedermänniglichs grosse Verwunderung / weil die gemeldte Guarde in schöner Ordnung marschirte / und einige von denselben eine Art von kleinen Partisanen/oder halben Piquen auff dem Schenckel führten / wie solches allein bey den souverainen Häuptern sonst gebräuchlich. Der Frantzösische Gesandte hatte zu dieser Handlung seine Carosse nicht gesand / weil er Ordre bekommen / mit gemeldtem Printzen nichts zu thun zu haben / solang er nicht mit dem Titul Excellentz nicht wolte

Anno 1680. Augustus.

vergnügen lassen / gleich wie er auch that / ungeachtet ihrer viel waren / welche ihm diesen Titul/jedoch mit geringen seiner Vergnügung gegeben haben. Umb welcher Ursach willen auch die Spanische und Portugiesische Ambassadeurs ihm nicht die incognito Visite, wie sonst unter Königl. Ministris gebräuchlich / gegeben. Hochgemeldter Printz hat Kronen von Bornstein/und andere Galanterie/wie auch Füsse von grossen Thieren/und andern Raritäten seines Landes/ den Cardinälen/ so ihn in der dritten Person angeredet/ verehrt. Inzwischen hatte der Pabst seine Vergnügung über dessen Ankunfft etlicher massen / die funfftzig tausend Cronen/ so zum Succurs für Polen schon vor langer Zeit destinirt gewesen/nach Dantzig remittirt, deß Vorhabens noch andere ansehnliche Geld-Summen mehr dahin zu senden / wofern die Ruptur mit dem Türcken erfolgen solte. Neben erstgemeldtem Kutschen-Einzug / hat mehr erwehnter Printz noch einen andern zu Pferd gethan/und zu dem Ende sich nach der Viga di Papa Ginleo, samt allen denen / so ihn in grosser Anzahl begleitet / begeben. Er wurde an der Pforte del Populo, im Nahmen deß Pabsts von seinen Groß-Hoffmeister dem Monsignore Caraffa empfangen / und von denen Compagnien der Leib-Guarde begleitet / und nahme seinen Weg bey Monte-Cavallo vorbey/allwo der Pabst in einem Fenster dem Anzug zuschauete. Drey Tage hernach hielte er wiederumb eine ansehnliche Calvalcada/wobey sich der Römische Adel befande / in dessen Begleiten er selbigen Morgen dem Pabst seines Königs Gehorsam geleistet. Sr. Heil. hatte zu dem Ende das Consistorium versamblet/ und ihn an dem äusserften Saal durch sechs Prälaten empfangen lassen/die ihn zum Fußküssen führeten/zu welchem auch alle die Seinige gelassen wurden. Deß Nachmittags tractirte ihn der Pabst / und speisseten sie beyde in einem Zimmer/aber an zweyen unterschiedlichen Tafeln/davon deß Printzens seine von der andern ziemlich entfernet/und niedriger war. Deßgleichen wurde seine gantze Suite bey Hofe tractirt/ deß Abends aber ließ ihn der Cardinal Cibo nach Hauß führen. Dem Pabst verehrte er einen alten Zierath von lauter Ambre / auff dreyzehen tausend Ducaten werth/ so ihme sehr angenehm gewesen/die Cardinäle Cibo / Vidoni/ Barbarini

riri und Pio aber gastirte er sehr köstlich/ und regalirte sie/ bey Anzündung einiger Kunstfeuer mit einer herrlichen Collation. Anno 1680. Augustus.

Indessen besuchte er alle Princessinnen der Stadt/ von denen er in der dritten Person angeredet worden. Als er der Princessin Pamphilia die Visite gegeben/ hat ihme der Printz/ ihr Gemahl/ eine köstliche Collation vorstellen lassen/ auch mit allerhand ansehnlichen Galanterien beschencket. Hernach ward er auff deß Printzen Pamphilio Lusthauß in einen grossen Saal geführet/ alda eine köstliche Collation zubereitet war. Von dannen fuhren sie/ nebenst den Princessinnen von Venabro, di Gabrieli, und dem Cardinal Maldachini auff die Jagd/ woselbst die Polacken unterschiedliche Thiere mit Pfeilen auff einem Hügel erschossen. Auff diesem Hügel war ein Zelt auff Türckische Art aufgerichtet/ alda die Jäger sich erquickten. Etwas weiter davon stunde eine grosse Tafel mit Blumen bestreuet/ und mit Schüsseln besetzt/ und in der Mitte derselben eine Pastete/ die so groß war/ daß darinnen zwey gantze gebratene Kälber lagen/ und stunden darauff etliche Fähnlein mit deß Abgesandten Wappen: Auch waren alda etliche Weinfässer/ die man doch nicht sahe/ als nur allein die Röhren davon/ durch welche der Wein in grosse Becher heraus lieffe. Nach gethaner Jagd/ kehrte man in eben selbiger Ordnung wieder nach dem Lusthauß/ in dessen Saal auff einer Tafel eine sehr grosse Anzahl Schüsseln mit Confecturen stunde: Dieselbige wurden dem Ambassadeur/ und dem Frauenzimmer præsentirt, die aber wenig davon nahmen. In der Mitte stunde eine grosse silberne Pyramide/ darauf eine Taube saß/ und daran etliche Schalen mit candirten Sachen an unterschiedlichen Schnüren hiengen. Und weil die Damen etwas blöde/ und eingezogen waren/ so wurden alle Schüsseln und Schalen mit Confect/ und candirten Sachen über einander außgeschüttet/ und alsdann jederman hinein gelassen/ also daß alda ein trefflich Gegrabel und Zugreiffen vorgienge/ zu grosser Vergnügung deß Don Livio, und Don Beneditto, welche/ solches desto besser zu sehen etwas näher hinzu traten/ geriethen aber in Gefahr/ daselbst sie bald von dem grablenden Gedränge unter die Füsse wären getretten worden/ und war die Confusion so groß/ daß etliche Degen darüber gezuckt worden/ worüber die Dames sehr erschrocken. So

Printz Pamphilio tractirt den Printz Radziwil auf seinem Lusthauß.

Anno 1680. Augustus. waren die andern Diener deß Polnischen Ambassadeurs gleichfals sehr übel zufrieden/weil die Tafeln/so für sie zugerichtet waren / auch mit geplündert worden/und bekame/bey solcher Unordnung/ der Cammerdiener deß Marquis Castragenti, einen Streich mit dem Fußtritt von einem grossen Bilde auff seinen Kopff/daß er in grosser Gefahr seines Lebens gestanden. Als diese Confusion vorbey/und es nunmehr schon Nacht war / begab sich diese Durchl. Gesellschafft / mit dem gantzen Frauenzimmer/nach einem gewissen Losament/alda eine schöne Sarmada von den besten Musicanten der Stadt Rom gehöret ward/welche umb 2. Uhr deß Nachts ihr End genommen.

Den 24. dieses wurde unvermuthlich Consistorium gehalten/ weil sonsten in diesem Monat keines pflegte gehalten zu werden/also daß ein jeder die Ohren zu spitzen begunte/ in Meynung/ daß die so lang erwartete Promotion dermaleins geschehen würde/und zwar umb so viel mehr/weil zu den Cardinälen gesagt worden / daß sie sich in kurtzem in ihren Audientzen einfinden solten. Es blieb aber alles bey dem alten/ so daß man nunmehr an der Promotion allerdings zu zweifeln begunte.

Cardinal Nini stirbt. Unter solchem Verlauff gesegnete der Cardinal Nini im funffzigsten Jahr seines Alters/und im 24. seines Cardinalats / dieses Zeitliche/wodurch die zwantzigste Cardinal-Stelle ledig worden. Deß andern Tags hernach ward in die Kirch S. Maria Maggiori, nach dem sein Leichbegängnüs in Gegenwart deß gantzen Sacri Collegii mit den gewöhnlichen Ceremonien begraben. Er hat seinen Bruder zum Erben eingesetzt / nebenst etlichen Legaten / und darunter eines von zehen tausend Cronen zum besten derer für die bekehrten Uncatholischen neulich zu Rom auffgerichteten Hause; etliche getriebene Silberne Schalen dem Cardinal Chigi/etliche köstliche Geschirre dem Printzen Don Augustino Chigi / und andere dergleichen Verehrungen dem Pabst / der Königin von Schweden und sieben Cardinälen / seinen vertrautsten Freunden/und zwey überaus schöne Gemählde dem Groß-Hertzog von Florentz. Dem Graff Gregori/ seinem Cammermeister / hat er einen sehr schönen/in Gold eingefasten Smaragd vermacht / benebenst einer gewissen Summa Gelds so dem von seinem Haußgesinde solte gerei-

chet

chet werden/und unterschiedl. Kirchliche Pensionen/so sich auff 1300. Cronen belauffen. Anno 1680. Augustus.

Hiernächst ward die Kirch zu S. Margareta, welche der Cardinal Calstaldi bauen lassen/mit grosser solennität zum erstenmahl geöffnet/ worbey sich auch die Königin Christina befunden / welche nachgehends der Aebtissin deß Closters (so deß gedachten Cardinals Schwester) die Visite gegeben; und hat der Monsignore Spinola, Gubernator der Stadt Rom / sein Ertz-Bißthum Genua dem P. Gentile, welcher vor kurtzem vom Pabst zum Bischoff von Parma ernennet / resignirt, wormit dieses Bißthum wieder vacant und ledig worden.

Kirch zu St. Margaretha wird zum erstenmal geöffnet.

Donnerstags den 12/22. hielte der Abt Scarbotti / Chur-Bayrischer Minister / eine stattliche Festin über Ihr. Churfürstl. Durchl. erreichte Majorennität in seinem Weinberg / worbey dreyssig Musicanten/und zwar die Principalesten auß Rom gewesen / welchem Wolleben viel Cardinäle/Fürsten/Damen und Prälaten beygewohnet.

Chur-Bayrischer Minister begehet seines Herren Majorennität.

Nicht weniger war der Spanische Ambassadeur beschäfftiget/ auff dem St. Rochus-Fest mit einer köstlich verguldeten Galeot von vierzehen Rudern auff dem Strom zu erscheinen / welches auch sehr prächtig zugieng / in dem fast die gantze Stadt / solches zu sehen zulieff. Er ließ dem Schwimmer über 450. Enten zuwerffen / hernach hat er der Königin von Schweden (die damals das Fest deß Clementischen Collegii umb den Don Livio feyrete) einen sehr grossen zugerichteten Wallfisch mit erwehnter Galiot præsentirt, und ward/ als es ein wenig dunckel zu werden begunte/befunden/daß dieser Wallfisch ein sehr schönes Feuerwerck war/weil aber die Unordnung gemeiniglich bey grosser Menge Volcks nicht außzubleiben pflegt / so entstunde zwischen deß gedachten Ambassadeurs Dienern / und den Gerichts-Dienern / weil ein Schuytfahrer/worinnen diese letztern waren / einem von den ersten etwas übel begegnet/also daß den Gerichts-Dienern das Gewehr darüber genommen/und in den Fluß geworffen / und sie darnach jämmerlich geprügelt worden.

Spanischer Ambassadeur begehet das St. Rochus Fest.

Weil auch dem Musicanten Fede die Großmüthigkeit deß oberwehnten Spanischen Ambassadeurs wol bewust war / brachte er ihm einsmals eine Vocal- und Instrumental-Music/die überaus schön war. Er

Dessen Freygebigkeit gegē einen Musicanten.

Anno 1680. Augustus.

Er ward auch in seiner Meynung nicht betrogen/inmassen er eine Verehrung von funfftzig Duplonen dafür bekommen / und ließ also gedachter Ambassadeur blicken / daß ob er schon die Gicht an den Füssen hatte/ dennoch seine Hände damit nicht geplaget wären. Weil auch die Hitze deß Tages so groß war/daß die meisten/und sonderlich die von Mitteln waren/sich den gantzen Tag zu Hauß hielten/ und erst gegen den Abend auff die Strasse begeben/der Kühle zu geniessen / so hörete man nichts als Seremaden und Loblieder der Finsternüs die anjetzo mehr / als das Liecht der Sonnen gepriesen wurden.

Getauffter Jud wird ermordet.

Sonsten ward ein sehr reicher Hochteutscher Jud / so ein Christ worden/jämmerlich auff der Strassen ermordet / und weil man etliche von seiner Frauen Freunden/die seinem Exempel nicht nachfolgen wolte/in Verdacht hatte/so sind viel derselben bey den Köpffen genommen/ aber keiner der That überwiesen worden.

Gr. Tadanco wird in der Nacht angegriffen.

Ingleichen wurde der Graff Tadanco / so seinen Hoffmeister bey sich hatte/in der Nacht umb 4. Uhr von etlichen seiner Feinden angefallen / deren einer eine Pistol auff ihn lösen wolte / so aber nicht loß gieng: Worauff gedachter Graff sich mit zweyen seiner Diener auff die Flucht begeben: der Hoffmeister aber wollte einen von diesen Anfallenden anfassen/und zu Boden werffen/ welcher aber seine Pistol auf ihn gelöset/und ihn todt geschossen.

Unruhe zu Neapolis wegen einer neuen Accis.

Zu Neapolis ist der Pöbel / weil man eine kleine Aufflag auffs Meel und Ochsenfleisch machen wollen / dermassen erzörnet worden/ daß sie auch einige Fleischhauere/ und andere/ sehr verwundet. Es ist auch der Gekohrne vom Volck in grosser Gefahr gewesen / ist aber endlich durch die Flucht mit genauer Noth davon kommen. Unerachtet aber der Vice-Re solchen Alles / zu Erleichterung der Gemeine / vermindert / so bezeugten doch einige unruhige Köpffe annoch ihre Zuneigung zu einer Auffruhr: Weßwegen dann Se. Excellentz / umb all solches böses Vornehmen zu verhindern / alle Soldaten in diesem Königreich/als auch die/so nach Meyland destinirt waren / in diese Stadt einquartiren/und ihren Obersten und Officirern wissen lassen / daß er/ als deme die Versicherung dieses Königreichs anbefohlen / ihrer Hülffe vonnöthen hätte/umb so wol die Gemeine im Zaum zu halten / als auch

auff das Thun der Frantzosen/welche wiederumb/nach dem sie die Sicilianische Wasser durchkreutzet/im Neapolitanischen arrivirt, ein wachendes Aug zu haben. Anno 1680. Augustus.

Daselbst ist auch zwischen deß Hertzogs von Popoli Bruder/ auß dem Hause Cantelmo/und dem Bruder deß Printzen von Seano/ auß dem Hause Afflitte/ wegen der Brüder Landes/ ein hefftiger Duel entstanden/also daß dieser Letztere so fort im dritten Gang/ohne einiges Wort/todt zur Erden gefallen/weßwegen ihn der Ertz-Bischoff an keinen geweyheten Ort begraben lassen wollen. Hefftiger Duel daselbst.

Den 19/29. dieses / in der Nacht / fiele zu Turin eine so grosse Menge Schnee/mit einem so harten Wind/daß es zu verwundern, und weiln die Portugiesische Kauffleuthe bey dem Hertzog sehr inständig umb die Verbesserung deß Havens zu Nizza anhielten / als haben Se. Hoheit solches erlaubet / und deßwegen einen Uberschlag mit einem Frantzösischen Ingenieur / welcher auff der Post von Marsilien alda ankommen/gemacht. Grosser Schnee fält zu Turin.

Sonsten hat der König in Franckreich einen Brieff an seinen alda sich befindenden Minister geschrieben / und darinnen seine gute Intention gegen dieses Hertzoglicht Hauß mit sonderbarer Bezeugung exprimirt/daß er jederzeit dahin trachten werde / solches grösser zu machen/und sich für dasselbe zu interessiren/mit Befehl/diese Sr. Majest. Erklärung dem Hofe/und der Gemeinde kund zu machen. Gutes Erbiethen deß Königs in Franckreich gegen das Hauß Savoyen.

Zu Verona geschahe ein grosses Unglück / in dem der Kriegs-Commissarius Vincenzo Grimani alda/nach beschehener Musterung/ den Soldaten Pulver außtheilen wollen / da dann / unbewust wie und durch wen / Feuer in ein Fäßlein kommen/wodurch das Hauß / darinnen es geschehen/zu Theil auffgeflogen/zwantzig Personen todt geblieben/und unterschiedliche andere verwundet worden. Unglück zu Verona.

Zu Venedig ließ selbige Signoria / weiln unauffhörlich so viel Kriegs-Volck in den Meyländischen Staat ankame/ den Spanischen Ambassadeur deßwegen befragen; welcher dann zur Antwort gegeben/ daß es zu keinem andern Ende geschehe/ als dadurch die Ruhe in Italien zu erhalten. Frage der Signoria zu Venedig an den Spanis. Ambassadeur.

Anno 1680. Augustus. Kayserl. Gesandter hält umb die Loßlassung einiger Saltz-Schiffe an.

Als auch der Kayserl. Gesandte bey dem Senat angesuchet/daß einige mit Saltz beladene/von Triest und andern Kayserl. Orthen abgefahrne Schiffe/welche auff der See angehalten worden/möchten loß gelassen werden / hat er eine gute Antwort darauff erhalten. Hingegen hat der Malthesische Minister die restitution seiner angehaltenen wieder vergebens begehrt / wiewol er sich darüber offendirt befande / und die Sache mit etlichen andern frembden Ministris communicirt.

Türck fält vom Christl. Glauben wieder ab.

Daselbst hatte ein gewisser Türck / so von den Malthesern-Rittern gefangen worden den Christlichen Glauben angenommen/und sich in den Franciscaner Orden begeben / welcher aber das geistliche Kleid kurtz hernach wieder hinweg geworffen / und zu der Mahometischen Sect wieder kehren wollen/auch flüchtig/jedoch wieder ertappet/ und ins Gefängnüß geführet worden. Er hat sich aber durch ein künstliches Seil/von mehr als funfftzig Klafftern lang/ vom Thurn herab gelassen/und nach deß Kayserl. Ambassadeurs Quartier begeben / und Schutz begehret / vorwendende / daß er einer von deß Türckischen Kaysers Favoriten Sohn seye; der sich aber entschuldiget / und ihn mit guter Manier abgewiesen; Worauff er zu dem Spanischen Abgesandten gegangen / welcher eben dergleichen gethan. Als er aber zu dem Frantzösischen gekommen / hat sich selbiger zwar entschuldiget/ jedoch ist derselbe / unwissend wohin / mit der Flucht davon kommen.

Straff eines im Ehebruch ergriffenen Juden.

Zu Constantinopel wurde ein Jud / welcher mit einer Türckischen Frauen im Ehebruch ergriffen worden/verurtheilet / daß sie beyde zu todt gesteiniget werden solten. Ob nun wol der Jud vermeynt / daß er / wann er die Türckische Religion annehme / dieser Straff entgehen würde/so richtete er doch damit nichts anders auß / als daß ihm ein anderer Todt angethan wurde; Nemblich er ward biß an die Schultern in die Erde vergraben / und ihme der Kopff mit einem Säbel abgeschlagen; die Frau aber wurde biß auff halben Leib in die Erde verscharret, und alsdann zu Todt gesteiniget.

Von den Sonderbaren Geschichten machen wir / wie in den vorigen Monaten beschehen / den Anfang von den Frantzösischen noch immer anhaltenden gewaltsamen Proceduren in der Pfaltz; da dann an den Schultheissen zu Zeißkau und Bebingen / wie auch an die andere Schultheissen deß Ober-Amts Germersheim / von dem so genannten Frantzösischen Ober-Amptmann ein schrifftlicher Befehl / sub dato den 5. dieses / folgenden Inhalts ergangen: Anno 1680. Augustus.

Demnach die Aller-Christlichste Königl. Majest. Ihren Unterthanen im Ober-Ampt Germersheim / als auch andern zum Besten allergnädigst verordnet / daß nicht nur allein die bißher erhebte Zoll / und Accis / wie auch das Kreutzer-Geld / also und dergestalt gäntzlichen abgeschaffet seyn / daß solches keineswegs mehr weder von Frembden / noch Einheimischen von dato an abgefordert / sondern männiglich frey und sicher mit seinen bey sich habenden Wahren passirt werden. Zumahlen aber von den Weinen ein mehrers nicht; als viertzig Schilling / das ist zu Teutschem Geld gerechnet / einen Gulden von der Ohm Wein zu Umbgeld abgenommen werden solle; Als wird denenselben zu dem Ende notificirt, damit sie nicht allein denen Accis- und Umbgeld-Einnehmern / sondern auch der gantzen Gemeinde dieses vortragen / und daß sie allerseits demselben also gehorsambst nachkommen / ohne Gefährde. Dabenebenst ist auch denen Zöllnern / und Accisern / wie auch Umbgeldern anzudeuten / daß selbige sich mit ihren Registern fertig halten / auff daß / wann sie von einem Hochlöbl. Königl. Ober-Amt erfordert werden / sie so balden parat stehen mögen.

Befehl deß Königs in Franckreich / wegen Abschaffung deß Accis und Umbgelds.

Ingleichen berichtete der Chur-Pfältzische Schafner zu Berg-Zabern / daß als er in der Guttenbergischen Gemeinschaffts-Dörffern Candel / Münfeld / Treckenfeld / und Nieder-Otterbach herumb geritten / in Meynung / die zu der Schaffnerey gehörige Zehenden einzutreiben / ihme von dem Schuldheissen zu besagtem Münfelden angedeutet worden / daß sie ein Königl. Frantzösisches Patent

Den Pfältzischen Unterthanen wird der Zehenden an Chur-Pfaltz zu liefern verbotten.

Anno 1680. Augustus.

Patent bekommen/ darinn ihnen dreyhundert Pfund Straff anbefohlen worden / keiner einigen Herrschafft gantz nichts an Gefällen / sie möchten Nahmen haben wie sie wollen / biß auff fernere Verordnung folgen zu lassen / deßwegen sie den schuldigen Zehenden nicht liffern dörfften.

Chur-Pfaltz beschweret sich auff dem Reichs-Tag wider die Frantzösische Contraventionen.

Wegen dieser Friedens, Contraventionen haben sich zwar die Chur-Pfältzische Deputirten bey der Reichs-Versamblung zu Regenspurg beschweret / und derselben zuerkennen gegeben / daß sein Herr und Principal nicht absehen könte / wie daß ihme durch das an den König in Franckreich von Reichswegen abgelassene Schreiben in einigerley Weise geholffen seyn würde / weil die Frantzosen sich nicht mit Buchstaben contentiren / noch sich an ihrem Vorhaben hindern liessen / wofern man keinen Recurs zu den Waffen nähme/ die Vestungen und Stäädte/ mit starcken Guarnisonen versehe/ und sich in bessere Defensions Postur stellete. Es hat aber derselbe nichts anders erhalten können / als daß etliche Deputirte seine Klage ad referendum angenommen / und ist unterdessen resolvirt und beschlossen worden/ daß anders nicht/ als auff gütliche Wege dahin zu trachten/ daß das Röm. Reich in Ruhe/ und dessen Glieder bey dem Ihrigen möchten conservirt und erhalten/ und daß solches / als die Meynung der allgemeinen Reichs-Versamblung/ Ihr. Kayserl. Majest. solte zugeschrieben werden.

Frantzösische Völcker kommen bey Straßburg an.

Den 12. dieses langten über acht tausend Frantzösische Reuter und Dragoner/ unterm Commando deß Marquis de Boufleurs bey Straßburg an / deren Lager sich über zwey tausend Schritt erstreckte/ welche aber so gute und scharffe Ordre hielten / daß sie auch umb eines unzeitigen Traubens willen / den sie abgeschnitten/ gehenckt wurden. Sie waren alle trefflich beritten/ daß das geringste Pferd zwantzig Duplonen geschätzet wurde/ auch alle von Fuß auff neu/ und die Officirer/ so reichlich gekleidet / daß man für den silber- und güldenen Pasamenten fast keinen Zeug / oder Tuch sehen kunte. Der Monsr. de Crequy fande sich gleich nach ihrer Ankunft bey ihnen ein/ alda der Musterung beyzuwohnen.

Chur-Printz

Den 19. dieses begabe sich Se. Durchl. der Chur-Printz zu Pfaltz/

Pfaltz/mit seiner Gemahlin zu Manheim zu Schiff / umb nach Holland/und von dannen in Engeland/Ihre Hoheit/die Princessin aber/nach Dänemarck zu gehen/umb sich mit Ihrer Frau Schwester / der Chur-Princessin von Sachsen/zu unterreden.

Anno 1680. Augustus. Chur-Pfaltz reyset nach Holland.

Ingleichen kame Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern mit dem weltlichen Fürsten von Fürstenberg / dem Grafen von Harcourt / und noch drey andern Cavallieren / mit acht Pferden auff der Post gantz unvermuthet nach Nürnberg/woselbst Sie die Reliquien / das Rath- und Zeughauß/und alles/was alda zu sehen/ zwar alles incognito, wiewol schier jederman Dieselbe gekennet/besichtiget. Es hat aber Se. Churfürstl. Durchl. nicht bekandt seyn wollen / sondern sich für einen Grafen von Manderscheid außgegeben; wornach Dieselbe per posta nach Regenspurg/und von dannen weiters nacher München gegangen.

Churfürst in Bayern komt incognito nach Nürnberg.

Dienstags den 17/27. dito/wurde zu Berlin die gantze Churfürstl. Leib-Guarde zu Fuß/bestehende in zehen Compagnien / und über zwey tausend Mann starck / alle mit neuer Liberey von Haupt biß zu Fuß/ wie auch die Officirer mit Gold und Silber verbrämten Röcken/ vom General-Major Schöning/dem Obristen Mirander/und andern von Sr. Churf. Durchl. darzu verordneten Commissarien gemustert/dahin sich Se. Churfürstl. Durchl. mit Dero Gemahlin / dem Chur-Printzen/dessen Gemahlin/ und der gantzen Hoffstatt / Tags vorhero von Potzdam erhoben / umb dieser Musterung beyzuwohnen. Nach beschehener Besichtigung Dero Leib-Guarde (welche Ihr. Churfürstl. Durchl. über aus wol gefallen) sind Dieselbe / nebst Dero Gemahlin/ dem Chur-Printzen/und seiner Gemahlin/samt allen anwesenden Herren Ambassadeurn/ und Grossen bey Hofe / von dem Baron Heyden/ Capitain unter obgemeldter Guarde/in dem Thiergarten / unter einer grünen Lauberhütten sehr magnificq tractirt. Nach auffgehobener Tafel haben Ihr. Churfürstl. Durchl. obige Guarde / durch ihre Officirer exerciren/und dreymal Salve geben lassen / und kurtz hernach mit einer geringen Hoffstatt/neben dem Hn. General Feld-Marschall/und dem Ober-Stallmeister / Grafen d'Espense, die Reyse von dannen nach Oranienburg angetretten / die Mittags-Mahlzeit zu Bürckenwerder gehalten / und nach dem Sie sich in die Heyde auffs Pirschen

Chur-Brandenburg wohnet der Musterung Dero Leib-Guarde bey.

begeben/

Anno 1680. Augustus.

begeben / sind Sie deß Abends spät zu besagtem Oranienburg angelangt/woselbst der Kayserl. und Englische Gesandte dem Hoff eine Visite gegeben/Nachmittags aber ihren Rückweg wieder nach Berlin genommen.

Frantzösischer Minister beut Hessen-Cassel Subsidien-Gelder an.

An dem Hessen-Casselischen Hof suchte ein Frantzösischer Minister die Negotiation deß Monsr. Sylvii, Engeländischen Gesandten zu hintertreiben/indeme er Ihr. Hochfürstl. Durchl. etliche Subsidien-Gelder angebotten: welche aber Hochgedacht Se. Durchl. nicht annehmen wollen / sondern was andere getreue Reichs-Stände für eine Resolution fassen würden/dieselbe für genehm zu halten/sich erkläret.

Hamburger müssen zu Bezahlung der Cron Dänemarck steuren.

Zu Hamburg wurde von allen Cantzeln abgelesen / daß ein jeder/ er seye gleich Geist- oder Weltlich / verheurathet oder unverheurathet/ mündig oder unmündig/Bürger/Inwohner/oder Frembder/ ohne Unterscheid von seinen gesamten Güthern und Vermögen/ (sie seyen inn- oder ausserhalb der Stadt oder in der Frembde / ein Bürger auff seinen Bürger-Eyd/ein Geistlicher/oder Frembder aber an Eydsstatt/zu Bezahlung deren an Ihr. Königl. Majest. von Dänemarck versprochenen Gelder / einen halben Gulden vom hundert innerhalb vier Wochen (vom 27. dieses anzurechnen) entrichten/bezahlen und contribuiren solte. Diejenige aber / so keine sonderliche Capitalien und Mittel hätten/ solten das, was sie extraordinarii schuldig/zweyfach entrichten / und solches bey Straff offentlicher execution. Und sofern jemand/Bürger/ oder Einwohner (er möchte auch seyn wer er wolte) wider seinen Eyd/ oder eydliche Außsage/weniger als ihme wegen seiner Mittel gebührte/ bezahlen/und dessen gnugsam würde überwiesen werden können / sollte derselbe für eine meineydige Person gehalten / der etwan habenden Ehren-Aemtern entsetzt/auch künfftig zu keinem mehr gelassen / und darneben exemplarisch gestrafft werden.

Hertzog Johann Adolph von Hall hält zu Weissenfels seinen Einzug.

Den 18. dieses/hielte deß seeligst verstorbenen Hertzog Augustus/ Administrateurs deß Ertzstiffts Magdeburg (welcher / wie droben angeführet worden / den 4. Junii dieses Zeitliche gesegnet) hinterlassener Erb-Printz/ Hertzog Johann Adolph seinen Einzug zu Weissenfelß/ nachdem er gedachtes Ertz-Stifft Magdeburg/welches dessen in Gott ruhender Herr Vatter zwey und viertzig Jahr regieret / vermög deß damaligen

maligen zwischen Kayserl. Majest. und Johann Georgen dem I. Chur-fürsten/und andern Interessirten/gemachten Friedenschlusses quittiret. Selbigen Tag/Mittags umb 2. Uhr/kame Se. Durchl. in Weissenfels an/ nachdem das Landvolck im Gewehr Dieselbe zuvor auff dem Felde vor der Stadt empfangen. Und obwoln der Einzug stille/ und in der Trauer gehalten werden muste/so fehlete es dennoch nichts/ was zum Ruhm eines ansehnlichen Einzugs gehörig. Voraus zog die Leib-Compagnie mit sechs Trompetern/ und ein paar Heerpaucken/ deren viel Carossen/ so wol der Hochfürstl. Regierung / als auch vieler Hoff-Cavalliere folgeten. Hierauff kame der Rath zu Fuß vor Sr. Durchl. hergegangen/ deme nachgehends die gantze Hoffstatt/ und alle Bedienten/deß Hn. Administratoris hochseligste Andenckens/ welche von Sr. Durchl. auffs neue in Pflicht genommen worden/ reitend und fahrend folgeten. Auff dem Marckt/und durch die Gassen / stunde die Bürgerschafft im Gewehr: Bey der Kirche aber/wo Se. Durchl. vorbey fuhr / ließ sich das Ministerium in seinem Ornat sehen/ und legte seine Christliche Wünsche ab. Und also zoge Se. Durchl. auff die Augustus-Burg / welche Dero Herr Vatter Christseligster Gedächtnüs/ von Grunde biß auff die Spitze erbauet / mit allen Freuden der Unterthanen ein/und ließ selbigen Tag/noch vor der Tafel/die Regierung / das Hochfürstl. Gymnasium, und den Rath/jedoch ein Collegium nach dem andern seine Glückwünschunge ablegen. Den Sontag darauff wurde die kleine Capell mit einer absonderlichen Predigt eingeweyhet / jedoch nur auff so lange / biß der Altar in der rechten Schloß-Kirchen vollends fertig / wozu der Weltberühmte Künstler/ Johann Henrich Böhme/von Schneeberg gebürtig/zwo unvergleichliche Statuen von weissem Alabaster/jede neun Schuh hoch/gemacht/ und darüber verstorben. Anno 1686. Augustus.

Den 22. dieses / folgete der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Johann Georg der Andere/Churfürst zu Sachsen/ ob-hochgedachtem seinem Herren Brudern/ im 67. Jahr seines Alters höchstseligst nach/und zwar zu Freyberg / wohin Se. Churfürstl. Durchl. wegen der in Dero Churfürstl. Residentz-Stadt Dreßden eingerissener Pest/mit der meisten Hoffstatt gewichen war; allwo Se. Churf. Drl. Churfürst von Sachsen stirbt zu Freyberg.

Anno 1680. Augustus.

Ihr Erb-Begräbnüs/und in demselben Dero hochseligste Hohe Vorfahren in GOttruh end gefunden; Und ist absonderlich merckwürdig/ daß höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. dieser Ihrer Ruhestädte solcher gestalt selbst noch bey Lebzeiten entgegen gezogen haben.

Ingleichen auch Chur-Pfaltz.

Eben diesen Weg gienge auch/nicht lang hernach/nemblich/ den 31. dieses/der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Carl Ludwig/ Churfürst zu Pfaltz/(so nun 31. Jahr lang die untere Pfaltz/nach wieder befriedigtem Teutschland/ in vielen Winden und Wellen der Trübsal beherrschet hatte) nachdem er einige Tage vorhero mit seinem gantzen Hofe in guter Disposition von Mannheim nach Heydelberg verreyset/ Vorhabens/ eine zeitlang daselbst zu verbleiben; änderte aber also seine Meynung/vorgebende/daß er die Lufft nicht vertragen könte/ derowegen eylete er in der damaligen grossen Hitze/die alles außdörrete/wieder nacher Mannheim/alwo er sich von Stund an mit Fieberischen Zufällen behafftet befande/ und hatte er einen Acceß zwo Stunden lang/ der sich deß Morgens umb 7. Uhr äusserte/jedoch wehrete die Hitze hernach gleichfals zwo Stunden: Worauff es sich aber durch mässige Lebens- und Essens-Ordnung/ die Se. Churfürstl. Durchl. sonst immerdar wol zu beobachten pflegte/besserte/ entzwischen Sie sich theils in ergetzlichen Gesprächen/theils in ernstlichen Staats-Geschäfften/ mit unterschiedlichen Personen/ theils mit Lesen erquickte. Worauff Se. Churfürstl. Durchl. resolvirte/die Lufft zu verändern/ machte sich derowegen/deß Morgens umb 2. Uhr auff/ umb sich in einer Sänfften nach Heydelberg tragen zu lassen/ob gleich Dero Hoffmeister/der Hr. Graff von Castel/Dieselbe erinnerte/daß diese ungewöhnliche Hitze den Reysenden schädlich wäre. Als Sie aber kaum eine halbe Stunde von Mannheim abkommen/ empfande Sie grosse Angst und Bangigkeit umbs Hertz/und als solche fürüber/ stieg Se. Churf. Durchl. auß der Sänffte/als Sie aber kaum den Boden betretten/ sancke Sie in einer Ohnmacht nieder/erholet sich aber bald wiederumb/ nachdem Sie sich ein wenig auff die rechte Seiten gekehret/sagende: Es seye nur ein kleines Blicklein. Hierauff setzte sich Se. Durchl. umb Dero Weg zu befördern/ wieder in die Sänffte/ ward aber kurtz hernach in dem Dorff Edingen auff offener Strassen/ von neuem mit Schwachheit überfallen/

fallen/und von Schlagfluß berühret/ daß Sie darüber nichts mehr geredet/und es geschienen/als ob Sie alle Sinnlichkeit verlohren / woran Sie dann noch denselben Tag/ Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr/ ohne Bezeugung einiger Schmertzen / sanfft und seelig entschlaffen. Die Wundärtzte haben Dero Leichnam zu besagtem Edingen balsamirt/der hernach nach Mannheim gebracht / und in einem absonderlichen Gemach verwahret worden/ umb alda der Wiederkunfft deß Herrn Chur-Printzens auß Engeland zu erwarten. Dieser entseelte Herr Churfürst war 62. Jahr alt/und ein Herr von guter Constitution, so selten kranck gewesen/und hatte den Ruhm eines sehr verständigen und weisen Fürsten/ so wenig seines gleichen/ hinterlassen. Anno 1680. Augustus.

In diesem Monat entstunde in dem Veronesischen Gebiet / wie auch in der Stadt Verona selbst/ein erschröckliches Ungewitter mit so grossen Hagelsteinen/daß die kleinesten ein halb Pfund schwer gewesen/ ja es sind dero etliche gefunden worden / die zwey biß in drey Pfund gewogen haben/wodurch das Reiß / und andere Feldfrüchte selbiger Gegend gantz verdorben. Hagel zu Verona.

Zu Venedig schlug das Wetter / Sontags den 25. dito / in die grosse Capell der Dominicaner zu St. Johann und Paulus/ also daß dieselbe in grosser Gefahr gestanden / so aber durch Abhauung einiges Holtzwercks/noch für dem Brand erhalten worden. Wetter schläget zu Venedig ein.

Zu Wickham in Engeland hat eine Frau zwey Töchterlein/und zwar funffzehen Wochen vor der Zeit gebohren: Unter denenselben hatte das eine zwey Köpffe/zween Hälse/und zwey Rückgrad / die andern Glieder aber waren wol gestaltet; welche Mißgeburt Sr. Königl. Majest. zu Windsor gezeiget worden. Mißgeburt zu Wickham.

Ein Schiffer ward zu Kingston in Engeland / wegen eines begangenen Todtschlags / zum Strang verurtheilet. Nach dem nun derselbe durch seine Befreundte auß dem Gefängnüs nach dem Gerichts-Platz gebracht/und alda auffgehenckt / folgends aber wieder abgeschnitten/und auff einen Wagen geleget worden / umb nach Gewonheit zu seinem Begräbnus gebracht zu werden / begunte er kurtz darnach den Mund auffzuthun und sich zu erbrechen. Als nun diejenige / so ihn führeten / solches wargenommen / haben sie ihn zum andernmal Gehenckter wird wieder lebendig.

Anno 1680. Augustus.

wieder nach dem Galgen gebracht / und auffgehenckt / da er dann nicht wieder zu sich selbst kommen.

Schreckliche That eines Todtengräbers.

Zum Geiger / so ein Städtlein vier Meilen von Zwickau / wurde ein Todtengräber in gefängliche Verwahrung genommen / so daß er im Gefängnüs zwischen Erde und Lufft schwebte / und mit den Füssen nicht auff die Erde kommen kunte / welcher freywillig bekennet / und gebetten / man wolte ihn nur nicht auff die Folter legen / sein Tode möchte auch sonst so schmählich seyn / als er immer wolle / er wäre Ursacher / daß es in dem Städtlein stürbe / und hätte er dieses zu Werck gerichtet / in dem er eine schwangere Frau auffgeschnitten / die Frucht heraus genommen / der Frauen die Zunge hinten im Nacken heraus gezogen / dem Kind den Kopff abgeschnitten / und denselben in die Brandmauer auffgehangen. So viel Tropffen nun der Kopff schwitzete / so viel Leute stürben. Jngleichen hätte er auch ein Pulver zugerichtet / und selbiges in den Gassen außgestreuet / so viel Leute nun darüber giengen / müsten sterben. Die Todten / so er begraben / habe er auff die Angesichter geleget / damit das Sterben nicht auffhören möchte. Ferner hat er gestanden / daß er drey Ruthen außgestecket / als eine gegen St. Annaberg / die andere gegen Zweinitz / und die dritte gegen Alterloe: Selbige drey Ruthen hätten würcken sollen / daß es an diesen Orthen ebenmässig stürbe. Dieses aber wäre dabey in acht zu nehmen / daß die Ruthe gegen St. Annaberg gegrünet / die andern aber nicht.

Seltzame Begebenheit mit einem Todten zu Pariß.

Zu Pariß hat man in der Vorstadt St. Jacob / in dem Wirthshauß zum weissen Creutz / alwo die Fuhrleute von Orleans insgemein ihre Einkehr zu haben pflegen / in der Fuhrleute Behältern eine Truhen / die schon neun Tage darinnen gelegen / gefunden / und an dem Pfarrherrn von Chevreuso einzuhändigen stunde / welche mit ihrem grausamen Gestanck das gantze Hauß erfüllet / wodurch dann die Jnwohner bewogen worden / daß sie nach einem Königl. Procuratoren geschicket / und in dessen Beysein die Truhen öffnen lassen / in welcher man dann einen in vier Theile zertheilten Menschlichen Leib gefunden / welcher in voller Verfäulung gewesen / daran man aber noch erkennen können / daß er eines gewalthätigen Todes umbkommen / und von der

Gegend Orleans dahin gesendet seyn müste; weßwegen man denn sehr genaue Nachforschung selbiger Orthen verordnet hat. Anno 1680. Augustus.

Schließlich noch etwas Weniges von einigen Feuersbrunsten zu melden/ so entstunde Sonnabends den 7. huius, nach dem die Glocken acht geschlagen / zu Stockholm auff dem Südermalm bey dem schönen grossen Hauß / woselbst die Russen ihre Buden haben / und Kauffmannschafft treiben/ durch das Toback trincken ein hefftiges Feuer welches in den Hanfft gerathen / und nicht allein die von Holtz gezimmerte viele Buden/ sondern auch besagtes grosses kostbahres / und von Steinen auffgeführtes Hauß gantz biß auff das Mauerwerck / so noch stehen blieben/ in die Asche geleget/ dadurch der Magistrat grossen Schaden erlitten / und den Grossen alle Wahren und Güther darauff gegangen/ und würde/ dafern der Wind zu allem Glück nicht abwerts der Stadt gewesen/ noch viel grösserer Schade geschehen seyn. Brand zu Stockholm

Imgleichen kame zu Coppenhagen / den 21. dieses/ Mittags umb 1. Uhr in der grosse Brand-Strassen eine sehr gefährliche Feuersbrunst auß/ welche wann Gott nicht ein stilles Wetter / und dabey die Gnade verliehen hätte/ daß der Wind sich gewendet / grossen Schaden würde verursacht haben/ massen es das Ansehen gehabt/ daß die beyde Gassen absonderlich die eine/ im Rauch auffgehen würde/ dann man genug zu thun gehabt/ derselbe durch starcke Gegenwehr / und vielfältiges Wasser-Spritzen von der grossen Hitze und Entzündung zu befreyen; Immittelst seynd zwey Häuser gantz ruinirt worden.

Den 30. frühe umb 4. Uhr/ kame zu Furth/ ein Stund von Nürnberg/ bey einē Bierbrauer Feuer auß/ welches in die viertzig Häuser in die Asche geleget/ und dabey die Juden so daselbst häuffig wohnen/ sonderlich hart betroffē/ und mancher nicht mehr/ als was er am Leibe gehabt / davon gebracht. Und zu Furth.

Und so viel auch von den Geschichten dieses Monats: Folgen nun die Regenspurgische Acta.

Anno 1680. Augustus.

Der Frau Rheingräffin zu Falckenstein und Oberstein Beschwerung / wider die Frantzösische Invasion und occupirung deß Schloß und Flecken Oberstein.

Dict. den 2/12. August. 1680.

Hochwürdig/ Hoch- und Wolgeborne/ HochEdl. Gestr. Edl. Vest Hochgelehrte/ Hoch- und VielgeEhrte Herren.

EUer Excell. Hochwürd. und denen Herren / kan vor mich/ und im Namen meiner Geschwistericht/ beschwerend anzubringen/ nicht umbhin: Was gestalten neulich den 1/ 11. Julii ein Königl. Frantzösis. Officier Monsr. Comte de Tesse mit 400. Mann Dragoner/ und Fußvolcks/ die Reichs-Herrschafft Oberstein / gantz unverwarneter Dingen plötzlich überzogen / und sich nicht allein deß Fleckens gleich mit Gewalt bemächtiget / sondern auch deß folgenden Tages/ nach dem er durch Fässer/ und darauff gelegte Bretter/ die Præparatoria darzu gemacht / das Schloß Oberstein feindlicher Weiß ersteigen/ und einnehmen lassen/ wie dann noch biß diese Stund ein Capitaine mit 14. Mann darinn ligt / und der Flecken mit 100. Dragonern besetzt ist/ die übrigen seynd mit der Beut/ und was sie in den Dörffern erplündert gehabt / wiederum abmarchirt / der Commendant aber / hat immittelst an Brandschatzung 600. Rthlr. von den armen geplagtem Unterthanen/ einfordern und erpressen lassen.

Wann nun diese bey offenem Frieden verübte Gewalt/ und Feindseligkeit / sowol dem Münster- als Nimmög. Instrumento Pacis gantz zu entgegen ist; So habe nicht umbhin gehen können / Eu. Excellentz Hochw. und denen Herren / solches sobald zu hinterbringen/ Dieselbe dabey hochangelegentlich bittende / Sie belieben der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / diese Sach allerunterthänigst fürzustellen/ und zu recommendiren / damit berührtes Schloß und Flecken / wieder fürdersambst evacuiret, auch mir und meinen armen Unterthanen der zugefügte Schaden vollkommen ersetzet werde; Solches bin Ich und mein Geschwistert / nach eusseristem Vermögen/

gen/und in aller Gebühr zuverdienen/jederzeit bereitwilligst/ gewührige Erklärung hierüber erwartende. Anno 1680. Augustus.

Euer Excell. Hochw. und der Herren

Kyrburg den 18. Julii 1680.

Dienst- freund- und geneigtwillige

Anna Elisabetha Wild- und Rheingräffin/ Geborne Gräfin zu Falckenstein/und Frau zu Oberstein.

Der Stadt Ulm Memoriale, pro Moderatione quanti matricularis.

Dict. den 4/14. August. 1680.

Deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen/ rc.

EUer Excell. Hochw. Gn. und unseren groß g. Hochge Ehrten Herren/ist schon vor hero warhafft- und weitläufftig vorgetragen worden/welcher gestalt die Stadt Ulm/ wider den allzu hoch- und übermässigen Reichs Matricular- Anschlag / sich gleich in principio, und bey Auffrichtung der Reichs-Matricul/ extremè lædi, und mit 25. zu Roß/und 150. zu Fuß / oder an Geld 900. fl. allzusehr übersetzt befunden/auch folgender Zeit zu verschiedenen mahlen / insonderheit aber in annis 1654. 1664. 1670. und erst neulich in anno 1678. bey Reichs- und Crayß-Tägen / Ihre erhebliche gravamina motiven / und Ursachen / umb derer willen Ihr Reichs-Anschlag zu moderiren/ und zu ringern seyn wolle/gebührend vorgestellet/und publicirt hat.

Wann nun aber biß dato eine so höchst-benöthigte moderation, und Erleichterung nicht erfolgt / und wie die sowoln in dem verderblichen 30. jährigen Krieg / als in nechstverwichenen Jahren obgehabte schwere Winter-Quartier/vielfältig erlittene March- und Remarchen/ exigirte starcke Kriegs-Contributiones/nebenst der kostbahren Reichs- und Crayß-Verfassung/dermassen empfinden / daß / wo Uns nicht in Zeiten anderwertig geholffen würde / wir unter solcher Last zu Grund gehen

Anno 1680. Augustus. gehen müsten/massen unsere Landschafft und Unterthanen / auff das Marck außgesogen/die Handlung und Commercien / völlig darnieder liegen/gesambte Stadt und Bürgerschafft/gäntzlich enervirt/und entkräfftet/zumahln die vorhin Uns noch obliegende/nicht nur Million Goldts belauffende passiv Schulden also vermehret / daß unseren Kindskindern/auch in denen friedlichen Zeiten / die Uns ob onus permanens,gar keine respiration zulassen / selbige abzutragen/ja neben andern unentbehrlichen Außgaben / pro aliquali conservatione status nostri,nur die Zinß davon zureichen / unmög: und unerschwinglich fallen würdt/alles nach mehrern Inhalt der hiebevor producirten und publicè dictirten/nun ie länger iemehr sich häuffenden Beschwerdten/ darauff wir Uns abermals durchgehends beziehen und aus selbigen allein folgendes summariè repræsentiren/und vorstellig machen / daß nemblich

1. Unsere liebe Vorfahrer/zwar die noch zum Theil inhabende/ doch mit unterschiedlichen andern Ständt- und Herrschafften vermischt liegende Güter vor mehr als 250. Jahren an sich erhandelt/hernacher aber/viel ansehentliche Stück/darvon verkauffen / und in privat Hände kommen lassen müssen / wie dann auch viel ansehentliche Güter/Flecken und Dörffer/von Uns / und unsern Bürgern hinweg/ und in andere frembde Hände kommmen seindt/daß wir.

2. Jederzeit/wie noch/eine eigene Garnison,von geworbenen Officirern,und gemeinen Soldatem/mit sehr schwehren Unkosten unterhalten/ingleichen zu Conservation,und nothwendigster reparation, gemeiner Stadt kostbahren Wassergebäuen/auch Weg / Steg/und Landstrassen/fast täglich grosse Spesen,auff: und anwenden müssen.

3. Daß unser Ærarium,in dem 30. Jährige leidigen Teutschen Krieg/durch allerhandt contributiones,Einquartirungen/Durchzüg und andere vielfältige militarische pressuren,dergestalt exhaurirt, und außgesogen worden/daß man auß grosser Noth gezwungen/sich an obberührten unsäglichen/und unerschwinglichen Schuldenlast / einstecken müssen/ worbey dann sonderlich zu notiren / daß von der Stadt Ulm allein von Anno 1620. biß 1654. denen Frembden und Außländischen

schen meistentheils rigorosen Creditoribus, nur an Zinsen abgefüh- Anno 1680. Augustus.
ret worden. 600000 fl.

Von Anno 1652. biß 1648. hat man denen kriegenden Arméen allein/ ob dem ærario publico Civitatis, an parren Geld bezahlt 2500000 fl.
und an Früchten geliefert 100000 Säck.

Was durch Feuer/Brand/Raub/abnahm und plünderung / ausser-halb der Stadt für Schaden geschehen / ist nicht möglich zu beschrei-ben; Nachdem Friedenschluß / haben die continuirliche Außlagen/ ebenmässig eine unglaubliche Summa Gelds/hinweg gefressen / als die

Schwedische Satisfactions Gelder 120150 fl.
das Heilbrunnische contingent 13500 fl.
die Franckenthalische Evacuation 11700 fl.

Anno 1649. und 1650. hat der du Glasische General-Stab das Gurckische Regiment/und 1. Compagnie Dragoner/ gekostet. 450000 fl.

Die Münsterische Römer Monath haben erfordert/ 45000 fl.

Des Hochlöbl. Käyserl. Cammergerichts zu Speyer alte und neue Zihlgelder/haben von Anno 1620. biß daher weit über die 20000 fl. hin-weggenommen.

So hat in annis 1663. und 64. die damahlige Türckenhülff/ die-se Stadt über die 80000 fl. gekostet/der nachmaln verwilligten / und würcklich bezahlten Römer Monath zugeschweigen.

Was bey jüngst außgestandenen 5. überschwehren Winterquar-tirn/der Stadt Ulm/und ihrer armen Landschafft auff- und hinwegge-gangen weiset die Beylag/und gibt zumaln überflüssig zuerkennen/daß der allzusehr überspannte Reichs- matricular Anschlag/ solche grosse/ fast unaußsprechliche Geld Außlagen verursachet/und die Stadt Ulm in so grossen Schuldenlast/und zu grossen Abnehmen gebracht / mit-hin irreparabile damnum, über den Halß gezogen habe. Worzu dann auch.

4. Der gäntzliche Abgang des vor 30. und mehr Jahren/ flo-rirten / und dem gemeinen ærario, höchst nützlich gewesten / Golschen und Barchet handels gekommen;

Anno 1680. Augustus.

So ist 5.tens der Leinwath Handel so schlecht worden/daß da man vor diesem 5. Bleichen gebraucht/anitzo mit 2. alles richten kan.

Und weiln benebens die Zahl unserer Bürgerschafft und Unterthanen/imgleichen die Zöll zu Geißlingen/und bey der Stadt / auch absonderlich wegen der schlechten Weinmarck / in deme vor Alters etwa 250. in 300. Wägen und Kärren / auff einem Weinmarck feyl gestanden/anietzo derer nur 10, 12. in 15. hieher kommen / mercklich abgenommen / so seynd dadurch auch die Steyern/und andere Obrigkeitliche Gefäll/sehr diminuiret / und geschwächet worden; Wegen solcher und anderer hiebevor weitläufftig deducirter übergrossen Beschwerden mehr wir Uns getrungen und gezwungen befinden/in so betrübten/ und eusersten Nothstande / zu Euer Excell. ꝛc. die abermahlige sonderliche Confidentz und Zuflucht zunehmen / und uns anbey auff das mitkommende gnädigste wiederholte Intercession- und Recommendations Schreiben / beeder des Hochlöbl. Schwäb. Cräyses ausschreibender Herren Fürsten Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. gebührend zubewerffen/Ew. Excell. ꝛc. denuò angelegenist implorirend/ und bittende/dieselbe geruhen hiebevor angeführte/und anietzo nur kürtzlich beduttene notorische gravamina und Umbstände/in hochvernünfftige/und mitleidige Consideration zuziehen/ und unserm anvertrauten höchstbetrangten Stadtwesen/ gleich anderen Constatibus, und resp. mit Banckverwanten/auch geschehen/ eine erspriesliche provisional moderation des kundbarlich allzuhoch gespanten Anschlags/ wo nicht umb 2. Drittel doch wenigst biß auf die Helfft/ gnäd. un großg. wiederfahren zulassen/ und zu solchem Ende vermittelst eines allgemeinen Reichsgutachten/der Röm Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/das Werck dahin favorabiliter zu recommendiren/damit unser gute Theils arme und nach dem Bettelstab greiffende Bürger und Unterthanen wieder ein wenig Consoliret / und diese gute und devote Reichs Stadt/welche bißhero bey allen Reichs- und Creyß- oneribus, das ihrige/so willig und getreulich gethan und beygetragen/ auch ins künfftig noch weiter nach Vermögen zu concurriren / erbietig ist/ nicht allerdings umbgestossen/sondern der Röm. Käyserl. Majest. und

den H. Reich zum besten / noch ferner in etwas auffrecht conservirt/ und erhalten werden möge; Anno 1680. Augustus.

Gleich wie nun Ew. Excell. ꝛc. hiemit höchstrühmlich verfügen/ und vollbringen/ was der Christlichen Liebe / natürlicher Billigkeit/ und denen Reichsgesätzen an sich selbst gemäß/ und zu Erquickung und conservirung/ eines obwoln geringen / doch getreu willigsten Reichs-Standts/ und importanten Frontier Orts/ gereichen thut; Also geleben Wir / umb soviel mehr der tröstlichen Hoffnung/ und Zuversicht/ dieselbe werden diese unsere hohe Angelegenheit gnädig und mildthätig erwegen/ und auff eine zulängliche und gedeyliche remedirung in tempore zugedencken/ höchstgeneigt intentionirt seyn; Darumb dann wir nochmaln geziemend bitten/ und zubeharrlichen Hulden / Gn. und Großgunsten / Uns sambt unseren Angehörigen bestens recommendiren.

Euer Excell. Hochw. Gn. und unserer großg. Hochge-Ehrten Herrn.

Unterthänige und Dienstbereitwillige

Die ältere Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Beylage.

Summarische Designation, der Ulmischen Quartiers Kosten.

ANno 1674. den 18. 19. und 20ten. April. ist bey vorgangenem Käyserl. und Lothringischen March, und genommenen Nacht-Quartiern und Stillagern/ an Unkosten auffgangen/ laut eingelangten Specificationen und Berechnungen / die Summa von 4964. fl. 27. kr.

Die der Stadt Ulm in Anno 1675. assignirte 4. Monatl. Verpflegüg/ der resp. Hochfürstl. Lüneburgischen auch Lothringischen Völcker/ hat vom 1. Jan. biß 15. Aprilis eiusd. anni angeloffen / wie zu Specificiren und zu belegen/ und zwar an ordinari Unkosten über 8605. fl. 35. kr. 6. hl.

Anno 1680. Augustus.

An extraordinari-Unkosten aber 11695. fl. 28. kr. 6. hl.

Zusammen 97301. fl. 4. kr. 4. hl.

Uber das/hat die darbey assignirte Verpflegung der Fürstl. Lothring. Leibguardi untern Hn. Obrist Chauviere / und einem absonderlichen Regiments-Stab/vom 1. Febr. biß den 15. April obigen Jahrs/in allen/ wie mit behörigen Rechnungen zubelegen/gekostet 10237. fl.

So ist vom 15. Novemb. An. 1675. biß in den April eiusd. dati An. 1676. über Abzug allein deß Italischen / halb an Mund- und halb an Pferds-Portionen belauffenden Monatl. Beytrags/weiln die Stadt Dünckelspiel/noch biß dato, sich zu dem assignirten Contingent / nicht verstehen wollen/von der Stadt Ulm auff die Kays. Feld-Artillerie p. 6. Monat/an lauter baren Geld bezahlt worden 165903. fl. 30. kr.

Uber diese Ordinari Verpflegung / ist auff der Hn. Officirer und anderer Bedienten würcklichen Präsenten/Pferd/vermög der Kayserl. neuen Verpflegungs Ordonnantz / für die rauhe Fütterung des Monats p. 1. Rthlr. gerechnet / von Anfang biß zu End bezahlt worden 2476. fl. 33. kr. 4. hl.

An Verehrungen/Discretions-Geldern und dergleichen/so wol auf hohe/als nidere Officirer/ seynd bezahlt worden 5011. fl. 57. kr.

Für Haußmanns-Kost / so die Stallknecht bey ihren Wirthen genossen/weiln vom meisten Theil/ nichts dafür bezahlt noch abgerechnet worden/werden alhier/und zwar nicht auffs genaueste / und höchste gerechnet / eingebracht 2421. fl. 45. kr.

So ist auff die Kays. Artillerie Pferd / über die Verpflegungs Ordonnantz/ein mehrers verwendet worden/ in deme ihnen nicht allein mehr an Heu/sondern auch der Haber bey auffgehaufften Maß / gereichet werden müssen / auf jedes Pferd / für jeglichers Pferd wenigst noch in Thl. gereicht / pf. 3694. fl. 18. kr.

So haben mehrentheils Officiers-Bedienten und Knecht / bey dem Auffbruch ihre Haußwirth / umb gereichte Speiß und Tranck / auch Fourage und andere Sachen mehr / nicht völlig contentirt, deßwegen dann noch weiters geklagt / auffs leidentlichst gerechnet wird / so belaufft 736. fl. 12. kr.

Nicht weniger so ist auch deß Quartiermeisters Schönecks monatl.

Ein-

Einforderungen oder Gage-Gelder / item anderer hoh- und niedern Officirer und Artillerie Bedienten / Zehrungen / Vorspann / abgenommene Pferd / auch vieles hin- und widerreiten gangen / auffs genauist gerechnet 748. fl. 34. kr. Anno 1680. Augustus.

Auff Bottenlohn und Postillonen / so dieser Quartier halber auffgewendet werden müssen / item Convoy-Gelder / und in allem gangen 632. fl. 37. kr.

Auf Commiß und Proviantfuhren / nach Eßlingen / Ehingen / Auerbach / Fillingen und ander Orten / seynd verwendet worden 623. fl. 45. kr.

Mehr seynd unterschiedliche Officirer und Bedienten zu Mitführung deß Habers und anderer Sachen / bey dem Auffbruch / an Säcken mit gegeben worden 81. St. theils à 40. theils à 20. kr. gerait pf. 49. fl.

So denn haben die bey fürgewehrtem diesem Winterquartier vorgangene Marsch und Remarsch / auch genommene Nachtquartier und Rasttäg / unterschiedlichen Trouppen und Recrouten an Kosten und Schaden / alles abermal nit zu genau gerechnet gestanden 12071. fl. 10. kr.

Summa 194369. fl. 22. kr. (4. hl.

Bey dem in An. 1676. der Stadt Ulm assignirten Winterquartier / der Löbl. Kays. Feld-Artillerie / hat deren Verpflegung der Kayserl. Ordonnantz nach / vom 5. Novembr. eiusd. anni biß 5. May 1677. in allem / wie mit Specification und Rechnungen zu belegen gekostet 150108. fl. 40. kr.

An allerhand extraordinari und neben Unkosten / ist darauff gangen 9647. fl. 56. kr.

So dann bey damaligen vielfältigen Durchzügen / Hin und Widermarsch genommenen Nachtquartier / Rasttägen / und allerhand Kriegs-pressuren / ist Unkosten auffgangen / die sich beloffen haben ad 40128. fl. 17. kr.

Summa 199884. fl. 53. kr.

Bey vorgangenem Winterquartier An. 1677. in 78. hat der Stadt Ulm das bewilligte quantum pecuniarum, für 150. Römer-Monat beloffen 135000. fl.

Daran auff 1673. Mund-Portionen und 1163. Pferd-rationes, bey Verpflegung der Kayserl. Feld-Artillerie / innerhalb 6. Quartier-Mo-

Anno 1680. Augustus.

nat bezahlt und erlegt worden / jeden Monat à . 15271. fl. 30. kr.

So zusammen beloffen 91629. fl.

Darauff noch weiter vor 3. Termin zu complirung deren obbemelten 150. Monat bezahlt worden 43371. fl.

Summa 135000 fl.

Bey dem der Stadt Ulm An. 1678. in 79. assignirten und fürgewehrten letztern Winterquartier / seynd vom 1. Decemb. biß ad ult. Aprilis, auff unterschiedliche assignationes bezahlt worden / als auff die Kayserl. Feld-Artillerie und 64. Lotthring. rationes 47160. fl.

Auf die Alt-Granische Compagnie zu Fuß / unter Hn. Hauptmann Burgarelli 3738. fl.

Auff 1½. Souchis. Portiones 279. fl.

So seynd ausser diesen Verpflegungs-Unkosten / auff unterschiedliche andere assignationes bezahlt / und mit der Kayserl. Feld-Kriegs-Cassa berechnet und saldirt worden 38823. fl.

Summa 90000. fl.

Und soviel hat das letzte quantum pecuniarum, der ½. tel ferntiger Bewilligung dem Ulmischen Matricul-Anschlag nach / außgetragen / darzu aber kommen noch die / uff die Interims-Quartier / obhochermelter Kays. Feld / Artillerie / und viel unterschiedliche genommene Marchund Nacht-Quartier gegangene Unkosten / auch der von denn Kayserl. Fouragier / an ein- und andern Ulmischen Orthen zugefügte Schaden / auffs genauist gerechnet 6861. fl. 42. kr. 4.

Summa 96861. fl. 42. kr. 4 hl.

Thun sich also obige nur Summarische designirte Quartiers-Unkosten zusammen belauffen 738618. fl. 29. kr.

Und bleibet alhier unberechnet / was auff viel unterschiedliche kostbahre Schickungen / an die hohe Generalität und Ober-Kriegs-Commissariat / verschiedener hoher Persohnen / und anderer Regalir-Verehrung und Defragirungen / auch durch mehrerwehnte Winterquartier / Durchzüg Nachtläger / verursachte schwere und grosse Rayßkosten / insonderheit aber auch / auff Verpfleg- und Unterhaltung / der eigenen Crayß-Mannschafften zu Roß und Fuß auffgangen / und verwendet werden müssen / so nicht weniger viel 1000. fl. beloffen.

Von

Anno 1680. Augustus.

Von GOTTes Gnaden / { Francisc Johann / Bischoff zu Costantz / ꝛc. Friderich Carl / Hertzog zu Würtenberg Administrator / und Ober-Vormunder / ꝛc.

Unsern Freundl. und Gönst. Gruß / mit gantz geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wolwürdige / Wolgeborne / Edle / Vest und Hochgelehrte / ꝛc. ꝛc.

DEmnach Uns / denen beeden außschreibenden Fürsten dieses löbl. Schwäbischen Crayses / Burgermeister und Rath der Stadt Ulm / wie der Copeyliche Inschluß sub Num. 1. mit mehrerm besaget / zu zuerkennen gegeben / welcher gestalten Sie entschlossen / zu Widerbegleitung Ihrer Session und Stelle / in dem Reichsstädtischen Collegio, ein eigene Abordnung / nacher Regenspurg zuverfügen und zumaln auff Ihre einer löbl. Reichsversamblung in puncto moderationis matriculæ bereits eröffnete Gravamina, die verlangende ergibige / Ringerung Ihres hohen Reichs-Anschlags / ferner gebührend solicitiren zulassen / mit hinzugethaner angelegner Bitt / daß wir von obhabenden Crayß-Außschreib-Amptswegen / Sie in diesem ihrem desiderio, nochmaln / so wohl bey der Röm. Kays. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / Selbsten / als denen Herren und Euch / über die bereits derentwillen den 11. August. Anno 1678. abgegebene mit Num. 2. und 3. bezeichnete respective allerunterthänigste Vorbitt / und Recommendations-Schreiben / noch mahln secundiren wolten: So haben wir nicht umbhin gekont / in diesem Ihrem Ansuchen Ihnen zuwillfahren / und hierunter vorderist allerhöchstged. Ihr. Kays. Majest. wie sub Num. 4. enthalten / nochmaln allerunterthänigst zubelangen /

Anno 1680. Augustus.

langen/und zugleich die Herren und Euch / freundl. und gnäd. zu ersuchen / Ihre viel-vermögende cooperation ohnschwer dahin anzuwenden / damit mehrerwehnter Stadt Ulm in Ihrem Petito, wenigst auff eine gewisse Zeit / jedoch solcher gestalten eine ergibige Ringerung Ihres Contingents gedeyen möchte / daß hingegen solche abnahm / an dem gantzen Craiß quanto hinwider abgezogen werden solle; Wie man nun solcher massen dieser / als der außschreibenden Stadt / Ihre Erleichterung von gesambten Craiseswegen gern gönnen wird; Als ist auch an der Herren und Euer gutwilligen secundirung / umb soviel weniger zuzweifeln; Und Wir verbleiben benebens denenselben zu Bezeugung allen Freundl. und Gnäd. Willens jederzeit geneigt / und wolbeygethan. Datum den 15. Junii 1680.

Der Herren und Euer

Freund- und geneigtwillige

Francisc Johann / Bischoff zu Constantz.

Friderich Carl / Hertzog zu Würtenberg.

Præmiss. præmittend.

Num. I.

EUer Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. werden sich noch gnädigst wol erinnern / was an Dieselbe wir vor fast 2. Jahren / in puncto höchst-benöthigt-suchender moderation unsers allzuhohen / und übermässigen Matricular-Anschlags / umb gnädigstes Intercessions- und Fürbitt-Schreiben / sowoln an die Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herren / als dem hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg / unterthänigst gelangen zu lassen / und welcher gestalt Euer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. uns darauff hin / umb angeführter trifftiger Motiven und Ursachen willen / gnädigst

digst gratificirt haben. Wann nun aber Wir uns mit und neben andern Erbarn Frey- und Reichs-Städten dieses hochlöbl. Schwäbis. Craises/notoriè höchst gravirt befinden / und den überschweren Matricul-Last/einmal ins künfftig nicht zu supportiren/ und fort zutragen wissen/es benebens an dem / daß unlängstens verschiedene Mitbancks-Verwandte löbl. Städte/um ein namhafftes moderirt, und erleichtert worden ; Als haben wir umb so weniger unterlassen können, eine eigene Abordnung nacher gedachten Regenspurg zu verfügen/ unsere Session und Stell/indem löbl. Reichs-Städtischen Collegio wieder zu bekleiden/und zugleich das vormalige noth-gedrungene petitum, durch ein anderwertiges memoriale, geziemend zu wiederholen/ und inständig zu urgiren ; Welchem nach Eu. Hochfürstl. Gn. und Hochf. Durchl. wir nochmaln unterthänigst/und angelegenlichst ersuchen / Dieselbe geruhen sich unser noch weiter hierunter gnädigst anzunehmen / und an beeden höchst- und hochermeldten Orten / uns dergestalten Fürbitt- und ersprießlich zu recommendiren / damit wir allergnädigst / gnädigst / gn. und hochgeneigt erhört / und gebettener massen sublevirt / und durch ergiebige Abnahm / zu einem erträglichen Reichs-Anschlag gebracht/und befördert werden möchten. Welche uns denuò erweisende Hochf. Huld und Gnad/wir und unsere Angehörige / jederzeit höchstrühmlichst zuerkennen / und nach eusseristen Kräfften unterthänigst zu demeriren / so eiffrig geflissen / als hoch verbunden verbleiben. Euer Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. damit 2c. Datum den 22. May 1680.

Anno 1680. Augustus.

An deß hochlöbl. Schwäbischen Craises Herren außschreibende Fürsten.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Num. 2.

EUer Kayserl. Majest. werden allergnädigst geruhen sich auß dem Copeyl. Inschluß mit mehrerm allerunterthänigst vortragen zu lassen / was die Aeltere / Bürgermeistere und Rath der Stadt Ulm bewogen / eine ergibige Ringerung / ihres hohen Matricular-An-

Anno 1680. Augustus.

Anschlags/und deßwegen so wol vorderist an Eu. Kayserl. Majest. als auch die annoch zu Regenspurg versamblete Reichs-Collegia, von Uns denen beyden Außschreibenden Fürsten / dieses Schwäbischen Craises/respectivè allerunterthänigste un gezieinende Intercessional- und recommendation- Schreiben zuverlangen. Nun möchten zwar Eu. Kays. Majest. wir mit dergleichen allerunterthänigsten Verlangungen/ bey dero ietzmals obhabenden / höchstwichtigen Reichs-Geschäfften und Sorgen gern verschonen: Aldieweilen aber/die nun etlich Jahr hero unausgesetzte continuirte Kriegs-Beschwerden/ die Stände dieses Craises / eine moderation ihrer Reichs-Anschläge zu suchen necessitirt/und gleichwol bey gedachter Stadt Ulm/ unter andern dieses insonderheit in consideration zuziehen/da Selbige bey Aufrichtung der Reichs-Matricul / umb damals florirter Commercien/ und habender nechstangelegenen Landschafften willen/so hoch angelegt worden/daß hingegen dermaln erstangeregte Commercien / gantz darnieder liegen / und die Stadt nichts destoweniger / nach solch ihren hohen Anschlag/bey ohne das vom vorigen Krieg/noch auff sich habenden und seithero ohnumbgänglich weiter vermehrten grossen Schuldenlast in Zeit gegenwertiger Kriegs-Unruhe / bey allen bisherigen auff einander erfolgten Einquartierungen/Durchzügen / und vielen andern Kriegs-Beschwerden concurriren / und darzu noch neben dem an sich selbsten grosse Spesen erfordernden Fortifications-Bau / ihre auch kostbare unterhaltende eigene Guarnison / umb der noch immerfort sich vermehrenden Kriegs-Gefahr willen / zu dieses Haupt-Platzes an der Donau genugsamber Versicherung/noch mehrers verstärcken müssen; Als werden Wir dahero veranlasset / umb ietztberührter ziemlich erheblichen motiven willen/an Eu. Kays. Majest. die gebettene allerunterthänigste Vorschrifft/hiermit umb so vielmehr zu ertheilen/weiln Wir Uns versichert wissen / daß dieselbe auff diesen considerablen Orth und Paß/ uñ dessen Aufrecht-Erhaltung eine sonderbare allergnädigste reflexion tragen werden. Ersuchen demnach Eu. Kayserl. Majest. hiemit allergehorsambst/weiln mehrgedachte Stadt, in diesem ihrem desiderio, sonderlich auch von gesambten Reichs wegen secundirt zuwerden/ und zumahln dieser unserer einwendenden allerunterthänigsten Vorbitt/

würcklich zugeniessen verhoffet/dieselbe nicht allein in Kayserl. Gnaden wol auffzunehmen/sondern sich auch darüber dergestalten / willfährig und allergnädigst zu resolviren / damit die verlangende moderation, wenigst auff eine gewisse Zeit und biß zu nechstkünfftiger rectification der Reichs-Matricul/bestimmet/und hingegen das von solchem Ulmischen Particular-Anschlag abnehmende / diesem Craiß an seinem gantzen Matricular contingent, wieder abgeschrieben / und mithin keinem andern Mitstandt einig weiteres onus, auffgebürdet werden möge. Wie nun Eu. Kays. Majest. offterwehnte Stadt durch diese verhoffende allergnädigste Gewehrung zu beharrlichen allerunterthänigsten Dancknehmigkeit devinciren werden; Also hat dieselbe auch / auff Erlangung einiger moderation, umb soviel mehr Ursach / in denen künfftigen Reichs-præstationen ihre allerunterthänigste Devotion, gegen Eu. Kayserl. Majest. desto freudiger allergehorsambst zubezeigen/Dero Wir anbey auch Uns zu fortwähriger Kays. hohen Gnad/ mit allerunterthänigster Submission ergeben. Datum den 11. Augusti 1678. Anno 1680. Augustus.

An die Röm. Kayserl. Majest.

Von deß hochlöbl. Schwäbis. Craises Herren außschreibenden Fürsten.

Num. 3.

Diese Beylag ist den 10 / 20. Septembr. Anno 1678. dictirt worden.

Num. 4.

Præmiss. præmittend.

EUer Kayserl Majest. werden sich ausser Zweifel allergnädigst entsinnen / und gibt es zumal der Copeyliche Inschluß sub lit. A. mit mehrern zuerkennen/was an dieselbe Wir/ als deß Schwäbischen Craißes/beede außschreibende Fürsten/in der Stadt Ulm/Uns eröffneter Moderations Angelegenheit/bereits den 11. August. deß verwichenen 1678. Jahrs/intercedendo, allerunterthänigst gelangen lassen.

Weiln dann Burgermeister und Rath gedachter Stadt / als in Lit. B. enthalten / bey Uns die fernere Ansuchung gethan / in deme uns

Anno 1680. Augustus.

längsten verschiedene ihre Mitbancks verwandte Städte/einige moderation ihrer Reichs-Anschläg bereits erhalten hätten / daß sowol bey Eu. Kayserl. Majest. als der noch fürwehrenden Reichs-Versamblung zu Regenspurg/dieselbe in diesem ihrem desiderio, noch ferner respective allerunterthänigst und geziemend secundiren wolten; So nehmen Wir dahero mit Eu. Kays. Majest. verhoffender allergnädigster zu Guthaltung Anlaß/Dieselbe hiemit nochmaln dahin allerunterthänigst zubelangen/Sie wollen in Kayserl. Gnaden geruhen / auff bemelter Stadt Ulm / ausser Zweifel hierunter einlangendes anderwertig allerunterthänigstes Ansehen / sich in Kayserl. Gn. so willfährig zu resolviren / daß deroselben die allerunterthänigste verlangende Erleichterung / ihres Matricular-Contingents / jedoch ohne andere dissteitiger Craiß-Ständten weiterer aggravirung wenigst ad tempus, und biß zu höchstnöthiger universal rectificirung der Reichs-Matricul gedeyen/ und Sie also dieser unserer reiterirten allerunterthänigster Vorbitt/ würcklich geniessen möchte. Eu. Kays. Maj. damit rc. Datum den Junii 1680.

An Kays. Majest. von des Schwäb. Craißes Herren außschreibenden Fürsten.

Des bey der Reichs Armee gewesenen Gen. Adjudanten/ und Gen. Quartiermeisters Herrn von Hohnstett Memorial um sein rückständige Gage.

Dict. den 7/17. Aug. 1680.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen rc. Hochwolverordnete Herren Rähte rc.

Hochwürdige/ Hochwohlgeborne/ Hoch Edelgeborne/ Wol-Edle/ Gestrenge/ Vest/ und Hochgelehrte rc. Sonders Großgünstige Hochgeehrte Herrn.

EUer Excellenz Hochw: Gn. rc. werden sich annoch hochgeneigt/ und großgünstig erinnern / wie daß Anno 1674. bey Auffrichtung der Reichs-Armee/ mir die Gen. Adjudanten Stell / dabey zu vertretten / auffgetragen worden / ich auch selbige biß den 11. April 1676. versehen / nachgehends aber/als der gewesene Gen. Reichs-Quartiermeister Herr von Hederst eß solche Charge quittirt/ und bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden Bischoffen zu

Bamberg und Würtzburg / ein Regiment Dragoner angenommen/ mir solche Gen. Quartiermeister Stelle / von der Röm. Käyserl. Majest. und des Heil. Römis. Reichs Gen. Feld Marschallen Marggrafen zu Baden Durchlach Hochfürstl. Durchl. höchstseligsten Andencken / wie aus beyliegender Abschrifft sub Lit. A zu ersehen/ gnädigst anbefohlen worden / ich auch solche beyde Chargen mit jederweiligen contento versehen/ und aber in solcher Zeit/ als so wol die Gen. Adjudanten- als Gen. Quartiermeister Stell bedient / ander Gage, welche sich vermög der Beylag Lit B. auff 5300. Fl. belaufft / von dem General Commissariat, nach laut zweyer derentwegen ertheilter Quittungen/ mehr nicht/ als 275/Fl. empfangen/ also noch 5025 Fl. an das Reich zu prætendiren/ und rechtmässig zu erfordern hab/ und weiln ich verneh̃me / daß andere unter der Reichs Armee/ damals auch bewesste Officirer/ wegen ihres verbliebenen Rückstands / auff geziemendes Anlangen satisfacirt worden seyen / Als habe bey Eu. Excel. rc. auch dienstlich einkommen/ und bitten wollen / mir sothanen Rückstand in hochgeneigter consideration, das selbigen dazumalen zu mein und der Meinigen Sustendation, und Unterhaltung / nicht allein auß eignen Mitteln ersetzen / sondern daß denen selbiger Zeit außgegangenen Käyserlichen allergnädigsten avocatorien als ein Reichs Ritterglied Viertls am Neckhar / allerunterthänigsten Gehorsam/ und Vollzug geleistet / mein unter der Cron Franckreich gehabtes Regiment verlassen/ und mich in des Reichs Dienste begeben/ meines von meiner Eheliebsten herrührend Vermögens in Lothringen / so sich über 25000. Fl. belaufft/ verlustigt worden/ und noch seyn muß / hochgeneigt gedeyen / und bezahlen zu lassen. Welche verhoffende großgünstige Willfahr / ich auff alle ereignende Occasion gehorsamlich abzudienen nicht unterlassen werde.

Anno 1680. Augustus.

Euer Excell. Hochw. Gn. und meiner Hochgeehrten Herrn.

Weydenburg nechst bey Rottenburg am Neckher den 29. Jun. 1680.

Gehorsamer und dienstwilligster Knecht und Diener

Quirinus von Hohnstett.

Lit. A.

Demnach Wir Friderich von Gottes Gnaden Magraff zu Baaden und Hochberg rc. vor nöhtig befunden/ sintemaln der bißherig Reichs Gen. Quartiermeister/ von Heberstorff / bey des Herrn Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg Liebd. ein Regiment Dragoner angenommen/ dessen Charge ad interim, durch ein anders qualificirtes subjectum be-

Anno 1680. Augustus. leiden zu lassen; Als haben wir nicht ermanglen sollen / indeme ein solches die bevorstehende Kriegs Operationes ohnumgänglich erfordern / solche Charge eines Reichs Gen. Quartiermeisters / dem Vesten und Mannhafften Herrn Quirino von Hohnstett wegen dessen darzu habenden guten Qualitäten / ad interim anzuvertrauen. Wie Wir dan ein solches hiermit / und in Krafft dieses thun / auch dahero uns zu ihme gnädigst versehen / daß er Quirinus von Hohnstet sich ohnverweilt dermassen anschicken werde / auff daß er solche von Uns ihme anvertraute Charge förderlich möge betretten / die Wir ihme mit Gnaden wol gewogen verbleinen. Geben zu Durlach den 11. Apr. 1676.

Friderich.

(L. S.)

Lit. B.
Specificatio.

WAs ich Unterschriebener bey der Reichs Armee / als Gen. Adjudant / und Gen. Quartiermeister gedient / und wie hoch sich meine Gage beloffen was ich daran empfangen / und mir noch ausständig ist /.

Erstlich restiren mir als General Adjutanten 4. Monat Septemb. Octob. Novemb. Decemb. 1674. jedes Monath à 130. Fl. 520. Fl.
Item das völlige Jahr 1675. 1560. Fl.
Item 4. Monath des 1676. Jahrs 520. Fl.
Item als Gen. Quartiermeistern von Monat May des 1676. biß 1677 das gantze Jahr / Monatl. à 225. Fl. 2700. Fl.
Summa 5300. Fl.

Hieran vom Herrn Gn. Commissario Baron von Löbenstern / laut meiner Quittung empfangen. 275. Fl.

Quirinus von Hohnstett.

Reichs-Gutachten.

In Puncto dem vom Fürstl. Hauß Anhalt / wegen der demselben entkommenen Graffschafft Ascanien / suchender Satisfaction.

Dict. den 8. 18. Aug. 1680.

DEr Röm. Käys. Majest. unsers Allergnädigsten Käysers und Herrns / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigte / höchstansehentliche Principal Commissarius der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard rc. Geruhe ab denen am 25. Febr. und 27. Julii nechstverflos-

verflossenen Jahrs per dictaturam communicirten/ und sub Num. 1. & 2. Abschrifftlich hierbey gefügten Memorialien und Beylagen / mit mehrern gnädigst zu ersehen / was bey diesem Reichs-Convent / das gesambte Fürstliche Hauß Anhalt / wegen der demselben entkommenen Graffschafft Ascanien vorbracht / und inständig gesucht hat. Gleich wie man nun nicht unterlassen / diese Sach in behörige Deliberation zu ziehen. Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis, dafür gehalten / und geschlossen worden/ daß Hochgedachtem Fürstlichen Hause erwehnter Graffschafft halben/ ein billigmässige Vergnügung wol zu gönnen / dannenhero Ihro Käyserl. Majest. verlangter massen dergestalt allerunterthänigst/ wie hiemit beschiehet/ zu recommendiren seye / daß solche Vergnügung ohne der Stände Præjuditz/ Beschwerden und consequentz bey künfftig vorkommender Begebenheit considerirt und eingerichtet werde. Welches höchstbesagten Käyserl. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Gn. Churfürsten Fürsten und Ständen/ diß Orts anwesende Rähte / Bottschafften und Gesandt / hiermit gebührend unverhalten wollen/ dero sie sich benebenst besten Fleisses und geziemend empfehlen. Anno 1680. Augustus.

Signatum Regenspurg den 27. Aug. 1680.

(L.S.)

Churfürstl. Maintzische Cantzley.

Reichs-Gutachten

Uber die den 3. 6. 12. und 22. Julii hujus anni dictirte Käyserl. Commissions Decreta. Die von unterschiedlichen Reichs Ständen / wider die Frantzös. Seits / dem Nimwegischen Friedenschluß zuentgegen verübende Thätligkeiten einkommene Gravamina betreffend.

Communicirt den 9/19. Aug. 1680.

Reichs-Gutachten.

DEmnach der Röm. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn/ am 3. 6. 12 und 22. Julii jüngsthin dictirte Käyserl. Commissions-Decreta, samt beygelegten / auch andern in hac materia nachgehends eingekommener verschiedener des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen Memorialia in allen dreyen Reichs Collegiis in Proposition gestellet/ und befunden worden: Daß ob zwar gesambte des Heil. Röm. Reichs Ständen/ die Festhaltung des so theuer erworbenen Friedens / bißhero denge-

Anno 1680. Augustus.

dergestalt angelegen/ daß sie das jenige/ worzu sie sich óbligirt befunden / schleunig zu vollziehen/ihres Orts nicht ermangelt haben/ auch ein mehres nicht verlangen/ dann bey dem jenigen/was sie und ihre Vorfahren bey unverdencklichen Jahren/ ruhig besessen/ in beständigen Frieden furterhin gelassen zu werden / zu welchem Ende man dann Ihre Königl. Majest. in Franckreich / die Nohtdurfft durch Schreiben von Reichs wegen gebührend vorzustellen / jüngst, in nicht unterlassen/ der Zuversicht/ dieselbe benöhtigte remedirung ebenfals verfügen werden/ immittelst gleichwoln die Gravamina noch immer continuiren. Als hat man vor nöhtig erachtet / und geschlossen / Ihre Käyserl. Majest. massen hiemit beschiehet/ allerunterthänigst zu erbitten/ dieselbe allergnädigst geruhen wolten / die Sach durch glimpfliche Weg / dahin zu vermitteln/ auff daß denen bedrängten Ständen/ des Friedens und Ruhestands / denen Reichs Constitutionen/ und Friedenschluß gemäß zu geniessen/ verholffen / und zu Erhaltung des Ihrigen / an die Hand gegangen / sonderlich aber alle Thätigkeiten/ eingestellt werden mögen. Welches &c. &c. Signatum Regenspurg den 17. Aug. 1680.

(L. S.)

Churfürstl. Maintzis. Cantzley.

Stadt Memmingisch Memoriale pro Moderatione.

Dic. den 30. Julii/ 9. August. 1680.

Deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen/ &c.

Hochwürdige &c. &c.

Obwoln Unsere Herren Principalen / Bürgermeister und Rath der Stadt Memmingen/neben unserer Wenigkeit / mehrers nicht wünschen/als daß diese hochlöbl. Reichs-Versamblung/ in dero hochwichtigen das allgemeine deß Heil. Röm. Reichs Interesse concernirenden occupationen / mit ein und andern particularitäten/ könte verschonet bleiben; So dringet doch/ besagte Stadt Memmingen die äusserste Noth/über dero hiebevor albereits eingekommene gravamina in puncto Moderationis Matriculæ, dero grosse Angelegenheit hierunter, mit gegenwärtigem/ nochmaln kürtzlich vorzustellen/und umb eine höchst-benöthigt-ergiebige provisional moderation ihres allzu hohen Matricular-quanti zu 248. fl. unterthänig-und dienstgehorsamb-

horsamblich anzusuchen. Man begehret mit weitläufftiger Wiederhohlung der Stadt Memmingischen vorhin bekandten Beschwerden/ und describirung ihres Status, wie nemblichen die Bürgerschafft in so grossen Abgang gerathen / daß kaum der dritte Theil der / zur Zeit der auffgerichteten Reichs-Matricul und vor dem Teutschen Krieg gewesten Anzahl / mehr vorhanden / item daß das vornembste Leinwand Commercium, sich von der Stadt allerdings gäntzlich verlohren/ und zu wieder Erlangung desselben/ einige Hoffnung nicht seyn kan / item/ daß Sie/die Stadt Memmingen / in dem 30. jährig Teutschen Krieg/ durch unterschiedlich harte Belägerungen/ und andere grosse Kriegs-Drangsale/ auch sonderlich die letztere 5.jährig schwere Winter-Quartier/welche allein diese arme Stadt/über die 3. Tonnen Goldes gekostet/ wie leichtlich zu erachten/in das äusserste Verderben/auch grösten unerschwinglichsten Schulden-Last gerathen / nicht verdrießlich zu seyn/ sondern will sich derenthalben auff ihre hiebevor eingekommene Deduction solcher ihrer Beschwerden bezogen / und darbey vornehmlich allein dieses gnädig und großg.zu consideriren gegeben haben / daß die Stadt Memmingen und deren Angehörige / so gar von ihren Landschafften und Güthern kommen / daß sie 2. Herrschafften/und über dieselbe noch darzu 9.der besten Dörffer/neben unterschiedlichen Weilern/ Zehenden und Einschüchtigen Höffen/welche alle in denen hiebevor eingegebenen Gravaminibus,nahmhafft gemacht und Craißkündig sind/ und also etlich 100.und weit mehr Unterthanen / als ihro auff dem Land annoch übrig seynd / nach und nach / von der Zeit der auffgerichten Reichs-Matricul, verlohren / auch zu deren recuperirung / nimmermehr einige Hoffnung haben kan/welches dann insonderheit eine solche Ursach der Moderation ihres Matricular-Contingents ist/welche in denen Reichs Constitutionibus auch aller Billigkeit / sich unwidersprechlich fundirt befindet / gestalten in anno 1557. die Stadt Memmingen/nur wegen 2. alienirter Dörffer / nemlich Röthenbach und Plöß/welche unter obangedeuten Neunen nicht begriffen seynd/ umb 4. zu Roß / oder 48. fl. moderirt ist worden: Es geruhen beneben Eu. Excell ꝛc. auß hiemit zugleich übergebenden Intercessionalien / sowol an die Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und

Anno 1680. Augustus.

Anno 1680. Augustus.

Herrn / als auch gegenwärtig Hochlöbl. Reichs-Versamblung / von deß Hochlöbl. Schwäbis. Craißes / außschreibenden Herren Fürsten Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. gnädig-auch hochgeneigt zu erfahren / daß dieselbe angedeute der Stadt Memmingen gravamina, zu einer ergiebigen provisional-moderation, biß zu allgemeiner rectificirung der Reichs-Matricul, in alleweg für relevant erkennen / und weilen die jetzmahlich gefährlich-scheinende Conjuncturn in balde wiederum neue Reichs- und Craiß-onera verursachen / und nach sich ziehen möchten / da dann einem über seine vires & facultates, so hoch und disproportionirter angelegten Standt des Reichs / wie die Stadt Memmingen ist / solche onera zu ertragen / nicht nur die höchste Unbillichkeit / sondern auch pure Unmöglichkeit wäre / und dannenhero grosses periculum in mora ist / daß ein solcher Stand / gleichwie andern allbereits wiederfahren / auch noch in Zeiten eine provisional-moderation erlange; So gelanget an Eu. Excellenz etc. unser unterthänig- und höchst angelegeniste Bitt / daß Dieselben gnädig und großg. geruhen wollen / der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser und Herren / durch ein fürdersames allgemeines Reichs-Gutachten / die Stadt Memmingen / dahin bestens zu recommendiren / daß derselben Ihre höchst billich-zumaln auß äusserister Noth verlangende provisional-moderation ihres alten Matricular-Anschlags der 248. fl. umb ⅓. oder weilen der gantze Schwäbische Craiß allbereit umb ⅓. moderirt ist / deß moderirten quanti der 165⅓. fl. umb die Helffte gedeyen möchte: Welche ungezweifelte Willfährigkeit / gegen allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Maj. wie auch dem gesambten H. Röm. Reich / auch E. Excell. etc. die Stadt Memmingen mit beständig- allerunterthänigst schuldigster Devotion auch unterthänigst gehorsamen Diensten zu demeriren / sich jederzeit / aller äusserister Möglichkeit nach / wird angelegen seyn lassen.

Eu. Excell. Hochw. Gn. und unsern großg. Hoch-geEhrten Herren

Unterthänig- und Dienst-gehorsame
Der Stadt Memmingen Abgeordnete und Syndici.

Johann Sigmund Luxin / Lic.
Jacob Jenisch / Lic.

Bet-

Anno 1680. Augustus.

Beylagen
Zu der Stadt Memmingen Memorial.
Dict. den 30. Jul. 9. August 1680.

Von GOTTes Gnaden / { Francisc Johann / Bischoff zu Costantz / rc. Friderich Carl / Hertzog zu Würtenberg Administrator / und Ober-Vormunder / rc.

Unsern freundlich und günstigen Gruß / mit gantz geneigten Willen zuvor / Hoch- und Wolwürdige / Wolgeborne / Edle / Veste und Hochgelehrte / besonders liebe Herren und liebe Besondere. Wiewoln Wir nichts mehrers wünschen wolten / als die Herren und Euch / von weiterer Belangung / wegen Unserer Mitständten Matricular-Beschwerden / bey anderwärtig vorseyenden hochwichtigen Reichs-Geschäften / entheben zukönnen; So finden Wir doch die von Seiten der Stadt Memmingen / in Zeit dieses noch fürwehrenden Reichs-Tags / dem hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits übergebene und mit Lit. A. bezeichnete Gravamina, von solcher Erheblichkeit / daß Wir auff die bey Uns von Bürgermeistern und Rath daselbst / umb Unsere secundirung sub lit. B. beschehen-gebührende Ansuchung / ihnen solch ihre Bitt nicht abzuschlagen vermöcht / haben ihnen dahero nicht allein mit Abgebung einiger allerunterthänigster Intercessionalien an die Röm. Kays. Majest. Unserm allergnädigsten Herren selbsten / gebettener massen willfahren / sondern auch davon denen Herren und Euch hiemit sub lit. C. nachrichtsame Communication zuthun / und zugleich ermeldter Stadt Memmingen moderations-Angelegenheit / dahin bestens recommendiren wollen / daß dieselbe auch durch ein gemeines Reichs-Gutachten / zu Erlangung einer ergiebigen moderation, jedoch ohne

Anno 1680. Augustus. ne præjuditz anderer Fürsten und Ständen dieses Craißes / nachdrücklich secundiret werden möchte. Womit Wir denen Herren und Euch / zu Bezeugung allen Freund- und gnädigen Willens / jederzeit geneigt und wohl beygethan verbleiben. Datum den 25. May Anno 1680.

Der Herren und Euer

Freund- und geneigtwillige

Francisc Johann / Bischoff zu Constantz.

Friderich Carl / Hertzog zu Württenberg.

Lit. A.

Diese Beylag ist den 7. Septemb. Anno 1678. bereits dictirt worden.

Lit. B.

Præmiss. præmittend.

EUer Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. geruhen auß dem Beyschluß gnädigst zuersehen / wie sehr unsere arme Stadt und Bürgerschafft von Zeiten auffgerichteten Reichs Matricular-quanto extremè lædirt befinden / wie dieselbige indessen an Land und Leuten / Gewerb und Handthierung / überaus abgenommen / und doch diese gantze Zeithero über all ihr lamentiren / Seufftzen und Weheklagen / und sonderlich in letzten Jahren bey denen Reichs- und Craiß-Verfassungen / und denen 5. jährigen grausamen Quartiers-Beschwerungen / nach solchen alten höchst disproportionirten Fuß / ohne einige moderation folgen müssen / dadurch aber unsere arme Bürger- und Bauerschafft auff das Marck außgesogen / und unser armes Stadtwesen / mit einer solchen Schuldenlast überhäufft und dergestalt überschwemmet worden / daß derselbigen Abführung unsern Kinds Kindern / allerdings ohnmöglich fallen wird / wir auch bey künfftigen Reichs-præstationen weiters zu folgen / schlechter Dingen nicht vermöchten / sondern auß einem Ihrer Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten

Herren /

Herren/jederzeit getreuist- und allerunterthänigst willigen ein gantz un- Anno 1680. Augustus,
tüchtiger Stand würde / wann uns nicht dermahlen und ad interim, biß auff künfftigen Moderations-Tag / eine ergiebige provisional-moderation unsers alzu disproportionirten Matricular-Anschlags/ mit Abnahm ⅔. oder wenigst der Helffe/ gedeyen möchte.

Wann dann nun wir der allerunterthänigsten Hoffnung gelebten/es würden allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. diesen unsern eussersten Noth- und in Grund verderbten Stand / umb so viel ehender in allergnädigste mild-vätterliche Erbarmung ziehen / und die höchstbenöthigte moderation uns wiederfahren lassen/da an Dieselbe Eu.Eu. Hochfürstl.Gn. und Hochfürstl. Durchl. vor uns hierumben allerunterthänigst zu intercediren/geruhen möchten; Als haben auß der zu Eu.Eu. Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. unterthänigst tragenden Confidenz, uns unternehmen wollen / dieselbe gehorsambst zu ersuchen/Sie geruhen/an mehr allerhöchst-ermelte Ihre Kays. Majest. unserm allergnädigsten Herren / Dero allerunterthänigste Intercessionalien dahin zuertheilen / daß wir in diesem unsern höchst-bemüssigten und billigmässigen petito, allergnädigst erhöret / und wir also durch moderirung unsers Matricular-Contingents, auß den sonst unumbgänglich erfolgenden Untergang und Verderben heraus gerissen / und hingegen zu Deroselben und deß Heil. Reichs allerunterthänigst und getreuesten Diensten/in etwas auffrecht erhalten werden möchten.

Gleichwie wir nun der gnädigsten Willfahrung uns unterthänigst getrösten: Also werden hingegen nicht auffhören/den lieben Gott eyferigst zu bitten/ daß Er Euer Eu. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. bey allem hochgesegnetem Fürstl. Wohlwesen/beständig und mild-vätterlich erhalten wolle; Dessen heylwehrtesten protection dann Eu. Eu. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. getreulichst- und deroselben uns unterthänigst empfehlende. Datum den 8. May Anno 1680.

An des Löbl. Schwäbis. Craises ausschreibende Fürsten

Von Burgermeister und Rath der Stadt Memmingen.

Anno 1680. Augustus.

Lit. C.

Gleichwie Eu. Kayserl. Majest. Wir die außschreibende Fürsten deß Schwäbischen Craißes / bereits Unsere wider die disproportionirt und allzu hoch gestelte Reichs-Matricul sich beschwerenden Mitständten / einführende erhebliche rationes, warum dieselbe eine ergiebige Ringerung ihres Anschlags verlangen / und ihr geziemendes Ansuchen von kurtzer Zeithero intercedendo allerunterthänigst vorgestellet: Also können Wir Uns auch auff die bey Uns von Bürgermeistern und Rath der Stadt Memmingen / ebenmässig angelegte Bitt / nicht entziehen / an Eu. Kayserl. Majest. ihre in Copeyliche 1 Inschluß enthaltene zwar kurtze aber revelante Gravamina, gleicher gestalt zu begleiten / und für Selbige umb so viel ehender / eine allerunterthänigste Fürbitt einzulegen / weiln dieser Stadt in 4. zu Roß / und 50. zu Fuß oder 248. fl. an Geld bestehen des Contigent, eines einfachen Römer Monats / (in Beherzigung / daß 1. nicht der neundte Theil hievorig gehabter Bürgerschafft mehr ubrig / nechst deme auch 2. der vor diesem dieß Orts in Flor gewesene Leinwand- und Parchet-Handel / worvon sich in vorigen Jahren von 6. biß 800. Weber ernehret / in so grossen Abgang gerathen / daß anjetzo mehr nicht als etlich 50. Meister vorhanden / nicht weniger 3. deß Verlusts unterschiedlicher Herrschafften / Dörffern und Landgüter / so dann 4. ihrer außgestandenen Belägerungen und anderer je seithero erfolgten vielen Kriegs-Beschwerden / und mithin angehefften Schulden-Lasts / die grosse disproportion gegen ihren jetzmaligen schlechten Zustand / von selbsten klärlich demonstriret / daß dahero Eu. Kays. Majest. auß angeborner Kays. Clementz geruhen wolten / mehrgedachte Stadt / wo nicht die verlangende / jedoch eine wohl ergiebige moderation, wenigst auff eine gewisse Zeit / und biß zu künfftig hochnöthiger rectificirung der Reichs-Matricul / und zwar dergestalten allergnädigst gedeyen zulas-

zulassen/daß hingegen solche Abnahm von deß gantzen Craises Matricular-quanto, hinwieder decourtiret / und mithin keinen andern Mittstand einig weiteres onus auffgebürdet werden möchte.

Anno 1680. Augustus.

Eu. Kayserl. Majest. erweisen hieran dieser Stadt / als einem getreuen Mittglied dieses Craißes / zu ihrer desto ehendener Wieder-Erhohlung und Aufnahm/eine hohe Kays. Gnad/ und deroselben thuen Wir benebens Uns zufortwerig Kayserl. Hulde / allergehorsambst empfehlen. Datum den 25. May Anno 1680.

An die Röm. Kayserl. Majest.

Von Löbl. Schwäbis. Craißes Herren außschreibenden Fürsten.

Schwäbisch Hallisch Memorial / Die entstandene Feuersbrunst betreffend.

Dict. den 10. 20. Aug. 1680.

Deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen ꝛc. ꝛc.

Hochwürdige ꝛc. ꝛc.

Euer Excell. Hochw. Gn. und unsere Hochgeehrte Herren / wolten bey obhabenden andern wichtigen Reichs Deliberationibus, wir gern unbehälliget lassen/ wann nicht die jenige unglückselige Begäbniß/so jüngsthin unser bedrangtes Stadt-Wesen/gleichsam auffs neue angefallen / und unsere arme Angehörige / leider mehr/denn allzuschmertzhafft betroffen/bewegende Anlaß verursachte / bey solchen zusammenfliessenden calamitäten / bedauerlichen Anblick/in den Schoß des gesamtes Heil. Röm. Reichs unsern Notstand/ mit geziemenden Respect/ beweglich auszuschütten: Und gleichwie allerförderist Euer Excell. ꝛc. ꝛc. gehorsamen und schuldigsten hohen Danck erstatten / daß dieselbe unsere in puncto matriculæ, bey der löblichen Reichs-Versamlung zu Regenspurg / so schrifft-als durch persöhnliche Abordnung / angebrachte höchst-erhebliche und bedauerliche gravamina, dergestalten zu mitleidigen Hertzen gezogen / daß sie dieselbe / für beweg-und erheblich erkennet / auch durch ein consen-

tirtes

Anno 1683. Augustus.

tirtes hoch respectirliches Reichs Gutachten / die höchstnöhtige moderation beschlossen / und an die Röm. Käyserl. Majest. unsern Allergnädigsten Käyser und Herrn / selbsten um allergnädigst verfügende weitere Verordnung / an des Löbl. Schwäbischen Craises ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. allerunterthänigst recommendiret haben; Also ists aber leider! an deme / daß / wie wir kaum diesen erfreulichen Reichs-Schluß / zu unserer armen Angehörigen Trost und Erquickung / gleichsam angehöret und vernommen / uns leider! GOtt erbarm es / abermahln ein solch grausames / ohnverschmerzliches Unglück / darinn zugestanden / indeme der Allerhöchste Gott / in einem entsetzlichen Donnerwetter / durch einen feurigen Strahl / nach beyliegendem warhafften Abriß / und bedauerlicher Erzehlung / eine so erschröckliche Brunst / bey uns entstehen lassen / daß in wenig Stunden / über die 100. Gebäu / mit deme / so darinnen gewesen / und nicht salviret werden können / elendiglich in die Aschen gefallen / mithin abermahlen / dieser vorhin armen und bedrangten Stadt / und dero Jnnwohnere / ein bedauerlicher / höchstempfindlicher Ruin zugezogen worden / worbey förderist der Göttliche Allmacht / inniglich zu dancken / daß die übrige Gebäu dieser Stadt / von der um sich gewesenen entsetzlichen Flammen / nicht vollends verzehret / und alles in die Aschen geleget worden / mit was vor Schmertzen / und Wehemuth / Seufftzen und Thränen / dieses Jammervolle Spectacul / die aus ihren Steinhauffen rauchende Brand-Stell / das Wehklagen der armen verderb- und verbrenneten Personen / eißgranen Männer / Wittwen und Wäysen / ja vieler armen Kinder / wir leider! anzusehen und anzuhören haben / können Euer Excell. von selbsten hochvernünfftig erwegen / die bey dem vorgewesenen 30. Jährigen Teutschen Krieg / unserm Stadtwesen zugezogene / grundstürtzende Drangsalen / und der noch daher ob den Halsliegende unverschmerliche Schulden-Last / neben der verarmten Bürger- und Bauerschafft / und dahin gefallenen Handel und Wandel / auch andern ungemeinen zugezogenen Beschwerden / sind ja leider! bey uns annoch gleichsam gantz offene frische Wunden / welche der jüngst verflossene Krieg / auffs neue dergestalt wieder auffgerissen / daß mit solchen unbeschreiblichen calamitäten und neuen Schäden vermehret / daß es mehr zu beweinen als zu beschreiben; An statt verhoffter respiration aber / müssen wir leider / abermahlen / mit unserer höchsten Bestürtzung / mit betrübten Augen ansehen / daß eine unglückselige Begäbnüs der andern die Hand bietet / und die ausgebrochene grosse Feuers-Noht uns auffs neue in einen höchst-beseufzenden Schaden und Ruin gesetzet hat. Wohin können aber in dieser höchsten Trübsahl / und unserer armen Angehörigen grösten Hertzelend / nechst dem lieben GOtt / welchen wir mit innbrünstigen Gebet / zu Abwendung völligen Verderbens / hertzinniglich anflehen / die mehrere getröstete Zuversicht nehmen / denn zu dieser höchstgepriesenen Reichs Versamlung /

lung / welche sich noch jederzeit der bedrangten Reichs Glieder / und in schwere Unglücks Fäll gerahtene Reichs-Stände / höchstrühmlichst angenommen / und denenselben / bey handgekommener Gelegenheit / hierdurch einig ersprießliche consolation, zugeleget hat; In welcher motiven anerwegung / an Eu. Excell. rc. unsere gehorsame angelegenliste Bitte gelanget / dieselbe geruhen / dero allerseits höchst und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten / diesen unsern bedauerlichen Zustand / dahin ohnschwer / aus Christ-mitleidentlicher Compassion, zu recommandiren / damit bey künfftigen Reichs und Creis-Vorfallenheiten / hierauff bewegliche reflexion gemachet / und bey so überhäufften Drangsalen / Schäden und Calamitäten zu der so höchst benöhtigten Conspiration, die Kräfften / übergelassen / mit in diese alte Stadt / welche sich noch jederzeit pro Imperatore & Imperio, als ein zwar geringer / doch getreuer und gehorsamer Stand des Reichs / willig und devot erwiesen / noch ferner als ein tüchtiges Glied / bey dem Heil. Röm. Reich / beybehalten werden möge. Anno 1680. Augustus.

Hieran verfügen Eu. Excell. Hochw. Gn. und unsere großgünstige Herren / ein Werck / so dero fürtreflichen meriten gantz convenient, und wir sind es mit ohnausgesetzten gehorsamen und schuldigsten Dienstgeflissenheiten / hinwiederum zu demeriren / so willig als erbietig; die wir ohne das / nechst ringfügigen Stadtwesens / angelegenster recommendation, mit geziemenden respect, wir verharren.

Eu. Excell. Hochw. Gn. und unserer
großg. höchstgeehrten Herren

Datum den 7. Aug. 1680.

Unterthänige und Dienstbereitwilligste
Stättmeister und Raht deß Heil.
Reichsstadt Schwäbisch Hall.

Bethaurlicher Abriß / und schmertzhaffte Erzehlung / der den dritten Junii 1680sten Jahrs fürlauffenden / zu Hall in Schwaben / [leider GOtt erbarme es!] entstandener grossen und erschrecklichen Feuers-Brunst.

GLeichwie deß Heil Röm. Reichs-Stadt Schwäbischen Hall / als ein offener Gräntz-Ort / zwischen Schwaben und Francken / nicht allein bey dem vorgewesten blutigen dreyssig-jährigen / und letztern Teutschen Krieg / grosse unverschmertzliche Schäden / Ruin und Verlust / neben vielen an-

Anno 1680. Augustus. dern Trangsalen und Calamitäten höchst-bethauerlich außgestanden / so / daß die alte und neue Wunden gleichsam noch allenthalben offen und aufgerissen vor Augen ligen; Also ist auch ermeldte diese Stadt / ihrer Situation und Beschaffenheit nach (bevorab dieselbe theils in solchem Stand nicht gewesen / oder noch ist / wie sie von einigen Topographis, auß Abmangel sichern und nothdürfftigen Berichts / beschrieben / und von andern / auß gleichmässigem Irrthum nachgeschrieben wird) viel und manchmahl grossen Feuer- und Wasser-Schäden unterworffen gewesen / wie sie dann einesmals / in vorigen Seculis, eine solche grausame Feuersbrunst erlitten / daß man von dem also genannten Sulffer-Thor biß an das Stätt-Thor sehen können / wordurch diese Stadt in einen unsäglichen Schaden / zumahlen auch das Rathhauß im Rauch aufgangen / gesetzet worden. So hat nicht weniger das Wasser / ermeldte Stadt / öffters in solchen Schrecken / Schaden und Verlust gebracht / daß gleichsam zu ewiger Gedächtnus / dem Thor am steinen Steg eingegraben stehet:

Wann GOtt die Menschen will auffwecken /
Kan Ers mit Feuer und Wasser schrecken.

Welche Wassers-Gefahr fast jährlichen / sonderlich bey grossem Eiß / zu besorgen / wordurch das auf dem Kocher herabflössende Holtz / mit solchem Gewalt zum öfftern durchreisset / daß es die Wasser-Gebäue ruiniret / Brucken und Steg wegnimmet / und sowol gemeiner Stadt als denen armen Leuten unbeschreibliche Schäden zuziehet. Unter diesen erschreckenden Zeichen nun / hat leider! leider! das Feuer bey dieser guten Stadt jüngsthin wiederum ein hoch-beseufftzendes Unglück und Elend verursachet / welches man alhier umständlich zu beschreiben / darumen für eine Nothdurfft ermessen / weilen bereits dieses traurigen Fürgangs halber / einige gantz falsche / unwarhaffte Spargimenten hin und wieder außgegeben worden / welchem / einigen Glauben nicht beyzumessen gebetten wird.

Den

Den dritten Junii instehenden 1680sten Jahrs/zu Nachts gegen 10. Uhr/hat sich ein schweres starckes Donnerwetter/über die Stadt Schwäbischen Hall/ auffgezogen/wobey es sich begeben/ daß von einem entsetzlichen Donnerschlag und Blitz/ drey aneinander gestandene Scheuren/ in der so genannten Gelbinger-Gassen/gleichsam zumalen angezündet/und weilen einige leicht Feuer-fangende Materien darinnen befindlich gewesen/hat die allzu grosse Flamm/die dabey gestandene Häuser und Gebäu (aller fürgekehrten möglichsten Hülffe und Rettung ohngeachtet) dergestalten schnell erreichet/ daß wegen deß um sich gefressenen Feuers/ die Innwohner/ welche mehrentheils nahrhaffte Bürger und Handwercksleuthe gewesen/neben den Ihrigen/Leib und Leben nicht wol erretten/ noch die in solchen Gebäuen gewesene Mobilien/Frucht und Wein/ welche auch die noch umb etwas vermöglichere Burgere in der Stadt daselbst/ als an darzu bequemen Orten/ im Vorrath gehabt/ salviren können/ wie dann einige Personen darüber theils das Leben gelassen/theils abscheulich verbrannt/und vielleicht die meiste nicht wieder zurecht kommen werden/ auch die übrige Innwohner der Stadt (mit was Schmertzen und Jammer-Klagen ist leicht zu erachten) zusehen müssen/ daß in wenig Stunden über die hundert Gebäu/ samt deme/ was darinnen gewesen/und nicht salvirt werden können/erbärmlich im Rauch auffgegangen/und verbrennet worden; worunter sonderlich 3. Herbergen/als zur Sonnen/zum Hirsch uñ grünen Baum/ wie auch vier Beckerhäuser/ welche bey dieser Stadt vor andern sind hoch gehalten worden/nicht weniger der Stadt Waghauß/so dann ein schöner grosser Thurn/samt der Glocken und dem Uhrwerck/die dabey gestandene gantze Buchdruckerey/eine Schul und zwey andere an der Stadtmauer gestandene Thürn/neben denen dabey gewesenen Stadt-Gebäuen/ und vielen andern Häusern/elendiglich zu Grund und in die Aschen gefallen. Anno 1680. Augustus.

Mit was für Schmertzen und Weheklagen/ dieses Jammer-

Anno 1680. Augustus. mer-volle traurige Spectacul anzusehen / welches kein Abriß oder Entwurff so erbärmlich vor die Augen legen kan / als erschröcklich das grausame Feur / die umb sich gefressene Flammen / und der entsetzliche Einfall bedeuteter Thürn / Häuser und Gebäu anzusehen gewesen / ja mit was für betrübtem Hertzen und Gemüth / sowol mitten unter denen wütenden Feuerflammen / als anietzo / wo die Rudera und gleichsam noch rauchende Steinhauffen vor Augen / das Schreyen und Heulen der verderbten Jammer-lechzend- und Seufftzenden / theils alter eißgrauer Personen / theils junger unmündiger / oder auch anderer armen Kinder / ja Wittwen und Waisen man angehöret / und noch anzuhören habe / kan ein jeder ohnpassionirter Christen-Mensch / sonderlich aber derjenige / welchem zuvor die Gelegenheit deß Orths und die gestandene Gebäu bekannt gewesen / wiewolen nicht ohne bittere Thränen-Vergiessung leichtlich ermessen / bevorab der sonsten ad pias causas und zum Trost der Armen fundirte Hospital bey der Stadt / bereits mit so vielen armen Personen angefüllet / daß derselbige anjetzo diesen armen verderbt- und verbrennten Leuten / leider nicht zu Hülffe und statten kommen kan.

Und ist bey diesem grossen Unglück und unverschmertzlichen Schaden / noch der Göttlichen Allmacht zu dancken / daß das erschröckliche Feuer / doch endlichen sein Ziel gefunden / und diese arme Stadt / welches gar leichtlichen geschehen können / nicht gar zu einem erbärmlichen Kohl- und Aschen-Hauffen geworden.

Nach dieser erschröcklichen Feuers-Brunst / hat etliche Täge und Nächt / sich das Feuer / wegen entstandenen ziemlichen Winds und Ungewitters / wiederum auß denen Steinhauffen starck verspühren lassen / so / daß man wegen grosser besorgter Gefahr / viel Täge und Nächt / mit ziemlichen Kosten die Rudera auffgraben / Wachten halten und Patrolliren / auch allenthalben dem Feuer / mit zusammen gesetzter Hand und Kräfften / steuren lassen müssen.

Die Göttliche Gütigkeit erbarme sich über diesen schweren betrauerlichen Ruin / so dieser betrangten Stadt abermahlen zugezogen/ und erwecke deroselben mitleidige Reichs- und Craiß-Patrioten/ welche bey künfftigen Vorfallenheiten/ auff den erlittenen Nothstandt dieses gemeinen Stadt-Wesens / mit Christlich-gesinnter Compassion reflectiren / nicht weniger erwecke der höchste GOTT / auß seiner unendlichen Güte und Barmhertzigkeit / denen armen verbrennten und in Warheit recht miserablen Personen / Christliche Patronen und Wolthäter / welche ihnen mit einer milden Steuer an die Hand geben, und in dem so grossen zugestandenem Unglück und Elend/ einige Hülffe und Trost beyschaffen mögen. Allen und jeden Christen-Menschen aber/ seyen und dienen dergleichen schwere Wetter-Zeichen / für ohnfehlbare Vorlauffer und Vorbotten deß bald herannahenden Jüngsten Tages / da wir alsdann den allherrschenden Richter JEsum / mit einem grossen Feld-Geschrey deß Ertz-Engels / zum Gericht deß Feuers über die gantze Welt kommend / erblicken / und in ewiger Herrlichkeit / über Unglück / Welt und alles Ubel triumphiren werden. Anno 1680. Augustus.

Chur- und Fürstlich / wie auch Reichs-Städtisch- Conclusa. Die vom Fürstl. Hauß Anhalt wegen der demselben entkommenen Graffschafft Ascanien suchende Satisfaction betreffend.

Dict. den 13/23. August. 1680.

Chur- und Fürstlich Conclusum.

Den 21. August. 1680.

MAn hat in dem Chur- und Fürstl. Collegiis, ab denen am 25. Februarii/ und 27. Julii / jüngsthin per Dictaturam communicirten Memorialien/ und Beylagen/ mit mehrern ersehen / was das gesambte Fürstl. Hauß Anhalt / wegen der demselben entkommenen Graffschafft Ascanien/ bey diesem Reichs-Convent / inständig angesucht / und gebethen hat ; Gleichwie man nun nicht un-

Anno 1680. Augustus.

terlassen / diese Sach in behörige Deliberation zuziehen; Also ist dafür gehalten und geschlossen worden / daß dem Fürstl. Hauß Anhalt erwehnter Graffschaffthalber / ein billigmässige Vergnügung zugönnen / dannenhero Ihro Kayserl. Majest. gebettener massen / jedoch mit dem Vorbehalt allerunterthänigst zu recommendiren seye / daß solche Vergnügung Hochgedachten Fürstlichen Hauses / eigener Erklärung nach / ohne der Ständ præjudiß / und Beschwerden / bey künfftiger Begebenheit considerirt / und eingerichtet werde.

Reichs-Städtisch Conclusum.

Freytags den 23. Aug. 1680.

Nach deme man die den 25. Februarii / und 27. Julii nechst verwichenen Jahrs dictirte Hochfürstl. Anhaltisch Memorialia, und Communicata, in puncto suchender Satisfaction, wegen dero Graffschafft Ascanien / Reichs-Städtischen Theils in Proposition und Berathschlagung gestellt / hat man davor gehalten / daß dem Hochfürstl. Hauß Anhalt / auß angeführten Ursachen eine Satisfaction wol zugönnen / zu dem Ende das Petitum Kayserl. Majestät dahin allerunterthänigst zu recommendiren seye / daß Dieselbe geruhen wolten / Hochgedachten Fürstl. Hauses / bey künfftigen Vorfallenheiten dahin allergnädigst zugedencken / daß demselben doch ohn weitere Consequentz oder Nachtheil / Kosten und Beschwehrung anderer Ständten / samt und sonders einige Ersetzung geschehen / und es dadurch des empfundenen Verlusts halber / in etwas wiederumb ergötzet werden möchte.

Deß



Deß 1680. Jahrs Neundter Monat SEPTEMBER, Oder Herbstmonath genannt.

AM Kayserl. Hofe zu Lintz hatte man für nichts mehr / als für die Defensiv-Allianz/welche Ihr. Kayserl. Majest. mit denen Cronen/Spanien und Engeland gemacht / zu sorgen / und war derselbe darauff bedacht/ wie auch andere Chur- und Fürsten deß Reichs/ sich in dieselbe zu begeben / vermöget werden möchten. Immittelst thaten Ihre Kayserl. Majest. nebenst Dero Kayserl. Gemahlin / und Ihro Durchl. Ertzhertzogin Maria Anthonia / eine Reyse nach Mariabrück von dannen nach Ens / alwo Sie die Saltz-Pfannen besahe / und eine Gemsen-Jagd auff dem Gebürge anstellete / dahin Sie sich / wegen der gähstutzigen Höhe / tragen liessen. Den 6/16. kamen Sie nach Gmünden / den 7/17. nach Lanbach / und den folgenden Tag nach der Abthey Cremsmünster / allwo Sie übernachteten und langten den 14. Abends / wiederumb glücklich an / alwo auch Tags vorhero Se. Durchl. der Hertzog von Lotthringen von Ens gleichfals arrivirt.

Kays. Hof ist wegen der Defensiv-Allianz sorgfältig.

Den 17/27. haben allerseits gnädigste Herrschafften das Mittagmal bey den Herren PP. Capucinern eingenommen / und Nachmittags der Predigt / welche der berühmte P. Marcus Aviano in Italianischer Sprach de prætio animæ gehalten / mit grosser Andacht beygewohnet / und nachgehends unterschiedliche Discursen mit ihm geführet / darinnen er sich als einen feinen sittsamen Religieusen erwiesen. Er mischte sich sonsten gantz in keine weltliche Sachen / thate auch nichts sonderbahres / als daß er alle Morgen umb 7. Uhr eine gantze Stunde

Kays. Maj. höret deß P. Aviano Predigt zu.

Meß

Anno 1680. September. Meß lase / folgends einen actum Contritionis verrichtete; und zweymal die Benediction gab. Im übrigen redete er scharff wider die Laster und Ungerechtikeiten/und sagte/daß man durch Ablegung derselben anfangen müste / den erzürneten GOtt zuversühnen / dann sein ertheilter Segen seye nichts anders / als eines jeden gemeinen Priesters Segen. Ob nun zwar derselbe von seinen Geistlichen Herren Obern, nach Italien zu kehren/befelcht gewesen / weiln aber Ihre Majest. die regierende Kayserin/für denselben bey erst berührter Obern Geistlichkeit willfährige Erlaubnus (vermittelst deren ihme / auff eine gewisse Zeit erlaubet worden/nicht nur an den Hertzogl. Neuburgischen Hoff/ sondern auch gar nach Düsseldorff zu Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzogl. Erb-Printzen / und Dero Gemahlin Ertzhertzogl. Durchl. Mariana / eine Reyse zuthun) als hat er den Weg dahin würcklich angetretten / nach dem er vorhero die letzte Sermon de pretia divina in der Kays. Burg zu Lintz gethan/und denen sämtlichen Kayserl. Majestäten und Durchl. den Segen gegeben.

Sonsten haben Ihre Kayserl. Majest. den Hn. Grafen Frantz von Thun/welcher als Kayserl. Envoye nach Engeland gehen solte/zu Dero würcklichen Hoff-Kriegs-Rath resolvirt, welcher dann darüber das gewöhnliche Jurament abgelegt/ und im Kriegs-Rath Possession genommen/deß andern Tags darauff aber seine Reyß nach Engeland fortgesetzet. Mitlerweil wurde mit dem Engeländischen Gesandten Midleton fleissig conferirt; So hat auch der Siebenbürgische Gesandte / Leßloweyde Commissarien erhalten / welche seinen Vortrag/ welcher meistentheils in Klagen über die Ungarn bestanden / anhören solten/welche aber mit Gegen-Klagen beantwortet worden sind. Es ward auch von Hoff ein Currier nach Constantinopel abgefertiget / mit Ordre an den Kayserl. Gesandten daselbst / daß er in der Friedens-Prorogation embsig negotiiren / und dem Groß-Vezier Klagen über den Vezier zu Ofen einreichen solte / daß er seine Leute neben den Rebellen wider die Kays. Völcker agiren liesse / ingleichen auch den Tartarn hierzu Anlaß/und freyen Durchzug geben thäten.

Funeralien deß verstorbe- Den 30. dieses (10. Octobr.) Vormittag/ haben die gewöhnliche Funeral-Exequien, deß hochseligst abgelebten Herrn Bischoffs/ Ihr.

Fürstl. Gn Hn. Wilderici, in St. Stephans hohen Thumbs-Stiffts Kirchen / bey auffgerichtetem gar kostbaren schönen Trauer-Gerüst/ welches / nebenst etlich hundert weissen so wol groß / als mittelmässiger Wachs-Fackeln und Liechtern / auff silbern Leuchtern / mit überaus schönen sinnreichen Symbolis gezieret / auch dabenebenst ein mit Gold und Silber reich gewircktes/von güldenen langen Frantzen / und mit einem silbernen Creutz geziertes schwartzes Leichtuch zu sehen war / ihren Anfang erreichet; Wobey ein hohes Seel-Ampt durch den dasigen Weyhe-Bischoffen/ Ihro Hochwürden und Gnaden / Hn. Abten deß Closters zum Schotten/unter sehr kunstreicher Trauer-Music gehalten/und von dem Hn. P. Gelaneschütz/è Societatis Jesu, und Ordinari-Thumbstiffts-Prediger die Leich-Predigt/zu Sr. Fürstl. Gn hochsel. Ruhm/bey unbeschreiblicher Menge Volcks / so wol hohen als nidern Stands-Personen / vorderist der Päbstl. Nuncius (nach vorhero bey hochgemeldter Sr. Fürstl. Gn. Herrn Brudern / Hn. Reichs-Hoff-Rath / Freyherrn von Waldendorff abgelegten Condolentz) beygewohnet/verrichtet.

Anno 1680. September. nen Bischofs von Wien gehalten.

Eben an diesen Tag frühe umb 9. Uhr kame das zu der Inquisition Sach deß gewesten Cammer-Präsidenten/ Hn. Grafen von Sintzendorff / von Ihr. Kays. Maj. noch zu Prag angeordnete Judicium delegatum in deß Herren Grafen von Nostitz Behausung zusammen: Und nach dem das Volck in grosser Menge eingelassen worden/hat oberwehnter Hr. Graff von Nostitz von der übel geführten Cameral-Bedienung eine weitläufftige Rede gehalten/und hierauff befohlen / den in dieser Sache verfasten Sentenz zu publiciren; da dann zuvorderst die begangene Verbrechen abgelesen / und hierauff der Sentenz eröffnet worden; Es solte nehmlich Inquitus, Graff von Sintzendorff / Ihr. Kays. Majest. restituiren und erlegen neunzehen hundert und siebentzig tausend Gulden. 2. An einem Ihro Kayserl. Majest. beliebigem Ort hinfüro privat leben. 3. Aller Aemter entsetzt; und 4. dem Fisco vorbehalten seyn/wegen der nicht gnugsam erläuterten Puncten / und was noch ferner Neues vorkommen möchte / wider den Inquisitum zu agiren; welches der ungefährliche Inhalt dieses Sentenz gewesen. Es haben aber Ihr. Kayserl. Majest. auß angeborner Clementz und Mil-

Sentenz über den Grafen von Sintzendorff.

Anno 1680. September. digkeit/diesen Sententz geändert/und in zweyen Puncten gelindert/ also daß selbiger auff seiner Schlösser einem/gleichwie ein Privat-Cavallier/mit gewissem Unterhalt sein Leben zubringen möchte/und dann von aller ferneren Anklag deß Fisci befreyet seyn solte.

Duc de Vitri komt nach Breßlau.

Im übrigen langte der Königl. Frantzösische/nach dem Polnischen Hof gehende Ambassadeur/Duc de Vitri, Mittwochs den 18. dieses Nachmittags/zu Breßlau an/welcher von E. Hoch-Edl. Rath/der Gewonheit nach / mit allerhand köstlichen raren Weinen beschencket/ und deß folgenden Tags von Sr. Hochgräffl. Excellentz/Hn. Schaffgotsch auffs herzlichst tractirt wurde. Nach vollbrachter Mahlzeit legte er eine Visite bey der Hertzogin von Holstein ab / und setzte den 20. dito / Vormittags zwischen 8. und 9. Uhr / seine Reyse von dannen so eylfertig/und in vollem Currier fort/ als wann der Feind hinter ihm darein wäre.

Ungarische Unruhe machet viel zu schaffen.

Ungarn hatte mit der einheimischen Unruhe noch immer viel zu schaffen / dannenhero man auff Kayserl. Seiten bemühet war / mehr Volck zuwerben/und dahin zu führen/und ward von Ihr. Kays. Majest. resolvirt, acht Regimenter zu Fuß / und sechs zu Pferd/wie auch noch sechs Regimenter Dragoner werben zu lassen / dann es war die Noth und Ursach zu solchen Werbungen nicht gering / weil die Rebellen sich in viel Hauffen vertheileten/ welche sie nach und nach mit vielen losen Gesinde verstärcketen/und dadurch alles in Unruhe setzten: gestalten sie dann zu Eingang dieses Monats mit sechs tausend Mann / darunter mehr als der dritte Theil Türcken waren / disseits der Wage vier Caraffische Compagnien im Schlaff überfielen / das Dorff darinnen sie lagen/alsbald in Brand steckten/und alle Mannschafft/ ehe daß diese sich zur Gegenwehr stellen kunten / zerstreueten. Nach diesem verstärckten sie sich durch Hülffe deß Teckely/ mit Turcken und Tartarn auff funffzehen tausend Mann / und hausten durch gantz Ungern trefflich übel. Dann weil dieses Volck unglaublich geschwind war/und alle drey Tage / mit denen hinter sich auffs Pferd gesetzten Dolpatschen/ mehr als viertzig Meilen marchiren kunte / so durchzogen sie fast alle Winckel der Cron mit unglaublicher Geschwindigkeit / und setzten sich endlich ins Zipserland. Derowegen muste der Kays. General Caprara/

mit den Seinigen zu Windisch-Pram / unweit denen Berg-Städten stehen bleiben / und trauete sich wider so schnelle und starcke Feinde gar nicht. Zwar kamen viele Rebellen nach Sibusch zu dem aldortigen Starosten Irzland / mit ihme zu tractiren / daß er sie mit fünff tausend Mann über selbigen Paß in Schlesien einfallen lassen möchte / für welche Willfährigkeit sie ihm zwey tausend Ducaten angebotten / nebenst Versicherung / daß sie in Polen nicht den geringsten Schaden thun wolten / der ihnen aber solches rund abgeschlagen / die Pässe verhauen / und mit etlich hundert Wallachen besetzen lassen. Nichts desto weniger blieben die Rebellen auff diesen Gedancken / und suchten täglich durch den Paß Jablunka in Schlesien einzubrechen. Anno 1680. September.

Den 19. hatten die Malcontenten den Kayserl. abermals einen Einfall gethan / und zwo Compagnien zu Pferd ruinirt; wobey sie sich auch eine ansehnliche Summa Gelds bringen lassen / womit sie die Kayserl. Völcker / denen man zehen Monatsold schuldig war / und deßwegen zu meuteniren anfiengen / auff ihre Seiten zubringen suchten; worzu ihnen von dem Fürsten in Siebenbürgen nicht wenig hülffliche Hand gebotten worden. Derowegen kunte man auff Kays. Seiten kein besser Mittel wider diesen hefftigen Feind erfinden / als daß man auff einen raisonablen Frieden bedacht seyn muste. Rebellen fallen den Kays. ein.

Nun ließ sichs manchmals zu einem Vergleich ziemlich an / allein es wolte die beständige Folge nicht haben: Denn es liessen sich zwar die Rebellen etliche Friedens-Puncten von denen Kayserlichen vortragen / wozu aber wenig / oder gar kein Gehör sich finden wolte. 1. Daß Teckely und andere Haupt-Rebellen / dem Kayser Abbitte thun. 2. Daß ihre Güther in dem Standte / in welchem sie damals gewesen / ihnen restituirt werden solten. 3. Daß sie mit Niderlegung der Waffen in zwey außgezeichnete Gespanschafften / jenseits der Theiß seßhaft bleiben / und daselbst freye Glaubens-Ubung pflegen könten / und solches so lange treiben möchten / biß ein neuer Reichstag / von der Sache weiter zu handeln / gehalten würde. 4. Solten die ledigen Aemter in dem Königreich denen qualificirtesten Ungarischen Edelleuthen anvertrauet werden. 5. Solte Ihr. Kays. Majest. das Palatinat vorbehalten seyn: Diesen letztern Puncten hatte man darumb denen andern ein- Puncten / so den Rebellen vorgetragen worden.

Anno 1680. September. verleibet/weil die Rebellen sich vernehmen lassen: Sie müsten und solten einen Palatinum haben/ welcher stets in Ungern residirte. Aber/ wie gedacht/die Malcontenten hatten keine Ohren hierzu/weil ihr Begehren nicht so/ wie sie gewolt/ eingerichtet worden/weil sie Versicherung aller ihrer Privilegien/Beneficien und Gerechtigkeiten/ samt der Einräumung ihrer Kirchen/ und Schulen haben/ welches aber Ihre Kayserl. Majest. keineswegs eingehen wolte/ sondern solches Dero Discretion heimzustellen begehrten. Unterdessen liessen die Regimenter/so man nach Ungern gesendet wegen außbleibender Besoldung geringen Lust zum fechten verspühren. Nichts desto weniger wurden von Kayserl. Majest. unterschiedliche Currier außgeschickt/welche umb die Erlangung deß Friedens bemühet seyn musten. Es kame auch endlich so weit/ daß die Friedens-Project hin und her zur Unterschreibung getragen wurden. Den 25. dieses/gieng ein Currier Cöllaster Probst/ welcher bißher am Kayserl. Hoff als Teckelischer Gesandter/ deß Friedens halber negotiirt, ins Ungarische Lager/ welcher herrliche Conditiones nach Wunsch der Ungern mitbrachte. Und damals hielte man den Frieden schon für so viel/als geschlossen/ also daß der Graff Teckely selbst sagte: Wir können es doch nicht höher bringen/ darumb wollen wir in GOttes Nahmen schliessen/ damit deß Raubens und Verwüstens in unserm Vatterland ein Ende werde. Indessen wurde der Teckely von guter Hand gewarnet/ er solte nicht zu sicher seyn/sondern sich wol in achtnehmen/ sintemal ihm der General Caprara mit seiner Armee auf dem Fuß nach gienge. Deßwegen dann auch besagter Graff/ noch selbigen Abend/ sich hinüber über den Paß begab/ und nicht trauete/ ob ihm schon vorgedachter Probst/ als sein Gesandter/durch den Currier entbiethen ließ/ es habe keine Gefahr mehr: Allermassen von Ihr. Kayserl. Majest. an die Generalität Befehl ergangen/ daß sie sich aller Feindseligkeit gegen die Ungern enthalten solten: dahingegen hat auch Graff Teckely in seinem Lager/ alle Hostilitäten einzustellen/ ernstlich befohlen. Zwo Stunden nach dem Currier/ kame der Ungarische Gesandte selbst im Läger an/ und brachte die vermeynte Versicherung wegen deß Friedens mit/ worüber alles voller Freude wurde/ indem der Probst berichtete/ daß Ihr. Kayserl. Majest.

in alle

in alle der Ungern Begehren eingewilliget / und ihnen alle Freyheiten / samt den Kirchen / nach ihrem Verlangen wieder geben wolte / und gab hierauff dem Grafen Teckely den unmaßgeblichen Rath / daß er die Völcker in die Quartier vertheilen solte / damit sie / nach so vielem Strapezieren / ein wenig außruhen möchten; welches der Graff auch gethan / und die meisten Völcker in die Gespannschafften Saavos / Gyömör und Abbavivor vertheilet / so gar / daß er nicht mehr / als zwey tausend der besten Kriegsleuthe / und Hussaren bey sich behalten. Indessen schickte offtgedachter Probst heimlich einen Currier zurück an den Kayserl. General Caprara / und schrieb ihm / er solte mit seiner Armee kommen / und eylen / dann nun seye die erwünschte Gelegenheit / den Grafen Teckely zu fangen / und lebendig zu bekommen. Dieser Brief und Currier wurde von deß Graffen Teckely Leuthen auffgefangen / und ihm von Stund an zu Handen gebracht / welcher den Probst alsobald in Arrest nahme / seine Völcker zurück berieff / und eine Kays. Parthey / welche deßwegen zu recognosciren außgegangen war / schlug / und die Officirer gefangen nahm / welche hernach selbst das Stratagema bekennet und entdecket; also daß alles / was bißhero gehandelt worden / auff einmal zu Wasser wurde. Anno 1680. September.

Die langwährige Gräntzscheidung zwischen der Cron Polen / und der Pforten / hätte / denen angesetzten Tractaten nach / längst können geschehen seyn; allein so war man noch immer in grossen Unrichtigkeiten damit vertieffet. Endlich aber brach der Hussaren Bassa zu deren Fortsetzung von Caminiec nach Jarlowicz / nechst Hinterlassung zehen tausend Mann / nur mit zwey tausend auf. Bey seiner Ankunfft alda / ließ er denen mit fünff hundert Mann begleiteten Polnischen Commissarien / dem Castellan von Braclow Wielhorsor / und dem Cron Quartiermeister Karizeudezi wissen / daß sie zu ihnen kommen wolten / welches sie auch gethan. Nach gepflogener mutuellen Höfflichkeit / hat der Hussaren Bassa seinem vom Türckis. Kayser / zu Abforderung deß gantzen Podolien habenden Vollmacht producirt; Worauff die Polnische Commissarien alsobald die von den Türcken in Possession genom- Gräntzscheidung zwischẽ Polen und dem Türcken wird fortgesetzet.

Anno 1680. September. genommene/ aber zu Podolien nicht mehr gehörige Starostey Czenopad/ und Landschafft Latuzen excipirt haben; im Gegentheil aber der Hussaren Bassa prætendirt, daß Buczacz und Potarn zu Podolien/ und nicht zu Reurland gerechnet werden müsten/ jedoch den Inhalt dieser Conferentz mit dem Bassa Gouverneur von Caminiec zu communiciren angenommen hat.

Landtag zu Marienburg endiget sich wol.

Mitwochs den 22. dieses/ Nachmittag/ kamen die auff dem Landtag zu Marienburg gewesene Hn. Abgesandten der Stadt Dantzig glücklich von dannen wieder zurück/ welcher/ ob es gleich Anfangs etwas schwär gehalten/ so hat sich doch derselbe ziemlich wol geendiget/ in dem einige Subaren gewilliget/ die Sache aber/ wegen der gekaufften Königl. Starostey Thiegenhafft/ biß auff den nächsten Landtag außgestellet worden.

Moscau stehet mit dem Türcken nit allerdings in gutem Vernehmen.

Ingleichen hatte Moscau mit dem Türcken auch zuschaffen; dann da ließ sichs auff beyden Seiten zu einer Weitläufftigkeit an/ nach dem die Pforte Befelch an ihre Armee im Feld ergehen lassen/ daß die Türckische Völcker/ welche damals den Feldzug verrichtet/ den Winter über in Podolien/ Wallachey und Ukraina verbleiben solten/ wozu dann überall grosse Proviantháuser gemacht wurden.

Schwedischer Gesandter komt nach Moscau.

An selbigem Hofe erschiene ein Schwedischer Gesandter/ welcher wegen der Gräntzscheidung in Liefland etwas anzubringen hatte/ und erhielte gar geschwind Audientz. Nach dem er nun zu derselben mit allen darzu erforderten Ceremonien auffgeholet worden/ entstunde zwischen ihme/ und dem Bojarn/ Knees Jutrian Volgarowcka/ welcher einer von den Vornehmsten und Aeltesten/ ein scharffer Wortwechsel/ in dem nemblich dieser vorwendete/ daß besagter Schwedische Gesandte Se Czarische Majest. nicht nach Gebühr angesprochen und geehret. Nichts destoweniger wurden ihme Commissarien zugeordnet/ welche die Sache bald beylegeten/ und der Gesandte also seine fertige Resolution erlangete; wiewol man dafür hielte/ daß diese schleunige Abfertigung ihre geheime Ursach hätte; nemblich/ damit dieser Gesandte den Polnischen/ welcher mit ehisten erwartet wurde/ nicht möchte zu sprechen bekommen.

Schwe-

Anno 1680. September.

Holländischer Resident hat beym König in Schweden Audientz.

Schweden machte sich nunmehr zu dem instehenden Reichstag fertig; immittelst hat der Holländische Resident/ Hr. Rumpff/ in einer auff dem Schloß gehabten Audientz/ wegen Ihr. Hochmög. der Herrn General-Staaten eine Missiv an Se. Königl. Majest. bestehende in Glückwünschung über die hohe Königl. Nordische Heurath/ unter einiger zur Sache dienender Complimentirung überlieffert/ und nach dem besagter Hr. Resident/ als ordinar-Minister, durch Ihr. Kön. Majest. Ceremonien-Meister/ Msr. Rothlieb bedient worden/ ward er von dem Herren Cantzley Rath/ und ersten Staats-Secretario Hochhausen/ im Nahmen Ihr. Königl. Majest. in Schwedischer Sprach/ und zwar in sehr höfflichen terminis beantwortet. Folgenden Tags hatte er auch bey beyden Königinnen zu Jacobsthal Audientz / denen er Ihr. Hoch-Mög. Missiven gleichfals unter einigen Complimenten überreichet/ die ebenmässig von denen Staats-Secretarien/ denen Hn. Polus / und Carlstrohm in Schwedischer Sprach sehr vergnüglich / und wol beantwortet worden. Ingleichen erhielte der Churländische Envoye, Donnerstags den 9. dieses / bey dem König / und Montags bey der Königin zu Jacobsthal seine Audientz; woselbst auch der Engeländische Extraordinari Envoye, Monsr. Warwich/ welcher Weib und Kind mit sich führte/ angelangt/ und seine Credentialen übergeben.

Stockholmische Kaufleuthe werden aufs Rathhauß beruffen.

Immittelst wurden die vornehmste Kauffleuthe zu Stockholm auf das Rathhauß vor dem Magistrat / in Gegenwart deß Hn. Stadthalters/ Ober-Zoll-Verwalters/ und einiger anderer Herren zu erscheinen entbotten/ von denenselben zuvernehmen / wer unter ihnen / krafft der jüngst ergangenen Königl. Ordre / und bey ihrer zugelassener halber Freyheit resolvirt habe/ oder resolviren wolte / unmontirte Schiffe auff ihre eigene Unkosten auffbauen zulassen. So war man auch im Werck begriffen/ auff die einkommende und außgehende Wahren und Güter eine neue Preiß-Tafel anzuordnen/ krafft deren die Zölle auff das Eisen und andere Wahren/ umb gewisser Ursachen willen verringert werden solten. Die Zölle auff das außgehende Kupffer aber/ wurden wiederumb auff den alten Fuß gestellet/ und war man nun in der Arbeit begriffen/ ein expedient außzufinden/ damit die einkommende voll-beladene Kauff-Schiffe nicht so lang auff dem Strom liegen bleiben dörfften/

sondern

Anno 1680. September.

sondern so fort an die Brücke gebracht / und außgeladen werden könten.

Tractaten mit Franckreich stossen sich.

Im übrigen stiesse sich die Erneuerung der Tractaten mit Franckreich vornemblich an zweyen Puncten: Erstlich / weil selbige Cron das Hertzogthumb Zweybrücken selbigem Königreich zu incorporiren trachtete / welches man aber alhier so nicht verstehen wolte / weil dasselbe durch rechtmässige Succession an den Printz Adolphen gelanget. Fürs ander / weil Franckreich die Subsidien nicht länger / als biß auf den Tag da der Friede zu Nimmögen geschlossen worden / bezahlen wolte / da doch Schweden solche biß auf den Tag / da ihnen die letzte Plätze restituirt und wieder eingeraumet worden / prætendirte.

Hr. Reichs-Truchses / Peter Brahe stirbt.

Sontags den 19. dieses / gesegnete Se. Hochgräffl. Excell. der Hr. Reichs-Truchses / Hr. Peter Brahe / nach einiger Tagen außgestandener Kranckheit / durch einen sanfften und seeligen Todt / auff dero Landguth Bogesand / drey Meilen von Stockholm / dieses Zeitliche. Er war ein Herr von 79. Jahren / und hatte fünff Regierungen überlebet / auch Vieren davon / nemblich drey Königen / Gustapho Adolpho, Carolo Gustavo, und Carolo XI. als jetzo regierendem Könige / und der Königin Christina / die Kron aufs Haupt gesetzet.

König komt nach Stockholm.

Zum Jacobsthal war zwischen der regierenden Königin zweyen Cammerherren / Rantzau und von Qualen (beyde Holsteinische vom Adel) ein sehr scharffer Duel / welcher vom Ticktack-Spiel hergerühret / vorgegangen / in welchem der Letztere von dem ersten gefährlich verwundet / und dem andern der Arrest angekündiget worden.

Montags den 27. langte Se. Königl. Maj. zu Stockholm an / und nach dem Sie den gantzen Vormittag dem Reichs-Rath in wichtigen Geschäfften beygewohnet / und Nachmittag dem Englischen Extraordinar Envoye geheime Audientz gegeben / ist Dieselbe noch selbigen Abend wieder nach Jacobs-Thal auffgebrochen.

Holländischer Abgesandter Hr. Möring hat bey König in

Zu Coppenhagen langte der Holländische Extraordinar-Ambassadeur, Herr Möring / zu Wasser an / und hatte Donnerstags / den 9/19. dieses beym König seine offentliche Audientz / zu welchem Ende ihn der Hr. Gersdorff / Ceremonien-Meister / mit zweyen Carossen von sechs / und einer mit zwey Pferden abgeholet / in deren einer mit sechs

Pfer-

Pferden Se. Excellentz oben an / und der Hr. Ceremonien-Meister gegen über gesessen; der Secretarius, und andere Officirer aber / samt denen eingeladenen Niederländern / nahmen ihren Platz theils in der zweyten / theils aber in Sr. Excell. zweyen Carossen / deren eine mit sechs / und die andere mit vier Pferden bespannet gewesen. Hierauff fuhre man gerade nach dem Schloß / alwo Sr. Majest. Ordinari-Wache bey der Brücken mit auffgehobenem Gewehr in doppelter Reyhe stunde / durch welche Se. Excell. zu Fuß gienge. Als nun der Hr. Gesandte oben an den Saal kommen / wurde derselbe bey der ersten Treppe von dem Ober-Marschal Speckhan empfangen / und bewillkommet / und so fort in Sr. Majest. Gemach geführet / welche demselben / nach gethaner Reverentz / mit einem freundlichen Gesicht / und entblöstem Haupt zween oder drey Schritt entgegen gegangen; Worauff er in Gegenwart vieler geheimen Räthe / die umb Se. Majest. waren / seine Proposition, so in höfflichen Complimenten bestanden / in Niederländischer Sprach gethan / welche Se. Majest. in Hoch-Teutscher beantwortet / welches alles mit blossem Haupt geschehen. Wornach derselbe von wolgedachtem Hn. Ober-Marschall zu der Königin (welche hoch schwanger gieng) und von dannen zu Sr. Königl. Hoheit / dem Erb-Printzen geführet / und nachgehends durch den Ceremonien-Meister mit aller gebührlichen Ehre und Ceremonien wieder nach seinem Losament begleitet wurde. Deß Herren Abgesandten Commission bestunde darinnen / daß die Herren Staaten sehr verlangten / die auffgerichteten Tractaten in allen Stücken zu vollziehen / und mit der Cron Dänemarck in beständig guter Freundschafft zu leben; welches Compliment Ihr. Kön. Maj. in Beyseyn deß Hn. Grafen Güldenlöw / deß Reichs-Admirals Bielcke deß Reichs-Marschals Corbitz / deß General-Admirals Juel / deß General Feld-Marschall-Lieutenants / Freyherrn von Wedel / und mehr anderer vornehmen Ministern / in fast gleichen terminis, jederzeit unbedeckt beantwortet worden.

Anno 1680. September. Dänemarck Audientz.

Kurtz hernach ist auch die Princessin von Pfaltz / nunmehro Chur-Fürstin / glücklich und wol zu Nicöping bey Ihr. Majest. Dero Frau Mutter angelanget / worauff die Reyse von dar so fort nach Coppenhagen vorgenommen / und den 24. dieses / glücklich und wol vollzogen wor-

Chur-Princessin von Pfaltz komt nach Coppenhagen.

Anno 1680. September. worden. Se. Majest. hat Dero grosses Verlangen / nach Dero Frau Mutter / als auch nach Dero Princessin Schwester / hierinnen sehen lassen / daß Sie selbigen Mittag / nach dem höchstbesagte Personen zu Köck übernachtet / denenselben / in Begleitung Dero Gemahlin / der Chur-Princessin von Sachsen / deß Cron-Printzen / und verschiedener anderer hohen Ministern entgegen geritten / folgends auff dem so genanten Printzen-Hoff das Mittagmahl insgesamt eingenommen / darauff umb 4. Uhr / unter Lösung deß Geschützes sich in die Stadt begeben / und zusammen biß gar in den spaten Abend ihre angenehme Gesellschaft vollstrecket.

Trauriger Casus zu Flensburg. Im übrigen hat sich zu Flensburg ein betrübter Casus zugetragen / in dem ein Kauffmann von Helsingnör dahin kommen / umb einig Geld einzunehmen: In dem Wirthshauß aber / darinnen er eingekehret / geriethe er mit einem Becker und Schuhknecht in Gesellschafft / denen er unter dem Trunck sein Geld mercken lassen / welche dann / dessen begierig / ihrer Schantzen warnahmen / zu ihme in die Cammer schliechen / ihme die Kähle eindruckten / sein Geld nahmen / und sich unsichtbar machten. Deß Morgens fanden die Leute im Hause den Kauffmann im Bette todt / und ward also die Sache / als man die andern missete / entdecket.

Verrätherey in Engeland und Irrland. In Engeland dräuete die gefährliche Verrätherey noch biß daher dem Reich nichts Gutes. Dann da kam erstlich die Zusammen-Verschwerung der Conspiranten in Irrland gar in den Truck heraus. Wie nemlich selbiges Königreich unter deß Pabsts Macht zu bringen. In Londen ward gleicher Gestalt offenbahr / daß mancher Sohn mit Geld bestochen worden / seinen Vatter zuverrathen / oder denselben vielmehr der Verrätherey unrechtmässig zu beschuldigen / nur damit das Parlament in mehr Confusion möchte gebracht / und die Verrätherey desto unvermerckter unter dem Hütlein könte getrieben werden. Unter andern wurde deß D. Tongs Sohn gefangen gesetzt / welcher bekandt / daß er mit Geld bestochen worden / außzusagen / wie er auch gethan / daß sein Vatter / und Oates selbst die Urheber der Verrätherey wären / welche so viel Wesen gemacht / nnd noch machten. Gleichwol ward hierdurch der Verrätherey kein Ende gemacht; Dann alles / was Budlow

davon vorhin offenbahret / hat er nicht allein auff seinem Todtbett zu Bristal bekräfftiget/sondern auch vor seinem Absterben/mit Anruffung GOttes zum Zeugen / unterschiedliche gar vornehme Personen beschuldiget/welches die in dem Tour gefangen sitzende Lords/welche sich erstlich über seinen Todt höchlich erfreuet hatten / überaus bestürtzt gemacht/in Ansehung / daß der Sachen nunmehr bald der Schluß gemacht werden könte: Es hatte gedachter Budlow dem Richter Nord kurtz vor seinem Ende ein versiegelt Papier zugestellet/worinnen er zwo vornehme Personen / so noch niemals beschuldiget / angeklaget / kurtz darauff starb er/und ward auff deß Raths Unkosten begraben/ auff dessen Grab die Umbschrifft zu lesen war: Testimonium quod vivens exhibuit, moriens constanter confirmavit. Nicht lang vor seinem Todt ward eine Päbstl. Bull von dem Hn Elthingthon dem Rath übergeben/welche in eines Conspiranten Hause gefunden worden/worinnen der Pabst allen denen / so das Königreich Irrland wieder zu der Römisch-Catholischen Religion zu bringen ihnen vorgenommen/ und deßwegen als Verräther ihr Leben lassen müsten / vollkommenen Ablaß versprochen. Kurtz darauff stellete sich eine Frau vor dem Rath/welche mit einem Eyd bekräfftigte/ daß der Capitain Eli ihr Geld angeboten hätte/sie solte die Preßbyterianer der Verrätherey halber beschuldigen. Unterdessen hatte Monsr. Celliere ein Buch gemacht / und heraus gegeben / worinnen die Verrätherey wider den König vertheidiget wurde; dawider man aber folgender Gestalt verfuhr. Die Hebamme deß Celliers/welche dasselbe außgestreuet/ward mit acht hundert Mañ nach der Billory begleitet/damit sie vor dem gemeinen Pöbel frey und sicher bleiben möchte. Sie fiel auff dem Gerüste nieder/und blieb wol eine Viertelstund also liegen / und weigerte sich / ihre Straff außzustehen/und wiewol man viel Steine nach ihr geworffen / hat man sie dennoch nicht getroffen. Die Steine hat sie / so viel sie derselben erreichen können/auffgerafft/auch die andern/ so sie nicht erreichen können/ zu haben begehret; auß was Ursach aber sie solches gethan / kunte man nicht wissen. Die Ursach aber/warumb sie zur Straff gezogen worden/ist auß folgender Supplication an den Lord Major / und die Richter zu ersehen.

Anno 1680. September.

Anno 1680. September. Supplication der Gemein zu Londen.

DEmnach es GOtt dem HErrn gefallen / Seine Königl. Majest. zu bewahren / und uns bey der protestirenden Religion gnädigst zu erhalten / unangesehen der greulichsten und boßhafftigsten Zusammenverschwerung der Pfaffen / Jesuiter und anderer Römisch Gesinneten / welche aus unterschiedlicher Examinirung derselben / über dero grausames Vorhaben / so sie unlängst entworffen / Se. Majest. ums Leben zu bringen / die Religion zu verändern / und die Regierung auff einen andern Fuß zu setzen / gnugsam erhellet. Nechst dem geben wir diesem Hofe noch einen andern Anschlag / indem sie vorhaben / so viel als ihnen müglich / durch greuliche Lügen und Erdichtungen die Welt zu bereden / daß alles dasjenige / was vollkömlich und klärlich wider sie entdecket / und dessen sie offentlich überzeuget worden / mit Unbilligkeit durch ein gewisses Buch / dessen Titul: Unüberwindliche Boßheit / auff die Preßbyterianer schieben wollen. Welches Buch von dem Celliers / nach Aussag eines Priesters / der nunmehr gefangen sitzet / Namens Anderson / geschrieben und gemein gemacht worden / wodurch die Zeugnissen der bewusten Verrähterey zu nicht gemacht / Se. Maj. geärgert / der Hoff des Gerichts / ehrliche Personen / Rechtsgelehrte / Richter / und andere Officianten betrogen / und die Gezeignisse rachgieriger Weise gescholten / und gelästert worden / unangesehen sie dieselbe mit Grund der Warheit / und auffrichtig abgeleget haben / welches also geschriebene Buch wir / als eine heßliche / schändliche / boßhafftige und leichtfertige Schifft / die wider alle Warheit / und das klare Zeugniß streitet / und allein zu Verführung Sr. Majest. getreuer Unterthanen / und Beunruhigungen des friedlichen Zustandes dieses Königreichs angesehen ist / verdammen / und ersuchen in aller Demuth / daß wider solche Personen / nach dem Gesetze an Ort und Ende / und nach Art und Weise / als man für gut und dienlich erachten wird / möge verfahren werden.

Hiera

Anno 1680. September.

Fernere Anzeigungen der Verrätherey.

Hiernächst übergab einer/ Nahmens Edinston/ dem Rath unterschiedliche Brieffe/ woraus eine mehrere Nachricht der Irrländischen Verrätherey zu ersehen war / und sagte / daß alda zweyhundert Personen heimbliche Versamblungen hielten ; welche auch alsobald von einem Friede-Richter in Obacht genommen/ sechs davon ergriffen / und in Verwahrung gebracht worden. Von Durham kam die Nachricht/ daß daselbst sich ein Graubrüder-Mönch bey dem Bischof eingefunden/ welcher von der Catholischen Religion abtretten/ und die Protestirende annehmen wollen/ mit Versprechen/ viel Sachen der Verrätherey halber zu offenbaren. In Schottland hatte ein anderer Mönch/ Nahmens Wiggs / eine Feld-Versamblung / und darinnen eine sehr aufrührische Predigt / zu grossem Nachtheil der Königl. Authorität/ und dessen Reichs gehalten / und den Text darzu auß den 25. 26. und 27. Versicul deß 21. Cap. deß Propheten Ezechiels diese Worte genommen : Und du Fürst in Israel / der du verdammet und verurtheilet bist/ deß Tages da er kommen wird / wann die Missethat zu Ende kommen ist. So spricht der HErr / HErr.

Diese und dergleichen Anregungen der unruhigen Köpffe zu einer allgemeinen Verrätherey nöthigten den König/ daß er mit folgender Proclamation wider sie verfahren muste.

Proclamation deß Königs wider die Conspiranten.

Nachdem die Papisten/ ungeachtet solches denen verschiedenen Acten des Parlaments zuwider läufft/ sich dennoch erkühnen// in grosser Anzahl in die Stadt Londen und Westmünster zu kommen/ unter dem Vorwand/ daß die Königl. Parlamenten vom verschienen 13. Decembris/ wodurch ihnen befohlen worden/ sich 6. Monat lang auß den gemelten Städten zu begeben/ verlauffen/ so hat Se. Majest. besagte Proclamation hiermit wieder gültig machen und erneuen wollen. Weshalben dann Se. Majest. durch diese Proclamation allen Papisten/ und denen/ so dafür gehalten werden / und die solche in 6. Monahten her gewesen sind / gantz ausdrücklich aufferlegt / und befiehlet / die gemeldte Stadt Londen und Westmünster von Stund an zu raumen / und sich nicht zu unterstehen/ innerhalb solcher 6. Monden Zeit/ von dato an zu

Anno 1680. September. Supplication der Gemein zu Londen.

DEnnach es GOtt dem HErrn gefallen/ Seine Königl. Majest. zu bewahren / und uns bey der protestirenden Religion gnädigst zu erhalten / unangesehen der greulichsten und boßhafftigsten Zusammenverschwerung der Pfaffen / Jesuiter und anderer Römisch Gesinneten / welche aus unterschiedlicher Examinirung derselben / über dero grausames Vorhaben/ so sie unlängst entworffen/ Se. Majest. ums Leben zu bringen / die Religion zu verändern / und die Regierung auff einen andern Fuß zu setzen/ gnugsam erhellet. Nechst dem geben wir diesem Hofe noch einen andern Anschlag / indem sie vorhaben / so viel als ihnen müglich / durch greuliche Lügen und Erdichtungen die Welt zu bereden / daß alles dasjenige/ was vollkömlich und klärlich wider sie entdecket / und dessen sie offentlich überzeuget worden / mit Unbilligkeit durch ein gewisses Buch/ dessen Titul: Unüberwindliche Boßheit / auff die Preßbyterianer schieben wollen. Welches Buch von dem Celliers / nach Aussag eines Priesters / der nunmehr gefangen sitzet/ Namens Anderson / geschrieben und gemein gemacht worden / wodurch die Zeugnissen der bewusten Verrähterey zu nicht gemacht / Se. Maj. geärgert / der Hoff des Gerichts/ ehrliche Personen/ Rechtsgelehrte/ Richter/ und andere Officianten betrogen / und die Gezeignisse rachgieriger Weise gescholten/ und gelästert worden/ unangesehen sie dieselbe mit Grund der Warheit / und auffrichtig abgeleget haben / welches also geschriebene Buch wir / als eine heßliche/ schändliche/ boßhafftige und leichtfertige Schifft/ die wider alle Warheit/ und das klare Zeugniß streitet/ und allein zu Verführung Sr. Majest. getreuer Unterthanen / und Verunruhigungen des friedlichen Zustandes dieses Königreichs angesehen ist / verdammen/ und ersuchen in aller Demuth / daß wider solche Personen/ nach dem Gesetze an Ort und Ende / und nach Art und Weise / als man für gut und dienlich erachten wird / möge verfahren werden.

Hiera-

Hiernächst übergab einer/ Nahmens Edinston dem Rath unterschiedliche Brieffe/ woraus eine mehrere Nachricht der Irrländischen Verrätherey zu ersehen war / und sagte / daß alda zweyhundert Personen heimbliche Versamblungen hielten ; welche auch alsobald von einem Friede-Richter in Obacht genommen/ sechs davon ergriffen / und in Verwahrung gebracht worden. Von Durham kam die Nachricht/ daß daselbst sich ein Graubrüder-Mönch bey dem Bischof eingefunden/ welcher von der Catholischen Religion abtretten/ und die Protestirende annehmen wollen/ mit Versprechen/ viel Sachen der Verrätherey halber zu offenbaren. In Schottland hatte ein anderer Mönch/ Nahmens Wiggs / eine Feld-Versamblung / und darinnen eine sehr aufrührische Predigt / zu grossem Nachtheil der Königl. Authorität/ und dessen Reichs gehalten / und den Text darzu auß den 25. 26. und 27. Versicul deß 21. Cap. deß Propheten Ezechiels diese Worte genommen: Und du Fürst in Israel / der du verdammet und verurtheilet bist/ deß Tages da er kommen wird / wann die Missethat zu Ende kommen ist. So spricht der HErr/ HErr.

Anno 1680. September. Fernere Anzeigungen der Verrätherey.

Diese und dergleichen Anregungen der unruhigen Köpffe zu einer allgemeinen Verrätherey nöthigten den König/ daß er mit folgender Proclamation wider sie verfahren muste.

Proclamation deß Königs wider die Conspiranten.

Nachdem die Papisten/ ungeachtet solches denen verschiedenen Acten des Parlaments zuwider läufft/ sich dennoch erkühnen// in grosser Anzahl in die Stadt Londen und Westmünster zu kommen/ unter dem Vorwand/ daß die Königl. Parlamenten vom verschienen 13. Decembris/ wodurch ihnen befohlen worden/ sich 6. Monat lang auß den gemelten Städten zu begeben/ verlauffen/ so hat Se. Majest. besagte Proclamation hiermit wieder gültig machen und erneuen wollen. Weshalben dann Se. Majest. durch diese Proclamation allen Papisten/ und denen/ so dafür gehalten werden / und die solche in 6. Monahten her gewesen sind / gantz ausdrücklich aufferlegt / und befiehlet / die gemeldte Stadt Londen und Westmünster von Stund an zu raumen / und sich nicht zu unterstehen/ innerhalb solcher 6. Monden Zeit/ von dato an zu

Anno 1680. September.

rechnen / unter was Vorwand es auch seyn mag / hereinzukommen. Und damit gemeldte Papisten/oder jemand von ihnen/unter dem Vorwand einer Vergünstigung/ oder Zulassung / so ihnen durch jemand der Herren / oder andern Rähten deß geheimen Königlichen Rahts ertheilet worden / sich hierinnen nicht vergreiffen möchte ; So hat Se. Maj. hiermit erkläret/ daß Sie alle solche Vergünstigungen oder Zulassungen/ so vorher durch einige Herrn/ oder andere Rähte Dero geheimen Rahts bewilliget worden/seyn möchten/ hiemit cassiren und auffheben: Ferner befihlt und gebeut Se. Königliche Maj. hiermit allen und jeden Friedens-Richtern / Connestablen/und andern Dero Beambten/ und Gerichs-Bedienten/ so in gemeldten Städten / oder eine derselben / oder aber zehen Meilen in die Runde wären / daß sie eine genaue Untersuchung der Papisten thun/ und gegen alle und jede derselben / die sie in denen gemeldten Städten / Landen und Westmünster oder zehen Meilen in der Ründe finden werden / unerachtet anderer Stututen / so diesem zuwider seyn / auffs schärffste verfahren sollen. Hierunter aber werden nicht verstanden/ noch begriffen die jenige Personen / welche vorhero der Päbstlichen Religion zugethan gewesen / und sich allerdings nach denen Gesetzen der Protestirenden verhalten/ auch nicht die jenige/ so sich ins künfftige nach denselben gebührend conformiren werden.

Befehl deß Königs an die Prediger und Aelnsten die Römisch-Catholische betreffend.

Nachdem nun der König vernommen/ daß unterschiedliche Römisch-Catholische/ungeachtet dieser Proclamation / sich unterfangen/ in Londen/und dero Gegend auff zehen Meilen in die Ründe herumb zu kommen; So hat Se. Majest. umb dieselbe desto besser zu entdecken/ allen Predigern / Aeltisten / und Diaconis in allen Kirchspielen in Londen/ und zehen Meilen in die Ründe / welche solche Römisch-Catholische dem Sieur Bonton (der dieselbe zu verfolgen in Befehl hatte) anzeigen würden/versprochen, daß sie die Helffte von denen hundert Pfund Sterlings/so diese Catholische Sr. Majest. vermög der Gesetze / verfallen/ziehen und geniessen solten. Ferner gab der König Befehl/ alle

Güter

Güter der Römisch-Catholischen zu untersuchen/ wie man dann gleich im Anfang der Untersuchung 150000. Pfund derselben befunden. Folgenden Tag darauff ward ein Priester gefangen bey welchem eine Unterschreibung deß Eydes der Conspiration gefunden / und darauff vierzehen verdächtige Personen von der Wacht eingebracht worden. Nichts desto weniger blieben viel Irrländische Catholische Priester in der Stadt/ ob schon manche scharffe Anklage wider dieselbe ergangen. Andern Theils hatte das Unterhauß beschlossen / eine Acte zu formiren/ worinnen alle Römisch-Catholische Printzen der Cron unfähig erkläret worden/ und daß selbige auff einen Protestirenden fallen solte. Besagtes Unterhauß war auch hierinnen so eyferig / daß es dem König nachfolgende Avis zu Witthal übergeben ließ. Anno 1680. September.

Mit Eu. Majest. Beliebung.

WIr Euer Maj. gehorsamste und getreuste Unterthanen der Gemeine / im Parlament versamlet / die wir für die prostestirende Religion/ Euer Majest. geheiligte Person / und Regierung sehr eifferig und entschlossen sind/ mit scharffer und unpartheyischer Untersuchung die Papistische Verrähterey zu verfolgen / welche bey denen letzten zweyen Parlamenten entdeckt / und durch argligstige und tückische Räncke und Anschläge / insonderheit in wehrendem letzten Reces des Parlemeats geführet und angefangen / wodurch unterschiedliche Personen abgeschreckt und verzagt gemacht worden / das jenige/ so sie davon gewust/ zu offenbahren; So ersuchen wir Euer Majest. demühtigst / daß zu Sicherheit solcher Personen die willig sind / weitere genugsame Entdeckung dißfals diesem Hause zu thun / Eu. Majest. belieben möge / Dero Königl. Proclamation ferner ergehen zu lassen / und alle gemeldte Personen/ Dero Verzeihung zu versichern / wann sie solche Beweisz angeben/ oder hiervon Eröffnung thun werden. Deß Unterhauses Supplication an den König.

Worauff der König eine gnädigst willfährige Antwort gegeben/ und gesagt/ daß er ihnen in allem / was zu Entdeckung der Verrätherey dien-

Anno 1680. September.

dienlich seyn würde/behülfflich seyn wolte. Nach diesem war das Unterhauß bemühet/eine Erklärung heraus zu geben/daß diejenige/welche Supplicationen/wegen Sitzung deß Parlaments überreichten / recht und wol daran gethan.

Chur-Printz zu Pfaltz komt in Engeland an.

Unter solcher Unruhe langte Se. Durchl. der Hr. Chur-Printz von Pfaltz in Engeland an / welcher an selbigem Hofe mit grosser Affection empfangen/und zu Windsor / nach seiner Qualität und Verwandschafft mit der Königl. Familie tractirt wurde. Von dannen gieng derselbe nach Oxfort die Stadt und Universität zu besehen/ bey dieser Zurückkunfft die Zeitung von seines Hn. Vatters Todt eingelauffen/ weßwegen sich selbiger fertig machte / wieder nach Teutschland zu gehen/und Possession deß Churfürstenthumbs zunehmen. Vor dessen Abreyß aber wurde Se. Durchl. von den Rittern deß Hosenbands an seines Sel. Herrn Vatters Stelle angenommen / und mit dem Orden regalirt. Hochgedachter Chur-Printz wurde von dem Hertzog von Albemarle in der Stube / alwo die Ordens-Herren versamblet waren / introducirt / und empfieng hierauff mit grossen Ceremonien das Hosenband dieses Ordens worauf dann derselbe/den 18. dieses/Nachmittags/ mit einer von deß Königs Barquen nach Greenwig verreysete / umb von dannen mit einer Königl. Jagd ferner nach Holland über zugehen.

Reich beladene Schiffe auß Indien kommen in Engeland an.

Den 24. arrivirten nachfolgende Schiffe sehr reich beladen auß Indien. Nemlich der Ritter St. Georg/das güldene Vlies / der Succurs von der Küste von Bay / und der Cäsar von Bantam. Diese Schiffe brachten mit/ daß der Englische Präsident zu Bantam / wie auch ein anderer vornehmer Minister alda / Monsr. Larine genannt/ gestorben.

Unglück auff der Tems.

Hingegen trug sich ein betrübtes Unglück auff der Tems zu / in dem/als vier Personen von Sr. Majest. Leib-Guarde in einem kleinen Nachen von Branford überfahren wollen / und mit einander in Streit gerathen/besagter Nachen durch die grosse Bewegung umbgeschlagen/ und drey derselben ertruncken / der vierdte aber / nebenst dem Ferger / an das Ufer geschwommen ist/also daß sie ihr Leben mit genauer Noth erhalten haben.

Zustand zu Tanger.

Den Zustand zu Tanger betreffend / so kunte man die unruhige

Moh-

Mohren noch nicht allerdings dämpffen: Dannenhero musten allerhand Consilia gehalten werden / ob man dieselbe auß dem Felde schlagen/oder den Ort nur bloß defendiren solte. Weilen aber die Stimmen sehr discrepant,und widersinnig fielen/so muste der Außgang dieser Unterredung biß auff die Zusammenkunfft deß Parlaments verschoben werden/da man alsdann Richtigkeit erwartete/ ob man den Ort so important schätzen möchte / daß eine Armee dahin geschickt werden solte. Immittelst ward beschlossen/neue Völcker zu werben/unter dieselbe das Gewehr außzutheilen / und sie dahin gehen zu lassen. Inglei-gleichen waren zehen tausend Palisaden verfertiget / wie auch eine neue Art von Piquen erfunden / welche mit Kupffer beschlagen / und wider die barbarische Mohren-Reuterey solten gebraucht werden. Unterdessen lieff mit einem Schiff/der Phönix genannt / welches in 18. Tagen von Tanger wieder zurück kommen / die Nachricht ein / daß der Gouverneur daselbst / Palmes Fayerborn / mit dem General der Mohren/ Alcayde/einen neuen Stillstand der Waffen geschlossen/welcher/wann der erste zu Ende/wieder anfangen/und sechs Monat verlängert werden solte. Mit diesem Stillstand aber/wolte sich doch der Barbaren Feindseligkeit noch nicht legen. Dannenhero bediente sich der Commendant in Tanger deß erhaltenen Entsatzes/und that einen glücklichen Außfall/ durch welchen er die Mohren auß ihren Schantzen und Linien getrieben/selbige verfolget/und deren sehr viel nidergemacht / und dadurch die Stadt von der Belägerung auff eine zeitlang befreyet.

Anno 1680. September.

In Holland berathschlagten die Herren Staaten noch immer/ ob sie sich in die zwischen Spanien und Engeland geschlossene Allianß mit begeben wolten; jedoch stelleten sie die Resolution darauff / wann nehmlich andere Chur- und Fürsten sich darzu bequemen würden. Zwar kame in diesem Monat eine Schrifft in offentlichen Truck heraus/ wiewol ohne Benennung deß Authoris , worinnen die Intention der Cron Engeland dem gemeinen Wesen zum besten/ wie man dafür hielte/bekandt gemacht / darauff aber von den meisten geantwortet wurde/ daß solches Ansinnen wenig zu achten / ehe und bevor sich die Cron Engeland wider Franckreich nicht feindlich erklärte.

Staaten in Holland berathschlagen sich wegen der Spanisch- und Englischen Allianß.

Man hatte allerhand dabey zu bedencken; die meisten Sorgen

Tumult zu

Anno 1680. September. aber entsprangen auß dem Tumult und Unruhe / so sich an vielen Orten eräugete. Dann es ließ sich zwischen Breda / und den Frießländischen Commissarien eine Empfindlichkeit wegen Musterung der Völcker blicken / in dem diese nacher Breda kamen / die Soldaten / so sie besoldeten / zu mustern / der Gouverneur daselbst / Monsr. de Winnemum aber solche Musterung nicht zulassen wolte. Dieses klagten die Herren selbiger Provintz denen General-Staaten / mit Vermelden / daß sie / so wol als Holland / ihre Leute zu mustern befugt wären / wolten derowegen gebeten haben / daß hinfüro ihre Commissarien / so sie deßwegen abfertigen würden / nicht mehr also möchten beschimpffet / und inzwischem gedachtem Gouverneur ein Verweiß gegeben werden / damit er solcher gestalt nicht wider die Macht und Authorität gesamter Provintzen / insonderheit der Frießländischen zu handeln / sich unterstünde.

Zu Gorcum. Ein nicht geringer Tumult eräugete sich zu Gorcum / so wegen eines Bauren hergekommen / welcher einen Sack Korn in die Mühle zu Dalem gebracht / und dasselbe / wie man sagte / ohne Erlegung der Accisen hat mahlen lassen / die Pachter aber solches gewahr worden / und hinter dem Bauren hergewischet / der sich ins Wasser reterirt / und zu salviren gedacht; die Pachter aber hatten ihn verfolget / und mit langen Stecken geschlagen / biß der Bauer im Wasser ertruncken / darauff andere sich dessen angenommen / und deß Pachters Hauß gestürmet und geplündert. Weil nun die Soldaten / so allda in Guarnison lagen / die Pachters Häuser besetzen und defendiren wollen / so ist die gantze Bürgerschafft und Gemeine auff die Bein kommen / welche sich / weil die Guarnison sich zu schwach befunden / der Thor bemächtiget; Weßwegen die Herren Staaten Ordre ertheilet / daß etliche Compagnien zu Pferde / und zu Fuß von Sr. Hoheit deß Printzen von Oranien Guarde und commandirtes Volck zur Assistentz dahin gehen solten. Deme zu folge vier Compagnien zu Fuß / als Capitain Friesen / der sie commandirte / Capitain Filatie / Capitain Kretschman / und Capitain Badenbroug mit ihren Compagnien / nebenst hundert Mann commandirt Volck / in vier Schiffen embarquirt worden / denen deß andern Tages frühe umb 4 Uhr / deß Hn. Benthings / Rittmeister Renneburgs / und Rittmeister Hemskirchen drey Compagnien zu Pferde gefolget / umb

umb diesen Auflauff zu stillen. Hierauff haben sich einige committirte Räthe von Nord-Sud-Holland/nebenst dem Secretario Braumont/ gleichfals dahin begeben / welche die Pachters-Sache examinirt / und hundert Ducatons denjenigen zu einer Verehrung gesetzet / die den anbringen / oder würden erweisen können/ welche deß Pachters Hauß gestürmet/und das Geld für die Lands-Mittel daraus geholet haben aber nicht eine Person finden / noch die geringste Attestation bekommen können. Hingegen aber sind wider die Pachters so viel Zeugnässen/ mehr als man begehret/oder haben wollen / einkommen/ daß die Pachters den Bauren ins Wasser gejaget / ihn mit langen Stecken geschlagen/und also ermordet. Nach dem nun Obgedachte auff alles gute Ordre gestellet/sind sie wieder zurück nach dem Haag gegangen.

Anno 1680. September

Und zu Gertrudenberg.

Eben dergleichen Action ist nachgehends auch zu Gertrudenberg vorgegangen/alwo die Pachters innen worden/daß man etliche Fäßlein Bier heimlich vertuschen wollen / weßwegen sie die Thäter verfolget/ umb sie zu gebührender Straff zu ziehen: woraus aber ein solcher Tumult entstanden / daß zween Pachter biß auff den Todt beschädiget worden/so daß die Soldaten ins Gewehr kommen müssen/ welche auch einige gefangen genommen.

Schwedischer Gesandter Güldenstelp hat im Haag Audientz.

Mitwochs den 11. dieses / hatte der Königl. Schwedische Extraordinar-Envoye, Herr Güldenstelpe bey den Herren General Staaten seine offentliche Audientz gehabt / worzu er von zweyen deputirten Herren / als dem Hn. Becker von Seeland/ und Hn. Ramm von Ober-Yssel in der zweyten Carosse dieses Staats mit vier Pferden aufgeholet worden: Darauf deß Herrn Envoye zwo schöne neue Carossen / eine mit vier Pferden leer / die andern mit zwey Pferden / darinnen seine Edelleuthe / und Secretarius gesessen / und noch zwo andere dieses Estats gefolget / also daß derselbe mit fünff Carossen nach Hofe gefahren / alwo bey der grossen Pforte Sr. Hoheit Wacht im Gewehr gestanden. Da dann ermeldte Herren Deputirte den Herrn Envoyen hinauff in der General Staaten Gemach begleitet / und in einen Sessel / gerad gegen den Herren Präsidenten von Hoeckern über gesetzet. Worauff mehr ermeldter Herr Envoye seine Anrede an die Hn. General Staaten öffentlich / und in Beyseyn etlich hundert Personen / in

Anno 1680. September.

Schwedischer Sprach kurtz und wol gethan / nachgehends dem Herrn Präsidenten seine Credentialien / und folgends die Proposition in Latein übergeben / welche der Präsident sehr freundlich empfangen / und dem Hn. Pensionario Fagel übergeben / welcher dieselbe offentlich abgelesen nach deren Verlesung hat der Hr. Präsident im Namen Ihr. Hoch-Mög. dem Herrn Envoye in Nieder-Teutscher Sprach mit kurtzen höfflichen Worten beantwortet / und sich für die Ehre / die Ihr. Königl. Majest Ihr Hoch-Mög. bezeugen wollen / die alte Freundschafft und gutes Vernehmen wieder zu erneuren / bedancket / und daß sie trachten würden / in guter Allianß ins künfftig zu verbleiben: Wann auch der Hr. Envoye bey diesem Estat etwas persönlich / oder durch ein Memorial anzubringen hätte / solten ihme auff sein Begehren / jederzeit Commissarien zugegeben werden / oder schrifftliche Antwort uñ Resolution darauff erfolgen. Nach beyderseits abgelegten Complimenten ward der Hr. Envoye, eben auff die Weise / wie hinauff / also auch wieder hinunter nach Hauß begleitet / und seynd die Herren Deputirte / nebenst noch einigen andern Herren / von ihme selbigen Tag magnificq tractirt worden.

Wie auch bey dem Printzen von Oranien.

Den 18. legte öffters erwehnter Hr. Envoye Güldenstelp auch bey Sr. Hoheit / dem Printzen von Oranien / seine Audientz und Complimenten ab / welcher von Sr. Hoheit Edelleuthen unten an der Treppen empfangen / von dem Cammerherrn Beuting aber hinauff biß zu Sr. Hoheit Antichamber begleitet / und folgends in Sr. Hoheit Audientz-Stube geführet worden / da Sr. Hoheit denselben wol empfangen / und ihme bey einer halben Stund lang allein Audientz gegeben / bey Dero er in Frantzösischer Sprach ein Compliment abgeleget / und nach diesem von gedachtem Cammerherrn Beuting / nebenst vielen Edelleuthen / wiederumb hinunter biß an die Carosse begleitet worden. Nachgehends hat auch der Herr Envoye bey Ihr. Hoheit / der Princessin von Oranien zu Honslaerdyck sein Compliment gleichfals abgeleget / und nach dem er also allenthalben seine offentliche Audientz gehabt / hat er solches allen anwesenden frembden Ministris notificiren lassen; wie dann den ersten gleich darauff der Englische / den zweyten der Kayserl. und Dänische / und den dritten und vierdten der Spanische / und meist

alle

alle frembde Ministers gedachtem Schwedischen Hn. Envoye die Visite gegeben und ihn bewillkommet haben. Selbiger hat nachgehends von Sr. Königl. Majest. zu Schweden von neuem wieder Commission bekommen/diesen Estat nochmals zu versichern/daß Sie ins künftige trachten wolle/ in beständiger Freundschafft / und guter Verständnüs allezeit/ und sonderlich wegen der Commercien und Negotien beyderseits Einwohner halber/mit einander zu leben. In Ansehung dessen/ haben auch Ihr. Majest. die auff einige Wahren und Kauffmanschaften auffgesetzte Zölle und Licenten vermindert / und meistentheils weniger gesetzet/welches obgedachter Hr. Envoye Güldenstelpe dem Herrn Raths-Pensionario Fagel endlich referirt hat / umb solches im Nahmen seines Königs diesem Estat zu hinterbringen. Anno 1680. September.

Etliche Tage hernach hat der Spanische extraordinar Envoye, Herr Juen-Major/ weil der König von Franckreich auf dem Begehren / daß Spanien den Hertzoglichen Titul von Burgund auslassen soll / bestunde/ Ihr Hoch-Mög. in einem Memorial angedeutet/ daß sein Herr der König in Spanien/ auff dieses Estats Ersuchen und Begehren / den Titul als Hertzog von Burgund / in so weit cedirt und abgestanden/und deßwegen seinen Commissarien zu Cortrick sothane Vollmacht / als Ihre Hoch-Mög. vorbracht und begehrt zugeschickt/worauf dann fünf Deputirte von Ihr Hoch-Mög. mit so viel Carossen zu dem Frantzösischen Ambassadeur/ Comte d'Avaux , gefahren / und Sr. Excell. von dem obbemeldten Nachricht gegeben/ welches demselben auch lieb zu vernehmen gewesen / und deßwegen sich gegen Ihre Hoch-Mög. sehr bedanckt hat. König in Spanien begibt sich deß Hertzoglichen Tituls von Burgund.

Den 14. dieses kamen Se. Hoheit in Ihr. Hoch-Mög. Versamlung / und nahme allda von denenselben Abschied : Darauff dann hinwiederum 2. deputirte Herren zu seiner Hoheit gegangen / denselben eine glückliche Reise anzuwünschen / und ist seine Hoheit darauff des Abends wieder nach Honßlardick gefahren/ dero vorhabende Reise nach Zell den 16ten oder zum längsten den 17ten anzutretten. Printz von Oranien reyset nach Zell.

Anno 1680. September. Pfältzischer Chur-Printz komt auß Engeland nach Rotterdam.

Hingegen Se. Durchl. zu Pfaltz/ den 16ten dieses/ Nachmittag/ nachdem Sie 5. Tage unterwegs gewesen / auß Engeland zu Rotterdam / und reisete den folgenden Tag von dar über Utrecht/ und Nimwegen schleunig nach der Pfaltz /

Hn. Boreel und Dyckveld kommen wieder auß Franckreich.

Nicht weniger kam der Herr Boreel/ und Dickveld / gewesene Ambassadeurs in Franckreich von deren Estat / wieder in den Haag / und erstatteten an Ihr. Hoch-Mög. Versamlung von ihrer Ambassade Nachricht. Ingleichen langte der Holländische Resident Herr Valckenier / von Franckfurt daselbst an / welcher von seinen Verrichtungen gleichfals Relation gethan.

Zween Ost-Indische Retour-Schiffe arrivire glücklich.

Ingleichen arrevirten zwey Ost-Indische Retour-Schiffe/ das erste das Hauß zu Merwen/ für die Kammer von Seeland/ das andere Terranen genant / für die Kammer zu Amsterdam/ welche den 11. Martii dieses Jahrs von Batavia abgesegelt / glücklich in dem Lande/ deren Ladung diese war:

216356. Pfund und 1912. Säcke Salpeter.
284739. Pf. 1858. Stücke Zinn.
279437. Pf. Sappen Holtz.
170. Kisten mit verschiedenen Porcellin.
94. Ballen verschiedene Chinische Seide.
201. Ballen Hochsinuwische Seide.
17. Kisten mit unterschiedlichen Pelangs.
4. Kisten mit Pangsings.
5. Kisten mit Japanischen seidenen Röcken.
2. Kisten mit Tonquinischen Muscus Nos.
6. Pf. Neuscuit.
5. Kisten Antimonium.
16. Kisten mit Radix China und Gelin
16. Camaste. 8 Thee.
12. Kisten mit Chinesischen Therpottlein.
979013. Catti schwartzen Pfeffer.
94. Catti Berg-Zinnober.

Nota 1. Sack Salpeter wigt in Pangela 36. Pf.
Ein Catti ist 1. und 1. fünfftel Pf.

Obgemeldete Schiffe brachten zugleich mit / daß der Käyser von China / wegen der unauffhörlichen grossen Uberlast und Beschwärungen / welche er von den abgefallenen Chinesern ausstehen muste / zween vornehme Gesandten nach Batavia abgefertiget / um einige Assistentz zu Wasser wider dieselbe zu ersuchen. Diese Abgesandten sagten / daß am 23. Aug. verwichenen Jahrs / in der Haupt-Stadt Peerburg / selbigen Käyserthums ein erschröckliches Erdbeben gewesen / wordurch selbige Häuser mehrentheils nieder geworffen worden / die vornehmste und beste Magazinen selbigen Estats / und viel der Grafen ihre Palläste über hauffen gefallen / auch eine unzehlbare Menge Menschen darbey um gekommen / und zuschmettert wären / die noch Ubergebliebene aber / wegen Mangel ihrer Wohnungen / in grossen Elend leben müsten. Dannenhero gedachter Käyser / um solchen dürfftigen Leuten unter die Arme zu greiffen / auß seiner Schatzkamer hundert tausend Schüyten Silber (jede Schüyte auff 10. Thaler geschätzet) unter ihnen außtheilen lassen. Jngleichen hat sich die See auf der Küsten von Cornundtel / in einem erschröcklichē Sturm so weit an Land ergossen / daß unzehlbar viel Menschen und Viehe umkommen / auch viel Städte / Dörffer und kostbare Kauffmanschafften ruinirt worden: Hiervon hab auch die Flotte auff Jafnapatnam einigen / wiewol nicht grossen Schaden empfunden.

Anno 1680. September. Erdbeben in China.

Jm übrigen ist zu wissen / daß der König von Mutana seinen ältesten Bruder Matean aus dem Königreich / so ihm sein Vater (welches er einem andern abgenommen) hinterlassen vertrieben habe: worauff dieser von dem König von Jave Succurs begehrt / um sich an seinem Bruder zu rächen / derselbe aber habe die Ost-Jndianische Compagnie um Hülffe ersucht / sich in seinen eroberten Landen zu conserviren / deßwegen solcher Krieg zwischen diesen beyden Brüdern etliche Jahr gewäret / worinnen aber die Troppen / so die gedachte Compagnie dem jüngsten Bruder zu Hülffe geschickt / stets obgesieget / und des

Ein Bruder vertreibt den andern auß seinem Königreich.

König

Anno 1680. September. Königs von Jave Völcker dahin genöhtiget / daß sie ihm den Kopff nicht mehr bieten dorfften / sondern die Flucht nehmen musten / so bald sie nur die Holländer ansicht worden / dannenhero sich selbiger Printz auß Verzweiffelung mit einem Messer den Bauch auffgeschnitten / und also ums Leben gebracht / wodurch er dann sein Königreich in Friede / und seinen Bruder wiederum auff den Thron gesetzet / auch der Compagnie Ruhe geschafft. Hierauf hat der König besagter Compagnie angebotten / daß er sie von allen Unkosten / so selbige in währendem Krieg angewendt / schadloß halte / auch einander in seinem Lande frey und ungehindert handeln lassen wolle. So hat auch der König von Bantham / als er besagter Compagnie sieghaffte Progressen vermercket / derselben grosse Vortheile offerirt, und versprochen / daß er alle die Jenige von seinen Unterthanen / so sie beschimpffet / exemplarisch abstraffen wolte.

Spanischer Gesandter beklagt sich bey Staaten / wegen eines von den Brandenburgischen Kauffschiffe. Immittelst übergab der Spanische Envoye, Herr de Fuen-Major ein Memorial / worinnen er den Estat zuwissen machte / daß den 18. dieses / ein Spanisches neues Kriegs-Schiff / Carl der Grosse genant / welches mit Kauffmanschafft über die zweymal hundert tausend Rthl. werth geladen / gewesen / und nach Cadix gehen sollen / auff dem Meer vor Ostende weggenommen worden / und daß man gewisse Nachricht bekommen / daß es Brandenburgische / nehmlich 6. Kriegs-Schiffe / und 1. Brander / und 1. Proviant-Schiff gewesen / und darum solche Commission gehabt / weil Brandenburg seine Subsidien von Spanien nicht völlig bekommen / und auff solche Weise suchen müssen / sich selbst bezahlt zu machen. Solcher / und fernerer Weitläufftigkeit nun vorzukommen / haben die Herren General-Staaten an ihren Minister am Chur-Brandenburgischen Hoff / Herrn von Amerungen geschrieben / im Namen dieses Estats bey Ihr Churfürstl. Durchläucht. anzusuchen / daß Sie mit dergleichen Proceduren / nicht so streng verfahren / sondern sich in der Güte mit Spanien vergleichen wolte.

Wegen dieser Action / erschiene nachgehends gedachter

Spa-

Spanischer Envoye, Herr de Fuen Meier, selbst in Ihr Hoch-Mög. Versamlung / besprach auch sonsten in paticulier mit einem und andern Herrn / wie auch mit dem Häys. Ministro / Herrn Campricht / darüber / worauff dieser Herr wiederumb mit dem Brandenburgischen Residenten im Haag / Herrn Romswinckel / deßwegen in Conferentz gewesen. Anno 1680. September.

Sonsten hatte eine gewisse Person / von Geburt ein Lothringer / Ihr. Hochmög. præsentirt / daß er zum gemeinen Besten der Vereinigten Niederlanden / ein ehrlich / unbetrieglich / vortheilhafftes und gewisses Mittel erfunden / das ærarium publicum nicht allein insgemein / sondern auch einer jeden Provintz in particulier / wie auch die Finantzen Sr. Hoheit / deß Printzen von Oranien / also zuvermehren / daß sie alle Viertheil Jahr / oder auch wol Monatlich / unfehlbar und durch Gottes Gnade an einer Summa von 125000. Gulden / für den Staat 3000. fl. für Seine Hoheit 1000. fl. und für die Armee 1000. fl. und für zween Commissarien / welche ihme von Ihr. Hochmög. zur Assistentz dieser Sache adjungirt werden solten / 1006. fl. prosperiren könten; Hat auch hierauff ferner Ansuchung gethan / ihme eine Freyheit auff funffzehen Jahr zuverleyhen / krafft deren ihme erlaubet werden möchte / in den Vereinigten Niederlanden eine Signeural-Banck auffzurichten und zu stabiliren / mit exclusion und Außschliessung aller anderer Personen was Condition und Wesens dieselbe seyn möchten / keine dergleichen Banck / weder groß / noch kleine / gantz / oder zum Theil / auff keinerley Art und Weise nach zumachen / bey Straf zwey tausend Rthlr. und Confiscation der nachgemachten Banck / weil aber die Commandirende / und Handlung treibende Stäädte dafür hielten / daß solches wider den Cours der Negotien streite / so ward nichts daraus. Erbiethen eines Lothringers / das ærarium zu vermehren.

Mit Außgang dieses Monats / schrieben die Hn. General Staten einen allgemeinen Fast- und Bettag / folgenden Inhalts auß.

DEmnach es Gott dem Allmächtigen aus seiner unendlichen Barmhertzigkeit gnädiglich gefallen / den Staat dieser Landen / unangesehen der stets überhand nehmenden Sünden und Ungerechtigkeit derselben / von einigen Jahren her aus einem schweren und blutigen Krieg zu erlösen / Außschreiben eines Fast- und Bettages.

und einen Frieden mit den jenigen/ wieder welche sie Krieg führen musten / zu verhelffen/ auch uns bey denselben biß anhero väterlich zu erhalten und die Früchte desselben / wiewol wir solche wegen unserer Missethaten und Ubertrettungen unwürdig sind gewesen / zu lassen/ dabenebenst auch alles besorgende und angedrohete Unheil und böse Anschläge / wodurch wir dieses Friedens / und desselben Früchte hätten beraubet werden können / zu nichte zu machen ; So haben wir / damit wir uns nicht für solche grosse Wolthat undanckbar bezeigen möchten/ für den Wohlstand unsers allgemeinen lieben Vaterlands zum höchsten dienlich und nohtwendig zu seyn erachtet / an alle vornehmste Provintzen/ Städt und Glieder derselben ein allgemeines Danck-Fest und Buß-Tag von dato über drey Wochen auszuschreiben/ und GOtt dem HErrn am selbigem Tag in allen Kirchen dieser Landen von Grund des Hertzens zu dancken/ zu loben und zu preisen/ daß seine Göttliche Majest. denn Staat dieser Landen so gnädiglich bey solchen Frieden erhalten und den Innwohnern derselben mit den Früchten dieses Friedens begnädiget hat. Ferner auch / nechst demühtigster Bekandnüß unserer grossen / und noch täglich zunehmenden Sünden und Ungerechtigkeiten / und mit demühtigen Hertzen / und zerschlagenen Geist inbrünstig zu bitten / und anzuruffen daß er diesen Staat / wie biß anhero / in seine gnädige und väterliche Vorsorg nehmen / und seine Liebe noch ferner über uns walten/ dabenebenst auch uns für allem äusserlichen Ungemach / und für allem innerlichen Unheil bewahren und versichern / insonderheit aber die abscheuliche pestilenzische Seuche / wormit bereits einige benachbarte Lande hart seyen heimgesucht worden / darvon wir aber durch GOttes Gnade noch befreyet geblieben/ von uns abwenden wolle / damit der Staat unserer lieben Unterthanen / und die wahre Christliche Reformirte Religion in denselben ungekränckt möge erhalten werden / zu Außbreitung und Großmachung seines allerheiligsten Nahmens / Fortpflantzung und Ver-

mehr-

mehrung gedachter wahrer Christlichen Reformirten Religion / Erhaltung unserer theuer erworbenen Freyheit / und unser aller Seelen Seeligkeit. Befehlen demnach gantz freundlich und ernstlich daß Eu. Edle Mög. oberwehnten Danck-Buß- und Bet-Tag gegen den 20. Octobr. [N. Cal.] in den Provintzen zeitlich publiciren lassen wollen / ꝛc. Anno 1680. Septemb er.

In den Spanischen Niederlanden giengs um diese Zeit bund über Eck daher. Dann zu Brüssel waren die Gülden und Zünffte Tag und Nacht beysammen / und wolten zu denen geforderten Subsidien gar nichts einwilligen / es sey dann / daß ihnen wegen unterschiedlicher Sachen / so sie vorgebracht / Satisfaction gegeben worden; worüber dann der Rath sehr bestürtzt worden / und nach unterschiedlichen vom Hofe abgeschickten Deputirten / beschlossen / ihnen Vergnügung zu geben; worzu der Hertzog von Arschott / so zu gutem Glück zugegen gewesen / nicht wenig beygetragen / indem derselbe / nebst dem Printzen Vaudemont / dem Grafen von Urgel / und noch einigen andern vornehmen Herren / ihnen versprochen / daß sie innerhalb dreymal 24. Stunden verschaffen wolten / daß ihnen von acht hundert tausend Gülden / welche die Herren Geistlichen / und der Adel / ohne ihre Einwilligung auff das platte Land consentirt und eingangen / Rechnung gethan werden solte / welche Acta den 17. dieses / zwischen 3. und 4. Uhr / offentlich von dem Rathhause abgelesen werden müssen. Worauff sie von einander geschieden; worüber nicht allein der Hoff / sondern auch jederman sehr froh war / daß deß Pöbels Vornehmen hierdurch gesteuret worden / und die bedrohete Plünderung nachgeblieben ist / welche sonder Zweifel der vornehmsten Ministers Häuser würde betroffen haben / in dem der gemeine Mann / Montags den 13. bey Nacht / dem regierenden Bürgermeister die Fenster eingeworffen / die Thür auffgebrochen / alles von oben biß unten außgeplündert / und den Bier- und Wein-Fässern die Böden außgeschlagen / und alles außlauffen lassen. Nachgehends begab sich die Menge nach Hofe / willens / alda ein Quartier / worinnen sich viel Frembde befunden / welche dem König / oder Gerichte nichts schuldig zu geben / ebenmässig außzuplündern; Weil sie aber daselbst tapffern Widerstand gefunden / haben sie unverrichter Sachen / ihren Weg wieder nach Hauß nehmen müssen.

Unruhiger Zustand in den Spanischen Niderlanden.

Anno 1680. September. Es würde aber die folgende Nacht noch schrecklicher angegangen seyn/ wo die Sache nicht wäre beygeleget worden; weßwegen die Guarde zu Pferde aller Orten hin commandirt worden/ und die Bürger im Gewehr stehen müssen/ welche die gantze Nacht Runde gethan haben/ also daß alles ohne fernere Ungelegenheit abgelauffen ist.

Flandern ist willig zu den Subsidien.

Hingegen war die Provintz Flandern zu den Subsidien viel williger / in dem sie täglich 16000. Rations zu Unterhaltung der Soldatesca beytragen wolten/ sagende/ daß man/ wann selbige wol verwaltet würden/ gar wol zehen tausend Mann davon unterhalten könte.

Hingegen nahmen die Strittigkeiten zwischen denen Printzen/ und der Stadt Lüttich von Tag zu Tage je länger je mehr zu / und wurde der Alarm der gantzen Stadt dadurch vergrössert / nach dem die von Franchemont mit dem Degen in der Hand vor Vervy kommen / und die Pforten/ nach einigem Widerstand eröffnet/ daß ihrer viel auf beyden Seiten geblieben /worbey es dem Grafen Carl von der Linden / welcher der Anführer gewesen/ bald das Leben gekostet / indem er einen Carbiner-Schuß in den Arm bekommen / sein Knechte aber / und viel Vornehme von seinem Gefolge nieder gemacht worden. Sie haben zwölf von den vornehmsten so genannten Rebellen gefangen genommen / dieselbe an Händen und Füssen angefesselt / und sie also nach dem Schloß Franchimont gebracht / allwo ihnen auch der Proceß gemacht worden. Die Flüchtige suchte man mit gleicher Verbitterung auff / welches alles die Stadt Lüttich in einen noch grössern Alarm setzte / daß es beynahe zu einem grossen Aufstand kommen wäre. Den Tag darauff / kam der alte und neue Rath / wie auch die zwey und dreyssig Zünfften durch den Trommelschlag zusammen/ und beschlossen/ denen zu Vervy zu Hülff zu kommen / und vier Compagnien / nebenst dem zehenden Mann dahin zusenden / umb die von Franchemont / welche ihres Gefallens darin lebten/ wo müglich/ daraus zu vertreiben. Darauff schrieb der Rath / und die 32. Zünffte zu Lüttich Kriegs-Briefe an alle umbliegende Städte / den sechtzigsten Pfenning durchaus nicht einzugehen/ mit Versprechen eines unfehlbaren Entsatzes / im Fall sie deßhalben solten überzogen werden. Ferner ließ die Gemeine wenig Tage hernach durch offentlichen Trommelschlag verbitten / den sechtzigsten Pfenning

ning zu heben/ mit Bedrohung/ wofern die Einbringer desselben damit nicht einhalten würden/dieselbe in Stück zu zerhauen / von welchem albereit etliche Tage zuvor einer gar übel tractirt worden. Solches tumultuiren nun gieng immer fort / und kunte durch keinerley Anstalt gestillet werden / und wurde der Advocat Lantramange / und Gollet / als Deputirte deß Staats / und andere mehr / unter Trompeten Schall deßwegen auß der Stadt bannisirt/weil sie zu Erhebung deß sechtzigsten Pfennings gerathen. Selbigen Tags kamen auch die Bürgermeister bey denen vom Dom-Capitul zusammen/ umb zu vernehmen/ob sie gedachten sechtzigsten Pfenning abschaffen wolten oder nicht. Dannenhero fieng man an Volck zu werben/ welches mit so grossem Zulauff geschahe/ daß man mehr Soldaten haben kunte / als man verlangte/ und wurde jeglichem Soldaten deß Tages zween Schillinge / den Officirern aber sechzehen gegeben. Den 28. Abends umb 9. Uhr / zogen 250. wolgewehrete Mann von der Stadt auß / einige von der Gegenpart derjenigen/welche in den sechtzigsten Pfenning gewilliget/auffzusuchen/ uñ abzustraffen/ am meisten aber die/welche umb eben der Ursach willẽ auß der Stadt verbannet worden/wo müglich/ gefangen zu nehmen. Man erfuhr aber hernach / daß besagte Mannschafft nach Huy gegangen/ und daselbst das Hauß/darinnen die Commissarien wegen Erhebung deß sechtzigsten Pfennings gelegen/umbringet/und sie daraus geholet. So war auch beschlossen/einige Partheyen bey Tag und Nacht außzusendẽ/ die Landstrassen wider die Gegenpartheyen sicher zu halten/und zu reinigen / und alle Comptoiren deß sechtzigsten Pfennings zu ruiniren / die Commissarien gefangen zu nehmen/und im Fall selbige sich widersetzen wolten/nieder zuhauen. Also war der Anfang zu einem beschwärlichen Krieg gemacht / biß endlich / nach vielen vorgegangenen Excessen und Unruhen / die Auffhebung deß sechtzigsten Pfennings in dem gantzen Stifft eingestellet worden. Anno 1680. September.

Zu Antorff hatte ein Jude / Nahmens Vaes Vas / Mackler und Kleinodien-Händler banquerotirt / welcher vier oder fünff Tage vorher von unterschiedlichen Personen bey dreissig tausend Gulden Jud machet Banquerot.

Anno 1680. September.

werth an Kleinodien abgeholet / und damit durchgegangen. Man hat zwar / so bald man solches vernommen / alle Stadt-Thore zuschliessen / und sein Hauß besuchen lassen / er war aber schon außgeflogen. Sein Banquerot belieff sich auff viermal hundert tausend Gulden.

Abscheulicher Mord zu Antorff.

Daselbst zu Antorff / wurde eine vornehme Frau von ihrem Knecht / und der Magd ermordert; worauff der Knecht / nach vollbrachter That Kisten und Kasten aufgebrochen / und mit vielem Guth durchgangen ist. Man hat ein groß Stück Geldes auff seinen Leib gesetzet / so fern er zu bekommen / die Magd ward ertappet und gefangen geführet.

Zu Neuport gieng den 10. dieses / zwischen den Italiänischen Obristen / und den Spanischen Officierern ein grosser Streit für / also / daß sie Handgemein worden / worüber auff beyden Seiten einige das Leben eingebüsset haben. Dieses Unglück hat sich auff Veranlassung der alten Streit-Sache / wegen des Vorgangs in der Ronde zugetragen / in welcher die Ersten den Vorgang prætendiret / und solches an Se. Excell. den Duc de Villa Hermosa gelangen lassen / welcher aber ihnen Ordre gegeben / davon abzustehen: Worauff denn gedachte Obersten / wie auch die Capitaine selbiger Regimenter / alle ihre Chargen schrifftlich abgeleget / so aber Se. Excell. nicht annehmen wollen / sondern dieselbe alle 4. in Arrest genommen / und die Regimenter anderswohin in Guarnison vertheilet.

Die Gifft-Sache in Franckreich ist nicht zu dämpffen.

In Franckreich war die verzweiffelte Gifft-Sache noch nicht zu dämpffen: Dann ob schon einige Ubelthäter offentlich / andern zum Abscheu / waren gestrafft worden / so haben doch solche grausame Exempel wenig gefruchtet / denn nunmehr hatte der Teuffel auch denen Geistlichen dergleichen Künste in das Hertz gegeben / und wurden unter andern vielen gefangenen / auff einmahl 9. derselben in die Hafft genommen / welche auch gar bald ihrer Schand-That überwiesen / und nebenst zweyen Weibern / auff einen Tag zum Feuer verurtheilet worden. Den 21sten Abends um 8. Uhr / ward abermahl ein Priester samt einer Frauen / auff dem bekandten Platz la Greve verbrand / welcher über 4000. Menschen mit Gifft umgebracht /

bracht/ und solches nicht allein durch Suppen und vergifftetes Fleisch/ sondern auch in Wasser-Eimern/ so bey denen Brunnen zu stehen pflegen/ beygebracht/ also daß/ wann die Leute daraus getruncken/ selbige alsbald bey den Brunnen tod darnieder gefallen/ und die/ so etwas darinnen gekochet/ eines jählingen Todes haben sterben müssen. Wiederum bekam ein Priester Namens Catton/ seinen verdienten Lohn/ dessen Ubelthaten nicht außzusprechen waren/ dann die Abtreibung der Leibes-Früchte/ Kinder-Mord und Vergifftung vieler Menschen/ waren die geringsten unter seinen Thaten/ also daß man Bedencken trägt/ solchen Greuel der Historischen Erzehlung einzuverleiben/ und die vielleicht frömmere Nach-Welt damit zu ärgern. Dieser böse Mensch ist zuvor ein Bettel-Mönch in Provence gewest/ allwo er sich/ ob er schon der gröste Bösewicht von der Welt war/ dannoch so zu stellen gewust/ daß man ihn jederzeit für einen heiligen Mann angesehen. Diesem folgete wiederum ein andrer nach/ mit Namen Ville Neufve, welcher gleichfals lebendig verbrand wurde. Dieser hatte sich für einen Chymisten außgegeben/ damit er desto unvermerckter seinen Gifft zubereiten können. Man erhielt so viel Nachricht von ihm/ daß er hiebevor in Bretagne/ von dannen er gebürtig/ um unterschiedlicher greulicher Verbrechen Willen/ zu eben dergleichen Tod verurtheilet worden/ aber dennoch wieder loßkommen. Nächst der Vergifftung/ fande sich auch eine Rotte Gottes-Lästerer/ derer auff einmal 170. eingezogen worden/ welche alle mit Gottslästern/ Schändung der Heiligen rc. die Gemeinen geärgert/ und wer kan alle dergleichen erschröckliche/ und unerhörte Greuel erzehlen.

Anno 1680. September.

Indessen fuhr der König fort/ so wol seinen grossen Bau zu Versaillis zu treiben/ als auch etliche considerable Plätze zu bevestigen. Zu besagtem Versaillis arbeiteten allein täglich 18000. Mañ/ allwo er ein unsäglich grosses Gebäu führen/ alte Häuser niederreissen/ hingegen an derselben statt neue/ nach der sinnreichen Baukunst/ auffbauen/ und dieselben Dächer mit

Der König fähret mit dem Bau zu Versailles fort.

Bley)

Anno 1680. September.

Bley belegen und übergülden lassen; Wiewol Se. Majest. an solchem Bau durch die Seuche in diesem Monat zimlich verhindert wurde. Zu Metz trieb man den Vestungs-Bau von Tag zu Tag stärcker fort/ daß endlich kein Bürger die geringste Materialien zu seinem Privat-Wesen erhalten können.

Der Bau zu Languedoc geräth durch Absterben deß Baumeisters ins stecken.

In Languedock hatte der König vor / einen Canal zu machen / durch welchen er das Westmeer in das Mittelländische bringen/ und dadurch verschaffen wollen/ daß man von Valencienne biß nach Cammerich / mit geladenen Schiffen fahren köndte. Es eräugnete sich aber das Unglück / daß Monsr. Riquet, welcher bißhero über solcher schweren Arbeit das Directorium geführet / zu Toulon mit Todt abgieng / wodurch / wie starck auch zuvor daran gearbeitet worden / das Werck ins stecken gerieth / daß man an Verfertigung desselben zu zweifeln begunte; Zumahlen einige in selbiger Wissenschafft erfahren/ nach deß Riquets Todt/ klärlich darthun/ und erweisen wolten / daß die Sache unmüglich/ und gar nicht zu practiciren wäre.

Spanien thut dem König in Franckreich wegen deß Burgundischẽ Tituls satisfaction.

Den Hertzoglichen Titul von Burgund belangend/ so hatte endlich der Spanische Rath beschlossen/ dem Allerchristlichsten König deßwegen Vergnügung zu thun / in dem der König von Spanien in der Vollmacht / so er seinen Commissarien gegeben / besagten Titul außgelassen. Gleichwol aber schiene nicht/ als ob er diesen Titul gäntzlich cediren/ und sich dessen begeben wolte. Denn Spanien vermeynte nur dieses/ als unvorgeschlagenes Mittel erfunden zu haben / nemlich einen von seinen Commissarien zuverwechseln / welches dann so viel Zeit gegeben / die neue Vollmacht zu verfertigen / in welcher die Catholische Majest. sich nur deß Tituls als König in Spanien / welchem ein &c. folgete/ gebrauchten.

Proceß wider den Hertzog von Mümpelgard außgesprochen.

Den 20. dieses/ ward auch der Proceß / welchen der König wider den Hertzog von Mümpelgard in dem Parlament zu Bisantz / wegen seiner Herrschafften hatte formiren lassen / außgesprochen / welcher dann besagten Hertzog folgender massen außgefallen: Weil man befände/ daß das Hertzogthum Mümpelgard eine Zugehör der Franche-Comte seye/ so solte derowegen der Hertzog davon abgewiesen / und er solches dem König abzutretten schuldig seyn. Alldieweiln aber der

Her-

Hertzog seine Jura zu erweisen sich erbothe/und auß dem Frantzösischen Vornehmen behaupten wolte / kam es endlich im October so weit/ daß die Frantzosen dem Hertzog anbothen/ ihm sein Land / jedoch mit Vorbehalt der Souverainität/ wieder zu geben / dafern selbiger sich schrifftlich verbinden würde/ allezeit / wann es der König begehren würde/Frantzösische Besatzung einzunehmen. Anno 1680. September.

Den 29. dieses / wurde abermals ein Edict/ die Reformirten betreffend/an offenen Orthen angeschlagen / welches alle Freyheiten selbiger Religion gäntzlich auffhub/ deme auch die Bittschrifft / so ihme zu St. Omer übergeben wurde/wiederum erneuerte. Jedoch wolte er die Zusammenkunfften der Reformirten nicht leyden; weßwegen er / zwar unter einem gantz andern prætext, durch ein offentliches Edict das Kartenspiel / la Bassette genannt/ verbieten ließ; worvon der König gegen die Vornehmsten selbst gedacht / daß er die jenige / so darwider handeln würden/sechs Wochen in ihre Häuser einsperren/auch die Thüren und Fenster zumauren lassen wolte: Sie muthmasseten aber/daß dieses geschehen/ nur die grosse Versamblung bey diesem Spiel / bey welchem sich jederzeit eine grosse Anzahl Unruhiger / und Ubel-Gesinnter einzufinden pflegte / so aber der Hoff nicht gern beysammen sahe / zu verhindern. Edict wider die Reformirten.

Umb selbige Zeit lag die Madame la Dauphinesse wie auch die Princessin von Conde, nebst Dero Gemahl / dem Printzen / an einem Fieber gefährlich kranck /worvon auch nachgehends der Dauphin selbst einen Anstoß bekommen. Man erforderte zu solcher Cur einen Doctor auß Engeland / dessen Artzney aber der König den Dauphin nicht eher einnehmen lassen wolte / biß er zuvor die Composition derselben woraus sie bestunde / eröffnet / welche Eröffnung aber der König ihm zuvorher mit funfftzig tausend Cronen bezahlen müssen. Nach dem nun die Artzney an sich selbst gut befunden worden/so daß das Fieber bey dem Dauphin außgeblieben/ward der Medicus beschencket / und ihm das treffliche Privilegium gegeben / dieses Artzney-Mittel durch das gantze Königreich für 33. Pfund zu verkauffen / davon die Zettel an allen Ecken der Strassen angeheffeet worden. Dauphin/uñ dessen Gemahlin liegen am Fieber kranck.

Den 29. dieses/wurde der Kayserl. Ambassadeur/ Hr. Graff von Mans- Kayserl. Gesandter hat

Anno 1680. September. beym König die erste Audientz.

Mansfeld/in Sr. Majest. Carosse durch den Interdecteur nach Versailles begleitet/woselbst er die erste Audientz bey Ihr. Königl. Majest. gehabt/und sehr wol empfangen worden. Nachdem auch die Königin von Portugal über den Consul, so sich wegen deß Frantzösischen Hofes zu Lissabon befande/einigen Unwillen gefasset/ in dem er sich gegen sie einiger unbescheidener Worte gebraucht / worüber dann höchstged. Königin bey Sr. Aller-Christlichsten Majest. geklaget; als ist besagter Consul nach Hause entbotten worden / umb Rechenschafft darüber zu geben.

Verbitterung zwischen der Portugisische und Frantzösischen Nation.

Hierzu kame noch eine andere Action / welche einige Verbitterung zwischen dieser/und der Frantzösischen Nation verursachte/indem ein Frantzösischer Schiff-Capitain von einem Portugisischen in den Scheeren begehrte / daß er vor ihm streichen solte; der sich zwar solches nicht weigerte/aber etwas langsam bereit: derowegen der Frantzoß seine gantze Lage auff das Portugisische Schiff gegeben / also daß über die zwantzig Todte/und noch mehr verwundete darauff gefunden worden; worauf der Frantzoß seinen Cours fortgesetzet/ also daß nichts mehr erfolget ist / weil eine andere Portugisische Fregatte zwar nicht weit davon/aber unter dem Wind lag / daß sie ihren Gesellen nicht zu Hülffe kommen können.

Strittigkeit zwische Spanien und ChurBrandenburg wegen deß Rückstandes der Subsidien.

Gleichwie das Schwerdt in andern aufgebrachten/und zum Krieg erhitzten Landen/wegen der überall grassirenden Pest/bißher nicht recht kunte außgezogen werden/ also war es auch in Spanien auß eben dieser Furcht / umb diese Zeit gar stille; ausser daß mit denen Brandenburgischen Fregatten bey Ostende / auff der Rhede/ eine Jalousie sich hervor that. Es kreutzeten die Brandenburgische etliche Tage nach einander auff gedachter Rhede vor Ostende / mit einem geheimen Vorhaben/ welches endlich außbrach/als sie ein Spanisches grosses Kriegs-Schif Carolus der II. genandt/mit leichter Mühe hinweg nahmen/ unter dem Vorwand/es wolle Chur-Brandenburg / den in die fünff Jahr hinterstelligen Rückstand der Subsidien / vermög der Spanischen Allientz/ selbst erheben/ und sich dadurch bezahlt machen/ welches der Churfürst nachgehends durch den Sund in Sicherheit nacher Königsberg bringen ließ. Nach diesem thaten die Brandenburgische einen fernern

Ver-

Versuch / und durchstrichen mit ziemlicher Courage das Gewässer zwischen Hoffden und Ostende/in Meynung / deß Hertzogs von Villa Hermosa Bagage zu erhaschen / die sie auch unfehlbar bekommen hätten / dafern sie ihre Anschläge nur einige Tage später angestellet hätten. Damit aber ihr weiteres Absehen auff deß ankommenden Printzen von Parma bey sich habende Güter nicht gelingen möchte / so schickte man ihm von Stund an eine Advis-Jagd entgegen / demselben alles / was auff der Rhede vor Ostende vorgegangen / zu hinterbringen / damit er sich darnach richten möchte. Ob man nun Spanischer Seiten vermeynet / es hätten die Brandenburgische solches für sich / und ohne Special-Befehl ihres Churfürsten gethan / und würde derselbe solches keineswegs gutheissen / sondern vielmehr das weg genommene Schiff wieder an seinen Ort stellen / allwo es die Seinige denen Spanischen abgenommen: So schrieb aber Se. Chur fürstl. Durchl. Dero wahre Meynung/am 22. dieses/in diesem nachdencklichen Brieff folgender gestalt von sich. Anno 1680. September.

Durchläuchtigster/ Großmächtigster König/ weil das jenige/ was neulich vor Ostende zwischen E. Königlichen Majest. Kriegs-Schiffen / und unsern Fregatten sich zugetragen. Eu. Königl. Majest. gar leicht mit einer ungleichen Deutung vorgetragen werden möchte / als können wir nicht umhin/ dieselbe alles dessen wolmeinent zu erinnern/ was wir nunmehr gantzer 5. Jahr her Euer Majest. so wol durch Schickungen/ welche wir nach Madrit und Brüssel gethan / als auch durch unzehlich viel Briefe/ so wir an dieselbe/ und den Guverneuers in den Niederlanden abgesand/ vorstellen lassen/ damit E. Kön. Maj. selber daraus die hochwichtig und gerechte Ursach/ so uns hierzu Anlas gegeben erkennen möge. Es ist Euer Königl. Maj. wol wissend / was in der zwischen denselben und uns auffgerichteten Allianz enthalten/und wie wir solches unser Seits unverbrüchlich vollkommen/ja mehr als wir schuldig waren/ mit unserm/ und der unserigen höchsten Nachtheil und Schaden erfüllet / welches allhier zu wiederholen / wir Chur-Brandeburgisches Schreiben an den König in Spanien.

Anno 1680. September. darum unterlassen / weil es nicht allein der gantzen Welt überflüssig bekant / sondern auch / weil Euer Königl. Majest selber in Dero Berichten und Antworten / so Sie an uns / und unsere Ministern ertheilet / bekennet / wir hätten unserer Obligation ein völliges Genügen geleistet / und könte man von uns ein mehrers nicht verlangen. Wie es aber kommen / daß man von der andern Seiten das jenige / was der Inhalt der Tractaten / und guter Glaube klärlich erfordert / nicht gehalten / oder erfüllet / können wir nicht betrachten / dann einmal / so sind die Subsidien-Gelder / welche man uns in oberwehntem Tractat versprochen / so gar nicht bezahlet worden / daß noch über zwey Millionen Golds uns daran nachgeblieben / und dann so hat man bey dem Frieden / welches Euer Königl. Majest mit unserm dazumal gemeinen Friede getroffen / uns / und alles das jenige / was wir der gemeinen Sache zum besten / wider zween mächtige Könige mit höchster Treue / und noch grösserm unserm Schaden gethan / so gar nicht in consideration gezogen / daß vielmehr die gantze Welt mit Bestürtzung anschauet / wie wir durch solchen einseitigen Friedenschluß verlassen / und von aller Hülffe entblösset geblieben / ja noch darzu das jenige zu restituiren gezwungen worden / was GOtt und unsere gerechte Waffen uns zugeleget hatten. Wir haben zwar dazumal vielfältig erinnert / was Treu und Glaube in Bündnissen / worüber billig nichts heiligers und verbindlichers unter den Menschen sol geachtet werden / mit sich brächte / aber alles vergebens. Eu. Königl. Majest. und die übrige Herrn Bunds-Verwandten / für welche Wir doch alles das unserige / ja Unser und der unserigen Gut und Blut dahin gegeben / hatten es also gut befunden / daß Wir / als ein Schlacht-Opffer / für ihre Wolfahrt auffgeopffert werden solten. Wie wehe Uns dieses müsse gethan haben / lassen Wir Eu. Königl. Majest. urtheilen. Jedennoch haben Wir Uns bißhero nur darüber beklaget / und anders nichts gethan / als was schiffbrüchige Leute zu thun pflegen / welche / wenn das Schiff

zerstossen/und nicht mehr zu retten/nur einen Theil der Ladung für den tobenden Meer zu salviren bemühet sind; Also sind auch Wir/ da Wir den Gewinn dahin geben müssen/ nur für Schaden und Verlust sorgfältig / und begehren ein mehrers nicht / als daß die uns schuldige Gelder bezahlet werden / und uns eine billigmässige Erstattung des erlittenen Schadens geschehen möge/ welches denn/ so wol wegen des klaren Inhalts der Allianz/ als auch in Betrachtung der Gerechtigkeit selbst/ höchst billig ist. Was aber die Art anbelanget/ deren Wir Uns/ obiges zu erhalten / gebraucht / so ist Euer Königl. Majestät und den Ministris am besten bekant/ wie gelinde und sorgfältig Wir hierinnen verfahren/ und beruffen Wir Uns auf Eu. Königl. Majest. selbst eigene Wissenschafft / wie offt / und unnachlässig Wir in gantz fünff-jähriger Zeit/ und drüber / Euer Königl. Majest. darum angesuchet / und fast beschwerlich gefallen / und als Wir nichts zu erhalten vermocht/ wie auffrichtig Wir Euer Königl. Majest. declariren lassen / daß Wir durch die so verächtliche Hindansetzung Unserer gerechten Klage/ auch wider Unsern Willen gezwungen würden/ Uns nach andern Mitteln/ wodurch Wir zu unserer gerechten Sache gelangen möchten / umzusehen. Eben wie auch Dero Guverneuren in denen Niederlanden / als an welche man Uns zum öfftern aus Hispanien / und dann wieder aus den Niederlanden nach Spanien / gleich einem hin und wieder geworffenen Balle/ verwiesen/ und vorstellen lassen/ und zwar noch neulich durch unsern General-Lieutenant/ den Freyherrn von Spaen/ welchen Wir zu dem Ende nach Brüssel gesand / aber alles vergeblich und umsonst/ indem so wol Unsere abgeschickte Ministri als Briefe/ aus Spanien und den Niederlanden nichts als läre Worte zurück gebracht / worauß Wir doch genug begreiffen könnē/ daß wir nichts erhalten würdē/ und uns dißfals nicht die geringste Hofnung machen köntē/ wann aber der unerschwingliche Schade/ den Wir in diesem Krieg/ und wegen der Hülffe/ so Wir Euer Königl. Majest. geleistet / erlitten / sich noch in

Anno 1680. September.

Anno 1680. September. unsern/ und unserer Unterthanen Gliedern / leider! mehr als zuviel spüren lässet/ so haben Wir anders nicht gekont/ als auf alle mögliche Mittel und Wege/ selbigen einiger Massen zu ersetzen/ bedacht zu seyn. Und weil Euer Königl. Majest. allhier auff Erden für keine Gerichte gezogen werden können/ haben wir das gethan/ was in solchem Fall auch Privat-Personen / so das Ihrige vindiciren erlaubt ist/ als welche ihres Schuldeners Güter so lange anhalten können/ biß sie ihre Vergnügung erlanget. Ebenermassen haben auch Wir unsern Fregatten Befehl ertheilet/ die Spannische Schiffe und Güter/ jedoch ohne Verübung einiger Feindseligkeit/ (ausser welche man ihnen durch zuerst zugefügten Gewalt abzwingen möchte) so lange inzuhalten/ biß man uns billicher Massen vergnügen würde. Bey solcher Bewandnus nun/ haben Euer Königl. Majest. so gar keine Ursach/ sich hierüber zu beschweren/ daß Sie verhoffentlich vielmehr/ neben allen / so dessen Werck ohne Affecten betrachten werden / das Mittel / welches Wir gebraucht/ als Freundes/ und mit der Gerechtigkeit übereinstimmendes Mittel erkennen werden; denn Wir begehren nichts/ als was Uns zugehöret/ und Uns von einem andern widerrechtlich vorenthalten wird/ und solches vindiciren Wir auff eine rechtmässige Art. Im übrigen haben Wir beschlossen/ mit Eu. Königl. Majest. in beständiger und unverbrüchlicher Freund- und Nachbarschafft zu verharren/ welches alles/ wenn Euer Königliche Majest. es nach ihrer beywohnenden æquinimität und Prudentz erwegen werden / leben Wir der guten Hoffnung/ Dieselbe werde daraus die gerechtsame Unserer Sache klärlich erkennen/ und Unserm Verlangen nach volle abhelfliche Maas geben. Wann solches geschiehet/ wollen Wir verordnen / daß die angehaltene Schiffe und Güter restituirt, und alles wieder in den Stand gesetzet werde / der zwischen Freunden und benachbarten Fürsten hergebracht. In welcher Zuversicht Wir den Höchsten anruffen/ daß er Euer Königl. Majest. bey glück-

licher

licher Regierung lange Zeit fristen wolle. Gegeben Cölln an der Spree den 12. Septembr. 1680.

Anno 1680. September.

Dieses war das Schreiben / so Chur-Brandenburg an die Cron Spanien abgehen lassen / welches auch so viel gefruchtet / daß der König von Spanien einen absonderlichen Currirer von Madrit mit Briefen an die General Staaten / wie auch an Se. Churfürstl. Durchl. selbst abgehen lassen / worinnen er allerhand Vorschläge zur gütlichen Handlung gethan; gestalten dann auch die Cron Engeland / samt denen Herren General Staaten vielerley Mittel zum Vergleich vorgeschlagen / damit fernern besorglichen Unwesen möcht vorgebauet werden.

Der König in Spanien erbeut sich zum gütliche Vergleich.

Sonsten fiel vom 6. dieses an / biß zu Ende dieses Monats auff denen Gräntzen umb Madrit ein so starcker Regen / daß auch die Brücke zu Toledo von der Menge deß Wassers zerbrochen wurde. Diese Brücke war sehr vest gebauet / dessen ungeachtet aber blieben von siebenzigen Bogen nur vier stehen. Der König / und die Königin / wolten ihrem Gebrauch nach / nur über ein kleines Bächlein gehen / wodurch sie / wegen schnellen deß grossen Wassers / in augenscheinliche Lebens-Gefahr gerathen. Der Ort / darüber der König im Widerkehren von unser lieben Frauen Ottiche / woselbst er seine Andacht verrichtet / mit der Carossen / wird Fredo genennet / und ist gleich einen Tour à la Mode, da man deß Sommers in der Hitze sich erkühlet / worüber kurtz vorhero zwo andere Carossen gefahren / die aber gantz keine Gefahr gehabt / noch einigen Anstoß vermuthet. Unterdessen aber das Wasser dergestalt gewachsen / daß die zwey förderste Pferde von deß Königs Carossen keinen Grund mehr hatten. Es hielte aber der Kutscher die vier andern Pferde / und also den Fortgang der ersten zurück / wodurch der König / samt der Königin noch gerettet worden. Der Schade / so durch dieses Wasser auf dem platten Land geschehen / war sehr groß / wobey auch viel Leute / so sich nicht retten können / ertruncken / und fielen auch in Madrit selbst viel Häuser übern hauffen. Nach dem schweren allgemeinen Regen / Stürmen und Ungewitter / so überall durch gantz Spanien entstanden / erhub sich endlich / den 28. dieses / ein grausames Erdbeben / davon alle Häuser der Stadt Madrit in grosser Furcht und Schrecken der Einwohner gezittert. Dergleichen auch in Andalusien sich begeben.

Langwüriger Regen in Spanien.

Der

Anno 1680. September. Pabst wird kranck.

Der Päbstliche Stuel zu Rom hatte sonderliche Anfechtung von Kranckheiten; Allermassen dann der Pabst selbst den 7. dieses mit einer hefftigen Kranckheit überfallen wurde/ welche nicht so wol auß seiner Casteyung/ und/ so zu sagen/ unnatürlichem Temperament/ als von seiner stetigen Unruhe und Unlust/ so sich bey seiner scharffen Regierung eräugete/ ihren Ursprung genommen. Der Polnische Gesandte Printz Radzivil/ besuchte ihn unterschiedlich mahl/ biß sichs endlich zur Besserung anließ / welcher dann / nach gehabter Audientz / mit vortrefflichen Geschencken beehret wurde. Diese bestunden in unterschiedlichen schönen Erfrischungen/ und vielen Crystallineren Thrühlern / viel kostbarer Handschuhe mit köstlichem Geruch angefüllet; dabey dann auch zwey Feuer-Rohr/ und ein Carbiner mit Gold eingeleget / waren. Ferner ein dutzet Paternoster/ deren etzliche mit Diamanten außgezieret/ samt einem Handbecken von Berg-Crystall. Als auch gedachter Gesandter dieses Printzen Gemahlin besuchte/ hat er nicht allein seine Edelknaben mit einer Collation von köstlichem Confect beehret / sondern auch der gantzen Hoffstatt ein stattlich Abendbrod aufftragen / auch selbige/ biß auff den geringsten Kutscher / mit Gold-Cronen beschencken lassen.

Printz Radzivil hält seinen Außzug auß Rom / kommet aber incognito wieder hinein.

Sontags den 9. 19. dieses / hielte obbemeldter Printz Radzeviel seinen Außzug auff eine gantz ungewöhnliche Weise/ folgender Gestalt: Erstlich kamen die Trompeter und Pfeiffer mit denen Compagnien von seiner Guarde. 2. Drey Camele. 3. Zwölff Tartarische Hand-Pferde. Hiernechst nun sein gantzes Gefolge in Reise-Kleidern. Denen folgete eine Kutsche/ worinnen der Cardinal Vidoni / der Printz von Radzivil / und vier Prälaten sassen/ um welche die Pagen zu Pferde/ auch einige Grandes zu Fuß giengen. Und alsdann kamen 15. jede mit 6. Pferden bespannete Gutschen/ mit dem Rest seiner Leute/ in welcher Ordnung er durch die Engelpforten zwar aus- aber selbige Nacht deñoch in cognito wieder einzog. Man muthmassete allerhand über diese geschwinde Veränderung; Viele aber sagten/ es wäre die Wieder-Einkehrung darum geschehen/ weilen er Wechsel auß Polen erwartet/ ein und andere Richtigkeit davon zu machen: Andere aber sagten / es wäre

ihm von seinem Leib-Medico gerahten worden/ die Reise/ wegen seiner besorgenden Unpäßligkeit nicht fortzusetzen. Zudeme war er nit allerdings zufrieden/ daß er von dem Pabst die verlangte freye Verleihung und Disposition im Königreich Pohl/ un das Jus Patronatus über die Ordens-Leute nicht erhalten. Der gröste Verdruß/ welcher mehrgemelten Printz wiederfuhr/ war/ daß der Spanische Gesandte / unwissend aus was Ursache/ bewehrte/ vorhabens / ihn den Printzen Radzevil auff freyer Strasse zu beschimpffen; Dergleichen er auch den Musicanten/ welche ihm eine Musick bringen wollen / anthun lassen. Selbige giengen auff der Gassen/ ihre Sornaten abzulegen/ wurden aber von einem grossen Schwall der Feindseligkeit überfallen/ am Leibe und Instrumenten verletzt / und endlich gar verjagt; welches den Pabst sehr verdrossen / weil darum gantz Rom sich leichtlich allarmiren können.

Anno 1680. September.

Consistorium gehalten.

Montags den 3.13. ward Consistorium gehalten / aber wegen grosser Hitze kurtz geendiget / und nur das Bißthum Warmie in Preussen für deß Printz Radzivils Befreundten eine abgesondert. Nachmittags hielte der Pabst eine Versamlung/ bey welcher nur die Cardinäle Cibo / Ottoboni/ Campigna/ und Albici/ auch die Herrn Altovisi/ Bottene/ und Luca sich eingefunden/ in welcher von deß Marquis Serva in Neapolitanischen strittigen Sachen gehandelt worden. Im übrigen war der Papst/ wegen der Theurung des Getraides sehr bekümmert/ in Ansehung seiner Liebe / die er zu dem Volck trug/ und deß Vornehmens der Apostolischen Kammer von dem in der vorigen Theurung gethanen übergrossen Unkosten einige Erleuchterung zu geben/ daß er also wie ein Schiff von 2. wiedrigen Winden umgetrieben wurde/ und nicht wuste / zu welchem Vorschlag er sich/ deren in unterschiedlichen Versamlungen viel gethan wurden/ entschliessen solte. Unter andern hatte der Pachter Baldinoci/ und einige andere auff sich genommen/ das Brod allezeit in einerley Preiß das Jahr durch zu halten/ und 120000. Cronen des Jahrs mehr in die Kammer zu geben ver-

Anno 1680. September. sprochen / jedoch mit dem Beding / daß hinfüro niemand in seinem eigenen Hause Brod backen solte.

Königin Christina complimentirt den Pabst. Sontags Nachmittag / den 19. 29. dieses / complimentirte die Königin von Schweden den Pabst / daß er in das fünffte Jahr seiner Regierung getretten / welches sehr lang gewäret / und wurden derselben / im Wiederweggehen / von Sr. Päbstl. Heil. die gewöhnliche Collation und confituren präsentirt.

Cardinal Abroci gehet mit Tod ab. Eben selbigen Tag / deß Nachts um 11. Uhr / gieng der Cardinal Abroci / ein Neapolitaner / im 70. jahr seines Alters / und im 6. seines Cardinalats / eine Creatur Clementis deß zehenden / mit Tod ab / wodurch die 21ste Stelle im Collegio der Cardinäle / geräumet wurde. Selbiger wurde den folgenden Dienstag in der Kirch St. Maria Maggiori / welche zu dieser Trauer sehr köstlich geschmücket war / in Beyseyn deß Sacri Collegii nach Gewonheit begraben. Er setzte / vermittelst seines Testaments / die Römische Nonnen / genant zu den sieben Schmertzen / unter St. Petro Montonio / zu Erben seines gantzen Vermögens / denen er befohlen / 3000. Cronen unter seine Bediente auszutheilen. Seine Bibliothec / die sehr schön / hat er dem Collegio de propaganda fide vermacht / und 1. Uhr / Gemälde / und andere Galanterien jedwedem von seinen guten Freunden / deren 80. an der Zahl / worunter die Cardinäle Altieri / Portocariere / Carpigne / Marescotti / der letzte Bischoff von Prag / der Bischoff von Bassau / Monf. di Luca, und Mr. Faventi waren / legirt. Dieser Todsfall gieng dem Pabst sehr zu Hertzen / indem der verstorbene Cardinal sein liebster und vertrautester Rath in allen Schwürigkeiten gewesen / und auff den man / wann der Pabst mit Tod abgehen sollen / ein grosses Absehen gehabt.

Wie auch der P. Mariano Sozzin. Eben diesen Weg war auch nicht lang zuvor / der P. Mariano Sozzin, welcher wegen seines gottfürchtigen Lebens / und Mildthätigkeit gegen die Armen / sehr hoch gehalten worden / gegangen / bey dessen Begräbniß fast gantz Rom gewesen.

Den

Anno 1680. September. Römischer Kriegs-Staat.

Den Römischen Kriegs-Staat belangend / so war derselbe auch so leidlich beschaffen / daß man nicht eben Ursach hatte / sich gar sehr zu fürchten / ausser daß in diesem Monat immer viel Kriegs-Volck von Meyland im Venetianischen Stado ankamen / welches zwar der Spanische Gesandte / auff Befragen damit beantwortete: Es geschehe solches zu keinem andern Ende / als die Ruhe in Italien dadurch zu erhalten. Diese und andere Gefährligkeiten / brachten einen ausdrücklichen Mißverstand zwischen dem Päbstlichen Stuhl / und der Cron Spanien mit sich / also daß der Cardinal Estree aus Franckreich nacher Venedig kam / etliche Tage allda sich auffzuhalten / und sowol seine Complimenten wegen seines Königs gegen die Signoria abzulegen / als auch von dannen nacher Rom zu reisen / und durch seine Vermittelung die Mißhelligkeit zwischen dem Pabst / und dem König in Spanien beyzulegen.

Zu Neapolis wurden auff deß Vice-Roy Befehl / alle in selbiger Stadt befindliche Compagnien zu Pferd / ingleichen auch die Rittmeister / und andere Officirer derselben reformirt, ja auch so gar der Cavallier del Valli, so General-Lieutenant der Cavallerie gewesen / von seinem Amt gesetzet / welche Ordre / so zu erleuchterung der Kriegs-Cassa aus Spanien kommen war / ehender als es sonst geschehen wäre / zu Werck gerichtet worden / weilen eben selbigen Tags in der Frühe / als die Reformation Nachmittags darauff vorgangen / 100. Reuter sich zusammen gethan / dem Vice-Roy, als er nach der Kirchen du Conception fahren wollen / um die Gedächtnüß der Victorien / so der Cardinal Infant damals in der Nördlinger Schlacht erhalten / zu besehen / den Vice-Re mit ihrem Gewehr umringet / und mit grosser Ungestümme und Vermessenheit von ihme entweder Geld / oder ihren Abschied gefordert: Worüber sich der Vice-Re dergestalt entrüstet / daß er 30. davon bey den Köpffen nehmen lassen / um diesen Auffstand zu examiniren / und die Urheber desselben abzustraffen.

Anno 1680. September.

Haupt-Bandit wird nieder gemacht.

Als auch der berühmte Haupt-Bandit Tango/ einen vornehmen wolvermögenden Mann bey Nita in seinen Gewalt bekommen/ haben sich desselben Freunde zusammen geschlagen/ und nebenst einigen Volck/ so sie von dem Schultzen zu Hülff bekommen/ gedachten Banditen/ und seine Gesellen biß in einen kleinen Wald verfolget/ allda sie dieselbe von allen Seiten umbringet. Ob nun wol besagter Tango/ nebenst 2. oder 3. seiner Gesellen damals Mittel gefunden/ zu entwischen/ ist er doch kurtz hernach bey Avellino überfallen/ und niedergemacht worden.

Neuer Vice-Re von Sardinien komt nach Genua.

Zu Genua langte der Graff von Eymont/ neuer Vice-Re von Sardinien/ in der Vorstadt zu S. Pietro di Arena auß den Niederlanden von Savone den 20. dieses an/ woselbst der Spanische Consul einen Pallast für ihn zurüsten lassen. Die Republic hatte schon sechs Edelleuthe benennet/ diesen Herren zu complimentiren. Es hat aber derselbe gebetten/ daß es möchte unterlassen werden/ weil er sich/ wegen deß Podagra/ incognito alda auffhalten wolte. Besagter Herr hatte eine Suite von sechtzig Personen/ und darunter einen Sohn/ und zwo Töchter bey sich.

Der Hertzog von Mantua gab durch seinen gefährlichen Fall vom Pferde vielen andern seines gleichen Hoffnung zu seinen Landen; und weil man an seinem Leben sehr zweiffelte/ so besorgete man einen ohnfehlbaren Krieg in Italien; Zumahlen sein Hertzogthum auff den Hertzog von Gunstalla/ welcher ein Spanier/ fiele: Monferat gehörte an die verwittibte Kayserin/ und nachgehends an den Hertzog von Lotthringen; Der Hertzog von Savoy aber machte gleichfals grossen Anspruch darauff/ und beförchtete man/ es dörffte sich Franckreich in dieser Prätension seiner annehmen.

Frantzösischer Abgesandter komt nach Venedig.

Zu Venedig langte Sonnabends den 11/21. der Abt Morel/ Frantzösischer Abgesandter an den Hertzog von Mantua/ an/ so sich mit eigener Wohnung auff eine zeitlang versehen/ umb in so viel mehrer Stille nach Hauß zu kehren/ weiln seine Handlung bey gedachtem Hertzog keinen bessern Außschlag/ als seines Vorfahren deß Monsr. de Gaumont gehabt.

In selbiger Woche hatten auch die Kayserl. und Königl. Spanische Abgesandte bey dem Senat Audientz/in welcher sie hohe Angelegenheiten angebracht/ umb welche Zeit auff dem Platz von S. Marco vier Fässer von Contrabando/nachdem man den darin gewesenen Wein unter die arme Clöster außgetheilet/verbrandt worden.

Anno 1680. September. Kayserl. und Spanische Gesandte haben beym Senat Audientz.

Sontags den 12/22. war eine lange Battaille zwischen den Castellanen/und Nicolotten / die nach alter Gewonheit zu streiten pflegen/ welche Parthey von ihnen die Brücke behaupten kan; da dann die ersten anfänglich grossen Vortheil gehabt/ als sich aber zuletzt ihre Anzahl sehr verringert/und sie ermüdet/ wurden sie von den Nicolotten zurück getrieben/die also Uberwindere geblieben/und grosse Freuden-Zeichen deßwegen in ihren Quartieren angerichtet. Als aber grosse Uneinigkeit zwischen denen Parthehen/ hat der Rath der Zehenden die auffgehangene Cron wegnehmen lassen/und also diese Strittigkeit auffgehoben.

Battaillie zwischen den Castellanen und Nicolotten.

Nachdem auch durch einen etliche Tage nach einander anhaltenden starcken Regen die Wasser so hoch angelauffen/ daß durch desselben Gewalt etliche höltzerne Brücken an den Pässen gegen Teutschland weggeführet/ und hierdurch die Zufuhr der Kauffmannschafften auff Wägen sehr incommodirt worden/so hat man/ auff Ansuchen der Venetianischen Kauffleuthe / von Stund an etliche Zimmerleuthe/ und andere mit behörigen Materialien dahin geschickt/ dieselbe/so bald als müglich/wieder auffzubauen.

Gewässer führet einige Brücken weg.

Sonsten hatte ein Jäger auff den Kayserl. und Venetianischen Gräntzen auff einem Dorff auß Furcht der Pest nicht eingelassen werden wolle/weßwegen er hernach bey einem Fluß todt gefunden worden. Als nun ein Bauer solchen fande/zohe er ihm das Kleid auß/er hat aber durch dasselbe nicht allein sich selber/sondern auch noch fünff Personen den Todt ins Hauß gebracht.

Ein Jäger wird Todt gefunden.

Der Venetianische Staat ließ indessen nichts ermangeln/ Geld auffzubringen/das Kriegsvolck so wol auff den Galeren/ als auch die/ so in Besatzung lagen/davon zu unterhalten. Dem damals absegelnden Capitain über den Golffe wurden auff einmahl 54000. Ducaten mitgegeben/solche dem General-Proveditor/Grimanni zu überbringen; davon solten 40000. für das Kriegsvolck auff denen Galeeren/

Kriegs-Verfassung zu Venedig.

 8000.

Anno 1680. September.

8000. für die gestrandete Schiffe angewendet/und letzlich die sechs tausend unter die Besatzungen in den Vestungen außgetheilet worden. Die übrige güldene Medallien aber/so ihme mitgegeben worden/solte besagter Proveditor Grimani unter die Officirer / welche sich wol verdient gemacht/vertheilen. Dannenhero muste man bemühet seyn/auff mancherley Mittel zu dencken/wie nur immer mehr Geld zu machen wäre; gestalten dann das Eyß/womit im Sommer der Trunck gekühlet wird/an denjenigen verpachtet wurde/welcher am meisten gebotten/daß man vermeynte/es werde eine Pacht auff alle Elementa geleget werden.

Klage über den Frantzös. Consul im Archipelago.

Daselbst erschienen etliche Abgesandten auß dem Archipelago, welche bey dem Frantzösischen Gesandten / welche über den in ihrer Stadt befindlichen Consul klagten/der sie aber an den Frantzösis. Abgesandten nacher Constantinopel verwiesen/ weil gemeldter Consul unter desselben Commando gehörte.

Procurator Contarini tractirt den Venetianischen Adel.

Nach dem nun das meiste in dem Staat abgeredet und beschlossen worden/begab sich der meiste Adel zur Lust auffs Land / alwo der Procurator Contarini, ihnen zu Ehren/ein überaus kostbares Musicwerck bereitet/solches auff seinem berühmten Vorwerck zu Prazzela / gegen den 28. dieses vorzustellen / welches so wol wegen deß vortrefflichen Prachts der Kleider/als andern wunderbaren Inventionen/ etwas ungemein zu sehen gewesen; und war der Schauplatz selber mit gantz Carmosinen/und durchgehends mit Gold verbrämten Sammet behangen/ und auff dem Fußboden bedecket.

Frantzösische Bezeigungen im Elsaß/uñ in der Pfaltz.

Die noch hinterstellige Sonderbare Geschichte dieses Monats betreffend/so fuhr Franckreich in seinem einmal gefasten Vorhaben fort. Und gleichwie selbige Cron schon im vergangenen Jahr auf die Huldigung aller am Rhein herunter gelegenen Plätze gedrungen; also ermangelte auch nichts/was zu Außführung solches Vorhabens vonnöthen war. So erschreckte den armen Landmann auch dieses / daß Franckreich hin und wieder grosse und wol versehene Proviant-Häuser auffrichten/und in grosser Menge einen Vorrath dahin führen ließ. Dannenhero/ob gleich den Frantzösischen Völckern die Winter-Quartiere angewiesen waren/und man vermeynte / es würde alles ruhig und sicher seyn / so muste man doch auß dem täglichen Verfahren der Frantzosen aller-

allerhand weit außsehende Dinge muthmassen. Dann es stellete der General Monclas/den 9/19. dieses/eine General Musterung im Obern und Untern Elsaß an/wobey auch mit Bevestigung Breysach/Freyburg/ Schlettstadt/ Pfaltzburg und Saar-Louis noch immer fortgefahren wurde; und musten nun endlich diejenige Herrschafften/welche von der Cammer zu Breysach bißher zur Huldigung peremptorie citirt worden/sie wolten/oder wolten nicht/ sich erklären/der Frantzösische Macht zu gehorsamen/ und den Eyd der Treue abzulegen. In der Pfaltz erlangte dergleichen bißherige Begehren gleichfals seine Würcklichkeit. Dann obwoln Frantzösischer Seiten an unterschiedlichen Orten außgegeben wurde / als solte Sr. Churf. Durchl. zu Pfaltz alle im Ober-Amt Germersheim habende Gefälle/ nach wie vor / abgegeben und gereichet werden/ so hat doch Pape d'Espel, als die Chur-Pfältzische Bedienten sich deßhalben angegeben / und zu Einthuung deß Herbsts in ermeldtem Ober-Amt Anstalt machen wollen / sich mit Vorgeben neuen Königl. Befelchs widersetzet/ und nochmals wiederholet/ keinen/ so seinem König nicht gehuldiget / in ermeldtem Amt zu lassen. Er setzte ihnen noch etliche Tage frist zu der Huldigung, jedoch mit der scharffen Bedrohung/ wofern jemand von Churf. Bedienten nach selbiger Zeit ungehuldiget sich würde finden lassen / daß selbiger beym Kopff genommen/ja gar mit Ruthen außgestrichen/ und alle ihre so wol beweg- als unbewegliche Güter solten confiscirt und eingezogen/ auch umb eben dieser Ursach willen / die geringste Gefälle abgefolget werden / so lang man Se. Königl. Majest. von Franckreich nicht für seinen souverainen Herren erkennen würde. Anno 1680. September.

Als nun der Chur-Pfältzische Schaffner zu Machtersheim und Merlenheim sich unterstanden / die Herrschafftliche Gefälle einzufordern/ und sich zu dem Ende nacher gedachtem Marlenheim begeben / ist selbiger bey seiner Ankunfft von etlichen/zu Arestirung der Chur-Pfältzischen sich einfindenden Bedienten / dahin verlegten Frantzösischen Reutern alsobald in Arrest genommen / fürters in deß Schultheissen Hauß in dem Marlenheimer Hoff zu dem alda befindlichen Wachtmeister/und Trompeter gebracht / und von ihnen examinirt worden/ wer er seye/ und was er alda zu verrichten? Denen er / Schaffner geantwortet/

Chur-Pfältzisch. Schaffner zu Machterheim wird von den Frantzosen in Arrest genommen.

Anno 1680. September.

wortet / daß er Chur-Pfaltz Schaffner zu Machtersheim und Merlenheim wäre / bey den Unterthanen ein ziemliches an Früchten einzufordern / und dahero sehen wolte / was es mit ihrer Schuldigkeit für eine Bewandnüs habe. Hierauff hat der Wachtmeister gedachten Schaffner mit zweyen Reutern / nebst einem Schreiber / nacher Landau an den Stadt-Major daselbsten führen lassen: welcher / nach verlesenem Schreiben / ihn gefragt / was er auff seines Königs Grund und Boden zu suchen? Warumb er wider die Königl. Ordre gehandelt? Er müste hencken; hat auch ihn nicht reden / sondern alsobald / gleich einem der grösten Ubelthäter / in ein elendig Gefängnus werffen lassen / dahinein auch / kaum eine Viertheilstunde hernach der Chur-Pfältzische Schaffner zu Edenkoven gebracht / jedoch beyde / auff einiger Bürgern Intercession / ohngefehr zwo Stunde hernach / aus diesem Gefängnus in ein Wirthshauß geführet worden. Hierauff wurde ihnen angedeutet / wie die Ordre vom Intendanten zu Breysach angelangt / daß sie sich deß Königs Grund und Boden enthalten solten / und auff demselben Nahmens Chur-Pfaltz / nicht einen Heller zu erfordern hätten; dann nunmehr alles seines Königs seye: Dafern sie aber eigene Güter im Ober-Amt Germersheim besässen / könten sie selbige ohne jemands Eintrag / bauen und geniessen / im übrigen jetzo ihres Weges gehen / wohin sie wolten / und sich nicht mehr gelüsten lassen / auff Königl. Frantzösischen Territorio etwas einzufordern.

Arrest der Souveraine Cammer zu Breysach.

Uber diß sind auff den in offentlichen Truck der Chambre Souveraini zu Breysach publicirten Arrest / darinnen cathagoricè declarirt worden / daß die Herrschafften Buschweiler / Lützelstein / daß Bißthumb Straßburg / und die Dependentz von gedachter Stadt disseit Rheins / wie auch die Elsaßische Ritterschafft / undisputirlich unter die Königl. Frantzösische Souverainität gehörten / würckliche Citationes an alle vornemste Beamten ergangen / darinnen ein gewisser Termin / den König von Franckreich allein für ihren Souverainen Monarchen zu erkennen / und Sr. Königl. Majest. die Huldigung bey Straff der violirung der Königl. Gesetze und Ordnungen zu leisten / angesetzet worden.

Baßlerischer Currier wird beraubet.

Weil auch die Frantzosen die Niederlag der Brieffe so von Basel nach Straßburg gehen / und von dannen wieder zurück kommen / mit gan-

gantzem Gewalt zu Hünningen haben wollen/ die Stadt aber sich hefftig darwider gesetzet / als hat dieselbe ihre Postilionen etliche Wochen lang jenseits Rheins auf der Breißgauer Seiten gehen lassen/ aber doch nicht verhüten können / daß nicht vier Reuter / so Teutsch geredet/ zwischen Heiterischen und Kritzingen auff Oesterreichischen Grund und Boden auff dieselbigen gelauret / sie angegriffen / in ein Dorff selbiger Gegend geführet/ mit Schlägen ziemblich mißhandelt / das Pferd/ und das Fellcis/ in welchem die Brieffe und Gelder gewesen/ beraubet/ und alles/ zu der Kauffmannschafft grössesten Schaden/ hinweg geführet haben solten. Weil nun die Frantzosen sich vor deme haben verlauten lassen/ und gedrohet/ daß sie/ wo man die Brieffe nicht durch das Elsas gehen lassen würde/ selbige wegnehmen wolten / einen Argwohn gehabt/ deßwegen dann deß Postmeisters Sohn in aller Eyle nacher Breysach und Freyburg gereyset / diese Begebenheit zu klagen / welcher aber von dem Hn. Chamilly/ Commendanten zu Freyburg / freundlich empfangen/ und versichert worden/ daß er nicht glaube/ daß es Frantzosen gewesen / und seye so ferne / daß es mit seinem Wissen geschehen / daß er sich vielmehr bemühen wolle/ dieselbe/ als rechte Strassenrauber / wo er sie ertappen würde/ abzustraffen; Ließ auch deßwegen / in Gegenwart seiner/ an alle Vögte und Meyer der Dorffschafften Befehl ergehen/ fleissig nachzuforschen/ mit fernerm Anhang/ daß sie alle diejenigen/ welche keine freye Reyse-Brieffe und Paßporten nicht auffweisen könten/ nicht fortreysen / sondern dieselbe gefänglich anhalten / und nacher Freyburg lieffern solten/ mit ernstlicher Bedrohung. Anno 1680. September.

Den 20. dieses/ Nachmittag bald nach 12. Uhr/ genaß Ihr. Hochfürstl. Durchl. die Chur-Princessin von Brandenburg / nach vorher in allen Kirchen beschehenem andächtigen Gebet/ einer jungen Princessin/ worauff dreymal alle Glocken geläutet / und jedesmal die Stücke auff den Wällen gelöset worden. Chur-Princessin von Brandenburg geneust einer jungen Princessin.

Den 22. kame Se. Hoheit / der Printz von Oranien nach Zell/ und wurde von selbigem Hertzog persönlich mit grossem Pracht / als nemlich mit allen Leib-Guarden/ einem Regiment Dragoner/ und 22. Carossen/ jede mit 6. Pferden / womit er Sr. Hoheit zwo Meilen entgegen gefahren/ eingeholet/ und nachdem er Dieselbe mit allen geneigten Printz von Oranien kommet nach Zell.

Anno 1680 September.

Zeichen bewillkommet/ Sie in seine Kutsche genommen/ auch aller Orten Jhro die Oberhand gegeben / und also Dieselbe unter Lösung deß Geschützes/ Trompeten- und Paucken-Klang in seine Residentz begleitet/ allwo sich damalen viel hohe Personen/ und unter andern die Fürstin von Ost Frießland/ samt ihrem Sohn/ die Hn. Grafen von Waldeck/ Nassau und Solms befanden. Seiner Hoheit Suite war mit der herrlichen Empfahung/ und darauff erfolgten Divertissementen sehr wol vergnügt. Den 24 gab Se. Hoheit/ nebenst Sr. Durchl. dem Hertzog von Hanover eine Visite/ und begaben sich/ nach gehaltener Mahlzeit wieder nach Zell / von dannen Sie sich den 25. nach Ebersdorff erhoben/ sich alda mit einer Hirsch-Jagd zu erlustigen.

Wetter schläget bey Utrecht ein.

Zu Utrecht entstunde/ Donnerstags den 9. dieses / deß Abends umb 7. Uhr ein sehr hartes Gewitter mit Donner und Blitzen/ welches anfänglichen das Hauß zu Renouwen/ eine kleine halbe Stund von selbiger Stadt eingeschlagen/ und dasselbe alsobald in liechten Brand gebracht/ der ferner die andern Scheuren angesteckt/ und grossen Schaden verursacht/ das Hauß aber ist mit genauer Noth gerettet worden. Viel Leute so auff die Wälle gelauffen/ den Brand zu sehen/ suchten sich hier und dar/ weil das Ungewitter mit starcken Platzregen continuirte/ für dem Regen zu verbergen/ unter denen ihrer fünff/ unter eine Windmühle an der Tollen-Steegischen Pforten gelauffen / die aber als sie sich ein wenig alda verweilet/ eine kurtze Zeit hernach/ vom Donner uñ Blitz dergestalt getroffen worden/ daß sie alle fünff zur Erden gefallen/ und einer von ihnen/ welcher Thorwächter gedachter Pforten gewesen/ alsofort todt geblieben/ die andern aber mit solcher Ohnmacht überfallen worden/ daß sie ohne allen Sinn und Verstand dagelegen. Und als sie kurtz hernach wieder zu sich selbst kommen / vermeynte der eine/ daß er wol zwo/ oder drey Stund geschlaffen/ die andern aber fühleten eine Lähmung in einem und andern Glied deß Leibs / welche aber gantz wieder zurecht kommen sind. An dem Todten war von vornen her nichts verletztes zu sehen/ hinten aber war der Rucken gantz blau/ und inwendig die Leber und Lungen an der einen Seiten nach dem Rücken gantz versenget uñ vertrocknet / die Gallen-Blase gantz leer / und ohne Farbe / das Hertz gantz braun: Unter der Haut deß Rückens/ wie auch in den Mäußlein/

war

war nicht die geringste Feuchtigkeit / noch Blut: die Flächsen / oder Ligamenten am Halse waren gantz loß / und gleichwol die Gelenckbeine allerdings unversehret / und unverrückt.

Anno 1680. September

Eben dergleichen Gewitter mit Donnern und Blitzen war auch an diesem Tag in dem Haag / wodurch ein Bürger und sein Schwieger-Sohn / auff den Weg bey Voorburg / der Letzte gleich tod geschlagen / der Erste aber vom Schlag gerühret worden / daß er davon sterbekranck darnieder lag.

Wie auch in dem Haag.

Ingleichen entstunde um diese Zeit zu Antorff ein so grosses Ungewitter mit Donnern und Blitzen dergleichen daselbst fast niemals gesehen worden; Es ist aber in dieser Stadt fast ohne Schaden abgangen / jedoch sind bey Willebrack in klein Braband / etliche Häuser und Scheuren von dem Wetter angezündet und verbrand / auch ein Schutt umgeworffen / das Volck aber darauff noch gerettet / ingleichen auch in Braband / oberhalb Lewen etliche Häuser verbrand / und vom Donner übern Hauffen geworffen worden.

Und zu Antorff.

Im Hollsteinischen begab sichs / daß ein feiner Bürger für seine 3. Kinder / davon das älteste 7. Jahr alt / etwas gebackenes beym Becker machen lassen / der älteste Sohn nahme hierbey seiner Gelegenheit wahr / weil es ihm wol schmackte / und verzehrte zwey davon / wie nun der Jüngste nichts bekame / fieng er an zu weinen / daher der Vatter nachfragte / wo das dritte Gebackens hinkommen / wie ers aber nicht erfahren kunte / ward er zornig / und wünschte deme / so es gefressen / den Teufel in den Leib. Hierauff fiel der Knab alsobald nieder / und wurde sehr kranck. Als nun der Medicus kame / sahe er / daß dem Kind nicht zu helffen / massen demselben der Leib über eine Elen hoch auffgeschwollen / der Hals umgedrehet / das Maul biß an die Ohren offen / Hände und Füsse rückwärts gekehret / der Satan aus dem Kinde redete / und solches erschrecklich marterte.

Unglückliche Wunsch eines Vatters an seinem Sohn.

Eines Frantzösischen Grafen Cammerdiener / so ein Barbierer-Gesell / und bey demselben 16. Jahr gedienet / hat ihn

Ungetreuer Cammerdiener.

Anno 1680. endlich dergestalt mit Untreu belonet/ daß er denselben 4000. Ducaten an Geld entwendet / mit welchem Geld er sich nach Hamburg retiriret, und in die 14. Tage daselbst in einem bekandten Wirtshause sich auffgehalten; Nachdem er aber von jemand erkant wordē/ hat er sich von Stund an auß dē Staub gemacht/ und seinen Weg der Muthmassung nach/ nach Dänemarck und Schweden genommen.

Brand zu Rom. Zu Rom war zu Ausgang dieses Monats in der Augustiner Kirch ein Brand entstanden / wodurch in einer kurtzen Zeit die Orgel / so eines von den grösten und vornehmsten Orgelwercken war / auff einmal verbronnen / und der Schade auf 7000. Cronen geschätzet wurde / weñ auch das Feuer durch sonderliches Glück nicht bald gelöschet worden wäre / hätte nicht nur die gantze unschätzbare Kirche / sondern auch die darangrentzenden Gebäude in weniger Zeit in die Asche geleget werden können. Dieser Brand ist daher entstanden / weil der Mönch / so die Wacht gehabt / in Schlaff kommen / und die Kertze nicht wol verwahret / daher solche an den Vorhang der Orgel kommen / selbigen angezündet / und hernach auch das Holtz ergriffen / worüber das schöne Werck gantz ruinirt und verderbt worden.

Und zu Spackenburg. Schließlich endstunde in Holland / zu Spackenburg bey Bunschotten ein Brand / welcher 8. der vornehmsten Häuser in die Asche gelegt / wobey auch eine grosse Menge Heu verbronnen. Ingleichen ist auch in dem Dorff Vallendam nahe bey Edam gelegen / ein Feuer durch Verwarlosung des Liechts außkommen / wodurch 12. Häuser verbronnen.

So viel auch von den vornemsten Geschichten / deren zum Beschluß die Regespurgische Acta beygefüget werden.

Anno 1680.
September.

Reichs-Gutachten

In puncto moderationis des Reichs Münsters Salmansweilers quanti matricularis.

Dict. den 23. Aug. 2. Sept. 1680.

DEr Röm. Käyß. Maj. unsers Allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigtem höchstansehentlichen Principal-Commissario/ dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Marquardten ꝛc. bleibt hiemit gebührend unverhalten/ wasmassen bey erstgemeldeter Reichs-Versamlung / Herr Abbt/ Prior und Convent deß Reichs Münsters Salmansweiler / dessen grosses Unvermögen nach Inhalt beyliegenden beyder Memorialien zuvernehmen gegeben/ und inständig gebetten/ nachdem dasselbe bey vor- und jetzigen Kriegszeiten durch übermässigen Quartiers- und Contributions-Last/ in grosse Schulden und Verringerung ihrer gehabten Unterthanen/ und Cammergüter gestanden / dannenhero ihme nicht möglich seye/ nach dem Wormbs. alten Anschlag der 316. Fl. künfftig beyzutragen/ man wolte gedachtem Gotteshauß/ ein interims moderation, biß auf einen übrig bleibenden dritten Theil/ und künfftige rectification der allgemeinen Reichs-Matricul wiederfahren lassen/ und dasselbe von bevorstehendem völligen Untergang dadurch erretten.

Wann man nun nicht ermangelt/ solches in gehörige Berathschlagung zu ziehen/ und sich dabey erinnert/ wie daß Allerhöchstgedacht Ihr Käyß. Maj. nach Inhalt des am 22. Decembr. 1676. die vom berührtem Reichs-Münster/ damaln gesuchten Sublevation halben / ertheilten Commissions-Decreti, auf desselben Unvermögen zu reflectiren/ denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Craises allergnädigst anbefohlen. Als hat man in allen dreyen Reichs-Collegiis, aus diesen und andern vorgebrachten erheblichen sonderbahren Ursachen/ geschlossen/ daß mehrerwehntem Gotteshauß Salmansweil ein interims moderation, um soviel mehr zugönnen/ und zu solchem Ende Ihre Käyß. Maj. massen hiermit beschiehet/ allerunterthänigst zu ersuchen seyen/ bey denen vor hochgedachten Herrn ausschreibenden Fürsten/ die allergnä-

Anno 1680. September. gnädigste Verfügung zu thun/ auf daß von mehrbesagten Reichs-Münsters matricular Anschlag 186. Fl. interims Weiß und biß zur rectification der allgemeinen Reichs matricul abgezogen und bey künfftigen Reichs- und Craiß-Anlagen/ auch allen andern gemeine Beschwerden/ Einquartirungen und repartitionen/ nur auf die restirende 130. Fl. reflectirt, und nach Proportion von offt/ gedachten Gotteshauß Salmansweiler erhoben werde / jedoch daß solches andern Ständen und Craisen ohne Præjudiß und Beschwerden seyen/ auch im übrigen wegen Rectification der matricul bey dem im Jahr 1670. den 19. Aug. gemachten Reichsschluß / sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Welches ꝛc. Signat. Regenspurg den 2. Septembr. 1680.

(L. S.)

Churfürstl. Maintzische Cantzley.

Reichs-Gutachten

In Puncto moderationis quanti matricularis des GOttshauses Weissenau. Dict. den 23. Aug. 2. Septembr. 1681.

DEr Röm. Käys. Majest. unsers Allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichstag Gevollmächtigten Höchstansehnlichen Principal Commissarii, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Marquarden ꝛc. Hochf. Gn. geruhen ab beykommenden Memoriali / und dessen Beylagen/ mit mehrern gnädigst zu vernehmen/ welcher gestalt Herr Abt und Prior des Stiffts und Gotteshauß Weissenau / wegen dessen im Jahr 1521. allzuhoch/ und ihme unerträglich gemachten matricular-Anschlags / der 80. Fl. einfachen Römer Monats/ bey allhiesiger Reichs-Versamlung sich beschwert/ weilen es samt seinen sehr wenigen Unterthanen/ durch den Krieg / und sonderlich jüngsthin erlittene schwere Einquartirungen/ Durchzüg/ und grundverderbliche Nachtlager/ March- und Remarchen/ in einen solchen Schulden-last und Abnehmen gerahten seye/ daß man die Klöster Güter/ Zinß und Zehenden angreiffen müssen/ So wolt es ihme Hn. Abten und seinem Convent/ welche alle Reichs- und Creiß-Onera jederzeit beständig mitgetragen/ nunmehr an Lebensmitteln schier gebrechen/ dannenhero gebetten Allerhöchstgedachte Ihr. Käys. Maj. gemeldtes Gotteshauß durch ein Reichs-Gutachten dahin unterthänigst zu recommendiren/ damit demselben obberührte 80. Fl. biß auff ein Quart abgenommen werden möchten.

Gleichwie nun bemeldtes Memorial in behörige Deliberation gestellet werden:

worden; Also hat man aus fürbrachten/ und von Käyserl. Maj. vormalen für erheblich befundenen Ursachen, auch in Ansehung von denen Herrn ausschreibenden Fürsten Schwäbischen Creises/ inhalts der Beylag/ eingelangter Recommendation/ in allen 3. Reichs-Collegiis geschlossen/ daß berührten Gotteshauß ein interims moderation um so vielmehr wol zu gönnen/ und zu solchem Ende mehr allerhöchsterwehnt Ihre Kayserl. Maj. massen hiemit beschiehet/ allerunterthänigst zu ersuchen seyn/ bey jetzthochgedachten Herrn Creißausschreibenden Fürsten/ die allergnädigste Verfügung zu thun/ auf daß von mehr berührten Gotteshauß matricular contingent 55. Fl. interims Weiß/ biß zur Rectification der allgemeinen matricul abgezogen/ und bey künfftigen Reichs- und Creß Anlagen/ auch allen andern gemeinen Beschwerden Einquartirungen/ Repartitionen/ nur auff die restirende 25. Fl. reflectirt, und nach Proportion von besagten Gotteshaus erhoben werde/ jedoch daß solches andern Ständen und Creisen ohne Präjudiz und Beschwerden seyn/ auch im übrigen wegen Rectification der matricul, bey dem im Jahr 1670. den 19. Aug. gemachten Reichsschluß/ sein ungeänderters Verbleiben haben solle. Womit höchstbesagten Käys. Herrn Principal-Commissarii Hochf. Gn. Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ diß Orts anwesende Rähte/ Bottschafften/ und Gesandten/ sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signat. Regenspurg d. 12. Septembr. 1680. Anno 1680. September.

(L.S.)

Churfürstl. Mäintzis. Cantzley.

Hochfürstl. Würtenbergische abermalige Beschwerung/ wider das Burgundische Parlament zu Bisantz.

In Puncto der/ von demselben/ der Graffschaft Burgund zu incorporiren suchender Reichs-Graffschafft Mümpelgard.

Dict. den 15/25. Septemb. 1680.

Von GOttes Gnaden Friderich Carl Hertzog zu Würtenberg und Teck/ etc.

Unsern freundl. und gnädigst. Gruß zuvor/ Hoch- und Wolwürdige/ Wolgeborne/ Edle/ Vest und Hochgelährte/ besonders liebe Herr und liebe Besondere.



Enen Herren/ denenselben und Euch/ ruhet in unentsunckenem Angedencken/ was Wir an dieselbe/ wegen unsers freundl. lieben Vetters/ Hr. Georgen Hertzogen zu Würtenberg-Mümpelgard etc. in puncto der Königl. Frantzösis. wegen der Graffschafft Burgund/ gantz neuerlich

Anno 1680. September. sich suchender Souveranität/und incorporation der Gefürsteten Reichs Graffschafft Mömpelgard und zugehöriger Orthen sub dato den 15. May / lauffenden Jahrs/weitläufftig und umbständlich gelangen lassen. Ob nun wol in mit ermelten unsers Vetters Ldd. Wir in der getröstesten Hoffnung gestanden / es würden sich hier zwischen / etwa ein- und andere zulängliche expedientia erzeigt haben/ durch welche Unsers Vettern Ldd. wie auch unser gantzes Hauß/ausser weiterer Gefahr hätten können gesetzt werden; So ergibt der Beyschluß / daß wider das Parlament zu Bisantz mehrmals urgirter fori declinatoriarum ungeachtet / mit seiner Erkantnus wie der von Mömpelgard constituirte Procur: in gedach. Anschluß berichtet/in dessen für gefahren und zu vermeynter Lehens-Empfängnus/ und künfftig zu recognosciren habender Souverainität / ein enger terminus à 6. Wochen/und zwar sub pœna commissi de novo, durch vermeintliche Urtheil angesetzt. Allergestalten nun bey so offenbahrer der Sachen Beschaffenheit/in dem neulich deducirter massen die Gefürstete Graffschafft Mömpelgard von vielen Seculis, eine Reichs Lehen/auch von Ihr. Kays. Majest. gleich hiebevor von Fällen zu Fällen/bey dero Vorfahren am Reich / denen vorhergehenden Röm. Kaysern/glorwürdigsten Angedenckens/ohne einige interruption geschehen/ quâ tale noch letzthin allerunterthänigst empfangen worden/mehrgemeldt Unsers Vetters Ldd. und mithin Unserm gantzem Fürstl. Hauß sehr schwer fallet / einen andern und frembden Lehen-Herren zuerkennen/und also deß Reichs Eigenthum in außländische und frembde Hände zu überlassen / folglich auch das Reich an seinem Anschlag zu erringern. Als gestehet bey so starcken und unaußsetzlichen Bedrohungen/welche wie bißherige Erfahrung bezeuget/gleich balden zu ihrem würckl. Fürgang gebracht/und ohneinstellig exequirt zu werden pflegen/ nichts anders zu gewarten/dann da je unsers Vetters Ldd. denen Königl. Frantzösis. Dessteinen sich widersetzen / und die anmuthende Lehens-Pflicht abzulegen weigern wolte/ Dieselbe hiernechstens / wie bereits mit andern dero in rechtmässigen Posses gehabten Herrschafften/ Blaumont, Chastelot, Clemont und Hericourt, inglei- gleichen Grange, Clereval und Passavant geschehen / von der gantzen Herrschafft Mömpelgard (welche mit Frantzösis. voranhin gleichsam umbeinget) vollends verstossen/in das bittere Elend getrieben/mithin der nothwendigen Fürstl. Sustentations-Mitlen gäntzlich beraubet werden/dahero Wir denen Herren denenselben und Euch ob summum in mora periculum diese Begebnus zu Unserer und Unsers gantzen Fürstl. Hauses/künfftiger Entschuldigung/ und unsers Vettern Ldd. Exculpation nochmaln vorstellen/anbey die Hn. dieselbe und Euch/ freundl. und gönst. ersuchen wollen/die geruhen von Reichswegen sich ferner zu interponiren/ damit dieses so ansehenliche appertinens bey dem Röm. Reich / und unserm Fürstl. Hauß erhalten bleibe/und frembder Gewalt/nicht überlassen werden dörffte/wodurch Wir/und Unser Fürstl. Hauß denen Herren/denenselben und Euch

obligirt

obligirt seynd/und Wir verbleiben denenselben zu freundl. und gönst. Willens-Erweisung / jederzeit wolbeygethan und geneigt. Datum Stutgard den 2. Septembr. Anno 1680.

Der Herren und Euer

Freund und geneigtwilliger

Friderich Carl Hertzog zu Würtenberg.

Messigneurs.

HIer matin la Cour rendit arrest, au Proces de Monsr. le Procureur General, suppliant contre S. A. S. au Faict de la Commise de la Comté de Montbeliar, & a ordonné que S. A. S. rendroit l'hommage, à Sa Majesté dans six Semaines, passeez, le quel temps le Parlement a declaré la Commise ouverte, au profit de sa Majesté. J'ay creû estre obligé de resservir VV. SS. de ce que dessus, pour y faire les reflexions necessaires, estant à mon ordinaire

Monseigneur

A Messeigneur,
Messeign. les gens du Conseil de S. A. S. Prince de Montbeliard.

Vostre tres humble & tres obeissant Serviteur

Ph. Brun.

Kayserl. Commissions-Decret loco Resolutionis.

Auff das den 17. August. st. n. diß Jahr/ wegen Beybehaltung deß H. Reichs Ruhestands/ abgefastes Reichs-Gutachten.

Dict. den 22. Sept. 2. Octobr. 1680.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns / zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigter höchstansehentlicher Principal-Commissarius / der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard / Bischoff / und deß H. Röm. Reichs Fürst zu Eystätt / auch Thum-Probst zu Mayntz / thuet deren Chur-fürsten / Fürsten und Ständen / alhier anwesenden Räthen / Botschafften und Gesandten / auff das allerunterthänigst eingeschickte / und den 17. August. nechsthin abgefaste / die Beybehaltung deß Ruhestands / im

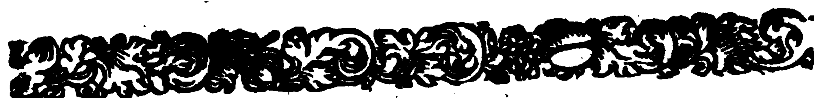
H. Röm. Reich / betreffende Reichs-Gutachten / loco Resolutionis Cæsareæ hiemit bedeuten / daß allerhöchstged. Ihre Kays. Majest. solches in allergnädigste Consideration zuziehen / und zu Erreichung des abzielenden Zwecks / alle Mittel anzuwenden / nicht ermanglen werden. Und wie allerhöchsternandt Ihre Kays. Majest. hierunter bereits / Dero nach Pariß abgeordnetem Cammerherrn und Obristen / den Hn. Grafen von Mansfeld / gemessen instruirt hätten. Also setzten dieselbe ebener Gestalt / zu Chur-Fürsten und Ständen das beständige Vertrauen dieselbe werden auch ihres Orts / alles mit beytragen helffen / was sowol dem gesambten H. Röm. Reich zu besten / als zu ihrer selbst eignen Rettung und Sicherheit gedeyen kan. Und verbleiben obhöchsternandt Se. Hochf. Gn. denen Eingangs ged. vortrefflichen Räthen / Bottschafften / und Gesandten zu freundl. auch gönst. und gn. Willens Erweisung / so willig / als bereit. Signatum Regenspurg den 28. Septembr. 1680.

Marquard.

(L. S.)



Regi-



Register oder Verzeichnüß aller der jenigen Acten und Schrifften / auch aller anderer denckwürdigsten Sachen / so in diesem 43. Theil des Diarii Europæi dem Alphabet nach zu finden seynd.

A.

B.

D.

E.

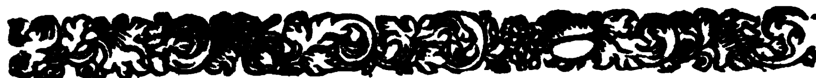
F.

H. Röm. Reich/betreffende Reichs-Gutachten / loco Resolutionis Cæsareæ hiemit bedeuten/ daß allerhöchstged. Ihre Kays. Majest. solches in allergnädigste Consideration zuziehen/ und zu Erreichung des abzielenden Zwecks/ alle Mittel anzuwenden / nicht ermanglen werden. Und wie allerhöchsternandt Ihre Kays. Majest. hierunter bereits/ Dero nach Pariß abgeordnetem Cammerherrn und Obristen / den Hn. Grafen von Mansfeld / gemessen instruirt hätten. Also setzten dieselbe ebener Gestalt/ zu Chur-Fürsten und Ständen das beständige Vertrauen dieselbe werden auch ihres Orts/alles mit beytragen helffen/ was sowol dem gesambten H. Röm. Reich zu besten / als zu ihrer selbst eignen Rettung und Sicherheit gedeyen kan. Und verbleiben obhöchsternandt Se. Hochf. Gn. denen Eingangs ged. vortrefflichen Räthen / Bottschafften/und Gesandten zu freundl. auch gönst. und gn. Willens Erweisung/so willig/als bereit. Signatum Regenspurg den 28. Septembr. 1680.

Marquard.

(L. S.)





Register oder Verzeichnüß aller der jenigen Acten und Schrifften / auch aller anderer denckwürdigsten Sachen / so in diesem 43. Theil des Diarii Europæi dem Alphabet nach zu finden seynd.

A.

B.

C.

D. Dä-

D.

E.

F.

G.

Geflüche

H.

J.

K.

L.

M.

Moscau

R.

S.

Register.

V.

W. Was

W.

E N D E.



An den Leser.

Höchst-auch Hochgeehrter Leser; Demnach wir in dem Dreyzehenden Theil deß Neu-eingerichteten Diarii Europæi im Appendice den Schluß in den Nimmögischen Friedens-Handlungen gemacht/ und damit biß in das 1678ste Jahr gekommen/ als haben wir eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ den Anfang in diesem Vierzehenden Theil dieses Appendicis zu machen/ und noch ferner die denckwürdigste Friedens-Handlungen/ so in gedachten 78. und auch 79sten. Jahr zu Nimögen zwischen allerseits Hoher Potentaten und Ständen Herren Abgesandten vorgegangen/ beyzufügen. Und folget erstlich:

Ein

Memorial, betreffende die Admission deß Ministre Ihrer Durchl. deß Fürsten und Bischoffen von Straßburg/ denen Herren Mediatoren zu Nimmögen præsentiret/ den 22. Martii 1678.

Seine Durchleucht der Herr Bischoff und Fürst von Straßburg hätte zwar gehoffet/ es würde Sein Extraord. Envoyé und Gevollmächtigter bey der General-Friedens-Versamblung/ nach dem er zu Nimmögen mit nothwendigen Paßporten von allerseits hohen kriegenden Partheyen/ und insonderheit von Sr. Kayserl. Majest. versehen ankommen/ umb sich als einen Ministre bey dieser Versamlung dadurch zu legitimiren/ keine Schwerig-

keit mehr daselbst admittiret zu werden antreffen / alldieweil kein vernünfftiger Mensch in Abrede seyn kan / auch über das der Westphälische Friede dessen ein klares Exempel uns darbeut / so gnugsam bezeuget / daß bey keiner General-Friedens-Versamlung / einigem Reichs-Fürsten / der durch den Krieg umb seine Länder und Herrschafften kommen / verbotten sey / sein restablissement zu suchen. Darneben auch sonsten der Herr Bischoff von Straßburg / den Herrn Abgesandten Sr. Kayserl. Majest. verificiret, daß Franckreich Ihn allezeit für einen alliirten Fürsten erkennet / welchen Sie billich unter Ihren Schutz zu nehmen schuldig ist / woran J. J. C. E. in Ihren Antworten vom 27. Julii und 6. Augusti zu zweiffeln schienen / so ist doch solches der Macht und Freyheit / derer sich die Reichs-Fürsten billich anzumassen haben / und dem Münsterischen Friedensschluß allerdings gemäße; dergestalt / daß er deßwegen einiger Verabsäumung seiner Schuldigkeit gegen S. Maj. und dem Reich keinesweges wird überführet werden können.

Dieweil aber höchstgedachter Fürst / nach diesem / so wol wegen der von denen Herren Kayserl. Abgesandten / wider Seine admission allegirten motiven, in einer ihrer Antwort / so den Hn. Abgesandten von Franckreich den 17. Octobris schrifftlich insinuiret wurde / sondern auch durch dieselbe / so dißfalls wieder zurück gangen / benachrichtiget worden; Als hat Er nicht Umbgang nehmen können / denen Herren Mediatoren, durch gegenwärtiges Memorial, hinwiederumb repræsentiren zu lassen:

1. Daß / nachdem Seine Durchl. nicht unbillig zum höchsten empfinden muß / daß man Ihme sein gutes Recht disputiren und zu behaupten kein Bedencken tragen darff / als wann bey dieser Versammlung Ihme / als einem Reichs-Fürsten / und Alliirten deß Königs von Franckreich / einen Minister zu dieser Friedens-Versammlung abzusenden / nicht geziemen wolte / worauß dann nichts anders zu ermessen stunde / als daß man Ihme auch noch vollends das jenige Mittel abschneiden wolte / wodurch Er seine erhebliche und von Rechtswegen zustehende motiven und rationes, umb dadurch wiederumb seiner Länder / deren Er / auß blossem Neid und Mißgunst / wegen der von

Ihe-

Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln mit Franckreich wider die Herren General Staaten gemachte alliance entsetzet/ anführen könte / da Er doch solches auß keiner andern Ursach gethan / als sich dadurch einer Guarantie wegen deß Ihme und seinem Durchl. Hause zuwachsenden Schadens und Verlusts/ dessen er wegen dieses weit umb sich greiffenden Krieges nicht wol entübriget haben seyn können / zu prævaliren/ wieder fähig und habhafft zu werden. Man auch nicht weniger daher sehen und spüren kan / daß eben diese Schwerigkeit/ so wegen seiner admission sich ereignet / auch zu einigem Nachtheil Sr. Durchl. von Lothringen gereichen muß/ und dieses nicht allein daher / weil der Herr Bischoff von Straßburg allezeit durch einen sonderbahren vortheilhafftigen Wahn hoher Verdienste und einer daher folgenden sonderbahren Neigung gegen die Person / und das hohe Interesse dieses Hertzoges eingenommen gewesen/ sondern auch weil das Recht und die Freyheit deß Hn. Bischoffs võ Straßburg/ so feste / durch die Reichs-Abschiede/ den Westphäl. Frieden, und die Kayserl. Capitulation befestiget/ sonderlich aber so klar in dem Kayserl. Paßport außgedrucket ist / dergestalt/ daß höchstgemeldtem Fürsten kein Zweiffel mehr auffsteigen kunte/ daß seine Admission bey einigerley Unterhandlung hinfüro mehr solte disputiret oder ins weite Feld gespielet werden köñen. Nachdem ihm aber am besten bewust ist/ was massen ihme gar nicht zukommen wolle/ Franckreich die Mittel beyzubringen/ oder ihme dieselbigen vorzuschreiben/ wodurch Franckreich Recht und Gerechtigkeit vollstrecken lassen/ und dem jenigen Fürsten/ welcher sich der Ehre rühmen kan/ sein Alliirter und unter dessen Schutz zu seyn / wiederfahren lassen soll/ welches Er doch sonst nimmermehr/ als von den Händen deß Allerchristlichsten Königs würde erhalten können/ welcher sich aber bißher keinesweges geweigert/ solche denen Fürsten/ welche mit Sr. Kön. Maj. alliirt seyn/ wiederfahren zu lassen. Der Herr Bischoff vermeinet auch/ daß der Unterscheid / welchen die Kays. Herren Abgesandten/ in Ihrer letzten Antwort/ zwischen Ihme und dem Hertzoge von Lothringen machen wolle/ für keine gültige Ursach seiner Außschliessung/ sondern hingegen demselben vielmehr sehr vortheilhafftig seyn könne. Dann woferne hochgedachtem Herrn Bischoffe nicht unwissend

ist/ wie es mit der Souverainitet Sr. Durchl. von Lothringen beschaffen/ daß dieser Hertzog im Krieg wider Franckreich begriffen/ daß Er das Haupt bey der Armee ist/ und eigene Völcker von sich selbst unterhält/ und zu commendiren hat/ dergestalt/ daß nachdem Seine Durchl. von Straßburg sich erinnern kan/ was Sie Sr. Kayserlichen Maj und dem Reich schuldig/ und wie und auff was Weise Sie solche für Richter zu erkennen schuldig ist: So sind derselben gleichfalls/ die Gerechtigkeiten und Freyheiten/ so Sie als Fürst und ein freyer Staat deß Reichs zu geniessen hat/ ohnentfallen/ welche man Ihr auch nicht wird disputirlich machen können/ man wolle dann dem Westphälischen Frieden und der Kayserl. Capitulation schnurstracks zuwiderleben/ und einen gewaltsamen Eingriff in die vornehmsten Prærogativen/ worauff die Souverainitet aller Reichs-Fürsten beruhet/ Krafft deren Sie/ als Fürsten/ von frembden Cronen und Potentaten considerirt werden/ zu thun gelüsten lassen/ mit dem Anhang/ daß wo der Herr Bischoff von Straßburg/ niemahls Krieg geführet/ und ungeachtet alles dessen/ was er von so langer Zeit her erlitten/ und noch biß dato erdulden muß/ sich nochmahls erkläret/ keiner Feindseligkeiten wider Se. Kayserl. Maj. und das Reich sich zu unterfangen/ sondern im Gegentheil Seiner rechtmäßigen Restabilirung/ entweder durch ein gütiges Urtheil der Gerechtigkeit und Generalitet Sr. Kayserl. Maj. oder aber durch den Endscheidt dieser allgemeinen Friedens-Versammlung gewärtig zu seyn.

Diese Ehrerbietige Unterwerffung/ so dieser Fürst gegen Sr. Kayserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich bezeuget/ nebenst seiner genauen Beobachtung/ der in dem Münsterischen Frieden enthaltenen Conditionen/ können und müssen Ihm zu keiner Verhinderung/ sondern vielmehr zu einer durchdringenden Ursache dienen/ Ihn seines ersten Rechts/ so durch den gedachten Frieden confirmirt worden/ ruhig geniessen zu lassen; man wolte dann ein höchst- schädliches und dem Reich künfftig gefährliches Exempel geben: Sintemahl aller Welt bekant ist/ daß in dem Westphälischen Frieden nicht allein die Reichs-Fürsten/ so mit feindlichen Cronen alliirt gewesen/ sondern auch diejenigen/ die für öffentliche Feinde erkläret/ und im Banne deß Reichs

oder

oder in die Acht erkläret gewesen / bey solchen Friedens-Versammlungen zu Erlangung ihres Rechtes ein freyer Zutritt gestattet worden / ja einige particulir-Persohnen gewesen / die der Felonie und deß Lasters der beleidigten Majestät überwiesen gewesen / dessen / GOtt sey Danck / der Herr Bischoff von Straßburg noch biß auff heutigen Tag / nicht beschuldiget worden ist.

Ausserdem / daß die Qualität eines blossen Alliirten von Franckreich / nicht wider den Kayser und das Reich / sondern in Ansehung deß Kriegs / wider die Herren General Staaten / zur Admission deß Ministre dieses Fürsten auff gegenwärtigen Tractat, sufficient genug seyn solte. Weil Seine Aller-Christlichste Majestät Jhn dafür erkläret / und die Paßporten für die Interessirten, so wol als das Formular der Vollmachten (so unter den Partheyen im Monat Januar. 1677. concertiret, nichts gedencket als der Alliirten insgemein / ohne Benennung / ob sie im Krieg würcklich begriffen / oder weniger oder mehr alliirt sind: Und ist es / auff die Remonstranten der Frantzösischen Abgesandten / wider das / so die Alliirten Anfangs verbrochen / bey besagtem Formular bißher verblieben.

Es würde auch eben so unbillich und unrecht / als unerhöret seyn / daß der Herr Bischoff von Straßburg / auß Ursach der Chur-Cöllnischen alliance mit Franckreich / wider die Herren General Staaten / (worinnen er nichts als was der Münsterische Friede ihm erlaubet / gethan hat) die Qualität eines Alliirten und deß beneficii deß Bündnisses und Schutzes von Franckreich verlustig werden solte; Alldieweil Se. Kayserl. Majest. ungeachtet der Stipulationen / deß Münsterischen Friedens / und der Kayserl. Capitulation, dafür gehalten hat / daß sie denen Herren General Staaten wider die getreuen Glieder und Fürsten deß Reichs / wohl zu hülffe kommen könte und müste; indem Sie zugleich die Rechtfertigung deß Herrn Bischoffs anzuhören / wie auch die Anbietung / so selbiger zu Wien so wol durch Brieffe / als Abgesandten thun lassen / nemlich Franckreichs Bündniß und Schutz zu verlassen / dafern man ihm ein sicher Geleite / ruhig in seinem Lande zu verbleiben / accordiren wolte.

2. Was anlanget die Ursachen / so Anfangs durch die Antwort

der Kayserl. vom 7. Octob. wider die admission deß Ministers Sr. Durchleucht von Straßburg vorbracht worden/ so daß obgleich dieser Printz wol Ursach zu glauben hätte/ daß das jenige/ so allbereit oben erwehnet/ sattsam erklärete/ wie leicht dieselben können widerleget werden/ so hält sie dennoch darfür/ daß solches ihrer discursion nicht weiter unterworffen seyn kan.

Dann gleich wie besagte motiven und rationes nur auff die Frage gerichtet sind/ ob man nemlich dem Herrn Bischoff von Straßburg in dieser Versammlung einen Zutritt verstatten/ und ob man daselbst wegen seiner hohen interesse zu tractiren berechtiget seyn könne? So vermeinet hochbesagter Fürst daß es genug seye/ allein mit wenigen zu wiederholen/ daß solches/ nach aller Welt Urtheile/ ein klärlich decidirtes Præliminare sey/ vermöge deß Paßports/ so Se. Kayserl. Maj. Ihm in bester und behöriger Form ertheilen lassen wollen/ dergestalt/ daß man gestehen muß/ daß man diese Frage nicht wieder von neuem auffwärmen könne/ wofern man nicht Gelegenheit geben wolle allen und jeden/ denen es belieben möchte/ alle Præliminarien/ welche so viele Zeit und Mühe gekostet haben/ wiederumb zu revociren/ ja für null und nichtig zu erklären. Man darff auch nur ein wenig Wissenschafft von dem jenigen/ so wegen dieser Sache fürgefallen/ haben/ so wird man an dieser Warheit nicht leicht einen Zweiffel tragen können/ und J.J. E E. den Herren Englischen Mediatoren/ die es besser/ als sonst jemand/ wissen/ dißfalls keine Mühe zu machen/ sich alle der mannigfaltigen Instantien zu erinnern/ die von Seiten Franckreichs geschehen sind/ durch die Anbietungen Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien/ wegen der difficultäten und Widersetzungen/ so der Wienische Hoff lang genug/ besagte Paßporte zu verwilligen/ einstreuen wollen/ indem er alle die jenigen Ursachen/ worüber man streitig ist/ damals anführen wollen. Man darff auch nur die declaration deß Kayserl. Ministre, so hierüber in dem Haage den 20. Jan. 1677. gegeben worden/ und folgends den Inhalt gedachten Paßports zu lesen und zu betrachten sich gefallen lassen/ umb vollkömlich überzeuget zu seyn/ daß dieses Paßport auff eben die jenige Conditiones gegründet gewesen/ auff welche Franckreich gleichfalls sein Absehen richten wollen/ derge-

dergestalt/ daß solches prævia causæ cognitione, mit guten und reiffen Vorbedacht/ der an dem Wienischen Hoff gehaltenen deliberation, geschehen/ wie solches auß besagter den 20. Jan. beschehener declaration zur Gnüge erhellet/ als ist nicht zu vermuthen/ daß Ihre Kayserl. Maj. werde geschehen lassen/ daß man solche Paßporten einer so widerwärtigen und Ihr. Aller-Christl. Maj. Intention eben so wol als deß Königs von Groß-Britannien geführeten Meinung/ so gar zuwider lauffenden ermessen beschuldigen würde/ wann sie sagen dürffe/ daß solches bloß zu deß Bischoffs von Straßburg Sicherheit/ nicht aber seiner Person bey dieser Friedens-Versammlung zu authorisiren angesehen wäre.

Und dieses zumal/ weil über das diese Paßbrieffe nur dahin gezielet/ daß der Aller-Christl. König sich zu Außfertigung der jenigen/ welche Ihre Kayserl. Maj. für seine Alliirten begehret/ willig finden lassen möchte/ so würde in Warheit man ihme wie auch Ihrer Britannischen Majest. hierdurch nur Anlaß geben/ über das gefährliche procedere deß Wienischen Hofes sich zu beklagen/ würde auch Franckreich dahin verleiten/ daß sie sich eines gleichen/ wegen der jenigen Geleitsbrieffe/ welche Ihr. Kayserl. Majest. Alliirten außgefertiget worden/ unterfangen würde.

Sonsten kan diese Explication noch vielleicht wol statt finden/ wann man von den General-Paßporten solches verstanden haben will/ welches aber durchauß nicht bey den jenigen/ welche wegen der Friedens-Versammlung außgefertiget worden/ statt finden kan; Dann diese sind jederzeit bey denen Friedens-Tractaten unter die schwersten præliminarien gezehlet worden. Allermassen man sie jederzeit dem jenigen zu ertheilen verweigert/ welche man für unfähig gehalten/ daß sie bey denenselben erscheinen/ oder einige Tractaten daselbst pflegen solten. Welches man bey den Münsterischen Tractaten an Seiten deß Catholischen Königs gegen Portugall/ auch den Pyrenæischen Tractaten/ wie dann bey der Versammlung zu Cölln/ an Seiten der Cron Franckreich/ in consideration deß Hertzogs von Lothringen/ spüren und abnehmen können/ allermassen dann der König von Dennemarck noch bey gegenwärtiger Friedens-Versammlung/ den Hertzog

von Hollstein-Gottorff solche Paßbrieff / noch beständig verweigert / indem Ihre Dähn. Majest. gar wol gemercket / daß im Fall Sie dieselbige ihm einmahl außfertigen lassen / sie hernachmahls Ihme solche nicht wohl abschlagen / auch mit seinen Ministres in Tractaten einzulassen / sich nicht wohl würde entbrechen können; Daß aber Franckreich dem Hertzog von Lotthringen solche außfertigen lassen wollen / ist unter gewissen Protestationen / womit sie sich bald Anfangs hat verwahren wollen / geschehen / allermassen sie auch noch biß dato, mit solchen Hertzoglichen Ministres nicht ehe zu den Tractaten schreiten wollen / als biß sie vor Antrettung solcher Tractaten sich bedungen / daß sie ihre Protestationes einmahl für allemahl dißfalls wolle wiederholet haben / dergestalt / daß der Unterscheid zwischen dem Hertzoge von Lothringen und dem Bischoff von Straßburg diesen Printzen umb soviel desto vortheilhafftiger seyn solte; angesehen Ihre Kayserl. Majestät seine Geleitsbrieffe vor hochgedachten Bischoff illimitative und absque omni ulteriori reservatione in meliori forma einrichten lassen / sonder Einrückung einiger Restrictionen und Bedingungen / derer sie doch hiebevor Erwehnung gethan hatte / sonder Zweifel / weil Ihre Kayserl. Majest. höchstvernünfftig ermessen / daß sie von Rechtswegen nicht anders thun könten.

So ist auch unstreitig / daß diese Geleitsbrieffe zu keinem andern Ende ertheilet worden / als daß dem Bischoff von Straßburg ein freyer Zutritt zu solcher Friedens-Versammlung gebahnet werden möchte / der Alliirten Ministres auch / so bißhero in Haag residiret / das Formular der Frantzösischen Paßbrieffe deßwegen verworffen / weil in demselben (da doch darinnen allenthalben der Geräthschafft und deß fahrenden Haabes der Ministres gedacht wurde) das Wort Papier nicht darinnen exprimiret zu finden / welches sie gleichwol für ein wesentliches und nothwendiges Stück derer zu den Friedens-Tractaten deputirten sich zu seyn beduncken liessen. Ihre Kayserl. Maj. noch über das in denen dem Bischoff von Straßburg außgefertigten Geleitsbrieffen einverleiben zulassen anbefohlen / nemlich daß er berechtiget seyn solte / seine Courirer hin und wieder durch die Länder abzufertigen / wodurch dann Ihre Kayserl. Majest. sonder allen Zweiffel deutlich zu ver-

verstehen geben wollen/ daß deß Herrn Bischoffs Ministres umb keiner andern Verrichtung wegen sich zu Nimmögen einfinden solten/ als wegen ihres gnädigsten Herrns hohen Interesse conferenz, und nothdürfftige Handlung zu pflegen.

Diesem zu Folge solte demnach Se. Hoheit der Bischoff von Straßburg sich an die von Ihr. Kayserl. Maj. ertheilete Geleitsbrieffe/ wie dann auch die/ denen andern hohen interessirten Partheyen außgefertigte Paßporte halten/ und nicht erst die jenigen rationes zu ergrüblen suchen/ Krafft welcher man seinem Ministre den Zutritt verwegern und zu Beobachtung deß hohen Interesse seines gnädigen Herrns bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten die gehörige Nothdurfft vorzutragen abschneiden wollen/ allermassen Er dann gantz inständigst die Herren Mediatores, absonderlich aber die Herren Mediatores Ihr. Britannischen Majestät/ als welche die allerbeste Wissenschafft hiervon trügen/ ersuchet haben will/ Sie möchten höchstgeneigt geruhen/ Krafft dero hohen Mittler-Ampts/ denen Kayserl. Herren Ambassad. auff die jenige Art und Weise/ wie sie solches selbst am bequemsten ermessen werden/ alle solche rationes, oder auch noch wol zulänglichere/ welche Ihres Behalts zu Behauptung deß eigentlichen effects solcher Geleitsbrieffe bey Ihr. Kayserl. Majestät durchschlagen möchten/ anzuführen geruhen/ als welchen effect und Wirckung so wol Ihr. Britannischen Maj. als der Aller-Christl. König sich zu erreichen vorgesetzt/ inmassen Er dann darauff bißher nicht dringen lassen/ damit die Kayserliche Ambassad. dieselbe Schwerigkeiten und Hindernüssen abschneiden möchten/ durch welche das Friedens-Werck so viel Monath bißher ins stecken gerathen. In Consideration dessen so kan der Bischoff von Straßburg nicht umbhin/ zu vollkommener Information der Herren Mediatoren dessen hierbey zu gedencken/ umb sich desselben nach Gelegenheit zu bedienen.

Was ferner die in der Kayserl. gnädigsten Antwort vom 7. Oct. angeführte rationes betrifft/ nemlich daß die Sache deß Hn. Bischoffs von Straßburg allein vor Ihr. Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs Cognition gehöre/ woselbst sie auch/ als in ihrem foro competenti, allermassen auch allbereit hierzu der Anfang daselbst gemacht worden/

ventiliret werden muß/ auch keineswegs für diese Durchl. Friedens-Versammlung gehöret/ auch der Bischoff bey derselben keinen Zutritt erlangen kan/ alldieweil Er jederzeit diese öffentliche declaration gethan/daß Er so wenig gegen J. Kayserl. Maj., als das Röm. Reich/ ichtwas mit den Waffen außzutragen habe/ wiewol hochgedachter Printz gar gute Ursach hat/beglaubt zu seyn/daß Er nichts/ oder doch sehr wenig über das/ was hiebevor bey dem ersten Artickel in Sachen obiges betreffend/ absonderlich aber wegen deß Ursprungs der an Ihm verübten Læsion, und ohngeachtet der dißfalls erlittenen Verfolgungen/ absonderlich aber wegen seiner zu Recht beständigen prætensionen genung zu erinnern hätte.

So ist doch nicht desto minder hierauff zu repliciren/ daß woferne man in Bürgerlichen oder peinlichen Sachen wegen hochgedachten Bischoffs von Straßburg/ worinnen Er etwan die Stelle deß Beklagten zuvertretten hätte/ so wol als Er anjetzo selbst klagende Partey und Actor ist/ daß auff solchen Fall wol die Cognition Ihr. Kayserl. Majest. und dem Reiche zustehen möchte/ allein so bestehet die gantze Haupt-Frage schon erwiesener massen in einem jure confœderationis offensivè und defensivè wider außländische Potentaten/ welches dann eine dermassen wirckliche Berechtigung und prærogativ der unter den Ständen deß Reichs ungezweiffelter souverainetè ist/ deren wieder festgesetzten und durch den Münsterischen Frieden beschehene Bestätigung so viel Blut und Mühe gekostet/ als worüber die Cron Franckreich und Schweden die Guarantie auff sich genommen haben.

So wird demnach nicht leicht jemand zu finden seyn/ der nicht sehen solte/ daß man hiervon an keinem andern Orte/ als bey dieser Friedens-Versammlung handeln könne/ woselbst fast alle diejenigen/ die bey den Münsterischen Tractaten, wegen ihres eigenen Interesse hiebevor zuthun gehabt/ gegenwärtig zu befinden. Wann demnach denen Heiligen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Frieden/ ja der beschwornen Reichs-Capitulation selbst zuwider/ der Herr Bischoff von Straßburg seiner Länder und Staate entsetzet/ wie dann auch seiner geistlichen Beneficien und præbenden/ ja seines ju-

ris.

tis sessionis voti & suffragii, sonder daß man Ihme eine erhebliche Ursache dessen wissen lassen/vielweniger Ihm mit seinen Rechtfertigungen oder gethanen offerten/Krafft welcher Er sich von der Frantzösischen Alliance loß machen/auch sich bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ ja bey Ihr. Kayserl. Maj. Regierung selbsten einzufinden/ herauß gelassen/verlustig worden/ so daß noch über das von Seiten Ihr. Kayserl. Maj. an die Herren Depudirten zu Regenspurg ein gemessener Befehl ergangen/nicht das geringste von diesem Printzen zu einiger consultation anzunehmen/allermassen man solche inhibition seinem zu Wien residirenden Ministre hat insinuiren lassen; Als folget unwidersprechlich/ daß man nicht behaupten könne/daß die Sache deß Bischoffs von Straßburg vor dem Kayser und dem gantzen R. Reiche ihren Endscheid und Außtrag zu gewarten/und derer ventilation für diese Friedens-Versammlung nicht gehöre/ viel weniger aber daß die hohe submission und deference deß Bischoffs võ Straßburg bey angeheugter Erklärung/ daß er weder mit dem Kayser noch dem Reich ichtwas außzutragen / Ihm bey dieser hohen Versammlung umb daselbst wieder in seine vormahliche Berechtigung gesetzt zu werden / der Zutritt zu demselbigen disputirlich gemachet werden könne/ es wäre dann daß J. Käys. M. seiner ungemeinen guten Gerecht- und Großmütigkeit gemäß / aus eigener Bewegung solchen in alle seine vormahlige Staate/Beneficien/Rechte / Ehren und ihm von rechtswegen zuständige prærogativen gleichfals wie Printz Wilhelm und Printz Anton Egon de Fürstenberg freundlichen Hn. Bruder und Oheim/die dann eben daher bißhero viel erdulden müssen / auch höchstgedachte Kayserl. Maj. wegen der bißhero erlittenen Schäden/nebenst Bestellung zulänglicher caution wegen künfftiger Sicherheit einigen abtrag zuthun/gnädigst geruhen wolte ; In welchen fall J. Bischöffl. Hoheit von Straßb. wegen seiner Restitution an die Friedens-Versammlung sich zu wenden gar nicht wol entübriget seyn können.

Was den 2. Artickel der den 7. Oct. beschehenen Antwort betrifft/was massen/nemlich der Bischoff von Straßburg sich für keinen Alliirten der Cron Franckreich ausgeben könne/er wolle dann seine eigene Schmach und Schande anführen/so ist das Widerspiel durch

das jenige/ was hierauff schon hiebevor repliciret worden/ zur Gnüge erläutert. Dieses aber muß den Herrn Bischoff von Straßburg nicht wenig befrembden/ daß man ihm einen Unterthanen J. Kayserl. Maj. und deß Reichs zu nennen kein Bedencken tragen darff; dieweil dieses eine gantz neue/ und zuvor im Reich nicht leicht erhörte Arth zu reden ist: Allermassen dann die Herren Kayserl. Ambassad. so wol auß den Constitutionibus Imperii wie auch auß der Kayserl. Wahl-Capitulation, ja auß den Friedens-Tractaten selbst/ sich wol bescheiden könne/ daß die Fürsten deß Reichs von Ihr. Kayserl. Majest. wol Stände und Glieder desselben/ niemals aber dessen Unterthanen genennet worden/ und daß bey Schliessung der Reichs-Täge/ und den daselbst auffgerichteten Recessus Ihre Kayserl. Maj. frey bekennet/ was massen sie sich mit ihnen als Ständen und Gliedern/ sie auch hinwiederumb mit Ihr. Kayserl. Maj. in sothaner qualité mit einander vernommen und verglichen haben/ deßgleichen styli man sich niemals gegen Unterthanen zu bedienen pflegte. Gestalt dann Ihr. Kayserl. Maj. mit den Bischoffen und Fürsten deß Reichs off und defensiv-Alliancen auffzurichten gewohnet ist/ allermassen dann auß der mit dem Bischoffe von Bamberg/ Münster/ Fürsten von Neuburg/ dem Hause Braunschweig/ und noch vielen andern auffgerichteten Confœderationen erhellete/ so daß (wofern solches einigen Grund hätte) einen so grossen Potentaten als J. Kays. Majest. sehr schimpfflich fallen würde/ wann sie sich mit ihren Unterthanen in Bündnüß einlassen wolte.

Nachdem es aber eine solche Sache ist/ in welcher alle Fürsten und Stände deß Reichs eben so wol/ als der Bischoff von Straßburg interessiret sind/ als wil er dieses zu keinem particular-Spruch Rechtens verwiesen wissen/ alldieweil notorium, daß solche qualité Ihnen eben so wenig als denen andern Fürsten und Ständen deß Reichs zukompt/ welche über so grosse und herrliche Fürstenthümer zu gebieten haben.

Diese Qualité, sag ich/ kan Ihm keineswegs auß hiebevor erwehnten Ursachen als einem Fürsten von Straßburg zukommen/ dieweil J. Hoheit im Collegio Principum 4. Stimmen und suffragiorum sich rühmen kan/ ohne die jenige/ derer Er sich wegen seines Stamm-

hau-

Hauses als ein Land-Graf von Fürstenberg anzumassen. Vielweniger kan Er mit solcher qualité (eines Unterthanen deß Reichs) als ein Graf von Fürstenberg beleget werden/ weil kein Mensch in der Welt in Abrede wird seyn können/ daß nicht dieses Hauß eines von den ältesten und Durchl. dero dem Reich unmittelbarer weise unterworffenen Grafen zu achten/ sonder daß von denenselben auch die Allerdurchl. excipiret werden sollen/ worauß so viel Fürsten / Churfürsten / Könige und Kayser entsprossen sind/ allermassen dann die Grafen von Fürstenberg schon viel secula und also für undencklichen Zeiten sich deß juris sessionis und voti als ein freyer und unmittelbarer Staat deß Reichs zu rühmen haben.

Dieser qvalité ist er ferner daher eben so wenig / als sein Herr Bruder Printz Wilhelm von Fürstenberg fähig/ weil seinem Durchl. Hause einige in dem Käys. Erblande gelegene länderigen incorporiret worden/ welche Graff Friedrich von Fürstenberg Ihr Groß-Herr Vatter hoch-Sel. Andenckens für diesem gewonnen hat ; denen über das daß durch gewisse Verträge so in dero Durchl. Familiæ beschehen / welche von dem Käyser selbst seynd confirmiret und bestädiget worden ; höchstbenante J. Durchl. und dero Herr Bruder bereits vor zwey biß 23. Jahren gleich wie auch die andern so mit ihnen zugleich das Erbe genommen / dem ältesten und also dem Haupt dieser familien cediret und abgetreten haben.

So kan auch endlich solches jus subjectionis aus dem Geburts-Rechte in consideration des Käys. Gebiets über diese Lande bestätiget werden : Alldieweil krafft einer gleichmässigen maxime die Hertzogen von Lothringen wegen des Hertzogthums de Bar sonst auch des Königs von Franckreich Unterthanen / der König von Spanien wegen des Königreichs Neapolis Ihrer Päbstlichen Heiligkeit/ und der Hertzog von Neuburg wegen der Lande und Herrschafften / so er gleichfals in dem Königreich Neapolis besitzet/ würde er ebener massen des Königs von Span. ja viel Fürsten von Italien und Teutschland einer für des andern Unterthanē geachtet werdē/ dergestalt daß zū öftern die grösten uñ mächtigsten Potentaten der allergeringsten Staate uñ Herrschafften Unterthanen genennet werden müssen/ welches nicht allein gantz

abgeschmack und ohngereimt ist / sondern noch über das nicht geringe Verwirrungen verursachen würde / zu geschweigen / daß dem Herrn Bischoffe von Straßburg von Ihr. Kayserl. Majestät niemals als einen Unterthanen / sondern jederzeit seinem hohen Rang / welchen Er im Reiche führet / gemäß ist begegnet worden.

Was endlich den jenigen rapport, wovon in dem dritten Articul obbesagter Käyserl. den 7. Oct. beschehenen Antwort betrifft / von welchem man vorgeben will / daß die Herren Mediateurs de Berklay und Jenkins solchen an die Dänischen und der General Staaten Ambassadeurs den 11. Jan. 1677. gethan hatten / nemlich / daß die Frantzösische Ambassadeurs öffentlich zu verstehen gegeben / welcher Gestalt Franckreich denselben Bischoff von Straßburg keineswegs vor einen Alliirten erkennete / dieses aber nur noch facti, auch den Parteyë noch nicht erweißlich gemacht worden / und dannenhero noch zur Zeit nicht einräumen können / so daß im Gegentheil die Frantzösische Ambassadeurs vielmehr beweisen können / daß an statt solcher beschehenen declaration man mehr erweißlich machen wolle / daß eben zu solcher Zeit das contrarium behauptet worden / und zwar damal / als man wegen eines gewissen Formulars / umb alle Paßbrieffe nach demselben einzurichten / beschäfftiget war / welche denen Ministres ein und andres theils auch der Hn. Alliirten Ambas. solten ausgefertiget werden / man auch dargegen durchaus keine andere Alliirten darunter verstanden wissen wolte / als welche würcklich sich mit in gegenwärtigen Kriege befünden / hochgedachte Frantzös. H. Ambas. solche motification derer in Krieg würcklich begriffenen placitiren wolten / wie sie dann auch / daß solche in erwehnten formulari außgelassen werden solte / erhalten haben / aus keiner andern Ursache / als dieweil J. Excellentz damals zu verstehen gaben / daß Ihr gnädigster Herr und König gewisse Alliirte hätte so nicht würcklich mit im Krieg begriffen wären / auch zu dessen Behuff den Herrn Bischoff von Straßburg als einen mit Franckreich zwar Alliirten, doch nicht wircklich mit in dem Krieg sich befindenden Printzen / zum Exempel anführeten / dergestalt / daß bey diesen hin und wieder beschehenen contestationen / man gäntzlich beglaubet ist / daß Er keiner Partey besser beypflichten könne / als welche bey

allen

allen unpartheyischen Gemüthern für unverdächtig und deinteressiret zu halten/ auch sonder Anführung dessen/ was etwa dißfalls zu seinem faveur möchte gesagt werden können/ er, sich hierinnen alleine auff das Protocol der Herrn Englischen Mediateurs bezogen haben will/ welche in dergleichen Angelegenheiten den besten Ausspruch werden thun können/ dergestalt / daß nachdem schon hiebevor dargethan und erwiesen worden/ was massen der Inhalt und die eygendliche Worte solches Paßbrieffes/ welcher ietzo in qvæstion ist an und vor sich selbst deutlich zu verstehen gebe/ daß der Käys. Ambassadeurs gemachte explication über den letzten Artickel schon erwehnter ihrer den 7. Oct. beschehenen Antwort / nemlich daß solche Paßbrieffe jedweden zwar gute Sicherheit verliehen/ aber weder die Person noch die Sache an und vor sich selbst einiger massen legitimiren könten / mit den jenigen Geleitsbrieffen/ welche J. Kayserl. Majest. den Minist. des Bischoffs von Straßburg als sie zu den Friedens-Tractaten nach Nimwegen verreisen wollen / hätte ausfertigen lassen / keines weges überein käme.

Als lebet demnach hochgedachter Printz der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht / es werden Ihre Excell. die Herren Mediateurs solches bey sich gleichfals also befinden/ auch denen Käys. Ambassadeurs solches bester massen remonstriren lassen/ wie sie solches selbst am beqvemsten ermessen werden/ dergestalt daß im fall J. Durchl. Hoheit von Straßburg die von Ihren Käys. Ambassad. in der den 7. Oct. beschehenen Antwort angeführte Rationes nach Nothdurfft untersuchen wolte/ welches sie doch vor dieses mal bloß zur information der Herrn Mediateurs zuthun sich gefallen lassen wollen/ man so dann greiffen und spüren werde/ daß sie den rechtmäßigen An- und Zusprüche hochgedachtes Printzen/ nicht den geringsten umb trag thun / vielweniger aber aber seinem Ministre einige Hinderung wegen des höchst befugten Zutrits zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu ziehen verursachen würde:

Conditiones und Bedingungen/ auff welche der Aller-Christl. König einen Frieden eingehen will/ publiciret zu Nimwegen den 15. April 1678.

Am

ANfänglich und zum ersten so ist Ihre Aller-Christlichste Majestät entschlossen / vermöge der allen seinen Alliirten versprochenen Treu und und Glaubens, wovon sie keinen nagel breit zu weichen gedencket/keine eintzige Friedens-Proposition anzuhören/ es sey dann daß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction darinnen enthalten sey ; Allermassen ihm dann solches von dem Könige von Groß-Britannien und von denen Herren General-Staaten/welche ihm dißfalls assecuration versprochen/ beständig gegründet haben will ; Als will sie dem allerersten Articul dieses gleichsam zu einem Grundstein geleget haben/sonder welchen sie sich sonst nicht zu der geringsten Resolution wird heraus lassen und verstehen können.

Und nachdem des Hertzogs von Gottorff hohes Interesse mit der Cron Schweden Interesse gantz genau verbunden ist / als in dessen Befestigung ein gut Theil der Coppenhagischen Tractaten bestehet/ worüber Ihre Maj. dieser Cron die Garantie versprochen / als verlanget sie/daß solches gleichfalls gegenwärtigen Tractaten einverleibet werden möge/und zwar in Beyfügung solcher Conditionen / wormit sie allerdings zu frieden seyn könne.

Was den Printz und Bischoff von Straßburg betrifft / so nimt sich hochgedachte Königl. Majest. dieses Printzen höchster massen an/und will hiemit/daß hochgedachter Printz für allen Dingen in seine Staaten/Güter/Ehren-Aempter und prærogativen/so wohl für sich/ als wegen seines Durchl. Hauses/absonderlich aber wegen des Printz Wilhelms von Fürstenberg seines freundl. Herrn Bruders vollkommlich wieder gesetzt und restituiret werden solle / als dessen Erledigung vor einen der allerfürnehmsten Friedens Puncte nicht unbillich soll geachtet werden.

Was das Röm Reich betrifft/so bleibet Ihre Aller Christl. M. nochmals fest und beständig bey ihrer vorigen Meynung/welche sie jederzeit zu einer beständigen Bedingung desselben geheget / indem sie nicht wenig Verdruß empfunden / daß sie dasselbe durch ihre eigene Waffen beunruhiget sehen müssen/bleibt ferner bey denen so offtmahls wiederholen öffentlichen Erklärungen/daß sie bey denen hiebevor auffgerichteten Westphälischen Friedens-Tractaten/nach allen dero Puncten

ten und Articuln es unverrückt bewenden auch gar gern geschehen lassen wolle/daß gegenwärtige Friedens-Tractaten nochmals nach denenselben eingerichtet werden/und gleichsam zu einer Richtschnur denenselben dienen möchten / wannenhero sie diese eintzige Alternative sonder daß sie etwas ferner in solchen Tractaten zu verändern gemeinet/denenselben einverleibet wissen will / welche eigentlich darinnen bestehet / daß sie weder die Vestung Freyburg wieder abtreten / und Philipsburg dagegen wieder annehmen / oder daß Philipsburg dem Käyser und Freyburg ihme dem Könige von Franckreick verbleiben solle.

Was die Cron Spanien betrifft/als deren hohes interesse in bißherigen Kriege am allermeist versiret, Engel- Holland und die benachbart State von Flandern auch zum öfftern zuverstehen geben/ wie sie verlangeten/daß dieser Crone eine und die andere Vestung / so auff den Gräntzen der Spanischen Niederlande gelegen/ zu einer Vormauer/ welche sie zu ihrer künfftigen Sicherheit so nöthig zu seyn erachteten/übrig verbleiben möge/ als hat Ihre Aller Christlichste Majestät durch vermittelung des Königs von Groß-Britannien sich gar gerne zu den jenigen Mitteln/wodurch dieselbe befestiget werden könte / willig und geneigt erfinden lassen wollen. Zu welchem Ende sie dann allbereit erklärter massen der Cron Spanien nachfolgende Plätze und Festungen præsentiret und angeboten/ auch dieselbe ihr hiermit nochmals offeriret haben will.

1. Die Vestung Charle-Roy , Limburg und seine Dependen, Binch und seine Voigthey. Ath und seine Landvoigthey Oudenarde benebenst seiner Landvoigthey. Courtray und seine Landvoigthey/doch ausgenommen La verge de La Menin. Gend und seine dependentien, Saint Guilain , doch daß die fortificationes geschleifft werden sollen.

Vor so viele wichtige Festungen und Plätze / so durch seine des Königs von Franckreich grosse Kosten fortificiret worden / begehret Ihre Majestät zum Widergeld/daß die Cron Spanien ihm das jenige vollends abtreten möge/welches Franckreich in diesem letzten Kriege/ durch seine Waffen überkommen/als erstlich die Franche Comte gantz

und gar/die Stadt Valencinen, samt ihren dependentien, Bouchain und dessen dependentien/Condé und seine dependentien, Cambray & Cambresis, Air, Omer und seine Dependentien, die Stadt Ypre und seine Landvoigtheyen. Die Oerter Warvvick und Watneton sur la lis Popingue, Bailleal, und Casfel mit ihren dependentien, und kürtzlich alle Plätze und Länder / welche er gegenwertiger Zeit in Besitz hat/ausgenommen die jenigen / deren oben erwehnung beschehen/welche sie gar willig und gerne wieder abtreten will.

Die Stadt Charlemont, oder an stadt derselben die Stadt Dinant, welche Wahl dem Könige von Spanien sol frey gestellet seyn/ mit der Bedingung/daß Er der König von Spanien selbst von dem Bischoff von Lüttig die cession der Stadt Dinant und den Consens des Käysers und des Reichs diesfals einzuholen schuldig seyn solle.

Und solcher gestalt würden die Spanischen Gräntzen künfftiger Zeit denen Niederlanden zu einer gar beqvemen Vormaur dienen können / von dem Meer an biß an die Maasse / und dann denen folgenden Städten anzurechnen/ als nemlich Nieuport, Dixmude, Courtray, Oudenarde, Ath, Mons, Charleroy, und Namur, und diese Vormauer / worauff man bißhero so lange Zeit sein Absehen gerichtet/solle durch 2. Haupt Plätze / deren fortification Ihre Aller Chr. Majest. gantze Millionen gekostet/wordurch sie sich dann des jenigen Vortheils/dessen sie sich bißhero so wol bedienen können / indem ihre Vestungen sich bald biß an die Thore der Stadt Brüssel erstrecket/ verlustig sehen müssen.

Was die Herrn General Staaten belanget/so erbeut sich Ihre Aller Christliche Majestät nach der satisfaction welche sie ihnen Vermöge derer das Hauß Span. betreffenden Artickel allbereit gegeben zu haben vermeinet/zu der restitution der Stadt Mastrich/ will ihme auch die Commercien-Tractaten in der einmals projectirten form nach ihren Begehren einrichten lassen. Und damit sie ihre hertzliche Intention zu dem lieben Frieden bezeugen möge/ so siehet sie doch ungeachtet aller der erheblichsten Ursachen/krafft welcher sie sich bey der bißherigen possession des Hertzogthum Lothringens mit gutem Bestand Rechtens auch künfftiger Zeit gar wol manuteniren könte/ für

gut

gut an / Printz Carln unter einer derer beyden ihm vorgeschlagenen Alternativen/darüber er die freye Wahl haben soll/wiederum die Regierung dieses Hertzogthums abzutreten/darunter die erste seyn würde/ ihn wiederum nach den Pyrenæischen Friedens-Tractaten enthaltenen und davon handlenden Artickeln / sonder das ichtwas an denselben verändert werden solte/ wiederumb in sothanes Hertzogthum einzusetzen.

Die andere aber sol darinne bestehen / daß sie ihme vollkommen an alle seine Staat und Länder/ausgenommen die eintzige Stadt Nancy, worüber Ihr. Aller Christlichste Majestät die Souverainete vollkömlich zustehen soll/ wieder einsetzen / benebenst der bedungenen und in denen de Anno 1661. geschlossenen Tractaten expresse ausgezogenen Landstrassen umb von dero Grätzen desto bequemer in das Elsas zu reisen/ wie dann auch ferner die jenige Weg und Landstrasse/ derer man aus Franckr. nach Nancy, und von Nancy nach Metz, Breysack und die Francke Comté zu reisen benöthiget/doch mit der Bedingung/ daß zur Ergäntzung des durch diese reservation der Stadt Nancy verursachten Abgangs Ihre Majestät die Stadt Thoul, so wegen ihrer herrlichen situation ungemeinen grösse und berühmten Bisthums wieder abtreten wolte/so wil auch Ihre Königl. Majest. daß die Stadt Longvvy und ihre Voigthey ihme abgetreten werden solle / doch mit der gegen offerte, daß sie dem Printz von Lothringen zu einem Entgelt dafür eine Voigthey von gleichen Einkünfften in diesen dreyen Bisthümern gleichfalls wieder einreimen lassen wolle.

Und nachdem Marsal ihr durch einen besondern Tractat ist cedirt worden/ als ist solche nicht mehr zu dem Hertzogthum Lothringen zu rechnen / gehöret auch nicht unter die Zahl solcher abgetrettenen Plätze.

Dieses nun sind die Conditiones, welche gleichsam den Grundriß deß General-Friedens bezeichnen und projectiren sollen / worüber Ihre Aller-Christl. Majest. sich schon vorlängst gegen den König von Groß Brittannien erklären wollen/ auch Ihre endliche und äusserste Endschliessungen seyn / wozu sie sich herauß lassen sollen und können/ wollen auch hiermit dero Feinden die Wahl gelassen haben/ in placiri-

 rung

rung oder Außschlagung derselben den Krieg oder den Frieden zu erwehlen/ allermassen sie dann hiemit außdrücklich will bedungen haben/ daß sie nicht länger/ als biß auff den 10. Tag deß Monats May an solche projectirte Puncten wil verbunden seyn/ weil es der Billigkeit nit gemäß seyn würde/ daß Sie ihren Feinden nach ihrer guten Bequemlichkeit solche zu acceptiren frey stellen wolte/ in Besorgung ein und anderer/ an ein und anderm Ort hierdurch verursachten Schaden und zu höchsten Nachtheil solches hohen Erbiethens unter angemaßtem Scheine einer wahren auffgerichteten Vertraulichkeit dem Krieg oder Frieden nach ihrer allerseits guten Gelegenheit sein weit hinauß zuspielen. Gegeben zu St. Germain en Laye den 9. April. 1678.

Office, so durch den Herrn Nuntium denen Spanischen Ambassadeurs und Plenipot. den 15. May Anno 1678. geschehen.

ES haben die Frantzösischen Ambassadeurs dem Nuntio auffgetragen / der Herren Allürten Ambassadeurs zu vermelden/ was massen Ihre Aller-Christlichste Maj. Ihnen zuwissen thun lassen/ daß die Einnehmung der Stadt Lieuve den Frieden keines weges hindern solle/ dergestalt/ daß Ihre Majestät nochmahls fest über die publicirten Friedens-Conditiones biß auff den 20. dieses halten will.

Antwort der Herren Conföderirten auff die durch den Herrn Nuntium den 17. May 1678. Ihnen beschehene Declaration über diß/ daß der Aller-Christl. König den Termin, binnen welchen Er der Acceptation des Friedens-Tract. gewärtig ist/ biß auff den 20. May prolongirt hat.

IHre Excell. die Herren Ambassadeurs und Plenipotentiarien / der allerseits Catholischen Allürten Printzen/ nach dem Sie Ew. Durchl. Herrl. gantz unterthänigsten Danck für die vor wenig Tagen communicirte Declaration, welche Sie auff seine Intercession von dem Aller-Christl. Könige erhalten/ zu sagen/ wollen auch Ihr. Herrligk. zuermessen an-

anheim gegeben haben / ob die übrigen 3. Tage seither der von Franckreich beschehenen præsentation zu Decision einer so wichtigen Angelegenheit genug seyn.

Was sie betrifft/so würden sie eine gegen-Declaration zuthun sich nicht gesäumet haben/woferne die Frantz. Ambassad. nicht ausdrücklich zuverstehen gegeben/daß dieses keinesweges der Ort wäre/über der Declaration Ihres Herrn und Königs Conferentz zupflegen. So bald nun die Sache klar seyn wird/ so werden der Herrn Alliirten Botschaffter und hohe Gevollmächtigte nicht unterlassen / der Christl. Welt zu erkennen zu geben/mit was für Beständigkeit und unermüdetem Fleiß sie sich beschäfftigen wollen/dienliche Mittel fürzutragen / umb einmahl zu dem so lang erwünschten Frieden zu gelangen.

Schreiben Ihr. Aller Christl Maj. an die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden/gegeben im Feldlager de deinse 18. Maj. 1678.

Allerliebste grosse Freunde und Bundesgenossen.

Die auffrichtige Gemüthsneigung Krafft welcher wir ohn Unterlaß an dem Frieden in Europa zu arbeiten höchstbegierig gewesen/ist uns durch unsere zu Nimwegen abgeordnete Bevollmächtigten/was ihr durch einen euer Abgesandten ihnen überreichet und die gute Gedancken/so ihr zu Beförderung eines so grossen Werckes gefasset / mit unsern sonderbaren Belieben zu verstehen gegeben worden. Wir erfreuen uns/daß die Conditiones, die wir euch in dieser Versammlung vortragen lassen/euch billich vorgekommen/und daß ihr unsers in einer so wichtigen und hohen Angelegenheit/ gefasten auffrichtigen Vorhabens / nach Nothdurfft verständiget und versichert worden seyd. Ja wir empfinden noch ein grösseres Vergnügen durch gegenwärtiges Schreiben euch dasselbige zu bekräfftigen / indeme wir mitten unter den Vortheilen/die wir uns durch unsere siegreiche Waffen zuwege gebracht/und durch Fortsetzung deß Krieges noch ferners verhoffen könnten, unsern grösten Ruhm einig und allein in deme su-

chen / daß wir den Weg nach unserm äussersten Vermögen zu dem Frieden bahnen möchten / es scheinet aber / auß den Worten / die Ihr durch eure Abgesandten unsern Bevollmächtigten anzeigen lassen / daß / obwohln Ihr zu einem Frieden mehr als zu sehr geneiget / Ihr dennoch wegen deß siebenden Artickuls in den Commercien-Tractaten, die zwischen unseren und euren Abgesandten zu Nimmögen zu Pappier gebracht worden / einigen Scrupel befindet; So stehet Ihr auch in Sorgen / wir möchten uns der Niederlanden gantz und gar bemächtigen / wann die Cron Spanien die Conditiones, die wir Ihr vorgeschlagen / nicht annehmen solte; über welche zwey puncten wir euch unser sentiment und Meinung eröffnen wollen. Den ersten betreffend / können wir uns zu keinen mehrern herauß lassen / als wann wir in gedachtem 7den Artickul wegen der Commercien, nach eurem Wunsch und Begehren einwilligen / wie dann solches von dieser stund an geschicht / und in dem andern / wann wir euch solche Mittel zeigen werden / die euch von der Furcht / die ihr wegen gäntzlichen Verlusts der Graffschafft Flandern gefasset / heilen und erledigen könten. Der Graffschafft Flandern Mittel aber sind / Falls Spanien in diesen Frieden mit einzuwillen sich nicht verstehen wolte / ihr aber von uns die Tractaten mit solchen Conditionen, wie wir euch entwerffen lassen / schliessen / in unser alte Verbündnüs treten / die Neutralitæt, so lange dieser Krieg währen möchte / unverbrüchlich halten würdet / so wolten wir in Consideration eurer / nichts desto weniger der Cron Spanien eben diese Conditiones, in den Niederlanden eingehen / die wir jetzund offeriret haben wollen / als welche ihr nochmals zu acceptiren frey stehet / und wollen euch hiemit nochmahls versichert haben / daß wir von allen denen Plätzen / bey währender solcher Zeit / keinen angreiffen noch beleidigen wollen / allermassen Ihr uns dann also werdet gesinnet befinden / nicht allein diese Vormauren / die ihr so nöthig zu eurer Ruhe zu seyn bißher erachtet / zu formiren / sondern auch zu immerwährenden Zeiten zu befestigen / und darneben / über die Wiederauffrichtung der freyen Handels-Commercien so viel Vortheile / als ihr von unserer Freundschafft erwarten könnet / widerfahren zu lassen. Im Fall Ihr auch zu Beförderung dieser Negotiation, für gut erachten würdet /

det /

der/ einige Deputirte an uns abzufertigen / so werden sie uns in der Gegend bey Gendt biß zu den 27. dieses Monats finden / und uns in gleicher Gewogenheit/als wir euch durch dieses Schreiben habenbezeugen wollen/ antreffen können. Hiermit bitten wir Gott/daß Er euch unsere allerliebste grosse Freunde und Bundesgenossene in seinen Heil. Schutz gnädigst erhalten wolle.

Geschrieben auß unserm Läger vor Deins, den 18. May 1678.

Euer guter Freund und Bundsverwandter

Ludwig.

Arnauld.

Antwort der Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden/ auff das den 18. May 1678. gegebenes Schreiben deß Aller-Christl. Königs/geschrieben in Haag den 25. May 1678.

Dem Aller-Christlichsten Könige etc.

Sire.

Mit tieffster Ehrerbietung haben wir das Schreiben/ damit Ihre Majestät uns beehren wollen empfangen/ und mit grosser Freude die auffrichtige Zuneigung mit welcher Ihre Majestät den Frieden in Europâ zu befördern wünschen/ersehen/ja daß Ihre Majestät keinen grössern Ruhm suchen/als alle Mittel und Wege zu einem so grossen und wichtigem Wercke zu gelangen/nach mögligkeit beyzutragen. Wir sind Ew. Königl. Majest. deswegen Danck zu sagen / höchst verbunden/zu welchen Ende wir auch den Herren von Beverning, Herrn zu Teylingen, der einer von unsern Extraord. Abgesanden/und Bevollmächtigter in den Friedens-Tractaten zu Nimwegen ist / an Ew. Königl. Majest. in Qualitæt ein Extraordinar Abgesandten/abfertigen wollen/welche neue Versicherungen unserer auffrichtigen Meinung / die wir wegen des Friedens haben/Ew. Majest. bezeugen wird. Wir verhoffen Ew. Majest. werde ihn mit gunst geneigten Willen anhören/ und

und ersuchen dieselbige hiermit nochmals / daß sie ihme Glauben zustellen wollen/ als einer solchen Person / die gnugsam Nachricht hat von unserer gegen sie tragenden Intention, krafft welcher wir ohnausgesetzt zu verbleiben gedencken.

SIRE

Ew. Majestät geneigte Diener.

Die General Staaten der vereinigten Niederländ. Provincien.

Antwort des Aller-Christl. Königs auff das Schreiben der Herrn General Staaten/ von 25. Maj. 1678. aus dem Lager de Weter den 1. Tag des Monats Junii Anno 1678.

Allerliebste Freunde und hohe Bundesgenossen.

WJr haben so wol aus euern an uns abgelassenen Schreiben/ als der auch mündlichen Versicherung die uns Herr von Beverning Euer Extraordinar Abgesandter in Euern Namen gethan/ den guten Willen/ den ihr zu Beförderung des Friedens spüren lassen/ mit sonderem Gefallen ersehen; Wir haben euch unser auffrichtiges und eifferiges Gemüth/ umb ein so grosses und allgemeines Gut zu befördern nicht besser/ als durch die Schrifft/ die wir ihme überliefern lassen/ zuverstehen geben können. Ihr werdet darneben neue rationes finden/ die euch die Sache nicht wenig erleichtern werden/ umb eure Bundsgenossen/ zu Annehmung solcher Conditionen, die ihr billig zu seyn erachten werdet/ zu bewegen. Und gleich wie wir nichts sonderbares ferner beyzufügen haben/ als wollen wir Euch dessen nur hiemit versichern/ daß wir sonderliches Belieben tragen werden/ euch mit sampt den Frieden unsere alte und wahre Freundschafft wieder zu verneuern/ und die allerstärckeste Mittel anzuwenden/ eure Ruhe und alte Freyheiten zu erhalten und beständig zubefästigen. Dieses haben wir dem Herrn von Beverning weitläufftiger zuverstehen gegeben/ dessen Persohn und Vorfahren uns sehr angenehm gewesen. In dem übrigen befehlen wir euch Allerliebste/ Grosse Freunde und Bundsgenos-

nossen dem heiligen und gnädigen Schutz Gottes. Geben in unserem Feldlager bey Weteren den ersten Tag Junij 1678. Euer guter Freund und Bundsgenosse.

Ludwig.

Arnauld.

Memorial / welches der Aller Christlichste König dem Herrn von Beverning, Ambassadeur Extraordin. der Herren General Staaten/im Feldlager zu Wetern insinuiren lassen.

ES hat der König so wol aus der Herren General Staaten Schreiben/als aus den Versicherungen/die sie durch ihren Extraordinar Gesandten Herrn von Beverning thun lassen/ die gute Intention, die Sie zur Beförderung eines allgemeinen Friedens haben/mit sonderbarem Vergnügen ersehen/insonderheit/daß ihr Zweck mit dem Wunsch Ihr. Königl. Maj. den Frieden zu befestigen/ so genau überein stimmet/ und daß sie zur Genehmhaltung der jenigen von J. Maj. vorgeschlagenen Conditionen/willig und bereit seyen.

Es hat aber Herr von Beverning, in eröffnung des guten Vorhabens der Herrn General Staaten zugleich Ihre Majestät im Namen gedachter Gr. Herrn Principalen/ersuchet/ einen Stillstand der Waffen von 6. Wochen zu verwilligen/mit Vorwand/ wie sie so viel Zeit hierzu benöthiget wären/umb ihren Alliirten und Bundsgenossen solches zu wissen zu thun / umb die Einwilligung zu dem endlichen Schluß eines so grossen und weit aussehenden Werckes von ihnen zu erhalten.

Der Zustand der Siegreichen Königl. Waffen / und die gute vortheilhafftige Gelegenheit / die er aus den Händen lassen würde/ wann er dieselben nicht weiter fortsetzen solte/scheinet dem Könige nicht zuzulassen in eine solche Proposition zu consentiren/ wann die grosse Begierde / den Frieden in Europa zu befestigen / nicht das vorhaben/seine Grentzen durch tägliche neue Eroberungen zu erweitern/ weit übertreffe.

In Ansehen dessen/und umb die allgemeine Ruhe zu befördern/ haben Ihre Majestät beschlossen/ den Herrn General Staaten in ih-

rem Begehren zu willfahren/und einen Stillstand der Waffen / auff 6. Wochen ihnen zu vergünstigen / dergestalt daß der Anfang auff den ersten Tag des folgenden Monats geschehen / und des Inhalts seyn soll / wie der Stillstand/ so zwischen Franckreich und Spanien Anno 1668. geschlossen worden/gewesen.

Dieweil es aber nicht rathsam seyn würde/wann J. Majest. Feinde diese Zeit unnützlich hinstreichen liessen / umb unter den Vorwand einer Berathschlagung zum Frieden ihren heimlichen Nutzen dadurch zuschaffen/wodurch Ihre Majestät ihr vortheilhafftiges Absehen/ bey gegenwärtigen Conjuncturen, die sie itzund vor Augen haben/verlieren würden ; Als begehren Ihre Majestät daß offt angezogene Herrn General Staaten versprechen / im fall sie bey währendem Stillstand der Waffen ihre Alliirten zu Genehmhaltung der vorgeschlagenen Conditionen nicht bereden könten/daß sie erst angezogenen ihre Alliirten weder directè noch indirectè wider Ihre Majestät oder dero Alliirten /so lange der Krieg wärete/nicht beystehen sollen noch wollen.

In solchem fall wil sie das jenige / was sie in ihrem den 18. des vergangenen Monats abgelassenen Schreiben / zu ihrem Vortheil versprochen/so wol was der Cron Spanien vorgeschlagene Conditiones, als die Sicherheit der Niederlanden betrifft/fest und unverbrüchlich zu halten/ sich von neuen hiermit erkläret und anheischig gemacht haben.

Ihre Majestät haben darneben vor rathsam angesehen / durch dieses Memorial, das sie dem Herrn von Beverning einhändigen lassen/den Herrn General Staaten ihr auffrichtiges Gemüth wegen des Friedens zu entdecken / und damit sie dessen destomehr versichert seyn möchte/haben sie dem Hertzoge von Luxenburg General über dero Armee Befehl ertheilet/sich in die Gegend bey Brüssel zu legen/ allda auf ihre Antwort einen Monath lang zu warten / und nichts feindliches gegen einigen Platz vorzunehmen. Gegeben in dem Läger zu Weter den 1 Jun. 1678.

Ludwig

Arnauld.

Office

Office, welches den Hn. Ambassadeurs und Catholischen Plenipotentiarien durch den Herrn Nuntium den 6. Jun. beschehen/ um ihnen Ihre Aller Christlichste Maj. declaration zu præsentiren, geschehenden 1. Junii 1678.

ES haben die Frantzösische Ambassadeurs dem Herrn Nuntio aufgetragen / denen Herrn der Catholischen Ambassadeurs und Plenipotentiarien zu hinterbringen/ welcher Gestalt Ihre Aller Christlichste Majestät ein Armistitium auff 6. Wochen beliebet/ und den Anfang den 1. Jun daran zu machen gesonnen wären/ eben in dergleichen Arth und manier, wie solcher hiebevor Anno 1668. nach denen in gegenwärtigem Memorial enthaltenen Conditionen/dessen copia bey dem Herrn Nuntio zu befinden/eingerichtet gewesen/ welcher vor dienlich erachtet / solchen Ihren Excellentien communiciren zu lassen/ umb dadurch wegen der Catholischen Fürsten habendes Interesse Nachricht einzuziehen / umb endlich an den vielen Blutstürtzungen ein erwünschtes Ende zu machen.

Folge der Friedenshandlungen von Seiten Ihrer Britannischen Majestät.

Rede des Königs von Engelland an das Parlament in Sachen den Frieden betreffend/ den 3. Jun. Anno 1678.

MEine Herren und Edle. Als wir das letzte mal beysammen gewesen/ haben wir Eure Meynungen wegen der gefährlichen Conjuncturen in außwärtigen Königreichen zu wissen begehret. Ob nun die jenige Antwort/ welche die Edlen von der Cammer der Communen uns damals widerfahren lassen/ dem jenigen Absehen / welches auff die Erhaltung der Graffschafft Flandern gerichtet war/ conform und ähnlich gewesen/ wollen wir eurem unpartheylichen Ermessen anheim gestellet haben.

Nachdem wir nun eure Meinung hierüber zuwissen begehret/ hat der Zustand in andern Königreichen/ und die dannenhero bey uns eingerissenen Unordnungen/ es dahin gebracht / daß es das Ansehen gewin-

nen will / als würden wir nunmehro mit Gewalt zu einem allgemeinen Frieden angetrieben: Wir können auch noch zur Zeit nicht wohl ermessen / wohin es noch mit demselben gedeyen werde / gleichwol aber so wollen wir euch dieses nun verständiget haben / daß wir die Graffschafft Flandern / entweder durch unsere Waffen oder durch einen heilsamen Frieden / welcher Weg von beyden uns der tauglichste zu seyn bedüncken wird / unserm äussersten Vermögen nach / wider alle Frantzösische Einfälle zu schützen / und bey vormahligem Friede und Wohlstande zu erhalten beschlossen sind / welches wir dann am besten auß den Umbständen außwärtiger Läuffte werden urtheilen und ermessen können.

Was uns betrifft / so solten wir meynen / daß / ungeachtet wir zum Kriege fertig stehen / es viel nöthiger seyn möchte / nach einem billigen Frieden / als nach den Waffen zu greiffen / wären auch dannenhero gesinnet / unsere Armee so lange auff den Beinen / und unsere Flotte so lange Segelfertig zu halten / biß durch die Gnade deß Höchsten (wofern es anders sein gnädiger Wille ist) der Friede gäntzlich möchte geschlossen und vollzogen werden.

Weil solches aber auff dem / welches ihr zuletzt verwilligen werdet / beruhen wird / so geb ich euch selbst zu betrachten anheim / entweder zu ihrer Unterhaltung biß dahin nothwendige Versehung zu thun / oder sie lieber zuerlassen / und allerseits Sorge zu tragen / daß so viele wolverdiente Edel- und wackere Leute / die ihr Leben und Dienst ihrem Vaterlande / bey dieser Gelegenheit / und also auff euer eigen Begehren und Entschliessung / anzubieten erschienen sind / nicht kleinmütig gemacht / und übel tractiret werden mögen.

Ich muß euch auch Erinnerung thun / wegen eines Theils meines Einkommens / welches mir jetzund eingehen wird / und noch eines grössern / so mir durch eine Clausul der Poll-Bill abgeschnitten worden: dann auch der 200000. Pfund / die ich auff euer Begehren und credit, dem Accis-Ambt geliehen habe. Ich verlange darauff einen schleunigen Schluß / weil die Nothwendigkeit gegenwärtiger Zeit es erfordert / und will in alle gebührende Billen, die ihr mir zum Aufnemen und Sicherheit der Nation überreichen werdet / einwilligen.

Ihr

Ihr Herren und Edle.

ICh wil nicht mehr sagen/nur allein wil ich euch versichern / daß obgleich einige boßhaffte Leute euch was anders wollen beglaube machen/mein vorhaben auff nichts anders als auff eure und meines Volcks Wohlfahrt grichtet bleiben wird / sondern daß ich alles/ was mir möglich ist/zu eurer Erhaltung und Vortheil thun will / so lange / als ihr es selber verlangen werdet.

Weil ich nun dessen gäntzlich entschlossen/so ist mein verlangen/ daß ihr mich nicht zwinget/das eusserste zu versuchen/ welches für euch und mich/und (so das allerärgste ist) für die Nation einen bösen Ausgang gewinnen würde/welches zu verhüten/wir alle gleich sorge tragen sollen. Dannenhero so verlange ich nichts anders / als daß wir aller Unordnung und Unheile/ so aus unserm übelen Verständnis entstehen könte/vorbeugen möchten ; solte aber solches nicht geschehen/so will ich Gott des Allmächtigen heil. Gerichte denselben überlassen haben/ der dran schuld ist.

Ich habe noch eins beyzufügen / nemlich euch wissen zu lassen/ daß ich nicht länger gestatten will/daß die gebräuchliche Art/ Gesetze zu geben/verändert werde / und wo jemals hinfüro viel sachen in eine Bille zugleich gebracht werden/ daß solche Bille unaußbleiblich verloren und nichtig seyn soll / wie groß und viel auch immer daran gelegen seyn möge. Der Herr Cantzler soll euch von dem übrigen außführliche Nachricht ertheilen.

Rede des Englischen Cantzlers.

Meine Herren/Ritter und Bürger des Unterhauses. Dieses was noch übrig ist/auff Befehl Sr. Maj. euch fürzutragen/ bestehet in Betrachtung erstlich des gegenwärtigen Zustandes der Christenheit / wegen eines allgemeinen Friedens / darnach in der Wirckung so dieser Friede über uns zu haben scheinet / und der Nothdurfft ein besseres Verständnis als bey jüngster Scheidung unter uns zu treffen.

Der Fortgang / so ausserhalb bereit wegen eines Friedens gemacht/ob es gleich scheinet/durch einige sachen/so sich hernach begeben/ daß allzu sehr damit geeilet/ ist doch lange vorher bedacht und erwogen worden : Dann als die General Staaten verspürten/daß ob sie gleich ihr eusserstes und zwar in allen Stücken mehr/ als worzu sie ihre Bündnis verobligirte/beygetragen/so haben sie doch erfahren müssen/ daß die Spanier ihnen keines gehalten haben/nicht allein was die Subsidien/ die sie ihnen zu bezahlen verbunden waren/sondern auch was die Macht selbst betrifft/die sie schuldig waren ins Feld zu führen/so gar/ daß alle ihre Städte und Besatzungen nicht in dem geringstē Stande sind/eines Friedens theilhafftig zu werden/einen Feind zu empfangen / und also ohne Beschützung bleiben müssen/nicht anders/als wann man Sinnes gewesen wäre/sie gar zu verlassen als sind die Staaten entschlossen/ alle Gelegenheit die Sie könten/aus dem Kriege zu kommen/zu suchen/ und das erste / so sich nur selbst offeriren würde/anzunehmen.

Zu dem Ende hielten sie das gantze verstrichene Jahr bey Sr. Majest. inständig an/einen Frieden zu procuriren/und hätten auch damahls einen solchen Frieden / als sie itzund verlangen / angenommen : Aber Se. Majest. hielte dafür/der Christenheit einen grossen dienst gethan zu haben / wann sie zwey stücke bey ihnen ausgewürcket hätte : Erstlich mit ihnen wegen dem Vorschlage und Articuln eines bessern Friedens zu concertiren/und hernach/in Ansehung dessen/(ohne welches man denselben nimmermehr würde haben erhalten können) sie zu vermögen/ eine Off- und Defensiv-Alliantz zu schliessen/ solchen Frieden mit Gewalt/im fall man nicht anders darzu gelangen könte / zu erhalten.

Unterdessen aber dieweil die sachen also auff diesem Grunde beruheten / und man einige vorbereitungen darzu machte / so hatte man nicht geringe Hoffnung/die anwachsung der Frantzösischē Macht auffzuhalten.

Dann obgleich die Holländer allzeit zum Frieden incliniret waren/ und alle vorträge der Frantzosen zu Nimmögen geduldig anhörten/so war dennoch Ihre Majestät endlicher Schluß / selbige mit der Ligue darvon abzuhalten/und bliebe dermassen beständig/ von solchem Frie-

Frieden nicht das geringste zu hören/noch einigen Theil daran zu habe/ daß sie daher sich nicht unbillig gemüssiget sehen müssen / den Krieg auff eine oder andere weise fortzusetzen.

Als man aber draussen endlich erfahren müssen/daß diese Ligue, welches das eintzige war/wodurch Se. Majest. die Holländer verbinden kunte/so übel in diesem Königreiche ausgeleget worden wäre / daß man gleich bey ihrer divulgirung ungereimte und nicht dahin gehörende reflexiones darauff gemacht/und nachdem sie ihnen nicht unwissend seyn können/daß man entschlossen/kein Geld zu geben/biß daß man in sachen/das Religions-wesen betreffende/zu längliche satisfaction gethan hätte/welches aber überall / womit man ins gemein das meiste zu thun zu haben pfleget/und man in dieser Zeit sonderlich nicht hätte auff die bahne bringen sollen. Und wie endlich der König eine Adresse empfinge/die also beschaffen war/daß man dergleichen in keinem Estat noch Königreiche von der Welt gesehen/ und er auch so weit darinnen gekommen war/ daß er seine endliche Meinung darüber zu verstehen geben können,

Als sind sie darauff schlüssig worden/daß es vergebens seyn würde/sich länger auff Engelland zu verlassen/weil selbiges nicht mehr dasselbe wäre/was es vormals gewesen/worauff dann alle Parteyen den Frieden zu wünschen angefangen/so wol Spanien als Holland: Und woferne der Stillstand der Waffen/worumb man sich so höchlich bearbeitet/seine wirckung erreichen solte / wie dann allem Ansehen nach geschehen möchte/so können wir uns gar leicht die Rechnung machen/ daß der Friede bald darauff erfolgen werde.

Die Frucht / so wir unserer Angelegenheiten wegen dadurch zu gewarten haben/schicket sich besser in die Mediation/als in den Discours zu bringen: nur dieses ist gewiß/dz wir durch unsere Kriegsrüstung/und Beschützung der Handelung/ einen mächtigen König nicht wenig irretiret haben/der zu rechter Zeit solches gar gewiß zu ressentiren wissen wird/wann es ihm beliebet. Und darum ist vonnöthen/daß wir uns dergestalt verfassen/so wol in als ausser dem Königreiche/daß er uns nicht leichte was anhaben möchte. Der Anfang hierzu ist kein anderer/ als dieses Königreich in Friede und Einigkeit zuerhalten/welches itzund

mehr

mehr als jemals von nöthen ist. Die Ursache unsrer gegenwärtigen Zertrennung thut unserm Vatterlande mehr Schaden / als ein frembder Feind/und entwaffnet solches zu einer Zeit / da alle unsere Macht/ die wir haben/nicht genug ist uns zu beschützen.

Die Frucht einer willkührlichen Regierung noch der Eyfer für die Religion kan ein solches verfahren weder rechtfertigen noch authorisiren.

Es ist ein so altes project gewesen/die Regierung zu zerreissen/ worinne man sie beschuldiget / daß sie daß sie das Pabstthum und die Tyranney einzuführen gedächte daß man solches von neuen hervor gesucht zu sehen/erstannen müste.

Haben wir vergessen/daß die Religion und die Freyheit alsdann erst warhafftig sind verlohren gewesen/wann man sie zum Behuff und Vorwand des Auffruhrs gebraucht? Seynd wir so schlecht in den Geschichten erfahren/daß wir uns nicht mehr errinern solten/daß man vormals die Prælatur Pabsthum / und die Monarche Tyranney geheissen? Als das Recht des Adels und der Edelleute für eine Beschreibung der Freyheit gehalten wurde / und es eine gefährliche Sache war / bey dem Volcke/vom Gesetze und ihrer Schuldigkeit zu gedencken.

Wissen wir dießfals/und leiden dennoch die Außländischen/ die durch unsere Trennung / nach ietziger Zeit durchzudringen hoffen? können wir solche Leute ersehen/die alle Tage die acte der Vergessung brechen/und das Andencken der schon vergessenen Laster wider erneuen/ in deme sie selbige auffs neue verüben.

Dafern die Frucht und Eyfersucht erbaren und verständigen Leuten / jemals wol angestanden/so ist es alsdann geschehen / wann man in Gefahr der Verwirrung gerathen ist.

Keine Versiecherung kan zu starck seyn/daß wir nicht wieder in die Unordnung gerathen solten/ aus welcher wir unlängst erst uns ausgewickelt haben/und sonderlich wann einige Zeichen derselben/gedruckten Schrifften/und unterschiedenen Orten des Königreichs/sich von neuen wider blicken lassen.

Vielleicht ist unser Zeit wol werth / daß wir betrachten ob wir nicht

nicht der Protestantischen Religion eine Aergernis geben/wann wir also an ihrer Macht und Warheit zweifeln/daß wir ungeachtet so vieler Gesetze/die zu ihrer Sicherheit gemacht/und aller miraculeusen Entdeckung der Anschläge/die wieder sie geschmiedet sind/dennoch allezeit uns befürchten wollen/daß sie nicht bestehen werde.

Es ist ohne Zweiffel eine Pflicht / die wir Gott und uns selbst diesen gegenwärtigen Seculo und der Nachkömmlingschafft schuldig seind/die Glückseligkeit zu geniessen/die GOtt uns gibt/unsern Weinberg zuverwahren/und ihn so feste zu machen / als wir immer können. Der König hat mir befohlen euch zu hinterbringen/daß er euch in allen Sachen/wo sich einiger Mangel ereignen möchte / und darinn die Christliche Klugheit/und die Gerechtigkeit eines Parlements/ein Mittel vorschlagen kan/nach Mögligkeit beyzu springen bereit seye.

Aber warum leiden wir dann daß die Frembden sich wegen Gefahr der Religion beklagen / denen es doch nur oben hin und nicht von Hertzen gehet ?

Hat nicht die letzte acte gemacht/daß es unmöglich/ ja gantz und gar unmöglich ist/daß auch der aller verborgenste Papiste das geringste Ambt betreten könte ? und hat uns wohl nach der reformation, ein einig gesetze auch mehr Sicherheit zuwege gebracht/als eben diese acte ?

So wenig ursache man findet wegen unser Freyheit und Rechte eifersüchtig zu werden/so wenig trauen die jenigen sich selbsten / die da behaupten wollen/daß man Ursache habe sich eines und des andern zu befürchten. Wie kan man der moderation eines Fürsten/ S. Liebe zu der Freyheit und seiner Unterthanen/scheinbarlich versichert seyn/als wann er alle Ungemach erdulden kan/daß so viele ungezähmte Mäuler und boshaffte Reden/ungestrafft bleiben. Wann man in seinem gantzen Königreich nicht ein Exempel eines eintzigen Menschen / der wider die Gesetze/und wenige die Krafft derselben gelitten haben/ findet/ wollen denn die jenigen gedulden/die in den Cotty Häusern und andern öffentlichen Orten/sagen dürffen / daß die Nation zur Sclaverey gebracht seye ?

Man lasse suchen und auftreten/ den Allerwiderwärtigsten und unvergnügtesten Kopff im gantzen Königreich/ und lasse ihn eine Zeit

[illegible]/dafern er erkant sie billige die Macht/und unser Nation sich nie gefangen/warumb man damals weniger Beschwerungen/ oder weniger Ursache/zu klagen gehabt / als itzund : Nein ! Gebet ihm seine vollkommene Freyheit/ lasset ihn alle Secula und alle Winckel in der Welt/und uns sagen/wo er kan/wann und wo man jemals ein glückseligers Volck / als uns itzunder gefunden.

Und wann die Boßheit selbsten sich bey dieser Vergleichung entröthen muß / welcher erschrecklichen undanckbarkeit gegen Gott und Menschen/sind dann die jenigen schuldig/die da [illegible] wann sie unter einer so gütigen und gelinden Regierung ihrer Ruhe und Sicherheit nicht geniessen könten.

Ihr Herren und Edele.

DEr König will nicht glauben/daß es möglich seye/ daß ihr ihn verlassen werdet/dafern ihm einiger Unfall auffstossen solte. Dannenhero wartet er in grosser Vertrauligkeit so wol auff die Sorgfalt die affecten des Volckes gegen ihn beständig zu unterhalten/als auff eure assistentz, wegen der Gelder/ deren er itzund benöthiget ist.

Die Völcker so man geworben und die Kriegsschiffe so auff euer begehren in See geschaffet worden/ haben viel zu unterhalten gekostet/und man wird sie noch nicht ohn grosse kosten von neuen wieder abdancken/noch bis zur Abdanckung bezahlt machen können.

Die 200000 pfund die auff eure ersuchung auffgenommen sind/ wird der König als eine Schuld wieder erlegen müssen/ im Fall ihr eurer obligation, sie zu bezahlen/nicht nachkommen wollet.

Das theil des Königs einkommens / so künfftigen Monat auffhört/wird die Cron in Geldmangel setzen / wann es nicht wieder solte continuirt werden/und wann es gleich continuirt würde / so wäre es doch keine so grosse Hülffe als es wohl seyn solte. Dann Boll-Bill hat das recht über die Frantzös. Weine / und alle ander Einkünfften aus der Handlung mit Franckr. auffgehoben. Darumb wird vonnöthen seyn/ daß das Parlement Sorge trage/solches auff andere weise wieder zu erstatten

[illegible] auff daß Ihr Majest. sehen und erkennen möge / daß sie sich auff Ihr Parlement verlässet/nicht das geringste könne verlohren werden.

Es hat sich aber der König selbst heute also heraus gelassen/und sich erkläret/daß es klar genug ist / daß ihme die Art und weise einer Vorfahren eben so viel Nachdenckens/als die Sache selbsten mache ; und daß er keine gute Bille, sie möge so gültig seyn / als sie immer wolle/ anzunehmen gesonnen seye daferne selbe nicht nach gebührenden und alten Gebrauche des Parlementes ist eingerichtet worden.

Die Maniere viele Sachen/die nicht zusammen gehören / und keine Verwandschafft unter sich haben/in eine eintzige Bill zusetzen/scheinet die gantze Form und Verordnung des Parlaments und folgends das gantze Regiment selber in eine Veränderung zu setzen / (und zu schwächen.) Dem König wird dadurch in etwas seine negirende Stimme benommen/und wird gezwungen entweder alles oder nichts einzugehen da doch unterweilen/das eine Theil der Bill, dem Königreich so gefährlich und nachtheilig / als das andere nothwendig und verträglich seyn könne.

Imgleichen die Cammer der Paire wird ihrer negirenden Stim̃ auch verlustig/und beraubet man diese Herren ihrer angebornen Ehre/ nemlich die Freiheit zu schlichten und zurichten/alles was zu der Wohlfarth des Königreichs für gut befunden wird. Dann auch scheinet es eine Beschimpffung der Regierung zu seyn/und gleichsam als wann der König und das Oberhauß gegen der Gemeine so übel affectionirt wären/daß eine gute Bill Krafft der Vernunfft und ihrer eigenen Gerechtigkeit nicht gültig seyn könne/ man müste sie dann an eine andere Bill schliessen/welcher man mehr favorisiren würde.

Endlich bekäme das Unterhaus dadurch die vornehmste Macht der Legislature , und also folgendes die vollkommene und oberste Gewalt zu urtheilen/welche Satzungen dem Königreiche am verträglichsten wäre.

Unterdessen so ist diese methode auch eine Freyheit der man sich so wol wider als für das Unterhaus gebrauchen könne. Dann so ferne sie statt haben solte/ wer wolte den Herren des Oberhauses verwehren/

wann sie zu einer oder andern Zeit die Gelegenheit sich zu nutze machten/ und einer Bill, die die dem Unterhauß sehr angenehme/ und von selben höchstverlanget würde/eine neue clausul, von gantz andern und fremden mater. einzuhänigen belieben trägẽ welche nicht gar zu angenehme wäre/und wornach man wenig Verlangen getragen/ so würde alsdann das Unterhauß auch/entweder alles oder nichts anzunehmen gezwungen werden.

Also würde ein jedwede Bill, zuletzt theuer genug erkauffet/ auch der vornehmste Zweck/die Parlement zuberuffen / und gute heilsame Gesetze zu machen/gantz und gar vernichtet und verlohren werden/dieses alles aus der Ursache/weil wir uns von dem Gebrauche/den unsere kluge Vorfahren uns vorgeschrieben/entfernen wolte. Damit nun diesen Ungelegenheiten vorgebeuget werden möge/so hat der König beschlossen alle solche Neurungen gäntzlich ab zu schaffen/und mir befohlen/euch dieser nachfolgenden Worte zuerinnern: State super vias antiquas.

Ihr Herren und Edele.

Es ist niemals an den glücklichen Ausgang einer Reichsversamlung mehr gelegen gewesen/es wird auch hinfüro an keinen mehr/ als an diesen gelegen seyn können.

Solte diese Session die Fehler und das Unheil so aus den jüngsten entsprungen/nicht wieder repariren, würde es ein unglückliche Verhängnüs über unser Nation seyn.

Daferne wir itzund der Regierung nit unter die Arme greiffen/ und durch bannisirung alles Mißtrauens unsere Feinde beschämet machen / so stehen wir in Gefahr das allerelendeste Volck unter der Sonnen zu werden/wit welchen kein Mensch das geringste Mitleiden haben würde.

Ich wündsche / daß das Gemürmel und die falsche Eingeber derjenigen/die euch nur zu verführen trachten/keinen dahin bewege / daß er sich zu einer unglückseligen gelegenheit oder gottloses Werckzeug die Sicherheit der Regirung in Gefahr zu stürtzen gebrauchen lasse.

Der

Derjenige/so sein Hauß durch eine Feuersbrunst verlohren würde gar schlechten Trost drauß schöpffen/ daß das Feuer nit durch seine fahrlässigkeit entstanden: wann er sich aber erinnert/daß er die Brunst hätte leschen können/und es nit gethan/würde es ihme eine unauffhörliche schmertzliche Reue und grosses Hertzenleid erwecken müssen.

So lasset dann itzund der Welt sehen/ daß ihr noch eben denselben Eifer/ die Regierung zu erhalten/ habet / den ihr damahls gehabt/ als ihr bereit waret / für ihre restauration euer Leben auffzuopffern/ und wisset daß es eben eine so edele/schuldige und gerechte That ist/den König wider alle die Boßhafftige Urheber der Schmähkarten die unter ihn und seinen Parlement allerley Mißtrauen stifften wollen/beständig zu verthädigen/ als am Tage der Schlacht für ihm großmütig und tapffer zu kämpffen. Zieret die Geschlechte dieses Parlements/in dem ihr darthut daß die Tugend durch diese Session wieder florire und empor kommen seye ; wann ihr solches thut werdet ihr dem König ein angenehmen Dienst erweisen/welcher niemals etwas/ als die Lästerungen vergessen kan. Auff solche weise könt ihr euch bey der Nachkömlingschafft einen ewigen Ruhm erwerben / wann ihr auff selben eben diesen Fried und Glückseligkeit/so euch anvertrauet ist/ fort gepflantzet werdet.

Der Gott des Friedens und der Einigkeit wolle E. Berathschlagungen Glück/und heilsamen Fortgang verlichen / zu Ehr und Ruhm des Königs und aller getreuen Unterthanen verlangeten Trost und Vergnügung.

Brieff eines gewissen Minist. zu Londen betreffende die Oration des Königs an das Parlament und die Erklärung Sr. Majestät in faveur der Herren General Staaten wegen ihrer conduite, in Sachen des Friedens/vom 3. Jun. 1678.

MEin Herr/dasselbe/was man in des Königs Rede/so an das Parlement gehalten/vorgebracht hat / anlangende/wie hoch und sehr die Herren General Staaten die Erhaltung der Niederlanden sich angelegen seyn lassen ; daß

 sie

sie durch die Nachlässigkeit der andern wider die Frantzösische Macht sich länger zubeschützen nicht bastand wären/ und daß/ wann dieses nicht wäre/ Ihre Königl. Majest. das Bündnis/ worinne S. mit J. M. getreten/ steiff und feste würden beobachtet haben/ und sonderlich/ wann die jüngsten Unordnungen allhier nicht enstanden wären/ dis alles sieht man/ daß es ein warhafftiges Gezeugnüs der Warheit ist/ so man J. H. M. gerne nachgeben muß. Dannenhero kan ich nicht begreiffen/ auff was weise man wieder die Verfahrung J. H. M. in den Friedensachen einen Unwillen fassen können. Es rühret aber solches von niemand anders als gewissen Leuten/ her/ die so grosses Verlangen nach dem Krieg tragen/ und das gute und auffrichtige Vorhaben der jenigen die zum Frieden geneigt seyn/ nicht dulden können.

Der Ambassad. und Abgeordneter der General Staaten haben sich gegen dem König für das Gezeugnüß der Warheit/ so er in faveur Ihr. Kön. Majest. im Parlement gethan/ zum höchsten bedancket / daß J. H. nunmehro dafür hielten/ wie Se. Majestät erkennete/ daß sie zu behuff der allgemeinen Angelegenheiten der Bundesverwanden grosse und ungemeine Kosten verwendet/ auff ihrer Schuldigkeit als warhafftigen getreuen Freunden und Alliirten gebühret / wären nachkommen. Worauff Se. Majest. geantwortet/ daß sie nit mehr gethan/ als was sie J. H. M. schuldig gewesen/ dann sie hätten ihren Alliirten mit aller Treue und Auffrichtigkeit beygestanden/ und sie zum höchsten vergnügen in allem / was man der Billigkeit nach von ihnen fordern können/ so/ daß er sie stets für getreue Freunde und Alliirten erkennete/ solten sich darneben versichert halten / daß sie niemahls einen vollkommenern Freund und Alliirten als S. Majestät finden solten / und daß sie solches auch allezeit beständig und feste verbleiben wolle. Dieses ist also / welches ich euch zu berichten nicht unterlassen wollen.

Ich bleibe mein Herr ic. Londen 3. Jun. 1678.

Negotiation der Extraordinar Deputirte der General Staaten zu Brüssel. Memoire der Extraord. Deputirten der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden so von ihnen Sr. Exc. dem Hertzog von Villa hermosa zu Brüssel überreichet worden den 8. May.

DEmnach unsere Herren die Staaten der vereinigten Niederlanden Ew. Excel. höchstwichtigster Sachen halber Nachricht zu ertheilen/ nicht umbhin gekunt/ so haben J. H. M. uns unterzeichneten/ als ihren Extraordinar Deputirten darüber Commission geben/ und uns mit gegenwärtigen Creditive, solches J. Excel. zu præsentiren/ gnugsam versehen wollen.

Die jenige Hülffe/ so Ihr. Catholische Majestät im Anfange dieses Krieges dem Staat der vereinigten Niederlanden geleistet hat/ ist dermassen nützlich und vortheilhafftig für diese Resp. ausgeschlagen/ daß Ihre Hochmög. solches allezeit in frischer Erinnerung haben werden.

Und damit sie gegen Sr. Catholischen Majest. ihre danckbarkeit würcklich erweisen und darthun möchten/ sind sie Ihr. Majestät damals/ als ihre Provintzien durch den König von Franckreich feindlich angefallen wurden/ zu securiren, mit aller Macht zu Felde gegangen. Sie versichern sich auch daß J. Exc. sattsame Wissenschafft darvon haben/ und dessen wolbeglaubt seyn wird/ weil sie sehen/ was J. H. M. noch heutiges Tages/ Ihr. Majestät Länder zu conserviren beyzutragen/ so eiferig bemühet seyn. Und ob gleich dieser Krieg etliche Jahr continuirt und mit unsäglichen Unkosten geführet worden/ so ist doch der Fortgang desselben so unglückselig gewesen/ daß der König von Franckreich/ den seine Siege und Eroberungen stoltz und hochmutig gemachet/ daß er keinen Frieden als auff die Conditiones, die er den Mediatoren zu Nimögen einhändigen lassen/ einzugehen gesonnen ist/ wie dann eure Excellentz darvon zur Gnüge Wissenschafft haben wird.

Welche Conditiones zwar / wann man sie selbsten betrachtet / in der That unbillig und unrecht und also beschaffen seyn / daß man sie nit anders als verwerffen könne / wie Ihre Hochmögen. auch ohnfehlbar in Ansehung ihrer Alliirten thun würden / und sonderlich in Betrachtung Ihr. Catholischen Majestät wegen der Niederlande / in deren Erhaltung sie sich zum höchsten interessirt befinden.

Wann aber Ihre Hochmög. reflexion machen / auff die grosse Macht des Königs von Franckreich / die den gantzen Krieg über und biß dato so groß gewesen / daß sie nit allein den Armeen Sr. Catholischē Majestät / der vereinigten Niederlanden und der Alliirten das Haupt geboten; sondern auch noch über das an unterschiedlichen Orten grosse conquesten gemachet hat. So haben sie nit unbillig apprehendirt, daß diese Conditiones wie hart sie auch immer seyn mögen / dennoch bey Erwegung gegenwärtigen Zustandes / besser als die Fortsetzung des Krieges wären / welcher allem Ansehen nach nichts als Unglück und Verderben nach sich ziehen würde.

Dannenhero sind unser Principalen die Herren General Staaten bewogen worden / diese Conditiones für acceptabel zu halten / wann sie so glücklich seyn könten / daß auch die andern Alliirten, insonderheit aber Ihre Catholischē Majestät / mit ihnen einerley Meinung haben möchten. Sie wündschen auch höchlich daß J. Excellentz sambt ihnen / sothane conditiones den andern Alliirten auffs beste zu recommendiren und fürzugetragen / auch unterdessen sich dahin zu bemühen geruhete / daß der Termin / welchen der König von Franckreich durch seine Proposition zu Nimögen gesetzet / möchte prolongiret werden.

Die schlechte Versicherung so in diesen conditionen befindlich / könte man durch genaue Verbindnüß mit dem König von Engelland und den andern Alliirten ersetzen / und der daraus entstehenden Gefahr dadurch vorkommen. Wir erwarten von Ew. Excellentz auff vorhergehendes eine schleunige Antwort / weil solches die eintzige Ursache ist unser gegenwärtigen Commission. Brüssel den 8. May. 1678.

Jacob Boreel de Wede.

Ant-

Antwort von Seiner Excellentz/dem Herrn Hertzoge von Villa Hermosa/vom 9. May / auff das Memorial der Extraordinar Deputirten der General-Staaten der vereinigten Niederlande/vom 8. desselben.

NAchdem Se. Excell. dieses Memorial in Betrachtung genommen/und daß durch Franckreichs ungerechte und unbillige Conditionen der Verlust der Niederlande viel gewaltsamer und schimpfflicher / als durch unglücklichen Fortgang der Waffen seyn würde : So will selbe der gäntzlichen Hoffnung leben/ daß die Herren General-Staaten solches nicht befördern werden/weil Seine Majestät umb die einige Erhaltung des Niederlandes sich in die augenscheinliche Gefahr des Krieges/ wodurch Sie so viel Ungemach ertragen müssen/gesetzet hat. Seine Majestät wollen daran auch im geringsten nicht zweifeln/ massen sie / die so genau mit deroselben geschlossene Tractaten punctuel und feyerlich zu halten/ durch allgemeine Treue und Glauben verpflichtet und verbunden seynd/absonderlich/ da Seine Majestät bey beständigem Verlangen und Vorsatze verharret/alles/was ihr möglich seyn wird / zu ihrer Erhaltung zu contribuiren/ und weil / in Ansehung des vorgeschlagenen Mittels der neuen Alliance, um sich wider Franckreichs ungebührliche Conditionen zu versichern/man betrachten muß/daß die beste Zeit/selbe zu schliessen/ im Felde seyn wird / durch welches Mittel dieser nahen Alliance mit Sr. Majest. von Groß Britannien ein vortheilhafftiger Succes und besserer Zustand der Sachen zu hoffen seyn wird/ und würde es eine Treulosigkeit seyn/wañ man sich seiner Macht bey diesen Conjuncturen nicht bedienen / und in solche verworffene Conditionen einlassen wolte/so wohl gegen Ihre Käyserl. Maj. als andere hohe Alliirte und Bundsgenossen/voraus zu der Zeit / da der Käyser resolvirt ist / eher die Niederlande zu beschützen/als seinen eigenen Verlust zu restabiliren/ und da alle andere hohe Alliirten alle ihre Krafft und Macht wider Franckreich anzuwenden bemühet seyn : Se. Excell. kan sie versicheren/daß der König / sein Herr / nachdem Sicilien wieder verlassen ist/ seine gantze Macht und Vermögen / wie gesagte Ihre Excell. alle Sorg-

Sorgfalt/zu Beschirmung und Restabilirung dieser Lande/ beyzutragen bereit sey/und lebt Sie der gewissen Hoffnung/ Ihre Hochmögende werden ingleichen auch ihrer Seits in einer so Nothdringenden Sache/so den gantzen Wohlstand des gemeinen Wesens betrifft/nichts ermangeln lassen/und dieses ist das einige Mittel wodurch man kan zu einem gerechten und beständigen Frieden gelangen. Brüssel den 8. May/1678.

Hertzog von Villa Hermosa,
Graff von Luna.

Memorial der Extraordinar-Deputirten der Herren General-Staaten / ꝛc. an Seine Excellentz von Villa Hermosa, am 14. May.

NAchdem die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande die Antwort Ihrer Excell. auff das Memorial, so wir unterzeichneten/ihre Extraordinar-Deputirten / den 8. dieses Monats übergeben/gesehen und examiniret haben / hätten sie gerne gewünschet / daß Ihre Excell. die durch Franckreich angetragenen Conditionen nicht alleine betrachtet hätten / wie selbe in und an sich selber seynd; sondern auch auff die gegenwärtige Zeit der Sachen hätte wollen Reflexion machen/und daß der König von Franckreich/ nachdem er sich von allen Niederländischen Frontir-Städten/ so Sr. Cathol. Majestät zuständig sind/Meister gemacht / biß an das Hertze der Spanischen Niederlande gerücket/und die Stadt Gent selbst erobert/der Mächtigste im Felde und mit einer formitablen Armee / alles zu unterfangen/unverhindert sey/nicht ohne grosse Apparentz/es glücklich auszuführen/und wo er wolle/seine Conqvesten zu machen; da hingegen die Trouppen der Alliirten noch nicht beysammen/ vielweniger ihme das Haupt zu bieten / und seinen Anschlägen sich zu widersetzen/im Stande seyn. Dieses ist die Ursache / warum Ihre Hochmög. nicht unbillig befürchten/daß dasselbe / so dem Könige von Spanien von den Niederlanden noch übrig ist / unausbleiblich möchte verlohren gehen/ im Fall es nicht durch Annehmung der vorgeschlagenen

[illegible] Conditionen erhalten werden solte. Solches aber würde Ihren Hochmög. höchst empfindlich seyn / wann der Rest der Spanischen Niederlande auff solche Weise vollends verspielet würde / nachdem sie deßwegen unsägliche Unkosten verwendet / und man zu dessen Erhaltung so viel Blut vergossen und auffgeopffert hat. Ihre Excell. hat durch das jenige / so in kurtzer Zeit passiret ist / mehr als allzu sattsame Wissenschafft / wie weit man sich / im Fall der Noth / auff die Trouppen der Allirten verlassen kan. Der Beystand Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien ist sehr considerable, und wird den Intressirten eine grosse Hülffe seyn: Aber es ist auch vonnöthen / daß Ihre Excellentz wohl erwegen / daß es neugeworbene Völcker sind / und viel Zeit kosten wird / ehe und bevor sie des Krieges gewöhnt und erfahren werden / darzu auch / daß sich nur erst eine geringe Anzahl derselben in diesen Quartiren befindet / und man noch ungewiß ist / wann und zu welcher Zeit der Rest bey uns ankommen werde: Da doch im Gegentheile auch ein Augenblick kostbar ist / und in geringer Zeit sich grosses Unglück und Ungelegenheit zutragen köñe. Im übrigen so seynd die Herren Staaten (gleich wie sie auch Ihrer Excellentz haben declariren lassen) nicht mehr in dem Stande / daß sie den Krieg mit solcher Macht und Nachdruck / als bißhero geschehen / continuiren und fortsetzen können / dieweil ihre Finantzien erschöpffet / und die Unterthanen unvermögende seynd / hinfüro so viel mehr zu contribuiren und herzuschliessen.

Gleich wie die Herren General-Staaten allezeit gestehen und rühmen werden / daß im Anfange dieses Kriegs Ihre Cathol. Maj. ihnen sehr grosse und nutzbare Hülffe geleistet; Also wollen sie auch hoffen / Ihre Excellentz werde ihnen auch die Gerechtigkeit widerfahren lassen / zubekennen / daß sie auch nachgehends sich danckbar darfür zu erweisen nicht unterlassen haben / indem sie keine Kosten gesparet / und alle ihre Macht / dieses Land zu succuriren / angewandt / und darff man es zum wenigsten ihnen nicht imputiren / daß der König von Franckreich so grosse Progressen gethan / und keinen Frieden machen wil / als auff solche desavantageuse Conditiónen / dadurch diß Land würcklich ruiniret / und kaum so viel Vermögen behalten würde / die zu seiner Be-

schätzung benöthigte Trouppen zu unterhalten / doch auch würden die Plätze nicht so sehr separiret/noch das Land/ wie vor dem Kriege/ hinfüro so abgeschnitten seyn / und würde man es daher dann auch viel leichter beschützen und erhalten können. Man könte diesen Mangel auch wohl durch Allianzen ersetzen / und eine geringe Zeit würde viel vermögen, die Sachen in einen guten Stand zu bringen / daß die Unterthanen des Königs/und sonderlich der vereinigten Provintzen/ sich einander wieder Hülffe leisten/und beystehen könten/die gegenwärtig in solchē elenden Zustande und der gestalt erschöpffet uñ um [vermögens] sind/daß man sie unmüglich / die grosse Krieges-Last länger zu ertragen/zwingen kan/man wolle es dann auff die äusserste Extremität und Gefahr ankommen lassen/und sich gezwungen sehen / mit dem Feind nach seinem Belieben sich zu accomodiren/oder unter dieser Last gantz und gar zu erliegen. Worzu man nicht glaubet/ daß Ihre Excellentz dafür halte/daß die Tractaten/ die nichts als das Heyl und die Wohlfahrt der Alliirten und ihrer Unterthanen zum Hauptzwecke haben / jemand verbinden solten.

Es haben die Herren General-Staaten auch für gut befunden/ Ew. Excellentz zu repræsentiren, daß/nachdem sie erfahren / daß die Abgesandten / und Gevollmächtigten des Königs von Franckreich/ auch biß auff den letzten Tag December itzt lauffenden Jahrs/Vollmacht haben/einen Stillstand der Waffen zu schliessen / sie ihren Gevollmächtigten zu Nimögen Befehl ertheilt/mit ihnen darüber zu conferiren/zu sehen ob sie einen Stillstand auff 6. Wochen / oder drey Monath zum höchsten/schliessen wollen ; in Hoffnung / wann solcher zu erhalten ist/daß Ihre Excellentz solches nicht ausschlagen/sondern der mündlich angeführten Ursachen wegen sich dazu conformiren werde.

Ubergeben den 14. May. 1678.

Jacob Boreel,
De Weede.

Antwort Ihrer Excellentz des Herren Hertzogs von Villa Hermosa, übergeben den 16. May / auff das andere Memorial der Extraordinar-Deputirten der General-Staaten.

Nach-

NAchdem Se. Excellentz das Memorial der Herren Boreel und de Weede, Extraordinar-Deputirten der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande/vom 14. dito, gesehen/ und ihres Theils Ihre Hochmög. alle Satisfaction zugeben verlangen / hat sie sich entschlossen / einen Stillstand der Waffen auff 6. Wochen einzuwilligen/doch auff verträgliche und sichere Conditionen/auff daß auß gedachtem Stillstande nicht ärgere Wirckungen/ und mehr Unheil/als aus den öffentlichen Feindseligkeiten / entstehen möge. Unterdessen aber muß man sich richten / nach der Antwort des Königs von Engelland/auff die Repræsentation, so Ihre Hochmög. Ihrer Majestät von Groß-Britannien gethan/nach derselben/ so Ihre Excellentz von besagten Herren Deputirten den 8. dieses empfangen hat. Es ist auch vonnöthen daß Sr. Käyserl. Majestät und der andern hohen Alliirten Ministris davon Nachricht gegeben werde / und damit diese Entschliessung desto leichter und glücklicher von statten gehe/vermeynet Ihre Excellentz/man könte solches zu Nimögen oder zum Haag in eine gleichförmige Richtigkeit bringen und außmachen. Ihre Hochmög. können hiedurch klärlich erkennen und sehen/ wie hoch Seine Majestät und Seine Excellentz ihre gethane Repræsentationen considerirt und geschätzet haben. Unterdessen zweiffelt man nicht/ Sie werden zu Beschützung der Niederlande ihre äusserste Krafft und Macht anwenden / und nichts darzu ermangeln lassen/damit man Zeit währenden Stillstandes nicht grössern Anstoß und Unheil/als vorhin/erfahren und ertragen müsse. Geschehen zu Brüssel den 16. May 1678.

Hertzog von Villa Hermosa,
Graff von Luna.

Memorial der Extraordinar Deputirten der General-Staaten/ꝛc. an Seine Excell. dem Hertzog von Villa Hermosa, den 27. May 1678.

NAchdem die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande mit grosser Vergnügung durch die Ant-

wort/so Ihre Excell. auff das in ihren Nahmen den 14. dieses Monats durch uns unterzeichnete/ihre Extraordinar Deputirte/præsentirte Memorial zu thun beliebet haben/ sich erklärt/ daß sie nemlich sich es gefallen liessen/wegen eines Stillstandes auff 6. Wochen zu tractiren; hätten auch gewünschet/ daß Ihre Excel. sich auch würcklich erkläret hätten/ wegen des andern Puncts in vorbesagtem Memorial, welcher die Friedens-Conditionen betrifft/so die Herren Abgesandten und Gevollmächtigten des Königs von Franckreich vor einiger Zeit zu Nimwegen proponiret haben. Weil aber in derselben Antwort dieses wichtigen und importanten Puncts wegen nicht das geringste erwähnet worden ist/so haben Ihre Hochmög. uns auffs neue Ordre zugeschicket/ darum wieder anzuhalten/ und Euer Excell. zu remonstriren/wie hoch und wie viel daran gelegen sey/so wohl was das gemeine Wesen anlanget/als auch insonderheit die Erhaltung desselben/ so Ihrer Catholischen Majestät von den Niederlanden annoch übrig ist/ auff daß sie sich im Namen des Königs von Hispanien erklären möge/ besagte Friedens-Conditionen so/wie sie sind/anzunehmen/ angesehen den itzigen Zustand der Sachen/ und die augenscheinliche Gefahr / so aus der Fortsetzung des Kriegs mit einem so mächtigen Feinde/als der König von Franckreich ist / entstehen könte/voraus da er schon seine gantze Armee vollkommen beysammen hat / und selbst persönlich im Hertzen dieses Landes zu Felde stehet.

Dieses nun / und was in vorhergehenden Memorialen Ihrer Excel. repræsentiret worden / ist die Ursache warum wir Ihre Excel inständigst ersuchen und bitten / eine solche Resolution zu fassen/die dem Verlangen unserer Herren Principalen gleichförmig seyn möge/und zwar ohn einige Versäumnüß und Verlust der Zeit / weil der itzige Zustand gar leicht höchstverderbliche Veränderungen verursachen könte/ dadurch Ew. Excel. wie auch die hohen Alliirten / nicht wenig

beun-

beunruhiget werden/ und dem allgemeinen Frieden- und Ruhestand von gantz Europa höchst præjudiciret würde.

Jacob Boreel.
De Weede.

Antwor Seiner Excellentz des Herrn Hertzogs von Villa Hermosa, übergeben den 3. Junii auff das 3. Memorial der Extraord. Deputirten der General-Staaten / rc. vom 27. May 1678.

NAchdem Se. Excel. dieses Memorial gesehen und betrachtet/ auch zugleich sonderliche Reflexion gemacht auff die vorhergehenden Memorials vom 8. und 14. May/ worinnen zwar die Herren General-Staaten die harten und unbilligen Conditionen/ so der König von Franckreich/ mit Spanien Friede zu machen/ proponiren lassen/ genugsam erkennen/ unterdessen aber in der höchsten Noth/ worinne die Niederlande stecken/ und an deren Erhaltung sie sich so sehr interessiret befinden/ sich aller Mittel beraubet/ und ihre Unterthanen in höchster Unvermögenheit/ den Krieg fortzusetzen / sehen müssen: und daß dannenhero nichts so wichtig und so hoch vonnöthen sey/ als die Conservation des geringen Restes der Niederlande/ durch Mittel der genauen angetragenen Alliantzen/ welche auch dieser seits æstimirt und angenommen worden / wie auch die Herren General-Staaten ihr inständiges Anhalten und Verlangen deßwegen wiederholet / daß man oben gedachte Conditionen/ den Frieden zu schliessen / eingehen möge / und weil Se. Excel. ihnen alle mügliche Hülffe zu leisten verlanget/ wie sie auch gethan hat von Zeit an/ daß der König/ sein Herr / zu Erhaltung der vereinigten Niederlande/ in diesen Krieg sich erst eingelassen/ welchen man auch / um allerseits gemeines Beste zu verknüpffen/ biß dato continuiret hat. Also ist Ihre Excel. resolvirt / der guten Meynung der Herren Staaten hierauff beyzupflichten/ und den Frieden auff Franckreichs vorgeschlagene

gene Conditionen anzunehen / auff daß dadurch / als einer gewissen und ungezweiffelhafften Probe / sich mit den Herren Staaten zu vereinigen / ihre unter sich auffgerichtete Bündnüsse / zu Conservirung beyderseits Herrschafften / desto mehr mögen bekräfftiget und befestiget werden. Doch mit dem Vorbehalt und Bedingung / daß alle Plätze / die der Aller-Christlichste König / es sey auch an welchem Orte der Welt / daß es wolle / von Spanien erobert / und in besagten Propositionen nicht verzeichnet sind / seinem Herren und Könige wieder sollen restituiret werden. Im übrigen will Sie hoffen / die Herren Staaten werden sich bey dem Aller-Christlichsten Könige dahin bearbeiten / daß er von denselben Conditionen / so Ihre Majest. unmüglich eingehen können / abstehen wolle; dabenebenst auch nichts unterlassen / so zu Erhaltung desselben / was wir noch haben / dienen könne: Auch wegen der Nachbarschafft und Grentzen es also disponiren / daß man aller Gelegenheiten und Zufälle / woraus sich neue Ursachen zum Kriege entspinnen könten / versichert leben / und auch die gesammten hohen Alliirten alle erwünschte Satisfaction davon zugewarten haben mögen. Geschehen zu Brüssel den 3. Jun. 1678.

War unterzeichnet.

Hertzog von Villa Hermosa,
Graff von Luna.

Declaration der Herren Abgesandten und Gevollmächten von Franckreich / worinne sie einen Stillstand der Waffen biß auff den letzten Tag des Jahres offeriren / den Herren Mediatoren übergeben den 30. May 1678.

Die Abgesandten von Franckreich zu Nimögen haben heute / den 30. May / gegen die Herren Mediatoren bezeuget / daß Se. Majest. wie Sie dann kein Mittel / die den Frieden befördern können / unterlassen will / sich schon durch sie erkläret habe / wegen aller Conditionen / also / wie sie unlängst ausgeleget sind / die

Sie

Sie für die allergerechtesten und vortheilhafftesten/ Europa den Frieden wieder zu verschaffen erachtet hat. Daß sie auch noch itzunder dergleichen / durch Treffung eines Stillstandes biß auff den letzten Tag dieses Jahres / zu thun gesinnet ist/ mit vollkommener Freyheit der Commercien / so lange vorgeschriebene Zeit währen wird / daß auch sie/ besagte Herren Abgesandten / auff Ordre Sr. Maj. nichts vergessen/ was den Schluß des hochwichtigen Wercks / so sie unter Händen haben/ beschleunigen könne.

Office durch den Herrn Nuncium den 31. May 1678. an die Herren Abgesandten der Catholischen Fürsten.

DIe Herren Abgesandten von Franckreich haben dem Herrn Nuntio auffgetragen/ Ew. Excellentz. zu hinterbringē / daß/ nachdē Seine Aller-Christlichste Majest. gesehen/ daß einige * unter den Alliirten verlangeten/ daß der Termin vom 10. und 20. May möchte prolongirt werden/ damit sie sich über die Friedens-Conditionen/ so Seine Majestät offeriret / resolviren könten ; Sie Befehl ertheilet hätten/ besagten Alliirten zu erklären/ daß Seine Majestät einen Stillstand/ samt vollkommener Freyheit der Commercien/ einzuwilligen bereit wäre/ und daß Seine Majest. ihnen itzund befohlen/ dem Herrn Nuncio Mediatori auffs neue wissen zu lassen/ was Ihre endliche Meynung und Resolution wäre/ auff das E. E. E. E. sattsame Nachricht haben möchten.

* Nemlich die Herren Staaten.

Memorial der Kayserlichen Abgesandten zu Nimögen/ so den 10. Jun. 1678. den Abgesandten der General-Staaten/ um keinen particuliern Frieden zu schliessen/ eingehändiget worden.

NAchdem die Käyserlichen Abgesandten vernommen / daß die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande sich ehestes versammeln sollen/ zu deliberiren über die Declaration des Königs von Franckreich/ so dem Herrn Beverning/ ihren Extraordinar-

nar-Abgesandten/vom ersten dieses/im Lager bey Wetteren zugestellet worden; leben sie der gäntzlichen Zuversicht/so sie zu ihrem Glauben und Gerechtigkeit haben/welche das Fundament seynd / worauff ihre Respublique seithero in höchstem Flore bestanden / daß Sie nichts/ unter keynerley Vorwand/wider ihre Tractaten/ zum Nachtheil und Schaden/Sr. Käyserl Majestät / des Heiligen Römischen Reichs und desselben Alliirten/unterfangen oder vornehmen werden/als welche sich keineswegs geweigert/in alle diese Gefahr mit einzuwickeln / und die Unkosten dieses langwierigen und blutigen Kriegs zu ertragen/ umb die vereinigten Niederlande/welcher/wie auch derselben gantzen Nachbarschafft/gäntzlicher Untergang und Ruin schon vor Augen schwebete/ zuretten und in Ruhe zu setzen. Es ist nicht vonnöthen / desselben/was vorhin passiret/auffs neue Erwähnung zu thun; Alldieweil den Confœderirten gnugsam wissend ist / daß sie mit einem solchen Feinde zu schaffen haben/welcher/gleich wie er allen ins gesamt schwer fället/also auch iedem insonderheit nichts als höchst schädlich und verderblich seyn kan. Vielleicht mögen theils Provintzen itzunder einigen Nutzen darvon haben/aber zu letzt wird keine der Gewaltsamkeit dieses mächtigen Feindes zum wenigsten/die mit demselben benachbart sind/entgehen können/sintemahl die Frantzösische Nachbarschafft dermassen gefährlich und verdächtig ist/daß sie auch fast allenthalben zum Sprichworte worden. Wo es die Herren General-Staaten in diesem Kriege schon empfunden und versuchet haben / da sie das Spanische Niederland zu einer Vormauer gehabt/was wird itzund geschehen/ da solche fast gäntzlich zerrissen/und die vereinigten Niederlande also/ was Franckreich verlanget/eingehen würden. O wie schlecht wird die allgemeine Ruhe und Sicherheit auff Frantzös. Glauben und Willkühr bestehen müssen! Der Käyser samt seiner Alliirten hat diesen Krieg angefangen zur Beschützung der Grentzen des Reichs/insonderheit der Niederlande/und hat solchen biß hieher geführet/nicht seines eigenen Interesses halber/ sondern bloß und allein aus Liebe zu der allgemeinen Wohlfahrt / und ist auch noch diese Stunde samt allen Alliirten bereit/wann es dem gemeinen Besten verträglich ist / selben eiferigst zu continuiren; und wird Er ins künfftige bey Schliessung eines

eines Friedens / nicht weniger das Interesse dieser Respublique und aller Niederlande in obacht nehmen/ als er sich eifrig bey Anfangung und Fortsetzung dieses Krieges erwiesen hat.

Franckreich hat zwar Friedens-Conditionen vorgeschlagen/ es sind aber solche nicht anders/ als vorgeschriebene Gesetze / die uns unsere Freyheit / darvon zu reden/ benehmen sollen/ worzu der Käyser/ das Reich und dessen Allirten sich keines weges mit Ehren und Sicherheit versehen können. Dazu ist nicht einmal darinne explicirt / was für Satisfaction es für Schweden darinne wil stipulirt haben. Dahero man mehr als zuviel siehet/ daß Franckreich keinen Frieden verlanget/ weil es solchen nicht nach der Art und Weise tractiren wil/ so unter allen Fürsten und Respubliquen gebräuchlich/ und auff der Völcker Rechte gegründet ist. Und also ist es nicht der Friede/ den Franckreich suchet/ sondern der Zwiespalt und die Uneinigkeit unter den Bundsgenossen/ umb dieselbe/ einen nach dem andern / desto leichter und besser zu überwältigen. Wann es aber eine umbgängliche Nothwendigkeit wäre/ den Frieden zu schliessen/ so erbeut sich der Käyser/ solchen zu machen auff solche Conditionen/ dadurch alle Welt die grosse Moderation Sr. Käyserl. Majest. klärlich sehen soll /und daß Sie die Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs und aller Niederlande ihrem eigenen Interesse vorgezogen haben / und sollen die Wirckungen desselben verspüret werden/ wann von dem Frieden/ und was sie darzu antreibet/ welches Seiner Käyserlichen Majest. allezeit willigst anhören wollen / wird tractiret werden.

Dieser Ursachen halber kan man nicht glauben/ ohne Nachtheil der Beständigkeit/ Klug- und Gerechtigkeit der Herren General-Staaten/ daß sie sich durch eine so übereilete Entschliessung von ihren getreuen Conföderirten trennen und absondern werden/ welche dadurch in nicht geringe und augenscheinliche Gefahr würden gestürtzet. Sie haben biß zu Ende dieses Monats zwar noch 20. Tage Zeit/ darüber zu rathschlagen/ und einen endlichen Schluß zu fassen ; Aber es hänget ihr und all unser Interesse/ die allgemeine Freyheit und die Wohlfahrt aller Allirten daran. Der Feind fodert eine übereilete Resolution, weil er ein Feind ist und Ubereilung suchet/ und Anleitung darzu gibt.

die Confoederirten aller rechten zur Vorsichtigkeit und reiffen Erwegung/weil ihr gemeines Beste mit denen Herren General-Staaten gemein ist. Wann der Feind erst einmahl merckete / daß Holland gesinnet wäre/absonderlich zu tractiren/so wird Franckreich alles / was es verlanget/in Händen haben. Es ist geschehen umb den allgemeinen Frieden/wo alle Confoederirten keine Beständigkeit gegen den allgemeinen Feind blicken lassen. Drumb müssen dann die Herren Staaten denen Frantzös. Abgesandten erklären/daß alle Verhinderungen zum Frieden von niemand anders / als dem Aller-Christl. Könige herrühren / indemer denen Confoederirten die Freyheit nehmen will/ dieselben Puncten zu tractiren/ohne deren Decision es unmüglich ist/ einen Frieden zu schliessen. Unterdessen wollen die Käyserl. Abgesandten anzeigen/daß die nothdringenden Ursachen/ warumb die Hn. Staaten für gut ansehen/ einen unvortheilhafften Frieden dem Kriege vorzuziehen/S. Käyserl. Maj. selber nicht unanständig sey / und daß dieselbe gantz willig und bereit sey/in diesen Frieden für sich zu consentiren und denselben zu befördern / da man zu Versicherung des Reichs gnugsame Versehung thue / eintzig und allein begehrende/ daß man samt Ihr und den gesamten Bundsgenossen auff Mittel und Wege bedacht sey/ welcher Gestalt dieser Friede bester massen möge versichert und befestiget werden.

Alldieweil nun die Käyserl. Minister für ihre Schuldigkeit gehalten haben/alle diese Sachen den Hn. Gevollmächtigten der Hoch- und Großmög. General-Staaten der vereinigten Niederlande anzuzeigen / so obtestiren und ersuchen sie dieselben auch/sie wollen die grosse Wichtigkeit dieser Sachen aufs beste erwegen/und dem allgemeinen Wesen ihre gute Dienste und Bemühung nicht ermangeln lassen. Hieran werden sie eine höchstrühmliche und ihrem Vaterlande nutzbare That verrichtet haben / welches alle getreue Bundsgenossen von Hertzen wünschen und verlangen/ und worvon ihnen ein unsterblicher Nachruhm ewig hinterbleiben wird.

Nimwegen den 10. Jun. 1678.

Memorial der Abgesandten des Königs von Dännemarck/wegen eben derselben Friedens-Sache. / vom 10. Jan. 1678.

Der Extraord. Abgesandter und Gevollmächtigter Sr. Königl. Majest. von Dännemarck und Norwegen/auff der Friedens-Handlung zu Nimögen/hat angesehen die Communication, so den Ministren der hohen Alliirten / die sich im Haag auffhalten/durch die Deputirten der Herren General-Staaten geschehen/ nemlich desselben / so Se. Aller-Christl. Maj. Sr. Excellentz dem Herrn Beverning/Ihrem Extraordinar Ambassadeur, schrifftlich übergeben lassen wollen / worinne enthalten so wohl dero Einwilligung im Stillstand der Waffen auff 6. Wochen / als auch das Begehren an die General-Staaten/daß sie zusagen sollen/daß/im Fall in währendem diesem Stillstande ihre Alliirten diese angebotene Frantzösische Conditionen anzunehmen nicht könten vermocht werden/ sie alsdann denselben weder directè noch indirectè wider Franckreich und dessen Alliirten/so lange dieser Krieg währet / ins künfftige beystehen solten Nachdem nun S. Maj. sein Herr und König / auff diese Einwilligung und Begehren seines Theils schuldige und nöthige Reflexion gemachet / so weit er sich darinne mit interessirt befindt / als hat er für nöthig erachtet / Ihr. E. E. den Hn. Extraordinar Ambassadeuren und Gevollmächtigten Ihrer Hochmög. bey dieser Versamlung zu remonstriren , daß die Hn. General-Staaten folgends ihrer Beständigkeit / guten Glauben und unverbrüchlicher Festhaltung ihrer Tractaten welches das warhaffte Band und der allersicherste Grund einer freyen Respublique ist/ihre Reputation, die sie bißher so rühmlich erhalten/nicht verletzen noch etwas unterfangen wollen / welches zum Nachtheil und Schaden ihres unter sich gemachten Bündnüsses gereichen könte/zu dessen vollkömmener und fester Haltung Se. Maj. sich nicht gescheuet hat/Seine geheiligte Person/das Blut seiner Unterthanen samt seiner Reiche und Provintzen zu wagen und in Gefahr zu setzen. Es wird sich männiglich noch erinnern/ in was für äusserster Noth und gefährlichem Zustande der Sachen hochbesagte Seine

Maj. auff beschehene Reqvisition sich nicht geweigert hat/ sich mitten in das Kriegs Feuer / welches die vereinigten Provintzen und theils Alliirten rings umgeben hatte/ zu stürtzen / selbige aus der bedroheten Gefahr zu erretten/ und mit ihnen die allergrösseste Gefahr und Unglücke zu theilen.

Auff was Art und Weise S. Maj. dieses angefangen/ und der Nutzen/ so dem gemeinen Wesen/ wie insonderheit Ihren Hochmög. daraus entsprossen/ ist offenbar und Weltkündig/ und ist deßwegen die Wiederholung desselben allhier ohnnöthig und überflüssig. Ein sicher und rühmlicher Friede ist itzunder/ eines ieden vorgestecktes Ziel zu erreichen: Hierüber muß man tractiren/ ob die allerseits gepflogenen Verpflichtungen in ihrer Krafft verbleiben sollen / und nicht allbereit gemachte Conditionen annehmen. Es ist zu unterschiedenen mahlen durch gnugsame und unwidersprechliche Gründe remonstrirt worden / was für Inconvenientien und Unheile ein Stillstand der Waffen itzunder unterworffen zu seyn scheinet/ wann Ihre Hochmög. stärcker bewogen werden / solchen mit Franckreich anzunehmen / Ihrer eigenen Angelegenheiten halber/ und derer / die in gleichem Interesse mit ihnen stehen könten; so wil man zum wenigsten der Hoffnung leben/ daß dieser Absehen die jenigen / derer Zustand der Sachen von dem ihrigen gantz unterschiedlich ist/ nicht obligiren / daß man die Conditionen dermassen einrichten werde/ daß des einen von den Alliirten Vortheil nicht zu der andern gäntzlichen Untergang gereichen möge. Ob gleich die Frantzösischen Waffen allenthalben / wo sie sich hinwenden/ glücklichen Fortgang gewinnen / so muß doch deßwegen die Beständigkeit der hohen Alliirten/ welche das gemeine Interesse so heiliglich zu ihrer Erhaltung zusammen verbunden/ keinesweges verletzet werden. Diese Tugend wird ihnen Ehr und Ruhm bey ihren Feinden selber zu Wege bringen: da hingegen das Widerspiel allen zu ewigem Schimpff und Schande gedeyen / und einem nach dem andern alles Unglück übern Hals ziehen muß/ dessen Ur-

sprung

sprung sie erst zu späte erkennen werden / wann nemlich für dessen Wirckungen alle Mittel verschwinden werden. Der Aller-Christl. König hat denen General-Staaten einen kurzen Termin gesetzet / gegen Seine Maj. über dero Schreiben Erklärung zu thun. Die Vorsichtigkeit seiner Rathschlagung hat wohl gesehe / daß diese geringe Zeit nicht genug wäre / allen Interessirten sattsame Nachricht darvon zu geben / es ist auch unschwer zu urtheilen / zu was Ende solches geschehen sey. Solte man aber sich dessen so / wie es ist / bedienen / so ist man des gäntzlichen Vertrauens / daß Ihre Hochmög. besagten Termin ihren Alliirten nicht noch mehr verkürtzen werden / als ihnen von ihren Feinden ist eingewilligt worden / und sich also nicht mit solcher Resolution übereilen / worinne die Zeit eines halben Tags sie ihre Præcipitation bereuen machen könte. Aber für allen Dingen ersuchet / höchstgedachte Se. Majestät und in dero Namen Ihr Extraord. Abgesandter / Ihre Excell. die Hn. Abgesandten Ihrer Hochmög. zum höchsten und efferigsten / ihre Dienste und Mühwaltung / so viel möglich / bey denen Hn. General-Staaten anzuwenden / daß sie sich nicht von denselben absondern / welche alles für sie zu wagen kein Bedencken getragen / und daß zum wenigsten man sich unter einander den guten Willen conservire / obgleich bißweilen die schuldigen Mittel zu mangeln beginnen solten. Ihre Hochmög. können sich versichert halten / daß S. Maj. sich keineswegs von ihren guten Rathschlägen entfernen werde / sammt ihnen alles / was die allgemeine Ruhe befördern könte / herbey zu tragen: und daferne Se. Maj. seine Sicherheit in dem Frieden finden könne / so ist sie bereit / alsofort den Krieg zu verlassen / und mit einem eben so fridsamen Gemüthe die Waffen niederzulegen / als Sie solche zum Interesse der Alliirten / großmüthig ergriffen hat.

Geschehen zu Nimögen den 10. Jun. 1678.

Me-

Memorial des Abgesandten von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ den Frieden betreffende/ vom 10. Jun. 1678.

NAchdem der Extraordinar Abgesandte und Gevollmächtigte Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg durch die Communication, so unter den Ministren der hohen Allirten im Haag geschehen ist/ gesehen hat / daß der Aller-Christl. König auff die ihm durch Seine Excellentz den Herren Abgesandten von Beverning/ geschehene Proposition Ihren Hochmög. den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ durch eine schrifftlich Declaration, den 1. Jun. zu Wetteren datirt/ eingewilligt hat einen Stillstand von 6. Wochen/ vom 1. künfftigen Jul. anzurechnen/ innerhalb solcher Zeit/ nach allerseits Communicirung/ ihrer Allirten Consens, den Frieden zu schliessen/ auszuwircken ; mit der Bedingung/ daß Ihre Hochmög. S. Aller-Christl. Maj. versprechen/ daß/ daferne sie Zeit währendem Stillstande ihre Allirten nicht dahin vermögen könten/ die durch Franckreich angetragene Conditionen anzunehmen/ sie denselben wider ihn und seine Allirten/ solange dieser Krieg währet/ nicht assistiren sollen/ und daß der Herr Hertzog von Luxemburg/ General von der Armee S. Königl. Majest. Befehl hat/ diesen Monat Jun. die Antwort darauff von Ihren Hochmög. zu erwarten : So hat er nicht unterlassen/ Sr. Churfl. Durchl. seinem Herrn/ von besagter Declaration Nachricht zu ertheilen und darüber dero Befehl zu begehren/ welchen er itzund gewärtig ist. Unterdessen befindet er sich obligirt/ vorher zu erinnern/ daß/ weil S. Churfl. Durchl. allezeit ein grosses Vertrauen auff die Auffrichtigkeit / guten Glauben und Gerechtigkeit Ihrer Hochmög. gesetzet/ als seine langgewesene Freunde und Bundsgenossen/ derer Interesse so nahe mit einander verbunden / versichert sie sich/ es werden Ihre Hochmög. Sr. Aller-Christl. Maj. nichts versprechen und einwilligen/ so ihrer Alliance zuwider lauffen/ oder einige Nachtheil Sr. Churfl. Durchl. erwecken möchte / als welcher weder sein Land und Leute/ noch sein eigen Blut geschonet / Ihre Republique aus der gäntzlichen Verwüstung und Untergange zu erretten/ welche ihr durch

so

so einen mächtigen Feinde über dem Haupt schwebete/ indem schon 3. gantze Provintzen davon abgerissen waren/ welche doch durch die Gnade Gottes nachgehends glücklich wieder daran gehänget worden. Uber das so wird Se. Churfürstl. Durchl. sich so vieler Discretion von Ihren Hochmög. versehen können/ daß/ nachdem Se. Aller-Christl. Maj. selber ihnen den gantzen Monat Jun. vergönnen wollen/ um dem Hertzoge von Luxemburg Ihre Resolution drauff einzuhändigen; Sie diesem Termin/ zu Præjuditz Sr. Churfürstl. Durchl. nicht verkürtzen/ sondern denselben eine beqveme Zeit lassen werden/ damit derselbe alles in reiffe Berathschlagung ziehen/ und seinen Ministren/ so wohl hier/ als anderswo/ darüber benöthigte Befehl darüber ertheilen könne. Se Churfürstl. Durchl. setzet auch ausser allem Zweiffel/ Ihre Hochmög. werden niemahls etwas tractiren/ viel weniger das geringste mit Franckreich schliessen/ sie haben dann/ vorher Sr. Churfl. Durchl. die Satisfaction zuwege gebracht/ die denselben in dem 14. und 24. Articul der Alliance versprochen worden/ und sich eben dieselbe Freyheit und Macht/ im Ansehen/ Ihrer Alliirten/ reservirt/ die Se. Aller-Christl. Maj. sich könte oder wolte/ in Faveur seiner Bundsgenossen/ reserviren: Und das um so viel mehr weil Churfürstl. Durchl. diesen Krieg nicht aus Wollust angefangen/ sondern um die Niederlande zu salviren/ und seine eigene Länder für fremde Rauberey/ und Verwüstung zu versichern und zu erhalten; und weil Seine Churfürstl. Durchl. vom Anfange dieses Krieges biß auff diese Stunde nichts liebers einen resonnablen und sichern Frieden/ gewünschet und begehret hat/ so wird dieselbe auch allezeit für angenehm halten/ was in Ansehung der Conditionen/ wodurch man darzu gelangen kan thun werden: worinne sie ihre Moderation und Betrachtung der gedachten nothdringenden Ursachen/ die Ihre Hochmög. zu dem Frieden bewegen/ klärlich an den Tag geben wil; falls sie ihren Zweck dadurch wird erreichen können/ welcher auff nichts anders/ als auff die allgemeine Sicherheit der hohen Bundsgenossen und Ihrer eigenen Länder gerichtet ist. Dieses ist es/ was besagten Abgesandten Ihr. Ihr. Excell. Excell. den Herren Abgesandten und Gevollmächtigten Ihrer Hochmög. so allhier sich befinden/ hat remonstriren wollen/ von ihnen be-

gehrende/den Inhalt dieses ihren Herren und Principalen nicht allein zu recommandiren/gebührende Reflexion darauff zu machen/wann sie über eine Sache von so grosser Importance deliberiren werden/ sondern auch dasselbe durch ihren Glauben und hochweise Conduite, so viel als möglich ist/zu authorisiren.

Geschehen zu Nimögen den 10. Jun. 1678.

Memorial / so dem Könige von Engelland durch die Abgesandten des Königs von Dännemarck und dem Churfürsten von Brandenburg præsentirt worden den 15. Jun. 1678.

SIRE,

(Gnädigster König/)

AUff allergnädigste Verordnung und Befehl/Sr. Königl. Maj. zu Dännemarck und Norwegen / wie auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/repræsentiren Ew. Majest. nachfolgends unterzeichnete Extraordinar-Ambassadeurs und Abgeschickte. An stat/dem gemeinen Ruffen/so durch die Stadt gehet / Glauben beyzumessen/ als wann Ew. Majestät entschlossen wäre / einen Abgesandten/und zu gleicher Zeit eine Flotte nach Norden zu schicken / den Schweden dasselbe/was unsere Principalen derselben abgenommen/ wieder zu schaffen / auch stat einiges Mißtrauen zu schöpffen wegen der gethanen Declarationen des Frantzös. Abgesandten allhier / als wäre Ew Majest mit den Herren Staaten einig worden über das Project, welches der Aller-Christl. König von unsern Herren und derselben Bundsgenossen acceptiret haben ; dazu auch noch ferner / stat nach Vorgeben besagten Frantzös. Abgesandten zu præsumiren / daß die Staaten dieselben darzu zwingen helffen wolten/die gegenwärtig für ihr Heyl und Wohlfahrt im Kriege begriffen sind ; leben unsere Herren der gäntzlichen Zuversicht / und Unterzeichnete versichern sich/ Krafft der mit Sr. Maj getroffenen Alliance, fussende auff sein Königl. Wort und Ehre / und den vernünfftigen Staats-Grund / welcher die Potentaten unauflößlich zusammen verbindet ; daß Ew. Majest.

nicht

nicht unterlassen wird/was zu Restabilirung unserer selben manuteniren helffen/die mit Gefahr ihrer eigenen Person/ ihr Blut / Land und Leute/Schweden zu dämpffen / auffgeopffert haben / damit also Franckreich die Mittel benommen würden / das Heil. Reich und folgends die gantze Christenheit hinfüro nicht weiter zu beunruhigen.

Es hat wegen der Gefahr der täglich anwachsenden Frantzös. Macht sich für das gemeine Wesen dermassen vortheilhafftig und geneigt herausgelassen/und sich in vollem Parlemente über gedachtes Friedens-Project mit Franckreich mit solcher Billig- und Gerechtigkeit erkläret/ daß die davon hin und wieder geführten Reden gar deutlich die schlechte Æstim , in welcher Ihre Maj. bey dem geheimen Rath von Franckreich schweben zur Gnüge zu verstehen gegeben/ indem sie nichts als Mißtrauen unter denen erwecken/ derer Wohlfahrt und Interesse itziger Zeit unzertrennlich ist/als welches Ihrer Königl. Majest. hohes Interesse gleichfals berühret. Ew. Maj. hat durch Ihre Bereitwilligkeit/ für das gemeine Wesen den Krieg anzutreten/ schon so viel erwiesen/daß nicht zu glauben stehe / daß Ew. Maj. nicht gnugsam wissend sey/in was für Gefahr die Christenheit sich gestürtzet sehen muß durch die Regirsucht/und Hochmuth der seinigen / die bey allen Gelegenheiten jederzeit sich heimlich fürgesetzet/ denen mit Ihrer Majest getroffenen Verträgen keineswegs nachzukommen/als so ferne sie ihren/eigenen Nutz allein dadurch zu machen/ vermeynet haben/ zumahl wann sie dabey Ruhm und Ehre sich daher getrösten können. Und wolte GOTT / daß durch unglückliche Unordnung und unverhoffte Uneinigkeit Ew. Majest. von dem vorgenommenen Kriege nicht verhindert und abgehalten wäre / davon unsere Feinde schon ihren scheinbarlichen Nutzen gezogen/und dahero suchen/ alle zu einer schändlichen Unterwerffung zu bringen/zu gäntzlicher Zerreissung der Alliance unter denen sämtlichen hohen Confœderirten. Sire, daferne ihnen solches von statten gehet/wo das Mißtrauen / die Falschheit und Untreue des einen gegen den andern/ bey so gestalten Sachen die Oberhand behält : wo Ew. Majest. ihr Interesse mit der gemeinen Wohlfahrt der Christenheit nicht conjungiret / so muß unfehlbar daraus erfolgen / was die Minister von Franckreich auszurich-

gehrende/den Inhalt dieses ihren Herren und Principalen nicht allein zu recommandiren/gebührende Reflexion darauff zu machen/wann sie über eine Sache von so grosser Importance deliberiren werden/ sondern auch dasselbe durch ihren Glauben und hochweise Conduite, so viel als möglich ist/zu authorisiren.

Geschehen zu Nimögen den 10. Jun. 1678.

Memorial / so dem Könige von Engelland durch die Abgesandten des Königs von Dännemarck und dem Churfürsten von Brandenburg præsentirt worden den 15. Jun. 1678.

SIRE,

(Gnädigster König/)

AUff allergnädigste Verordnung und Befehl/Sr. Königl. Maj. zu Dännemarck und Norwegen / wie auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/repræsentiren Ew. Majest. nachfolgends unterzeichnete Extraordinar-Ambassadeurs und Abgeschickte. An stat/dem gemeinen Ruffen/so durch die Stadt gehet / Glauben beyzumessen/ als wann Ew. Majestät entschlossen wäre / einen Abgesandten/und zu gleicher Zeit eine Flotte nach Norden zu schicken / den Schweden dasselbe/was unsere Principalen derselben abgenommen/ wieder zu schaffen / auch stat einiges Mißtrauen zu schöpffen wegen der gethanen Declarationen des Frantzös. Abgesandten allhier / als wäre Ew Majest mit den Herren Staaten einig worden über das Project, welches der Aller-Christl. König von unsern Herren und derselben Bundsgenossen acceptiret haben ; dazu auch noch ferner / stat nach Vorgeben besagten Frantzös. Abgesandten zu præsumiren / daß die Staaten dieselben darzu zwingen helffen wolten/die gegenwärtig für ihr Heyl und Wohlfahrt im Kriege begriffen sind ; leben unsere Herren der gäntzlichen Zuversicht / und Unterzeichnete versichern sich/ Krafft der mit Sr. Maj getroffenen Alliance, fussende auff sein Königl. Wort und Ehre / und den vernünfftigen Staats-Grund / welcher die Potentaten unauflößlich zusammen verbindet ; daß Ew. Majest.

nicht

nicht unterlassen wird/was zu Restabilirung unserer selben mantenieren helffen/die mit Gefahr ihrer eigenen Person/ ihr Blut / Land und Leute/Schweden zu dämpffen / auffgeopffert haben / damit also Franckreich die Mittel benommen würden / das Heil. Reich und folgends die gantze Christenheit hinfüro nicht weiter zu beunruhigen.

Es hat wegen der Gefahr der täglich anwachsenden Frantzös. Macht sich für das gemeine Wesen dermassen vortheilhafftig und geneigt herausgelassen/und sich in vollem Parlemente über gedachtes Friedens-Project mit Franckreich mit solcher Billig- und Gerechtigkeit erkläret/ daß die davon hin und wieder geführten Reden gar deutlich die schlechte Æstim , in welcher Ihre Maj. bey dem geheimen Rath von Franckreich schweben zur Gnüge zu verstehen gegeben/ indem sie nichts als Mißtrauen unter denen erwecken/ derer Wohlfahrt und Interesse itziger Zeit unzertrennlich ist/als welches Ihrer Königl. Majest. hohes Interesse gleichfals berühret. Ew. Maj. hat durch Ihre Bereitwilligkeit/ für das gemeine Wesen den Krieg anzutreten/ schon so viel erwiesen/daß nicht zu glauben stehe / daß Ew. Maj. nicht genugsam wissend sey/in was für Gefahr die Christenheit sich gestürtzet sehen muß durch die Regirsucht/und Hochmuth der Seinigen / die bey allen Gelegenheiten jederzeit sich heimlich fürgesetzet/ denen mit Ihrer Majest getroffenen Verträgen keineswegs nachzukommen/als so ferne sie ihren/eigenen Nutz allein dadurch zu machen/ vermeynet haben/ zumahl wann sie dabey Ruhm und Ehre sich daher getrösten können. Und wolte GOTT / daß durch unglückliche Unordnung und unverhoffte Uneinigkeit Ew. Majest. von dem vorgenommenen Kriege nicht verhindert und abgehalten wäre/ davon unsere Feinde schon ihren scheinbarlichen Nutzen gezogen/und dahero suchen/ alle zu einer schändlichen Unterwerffung zu bringen/zu gäntzlicher Zerreissung der Alliance unter denen sämtlichen hohen Confœderirten: Sire, daferne ihnen solches von statten gehet/wo das Mißtrauen / die Falschheit und Untreue des einen gegen den andern/ bey so gestalten Sachen die Oberhand behält : wo Ew. Majest. ihr Interesse mit der gemeinen Wohlfahrt der Christenheit nicht conjungiret / so muß unfehlbar daraus erfolgen / was die Minister von Franckreich aus-

zurichten suchen/nemlich daß keine Alliance sicher sey/ als der Frantzosen ihre/woraus nichts als höchstgefährlich und höchstschändliche Sachen folgen werden. Sire, es steht in Ew. Majest. Macht / die Geschwächten wieder zu stärcken/und die noch beständig stehen / darbey zu erhalten/und durch eine standhaffte Vereinigung mit ihnen gantz Europen in Sicherheit und Ruhe wieder zu setzen ; dann wer kan besser den Frieden geben/als eben derselbe/der mächtig ist/ den Krieg zu führen ? Und wie können die Conföderirten an ihrer Wolfahrt zweiffeln/ wann Ew. Majest sich derselben animt ? Und wie kan Ew. Majestät sich fürchten wegen des Ausschlages ihres rühmlichsten Vorhabens/ wann sie sich so feste mit einander verbinden ? Der Käyser und der König von Hispanien haben Ew. Majest. ihre Allianceen angeboten; und weil unsere Principalen schon durch ein unauflößliches Band der Freundschafft vereinigt sind/mit dem Herrn Bischoffe von Münster und denen Fürsten von Braunschweig und Lüneburg / so erbieten sich alle/auff billige und gebührende Conditionen zusammen in ein off- und defensiv-Alliance mit Ew. Majest. zu Beförderung des gemeinen Bestens/sich einzulassen. Und damit Ew. Majest. sie versichere in ihren gerechten Anforderungen wider die Cron Schweden/ woran dem gemeinen Wohlstande nicht weniger gelegen/ als der eigenen Sicherheit der Alliirten/so wollen sie sich/Sire, zu allen Jhro hohen Interessen auffs allerfesteste und verbindlichste/als Ew. Majest. es verlangen wird/verpflichten/ zur Versicherung des allerrühmlichsten und heilsamsten Vornehmens/so jemahls ein König unterfangen hat. Wir wollen uns hier nicht länger auffhalten/ alldieweil wir keinen Zweiffel tragen/daß Ew. Majest. bey so hoher und dringender Noth/nach Jhrer hohen und sonderbaren Klug- und Weißheit/es sattsam erkennen und erwegen werde ; und also warten wir nur / biß sie uns Gelegenheit an die Hand giebet/darüber zu tractiren ; wir wollen nur allein allhier derselben Erwähnung thun/und hernach durch wahrhaffte und gründliche Beweißthümer darstellen/daß die Restabilirung unserer Herren in ihre Herrschafften und Freyheiten / wie auch die Manutenirung der Conqvesten für ihre Alliirten/eine der Christenheit höchstnothwendige Sache sey/und dem absonderlichen Interesse Ew. Majest. höchst vor-

träglich/darzu auch aus den Anforderungen Franckreichs wider Hispanien folget ; und in Ansehung Sr. Königl. Majest. von Dennemarck eine wiedererstattende Gerechtigkeit sey/ Krafft der letzten Friedens-Verträge der beyden Nordischen Cronen. Wir können auch keine stärckere Versicherung geben der Treue und Festhaltung/welche unsere Herren Principalen gegen Ew. Majest. erweisen werden / wann dieselbe ihre Alliance anzunehmen beliebete/als derselben zu Gemüthe zu führen so viel getreue und standhaffte Handlungen gegen die Alliirten und erwiesenen Eifer gegen die Feinde / von denen der König / der Herr Churfürst und die andern Alliirten mit unverzagtem Muthe auff allen Seiten lieber die äusserste Gefahr und Noth erwarten wollen/als dem Project von Franckreich Gehör zu geben/oder von niemand/es sey wer es wolle/verworffene Conditionen anzunehmen. Und hiezu versehen sie sich/von Ew. Majest. geholffen zu werden / wie hinwieder Ew. Majest. auch auff ihren guten Glauben und Verpflichtung sich verlassen kan/als welche nichts versäumen werden/solches umb ihr hohe Person/durch Beförderung des Interesses der Cron / würcklich hinwieder zu verschulden.

Zu Londen den 15. Jun. 1678.

A. C. D' Oldenburg.
D. Lindenau.
L. B. De Schvverin.

Memorial der Minister des Königs von Dennemarck/ des Churfürsten von Brandenburg/der Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg / und des Bischoffs von Münster im Haage residirende / denen Herren General-Staaten ꝛc. præsentiret den 15. Jun. 1678.

NAchdem unterzeichnete Extraord. Envoyés Sr. Maj. von Dennemarck und Norwegen / Extraord. Deputirten Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Minister und Gevollmächtigten Ihrer Ihrer Durchl. Durchl. der Hertzogen von Zell und Wolffenbüttel/und Resident S. Durchl. des Herrn Bischoffen und

Fürsten von Münster/gesehen haben/daß die Herren General-Staaten im Wercke begriffen seyn/über die Erklärung zu deliberiren / so der Aller-Christl. König von ihnen begehret / und ihrem Abgesandten dem Herrn von Beverning den 1. dieses schrifftlich überreichen lassen / befinden sie sich verpflichtet / im Namen ihres Herren wegen des Antheils/so dieselben in einer Sache haben / so die Tractaten insgemein betrifft/denen Herren General-Staaten ihr hohes Vertrauen/so sie zu derselben Auffrichtigkeit tragen / zu Gemüthe zu führen / damit sie nichts versprechen mögen/welches dem so heilig und solemnel gemachten Verbündnüssen zuwider lauffen und nachtheilig seyn könne. Es werden die Hn. Deputirten der Herren General-Staaten sich zu erinnern wissen/daß sie gegen die Ministren der Alliirten in den Conferentzen / vom 24. und 25. May deßwegen noch von neuem Versicherung gethan/ und durch unterschiedliche Resolutionen der Herren General-Staaten wieder confirmirt worden ; als unter andern den 15. jüngsten Octobr. und 25. May des verschienen Jahrs. Es ist eine Klugheit des Feindes/eine Sache zu pressiren/wenn er nicht anders als durch Ubereilung auszukommen sich getrauet. Es scheinet / als sey sein Vornehmen eintzig dahin gerichtet/das heil. Band der Alliirten zu zerreissen/und wann er sie also von einander getrennet/mit desto leichter Mühe einen nach dem andern über einen Hauffen zu werffen. Unterzeichnete sind der Meynung/ es werden die Herren General-Staaten/nach ihrer hohen Klugheit und Beständigkeit/nicht selbst den Termin ihrer Declaration verkürtzen/ehe und bevor die Herren Principalen der Unterzeichneten über eine so wichtige Sache ihre Erklärung einschicken können : Viel weniger/ daß sie sich mit dem Feinde in einen Friedenschluß ohne ihre Alliirten einlassen werden/ biß sie ihre Interesse in demselben beobachtet / wie sie auffs möglichste zu thun durch so feste Resolutionen versprochen haben/welches auch die wahrhaffte Intention der Tractaten/das innerliche Vertrauen / die Vernunfft und Billigkeit/und endlich die allgemeine Sicherheit der hohen Alliirten erfodert.

Dieses ist der eintzige Punct/so die Herren Principalen der Unterzeichneten in dem Frieden suchen/und wann solcher in denselben/ so

vom

vom Feinde vorgeschlagen worden/sich befinden solte/würden sie nichts liebers wünschen/als samt denen Herren General-Staaten dem Kriege ein Ende zu machen/durch welchen sie nichts/als die Erhaltung dieses Estats und der allgemeinen Sicherheit/gesuchet haben. Weil aber dieser Friede vielmehr ein rechtes Gesetze/und dahin angesehen zu seyn scheinet/gantz Europen auffs letzte dergleichen zu geben / und welcher mit Ehre und Reputation der Partheyen nicht bestehen kan / die sonsten nicht ausschlagen/am bestimmten Orth einmüthiglich darüber zu tractiren: So seynd Unterzeichnete beglaubet / daß die Herren General-Staaten selber ihren Herren drein zu consentiren nicht rathen/sondern viel eher ihrem Schlusse beystimmen werden / viel lieber die äusserste Gefahr und Unheil zu erwarten / als einen solchen Frieden anzunehmen/welches beydes ihnen und dem gantzen gemeinen Wesen unmüglich anders/als höchst verderblich/seyn kan.

Es wird denen Herren Deputirten nicht unwissend seyn / daß sie von wegen der Herren General-Staaten eben auff diese Meynung geredet/ und gegen die Ministren der hohen Alliirten diese Beständigkeit in den Conferentzen bezeugen/ allemahl und so offt von des Feindes vermuthlichen Vorhaben diesen Estat von den Alliirten abzusondern / gehandelt worden. Es ist auch ohne allen Zweiffel das Fundament aller Tractaten und der allgemeine Ruhe / und versprechen sich Unterzeichnete daß es heute die Zeit seyn soll / da sie die Wirckungen so großmüthiger und Ruhmwürdiger Entschliessungen von dem Estat zu sehen verhoffen. Sie bezeugen auch / daß auff eben dieses Vertrauen ihre Herren gemeldte Tractaten mit den Herren General-Staaten geschlossen/ und weßwegen sie ihre geheiligte Personen/ihr Land und Leute in die Gefahr gesetzt und gewagt haben/diesen Estat von des Feindes bedroheter Unterdruckung zu befreyen/wofür selbiger auch hinfüro noch nicht sicher und ruhig seyn kan/als eben durch das Mittel derselben getroffenen Allianzen.

Dannenhero versehen sie sich gegen die Herren General-Staa-

Staaten / daß sie sich der Wirckungen einer so vollkommenen Assistence erinnern/ und hingegen auch ihre Satisfaction beobachten werden/ ehe sie sich in einige Friedens-Handlung einlassen; und dieses umb so vielmehr / weil sie allezeit bereit seynd/alle raisonnable Conditionen einzugehen/und durch billige und gelegene Mittel und Wege sich dahin zu bearbeiten/ die benöthigte Friedens-Instructionen ihren Gevollmächtigten gegeben haben; und weil sie keinen Zweiffel tragen / daß die Herren General-Staaten eine ihrem eigenen Heyl und Wohlfahrt höchstnöthigte Obligation nicht observiren werden / so bemühen sie sich nicht/die höchste Gefahr und Noth / so aus einer Trennung entspringen würde/weiter für Augen zu stellen/ auch um desto mehr/weil die Herren General-Staaten solche selbst nach ihrer hohen Wissenschafft considerirt haben / und weil Unterzeichnete nicht nöthig zu haben vermeynen / im Namen ihrer Hn. Principalen zu declariren/ daß sie nichts verantworten uñ unschuldig seyn wollen an allem Unheil und Unglück/welches unausbleiblich dadurch verursachet werdē solte.

Geschehen im Haage den 15. Jun. 1678.

Gezeichnet

Meyer Cron.

Romswinkel.

Muller & Norf.

Declaration an die Ambassadeur Ihrer Käyserl. Maj. so in der Extraord. Conferentz der sämtlichen hohen Alliirten zu Nimögen den 20. Jun. 1678. auff die Proposition der Staatischen Ambass. von Mund aus in die Feder den 18. Jun. beschehen.

DIe Proposition, die Ew. Excell. vorgestern uns zu thun sich gefallen lassen/haben wir der Länge nach angehöret. Der Inhalt derselbigen war dieser: Daß die Herren General-Staaten den Krieg nicht mehr fortsetzen können/und daß sie aus damahls angezogenē Gründen und Ursachen

chen den Frieden zu schliessen gezwungen wären. E. Excell begehrten hierauff unsere Meynung darüber zu verneh men/und begehrtē solches abermals von uns: Damit wir nun in diesē Stücke nichts unterlassen/und alles thun mögen/was uns dißfalls gebühren wil/so verhoffen wir vor allen Dingen / daß Ew. Excell. und mit ihnen die gantze Welt J. Käyserl. Maj. Beyfall geben und glauben werden / daß sie sich / so wohl in Fried- als Kriegs-Zeiten/allezeit als ein getreu- und auffrichtiger Bundsgenossen gegen jedermänniglich verhalten. Es ist nicht nöthig/daß wir uns länger bey dieser Materie auffhalten. Man hat Ihrer Maj. Armee beständig im Felde gesehen/ in grosser Anzahl und in guter Ordnung / und ist mehr dann zu wohl bekant / welcher Gestalt sie sich derselben für die gemeine Wohlfahrt bedienet / und sie an Ort und Enden gebrauchet/da man vermeynet / daß die Noth am grösten seyn möchte: Es ist auch überflüssig allhier/die Feldzüge/ da alles für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gethan worden / zu erzählen. Ihre Majest. sind ihren Alliirten allezeit mit der Macht/wie sie gekönt/und nicht/wie sie gerne gewolt hätte/zugezogen. Die Auffruhr/die man in Hungarn angestifftet/ ist der gantzen Welt bekant/und obwohl man den Türcken/die Tartarn/ja seine eigene Unterthanen/wider sie angereitzet gehabt/ haben sie darum in Betrachtung einer so grossen und augenscheinlichen Gefahr ihre Völcker nicht zurück gezogen / und ihre Macht von dem gemeinen Interesse der Alliirten nicht um einen Mann geschwächet/sondern den Niederlanden mit allen Kräfften beyzustehen/haben sie ihre Armee dahin gesandt/ dahero der Feind sich der guten Gelegenheit bedienet / und Freyburg überfallen und eingenommen / welches itzund so grosse Ungelegenheit verursachet.

Haben schon Ihr. Käys. Majest. ihr den Krieg zu Hertzen gehen lassen/so haben sie darum nicht minder die Friedens-Gedancken in dem Hertzen gehabt: Und wie Ew. Excell. selbst Zeugnüß geben können/ haben wir J. Maj. Abgesandten alles gethan/was zu Beförderung des Friedens dienen und gereichen können/und weil man gesehen / daß kein

besser Mittel/ zu einẽ billigmässigen Frieden zu gelangen/ als die Waffen verhanden seyn/ so hat man sich auch tapffer wollen gebrauchen lassen/ wie schon zur Gnüge vermeldet worden.

Für dißmahl muß man nicht zweifeln/ daß nicht J. Käys. Maj. mit Schmertzen vernehmen werden / daß die Sachen zu solchen Extremitäten gekommen / daß man gezwungener Weise den Frieden machen muß / wo man nicht in grösseren Jammer und Elend gerathen wil. Ew. Excell. haben uns ihre Meynung hierüber geöffnet/ und die Hispanischen Herrn Abgesandten haben solches auch gethan. Was unsere Gedancken dißfalls seyn/ wollen wir mit zweyen Worten entwerffen. Wir finden zuförderst / daß diese Weise zu verfahren/ auff Seiten Franckreichs (indem der König Friedens-Conditionen vorschreibet / und keine Berathschlagungen und Tractaten darüber anhören wil) der Gewohnheit die unter hohen Potentaten biß dato üblich gewesen/ schnur stracks zuwider läufft/ dahero können wir ihre gute Gedancken zu dem Frieden / darvon sie so viel Wesens und Rühmens machen/ gar nicht sehen.

Was den Frieden an sich selbst betrifft/ so verlangen J. Käyserl. M. denselben mehr/ als einiger anderer Mensch/ und wünschen / daß es ein durchgehender/ allgemeiner Friede sey/ damit die allgemeine Ruhe / die ihr einiger Zweck ist/ und die allgemeine Sicherheit / auff welche man am meisten in diesem Frieden dringen soll/ behauptet werden möge. E. Excell. müssen selbst gestehen und bekennen / daß die Conditiones, welche in der Frantzös. Declaration begriffen / allzuhart und gewaltthätig sind. Sie haben uns auch selbst berichtet / daß man eben nicht gezwungen sey/ dieselbige in allen Stücken und durchaus einzugehen. Sie haben unsere Meynungen hierüber zu wissen begehret/ es haben auch darneben die Herren General-Staaten ihre Dienste/ dieselbige zu einer rechten Bescheidenheit und Billigkeit zu bringen/ anerboten ; wir aber haben damahlen unsere erhebliche Ursachen angezogen / warum wir uns nicht völliglich darüber entschliessen/ und einen satten Bescheid ertheilen könten.

Nichts desto weniger erklärten wir uns allhier in dieser Versammlung vor dem Herrn Abgesandten/ Haren/ daß wir die Alternativam,

die

die den Käyser und das Röm. Reich betrifft/so rau / wie sie auff das Papier entworffen war/in keine Wege nicht annehmen könten. Wir haben offt unsere Motiven und Gründe angezogen/warum wir nicht Philipsburg wiedergeben/und auch Freyburg nicht in Frantzös. Händen lassen könten/hoffen auch/die gantze Welt werde solche vernünfftig/billig/und wohlgegründet befinden. Uber alle diese Sachen haben wir nicht ermangelt / J. Käys. Majest. durch einen expressen abgefertigten Courrier Bericht zu ertheilen/dessen Widerkunfft wir ehest erwarten. Unterdessen weil wir nicht gesinnet/das geringste auff unserer Seiten von allem dem/so den Frieden möchte befördern helffen/zu verabsäumen/als bitten wir Ew. Excell. nochmahlen/daß sie ihr äusserstes Vermögen/(gleich wie sie uns versprochen haben) die Herren Frantzös. Abgesandten zu folgenden Puncten und Artickeln zu disponiren anzuwenden geruhen wollen.

I. Daß sie billigmäßigere Friedens-Bedingungen geben und vorschlagen mögen.

II. Daß sie sich mit uns in Tractaten einlassen / sintemahlen wir für unser Theil darzu geneigt/und uns zu aller Billigkeit und Bescheidenheit anerboten hbaen wollen.

III. Daß man wegen unserer hohen Alliirten nicht wenigere Consideration habe/als unser selbsten/und insonderheit/daß man Se. Hoheit/den Hertzoge von Lothringen/welchen am allerübelsten mit gespielet worden/recht betrachte / und daß die Reichs-Stände auch ihre gebührende Satisfaction bekommen mögen.

Dieses ist alles/so wir dißmahl Euer Excellentzien vorzutragen nöthig erachtet haben.

Declaration der Spanischen Ambassadeurs / so in der Extraordinar-Conferentz der hohen Alliirten den 20. Jun. 1678. auff besagte Proposition der Ambassadeurs der General-Staaten beschehen.

WEssen wir uns auff dißmahl über vorgetragene Angelegenheiten heraus lassen können/ist folgendes: Daß wir alles confirmiren und gut heissen/ (wie wir dann solches in allen Stücken hiemit wollen confirmirt und gut geheissen haben) was durch den Hertzogen von Villa Hermosa in seinem Schreiben/ den 3. Jun. 1678. zu Brüssel datirt/ gehandelt und exprimirt worden ist/ uns hiermit erklärende/daß wir uns von dem Interesse unserer Confœderirten weder in dem Frieden/noch in dem Kriege / (so viel es von Ihrer Catholischen Majestät/unserm Herrn/dependiren kan) nicht absondern werden.

Declaration deß Dänischen Ambassadeurs / so in der Extraordinar-Conferentz der Hochmög. Herren General-Staaten den 20. Jun. 1678. eben wegen dieser Angelegenheit beschehen.

WAnn man die Zeit/ die seit der Rückkunfft Ihro Excellentz des Herrn von Bevernings von der Reise / die er zu dem Allerchristl. Könige abgelegt/und seit der Zeit der Communication seiner Verrichtung/ denen die im Haag versammleten Herren Ministres der hohen Alliirten absonderlich geschehen/verflossen ist / in der uns abgepasten Zeit eine endliche Declaration im Namen Ihr. Königl. Majest. unsers gnädigsten Herrn/in einer so wichtigen Angelegenheit zu thun/ da eine ohnbedingte Decision wegen Annehmung eines Friedens/oder Fortsetzung des Krieges/erfodert wird / schon verdoppeln solte/ würde doch jedermänniglich Augenscheinlich sehen und erfahren müssen/daß die vorgeschriebene Zeit nicht zulänglich / sondern allzukurtz ist die nothwendige Ordre von Ihrer Majest. zu erlangen/ insonderheit weil es nicht in der Willkühr der Bedienten stehet / ihren Oberherren zu einem so wichtigen und weit aussehenden Entschluß nach Belieben zu disponiren.

Aus Beysorge eines solchen Zufalls hat man durch das jenige schon vor acht Tagen Ihrer Excell. den Herrn Extraord. Abgesandten/eingelegtes Memorial einen billigmäßigen Termin begehret/ biß dato

dato aber ist von Ihren Hochmög. den Herren General-Staaten keine Antwort hierauff erfolget; In Gegentheil aber wird die dringende Noth/ der so hohen und wichtigen Angelegenheiten / die Unmöglichkeit der vereinigten Provintzen / den Krieg mit solchen unerschwinglichen Kosten fortzusetzen/die nunmehro verlohrne Hoffnung/ so man von der Engelländer Hülffe geschöpffet gehabt / und die erschreckliche Macht des Feindes zum Grund und zu der Richtschnur der Friedens-Tractaten gesetzet.

Gewißlich/es wird unser gnädigster Herr und König diese Extremitäten nicht anders / als mit einem hertzlichen Mitleiden und bedauerlicher Sorgfältigkeit anhören können; und so man ihn tüchtig erachtet/daß er zu Trost und Erleichterung dieses elenden Zustandes etwas gutes beytragen könne / so wollen wir hiemit in seinem Namen alle möglichste Versicherung gethan haben / daß er eben mit solcher Heldenmäßigen Tapfferkeit/Sorgfalt und Fleiß/wie er biß auff den heutigen Tag in dem Werck selbst bezeuget/ der gantzen Welt vor die Augen legen werde/daß die Wohlfahrt seiner Confœderirten den erwünschten Zustand seiner Ruhe und Zufriedenheit einig und allein verursachen könne. Unterdessen ist es mehr dann zu schwer / über solche Materie/die allbereit / wie sie seyn soll / geschmiedet ist / und an welcher nicht anders / als die Execution und Vollstreckung/ fehlet / seine freye Gedancken zu eröffnen / und seinen wohlmeynenden Rath beyzutragen.

Vergangenen Sambstag haben Ihre Excell. die Herren Abgesandte der Herren General-Staaten/ uns solche Erklärung thun lassen/daß ihre Herren kein ander Mittel sehen/sich von einem jämmerlichen Untergange/ der durch die Ruin der Spanischen Niederlande ihnen gleichsam nahe und vor der Thür wäre/zu erretten/als den Schluß eines geschwinden und ungeseumten Friedens. Sie verständigten uns/daß die Herren Abgesandten der Cron Franckreich bereit wären mit ihnen und mit allen denen/die sich dazu verstehen wollen/ absonderlich zu schliessen; Sie ersuchten uns/daß wir mit und neben ihnen solches Werck unternehmen solten/und versicherten uns zugleich / daß wegen der Antwort/die sie dem Christlichsten Könige / im Ansehen des

6. Wöch-

6. Wöchigen Stillstandes/geben müsten / sie vor dem Ende des lauffenden Monats allein und ohne uns/um ihres Vortheils willen / zu schliessen würden genöthigt werden / Ob schon dieser Stillstand der Waffen wegen ihres Particular-Interesse nicht so hochnöthig wäre.

Was bleibt dann uns in dieser Sache für Rath übrig/ oder worzu würde eine gute Meynung nutzen können ? Wir wissen an Seiten unsers gnädigsten Königs nichts anders bey der Sache zu thun/als Ihre Excellentz. die Herren Abgesandten der Herren General-Staaten dessen zu erinnern/was sie uns selbst versprochen haben/nemlich : Daß/wann sie schon würden gezwungen werden/einen Frieden mit Franckreich zu schliessen/daß solches darum ihre Herren/die Herren General-Staaten/ ihrer tragenden Schuldigkeit gegen ihre Alliirten / Krafft der Tractaten / die sie gegen einander geschlossen/nicht befreyen noch loßsprechen würde. Wir ersuchen sie zugleich inständig/daß sie mit solcher Vorsichtigkeit in dieser so wichtigen Angelegenheit verfahren wollen / daß sie keine nachtheilige und der Nordischen Cron schädliche Consequentz dadurch zuziehen mögen.

Der achtzehende Articul der Tractaten / die Ihre Maj. mit den Herren General-Staaten/im Ansehen dieses gegenwärtigen Krieges/ geschlossen/gibt klärlich an den Tag/wie weit ihre Schuldigkeit gegen unsern König/und unsers Königs gegen die Herren General-Staaten/sich erstreckt. Uns wil gebühren/ daß wir uns steiff und feste daran halten/biß wir andern Befehl von unserm Herrn und Könige empfangen/alldieweil wir unserm Oberhaupt und Könige nicht das geringste vorzuschreiben haben. Wir beschweren auch die Herren General-Staaten bey dem Allerheiligsten / so in öffentlich geschworner Treue und gegebenem Wort kan gefunden und erdacht werden/daß sie nichts/daß die Kräffte eingegangener und habender Bündnüß schwächen / oder einigen Abbruch verursachen könte/eingehen oder schliessen wollen.

Wir wünschen den Frieden so hoch/als er zu wünschen ist / und mißgönnen ihn unsern Alliirten auch nicht/und wann sie uns nur Wege und Mittel zeigen werden / daß solcher Friede sicher und ehrlich seyn könne/wollen wir ihn auff den heutigen Tag/ja in diesem Augenblick anneh-

annehmen/und in unsere Aerme mit Freuden schliessen/ ja wann Ihre Königl. Majest. in Franckreich mit unserm Könige Frieden machen wil / glauben wir/er werde willig und bereit dazu seyn / wann er nur auff die gesunde Vernunfft und einer sichern Einigkeit gegründet seyn wird.

Unterdessen bitten wir Gott / daß er allezeit den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande solche heilsame Rathschläge eingeben wolle/deren Ihre Hoheiten würdig/und den hohen Alliirten, die sie in diesen Krieg eingeflochten/unschädlich seyn/ und daß er ihr Absehen und ihre Handlungen segnen wolle / damit sie zu der allgemeinen Sicherheit und Ruhe der gantzen Christenheit gedeyen und ausschlagen mögen.

Declaration des Brandenburgischen Ambassadeurs dẽ 20. Jun. 1678. wegen dieser Angelegenheit.

DEr Brandenburgische Abgesandte saget: Es sey mehr als zu wohl bekant / daß Ihre Churfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr / (ehe und bevor der Christlichste König wider Ihre Hochmög. die General-Staaten/die Waffen ergriffen) sich nach seinem äussersten Vermögen bearbeitet habe / Franckreich von solchem Vorhaben abzuhalten/allermassen er dann seithero / da die Flammen dieses Krieges allbereit ausgebrochen/nichts inbrünstigers gewünschet / als dieselbige bald ausgeleschet und die allgemeine Ruhe aller Orten wieder befestiget zu sehen/und daß er / einig und allein den Frieden zu befördern/in so enge Bündnüssen mit seiner Alliirten/ und insonderheit mit Ihren Hochmög. getreten sey/zu dem Ende auch seine eigene Person und seine Länder in die Schantze gesetzet / und seinen Bevollmächtigten zu dieser Versamlung Befehl ertheilet/auch seine Befehl mehrmahls wiederholet/daß sie an dem Frieden mit allem Ernst / Laut der Bündnüssen/mit denen Herren Confœderirten arbeiten solten / welche Bündnüssen selbst die Weise und Gestalt / auch die Richtschnur/ zu einem beständigen und allgemeinen Frieden/ (der von allen insgesamt geschlossen werden soll/) zu gelangen/in sich begriffen.

Wei-

Weiter sagte dieser Abgesandter in Namen ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg: Es sey Ihrer Excell. der Herren Abgesandten Ihrer Hochmög. der Herren General-Staaten / vor gestrige Proposition diese gewesen: Daß die Herren Staaten / so wohl im Ansehen der innerlichen Constitution ihrer Provintzen / als der ausländischen Conjuncturen / zu solchen Extremitäten gerathen / daß sie wieder ihren Willen den Frieden mit Franckreich schliessen müsten. Daß sie zugleich wünschen: Daß ihre Alliirten mit und neben ihnen / um Fest- und Steiffhaltung ihrer Bündnüssen und Verträgen / in den Frieden sich einliessen; Daß sie dieses ungeachtet / ihre Republicq von dem Untergange / der ihr gedrohet wird / zu erhalten / den Frieden ohne ihre Confœderirten / wann sie die von Franckreich vorgeschriebene Conditiones nicht annehmen könten / gezwungener Weise schliessen müsten / und daß sie hierüber der Herren Allürten schleunige Resolution forderten / ihre Maß bey dem Entschlusse und Deliberation, welche diese Woche in dem Haag soll vorgenommen werden / desto eigentlicher zu nehmen.

Der bevollmächtigte Abgesandte im Namen Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg gab sich hierüber zu verstehen: Er wisse nicht / was Ihre Churfürstl. Durchl. sein Herr / hierüber für einen Entschluß fassen würde / weil er in so kurtzer Zeit über die von Ihrer Christlichsten Maj. dem Herrn Abgesandten von Beverning / den 1. Junii gethane Declaration keine Ordre biß dato erhalten können; daß er unterdessen für sich selbst in dem Memorial, so er dem Abgesandten ihrer Hochmög. den 10. Junii überliefert / um etwas seine Gedancken eröffnet / und zweiffelet er gar sehr / daß iemand solche seine hierüber gemachte Reflexiones werde tadlen können / daß er im dem übrigen beglaubet wäre / daß / falls eine unumgängliche Noth die Herren General-Staaten dahin zwingen solte / daß sie ihre Bündnüssen und Verträge mit Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht durchaus halten könten / daß sie dennoch allezeit mit solcher Auffrichtigkeit und Vorsichtigkeit verfahren würden / daß

der

daß der Grund und Fundament der Confœderation allezeit bestehen/ Ihrer Churfl. Durchl. keinen Nachtheil hieraus erwachsen/ noch das Band ihrer Freundschafft und guter Verständnüß aufgelöset werden solte.

Zween Puncten hat besagter Abgesandter begehret/ welche die Herren General-Staaten / in Berathschlagung über diese Sachen/ wohl erwegen solten. Der erste wäre : Daß Franckreich in dem Friedens-Project, das seine Abgesandten allhier auffgewiesen / der Conditionen / wie der Friede mit Ihrer Churfl. Durchl. getroffen werden könne/ keine Meldung gethan/ da im Gegentheil Ihre Churfl. Durchl. ihre Declaration, so wohl wider Franckreich / als Schweden/ zu diesem Ende einliefern lassen/ dergestalt/ daß man noch weiß/ ob Ihre Königl. Majest. in Franckreich den Frieden mit Ihrer Churfl. Durchl. zu machen gesinnet oder nicht gesinnet seyn möchte. Der andere Punct ist dieser : Daß die Conditionen/ die sie/ im Ansehen Schweden/ in besagtem Project verschlagen/ so schimpfflich und so denjenigen so sehr zuwider wären / so Ihre Hoch-Mögenheiten Ihr/ Churfürstl. Durchl. auszuwircken und zu procuriren versprochen/ daß man glauben muß/ daß Franckreich nicht einmahl begehrt / daß der Friede mit Schweden gemachet werden möchte/ wie Ihre Hoch-Mögenheiten/ aus dem Erfolg der Sachen sehen und spüren werden/ weilen man nicht einmahl begehret / daß Ihre Churfürstl. Durchl. mit Ihnen in diesem Frieden eingeschlossen seyn mögen. Offt angeregter Gesandter versprach damahlen auch/ daß so bald seines Herren Resolution über die auff Seiten Franckreich gethane Declaration , ankommen würde / wolte Er solche in guter Treue und Auffrichtigkeit communiciren / welches Er nochmahlen zuthun verspricht : In dem übrigen will Er Sich auff Sein angedeutetes Memorial bezogen haben.

Declaration des Herrn Præsident Canons Ihr. Hoheit des Hertzoges von Lothringen Plenipotent. und bey der Extraord. Conferentz der Herren Alliirten noch wegen dieser Angelegenheit/ Den 20. Jun 1678.

Diese Declaration kan allhier der Länge nach nicht eingerücket werden/ dieweilen der Herr Præsident Canon, den Entwurff nur allein im Kopffe führete/ und erst den Abend zuvor aus dem Haag angelanget ware. Er nahme Gelegenheit durch die Reise Sich zu entschuldigen/ daß er bey der letzten Conferentz nicht gewesen wäre/ vorgebende/ Er hätte den Herren General-Staaten einen Brieff in Nahmen Seines Herrn überliefern müssen. Er beklagte sich über die von Ihr. Christl. Majest. vorgeschlagene unbillige Alternativas, die sie als Friedens-Conditiones proponirt hatten/ der die Erste ein Stück Landes/ in der Länge von fünff und dreyßig/ in der Breite aber von sechzehen in achtzehen Meilen von sechs und zwantzig Städten/ und sechshundert Dörffer und Schlösser begehrte: Die andere aber/ ihme Seine Haupt-Stadt mitsamt der Gelegenheit/ und mit Seinen eigenen Ländern zu communiciren benehme; indem der König solche Wege begehrte/ die mitten durch Seine besten Land gerichtet wären: Er bewiese die Härtigkeit dieser beyden Conditionen damit/ weilen der König seinem Herren die Wahl darunter gelassen.

Umb solche maßgebliche vorgeschriebene Gesetze abzulehnen/ beruffete er sich auff die Bündnissen/ die zwischen Ihr. Käys. Maj. und dem Catholischen König/ den Herren General-Staaten und seinem Herrn Vatter Seel. Gedächtnuß geschlossen/ und seither in seiner eigenen Person/ mit der möglichsten Extension renovirt, recommandirte sich in dem übrigen der Freundschafft und Schutz aller anderer Allürten/ und machte den Schluß mit einer förmlichen Protestation daß sein Gn. Hr. entschlossen wäre/ sich eher selbsten von seinem gantzen Fürstenthum zu verbannen/ und ihme seine gerechte Prætension vorbehalten/ (Allermassen dann seine Confœderirte mit ihme/ in ihren obgedachten Obligationen tractiret) als daß er jemahls solte solche harte und schimpffliche Conditiones eingehen/ welche wider seine hohe Geburt/ und wieder das Recht seiner Undisputirlichen Succession gerichtet wären/ in Betrachtung/ Er nichts wieder Franckreich mißgehandelt/ dadurch er solche grausame Straffe solte verdienet haben.

Schrei-

Schreiben /

Der Herren General-Staaten an den Aller Christlichsten König durch den Herren Lanoy den 22. Junii 1678.

Monsieur.

Wir haben mit höchster Ehrerbietung und grossen Freuden aus der Antwort / die Ihre Königl. Maj. aus seinem Läger bey Wetteren Uns gegeben / und durch den Herrn von Beverning Unsern Extraordinar Abgesandten / einliefferen lassen / die auffrichtige Intention, die Ihre Königl. Maj. haben umb den Krieg mit einem guten Frieden zu terminiren. In Erfolg dessen / und damit wir mit gleicher Auffrichtigkeit und Satisfaction Ihrer Maj. begegnen ; haben wir unseren Abgesandten zu Nimögen Befehl ertheilet / noch vor dem Ende dieses lauffenden Monats mit den Herrn Abgesandten und Bevollmächtigten / Ihrer Maj. und allen denen die darzu sich verstehen möchten / die Friedens Tractaten zu schliessen und zu unterschreiben ; Unterdessen / wie wir versichert sind / daß Ihre Catholische Maj. den Frieden mit uns annehmen werden / als wollen Wir Ihre Christl. Maj. eyfferigst ersuchet haben / daß sie die nothwendige Ordre und Befehl ertheilen wolle / daß mit Verübung fernner Feindseligkeit allerdings eingehalten werde / und daß sie alle Ihre Völcker noch vor dem Ende dieses Monaths zurück ziehen wolle / dieses ist dasjenige / was wir Ew. Hochheit dißmalen zu berichten für nöthig erachtet haben ; welches auch Ihrer Maj. Wille und Meinung ist / wie sie uns dessen in Ihrem Schreiben genugsame Andeutung gethan haben.

In dem Haag / den 10. Junii. 1678.

Schreiben

Der Herren General-Staaten an den Duc De Luxenburg den 22 Junii. 1678.

Euer Königl. Maj. Antwort / die sie durch den Herrn von Bever-ning, unserm Extraordinar-Abgesandten aus dem Läger bey Weteren den 1. dieses Monats uns einliefern lassen / haben wir

mit grosser Ehrerbietung und ungewöhnlichen Freuden empfangen/ und daraus Ew. Majest. auffrichtige Meynung/ (wie sie nemlich den gegenwärtigen Krieg mit einem Frieden zu terminiren gesinnet) mit unserm grossen Vergnügen ersehen. Zugleich dann auch / daß Eure Majest. uns diesen lauffenden Monath/ umb unsere Alliirte/ zur Annehmung deren von Ew. Königl. Maj. vorgeschlagene Conditionen zu vermögen gnädigst vergönnen wolle. Hierauff haben wir / umb umb mit gleicher Auffrichtigkeit Ew. Majest. zubegegnen/ und ihro alle möglichste Satisfaction zu geben/ nichts unterlassen können/ umb unsere Alliirten dahin zu bewegen / daß sie sampt uns / in die Friedens Tractaten einwilligen möchten/ unser eusserstes Vermögen angewendet. Allein wir können dem Ansehen nach keine sonderbare Hoffnung schöpffen / daß alle insgesamt mit uns sich solches gefallen lassen werden ; nichts destoweniger aber haben wir unsern Abgesandten und Bevolmächtigten zu Nimögen Befehl ertheilet/ daß sie mit Ihr. Königl. Majest. Bevollmächtigten noch vor Ablauffung dieses Monaths die Tractaten schliessen und unterschreiben möchten/ auch allen der hoher Alliirten Ministris, die sich darzu verstehen möchten / ein gleiches zu thun beordret. Unterdessen/ gleich wie wir versichert sind/ daß Ihre Königl. Majest. in Hispanien den Frieden mit uns eingehen werden/ als ersuchen wir Ew. Majest. daß sie/ in Ansehen dessen/ alsobald die nothwendige Anstalt dazu machen wollen/ damit alle Feindseligkeiten zu Lande eingestellet/ und alle Völcker / noch vor dem Ende dieses Monats von Ihren Grentzen abgeführet werden mögen / wie dann ferner/ deß sie allen ihren Admiralen über alle Kriegs-Schiffe verbieten lassen/ daß sie unsern Schiffen und Seefahrern/ oder unsern Unterthanen / die zu dem Fischfang sich gebrauchen lassen / keinen Schaden in keine Wege zufügen ; sondern in Gegentheil sie mit nothwendigen Paß-Porten und Geleitsbrieffen versehen/ damit sie sicher und ungehindert handlen/ und ihre Kauffmanschafft treiben mögen ; auff unserer Seiten werden wir nicht unterlassen / ein gleiches zuthun/ verhoffende / solches so wohl zu der Wohlfahrt Euer Majestät Unterthanen/ als zu der Unsrigen dienen/ und zur Vermehrung guter

Freund-

Freundschafft und Verständnüß/welche durch angedeuteten Frieden gäntzlichen wieder befestiget seyn solle / gedeyen werde. Zum Beschluß bitten Wir GOtt/

SIRE,

Daß er Euer Majest. Regierung/ mit reicher Anfüll- und Beschützung aller Glückseligkeit/ Die Person aber Ew. Majestät mit Gesundheit und langem Leben/ segnen wolle.

In dem Haag den 22. Junii 1678.

gantz geneigte Diener
Die General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

Antwort des Königes von Franckreich von 30. Junii auff das Schreiben der Herren General-Staaten so durch den Herrn Lanoy den 22. Junii 1678. überbracht worden.

Aller-Liebste grosse/ Freunde und Bunds-Genossen/

IHr werdet leichtlich urtheilen können/ (nachdeme wir so viel für den Frieden gearbeitet haben/) daß wir aus dem Schreiben/ so in Euern Nahmen uns behändiget worden / mit sonderbahren Wohlgefallen ersehen/ daß ihr nicht auff Verfliessung der euch bewilligten Zeit des Stillstandes der Waffen/ warten/ sondern alsobald euerem Bevollmächtigten zu Nimögen/ umb die Friedens-Tractaten, noch vor dem Ende dieses Monats zu unterschreiben/ Befehl ertheilen wollen. Die Versicherung/ die ihr diesfals uns gethan / daß Ihre Catholische Majestät den Frieden mit und neben Euch annehmen werden/ macht uns zu der allgemeinen Ruhe der gantzen Christenheit grosse Hoffnung. Und versichern uns/ daß die andere Euer Alliirte sich nicht lange werden sperren können (wiewohlen sie / ohngeachtet Euer guten Dienste/ Mühe und Arbeit/ die ihr bey ihnen angewendet/ biß dato nicht dahin haben gebracht werden mögen) sondern umb ein so grosses Gut/ das von jedermänniglichen so hoch gewünschet wird/ zu befördern/ Euch bald folgen werden.

Unterdessen/wie der Friede/den wir / auff Euer gegebenes Wort/albereit zu Nimögen geschlossen zu seyn ermessen/ uns verbindet / Euch allen unsern guten Willen zu bezeigen/ und wir uns auch erfreuen die Wirckungen desselben Euch verspüren zu lassen/so wollen wir/auff euer Bitte / alsobald die Verübung aller Feindseligkeiten in den Niederlanden / und die Verwirrung/die unsere Krieges-Schiffe euren Kauffleuthen auff den Meer verursachten / einstellen lassen und verbieten. Der gemeine gebrauch solcher Händel erforderte zwar/daß die Sachen eben in dem Stande/wie sie itzunder sind/sie verbleiben sollen/ biß der Friede in allen Stücken durch Auswechselung der Ratificationen und Publication der Tractaten zu seinen vollkommenen Kräfften gediehen; Nichts destoweniger aber und ohne Erwartung der jenigen/die itzunder zwischen unsern Bevollmächtigten zu Nimögen sollen geschlossen werden / und ehe Euer und der Cathol. Maj. unterschriebene Puncten uns eingeliefert seyen/wollen wir in Consideration Eurer alsobald dem Hertzoge von Luxenburg unsern Befehl ertheilen lassen / daß er unsere Armee, die bey Brüssel herummer lieget / alsobald zurück ziehen/und in die Länder unserer Botmäßigkeit gehen lassen möge.

Mit der Aufflage / daß er mit dem Hertzogen von Ville Hermosa, und mit euren Deputirten sich unterreden/und wegen der Ordre/so die Officirer in Abführung der Völcker / die wir bey Mons zu lassen genöthiget sind/halten sollen / sich vergleichen/und einen Schluß mit ihnen abfassen/ wie man auff der einen und anderen Seiten/ohne Verübung einiger Feindseligkeiten/in guter Verständnüß und in sicherer Freyheit/ biß die Ratification aus Spanien angelanget / in den Niederlanden leben könne.

Nachdem wir nun auff solche Weise die allgemeine Ruhe zu Land werden befestiget haben/wollen wir euer Bitte auch gerne deferiren,daß solche zur See gleichfals möge befördert werden. Die Tractaten,die unsere Bevollmächtigte mit Eu.

Abge-

Abgesandten sollen geschlossen haben / werden zweiffels ohne alles versehen haben/ wann / wo / und wie lange die Abnehmung der Beuten gelten solle. Damit aber eure Schiff/ die so wol wegen der Kauffmanschafft als wegen des Fischfanges/ von eueren See-Porten auslauffen möchten/ desto besser versicheret seyn mögen/ finden wir für rathsam / eine gnugsame Anzahl Paßporten an unsere Abgesandten nacher Niemögen zu senden. Sie werden unserem Befehl umb solche euren Abgesandten nach der Maß / wie sie dieselbige werden von Nöthen haben/ einzuliefern/ empfangen / sie werden mit den Spanischen Abgesandten auch auff diese Weise zu verfahren wissen/ mit diesem ausgedruckten beding/ daß/ so bald die Abgesandten der Catholischen Majest. und die Eurige / bedeutete Paßporten werden empfangen haben/ daß sie auch den Unsrigen/ so viel Paßporten hingegen ertheilen lassen wollen / als sie hierzu vonnöthen haben und begehren möchten. Wir wollen auch durch weitläufftige Protelationes, und Umbständ die Tractaten des Friedens nicht verlängern/ sondern nach der gemeinen Form kurtz verfassen lassen/ damit der Vortheil/ den ihr und die Eurigen davon zugewarten/ nit verzögert/ sondern daß sie von stund an die Süssigkeit desselben schmecken/ auch durch Euren Vorschub Ihrer Kön. Maj. in Hispanien Unterthanen dessen theilhafftig werden mögen.

Aus welchen dann durch ein unverwerffliches Zeugnis und wahre Probe ihr unserer Freundschafft werdet gnugsam versichert leben und daraus abnehmen können / daß wir für eure Republic gleiche Zuneigung führen/ wie die Könige unsere Vorfahren für ihre Erhöhung getragen haben/ auch ins künfftige für ihre grössere Glückseligkeit und Florirung behalten werden. Hiermit bitten wir Gott/ daß er Euch / unsere Allerliebste grosse Freunde und Bunds-Genossen in seinem Heil. Schutz erhalten wolle. Geben zu S. Germain en Laye den 30. Junii 1678. Ew. guter Freund und Bunds-Genoß

Ludwig. ARNAULD.

Schrei-

Schreiben/an den Monſ. Barillon Jhr. Aller-Chriſtl. Majeſt. Ambaſſadeur in Engelland durch die Herren Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien höchſtbeſagten Majeſt. zu den Tractaten nach Nimögen den 21. Junii 1678.

DJe Reſtitution der Cron Schweden/ woven mein Herr in ſeinem Schreiben von 21. dieſes Monaths Meldung thut/ veruhrſachet bey dem Engliſchen Hoff ſich befindenden Allirten / und auch hier bey uns ein groſſes Murmeln/welches uns die Hrn. Holländiſchen Ambaſſadeurs geſtern Morgen/ als wir in Conferentz mit ihnen geweſen/eröffnet haben/welches dann viel Unterzeichnung des Friedens zwiſchen Franckreich und Holland ziemlich zurück ſetzen möchte. Die Miniſtres, ſo in dem uns eingehändigten Project keine gewiſſe Zeit geſetzet/in welcher Maſtrich wieder ſolte reſtituiret werden/ indem ſie ſolches Jhr. Aller-Chriſtl. Majeſtät Diſcretion anheim geſtellet/in gewiſſer Hoffnung/es werde Jhr. Majeſt. denen Herren General-Staaten alle die jenige vortheil / ſo ſie hiebevor von der Freundſchafft Jhr. Königl. Majeſt. zu gewarten gehabt / ſeinem Königl. verſprechen nach künfftiger Zeit wieder genieſſen laſſen. Und nach dem man wohl ermeſſen können/es werde Jhre Maj. Jhre Guarniſons nicht ehe wieder aus den Plätzen nehmen können / biß ſie der Cron Schweden ihre Feinde dahin wird gebracht haben/daß ſie dieſer Crone ihre Lande und Hertzogthümer/welche ſie ihr dem Weſtphäliſchen und Coppenhagiſchen Frieden gantz zuwider vorzuenthalten ſich erkühnen dürffen/ gleichwohl aber nach der Hand auff die Meynung kommen/daß ſie nach Anleitung ihrer Allirten begehret haben / daß ihrem Project bey angefüget werden möchte; welcher Geſtalt die Reſtitutiō ohnfehlbar nach Auswechſelung der Ratificationen beſchehen ſolte/ doch daß in denen/ mit Spanien getroffenen Tractaten, ſolches gleichfalls verſprochen und ſtipuliret werden möge. Sie haben uns ferner wegen der Herren General Staaten angelegen/daß man dem Hertzogthum Cleve die Neutralitæt gönnen ſolte/damit ſie uns kein Mittel übrig laſſen möchten/dadurch die Cron Schweden möchte wieder reſtituiret werden können.

Man

Man hat ihnen zu verstehen geben / welcher Gestalt der König für allen Dingen die Cron Schweden wieder wolte restituiret wissen/ der König auch allen augenscheinlichen/Urtheilen / so er künfftig zu Fortsetzung dieses Krieges sich ohnfehlbar versprechen könte/ sich verzeihen wolte / auch denen Herren Staaten mit der Versicherung / welche sie von ihm begehren/gar gerne willfahren/auch den Spaniern so viele Vestungen wieder einräumen wolte. Allermassen dann Ihr. Majest. selbst derer Evacuation verlangten/ indem sie der grossen depension so sie auff grosse Quarnisons wenden müsten / gerne ins künfftige entübriget sehen wolte. Als wollen wir sie demnach gebeten haben/ uns die Mittel zu zeigen/wodurch sie möchten wiederumb restabiliret werden können/ indem wir uns gäntzlich bedüncken lassen/daß keine bequemere Mittel hierzu wären / als daß man die Armeen in das Hertzogthumb Cleve / und in Nieder-Teutschland solche marchiren lassen/und daß die jenigen Plätze / so Ihr. Majest. wieder abtreten sollen hierzu allerdings nöthig zu seyn scheinen. Dergestalt / daß man sonst unmüglich sich einige Hoffnung zu machen hätte / daß man zum erwünschten Zweck kommen und gelangen solte / im Fall man nicht gleichfalls die Spanier dahin obligirte, daß sie weder mit Volcke noch Gelde ihren Bundesgenossen zur Seite stünden/ weil ihnen selbst nicht wenig daran gelegen daß ihnen solche Plätze und Vestungen eingeräumet werden möchten. Welches dann nicht eher geschehen würde/ als biß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction beschehen seyn würde. Daß / nachdem die Herren General-Staaten mit einem so mächtigen Potentaten/als der König von Spanien ist / zu thun hätten/so könte Franckreich gleichfals nichts anders / als eine Gleichheit in denen Conditionen begehren/dergestalt/daß / nachdem sie es dahin vermitteln könten / daß ihren Principal-Alliirten , so wichtige und Considerable Plätze und Vestungen / wieder eingeräumet würden/so wäre nicht minder recht und billig/daß sie ihre Allirten gleichfals dahin obligirten / welche bloß durch so viele Subsidien groß und mächtig worden wären/welche sie von denen Herren General-Staaten bißhero gezogen hätten/daß sie der Cron Schweden/die ihnen abgenommenen Plätze und Vestungen/wiederumb restituiren möchten/ worüber die

Herren General-Staaten keines Weges einige Gvarantie zu leisten versprochen; und nachdem sie ohne dem bezeuget haben/es dahin vermitteln zu helffen/daß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction geschehen solte/ohne welche Ihre Aller-Christl. Majest. jederzeit protestiret hätte / daß sie keine eintzige Friedens Proposition annehmen würde. Allein/Mein Herr alle diese Rationes und Erinnerungen sind bißher vergebens und umbsonst gewesen/weil diese Herrn uns rotunde zu verstehen gegeben/daß im Fall der König nach beschehener Ratification nicht von Stund an alle Plätze und Vestungen wieder einräumen würde/so wären sie beordert / nebest uns den Frieden keines Weges zu unterzeichnen/allen deren Schreiben ohngeachtet / so sie durch einen Expressen an Ihre Majestät gesendet haben / worinnen sie versichern wollen/ wie sie Ihren Ambass. Befehl ertheilet hätten/ die Friedens Artickul noch vor Ablauffung dieses Monats zu unterzeichnen/sonder daß sie eintziger Condition erwähnen solten / siehet mein Herr wie weit es nunmehro gekommen ist.

Es ist noch übrig/euch zuvermelden / daß man uns noch über das neue Difficultæten wegen der Commercien-Tractaten hat machen wollen/dadurch einig Mittel an die Hand zu bekommen / den Holländischen Kauffleuten das Verlangen zu benehmen/welches sie bißhero zu einem Frieden mit Franckreich haben spüren lassen/wiewohl wir allerdinges bereit seyn/ solche Friedens Conditionen zu unterzeichnen/worüber wir bißhero einig worden. Wir wollen euch künfftig ferner dißfalls vorgehen/und außführlich/absonderlich aber dieses eröffnet/was man bißhero der Wahrheit gantz zu wider außsprengen wollen; Indem man uns beymessen will/ als wären wir auff neue Propositiones bedacht / welche uns doch niemahls in Sinn gekommen. Verbleiben im übrigen meinen Herrn zu schuldigẽ Diensten verbunden.

Memorial so zu Nimögen den 2. Julii 1678. wegen Ihrer Hoheit den Graffen de Auvergne eingegeben worden / worinnen man die Privilegia dieser Stadt und seines Marg-Graffthumbs de Bergen op zoom confirmiret und bestätiget.

Wo-

WOfern man in der Angelegenheit des Herrn Graffen de Auvergne dahin sein Absehen gerichtet hätte / wie man diese Stadt/und das gantze Marg-Graffthum / Berguen von der Holländischen Bottmäßigkeit befreyen/ und sie zu einer vollkommenen Suoveraineté, die von den vereinigten Provintzen gantz abgesondert/zu erheben bedacht wäre ; so würde man gestehen müssen / daß solche Prætension von einiger Schwerigkeit wäre und die Herren General-Staaten wohl Ursach hätten sich darwider zu setzen.

Allein/diese Bewandtnüß hat es hier keines weges / alldieweil man von den Herren General-Staaten nichts mehr begehret / als daß sie über ihrer Republ. fundamental - Gesetzen gebührender massen halten wolten / welches Sie dann dieser Stadt so wohl als einer andern in denen Vereinigten Provintzien zum besten zuthun schuldig und verbunden wären.

So ist auch keines Weges vor ein Paradoxum zu halten / wann man behaupten wil/das Bergen op Zoom in ihren Deputirten eben so wohl bey General - als Particular-Zusammenkünfften/wie andere Städte in Holland/zu erscheinen berechtiget ist/allermassen dann ihr Gouvernament vermöge der Unions - Tractaten sonst von keinem andern dependiret.

Im Fall man nun einige reflexion über die zwey so berühmte Tractaten/ als nemlich über die Pacification der Stadt Gent / und der Union der Stadt Utrecht/ wovon eigentlich die Freyheit der vereinigten Provintzien und der andern Städte/ worauff der gantze Holländische Staat beruhet/ herrühret/machen will/so wird man befinden/daß das Hertzogthum Braband / für das allerfürnehmste und considerableste Hertzogthum/ dieser Siebenzehen Provintzen/dessen in ein und andern Tractaten fürnemlich gedacht wird/ jederzeit geachtet worden/ dergestalt/ daß das Marggraffthum Berguen jederzeit seine besondere Deputirten in particular dahin zu schicken pflegen.

Man wird auch befinden / daß nicht leicht einige Stadt so genau diese Tractaten observiret / und / die ihr dißfalls zukommende Rechte/ besser maintenirt, als eben die Stadt Bergen/wiewol es ihr auch nicht wenig gekostet/angesehen sie zwey harte Belägerungen außstehen/und

gleichsam zu einer Bastey denen mit Ihr vereinigten Städten dienen müssen/sonder/daß sie zu einiger Zeit von denselben abtrünnig worden wäre.

So wird man auch ferner in den Unions-Tractaten der Stadt Utrecht befinden/ daß diese Stadt und Provintz/ sonder einige Dependentz aller Berechtigungen und Præeminentien soll zu geniessen haben/ sonder daß einige über die andere sich der geringsten Herrschafft anzumassen/ befugt seyn solle/ so daß folgends das Marggraffthum Berguen, als das fürnehmste Glied/ der considerablesten Province sich gleiche Privilegien, als alle die anderen/ zu prætendiren berechtiget seyn wird.

So wird man auch ferner befinden/ daß die meisten Städte der vereinigten Niederlande/absonderlich aber der Provintz Holland/ob sie schon vorhin keinen Rang noch Session unter denen andern Provintzen gehabt/ sich nichts destominder eines besondern Theils an der Regierung rühmen können/ welches dann daher erhellet/ weil Sie genöthiget worden/ die Tractaten von Utrecht zu unterzeichnen.

Nach dem nun die Stadt Berguen aller dieser Freyheiten und Vorzüge zu geniessen gehabt/ so könten sie sich über das noch rühmen/ daß sie sich noch viel considerabler Privilegien zu erfreuen gehabt/ alldieweil sie einige beständige Possession anführen könte/ Krafft welcher sie die Oberstelle gedachter massen über die andern confœderirten Provintzien zu prætendiren befugt wäre. Was aber derselben Macht und Gewalt sonst anlanget/ so kan man nicht wohl in Abrede seyn/ daß sie mehr als über 8. biß 9. andere Holländische Städte/ welche theils andere Regierung haben/ zu gebieten und zu befehlen habe.

Im übrigen so ist mir gantz nicht unbewust/ daß ihrer viel zu befinden/welche/entweder weil sie übel unterrichtet/ oder aber/ weil sie mit Fleiß die Warheit unterdrücken wollen/ welche alle Städte deß Holländischen Braband/ wie die Zahl der von den vereinigten Niederlanden erhaltene Conquesten zählen dürffen/ und welche hierdurch denen Herren General-Staaten/über das Marggraffthum Berguen einige Herrschafft/ als wie über die andere Städte/ zueignen wollen; Allein wann dieses in consideration der andern Städte/ so dem Holländischen

schen Braband zugehörig/statt findet / so muß man zum wenigsten/ daß die Stadt Berguen gleichfalls unter solcher Zahl begriffen sey/ nothwendig ermessen/ alldieweil sie von dieser Union niemahls getrennet gewesen / auch grosse Belägerungen den vereinigten Provintzien zum besten/ zum öfftern außstehen müssen.

Wann diese Stadt denen andern Ihr vereinigten Städten nicht so getreu geblieben wäre/ so würde es vielleicht jetzo besser umb sie stehē/ so sihet man auch über diß noch andere considerable Städte/welche man dafür halten solte/ daß sie durch das Schwerdt gewonnen wären/ weil sie von den Herren Staaten/ auch würcklich ihren Feinden wieder abgenommen worden/ welche gleichwol keineswegs für conquestirte Städte gehalten werden können/und eben der jenigen / die part an der Regierung haben / zu geniessen berechtiget sind.

Wir sehen auch noch viel andere Städte/unter welche auch Nimögen gehöret/mit denen andern bloß und allein durch die Waffen vereiniget werden/welche man zuvor belägern/einnehmen/und mit Gewalt darzu hat bringen müssen/welche Städte/ob sie schon mit Gewalt dahin gezwungen worden sind/dennoch gleiche Rechte und Privilegien ungehindert gleichfalls zugeniessen haben.

Auß was Ursachen will man dann nun einer Stadt/welche sich jederzeit und vom Anfange denen Unseren zugesellet/ und Gutes und Böses mit denenselben außgestanden/gleiches Recht und Privilegien/ dessen sich die Gewonnene anzumassen haben/nicht gleichfalls geniessen lassen.

Hier wolle man nun nicht einwenden / als ob die Herren Staaten einiges Verjahrungs- Recht über diese Stadt erhalten hätten, krafft dessen sie befugt wären/das Gouvernement hierüber nach ihrem eigenen Gefallen/ allermassen sie schon hiebevor gethan haben / einzurichten/ dann sie sollen hierauff zur Antwort zu wissen geliebẽ / daß/ so lange die Unions-Tractaten bestehen/und zu einer Richt-Schnur dem Gouvernement dieser Stadt dienen werden/so lange wird sich die Stadt Berguen deß jenigen zu einem beständigen Mittel / umb dadurch nach ihrer vormahligen Freyheit zugreiffen/ jederzeit gebrauchen können; Allermassen sie sich dann dieses Mittels auch dahero zubedie-

nen/ allerdings befugt ist / weil sie das Span. Joch von ihren Schultern geschüttelt/ und dahero diese Berechtigung gleich andern Städten/ mit welchen sie in Union getretten / prætendiren kan. Gleichwol aber so muß man sehen/ daß sie durch das jenige/ was zu ihren Ehren und höchstem Glück hätte gereichen sollen/in dem jenigen Zustand/ worinnen sie sich anitzo befindet / leyder ist gesetzet worden / dergestalt/ daß nachdem der Printz von Parma die fürnemsten Städte von Braband eingenommen/ die Stadt Berguen bey der Union allein getreu verblieben ist/ so daß ich nicht sehen kan/ auß was für Fundament die Herren General-Staaten sich der jenigen Herrschafft / derer sie sich anitzo zu rühmen haben/ anmassen dörffen.

So könnte demnach dieser guten Stadt/ die hierauß erwachsende gefährliche Erfolgerung/nicht wol verborgen seyn/hat auch dannenhero Ursach/ nach solchen Versicherungen sich umbzuthun/wodurch sie sich künfftiger Zeit bey ihren Rechten kräfftiglich manuteniren/ und sich bey künfftigen General-Friedens- Tractaten / wann man wegen der Souveraineté der vereinigten Provintzien tractiren würde / Sich vollkömmlich wieder in ihre vormahlige Berechtigung setzen lassen könte. Es solte auch diese feyerliche Versprechung uns gerade zu den Münsterischen Tractaten leiten/ Krafft welcher der Stadt Berguen Privilegia nur seither 1648. haben auffhören sollen.

Unterdessen aber/so ist dieses wohl zumercken/ daß / seither solchen Zeiten/die Herren General-Staaten solche Stadt in allen Actibus Publicis als eine conföderirte consideriret haben / allermassen sie auch solches in den allerfeyerlichsten Tractaten, laut der ihnen gethanen Zusage/ also gehalten haben / wiewohl man sie nicht in ihre vorige und gäntzliche Freyheit wieder setzen können/ nichts desto minder aber so möchten die Herren General-Staaten sie künfftiger Zeit / als eine Confœderirte tractiren, und dieses sonder allen Zweiffel daher/ weil man schon längst/wegen dieser ihr zustehenden Berechtigungen / in seinem Gewissen überführet worden/ daß man zu solchen Behuff ihr noch einen kleinen Schein vormahliger Freyheit / dessen sie dennoch nicht wircklich geniessen kan/ übrig lassen wollen.

Es sind aber der Stadt Bergen Berechtigungen augenscheinlich

lich hieraus zu ersehen / wann die Herren General-Staaten Anno 1591 in Graffenhaag des Souverainen Raths von Braband Geheimer Raths Collegium auffgerichtet/mit angehängter formalen declaration, daß solches in Consideration der Noblesse und der in der Union verbliebenen/oder durch euserliche Macht darzu gezwungenen Städte/sonder Eintrag einiger/so wohl ihnen als allen Inwohnern zukommenden Privilegien, beschehen wäre.

Welche allen zu Folge die General-Staaten zu der Zeit / als die Aufflagen und Imposten auff der Staat Bergen und Breda eingegebene wehmüthige Klagschrifften erhöhet worden/diese ausdrückliche Erklärung gethan haben/daß sie als wahrhaffte Gliedmassen der Union, eben dieselben Beschwerungen/welche die andern Provintzen unterworffen wären/tragen solten/ doch mit dem außdrücklichen Anhang/ daß man dieselben/im Fall die Imposten und Onera künfftiger Zeit solten gesteigert werden/ man sie als Glieder zur Consultation ziehen/ und ihnen eben solcher Autorität / als Stände von Braband/ wolte geniessen lassen.

Auff eben diesen Grund nun hat der Graff von Leucestre und Printz Mauritius nicht allein den vereinigten Provintzien / als Capitain und General Gouverneur geschworen/sondern sie haben auch denen in Braband conföderirten Städten/als nemlich Berguen op zoom den Huldigungs Eyd abgeleget/ allermassen dann die Herren General-Staaten in allen ihren nach Berguen op zoom gesendeten Brieffen/ sie mit dem Titul einer Alliirten Stadt beehret.

Die freye und offenhertzige Geständnüß der Herren General-Staaten nun würde die Befugnüß des Graffen von Auvergne bey der gantzen Welt zur Gnüge rechtfertigen können ; allein / es hat nicht nur diese Respublique die Freyheit dieser Stadt geständig seyn wollen/Franckreich / Engelland und Hispanien selbst haben sie in den feyerlichsten Tractaten der vereinigten Niederlande vor eine freye Stadt auff- und angenommen.

Die ersten dißfalls fürgegangenen Tractaten , haben sich zwischen Franckreich/ Engelland und dem vereinigten Niederlande ereignet/und ist denckwürdig / daß der Durchl. Hertzoge von Bouillon mit

Naß-

Nahmen Henricus, Groß-Herr Vatter des Graffen de Avergne, welcher solche Tractaten König Heinrich dem 4ten zu lieb celebriret / allermassen er dann den Grund hierzu schon hiebevor zu Londen geleget / und dieselben hernachmahls in Graffen-Haag vollzogen. Diese Tractaten nun haben die damahls schwanckende Freyheit der vereinigten Niederlanden wieder fest gesetzet / und sind nicht unbillig für die Fürnehmsten zu achten / so zwischen dieser Respublique und andern auswärtigen Potentaten jemahls vorgegangen seyn mögen. In diesen Tractaten nun hatte der König nicht allein mit den vereinigten Niederlanden / sondern auch mit dem Ommelanden / mit dem Lande zu Drente und mit den Staaten zu Braband / als nemlich mit den Städten Berguen op zoom und seinen Dependentzien zu schaffen. Die andern Tractaten, wodurch Er die Freyheit dieser Stadt fest gestellet / sind zu Münster vorgangen / angesehen der König von Spanien nicht allein den Sieben vereinigten Provintzen eine vollkommene Souverainetė, sondern auch denen Conföderirten Städten / als nehmlich der Stadt Berguen, so wohl als dem Lande de Drente gegönnet wissen wollen. Dergestalt / daß / nach dem den Graff de Auvergne der Stadt Bergueu das Confœderations-Recht eben so wohl als das Land de Drente geniessen soll / so prätendiret er weiter nichts / als was der König von Spanien durch solche feyerliche Tractaten ihme schon gegönnet und nachgelassen / auch Franckreich und Engelland ihr von rechtswegen zugeschlagen / und die Herren General-Staaten selbst von der vormahligen Freyheit reserviret wissen wollen / was auch endlich die Stadt Berguen an die Herren General-Staaten von Jahr zu Jahren suchen und begehren lassen / nachdem sie zum öfftern wider das ihr zugezogenes præjuditz protestiren lassen / in welchem Fall / wofferne ihr noch zur Zeit nicht Recht wiederfahrē seyn solte / so wird man eben darumb nicht behaupten können / daß sie durch solche langwierige Zeit umb ihre Berechtigung gekommen wäre / Ich geschweige daß denen Herren General-Staaten die so vermeinte Superiorität über sie erhalten haben solten. Hugo Grotius will des wegen der Stadt Berguen ihre Jura gleichfalls bestätiget wissen / wann er im 17. Buch seiner Analium sich folgender massen zu verstehen giebet / wie nemlich

die

der Negotiation des Armistitii alle Städte des Holländischen Brabands prätendiret/ solche Städte dann nicht vergnüget gewesen / daß man sich geweigert dieselbe den Feinden wiederumb einzuräumen; sondern sie haben auch darneben sich bedüncken lassen/ wie sie eine solche bequeme Gelegenheit überkommen hätten/ sich wieder in ihr alt Jus Voti & Suffragii zu setzen; wie dann gar nicht zu leugnen/ daß nachdem die Principal Oerther dieser Provintz unter die Bottmäßigkeit des Duc de Parma, und der Stadt Antwerpen gerathen/ der wenige Rest/ welcher viel zu gering war/ unter sich ein rechtes Gubernament auff zurichten/ von den andern 7. Provincen ist regiret worden/ als von welchen er die gehörige Ordre erwarthete/ auch denselben Tribut erlegete/ und eine gewisse Obrigkeit über sich erdulden muste/ wiewohl die Stadt Berguen, welche jederzeit treu und gewärtig verblieben / vermöge der Tractaten zu Utrecht behaupten wollen/ daß sie billich in ihrer Freyheit zu lassen/ unterstützt durch das Capitulum Rasedintegranda ꝛc. Allein es war damahls gar keine Zeit die Zahl der suffragiorum zu vermehren weilen es ohne dem sehr grosse Mühe kostete/ dieselbige damahls in eine gewisse Harmonie zu bringen.

Dieser Hochgelehrte und fürtreffliche Mann / welchem die Regirung der vereinigten Niederlande mehr dann zu wohl bekant war/ will allerdings die Privilegien der Stadt Berguen behaupten/ wann er vermeinet/ daß sie keine Ober-Gebiethe deßwegen über sich zu erdulden verbunden gewesen/ weil sie die einige in dem Hertzogthumb Braband gewesen/ welche sie standhafftig bey der Union verblieben, Allein/ er entdeckt auch zu gleicher Zeit/ aus was für Uhrsachen man ihr damahls solche Freyheit nicht einräumen wollen; vermeinet demnach / daß solches dahero beschehen wäre/ weil solche Stadt nicht Considerabel genug zu seyn erachtet worden / daß sie ein besonders Gubernament, das ist/ die Autoritet einer gantzen Provintz haben und geniessen solte; woferne er vielleicht nicht sagen wollen/ daß/ im Fall man das Marg-Graffthumb Berguen bey allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten lassen wollen/ so hätte man auch zugleich ihnen die Autorität einer gantzen Provintz und zwar den Vortritt vor den andern 7. Provintien lassen müssen/ eben auff diese Art und Weise/ wie ein Theil des Hertzog-

thumbs Geldern/welcher mit den 6. Provintzien vereiniget ist/und die erste Session in den General-Versamlungen zu prätendiren befugt ist/ und hänget dieser grosse Grotius Ausgangs bey an/daß man deßwegen der Stadt Berguen diese Freyheit nicht gestatten wollen / weilen es dazumahl gar nicht rathsam war / bey solchen General Versamlungen die Suffragia zu vermehren.

Gleichwohl aber / so haben wir hiervon diesen Vortheil zu gewarten/daß dieser berühmte Scribent die wohl gegründete prætensiones des Herrn Graffen de Auvergne gar wohl verstanden / eine oder mehr Stimmen in dem Staat/ solten ja von Rechtswegen nicht verhindern haben können / daß man dieser Stadt ihr wohl hergebrachtes Recht versagen solte / weil man sich ohne dem zulänglicher Mittel bedienen könte dieses Wercks desto mehr zu faciliciren / als nehmlich derselben eine der 7. Provintzien/als etwa Seeland oder eine andere/ ihr zu adjungiren.

Allein/gesetzt/daß diese Rationes alle den Stich hielten / und erheblich genug wären der Stadt Berguen ihre alte Privilegia vorzuenthalten / was für andere begründungen könte man wohl anführen/ umb dieselbe nicht unter die vereinbahrten Städte zu zählen / diesen Nahmen pfleget sie ja in allen offentlichen Uhrkunden/ja in den Münsterischen Tractaten selbsten zu führen / welches dann das wahre und beglaubte Kennzeichen der Souveraineté der vereinigten Provintzien jederzeit gewesen ; und warumb will man ihr das Exercitium ihrer daher rührenden functionum benehmen ? Das Land de Drente , wird jederzeit eine Confœderirte Provintz , wie das Marg-Graffthumb und die Stadt Berguë genenet : Allein es geneust diesen Vorzug / daß es sich selbsten gubernirer / ob es Sich schon bey den General Versamlungen / keiner Session und Voti eigentlich zu rühmen hat.

So köndte man dennoch/im Fall die Herren General Staaten und dero Ambassadeurs ferner Bedencken tragen solten / der Stadt Berguen ihre Privilegien geniessen zu lassen/sich auff das jenige beziehen daß sie künfftiger Zeit/als eine Confœderirte Stadt wie das Land de Drente tractiret werden möchten / allermassen dann die Herren

ten Ambassadeurs hiermit unterthänigst ersuchet werde / sie wollen geruhen / zu Folge der von Ihrer Majest. ertheilten Ordre / sich auff dieses letztere fundament nochmahls zu beziehen / auch darauff nach Möglichkeit zu dringen / wofern es ihnen in den andern nicht möchte gelingen wollen. Und nachdem Ihro Excell. dessen zur Gnüge informiret sind / so werden sie am allerbesten ermessen können / wie etwan dieser Articul am füglichsten möchte eingerichtet werden können / und ist meine unmaßgebliche Meinung / daß es folgender massen zu recht könte concipiret werden / daß nehmlich der Graff de Auvergne in die possession des Association Raths mit den 7. Provintzien wegen der Stadt und dem Marg-Graffthum Berguen op zoom wieder gesetzet werden möge / umb sich derselben ebenermassen wie das Landes de Drente zu gebrauchen. Im Fall aber Ihre Excellentz nochmahls ermessen möchten / daß solche General Angelegenheiten nicht wohl zulassen möchten / daß man auff diesem Articul so fest dringen könte / als sind sie nochmahl gantz unterthänig gebeten / dem Articul des Herren Graffen de Auvergne einige Clausul einzuverleiben / krafft welcher sie ihre Jura und Berechtigungen heut oder morgen desto unverbrüchlicher erhalten mögen / als wann sie zum Exempel inseriren liessen / es solte der Graff de Auvergne in alle seine Privilegia und Berechtigungen wieder eingesetzet werden / wie er derselben hiebevor genossen / oder geniessen sollen / oder aber / daß er in seine Jura, der er hiebevor zu geniessen gehabt / intacta erhalten / als welche ihme durch die Herren General-Staaten zu der jenigen Zeit / da ihnen der Krieg angekündiget worden / folglich nicht haben aber kandt werden können / wieder gesetzt weredn solle. Und im Fall auch solches nicht placitiret werden möchte / zum wenigsten dieser Artickul folgend eingerichtet werden möchte / daß nehmlich der Graff de Auvergne in seine Jura und Actiones vollkömlich wieder einzusetzen wäre etc. Damit er durch diese letzte formul seine Privilegien sonder einige Schmälerung und ungekränckt erhalten möge / der Hoffnung / daß noch eine Zeit kommen werde / in welcher die Herren General-Staaten / wegen der Gültigkeit und Validität dieser seiner Befügnüß und Jurium eines bessern informiret, ihm alle das jenige / was er von Rechts und Billigkeit wegen sich zu ihnen zu versehen / auch deßfalls wiederfahren lassen werde.

Extract,

Wegen der Resolution der Herren General-Staaten von Holland und Westfrießland/so in derer Versamlung den 11. Julii 1678 ist gefasset worden.

DEr Herr Pensionarius Fagel hat in unserer Versamlung/ein Schreiben von den Herren Extraordinari Abgesandten und Bevollmächtigten zu den Friedens-Tractaten zu Nimögen/ unterm dato den 19. Julii an ihn abgelassen/vorgewiesen/dessen Inhalt dieser war: Daß die Herren Frantzösische Abgesandten Ihnen declariret, daß der König ihr Herr der Meynung gantz nicht wäre/Mastrich oder einigen Platz der Gräntz-Orthen der Niederlanden/ ehe und bevor man der Cron Schweden völlige satisfaction gegeben hätte/ abzutretten.

Nach dem man nun hierüber der Genüge nach sich berathschlaget/hat man für gut befunden/ daß die Sachen im Nahmen dieser beyden Stände für die Generalität gebracht werden söllen/ damit man den Abgesandten des Staats eine Antwort geben könne. Unterdessen aber hätte man nicht geglaubet/daß Ihre Christlichste Majestät einiges Bedencken hätte haben sollen/die gedachte Gräntz-Plätze abzutreten/ in Ansehen der Frieden geschlossen/unterschrieben/und von Ihr. Christlichsten Majest. dem König in Hispanien und den Herren General-Staaten ratificiret wäre; und daß die Herren General-Staaten diese neue Hinderniß auf Seiten Ihrer Christlichsten Majest nimmermehr verhoffet hätten/ in Betrachtung sie viel Versicherungen ihrer auffrichtigen Meinungen und Zuneigung so wohl zu dem allgemeinen/ als sonderlichen Frieden mit diesem Staat selbsten gethan/ und durch andere thun lassen.

Es ist zwar nicht ohne/ daß Ihr. Majest. ein Auffsatz/ nach welchem man sich richten solte/machen lassen/ und daß in dem ersten Articul desselben Ihr. Majest. sich erkläret/daß sie

kei-

seiner Friedens-Bedingungen einiges Gehör nicht geben würde/wann die Cron Schweden nicht zuvor völlige Satisfaction empfangen hätte; und könten Ihre Maj. bey dieser Erklärung verbleiben / und auff die vollstreckung dessen dringen/ wann man alle Allirten zu Genehmhaltung des vorgeschriebenen Projects hätte bringen können: Aber / wie alle Allirte ihren vortheil in Annehmung des Friedens unter die vorgeschlagenen Conditionen nicht gefunden/welches die Herren General-Staaten wohl vorher gesehen / und gleichsam gespüret/ daß Ihre Catholische Majestät sich so leicht auch nicht einlassen würden/wie der Herren General-Staaten Abgesandte denen Frantzösischen Herren Bevollmächtigten gnugsam vor Augen gelegt/und gebeten / daß sie des Königs ihres Herren Intention betreffend/die Plätze / die man zu Vormauern der Spanischen Niederlanden begehrte / eröffnen solten: Und daß / im Fall ihre Catholische Majestät den Frieden unter vorgeschlagenen Conditionen nicht annehmen wolte / Ihre Christlichste Majestät durch eines in dem Läger bey Weteren den 18. May datirtes Schreiben/seine wohlmeinende Gedancken eröffnet/daß / wann die Herren General-Staaten mit Ihro die Tractaten schliessen / und Neutral in währenden diesen gantzen Krieg verbleiben würden; daß Ihre Majestät versprechen / der Cron Spanien nichts desto weniger eben diese Conditiones des Projects einzuwilligen / und keine Belägerung in den Spanischen Niederlanden in währendem diesem gantzen Krieg vorzunehmen/ohne daß Ihre Majestät weder der Cron Schweden noch einiger anderer Allirten einige Meldung gethan.

Uber dieses/und auff solchen Grund haben die Herren General-Staaten sich auff das Wort Ihr. Königl. Majestät verlassen/und ihr eusersten Vermögen angewendet/umb ihre Catholische Majest. zur Annehmung der Friedens-Conditionen zu bewegen / und haben sich auch gegen anderen Hohen Allirten/umb sie gleichfalls dahin zu vermögen/ bearbeitet/

dessen man Ihre Majest. durch Ihren Abgesandten den Hn. von Beverning / Bericht ertheilet / und sich dabey declariret, daß sie für ihr Antheil / die / von Ihrer Majestät vorgeschlagene Conditiones acceptirten, mit Bitte einen sechswöchigen Stillstand der Waffen / umb Ihnen Platz zulassen / mit ihren Alliirten wegen eines allgemeinen Friedens sich zu berathschlagen / zu bewilligen : Daß Ihre Majest. den begehrten Termin (den Anfang gemacht auff den 1. Tag Julii dieses lauffenden Jahrs) verwilliget / wie sie selbsten auß ihrem Läger bey Weteren den 1. Junii geschrieben / und sich erkläret / daß dieser Stillstand nach denen Schlusse und Clausulen solte gehalten werden / wie in den Tractaten von Anno 1668. zwischen Spanien und Franckreich verglichen gewesen / mit dem Beding / daß sich die Herren General Staaten verbinden solten / im Fall sie ihre Alliirten zu Annehmung deß Friedens und deren von Franckreich angebottenen Conditionen nicht bereden könten / Sie weder directè noch indirectè wider Ihre Majest. oder dero Alliirte in währender gantzer Zeit dieses Krieges / nicht beystehen noch einige Hülffe leisten wolten / und daß hingegen Ihre Majest. alle Ihre Versprechungen / die Sie den 18. May in ihrem Schreiben gethan / was so wohl die angebothene Conditionen, die Ihre Majestät dem Catholischen König fürgeschlagen / als die Sicherheit der Plätze in den Spanischen Nielanden betrifft / wiederholeten / und zu diesem Zweck den Hertzogen von Luxenburg umb Brüssel herumb beordert / so lang alldorten / biß er Antwort von den Herren General-Staaten erhalten / zu verbleiben / mit der Erklärung / daß den gantzen Brachmonat durch / und in währender Zeit / keinen Platz weder belägern noch angreiffen / ohngeändert aller vorerzählten Conditionen. In allen diesen Sachen hat der König keine einige Meldung der Alliirten dieses Staats gethan / viel weniger einiger Satisfaction für die Cron Schweden gedacht ; daß die Herren Staaten auffrichtig und ehrlich die Sachen angangen wären / und für sich in Specie, umb solche

Tractaten zu ihrer gäntzlichen Vollkommenheit zu befördern/ willig und bereit wären / wie sie dann auch Ihre Catholische Majest. zu solchen Tractaten beredet und gebracht haben ; allermassen sie Ihre Majestät durch ein Schreiben / unterm 22. dieses/den gantzen Verlauff dessen vorgetragen / mit Versicherung / daß Sie ihrem Abgesandten Befehl ertheilet hätten/ noch vor dem Ende des Brachmonats / die Friedens Tractaten mit Franckreich / auch allen anderen Ministris der hohen Alliirten/die sich hierzu verstehen möchten/zu schliessen und zu unterschreiben/ja daß sie nicht solten auff Verfliessung des anberaumten Termins der sechs Wochen warten ; und daß Ihre Majestät hierüber durch ein Schreiben vom 20. Junii den Herren General-Staaten zu verstehen gegeben / welcher Gestalt vorerzählte Declarationen ihro lieb und angenehm wären ; So ferne war es/daß sie hätte sollen/ die Herren General-Staaten/oder Ihre Catholischen Majestät zu einiger Satisfaction für Schweden verbinden / daß sie in Gegentheil durch gedachtes Schreiben bezeugete/daß Sie zu einem allgemeinen Frieden/und durchgehende Ruhe der Christenheit gute Gedancken gefast/und daß sie sich versicherte /es würde nicht lang anstehen/daß alle Alliirten / welche biß dato zu einem solchē grossen Gut nichts beytragen wollen/sich auch willig darzu erfinden lassen würden / daß Ihre Majest. gantz nicht zweiffelten/der Friede würde durch die Herren Abgesandten schon geschlossen seyn/und daß sie sich erfreuete / den Herren General-Staaten die Wirckungen desselben schmecken zu lassen / und daß Sie alsobald alle Feindseligkeiten gegen den Niederlanden wolte verbiethen und niederlegen lassen / zugleich auch alle Verwirrungen und Hindernüssen der Kauffmanschafft zu Wasser / obwohlen es üblich und im Gebrauch wäre/alles in dem alten Stande zu lassen/ biß der Friede durch Auswechselung der Tractaten , recht versichert und befestiget wäre ; Da auch in allen diesen Schrifften und

[illegible] einiger Satisfaction der Cron Schweden nicht geschehe wer-den: daß die Herren General Staaten mit guten Grund sagen [illegible] daß es nicht an sie / sondern an dem Christlichsten König [illegible] daß der Friede gemacht oder verhindert werde/weilen Ihre Maj. [illegible] Conditiones verschreiben lassen/welche weder den General-Staaten/ noch Ihro Catholischen Majest. zuvor proponiret worden/ [illegible] sie niemahlen prätendirt / daß der Friede und dessen Wirckungen [illegible] suspendiret werden/ biß der Cron Schweden völlige Satisfaction ge-schehen/ sondern allein/daß die Herren General-Staaten / in Ansehen Ihro Majestät und der Conföderirten / wider die jenige / welche die Conditionen des Projects nicht annehmen würden / Neutral [illegible] solten. Also ist es mehr als Sonnenklar daß Ihre Maj. der Christ-lichste König in seinem Brieffe/dem König in Hispanien und den Ge-neral-Staaten die Einräumung der vorgeschlagenen Plätze ohne eini-gen Beding versprochen/ und daß der Friede und dessen Tractaten ei-nig und allein / von der Auswechselung der Ratification und Publi-cation desselben/dependiren/und in ihren Kräfften sein sollen; daß die Herren General-Staaten in Ansehen der Ubergab der benahmsten Plätzen nichts anders suchen/als was versprochen worden ; daß es nicht von geringer Wichtigkeit sey/etwas dergleichen einzugehen / wei-len/umb zu der Ruhe und zum Frieden zu gelangen/mit Auffhebung dieses Krieges die General-Staaten und Ihre Catholische Majestät der Wirckungen des Friedens nicht können beraubet seyn / vielweniger von dem Erfolg des Krieges mit andern Theilen suspendiret werden/ insonderheit/weilen man nicht wissen kan/wann der Krieg zu einer sol-chen Satisfaction , die weder limitirt/auch zu einiger Sache deter-miniret ist/zu Ende lauffen werde Und was mehr ist/ weilen Ihre Königl. Majestät in Schweden noch beständig ihre Feindseligkeiten ge-gen den vereinigten Niederlande verübten/keine Ordre ertheileten/umb die Streitigkeiten/die man mit Ihro hat/auffzuheben/oder die Feindse-ligkeiten/die zwischen Ihro und den Hn. Staaten täglich erwachsen/ zu verhindern/ sondern im Gegentheil die Einwohner der Provintzien wi-der ihre habende Commercien-Tractaten täglich beunruhigten,

Also solle man den Herren Abgesandten und Bevollmächtigten

dieses

dieses Staats also Befehl ertheilen/daß sie ohne einige Bitterkeit und Zorn mit der gelindesten und bescheidenesten Arth und Weise / so immer geschehen kan/die Herren Abgesandte Ihro Christlichsten Majestät befragen sollen/ Ob Ihres Königs Will und Meinung sey/ auff diesen Ihrē Begehren zuverharren: Und daß sie den Herren General-Staaten/ so bald immer möglich / Bericht dißfalls ertheilen wolte/damit sie ihre Maß/auff die allerbeste Weise nehmen/ und mit den Ministris der Alliirten sich unterreden und berathschlagen mögen/einen Endschluß zu fassen/ obs besser seye / den Frieden unter solchen Conditionen anzunehmen/ oder im Fall der Noth andere Mittel / damit Sie mit besserem Nachdruck als biß dato geschehen/ den Krieg wider ihre Feinde fortsetzen können/ zu ergreiffen.

Memorial
Der Frantzös. Ambassadeurs den 17. Julii 1678. an die Ambass. der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Es haben die Abgesandte im Nahmen Ihro Königl. Majestät in Franckreich mit sonderem Unwillen ersehen/ daß die Streitigkeiten/welche/wegen der Zeit der Evacuirung der Plätze / die Ihre Königl. Majestät abzutreten gesinnet / den Friedhässigen Gemüthern Anlaß gegeben/daß sie die gute Intention und Auffrichtigkeit Ihres Königes in zweiffel zu ziehen nicht gescheuet: Dahero haben sie vermeinet ihrer höchsten Schuldigkeit zu seyn/ wie die Sachen bewandt / durch dieses Memorial den Herren Abgesandten der Herren General-Staaten/zu erkennen zu geben.

Und damit wir die Gründe des Königes / die ihme verhinderen/ daß er die bewuste Plätze / ehe und bevor die Cron Schweden völlige Satisfaction habe/nicht abtreten kan/bedüncket es uns / es würde mehr als genugsam seyn/wann man zurück auff den Uhrsprung dieser Negotiation , durch welche der Frieden solchen guten Fortgang biß auff den heutigen Tag gehabt/sehen werde. Man kan nichts anders sagen / als daß er auff die Conditionen , welche im Nahmen Ihro

Aller-Christlichsten Majest. durch die Frantzösische Herren Abgesandte proponiret worden/gegründet gewesen; weiln sie erstlich durch Holland/hernacher durch die Cron Spanien angenommen und gut geheissen worden. Man kan auch sagen/daß damahlen/ als die Herren General-Staaten/ (auff das Schreiben welches Ihre Majest. unter dem 18. des erst verflossenen Monats May an sie abgehen / und auff das Memorial, so sie dem Herren von Beverning den 1. Junii einhändigen lassen/) den Herren Lanoy mit einen Antwort-Schreiben an den König abgefertiget/dieses Inhalts/daß sie fertig und bereit wären/ die Tractaten unter angebothenen Conditionen zu unterschreiben / daß damahlen sie sich zu der Conditionen zu unterschreiben/ daß damahlen sie sich zu der Execution der Bedingungen/ so Schweden betreffen/ohnmittelbahr verbunden/ weilen die erst vorgeschlagene Condition niemanden/als die Cron Schweden/ angegangen.

Und gleich wie die besagte Conditiones in dem vorgewisenen Proiect alle aneinander gehencket waren / haben sie in der Intention und in den Gedancken der Herren General-Staaten nicht gesondert werden sollen/ umb Ihre Majestät zu dero Bewilligung zu bereden/ so hat auch der König keine Uhrsach hieran zu zweiffeln gehabt/ weilen er aus seinem/und seiner Alliirten Interesse nur eine Sache gemacht/ und dahero sein Vorhaben nicht anders gewesen seyn kan / als daß die Conditiones so wohl für Schweden/als für ihm auffgesetzet werden möchten.

So hätte auch der König ihme Hoffnung machen können/ daß sie/in Betrachtung des grossen Nutzens/den sie für sich und für Spanien von so vielen vortrefflichen Plätzen/die der König der Cron Spanien/in Consideration der Cron Schweden abtreten will/ ziehen können/sie sich mit Ihro Majest. vereinigen/ und die Restabilirung dieser Cron mit und neben Ihro würden gesucht haben. Und obschon Ihre Majest. an die Herren General-Staaten nicht begehret / daß sie Ihre Macht mit ihren Waffen conjungiren sollen/ umb die Cron Schweden/in ihre/durch den Krieg verlohrne Länder/ wieder einzusetzen / so solten sie doch auff das wenigste sich nicht widersetzen noch verhindern/ daß Ihre Majest. sich der Mittel/ welche sie selber in der Hand hat / be-

bediene/umb eine solche Condition, über welche sie sich mit einander so heiliglich verglichen/werckstellig zu machen.

Die Hn General-Staaten wissen wol/daß der Aller Christlichste König kein stärckeres Mittel für die Hand nehmen könne/umb den König in Schweden / in Pommern und in das Hertzogthumb Brehmen wieder einzusetzen/ als wann sie wider Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg und andere Fürsten/welche dieser Cron Länder dißmahlen besitzen/ die Waffen ergreiffen / Sie wissen auch nur all zu wohl/daß/umb wider solche Fürsten Krieg zu führen / der König sich der Plätze/die er heutiges Tages in Händen hat / und die Ihme den Paß von seinen Magazinen und seinen Armeen offen halten können/ bedienen muß. Endlich/so können sie den Frieden / den der König gern machen will/nicht anders ansehen/als wie ein Tractat für ihn und seine Confœderirte/und können ihnen nicht frembde vorkommen lassen/ daß er alle nothwendige Vorsichtigkeit anwendet / umb alle vorgeschlagene Conditiones in ihre völlige Kräffte zu richten.

Dieser Gebrauch/kan der Gebrauch aller Tractaten genennet werden/und könte man das Beyspiel der Pyrendischen Tractaten herbey bringen/in welchem die Oerther / welche Unser König der Cron Spanien in unterschiedlichen Ländern abtreten solte / nicht abgetreten wurden/alles nach der Masse / wie die Bedingungen auff Seiten der Cron Spanien erfüllet und werckstellig gemacht worden : Und das Vercel selbsten / welches der Catholische König dem Hertzogen von Saphoy einräumen solte/nicht anders / als auff diese Weise müste abgetreten werden/weilen Ihro Majest. Interesse von Ihrer Allürten nicht gesondert noch getrennet werden könte. Auff gleiche Weise/ seind die Herren General-Staaten verbunden/ die vor Ihro Königlichen Majestät angebothene/und von Ihnen zu Nimögen angenommene Conditiones als einen einigen Vergleich und Ubereinstimmung anzusehen ; dahero sollen sie/so viel an ihnen gelegen/alles anwenden/ damit gedachte Conditiones samt und sonders/so wol in Ansehen des Christlichsten Königs als der Cron Schweden/erfüllet und werckstellig gemachet werden.

Dahero haben Ihre Majest. desto mehr Uhrsach zu glauben ge-

habt/daß sie in eine sehr gerechte Sache / wie das Project, so der Herren General-Staaten Abgesandten Ihr. Majestät Bevollmächtigten überliefert) sich eingelassen/weilen sie keine Meldung der Zeit/ wann die Plätze abgetreten werden solten/in ihrer Declaration gethan haben. Dieses Stillschweigen hat gnugsam an Tag gegeben/ daß sie solche Abtretung der Plätze nicht eher begehrten / als biß alle Conditiones,die sie allbereit gut geheissen gehabt/ erfüllet und werckstellig gemacht wären/und daß sie desto weniger Difficultæten machen würden/daß Mastrich in Ihro Majestät Händen verbleiben solte/ damit der Cron Schweden Feinde desto besser zu der Schuldigkeit könten gebracht werden / weilen die vorgedachte General-Staaten/ vermöge Ihrer Tractaten / der Cron Spanien diesen Platz abtreten müssen.

Damit aber die General-Staaten über dieses sehen mögen/ wie Ihre Königl. Majest. nach deme sie so viel gearbeitet/umb den Frieden der gantzen Christenheit zu geben / so auffrichtig ihnen ihre beständige Freundschafft und Gewogenheit zu bezeugen gesinnet/und ihren Nutzen/den sie davon ziehen können/zu befördern / von allen Gedancken/ etwas in den Niederlanden weiters sich zu unterwinden/entfernet ; als gibt man ihnen einig und allein zu betrachten / anheim / wie Ihro Majest / (nachdeme sie durch den Herrn de Lanoy ihro durch ein Schreiben Versicherung gethan / daß sie vor dem Ende des Brachmonaths die Tractaten unterzeichnen wolten/und daß Spanien solches zu gleicher Zeit/neben ihnen thun würde) in allen Stücken sich verhalten haben.

Sie haben gesehen/daß auff ihre Bitte man auff die Auswechselung der Ratificationen nicht gewartet/sondern/daß Ihro Majest. alsobald ihre Armee beordret / sich von Brüssel und den benachbarten Orten hinweg zu begeben : Daß sie den freyen Handel der Kauffmanschafft und Schif-Fahrten/durch die Paßporten/die sie Ihren Abgesandten auszuwechseln befohlen/ohnverzüglich befördert : daß sie sich anerbothen/ Ihren Völckern / die so lange umb Mons herumb liegen bleiben solten / biß die Ratification erfolgen würde / die Weise und Gestalt, wie diese Stadt unbeschädiget leben könte / vorzuschreiben ;

daß

daß umb die Erleichterung der Niederlanden/und umb den Chur-Fürsten zu Brandenburg desto eher zu dem Frieden zu vermögen/ sie dem Herrn Mareschal von Schomberg mit einen starcken Zusatz seiner Armee in Flandern verstärcket; daß sie allbereit einen solchen succurs in Teutschland gesandt/und eben in dem begriffen wäre / einen andern nachzusenden: daß alles dieses verfahren des Königes ein unfehlbares Zeichen wäre/daß Ihro Majest. den Frieden als richtig und sicher mit Spanien hielte/ und daß sein Vorhaben allein wäre/ seine Waffen wider Brandenburg zu führen/damit er den Chur-Fürsten auch zu einem Frieden mit Schweden verbinden möchte.

Dieweilen aber Ihro Majest. gesehen/daß durch die Rede/welche Ihre Feinde aller Orthen auszustreuen sich bemühet/ihre Auffrichtigkeit und gegebenes Wort in Zweiffel wolte gezogen werden/in dem man die Leute dahin zu bereden gedencket/daß wann sie durch einen Frieden der Cron Spanien und den vereinigten Niederlanden ihro Gedancken wegen des Krieges verwirret haben würde/sie sich der zurück behaltenen Plätze/umb desto freyer und sicherer wider sie die Waffen zuführen/bedienen wolte: Als wollen Ihre Majestät so viel als an Ihro gelegen seyn möchte/diese eitele Furcht ihnen hiermit benommen haben. Ihr einiges Absehen/daß sie in diesem Stück hat / ist der Cron Schweden Satisfaction zu verschaffen: Sie glaubt/die Herren General-Staaten seyen eben dieser Meinung / dahero werden Ihre Majest. neben ihnen alle Mittel für die Hand nehmen/ die sie am füglichsten erachten möchten/umb zu diesē Zweck zu gelangē/ es sey nun daß sie sich selbsten mit einander verbinden wollen/ diese Cron in ihre Länder und Plätze/die sie verlohren hat/wieder einzusetzen / oder / daß sie ihre Feinde zu der Restitution bereden/und vermögen wollen/wann sie nur Ihre Maj. eine gäntzliche Versicherung der Schwedischen Restitution und wieder Einsetzung zeigen werden; so wollen Ihre Maj. mit Freuden alle Mittel/ die die Herren General-Staaten vortragen/uñ die zu dē allgemeinen Frieden zu gelangen für die geschwindesten und fähigsten erachtet werden möchten/alsobald ergreiffen. Sie können auch / umb diese Angelegenheit völligst zu erörtern/entweder solches mit den Frantzösischen Abgesandten zu Nimögen berathschlagen/oder einigen Abge-

ten an Jhre Majestät abfertigen / oder deputirte Herren / auff den Gräntz-Plätzen Flandern/oder auch näher Gent, als an den nächstgelegenen Orth ihrer Ständte absenden/umb allda mit denen Herren/ denen der König die Beylegung dieser Angelegenheit anvertrauen möchte/sich gründlich zu unterreden. Er wird sich vergnügen lassen/wann man nur einen sicheren/ungezweiffelten und gebahneten Weg/ umb die Cron Schweden in ihren vorigen Standt zu setzen/wird zeigen und an die Hand geben können.

Die mehr ermeldte Frantzösische Abgesandten versicheren sich/ daß die obgedachte der Herren General-Staaten Abgesandte/ und mit ihnen alle billich gesinnete Gemüther/ hiemit überwiesen seyn werden; daß Jhre Maj. guten Fug und Recht habe/über eine schlechte und ohnbedingter Weise angenommene Condition die Würcklichkeit zu begehren/und solche durch die Mittel/ so sie in Händen hat/zu befördern: es wäre dann Sache / daß die Herren General Staaten/ mit Jhro Königl. Maj. auff ein anderes Mittel sich bedencken und vergleichen würden.

Die Zeit/welche Jhr. Maj. seit den 18. May biß dato unnützlich vorbey streichen lassen/giebet genugsam an den Tag/wie auffrichtig sie wegen des Friedens gesinnet gewesen.

Der Zustand/ in welchem seine Feinde waren/neben demselben/ in welchem sie sich befanden/ wird zum Beweißthumb dienen/ daß die Begierde/den Frieden in Europa zu befördern / einig und allein eine Uhrsach gewesen/daß der König so treffliche Gelegenheit / umb seine Siege fortzusetzen/hindan gesetzt und aus der Hand gelassen ; und eben aus dieser Begierde ist sie noch gesinnet/alle Vorschläge/ so die Satisfaction der Cron Schweden und die Ruhe / so die gantze Christenheit von dieser Versamlung erwartet/befördern möchte / anzunehmen und gut zuheissen.

Antwort Jhro Hochmög. der Herren Ambassadeurs der Herren General Staaten/ auff das Memorial der Frantzösischen Ambassadeurs/vom 17. Julii gegebenen/ den 27. eben dieses Monats 1678.

Nach-

NAchdem die Herren Extraordinar-Abgesandte und Bevollmächtigte Jhro Hochmögenheiten der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden von den Herren Frantzösischen Abgesandten den 11. dieses Monats ein Memorial empfangen/durch welches sie den Artickul der Zurückhaltung der Plätze/deren Abtretung durch Jhro Maj. Jhren König/so eigentlich versprochen worden/zu rechtfertigen und zu behaupten sich unterstanden / und in welchem zugleich Jhren Hoch-Mögenheiten angedeutet wird / daß es ihnen gebühren wolle / mit und neben ihro auff Mittel und Wege bedacht zu seyn / durch welche man eine gäntzliche Satisfaction für Schweden aussinne und würcklich leisten möge: Als haben gedachter Hochmögenheiten Bevollmächtigte ihrer höchsten Schuldigkeit zu seyn erachtet/indeme sie von Jhren Herren den Herren General-Staaten ausdrücklichen Befehl deßwegen bekommen/solchen Jhren Excellentzien vorzuhalten/daß Jhre Hoch-Mögenheiten ihre gebührende Reflexiones und eigentliche Gedancken über das Verfahren Jhro Königl. Maj. in Endigung dieses Krieges / und in Ansehen deren gegen Jhre Hoch-Mögenheiten ausgedrückten und erwiesenen Gewogenheiten/ satsam gemachet/und ihnen gar nicht einbilden können/daß Jhre Majest. an der Vollstreckung und den Schluß eines solchen heylsamen Werckes/durch Rückhaltung der versprochenen Plätzen saumselig solte erfunden werden/weilen sie versichert sind / daß solche Verhinderungen von einen solchen Heldenmäßigen Gemüthe/wie in Jhro Majest. zu befinden/nimmermehr werden herrühren können/ sondern daß solches vielmehr aus Antrieb der Friedhäßigen / und die von keinen Frieden nichts mehr hören wollen / angesponnen worden sey.

Sie glauben auch festiglich / daß sie zu ihrer Rechtfertigung keines nothfesteren Grundes sich bedienen können / als wann sie eine ausführliche deduction dessen/was von Anbegin dieses

dieses gantzen Wercks/ biß auff den heutigen Tag/ vorgegangen/anstellen werden.

Es ist mehr dann zu wohl bekand/daß die Herren General-Staaten ihr euserstes vermögen/Mühe und Arbeit/ ohn Unterlaß dahin angewendet / damit sie diesen gegenwärtigen Krieg/ durch einen allgemeinen Höchsterwünschten Frieden terminiren und endigen möchten/in welchem alle Interessirte Partheyen Ihre Satisfaction hätten finden können ; und daß sie höchstbegierig gewesen/alle Gemüther dahin zu bewegen. Das Unglück aber hat gewolt/ daß der anderen hohen Alliirten Forderung einer gantz anderen Natur/ und von den ihrigen weit entfernen waret. Unterdessen haben Ihr. Königl. Majest. durch Ihre Abgesandte und Bevollmächtigte zu Nimögen die Conditiones und Bedingungen / welche zum Grundriß eines allgemeinen Friedens dienen solten / vortragen lassen/und sich erklärende/daß dieses das euserste wäre/ so sie zu thun gesinnet/ und worüber seine Feinde den Krieg oder den Frieden erwählen könten / und daß sie sich auch nicht länger/als biß auff den 10. dieses lauffenden Monats Maj. zu diesen Bedingungen wolten verbunden haben : Nach dem nun Ihro Hoch-Mögenheiten befunden/daß der mehrere Theil aller dieser vorgeschlagenen Conditionen nur die Alliirte angienge /haben sie allen Fleiß angewendet/Mittel und Wege zu erfinden /umb eine Friedens-Handlung nach vorgemahlten Grundriß/anzustellen/und zu sehen / wie weit die Partheyen etwa gebracht werden könten : Sie haben aber mit ihrem höchsten Unwillen damahlen vernehmen müssen / daß Ihr. Majestät Meinung in keine Wege nicht wäre/ daß man sich über vorgeschlagene Conditiones einigerley Weise unterreden/ berathschlagen oder damit gleichsam marchandiren solte ; sondern daß die hohe Alliirte/ die sich in diesen Krieg eingeflochten befänden/sich lediglichen und rundumb erklären solten / (und das ehe der Termin, nehmlich der 10. Tag Maj. verflossen wäre) ob sie solche Conditiones gut heissen wolten oder nicht.

Hier-

Hierauff haben Ihre Hoch-Mögenheiten [illegible] bey den Ministres der hohen Alliirten/umb ihre Meinungen zu haben/arbeiten lassen; die andere aber haben sich über die kurtze Zeit / die man ihnen/über ein so wichtiges Werck zu berathschlagen/vergönnet / beschweret / und auff die erwartende nothwendige Ordre ihrer Ober-Herren/welche vor Verfliessung des vorgeschriebenen Termins nicht wohl nach der Gebühr auff eine solche Angelegenheit berichtet werden könten. Und weil ihre Hochmögenheiten / auff der hohen Alliirten Entschluß nicht bauen/insonderheit aber von Ihro Königlichen Maj. in Hispanien dißfalls führenden Meynung/wegen Annehm-oder Verwerffung solcher Conditionen, noch zur Zeit keinen sicheren Grund haben konten; in dem Gegentheil aber Augenscheinlich verspüreten / welcher Gestalt die von Ihro Königlichen Majest. in Franckreich angebothene Cautelen und Versicherungen zu ihrer Wohlfahrt und absonderlicher Vergnügung dienen würden/haben sie zu wissen begehrt / im Fall Spanien diese vorgeschlagene Conditiones anzunehmen sich weigern würde/was es alsdann für eine Beschaffenheit mit offtgedachten Gräntz-Plätzen haben solte? Hierauff haben Ihre Königliche Majestät ihre Meynungen/durch ein den 18. May aus ihrem Läger datirtes Schreiben zu eröffnen nichts unterlassen / und haben ihnen dabey andeuten lassen/daß wann die Cron Spanien den Frieden ausschlagen / sie aber mit Ihro Majest. nach den vorgeschriebenen Conditionen zu tractiren gesinnet/und sich verbinden würden / die Neutralität in währenden diesem gantzen Krieg zu beobachten, daß Ihre Majestät der Cron Spanien nichts desto weniger eben diese Conditionen, (Ihren Hochmögenheiten zu Ehren und Gefallen) verwilligen wolten / welche Spanien dißmahlen anzunehmen / oder zu verwerffen frey stehen solte/und daß sie in währender dieser Zeit keinen einigen Platz in den Spanischen Niederlanden nicht angreiffen noch belägern wolten; und wann die Herren General-Staaten für rathsam erachten würden/einige Deputirte an Ihre Majestät abzufertigen/ daß sie solche in der Gegend bey Gent/biß den 25. dieses Monats antreffen/und bey gleichen guten Gedancken finden würden.

Hierauff haben die Herren General Staaten/ durch eine den

30. May beschlossene Declaration, den Herren Frantzösischen Abgesandten Bericht ertheilen lassen / daß sie für ihre Person den Frieden nach vorgeschlagenen Conditionen/mit Ihro Majestät einzugehen/ gäntzlichen entschlossen wären/mit angehängter Bitte / ihre Majestät möchten ihnen eine gebührende Zeit/umb solches ihren Alliirten kund zu machen / vergönnen / haben auch alsobald auff Ihro Majestät Schreiben für gut befunden/den Herrn von Beverning/als einen Extraordinar-Abgesandten an sie abzufertigen/und ihren Wunsch und geneigten Willen zu einen allgemeinen Frieden bezeugen zu lassen; liessen auch Ihre Majestät darneben versichern / daß sie die angebothene Conditiones annehmen würden/ baten zugleich umb ein sechswöchichen Stillstand der Waffen / damit sie Zeit und Weile/ mit ihren Alliirten wegen des Friedens sich zu berathschlagen/und ihre Einwilligung zu einem so grossen/und weit aussehenden Werck einzuholen/ haben möchten.

Ihre Majestät haben ihnen durch einen den 1. Brachmonats in ihre in Läger bey Weteren datirten Brieff diese Erklärung thun lassen/ daß sie vorgedachten Stillstand/auff ihr Ansuchen / auff 6. Wochen den Anfang auff den ersten Tag Heumonats zu machen / bewilliget/ und daß solcher Stillstand in der Art und Weise solte beobachtet werden/wie der jenige/der Anno 1668. zwischen Franckreich und Spanien getroffen worden ; doch mit diesem Vorbeding/daß die Herren General-Staaten Ihrer Allerchristlichsten Majestät versprechen solten/ im Fall sie Ihre Alliirten zu der Genehmhaltung der vorgeschlagenen Conditionen nicht vermögen könten/sie ihren Alliirten weder directè noch indirectè wider die Cron Franckreich oder Ihro Alliirten beystehe/ inwährender solcher Zeit des Krieges einige Hülffe leisten wollen/ und daß auff solchen Fall Ihre Maj. in dem jenigen den 18. May gesendeten Schreiben/ gethanene Versprechungen ; (theils in Ansehen dieser Conditionen, die sie der Cron Spanien allezeit zu verwilligen gesinnet gewesen/theils in Ansehen der Assecuration-Plätzen/die Ihnen von den Niederlanden versprochen) widerholet und erneuert haben wolten. Und damit sie dessen desto mehr versichert seyn möchten/ befahlen damahlen Ihre Majest dem Hertzogen von Luxenburg / daß er auff ihre Antwort / den gantzen Brachmonat durch in der Gegend

bey Brüssel würden / und in währender Zeit keine Feindseligkeit in den Niederlanden nicht verüben solte.

Daß hierauff die Herren General-Staaten / umb Ihre höchste Begierde den Krieg zu enden / und umb die Auffrichtigkeit ihres Gemüths an den Tag zu geben / den vorgesetzten Termin / so den gantzen Brachmonat durch währen solte / nicht zu Ende haben lauffen lassen / viel weniger den Stillstand der Waffen / der den 1. Heumonats anfangen sollen / und in ihrer Willkühr gestanden biß dahin zu warten / sie sich zum Vortheil bedienen wolten / allermassen sie schon den 22. Brachmonats Ihro Majest. durch ein Schreiben versichern lassen / daß / ob wohl sie sich bey ihren Allirten / umb den Frieden einzugehen / höchst bearbeitet / gleichwohl aber noch nicht versprechen könten / daß alle mit ihnen in solche Tractaten treten würden / sie ohngeachtet dessen / ihren Abgesandten zu Nimögen Befehl ertheilet / den Frieden mit Ihro Majest. Abgesandten / auch mit allen denen / die sich unter den Allirten darzu verstehen wolten / zu schliessen und zu unterschreiben ; und daß sie gar nicht zweiffelten / daß nicht Ihr. Catholische Maj. die angebothene Conditiones annehmen / und die Friedens-Tractaten nebenst ihnen unterschreiben würden.

Ihre Allerchristliche Majestät hat darauff durch ein Schreiben vom 30. Junii eine Antwort dieses Inhalts zu geben sich gefallen lassen ; wie sie mit höchster Vergnügung aus der Herren General-Staaten Schreiben ersehen / daß sie nicht / auff die / Ihnen zum Stillstand der Waffen angesetzte Zeit warten / sondern alsobald Ihren Abgesandten Ordre ertheilen wollen / die Unterzeichnung der Friedens-Tractaten noch vor dem Ende des Brachmonats fürzunehmen / und daß sie Ihro Majest. dabey versichern wollen / daß Ihrer Königlichen Majest. in Hispanien Herrn Abgesandten solche gleichfals nebenst ihnen unterzeichnen würden / und man also ermessen könte / daß die allgemeine Ruhe der gantzen Christenheit bald darauff erfolgen würde ; weil Ihre Majest. festiglich beglaubet wäre / daß ein solches Gut / wie der allgemeine Friede ist / der Herren General-Staaten vergeblich angelegten Fleiß ohngeachtet / die Herren Allirten gleichfalls dahin zu bewegen / nicht lange würde auffgehalten werden können.

Ihre Majestät erklärten sich noch weiter/daß/ob zwar der gemeine Gebrauch erforderte / daß die Sachen in solchem Stand verbleiben solten/biß der Fride durch Außwechselung der Ratificationen und Publicationen der Tractaten/in seinen völligen Kräfften wäre/daß sie dieses ohngeacht / in Consideration Ihrer dem Herrn von Luxenburg Befehl ertheilt / von Brüssel und benachbarten Orten sich mit der gantzen Armee hinweg/und in die Länder ihrer Bothmässigkeit zu begeben ; und daß sie zu diesem Ende gedachten Hertzog befehliget/ mit dem Hertzogen von Villa Hermosa und mit ihrem Abgesandten/ bey ihme sich berathschlagen / wie die Officirer welche Ihro Majest. Völcker/die umb Mons herumb liegen bleiben solten/ sich zu verhalten hätten/wie auch über die Weise und Gestalt/ wie man so wohl auff der einen/als auff der andern Seiten / in guter Vertraulichkeit/Freyheit und Sicherheit/biß zu der Außwechselung der Ratificationen mit Spanien leben möchte /der Nothdurfft nach sich zu unterreden.

Aus allen diesem ist klärlich abzunehmen/daß so wohl Ihre Maj. als der Herren General-Staaten Meynung von Anfang allezeit gewesen/einen allgemeinen Frieden auff solche Conditionen/ da allerseits Hn. Alliirten sich mit einander vergleichen möchten/ zu machen ; und dieweil es sehr ungewiß wäre/ob sich die Alliirte nach denen / von Ihro Majest. vorgeschlagenen Conditionen richten und beqvemen / sie aber sich erkläret / daß sie keine Veränderung des Projects zugeben würden ; als haben Ihre Hochmögenheiten eine Erläuterung der Sachen/nur in Ansehen ihrer Conditionen begehret : hierauff haben sie das Glück gehabt/daß sie nicht nur mündlich durch Ihre Abgesandten / sondern auch schrifftlich in zweyen unterschiedlichen Schreiben von Ihr. Königliche Majestät völlig berichtet worden/daß Ihre Maj. in ihrer der Herren General-Staaten Consideration, die Würckungen des Friedens auch der Cron Spanien in Ansehen der annoch übrigen Spanischen Niederlanden wolten spüren und mercken lassen/wann nur die Herren General-Staaten in Schliessung Ihrer Tractaten (falls Spanien oder andere Alliirte in den Frieden nicht einwilligen solte) sich anheischig machen würden / daß sie weder Ihre Majestät und dero Alliirten in währenden diesem gantzen Krieg / ihren eigenen

Alliir-

Alliirten zum besten/ weder directè noch indirectè etwas fürnehmen wolten : woraus dann mehr als zu viel abzunehmen/daß Jhro Maj. Meynung niemahl gewesen/den Frieden oder die Würckungen desselben / in Ansehen der jenigen/die zu dem Frieden und zu Schliessung der Tractaten geneigt wären/in einige Weiß/nicht auffzuhalten/wann andere noch nicht darzu ihren Willen geben wolten/und wann nur die / so den Frieden schliessen würden/sich dahin obligirten / in währendem gantzen Krieg Jhren Alliirten wider die Cron Franckreich und dero Alliirten nicht beyzustehen/oder einige Hülffe zu leisten.

Und also scheinet gantz unglaublich / daß ein so heldenmässiger Sinn/ als Jhre Majest./ nach so deutlichen / klaren und ausgedruckten Declarationen/die in ihren eigenen Brieffen zu befinden / solche Gedancken haben könne. Es würden die Herren General-Staaten sich nicht wenig befremden lassen/wann Jhro Majestät Intention mit dem eingeliefferten Memorial übereinstimmen solte/ sintemahl es eine sehr irrige Meynung ist/daß die Herren General-Staaten sich iemahlen erkläret/als wann Jhr. Majest. vorgeschriebene Conditiones alle der Billigkeit gemäß und unverwerfflich wären / in Betrachtung Jh. Hochmögenheiten niemahlen keine andere Erklärung gethan/ als über die Puncten / die Jhr eigenes Interesse betroffen / und in den übrigen allezeit Frist begehret / damit Sie Jhre andern Alliirten auch zu Annehmung der vorgeschlagnen Condition bereden und bewegen möchten.

Uber dieses so ist bekant / daß man von Jhr. Majestät niemahlen einige Declaration, sothaner Natur begehret : dahero / als Jhro Majestät gesehen/daß die Herren General-Staaten in einen oder andern Punct noch einigen Zweiffel sich auffsteigen lassen/auch ihre Alliirte nicht alle zu den vorgeschlagenen Conditionen möchte bereden können/sind sie ihnen vorgekommen/und haben sich erkläret/daß dessen allen ohngeachtet in Consideration ihrer und der Cron Spanien / Sie es allezeit bey angebothenenen Conditionen verbleiben lassen wolten / in Fall sie nur ihre Tractaten für sich mit anerbothenen Bedingungen zu schliessen resolviret wären : Und hat hierdurch genugsam bezeuget/daß dieses weder ihre / noch der Herren General-Staaten Mey-

mung jemahlen gewesen / daß sie zu Haltung einiger Sache (es sey was ihre eigene particular-Tractaten, oder der Alliirten / die anietzo den Frieden treffen würden/antreffe) solte verbunden seyn. In Ansehen aber der andern/die in dem Krieg verbleiben wolten / haben Ihro Majest. niemahlen etwas anders als die Neutralitæt bey den Herren General-Staaten gesuchet; Und ist niemahlen weder dessen einige Proposition, viel weniger daß sie Ihre Majest. Alliirte darinnen secundiren wolten/damit sie zu ihrer fordersamen Satisfaction gelangen möchten/jemahls versprochen und zugesagt hätten; welches doch die Herren Frantzösische Abgesandte Ihro Majestät Declaration schnur stracks zuwider in Ihrem Memorial anitzo fordern und begehren dürffen.

Die Frantzösische Herren Abgesandte solten sich dessen wohlbedächtig erinnern/was sie in der Conferentz vom 17. Jun. da man sich wegen des Schlusses und wegen Unterschreibung der Tractaten verglichen / für eine Antwort gegeben / so würden sie gewißlich unserer Meynung beypflichten. Ihre Antwort war diese: daß sie fertig und bereit wären/den Frieden mit aller der Alliirten Herrn Ministres, die sich darzu verstehen wolten / zuschliessen; sonder daß sie einige Meldung oder Versprechung für die Cron Schweden/ vielweniger daß dieses den Frieden auffhalten oder sperren solte/gethan hätten/ja sie recommendirten den Abgesandten der Herren General-Staaten allein die Sachen/damit sie bey den Alliirten ihren fernern Fleiß anwenden möchten/mit angehenckten Versprechen/daß sie gegen ihren Alliirten ein gleiches thun wolten. Und was noch mehr ist / so wird kein Mensch sagen können/daß in währender gantzer Negotiation, sie einiges Wort für der Cron Schweden Interesse verlohren / auch nicht damahlen/da man wegen Abtrettung etlicher Plätze die zur Vormauren der Niederlande dienen solten/sich verglichen hat.

Man kan sich auch nicht genugsam verwundern / daß obangeregte Herren Frantzösische Abgesandte / in bedeuteten Memorial anbringen dörffen / daß Ihre Majest. der Cron Spanien die Abtrettung der benahmten Plätze/niemahlen anders versprochen worden / als mit diesen Vorbeding/daß die Cron Schweden gleichfalls in Ihre/durch

diesen letzten Krieg verlohrne Plätze wieder eingesetzet werden solle/ weilen der buchstäbliche Inhalt / und die ausdrücklichen Worte der Bedingungen dessen Meldung thun/ daß die Plätze zu einer Vormauer der Spanischen Niederlande dienen solten: Für welche der König in Groß-Britannien / die Herren General-Staaten / und andere an Flandern angräntzenden Orten so offt und vielfältig sollicitiret: Und daß der Allerchristl. König solche Gräntz-Plätze der Cron Spanien in dieser Consideration und Ansehen abtreten wolte/ daß Spanien ihme die andere Plätze/ die auch in offtangezogenen Conditionen specificiret sind/ abtreten/ und also ein Wechsel und Tausch mit ihme treffen solte; Und daß die obangezogene Restitution der Plätze / an die Cron Spanien / auch zu einem Theil der Satisfaction für ihre Hochmögenheiten dienen solte; In welchen Worten und Erklärungen allen/ die Tractaten und Conditionen an keine Limitation auch weder directe noch indirectè an das Interesse für die Cron Schweden gebunden. Und erhellet hieraus klärlich / daß die Herren Frantzösische Abgesandten in ihrem Gewissen das Gegentheil überzeiget/ weil sie in mehr angezogenen Memorial selbsten bekennen / daß Ihre Majest. niemahlen gesucht / daß die General-Staaten oder die Cron Spanien Ihre Macht/ zu der Cron Franckreich Macht/ umb dadurch die Cron Schweden in ihre verlohrne Plätze wieder einzusetzen / stossen solten/ sondern suchen aus diesem Grund solches zu behaupten / dieweil in dem Grundriß des General-Friedens / die Satisfaction für Schweden/ an Ihre Hochmögenheiten oder andern Potentaten / die der Cron Schweden nichts abgenommen/ und auch nichts besitzen/ das Ihro zuständig gewesen/ nicht könne gefordert werden / alldieweil dieses wider die Richtschnur gesunder Vernunfft läufft/ daß einer/ der nichts eingenommen und nichts besitzet/ etwas wiedergeben und abtreten solle/ so ist dieses auch gantz ungereimt/ daß man aus einer General-Proposition, die in Ansehen der absonderlichen Conditionen gantz zweiffelhafftig ist/ einen festen Schluß machen wolle/ insonderheit / wann die Conditionen lang nach der geschehenen Proposition überleget / und auff eine gantz andere Weiß verglichen und erörtert worden / und wäre eben / als wann man aus denselbigen / daß wegen des Bischoffen von

Straß-

Straßburg und Printz Wilhelm von Fürstenberg in dem Grundriß des Friedens eingezogen (daß nemlich ihr Interesse das gröste moment der vornemsten Puncten des Friedens machen solle) schliessen und behaupten wolte/daß der Friede mit Holland/ehe und bevor solche Conditionen nicht adimpliret und werckstellig gemacht worden/ ungültig seyn solte: Da doch diese Sache die Herren Alliirten schlechter Dinge nicht angehet/ es wäre dann/ daß solches Ihre Käyserliche Majest. allein betreffen und angehen möchte.

Die Herren Abgesandten haben auch zu erwegen übergangen / daß Ihre Majest. durch ihre Brieffe vom 18. May und 30. Jun. mit solchen deutlichen und klaren Worten sich erkläret / daß sie zufrieden wären/wann nur die Herren General-Staaten für ihr particular den Frieden schliessen und unterschreiben würden/und daß sie in Consideration Ihrer/dem König in Hispanien die angebothene Conditiones allezeit zu bewilligen gesinnet wären / auch darneben versprechen würden / daß sie den jenigen unter ihren Alliirten so den Krieg mit Franckreich wider Ihro Maj. und dero Alliirten gemeynet seyn möchten/in währender gantzer Zeit des Krieges nicht assistiren noch beystehen wolten: dergestalten/daß die so wohl der Cron Spanien als Ihr. Hochmögenheiten der Herren General-Staaten angebothene Conditiones, in ihren Kräfften durchaus verbleiben solten/ wann schon die andere Alliirten nicht mit in den Frieden treten solten/nicht aber wann der König in Schweden wieder eingesetzt seyn und seine Satisfaction empfangen/sondern wann die Herren General-Staaten die Neutralität würcklich versprochen haben würden.

Die Herren General-Staaten wünschen von Grund ihrer Seelen/daß der Krieg in den Nordländern durch anständige Mittel und Wege seine Endschafft erreichen möchte/wann er aber Ihre Allerchristl. Maj. und die Cron Schweden/mit den hohen Alliirten Ihre Hochmögenheiten über vorgeschlagene Conditiones sich nicht vergleichen könten/würden sie mit Schmertzen und mit betrübten Augen den Krieg anschauen müssen: Sie glauben aber/daß sich die Herren Frantzös. Abgesandte betrügen würden/wann sie daraus schliessen wolten / daß Ihre Christl. Majestät umb diesen Krieg desto bequemer zu

füh-

führen/sich Ihre Königl. Maj. in Hispanien Ländern und Plätzen mit Recht bedienen könten.

Sie nennen diese Plätze und Länder / ihre Plätze und ihre Länder ; warumb ? dieweil Krafft der Friedens-Tractaten sie ihnen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / gleich wie Ihre andere Länder / die Ihnen zuständig sind/abgetreten und zugeeignet werden sollen.

Es ist gewiß/daß man Ihre Churfürstliche Durchl. von Brandenburg/wie auch des Bischoffs von Münster Länder/viel beqvemer durch die Länder/welche die General-Staaten der vereinigten Niederlande dißmahl besitzen/infestiren und antasten kan : Aber / gleichwie Ihre Allerchristlichste Majestät niemahl begehret/ und seine Hn. Abgesandte mit Recht nicht begehren können / daß Ihre Majest. sich zu diesem Ende ihrer Plätze bedienen sollen ; also können sie auch nicht prætendiren, daß sich Ihre Majest. gleichfalls deren Plätzen bedienen möge/als welche sie abzutreten versprochen / weil sie ihr kein dergleichen Recht vorbehalten / auch mit keinem einigen Worte dessen Erwehnung gethan haben / sondern einig und allein die Neutralitæt der contrahirenden Personen gesucht und Ihro vorbehalten haben.

Und was insonderheit in acht zu nehmen ist/ so kan ja in der gantzen Welt nichts erdacht werden/daß der Natur einer rechten und auffrichtigen Neutralitæt mehr zuwider laufft/ als wann man den einen unter den streitenden Theilen völlige Gewalt einräumen würde / sich seiner habenden Länder und Plätze/umb das andere Theil dadurch desto füglicher anzutasten/ zu bedienen. So würde auch nichts nachtheiligers für Ihre Hochmögenheiten den Herren General-Staaten können gefunden werden/als wann sie durch Einwilligung solcher angeforderten Conditionen, ihnen würden den Krieg auff den Halß und in ihre Nachbarschafft weltzen ; dann an statt/daß sie die Süssigkeit des Friedens und dessen Würckungen schmecken und einer Vormauren zu ihrer Ruhe und Sicherheit geniessen solten/so würden sie auff sie auff einer Seiten des verhofften Vortheils beraubet/ auff der andern Seiten aber sich mit tausend Ungelegenheiten verstricket sehen müssen.

So muß man insonderheit dasjenige beobachten/was die Herren Frantzös. Abgesandten weiters in ihrme Memorial anbringen / daß ihre Meynungen in diesen vorhabenden Stück/den Gebräuchen aller anderer Tractaten/gleichförmig sey/alldieweil kund und offenbar/ daß in einem General-Tractat/ alle contrahirende Theile Ihre Satisfaction haben sollen/welches in diesem Stück / davon jetzt gehandelt wird/unerfindlich seyn möchte. Dann da Ihre Majest. der König Franckreich sich mit Ihr. Catholische Maj. und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden ohne Zuziehung der übrigen Alliirten/die vielleicht nicht mit ihnen einwilligen würden / in eine Negotiation einzulassen/für gut befunden; So ist es wahr ; daß/ wann der König in Hispanien oder Ihre Hochmögenheiten/auff ihrer Seiten den General-Tractaten nicht ein Gnügen leisten würden/so würde der Allerchristlichste König die Würckligkeit und Erfüllung der versprochenen Conditionen mit Recht suchen können. Weil aber diese beyde Stände / in allen Stücken und durchaus / ihre gegebene Treu zu halten gesinnet/so können Ihre Majest. in keine weiß prætendiren / daß sie der jenigen Verheissungen und theuren Versprechungen/ die man in den Particular-Tractaten gethan/ohnfähig oder verlustig seyn sollen.

Uber dieses/ und da Ihre Allerchristlichste Majestät in dem: besten Puncten der vorgeschlagenen Conditionen die gäntzliche Satisfaction für Schweden/(welche dißmahl zum Fundament aller Streitigkeiten gesetzt wird) begehrt / und mit diesen Worten ausgedrucket (daß sie ohne solche Satisfaction über keinen Artickul nicht schliessen würden), haben sie genug an den Tag gegeben / daß sie davon nicht weichen noch wancken wolten/im Fall ein General-Tractat solte geschlossen werden / seine Meynung aber im geringsten nicht wäre/solches auff absonderliche Verträge / die etwan könten geschlossen werden/(davon jetzt die Frage ist) zu ziehen.

Daß man aber allhier die Pyrenæischen Tractaten und das Exempel mit Vercel , da der König in Hispanien die Restitution versprochen/anzeigen wil/ kan allhier nicht stat und Raum finden ; weil

besagt-

besagter Platz in in Ihrer Catholischen Majest. Händen wäre / köntensie nach belieben und um soviel desto mehr die Abtrettung desselbigen versprechen ; aber in unserm vorhabenden Stück / hat man weder dem König in Hispanien noch den Herren General-Staaten einige Restitution angesonnen / solche auch mit Recht nicht wohl begehren können/dieweil sie von der Cron Schweden Ländern niemals etwas besessen / so daß der König von diesen beyden Ständen nichts als die Neutralitæt begehrt / in dem Gegentheil aber könte man von den Pyrenæischen Tractaten / zum Vortheil der Herren General-Staaten um das jenige/ was man jetzt wegen Abtretung der Plätze begehrt/diesen unfehlbaren Grundschluß machen / daß Ihre Allerchristl. Majest. in die Restitution der Plätze/ohngeachtet/deß Krieges zwischen Hispanien und Portugall/eingewilliget.

Es ist wahr/daß in dem Friedens-Project wegen der Zeit / da die versprochene Plätze hätten restituiret werden sollen / keine Meldung geschehen ; es ist aber bekant / und kan von niemand in Zweiffel gezogen werden/daß der Effect eines geschlossenen Tractats/ auf die Auswechselung der Ratificationen unmittelbar folgen muß/ und daß nach der Unterschrifft der Bedingung man alsobald daß jenige/was mit Hand gegebener Treu ohne Bestimmung einiger Zeit versprochen worden/werckstellig zu machen schuldig und verbunden sey. Und gewißlich kan man nichts beglaubters zum Beweißthumb dessen anführen/als was Ihre Majest. in ihrem letzten / den 30. Junii datirten Schreiben selbsten anziehen wollen. Da sie sich auff diese Weise verlauten lassen : **Daß dieses aller Tractaten Brauch sey/ daß die Sachen in ihrem Stand verbleiben/biß der Friede/ durch Auswechselung der Ratificationen / und Publication der Tractaten in seinen völligen Kräfften verbleibe.**

Daraus dann unfehlbar zu schliessen/daß dieses eine Sache sey/ die schnurstracks der Übligkeit aller Tractaten zuwider lauffe / wann Ihre Majestät die fernere Besitzung der jenigen Plätze prætendiren

solte/nachdem die Ratification gebührender massen ausgewechselt / und die Publication der Tractaten begehrter massen geschehen ist.

Ihre Hochmögenheiten bezeugen auch/ daß sie gar gerne allhier zu erinnern entübriget seyn wolten / woferne die höchste Noth sie nicht dahin triebe / was massen Ihre Majestät Armee in den Spanischen Niederlanden/nach der Wiederkunfft des Herrn Lanoy, der des Königs Antwort vom 30. Junii auff Ihres den 22. besagten Monats datirtes Schreiben zurück gebracht/unterdessen betrüben sie sich/und nicht ohne Ursach / daß wegen dieser übel gegründeten Streitigkeiten der Schluß und die Unterschrifft der Tractaten verzögert / ja / da ihre Abgesandten sich gebührender massen bey Ihro Majestät Bevollmächtigten eingefunden / wider das gethane Versprechen abgeschlagen worden. Dergestalten / daß Ihre Hochmögenheiten auch der König in Spanien neben ihnen nicht geschehen lassen können/ daß sie zu ihrem grösten Nachtheil des vornehmsten Vortheils des Friedens / nemlich /der offt angeregten Gräntz-Plätzen/und dahero der Vormauren der Niederlanden/welches doch Ihre Majest. so offt und heiliglich versprochen/ beraubet seyn und bleiben solten.

Ihre Hochmögenheiten erklären und bezeugen hoch / daß sie nichts liebers als den Frieden zwischen Ihrer Christlichsten Majestät/ zwischen der Cron Spanien und Ihnen/ sehen möchten / wie auch/ wann es möglich seyn könte/zwischen allen hohen Alliirten / und sind auff Ihrer Seiten/ die Tractaten zu schliessen und zu unterzeichnen/ gantz willig und bereit : Man kan aber mit keinem Recht an sie begehren/daß die Evacuation der versprochenen Plätze nach dem Erfolg der Anheischungen/und nach einer solchen Restitution und Satisfaction. welche allem menschlichen Ansehen nach/ von einem grossen und blutigen Kriege dependiren möchte/da doch die täglichen Zufälle der Ungewißheit unterworffen / sollen abgemessen und gut geheissen werden.

Man muß auch bedencken/daß der König in Schweden/biß dato keinen Befehl ertheilet/Ihro Hochmögenheiten/wegen der insinuirten Klagen und überschwencklichen grossen Schadens / der ihren Unterthanen zugefüget worden/ Satisfaction zu geben/vielweniger/ ihre alte Vertraulichkeit mit ihnen zu erneuern und zu befestigen/ sondern im

Gegen-

Gegentheil durch Verübung allerhand Feindseligkeiten / zum grösten Nachtheil ihrer Kauffleute / solche Sachen / welche ihren getroffenen Tractaten schnurstracks zuwider lauffen / begehen lassen.

Und gleich wie Ihre Majestät sich mit allem Rechte versichern können / daß die Herren General-Staaten in Ewigkeit keinen Zweiffel nicht in Ihr. Königlichen Majestät Wort und beschehene Verheissung setzen werden / also können sie auch nicht glauben / daß sie auff einige Weise und Wege / die ihnen vorgeschlagene Conditiones verändern / und durch eine so grosse Wanckelmüthigkeit ihr Wort selbsten zweifelhafftig machen werden , und umb so viel desto mehr machen sie ihre Rechnung darauff / daß da ihre Ministres diesen zweifelhafftigen Punct dem König von Groß-Britannien vorgetragen / er ihnen gantz getrost und mit grosser Versicherung geantwortet : Dieses werde die Sachen nicht auffhalten : Dahero sind Ihre Hochmögenheiten der gäntzlichen Meynung / daß die Verzögerung gedachter Unterschrifft der Tractaten / nicht Ihro Majestät / sondern den Friedhässigen und ihren Einbläsungen zuzuschreiben seye. Nichts desto weniger verhofften die Herren General Staaten / der König werde seiner Heldenmässigen Arth nach den fernern Verschleiff der Unterschrifft gedachter geschlossenen Tractaten auffheben und cassiren.

Was der Herren Frantzösischen Abgesandten Proposition betrifft / wird dieselbige von den Herren General-Staaten auff eine zweyfache Weise ausgedeutet. Entweder halten sie solche für ein Mittel / umb der Nordischen Potentaten Streitigkeiten beyzulegen / oder aber die hohen Alliirten, durch die Macht der Waffen zu Abtretung der eroberten Plätze / welche die Cron Schweden in diesem Kriege verlohren / zu vermögen.

Das erste betreffend / zweiffeln die Herren General-Staaten nicht / es werden die Herren Frantzösische Abgesandten selbsten bekennen müssen / mit was Ernst und Eyfer / sie einen General-Frieden gesucht / und ist gewiß / daß dieses ihr höchster Wunsch und gröste Vergnügung wäre / wann Sie durch einen allgemeinen Friedens-Schluß die allgemeine Ruhe der gantzen Christenheit befördern können.

Zu diesem Ende werden sie nimmermehr auffhören/ihren Fleiß und bestes Vermögen beyzutragen / umb ein so grosses und von jederman gewünschtes Gut zu befördern : Ersuchten aber Ihre Majest. sie wollen Ihro belieben lassen/ ihnen die Mittel hierzu selbsten an die Hand zu geben/und weilen Ihre Abgesandten/ihrer auffrichtigen Intention wegen genungsam unterrichtet/wollen sie verhoffen / daß die Abtretung der bewusten Plätze/solches hochgewünschte Werck in keine Wege hemmen noch auffhalten werde.

Wann aber dieses Ihro Majestät Meynung wäre/sie/ Krafft der gethanen Propositionen, zu den Extremitäten zu treiben/so erklären sie sich hiermit/und zwar mit höchsten Unwillen/ daß sie hierinnen keine Billigkeit sehen/und daß solches dem jenigen/ was Ihre Majestät selbsten vernünfftig gefunden/schnurstracks zuwider lauffe/darzu sie auch nimmermehr sich verstehen werden/in Betrachtung sie bey sich selbsten gar nicht ehrlich befinden können/daß sie diejenigen/ die mit ihnen in gleichen Verbündnüssen gewesen / und für sie alles auffgesetzet/ mit Macht der Waffen sollen bezwingen/und zu der Restitution der Cron Schweden vermögen helffen ; Weilen auff solche Weise Sie wider ihre eigene Confœderirte die Waffen zu ergreiffen/gezwungen wären ; welches eine Sache wäre / die nimmermehr erhört worden/ und die man ohne Kränckung der Gerechtigkeit nicht von ihnen fordern kan / insonderheit weilen Ihre Majestät sich mehrmalen erklähret/daß/was sie und ihre Alliirte betrifft/sie von ihren Hoch-Mögenheiten weiters nichts/als die Neutralität begehrten.

Dahero versichern sich die Herren General-Staaten/daß die Frantzösische Herrn Abgesandten / und mit ihnen alle Rechtgesinnte und unpræoccupirte Gemüther/überwiesen seyn werden / daß die Auffhaltung oder Beförderung des Friedens nicht bey Ihren Hochmögenheiten/sondern bey Ihro Christlichsten Majestät stehe/und daß man ihnen die Auffhaltung der versprochenen Plätze nicht zumuthen könne / in Betrachtung solche ihren hohen Angelegenheiten dermassen nachtheilig/daß sie in Ewigkeit dergleichen Conditionen nicht eingehen werden.

Sie erklären sich auch/daß sie alles ihr Vermögē/ umb die Nordische

dische Potentaten / die dißmalen im Krieg mit einander begriffen sind/ zu vergleichen/anwenden wollen/damit sie/wo möglich/sich nach dem Vorschlag der Herren Frantzösischen Abgesandten vergleichen mögen: Wann man aber die Mittel mit den Waffen und mit der Macht suchen wolte/so sagen die Herren General-Staaten / daß dieses nicht der Weg zum Frieden / sondern ein unerhörtes Werck seye / daß/an statt sie den Krieg verlassen solten/sie wider ihre Confœderirte die Waffen zu führen/und einen gefährlichen Krieg anzufangen genöthiget würden.

Sie zweifeln nicht/Ihr. Majestät Vorhaben seye dahin gerichtet/der gantzen Christenheit Ruhe zu verschaffen/und sie / die Herren General-Staaten/werden alles beytragen/was in ihren Kräfften seyn wird; Sie verhoffen aber / Ihre Majestät werden sie nicht auff eine solche nachtheilige Weise tractiren/daß sie gezwungen seyen/ mit ihren selbst eigenen Alliirten den Krieg zu führen/auch nicht / daß man ihnen die versprochene Plätze länger vorenthalten werde/in Betrachtung sie/ wie vor gemeldet/zu der Vereinigung der Nordischen Potentaten ihr äusserstes Vermögen anwenden werden. Hierauff verhoffen sie / und zweifeln in keine Wege / es werden Ihre Majestät die nothwendige Anstalt machen/damit der Frieden/auff vorgeschlagene Conditionen geschlossen und unterschrieben / und ihnen zulängliche Mittel an die Hand gegeben werden möge.

Dieses ist das jenige/was die Herren Genral-Staaten der vereinigten Niederlanden/ auff das Memorial der Frantzösischen Herren Abgesandten zu antworten/für gut befunden haben/ Ihren Abgesandten zugleich Befehl ertheilende/die Friedens-Tractaten zu unterschreiben und die Hrn Frantzösische Abgesandte zugleicher Unterschrifft zu ersuchen und zu vermögen.

Wann aber wider Verhoffen ein so heilsames und von der gantzen Welt erwünschtes Werck/durch Zurückhaltung der versprochenen Plätze seinen End-zweck nicht erreichen: So protestiren die Abgesandten der Herren General-Staaten / im Namen ihrer Herren Principalen/daß sie keine Schuld daran tragen / daß der vermeynte Friede zerstoben/und zu seinem gewünschten Ende nicht kommen seye.

Decla-

Declaration so von dem Schwedischen Ambassadeur an die Frantzösischen Ambassadeurs den 24. Julii 1678. beschehen.

IHro Christlichsten Majestät Declaration, daß sie der Cron Spanien und den Herren General-Staaten/ die vorgeschlagene Plätze / ehe und bevor die Cron Schweden völlige Satisfaction empfangen/ nicht abtreten wollen/ ist so gerecht und großmüthig/ daß Ihre Majestät ohn allem Zweiffel ewigen Ruhm / unser König aber/ vollkommenes und sattsames Vergnügen davon tragen werden.

Wir hätten zwar wünschen mögen/ daß diese Declaration unsere gemeine Feinde zu der Billichkeit hätte bewegen und bereden können/ sintemalen aber/ wie aus der Herren Holländischen Abgesandten Memorial abzunehmen/ man sich sehr darwider aufflehnet / werden Ihre Christlichste Majestät ohn Zweiffel die Gründe reifflich bey sich erwegen/ ob zu dem Zweck / den sie ihr in Wiedereinsetzung Ihr. Schwedischen Majestät vorgenommen/ zu gelangen/ sie rathsamer befinden/ die Plätze/ umb einen General-Frieden zu erhalten/ noch länger auffzuhalten/ oder umb einen absonderlichen Frieden mit Spanien und den Herren General-Staaten/ so wol für sich als für Schweden zu vollziehen/ gedachte Plätze abzutreten und denen Partheyen einzuräumen.

Auff Unserer Seiten/ sind wir/ über den Entschluß / den unser König hierüber fassen möchte/ nicht völlig berichtet; wie aber unsere Befehl insgesamt sich dahin erstrecken/ daß wir uns nach Ihro Christl. Majestät Willen und Verfahren richten sollen/ so lassen wir es auch bey deme verbleiben/ weilen wir allzu hohe Proben Ihrer Christl. Majestät/ so dieselbe unserm Gnäd. Könige zu Liebe bißhero ablegen wollen/ und aber gar nicht in unserer Willkühr stehet/ nach unserm Belieben mit unserm Könige zu correspondiren/ und Ordre von ihme zu empfangen/ so können wir doch gewisse Versicherung thun / daß unser König/ mit dem jenigen / was Ihre Christlichste Majestät in Ansehung der Plätze/ die abgetreten werden sollen/ fürnehmen werden / durchaus zu frieden seyn werde; dergestalt / daß wir Ihro Christl. Majest.

Vor-

Vorsichtigkeit alles anheim gestellt haben wollen / als welche Mittel und Wege wissen werden / wie sie dieses Werck zu ihrem Ruhm und ihres Confœderirten Satisfaction ausführen können.

Diß ist alles / was wir aus befehl unsers Königes zu erinnern haben / wann wir aber über dieses unsere absonderliche Gedancken frey eröffnen sollen / so glauben wir / daß in gegenwärtigen Conjuncturen der Friede zwischen Franckreich und Schweden / eines Theils / anders Theils aber zwischen Spanien und Holland / für das allgemeine Interesse, und / für den Ruhm Ihrer Christl. Majestät nicht undienlich seyn würde.

Dann / für das gemeine INTERESSE ist nöthig:

Erstlich: Daß man sich zweyer grossen Feinde / welche die andere durch ihre Subsidien und grosse Beyhülffe unterstützen / befreyen solle.

2. Daß man die neue Ruptur, damit man uns bedrohet / abwende / welche / so sie geschehen solte / können wir nicht sehen / wie die Cron Schweden auff den Beinen bleiben könte / wann man auch nichts anders als die einige Kauffmanschafft betrachten solte.

3. Umb andere Verbündnissen / die wider Franckreich und Schweden könten geschmiedet werden / abzuwenden.

4. Umb das Vorhaben der jenigen / die das gantze Reich in eine sehr enge Confœderation zu verknüpffen suchen / zu verwirren.

5. Umb die andere Alliirte, welche den Krieg fortzusetzen suchen / zu dem Frieden zu befördern / zu welchem kein geringes Vermuthen ist / weiln auff das blosse Geschrey / das wegen der Vereinigung Franckreichs mit den Holländern in dem Anfange erschollen / man gesehen hat / daß alle die übrigen Alliirten es hernach viel näher gegeben haben.

6. Damit man die Waffen wider besagte Alliirte / im Fall sie sich nicht beqvemen wolten / mit desto grösserm Nachdruck führen möge / in Betrachtung man den Krieg wider sie viel beqvemer würde führen können / wann sie von denen abgesondert und getrennet seyn würden / welche sie am allermeisten unterstützet und erhalten haben.

Uber dieses würde es für Ihre Christlichste Majestät glorwürdig und rühmlich seyn.

1. Weiln sie der gantzen Christenheit den Frieden geben und mittheilen könten.

2. Weiln sie aller ihrer und Unserer Feinde Vorhaben verwirren und zu nichte machen würden.

3. Weiln sie ihr hohes Interesse in denen Sachen/die schon vorher gegangen/desto besser befestigen könten.

4. Umb zu weisen/ daß sie andere Mittel haben / umb Schweden in seinen vorigen Stand zu setzen / noch über dieselbige / davon die Frage ist.

5. Damit sie Ursach haben/ihren gerechten Unwillen wider die jenigen zu bezeugen/welche in diesen gegenwärtigen Händeln sich ihrem guten Vorhaben und seinem Ruhme haben widersetzen wollen.

6. Umb die jenige zu Schanden zu machen / welche durch die heimliche Verführung der Ubelgesinnten/sich bereden lassen / und an der Auffrichtigkeit Ihro Majestät in dieser Negotiation Zweiffel getragen haben.

7. Umb der gantzen Welt zu zeigen/daß der andern ihre Intention gewesen/sich dem General-Frieden zu widersetzen / sintemalen man/ ohne solche Widersetzung/ leichtlich darzu hätte gelangen köenen.

Sehet da/ dieses sind die Gründe unserer absonderlichen Gedancken/welche wir bitten/daß Euere Excellentzien wol erwegen / in dem übrigen aber Ihro Christlichsten Majestät bezeugen wollen/daß wir von unserm Könige keinen andern Befehl erhalten/als uns auff ihren Fleiß und Vorsichtigkeit / wie hieroben gesagt / zu beziehen und zu verlassen.

Protestation der sämtlichen Dänischen Herren Ambassadeurs und Plenipot. wie dann Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenb. als auch des Münster. Envoye, wider den von denen Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden getroffenen Particular Frieden / geschehen den 10. Aug. 1678. zu Nimögen.

Die

Die unterschriebene Abgesandte/Gevollmächtigte und Ministres, haben mit gröster Verwunderung vernommen / daß es ein Ansehen habe/als wann der Herren General-Staaten vereinigter Niederlanden Abgesandte sich entschliessen wolten/ noch auff den heutigen Tag einen absonderlichen Friedens-Tractat, zwischen Ihro Aller Christlichsten Majest. und ihren Hochmögenheiten zu unterschreiben/welches hernach von einigen gedachter Herren Abgesandten selbsten bestätiget worden/wiewohlen sie biß auff diese Stund/wegen der Puncten/die in solchen Tractaten begriffen/keine Nachricht ertheilt/auch über eine Sach von so grosser Wichtigkeit keine absonderliche Conferentz gehalten/ohnangesehen die Tractaten Ihre Hochmögenheiten ausdrücklich hierzu verbinden.

Als haben die obangeregte Abgesandte / Gevollmächtigte und Ministres, ihrer höchsten Schuldigkeit zu seyn erachtet / denen Herren Abgesandten ihrer Hochmögenheiten/ die Unanständigkeit solcher Procedur vorzuhalten / und den Inhalt der Verträge und Bündnissen/die sie mit ihren Oberherren und Principalen so heiliglich beschworen / vor Augen zu legen : Krafft welcher die Herren General-Staaten mit gegebener Treue und öffentlichem Eyd-Schwur sich verbunden/mit ihrem gemeinen Feinde nimmermehr in einige absonderliche Tractaten sich einzulassen / insonderheit weiln es bekant ist/daß es wenig gefehlet/daß durch gedachten Feind ihre Republic hätte zu Grund gehen sollen ; und daß sie nicht gäntzlich unter desselbigen Joch gekommen/ist die Ursach einig und allein gewesen / weiln man ihnen von Zeiten zu Zeiten gewaltig beygesprungen/ und zu ihrem grossen Vortheil/zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten grosse und nützliche Diversionen gemacht.

Sie ersuchten dann gantz inständig / und beschweren obgedachte Hn. Abgesandten/bey allem dē jenigen/so das heiligste und unverbrüchlichste in der gantzen Welt seyn mag/daß sie sich nicht übereilen und diesen absonderlichen Frieden nicht unterzeichnen / weilen solches schnurstracks erstgedachten Verträgen und Bündnissen zuwider lauffe/ und daß sie ihnen Zeit vergönnen wollen / damit sie die nothwendige Information ihren Oberherren mittheilen können / angesehen dieser Auff-

schub ihnen den geringsten Nachtheil nicht verursachen/und daß diese Ansuchung dem jenigẽ gemäß/was man mit Recht von der öffentlich-gegebenen Treue/ und von der Auffrichtigkeit der Herren General-Staaten erwarten kan. Man versichert sich auch/man werde kein Bedencken tragen/ in beyde diese Stücke einzuwilligen/in Betrachtung man keine so unvermeidentliche Noth sehen kan/welche ihre Hochmögenheiten zwingen könne/sich zu einer solchen Resolution zu beqvemen / welche allen andern hiebevor gefaßten Entschlüssen zu wider lauffe/insonderheit/ weilen sie ihre Bundsgenossen erst von neuem zur Beständigkeit und Haltung ihrer habenden Tractaten ermahnet / und daß darauff unsere Oberherren und Principalen, so eyferige Resolutiones nach ihrem Wunsch abgefaßt / und so viel Völcker mitten in die Spanische Niederlanden gesandt/umb Mons von den Extremitäten/ in welche diese Stadt in die Frantzösische Waffen gerathen wäre / zu erretten / umb das jenige was Ihre Königl. Majestät in Hispanien und die Herren General-Staaten / unter ihrer Hoheit dem Herrn Printzen von Oranien / und die allgemeine Ruhe und absonderliche Sicherheit der Niederlanden zu beförderen/vornehmen möchten / zu exeqviren und in das Werck zu setzen.

Uber dieses haben sie allereist eine gute Anzahl außerlesener Völcker/die in vollem Marsch begriffen sind/und nach der Maas gehen sollen/ eben zu diesem Ende beordert ; dergestalt daß man mit der Hülffe GOttes/ in einer so gerechten und guten Sach / an einem glücklichen Succes nicht zweiffeln solle.

Auff allen Fall aber die Herren General-Staaten durch eine unvermeidentliche Noth / da die Ursach und zugleich die Gewaltthätigkeit ihrer Rationen den Herren Allürten unbekandt / durch eine solche Ubereilung zu absonderlichen Tractaten mit der Cron Franckreich zu treten gezwungen wären/so erklären sich obangezogene Gesandte und Ministres in Krafft dieses Memorials/daß ihre Herren und Principalen bereit seyn/zu gleicher Zeit in diese Tractaten einzugehen / und neben denen Herren General-Staaten den Frieden mit Ihro Christlichsten Majestät unter ehrlichen und billichen Conditionen , da man

sich

sich in kurtzen wird vergleichen / zu schliessen / zu welchem Schluß sie hiemit ihre möglichste Dienst-leistungen offerirt haben wollen.

Man verhofft / die Herren Abgesandten der Herren General-Staaten werden ein so ehrliches und billiges Anerbieten / das mit so grosser Dapfferkeit begleitet ist / nicht außschlagen können / und kan man ihme in keine Weiß nicht einbilden / daß Ihro Hochmögenheiten Intention diesem gerechten Begehren nicht durchauß ähnlich sey / oder daß sie nur in ihre Gedancken nehmen werden / ihre gute und getreue Freunde / Nachbarn und Bundsgenossen zu verlassen / die alles das jenige / was sie am liebsten und werthesten in der gantzen Welt gehabt / umb sie von dem Untergang / der ihnen gedrohet war / zu erretten / und in ihre alte Freyheit und Ansehen wieder zu setzen / angewendet und in die Schantze geschlagen haben. Auff das wenigste versichert man sich zu ihrer Gerechtigkeit und Auffrichtigkeit / daß sie nichts schliessen werden / es sey dann Sach / daß das Interesse ihrer Alliirten (welches ihr eigenes Interesse ist) mit begriffen sey / und daß sie zu der Unterdrückung und Untergang der jenigen / welche ihnen wider einen so gewaltigen Feind / so getreulich beygestanden / nicht einwilligen noch concurriren werden ; insonderheit weilen sie selbsten sehen / daß er / eines Orts groß Rühmens / von seiner Auffrichtigkeit und Begierde zu dem Frieden / und der allgemeinen Ruhe der gantzen Christenheit macht / anderseits aber die Mittel / die darzu nöthig sind / außschlägt und nichts davon hören will : zu deme daß diese Verlassung der Alliirten / und die Neutralitæt, die man auffzurichten prætendirt, von dem Christlichsten König in dem ersten Grundriß des General-Friedens nicht einmahl begehret worden / in dem die Herren Genera-Staaten allezeit bezeugt / daß sie die vom Christl. Könige angebothene Amnestiam von sechs Wochen nicht annehmen wollen / weilen die Neutralitæt eine solche Condition machete / die sie der Freyheit / umb ihren Alliirten zu assistiren, hätte berauben können.

Wann es aber auff das ärgste gehen solte / und daß sie ohngeacht aller dieser gerechten und billigen Remonstrationen, zu Unterschreibung eines Tractats dieser Natur schreiten solten : so können die obangezogene Abgesandte / Gevollmächtigte und Ministres der hohen

Allürten nicht unterlassen/wider diese absonderliche Tractaten/ in der besten und kräfftigsten Form zu protestiren, als welche wider die getroffene Verträge und Bündnüssen/auch wider die Versicherungen / die man erst neulich und sonsten von Zeiten zu Zeiten gethan / auch wider die gegebene Treue/mit welcher Ihre Hochmögenheiten die Steiffhaltung und pünctliche Erfüllung aller geschworner Tractaten zu halten / sich verknüpffet und verbunden haben/schnurstracks zuwider lauffen.

Sie protestiren auch zugleich wider alles Ungemach/Schaden und Verlust/so ins gesamt der gantzen Christenheit/ und insonderheit einem jeden unter ihren Herren und Principalen auß dieser Sonderung und Durchlöcherung deren so heiliglich beschwornen Bündnissen erwachsen möchte/ und behalten ihnen alles das jenige vor / was Krafft gedachter Bündnissen/Vermöge aller Völcker Recht/ Göttlicher und menschlicher Gesetzen ihnen gebühren möchte/ überlassen unterdessen dem vernünfftigen und ohne interessirten Urtheil der gantzen Welt/über die Gewaltthätigkeiten/die ihren Herren Principalen, wider alle gegebene Treue/Verträge und Verbindnüssen/ja ohne Noth/ durch ein übereiltes und zugleich unerhörtes Verfahren / eben zu der Zeit/da der getreue Gott Hoffnung herfür leuchten lassen / daß man durch ehrlichere und anständigere Wege davon kommen möchte / angethan werden/zu urtheilen/und über die jenige zurichten/welche durch blinde Passionen und Præoccupirung, wider die gefaßte Meinung der jenigen/ die durch eine tapffere Erbarkeit und Beobachtung ihrer Treue zu einer vernunfftmässigen Standhafftigkeit getrieben werden) die Ehre und den Ruhm ihres Vaterlands/solchen Schand-Thaten/ die einem Staat/den die Gerechtigkeit und die Vernunfft regieren/unanständig sind/auffopfferen/und durch ihr unbedachtsames Verfahren ihnen einen solchen Schandflecken selbsten anschmutzen / so der gantzen Welt zu keiner Zeit auß dem Gedächtnüs kommen wird. Nimögen den 10. Aug 1678.

War unterschrieben.

Hoeg Blaespyl,

S.Perkum, Zurmuhlen.

Schrei-

Schreiben des Herrn von Bevernings an die Herren General-Staaten/worinnen er ihnen den Friedens-Schluß vermeldet. War der 10. Aug. 1678.

Hoch und Großmögende Herren /

WIr haben von frühe Morgen an / biß umb 3. Uhr nach Mittags mit dem Frantzös. Ambass. wegen des Friedens und Feststellung der Commercien Conferentz gepflogen / haben auch beyderseits Artickel der Sachen Nothdurfft noch auffs beste eingerichtet. Im Fall nun Eurer Hochmögenheiten über unsern angewandten Fleiß noch etwas ferner darinnen zu desideriren haben möchten/so wollen sie sich gleichwohl versichert halten/daß wir unserer Unterthänigsten Pflicht gemäß an unsern möglichsten Fleiß nichts haben erwinden lassen/auß so kürtzlichen und gefährlichen Dingen uns nach Mögligkeit zu wickeln. Wir scheiden gleich itzo von einander umb folgenden Abend wieder zu sammen zu kommen / und durch allerseits Unterzeichnung ein erwünschtes Ende an diesen so wichtigen Handlungen zu machen.

Dieses wenige an Eure Hochmögenheiten an itzo in höchster Eilfertigkeit/biß ich Zeit und Gelegenheit/welches/fristet es GOtt/kommenden Morgen seyn wird/euch ausführlichen Bericht hiervon zu erstatten. Nimögen den 10. Aug. 1678.

Unterschrieben.

H. V. Beverningh.

Schreiben der Herren Holländischen Ambassadeur bey der Versamlung zu Nimögen an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande samt Uberschickung der Friedens-Tractaten durch den Herrn Secretarium Hulfft/den 11. Augusti/ Anno 1678.

Hoch- und Großmögende Herren.

SO viel uns noch bey dieser allbereit einbrechenden Nacht/ Euer Hochmögenheiten Bericht zu ertheilen zu gelassen/ so geruhen dieselben höchst geneigt zu vernehmen/daß gleich itzo 12. Uhr zu

Nacht

Nacht wir die Friedens-Tractaten geschlossen und unterzeichnet haben. Wir haben dienlich zu seyn erachtet/den Secretarium Husse mit dieser Zeitung abzufertigen/biß einer von uns selbsten sich auff den Weg machen könne / umb Eure Hochmögenheiten warhafftigen Bericht hiervon zuerstatten : Als welches wir zuthun nöthig erachtet haben / im übrigen Ew. Hochmögenheiten der gnädigsten Obhut des Höchsten empfehlende.

Euer Hochmögenheiten

Unterthänigst- und gehorsamster

Diener.

Besondere Articul/die Aufflage der 50. Stieber betreffende/ so auff jedes Faß/da sauff fremden Schiffen/die aus denen Frantzösischen Hafen auslauffen/gefunden wird / geschlagen werden.

Ludwig von GOttes Gnaden / König von Franckreich und Navarra/ Allen/ denen diese Schrifft zu Gesicht kommen möchte/unsern Gruß.

NAchdem unser lieber und freundlicher Vetter/der Herr Graff de Estrades, Marschall von Franckreich und unsers Ordens Ritter/unser lieber und getreuer Colbert Marggraff von Croïssy, unser geheimbder Rath/und lieber getreuer / Herr von Mesmes, Graff de Avaux , auch unser Rath/allerseits unsere Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten/Krafft der von uns empfangenen Vollmacht/in der Stadt Nimögen den zehenden dieses Monats / mit Herren Hieronymo von Beverningk, Herrn zu Teylingen, Curatore der Universität zu Leyden/hiebevor Rath und General-Schatzmeister der ververeinigten Provintzien der Niederlanden/ Herr Wilhelm von Nassau/Herrn von Odyck Cortgene , &c. Ober-Edlen/und den gantzen Adel der Stände und des Raths von Zeland repræsendirend/ und Herren Wilhelm von Haren Grietman du Bildt , Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten / unserer sehr lie-

ben

lieben und werthen Freunde/der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ einen absonderlichen / ihre Hoheit den Herren Printzen von Oranien betreffenden Artickel verglichen/geschlossen und unterschrieben/dessen Inhalt allhier folget.

Auff Seiten Ihro Königl. Majest. in Franckreich ist versprochen / und auff Seiten der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden gut geheissen und gebilliget worden / daß die Gleichheit/ welche pünctlich in Ansehen beyderseits Unterthanen mit den natürlichen Einwohnern observirt und beobachtet werden soll/betreffend die Beschwerde und Aufflagen / Krafft des siebenden Artickels in den Commercien-Tractaten, welche von heutigen daro geschlossen worden/denen in Franckreich gesetzten 50. Souls, die auff jedes / das sich auff einem frembden Schiff befindet/geschlagen worden / nicht præjudicirlich seyn/und die Unterthanen der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/verbunden seyn sollen/solche 50. Souls vom Faß/gleich allen anderen frembden/zu bezahlen/es wäre dann/ daß Ihre Majest. die Einwürffe / die man in das künfftige auff Seiten der Herren General-Staaten ihr machen möchte/mit solcher hohen Gewogenheit/mit welcher sie die Herren General-Staaten zu beehren pflegen/ examiniren, und ihre Meynung dadurch ändern möchten. Unterdessen werden alsobald Ihre Majest. die nothwendige Anstalt machen lassen / daß die Aufflage der 50. Souls von der Herren General-Staaten Unterthanen Schiffen/nicht anders als für iede Reise nur einmahl/ und nahmentlich wann sie aus Ihro Majestät Porten auslauffen / und nicht in dem einlauffen/abgenommen werden sollen/ und daß die/ mit Saltz beladene Schiffe/nicht mehr als den halben Theil der besagten 50. Souls bezahlen wollen : mit dem Beding / daß wann die Herren General-Staaten anständig erachteten / daß sie auff die bey ihnen liegende frembde Schiffe gleiche Aufflagen schlagen solten (welches ihnen zuthun frey stehen wird) daß sie darumb in Ansehen Ihrer Majestät Unterthanen höher zu steigen nicht befugt seyn sollen / als was ihre Unterthanen in Franckreich bezahlen werden/in dem übrigen/ als nemlich in allen Aufflagen und Beschwerden/ gegenwärtigen und zukünfftigen/soll der siebende Artickel in seinen Kräfften durchaus ver-

bleiben/sonder daß er geändert/ oder durch einige Reflexion oder Restriction, als den hieroben angezeigt/nicht vermehret noch vermindert werden könne. Welcher absonderticher Artickel nicht minder in seinen Kräfften seyn und verbleiben soll / als wann er in den General-Tractaten inseriret worden wäre.

Geben zu Nimögen den 10. Aug. 1678.

Le M. de Estrades. H. Beverning.
Colbert. W. De Nassau.
De Mesmes. W. Haren.

Uhrkunde/wegen der Neutralität der Cron Schweden/ in den 10. Augusti 1678. zwischen denen Frantzösisch- und Staatischen Ambassadeurs auffgerichtet worden.

NAchdem die Tractaten zwischen der Cron Schweden und dem Genral-Staaten diesen Tag nicht haben können vollzogen und unterzeichnet werden/ist zwischen denen Frantzös. Ambassadeur im Namen der Cron Schweden und den Staadische Ambassadeurs caviret/und versprochen worden/daß man sich dahin bearbeiten wolle / damit die Tractaten zwischen Schweden und Holland absonderlich aber wegen der Commercien die Tractaten vollziehen und unterzeichnen möge/mit der Erklärung / daß mittlerzeit so wohl an Seiten der Cron Schweden als der Herren General-Staaten eine Neutralität möge geschlossen werden ; Zu dessen Uhrkunde haben hochgedachte Ambassadeurs gegenwärtige schrifftliche Uhrkunde eigenhändig unterzeichnet/auch 2. Exemplaria hierüber verfertigen lassen/so geschehen in Nimögen den 10. Aug. 1678.

Le M. de Estrades.
Colbert.
De Mesmes.
H. Beverning.
W. De Nassau.
W. Haaren

Send-

Send-Schreiben
Der General-Staaten Extraordinar Ambassadeurs
an die Frantzösischen Abgesandten den 17. Aug. 1678.

MESSIEURS.

DEr Dreyzehende Artickel in den Friedens-Tractaten, die wir den Zehenden dieses Monats unterschrieben / hält in sich die Neutralität/welche unsere Herren die Herren General-Staaten/in Ansehen Ihro Maj. Feinden und Alliirten / zu halten versprochen ; zugleich die Garantie für die Cron Spanien/eben diese Neutralität betreffend. Es ist aber dieser Artickel auff eine solche Weise stylisirt, und zu Pappier gebracht/daß man nicht nur eine Obligation für die ietzigen Zeiten und für den letzten Krieg / welchen der Herren General-Staaten Alliirten fortsetzen/darauß formiren könte/sondern daß man solche Consequentzien auch für die künfftigen Zeiten und folgende Begebenheiten / die nach Endigung dieses Kriegs entstehen möchten/ziehen und deuten kan. Unterdessen wisse Ihre Excellentzien/ daß die Meynung in Ansehen gedachter Neutralität / niemahlen anders gewesen/als daß man sich wegen gegenwärtigen Kriegs/nach laut und Inhalt deren von Ihro Christl. Majest. beschehenen Propositionen, vergleichen solte. Dahero bitten wir Ew. Excellentzien/sie geruhen uns eine Erläuterung hierüber mit einem paar Worten zu geben/ damit wir sehen mögen/daß Ihro Maj. und Eurer Excellentien Intention, nur auff die ietzigen Zeiten/gezogen / und von diesem ietzigen Krieg außgedeutet werden könne. Hiermit werden Eure Excellentien uns höchlich verbinden.

MESSIEURS.

Euer Excellentzien

Unterthänigste und geneigtwilligste Diener.

Nimögen den 17. Aug. 1678.

H. BEVERNING.
W. HAREN.

Antwort der Frantzösischen Extraordinar Ambassadeur auff der Herren General-Staaten Ambassadeur Ihr Schreiben den 17. Aug. 1678.

MESSIEURS.

WIr haben Eurer Excellentzien Schreiben / unter dem 17. dieses Monats/empfangen ; und ob wohl die Treu / deren sich Ihre Majest. in denen Friedens-Handlungen gebrauchet/ und die Auffrichtigkeit/ Krafft welcher höchst besagte Ihre Maj. den Herren General-Staaten ihre vorige Freundschafft zu bezeugen gesinnet/nicht zugeben solte/daß Euer Excellentzien einigen Argwohn fassen oder in Sorgen stehen solten/als wann wir den 13. Artickel unserer Tractaten, die wir den 10. dieses geschlossen und unterschrieben/weiters außdähnen und weitläufftiger außdeuten wolten / als wir uns mit einander unterredet ; Als haben dieselbe versichern wollen/ daß Ihrer Maj. Intention, und dahero auch die unsrige niemahlen gewesen/auch noch nicht sey/daß wir uns besagten Artickels länger hinauß/als biß zu Ende dieses gegenwärtigen Kriegs/bedienen wolten/oder/wann GOtt ein Ende an demselbigen machen würde / die Herren General-Staaten/Krafft dieses Artickels/zu etwas andern / als was ihr hohes Interesse und die gute Vertraulichkeit mit Ihro Maj. sich bringen werden/ verbinden wolten. Hiermit verbleiben wir,

MESSIEURS.

Euer Excellentzien

Unterthänigste und geneigtwilligste Diener/

Nimegen den 17. Aug. 1678.

Marchal de Estrades.
Colbert.
De Avaux.

Ratification der Erklährung/über den 13. Friedens Artickel zwischen Franckreich und Holland.

Nach-

Nachdem Ihre Königl. Maj. von ihren Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten zu den Friedens-Tractaten nacher Nimögen/die Erklärung / die sie durch ihres den 17. Aug. dieses lauffenden Jahrs den Herren Extraordinar Abgesandten und Gevollmächtigten der Herren General-Staaten vereinigter Niederlanden über den dreyzehenden Artickel der Friedens-Tractaten/ die den 10. dieses Monats Augusti/zwischen besagten Herren Abgesandten unterschrieben worden/datirtes Schreiben/gesehen / in welchem Artickel wegen deren von den Herren General-Staaten versprochenen Neutralität/so wol in Ansehen Ihrer Maj. und dero Alliirten/als wegen Garantirung der Versprechungen der Cron Spanien/erstgedachte Neutralität betreffend/gehandelt und verglichen worden ; Haben Ihro Majestät besagtes Schreiben wol erwogen/darinn obangezogene Abgesandte sich erklären und Versicherung thun/daß Ihro Majest. Meinung sich nicht länger/als gegenwärtiger Krieg währen möchte / des gedachten Artickels zu bedienen : Als haben Ihre Majestät gedachte Erklärung und Außlegung gebilliget/gelobt / und ratificirt/ nicht anders/als wann solche in besagten Friedens-Tractaten inserirt und von Wort zu Wort eingezeichnet wäre/geloben/ approbiren und ratificiren auch solche hiemit / versprechende bey Königlichem gegebenem Wort/Treu und Glauben/alles das jenige was darinnen begriffen/auffrichtig zu halten/und zu verschaffen / daß solches von andern gehalten werde/und nicht gestatten/daß directè oder indirectè darwider gethan oder gehandelt werde/zu mehro Uhrkunde haben Ihre Majestät gegenwärtigen Brieff mit eigener Hand unterzeichnet / und das grosse gewöhnliche Secret-Insiegel darauff drucken lassen.

Gegeben zu Fontainebleau den 5. Herbstmonat 1678.

War gezeichnet

Ludwig.

Und besser unten

ARNAULD.

Ratification Ihrer Aller Christl. Majestät wegen des Friedens-Tractats und der neu wieder auffgerichteten Freundschafft.

Præmiss. Tit. Legat. Gal. & Ambass. Holland.

SIntemahlen wir obangezogene Friedens-Tractaten/ alle und jede/ in allen ihren Puncten und Artickeln die darinnen begriffen und erkläret / genehm gehalten / als haben wir dieselbige/ für uns/ unsere Erben/ Nachfolgern/ Königreichen/ Ländern/ Herrschafften und Unterthanen angenommen/ gut geheissen / ratificirt und bestätigen sie hiemit / und versprechen bey Königl. gegebenem Wort / bey Verpfändung aller und jeder unserer Güter / gegenwärtigen und zukünfftigen/ alle dieselbige fest/ städt/ und unverbrüchlich zuhalten/ und weder directè noch indirectè in keine Wege darwider weder zuthun noch thun zu lassen. Zu mehrer Bezeugnis haben wir diese gegenwärtige Schrifft mit eigener Hand bekräfftiget/ und unser Siegel auffdrücken lassen.

Geben zu St. Germain en Laye, den 18. Aug. Im Jahr Christi 1678.

War gezeichnet

LOUYS

und besser unten

Aus Befehl des Königs/

ARNAULD

Ratification der Herren General-Staaten / solchen Friedens-Tractat und neu auffgerichtete Freundschafft beschehen und gezeichnet worden.

DIe General-Staaten der vereinigten Niederlanden entbieten allen und jeden/ denen diese Schrifft zu Gesicht kommen möchte/ unsern Gruß.

Demnach wir die Friedens-Tractaten unter dem dato den 10. Augustmonat 1678. in Nimögen auffgesetzt/ und zwischen dem Herrn Graffen de Estrades, Marschall von Franckreich / und Ihro Christl. Maje-

Majestät Ordens Rittern/Herrn Colbert Marggraff de Croissy, in dem Königl. Rath/Geheimter Rath / Herren und de Mesmes, auch Ihro Maj. Rath Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten in Namen Ihro Christl. Majest. in der Versamlung zu Nimögen: Und zwischen Herrn Hieronymo von Beverningk, Herrn zu Teylingen, Curatore der Universität zu Leyden / hiebevor Rath und der vereinigten Provintzien General-Schatzmeister Herr Wilhelm von Nassau/Herrn von Odyck Cortgene, &c. Ober-Edlen/als der zugleich gantzen Adel der Stände und Raths von Zeeland repræsendirt/und Herren Wilhelm von Haren Grietman von Bildt, in unserer Versammlung in Nahmen Holland/ Seeland und Frießland Deputirten, unseren Abgesandten und Gevollmächtigten/ in gedachter Versamlung zu Nimögen / in unserem Namen und von unsertwegen/Krafft ihrer habenden respectivè Vollmacht / geschlossen/gesehen und wol erwogen: Nachdem wir auch den Brieff / den unsere erstgedachte Abgesandte und Gevollmächtigte den 17. August. abgehen lassen / und der Herren Abgesandten und Gevollmächtigten J. C. M. eben an dem Tage gegebene Antwort/den de dato 5. Sep. dieses gegenwärtigen Jahrs wohl erwogen / durch welche Ihre C. M. die Erklärung Ihrer Abgesandten und Gevollmächtigten über den 10. Artickel der Friedens-Tract. gebilliget uñ gut geheissen/welcher Tractaten, Brieffen/ Acten und Vollmacht Inhalt hernacher folget.

Und weilen wir gesehen/daß der Inhalt gedachter Tractaten mit sich bringt/daß beyderseits Ratifications-Brieffe in guter und gebührender Form innerhalb 6. Wochen von dem Tage der Unterschrifft anzurechnen/und wo möglich/eher ausgewechselt werden sollen; Haben wir/wie billich/die Kennzeichen unserer Auffrichtigkeit an den Tag geben/und unserer Abgesandten gegebenes Wort garantiren wollen/ dahero haben wir uns solches allerdings gefallen lassen und besagten Tractat zusammt allen darinne begriffenen Artickeln gut geheissen/ratificirt, bestätiget/ gleich wie wir solche Krafft dieses ratificiren / gut heissen und bestätigten/hiemit versprechende/daß wir solche getreulich und auffrichtig/in allen Puncten/nach aller Form und Inhalt/ ohne daß wir directè oder indirectè in was Weise und Wege solches geschehen könte/darwider thun oder thun lassen/halten uñ observirẽ wollẽ.

Deß

Dessen zu mehrerer Krafft haben wir gegenwärtige Ratification durch den Præsidenten unserer Versamlung unterschrieben/durch den Obersten Secretarium, gegen unterschrieben/und unser grosses Siegel daran hencken lassen.

Geschehen in dem Haag den 19. Herbstmonats des 1678. Jahrs.

D. van Wingærd.

aus Befehl gedachter Herren General-Staaten

H. Fagel.

Ratification Ihrer Aller Christlichste Majestät über den besondern Artickel den Printzen von Oranien betreffend.

WIr haben auch diesen absonderlichen Artickel in allen und jeden seinen Puncten gebilliget/ und mit dieser unserer Unterschrifft approbirt und ratificirt/geloben/approbiren und ratificiren solchen hiemit/versprechende bey Königl. gegebener Treu und Wort/ solchen zu halten und zu erfüllen / auch nochmahls zuverschaffen / daß solches gehalten und erfüllen werde / und nimmer zuzugeben/daß etwan directè oder indirectè darwider gethan oder gehandelt werde/aus was Anlaß und Ursach solches immer seyn oder geschehen könte. Dessen zu wahrer Uhrkunde haben wir gegenwärtige Schrifft mit eigener Hand gezeichnet/und unser Siegel daran hencken lassen.

Geben zu St. Germain en Laye den 18. Tag Augusti/nach der Gnadenreichen Geburt Christi 1678. Unsers Königreichs im 36. sten Jahre.

LOVYS.

Und besser unten

Auß Befehl deß Königs/

Arnauld.

Ratification der Herren General Staaten / über den besondern Artickel/den Printzen von Oranien betreffend.

NAchdeme ausser den Friedens-Tractaten/ den 10. Aug. 1678. zu Nimögen geschlossen/ein sonderbarer Artickel/ durch den Herrn Graffen d'Estrades, Marschall von Franck-

Franckreich / und deß Christlichsten Königs Ordens-Ritter/ Herrn Colbert/Marggraffen von Croissy/ seinem geheimen Rath/ und Herrn de Mesmes, Graffen d'Avaux, auch Königl. Rath / alle drey Ihro Königl. Majest. zu der Versamlung nacher Nimögen / Abgesandte und Gevollmächtigte: und durch den Herrn Hieronymum von Beverning, Herrn von Teylingen, Curatorem der Universität Leyden/ hiebevor Rath/ und General-Schatzmeister der vereinigten Provintzien der Niederlandẽ/ Herrn Wilhelm von Nassau/ Herr zu Odyk Cortgene, &c. Ersten Edelmann/ und den Adel der Ständen und des Raths von Zeland repräsentirend/ und Herr Wilhelm von Haren Grietman du Bild, von unserer Versämlung Deputirten in Nahmen und von wegen der Ständen Holland / Seeland und Frießland/ unsere Abgesandte und Gevollmächtigten zu besagter Versamlung zu Nimögen/ Krafft ihrer respectivè habenden Vollmachten/ auffgesetzt und abgeredt worden/ dessen Artickels Inhalt also lautet:

Absonderlicher Artickel Ihro Hoheit/ den Herrn Printzen von Oranien betreffend.

HAben wir gedachten absonderlichen Artickel gebilliget / approbirt und ratificirt, billigen/ approbiren und ratificiren solchen / als wann er in obgedachten Friedens-Tractaten von Wort zu Wort inserirt wäre / versprechende hiemit solchen/ und was darinn begriffen/ fest/ stät und unverbrüchlich zu halten/ und weder ietzt noch in das künfftig/ weder directè noch indirectè , unter was Schein und Prætext es immer seyn möchte/ darwider weder zu reden noch zu thun. In Krafft dessen/ haben wir durch dẽ Præsidenten unserer Versamlung dieses gegenwärtige Schreiben unterzeichnen/ durch unsern obersten Secretarium gegenzeichnen/ und unsern grossen

Insiegel anhencken lassen. Geschehen in dem Haag / den 19. Herbstmonats des 1678. Jahrs.

D. VAN WYNGAERD.

aus Befehl besagter Herren General-Staaten/

H. FAGEL.

Ratification des Aller Christl. Königs über die Commercien-Schiffarts- und See-Tractaten.

Sintemahlen wir abgezogenen absonderlichen Artickel in allen uñ jeden seinen Puncten / die darinnen begriffen und erkläret / genehm gehalten / als haben wir denselbigen / für uns / unsere Erben / Nachfolgern / Königreichen / Ländern / Herrschafften und Unterthanen angenommen / gut geheissen / ratificirt und bestätiget / nehmen auch solchen an / heissen ihn gut / ratificiren und bestätigen ihn hiemit und versprechen bey Königl. gegebenem Wort und in Krafft dieses / der Verpfändung aller und jeder unserer Güter / gegenwärtigen und zukünfftigen / denselbigen fest / stet / und unverbrüchlich zu halten / und weder directè noch indirectè darwider weder zu thun noch thun lassen. Dieses zu bezeugen / haben wir diese gegenwärtige Schrifft mit eigener Hand bekräfftiget und unseren Siegel auffsetzen lassen.

Gegeben zu St. Germain en Laye, den 18. Tag Augustmonats / Im Jahr des HErrn / 1678. War gezeichnet

LOVYS.

Und besser unten.

Auß Befehl deß Königs /

Arnauld.

Urtheil oder Spruch-Rechtens / so im geheimbden Rath Ihrer K. M. ausgesprochen worden / Krafft dessen die Unterthanen der Hrn. General Staaten von der Augmentation und Erhöhung der Aufflagen / so auff Ein- und Ausführung der Kauffmans-Güter geschlagen / sind eximiret und befreyet worden / den Monat Aprill 1677. und publicirt den 0. Aug. 1678.

Ex-

Extract

Des geheimen Staats-Registers.

NAchdem der König mit den Herren General-Staaten den 10. gegenwärtiges Monats Augusti zu Nimögen die Friedens-Tractaten gäntzlich vollzogen/ als hat Ihre Majestät durch ein offenbahres Zeichen/ die mit ihnen hiebevor gepflogene uñ wieder auffgerichtete Freundschafft künfftiger Zeit beständig zu unterhalten/ in den Commercien Tractaten ein favorabel Tractament zusagen und versprechen lassen wollen/ immassen er sie von der Steigerung der gewöhnlichen Unkosten und anderer Gefälle / so wegen Zu- und Abfuhre der Güter sonst erleget werden müssen / hiemit gäntzlich befreyen wollen / in dem er dieselben auff dem Fuß des Anschlags de dato den 18. Septembr. 1664. herunter setzen lassen/ als hat nochmahls Ihre Maj. ordiniret/ daß solche Gefälle / welche von denen Holländern in sein Königreich künfftig verführet werden möchten / auff den Anschlag des de Dato den 18. Septembris Anno 1664. Tares herunter gesetzet werden sollen / wornach sich die General-Zollpachter werden zu achten wissen/ mit der ausdrücklichen angehengten Bedrogung/ daß im Fall der Contravention/ sie zur Restitution des zur Ungebühr erhobenen Uberschlusses gehalten auch darneben nit noch 3000. Gülden Straffe / nebst Abtrag aller veruhrsachten Kosten und Schäden/ ohnfehlbar sollen angesehen werden/ wornach sich alle Commissarien und Deputirten des Königreichs zu achten/ sich für Schaden zu hüten / auch solche unsere gnädigste Meynung zu registriren / protocolliren/ auch öffentliche Placata deswegen anzuschlagen lassen werden müssen/ so geschehen in geheimden Rath Ihrer Maj. den 30. Aug. 1678. zu Fontainebleau.

unterzeichet.

Colbert.

Formular der Paß-Brieffe so von J. Aller Christl. Maj. denen Holländischen Schiffen noch für der Friedens-Ratification ist ausgefertiget worden.

De par le Roy

NAchdem Ihre Majestät denen Herren General-Staaten Paß-Brieffe accordiren wollen/so unter die Unterthanen wegen ihrer Schiffe und Segelation sollen außgetheilet werden/als will Ihre Majestät hiermit ausdrücklich anbefohlen haben / daß sie in allen Häfen seines Königreichs frey und ungehindert paßiren und repassiren / auch wie seine eigene Unterthanen gar freundlich auff und angenommen und tractiret werden sollen/will auch hiermit allen zur See bedienten hohen Officiren/so über Ihrer Majest. Kriegs-Schiffen gesetzet/ hiermit ausdrücklich verbothen und untersaget haben/sich an keinem Holländischē Schiffe künfftiger Zeit zu vergreiffen/auch dasselbe in seinem Cursu nicht zu verhindern noch auffzuhalten/alles bey hoher Poen/ja bey verwirckter Leib und Lebens-Straffe/will auch hiemit dem Duc de Chaulnes anbefohlen haben/diesen Ihrer Majestät gnädigsten Befehl gehorsamst zu vollstrecken / allermassen dann Ihre Majestät auch allen denen andern Officierern / so über See-Händel zu sprechen haben/nochmahls außdrücklich will anbefohlen haben / daß sie diese unsere gnädigste Ordonance publiciren/heilsamlich executiren/und an gewöhnlichen Oertern öffentlich anschlagen lassen sollen.

Geschehen zu Fontainebleau den 3. Tag September 1678.

Unterzeichnet
Loys

Und was tieffer

Colbert.

Schrei-

Schreiben Ihr. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg an die Herren General-Staaten vom 15. Aug. 1678

Unsern etc.

ALs vor einigen Wochen uns Nachricht zugekommen/daß Ew. Hochmögenheiten mit der Cron Franckreich einen particular-Frieden zu schliessen gesonnen wären/haben wir ihnen dazumahl die Gefährligkeit solcher Resolution, und wie ungütlich dadurch denen gesamten Alliirten, insonderheit aber uns geschehe/inständig vorgestellet: Nun hat es zwar nachgehends geschienen/als wann ein besserer Schluß gefasset/und Ew. Hochmögenden/nachdem sie der Cron Franckreich Vorhaben erblicket/durch eine Generose und löbliche Umbtretung nebenst Ihrer Königlichen Majest. in Engelland/worüber alle Welt erfreuet worden/ der Christenheit einen Universal, redlich- und beständigen Frieden zuwege zu bringen/bedacht wären. Wie sehr sich aber jedermänniglich und insonderheit wir/die wir nach d' Auffrichtigkeit unserer intention andere urtheilen/was darunter abusiret befunden/ solches lieget itzt am Tage/da auff E. H. M. Befehl dero Gesandtschafft zu Nimögenen einen Frieden geschlossen und unterzeichnet/ welcher so wohl in seinen Artickeln und Conditionen/als auch in der Art und Zeit/da er getroffen / und unterschrieben worden/so lang die Welt gestanden/kein Exempel hat und verhoffentlich zu ewigen Zeiten keines mehr haben wird: Dann wer hätte wohl glauben sollen/daß eine Republique/welche aus Liebe zur Freyheit entsprossen / und durch Beständigkeit / Treu und Glauben/als ihr eintziges und bestes Fundament bißhero erhalten worden/ihre getreue Alliirten/ welche eintzig und allein ihrenthalben die Waffen ergriffen / und sie von ihren gäntzlichen Untergange errettet haben/ wider den klaren Inhalt der Alliance/wider so theur gethanes Versprechen/wider die natürliche Obligation/ die Danckbarkeit und Gegen-Vergeltung/

verlassen/und nicht allein ohne und wider dieselbe einen Particular-Frieden schliessen/ sondern sich darinnen verbinden wollen/denen keine Hülffe oder assistence, welche sie ihnen doch ex fœderibus schuldig seyn/zu leisten ; ja andere Potentaten / daß sie dergleichen auch nicht thun sollen/anzuhalten/daß man hergegen dem Gegentheil freye Macht gelassen / seinen Alliirten nach eigenem Belieben Assistentz zu leisten: Daß man die Cron Schweden / welche dem Staat so viel Tort und Schaden zugefügt/ in solchen Frieden mit einschliessen lassen/ und hingegen uns/die wir Gut und Blut für den Staat auffgesetzet / vorbey gegangen/daß ein solcher Friede mit einer so unerhörten Præcipitance geschlossen worden/daß man auch die Nacht/welche doch die Natur zu ruhen vergönnet/dazu employret, gerade/als wann der Feind schon vor der Pforten der Stadt Amsterdam gestanden hätte.

Wir müssen bekennen/daß / ob wir wohl höchst befugte Ursachen haben/uns über diese E. H. M. procedur zu beschweren/ dennoch die Affection , so wir von Jugend auff zu dem Staat getragen / und das gemeine Interesse so wir wegen der Religions-Sicherheit und Nachbarschafft haben / so starck bey uns seyn / daß wir E. H. M. von Hertzen beklagen/ und über das Unheil / so dem Staate auß einem solchen Frieden unausbleiblich zu wachsen wird/ein auffrichtiges Mitleiden haben. E. H. M. ist bekant / aus was Ursachen sich dieser Krieg wider sie angesponnen / und wie man so gar den totalen Untergang des Staats projectiret hatte. Nun ist zwar durch des Höchsten GOttes Beystand und ihrer Alliirten getreuen operation der Staat restituiret, und aus dem äussersten Ruin errettet worden : Aber die Zeiten können wieder kommen : die Maximen, so man bey Anhebung dieses Kriegs geführet/wären noch/und E. H. M. itzige conduite wird dieselbe am ersten wiederumb auff die Bahne bringen ; wann nun solches geschehen/und der Stadt wieder in Noth gerathen solte/welcher Mensch/wo noch einiges Nachsinnen übrig ist / wird

wird sich alsdann für den Staat widerumb conjungiren ? Wer wird nicht an dem jenigen/ was itzund geschehen ist / ein Abscheu und Beyspiel tragen ? Was für Grund wird man wohl auff E. H. M. Alliancen und Versprechen bauen können? Zwar möchte man gedencken/ daß aller Potentaten interesse, sich zu Rettung E. H. M. obligiren wird. Aber die Cron Spanien und unser Exempel werden hinwiederumb alle Welt davon abhalten : daß besagte Cron so viel schöne Provintzen und Städte verlieret/ daß die Cron Franckreich eine so grosse animositæt gegen uns bezeuget/ hat es wohl eine andere Ursache/ als weil wir bey E. Hochmögenheitē in dero Nöthen umbgetreten und derselben daraus geholffen habē ? Wann Euer Hochmögenheiten Freunde und Alliirte mehr bey des Staats Rath und Erhaltung verlieren/ als sie vielleicht bey derselben Ruin nicht verlieren würden/ so wäre es wohl eine grosse Thorheit / durch Besorgung eines künfftigen und annoch ungewissen übels sich ein gewisses und gegenwärtiges über den Halß zu ziehen: Zwar ist uns unbekant/ daß Ew. Hochmögenheit die Noth/ welche sie zu solchem Frieden vermocht/ vorwenden/ aber wann sie Jhrer Väter Zeiten mit den itzigen vergleichen und bedencken wollen/ in was Noth und Gefahr / Freyheit/ Gut und Blut zu verlieren der Republiqve in vorigem Seculo zum öfftern gestanden/ hergegen in was Verfassung sich dieselbe itzund befindet/ wie sie mit so vieler getreuen und mächtigen Alliirten / wozu neulich die Cron Engelland mit einer tapffern Resolution getreten/ versehen/ welche gutwillig ihr Blut vor sie auffopffern / wie man GOtt lob dem Feind noch gewachsen und Menschlichem Urtheil nach durch der Englischen raptur demselben überlegen seyn würde ; wie die feindliche See-Macht in West-Indien noch neulich gebrochen/ und wie die Sachen anitzo überall gegen die vorigen Zeiten stehen ; So werden alle getreue und redliche Patiorten gestehen müssen / daß ihrer Vätter tapfferer Muth/ Beständigkeit und Treue die Republiqve, in den höchsten Flor und Ansehen bracht/ worinnen sie sich befindet/ und

nur

nur zu besorgen/es werde eine widrige Conduite derselben den Untergang zuwege bringen; Und damit wir nicht zu exaggeriren scheinen/so wollen Euer Hochmögenheiten doch nur selber nachdencken / ob in hundert und mehr Jahren / da die Republic gestanden/ einig Exempel dessen was jetzo geschehen/ zu finden ist.

Gleich wie nun diese Erinnerung von uns aus einem treuen und Ew. H. Mög. Ihr wohlmeinendem Gemüthe geschehe/ so wollen wir noch hoffen/ Ew. H. M. werden wahrhafftiges Interesse observiren, und beherzigen und nicht durch erfolgende Ratification, eines so disreputirlichen und schädlichen particular-Friedens/ bey der werthen Posteritæt die daraus entstehende blâme evitiren; Hergegen zu Stifftung eines universal- und redlichen Friedens / wodurch eintzig und allein die Ruhe und securitæt der Christenheit kan bestätiget werden / cooperiren; Dafern aber Ew. H. M. fortfahren und einen solchen Frieden ratificiren solten/so müsten wir zwar solches GOtt und Zeit anheim gestellet seyn lassen; Wir aber darum kein Lacheté begehen/sondern auff GOtt und unsere gerechte Sache vertrauende/mit Gedult abwarten/was der Höchste uns zuschicken wird.

Solten wie dann uuglücklich seyn / so werden wir dennoch den Trost davon haben/daß uns solches nicht durch unsern Verdienst/sondern durch unserer Alliirten abandonnement begegnet: Und daß vielleicht Ew. H. M. am ersten und meisten beklagen werden/daß sie unsere Westphälische Landen / deren Neutralitæt und Sicherheit sie so leicht hätten bedingen können/dergestalt negligiret; Weil aber alles Unglück / so uns bevorstehen möchte/bloß und allein von wegen des Staats/und aus solchen particular-Frieden herrühret; So können Ew. H. M. uns nicht verdencken/ daß wir darwieder vor GOtt und der Welt auffs aller feyerligste protestiren, und uns daraus entstehende Befügnisse kräfftigste reserviren, zugleich auch noch auff die Erfüllung dessen wozu Ew. H. M. vermöge der

mit

mit uns auffgerichteten Alliance verbunden seyn/dringen/ daß was dieselbe demzuwider in Franckreich geschlossen / solche kan die obligation, womit sie uns ex fœderibus verbunden seyn/ in keine wege auffheben/sondern sie sind nach allen natürlichen und Völcker Rechte schuldig / entweder das versprochene zu prästiren/oder die reparation alles Schadens/so uns aus der Entstehung zuwächset/zu thun/dessen sich dann auch E.H.M. verhoffentlich nicht entbrechen werden noch können. Indessen bitten wir den Höchsten/daß E.H.M. heilsame Anschläge verleihen/und dieselbe mit glücklichen Succeſſen kröhnen wolle. Verbleibend rc.

Wolgast den 15. Aug. 1678.

Andere Protestation der Königl. Dänischen Plenipotentiarien/ und Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg/ beschehen den 17. Augusti 1678 in Haag

DIe unterschriebene/Rath und extraordinar Gesandter Ihro Königlichen Majestät in Dännemarck/Norwegen/etc. Wie auch die Extraordinar-Deputirten Ihro Churfürstlichen Durchläuchtigkeit von Brandenburg / und Ihrer Hochheiten dem Herrn Hertzogen von Zell und Wolffenbütel verordnete Miniſtres, sind durch das gemeine Gerücht in Erfahrung kommen / wie Ihre Hoch Mögenheiten / nach absonderlicher Unterzeichnung des mit Franckreich zu Nimögen getroffenen Friedens (weßwegen sie auff die gethane Proteſtationen, welche von aller hohen Alliirten Miniſtres abgeleget worden/sich beziehen/und auff die den Deputirten der Herren General-Staaten überlieffertemmemorialien sich beruffen) sich so weit bereden lassen / und mit der Cron Schweden auff eine gewisse Zeit wegen eines Stillstandes der Waffen in Tractaten stehen/ welches sie kaum haben glauben wollen/weilen solches den habenden Tractaten und dem ausgetruckten buchstaben durchaus zuwider lauffe.

Wie sie aber mit ihrem höchsten Verdruß und Widerwillen sehen müssen / daß unter Ihr. Hoch Mögenheiten und dem gemeinen Feind der Hohen Alliirten viel Sachen tractirt und geschlossen werden / davon sie den hohen Alliirten keine Nachricht ertheilen / so haben die unterschriebene sich höchst verbunden befunden / Ihro Hoch Mögenheiten zu remonstriren / wie dieses Verfahren den getroffenen Bündnüssen so sehr zuwider seye / und weilen sie aus Mangel einer schuldigen Communication, auff den rechten Grund dieser ausgesprengten Zeitungen und Erzehlungen / als wann Ihro Hoch Mögenheiten mit Schweden / wegen eines Stillstandes der Waffen / sich verglichen hätten / nicht kommen können / so haben sie zu ihrer künfftigen Entschuldigung für nöthig erachtet / Ihr. Hoch Mögenheiten / des buchstäblichen Inhalts der Tracaten zu erinneren / welche also lauten / in dem 18. Articul:

Daß die Alliirte / einer dem anderen / von Zeiten zu Zeiten von allem deme / was in der gantzen Friedens-Negotiation, oder Stillstand / vorgetragen oder geschlossen werden möchte / Nachricht zu ertheilen schuldig und verbunden seyn sollen.

Und kurtz zuvor:

Daß die Herren General-Staaten mit dem Feind keinen Stillstand der Waffen / anderst nicht / als mit gemeiner Einwilligung und mit gesamter Hand / nimmer machen würden.

Dahero beschweren die gedachte unterschriebene Ministres Ihre Hoch Mögenheiten / bey dem Heiligsten / was geschworne Bündnüssen und offentlich gegebene Treue in sich begreiffen können / daß sie nicht zugeben wollen / daß in diesem Puncten des Stillstandes der Waffen etwas wider obangezogene Tractaten, ohnrechtmässige Ursachen / auch ohne die dringende Noth / vorgenommen und geschlossen werde.

Sonsten sind mehr-angezogene unterzeichnete Ministres in Nahmen Ihrer Herren und Principalen verbunden / im Fall man wider alles Verhoffen / schon etwas über diesen Stillstand der Waffen mit Schweden absonderlich / auch in Ansehen aller andern Negotiationen

nen und Verträgen/wider den Inhalt der Tractaten, geschlossen hätte/ welche mit sich bringen/

Daß keiner unter den Theilen zu keinem Friedens-Schluß/ ohne Begreiffung Seiner Mit-Alliirten/ gelangen könne noch solle/

in der kräfftigsten und beständigsten Form darwider zu protestiren.

Man versichert sich/ Ihre Hoch Mögenheiten werden nach ihrer hohen Vorsichtigkeit und nach der Punctualitet / die sie in Haltung ihrer Tractaten biß dato sehen lassen/ zu verfahren / und Ihre Reflexionen über das/ was die Unterschriebene ihnen vorhalten / zu machen wissen / und die / mit Franckreich zu Nimögen getroffene Tractaten nicht ratificiren , weilen sie mit denen schon getroffenen Verträgen und Bündnüssen nicht bestehen können / welches alle Potentaten in gantz Europa in ihre biß auff diese Stund / gegen Ihro Hoch Mögenheiten getragene gute Vertraulichkeit / in Erfüllung ihres mit offentlicher Treu gethanen Versprechens / stärcken und befestigen wird. Auff allen Fall wollen mehr-gedachte Ministres ihnen alles das jenige/ was so wohl Krafft aller Völcker Rechts als den getroffenen Verträgen / ihren Oberherren und Principalen gebühren möchte/ vorbehalten haben: Zugleich wider alle Gefahr / Unglück/ Schaden und Ungelegenheiten/ welche aus dieser nachtheiligen Procedur so wol der allgemeinen Ruhe als den particular-Interesse eines jeden/ erwachsen möchte/ ingleichen protestirt haben.

In dem Haag den 18. Augustmonat 1678.

Armistitium zwischen der Cron Spanien und Franckreich so vor Mons oder Bergen in Hennegau in Angesicht beyder Armeen den 19. Augusti 1678. getroffen worden.

Weilen man für nöthig erachtet/ eine Anstalt zu machen/ und eine Ordnung auffzusetzen / wie die Völcker in den Niederlanden/ in währender Zeit / da man auff die Ratification des Friedens warten muß gegen einander leben sollen/ damit alle Feindseligkei-

ligkeiten / die etwan Anstoß und Verwirrung verursachen möchten/ niedergelegt/und beyder Partheyen Unterthanen umb etwas erleichtert werden möchten; als ist zwischen den Unterschriebenen / nach dero respective Vollmacht / folgender Vergleich getroffen und geschlossen worden.

Erstlich sollen an dem folgendē Tag/nach der Ratification dieser Tractaten, alle Feindseligkeiten zwischen den Armeen auffhören / und also den folgendne Tag nach der besagten Ratification beyde Armeen sich von Mons hinweg reteriren und zurücke ziehen.

2. Daß des Aller Christlichsten Königs Armee gegen Gerties oder Merbepotiore, die Armee aber die durch den Printzen von Oranien commendirt wird / jenseit des Haags gegen Nivelle marchiren solle.

3. Daß nichts desto weniger die Völcker/ welche Mons bloqvirt gehalten / und durch Herren de Montal und Qvincy commendirt werden/nicht an denselbigen Tag auffbrechen / sondern zween Tag nach eingelangter Ratification, und also ein Tag/ nachdeme die beyden Armeen werden hinweg seyn/abmarchiren sollen / und kan Ihro Hoheit des Printzen von Oranien Armee/biß die Bloqvirung Mons gäntzlich auffgehoben/in obbemeltem Posten still liegen.

4. Daß die Stadt Mons hernacher in völliger Sicherheit und Freyheit verbleiben solle/also daß allerhand Personen / Kauffmanns-Waaren/und Lebens-Mittel/ein und ausgehen mögen/gleich wie in allen anderen Städten / die unter Ihro Catholischen Majestät Bottmäßigkeit sind/üblich und gebräuchlich ist.

5. Die Guarnisonen betreffend/sollen sie sechs Tag nach der Ratification dieser Tractaten ausziehen/auch eher/wann es möglich seyn würde/ welches zu verstehen/so bald die Convoy in jedē Platz werden angelangt seyn / und sollen die Partheyen nicht mehr eine auff der anderen Grund und Boden streiffen / sonderen die Völcker und die Armee einer jeden Cron/auff Ihrem Grund und Boden seyn und verbleiben.

6. Daß alle Gefangene/die etwan nach dem Tag der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats möchten eingebracht werden/ohne Ranzion

zion sollen ledig gelassen werden/welches auch von Pferden/ Vieh/ Kauffmanns-Waare/ und insgesammt von allen Sachen/sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/verstanden werden solle.

7. Daß bey der Execution der Friedens-Tractaten / oder auch zwischen jetzt und derselbigen Zeit/so es vielleicht vonnöthen seyn würde/und daß die Völcker einer Cron oder der Alliirten über eines anderen Grund und Boden zu gehen/genöthiget würden / solches auff beyden Seiten frey stehen soll/doch allein umb die Communication der Plätze in den Niderlanden und in dem Abzug zu erhalten/und sollen also von besagten Länderen die Durchziehende nichts/als das blosse Fourage nehmen/auch nicht länger still darinnen liegen/als sonsten bey den Durchzügen gebräuchlich ist.

8. Daß / von dem Tag der Ratification anzufangen/ allen Unterthanen beyder Cronen und der Herren General-Staaten / erlaubt seyn solle/ohne Paß-porten auff die Länder da sie unterthan sind/zu gehen/ und daß kein Paß-port nicht nöthig seyn solle/es wäre dann Sach/daß die Unterthanen eines Staats/in die Länder einer anderen Bottmäßigkeit zu gehen genöthiget seyn solten.

9. Daß Sechs Tag nach eingelangter Ratification dieser Tractaten/die Völcker und Armee einer jeden Cron oder Staats auff denen Ländern Ihrer Bottmäßigkeit leben sollen / und daß keiner auff des anderen Bottmäßigkeit Grund und Boden zu fouragiren befügt seyn solle ; da das Wort der Bottmäßigkeit/nicht von denen Länderen zu verstehen/da der Durchzug der Völcker/oder das Still-ligen derselbigen geschehen muß/oder allwo die Armeen gelegen / und nicht still ligen müssen.

10. Daß von dem Tag der Ratification angerechnet/ alle Extraordinar-Forderungen/Contributionen/Schantzgraben/ Fuhren/etc. auff allen Seiten/und auff aller der Partheyen Länderen auffhören solle/es wäre dann Sach/daß solches auff die Länder ihrer eigenen Bottmäßigkeit geschehen solte.

11. Daß die annoch schuldige Contributionen / die biß den 16. Octobris währen sollen/auff allen Länderen/die solchen Contributionen unterworffen sind / und auff allen Seiten der Partheyen können

und mögen eingeforderet werden/aber auff eine solche Weiß / wie die Herren Bevollmächte zu Nimwegen/deswegen sich vergleichen werden.

Daß/wann wider Verhoffen oder wider alles Ansehen / einige Streitigkeit in steiff und fester haltung dieses Vergleichs / entstehen solte / es in allem/oder nur zum Theil/solche in Güte durch die Herren Generalen/oder durch die/welche zu diesem Ende möchten authorisirt seyn/beygelegt werden sollen/und daß man deßwegen diesen Accord weder zu änderen/noch zu den Waffen zu greiffen befugt seyn solle.

Uber alles Vorgeschriebene / haben sich respectivè die unterschriebene Deputirte verglichen/und folgenden Tages die Ratification des Herren von Luxenburg Pair und Mareschal von Franckreich und der Leib-guardy Ihrer Christl. Maj. Capitain, General Ihr. Maj. Armee in Flandern / und des Herrn Hertzogen von Villa Hermosa. Ihro Catholischen Majestät Cammer-Junckers/ Gubernator und General Capitain der Catholischen Niderlanden/auszuwircken und einzulieferen versprochen.

Geschehen in dem Läger bey Mons, den 19. Tag Augustmonat 1678.

ROBERT. F. DE CONTAMOUGEARD.

Wir ratificiren und billichen alles das jenige was in obigen Tractaten und getroffenem Vergleich begriffen ist.

MONTMORENCY - LUXEMBOURG.
DUQVE DE VILLA HERMOSA
CONDE DE LUNA.

Der unterschriebene / in Nahmen Ihro Hoch-Mögenheiten Deputirte/und von Ihro Hochheit dem Herren Printzen von Oranien authorisirte Abgesandte/approbirt obigen Vergleich der in Seinem Beyseyn/und mit seinem Gutheissen geschlossen worden/ in Ansehen dessen was Ihro Hochheit/und der Herren General-Staaten Armee/ die von Ihro commendirt wird/betreffen möchte.

E. DE WEEDE.

Ihre

Ihre Hochheit haben den getroffenen Vergleich/der Krafft der Authorisation, die sie gegeben/geschlossen worden/gesehen und approbiren denselben in Krafft dieses.

Geben in dem Läger von Roeulx den 20. Augustm. 1667.
G. PRINCE D'ORANGE.

Memorial des Dänischen Ambassadeurs und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/so den Spanischen Ambassadeur den 22. Augusti 1678. præsentiret worden.

DEr unsterbliche Ruhm / welchen die Cron Spanien Ihro zuwege gebracht/und biß auff diese Stund/ durch ihre Standhafftigkeit und Treue gegen ihren Bundsgenossen/ und durch die heilige und unverbrüchliche haltung ihres gegebenen Worts / mit grossem Lob erhalten/gibt nicht zu/daß die Abgesandten/Bevollmächtigte und Ministres der hohen Alliirten einigen Argwohn fassen solten/ daß sie nicht in so tapfferen und heldenmäßigen Gedancken verharren/und diese Reputation und Ansehen auff ihre Nachkömlingschafft übertragen werden / welche alle vorhergehende Zeiten zu Ihren grösten Ehren zu publiciren, biß auff diese Stund beschäfftiget gewesen.

Weilen aber die Gelegenheit/die sich dißmahlen præsentirt/bey der unverhofften Unterschreibung eines Friedens zwischen Franckreich und den Herren General-Staaten/die Glorwürdigste/die sich iemahlen hervor thun möchte / umb diese ihre tapffere Standhafftigkeit an den Tag zu geben/und dadurch ihrer Monarchey einen neuen Glantz zu erwerben ; Als haben die Unterschriebene Ministres nicht unterlassen wollen/sich derselben zu bedienen/umb Ihro Catholischen Majestät Abgesandten in dieser gegenwärtigen Versamlung zu repræsentiren, daß Ihre Herren und Principalen, aus der vorhergehenden Erfahrung ihnen von Ihro Gerechtigkeit und Billigkeit nicht weniger versprechen können/ als daß sie in dieser gegenwärtigen weitaussehenden Angelegenheit / eben also erfahren werden/als vor diesem / damit die gantze Welt neben Ihnen urtheilen könne / daß die Treue und Haltung

rung des gegebenen Worts/das köstlichste Kleinod eines wohlregierten Staats ist/welchen kein Gewaltthätigkeit zwingen/kein Unglück pressen/und kein Nothfall unterdrucken kan; Dahero sie ohnfehlbar und das mit Recht erwarten/daß die Fehler / welche vielmehr durch die übele Constitution der Angelegenheiten/ als aus irgend einem bösen Willen/biß dato in vielen unterschiedlichen Tractaten , die ich mit Ihro Majestät obgenant/haben eingeschlichen/ durch eine solche unwandelbare Standhafftigkeit wieder ersetzt und verbesseret werden/und daß sie in keine Wege sich werden von denen absonderen und trennen lassen/welche umb Ihrentwillen/und umb ihre Länder / einem augenscheinlichen Abgrund des Verderbens aus dem Rachen zu ziehen/ sich nicht gescheuet/ sich selbsten auff den Rand des Abgrunds zu wagen/ und sich in die gefährlichste Gefahr/darinnen sie noch stecken/zu stürtzen und zu præcipitiren.

Vorgenandte unterschriebene Ministres können Ihr. Excellentzien aus ohngezweiffelten Gründen und ausgetruckten Befehlen Ihrer Herren und Principalen Versicherung thun / daß Ihre Herren und Principalen sich allerdings entschlossen / und bereit seyen/mit Ihnen und mit allen denen / welche in dieser Sache ein gleiches Interesse finden möchten/ und zu Handhabung einer so gerechten Sache/wie ihre gemeine Sache dißmahlen ist/und zu der allgemeinen Sicherheit der gantzen Christenheit/allen Gefahren/ Schaden / Ungelegenheiten und zweiffelhafftigen Successen , welche die allgewaltige Vorsehung Gottes möchte über sie verhänget haben / sich zu unterwerffen/es seye/daß man etwan in einem General-Frieden / einen so rechtmässigen Zweck finden könne/oder daß die Feinde/durch eine [illegible] che ungewohnte Weiß / durch Anerbietung ungewohnter [illegible] nimmer erhörter Conditionen , welche einen langwierigen [illegible] verursachen möchten / in Ihrem Vorhaben verharren [illegible]

Keiner unter Ihrer/der obgedachten Ministres , [illegible] und Principalen, hat niemahlen den Weg/den die Vernunfft [illegible] die Anständigkeit unter Herren und Potentaten erforderen / [illegible] dem Ersten zu gelangen/ausgeschlagen ; Sie werden solchen [illegible] noch heute annehmen/und mit Freuden umbarmen / und werden [illegible]

aller

aller Fertigkeit an den Tag geben/daß die Ruhe der gantzen Christenheit/der einige Zweck Ihres Wunsches und Absehens ist.

Dieweilen es aber offenbar und der gantzen Welt bekant/daß die Feinde keine dergleichen anständige / in der Vernunfft und gemeinen Rechten/gegründete Vorschläge annehmen / sondern nur ohnbedingte Gesetze vorschreiben/und nicht zugeben wollen / daß man sich über Conditionē, welch die Partheyen zū Zweck führen könten/berathschlage/als ist genugsam abzunehmen / das es nicht unser Herren Principalen Fehler ist/daß man annoch in dem anderen / nahmentlich in dem Krieg und Feindseligkeiten begriffen ist.

Eine vernünfftige/mit guten Gründen unterstützte Standhafftigkeit/ist einig und allein fähig / nicht allein dieses Ubel aus dem Wege zu räumen/sondern auch die jenige zu der Gebühr zu bringen/welche durch allerhand heimliche List etlicher absonderlichen Personen / und durch die Hitze und Unbedachtsamkeit gewisser Fladergeister/ so den hohen Werth der gegebenen Treu und geschworner Auffrichtigkeit eines Freyen Staats nicht erkennen und verstehen/sich haben von dem rechten Weg der gebührenden Schuldigkeit abwendig machen lassen/und welche wol bedencken solten daß es ja ehrlicher und von der gantzen Welt belobter seyn würde / wann sie an statt einem so schädlichen Beyspiel zu folgen/bey dem gegebenen Wort und Inhalt der Tractaten / deren Extract Ihre Excellentzien hiebey finden werden/ getreulich verbleiben/und der gantzen Welt zeigen solten / daß es ja besser und ehrlicher seye/bey seinen getreuen Bundsgenossen biß zu dem Ende alles auffzusetzen/und der grösten Gefahr unter Augen zu tretten / als auff eine so grausame Weise/wider die Heiligkeit der gethanen Eydschwüre zu verfahren/umb sich umb ihres Nutzens willen/ mit Durchlöcherung und Uberschreitung der habenden Bündnüssen / allein zu salviren/und/und Ihre Confœderirte schändlicher Weise in dem Stich zu lassen.

Dieses sagen die Unterzeichnete Ministres, daß man nichts verlieren könne/wann man nur seinen habenden Ruhm / seine Ehre und sein Ansehen erretten und erhalten kan.

Die Vormaur und der Schlagbaum / welcher zum Marckstein

der Frantzösischen Eroberungen dienen solte / ist vielmehr ein offener Renn-Platz für diese Cron/damit sie mit der Zeit/wie weit Ihro beliebet/einbrechen und fortschreiten könne.

Was man der Cron Spanien in den Niderlanden zu überlassen gesinnet/dienet vielmehr umb ihre Schätze/ in kurtzer Zeit/daß man Ihro die Besitzung vergönstigen wird/zu erschöpffen / als umb sie einer vollkommenen Geniessung und sicheren Besitzung zu vergewissern.

Und was wird verhinderen und auffhalten können/ wann einmahl das Band der hohen Alliirten zerrissen und auffgelöset / und die benachbarte entwaffnet sind / daß man nicht unter das Joch eines frembden Feindes den Halß biegen müsse / wann demselbigen Feind etwas in den Sinn kommt/und Ihme der Muth gewachsen / und durch seiner eigenen Gegen-Parthey Zaghafftigkeit gestärcket worden ist?

Gewißlich/die jenige/die für ihren guten Willen/ für alle angewandte Mühe/Fleiß und Arbeit/für alle Gefahren/denen sie sich unterworffen/sich von ihren guten Freunden jetzunder werden so übel belohnet/oder von ihren Bundsgenossen verlassen/und für ihre Treu und Auffrichtigkeit so schändlich bezahlt befinden/werden sich in das künfftige/wann die Flammen weiter ausschlagen werden / besinnen/zuzulauffen/und dem Brand zu wehren/ja im Gegentheil/wird ein jeder/umb seine eigene Sicherheit zu beobachten sich vergnügen / wann er bedencken wird/daß seine/für das allgemeine Wesen geleistete Dienste so übel belohnt/und recompensirt worden sind.

Diese Gründe aber und dero Nachtruck sind Ihro Excellentzien dergestalten bekant/daß es überflüssig ist/ andere neue Beweißthümer anzuziehen. Sie werden selbsten die Nothwendigkeit erkennen/ welche die Interessirte zu Erhaltung und Beschützung der Niderlanden/damit sie nicht gäntzlich unterligen/was auch für Auffsatz Ihnen von äusserlichem Gewalt möchte angethan werden / verbinden solle.

Unserer Feinde Waffen haben allzuweit/ ja biß in der Benachbarten Stände Wälle und Schantzen umb sich gefressen/also daß es eine Schwachheit ist/wann man ihme einbilden wolte/ daß wir solche

jemahl-

jemahlen mit einem ruhigen Aug/ohne Forcht ihrer gäntzlichen Niderreissung Ansehen solten. Dahero wollen unterzeichnete/ mehrmahlen angezogene Abgesandte / Bevollmächtigte und Ministres über dieser Materi sich ferners nicht auffhalten / ihre Pflicht verbindet sie doch/daß sie Ihre Excellentzien/bey der Heiligkeit deren/ gegen einander habenden Verbündnüssen / bey der Krafft ihrer beschworner Verträgen/bey der Treue Ihres Herren und Königs/bey dem Ruhm und bey der Ehre ihrer Nation und ihres Vatterlandes obtestiren, daß sie bey gegenwärtiger Conjunctur fest und beständig verbleiben / und nichts fürnehmen wollen / das Ihren Herren und Principalen nachtheilig seye/oder daß sie einiges Unrecht ihnen / auch ihr selbsten nicht anthun wollen ; weilen sie ihnen vestiglich einbilden / sie werden dem gemeinen Feind nimmermehr diesen Sieg vergönnen/daß er ihren Herren und König in dieser Standhafftigkeit für seine Confœderirte übertroffen/ob schon das Verhängnüß dißmahlen Ihro Catholischen Majestät Waffen nicht so günstig/als den Frantzösischen Waffen/gewesen ist.

Und dieses ist es / das mehrmahlich angezogene Unterschriebene sehr inständig Ihre Excellentzien bitten/daß sie nicht allein für sich reifflich bedencken sollen / sondern daß sie solches an gebührenden Ort gelangen lassen/damit es offenbahr seye/daß diese Repræsentation ihnen nicht nur bey guter Zeit beschehen/sondern/damit man allernechst solchen Resolutionen und Effecten ; die eines solchen grossen Königs würdig seyen/wie der Ihrige ist/ und solchen eifferigen weit-aussehenden und vorsichtigen Ministres , wie sie sind / und von der gantzen Welt gehalten werden/anständig/gewärtig und versichert seyn könne.

Memorial des Herrn Hyde Ihrer Britannischen Maj. Ambassadeur und Plenipotentiarius/den 15. Augusti 1678. im Haag präsentiret.

NAchdem Ihre Königliche Majestät die Zeitung der Friedens-Tractaten zwischen dem Frantzös. Ambassad. und diesem Staat absonderlich sonder Einschluß der

Cron Spanien vernommenen / hat sie sich solches nicht wenig befremdden lassen/und nachdem sie solches wohl bey sich überleget/hat sie dem Herrn Ambassadeur hierauff beorderen lassen/ sich deßwegen hier einzufinden / und den Herren General-Staaten zu repræsentiren/welcher Gestalt Ihre Maj. nicht sehen könte/daß einige Declaration des gethanen Versprechens des Aller Christlichsten Königs darinnen enthalten/ wodurch man der evacuation der Plätze / vermöge der zu Nimwegen beschehenen Ratification der Tractaten, sich versichern könte.

Zum andern/daß kein eintziger Artickel / derer zwischen Ihrer Aller Christlichsten Majestät und den General-Staaten Ambassadeur getroffenen Tractaten, darinnen enthalten/ worinnen die evacuation der Plätze zu befinden wehren.

Drittens/daß Franckreich solche evacuation durch neue propositiones,welche es der Cron Spanien hätte thun lassen/ wovon in ihren Propositionen nicht die geringste Erwehnung geschehen/zu verzögern suchte / welche Propositionen von der Cron Spanien waren angenommen/auch die reservation einiger Oerter und Festungen so lang bedungen/biß von dem Reiche die Cession der Stadt Dinant vollends unterschrieben worden / immassen sie dann auch die Graffschafft Baumont, und die Stadt Boune und noch andere zu ihrer Versicherung so lang inne behalten wolten/da doch in solchen Propositionen nicht mit einem Worte derselben wären gedacht worden.

Und nachdem in den letzten Tractaten , zwischen Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und den Herren General-Staaten gewisse Tractaten auffgerichtet und ratificiret worden/daß im fall Ihre Aller-Christlichste Majestät entweder solche evacuation verzögern oder gar retractiren möchte/ weil etwa der Cron Schweden auch nicht gnugsame Satisfaction beschehen/oder aus anderen Ursachen und behelffen wie die Nahmen haben mögen/der König und die Herren General-Staaten schuldig und verbunden seyn sollen / mit zusammengesetzter Macht der Cron Franckreich feindlich zu begegnen/

nen/als ist Ihr. Königl. Majest. beglaubt / daß durch obbeniemte conditiones sich nunmehro dieser Fall würcklich ereignet hat/dergestalt/daß Ihre Majest. und die General-Staaten solchen Tractaten nunmehro nachzukommen verbunden/ caviren, allermassen Ihre Majest. dero Ambassadeurs Ordre ertheilen lassen/sich fertig zu halten / damit man auff die gebührende Vollstreckung würcklich dringen möge;

Und nachdem Ihre Königl. Majest. nicht den geringsten Zweiffel trägt/es werden die Herren General-Staaten gleiche Gedancken wegen Nachsetzung derer unter sich getroffenen letzten Tractaten führen / als hat sie dero Ambassadeurs befehliget/sie in ihrem Nahmen zu versichern/daß im Fall die Herren Staaten das jenige was durch dero Ambassadeurs zu Nimögen unterzeichnet worden/zu ratificiren verweigern solten / daß 3. Tag hernach als solche Declaration von seiten des Staats wird notificiret seyn worden/Ihre Königl. Maj. der Cron Franckreich würcklich den Krieg ankündigen/ und die mit diesem Staate getroffene Tractaten von punct zu punct vollstrecken lassen solle.

Und nach dem Ihre Majest. das jenige/was ihm von dem Staat von Holland wegen der Neutralitæt der Clevischen und Gülchischen Landen hat repræsentirẽ lassen/ wohl bey sich überleget; als ist Ihre Majest. die augenscheinliche Gefahr/worinnen dieser Staat verfallen könte/woferne er nicht auff eben der Seite wie die Graffschafft Flandern bedecket/ und durch einige Vormauren verwahret seyn solte/ nicht wenig zu sinne gestiegen/dergestalt daß sie dero Ambassadeurs anbefohlen/ denen Herren Staaten diese Versicherung zu thun / daß sie daran sey/die jenige Mesûres zu nehmen/welche zu ihrer Versicherung eben so wol als der Graffschafft Flandern vor nöthig erachtet werden möchte/so daß es nur an ihnen gelegen sich solcher Sicherheit nach eigenem Gefallen bester massen zu prävaliren.

Extract aus der Registratur der von denen Hoch- und Großmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande gefasten Staats und Schliessungen/ von den 19. Sep. 1678.

Dinende zu einer Antwort auff des Herrn Hyde präsentirtes Memorial vom 25. Augusti 1678.

AUff Reassumtion und beschehene Deliberation, über den von Ihrer Printzlichen Hoheit von Oranien / hochvernünfftig beschehenen Bericht in Antrag des Herrn van Leuven, auch anderer Deputirten Ihrer Hochmögenden über auswärtige Händel nach abgelegter Schuldigkeit wegen der Resolution der Herrn Extraordinar Ambassadeurs Sr. Majest. von Groß-Britannien zu der folge der schuldigen Vollstreckung ihrer Commissorial Resolution von gegenwärtigen 13. des Monats Septembr. nach Einhändigung der denen hochbesagtem Extraordinar Ambassadeur ausführlichen Schrifft/ auch nach beschehener überreichung derselben der 14. Tag obbesagtes Monats/ hat man gut befunden/ nach Anleitung ihrer Hoheit heilsamen gutachten / und ertheilter Nachricht auch hierauff geschlossen und verabschiedet/ daß hochgedachten Ihrer Königl. Majest. von Groß-Brittannien Ambassadeur und Plenipotentiarien durch die Herren de Heukolom und andere zu auswärtigen Händeln Deputirten / welcher Gestalt Ihre Hochmögenden gar unterthänig sich gegen höchst besagte Maj. bedancketen/ wegen dero großmüthigen Dienstbezeugungen und Beystand-leistungen/ wozu sich Ihre Maj. gegen diesem Staat heraus lassen wollen.

Dergestalt / daß nachdem die Friedens-Tractaten zwischen beyden Cronen Franckreich und Spanien geschlossen und den 17. dieses Monats zu Nimögen unterzeichnet worden/ Ihre Hochmögenheiten keinen Zweiffel trügen/ daß solche unfehl-

fehlbar ihre Vollkommenheit erreichen/auch folglich der Krieg zwischen beyden Cronen ein erwünschtes Ende gewinnen würde.

Als haben Ihre Hochmögenheit um der auffrichtigen Intention höchst besagter Majestät so in obbemelder Proposition der Herren Ambassadeurs enthalten/ein gnügen thun / und hiemit sich deutlich erklären wollen / daß wann in unverhofften Fall Ihre Majestät von Franckreich binnen in derselben exprimirten Zeit solche zu ratificiren, oder aber nicht in continenti vollstrecken zu lassen gesonnen seyn würde/daß auff nochmals gedachten unverhofften fall Ihre Hochmögenheiten / die Tractaten dahin erkläret wissen wollen / daß die zwischen Ihrer Majest. von Groß-Brittannien und diesem Staat geschlossenen Tractaten den 15. und 25. Julii ihren vollkommen effect verrichtet haben/auch sowohl an einem als andern Theil denen darinnen befindlichen Conditionen ein sattsames Gnügen geleistet zu seyn erachtet werden sollen / zu welchem Ende dann ein gewisser Extract derer von Ihrer Hochmögenheiten gefasten Resolution dem Herrn de Beuningen Ihrem Extraordinar Ambassadeur bey dem König von Engelland deswegen überschicket werden soll/umb sich desselben zu seiner Information zu bedienen/auch höchstbesagter Königl. Maj. in gehöriger masse und manier wie solches der Sache nothdurfft erfordern möchte/zu communiciren. Dieses concordiret gar eigendlich mit gedachter Registratur.

Urkunde/betreffend die Amnestie zwischen Ihrer Aller-Christlichste Majestät und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Es entbieten hiermit die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande allen und jeden so gegenwärtiges zu Gesicht kommen möchte/unsern Gruß. Zu wissen / daß den 24. Tag September 1678. durch die Herren

Ambassa-

Ambassadeurs und Plenipotentiarien des Aller Christlichste Königs wie dann auch durch die Unsrigen ein actus Amnestiæ zu Nimögen geschlossen worden/dessen Inhalt folgender ist:

Deß Aller Christlichstē Königs Extraordinar-Abgesandte und Bevollmächtigte; Wie auch die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Extraordinar-Abgesandte uñ Gevollmächtigte/declariren durch gegenwärtigen Schein/ daß obwohl die jenige / den 10. Augustmonat unterschriebene Tractaten eine gäntzliche Abolition und Auffhebung/ alles dessen/was occasione dieses Kriegs von beyden Seiten möchte begangen worden seyn/welche Streitigkeiten durch gedachte Tractaten ein End gewonnen/mit sich bringen/und so wohl die jenigen betreffen / welche Unterthanen der Cron Franckreich geboren/und vermittelst ihrer Aemter oder Güter/ die sie auff Frantzösischen Boden gehabt/dem König verbunden gewesen/ dannoch in Dienste der Herren General-Staaten getreten oder geblieben; auch die jenige/welche Unterthanen der Herren General-Staaten zwar gebohren/und vermittelst ihrer Aemter oder Güter/die sie auff der Herren General-Staaten Boden gehabt/aber in Jhro Majestät Dienste getreten oder verblieben: Daß ohngeacht dessen/was wegen Abolition aller begangener Fehler geschlossen/nichts desto weniger umb obgedachte Unterthanen beyderseits in desto grösserer Sicherheit/ wider alle Verfolgung/zu setzen/haben sich obgedachte Herren Abgesandte und Gevollmächtigte verglichen/daß allen obangezogenen Personen/wes Stand und Würde sie auch immer seyn / keinen ausgenommen/können und mögen wieder in ihre Güter und dero Besitzung tretten/ und sollen würcklich darinn eingesetzt/und bey allen ihren Ehren/Würden/Freyheiten/ Rechten/Exemptionen,Constitutionen , und Gebräuchen geschützt werden / sonder daß sie deßwegen auffgesucht / getrieben/noch ins gesamt oder insonderheit/unter was Ursach oder Vorwand es seyn möchte/wegen des vergangenen/ seit diesen letzten Krieg/betrübt oder beunruhiget werden mögen: welches

ches alsobald wann die Ratificationen zwischen Ihrer Aller Christlichstē Majestät und den Herren General-Staaten ausgewechselt seyn werden/so in Zeit eines Monats geschehen soll/ zu verstehen ist/da dann allen ins gesamt und einem jeden insonderheit vergönnet seyn soll / ohne anderen habenden Begnadigungs-Schein in Person wieder zu kommen / in Besitzung ihrer Häuser/ Güter und Felder zu treten / auch von denselbigen auff Weiß und Weg/wie ihnen gutbedüncken wird/ zu disponiren und zu verordnen.

Geschehen zu Nimögen den 24. September 1678.

LE Mal. D' ESTRADES H. BEVERNINGK.
COLBERT. W. HAREN.

Ihre Majestät haben obigen Articul gelesen/ gebilliget/ approbirt und ratificirt, versprechende hiemit bey Königlichem gegebenem Wort und Treue/alles was darinn begriffen/in wahrer Auffrichtigkeit zu halten/und zu verschaffen /daß gehalten werde/und nicht zugeben / daß directè oder indirectè aus was Anlaß oder Gelegenheit es immer seyn möchte/darwider gethan oder gehandelt werde. Zu mehrer Urkund dessen haben Ihre Majestät diesen gegenwärtigen Brieff mit eigener Hand gezeichnet/und Ihrem Secret-Insiegel verwahren lassen.

Geben im Haag den 30. September 1678.

Gezeichnet

LOUIS.

Und besser unden

ARNAULD.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlanden. Allen/die diesen Brieff sehen werden / Unseren Gruß. Demnach zwischen Ihro Christlichsten Majest. Extraordinar-Abgesandten und Bevollmächtigten und Unsere Abgesandten/rc. den 24. Herbstmonat 1678. ein Tractat, die General-Amnestiam betreffend/geschlossen worden/wie hernach folget:

Des Christlichsten Königs Extraordinar-Abgesandten X ꝛc.

ALs haben wir solchen Articul/in allen seinen Puncten gebilliget/ approbirt und ratificirt, billigen approbiren und ratificiren denselben hiemit / und in Krafft gegenwärtigen Scheins/versprechende/solchen auffrichtig/getreulich/ehrlich und unverbrüchlich/von Puncten zu Puncten/nach aller seiner Form und Inhalt zu halten/nimmer darwider/ weder directè noch indirectè, unter was Schein und Prætext es immer seyn möchte/zu thun oder zu handeln. Dessen zu mehrerer Krafft haben wir solchen durch den Præsidenten unserer Versamlung unterschrieben/durch unsern obersten Secretarium gegen unterschrieben/und unser Insiegel daran hängen lassen.

Geben in dem Haag den 31. Herbstmonats / in dem Jahr des HErrn 1678.

Gezeichnet

W. DE NASSAU.

Aus Befehl obangezogener Herren General-Staaten

H. FAGEL.

Bericht/was sich bey der Unterzeichnung der Friedens-Tractaten / so im Hôtel der Herren Staaten von Holland den 17. September 1678. beschehen / zwischen Franckreich und Spanien zugetragen habe.

ES sind die Friedens-Tractaten zwischen Franckreich und Spanien in dem Hôtel der Holländischen Ambassadeurs den 17. Tag December 1678. unterzeichnet worden/ worinnen alles in gehöriger Art und Manier/wie solches von allerseits hohen Allürten verlanget wurde angestellt zufinden gewesen/alle denen jenigen Inconvenientien wegen der Competenten fürzubezeugen/ dann auff jeder Seiten dieses grossen Audientz-Saals waren 2. Zimmer einander gleich gegen über/

von

von gleicher grösse / mit trefflichen Tapezereyen und andern prächtigen Mobilien schön ausgebutzt/von 2. Eingängen und 2. gleichen Pforten/so in diesen grossen Audientz-Saal giengen. Und damit man eine durchaus gehende Gleichheit in allem beobachten möchte/so war der Himmel auff einer Seiten weggenommen/auch der Camin, der an der andren Seiten war/ durch eine Tapezerey/welche dafür gezogen/bedecket; also bekam solcher Audientz-Saal auff allen Seiten eine gantze gleiche qvadrangular-Gestalt. In der Mitten war eine Oval Tafel mit einem grünen Sammeten Teppicht/mit güldenen Blumen durchwirckt/gesetzt auff einem schönen Fuß-Teppicht/dergestalt/daß das ein Ende gegen die Fenster/das andere aber gegen die Thür/wodurch man in den Saal gehen muste/gerichtet war. Auff ieder Seite solcher Tafel waren 3. schöne Sammete Stühle für die Ambassadeurs, und noch 2. andere/so denen gleich waren / an den zweyen Enden für die Holländischen Ambassadeurs gesetzt/welche bey dieser Ceremonie das Mittler Ampt zwischen denen beyden Cronen vertraten.

Als nun alles auff solche Arth und Manier disponiret war/auch die Spanischen Ambassadeurs sich bey dem Herrn Marggraffen de Los Balbases, als dem Haupt dieser Gesandschafft/dessen Palatium nur etliche Schritte von dem Hôtel der Holländischen Ambassadeurs entfernet war/versamlet hatten/ fanden sich dieselben Nachts umb 10. Uhr mit grossen Gefolge zu Fuß ein. Die Herren Frantzösischen Ambassadeurs, so sich bey dem Marschall d' Estrades versamlet/kamen auch bald daselbst an in 7. zwey-spännichen Carossen mit vielen weissen Wachsfackeln / auch gleichfalls mit einem grossen Gefolge. Nachdem nun die Herren Holländischen Ambassadeurs dieselben mit gewöhnlichen Höfflichkeiten empfangen/ und sie in die vor sie zubereite Zimmer begleitet/als nemlich die Herren Spanischen Ambassadeurs in die zur Lincken/die Frantzösischen aber in die zur Rechten gelegene Zimmer / gieng der Herr von Beverning kurtz darauff zu den Frantzösischen Ambassadeurs, und

der Herr von Haaren zu den Spanischen / als mittlerzeit der Holländische Secretarius Hulfft 2. Exemplaria auff die Tafel legte/das eine/so in Spanischer Sprache / an die Stelle des Marqvis de Los Balbazes, das andere aber / in Frantzösischer Sprache/an die Stelle des Herrn Marschall d' Estrades, welche zuvor durch die Herren Don Francesco de Urbina und Mignon, Spanische und Frantzösische Secretarien, in Gegenwart des Herrn Secretarii Hulfft collationiret, und durch denselben unterzeichnet wurden / damit nicht etwan einige Veränderung/so wohl an einem/als anderm Orte fürgehen möchte.

Als nun alle Dinge sich im gehörigen Zustande befanden/auch die Holländischen Ambassadeurs durch die geheimen Secretarien so wohl die Frantzösischen als Spanischen Ambassadeurs dißfalls benachrichtigē lassen/erhuben sie sich zugleich aus ihren Zimmern/ und giengen mit gleichen Schritten zu der Tafel. Als sie sich zusammen daselbst befanden/ grüsseten sie einander/und setzten sich zugleich auff die ihnen zubereiteten Stühle/und nachdem man an den Holländischen Ambassadeurs begehret/daß sie auch die ihrigen einnehmen solten / bedeckten sie sich zu gleicher Zeit / und der Herr von Beverning setzte sich an die oberste Stelle an die Tafel / der Herr von Haaren aber an die unterste. Hierauff nun schritte man zu der Unterzeichnung/dergestalt/daß der Herr Marqvis de Los Balbazes solche Tractaten, davon er ein Exemplar in Spanischer Sprache für sich hatte/unterzeichnete/und die erste Columna mit seinen Collegen einahm/wie auch der Herr Marschall d' Estrades nebenst den seinigen in den vor ihm liegenden Frantzösischē Tractaten sich in Unterschreibung derselben gleichfalls verhielte / dergestalt/daß/nachdem die letzten solche unterzeichnet/sie ihre Exemplarien dem obersten Ambassadeurs der andern Parthey überreichen liessen / welcher dann dieselben gleichfalls seinen Herren Collegen lesen lassen. Als dieses geschehen / sprach der Herr von Haaren zu ihnen:

Von

Vonnun an werden eure gnädigste Herren und Könige / als Brüder und Oheimen/ in guter Vertraulig keit mit einander leben ; worauff sie sich wieder in ihre Zimmer erhuben. Der Herr von Berverning besuchte hierauff die Spanischen/und der Herr von Haaren die Frantzösischen Ambassadeurs, eben wie in voriger Abwechselung geschehen ; mittlerzeit druckten die Herren Secretarii ihre Siegel ihrer Principalen vor dero Namen/und nahmen folglich die Exemplaria zu sich/ die Frantzosen/die/so in Frantzösischer Sprache die Spanier aber so in Spanischer Sprache geschrieben waren/ und also wurde dieser Actus der Signatur und Unterzeichnung in Gegenwart einer grossen Menge Volcks vollzogen/ worauff die Herren Spanier sich zu erst/die Herren Frantzosen aber zu letzt sich wider in ihre Logiamenter erhuben.

Ratification des Aller-Christlichsten Königs derer den 17. Septembr. 1678. mit dem Catholischen Könige getroffenen Friedens-Tractaten.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden König von Franckreich und Navarren entbieten allen und jeden/so gegenwärtiges lesen werden / unsern Gruß. Nachdem unser vielgeliebter Herr Oheim/der Graff d'Estrades, Marschall von Franckreich und Ritter unsers Ordens/wie dann auch unser gleichfalls geliebter und getreuer Herr Colbert, Marggraff de Croissy und Staats - Rath auch endlich unser lieber getreuer de Mesmes, Graff d'Avaux, gleichfalls unser Rath/als unser Extraordinar- Ambassadeurs und Plenipotentiariis, Krafft ihrer dißfalls von uns erhaltenen Vollmachten den 17. Tag des Monats Septembr. dieses itztlauffenden 1678. Jahres/in der Stadt Nimögen mit Ihrer Catholischen Majestät als unsers sehr geliebten Bruders und Oheims/ Extraordinar- Ambassadeurs und Plenipotentiarien, so gleichfalls mit zulänglichen Voll-

machten hierzu versehen gewesen/geschlossen und abgeredet / wie hier nachfolgend zu befinden.

Fiat Insectio.

Als haben wir solche Friedens-Tractaten nach allen und jeden sich darinnen befundene Clausuln/Puncten Artickuln /so wohl für uns/ als unsere Erbnehmen/Successores, Königreiche/Länder/ Herrschaften und Unterthanen / solche acceptiret, approbiret, ratificiret, und confirmiret, allermassen wir dieselbe hiermit nochmahls acceptiren, approbiren, ratificiren, und confirmiren, versprechen auch hiemit bey Königl. wahren Worten/und Glauben/unter Verpfändung aller unser Haab und Güter/gegenwärtig und zukünfftig/ daß wir solchen allen steiff und unverbrüchlich nachkommen wollen/ keineswegs in keine Weiß noch Wege denenselben/weder directè noch indirectè, contraveniren, oder zuwider leben wollen. Zu desto mehrern Urkund wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnen/und unser Wappen dabey fügen lassen wollen.

Geben zu St. Germain en Laye, den 28. Tag 7bris im Jahr der Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers 1678. Unserer Regierung im 36.

Unterzeichnet

Louis

und etwas tieffer durch den König

Arnauld.

In gelben Wachs und grossem Insiegel und silbern Capsel verwahret.

Ratification des Catholischen Königs über die den 17. Septembr. 1678. mit dem Aller-Christl. Könige geschlossenen Friedens-Tractaten.

WIr Carl der II. von Gottes Gnaden König in Castilien rc. Nachdem wir dem Marggraffen de Los Balbases, den Graffen de Benazuza und D. Pedro Ronquillo, auch Johan Baptista

cista Christin, unsere Ambassadeurs und Plenipotentiarien mit dem Marschall d' Estrades dem Marggraffen de Croissy und dem Graffen de Mesmes, des Aller-Christlichsten Königs/ als unsers geliebten Bruders und Oheims Ambassadeurs und Plenipotentiariis Krafft der ihnen von uns ertheilten Ordre und Vollmacht zu conferiren und zu schliessen anbefohlen/ und das jenige/ was zwischen beyderseits Cronen die würckliche Vollziehung der Friedens-Tractaten in der gewöhnlichen Form und Manier / allermassen in den Friedens-Tractaten enthalten / betrifft / zu gewünschten Effect gekommen ist / wie von Wort zu Wort allhier soll inserirt werden / welche Tractaten hin und wieder durch die Herren Ambassadeurs den 17. Septembr. 1678. folgender massen unterzeichnet worden.

Im Nahmen des Allerhöchsten.

Welche hier beschriebene inserirte Tractaten/ nachdem sie uns durch hochbesagte Ambassadeurs dem Marggraffen de Los Balbases, Graffen de Benazuza, Don Pedro de Ronqvillo und Jean Baptista Christin, præsentirt worden / auch dieselbe in unserm geheimen Rath reifflich erwegen lassen/ als wollen wir deren Inhalt und alle Puncten und Articul approbirt und ratificirt, auch dieselbe für gültig und genehm für uns/ unsere Erbnehmen und Successores , auch im Nahmen aller unserer Vasallen/ Unterthanen und Einwohnern in allen unsern Königreichē/ Landen/ Gebieten uñ Herrschafften/ dafür erkant und angenommen haben / geloben und versprechen auch hiermit und in Krafft dieses bey Königl. Worten/ Treu und Glauben / im Nahmen unserer künfftigen/ Successoren, Erben und Erbnehmen/ solchen unverrückt nachzukoñen/ auch über denselben nach allem ihrem Inhalt uñ Verstand unverbrüchlichen zu halten / auch unsern Befehl darüber ergehen zu lassen/ daß allen und jeden darinnen enthaltenen Puncten und Clausuln schlechter Dinges nachgelebt und unverbrüchlich gehalten werdē soll / nicht anders als wann wir selbst in eingener Person daselbst zugegen/ solche Tractaten geschlossen und ratificiret hätten/

sonder zuzulassen/daß im geringsten darwider gehandelt werden möge/ allermassen wir dann in unverhofftem Fall der Contraventiõ, ohne einige Beschwerde oder Verschleiff deßfalls gebührende Reparation wollen thun lassen/immassen wir alle die jenigen/so sich hieran vergreiffen/zu gebührender Straffe zu ziehen wissen werden/ wollen auch zu solchem Ende alle uns Unterworffene dazu vermahnet/auch alle unsere Haab und Güter gegenwärtig und zukünfftig/(woran dann unsere Erben und Successores gleichfalls sollen gebunden seyn) ausdrücklich verpfändet haben/wollen auch nochmahls/ zu dessen bessern Bestärckung allen unsern Satzungen und Befreyungs Rechten L. klar und deutlich hiermit renunciiret und deutliche Verzicht darüber gethan haben. Zu wahrer Urkund dessen haben wir gegenwärtiges ausfertigen und unterzeichen/auch mit unserm geheimen Pittschafft in gegen Siegelung unsers Staats-Secretarii bedrücken lassen wollen.

Geschehen zu Madritt den 14. Novembr. 1678.

Der König

Don Pedro Coloma.

Certification der Herren General-Staaten Extraordinar-Ambassadeur und Plenipotentiariis/die Auswechselung der zwischen beyden Cronen geschlossenen Friedens-Tractaten ratificirten Instrumenten.

DEr Herren General-Staaten unterzeichnete Extraordinar-Ambass. und Plenipot. wollen hiemit und in Krafft dieses attestirt und bezeuget haben/ daß ihnen derer zwischen beyden * Cronen getroffenen Friedens-Tractaten ratificirte Instrumenta durch die beyde geheime Legations-Secretarien an ein und andern Theil gestriges Tages übergeben und ausgehändigt worden/welche dann gebührend von ihnen collationirt, und diesen Tag in ihre Hände geliefert worden. So geschehen in Nimögen den 15. Decembr. 1678.

* Noch eines dergleichen ist denen Spanischen Ambassad. übergeben worden/worinnen die Catholische und Aller-Christlichste Transposition zu finden war.

Pro-

Protestation Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck/ Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg/ wie auch des Durchl. Hauses Lüneburg Ambassadeurs, wider den Käyserlichen/ Frantzösischen und Schwedischen Frieden.

Die Herren Dänische und Brandenburgische Abgesandten/ da sie vermercken / daß die Käyserl. Herren Abgesandten mit dem Schwedischen darauff bedacht seyn/ daß zwischen Ihrer Käyserl. Majest. und dem Könige in Schweden mit ehestem ein Friede möge getroffen werden/ halten gäntzlich dafür/ daß die Käyserl. Herren Abgesandten mit den Schwedischen keinen particular Frieden machen werden/ so/ daß dieselbige ausgeschlossen seyn / welche fürnemlich noch mit Schweden zuthun haben / von welcher Unbilligkeit sie dieselbige so weit entfernet zu seyn erachten/ als sie wohl wissen.

Erstlich/ daß von Anfang der Tractaten Ihre Durchl. Herren begierig gewesen/ einen billigen Frieden mit Schweden zu schliessen/ und dero Herren Abgesandten nichts / was zu Beförderung desselben dienet/ unterlassen haben.

Darnach/ daß zu dem Ende vorbesagte Herren Abgesandten schon etliche Wochen her dem Englischen Herren Mediatori ein Friedens-Project eingehändiget haben / welches sie den Schwedischen Herren Abgesandten / so bald sie ihnen ihres Theils etwas würden übergeben/ überreichen solten. Uber das / weil sie den Schwedischen Herren Abgesandten allen Vorwand der Friedens-Handlung sich zu entziehen / benommen haben / indem sie alle Gelegenheit der Brieffwechselung abgeschnitten. Endlich/ daß die Schwedische von der Frantzösischen Kriegs-Ursache sehr viel differire, dann wider diesen haben Ihre Käyserl. Maj. und das Reich einen solennen Krieg geführet/ wider jenen aber/ als ein Stand des Reichs / der des Friedenbuches beschuldiget und überwiesen ist/ das richterliche Ampt verwaltet/ und Mandata pœnalia wider selbigen ergehen

und publiciren lassen. Auff was Weise aber Ihre Käyserl. Majestät mit dem Könige von Schweden wird vereiniget werden/ so begehren vorbenandte Herren Gesandten von denen Käyserlichen/ daß sie nichts/ wider die Gesetze / Verordnung/ Fidejussion und Satzung des Reichs/ und wider die solennelle Verbündnüssen/ Verheissungen / Verpflichtungen / und alle andere Rechte zum Präjuditz und Nachtheil Ihrer Durchl. Herren thun/ schaffen oder unterlassen wollen. Dafern aber die Käyserl. Herren Abgesandten wider Verhoffen/ ungeachtet solcher vielfältigen Verpflichtung/ zum Nachtheil derselben etwas thun oder unterlassen werden/ so können in solchem Falle vorbenante Herren Abgesandte nicht umbhin/ wider solches Ihrer Durchl. Herren auff diese Weise zugefügtes Unrecht und Schaden sollenissimè zu protestiren / und wiederholen/ dessen sie sich wider den Käyserlich-Frantzösischen Frieden erkläret / und Ihrer Durchl. Herren darinn vorbehalten haben. Nimögen den 25. Jan. 5. Febr. 1679.

Der Durchl. Fürsten/ Herrn Ernst Augusts / Herrn Georg Wilhelms und Herrn Rudolph Augusts/ respectivè Bischoff zu Oßnabürg und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ gevollmächtigte Ministri, da sie vermercken / daß die Käyserlichen Herren Abgesandten mit Franckreich einen particular-Frieden geschlossen/ und darauff bedacht seyn/ wie sie einen solchen mit dem ersten auch mit Schweden schliessen/ so haben sie ihres Ampts zu seyn erachtet/ besagten Käyserl. Abgesandten fürzutragen/ mit was Bestürtzung und Bekümmerniß sie vernommen/ daß selbige Herren Abgesandten nicht allein mit Hindansetzung Ihrer Durchl. Hertzogen einen particular-Frieden getroffen/ welches doch der Verbündniß / so Ihre Durchl. mit Ihre Käyserliche Majestät haben auffgerichtet/ nach dessen Inhalt selbiger nicht anders als insgesamt und zugleich mit ihnen anzufangen/ vielmehr zu schliessen zuwider ist/ sondern auch solche Dinge in besagten Frieden ver-

versprochen / welche gedachter Verbündnüß so wohl / als den Gesetzen und Verfassungen des Reichs / öffentlich zuwider lauffen/welche auch von dem Ampt des Durchl. Käysers weit entfernet seyn / und das heilige Band / mit welchem die Stände des Reichs zusammen verbunden seyn/ aufflösen.

Dann indem die Durchl. Hertzogen / deren Meriten gegen das Reich zur Gnüge bekant / welche auch aus keiner andern Ursach als für dasselbe gestritten / die Könige in Schweden und Franckreich für Feinde halten / so werden sie unter die Feinde der Cron Franckreich gerechnet/und ihnen zugleich alle Hülffe vom Reiche entzogen / und den Waffen unterworffen / wider welche sie ihre Mitbürger nach allem Vermögen beschützet haben. Weil sie aber auff solche Weise grossen Nachtheil empfinden/ in äusserste Gefahr gesetzet werden / und obbemeldte Käyserliche Herren Abgesandten besagten Frieden-Schluß nicht so lange haben auffhalten wollen/daß untenbenante Ministri zu den Tractaten dieses Orts sich verfügen/ und Gegentheil mit nothdürfftiger Instruction versehen möchte/erhalten könten. So können untengemeldte Ministri nicht unterlassen / wider solchen von den Käyserlichen Herren Abgesandten eingegangenen particular-Frieden solennissimè und in bester Form/wie solches immer geschehen mag/zu protestiren / vorbehalten auch denen Herren Hertzogen/als ihren gnädigsten Herren/ alle und jede Rechte/ welche ihnen Krafft der Verbündnüß / Verfassungen des Reichs/und nach Gewohnheit der Völcker auff einerley Weise zukommen/erklären sich auch für dieser gantzen Versamlung/ daß sie wollen entschuldiget seyn/von allem Unheil / welches durch diesen particular-Frieden dem Heil. Römischen Reich zuwachsen möchte. Nimögen den 25. Jan. 1679.

Die Dänische und Brandenburgische Herren Abgesandten/ da sie berichtet sind/ daß die Käyserlichen Herren Abgesandten mit den Frantzösischen einen particular-Frieden gemacht

und geschlossen/so/daß nicht allein Ihre Königl. Majest. von Dännemarck und Ihre Churfürstliche Durchl. von Brandenburg ausgeschlossen/ sondern auch solche Conditiones gegeben und angenommen/welche zu deroselben Præjuditz und Nachtheil gereichen: dannenhero ihr Ampt zu seyn erachtet / den Käyserlichen Herren Abgesandten für Augen zustellen / wie weit dieser Friede ihrer gemachten Verbündniß und offt wiederholeter Zusage / ja der Billigkeit und Gerechtigkeit selber/zuwider laufft. Dann die Verbündnüssen erfordern.

1. Daß keiner von den Alliirten oder Bundsgenossen / ohne dem andern Part davon zu geben / Friedens-Handlung oder Stillstand der Waffen annehme / und was in besagter Handlung vorkömmt/einer dem andern communiciren und mittheilen solle.

2. Daß keiner von denselbigen mit den allgemeinen Feinden einen particular-Frieden eingehen solle.

3. Sondern daß einer dem andern eben selbige Gerechtigkeit/ Immunität/Vorzug und Sicherheit vor dem Feinde und deroselben Alliirten bedinge/welche er ihm selbst zuwege gebracht.

Nun ist aber offenbahr/daß keines unter diesen von den Käyserl. Herren Abgesandten ist beobachtet worden / sondern vielmehr viele Dinge zum Præjuditz und Nachtheil Ihrer Königl. Maj. von Dännemarck und Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg von denselben seyn geschlossen worden/daher dann vorbesagte Herren Gesandten klagen/daß

Erstlich/der geschlossene Friede/ sey ein particular-Friede/da sie doch denselben auf billige nicht aber harte und schwere Conditiones einzugehen sich/wie allezeit/ also auch fürnemlich zu dieser Zeit/ willig und bereit bezeiget haben.

Darnach/daß viele wichtige Dinge/ welche fürnemlich Ihre Durchläuchtige Herren betreffen/ ohn ihr Vorwissen von ihnen sind abgehandelt / das Interesse aber und die Sicherheit der Alliirten sey gar beyseit gesetzt/ja es seyn dem Feinde Mittel und Wege gelassen und zugestanden/dieselbige mit Krieg zu überziehen/ welche man doch beschützen solte.

Ende.

Endlich/welches fürs höchste zu achten / so haben die Käyserl. Herren Abgesandten bey Gegenwart der Dänischen und Brandenburgischen sich in ihren Handlungen mit eingemischet / und / welches niemahls erhöret/zum Nachtheil der Könige und Fürsten / wie auch der Gerechtigkeit und Freyheit aller Stände des Reichs / in denselben gehandelt/ja des Reichs Decreta und Aussprüche/welche zur Defension und Satisfaction etlicher derselben Stände sind ergangen/gar auffgehoben/welches auch der Richter selbst/da die Partheyen nicht drumb wissen/gefodert oder gehört seyn/nicht thun kan / und also vielweniger von den Käyserlichen Herren Abgesandten hätte geschehen sollen/da sie keine Vollmacht vō Römischen Reich hiezu haben auch nicht werden haben können/weil selbige Fürsten / welche dieses fürnemlich angehet/ niemahls hierein gewilliget haben.

Weil demnach auff solche Weise Ihre Königl. Majestät von Dännemarck/wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg/ sehr beleidiget werden/so müssen deroselben Herren Abgesandten solennissimè wider solchen particular-Frieden protestiren, und alles dasjenige wiederholen/was sie vor diesem denen Käyserlichen Herren Abgesandten in dieser Sache theils mündlich / theils schrifftlich fürgetragen haben. Widersprechen demnach solchen particular-Frieden ausdrücklich/und willigen nicht in alle und jede wider die Verbündnüssen/ Verpflichtungen/ Gerechtigkeiten und Sicherheiten Ihrer Königl. Majestät von Dännemarck und Ihrer Churfl. Durchl. von Brandenburg mit den Feinden zu deroselben Nachtheil gemachte Verträge/ wollen sich auch hiermit deutlich erkläret haben/ daß solche Pacta ungültig/unkräfftig und nichtig seyn und seyn sollen ; und behalten Ihre Königl. Majest. von Dännemarck und Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ihnen alles vor / was Krafft der Verbündnüssen/ Verheissungen/Verordnungen und Satzungen des Reichs / oder einiges andern Rechten/ihnen zukommen und gebühren mag.

Nimögen den 3. Febr. 24. Januarii 1679.

Absonderlicher Artickul / zu dem Königl. Frantzösisch-Schwed. und Fürstl. Braunschweig-Lüneburg Friedens-Schluß gehörig.

Wer die in dem heut geschlossenen und unterschriebenen Tractat von wegen der Aller Christlichsten Majestät und Ihr. Durchläuchtigkeiten von Braunschweig/Lüneburg / Zell und Wolffenbüttel enthaltene Artickul/hat man sich noch über nachfolgendes verglichen.

Nachdem der König und die Cron Schweden betrachtet / daß das Ampt Tedinghausen / weil dessen Zugehör mit denen der Graffschafft Hoy sehr vermischt sind/Anlaß zu neuen Streitigkeiten verursachten/welches sie wieder die Neigung befindet / eine enge Bündnis und Freundschafft mit Ihren Durchläuchtigkeiten und dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg zu unterhalten/Ihre Maj. auch über das erwogen / wie freundlich sich Ihre Durchläucht. in währendem Kriege gegen denen Brohmischen Einwohnern erzeiget als sind Ihr. Majest. umb so viel desto williger gewesen / ob hochgedachten Ihren Durchläuchtigkeiten dero Wohlgewogenheit vermittelst gegenwärtiger Erklärung und Artickuls/in der That zuerweisen / Krafft dessen Se. Maj. der König und die Cron Schweden für sich / dero Erben/ Nachfolger und Erbnehmen auff ewiglich und überlassen obhöchstbesagten Ihr Durchläuchtigkeiten und dero Erben mit aller Ober-Herrligkeit und Land-Rechten/so wohl im Geist- als Weltlichen dasjenige, was sie hiebevor in denen Hertzogthümern Brehmen und Vehrden in Besitz gehabt/ohne eintzige Ausnahme wie folget:

1. Die Vogthey Dowern/und den gantzen Strich Landes/welcher zwischen dem Weser- und Aller-Ströhmen ist / an die Lande des Durchläuchtigsten Hauses gräntzend/und dem Hertzogthum Vehrden zugehörig/und was darinnen begriffen ist / sammt allen eigenthümlichen Herrschafften/Wäldern und Renten. In diesem Land-Bezirck aber soll keine Vestung gebauet, noch von Ihro Durchläuchtigk. oder dero Nachfolgern neue Zölle auffgerichtet werden. Jedoch ohne Schmählerung der Rechten/Besitze und eigenthümlichen Sachen der

Stadt Ellerden/Wölicher und andern Personen/ welche Güter in gedachtem Land-Bezircke haben.

Uber das und zum 2. das Ampt Tedinghausen sammt allen dessen Zubehörungen / Rechten/ eigenthümlichen Herrschafften/ Landen Dörffern und Grentzen/in eben dem Stande und Beschaffenheit/ wie solches die Cron Schweden vor diesem in Besitze gehabt hat.

3. Alle Rechte/Einkünffte/Capitale/Renten und Besitzungen/ es gleich in Landen oder Gehöltze/welche die Bißthümer und Capitul nach dem Westphälischen Frieden die Hertzogthümer Bremen und Vehrden/oder dero Zugehörungen/und die jenige/so es von ihnen inne gehabt/hiebevor und biß auff gegenwärtigen Krieg in denen ihren D urchläuchtigkeiten unt erworffenen Landen genossen haben/ohne eintzige Ausnahme.

Ihro Majestät verzeihet für sich und dero Königreiche/dero Erben und Nachfolgern an der Cron/alles Rechtens und Anspruch/so sie Krafft der hiebevor gemachten Friedens-Tractaten/gehabt hat/ oder haben mag/auff obbesagte Oerter/Lande und Herrschafften/nichts davon zurück oder vorbehalten/und zwar ungehindert aller hiewider lauffenden Gesetze/vergangener oder zukünfftiger Einsetzungen/ Gebräuche und Ordnungen / und insonderheit was in dem 6. Artickul des Haupt-Tractats gemeldet worden / welchen/ wie auch denen Abbruchs-Clausulen / durch gegenwärtigen Tractat ausdrücklich Abbruch geschehen ist. Se. Königl. Majest. verspricht über dieses das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg/gegen alle Ansprüche/so einige sonderbare Personen auff gedachte Lande/Besitzungen/Güter/Rechte und Renten/welche besagtem Fürstl. Hause abgetretten worden/haben möchte/schadloß zu halten und zu gewähren/ also und dergestalt/daß dasselbe in dee ruhigen Besitz-und Niessung gemeldter Zugehörungen/ weder in der That oder mit Rechte/oder unter was Schein es seyn möge / ungeachtet aller hierwieder ergangener Handlungen/Vergleiche/Schenckungen/oder anderer Ausflüchten/ nicht gehindert oder beunruhiget werden möchte/ und verspricht Se. Majest. annoch über obbenahmtes/die Einwilligung des Käysers und

des Reichs zu wege zu bringen/und wollen insonderheit beyde Cronen alle kräfftige Mittel anwenden/damit die von der Cron Schweden Ihren Durchläuchtigkeiten Krafft gegenwärtigen Tractats abgetretene Lande von dem Käyser und Reiche als eigenthümliche/ oder zum wenigsten in der Qvalität eines feudi promiscui , und wie die Cron Schweden im Besitz gehabt hat/überlassen werden möchte.

4. Ob wohl in dem 6. Artickul des Haupt-Tractats ist gemeldet worden/daß Ihre Durchläuchtigkeiten das jenige/so sie in dem Bremischen besitzen/wieder heraus geben sollen/so bald der allgemeine Friede gemacht worden/und die Cron Schweden sich in dem Stande befinden wird/selbiges in Besitz zu nehmen/und mit ihren eigenen Völckern zu bewahren/so bewilligen dannoch die beyde Könige Franckreich und Schweden/weil sie Vorhabens sind/Ihre Durchl. zu verbinden/ Krafft dieses Artickuls/ obhöchst gedachte Ihre Durchläuchtigkeiten das Land Bremen innen behalten/und dessen wie auch aller ordentlich und ausserordentlicher Einkünfften geniessen sollen/ohne daß Schweden einige Wieder-Erstatt- oder Vergnügung derselbigen / oder dessen / oder was Sie in währendem diesem Krieg über darauß gezogen haben/fordern möge/auff 8. Monat lang/ von dem Tage an zu rechnen/da die Ratification oder Genehmhaltung gegenwärtigen Tractats Ihren Durchlauchtigkeiten wird eingehändiget seyn/ welches auff diesen Fall zu verstehen/dafern die Schließ- und Vollziehung des allgemeinen Friedens nicht vor Verflissung obgedachten Termins geschiehet / alsdann soll das Land Bremen ohne fernern Auffschub der Cron Schweden wiederumb eingeräumet werden.

5. Dieweil auch der Aller Christlichste König seine Sorgen zu Bestätigung des Ruhestands im Reiche fortzusetzen / und kein Mittel darzu zu gelangen/aus der acht zu lassen gesinnet ist/so will Er / in Ansehung der von Ihren Durchläuchtigkeiten angewendeter Unkosten/gern verwilligen/und zusagen/wie er es dann durch gegenwärtigen Artickul thut/nehmlich Ihren Durchläuchtigkeiten die Summa von dreyhundert tausend Reichsthalern /in der Stadt Hamburg an Banco-Geldern auszahlen zu lassen/und zwar zu der Zeit/da die Wieder-Einräumung des Lands Brehmen geschehen wird/also und dergestalt daß auff den Tag / da die Abtretung der Vestung Carlsburg (dem sech-

sechsten Articul gemäß) fest gestellet seyn wird / man denen Herren Hertzogen/oder dero Commissarien die erste hundert tausend Reichsthaler auff den Tag/wann man Stade abtreten wird/die zwey hundert tausend / und auff den Tag / da Buxtehude geliefert werden wird/ die übrigen hundert tausend Reichsthaler/einhändigen soll.

6. Uber das ist auff Seiten der Aller Christlichsten Majestät verwilliget worden / daß im Fall der Krieg länger als acht Monat nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats währen/und einfolglich Ihre Durchläuchtigkeiten vermöge des zweyten Articuls das Land Brehmen dem Könige in Schweden wieder abtreten solten/ehe gegenwärtiger Krieg gäntzlich geendiget wäre/ Seine Majestät Ihren Durchläuchtigkeiten/ieden Monat / von dem Tage der Wieder-Abtretung des Brehmischen Landes an zu rechnen/ die Summa von zwantzig tausend Reichsthalern an Banco-Geld / biß zu gäntzlicher Vollziehung des allgemeinen Friedens zwischen den kriegenden Partheyen/will auszahlen lassen.

7. Im Fall Ihren Durchläuchtigkeiten zu der Zeit/da die Wieder-Abtretung geschehen soll/einige Rückständige von den zweyen letzten Monathen/es seye gleich an Contributionen / Herrschafftlichen oder andern Renten im Lande Brehmen/schuldig verblieben / so soll der Bezahlung wegen mit genugsamen Bürgschafften Vorsehung geschehen.

8. Damit nun Ihre Durchläuchtigkeiten dero Danckbarkeit wegen der Gutthaten/ so die beyde Könige gegen ihnen spüren lassen/ um so vielmehr erweisen möchten/so versprechen sie Ihr. Majestäten/ daß sie nicht allein das Land Brehmen/so lang sie solches in Verwahrung halten werden/mit aller Ihrer Macht/wider die jenigen/ so es anzugreiffen sich unterstünden/beschützen/sondern auch keine Besatzungs-Völcker / welche Ihre Durchläuchtigkeiten in Carlsburg und der Schwinger-Schantze haben/heraus ziehen wollen / es seyen dann zu gleicher Zeit des Königs in Schweden Völcker hinein gezogen: Jedoch mit dem Beding / daß denen Dänisch- und Münsterischen Völckern/welche sich in der Vestung befinden/ein sicheres Geleit ertheilet werde. Uber das versprechen Ihre Durchläuchtigkeiten auffrichtig

mit den Einwohnern des Landes Brehmen / so lang sie dasselbige in Besitz haben werden / wie sie bißhero gethan haben / sittsam zu verfahren / und solche mit neuen Satzungen und Aufflagen nicht zu beschweren.

9. Ihre Durchläuchtigkeiten wollen in den Vestungen Stade / Carlsburg und Buxtehude die Geschütze und den Kriegs-Vorrath / der sich anitzo darinnen befindet / und der Cron Schweden gewesen ist / lassen / ausgenommen / drey Geschücke / welche Ihr. Durchläucht wie auch alles andere / was ihnen zugehöret / und mit ihren Namen und Wappen bezeichnet ist / oder Ihre Durchl. in besagte Plätze zu der Zeit / da sie solche im Besitz gehabt / führen lassen / behalten können / welches getreulich zu vollziehen / Ihre Durchläuchtigkeiten sich hiemit verpflichtet haben wollen.

10. Das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg gelobet hiermit / denen Dähn- und Brandenburgischen Völckern keine Einqvartirung / Durchzug oder Auffenthalt / in und durch die Lande / wo gemeldtes Hauß in dem Nieder-Sächsischen Kreyse / und der Graffschafft Lippe Qvartiere hat / zugestatten / und weil es bey Ihren Majestäten von Franckreich und Schweden inständigst angehalten / Ihme in diesem Vorhaben beyzustehen / wie auch das Durchläuchtigste Hauß in besagten Qvartieren zu behaupten / so geben Ihre Majestäten solches gerne zu / und verwilligen über das / daß sie / damit sie keinem andern deßgleichen zu thun / Anlaß geben möchten / ihre Völcker und Armeen in gedachte Qvartieren nicht gehen lassen wollen / es sey dann mit guter Bewilligung Ihrer Durchläuchtigkeiten / und auff solchen Fall wollen Ihre Majestäten dieselbige so wohl als dero Landen wegen alles Verlustes / Kostens / und Verwüstung / so die Königliche Völcker verursachen könten / Schadloß halten / bey welchen aber Ihre Majestäten eine scharffe Ordnung und Kriegs-Zucht halten / und alles was ihnen gereichet werden wird / auszahlen lassen wollen / so / daß sothaner Durchzug keines weges zu Ihrer Durchläucht. oder dero Landen / worinnen sich solche Völcker befinden werden / Nachtheil ausschlagen solle.

11. Nachdem auch die Herren Hertzogen die beyde Könige inständigst

digst ersuchet/daß Ihren Majestäten belieben mögte/dem Herren Bischoffe zu Paderborn und Münster auff billige Bedingungen den Frieden zu geben / so werden Ihre Majestäten auff solche Vorbitte Ihre Absicht haben/und den Herrn Bischoff der Würckung derselbigen geniessen lassen/jedoch/daß er auch seines Orts hierzu den nöthigen Vorschub thue.

12. Ferner verwilligen Ihre Majestäten auff Ihrer Durchläuchtigkeiten Bitt/und in Betrachtung der nahen Verwandschafft mit ihnen/den Herrn Hertzog von Holstein Plön/wiederumb in ihre gute Gnaden an- und auffzunehmen/und ihn des Friedens mit Ihren Durchläuchtigkeiten dergestalt geniessen zu lassen/daß im Fall Ihrer Majestäten Waffen in dem Lauff dieses Krieges in das Hollsteinische kommen solten/gemeldter Herr Hertzog von Plön/als ein Diener und guter Freund Ihrer Majestäten soll tractiret werden / wie dann auch Ihre Durchläuchtigkeiten auff Ihrer Seiten versprechen / alle mögliche Dienste für des Herren Hertzogs zu Holstein Gottorff Interesse anzuwenden.

13. Uber das versprechen Ihre Majestäten mit dero Feinden ohne Einschliessung des Durchläuchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg / und ohne völlige Wieder-Erstatt- und Schadloßhaltung alles dessē/was es verlieren könte/oder verlohren und erlitten hätte/im Fall es mit einem oder dem andern wegen dieses Tractats im Kriege gerathen müste/keinen Frieden zu machen.

14. Se. Durchläucht Ernst August zu Oßnabrück soll dessen was in dem vorhergehenden sonderbaren Artickul enthalten ist / auff gleiche weise und in dem eilfften Articul des Haupt-Tractats ausgedrückten Bedingung/ geniessen.

15 Die Aller Christlichste Majestät will sich verpflichten und auf sich nehmen/wie sie vermög gegenwärtigen Articuls thut die Genehmhaltung und Ratification Seiner Majestät des Königs und der Cron Schweden/über die sonderbare Articul / und alles was darinnen enthalten/zu vernehmen/zu verschaffen und zu Wege zu bringen / auch

was in denenselben Ihren Durchläuchtigkeiten von Braunschweig-Lüneburg versprochen worden/ Währschafft zu leisten / und sie nicht eher zu Wieder-Abtretung des Landes Brehmen zu vermögen / es sey daß diese blosse Ratification aus Schweden ihnen eingehändiget/ alles auf Art und Weise/wie in dem dreyzehenden Articul des Haupt-Tractats gemeldet und versprochen worden.

16. Der Inhalt gegenwärtiger Artickuln soll in dem Frieden/ welchen die beyden Cronen mit seiner Käyserlichen Majestät und dem Reich machen werden/mit eingerücket werden.

17. Gegenwärtige absonderliche Artickul sollen gleichmässige Krafft und Nachdruck haben/als ob sie dem heut getroffenen Haupt-Tractat einverleibet wären / und die Genehmhaltung desselben zu gleicher Zeit verschaffet werden/geschehen zu Zell/ den 26. Jan. st. n. 1679.

Rebenac.
Von Bernstorff.
Von Heimburg.

Erster geheimter Articul.

Uber diese in dem heut geschlossenen und unterschriebenen Tractat von wegen der Aller Christl. Maj. und Ihren Durchleuchtigkeiten denen Hertzogen zu Braunschw. und Lüneburg/Zell und Wolffenbüttel begriffene Articul/ ist annoch fort abgehandelt worden:

Nachdem in dem zehenden Articul des Haupt-Tractats verwilliget worden/ daß J. Majestäten das Durchläuchtigste Hauß Braunschw. und Lüneburg/wegen alles Schadens und Nachtheils/so ihnen umb dieses Friedens willen/welchen es mit dẽ Cronen gemacht/von irgend einẽ geschehẽ möchte/Gewehrschafft leisten sollen: So erklären sich Ihr Majestäten vermittelst gegenwärtigen Articuls ferner/daß besagtes Hauß sothaner Gewehrschafft insonderheit gegen denẽ Anschlägen/ welche der König in Dännemarck und Churfürst zu Brandenburg/

um-

unter was Schein/und zu was Zeit/vor oder nach dem allgemeinen Frieden/wieder dasselbige vornehmen möchten/geniessen soll.

Dieser gegenwärtige sonderbahre Artickul soll gleichmässige Krafft und Nachdruck haben/als ob er dem heut gemachten Haupt-Tractat einverleibet wäre/und die Genemhaltung dessen zu gemelter Zeit verschaffet werden. Zell/den 26. Januarii/Anno 1679.

Zweyter geheimer Artickul.

Es ist auff Ansuchung Ihrer Durchl. zu Braunschweig Lüneburg verwilliget worden/daß die beyde Cronen Franckreich und Schweden bey dem Frieden / welchen sie mit dem Kayser und Reiche machen werden / allen Fürsten von dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg eine allgemeine Vergessenheit und Austilgung alles dessen / was wegen der Winterqvartiere/ Contributionen/Durchzüge der Völcker in dem Reiche/und auff andere Art und Weise in dem Lauffe dieses Krieges geschehen/verschaffen sollen/ so daß gemeldte Fürsten umb sothaner Ursach willen vor oder nach dem allgemeinen Frieden/weder mit Thätlichkeit oder Recht / oder auff sonst andere Weise mögen beunruhiget werden: Welcher geheime Artickel gleichmässige Krafft haben soll/als ob er dem heut getroffenen Haupt-Tractat einverleibet worden wäre/ und soll die Genehmhaltung dessen zu gemeldter Zeit verschaffet werden. Geschehen zu Zell/den 26. Januarii. st. v. 1679.

Stillstand/so von Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck und J. K. M. zu Schweden Extraordinar-Ambassadeurs durch fleissige Unterhandelung des Chur-Sächs. Mediatoris, Herrn Baron Gersdorff/den 30. Augusti 1679. zu Londen in Schonen geschlossen worden.

DEmnach durch göttlichen Segen der Friede zwischen beyden Königl. Königl. Maj. Maj. zu Dännemarck/ Schweden/ rc. bereit so weit gebracht worden/daß an

einem glücklichen Schluß nicht zu zweiffeln / als haben Ihre Maj. M. durch unsere hier anwesende unterschriebene Extraordinar-Ambassadeurs und Plenipotentiarios immittelst einen Stillstand der Waffen auff beiden Seiten getroffen/und durch des Chur-Sächs. Mediatoris und Geheimen Raths / Herrn Baron Gersdorff/absonderlichen Fleiß und Dexteritæt auffgerichtet/wie folget:

1. Ist zwischen beyden Königl. Königl. Majest. Majest. zu Dennemarck und Schweden/xc. ein Stillstand der Waffen/so wol zu Lande als zu Wasser beliebet/so sich auff alle ihre Reiche/Provintzen und Lande/Seen/Flüsse/Reviere / Ströme und Hafen/keine davon ausgeschlossen/wo und an was Orten dieselbe auch gelegen / und von einem der beyden Theilen possedirt werden/sie seyen in diesem Kriege eingenommen/oder von Alters her zu ihren Reichen und Landen gehörig gewesen/ erstrecket.

2. Ermeldter Stillstand zu Lande sol in Schonen seinen Anfang nehmen vom nechstkommenden 31. Augusti / und so fort an gehörige Oerter gesandt/auch öffentlich/so wohl in den Vestungen als bey den Armeen/Milice / von den Cantzeln/ und absonderlich an den Grentzen verkündiget und publiciret werden / damit sich keiner einiger Unwissenheit halber zu entschuldigen haben möge: Da auch nach der Publication sich jemand hierwider versehen / und diesen Stillstand übertreten würde/soll er davon Red und Antwort geben / und wie die That meritiret, gebührend gestraffet/auch dem jenigen / welchem irgend Schade zugefüget worden/nach Recht und Billigkeit Satisfaction geschehen / und der Stillstand nichts destominder unverbrochen gehalten werden; An andern Orten/es sey zwischen Norwegen und Schweden / oder im Römischen Reiche/sol dieser Stillstand seinen Anfang nehmen / so bald derselbe Ihrer Majestät Majestät Feld-Marschallen und Generalen notificiret, und wie oben gemeldet / publiciret worden.

3. In währendem Stillstande sollen alle hostilitæten und feindliche Actionen auffhören/und der ein e in des andern Länder/Aempter/Seen/Ströme/Hafen und Jurisdiction, so er entweder durch den Krieg bekommen/oder sonsten besitzet/keinen Einfall thun/oder einiger massen turbireren oder verunglimpfen/sondern alles ohne Hinderniß und in Ruhe lassen/also daß nicht allein alle attaqven und bloqvaden/womit ein oder ander Ort beschweret seyn möchte/stracks auffhören/und abgeschaffet werden sollen/besondern auch die commercien, vom 10. Septembr. anzufangen/so wohl in des einen Reichen und Oertern/als in des andern/ihren freyen Lauff und Fortgang gewinnen/und die Reisenden zu Wasser/sie reisen in publiqve oder particulier Affairen, wann sie mit gebührlichen Pässen versehen seyn/vollkommene Freyheit geniessen.

4. Den Vestungen wird die communication und Freyheit zugelassen/mit Ein- und Außfuhr für Geld/was ihm beliebet/einzukauffen.

5. Was die Contributionen in Schonen belanget/soll vom 31. Augusti angefangen/und biß zur evacuirung der Plätze damit continuiret, und dafür monathlich an Königl. Majest. zu Dännemarck rc. von Ihr. Königl. Majest. zu Schweden / rc. 2400. Rthlr. richtig in contanter Müntze und zwar bey Ausgang jeden Monats erleget werden. Worbey alle andere Aufflagen und Forderungen von wegen Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck auffgehoben werden/ausgenommen die Grasung für die in den Vestungen liegende Cavallerie, und wird allen und jeden verboten durch ihre Unterhabende und Bediente den Landmann im geringsten nicht zu molestiren, oder etwas/unter was Namen es auch seyn mag / abzuzwingen. Wegen der restanten in Landscron und Helsingburgischen Aemtern/welche districten von dem übrigen Schonen eximiret werden/ist versprochen/so fort in der Güte sich zu vereinbaren / wo hier in Lunden den 6. Septembr. und noch eher/

wanns

wanns geschehen kan/ein Anfang soll gemacht werden. Worzu an beyden Seiten zwo Personen verordnet werden sollen.

6. Zu Wasser soll dieser Stillstand seinen Anfang nehmen/so bald Ihre Königl. Königl. Majest. Majest. Admiralen und Flotten davon Kundschafft bekom̃en können/ welches sie so fort den außcommandirten und in der See creutzenden Schiffen/Galioten und Capern zu wissen thun sollen/also daß alle hostilitäten/wie sie Namen haben können/so wol von Capern als von Schiffen von dem 10. Septembr. an gäntzlich auffhören und auffgehoben werden sollen. Solte auch nach solcher Zeit einiges Fahrzeug in der See von iemand auffgebracht werden/so noch nicht Nachricht haben würde / sollen beydes Güter/Schiffe/ und was sonsten dergestalt weggenommen/ unbeschädiget restituiret, und alles was davon veralieniret seyn möchte/denen andern wieder bezahlet werden.

7. In währendem Stillstande wird einer in des andern Seen und Hafen keine Orlogs-Schiffe klein oder groß schicken/ solten sie aber durch Sturm und Ungewitter dahin getrieben werden/ sollen sie verobligiret seyn/ stracks solches dem nechst darbey commandirenden Officierer zu erkennen zu geben / und so bald Wind und Wetter es zulassen/sich von dannen wieder zu begeben.

8. Dieser Stillstand/soll / biß daß der Friede vollkömmlich exeqviret wird/ währen / und sollen von diesem Instrument zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget / und denen Herrn Mediatorn zugestellet werden/umb unter beyden Theilen auszuwechseln. Nach welcher Zeit diese Articuln ohne weitere ratification so fort ihren Anfang nehmen. Lunden den 30. Aug. 1679.

Defensiv-

Defensiv-Alliance und Bündnüß / so zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / Norwegen / rc. an einer / und Ihrer Königl. Majest. zu Schweden an der andern Seite / durch dero zu Lunden in Schonen zusammen geschickte gevollmächtigte Extraordinar-Ambassadeurs dem 17. Septembr. 1679. auffgerichtet und geschlossen worden / nach dem zu Coppenhagen aus dem Dänischen übersetzten Exemplar.

DEmnach durch des Allerhöchsten mildreichen Segen der blutige Krieg / so einige Jahr hero zwischen dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian dem V. König in Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzogen zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / an einem / und dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzog in Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wißmar / auch Pfaltzgraffen am Rhein in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / und der Cron Schweden / am andern Theil / gewesen / nunmehro auffgehoben / und an statt dessen ein beständiger ewig währender Friede zu ihrer Reiche / Provintzen / Landen und Städten / Unterthanen und Einwohnern / Sicherheit und Wohlfahrt auffgerichtet / der umb so vielmehr befestiget / und zum allgemeinen Nutzen befördert werden kan / wann beyde Könige und ihre Reiche / mittelst einer grössern Vertrauligkeit und Freundschafft sich mit einander verbinden; Als haben Ihre Königl. Königl. Majest. Majest. umb den Frucht und Nutzen / so aus solcher mutuelen guten Vertraulichkeit und Freundschafft dero Reichen / Landen und Unterthanen zuwachsen könte / zu erreichen / sich in eine nähere Bündnüß und Alliance einzulassen / nöthig erachtet / und Ihrer Kön. Majest. zu Dännemarck / Norwegen / rc. unser allergnädigster König und Herr deßwegen uns / seine Extraord. Ambass. und gevollmächtigte Comissarien / Herrn Anthon des Heil. Röm. Reichs Grafen Freyh.

von Aldenburg/Edlen Herrn zu Varel/Kniphausen und Doertwart Rittern/Höchstermeldter Ihrer Königl. Majest. geheimen Rath und Stadthalter über die Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst: Herrn Jens Juel/Freyherrn von Juling/Herrn zu Worgaard/ Rittern/Ihrer Königl. Majest. geheimen Estats- und Cantzeley-Rath/ Assessorn im höchsten Gericht / und Vice-Præsidenten im Commercien-Collegio, und Conrad Bierman / Erbgesessen auff Bußkerndsgaard / Ihrer Königl. Majest. Estats-Justitz und Cantzeley-Rath/auch geheimen Estats-Secretarium, verordnet / Vermöge der uns darzu ertheilten allergnädigsten Vollmacht obberührtes Werck fortzusetzen. Dannenhero wir auch mit Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. zu Schweden darzu verordneten Extraordinar-Ambassadeurs und gevollmächtigten Commissarien, denen Hoch- wohlgebohrnen Herrn/Hn. Johan Güldenstern/Freyherrn zu Lundholm/ Herrn zu Stäcket/Biörkesund und Hellerid/Ihrer Königl. Majest. und des Reichs Schweden Reichs- und Cantzeley-Rath / wie auch Landrichter über Norden Finnelag - Sogn; und Herrn Frantz Joel Orenstedt/Herrn zu Skottorp, Krusenhof und Hofgaard/Cantzeley-Rath und Estats-Secretario, allhier zu Lunden in Schonen zusammen getreten/und zu Höchstbemeldten beyden Königl. Königl. Majest. Majest dero Reichen/Landen/Provintzen/Dienern / Unterthanen/ Regalien / Hoheiten und Gerechtigkeiten Handhabung und Erhaltung/uns folgender Gestalt mit einander verglichen:

1. Ist verabschiedet/ daß beyde Könige sich auffs höchste befleissigen sollen/ einer des andern Nutzen und Vortheil zu befördern/ so/daß beyde Ihre Maj. Maj. alle Bündnüsse und Verträge /, so zu eines und des andern Hinderung und Schaden/entweder vor oder in währendem Kriege / auffgerichtet seyn könten/hiemit auffheben und annulliren. Sie versprechen auch einer dem andern / nach diesem weder neue Bündnüsse einzugehen/viel weniger etwas directè oder indirectè, auff was Weise es auch seyn könne/vorzunehmen/ so entweder zu Ihrer Königl. Königl. Majest. Majest. dero Reichen und Unterthanen die sie anitzo haben und besitzen/oder zu dero Hoheit / Gerechtigkeiten/Commercien und Einkünfften/Schaden und Verklei-

nerung gereichen könne/sondern vielmehr/wann jemand sich dessen unterfangen würde/solches nach Einhalt dieser Bündnüß mit Macht abzuwenden helffen.

2. Dafern einiger Potentat/niemand ausgenommen / wer der auch seyn möchte/sich unterstehen solte/auff einigerley Weise / entweder mit Waffen oder Kriegsheer/einen feindlichen Einfall zu thun/ oder auch Ihrer Königl. Königl. Majest. Majest. Reichen / Fürstenthümern/Graffschafften/Herrschafften/Landen/Commercien / oder einigen ihrer Gerechtigkeiten/einig Unrecht und Gewalt zuzufügen/ oder in andere Wege einigen Schaden zuzuziehen ; So verbinden sich beyde Könige/daß sie einer dem andern die Hand bieten / und auff folgende Weise und Masse zu Hülffe kommen wollen.

3. Derjenige König/dessen Reiche/Provintzen und Lande/sie seyn belegen/wo sie wollen/nichts darvon ausbescheiden / feindlich angegriffen/oder dessen Commercien und Gerechtigkeiten geschwächet und gekräncket werden/soll gehalten seyn/solches beyzeiten zu erkennen zugeben/und so bald der andere König davon Nachricht eingezogen/ und dessen erinnert worden/soll er verbunden seyn / in zweyen Monaten/oder auch eher/wo es müglich / nach geschehener Ansuchung und Notification, auff eigene Kosten dem andern zu assistiren.

4 Wann die Hülff-Ruffung geschiehet/soll der zu Hülffe geruffene innerhalb besagter Zeit 2000. zu Pferde und 4000. zu Fuß senden ; welche Mannschafft in Regimenter soll vertheilet werden / und jedes Regiment ohne die Officirer/in 1000. Gemeinen bestehen. Diese Zahl soll der zu Hülffe geruffene stets in Bereitschafft haben/und auff berührten Fall/ohne Gegenrede/auff Ansuchung abfolgen lassen ; Es wäre dann/daß der welcher die Hülffe suchet/mit wenigern vergnüget seyn wolle/ welches ihm dann beyzeiten kund gethan werden soll.

5 Von der Feld-Artillerie und darzu gehörender Munition sendet der zu Hülffe geruffene so viel / als nöthig ist / und sollen 1000. Mann in zwo Bataillonen vertheilet / und jede Bataillon mit zwey Feldstücken versehen werden/welches also nach der Menge der Mannschafft proportioniret wird. Grob Geschütz aber/entweder einige Festungen darmit zu beschliessen / oder ins Feld zu führen/ verschaffet

der/der die Hülffe suchet/selbst/ und das in solchem Stande und Anzahl/wie es der Sachen Nothdurfft erfordert.

6. Ebener massen sendet der zu Hülffe geruffene/nach geschehener Ansuchung/10. Kriegs-Schiffe / unter welchen die drey grösten von 90. biß 60. die drey mittlere von 60. biß 40. / und die vier kleinere von 40 biß 24. Stücken montiret seyn sollen. Ausser dem soll die Flotte mit behugsten Proviant-Schiffen / kleinem Fahrzeuge und zweyen Brand-Schiffen versehen seyn. Welches also zu verstehen/ daß ein jeder wohl drey Schiffe mit 90./ drey mit 60/und vier mit 40. Stücken ausgerüstet/senden kan ; Soll jedoch gleichwohl darzu so eben nicht verbunden seyn : sondern wird diesem Tractat ein Genügen gethan zu haben geachtet/wann die drey grösten über 60/die drey mittlere über 40 / und die vier kleinere über 24. Stücken/sammt so viel Mannschafft/als hiernächst im 7. Artickul gemeldet wird/führen.

7. Die drey grössesten Schiffe/deren ein jedes über 60. Stücke/ sollen mit 1050/die drey geringere/derer ein iedes über 40. Stücke mit 700/und die vier letztere/deren ein jedes über 24. Stücke führen soll/mit 800. Mann besetzet werden/also/daß die gantze Summa/ohne die Officirer//2550. Mann mit Matrosen und Soldaten austrage/ jedoch hierunter unberechnet das Volck / so zu der Brand-Schiffe und kleiner Fahrzeugs Besatzung erfodert wird.

8. Falls nun dem der die Hülffe suchet/mit vorerwähntem Succurs zu Wasser und Lande nicht geholffen wäre/soll der/der die Hülffe leistet/verbunden seyn/selbigen Succurs beydes mit Volck und Schiffen zu verdoppeln/und innerhalb 3. Monaten auf seine eigene Kosten dem/der die Hülffe begehret/zum Entsatz zuschicken.

9. Da auch der / der Hülffe begehret / von seinen Feinden so hart angegriffen werden solte/daß er annoch grössere Hülffe benöthiget wäre/so wollen beyde Könige durch vorhergehende Tractaten mit einander überlegen/auff was Weise dem Feinde Widerstand geschehen könne/und alsdann / wie es die Krieges-Beschaffenheit an die Hand giebet/mit allen Kräfften/ein jeder vor sich/mit agiren / und solcher Gestalt Diversion in des Feindes Lande machen/und den Krieg continuiren, biß er zu einem beständigen Frieden gebracht werde/und der/

der

der Hülffe gesuchet/seine völlige Satisfaction erreichet. Es soll auch kein Stillstand noch einiger Friede/ohne beyder Könige Einwilligung und völlige Satisfaction für erlittenen Schaden und angewandte Unkosten/über lang oder kurtz/mit dem Feinde tractiret oder geschlossen werden.

10. Dieser Succurs soll von der Hülffe leistenden General und Admiral commandiret werden/ der Macht haben soll / die Jurisdiction zu exerciren/dergestalt/ daß so iemand unter ihren Unterhabenden einigen Fehler begehet/soll der schuldige nach der Hülffe-leistenden eigenen Kriegs- und See-Articuln abgestraffet werden.

11. Es sey der König entweder selbst bey der Armee oder Flotte zugegen/oder auch der General und Admiral/denen es anvertrauet / so führet er absolutè das Commando, so wohl über seine eigene/als über die Auxiliar-Völcker und Schiffe/und hat gleichsfals völlige Direction über das gantze Kriegeswerck/daß er/was die Kriegs-Raison mit sich bringet/thue.

12. Wann über eine Kriegs-Expedition deliberiret wird/läßset der General oder Admiral proportionaliter, so viel von den Hülff-leistenden / als seinen eigenen Officirern/zum Kriegs-Rath beruffen/ in welchem dessen General/dem Hülffe geleistet wird/allezeit præsidiren soll / die andere aber sollen ihre Stellen und Stimmen nach ihren Chargen haben.

13. Die Executionen in vorfallenden Kriegs-Sachen / wann der König/der Hülffe suchet/nicht selbst persönlich bey der Armee zugegen/wirden stets nach den meisten Stimmen vollzogen ; Ist er aber persönlich zugegen/verbleibet die Decision bey ihm/und sind Ihre Majest. an die meisten Stimmen nicht verbunden.

14. Den Unterhalt zu diesem Succurs, so wohl zu Wasser als zu Lande/soll der/der Hülffe leistet/selbst verschaffen / iedoch soll der/ der Hülffe suchet/in seinem eigenen Lande Futter/ Servies und Brod ohne Bezahlung/und so viel/als seine eigenen Soldaten geniessen/ und nach seiner eigenen Verpflegungs-Ordinantz/reichen lassen; das See-Volck aber unterhält der/der Hülffe leistet/allein.

15. Diese Auxiliar-Schiffe und Land-Milice sollen nicht län-

 ger

der im Jahr als des Königes/dem sie zu Hülffe geschicket werden / sein eigen Volck und Schiffe wider den Feind gebrauchet werden. Da es aber späte ins Jahr anliesse/soll der/der sie begehret/ihnen Qvartier/ Brod/Fourage und Servics/gleich seinen eigenen/verschaffen / und da sie heim gesandt werden solten/ nach Gelegenheit / entweder mit Schiffen und nöthigem Proviant/ oder da sie zu Lande reisen / mit nöthigem Brod / Fourage und Servies unter Wegen versehen. Und soll obbesagter Succurs alle Jahr/ wo der Krieg so lange währet / von dem zu Hülffe geruffenen selbst recrutiret und in folgender Campagne beyzeiten/und zwar vor Ausgang des Monats-May / dem Hülffsbedürfftigen ohnfehlbar/da er es begehret/zugesandt/und unter keinem Prætext oder Vorwandt/wie derselbe auch Namen haben mag/ wieder abgefordert werden/es wäre dann/daß der/der Hülffe leistet / selbst in seinen eigenen Reichen und Landen angegriffen und überfallen würde / welches er dem Hülff-betürfftigen beyzeiten zu notificiren gehalten ist/oder auch/daß sie unter einander also verglichen werden könten/daß er an einer andern Seiten dem Feinde eine Diversion machen solte.

16. Wann nun das Kriegs-Heer ins Feindes Lande zur Action kömmt/soll der Unterhalt /so wohl für die Officirer/ als Gemeine/ auß des Feindes Lande genommen werden; Gleicher massen wird es mit denen Qvartieren gehalten/die daselbst ausgetheilet werden. Da aber in des Feindes Lande kein Unterhalt verhanden/soll jeder König seinem eigenen Volck Unterhalt verschaffen.

17. Diese Land-Milice und Auxiliar-Flotte soll allewege in See-und Feld-Schlachten / und andern Zufällen/also rangiret, daß sie beysammen bleiben/und/so viel immer müglich / von ihren eigenen Officiren commandiret werden/insonderheit sollen die Schiffe in einer Esqvadre verbleiben/und von ihren eigenen Officirern gegen den Feind angeführet werden ; und da man entweder durch Verfolgung des Feindes/oder durch eine Diversion, einige freundliche Plätze erobern würde/sollen dieselbe nach der Proportion des Beystandes/ welche der Hülff-leistende gesandt/besetzet/und dem Hülff-suchenden insondern

heit Satisfaction darvon verschaffet werden. Was aber in dessen/der die Hülffe suchet/eigenem Lande eingenommen wird / oder auch von seinen Gerechtsamen und Prætensionen, die durch diese zusammen gefügte Waffen maintenirer, erhalten und recuperiret werden könte/soll dem/der die Hülffe suchet/allein unstreitig zugehören und bey ihm verbleiben. Die hohe und niedrige Gefangene/viel oder wenige Artillerie/oder / was es sonsten seyn kan/soll beyden Königen zum Besten kommen: was aber gemeine ausgeschickte Parthehen an Beute bekommen und einbringen/gehöret ihnen alleine zu. Die Contributiones, so aus des Feindes Lande n gehoben werden/sollen unter beyden Theilen/nach Proportion der Trouppen/so zur Stelle sind/getheilet werden.

18. Mit dem Begrüssen zur See verbleibet es bey vorigen darüber gemachten Abscheiden/also/daß die Schiffe einander allein mit Schiessen/ohne einig Segel fallen zu lassen/Ehre bezeugen / iedoch wird der Anfang von der Auxiliar-Flotte gemachet.

19. Es soll einem ieden frey stehen / sich des andern Haven zu bedienen/daselbst seine Schiffe zu repariren, so entweder vom Feinde oder bösem Gewitter/einigen Schaden erlitten haben möchten / wie auch/was zu des Volcks und Schiffen nothwendigen Unterhalt und Reparation nöthig einzukauffen/iedoch soll en die Officirer darinn behutsam seyn/und solche Ordre ausgeben/daß ihr Einkauff keinen Argwohn verursachen möge/worüber die Officirer schuldig seyn sollen/gute Kriegs-Disciplin, und mit dem Commendanten gute Vertrauligkeit zu unterhalten/ damit alles mit dessen Wissenschaffe und Communication verrichtet werde. Und wie nun dem zu Hülffe geruffenen oblieget / deme/der die Hülffe gesuchet / oberwähnter massen getreulich zu helffen/und mit ihm für einen Mann zu stehen ; Also soll er auch seine Haven für des Hülffe suchenden Feindes fahrt und allerhand Commercien verwahret und verschlossen halten / und ihn nach aller Müglichkeit/wie er am besten kan/incommodiren und schaden.

20. Diese Verbündnüß soll zehen Jahr währen/auch stehet darnach einem ieden frey/dieselbige zu verlängern oder nicht/iedoch sollen beyde Könige / oder ihre Successores , die hierzu mit gleicher Krafft

verbunden sind/ ein Jahr vorher/ ehe die Alliance zu Ende laufft/ umb fernere Continuation hand einlassen/ damit ein halb Jahr zuvor/ ehe dieselbige sich endiget/ etwas gewisses geschlossen seyn könne.

21. In diese Alliance soll niemand/ ohne die jenige/ womit beyde Könige zufrieden seyn können/ eingeschlossen werden.

22. Die Ratifications hierüber sollen innerhalb 14. Tagen/ oder/ wo möglich eher ausgewechselt werden.

Geschehen zu Lunden den 27. Septembr. Anno 1679.

(L.S.) A. G. F. Altenburg.
(L.S.) J. Juel.
(L.S.) C. Bierman.
(L.S.) J. Güldenstierna.
(L.S.) F. J. Orenstede.

Kurtzer doch wahrhafftiger Bericht dessen/ was bey der Unterschreibung/ so wohl des Käyserlich-Frantzösischen/ als Schwedischen Friedens vorgefallen.

DEs am 23. Januarii/ ohngefähr umb Mitternacht / nach etlichen und über 50. gepflogenen Conferentzen der Käyserlich-Frantzösische Friede durch den treufleissigen Eifer Herrn Jenckins / als Englischen Mediatorn , seine lang-erwünschten Schluß endlich erhalten / aber die Frantzösischen Herren Ambassadeurs ihnen expresse reserviret, wie sie dann auch am folgenden Tage umb 11. Uhr/ als die Herren Schwedischen und Käyserlichen in der Conferentz sich befunden/ abermahl protestiret/ daß sie die Unterzeichnung dessen nicht ergehen lassen wolten/ es wäre dann zuvor der Schwedische Friede ebenfalls zu völliger Richtigkeit gebracht/ ist die Schliessung dieses letzten am 25. Januarii umb 11. Uhr des Nachts auch glücklich erfolget / und der 26. zu Unterschreibung des Frantzösischen/ der 27. Januarii aber zu Unterzeichnung des Schwedischen Friedens angesetzet/ auch der Saal / welchen der Herr Mediator in währenden Conferentzen gebrauchet/ dazu gewid-

niet

met worden/da dann solches/und zwar auff einerley Weise und mit gleichen Ceremonien / ausgenommen einige wenige / so in folgender Erzählung sollen umbständlich observiret werden/an selbigen Tagen werckstellig gemachet worden. Es war vorerwähnter Saal länglicht mit einer Tapezerey / eine Jacht repräsentirend/behangen/unnd dessen Thüren an der einen/der Camin aber gerade neben selbiger über/an der andern schmalen Seiten. Der Tisch/welcher mit einem Teppicht von rothem Tuch bekleidet/und mit dreyen Tint-Fässern / etlichen Bögen Papier und einigen Federn versehen / war ohngefähr 5. Ellen lang und 2. Ellen breit nach der Länge des Saals/2. Schritte von besagtem Camin gesetzet / und stunden am selbigen/dem Eingange nach/zur Rechten drey / zur Lincken zwey / und unten nach der Thür auch zwey Fauteuils oder Lehnestühle von rothen Sammet. Diese beyde letzten/ worauff die Herren Englischen Mediatores sich setzen wolten/ sahe man nicht mehr bey Unterzeichnung des Käyserlich-Schwedischen Friedens/dann ob zwar Ihr Ed. der Herr Temple / solchen nicht minder als den Frantzösischen mit seinem Hn. Collegen zu unterschreiben expresse aus dem Haag nach Nimögen kommen/geschahe dennoch solches nicht / indem sie bey der Unterschreibung den Anfang machen/und als Mediatores die ersten seyn/die Herren Käyserlichen Ambassadeurs aber ihnen sich darinn opponirend selbiges keineswegs gestatten wolten. An erwähntem bestimmten Tage versamleten sich auff dem Rathhause/fürnemlich aber in mehrbesagtem Zimmer/ eine ziemliche Anzahl allerley Leute/diese Solennitäten anzuschauen/und erschienen auch daselbst umb 9. Uhr des Abends die interessirte Herren Ambassadeurs, welche Anfangs in ihren Saalen/die Frantzös. und Schwedischen aber zusammt deren Edelleuten/Secretarien und andern Officirern/(welche in guter Ordnung vor ihnen hergiengen) und zwar eine iede Parthey zu seiner Zeit/bald darauff in den zubereiteten Saal sich begaben/und bey dem Tisch auff ihren beyden Stühlen der

Käyserl. Ankunfft erwarteten. Als nun selbige nach einer Viertelstunde allda sich einfunden / stunden die Königlichen auf/und grüsseten sie/als sie gleich gegen ihnen über am Tisch waren / worauff bey Frantzösischer Unterzeichnung Monsr. Colbert in Frantzösischer Sprache stracks eine Beredung machte / welche vom Herren Graffen Kinsky beantwortet ward/bey Schwedischer aber / gleich wie auch bey Frantzösischer/nach Ablegung dieser Complementen wurden so fort die Exemplar des Tractats denen jüngsten Ambassadeurs durch dero Secretarien eingehändiget/ und von jenen solche einander überreichet/öffentlich gelesen und collationiret / auch nach befundener Ubereinstimmung denen Aeltesten Wechselungsweise zugestellet/welche/als sie ihre Namen fast zugleich darunter gesetzet/worzu allein des Herrn Grafen Oxenstirns Excell. dero eigene Dinte und Feder gebrauchten/solche ihren Collegen/selbige aber/als ein gleiches von ihnen geschehen / sie den Aeltesten der andern Parthey überantworteten / und zwar auff sothane Weise daß die Königliche allemahl damit die ersten waren. Als nun die Unterzeichnung erzählter massen vollbracht/gaben die Herren Ambassadeurs ihren Secretarien ihre Pettschafften/womit selbige in ein ander Zimmer giengen/und solche bey eines iedweden Namen abdruckten. Indessen machte bey der Schwedischen Unterschreibung des Hn. Bischoffs von Gurck Fürstl. Gnaden ein Congratulations - Complement in Teutscher Sprache/und that darauf Hr. Graff Oxenstirn die Dancksagung/auch erwiesen sich bey selbiger die andern Herren Ambassadeurs mit Handreichungen/und sonsten vielmehr höflicher Freudens-Bezeigungen/als sie bey der Frantzösischen untereinander thäten/sintemahl bey selbiger so wohl / als bey Schwedischer/nach gehaltenen sothanen Complementen die Käyserlichen / so bald die Unterschreibung geschehen/ die Königlichen aber ein wenig später/in eben derselbigen Ordnung/ in welcher sie gekommen/von dannen auffbrachen. Immittelst bemüheten sich viele der Zuschauer/eine von den Federn/ oder

etwas

etwas vom Papier/darauff selbige probirt, habhafft zu werden/und nahmen/so viel sie davon funden/vom Tisch. Worauf ein jeder sich zu Hause begab; einige lebten in der zuverläßigen Hoffnung/daß die Ratificationen dieser Tractaten nicht erfolgen würden/die meisten aber in dem hertzlichen Wunsche / daß solche auff ver accordirte Zeit ohnfehlbar einlauffen / und dadurch die Christenheit in völlige Ruhe gesetzet werden möchte/ und ob zwar solches nicht geschehen/so seynd doch nach etlichen Dilationen die Außwechselungen sothaner Ratificationen zu fast männiglichem Vergnügen etliche Monaten hernach feyerlich vor sich gangen / und hat dadurch dieses wichtige Friedens-Werck sein so lang-erwünschtes und mit vieler Christen-Thränen von Gott erbetenes Ende glücklich erreichet.

Executions-Puncta, worinnen enthalten / was und welcher Gestalt/so wohl von Seiten Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät als dem Aller-Christlichsten Könige/restituiret und wieder abgetreten werden soll.

Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Drey-Einigkeit/Amen.

ZU wissen sey allen/denen daran gelegen seyn kan / weil in dem 27. Artickul des Friedens / den 5. Februarii neulich hie geschlossen/ enthalten/daß von beyden Theilen Commissarien sollen genennet werden/welche wegen der Restitution und Einräumung der Oerter/so nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse sollen wieder gegeben werden/sich vergleichen sollen/zugleich auch Ihre Käyserl. Majestät von den Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs gebührlich ersuchet/daß sie ihre Völcker aus dem Römischen Reich in dero Erb-Länder abführen wolle/und deßwegen Ihre Käyserl. Majest. den Hochwürdigen Herrn Johan/Bischoffen von Gurck/des Römischen Reichs Fürsten und Käyserl. Majest. Rath; und den Herren Theodorum Althetum Henricum von Straatman / Käyserl. Majestät

Reichs-Hofrath; Zur Seiten Ihrer Aller-Christlichsten Majestät aber Ihre Excell. Carol Colbert Rittern/ Marggraf von Croissy/ Ihrer Königl. Majest. von Franckreich Rath/ als Extraordinar-Ambassadeurs und Gevollmächtigte/ welche gemeldten Frieden zu schliessen und zu vollziehen sich bemühet/ mit nöthigen Befehlen versehen/ deren Copie zu Ende dieses Recesses mit angefüget seyn: Daß dieselbe Ihrer Käyserlichen und Königlichen Majestät Commissarii wegen vorbemeldter Restitution und Einräumung der Oerter und Abführung der Kriegs-Völcker sich nachfolgender Gestalt verglichen:

1. Der Römische Käyser soll seine Völcker aus allen Ländern des Reichs/ so zum Oesterreichischen Hause nicht Erb- und Eigenthümlich gehören/ und namentlich aus dem Schwäbischen und Fränckischen Ober- und Nieder-Rheinischen Kreyse den Städten und Vestungen/ so in denselben gelegen/ als Bonn/ Straßburg/ Offenburg/ Hochberg/ Landau/ Kronweissenburg/ wie auch insgemein aus allen Plätzen/ welche weder durch den Münsterischen noch Nimägischen Friedens-Schluß Käyserl. Majest. zukommen/ mit ehesten abführen/ so/ daß vorgemeldte Völcker in Böhmen und andere Erb-Länder vor dem 10. Augusti ohne weitern Verzug gelangen können.

2. Der Aller-Christlichste König soll auch seine Völcker aus allen Ländern des Römischen Reichs/ namentlich aus den Ertz-Stifftern Trier/ Cölln/ aus der Pfaltz am Rhein/ dem Stifft Lüttich/ und Hertzogthum Jülich/ und allen Städten und Vestungen/ so in denselben gelegen/ wie auch auß dem gantzen Brißgau/ und anderen Orten/ welche dem Hause Oesterreich/ Krafft des Westphäl. Friedens/ zugehören/ ausgenommen dem Schloß und Stadt Freyburg/ und den dreyen Dörffern Lehn/ Betzinhausen und Kirchzart/ so Franckreich sind abgetretten/ wie auch insgemein aus allen Oertern/ welche wegen Krafft des Münsterischen noch das Nimägischen Friedens Ihrer Aller-Christlichsten Majest. zugehören/ mit ehestem abführen/ so/ daß vorgemeldte Völcker ohne weitern Verzug vor den 10. Augusti in Franckreich angelangen. Wegen der 8. Oerter aber/ so in dem 26.

Artic.

Artickul des Frieden-Schlusses genennet sind / soll treulich in acht genommen werden / was in vorbesagtem Artickul deßwegen beliebet ist.

3. Es sollen innerhalb benenneten Termin nach dem 24. Artickul des Friedens/ so allhier geschlossen/ alle dieselbe/ welche nach Inhalt des Puncts von der Amnestie sollen wieder eingesetzet werden / aber noch nicht eingesetzet sind/ restituiret werden.

4. Ferner sollen in diesem Tractat alle Oerter und Gerechtigkeiten begriffen seyn/ wiewohl sie nicht insonderheit ausdrücklich benennet sind/ welche restituiret werden sollen/ wo sie auch gelegen seyn / und wo etwan einige Oerter/ wann der Terminus verflossen / noch nicht wieder eingeräumet wären/ sollen sie alsobald/ auff Anhalten interessirenden Theils restituiret und eingeräumet werden. Alle vorgemeldte Oerter und Gerechtigkeiten aber sollen/ wie sie zur Zeit des Schlusses und Unterzeichnung des Friedens / oder 15. Tage nach besagter Unterzeichnung/ gewesen sind/ zugleich mit allen Archiven/ schrifftlichen Urkunden/ und andern beweglichen Gütern / wie auch mit dem Geschütz/ welches in denselben bey der Eroberung und Unterzeichnung/ oder 15. Tage nach bemeldter Unterzeichnung des Friedens gewesen / wieder gegeben werden.

5. Was anlanget die Herrschafften / Gemeinen und Oerter/ welche sich vor Unterzeichnung des Friedens der Contribution unterworffen haben/ und noch einige Restanten schuldig seyn/ hat man sich verglichen/ daß unter den Anwälden und Commissarien eines Theils/ und den Deputirten der Fürsten oder Stände derer Oerter andern Theils/ vor dem 10. Augusti eine billige Liqvitation soll gemachet werden/ und daß die Länder und Gemeinen/ welche keine Contributiō schuldig seyn/ oder welche nach dem 20. Artickul des Friedens so allheir geschlossen/ für die Restanten gültige Bürgen gestellet/ oder gnugsame Geisel gegeben / zur Zahlung nicht sollen gezwungen werden für denen Gemeinen/ welche schuldig und säumhafftig sind befunden worden/ wiewohl sie unter einer Herrschafft gehören / wo sie nicht für die gantze Schuld gehalten sind. Dieselbe Herrschafften/ Gemeinen und Oerter aber / welche vorbesagter ihrer Verpflichtung nicht sind nach

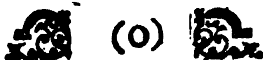
gekommen/sollen zur Zahlung nach beyderseits Bewilligung / so viel möglich / mit des schuldigen Landes Herrschafft durch Militarische Execution gezwungen werden /doch so / daß die säumhafftigen Gemeinen/oder die / so für die gantze Schuld hafften / wegen der Verzögerung gestrafft werden/ohne eines andern Beschwerung / und sollen nur so viel Soldaten zur Execution gebraucht werden/als nöthig seyn/ und so bald die Zahlung erfolget/oder durch Bürgen und Geisel Caution gestellet/wieder abgefodert werden.

6. Es sollen mit ehestem von beyden Theilen Comissarii ernennet werden/welche das verrichten/worüber man wegen der Schulden und in der Stadt Freyburg erfundenen Archiven / und andern schrifftlichen Urkunden/im 8. und 9. Artickul des Frieden-Schlusses ist einig worden.

Es versprechen beyderseits Commissarii vom Käyser und Reich/und dann vom Aller-Christlichsten Könige / daß dieser Vergleich wegen Vollziehung des Friedens unverbrüchlich soll gehalten werden/und die Execution vorgemeldter Artickul/ welche innerhalb vorbestimmter Zeit auff Käyserlichen und Königlichen Befehl erfolgen soll/nach beyderseits Ratification soll gültig seyn/so/daß zur Vollziehung des Friedens keine andere Auswechselung mehr nöthig ist. In dessen Betrachtung und fester Haltung haben die Käyserl. und Königl. Herren Commissarii gegenwärtiges Instrument mit ihrer Unterschrifft und Insiegel bekräfftiget.

Geschehen zu Nimögen den 17. Jullii 1679.

(L.S.) Iohannes Bischoff und Fürst zu Gurck.
(L.S.) Th.A.Hen. Straatman.
(L.S.) Colbert.




Tractat

Tractat wegen der Commercien und Navigation zwischen dem Könige von Schweden an einem/und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/am andern Theil / zu Stockholm am 26. Novembr. 1675. geschlossen und unterschrieben.

DIe Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande geben allen uñ jeden/denen hieran gelegẽ / zu wissen / daß zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Hn/Hn. Carolus von Gottes Gnaden/der Schweden Gothen und Wenden König/Groß Fürst in Finnland/Hertzog zu Schonen/ Ehesten/Carelen / Brehmen/Vehrden/Stettin/Pommern / Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/Herr zu Ingermanland und Wißmar/auch Pfaltzgraff am Rhein/ Hertzog in Bayern/Jülich/Cleve und Berg/ꝛc. an einem/und unter uns am andern Theil/vermittelst beyderseits dazu mit gnugsamer Vollmacht versehenen Deputirten/in Stockholm am 26. Novembris des 1675. Jahrs/ ein Tractat der Handlung und Schiffahrt sey auffgerichtet/ wie derselbe herunter von Wort zu Wort folgends also lautet:

Die unterschriebene Deputirte und Commissarii des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carolus, von Gottes Gnaden der Schweden Gothen und Wenden König/Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen zu Schonen/Ehesten / Carelen/Brehmen/Vehrden/Stettin/ Pommern/Cassuben und Wenden/Fürsten zu Rügen/Herrn zu Ingermanland und Wißmar / auch Pfaltzgraffen am Rhein/Hertzogen zu Bayrn/Cleve/Berg / ꝛc. unsers gnädigsten Königs und Herrn/geben zu wissen / daß / nachdem der Minister der Groß-und mächtigen Herren General Staa-

ten der vereinigten Niederlande / an ihrer höchstgemeldten Königl. Majestät Hof residirend/der Herr Christian Constantin Rumpff, die Intention und Meynung der hochbenahmten Herren General-Staaten /in Sachen die Freyheit von Handelung und Schifffahrt mit denen Unterthanen Ihrer Kön. Majest. von Schweden wiederumb anzurichten / hat zu verstehen geben ; Und weil hiedurch eine Hoffnung gemachet wird/ daß ein genauer Vertrag und Friede/ so zu dieser Zeit meist in gantz Europa verstöret und auffgehoben ist/solches wiederumb zu vereinigen uñ wider zu bringen ; So hat Ihre Königl. M. nicht allein aus seiner angebohrnen Zuneigung zu dem Staat der vereinigten Niederlande durch unterschiedliche Verbündnüß und gemeinen Nutzen bereit vor langer Zeit befestiget ; sondern auch wegen seines guten Eifers und auffrichtigen Liebe zur Tranqvillität oder Ruhe der gantzen Christenheit und Wiederbringung eines allgemeinen Friedens keine Mittel wollen lassen vorbey gehen/dadurch nicht allein die Securität der Handlung und Schifffahrt wiederumb einzuführen ; sondern auch an beyden Seiten durch solche gute Gelegenheit der Weg zu einem allgemeinen Friede/ welcher hierauff ferner folgen möchte/könte gebahnet/und alle Calamitäten oder Ungelegenheiten der gegenwärtigen Kriege geendiget und auffgehoben werden ; Deßwegen hat Ihre Königl. Majest. uns hiezu volle Macht mittheilend auffgetragen und befohlen / daß wir mit vorgedachtem Herrn Residenten/ der gleicher massen zu vorerwähnter Unterhandlung geauthorisiret und bevollmächtiget ist / eben zu dem Ende solten zusammen kommen/ und zu derselben Abhandelung schreiten. Haben demnach wir unterschriebene beyderseits respectivè Commissarii und am Schwedischen Hoffe residirender Minister solch heilsames Werck angefangen ; wobey aber wir zum Theil der Artickul/so zwischen höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät von Schweden und denen Hochmögenden Herren General-Staaten in Graffenhaage Anno 1667. den 8. und 18. Julii wegen beyder-

derseits Commercien und Schifffahrt/provisionaliter auffgerichtet/uns bedienend/wir unter uns nachfolgender Weise vertragen und vereiniget haben.

1. Alle der Schweden und der vereinigten Niederländer Unterthanen und Eingesessene sollen/ so wohl bey währendem diesem Kriege/als zuvor/eine vollkommene Freyheit der Commercien und Schifffahrt zugeniessen haben/in allen Reichen/Städten/Ländern und Provintzien/so wohl von Ihrer Kön. M. von Schweden und der hochgemeldten Herren General-Staaten/als denen / so mit Ihrer höchsternanter Königl. Majestät von Schweden/oder mit hochgedachten Herren General-Staaten/in Friede und Freundschafft oder Neutralität seyn/oder seyn werden/von wegen der Schiffen oder Fahrzeug derer hocherwähnten hohen Partheyen/oder derselbigen Unterthanen / bey Gelegenheit gegenwärtigen Krieges oder Feindschafft/so bereits vorhanden / oder künfftig entstehen möchte/zwischen denselben/oder ihren Successoren und deren Reichē / Städten und Ländern / womit die andere Parthey Freundschafft oder Neutralität unterhält / oder nach diesem noch ferner unterhalten möchte.

2. Wobey dennoch wohl zu beobachten/ daß beyderseits Unterthanen und Eingesessenen / in die Reichen/ Städte oder Länder/so wohl Ihrer Kön. M. von Schweden und der vereinigten Niederlande Staat/als auch derselbigen/so mit J. Kön. M. von Schweden/ oder der hochgedachten Herren General-Staaten/in Freundschafft oder Neutralität stehen/ oder mit welchen einer von beyden im Krieg begriffen ist / oder hernach in Kriege gerathen möchte / einige Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften oder Waaren zu bringen/ nicht soll verstattet seyn.

3 Damit man aber allen Disputen und Mißverständnüssen/so wegen der Designation oder Benennung der vorgedachten Contrabande / oder verbotenen Kauffmanschafft oder Gütern/möchten entstehen/zu einenmahl möge vermeiden

und zuvorkommen/so ist auff beyden Seiten für gut erkant und verabredet/ daß unter diesem Namen alle Sorten von offensivè und defensivè Waffen sollen begrieffen seyn/fürnemlich womit Feuer gegeben wird/samt allen denselben / so davon dependiren/als da sind: Canonen/Mortieren/ Mußqveten/Carabiner/ Mußqvetonen/Pistolen/Petarden / Bomben/Granaden/Haubitzsen/ Pech-Krantzen / Affuiten/ Fourquetten/Bandeliers/Pulver/Lunten/Kugeln/Salpeter/Degen/Lantzen/ Picken/Hellebarden / Partisanen / gewaffende Flegeln/Morgenstern / und weiter allerhand Sorten von offensivè Waffen; Als auch Morrions/Sturmhüte / Caßqueten/Curassen/ Harnisch/ Jacquen de Maille, Rondassen/ Schilde / und alles/das zu Außrüstung des Krieges dienet/als Pferde/Sattel/Pistolholfftern und Pferde-Zurüstung / so wohl der Cavallerey als Attollerey/es wäre dann/daß solches in geringer Anzahl bestünde / daraus man könte abnehmen und urtheilen/daß solches nicht zum Kriege/ sondern zu einem andern Gebrauch verordnet wäre.

4. Hierbeneben sollen für Contrabande oder verbotene Güter nicht gehalten werden: Geld / Weitzen/Korn/oder andere Sorten von grauen Erbsen/Bohnen/Saltz/Wein/Oel/noch etwas/ das zur Nahrung und Unterhalt dienet; auch nicht Eisen / Kupffer und Metall/ noch einige andere Kauffmanschafften / so zum Bauen und Ausrüstung der Schiff dienlich seyn/Als: Hanff/Segel-Tücher / allerhand Sorten von Pech und Ther/ Masten/ Balcken/ Krumholtz/ Schiffs-Plancken/Tau oder Kabel/ Ancker/ einige dazu gehörige Dehlen: Noch auch einige Kauffmanschafften/die zum Kriege/ zu Wasser und Lande/ nicht sind zugeeignet; Viel weniger solche / die zu einem andern Gebrauch / als zum Kriege præpariret und zubereitet seyn. Wie dann auch einige andere Sorten von Kauffmanschafften welche in dem vorher gehenden Artickul nicht seyn genennet; sondern es soll das Transport oder Uberführung aller derselben zugelassen seyn/ so wohl nach denen Landen Ihrer Königl. Majest. von Schweden/

als

als von dem Staat der vereinigten Niederlande / wie auch dergleichen Nationen, mit welchen Ihre Königl. Maiest. von Schweden / oder die hochgemeldten Herren General-Staaten / zu dieser Zeit in Kriege begriffen seyn / oder nach diesem gerathen möchten.

5. Dennoch soll nicht vergönnet seyn Geld / oder etwas / das zur Nahrung und Unterhalt des Lebens dienet / und in dem vorhergehenden vierdten Artickul unter die zugelassene Kauffmanschafften gerechnet / oder Soldaten / oder auch sonst etwas / davon der Feinde directè oder indirectè eine Avantagie oder Nutzen ziehen / oder wodurch derselbe solte können gestärcket werden / zu transportiren oder zu führen / nach denen Fortressen, Städten oder Orten / so mit Garnison besetzet seyn / so lange solche Fortresse, Stadt oder Platz von Ihrer Königl Majest. von Schweden / oder der Hochgemeldten Herren General-Staaten / oder von derselben respectivè Alliirten Trouppen und Milice oder Kriegs-Leuten zu Lande und auch zu Wasser / nach dem die Fortressen, Städte und Plätze an der See gelegen / berennet / blocqviret oder belagert seyn / des Vorhabens / daß dieselbige sollen bezwungen und gewonnen werden.

6. Ferner / zu verhindern / daß die specificirte Contrabanden oder verbotene Kauffmanschafften nach denen feindlichen Haven / oder einigen Plätzen / unter dem Gebiet des Feindes gelegen / nicht mögen gebracht werden / und daß auch unter dem Prætext die Frey- und Sicherheit der Commercien und Schiffahrt nicht möge einen ungebührlichen Verzug oder Auffenhalt leiden ; So sollen die Unterthanen und Eingesessene beyderseits Länder überall / es sey in beyderley Haven und Reden / oder auch in der offenen See / mit Auffweisung der hiezu gebührlichen See-Briefen / als vor diesem allezeit gebräuchlich gewesen ist / frey seyn. Oder so ferne man künfftig mit einander sich näher möchte vereinigen und gut befinden / daß man mit Exhibition oder Auffweisung der Pässe / belangend die Viel- und Beschaffenheit der eingeladenen Güter / welche von den Bedienten derer Oerter / woselbst die bemeldte Güter geladen / und eingenommen / und folgends die Päs-se / da die Gebühr solcher außgehenden Güter bezahlet ist / ausgegeben sind. Im Fall aber die vorgedachte Schiffe einige Contrabande o-

der verbotene Kauffmanschafften würden eingeladen haben/ alsdann soll in dem vorgemeldtem Paße der Platz / wohin die gedachte Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften geführet werden sollen/ designiret und verzeichnet stehen/und sollen diese Schiffe nach der itzterwähnten Auffweissung weiter nicht / unter was Prætext und Schein es auch solte seyn können/molestiret/visitiret/durchgesuchet oder verhindert/noch auf ihrer Reise auffgehalten werden

7. So fern auch möchte befunden werden/ daß einige beyderseits respectivè Unterthanen und Eingesessene zugehörige Schiffe/so wohl gantz/oder zum Theil / mit denen vorerwähnten Contrabanden oder verbotenen Gütern beladen/ nach einigen feindlichen Plätzen oder Haven solten verordnet seyn/alsdann sollen die gedachte Contrabande Kauffmanschafften durch den Competenten Richter für Preiß erkläret und confisciret ; Allein die Schiffe samt andern übrigen zugelassenen freyen und unverbotenen Waaren nicht confisciret werden.

8. Alle Güter und Kauffmanschafften beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehörend/auch selbst die jenige / so folgends der Disposition des vorhergehendẽ Artickuls zugelassen und nicht verboten seyn/wann sie in feindlichen Schiffen gefunden werden/sollen ohn einige Exception oder Reservation angeschlagen/ confisciret und eingezogen werden. Dagegen soll zu einem mahl frey und keiner Confiscation all das/so in Schiffen/welche beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehören/geladen ist/ unterworffen seyn. Auch die Güter selbst/wann sie den Feinden von ein oder ander Seite zugehören/ allein ausgenommen die Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften/so nach feindlichen Haven verordnet und eingeladen seyn / wider welche dem jenigen allerdings gemäß/was hiebevor deßwegen verordnet ist/procediret und verfahren werden soll. Deßgleichen sollen auch alle Passagiers, die Unterthanen von des Feindes von ein-oder ander Seiten/so auff Schiffen fahren/welche beyderseits Eingesessenen zugehören/frey seyn/und davon nicht genommen werden/nur alle feindliche Officirer ausgenommen:

9. Wofern aber Ihre Königl. Majest. zu Schweden/oder die

hochge-

hochgedachten Herren General-Staaten würden gut befinden und nöthig erachten/die Kauffahrdey-Schiffe/zu mehrer Versicherung/ durch einige Kriegs-Schiffe convoyeren zu lassen / alsdann sollen dieselbige denen Capitainen derer gemeldten Convoyers ernstlich befehlen/daß sie nichts Feindliches wider gegenseits Unterthanen oder Alliirten sollen unternehmen oder verüben ; beydes im Hinfahren und Wiederkehren so lange solch ihre Convoy währet/ und biß sie wieder in den Haven/daraus sie gefahren sind/ gekommen seyn.

10. Weiter soll an beyden Seiten/so wohl Ihrer Königl. Majest. von Schweden/als der Hochgemeldten Herren General-Staaten/respectivè Unterthanen und Eingesessenen verboten werden/ sich in keines andern/wer der auch seyn möchte/Dienste zu begeben / damit sie/vermittelst desselben Commission,gegenseits Kauffahrdey-Schiffe und Güter mögen angreiffen/erobern / oder einiger massen verhindern/oder beschwerlich seyn/auff Poen,deßwegen an Leib und Gut gestrafft zu werden.

11. Deßgleichen soll insgemein an beyden Seiten allen und jeden ausdrücklich verboten werden/keine Kauffahrdey-Schiffe/ Güter und Kauffmanschafften / beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehörig gewonnen und erobert/in einigen Haven/so wohl von Ihrer Königl. Majest. von Schweden/als von den hochgemeldten Herren General-Staaten/aufzubringen.

12. Es soll auch an beyden Seiten solche Ordre gegeben / und die Versehung gethan werden/ daß alle die / so sich bereits in solche Dienste begeben haben/umb die vorgedachte Kauffahrdey-Schiffe/ Güter und Kauffmanschafften anzugreiffen / und zu beschädigen/ so dieselbige annoch nicht abgefahren seyn / auff Poen an Leib und Gut gestrafft zu werden/ solchen Dienst alsbald verlassen.

13. Dieselbige aber/ so bereits abgefahren seyn / sollen gehalten seyn/solchen Dienst zu verlassen/und in 3. Monaten wieder nach Hause zukehren/ bey Poen an Leib und Gut/wie oben gedacht/ gestrafft zu werden.

14. Dieweil aber wegen der Securität und Freyheit des Handels und Schifffahrt/wohin dieser Tractat zielet/wenig soll verrichtet wer-

den / so fern die See von allen andern Commis-Fahrern nicht gantz und zu einem mahl wird befreyet; Als ist / zu besserer Beobachtung dieses Tractats/mit einander verabredet/daß Ihre Königl. Majestät von Schweden und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande allen guten Fleiß anwenden / alle Ihre respectivè Alliirte zu gleicher Interdiction und Prohibition, wegen solcher Commis-Fahrer/so bald es immer thunlich seyn wird/zu persvadiren / wie man dann gewiß verhoffet / daß dieselbige zu solch einem heilsamen Werck sollen gebracht werden.

15. Demnach auch die Libertät und Freyheit der Commercien nicht wohl bestehen kan / ohne beyderseits Correspondentz und der Briefe-Wechsel/als auch derselben freyer Fortsendung; So soll Ihre Königl. Majest. von Schweden und die hochgemeldte Herren General-Staaten gleicher Weise nach höchstem Vermögen dahin trachten/ daß die Brieffe und auch die Posten nicht allein durch beyderseits Reiche und Länder; besondern auch von derselben respectivè Alliirten/ frey und ohngehindert wiederumb mögen passiren.

16. Endlich soll Ihre Königl. Majestät von Schweden und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande also fort nach der Ratification dieses Tractats verordnen / daß beyderseits Unterthanen und Eingesessene zum förderlichsten werden frey gelassen / und daß alle Schiffe/Kauffmanschafften/Geld und alle andere Güter/so beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehören/ und durch des Krieges-Gelegenheit auffgebracht/ verarrestiret und angehalten / an ihre rechte Eigegenthums Herren wieder restituiret werden / und daß denselben soll permittiret und zugelassen seyn/allenthalben frey zu gehen/ ihre Schiffe/ Kauffmanschafften /Geld und alle andere Güter nach solchen Plätzen zu verführen/welche ihnen in gegenwärtigen Vertrage permittiret und zugelassen seyn. Es werden aber unter diesem Artickul nicht allein die Kauffmanschafften/Schiffe / Geld und andere Güter/so bey den Eingesessenen von den hochgemeldten Herren General Staaten/sondern auch die vor der Kriegs-Declaration von andern genommen/und in die Haven der vereinigten Provintzen auffgebracht seyn / verstanden und begriffen. Die Quæstiones und

der

Streitsachen aber/so vor diesem betrübten Kriege entstanden sollen/nach der Billig- und Gerechtigkeit/weiter und denen vorigen Tractaten gemäß/ausgeführet und beygeleget werden.

Wir unterschriebene beyderseits Commissarii von Ihrer Königl. M. in Schweden und Resident der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande versprechen/daß diesen oben geschriebenen Articuln auffrichtig und treulich nachgelebet/und von Ihrer Königl. Majest. zu Schweden und denen hochgemeldten Herren General-Staaten ratificiret/und an beyden Seiten die Ratification in vier Wochen/heute anzuzählen/oder so es eher thunlich seyn wird / allhie zu Stockholm extradiret und ausgewechselt werden soll / zu Urkund haben wir dieses mit unsern gewöhnlichen Signaturen und Sigeln bekräfftiget.

Stockholm am 26. Novembris 1675.

(L.S.) Ed. Ehrenstein.
(L.S.) J. Langerferd.
(L.S.) Nicolaus Gyldenstalpe.
(L.S.) C.C. Rumpff.

DIeweil sie auch darneben unter sich veraccodiret und abgehandelt haben/daß die Ratification dieses Tractats von Ihrer Kön. M. in Schweden und uns in der Zeit von vier Monaten/nach geschehener desselben Unterschreibung/oder auch zeitlicher/so es thunlich wäre/zu Stockholm extradirest und ausgewechselt werden soll/so haben wir / solchen Vertrag zu Folge/diesen vorgeschriebenen Tractat in allen seinen Puncten und Artickuln approbiret/ confirmiret und mit diesem ratificiret.

Geloben denselben in allen Puncten und Articuln redlich und auffrichtig zu halten und nachzukommen/auch nicht zuzugeben/daß derselbe von iemand soll gekräncket oder gebrochen werden.

Zu mehrer Versicherung dessen haben wir denselben mit unserm grossen Siegel versiegelt / und durch unsern Præsidenten in unser Versamlung parahiren / und durch unserer Obersten Griffir lassen unterschreiben.

Im Haage am 13. Martii 1676.

War

War geparaphiret W. van Heuckelom, vt. darunter was geschrieben: Auff Verordnung der hochgemeldten Herren General-Staaten gezeichnet: Herr Fagel. Haltend unter sich hangen das vorgenandte grosse Siegel in rothem Wachs.

See-Vergleich zwischen dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Carol dem II. von GOttes Gnaden König von Engelland/Schottland/Franckreich und Irrland / Beschirmer des Glaubens/etc. und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten Ludovvig dem XIV. dem Aller-Christlichsten Könige/ geschlossen zu St. Germain en Laye den 24. Febr. 1677.

I.

DAß es allen und ieden Unterthanen höchstermeldter Sr. Kö-Königl. Majest. von Groß-Britannien soll und mag vergönnet seyn/ mit aller Freyheit zu fahren/ zu handeln/ und auff alle Weise ihre Gewerbschafft zu treiben in alle Königreiche und Länder/ so mit vor höchstermeldter M. itzo/ oder einige Zeit hernach / in Friede/ Freundschafft oder Neutralität seyn werden/ also / daß sie auff keinerley Weise oder Wege in ihrer Schifffahrt oder Handel durch Kriegs-Macht/ Kriegs- oder andere Art von Schiffen / wie sie auch seyn mögen/ welche dem Aller-Christlichsten Könige oder seinen Unterthanen zustehen/ bey Gelegenheit oder unter dem Vorwand einiger Feindseligkeit oder Zwiespalt/ welche nun ist / oder künfftig entstehen möchte/ zwischen dem Aller-Christlichsten Könige und einigen Fürsten oder Volck/ wer dieselbe auch seyn möchten/ die da mit offtermeldtem Könige von Groß-Britt. in Fried und Freundschafft oder Neutralität stehē/ sollē gehindert oder betrübet werden. Deßgleichen / daß es soll und mag erlaubt seyn allen und jeden Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs/ in aller Freyheit und Sicherheit zu fahren/ zu handeln / und ihre Gewerb zu treiben in alle Königreiche und Länder / welche anitzo würcklich / oder eine Zeitlang hernach / mit dem Aller-Christlichsten Könige in Friede / Freundschafft oder Neutralität leben werden / so / daß sie auff keine Weise in ihrer Schifffahrt oder Handel durch die Kriegs-Gewalt/ Orlog- oder andere Schiffe / wie sie auch seyn

seyn mögen / die da vor höchstgedachtem Könige von Groß-Britannien dessen Unterthanen zukommen/unter dem Vorwand einiger Feindseligkeit oder Zwiespalt/ welche nun ist / oder hernach entstehen möchte zwischen gedachter Majestät und einigen Fürsten oder Volck / wer dieselbe auch seyn möchten / die da in Friede und Freundschafft oder Neutralität mit dem Aller-Christlichsten Könige leben/gehindert oder betrübet werden sollen.

2. So mag auch diese Freyheit der Schifffahrt bey Gelegenheit oder Ursach einiges Krieges in einiger Sort von Kauffmanschafften/gebrochen werden / aber die soll sich erstrecken über alle Waaren/ die zu Friedens-Zeit verführet werden / diese ausgenommen / welche im nächsten Artickul folgen/und unter dem Wort/Contrabande, verfasset sind.

3. Unter diesem Namen Contrabande, oder verbotener Kauffmanschafft/sollen alleine verstanden werden / Gewehr / Geschütz mit allem was darzu gehöret/Feuer-Ballen/ Pulver/ Lunten/ Kugeln/ Picken/ Degen/ Lantzen/ Spere/ Helleparten / Bandeliere/ Salpeter/ Mußqveten/ Kugeln / Helm / Harnische/ Bruststücke/ Koller/ und dergleichen/Waffenrüstung / Soldaten / Pferde / und alles/was zur Rüstung der Pferde nöthig ist/Holfftern/Gurten/und alle andere Kriegs-Geräthschafften/ wie sie auch seyn mögen.

4. Nachfolgende Kauffmanschafften sollen unter die verbotene Waaren nicht gerechnet werden: nemlich allerley Laken / und alle andere Manufacturen, so da gewebet sind/ von einiger Sorte Wolle/ Flachs/Seiten/Katun/oder von einer andern Materien, allerley Kleider und Gewand/mit allerley Materien/wovon sie pflegen gemacht zu werden: Gold und Silber/so wohl gemüntzt als ungmüntzt/ Zien/ Eisen/Bley/Kupffer und Kohlen / wie auch Weitzen und Gerste und allerley Arth Korn oder Eßwahren/Toback und allerhand Specerey/ gesaltzen und geräuchert Fleisch/ gesaltzene und gedörrete Fische/ Käß und Butter/Bier/Oel/Wein/Zucker/ und allerley Saltz/und ins gemein/alles was zur Speise und Auffenthalt des Lebens dient/ desgleichen alle Sorten von Katun/Hanff/Flachs und Pech/Stricke/Seile und Ancker/wie auch Mastbäume und Dielen/Breter und Balcken/ von was Holtz es auch seyn möchte/und andere Materialien/so erfodert

werden zu Bauung oder Reparirung der Schiffe/ sondern sie sollen gäntzlich gerechnet werden unter die freye Güter / gleich [illegible] Waaren und Kauffmanschafften/ so nicht begriffen sind [illegible] hergehendem Articul/ also/ daß dieselbe frey und [illegible] verführet werden / durch die Unterthanen des Aller-[illegible] von Groß-Britannien nicht allein von einem Neutra[illegible] andern / oder von einem Neutralen Hafen oder Platz [illegible] dern/ der mit dem Aller-Christl. König in Feindschafft ist/ [illegible] nem Ort/ der in Feindschafft mit ihm ist/ zu einem Neutra[illegible] dern auch von einem andern Ort/ der mit dem Aller-Chri[illegible] Feindschafft ist/ zu einem andern Hafen oder Ort/ der in Feindsch[illegible] ihm stehet/ solche Hafen oder Plätze mögen zugehören einem St[illegible] oder unterschiedlichen Fürsten oder Ständen/ so mit dem Aller-Christl. König möchten kommen in Feindschafft zu leben / deßgleichen auch/ daß dieselbe frey mögen verführet werden / durch die Unterthanen des Aller-Christl. Königs / nicht allein von einem Neutralen Ort zum andern Neutralen Platz / oder von einem Neutralen Ort oder Hafen zu einem andern Ort der mit dem Könige von Groß-Britannien in Feindschafft begriffen/ oder von einem Ort / der in Feindschafft mit ihm stehet/ zu einem Neutralen Platz/ sondern auch von einem Ort/ der mit dem Könige von Groß-Britannien in Feindschafft lebet/ zu einem andern Hafen oder Platz/ der mit ihm in Krieg verwickelt/ solche Hafen oder Plätze mögen einen Fürsten oder Stand zugehören / oder unterschiedenen Fürsten und Ständen/ welche mit dem Könige von Groß-Britannien möchten in Feindschafft stehen / ausgenommen allein die Städte oder Plätze/ so belägert/ oder bloquirt seyn möchten.

5. Und damit allerley Zwiespalt und Uneinigkeiten von beyden Seiten zu Wasser und Lande von nun an ohnverlängt auffhören mögen/ und gäntzlich auffgehoben seyn/ so ist verglichen/ daß allerley Schiffe klein und groß/ wie sie auch seyn/ welche den Unterthanen des Königs von Groß-Britannien zugehören/ die da etwa möchten lauffen oder eingelauffen seyn/ auff eine Rede oder Hafen / unter dem Gehorsam des Aller-Christlichsten Königs/ und/ willens seyn von dar abzulauffen/ sollen allein gehalten seyn/ ihren Paßport/ sonsten genandt See-Brieffe

(dessen

dessen Form am Ende dieser Artickuln beygefügt ist/) denen Bedienten / so die Auffsicht haben in den Häfen des Aller-Christlichsten Königs/oder denen Schiffs-Capitainen des Aller-Christlichsten Königs oder denen Caperen/(dafern einige da seyn sollen/) zu zeigen/und soll deswegen kein Geld oder etwas anders abgefordert werden. So aber etwa ein Schiff eines Unterthanen des Königs von Groß-Britannien in offenbarer See / oder sonsten ausserhalb dem Gebiete des Aller-Christlichsten Königes / denen Krieges-Schiffen des Aller-Christlichsten Königs/oder absonderlichen Capern seiner Unterthanen begegnen möchte/so sollen ermelte Schiffe / des Aller-Christlichsten Königs auff eine gewisse Distantz abbleiben/und allein ihr Boot senden/und ihnen soll vergönnet seyn / allein mit 2. oder 3. Mann den Schiffen groß oder klein/Der Unterthanen des Königs von Groß-Britanien / an Boort zugehen/damit der Paßport oder See-Brieff des Eigenthums derselben (nach der hiebeygefügten specificirten Form) von dem Capitain oder Schiffer solches Schiffes / es sey klein oder groß/so da gehörn den Unterthanen des Königs von Groß-Britannien/ihnen gezeiget werde/und das Schiff/so diese Paßport zeiget / sol frey gehen/und sol nicht erlaubet seyn/dasselbe zubeunruhigen/zu durchsuchen /auffzuhalten/oder sonsten abzukehren von seiner vorgenommener Reise und alle Unterthanen des Aller-Christl. sollen in allen Dingen dieselbe Freyheit geniessen/so fern sie gleichfals ihre Paßporten (oder See-Briefe) nach der am Ende der Tractaten beygefügten Form auffzeigen.

6. Solte aber ein Englisch oder ander Schiff groß/oder klein/ gehörende einem Unterthanen des Königs von Groß-Britannien/einem Kriegs-Schiffe/indem es nach einem Hafen gehet/ der in Feindschafft ist mit dem Aller-Christlichsten König/begegnen/ oder solte anderseits ein Schiff unter des Aller-Christlichsten Königs / oder dessen Unterthanen auff seiner Reise/indem es nach einem Hafen/ der unter dem Gehorsam seiner Maj. von Groß-Britt. Feinden stehet/gehet/einem Englischen Kriegs-Schiff entgegen kommen / solches Schiff sol nicht allein einen Paß oder See-Brieff zeigẽ/nach der unten vorgeschriebenen Form/ womit es muß versehen seyn/sondern auch einen

Paßport/der in sich halte/die Güter/so darinnen geladen sind/gegeben nach gewöhnlicher Form durch die Zollmeister in den Hafen/ von welchen das Schiff kompt/damit hiedurch/ob es auch mit einigen in dem dritten Artickul dieses Tractats verbotenen Wahren beladen ist/ möge bekand werden.

7. Aber wofern vermittelst des Zeigens der Paßporten/ so den Inhalt der geladenen Güter im Schiff in sich begriffen/ und in der gewöhnlichen Form von den Zollmeistern der Hafen / in welchen das kömpt/ (was nemlich das Auffzeigen anlanget/davon droben gehandelt ist/aufgesetzet seyn/eine oder die andere Parthey/ einige Wahren/ so in dem dritten Artickul dieses Vergleichs vor Contrabande erkläret worden/welche nach einem Hafen unter dem Gehorsam ihrer Feinde/ destiniret seyn/ entdecken solten/ so sol nicht erlaubet seyn / die Lucken solches Schiffs zu öffnen/ darinnẽ dieselben Wahren befunden werden/ sie mögen den Unterthanen seiner Majestät von Groß-Brittannien/ oder des Aller-Christlichsten Königs zugehören / auch nicht auff zu schliessen oder auffzubrechen/die Kisten/Packen oder Kasten in derselben / noch den geringsten Theil solcher Wahren wegzunehmen/ehe das Schiff erstlich geländet und inventiret ist in Gegenwart der Admiralitäts-Herren. Es sol auch keines weges vergönnet seyn/dieselbe zuverkauffen/zu verwechseln / oder auff eine andere Weise zu entfrembden/ehe wider solche verbotene Güter rechtmässig procediret ist/und ehe die Richter der Admiralität durch ihre respectivè Urtheil dieselbe confiscirt haben; dieses aber muß alle mahl beobachtet werden/daß so wohl das Schiff selbst/als die übrigen Kauffmanschafften/ so in demselben befunden/so vermöge dieses Tractats frey erkläret/ mit dem Vorwand / als wann sie mit den verbotenen Wahren inficiret, und verfallen/nicht sollen auffgehalten / vielweniger vor einen guten Preiß confisciret werden/sondern/wann nicht die gantze Ladung/ und nur ein Theil davon aus Contrabande/ oder verbotenen Wahren bestehet/und der Schiffer willig ist/dieselbe auszuliefern an den Caper / so die Wahren angetroffen/ so soll der Caper das Schiff nicht zwingen aus seinem Cours zu gehen/nach einem Hafen / den er bequem urtheilt/

theilt/sondern er soll es alsobald gehen lassen / und es auff keine Weise verhindern/seine vorgenommene Reise frey und ungehindert zu verfolgen.

8. Weiter ist verglichen/daß was auch möchte befunden werden/von den Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien geladen zu seyn/in einem Schiff/wie es auch sey/den Feinden des Aller-Christlichsten Königs zugehörende/ob es wol keine Contrabande Güter führet/selbiges mag confiscirt werden: im Gegentheil alles / was befunden wird in den Schiffen/an die Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien gehörig/soll frey und franck seyn / ob gleich die gantze Ladung oder ein Theil derselben/durch einen rechtmässigen Titul des Eigenthums den Feinden des Aller-Christlichsten Königes zustehen möchte/ausgenommen allezeit die Wahren von Contrabande/so angehalten sind/und soll alles geschehen nach Inhalt vorhergehender Artickuln. Und aus eben diesem Grunde alles/was befunden geladen zu seyn von den Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs in einem Schiff/wie es auch seyn mag / so von den Feinden Seiner Majestät von Groß-Brittannien zuständig / ob es gleich keine Wahren von Contrabande führet/mag confisciret werden : anderseits aber/was befunden wird in Schiffen/so des Aller-Christlichsten Königs Unterthanen zustehen/ sol frey und franck seyn / ob gleich die gantze Ladung oder ein Theil davon durch einen rechtmässigen Titul des Eigenthums den Feinden seiner Majestät von Groß-Brittannien zukömt: ausgenommen alle Wahren von Contrabande/welche angehalten sind/und dann soll alles nach Einhalt vorhergehender Artickuln geschehen : und dann nicht durch Ubereilung ein oder ander Sache an diese oder jene Parthey/ so im Frieden lebet/wann die andere im Krieg möchte verwickelt werden/ geschehen möge/so ist hierin Versehung gethan / und verglichen worden/daß ein Schiff zu kommend den Feinden von einer Partey/ und so geladen ist mit Wahren der Unterthanen anderer Parthey zuständig/ solches besagte Güter nicht inficiren , oder der Confiscation unterwürffig machen soll / wofern sie nur geladen sind vor Endigung der Terminen und Zeiten/so hiernach bestimmet / nach der Publication eines solchen Krieges : nemlich wann die Güter geladen sind in einigem

gem Hafen oder Platz/zwischen den Oertern oder Gräntzen/ genandt Saudings und Naß in Norwegen innerhalb sechs Wochen nach solcher Publication, oder zween Monat zwischen gemeldtem Platz der Tanger/und zehen Wochen in der Mittel-Ländischen See/oder innerhalb acht Monaten in einigem andern Ort oder Lande der Welt/so daß es nicht erlaubt ist / die Güter der Unterthanen Seiner Majestät von Groß-Brittannien zu confiſciren / welche genommen oder gehalten sind in einem kleinen oder grossen Schiff/ wie es auch seyn mag/ von einigem Feind des Aller-Christlichsten Königs / und daß zwar unter solchem Vorwand; sondern dieselbe sollen ohne Säumniß ihren Eigenthums-Herren wieder zugestellet werden/und solten sie auch nach Verlauff obgesagten Termins oder respectivè Zeiten gehen: aber also/daß es ihnen nicht sol frey stehen / nach der Zeit zu den Hafen der Feinde zu führen vorerwähnte Kauffmanschafften die Contrabande genennet werden; und an anderer Seite soll vergönnet seyn zu confiſciren die Güter der Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs/ so da genommen oder angehalten sind in einem Schiff klein oder groß/ wie es auch seyn mag / von einem Feind des Königs von Groß-Brittannien/unter diesem Vorwand; sondern dieselbe sollen dem Eigenthums-Herren derselben von Stund an wieder gegeben werden/und solten sie auch nach Verlauff der respectivè gesetzten Terminen oder Zeit geladen seyn/ aber also/daß es ihnen nicht soll erlaubet seyn/nach dem Hafen der Feinde zu führen bemeldte Wahren von Contrabanden/und umb dieser Ursach willen/sollen sie der Confiſcation nicht unterworffen seyn.

9. Und umb die Unterthanen Seiner Majestät von Groß-Brittannien und des Aller-Christlichsten Königs destomehr zu versichern/daß ihnen kein Ubel widerfahren soll durch die Kriegs-Schiffe oder private Caper von beyden Seiten / so sol allen Capitainen auff den Schiffen /so wohl von Sr. Majest. von Groß-Brittannien/ als von dem Aller-Christlichsten König und allen Unterthanen / so die privat Caper werden ausrüsten/ imgleichen auch ihren privilegirten Compagnien befohlen werden/daß keiner dem andern einigen Unfug oder Schaden zufügen soll. Im fall sie es aber thäte/so sollen sie gestrafft wer-

werden/ und dancben verpflichtet seyn/ alle durch Restitution und Reparation verursachte Kosten gut zu thun/ unter der Pœn, daß Mann und Guth verpfändet seyn sollen.

Deswegen sollen alle Commandeure der privaten Capere von nun an verbunden seyn/ gute und genugsame Versicherung zu geben/ vor einem gebührlichen Richter durch beqveme Leute / die kein part oder Theil in solchem Schiffe haben / und daß vor die Summa von fünffzehen hundert Pfund Sterling/ oder sechzehen tausend fünffhundert Gülden/ und so sie über hundert und fünffzig Mann einhaben/ alsdann vor die Summa von dreytausend Pfund Sterling / oder drey und dreyßig tausend Gülden / daß sie volle Satisfaction wollen geben vor allen Schaden oder Unfug/ wie der auch seyn möchte / so sie oder ihre Officirer / oder andere in ihrem Dienst thun würden / in ihrem Cours zur See/ das da streiten solte wider gegenwärtigen Tractat oder etwas anders / wie es auch sey / zwischen Seiner Majestät von Groß-Brittannien und dem Aller-Christlichsten König/ und solches unter der Pœn, daß ihre genandte Commission , soll widerruffen und vernichtet werden/ in welche es allezeit eingerucket werden soll/ daß sie ernstliche vorgemeldte Versicherung gegeben haben / deßgleichen ist auch verglichen/ daß auch selbst das Schiff soll gehalten seyn den Schaden/ so dadurch entstanden/ zu ersetzen.

11. Und weil seine Majestät von Groß-Brittannien und hochermelter Allerchristl König Begehren/ daß jedwede Unterthanen von beyden Seiten in allen unter respectiven ihrem Gehorsam stehenden Ländern/ nicht anders/ sondern mit eben solcher Freundlichkeit/ als ihren eigenen Unterthanen möchte begegnet werden/ so sollen sie alle nöthige und kräfftige Ordre geben/ daß die Urtheile über die zur See genommene Schiffe und Kauffmanschafften nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und Billigkeit möchte gefällt werden/ durch Richter/ die ohnverdächtig und die in derselben Streitsache keines weges interessirt sind/ und seine Majest. von Groß-Brittanien wie auch der Aller-Christl. König wollen gleichfals strengen Befehl ertheilen/ daß alle Urtheile/ so schon gegeben sind/ oder nach diesem gegeben werden sollen/

nach

nach dem Inhalt deren behörlichen Worten ihre execution und effect erreichen sollen.

12. Und wann die Ambassadeurs oder andere öffentliche Bedienten des Königs von Groß-Brittannien/so sich an des Aller-Christl. Königs Hoff auffhalten/ solten klagen über die Ungerechtigkeit der Urtheilen / so über die zur See genommene und Seiner Majest. von Groß-Brittanien Unterthanen zugehörende Schiff und Kauffmanschaften gefället worden / so sol hochermelter Allerchristlichste König/ auff ersuchen gemeldter Ambassadeurs oder Ministern des Königs von Groß-Brittannien gemeldete Urtheile lassen übersehen und examiniren in seinem geheimen Rath/und sol alle gegebene Urtheile bevestigen oder widerruffen ? Desgleichen sollen Seine Aller-Christl. Majest. Sorg tragen/ daß der klagenden Partey in 4. Monaten Recht geschehe/so zu rechnen von dem Tag an/da solches Ersuchen geschehen ; Imgleichen dafern die Ambassadeurs oder Bedienten des Aller Christl. Königs so da an Sr. Maj. von Groß-Brittannien Hoff residiren, solten klagen über die Unrechtfertigkeit der Urtheile/so gegeben sind/anlangende die Sr. Majestät von Groß-Brittannien Unterthanen zugehörende und zur See genommene Schiffe und Wahren / so sol gemelter König von Groß-Brittannien alsobald an neune von seinen geheimen Räthen Commission geben/ unter seinem grossen Siegel/umb in solcher Sachen Urtheil zu fällen / und die gegebene Urtheile / wie sie auch seyn zu confirmiren oder auch zu wiederruffen/und gemeldte Commissarien sollen kommen innerhalb Monats frist von dem Tag an/da die Klage übergeben. Desgleichen sol der König von Groß-Brittannien Sorge tragen / daß die klagende Partey innerhalb 4. Monaten von den ersten Tag an/ da diese Commissarien zusammen kommen sind/zu rechnen/ recht wiederfahren.

13. Wann ein processs ist angefangen zwischen den Nehmern der Prysen an einer / und den Widersprechern derselben an der andern Seiten / und ein Endurtheil ist gesprochen vor die widersprechende Partey/so sol das gegebene Urtheil (auff gegebene Versicherung) zur execution kommen/ohnerachtet der / so den Prysen genommen/

davon

davon appelliret/dieses aber sol nicht also/wann das Urtheil wider die Widersprecher gegeben ist/ gehalten werden.

14. Und weil die Schiffer der Kauffarthey Schiffen wie auch die Seeleute und Reisende bißweilen grosse und viele Grausamkeiten und Barbarische Plagen außstehen müssen/wann sie in Kriegs-Zeiten unter die Gewalt der Schiffe so die Prysen nehmen/verfallen / sintemahl die Nehmer selbige unmenschlich quälen/umb ihnen dadurch abzupressen/was sie gerne wolten gethan haben ; so ist beschlossen/ daß seine Maj. von Groß-Brittanien und der Aller-Christlichste König durch die strengste Placaten und Proclamationen alle solche unmenschliche Handlungen verbieten lassen wollen / und Sorge tragen/ daß soviel sie durch rechtfertigen Beweiß werden schuldig finden an dergleichen Dingen/ solche mit behöriger und rechtmässiger Straffe/ andern zum Schrecken abgestraffet werden sollen. Und wollen gebieten/daß alle Capitaine und Kriegs-Bedienten derer Schiffen / welche überwiesen werden/solche schnöde Handelung begangen zu haben/ entweder selbst/oder daß sie andere hierzu angetrieben/oder auch/daß sie zugesehen/wann dergleichen vorgegangen/alsobald (ohne die andern Straffen/ die ihnen nach d' Masse ihres Verbrechens aufferleget werden sollen) von ihren respectivè Aemptern sollen entsetzet werden/ und ein jedes Schiff / das als ein Preiß auffgebracht worden / dessen Bootsgesellen oder Reisende einig Torturn haben außstehen müssen/ sol alsobald mit seiner Ladung/ ohne fernere Untersuchung oder Verfahren gegen dasselbe so wohl richterlich/als auff andere Weise/ loß und frey gelassen werden.

15. So ist auch beschlossen/daß dergleichen strenge Straff auff die jenigen geleget werden soll / die Commission nehmen von den Feinden/umb die Schiffe von einer der beyden Partheyen anzugreiffen.

16. Letzlich ist beliebet und beschlossen/ daß gegenwärtiger Tractat, alles und jedes was darinnen enthalten/mit gehöriger Eylfertigkeit an beyden Seiten sol ratificirt und befestiget werden/und daß die Ratification desselben innerhalb zwey Monaten/von diesem dato an rech-

mässig und auff beyden Seiten soll ausgewechselt werden. Gegeben zu St. Germain en Laye den 24. Febr. im Jahr unsers Heylandes 1677.

Form und Entwurff des Paßports (oder Seebriefs/) welcher gefodert und gegeben werden soll von dem Hn. Ober-Admiral/oder von demjenigen / welchem die Verwaltung der Admiralitäts-Iurisdiction gemeiniglich anvertrauet wird/ oder von dem Major oder einer andern hohen Obrigkeit/oder von den Commissarien/ oder andern hohen Zollmeistern in ihres respectivè Hafen und Plätzen in den Herrschafften des Königs von Groß-Brittannien vor die Schiffe klein und groß nach dem fünfften Artickul.

AN alle/welchen gegenwärtiges vorkommen solte / unsern Gruß. Wir ... Herr Admiral von ... Wir Herren Commissarien/verwaltende das Ampt des Herrn Ober-Admirals von ... oder/Wir ... der Major/oder andere Obrigkeiten von ... oder Wir ... Commissarien oder Ober-Zollmeister der Stadt oder Hafen ... bezeugen und thun kund / daß ... Schiffer oder Commandeur auff dem Schiff/genant .... vor uns erschienen/ und vermög eines gewöhnlichen Eydes ausgesagt/ daß ermeldtes Schiff/ oder Schiffgen / so da führet ohngefehr ... Tonnen/worauff er noch itzo Schiffer oder Commandeur ist / zustehet den Inwohnern von ... unter der Herrschafft des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Königs von Engelland/Schottland / Franckreich und Yrland/ Beschirmers des Glaubens ꝛc. So wahr ihm Gott hilfft: und in Erwegung/daß es uns sehr lieb wäre / daß genanter Schiffer

fer oder Commandeur in seinem rechtfertigen Vorhaben möchte befördert werden/so ersuchen wir euch / und einen jeden von euch / wo ermeldter Schiffer oder Commandeur möchte anländen mit seinem Schiff/und mit den Gütern/so darinnen geladen und geführet werden/daß es euch beliebe/ihn freundlich zu empfangen/und zu tractiren/ihm auch zu verstatten/daß er nach Entrichtung gebührlichen und rechtmässigen Zolles und anderer Pflichten möge einlauffen und verbleiben in/und passiren von euren Hafen/Strömen und Herrschafften / und daselbst geniessen allerley Recht von Schiffarth und Handel/ an allen Orthen/wo es ihnen gut deucht : welches wir gantz willig und danckbarlich bey allen Begebenheiten erkennen wollen: Zum Zeugnis und Bekräfftigung dieses alles haben wir gegenwärtiges mit unser Hand unterschrieben / und unsere Siegel daran hängen lassen. Gegeben zu . . . den . Tag . . im Jahr unsers Heylandes . . .

Und dergleichen Form von Paßport (mutatis mutandis) sol auch gebraucht werden bey den Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs.

Warhafftiger Summarischer Bericht / wie es umb die Fürstl. Homburgische/ohnbefugt prätendirende Succession in Schloß und Ampt Bingenheim beschaffen.

ZUwissen / daß in Anno 1648. zwischen weyland tot tit. Hrn. Landgraf Georgen zu Hessen/und tot tit. Frauen Margreten Elisabethen/Landgräfin zu Hessen rc. in Vormundschafft Nahmen / dero dreyen Herren Söhne/ weyland Herrn Wilhelm Christophs und Herrn/Georg Christians/so dann Herrn Fridrichs / gebrüdern,/ Landgraffen zu Hessen rc. wegen Uberlassung des Ambts Bingenheim/in Abschlag der Fürstl. Deputaten/ tractaten gepflogen/ und ermeltes Ambt Hochbesagter Frau Vormunderin / Nahmens

Ihrer dreyen Herren Söhen / vermög eines Vergleichs vom 18. ten May vorbesagten Jahrs / überlassen und abgetretten / jedoch zugleich durch einen eodem actu & die mit vollzogenen neben Recess, laut dessen „formalien: Wegen vor-hochermeltes Herren Landgraf Görgens „zu Hessen gethanen reservation, und darin von auch hochbesagter „Fürstl. Frau Wittib / als Vormunderin / beschehner Einwilli„gung / sich der eventualen successions Fälle halben / mit verglichen „worden / wann nach GOttes Willen sich zutragen solte / daß Herrn „Landgraf Wilhelm Christophs zu Hessen ꝛc. Fürstl. Gn. ohne Hin„derlassung / Mann-Leibs-Lehens-Erben mit todt abgehen / oder keine „von Ihrer Fürstl. Gn. posterirende Mann-Leibs Lehens Erben mehr „vorhanden sein solten / welches der Allerhöchste gnädig wenden und „verhüten wolle / daß alsdann Herrn Landgraff Georgens zu Hessen „ꝛc. Fürstl. Gn. oder dero Mann-Leibs-Lehens-Erben / frey und bevor„stehen soll / obemeltes Ambt Bingenheim / Höffe und sämptliche Ge„fälle / nach Erstattung der kundbahren Liquiden, und alsdann auch „erscheinlichen meliorationen / wieder an sich zu lösen / und die darvor „itzo fallende und abgehende Deputat-Gelder / fordern zu entrich„ten.

Gleichwie es nun eine Regula juris und in L. 20. C. de pact. versehen ist / quod non nudis pactis, sed traditionibus transferantur rerum Dominia, also ist auch bey Ubergab des ermelten Ambts Bingenheim / wegen sothaner eventualen Successions und rück-Fälle an das Fürstl. Hauß Darmbstatt gnugsame præcaution adhibiret worden / und die extradition des Ambts von den Hessen Darmstättischen Deputirten / der gehabten Instruction und Vollmacht zu folge / in eben solchen terminis, nehmlich mit außtrücklichem und nahmentlichem Vorbehalt sothaner Succession, und eventual rückfalls an das Fürstl. Hauß Hessen Darmbstatt laut diesseitigen in conceptis verbis vorhandenen bey dem Immissions Actu abgelegten Vortrags / beschehen / und in solcher Maaß von denen Fürstl. Hessen Homburgischen plenarie bevollmächtigten Abgeordneten Hoffmeister Geißmarn / und Cantzley Directorn Dr. Fuhrlohn / mit diesem in Ihrer nachgefolgten Antwort und acceptation gebrauchten formalibus angenommen

worden /

worden daß solcher disseitiger Vortrag/im Nahmen und von wegen
„ der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Frauen
„ Margrethen Elisabethen/ (tot tit.) von ihnen abgeordneten/nach be-
„ sag Ihrer Vollmacht verbrachter massen vor genehm acceptiret und
„ angenommen werde.

Die formalia gedachter Fürstl. Hessischen Homburgischen
„ Vollmacht lauten unter andern/folgender massen: daß sie gevoll-
„ mächtigte sambt und sonders an Ihrer der Fürstl. Frau Vormün-
„ derin Statt/von Burgermeistern/Gerichten und Schöffen/ auch
„ Gemeinden die Huldigung zu ihrem in Vormunds Nahmen darin
„ habenden Rechten und Gerechtigkeiten/und also die von Herrn Land-
„ graf Georgen zu Hessen &c. vor sich reservirte jura in alle Wege
„ ausgenommen/nach laut derohalben begriffener Formul des huldi-
gungs Eyds/erfordern und würcklich einnehmen solten; Diese vorhero
unter denen hohen paciscirenden Theilen verglichene Eyds formul
lautend in passu concernente also.

„ Ihr sollet geloben und schwören / daß ihr wollet der Durch-
„ leuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Margre-
„ then Elisabethen/(tot tit.)als Vormunderin/ dero geliebten Herrn
„ Sohne/und dero Fürstl. Gn. Mann-Leibs-Lehens-Erben/ auff die
„ in einem absonderlichen/unter dato den 18. ten dieses/der Succession
„ und rückfals halber auffgerichteten neben-recess, befindliche maaß &c.
„ &c. getreu/gehorsam und gewärtig sein &c. und wird in solcher formul
„ zugleich außdrücklich und signanter vermeldet / daß die Unterthar-
„ nen wegen dessen / so Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. in dem
„ Vergleich vor sich und dero Leibs-Lehens-Erben reservirt, und
„ mit Nahmen klärlich vorbehalten/in voriger Verpflichtung bleiben
„ sollen.

In der Unterthanen nach der Pflichtleistung darüber außgestel-
ten revers, stehet ferner mit außgetruckten Worten / daß auff die im
„ Vergleich selbst nahmentlich auch im neben recess wegen künfftiger
„ Succession exprimirte maaß &c. die Huldigung jederzeit von ihnen
„ geschehen/ nud hierüber schrifftliche Verurkundigung übergeben wer
den solle/und beziehet man sich deßhalben auff die allegirte in extensa

 & pro-

& probante forma verhandene Instrumenta und der Hessen-Darmstättischen Commissariorum über den actum immissionis erstattete Pflichtmässige relation.

Als nun im verwichenen 1675. Jahr Herrn Landgraff Wilhelm Christophs Fürstl. Durchl. einiger Herr Sohn/ weyland Herr Landgraff Leopold Georg/ todts verfahren/ haben Höchstged. Herr Landgraff Wilhelm Christophs Fürstl. Durchl. vor das beste gehalten/ bey so gestalten Sachen/ sich der beym Rückfall des Ambts Bingenheim reservirten meliorationen halber mit dero Herrn Vettern/ weyland Herrn Landgraff Ludwigs/ Fürstl. Durchl. noch bey Lebzeiten völlig zu vereinbahren / gestalten dann hierüber in Anno 1675. den 21. ten Martij/ solche meliorationes auff 30000. Gülden eins vor alles und überhaupt nebenst dem modo solvendi verglichen/ mithin aber/ ferner solemniter hisce formalibus paciscirt worden: Nachdem von Herrn „ Landgraff Ludwigs Fürstl. Durchl. Seiner Herrn Landgraff Wilhelm Christophs Fürstl. Durchl. vor sothane meliorationes eine „ Summ Gelds von 30000. Gülden itziger Franckfurter Wehrung „ versprochen/ auch zu würcklichem genoß so gleich angewiesen wor„ den/ alles nach Inhalt des darüber unter heutigem dato auffgerichte„ ten Vergleichs/ daß hingegen Seiner Herrn Landgraff Wilhelm „ Christophs Fürstl. Durchl. Höchstged. Herrn Landgraff Ludwigs „ Fürstl. Durchl. hiermit und in Krafft dieses / doch allein auff den „ Fall / da Seine Herrn Landgraff Wilhelm Christophs Fürstl. „ Durchl. ohne Eheliche Männliche Leibs-Erben bleiben/ und darüber „ nach GOttes Willen/ die Welt gesegnen solten/ in den vollkommen„ nen Besitz und Gewehr vorgedachten Schlosses und Ambts Bingenheim/ und aller darin angewendeter meliorationen hiermit würck„ lich einsetzen / auch Ihro solchen Behuffs alle jetzige und künfftige „ zu Verwaltung solches Schlosses und Ambts habende Beambten „ und Bedienten in Krafft dieses anweisen / daß sie in dem moment „ Landgraff Wilhelm Christophs in GOttes Händen stehenden / ohne „ Hinderlassung Männlicher Ehelicher Leibs Erben geschehenden/ „ tödtlichen Abschieds / Ihro Herrn Landgraff Ludwigs Fürstl. „ Durchl. angehörig und pflichtig/ auch treu/ hold und gehorsam seyn/

und

„ und allen dero Schaden wenden und Bestes prüfen / auch niemand
„ anders sich hierinfals zu dero præjudice pflichtig machen sollen und
„ wollen ;

„ Es ist auch zwischen beyderseits paciscirenden hohen Fürstl.
„ Theilen abgeredet / und erklären sich solchem nach Herrn Landgraff
„ Wilhelm Christophs Fürstl. Durchl. ferner dahin / daß sie dero jetzige
„ und künfftige Beampten und Bedienten dieses Vergleichs und des
„ darinnen enthaltenene Geheisses und eventual Uberweisung zeit-
„ lich verständigen auch vermittelst handgelöbnuß dieselbe an jemands /
„ so Herrn Landgraff Ludwigs Fürstl. Durchl. darzu deputiren wer-
„ den / Seiner Fürstl. Durchl. verwand machen sollen und wollen / al-
„ les treulich und ohne Gefährde / auch mit außtrücklicher renunciation
„ aller Außflüchte / oder auch rechtlicher Guthaten / so hierunder erdacht
„ oder auffbracht werden möchten / Nahmentlich auch dessen / daß ge-
„ neralis renunciatio nichts gelte / es gehe dann eine Sonderung vor-
„ her ꝛc.

Dessen allen aber ungeachtet / haben des Herrn Landgraff Frid-
richs zu Hessen Homburg Durchl. so bald sie ihres Herrn Brudern /
weyland Herrn Landgraff Wilhelm Christophs Fürstl. Durchl. am
27. verwichenen Monats Tag Augusti erfolgten Todes-Fall erfah-
ren / sicher nacher Bingenheim erhoben / und die Unterthanen in Huldi-
gungs-Pflichte zunehmen getrachtet. Ob nun wohl dieselbe sich o-
biger Beschaffenheit des Wercks und Ihrer Pflicht Verwandschafft
an das Fürstl. Hauß Hessen Darmstatt von selbsten erinnert / einfolg-
lich die zugemuthtete Huldigung / wie billich / abgeschlagen / hingegen
dem Fürstl. Hauß Hessen Darmbstatt / ihrer Schuldigkeit nach / die
Huldigung willig und gehorsamlich abgestattet ; So haben jedoch
mehr hohermelt Herrn Landgraff Friedrichs Fürstl. Durchl die Fürstl.
Frau Vormunderin und Regentin zu Hessen Darmstatt / in dem
Ihrer Durchl. vermög in formalibus vorhergesetzten recesses, unter
dato den 21. Martij 1676. bereits zugestandenen Besitz des Schlosses
Bingenheim / anmaßlich zu turbiren / und sie dessen / so viel an ihnen
gewesen / vermeintlich zu destituiren / sich angemasset / in gedachtes
Schloß eine starcke Anzahl bewehrter Mannschafft gezogen / sich mit
pro-

proviant und munition versorget / allerley Kriegs apparat, mit Auffrichtung batterien, machung allerhand abschnitte / und dergleichen / verfügt / und das Schloß biß auf das allereusserste zu defendiren und zu behaupten declariret / alles unter dem hieher gantz übel quadriren den Vorwand / daß Ihrer Durchl. Frau Mutter als Vormunderin / ihnen zur Zeit Ihrer minorennität zwar acquiriren / und ihre Condition verbessern / das einmahl erlangte Recht aber durch den so genanten neben-Receß nicht wiederumb transferiren / und eben so wenig / als nachgehends Herr Landgraff Wilhelm Christoph in dem Vertrag de Anno 1676. Ihr Recht benehmen können;

Gleichwie aber auß obangeführtem klar zu sehen ist / daß die Fürstl. Homburgische Frau Mutter und Vormunderin / das Schloß und Ambt Bingenheim nicht purè, sondern mit gewissen reservationen, und conditionen, in specie mit Vorbehalt der Succession und des rückfalls / acquiriret; Also ist in dem neben-Receß keine translatio juris acquisiti sondern eine declaratio des bey dem Haubt Vergleich der Succession halber beschehenē Vorbehalts / consequenter kein novum oder alterans pactum, sed, quod vocant, in continenti adjectum, ejusdem cum principali naturæ, enthalten. Gesetzten falls jedoch daß von Herrn Landgraff Fridrichs Fürstl. Durchl. solch pactum wider den klaren Buchstaben desselben vor ein pactum novum & quod cognitione judicis indigeat, gehalten werden wolte / so hat jedoch Höchstged. Ihro Durchl. keines wegs zukommen können / ihr selbst eigener Richter zu seyn / und die Fürstl. Hessen Darmstättische / bey Ubergab des Ampts Bingenheim in specie der Successions-Fälle halben reservirte und in Anno 1676. so soleniter erneurete gerechtsame und reale possession propria authoritate zu invadiren, zumahlen da Ihrer Durchl. solch nicht unbewust gewesenes und nachdero majorennitæt per silentiū quinquennale uñ sonsten längst tacitè ratificirtes pactum de Anno 1676 proprio facto noch kurtz hin selbst ferner agnosciret / in dem sie in die von dem Hochseligsten Herrn Landgraff Wilhelm Christoph vom nechsten Junio an auff 3. Jahre hinauß geschehene Verweisung der Jährlich pension von 30000. Gülden

versprochener meliorations Gelder formblich / unter Fürstl. Hand und Siegell consentiret / und selbige mit diesen emphatischen Worten/daß es umb künfftige Fälle und lebens und sterbens willen geschehe/ bekräfftigt haben.

Wann Herrn Landgraff Friederichs Durchl. wieder offt gemelten/von dero Frau Mutter in Vormundschafft Nahmen verhandelten/und neben deroselben von Herrn Landgraff Wilhelm Christopffs Hochsel. Fürstl. Durchl. unterschriebenen neben Recess de Anno 1648. die succession und rückfall betreffend/etwas mit Fug und Recht hätten zusagen gehabt / hätten solches innerhalb der in recht bestimten Zeit/uñ zwar/quod notandum,implorato officio judicis,nicht aber jetzo erst/ nach Verfliessung 53. Jahr/thun müssen/welches aber nicht geschehen / hingegen laut Ihrer Hochsel. Fürstl. Durchl. Herrn Landgraff Ludwigs eigenhändigen/und ad Archivum zur Nachricht reponirten protocols sub dato den 17. Augusti 1675. von Herrn Landgraf Friderichs Fürstl. Durchl. umb Verstattung der Succession ins Ambt Bingenheim bittlich/mit Vorstellung ein und anderer motiven und offerirten gegen-præstationen/zwar angesucht / aber abschlägig geantwortet worden ; Höchstged. Herrn Landgraff Friderichs Fürstl. Durchl. beziehen sich zwar auff einen in Anno 1664. bey damahligen ablags Vergleich Ihrerseits gethane und dem Recess inserirte reservation welche in Buchstaben also lautet ;

„Was dann in specie den Succession - Fall wegen Bingenheim anlangt/hat es mit demselbigen gleichmässige Bewandnuß/und „ist solcher Punct ebenfals / wofern man sich unterdessen nicht in „Güte (worzu doch kein Theil wieder Willen verbunden sein soll) vereiniget/oder es sonst außgemacht haben würde/ wie wohl doch beyde „Theil/und zwar jeder Theil seiner intention nach/die Sach ebenmässig vor außgemacht gehalten/außgesetzt / und jedwederm Fürstl. „Theil sein Recht/so dasselbe auß den Bingenheimischen Compacten haben/und so weit und viel ihme auch sonsten zukommen mag/biß „auff solchen eventum vorbehalten worden. Es ist aber solches „nichts anders/als eine in omnem eventum zu rechtlicher Außführung in petitorio,gehörige/so dann durch gegen reservation annul-

lirte/an sich selbst irrelevante reservatio juris non competentis, adeoque sine effectu, wie dann in einem nachfolgenden zwischen Herren Landgraff Ludwigen / und Herrn Landgraff Wilhelm Christophen Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. in Anno 1668. auffgerichteten und leiblich beschwohrnen / vom Herrn Landgraff Georg Christians und Herrn Landgraff Friedrichs / sodann Herrn Hertzogs Ernstens zu Sachsen und Herrn Hertzog Philipp Ludwigs zu Holstein / allerseits Fürstl. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. mit unterschriebenen und confirmirten, ja gar zu guarantiren, übernommenen Vertrag außdrücklich versehen / daß die in Anno 1622. und 1648. mit unterschiedlichen neben Recessen auffgerichtete / auch in Anno 1650. respectivè ratificirte Verträg / „(welche nochmahls durch diesen ins gesampt confirmirt, und „und keiner davon im geringsten / ohne worinn dieselbe hierin „specialiter elucidiret oder geändert worden / derogirt würde / „ohngekränckt verbleiben solten / wie dann auch in selbigem pacto die eigene manutenenz auff den nichthaltungs Fall vom Herrn Landgraff Ludwigs Fürstl. Durchl. expressè mitaußbedungen / und unter vorgedachtem respectivè consens und ratification, sodann allerseits versprochenen guarantie, gebilliget und eingewilliget worden.

Und ist auß dieser warhafften / absque omni fuco geschehenden Vorstellung, von jederman ohnschwer zu judiciren, was von des Herrn Landgraff Friedrichs zu Hessen Fürstl. Durchl. bißherigen attentatis zu urtheilen / und von der Fürstl. Frau Vormunderin und Regentin zu Hessen Darmstatt Durchl. dagegen zu thun sey? Man ist ausser deme Fürstl. Hessen Darmstattischer seits nochmahlen erbietig / das jenige / worzu mehr höchstgedachtes Herrn Landgraff Ludwigs zu Hessen ꝛc. Fürstl. Durchl. nahmhafft in ermeltem Recess und Vertrag vom 21. Martij Anno 1676. sich verbunden gemacht / richtig und unfehlbar zu præstiren. Darmstatt den 15. Septembr. 1681.

Dem-

Demnach dem Appendici deß vorhergehenden 42. Theils Diarii Europæi pag. 89. der von den dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden hochlöbl. Fränck- Bayer- und Schwäbischen Crayssen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg den 18. 28. Novembris 1680. auffgerichtete Müntz- Receß inserirt, in demselben aber deß Regenspurgischen Müntz- Abschieds Entwehnung gethan / und selbiger uns hierzwischen communicirt worden; Als haben wir denselben dem vorigen beyzufügen eine Nothdurfft zu seyn ermessen.

DEmnach bey diesem von der in Müntzwesen correspondirender dreyer Löbl. Fränck- Bäyer- und Schwäbischen Creyssen wegen / in des H. Reichs Stadt Regenspurg abermahls angestelten Müntz Probations-Convent, Krafft des 15. Junii 1676. Allergnädigst ausgelassenen Käyserl. Edicts, so wol auch des den 21/11. Junii darauff gefolgten 1677. Jahrs in des H. Reichs-Stadt Augspurg und des zu Nürnberg den 22/12. Decembris 1679. abgefasten Müntz-Recess zu dermahliger wieder Erhebung des zerrütten Müntzwesens / bey zumahlen wieder erlangten lieben Frieden / unter andern für höchstnöthig erachtet worden / daß der dem gemeinen Müntzwesen sehr schädliche Müntz Auffwechsel / so wol auch das Ausführen guter Sorten ausser Reichs (es beschehe dann aus keinen hierunter absonderlich führenden eigennützigen Gewinn / sondern allein zu Zahlung der Wahren / und so es mit Wechseln nicht geschehen kan) gäntzlich verbotten und abgestellet / auch darinn aller Ernst und geschärffte Mittel vorgekehret werden sollen: Als ergehet hiemit von obbenanter dreyer Löbl. Creysse wegen / das ernstliche Verbott dahin / daß niemand einig gut Geld auff- und gegen schlechter oder ausländische

dische Sorten verwechseln/oder auch zu oberwehnten verbottenen End/ausser dem Reich führen/sondern davon allerdings abstehen solle/ und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher hoher Straff an Haab und Gut / und in Entstehung dessen an Leib und Leben.

Nachdeme aber zu Fortsetzung der Commercien und Handlung die Nothdurfft öffters erfodert / eine Summa Gelds aus dem Reich zu führen : So soll inmittels / und biß auff weitern Reichs und Müntz Probations Schluß darinn die richtige und zuverlässige Ordnung gehalten werden / daß der jenige Kauf- und Handelsmann / oder wer er am End ist/ so Geld aus dem Reich zu führen nöthig hat/ein solches seiner Obrigkeit anzeigen : die dann föderist verpflichtete Leut zu Einpackung dergleichen Gelder deputiren / und auff deren beschehene Relation die Attestata darüber dahin ertheilen solle/ daß mit Beladung der Saumpferden/ Wagen oder Schiffe/ ausser des Reichs Landen/denen wegen Ausführung gerechter Müntzen / ausser dem Reich ergangenen Reichs- und Creiß-Verordnungen nichts zuwieder gehandelt worden seye / die Kauffleute aber/oder andere Proprietarii schuldig seyn sollen/ solche Attestata auff den Zoll- und Maut-Stätten vorzuweisen/ mit dem weitern Anhang/das im wiedrigen und so einige Geferde/ und genugsam erheblich und gegründter Verdacht sich ereignen würde/die Territorial Zoll- und Maut-Herren ipso facto befugt seyn sollen/die Gütter visitiren/und so sich bey dergleichen aus dem Reich führenden und ohn attestirt/auch ohnangezeigten Geldern was finden wird / würcklich confisciren zu lassen / damit auch das Auffsehen so genauer und fleissiger anzustellen/so wird auch Krafft diß verordnet daß alle Obrigkeit gewisse Leut in Geheim bestellen / hierzu verpflichten und besolden/und wann sie eine Anzeig solcherley confiscabler Gelder thun werden/nebens der Ordinari Bestallũg/ das Drittel von deme/was confisciret wird/denselben überlassen/die übrige zwey Drittel aber ihrem fisco zugehen sollen : Allermassen

sich dann so wol öffters ernannte Obrigkeit vor sich selbst als sonst Männiglich darnach zurichten und respective vor Straff/ Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Signatum bey noch fürwährendem Müntz Probations-Convent, Regenspurg den 27/17. Julii 1680.

Der Dreyen im Müntz-Wesen Correspondirenden Hochlöbl. Fränck-Bayr und Schwäbischen Creysen zu Regenspurg auffgerichteter Müntz-Abschied. So Geschlossen den 28.18. Julii im Jahr 1680.

KUnd und zu wissen/ obwohlen dieser dreyen im Müntz-Wesen Correspondirenden Löbl. Fränck- Bayr- und Schwäbischen Creysen ordinari Deputirte Churfürsten/ Fürsten / und Stände bey dem in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg letztmahls angestelltem Probations-Convent unter dato des 22/12. Decembr. nechst-verwichenen 1679. Jahrs gewissen Verlaß genommen/ wie und auff was thunliche Weg dem nothleidenden Müntzwesen / woran gemeinem Reiche Handel und Wandel so viel gelegen/ Rath/ Hülff und Rettung zu schaffen.

So hat man jedoch auff die von Seiten des Hochfürstl. Bambergischen Directorii mit denen Chur- und Fürstlichen Bayr- und Schwäbischen Creyß Aus-Schreib-Aemptern/ auch theils andern mit-deputirten Müntz-Ständen Creyß-üblichen Herkommen gemäß/ sub datis den 24. Jan. 29. Febr. und 26ten Martii lauffenden Jahrs gepflogene communication aus erheblich- und wichtigen Ursachen/ à potiori für gut angesehen/ mit vorgemeldtes Müntz-Abschieds- Execution biß auff den universal-Reichs-Schluß und die daraus verhoffende allgemeine Conformität an- und zurück zu halten/ alles nach laut obangezogener hin und her gewechselter Schrifften/ und geführter Correspondenz; Und ob zwar auch zur anderweit der alternations Ordnung nach/ in des H. Reichs Stadt Regenspurg ver-

anlassten Müntz-Probations-Versammlung der Terminus ordinarius des 1/11. May lauffenden Jahrs anberaumbt worden/so hat jedoch derselbe seinen Fortgang darumb nicht gewinnen können/weilen die vom Hochlöbl. Reichs Convents wegen in deliberation gestellte Neun Müntz Haupt-Fragen/dazumahlen noch nicht erörtert und concludendo abgethan worden/gestalten eben solcher Ursach wegen ferner erfolgt / daß vorgedachter Terminus erstlich auff den 11. 1. Jun. ferner aber auff den 11. 1. currentis, also in die 2. Monath lang extendirt werden müssen. Nachdemmahl nun hierauff der Hochwürdigste des H. Röm. Reichs Fürst und Herr/Herr Peter Philipp/Bischoff zu Bamberg und Würtzburg/auch Hertzog zu Francken/der drey löbl. ermeldten im Müntzwesen Correspondirenden Craysen Director, solchen aus angeführten Ursachen/zum Zweyten mahl extendirten Convent auff letztberührten Termin fort zu setzen/anderwerts ausgeschrieben / der Churfürsten/Fürsten und Stände/Räth und Abgesandte auch sich nebens gewöhnlicher Legitimation eingefunden / als hat man auff die ad deliberandum ausgestellte Puncten / nach reifer der Sach Uberlegung/geschlossen/wie folgt.

Anforderist aber seind nach abgelesenen jüngsten Nürnbergischen Müntz-Recess der Wardeinen gefertigte Relationes angehört/und die seithero ausgemüntzte inheimbische ordinari Gold- und so grob als geringe Silber Sorten/denen Reichs-Müntz-Satzungen gemäß/dabey auch kein sonderbahrer Defect befunden worden.

So viel nun die Außländischen und darunter befindliche Extraordinari-innländische Wercker anderseits betrifft / erweisen sich dieselbe nach anzeig des Fränckischen Müntz-Wardeins Relation Lit. A. dem Reichs-halt an Schrot und Korn gantz ungemäs / wie folgt / und finden sich sub. num. 1. & 2. zweyerley Sorten neuer Güldner unter Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn August Friedrichen Bischoffen zu Lübeck / Hertzogen zu Holstein und Schleßwig Gepräg mit der Jahr Zahl 1678.

1678. an deren 100. Stücken/ den Rthlr. à 90 Kreutzer gerechnet/ 22 fl. 6 Kr. 3 Pfenning zu Verlust gehen.

Dann ist mit Num. 2. bemercket/ auch ein neuer Güldner unter Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelm zu Anhalt Gepräg unter der Jahr Zahl 1678. ist an 100. Verlust 22 fl. 50 Kr.

Ferner ist mit Num. 4. gezeichnet ein neuer Fürstl. Oettingisch: Güldner mit der Jahr Zahl 1678. daran von 100 sich zu Verlust befinden 24 fl. 3 kr.

Abermahlen ergibt sich sub Num. 5. ein neuer Güldner unter Herr Reussen-Plauen Gepräg mit der Jahr Zahl 1678. bringen 100 Stück Einbueß 22 fl. 6. kr. 3. Pf.

Nicht weniger hat man an denen mit Num. 6. Signirten Königl. Ungarisch: 15. Kreutzern unter der Jahr Zahl 1679. von 100 fl. 18 fl. 55 kr. Verlust.

Letzlichen seind mit Num. 7. und 8 notirt ein Oettingisch: halber Batz/ und ein dergleichen Kreutzer/ und finden sich bey jenem von 100 fl. 2 fl. 38 und ein halber kr. an diesem aber 10 fl. 39 kr. 2. Pf. Einbueß.

Solchem nach hat man von Convents wegen die Deliberationis, wie/ und auf was thunlich/ sicher- und nachdruckliche Mittel und Weg/ unter Haubtsachlicher reflection, auff das den 22. Junii anni currentis abgefaßt/ und sodann des höchstansehnlichen Kayserl. Principal Commissarii des Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn/ Herrn Marquarden, Bischoffens zu Aystatt/ des hohen Ertzstiffts Mayntz Dombprobsten/ Hochfürstl. Gn. von Reichs Convents wegen/ übergebene Reichs-Gutachten/ der Letztere Nürnbergische Müntz-Schluß zu seiner Execution und fortwehrender Consistenz gebracht/ die bißhero eingeschlichene so wol dem publico, als privato höchst-schädliche Müntz-Defecten, abgestellt/ und mithin die fast gäntzlich zerfallene alte löbl. Reichs Müntz-Ordnungen restabiliert werden mögen/ angetretten.

Allermassen man nun die hiebey vorkommene Haupt-

Fragen/

Fragen/zu mehrerer facilitirung der Consultationen in nachgesetzte gradus digerirt und abgetheilt/ als

Zum Ersten / weilen der bevorstehenden Verruff- und Abwürdigung das höchst nöthige Surrogandum guter Reichs Ordnungs mässiger Sorten vorgehen muß/ob der Rthlr. als des künfftigen Außmüntzens eintziges und richtiges fundament, auff 90 kr. in valore in & extrinseco oder auff 96 kr. quo ad Æstimationem extrinsecam gestellt werden solle?

Zum Andern/Ob es bey vor-allegirtem Reichs-Gutachten / so viel die Verruff- und Abwürdigungs-terminos betrifft/sein endliches Verbleiben haben könne / oder ob nach der dreyen Correspondirenden Creysen convenienz und Nothdurfft hierinfals einige modification vorzunehmen?

Zum Dritten/was für Sorten über die vormahlige acht Species zu verruffen / und ob es bey der zu Nürnberg letzthin veranlassten Verruff- und Abwürdigungs-valuta der 50. oder 54 kr. zulassen oder nicht?

Zum Vierdten/ was und wie viel Löbl. ermeldte drey Correspondirende Creysen zum Anfang an grob und kleinen Reichs-Satzungs-mässigen Sorten und Schiedmüntzen auszuprägen/ und was sie hierinn für einen Terminum veranlassen wollen?

Zum Fünfften/ Wie man sich ratione indemnisationis in so ein als andern zu verhalten und der sensus des Reichs Gutachtens hierinnfals zu assequiren? dann

Zum Sechsten/Wann/wo und durch weme die annoch unverpflichtete Müntzmeistere und Wardeinen zu verpflichten/weilen biß auff den erfolgenden Convent damit zu warten zu lang fallen mögte.

Als ist darauffhin theils per majora, theils aber per unanimia geschlossen worden/wie folgt und zwar hat man ad primum per majora beliebt/daß nach deme die heilsame Reichs Satzungen pro Cynosura & Regula billich zu halten/und die vielfältige Erfarung gezeiget/wie schädlich der Absprung hievō jederzeit/ abson-

absonderlich / aber seit An. 1582. biß 1621. gewesen / da man von Jahren zu Jahren den Thaler Extrinsecè und endlichen biß auff 10. fl. zu deß gemeinen Wesens höchster: und noch biß auff diese Stund empfindlicher Violation ersteigert / kein sicherers und zulänglichers Mittel zuergreiffen seyn werde / dann in via regia & directa Constitutionum Imperialium & Circularium zu bestehen / und dem alt-Reichs üblichen Valor der 90. kr. noch ferner und fürderhin beständig beyzubehalten. Wornach dann alle andere grobere und geringere Reichs- samt den Schied-Müntzen regulieret werden sollen.

So viel nun ad 2. die vorberührte Verruff- und Abwürdigungs-Terminos belangt / so hat man sich dahin per majora vereiniget / daß von dato dieses Recessus alle so wol abzuwürdigen / als zu verruffen stehende gantze und halbe Guldner 15. 12. 6. 3. und 1. kr. ihren bißherigen Valor noch 4. Wochen lang völlig behalten / alsdann aber beyderley Sorten zugleich und mit einander / doch also und dergestalt abgesetzet werden sollen / daß nach der dreyen General-Müntz-Wardeinen ut Lit. B. Schrifftlich überreichter Calculation, und darauff gemachten Anschlag / die auffin Verruff à 45. kr. die zur Abwürdigung aber außgestellte Sortimenten à 50. kr. unter einer durchgehend gleichförmig / und zwischen denen Löbl. dreyen Craisen ohn unterbrochenen Conformität / so daß kein Stand noch dessen Unterthanen die Gelder in höher- oder geringern Werth annehmen / und außgeben solle / mit dem fernerweiten Unterschied und Absatz gelten mögen / daß wann die andern vier / also in allen acht Wochen verflossen / alsdann die Class der verruffenen Sorten / sobalden gäntzlich verbotten / und in Zahlungen nicht mehr / die andere Class der Abgewürdigten noch ferner / und Vermög des Reichs- Gutachtens biß auff den u. 1. Decembr. dieses fortlauffenden Jahrs à 50. kr. und die übrige dem gantz und halben Güldner folgende ringere Sorten / nach dem Verruff- und Abwürdigungs- Unterscheid umb ein respectivè Viertel oder Sechstel niedriger genommen / nach

Verfliessung solcher Zeit aber gleichfals verruffen / und im Handel und Wandel weiter nicht passirt, sondern so ein als das andere Reichs-Ordnungs ungemässige Sortiment, damit gäntzlich abgetilgt / und an statt dero die vormals gewönliche grob und geringe Reichs-Sorten / als gantze/halbe/ vierthels und neuntel Thaler / dann gantze und halbe Reichs Guldner oder Gulden Thaler außgemüntzt werden sollen / darbey noch dieses weiter abgeredet worden/ daß die solcher massen in termi-nis verruffene Sorten jedes Orts Obrigkeit / von deren Burgern / Unterthanen / Schutz- und Anverwandten sampt dem Bruch-Silber zu/ und ninderst wohin anderst / gegen so baldig und unverlangter Empfahung andern Reichs- Schrott- und Kornmässigen Gelds/getragen und eingelieffert / und der Unterthan / so dargegen thut / mit empfindlicher Straff (nebenst deme die Gelder/ oder daß etwan schon ad massam verschmoltzene Gut für confiscabel zu halten) pro arbitrio angesehen / alle privat Schmeltz- und Abtreib-Oeffen ernstlich abgestellt / und von höherer Hand wegen / darob scharffes Auffsehen gehalten werden solle/ dann ist gleichfals zu gemeinen Schluß kommen / daß diejenige Ständ so mit dem Müntz-Regal zwar versehen/ aber kein einige und erlaubte Müntz-Statt haben / die verruffene Gelder von den ihrigen annehmen / und so fürters auff die ehedessen designirte ordentliche Craiß Müntz-Städt zur Umbschmeltz- und Außmüntzung unter dero eigenen Gepräg liefern/ die aber weder das Müntz-Recht noch einige Müntz-Städt gedachte Gelder von den Ihrigen ebenfals / zu erheben befugt/ und gegenüber schuldig seyn sollen/dieselbe zu den berechtigten Müntz-Städten zubringen / und daselbst umbprägen lassen/ würde sich nun in praxi weisen/daß bey dem anderweiten umbmüntzen ein profit zu mercken / woran doch der Wardein Bericht und Calculation nach / gezweiffelt wird / so hat man vor billich erachtet / daß solcher Nutz dem jenigen Stand zugehen möchte/welcher die verruffene Gelder / zur Müntz-Stadt einliefert: Solte sich aber ein Verlust dabey befinden/ hätte der

einliefferende Stand dem Müntz-Herrn den Abgang entweder pro condigno zu ersetzen/oder ad justum pretium mit denselben darauff abzurechnen. Was nun

ad 3. für weitere Sorten über die in Krafft des Nürnbergischen Abschieds und beygefügten Müntz-Edicts, Lit. D. verschlagene acht Sorten Guldner zu verruffen / das zeiget beygefügtes mit Lit. C. signirtes Mandat mit mehrerm/nahmentlich aber so viel/daß die nach dem allergnädigst emanirten Kayserl. Müntz-Edict de Anno 1676. außgemüntzte Fürstl. Sachsen Hällische / Sachsen Weimarische / Brandenburg Onoltzbachische / Bischoffl. Lübeckis. Anhaltische unter Fürst Carl Wilhelm Gepräg außgangen / dann alle vor und nach erstberührten Edict außgeprägte Oettingische ingleichen alle Quedlinburgische/Gräffl. Montfortis. Schwartzenburgische/ Saynische/und Wittensteinische/ Reussenplauische / allerseits gantz und halbe Guldner mit und nebenst nach specificirten geringern Sorten / in termino wie puncto secundo außführlich gemeldet worden / gäntzlich verbotten und abgethan seyn sollen / als die Brandenburgische Onoltzbachische Funffzehner / Sechs und drey Kreutzer nicht weniger // die Montfortis. Fuggerisch und Reussenplauische 15. Kreutzer / dann die Oettingische 6. und 3. Kr. alles nach vermög obangezogenen Müntz-Mandats, und daran gefügten Schematis, alle übrige aber / und in vorangezogenen Schemate Lit. C. nicht berührte gantz und halbe Guldner 15. 12. 6. und 3. Kreutzer / sollen unter der Class, der Abgewürdigten stehen / und so viel die gantze und halbe Guldner betrifft / à 50. und 25. Kr. die folgende geringere Sorten aber auff ein Sechtel weniger / dann bey ihren vorigen völligen Valor, genommen werden. Wie hoch/und in was Anschlag aber / solche verruffene Sorten / jedes Orts Obrigkeit gegen Folglassung anderer guter Gelder/anzunehmen/ und außzuwechseln/ auch wie sich der Unterthan hiebey zu comportiren / und was massen er sich alles Privat-Schmeltzens

und Abtreibens zu enthalten habe / das ist bey der 2. Haubt-frag weitläufftig an- und außgeführet worden / deme dann allerseits punctuel, und ohne alle sonst zu neuen Schaden / Confusion, und Ungemach herkommende difformität nach[illegible] werden solle.

Anlangend nun ad 4. die für jetzt und zum Anfang außzumünzen stehende gute Reichs-Ordnungs mässige Sorten / und in was für einen quanto æquali dieselbe bestehen sollen / da hat man sich dahin vereinbahret / daß noch vor Verstreichung des zwey Monatlichen Abwürdig- und Verruffungs-Termins von der drey Correspondirenden Craiß wegen zwey hundert tausend Thaler / an grob und geringern Reichs-Sorten / und Schiedmüntzen außgeprägt / und dabey jeden Stand frey und zu belieben gestellet werden solle / was er nach Nothdurfft und Beschaffenheit seiner Land / an gröbern / und wie viel Er an Schiedmüntzen außgehen zu lassen für gut befinden möchte ; Und dieweiln sich / dißmahln auß vorgestellten instructions mangel nicht zuvergleichen gewest / wieviel jeder Craiß und Stand in specie an Außmüntzung obgemeldter 200000. Thaler zu participiren hätte / so ist hingegen veranlasst worden / daß die Löbl. Craiß Directoria sich inner den nechsten vierzehen Tagen à dato Recessus zum Hochfürstl. Bambergischen Directorio erklähren möchten / was sie und ihre Herren Mit-Ständ / an grob- und kleinern Müntzen / von vorbesagten 200000. Thalern in præfato termino, außzumüntzen / vor nöthig und thunlich erachtet / alles allein zu dem Zihl und End / damit der lieferende Unterthan / wegen Dargebung der Verruffenen / andere gute gerechte Gelder / ohnauffhaltlich erheben / seinen Nutzen damit schaffen / und dadurch Handel und Wandel / samt der verruffenen Sorten / Umbschmeltz- und Umbprägung so mehr maturirt / und befördert werden möge / gestalten samentliche mit dem Müntz-Regal versehene hohe und andere Stände Krafft dieses angelegentlich zu erinnern beliebet worden / bey den Ihrigen die nachdrückliche Verfü-

gung

gung zu thun/damit solches außmüntzen / ja nicht zuruck / und auff die lange Banck gestellt/ sondern ehist möglichst fort- und zu Werck gesetzt / folglich das Publicum ausser Confusion und Gefährde / der Unterthan aber / ausser schädlicher Verzögerung/mit bessern Sorten/ gelassen werden möge. Und gleich wie die Müntzmeister und Wardeine / bey denen berechtigten Müntz-Städten / dahin ernstlich angewiesen werden sollen/ daß sie Wochentlich eine ordentliche Listam, der von diesen oder jenem Stand zum Außmüntzen geliefferten Summen und Sorten / in specie ihrer Müntz-Herrschafft überreichen / und diese fürters zu jedes Craises Directorio einschicken / jene aber/ den Valor der Sorten / fleissig und nahmentlich bemercken: Also werden die hoch- und wohllöbl. Müntz-Stände gedachten Müntzmeistern und Wardeinen / diese ihre incumbentz ernstlich einzubinden / und sie dahin nachdrücklich anzuhalten / hiermit mehrmahln erinnert. Damit auch dieses gemein nützige Werck / umb so nachdrucksamer befördert werden möge/ so hat man Abschiedsmässig beliebt/ daß jedes Craiß außschreibende Fürsten / ihre Herren Mitt-Stände beweglich erinnern mögen/die Verruffene/und solcher massen zur Hand gebrachte Müntz - Sorten auff das ehist / als es nur immer möglich/ an die berechtigte Müntz-Städte/ zu übermachen / und hierunter ja keine Zeit zu verliehren. Und demnach an künfftig-richtig- und Reichsgemässer Außmüntzung der so wohln grob als kleinen Sorten / auch wie die vorige defectus gründlich abgetilgt/und außgerottet werden mögen/ sehr viel gelegen; So hat man für gut und nöthig / auch zu der Herrn Müntz-Stände so besserer Nachricht/diensam zu seyn erachtet / den Halt der Guldnen und Silbern grob und kleinern Sorten / auch wie viel Stuck eines jeden Sortements auf die rauhe Marck Cölnisch gehen sollen/ gegenwärtigem Recess specificè zu inseriren.

Als 1. sollen der Ducaten auff erstbesagte rauhe Marck Cöln. gehen 67. Stuck/und an feinem Gold 23. Karath 8. Grän/ dann 4. Grän fein Silber halten/ Müntzerlohn hievon ist 3. fl.

auff die feine Marck. Bey dem Goldgülden sollen 72. Stuck auff die rauhe Marck gehen / und an Gold fein halten / 18. Karath 6. Grän / an Silber 3. Karath 8. Grän / und an Kupffer 1. Karath 10. Grän / Müntzerlohn von der feinen Marck 3. fl.

Gantze Reichs-Thaler sollen auff die rauhe Marck gehen 8. Stuck / halber 16. Vierthel 32. und der Neuntel 72. Stuck / sollen halten durchaus an fein 14. Loth 4. Grän.

Der Gulden-Thaler gehen auff die rauhe Marck Cöln. 9. und ein halb Stuck / und der halben 19. Stuck / halten an fein 14. Loth / 16. Grän / Müntzerlohn von der feinen Marck vorstehender Sorten 20. Kreutzer.

Der Sechs Kreutzerer gehen auff die rauhe Marck $69\frac{7}{12}$. St. halten an fein 8. Loth / Müntzerlohn 45. Kr.

Der Batzen / gehen auf die rauhe Marck $104\frac{1}{2}$. Stuck / halten an fein 8. Loth. Müntzerlohn 45. Kr.

Groschen / gehen auff die rauhe Marck 141. Stuck / halten auch 8. Loth fein. Müntzerlohn von der feinen Marck 1. fl.

Halbe Batzen / gehen auff die rauhe Cöln. Marck $199\frac{7}{12}$. Stuck / halten $7\frac{1}{2}$. Loth fein. Müntzerlohn 1. fl. von der feinen Marck.

Kreutzer / gehen auff die rauhe Marck 275. St. halten an fein 5. Loth. Müntzerlohn 1. fl. 30. kr.

Dreyer / gehen auff die rauhe Marck 330. St. halten 4. und ein halb Loth. Müntzerlohn 1. fl. 30. kr.

Zweyer / kommen auf die rauhe Marck 470. Stuck / sollen halten 4. Loth.

Drey Heller / gehen auf die rauhe Marck 548. Stuck halten an fein dritthalb Loth.

Pfenning / gehen auff die rauhe Marck 720. Stuck / halten an fein 3. Loth.

Von diesen dreyen letzten Sorten / ist Müntzerlohn von der feinen Marck 2. fl. 30. kr.

Hier-

Hierauff nun ist man ad 5. indemnisationis obtinendæ punctum geschritten / und dahin abschlüssig worden / daß es bey dem letztern Nürnbergischen Müntz-Probations Abschied zwar gelassen / dabenebenst aber zu der damnificatorum, und damnificanten mehrer Sicherheit und Richtigkeit / auch zu Verhütung aller im Gegenfall / sonst zubefahren habender Klagen / Irrung und Weiterungen folgende Ordnung gehalten werden solle: Und zwar hat man allervorderist nöthig zuseyn erachtet / den jenigen Churfürsten / Fürsten und Ständen deren Müntzen verruffen / oder abgewürdigt worden / obwoln denselben vermittelst der gemeinen Reichs Dictatur, ohne dem behörige notification, nechstens beschehen wird / jedannoch zum Uberfluß / von gemeinen Convents wegen / ut Lit. D. davon zeitlich Nachricht zugeben / und dieselbe mithin zu erinnern / daß sie jemand der Ihrigen / zu denen der drey löbl. Correspondirenden Craisen / berechtigten Müntz-Städten / nahmentlich aber / Würtzburg / Schwabach / Wertheim und Nürnberg / deß Fränckischen: München / Saltzburg und Regenspurg / deß Bayrischen: Studgart / Baden / Tetnang und Augspurg / deß Schwäbischen Craises / inner den nechsten vier Wochen / abfertigen / und entweder / solche ihre verruffen- und abgewürdigte Gelder gegen Außzahlung anderer guten Reichsgüldigen Sorten / wieder erheben / und einwechseln / oder aber der Abzehlung beywohnen / und so dann gewärtig seyn sollen / daß die solcher Dingen und in Beyseyn ihrer hierzu Bevollmächtigten vorgeschossenen Gelder / darauff in Tigel gebracht / verschmeltzt / und umbgeprägt werden / unter dem von Convents wegen weiter genommenen Verlaß / daß im Fall / vor hoch- und wolermeldte Stände / gegen Verhoffen niemanden / an die besagte Müntz-Stellen / verordnen / und bevollmächtigen würden / alsdann die verruffen- oder abgewürdigte Gelder / durch jedes Müntz-Orts verpflichteten Müntzmeister / coram Notario & testibus, abgezehlt / die befindende Sorten specificirt / jede besonders angesetzt / in deren Gegen-

wart.

wart in Zigel geworffen / umbgeschmeltzt / und darüber Instrumenta gefertigt / welche so fort pro plenissima probatione gehalten / und daraus der / denen damnificirten Ständen zugestandene Verlust und Abgang / alleinig liquidirt, fürters aber / und da die refusion des erlittenen Schadens / nicht erfolgen wolte / auff blosse Vorzeigung derselben / durch die außschreibende Fürsten deßjenigen Craises / in welchen der status damnificans gesessen / auff die indemnität / und billige Schadens Ersetzung / in Krafft deß Reichs Abschieds de Anno 1570. §. da aber Jemand 2c. 127. und Deputations-Abschieds de Anno 1571. §. darneben solle 2c. exequirt werden solle.

Nachdeme nun auch bey so bevorstehenden Um- und Außmüntzungs-Werck / die hohe Nothdurfft erfordern will / die in denen Craisen annoch unverpflichtete Müntzmeister und Wardeinen mit gewönlichen Pflichten zu belegen / und sich hierdurch ihrer Treu so mehrers zu versichern: als ist ad 6. geschlossen und beliebt worden / daß es zwar damit / bey dem Craiß üblichen Herkommen / Krafft dessen vorerwehnte beyderley Müntzbediente coram conventibus examinirt, approbirt, und darauff hin verpflichtet worden / billich zulassen: Nachdemmaln aber vor jetzt und bey nunmehr bald vorseyenden Außmüntzungen / die Gefahr auffm Verzug / und damit die Beysorg waltet / daß auf den Fall zuruck bleibender Verpflichtung / dem publico mehrmaln zum Schaden / und Nachtheil gehandelt werden dörffte: Als hat man sich über solchen Pass dahin verglichen / daß von jedes Craises Directorio, und dessen zum Müntz-Probations-Wesen / mit deputirten Stand (salvâ tamen Circulorum antiquâ observantiâ) diejenige Müntzmeister und Wardein / so sich dermaln unverpflichtet befinden / in die Pflicht genommen / vorhero aber durch jedes Craises General- und Special-Wardein / wann anderst der letztgemeldte verpflichtet ist / examinirt / und auff wol befinden / approbirt werden solle. Wann aber diejenige Müntz-Stadt / so den unverpflichten

pflichten Müntzmeister und Examine præsentirt / mit keinm special Wardein versehen wäre ; So hat man auff solchen Fall für gut erachtet / das examen sambt der Verpflichtung / so lang anstehen zu lassen / biß die Herrschafft solcher Müntz-Statt das jenige / was deroselben / wegen ordentlicher Bestellung eines special Wardeins zu præstiren obgelegen seyn will / der Gebühr nach beobachtet haben werde / gestalten sie sich damit keines wegs zusäumen / sondern dem gemeinen Wesen zu lieb / so viel immer möglich / zu befördern / ohnschwer fallen lassen wird. Und weiln man bey dißmahligen Convent, die vorige Müntzmeisters Pflicht / ut Lit. E. in etwas verbessert / so solle dieselbe nicht allein färterhin bey gemeinen Conventen gebraucht / sondern auch die bereits vor dessen verpflichtete Müntzmeister / von jeden Herrn der Müntz-Stadt / damit beleget / und ob es also geschehen / bey nechstkünfftigen Convent angezeigt werden. Und dieses alles / soviel die in Proposition und Umbfrag gestellte sechs Haubt-quæstiones betrifft. Ausser deren aber hat man all das jenige / was zu Unterbrechung der lobl. Reichs Müntz-Ordnungen / bißherig hochschädlicher Erfahrung nach / von einigen vortheilhafftig und unverantwortlicher Weise zu practiciren sich unterstanden / und Krafft nechstvoriger beeder Augspurger / und Nürnberger - Müntzschlüssen / dann des von 22. Junii lauffenden Jahrs ergangenen Reichs-Gutachtens / abzustellen und zu verbieten für gut angesehen worden / hiemit nochmaln Ernstlich inhibiren / und hieher per generalia wiederholen wollen : In specie aber / daß furterhin / alle Hecken Müntz-Stätt / ohn einig ferners Nachsehen abgeschafft / und von denen außschreibenden Fürsten genaue Obsicht darauff gehalten / auch dargegen executivè verfahren / kein amodyr - und Verpachtungen der gerechten Müntz-Stätt / weiter gelitten / die Verpflichtung der Müntzmeister / und special Wardeinen sobald deren einer zu Diensten angenommen wird / auff die vorangezogener massen / jetzo verbesserte formulam Juramenti, beständig beobachtet / den Goldschmieden / Tratziehern / Gold und Silberschlagern / Posa-

mentirern/und dergleichen ad Luxum dienenden/dem publico aber sehr schädlichen Leuthen ein dermahliges Ziel/unter mehrern Obrigkeitlichen Ernst und Nachdruck gesteckt / und ihnen das Müntzbrechen bey hoher Straff ferner nicht gestattet/die Müntz-Probations Convent in terminis consuetis, jedesmals fortgesetzt / und mittelst deren alle nach- und nach einschleichende Defectus unterbrochen/und abgestellt / auch was man von der drey-löbl. Craiß wegen/ jetzt- und voriger malen/ darwider heilsamblich statuirt / in fortwehrender Execution und observanz erhalten werden solle.

Als nun hierauff ferner vorkommen / was massen sub dato 22. 12. Decemb. 1679. von der drey Craiß wegen/im Druck außgelassene / die Außführung der gerechten Sorten in- und ausser des Röm. Reichs Teutschen: in andere frembde Lande betreffende mandat in deme beschwehren/daß ihnen hierdurch gleichsam verbotten seye / von einer Stadt und Orth Teutschen Lands/in das andere / die zu ihren alleinigen Kauffschlag/und Güterhandel behuffige Gelder zuführen; So hat man für gut und billig befunden / damit die dem gemeinem Wesen sehr angelegene Commercien nicht gehemmet werden/vorerwehntes Mandat ut L. F. pro interim zu erklären/und zu erläutern / und zu sowol der Herrschafft/und der Zoll und Mautbeambten/ als auch der Handels-Leuth / allerseitiger Nachricht / in Druck anderwerts außgehen zu lassen. Und obwohl in bey dem zu Augspurg und Nürnberg vorgewesenem letzten Müntz-Probations Tägen /sich eines Schematis verglichen worden/in was valor die so in- als außländische

gro-

grobe Gold- und Silber Sorten zu geben / und zunehmen; So hat es jedoch aus der Ursach / weiln die vormahlige calculation nach dem Reichs-Thaler à 96. Kr. geschehen / dabey nicht gelassen werden können / sondern man hat auff vorhergehende anderweite Außrechnung / die valuta ut Lit. G. geändert / und das Schema darauff eingericht.

Zu mehrer Urkund dessen ist gegenwertiger Recess in Triplo ausgefertigt / und Jedem Löblichen Creyß ein Original zugestellt / auch Ihrer Kayserl. Majestät / und Churfürstl. Churfürstl. Gnaden und Durchläucht. zu Maynt; und Sachsen davon Abschrifften communicirt, dann ist des Heil. Reichs Stadt Augspurg anwesenden Deputirten / die Büchsen sambt den Schlüsseln zugestellt worden.

So gegeben und geschehen / in des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg / den 28. 18sten Monatstag Julii / In Eintausend / Sechshundert und Achtzigsten Jahr.

(L S.) (L S.) (L S.)

Von wegen des Löbl. Fränckischen Crayßes.

Joh. Matth. Leuchtner Lic.

Magnus Fetzer D. Reipub. Norinbergensis Consilarius Senior.

Joh.

Joh. Paul. Stang.
Georg Tobias Olenhafen D. Reipubl. Norinb. Consil.

Von wegen des Löbl. Bayrischen Crayß.

Johan Wampel.
Johann Wolffgang Grünwald.
Matthias Käspis/ cum protestatione solitam.
Ruprecht Schorer.
Georg Christoph Hanseman.

Von wegen des Löbl. Schwäbis. Crayß.

Jacob Fridrich Rühle.
Joseph Adrian im Hof.
Heinrich Backmeister.
David Thoman, U. I. D. & Reipubl. Aug. Consiliarius



Kurtze Erzehlung Von der Grossen und undencklichen Ergiessung Deß Mayn-Strohms/

Welche am 17. Jan. dieses 1682. sten Jahrs am höchsten gestanden:

Wobey mit angefüget/ was in mehr dann Tausend Jahren her vor grosse Wasser-Fluthen/ nicht allein auß dem Mayn/ sondern auch auß andern nah- und fern von hier (in Europa) gelegenen Ströhmen/ entstanden: Auch was sie theils vor Schäden an Menschen und Viehe/ an Städten/ Kauffmans-Wahren/ Dörffern/ Brücken/ Feldern/ Wäldern/ Wein-Bergen/ und anderm mehr/ gethan.

Alles durch glaubhaffte Geschicht-Schreiber/ der Nach-Welt zur Erinnerung auffgesetzt.

Anjetzo aber auffs kürtzeste zusammen getragen/ vor ein und anderm/ der es zu einer Warnung wil annehmen/ und sich bey künfftigen dergleichen Wassers-Nöthen (die aber der barmhertzige GOtt von der Christenheit in Gnaden abwenden wolle) bey Zeiten vorsehen/ und nicht gedencken möge/ es werde keine Noth haben/ sondern vielmehr sich diese von dem lieben Gott verhängte grausame Wasser-Fluthen/ lassen ein Denck-Zeichen seyn/ und sein und der seinigen Leib und Gut/ so viel möglich/ an sichern Ort bringen.

Gedruckt im Jahr 1682.

An den Leser.

DIeweil einige Tage her/durch deß lieben Gottes unerforschliche Verhängnüß/ das Gewässer deß Mayn-Strohms/sich so schröcklich in hiesige Stadt Franckfurt/und fast alle Gassen/Keller und Häuser/zugeschweigen aller niedrig-gelegenen Dorffschafften/die so wol ober-als unterhalb dieser Stadt am Mayn liegen / zu männiglichs Erschröcken und Weheklagen/ ergossen / daß auch das Gewässer vom Fahr-Thor an/ biß fast an die Engel-Apotheck/ unter den neuen Krämen / gangen; zu geschweigen anderer in der Stadt zimlich hoch-gelegenen Oerter und Gassen/ daß schwerlich ein Mensch in dieser Stadt wird seyn/welchem dergleichen geschwinde Auffschwöllung deß Mayn-Strohms wird bekannt seyn; So gibt es hier Anlaß und Gelegenheit/ kürtzlich und mit wenigen Worten einiger anderer Wasser-Fluthen zu gedencken/ die von mehr dann Tausend Jahren/ biß zu dieser jetzigen Zeit/ nicht allein diese gute Stadt und Land/ sondern auch die benachbarte und weit entlegene Fürstenthümer/Herrschafften/Städte und Dörffer/betroffen.

Wie dann solche denckwürdige Wasser-Fluthen von unterschiedlichen berühmten/auch mehrentheils hierinnen benahmten glaubhafftigen Historicis und Geschicht-Schreibern der Nach-Welt zum Angedenck weitläufftig verzeichnet worden; Hier aber/Kürtze wegen/nur Extracts-weise/und sonderlich denen Jenigen zu Dienst/ welche gedachte Historische Schrifften nicht haben/ nachfolgende Exempel mitgetheilet/ und wie solche Ergiessungen der Wasser/der Jahr-Zahl Christi nach/ sich begeben haben/ erzehlet werden.

Als nemlich: Nach der Geburt unsers HErrn Christi

587. Im 7. Jahr deß Röm. Kaysers Mauritii/den letzten Octob. ist die Tyber an etlichen Orten über die Stadtmauren zu Rom gangen. In Italien ist grosse Theurung erfolget/und hat sich ansehen lassen/als hätten die Elementa sich zusammen verbunden/die Stadt Rom in grund zu verderben. Das Feld ist überal in Italien mit Wasser überschwemmet gewesen/und

da die Wasser verflossen/ sind die Aecker voll Schlams blieben. Darauff ist ein Sterben erfolget/ darinn viel tausend Menschen in wenig Tagen dahin gefallen. Nauclerus.

690. Den 1. Novem. ist in den Vened- und Ligurischen Gräntzen/ eine solche grosse Wasser-Fluth gewesen/ deßgleichē nach den Zeiten Noe nicht gesehen worden/ daß viel Menschen und Viehe umbkommen. Der Fluß Athesis hat sich also ergossen/ daß die Mauren an der Stadt Verona theils eingefallen. Hierauff hat es also gedonnert und geblitzet/ als wann es mitten im Sommer wäre. Die Tyber zu Rom ist so sehr gewachsen/ daß das Wasser über die Stadt-Mauren hinein geflossen/ und viel Gassen darinn erfüllet/ es ist auch durch einen Abschuß deß Wassers ein sehr grosser Drach/ mit einer grossen Menge Schlangen/ durch die Stadt gefahren/ biß mitten ins Meer. Auff solche Ergiessung deß Wassers ist eine jämerliche Pestilentz erfolget/ die das Volck so häuffig hingerissen/ daß auß einer sehr grossen Menge wenig überblieben sind. Lycosthenes de Prodigiis.

791. Ist die Tyber zu Rom so groß gewesen/ daß sie das Thor/ Flammeam genant/ in Grund eingerissen/ und die Brücke Antonini Pii, neben andern herrlichen Gebäuen und Zierrathen der Stadt weggeführet. Platina in vita Adriani.

876. 20. Junii/ hat man/ etliche Nacht nacheinander/ einen feuer-rothen schröcklichen Cometen gesehen/ darauf grosse Gewässer im Heu-Monat erfolget/ die in Sachsen und Thüringen/ an der Saal und Unstrut treflichen Schaden gethan. In Sachsen ist ein Wolcken-Bruch gefallen/ und hat in der Nacht das Wasser ein Dorff Aschenbrunn (also nennets Aventinus) mit allen Gebäuen/ Kirchen/ Scheuren/ Ställen/ Menschen und Viehe/ Gärten und Bäumen/ so rein hinweg geführet/ daß man deß Morgens nicht hat sehen können/ daß jemals ein Dorff allda gestanden. 88. Menschen sind umbkommen/ die andern sich wunderbarlich gerettet. Rivander/ in der Thüringischen Chronic.

1009. den 18. Jan. zu Zeiten Käysers Heinrici II. ist ein groß

Gewässer in Italien entstanden/ welches gantzer sieben Tage gewähret/ und grossen Schaden gethan. Speculum aquarum.

1020. den 11. Augusti/ bey Regierung erstged. Käysers ist umb die Sonne ein Regenbogen gesehen worden/ dadurch 4. weisse Linien hin und herwarts gegangen/ von 3. biß 6. Uhr. Darauff ist erfolget eine mächtige Ergiessung der Elbe/ die den Leuten grossen Schaden gethan. Es ist auch ein groß Sterben kommen/ und sind die todten Cörper alsobald voll [illegible] gen geworden/ daß man sich gescheuet/ solche zu begraben. Chron. Saxoniæ.

1126. den 16. Junii/ ist eingefallen eine solche Kälte/ Wind/ Schnee und Ungewitter/ daß man vermeint/ es würde eine Sündfluth oder der Jüngste Tag kom̃en. Darauff ist grosse Hungers-Noth eingefallen.

1221. Ist vom Oster-Tage an/ biß in den Herbst/ ein groß Gewässer gewesen/ dieweil es ohn unterlaß geregnet/ und die Sommer-Saat verschwemmet/ daß sie nicht auffwachsen können; Was aber darnach auff den Herbst gesäet worden/ hat es auch verderbet. Darauff ist ein grosser Mangel an Futter vors Viehe/ und Nahrung vor die Menschen erfolget/ und hat 3. gantzer Jahr gewähret/ also daß Menschen und Viehe hauffenweiß Hungers gestorben/ daß viel Städt und Dörffer wüst und leer gestanden. Chron. Polonorum lib. 3. cap. 32.

1285. Acht Tage nach Pet. Pauli/ sind sehr grosse Donnerwetter/ mit Blitz und Schlossen in Thüringen gewesen/ daß viel Leute gemeynet Himmel und Erden würden über einen Hauffen fallen/ daß auch etliche darüber/ für grosser Angst/ eines dem andern seine Beichte gethan/ in dẽ Gedancken stehend/ sie müsten doch alle sterben/ und würde der Jüngste Tag verhanden seyn. Rivander.

Anno Christi 1306 den 2. Febr. ist der Mayn/ nach dem er zugefroren/ und das Eyß angebrochen/ so groß gewesen/ daß er die zwey Brucken-Thürne/ und den mehrentheil der Brucken weggerissen/ daß auch bey 500. Personen/ so darauff gestanden/ ins Wasser gefallen/ und viel ertruncken sind.

1310. den letzten Jan. ist in Almanien/ Italien und Polonien eine grosse Finsternüß an der Sonnen gewesen/ da zuvor grosse Ungewitter und hefftige Ergiessung der Wasser hergegangen/ und ist nach diesem eine Mißwachsung und unfruchtbare Zeit erfolgt/ dessen bey Menschengedencken zuvor nicht geschehen/ daß/ nach dem kein Brodt mehr zu bekommen gewesen/ die Leute die Kräuter und Wurtzeln auff dem Felde außgrabẽ, und den Hunger damit stillen müssen. Chron. Pol. l. 4. c. 13.

1322. ist der Mayn abermahl so groß worden/ daß er biß an den Kirchhoff zu St. Bartholemäi gangen/ auch vor dem Römer und in vielen Gassen der Stadt gestanden.

1338. am Tage Cosmä und Damiani/ gieng der Mayn an die Kirch-Thür zu St. Bartholomäi.

1342. den 20. 21. und 22. Julii/ ist der Mayn so hochgewachsen/ daß das Wasser rings umb Sachsenhausen herumb gangen ist/ und sind zu Franckfurt alle Gassen voller Wasser gelauffen/ auch in den Kirchen etliche Schuh hoch gestanden/ so daß ein jämmerlich Heulen und Schreyen unter den Leuten gewesen/ und jederman gemeynet/ die Stadt und alles würde untergehen; die Franckfurter salvirten sich auff die hochgelegene Dörffer und Felder / die Sachsenhäuser und Teutschen Herren auff den Mühlberg/ da machten sie Hütten und wohneten darunter. Folgends den 25. Jul. auff S. Jacobs Tag um 1. hat das Wasser die Brück und den Thurn mit samt dem Pfeiler/ darauff die new-erbaute Capell gen Sachsenhausen zu/ im Grund hinweg geführt / biß auff 6. Schwitbogen gen Franckfurt zu; so hat auch die Gewalt des Wassers zu Sachenhausen eine Gruben 100. Ehlen lang / 10. Ehlen tieff und 25. Elen breit gemacht/ ingleichen dẽ Steinweg zerrissen.

1346. ist das Gewässer allhier so hoch auffgeschwollen daß man fast an keinem Ort / als auff dem Lieben-Frauen-Berg/ hat drucken gehen können.

1384. den 25. Julii/ fiel ein Wolckenbruch zu Gingen/ einer Reichs-Stadt / daß das Gewässer die Felder mit der Frucht wegführte/ und die Leute in der Stadt vermeynten / daß sie alle ertrincken würden.

1442. Flohen die Leute wiederumb auff den Lieben-Frauenberg.

1456. den 2. Jul. fienge es an zu regnen/ und hielte an mit stätigem Regenwetter/ biß zur Weinerndte/ darvon Wein und andere Früchte fauleten und verdorben/ darauff grosse Theurung und Hunger erfolget. Fincel.

1480. den 28. Julii/ war zu Straßburg ein solch groß Wasser/ daß es den Thurn an der Steinstrassen umbfällete/ und man umb das Kauffhauß/ und in beyden Gassen/ von einer Brücken biß zu der andern/ mit Nachen fuhre/ da wurden alle Mühlen zerrissen/ und konte niemand mahlen/ daß auch kein Brodt zu bekommen war. Chron. Hedionis 4. parte.

1529. den 24. Junii/ ward der Birseck zu Basel so groß/ daß er am Korn- und Fischmarck ein geladen Schiff truge.

1530. den 5. Novemb. ist ein Thamm in Flandern zerrissen/ und hat das Wasser Braband/ Holland und Seeland also überschwemmet/ daß es mächtigen grossen Schaden gethan/ am Lande/ Menschen und Viehe. Seeland ist dadurch untergangen/ auch ist in Antorff grosser Schade geschehen. Den Schaden achten einige einem Königreich gleich. Dazumal ist es um Venedig trucken gewesen/ und das Meer abgeflossen. Finc.

1551. den 14. May ist in Franckreich ein socher Regen gewesen/ dz hin und wieder durch das Gewässer viel Häuser umgestürtzt und weggeführt worden. Beuther.

1552. den 10. Jan. erhub sich zu Marpurg an der Lohne ein sehr groß Gewässer/ welches grossen Schaden an Menschen und Viehe thät/ und zerrisse in der Nacht zwo grosse steinerne Brücken. Saur.

1558. den 17. May/ ist in Thüringen ein erschröcklich Gewässer gewesen/ das nicht allein gantze Dörffer mit Menschen und Viehe weggeführet/ sondern es hat Gott der HErr eine grosse Wunderthat an einem sechswochen-Kind erwiesen/ indem das Wasser die Mutter mit dem Kind zugleich weggeführt/ und nach der Mutter Todt ist das Kind auff einem Apffelbaum an einem schwachen Zweiglein mit den Windeln hangend/ nach Verlauffung deß Wassers/ gesund gefunden worden.

1573. den 12. Aug. ist ein erschröcklich Gewässer im Voitland und in Meissen gewesen/welches die Brücken/ Mauren/ Scheuren und viel Häuser eingerissen/Menschen und Viehe ersäufft/und an etlichen Orthen die todten Cörper auß den Gräbern auff die Bäume geschwemmet hat. Selneccer.

1595. den 26. Febr. ist der Mayn biß an den springenden Brunnen gangen.

1602. ist das auffgelauffene Gewässer biß an die Spitz deß Schrothauses an der Nicolaus Kirch gangen.

1633. ist der Mayn so hoch in die Stadt getretten/daß man von dem Fahr biß Leonhards-Thor mit Nachen durch die Buch-Gaß hat fahren können.

1661. ist er auch so groß gewesen/daß das Wasser von dem Fahr biß Leonharts-Thor die gantze Buch-Gaß überschwemmet.

Anderer auch grossen Ergiessungen deß Maynstrohms/ und der unbeschreiblichen Schäden/so wol an Feldern / Gebäuen/ Mobilien und allerhand Kauffmanns-Wahren/zugeschweigen ; Als da sich dieser Maynstrohm in denen Jahren 1522. 1573. 1594. 1598. 1651. und 1658. so weit in die Gassen herein begeben/daß er theils biß an- auch theils biß oberhalb der Nicolaus-Kirch/ ja auch biß an den springenden Brunnen kommen.

Was nun anbelanget diese Ubergiessung deß Mayns troms/ welche sich ohngefehr den 13. Januar. dieses lauffenden 1682. stē Jahrs zum Uberlauff ansehen lassen/ und also mit steter Auffschwellung continuirt / biß den 17. dieses deß Nachts umb 11. Uhr/ da alsobald nach 12. Uhren der Rückgang deß Wassers sich in etwas spühren liesse/ und auch also fortfuhr/ daß den 18. 19. 20. und 21. Jan. gantz wieder von den Gassen zurück und in den Mayn gesuncken war ; Es scheinet nun zwar nicht nöthig zu seyn / viel Weitläufftigkeit in Beschreibung darvon zu machen/ weil dieser erbärmliche Zustand von jedermänniglich mit grossem Schröcken und Entsetzung selbst angesehen worden : Doch der Außwärtigen und Frembden / auch umb der Jenigen willen/die solche Beschreibung von dieser Wasserfluth

etwa

etwa der Posterität zum Angedenck beyzulegen gesonnen seyn möchten/ soll etwas allhier gemeldet werden: Wie daß neulich das Gewässer von der Brücken an/ die Fahrgaß hindurch biß oberhalb deß Krachbeins / von dem Metzger-Thor über den Garküchen-Platz/ und auch in die Fahrgaß/ daß also ein Wasser/ von der Fahrgaß bey der Meel-Waag/ biß an die neue Schirn war/ und also gieng es die alte Schirn und Bändergaß/ wie nicht weniger die Saalgaß hindurch/ umb die Nicolaus-Kirch herumb/ und über den Römerberg/ biß oberhalb das Kauff-Hauß/ von dem Fahr-Thor gieng das Wasser die gantze Buch- und Mayntzer-Gaß hindurch / von dem gülden Apffel ist die Antauch außgetretten und ist gangen über den Kornmarck nach der Cöllnischen Post und hinder dem Römer weg / biß es zu den Wasser auff den Römerberg gestossen / gedachtes Antauch-Wasser ist weiter gangen durch die gülden Federgaß/ durch die Blauhandgaß/ und der Pommerantz und gülden Pirn vorbey biß auff den Hirschgraben/ von dar die Frantzösische Kirche vorbey / biß in das Weiß-Frauen Kloster / In allen diesen benahmten Gassen hat das Wasser so hoch gestanden / daß die Leute von einer Gaß zur andern mit Nachen haben fahren müssen. Der Schade der durch diese Uberschwemmung/ so wol an Gebäuen/ Mobilien/ Kauffmanns-Wahren/ kostbahren Büchern/ als andern unzehlichen Unkosten geschehen / läst sich hier nicht beschreiben/ es ist ohne das gnugsam zu betauren/ daß es mehr als zu viele mit grossen Schaden/ theils allbereit erfahren / theils aber noch erfahren werden: Es ist vielmehr nöthig / den lieben barmhertzigen Gott mit bußfertigen Hertzen zu bitten/ daß er uns mit fernerer Straffe wolle verschonen / nicht auch solche erschröckliche Exempel an uns statuiren / wie in dieser kurtzen Beschreibung zu lesen ist / daß manches Land / Stadt und Dorff/ nicht nur allein mit Krieg/ Hungers-Noth und Pestilentz von dem gerechten GOtt heimgesucht / sondern viele Menschen gar durch Nächtliche und plötzliche Uberschwemmungen mit sampt ihren unschuldigen Kindern/ und in ihrem Schlaff/ einem so jämerlichen Tode seynd zu Theil worden.

HARANGUE
Tres Eloquente & tres tonchante au
ROY
De la
GRANDE BRETAGNE,
sur l'asyle qu'il donne aux pauvres Protestans persecutés qui se retirent dans son Royaume.

Faite par Monsieur

ANDRE LOMBARD,
Ministre de l'Eglise Françoise de la SAVOYE *dans*
LONDRES,

Imprimée par l'exprés commandement de Sa Majesté
M. DC. LXXXII.

Eine zierliche und sehr bewegliche Rede
An den
König in Groß-Britannien
Wegen deß Schutzes und Auffenthalts/ den Er den armen verfolgten Protestirenden / so sich in sein Königreich reterirt, gegeben.

Welche der Hr. Andreas Lombard / Prediger der Frantzösischen Kirchen zu Savoye in Londen gehalten/

Und auff Sr. Majest. außdrücklichen Befehl in den Truck gegeben worden.
Auß dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet.
M DC LXXXII.

HARANGUE AU ROY, sur l'asyle qu'il donne aux pauvres Protestans persecutés qui se retirent dans son Royaume.

SIRE,

CE n'est pas moy qui parle, quoy que ce soit moy qui porte la parole, ce n'est pas même vôtre Eglise Françoise de la Savoye, quoi que ce soit elle qui demande tres humblement vôtre Royale Audience. C'est, SIRE, une Sainte Colonie de Protestans de France, que la tempeste jette tous les Jours dans vos Ports: ce sont des Israelites qui traversent la mer pour se retirer en Canaan; ce sont des marchands de l'Evangile qui vendent tout ce qu'ils ont pour la perle de grand prix, & qui cherchent dans vos Royaumes le Royaume des cieux; ce sont eux, SIRE, c'est même en quelque façon tout le monde Reformé

Rede An den König/ Wegen deß Auffenthalts/ den Er den armen verfolgeten Protestirenden/ so sich in sein Königreich retcirirt, gegeben.

SIRE,

Ich bin es nicht/ so da redet/ wiewol ich derjenige bin/ so das Wort führet: so ists auch nicht die Frantzösische Kirch zu Savoye, wiewol sie diejenige ist/ so in tieffester Demuth umb E. Maj. Kön. Audientz ansuchet. Diese ist/ Sire, eine H. Pflantzstadt der Protestirendẽ auß Fräckreich/ welche das stürmende Ungewitter täglich in Dero Häven treibet. Diese sind die Israeliten/ welche mitten durch das Meer gehen/ damit sie in das Land Canaan eingehen mögen: Diese sind die Kauffleuthe in dem Evangelio/ welche alles/ was sie haben/ umb die kostbahre Perle verkauffen/ und in E. Majest. Königreich das Himmelreich suchen: Diese sind es/ Sire, ja es ists/ also zu reden/ die gantze Reformirte Kirch/

qui s'explique au Jour d' hui par ma bouche, & ma bouche n'est, pour ainsy dire, que l'echo de leur voix.

Les voici, SIRE, en nôtre personne qui viennent avec vôtre Declaration à la main, se presenter devant trône Auguste d'ou elle este emané, & comme vôtre MAJESTE a prononcé en termes exprés qu'elle se fait un poinct d' honneur & de conscience de leur faire du bien, ils se font aussy un poinct de conscience & d' honneur de venir baiser ses mains sacrées qui les essujent de leur naufrage, & qui leur sont une source continuelle de benedictions & de gracces.

Ils regardent, SIRE, cette mysterieuse declaration donnée en leur faveur, comme un phenomene admirable aux

Kirch / welche anheut durch meinen Mund das Wort thut / und mein Mund ist / so zureden / nichts anders / als ein Echo und Widerhall ihrer Stimmen.

Diese erscheinen unter meiner Person vor dem hohen Thron / auf welchen E. Maj. ist erhoben worden / mit der von Jhro gegebenen Declaration und Erklährung in der Hand; und gleich wie sich E. Maj. mit außdruckl. Worten hat vernehmen lassen / daß Sie es Jhro für eine Ehre / uñ eine ihrem Christl. Gewissen geziemende Sache halte / ihnen Gutes zu erweisen / also halten sie es hinwiederumb für eine Gewissens-Sache / und höchste Ehre / Dero geheiligte Hände / welche sie auß dem Schifbruch reissen / und ihnen an statt einer unauffhörlichen Segens- und Gnaden-Quelle sind / zu küssen.

Sie betrachten diese Geheimnüß-volle / zu ihrem Besten gegebene Declaration, als ein Werck der Göttl. Providentz und Vorsehung / und / damit ich mich dieses Worts bediene / für ein vor den Augen

yeux de l' Eglise, & du monde même.

l'Egise edifiée l'admire comme l'effect d'une pieté extraordinaire, & le monde estonné la considere comme la production d' une prudence consummée. On escoute en tous lieux cet Oracle de vôtre MAJESTE, on la dit en Gath, on la publie en Ascalom, & les sept montagnes retentissent du bruict qui s' en fait par tout. Les Isles en frapent des mains & le continent respond aux Isles. Tout le monde en parle hors ceux à qui une Declaration si pleine de zele pour le nom Protestant, oste à jamais tout pretexte de parler, & qu'elle condamne à un silence eternel.

J' entends même desia par avance les voix & les applaudissemens de l' equitable posterité, & c'est sans doute

der Kirchen / und der gantzen Welt wunderwürdiges in der Lufft erscheinendes Zeichen.

Die hierdurch erbauete Kirch verwundert sich darüber / als über eine ungemeine Gottesforcht / und die erstaunete Welt betrachtet dieselbe als ein von Dero hohen und vollkommen Verstand herrührendes Ding. Man höret an allen Orten diesen von E. Majest. gethanen göttlichen Außspruch / man sagt hiervon zu Gath / man verkündiget denselben zu Ascalon / und die sieben Berge erschallen von dem Gerüchte / so sich überall hiervon außbreitet. Die Insulen frolocken mit den Händen / und das feste Land gibt ihnen Antwort. Die gantze Welt redet hiervon / außgenommen diejenige / denen eine für den Protestirenden Nahmen und Religion so Eyfer-volle Declaration allen Vorwand zu reden auff immer und ewig benommen / und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget hat.

Mich düncket / ich höre bereits zum Voraus die frolockende Stimmen der Billichkeit-liebenden Posterität und

que ce grand ouvrage & de la bonne politique & de la bonne conscience, sera également celebré & dans les annales du siecle & dans les annales de l' Eglise. Cet Oracle de vôtre MAJESTE sera deux fois dans l'histoire, tesmoin de sa sagesse & tesmoin de sa pieté. On y verra paroistre avec & la vertu humaine, & la vertu Divine, & l'on sera en peine de juger qui y brille d'vantage, ou le Monarque ou le Defenseur de la Foy.

Nachkömmlingschaft/und wird dieses grosse / und so wol das gute Policey-Wesen/ als das reine Gewissen betreffende Werck / ausser allen Zweifel beydes in den Zeit-Geschichten/als in den Kirchen-Historien gerühmet und gepriesen werden. Dieser von E. Maj. ergangener göttl. Außspruch wird in den Geschichten ein zweyfacher Zeug / beydes Dero Weißheit / als Dero Gottesforcht seyn/ und wird man hierauß so wol die Menschliche Tugend / als auch die göttl. Krafft und hellscheinenden Glantz ersehen können/also daß schwerlich zu urtheilen seyn wird/welches unter diesen beyden / nemlich ein grosser Monarch/oder ein Beschützer deß Glaubens den Vorzug habe.

Mais, SIRE, cette charitable declaration à desia trouvè une autre sorte de Panegyristes, dont Dieu lui mesme le Roy qui fait les Rois, prend plaisir à escouter les benedictions & les louanges. Ce sont nos Enfans, SIRE, ces petits Moyses qui flottent sur les

Es hat aber diese lieb- und mildreiche Erklärung eine andere Art Lobsprecher gefunden/ deren Lob- und Dancksagungen GOtt selbst / als der höchste König/ welcher andere Könige auff den Thron setzet/ zu hören einen Gefallen träget. Dieses sind die kleine Kinder / welche gleich wie Moses

eaux, avant que d' avoir presque touché à la terre; ces pauvres Orphelins, ces petits domestiques de la Foyé dont le grand Deêseur de la Foy se declare le Pere; Ce sont ces Anges de la Terre qui de concert avec les Anges du Ciel benissent Dieu de ce qu' il a fait par son Oint. Il me semble qui je les vois dans le scin de leurs Meres, attentifs à leur voix quand elles leur raconteront ce que Dieu la fait pour eux en nos jours par vôtre Ministere. Il me semble que je les vois qu'ils commencent à beguayer le langage de vos peuples, apprendre à vous benir en plus d' une langue, & qui pour leur premiere leçon aprenent d' abord à lire cette tendre certe paternelle declaration de vôtre MAJESTE! Il me semble que je les entends qui vous crient, SIRE, en vous voyant paroistre, Vive le Roy! Vive qui nous fait vivre, & qui avec la vie du corps

auf dem Wasser umher schweben/ehe sie fast die Erde berühret haben. Diese arme Waysen/diese kleine Haußgenossen deß Glaubens/für deren Vatter sich der grosse Beschützer deß Glaubens erkläret / sind die Engel auff Erden / welche mit den Engeln im Himmel einhelliglich/und mit lieblicher Zusammenstimmung GOtt für dasjenige loben und preyssen / was Er durch seinen Gesalbten gethan hat. Mich bedüncket/ich sehe dieselbe in dem Schoß ihrer Mütter ihnen fleissig zuhören/wann sie ihnen erzehlen werden / was GOtt durch E. Majest. Dienst ihnen zum Besten zu unsern Zeiten erwiesen hat. Mich bedüncket/ ich sehe dieselbe / wie sie beginnen die Sprach E. Maj. Unterthanen nachzustamlen / E. Majest. in mehr als einer Sprach zu benedeyen/und wie sie für ihre Lection Dero so liebreiche und vätterliche Declaration lesen lernen. Mich bedünckt/ ich höre sie E. Maj. wann sie dieselbe erblicken / zuruffen: Es lebe der König! Es lebe derjenige welcher uns das Leben wiedergibt / und neben dem

nous conserve celle de l'ame!

Il me semble encore que j'entends tant d'autres Confesseurs de Christ de tous les Estats, de tout les Arts, de tous les Ordres, que le monde vouloit prẽdre par famine, mais dõt Foy secourüe par vôtre Charité est la victorie du monde, je les entends dis-je qui parlent sans cesse entre eux de vôtre MAJESTE, & qui celebrent à l'ennuy sa Royale beneficence. Ah, SIRE, quel doux concert aux oreilles de vôtre MAJESTE si elle le pouvoit entendre! quelle melodie, plus charmante & plus agreable mille fois, que celle qui plaisoit tant à l'Empereur Auguste lorsqu'un jour s'entendant loüer par des gens qui le voyoient passer, il protesta que de sa vie il n'avoit rien oüy de si harmonieux; ce n'estoit la pourtant qu'un vain son de quelques loüanges frivoles & mondaines, & celles

dem leiblichen Leben / uns das geistl. Leben der Seelen erhält.

Mich bedüncket noch ferner / ich höre so viel eyferige Bekenner Christi auß allen Ständen / auß allen Handwercken / und auß allen Handthierungen und Gewerben / welche die Welt durch Hunger hat zwingen wollen / deren Glauben aber / durch E. Maj. Mildthätigkeit unterstützet / der Sieg über die Welt ist; Ich höre sie / sage ich / ohne Aufhören unter einander von E. Maj. reden / und Dero Königl. Gutthätigkeit rühmen; Ach was für eine wolklingende Music würde dieses in E. Maj. Ohren seyn / wann Sie dieselbe hören und verstehen könte! Wie viel tausendmal lieblicher und annehmlicher ist diese Melodey / als diejenige / welche dem Kayser Augustus so wolgefallen / als er sich einsmal vor den Leuten im vorbeygehen hat loben hören / daß er gesagt / er hätte die Zeit seines Lebens nichts wolklingenders gehöret / welches jedoch nur ein in der Lufft verschwindender Schall eines eyteln und weltlichen Lobs gewesen; da hingegen das jenige /

que vôstre MAJESTE reçoit de la part de ces pauvres affligez, sont divines, eternelles, & les mêmes au fonds que les pauvres donneront à leurs bien faicteurs charitables par la bouche même du Seigneur en la Solemnité du dernier jour.

Mais aussy, SIRE, quelle matiere ne donnes vous point à ces pauvres Jobs de chanter de nuit quand ils voyent vôtre Majestè demander pour eux par maniere de dire l' aumône à ses Sujets? quelle consolation! que le Defenseur de leur Foy leur ouvre à la fois tant de sources de leur subsistance qui toutes leur estoient fermées en haine de leur Foy dans le pays d' ou ils viennent! quelle douceur de se voir enrôllez au nombre des habitans naturels de vos estats dés le premier pas qu'ils y font? qu'elle joye ils ont qu'on puisse desormais naistre, vivre & mourir en paix? J' en suis tesmoin, SIRE, un d'entr' eux tôbé malade peu de

ge, welches E. Maj. vonwegen dieser armen Bedrangten empfångt/ gôttlich/ ewig/ und mit einem Wort eben das jenige ist / welches die Armen ihren mildreichen Gutthåtern durch den Mund unsers Heylands an dem herlichen jüngsten Tag geben werden.

Was für Ursach gibt auch E. Maj. diesen dem gedultigen Job nicht ungleichen armen nothleydenden Persoñ nicht/ deß Nachts zusingen / wann sie sehen/ auf was Weise E. M. das Allmosen von Dero Unterthanen für sie einfordert? Zu was für grossem Trost gereicht es ihnen / daß der Beschützer ihres Glaubens ihnen so viel ohne Unterlaß reichlich fliessende Quellen zu ihrem Unterhalt ôfnet/ welche ihnen auß vergalltem Haß gegen ihre Glaubens-Bekåndtnuß in dem Land / auß welchem sie kommen sind/ verschlossen waren: Wie angenehm mag es ihnen wol seyn / daß sie sich in die Zahl der natürlichen Einwohner E. Majest. Kônigreiche und Landen/ gleich von dem ersten Tritt an/ den sie in dieselbe gethan/ auffgenommen sehen/

jours aprez son arrivée en ce pays rendit en fin son ame sainde à Dieu en benissant la Providence qui l' avoit mené icy mourir en repos à l' ombre de vôtre Auguste Trône, & dans le seîn de vôtre Jerusalem.

sehen? Was für grosse Freude werden Sie empfinden/ daß sie ins künfftig im Frieden auff diese Welt können gebohren werden/ leben und sterben? Ich bin dessen ein Zeuge/ daß/ als einer von ihnen/ wenig Tage nach seiner Ankunfft in dieses Land in eine Kranckheit gefallen / derselbe seine fromme Seele Gott wieder gegeben/ und dessen Providentz und Vorsehung hertzlich gedanckt hat/ daß sie ihn anhero gebracht / und unter dem Schatten E. Maj. hohen Königl. Throns / und in dem Schoß ihres Jerusalems von hinnen hat abscheiden lassen.

En verité, SIRE, il ne se peut que tant de vœux & de benedictions qui sortent de tant de bouches fidelles ne frapent quelque grand coup dans le Ciel, il ne se peut que ces Justes qui benissent tant la bonté de leur Trajan n' obtinnent à son

In Warheit allergnädigster König und Herr/ es kan nit seyn/ daß so viel Gelübde und hertzliche Wünsche/ so auß dem Munde so vieler Glaubigen gehen/ nicht in den Himmel reichen solten. Es kan nicht seyn/ daß diese Gerechte / welche die Güte und Mildthätigkeit ihres Trajani so hoch rühmen / E.

Regne la felicité d'Auguste, & qui sçait si le Ciel qui se charge de tous les Interêts de son Eglise ne voudra point se charger de la Reconnoissance qu'ils vous doivent, & vous en faire sentir les effets par le succez de leurs prieres ? qui sçait si l'exemple de tant de Protestants marquez au bon coin qui se jettent entre les bras de vôtre Eglise, ne servira pas à desarmer ceux qui en troublent la paix ? qui sçait si nos Enfans qui passent la mer pour la seurete de leur salut, ne fairont point par leur presence comme l'Office de petits Mediateurs entre des freres ani-

Majest. Königreich die Glückseligkeit deß Kaysers Augusti von Gott nicht zuwegē bringen solten/und wer weiß ob nicht der Himmel / welcher sich in lauter Segen der Kirche Gottes verwandelt / dieselbe nicht auch zu einer schuldigen danckbarlichen Erkanntnuß bewegen/und Eure Majest. die Früchte ihres Gebets empfinden lassen möchte ? Wer weiß / ob nicht das Exempel so vieler Protestirenden/welche das Zeichen der Außerwehlten an ihren Stirnen tragen / und sich in die Arme der Englischen Kirchen legen / dienen möchten/die jenige / so den Frieden beeinträchtigeu/ zu entwaffen / und wehrloß zumachen? Wer weiß/ob nicht die Kinder/ so sich wegen der Sicherheit ihrer Seelen Seeligkeit über das wilde Meer begeben haben / durch ihre Gegenwart das Amt kleiner Mittels-Leuthe zwischen

mez les uns contre les autres avec tant de passion & si peu de fondement ? qui sait si l'on ne s' attendrira point de la veüe d' un objet si tendre, & si desormais l'on ne faira pas conscience dechirer les Entrailles d' une mere à qui tant de Confesseurs de la Foy dont il se fairoit des Martyrs, viennent tous les jours en foule demander la bendiction comme ses Enfants adoptifs.

schen denen mit so grosser Hefftigkeit / uñ so schlechtem Grund verbitterte Brüdern vertretten möchten? Wer weiß / ob man sich nicht durch das Anschauen so zarter Jugend das Gemüth erweichen / und sich ein Gewissen machen möchte / das Eingeweid einer Mutter zu zerreissen / von welcher so viel Bekenner deß Glaubens / umb welches willen sie zu Märtyrern worden sind / täglich in grosser Menge / als ihre an Kindsstatt angenommene Kinder den Segen begehren.

Mais en attendant le succes de tous ces vœux qu'une Juste & Sainte reconnoissance nous inspire. Que diray-je SIRE, en me retirant pour la bien Exprimer à vôtre MAJESTE? On trouver sur ce sujet des paroles qui soyent de la fore de

Was soll ich aber / allergnädigster König und Herr / mitlerweil ich den glücklichen Succeſs und Erfolg aller dieser Gelübde und Wünsche / die uns eine rechtmässige und heilige Erkantnüß eingiebet / bey meinem Abschied sagen / dieselbe Eu. Majest. wol außzudrucken? Oder wie soll ich so kräfftige

nos sentimens ? Peus'en faut que dans l' impuissance ou je me vois d' y reüssir par un language ordinaire, & dans les Transports d'admiration ou je me sens, peu s'en faut dis-je que je ne m'emporte jusq' aux derniers Excez de l' Eloquence, & qu' a l' Exemple d'un ancien Orateur, & à la veüe de tant de merveilles je n' appelle icy les morts à ce grand spectacle, peu s'en faut que je ne m'escrie ô admirable Elizabeth ! ô bien, heureux Jaques ! ô grand & debonnaire Charles premire Roy de l' Apocalypse qui avés porté vos Richesses spirituelles & la Couronne de vos vertus dans la sainte

und nachdrückliche Worte finden/unsere Gemüths-Neigungen zu erkennen zu geben? Es fehlet bey dieser meiner Unvermögenheit /in gemeiner und gewöhnlicher Sprach solches zu verrichten / und bey der übergrossen Verwunderung / so ich empfinde / es fehlet / sage ich/ wenig / daß ich nicht die allerberedtesten unnd zierlichsten Worte zu Hülffe nehme / und nach dem Exempel eines alten Redners/ und in Betrachtung so vieler Wunder-Dinge / die Todten nicht zu diesem herrlichen Spectackel auß dem Grab ruffe. Es fehlet wenig/ daß ich nicht mit heller Stimme auffruffe: O du Wunders-würdige Elisabeth ! O glückseliger Jacob ! O grosser und sanfftmüthiger Carl / die ihr euren geistlichen Reichthumb/und die Kron eurer Tugenden in die heilige Stadt getragen habt.

O ihr

Cité. Grandes ames, ames divines qui aves si souvent entendu les cris & les gemissemens des Protestans Estrangers dans le Palais même ou je parle, de diries-vous, de voir aujourd'hui vos saintes Intentions si fidellement & si heureusement executées par vostre glorieux Fils? Que diries vous de voir tout ce concours de fidelles en Dueil qui arrivent tous les jours & qu'on va recevoir sur le rivage? Toutes ces Assemblées & ces Contributions volontaires qui se font pour eux, toute cette sainte agitation & ce commmerce de Charité que nous voyons aujourd'hui dans le sein d'Abra-

O ihr grossen/ und Gottgeliebten Seelen/ die ihr so vielmals das Seufftzen und Schreyen der außländischen Protestirenden in diesem Pallast/allwo ich rede/ angehöret habt/ was würdet ihr wol sagen/ wann ihr heutiges Tages eure heilsame Intention so treulich/ und glücklich durch euren Glorwürdigen Sohn vollzogen sehet. Was würdet Ihr wol sagen/ wann Ihr eine so grosse Menge Glaubigen/ so da täglich in höchster Traurigkeit und Leydwesen ankommen/und an dem Ufer empfangen: Imgleichen auch alle diese Versamlungen/ und freywillige Beysteuren/ so ihnen gereichet werden/ diesen heiligen Trieb/ und diese Liebes-Ubung/ so heut zu Tage in diesen glückseligen Insulen getrieben werden/ sehen soltet. Was würdet ihr sagen/ wann ihr den armen Lazarus in dem Schoß Abrahams/

ham & sur nôtre terre une Image de vôtre Ciel ? Que dires-vous en fin de voir l' Angleterre prendre la face de l' ancienne Rome que l' on appelloit la patrie de tout le monde, & devenir à son Exemple la patrie de tout le monde reformé par la sainte & profonde Politique vôtre Illustre Successeur? Mais à quoy Pense-je, SIRE; Je parle aux morts quand il faudroit faire parler aux vivans. C'est le ravissement ou je suis, c' est la confusion de plusieurs passions émûes à la fois qui m' a fait prendre ce ton & qui m' a jetté hors des bornes & des regles ordinaires. Jugez, SI-

hams/ und auff unserm Erdboden ein Ebenbild eures Himmels sehen solten? Was würdet Ihr endlich sagen / wann Ihr sehen soltet/ daß Engeland die Gestalt der alten Stadt Rom / welche man das Vatterland der gantzen Welt genannt hat/ an sich nimbt/und nach dem Exempel derselben zu einem Vatterland der gantzen Reformirten Welt/ durch die heilige und tieff-sinnige Politic Eures Durchleuchtigsten Nachfahrens wird? Aber wo denck ich hin / Sire, daß ich mit den Todten rede/da ich doch mit den Lebendigen reden solte? Dieses machet die Verwunderung / darinnen ich mich befinde / und die Vermischung so vieler auff einmahl zugleich auffwallender Gemüths-Regungen/ die mich auff eine solche Weise zu reden bewogen / und ausser den gewönlichen Schrancken zuschreiten/

RE, par ces saillies si extraordinaires de la cause extraordinaire qui les produit & des Impressions que vos grandes bontez ont fait dans nos cœurs, Jugez par la combien nous nous sentons de gratitude pour tons vos bien faits, combien d'ardeur, de zele, & si je l'ose dire d'Amour même pour vôtre MAJESTE : Mais pourquoy ne l'oserois je point ; Tout nous doit estre permis dans le transport ou nous sommes, Oui, SIRE, nous vous aimons, SIRE, comme l'on aime les Dieux de la Terre tels que vôrre MAJESTE, comme les Romains aimoient leur Trajan ou leur Scipion, qu'ils appelloient leur petit coeur & s'est le passion du monde la plus forte & la plus vive, mais aussy la plus respe-

ten gebracht haben. Auß diesem ungewöhnlichen Absprung kan E. Majest. von der ungemeinen Ursach/so dieselbe zuwegen gebracht/und von dem Eindrück den Eu. Majest. Gutthätigkeit in unsern Hertzen gewürcket hat/urtheilen/und zu was für grosser Danckbarkeit für Dero Wolthaten/zu was für Inbrünstigkeit/Eyfer/und/wann ichs sagen darff/zu was für einer hertzliche Liebe gegen Eu. Majest. wir uns verpflichtet befinden? Warumb solte ich mich aber dieses nicht erkühnen dörffen/weil uns alles bey der übergrossen Freude/darinnen wir uns befinden/erlaubt seyn soll. Ja/ja/Sire, wir lieben Eu. Majestät/wie man die irrdische Götter liebet/und wie die Römer ihren Trajan/und ihren Scipio geliebet/die sie ihre Hertz-Kammer genennet haben/und zwar mit viel stärckerer und

ctueuse & la plus soumise que nous sommes tous, SIRE vos tres humbles, tres obeissans, & tres fidelles Serviteurs & Sujets, &c.

FIN.

und inbrünstigerer / darbenebenst aber mit einer viel ehrerbietigern und unterthänigern Liebe / indem wir insgesampt sind / Eurer Königlichen Majestät demüthigste / gehorsamste / und getreueste Diener und Unterthanen / etc.

ENDE.



Bericht/

Von demjenigen/

Was zwischen denen Lehensfolgern der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst rc. eines / und den Allodial-Erben des letzten Grafens rc. andern Theils/ vorgehe.

Gedruckt im Jahr 1681.

Mein Herr/

AUß desselben Schreiben habe vernommen/was Gestalt er zu wissen verlanget/ in was Zustande sich anitzt das Successions-Wesen der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst befinde/ nach demal ihme nicht anders wissend/dann daß solche lang streitig gewesene Sache / schon vor etlichen Jahren/durch das Recht/entschieden/da doch itzt verlaute/als hätten deshalben sich abermahls neue Händel in den Graffschafften/ absonderlich wider des letztern Grafen Allodial-Erben/erhoben/wor von aber dorten / ihres Ortes / niemanden sonderliche Nachricht beywohne/deswegen solche von mir verlanget werde. Gleich wie nun meinem hochgeehrten Herrn angenehme Dienste zu leisten/stets geflissen bin/also ist mir lieb/es bey dieser Gelegenheit im Werck einiger massen erweisen zu können/und wil / so viel mir von der begehrten Materie etwa wissend/in Vertrauen gerne mittheilen.

Demnach ist aus den Historien bekant/daß vor ungefehr

drittehalb hundert Jahr ein Graff zu Oldenburg und Delmenhorst/Namens/Diterich der Glückselige/im Leben gewesen/welcher beyde Graffschafften/in einem corpore, beysammen besessen/und unter andern zween Söhne/Christianum und Gerhardum hinterlassen. Des dritten Sohns/weil seine Linie nicht posteriret, will ich kürtze halber keine Meldung thun. Christianus ist König in Dennemarck/ Schweden und Norwegen/auch Hertzog zu Schleßwig und Holstein worden/auß deme die seithero regierende Könige zu Dennemarck insgesampt/ auch alle Hertzoge zu Schleßwig Holstein herstammen. Weil Gott diesen ältern Bruder mit so vielen Reichen und Fürstenthümen gesegnet/ hat er sein Väterlich Erbtheil an den Graffschafften/oberwehntem seinem jüngern Bruder / Gerharden, und dessen Männlichen Erben/ wiewol nicht zu freyer Schaltung/sondern nur zu getreuen Händen / überlassen / sich und seinen Nachkommen/auff Abgang der Brüderlichen Männlichen Linie, die Succession in beyden Graffschafften vorbehaltend. Vorerwehnter jüngerer Bruder/Graff Gerhard, hat das Gräfliche Geschlecht fortgepflantzet: Inmassen der Anno 1667. verstorbene letzte Graff / Herr Anthon Günther sein Abnepos gewesen. Als Anno 1647. diese Gräffliche Linie, Männlichen theils/dergestalt abzusterben begonnen/ daß nicht mehr/dann nur ein eintziger Herr / vorwolgedachter Graff Anthon Günther/davon übrig und dazu/wegen hohen Alters bey ihme keine Hoffnung zu Ehelichen Leibes Erben gewesen/haben sich/zu seiner vermutheten reichen Lehens Erbschafft/ verschiedene prætendenten hervor gethan. Der König zu Dennemarck Fridericus III. und Hertzog zu Holstein Gottorff hielten sich / krafft einer vom Käyser erlangten Anwartung/in beyden Graffschafften/als einem neuer worbenen Lehen/für rechtmässige Lehensfolger. Der Hertzog zu Holstein Plöen/und dessen damals noch lebende Brüder / widersprachen es aber / sagende: sie/ihres Orts / wären des Graffen nechste Vettern/folglich gebührete ihnen / in den Graffschafften/

ten/als einen uhralten Stam̃ Lehen/jure sanguinis, ex pacto & providentia Majorum, die Lehens Succession alleine. Nachdem beyde Partheyen / so wol durch rechtlichen Procesʒ, als offtmals gepflogene gütliche Handlungen / einander viel Mühe und Unkosten gemachet / haben endlich Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck/sich dero inhabenden Hälffte wegen/Anno 1671 mit hochgedachtem Hertzoge zu Holstein Plön / gegen gewisse Satisfaction, verglichen/ und also aus dem Proceis geschieden. Weil aber der Hertzog zu Holstein Gottorff/wegen der andern einhabenden Hälffte an den Graffschafften / zu dergleichem Vertrag damals entweder nicht resolviren, oder nicht gelangen konte/ist der Procesʒ zwischen Ihme und dem Fürstl. Hauß Holstein Plön/eiferig fortgegangen/biß Anno 1676. durch ein Käyserlich Endurtheil / dem Fürstl. Hauß Holstein Plön die Succession oder Lehensfolge der Graffschafften zuerkant/dem Hertzoge zu Holstein Gottorff aber aufferleget worden/seinen daran inhabenden Antheil / mit allen erhobenen und zu erheben gestandenen Einkünfften/auch Procesʒ kosten / zu restituiren. Welches Urtheil Anno 1676. zur würcklichen execution gebracht/da der Hertzog zu Holstein Gottorff aus den Graffschafften gesetzet/dahingegen das Fürstl. Hauß Holstein Plöen in dieselbe eingewiesen worden. Weil die schädliche Probe voriger Zeiten erwiesen/daß die Theilung oder zweyherrische Regierung den Graffschafften nicht erträglich / hat das Fürstliche Hauß Holstein Plön / auch diese übrige Hälffte derselben/ gegen andere / in den Hertzogthümern Schleßwig Holstein/ empfangene Satisfaction, ebener gestalt an Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck übertragen / wodurch sie dann alleiniger Regierender Herr und Besitzer volliger beyden Graffschafften/ sonst dero dependentien worden sind. Dabey gleichwol das Fürstl. Hauß Holstein Plön / sich auff Abgang der Königl. Männlichen Linie, die künfftige Succession und sonst die Prætension wider die Gräfl. Allodial Erben/gewisser massen vorbehalten. Weil nun ferner/über den Rest des Käyserl. Ur-

que vôstre MAJESTE reçoit de la part de ces pauvres affligez, sont divines, eternelles, & les mêmes au fonds que les pauvres donneront à leurs bien faiteurs charitables par la bouche même du Seigneur en la Solemnité du dernier jour.

Mais aussy, SIRE, quelle matiere ne donnes vous point à ces pauvres Jobs de chanter de nuit quand ils voyent vôtre Majestè demander pour eux par maniere de dire l' aumône à ses Sujets? quelle consolation! que le Defenseur de leur Foy leur ouvre à la fois tant de sources de leur subsistance qui toutes leur estoient fermées en haine de leur Foy dans le pays d' ou ils viennent! quelle douceur de se voir enrôllez au nombre des habitans naturels de vos estats dés le premier pas qu'ils y font? qu'elle joye ils ont qu'on puisse desormais naistre, vivre & mourir en paix? J' en suis tesmoin, SIRE, un d'entr'eux tobé malade peu de

ge/ welches E. Maj. von wegen dieser armen Bedrangten empfängt/ göttlich/ ewig/ und mit einem Wort eben das jenige ist / welches die Armen ihren mildreichen Gutthätern durch den Mund unsers Heylands an dem herrlichen *jüngsten* Tag geben werden.

Was für Ursach gibt auch E. Maj. diesen dem geduldigen Job nicht ungleichen armen nothleydenden Persone nicht/ deß Nachts zusingen / wann sie sehen/ auf was Weise E. M. das Allmosen von Dero Unterthanen für sie *einfordert?* Zu was für grossem *Trost* gereicht es ihnen / *daß* der Beschützer ihres Glaubens ihnen so viel ohne Unterlaß reichlich fliessende Quellen zu ihrem Unterhalt öfnet/ welche ihnen auß vergalltem Haß gegen ihre Glaubens-Bekändtnüs in dem Land / auß welchem sie kommen sind/ verschlossen waren: Wie angenehm mag es ihnen wol seyn / daß sie sich in die Zahl der natürlichen Einwohner E. Majest. Königreiche und Landen/ gleich von dem ersten Tritt an/ den sie in dieselbe gethan/ auffgenommen

sehen/

jours aprez son arrivée en ce pays rendit en fin son ame sainde à Dieu en benissant la Providence qui l'avoit mené icy mourir en repos à l'ombre de vôtre Auguste Trône, & dans le sein de vôtre Jerusalem.

sehen? Was für grosse Freude werden Sie empfinden/ daß sie ins künfftig im Frieden auff diese Welt können gebohren werden/ leben und sterben? Ich bin dessen ein Zeuge/ daß/ als einer von ihnen/ wenig Tage nach seiner Ankunfft in dieses Land in eine Kranckheit gefallen/ derselbe seine fromme Seele Gott wieder gegeben/ und dessen Providentz und Vorsehung hertzlich gedanckt hat/ daß sie ihn anhero gebracht/ und unter dem Schatten E. Maj. hohen Königl. Throns/ und in dem Schoß ihres Jerusalems von hinnen hat abscheiden lassen.

En verité, SIRE, il ne se peut que tant de vœux & de benedictions qui sortent de tant de bouches fidelles ne frapent quelque grand coup dans le Ciel, il ne se peut que ces Justes qui benissent tant la bonté de leur Trajan n'obtiennent à son

In Warheit allergnädigster König und Herr/ es kan nit seyn/ daß so viel Gelübde und hertzliche Wünsche/ so auß dem Munde so vieler Glaubigen gehen/ nicht in den Himmel reichen solten. Es kan nicht seyn/ daß diese Gerechte/ welche die Güte und Mildthätigkeit ihres Trajani so hoch rühmen/ E. Maj.

Regne la felicité d'Auguste, & qui sçait si le Ciel qui se charge de tous les Interêts de son Eglise ne voudra point se charger de la Reconnoissance qu'ils vous doivent, & vous en faire sentir les effets par le succez de leurs prieres? qui sçait si l'exemple de tant de Protestants marquez au bon coin qui se jettent entre les bras de vôtre Eglise, ne servira pas à desarmer ceux qui en troublent la paix? qui sçait si nos Enfans qui passent la mer pour la seureté de leur salut, ne fairont point par leur presence comme l'Office de petits Mediateurs entre des freres ani-

Majest. Königreich die Glückseligkeit deß Kaysers Augusti von Gott nicht zuwegē bringen solten/und wer weiß ob nicht der Himmel/welcher sich in lauter Segen der Kirche Gottes verwandelt/dieselbe nicht auch zu einer schuldigen danckbarlichen Erkantnuß bewegen/und Eure Majest. die Früchte ihres Gebets empfinden lassen möchte? Wer weiß/ob nicht das Exempel so vieler Protestirenden/welche das Zeichen der Außerwehlten an ihren Stirnen tragen/und sich in die Arme der Englischen Kirchen legen/dienen möchten/die jenige/so den Frieden beeinträchtigen/zu entwaffen/und wehrloß zumachen? Wer weiß/ob nicht die Kinder/so sich wegen der Sicherheit ihrer Seelen Seeligkeit über das wilde Meer begeben haben/durch ihre Gegenwart das Amt kleiner Mittels-Leuthe zwischen

mez les uns contre les autres avec tant de passion & si peu de fondement ? qui sait si l'on ne s'attendrira point de la veüe d'un objet si tendre, & si desormais l'on ne faira pas conscience dechirer les Entrailles d'une mere à qui tant de Confesseurs de la Foy dont il se fairoit des Martyrs, viennent tous les jours en foule demander la bendiction comme ses Enfants adoptifs.

Mais en attendant le succes de tous ces vœux qu'une Juste & Sainte reconnoissance nous inspire. Que diray-je SIRE, en me retirant pour la bien Exprimer à vôtre MAJESTE ? On trouver sur ce sujet des paroles qui soyent de la fore de

schen denen mit so grosser Hefftigkeit / uñ so schlechtem Grund verbitterte Brüdern vertretten möchten ? Wer weiß / ob man sich nicht durch das Anschauen so zarter Jugend das Gemüth erweichen / und sich ein Gewissen machen möchte / das Eingeweid einer Mutter zu zerreissen / von welcher so viel Bekenner deß Glaubens / umb welches willen sie zu Märtyrern worden sind / täglich in grosser Menge / als ihre an Kindsstatt angenommene Kinder den Segen begehren.

Was soll ich aber / allergnädigster König und Herr / mitlerweil ich den glücklichen Succeß und Erfolg aller dieser Gelübde und Wünsche / die uns eine rechtmässige und heilige Erkantnüß eingiebet / bey meinem Abschied sagen / dieselbe Eu. Majest. wol außzudrucken? Oder wie soll ich so kräfftige

ctueuse & la plus soumise que nous sommes tous, SIRE vos tres humbles, tres obeissans, & tres fidelles Serviteurs & Sujets, &c.

F I N.

und inbrünstigerer / darbenebenst aber mit einer viel ehrerbietigern und unterthänigern Liebe / indem wir insgesampt sind / Eurer Königlichen Majestät demüthigste / gehorsamste / und getreueste Diener und Unterthanen / etc.

E N D E.



Bericht/

Von demjenigen/

Was zwischen denen Lehensfolgern der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. eines / und den Allodial-Erben des letzten Grafens ꝛc. andern Theils/ vorgehe.

Gedruckt im Jahr 1681.

Mein Herr/

AUß desselben Schreiben habe vernommen/was Gestalt er zu wissen verlanget/ in was Zustande sich anitzt das Succeßions-Wesen der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst befinde/ nach demal ihme nicht anders wissend/dann daß solche lang streitig gewesene Sache / schon vor etlichen Jahren/durch das Recht/entschieden/da doch itzt verlaute/als hätten deshalben sich abermahls neue Händel in den Graffschafften/ absonderlich wider des letztern Grafen Allodial-Erben/erhoben/wor von aber dorten / ihres Ortes / niemanden sonderliche Nachricht beywohne/deswegen solche von mir verlanget werde. Gleich wie nun meinem hochgeehrten Herrn angenehme Dienste zu leisten/stets geflissen bin/also ist mir lieb/es bey dieser Gelegenheit im Werck einiger massen erweisen zu können/und wil / so viel mir von der begehrten Materie etwa wissend/in Vertrauen gerne mittheilen.

Demnach ist aus den Historien bekant/daß vor ungefehr

drittehalb hundert Jahr ein Graff zu Oldenburg und Delmenhorst/Namens/Ditetrich der Glückselige/im Leben gewesen/welcher beyde Graffschafften/in einem corpore, beysammen besessen/und unter andern zwene Söhne/Christianum und Gerhardum hinterlassen. Des dritten Sohns/weil seine Linie nicht posteriret, will ich kürtze halber keine Meldung thun. Christianus ist König in Dennemarck / Schweden und Norwegen/auch Hertzog zu Schleßwig und Holstein worden/ von deme die seithero regierēde Könige zu Deñemarck insgesamt/ auch alle Hertzoge zu Schleßwig Holstein herstammen. Weil Gott diesen ältern Bruder mit so vielen Reichen und Fürstenthümen gesegnet/ hat er sein Väterlich Erbtheil an den Graffschafften/oberwehntem seinem jüngern Bruder / Gerharden, und dessen Männlichen Erben / wiewol nicht zu freyer Schaltung/sondern nur zu getreuen Händen / überlassen / sich und seinen Nachkommen/auff Abgang der Brüderlichen Männlichen Linie, die Succession in beyden Graffschafften vorbehaltend. Vorerwehnter jüngerer Bruder/Graff Gerhard, hat das Gräfliche Geschlecht fortgepflantzet: Immassen der Anno 1667. verstorbene letzte Graff / Herr Anthon Günther sein Abnepos gewesen. Als Anno 1647. diese Gräffliche Linie, Männlichen theils/dergestalt abzusterben begonnen / daß nicht mehr / dann nur ein eintziger Herr / vorwolgedachter Graff Anthon Günther/davon übrig und dazu/wegen hohen Alters bey ihme keine Hoffnung zu Ehelichen Leibes Erben gewesen/haben sich/zu seiner vermutheten reichen Lehens Erbschafft/ verschiedene prætendenten hervor gethan. Der König zu Dennemarck Fridericus III. und Hertzog zu Holstein Gottorff hielten sich / krafft einer vom Käyser erlangten Anwartung/in beyden Graffschafften/als einem neuer worbenen Lehen/für rechtmässige Lehensfolger. Der Hertzog zu Holstein Plöen/und dessen damals noch lebende Brüder / widersprachen es aber / sagende: sie/ihres Orts / wären des Graffens nechste Vettern/folglich gebührete ihnen / in den Graffschafften/

ten/als einem uhralten Stam̃ Lehen/jure sanguinis, ex pacto & providentia Majorum, die Lehens Succession alleine. Nachdem beyde Partheyen / so wol durch rechtlichen Process, als offtmals gepflogene gütliche Handlungen / einander viel Mühe und Unkosten gemachet / haben endlich Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck/sich dero inhabenden Hälffte wegen/Anno 1671 mit hochgedachtem Hertzoge zu Holstein Plön / gegen gewisse Satisfaction, verglichen/ und also aus dem Process geschieden. Weil aber der Hertzog zu Holstein Gottorff/wegen der andern einhabenden Hälffte an den Graffschafften / zu dergleichem Vertrag damals entweder nicht resolviren, oder nicht gelangen konte/ist der Process zwischen Ihme und dem Fürstl. Hauß Holstein Plön/eiferig fortgegangen/biß Anno 1676. durch ein Käyserlich Endurtheil/ dem Fürstl. Hauß Holstein Plön die Succession oder Lehensfolge der Graffschafften zuerkant/dem Hertzoge zu Holstein Gottorff aber aufferleget worden/seinen daran inhabenden Antheil / mit allen erhobenen und zu erheben gestandenen Einkünfften/auch Processkosten / zu restituiren. Welches Urtheil Anno 1676. zur würcklichen execution gebracht/da der Hertzog zu Holstein Gottorff aus den Graffschafften gesetzet/dahingegen das Fürstl. Hauß Holstein Plöen in dieselbe eingewiesen worden. Weil die schädliche Probe voriger Zeiten erwiesen/daß die Theilung oder zweyherrische Regierung den Graffschafften nicht erträglich / hat das Fürstliche Hauß Holstein Plön/ auch diese übrige Hälffte derselben/ gegen andere / in den Hertzogthümern Schleßwig Holstein/ empfangene Satisfaction, ebener gestalt an Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck übertragen / wodurch sie dann alleiniger Regierender Herr und Besitzer völliger beyden Graffschafften/ samt dero dependentien worden sind. Dabey gleichwol das Fürstl. Hauß Holstein Plön / sich auff Abgang der Königl. Männlichen Linie, die künfftige Succession und sonst die Prætension wider die Gräfl. Allodial Erben/gewisser massen vorbehalten. Weil nun ferner/über den Rest des Käyserl. Ur-

theils/restituendorum fructuum & expensarum; beyderseits Fürstl. Häuser/in der güte neulich auch verglichen/ ist hiermit die/bey hundert Jahr geschwebte weit erschollene Streittigkeit/ über der Graffschafften Succession, so viel das Lehen betrifft/ auß dem grunde erhoben und abgethan.

Was aber meinem hochgeehrten Herrn zu Ohren gekommen/ betrifft zwar auch der Graffschafften Interesse, aber in einer gantz andern Materie. Dann meinem hochgeehrten Herrn wissend/ wann der Manns-Stamm bey Herren-Standes Familien im Reich abstirbet/ daß die Töchter/ Schwestern oder andere nächste Verwandte/ weiblicher Linie, pflegen die Allodial- oder Eigenthums-Güter/ so wol unbeweglich als beweglich/ für ihr Erbe anzusprechen. Wie dann zwischen ihnen und denen Lehensfolgern/ offters gar harte Mißhelligkeiten/ über Scheidung der Lehen- und Erb-Güter/ vorfallen/ die so viel weitläufftiger werden/ je länger die Güter vermischt gewesen oder deren Außeinandersetzung verschoben wird. Und hierüber ist eben der gegenwätige Handel/ davon mein hochgeehrter Herr äusserlich vernommen/ und durch mich berichtet seyn will. Dann das Fürstliche Hauß Holstein Plöen begehret/ mit deß letzten Grafen Allodial-Erben/Rechnung zuzulegen/ oder richtige Untersuchung zu treffen/ was an Land und Gütern zum Lehen gehörig/ oder etwa für Allodial und Erbgut zu passiren sey. Weil nun vor wolgedachter Graff zwo Partheyen/ nemlich seiner Schwester Sohn/ den Fürsten zu Anhalt Zerbst/ und dann seinen eigenen natürlichen aber legitimirten Sohn/ Grafen Anthon zu Oldenburg/ zu Allodial-Erben hinterlassen/ hat das Fürstliche Hauß Holstein Plöen/schon vor Jahres Frist/ ihnen beyden eine Zusammenschickung allerseits gevollmächtigter Räthe vorgeschlagen/ die sothane Untersuchung vor die Hand nehmen/ und was Stücke in den Graffschafften für Lehen- oder Erb-Gut zu achten/ ordentlich verzeichnen möchten. Weil auch Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck/ als würcklicher Besitzer und gegenwärtig regierender Herr der Graffschafften/vieler Umbstände halber/ hierbey interessiret, auch sonsten das Hauptwerck mercklich befördern können/ist durch Holstein Plöen für nöthig befunden/ und mit in Vorschlag gebracht/ höchstgedachte

Ihre

Ihre Königl. Majest zuersuchen/ dergleichen Zusammenkunfft und Handlung/ durch Ihre gevollmächtigte Ministros, mit zu beschicken. Fürstl. Anhaltischer Seite hat man sich hierzu nicht abgeneigt erwiesen/ sondern solchem Gesuch zu folge/ im verwichenen Frühling/ eine Tagefahrt in der Stadt Brehmen beliebet/ allwo durch Königl. Dennemärckische/ Fürstl. Holstein-Plönische und Anhaltische committirte Ministros und Räthe das Werck fürgenommen/ und nächstens/ bey einer neuen Zusammenkunfft/ weiter fortgesetzet werden wird/ worvon der Außgang zuerwarten stehet.

An der andern/ oder Graffen Anthons zu Oldenburg Seite/ hat das Werck mehr Schwürigkeit gefunden. Dann er setzte sich der Fürstl. Holstein-Plönischen intention allerdings entgegen/ und wolte sich durchauß zu nichts verstehen/ worinnen/ nach dessen tödtlichen Hintritt/ die hinterbliebene Frau Wittwe und Erben ihme gefolget/ und auf mügliche Weise getrachtet/ das Werck auff die lange Banck/ vielleicht zu einem weitläufftigen Proceß/ ad forum incompetens, unter der Hand zu verschieben. Da sie doch entzwischen allerhand nachtheilige Vergleiche/ über die im Streit befangene/ und zum Lehen der Graffschafften notoriè gehörige Güter/ unter sich auffgerichtet/ ingleichen andere/ bey den Sachen gantz nicht interessirte/ so gar fremde Potentaten mit einzumischen/ und/ durch deren gefährlichen Rückenhalt/ den Besitz und Genuß der Güter/ unbefugter Weise/ immerhin zu behalten gesucht/ gleichwol für alle solche Gefahr und Nachtheile/ wegen deß Werckes Wichtigkeit/ die/ in Rechten/ biß zu Außtrag der Sachen/ erforderte caution zu leisten nicht vermocht/ und bey dergleichen Umbständen den Graffschafften/ ja selbst dem Röm. Reich/ an so sorgsamen Grentzen/ nicht geringe Gefahr vieler Unruhe auff den Halß gezogen/ insonderheit/ da man dero Zeit noch nicht gewust/ ob oder was für ein Erbe von der schwangern Frau Wittwe zu erwarten. Das Fürstl. Hauß Holstein-Plön hat sich/ bey so bewandten Umbständen/ billich genöthiget gefunden/ summum periculum in mora zu besorgen/ dabey auff nähere Sicherungs Mittel zu gedencken/ und Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck bittlich zu ersuchen/ daß Sie geruhen möchten/ sich/ als regierender Graff zu Oldenburg und Delmenhorst/

dieses Dinges/als einer in effectu Oldenburgischen Land- und Kammer-Sache/anzunehmen / die gesuchte Voneinandersetzung der Lehen- und Erbgüter befordern zu helffen/ entzwischen / zu Verhütung aller Gefahr und besorglichen Weiterung/nicht weniger zu Versicherung der fallenden intraden/solche in Streit kommende/zu Lehen kundbarlich gehörige Ländereien/beyden Parten an ihren Rechten unschädlich/biß zu Gericht oder Güthlichen Austrag/in sequestration zu stellen/und die Einkünffte darvon verwahrlich beylegen zu lassen. Ihr Königl. Majest müssen dieses Ansuchen/in der Billigkeit und Rechte/ nicht ungegründet befunden haben/weil sie/ vor etlichen Monaten/ sothane sequestration, auff vorbedeutete Maß und Weise / verhenget. Wobey es noch biß diese Stunde beruhet/ ohne/ daß einige Veränderung in der Sache vorgefallen. Jedennoch ist hierbey zu wissen/ daß unter vorgedachtes Königl. Sequestrum nicht alle das Sel. Herrn Graffen Anthons hinterlassene Güter/wie außwerts vielleicht ein falsches Geschrey ergangen /sondern biß dato keine andere Oerter gezogen/dann die man aus klaren Lehenbrieffen / Käyserlichen Urtheilen/ Gräfflichen Erbverträgen/vorigen Erbtheilungen / Gegentheils eigner Geständnüs/durchgehender Gewohnheit im Reich / und sonst aus den gemeinen Rechten und der gesunden Vernunfft / für Lehen und zum Lehen gehörig in continenti erweisen und behaupten kan. Außer deme besitzen die Gräfliche Erben noch andere stattliche Herrschaften/Aembter/Vorwercke und Güter/worinnen sie/ biß diese Stunde noch / in ruhigem Besitz verblieben.

Zwar haben die Gräffl. Oldenburgische Erben einige Ursachen fürgewendet/warum sie sich zu der von Holstein Plöen gesuchten Separation Rechtswegen nicht gehalten zu seyn vermeinet ; es sind aber dieselbe von keiner Erhebligkeit gewesen.

Die Erste ware/weil die Güter / so der letzte Graff / hochwolgedachtem seinem Sohne/Grafen Anthon/in den Graffschafften hinterlassen/lauter Allodial und Erbstücke wären / worauff die Lehensfolger nichts zu prætendiren, hielte man für unnöthig und unbillich / derselben statum in Streit/Zweifel oder Tractaten ziehen zu lassen. Allein das Fürstl. Hauß Holstein Plöen gestehet solches præsuppositum

gar länglich/ so wäre eben das jenige/ ob die Gräffliche Güter Lehen oder Erbgüter wären/ sey noch unter der Frage oder im Streit/ und damit so richtig nicht/ wie es Gegentheil angebe. Darum/ was haupt-sächlich und also in Quæstion befangen/ für keine Gewißheit genommen/ noch zum Fundament gesetzt werden könte. Was bey künfftiger Untersuchung sich wahrhafftig Allodial oder Erbgut zu seyn befände/ gedächte man den Gräfflichen Erben nicht zu nehmen. Dahingegen wolle der Fürst auch nicht zu behalten begehren/ was zum Lehen gehörig bey ihnen zu lassen.

Die andere Ursache wäre/ weil der letzte Graff noch vor seinem Tode/ mit Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck und Hertzoge zu Holstein Gottorff dergleichen Separation schon auffgerichtet/ da alle Aemter/ Vorwerck und Häuser nacheinander vorgenommen/ und was zum Lehen oder Erbe gehörig/ untersucht/ auch darüber ein vollständiger Vertrag Anno 1653. getroffen worden/ sey es dabey/ als einer einmal abgethanen Sache billig zu lassen/ und die Gräffliche Partey deßhalben auffs neue nicht zu beschwären. Aber das Fürstl. Hauß Holstein Plön antwortet hierauff: Ihm gehe nicht an/ was für Verträge der letzte Graff deßwegen mit Ihr. Kön. Maj. und Holstein Gottorff errichtet. Holstein Plön sey dazu nicht gezogen/ noch dabey gehöret/ weniger damit zu frieden gewesen/ habe es vielmehr auffs äusserste widersprochen und dagegen protestiret, bleibe also dadurch/ tanquam per rem inter alios actam & semper contradictam, zu nichtes verbunden. Uber dis/ sey obgerühmeter Separations-Vergleich/ von Anno 1653. eine Folge oder Anhang des so genandten Rensburger Anno 1649. zwischen Ihr. Königl. Maj. dem Fürstl. Hauß Holstein Gottorff und dem letzten Graffen/ gemachten pacti Successorii. Nachdem nun dieses/ als das Hauptwerck/ durchs Käyserl. Urtheil/ wie bekant/ expresse cassiret und auffgehoben/ fiele alles/ was darauff gebauet und nachgefolget/ absonderlich mehrgemelter separations Vergleich/ von selbst mit hinweg.

Die dritte Ursache oder Entschuldigung wäre/ weil Holstein Plön/ alles Recht an den Graffschafften Ihrer Königl. Majest. abgetreten/ habe es sich dieses Dinges nicht anzunehmen. Wäre ihm schon

die

die Succession, auff Abgang der Königl. Linie, vorbehalten / gäbe doch solches de præsenti oder vor itzt noch kein Recht. Die Königl. familie könte / durch GOttes Gnade / wol biß an der Welt Ende bestehen. Darum sey viel zu frühe / über so weitläufftige Dinge anitzo bereits Krieg anzufangen. Wann der Fall käme / möchten die alsdann lebende dafür sorgẽ und ihr Recht zusammen außführen. Aber das Fürstl. Hauß Holstein Plöen wendet dagegen ein / es sey niemand verbotten / auch auff seines künfftigen oder eventual Rechtens Versicherung in Zeiten zugedencken. Bevorab / wann bey langem Verzug / die Sachen in Vergessenheit gerathen könten / welches in gegenwärtiger materie sehr zu besorgen / da die Wissenschafft etlicher weniger Leute / was in denen Graffschafften Lehen- oder Erbgut sey / bin̄en kurtzen Jahren versterblich / die etwa hiervon verhandene Uhrkundene / durch Krieg / Brand / Nachläßigkeit und andere Zufälle / vergänglich / und mit hin das Werck / auff die Länge / in eine unaufflößliche Verwirrung leicht verfällig wäre / wodurch denen Nachkommen nothwendig neue schädliche Streitigkeiten auff den Hals wüchsen. Darum nicht abzusehen / warum dem Fürstl. Hause übel zu deuten / wan es für die Wolfahrt seiner Nachfolger sorgete / und ihnen / auff alle Fälle / ein klar außgemacht Recht zu hinterlassen gedächte. Zu dem habe es sich / in denen / mit Ihr. Königl. Majest. über den Abtritt der Graffschafften / getroffenen Verträgen / das Recht zu dergleichen Action, wider die Gräffliche Allodial Erben / deutlich vorbehalten / sey also, so wol de præsenti, als futuro, hierzu satsam befugt.

Die Vierte und endliche Ursache wäre / wan Holstein Plöen es bey der vorhin schon gemachten Separation nicht bewenden zu lassen / noch dabey zu beruhen gedächte / müsten Ihre Königl. Majest. die Gräffliche Erben vertreten. Dann dero glorwürdigster Herr Vatter habe sich verbündlich gemacht / obenbedeutete Anno 1653. errichtete separation, und was darinnen denen Gräfflichen Erben / für Allodial oder Eigenthum / zugestanden / in solcher qualitet, auch selbst wider Holstein Plöen / und dessen Anspruch / zu gewähren. Wordurch die Gräffliche Erben gantz sicher sässen / und es Ihre Königl. Majest. außführen liessen. Allein / das Fürstl. Hauß Holstein Plöen saget: Obige

Ent-

Entschuldigung stehe ihm gantz nicht im wege. Höchstgedacht Ihre Königl. Majest. wären ein Rechtliebender/Gewissenhaffter/Christlicher Potentat, würden auff keine weise sich verbunden achten/einem andern Unschuldigen/ohne Ursach/das seinige nehmen oder entwehren zu helffen/und auff gegentheils geschehende Anmeldung / dessen sich schon mit mehren zu entlegen wissen / darum man nicht Ursach habe/ Ihro deßfalls vorzugreiffen/oder das Wort zu reden. So viel abzumercken/setzen die Gräffliche Oldenburgische Bediente/ fast grosse Hoffnung auff ob angeregte Königl. Vertretung oder Garantie, vermeinende/sich dadurch unfehlbar aus dem Labyrinth zu helffen. Aber sie machen/allem Ansehen nach/die Rechnung unrecht/ und verführen sich. Zumal unmüglich zu glauben/ daß Ihre Königl. Majest. sich zu einer dergleichen Gewährschafft verstehen werden.

Dann erstlich soll dieselbe ihren ursprünglichen Grund in dem droben erwehnten Rensburger Vertrage haben/da derselbe doch/durch die Kayserl. Sententz/auffgehoben oder cassiret ist/folglich weder den einen/noch andern Theil weiter binden kan.

Zweitens ist die Königl. Zusage/rechtlichem Verstande nach/über ihre klare Worte/nicht zu extendiren noch mißzudeuten. Nun haben Ihre Königl. Maj. versprochen/den Gräfl. Erben die zugestandene Allodial-Stücke zu garantiren/worvon die Frage hier nicht ist: weil/ was in Warheit sich für Allodial findet/ Ihnen niemand zu nehmen gedencket/ sondern der Streit ist über die Lehenstücke/welche durch Unrecht unter das Allodium oder Erbgut gerathen. Weßwegen die Königliche Versicherung auff das eine/ nicht auff das andere gantz widerwärtige muß gezogen werden.

Drittens ist der Vertrag/worauß man die Königl. Zusage behaupten will/ein pactum conditionatum & reciprocæ obligationis seu præstationis gewesen. Da nemlich der alte Graff Ihre Königl. Majest. zu seinem Lehensfolger in den Graffschafften angenommen/ und Ihro die Succession darinn versichert oder verschrieben hat. Dahingegen Ihre Königliche Majest für solch vermeyntes beneficium, hinwieder versprochen/ deß Graffens Allodial-Erben in Schutz und Verbittung zu nehmen. In dem nun der Graff / an seiner Seite/

das pactum nicht erfüllet / noch die verheissene præstanda præstiret, folglich Ihre Königl. Maj. die Graffschafften beneficiô vel [illegible] Comitis nicht erhalten können / sondern dieselbe / auff gantz andere Art ac titulô qvidem valdè oneroso; durch einen anderwertigen Vertrag / vom Fürstl. Hauß Holstein Plöen / erhandeln müssen / ist leichtlich zu achten / wie wenig Ihre Königl. Maj. auch Ihres Orts / ex ejusmodi conditionato, reciproco, non adimpleto contractu, zu etwas werden wollen gehalten seyn.

Vierdtens sind Ihre Königl. Maj. dero glorwürdigsten Herrn Vaters Erbe oder Successor, wegen der Graffschafften / nicht geworden. Anerwogen / Sie selbige nicht mediante Personâ Domini Parentis, noch durch dero Herrn Vaters Person erhalten / sondern proprio facto & alio novo jure, durch einen selbst getroffenen Vertrag mit dem Fürstl. Hauß Holstein Plön / erlanget. Weßhalben Ihro auch das jenige / was Dero Herr Vatter / auß Hoffnung / die Graffschafften zu behaupten / etwa paciscirer oder verheissen gehabt / zu erfüllen / mit Rechte oder Billigkeit / nicht wohl kan angemuhtet werden. Im fall auch

Fünfftens Ihre Königl. Majest. schon darzu verbunden / oder auch selbsten / zu einer dergleichen Gewährschafft / sich anheischig gemacht hätten / würden Sie dennoch davon befreyet seyn: weil die pacta, worauß sothanes Versprechen herrühret / enormissimam læsionem nach sich ziehen / und Ihrer Königl. Majest. einen zu Rechte unverantwortlichen / unerträglichen Schaden verursachen. Sintemahl die jenige Güter / welche der alte Graff / unter dem Schein der Allodial oder Erb qualiter, den Graffschafften entzogen und seinen Erben zugewendet / weit mehr / als die Hälffte beyder Graffschafften außtragen / welche zu gewähren das halbe Fürstenthum Holstein kaum bastant wäre. Zugeschweigen noch einer andern / dabey mit unterlauffenden Unbilligkeit / da nemlich / solche vermeinte Allodial- oder Erbstücke / durch den alten Grafen / meistentheils von allen Beschwerden und Anlagen befreyet / und deren contingent dem noch übrigen kleinen und geringen Lande der Graffschafften auffgebürdet worden. Wodurch derselben unfehlbarer Verderb und gäntzlicher Ruin nothwendig erfol-

gen

gen wüstung leider! allbereit mehr als zuviel schon erfolget ist. Im-massen der Augenschein außweiset/ daß die bey den Graffschafften geblichene Lande und Unterthanen/ durch so vieljährige Ubertragung der gemeinen Lasten/ blutarm/ öde und wüste worden/ dagegen sich die Gräfliche Allodial-Güter/ durch die genossene Freyheit verbessert/ und in lautern Flor stehen. Wie man dann/ bey Durchreisung deß Landes/ und Erblickung eines verdorbenen/ wüsten oder schlechten Orts/ nach dessen Herrn nicht fragen/ sondern sicher glauben kan/ daß es zu denen Graffschafften/ und J. Kön. Maj. zugehörig: Im Widerspiel/ wo man eine fette/ wolgebaute Gegend/ stattliche Vorwercke/ schöne Höfe und Häuser antrifft/ gewiß daher abzunehmen hat/ daß es ein Stück der vermeinten Allodial- oder Erbgüter sey.

Sechstens/ stehet sehr zu besorgen/ es möchten Ihre Königl. Maj. mehrangezogenem pacto oder Vertrage/ die/ im Recht hochgültige Exceptiones Erroris & Doli, mit gutem Grunde entgegen setzen lassen. Immassen Ihre Königl. Maj. bey vormahliger Errichtung der gerühmten Verträge/ nicht gewust/ noch auch weiter Entlegenheit halber/ wie nicht weniger/ wegen Mangel der Uhrkunden und Register/ welche der Graff in seinem Archivo verborgen gehalten/ wissen kö[nn]en/ was für Güter/ als Lehenstücke/ zu den Graffschafften eigendlich gehörig/ oder was in Wahrheit Allodial und Erbgut gewesen/ oder wie hoch sich deren jährliche Einkünffte betragen. Weil Ihre Königl. Majest. nun in lauter finsternn gewandelt/ und bloß auff das/ was man gräfl. Seite angegeben/ die Verträge gegründet und geschlossen/ folglich hierinnen auff guten Treu und Glauben/ auch mit recht Königl. Auffrichtigkeit gehandelt/ die von einem so nahen/ auff der Grube gehenden Vetter/ nichts anders/ als gutes vermuthet/ so scheinet es gräflichen Theils einem nicht geringen dolo gleich/ daß die gräfliche Ministri das Königl. Vertrauen gemißbrauchet/ die wahre Natur und Einkünffte vieler Güter bey den Tractaten verschwiegen/ dahingegen wider besser Wissen und Gewissen (wie drunten dessen Beweiß auß ihrem eigenen Bekäntnüß erfolgen soll/) unlaugbare/ notorische Lehenstücken/ vor Allodial oder Erbgut/ Item reiche/ fette Oerter võ grossen Intraden/ vor schlechter oder wenig eintragende gelegenheiten angegeben/ unterdes-

 sen

sen dennoch der Königl. Parthey immer weiß gemacht/ als wann sie ein kleines Königreich bey künfftiger succession zu hoffen/ Da doch/ wann man es bey dem Liecht besihet/ Ihr. Kön. M. nicht viel mehres / als die leere rauhe Schalen geblieben/ der Kern aber darauß den Gräfl. Allodial-Erben zu Theil worden.

Endlich/ siebendens/ sihet man nicht/ mit was respect J. Kön. M. obberührte Gewährschafft anzusinnen; Weil dieselbe zu Abbruch J. Kayserl. M. und deß Reichs hohen Gerechtigkeit gereichet/ indem man unstreitige Reichslehenbare Lande von deß Reichs Pflicht und Gebühr entziehen/ und zu Allodial oder freyem Erbgut machen will. Wann nun J. Kön. Maj. ein solches befordern solten/ würde es ja offenbar wider ihre Treu und devotion lauffen/ welche sie dem Kayser und Reich/ der Graffschafften halber/ geschworen haben. Welches J. Kön. Maj. wann sie auch schon vormals/ errore vel circumventione, zu dessen Versprechung inducirt worden/ kein vernünfftiger Mensch anzumuthen sich erkühnen kan.

Daß diesem allen also sey/ mercket das Fürstl. Hauß Anhalt ohne Zweifel/ weil es die Güte suchet / und auff berührte Königl. Gewährschafft den Ernst nicht wagen will. Selbst der alte Graff/ ist bey seinem Leben noch bester massen unterrichtet gewesen/ daß darauff nicht viel facit zu machen. Wie dann bekant/ was gestalt ein Königlicher/ Anno 1663. zu Oldenburg gewesener Gesandter/ durch ein übergebenes Memorial an den Grafen ernstlich protestirt, wann der Graf Ihr. Königl. M. zu sicherer Behauptung der Graffschafften nicht behülfflich/ und J. Kön. Maj. gezwungen wäre/ auf andere Weise/ ex causa onerosa, die Graffschafften zu acquiriren/ daß das Hauptwerck (der getroffenen Verträge und darinen verheissenen Gewährung) mercklich würde alterirt und verrücket werden. Nicht minder haben die Gräfl. geheime Räthe/ namentlich/ der von Wolzogen/ Kötteriz/ Witzendorff/ Heilersieg/ Tabor und andere/ de Grafen offters/ so wol mündlich als durch schrifftliche Bedencken erinnert/ sich wohl fürzusehen/ und auff die eingebildete Königl. Gewährschafft nicht zu viel Vertrauen zu setzen. Dann selbige möchte etwas nutzen/ wann Ihre Kön. Maj. durch die/ mit dem Grafen gemachte Verträ-

ge/

ge/der Graffschafften Meister blieben. Solte aber das Widerspiel erfolgen/ Holstein Plön die Graffschafften durchs Recht gewinnen/ mithin obged. Verträge über einẽ Hauffen geworffen/ und J. Kön. M. der Graffschafften verlustig werden/ wäre auff die Königl. Gewährung der Allodial Güter/ contra Holstein Plön/ wol schlechte Hoffnung zu machen. Sintemal man Königl. Seite würde Ursach finden/ dieselbe/ utpote pactis jam irritis, zuverweigern. Welchenfalls die Gräfl. Allodial-Erben dürfften auff einen schlüpferigen grund zu sitzen kommen/ und dero Antheil in die discretion der Lehensfolger gerathen. Das gemachte Allodium oder Erbgut sey zu genau außgerechnet/ uñ viel Stücke darunter/ welche/ krafft voriger gräfl. Erbverträge/ zum Lehen unstreitig gehöreten. Dahero es durch Holstein Plön/ in casu victoriæ, nicht unansprüchig/ noch à vexa litis frey bleiben/ sondern gefährlichen Anstoß leidẽ/ wo nicht gar wieder zu Lehen gemacht/ und dessen remedirung hernach überauß schwer fallen dürffte. Darumb sie wohlmeinentlich riethẽ/ sich mit dem Fürstl. Hauß Holstein Plön/ wo im̃er möglich/ in eventum, gütlich zuvergleichen. Sie meldeten solches in unterthäniger Treue allein an den Grafen/ gedächten es sonsten gegen keinen Menschen/ und solle bey ihnen/ in der Stille/ wol verschwiegen bleiben. etc. So sehr/ als man dero Zeit/ gräflicher Seite/ bemühet gewesen/ diese und dergleichen/ dem Grafen zu Handen gekommene und zu seinem Zweck wenig verträgliche Erinnerungen unterzudrucken/ oder auff die Seite zuschaffen/ so schlecht ist es gelungen. Jnmassen all solche Dinge durch was Glück oder Unglück/ weiß ich nicht/ der Fürstl. Holstein Ploen. Parthey in die Hände gerathen/ und solte ein Vorwitziger wol zu hören verlangen/ was die gräfl. Erben dawider auffzubringen vermögen. Kürtzlich/ man sihet darauß so viel vorher/ daß sie auff die Königl. gewährung schlechte facit zu machen/ und weit besser gethan gewesen/ wann die gräfl: Oldenburgische/ dem Fürstl. Holstein-Ploen. Gesuch/ sich so platter dinge nicht entgegen gesetzt/ sondern der Fürstl. Anhaltischen Mit-Partey gefolget/ und das Werck/ durch die angetragene Zusam̃enschickung/ zu heben/ gleich Anfangs beliebt hätten.

Ob Ich nun wol Vorhabens gewesen/hiemit abzubrechen und den gethanen Bericht zu schliessen/so fället mir doch eben bey/ daß mein hochgeehrter Herr/über den gantzen Handel/ vielleicht noch [illegible] einen Zweiffel bey sich führen werde. Nemblich/ob des letzten Grafen zu Oldenburg/Anno 1653. mit Ihr Königl. Mäjest. und Holstein Gottorff getroffene Separation, oder Auseinanderscheidung der Lehen und Allodial-Erbstücke in einer solchen kundbaren Unrichtigkeit und Verkürtzung bestehen/daß das Fürstl. Hauß Holstein Plöen sat-sam erhebliche Ursach habe/dabey nicht zu beruhen/sondern alles auffs neue zu untersuchen. Dann/im fall die Dinge vorhero zu [illegible]-gnüge schon außgearbeitet/ würde es einer blossen Zunöthigung gleich scheinen/etwas ohne Ursach zu tadlen/und dadurch den Gegentheil in unnötige Mühe und Unkosten zu verwickeln. Weil nun der gantzen Sache Ausschlag an Erörterung obigen Zweifels hanget/ kan ich nicht umb hin/meinem hochgeehrten Herrn/hierüber noch etwas nähere Information zuthun/damit Er/ was für Gelegenheit der Graff zu vorberührten Separations Tractaten wahrgenommen/ und was sein Absehen dabey gewesen/auch was Holstein Plöen darin nun für unrecht angibt/völlig wissen/und so dann/welche Partey recht oder unrecht habe/gründlich urtheilen möge.

Es hatte der Graff zu Oldenburg/gegen sein herannahendes Alter/anfangs nur einen eintzigen Allodial Erben/nemblich seine Schwester/oder deren Sohn/den Fürsten zu Anhalt Zerbst. Weil der Graff mit seinem Vätter/dem Grafen zu Delmenhorst/lange Zeit/ wegen Theilung der Graffschafft/in grosser Uneinigkeit gelebet/ suchte er/ demselben zu Verdruß und Nachtheil/ seiner Schwester und deren Sohne/ins künfftige viel Güter von den Graffschafften/ unter dem Nahmen der Allodial oder Erbqualitet, in die Hände zu spielen. Es wurden aber beyde Graffen/durch Vermittelung Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck/Anno 1646. hierüber in der Güte verglichen/ und ein Erbvertrag zwischen ihnen auffgerichtet/dahin lautend/daß/ nach des Grafen zu Oldenburg Absterben/der Fürst von Anhalt/ als sein Land- oder Allodial-Erbe/ eins vor alles/ einmahl Hundert Tausend Reichsthaler haben/ dem Natürlichen Sohn deß Grafen

ein paar Vorwercke/ von etwa Vier Tausend Rthal. jährlicher Intraden/ zu Afterlehen verliehen/ und im übrigen dem alten Grafen noch über das von Ihm selbst eingedeichte Land/ Neuhoben genant/ zu disponiren frey gestellet werden solle/ das übrige aber bey denen Grafschafften als patrimonial- und Tafelgüter verbleiben. Zu welchem Behuf dann alles/ was der Graff zu Oldenb. vorhin/ zu seiner Schwester mehrern Vortheil/ etwa vorgehabt/ cassirt und auffgehoben worden. Wie nun der Graff zu Delmenhorst Jahrs hernach verstorben/ und der Graff zu Oldenburg/ von der gantzen Gräfl. Linie, nur allein noch übrig ware/ über dessen künfftige Lehens Succession aber zwischen Ihr. Königl. Majest. sowie dem Fürstl. Hause Holstein Gottorff/ und dem Fürstl. Hause Holstein Plöen/ Streitigkeit erwuchse/ gedachte der Graff/ nun sey es Zeit/ ein besser wachendes Auge zu haben. Welcher Partey er zufiele/ die würde davon grossen Vortheil empfinden/ und Ihme dahingegen desto freyere Hände lassen müssen/ so viel/ als ihme beliebig/ für Allodial oder Erbgut von den Graffschafften abzunehmen. Hierzu munterte ihn das Interesse seines natürlichen Sohnes nicht wenig auff/ als welchen er vom Käyser legitimiren und zum Baron, ja endlich gar zum Graffen machen lassen/ und gerne wohl begütert gesehen hätte/ damit er/ nicht minder/ als der Vatter/ seinen Standt wol führen könne. Der Anschlag ware wol gemacht/ noch klüglicher aber/ mittelst Wählung der Partey/ zu Wercke gestellet. Immassen der Graff die Holstein Plöenische Partey seinem Zweck nicht vorträglich achtete: Weil er vermeinete/ der Hertzog zu Holstein Plöen hielte sich in seiner prætension allzu feste gegründet/ fünde auch bey vielen nicht geringen Beyfal/ darumb werde er unnöthig schätzen/ viel zu spendiren oder zu verlieren/ bevorab/ da er genau und samt seinen Brüdern mit vieler jungen Herrschafft gesegnet. Dahero wendete er sich zu der Königl. und Holstein-Gottorffischen Parthey/ von deroselben verhoffend/ daß sie ihre/ ihme etwas zweiffelhafftig vorkommende prætension zu behaupten/ mehres Beystandes vonnöthen/ und umb selbiges zuerhalten/ alles gerne nachgeben/ oder so zusagen/ etwas zu verliehren leicht resolviren würde/ das übrige ungewisse zuerhalten. Hierzu kame/ daß bey dieser Parthey über einen dergleichen

Ab-

Ob Ich nun wol Vorhabens gewesen/ hiemit abzubrechen und den gethanen Bericht zu schliessen/ so fället mir doch eben bey/ [illegible] mein hochgeehrter Herr/ über den gantzen Handel/ vielleicht noch [illegible] einen Zweiffel bey sich führen werde. Nemblich/ ob des letzten [illegible] sen zu Oldenburg/ Anno 1653. mit Ihr Königl. Majest. und [illegible] Gottorff getroffene Separation, oder Auseinanderscheidung der Le- hen und Allodial-Erbstücke in einer solchen kundbaren Unrichtigkeit und Verkürtzung bestehen/ daß das Fürstl. Hauß Holstein Plön sat- sam erhebliche Ursach habe/ dabey nicht zu beruhen/ sondern alles auffs neue zu untersuchen. Dann/ im fall die Dinge vorhero zu [illegible] gnüge schon außgearbeitet/ würde es einer blossen Zunöthigung gleich- scheinen/ etwas ohne Ursach zu tadlen/ und dadurch den Gegentheil in unnötige Mühe und Unkosten zu verwickeln. Weil nun der gantzen Sache Ausschlag an Erörterung obigen Zweifels hanget/ kan ich nicht umb hin/ meinem hochgeehrten Herrn/ hierüber noch etwas nähere Information zuthun/ damit Er/ was für Gelegenheit der Graff zu vorberührten Separations Tractaten wahrgenommen/ und was sein Absehen dabey gewesen/ auch was Holstein Plön darinnen für unrecht angibt/ völlig wissen/ und so dann/ welche Partey recht oder unrecht ha- be/ gründlich urtheilen möge.

Es hatte der Graff zu Oldenburg/ gegen sein herannahendes Al- ter/ anfangs nur einen eintzigen Allodial Erben/ nemblich seine Schwe- ster/ oder deren Sohn/ den Fürsten zu Anhalt Zerbst. Weil der Graff mit seinem Vätter/ dem Grafen zu Delmenhorst/ lange Zeit/ wegen Theilung der Graffschafft/ in grosser Uneinigkeit gelebet/ suchte er/ demselben zu Verdruß und Nachtheil/ seiner Schwester und dem Sohne/ ins künfftige viel Güter von den Graffschafften/ unter dem Nahmen der Allodial oder Erbqualitet, in die Hände zu spielen. Es wurden aber beyde Graffen/ durch Vermittelung Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck/ Anno 1646. hierüber in der Güte verglichen/ und ein Erbvertrag zwischen ihnen auffgerichtet/ dahin lautend/ daß/ nach des Grafen zu Oldenburg Absterben/ der Fürst von Anhalt/ als sein Land- oder Allodial-Erbe/ eins vor alles/ einmahl Hundert Tau- send Reichsthaler haben/ dem Natürlichen Sohn deß Grafen

ein

ein paar Vorwercke/ von etwa Vier Tausend Rthal. jährlicher Intraden/ zu Afftersehen verliehen/ und im übrigen dem alten Grafen noch über das von Ihm selbst eingedeichte Land/ Neuhoben genant/ zu disponiren frey gestellet werden solle/ das übrige aber bey denen Graffschafften als patrimonial- und Tafelgüter verbleiben. Zu welchem Behuf dann alles/ was der Graff zu Oldenb. vorhin/ zu seiner Schwester mehrern Vortheil/ etwa vorgehabt / cassirt und auffgehoben worden. Wie nun der Graff zu Delmenhorst Jahrs hernach verstorben/ und der Graff zu Oldenburg/ von der gantzen Gräffl. Linie, nur allein noch übrig ware/ über dessen künfftige Lehens Succession aber zwischen Ihr. Königl. Majest. sowol dem Fürstl. Hause Holstein Gottorff/ und dem Fürstl. Hause Holstein Plöen/ Streitigkeit erwuchse / gedachte der Graff/ nun sey es Zeit/ ein besser wachendes Auge zu haben. Welcher Partey er zufiele/ die würde davon grossen Vortheil empfinden/ und Ihme dahingegen desto freyere Hände lassen müssen/ so viel/ als ihme beliebig/ für Allodial oder Erbgut von den Graffschafften abzunehmen. Hierzu munterte ihn das Interesse seines natürlichen Sohnes nicht wenig auff/ als welchen er vom Käyser legitimiren und zum Baron, ja endlich gar zum Graffen machen lassen/ und gerne wohl begütert gesehen hätte/ damit er/ nicht minder / als der Vatter / seinen Standt wol führen könne. Der Anschlag ware wol gemacht/ noch klüglicher aber/ mittelst Wählung der Partey/ zu Wercke gestellet. Immassen der Graff die Holstein Plöenische Partey seinem Zweck nicht vorträglich achtete : Weil er vermeinete/ der Hertzog zu Holstein Plöen hielte sich in seiner prætension allzu feste gegründet/ fünde auch bey vielen nicht geringen Beyfal/ darumb werde er unnöthig schätzen/ viel zu spendiren oder zu verlieren/ bevorab / da er genau und samt seinen Brüdern mit vieler jungen Herrschafft gesegnet. Dahero wendete er sich zu der Königl. und Holstein-Gottorffischen Parthey/ von denselben verhoffend/ daß sie ihre/ ihme etwas zweiffelhafftig vorkommende prætension zu behaupten/ mehres Beystandes vonnöthen/ und umb selbiges zuerhalten / alles gerne nachgeben / oder so zusagen/ etwas zu verliehren leicht resolviren würde/ das übrige ungewisse zuerhalten. Hierzu kame/ daß bey dieser Parthey über einen, dergleichen

Ab-

Abgang/ wegen ihrer ohne dem habenden stattlichen Lande / keine so grosse Empfindligkeit zu besorgen. So könten diese Herrn auch seinen Sohn zum Stathalter in den Graffschafften bestellen/ welche Beförderung von Holstein Plöen nicht zu hoffen. Ja/ er hielte dafür/ es käme leicht eine Zeit/ daß der König / umb Kriegs oder andere Zufälle willen/ Geld benötiget/ sein Antheil an den Graffschafften loßschlüge. Der Hertzog zu Holstein Gottorff thäte es vielleicht noch eher/ weil Er das baare Gelt/ zu Bezahlung der Schulden / anderwerts nützlich anzuwenden wüste. Beyde Herrn liessen sich verhoffentlich desto leichter dazu bereden/ weil ihnen die Graffschafften entlegen/ und im Krieg oder sonst viel Ungelegenheit machen könten. Solcher gestalt werde es entweder seinem Sohne/ oder dessen Nachkommen / an Gelegenheit nicht mangeln/ einst die gantzen Graffschafften an sich zu bringen/ welches von Holstein Plöenischer Seite nimmer zu erwarten/ als deren Hertzoge lieber ein mehres an sich handeln dann was verkauffen würden. Nachdeme die Partey also gemacht/ errichtete der Graff Anno 1649. zu Rensburg/ mit Jhr. Königl. Maj. und dem Hertzoge zu Holstein Gottorff/ einen Successions Vertrag / darinnen er ihnen auff seinem Todesfall/ die Succession der Lehensfolge in beyde Graffschafften verschrieben/ und liesse ins geheim die Commendanten seiner Vestungen in ihre eventual Pflichte tretten. Dahingegen bedunge Er/ daß alle Ländereyen/ so Er/ sein Vatter und Groß Vatter eingedeicht oder dem Wasser wiedergenommen : Alle von ihnen eingezogene oder secularisirte Geistliche Güter : Alle von den Unterthanen erhandelte/ gekauffte / confiscirte , ertauschte oder in Schuld angenommene Güter : Alle versetzt gewesene und wiederum eingelösete Güter : Jngleichen / das Ambt Varel und Vogtey Jahde/ Jhme und seinen Erben/ zu freyer disposition als allodial oder Erbeigen Gut / verbleiben solten : jedoch wolte Er vor das Ambt Varel und Vogtey Jahde/ durch andere Güter/ auß seinen allodial Mitteln / den Lehensfolgern der Graffschafften/ Erstattung thun. Ferner behielte Er sich für/ über den Weser Zoll/ zwischen seinen Lehensfolgern und Allodial Erben/ freye Verordnung zu machen : Item , daß seine Lehens

Lehensfolger/alles/was Er und seine Vorfahren / vom den Lehen der Graffschafften/veräussert und quovis modo alienirer, approbiren und genehm halten solten. Conditiones, die nicht härter können erdacht werden / und von den vorigen Gräfflichen Erb Verträgen/wie Himmel und Erden/unterschieden sind. Was das Fürstl. Hauß Holstein Plöen wider dieses des Grafens Unternehmen damals geschrieben/und geschrien/ware alles umbsonst Gestalt zu execution obberührten Vergleichs Anno 1653. würcklich geschritten/ ein neuer absonderlicher Separations Vertrag abgehandelt/ und darinnen die/für Allodial erklärte Oerter und Güter / von Stück zu Stück/specificiret worden. Es bliebe dabey nicht / sondern der appetit, wie man sagt/wuchse bey dem Essen. Dann/weil der Graff seinen natürlichen Sohn in den Graffenstandt erheben lassen/ hielte Er für nöthig / ihn auch mit Reichsunmittelbaren Gütern zu versorgen/ und anderen regierenden Reichs Graffen darin gleich zu machen. Weßwegen Er dahin arbeitete / daß Ihre Königl. Majest. und das Fürstl. Hauß Holstein Gottorff Ihme Anno 1654. auff das Ambt Varel/und ferner Anno 1659. auff die Vogtey Jahde / die Reichs immedietet, oder unmittelbare Landes Hoheit und superioritet, mittelst einer solten erhörten Freygebigkeit/umbsonst und für nichts zu stehen/und also diese herrliche Oerter/ohne allen Entgelt/von den Graffschafften trennen müssen/daferne sie ihn bey gutem Willen erhalten und Wiederruffung der Successions Tractaten , oder Annehmung der Holstein Plönischen Partey nicht reden hören wollen. Nach etlichen Jahren vertheilete der Graff die erworbene Beute / durch ein Testament, und wendete ein ziemlich Theil davon dem Fürsten von Anhalt / das beste oder vornembste aber seinem legitimirten Sohne zu/als welchem Er/an stat/der Ihme vorhin/nur After- Lehens weise / zu gedachten Jährlichen ungefehr vier tausent Rthlr./durch die fleissig wahrgenommene Gelegenheit / solche reiche intraden erblich hinterliesse / daß mancher Regierender Reichs Fürst derselben sich nicht zu rühmen weiß.

Nachdeme nun kurtzlich/doch wahrhafftig erzehlet/wie es / mit offtgemelten separations tractaten , sich angesponnen und zugegangen

gen/will ich/ in müglicher kürtze die Puncten noch berühren / worinnen dieselbe/durch Holstein Plöen/einer Unbilligkeit oder Unrechts geziehen und überwiesen werden.

Vors erste beschwert sich das Fürstl. Hauß Holstein Plöen/daß/ in sothaner separation und dessen Verträgen/die köstliche Herrschafften Jever und Kniphausen nicht mit einem Worte berühret/sondern denen Gräfflichen Allodial Erben dergestalt gelassen worden/als wann die Lehensfolger/oder itzige Besitzer der Graffschafften / den geringsten Anspruch darauff nicht hätten/noch zu machen wüsten.

Vors andere/mit den eingeteigten Landen hat es nachfolgende Beschaffenheit. In alten Zeiten ist den Graffschafften/durch das Meer/Weser und Jahdestrom/ grosser Schaden geschehen / in dem viel schöne Gegenden dadurch überschwemmet oder weggerissen/ und die Graffschafften nicht allein an den Grentzen gewaltig verschmälert/ sondern auch/mitten in und durch das Land elendiglich verwüstet worden. Nach Länge der Zeit setzet sich / an denen überschwemmeten Orten/ein Anwachs/oder Schlick und feste Erde wieder an/welche endlich zur Weyde oder Ackerbau tüchtig/und mit hohen Wällen/oder Dämmen von Erde/gegen das Wasser/umbgeben wird/damit solches nicht von neuem einbreche oder überlauffe/ dessen Kosten/ und Mühe sich reichlich bezahlen. Diese Lande hat der Graff / sich und seinen Erben als Allodial oder Erbgut/vorbehalten. Deme widerspricht das Fürstl. Hauß Holstein Plöen/und behauptet/daß sie/ als Lehenstücken nicht minder/als das andere Land/daran sie feste liegen/ zu den Graffschafften/und deren regierenden Herren gehörig sind/ aus ungefehr nachfolgenden Ursachen.

Erstlich / weil den allgemeinen Rechten/auch / der Vernunfft gemäß/quòd omne accessorium naturam sui principalis, cui accedit, regulariter sequatur.

Zweytens/sey das/vor alters weggerissene / oder überschwemmete Land/zum Lehen gehörig und ein Lehensstück gewesen/ darumb es auch nunmehr/nachdem es wieder zugewachsen / und in seinen alten Stand gebracht/wiederum Lehen seyn und dazu gehören müsse. Cùm favorabile sit, rem ad suam pristinam naturam redire. So gehe

die

die gesunde Vernunfft auch von selbst/daß/wer vormals den Schaden gelitten/itzt ingleichen des Vortheils geniessen solle.

Drittens müssen die Lehens Besitzer / oder regierende Herren der Graffschafften/noch immerzu/und so lange die Welt stehet / in Gefahr leben/daß die wilde See/Weser und Jahde Ihnen noch mehre Oerter wegnehmen/oder solcher Gefahr / durch grosse Mühe und Kosten/täglich vorbauen. Wann sie nun dergleichen Verlust und Schaden allein tragen/die Allodial oder Eigenthums Erben aber den Vortheil/des nach gerade wieder anwachsenden Landes behalten solten/ würde das Lehen endlich in lauter Eigenthum verwandelt/ein frembder/ ex calamitate Vassallorum, sich des Lehens bemeistern/die Lehensleute von Hauß und Hoff verdringen/ auch den Lehen Herrn selbst nach gerade seines Rechts entsetzen. Welches je ein jedweder vor das ungereimste Ding von der Welt bekennen müste. In dem sonsten der Natur gemäß / daß/ wer die Gefahr/Schaden und Kosten stehet/auch des Nutzens theilhafftig werden solle.

Viertens sey die meiste Arbeit der Eindeichung/durch extraordinari Dienste und Zulagen der Lehens Unterthanen/geschehen/ wodurch sie nicht wenig gedrucket / und zu gegenwertigem Armseligen Zustande guten Theils befördert worden. Ob nun die Lehensfolger schuldig/den Schaden/wegen verdorbener Unterthanen/ umbsonst zu leiden/die Allodial Erben aber befugt/den dagegen erwachsenen Vortheil hinweg zu nehmen/dürfe keines langen Nachsinnens/sondern mache sich von selbsten ausfündig.

Fünfftens zereiche solch des Graffens Beginnen wider seine geschworne Lehenspflicht/vermöge welcher er / das Lehen nicht verkurtzen/noch das interesse des Lehens Herrn beleidigen sollen.

Sechstens/werde den Lehensbesitzern der Graffschafften/von Anfang her/in den Lehenbrieffen/über das so genante Statt und Butjadingerland/in welchem fast die Hälffte der eingedeichten Lande gelegen/ der Anwurff und Zuwachs(worinnen die eingedeichte Örter bestehen/) mit deutlichen klaren Worten zu Lehen verliehen/ darum nicht abzusehen/wie an Ihrer Lehenbaren qualitet , einiger massen zu zweifeln gewesen.

Siebendens sey das Werck/durch Urtheil und Rechte/ vorlängst schon entschieden. Dann/ als beyde Gräffliche Linien, zu Oldenburg und Delmenhorst/unter sich selbst im vorigen seculo , über berührte eingeteichte Lande / ob sie zum Lehen gehörig oder nicht/ in Streit verfallen/und darüber am Käyserl. Reichs Hoffrath ordentlichen Process geführet/habe Käyser Rudolf der II. Anno 1601. mehrangeregte Landereyen für Lehens pertinentien declariret, und den Graffen aufferleget/ dieselbe nicht weniger/als die alte Lehensstücke/vom Reich zu Lehen zu empfahen.

Achtens wären diese Lande/bey vormaligen Gräfflichen Erbfällen und Theilungen/ unter das Lehen gezogen / und mit demselben von einerley Natur gehalten worden. Solches sey / aus dem Gräfflichen Erbvertrag von Anno 1633. klar zuerweisen. In dem Gräfflichen Erbvertrag und Neben-Recess, von Anno 1546. (welchen Ihre Königl. Majest zu Dennemarck / zwischen beyden Gräfflichen Linien, gemacht/) stunde es noch deutlicher / Nemblich : Es solten erwehnte Lande/als patrimonial und Tafelgüter beyden Graffschafften verbleiben. Item : Es solten von nun an allezeit die Landereyen/die bißhero eingeteicht/und noch ferner/über kurtz oder lang/eingeteicht werden möchten/accrementa feudi, ejusdem cum feudo naturæ & qualitatis, verbleiben. Aus welchem fundament auch der Graff/kurtz hernach/ Anno 1647. bey Absterbung des letzten Graffens zu Delmenhorst/vorbedeute Lande/ neben dem Lehen/an sich genommen/und die Allodial- oder Eigenthums Erben davon außgeschlossen habe.

Ich vermeine / es könne nichts klärers seyn/und bin versichert/ mein hochgeehrter Herr werde sich /über des Graffen Geschicklichkeit verwunderen/daß Er/deme allen/absonderlich dem Anno 1646. durch Ihre Königliche Majest. gemachten Erb- Vertrage / zuwider / so kurtz hernach/ besagte Lande zu einer widrigen Natur hat bringen/ dem Lehen entziehen/und zum Allodial- oder Erbgut machen können.

Zwar haben die Gräffliche Allodial Erben einwenden wollen/ob der vom Wasser angeworffene Grund und Boden / und was derselbe unbeteicht etwa einbringen können/schon für ein Lehensstücke zu achten/ und des Lehensfolgern der Graffschafften gehören möchte / hätten die

Graffen doch/durch ihre Arbeit und Kosten / die Dämme darum geführet/wofür/ als eine sehr nützliche Verbesserung/ihren Eigenthums Erben / billig Erstattung gebührete. Aber man antwortet Fürstl. Holstein Plönischer Seiten : Dergleichen Arbeit und Kosten wären meist durch die Lehens Unterthanen geschehen/welche dadurch sehr verdorben und in Abnehmen gerathen. Wann nun die Lehensfolgere das eine gut thun solten/muste ihnen auch/ andern Theils/der Schaden ersetzet werden. Meliorationem enim unius rei cum deterioratione alterius compensari. Dazu/wann die angezogene Kosten in rechtlichen Anschlag kämen/würden sie / bey weitem so hoch nicht/ als Gegentheil etwa meinete/anlaufen. Dann das Wesen der Dämme oder Deiche nichts beständiges/sondern immerwehrender Gefahr unterwürfig sey. Immassen/was heute stehet/ durch Gottes Verhängnüs/morgen durchs Wasser könte weggerissen und verschlungen seyn. Derowegen ihre Werth/nicht nach den Kosten/ sondern nach ihrer Vergänglichkeit zu rechnen. Et sic melioramentorum æstimationem non secundùm impensas faciendam,sed rationem durabilitatis habendam esse. Desgleichen hätten die Gräffliche Erben mehrangeregte Ländereyen/seithero des alten Grafens Tode / bey 14. Jahr genutzet/auch daneben von Deich und Dämmen/ die sie den armen Lehens Unterthanen/unbilliger weise/auffgebürdet/und sonsten/ frey besessen/ welches alles zur Gegenrechnung in Anschlag zu bringen. Siquidem certi juris esse quòd possessor meliorationum , à die malæ fidei seu motæ litis, fructus non lucretur, sed ad illorum rationem & compensationem teneatur. Daß sie aber in mala fide gestanden/sey nicht zu läugnen. Dann sie / aus den Lehenbriefen/ Käyserl Urtheil/und ihres Vorfahren Erb Verträgen / wol gewust/ was gestalt mehrangeregte Lande ihnen nicht zugehörig / sondern patrimonial oder Tafelgüter der Graffschafften/seu accrementa feudi,ejusdem cum feudo naturæ & qualitatis,seyn und allezeit verbleiben sollen. Welchenfals sie/wann es zur Rechnung käme/mehr würden genossen/als wegen der ungewissen melioration,zu prætendiren habe.

Vors dritte gibt Holstein Plöen für unrecht an/daß die eingezogene oder secularisirte Geistliche Güter zum Allodio oder Erbgut gemacht/da sie doch unstreitig zu den Gräffschafften gehörig.

Erstlich/weil Sie/krafft Landesfürstlicher Hoheit oder territo-rial-Superiorität/dero bey uns Evangelischen das jus Episcopale, die geistliche hohe Bottmäßigkeit anhanget/ durch die vormals regierende Grafen/eingezogen und in Besitz genommen worden. Nachdemmahl die gräfliche Allodial-Erben/wie bekant/dergleichen hohen/so wol geist- als weltlichen Botmäßigkeit/über die Graffschafften/nicht fähig/würde ungereimt seyn/ihnen die davon fallende Nutzen oder fructus zuzueig-nen/ und den rechten hohen Landes-Herrn davon außzuschliessen. Es habe mit dergleichen geistlichen Gütern fast gleiche Bewandnüß/ wie mit Lehengütern/welche/auff Absterbung deß Vasallen / nicht dessen Töchtern noch Schwestern / sondern dem regierenden Landes-Herrn heimfielen : gestalt der berühmte Matthæus Wesenbecius davon gar nachdenckliches Zeugnüß gäbe : Quod, nempè, bona Ecclesiastica, quamvis loca rebus humanis exemta sint, tamen, quia in territo-rio jacent, ejus pars censeantur, & pro feudi regalis accessione habeantur. Ideoque, sicut feudum apertum Domino cedere: ita & deficientibus Clericis bona Ecclesiastica ad Principem ter-ritorii redire.

Zweytens genössen unsere Evangelische Potentaten dergleichen geistliche Güter nicht umsonst/ sondern müssen dafür die Unkosten der geistlichen hohē Botmäßigkeit tragen/die Religion verbitten/ Kirchen/ Schulen/ dero zugehörige Gebäude und andere Gottes-Häuser unter-halten/ingleichen den Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Gebühr ver-schaffen. Falls nun die regierende Grafen diese Last behalten/den da-gegen gewöhnlichen Vortheil und Beyhülffe aber/ den gräflichen Al-lodial-Erben/lassen solten/würde es die höchste Unbilligkeit seyn. Ange-sehen diese/wann Kirchen/Schulen und dergleichen Häuser abbrennen/ einfallen oder baufällig sind/ zu deren wieder-Auffbauung oder Besse-rung nichts geben/ vielweniger die Religion [illegible]/noch die Kirchen- und Schuldiener besolden/ sondern für all solches die regierende Grafen sorgen lassen werden.

Drittens habe man Holstein-Plönischer Seite nicht allein vie-ler vornehmen Juristen und Politicorum, als deß Johannis Coppen, Senioris, deß vorhin allegirten Matth. Wesembecii, Friderici Pruck-

manni,

manni, Joh. Stuckii, deß noch lebenden Seckendorffs/ und mehr anderer/ klaren Beyfall/ sondern auch häuffige Exempel übriger Evangelischen Fürstenthüme und Graffschafften im Reich/ vor sich/ in welchen dergleichen geistliche Güter/ als patrimonial-Stücke und Kammergüter/ der regierenden Herrschafft verblieben/ mit nichten aber den Allodial- oder Eigenthums-Erben zufielen. Im Hertzogthum Holstein sey davon ein merckwürdig Exempel verhanden. Dann/ als vor hundert Jahren Hertzog Johann der ältere zu Hadersleben ledig verstorben/ und sein Land auff seinen Bruder und Bruders Söhne verstammet/ habe der Bruder (Hertzog Adolff zu Holstein Gottorff/ so gewisser Ursachen halber die Allodial-Güter allein geerbet) etliche in deß verstorbenen Hertzogs Lande gelegene Klöster auch für Allodial angesprochen/ aber damit nicht fortkommen können/ sondern dieselbe/ als pertinenzstücken deß Fürstenthums/ mit und unter den Lehengütern in gemeine Theilung bringen müssen. Der stattliche Jurist/ Johannes Cöppen/ der ältere/ habe dero Zeit ein gelahrtes Consilium über berührtem Fall gestellet/ und darinnen gründlich außgeführet/ warumb besagte Klöster nicht unter das Allodium, sondern als ein Pertinentz, zum Fürstenthum gehörig. Ja/ selbst in vorigen gräflichen Erbverträgen und Theilungen/ wären vorgedachte geistliche Güter bey dem corpore der Graffschafft geblieben. Und ob schon deß letzten Graffen Vater in seinem Testament An. 1603. hierinnen etwas widriges/ auß Haß gegen seinen Bruder und Vettern Delmenhorstischer Linie/ zu verordnen unternommen/ sey doch solches als unbillig/ und zu Rechte unbeständig/ durch die hernach Anno 1633. und 1646. erfolgte gütliche Vergleiche und Erbverträge/ gäntzlich auffgehoben und cassiret worden. Darumb deß Grafens prætension deßfalls auff einem kundbaren Unfug beruhete: Insonderheit/ da Er es nicht etwa bey einzelen Häusern/ Höfen oder Vorwercken gelassen/ sondern gantze Aempter in seinen vermeinten Anspruch mit eingezogen.

Zwar weiß ich wol/ daß man gräflicher Seite dazumahl fürgewendet/ es wären die vornemste Stücke vorberührter geistlicher Güter/ durch deß Grafens Vorfahren/ nicht umbsonst erhalten noch eingezogen/ sondern von den Ordens-Leuten/ oder vorigen Einhabern/ umb

bares

baares Gelt/ zu Erbeigen erkaufft worden: Dahero Sie den gräflich[illegible] Allodial-Erben niemand mit Recht disputiren könte. Allein der Un- grund solches Behelffs erhellet alsofort/ wann man den rechten Ver- lauff deß Dinges höret. Es hatten die Grafen zu Oldenburg/ bey An- fang der Kirchen-Reformation, gleich andern Evangelischen Stän- den im Reich/ etliche überflüssige/ so genante geistliche Güter/ [illegible] werts gemeinem Besten/ gewidmet und angewendet. Ob nun wol die Grafen / durch den hernach erfolgeten allgemeinen Passauischen Reichs-Vertrag/ hierüber genugsame Sicherheit erhalten/ haben sie sich doch endlich/ auff etlicher Catholischen Fürsten Vermittelung/ be- wegen lassen/ der Geistlichkeit ein Stück Geldes/ worauff es haupt- sächlich angesehen ware/ zu geben. Nun ist die Frage/ ob [illegible] geistliche Güter umb deßwillen den Grafen und ihren Erben/ für Allo- dial oder Erbeigen beyzulegen. Das Fürstl. Hauß Holstein [illegible] get allerdings Nein darzu/ auß nachfolgenden Ursachen: Erstlich [illegible] unlaugbar/ daß die Grafen solche Güter Anfangs/ krafft Landes[illegible] licher geistlicher Hoheit/ eingezogen/ auch für sich/ und ihre Nach[illegible] in der Regierung/ in dero Besitz/ durch vorberührten Passauischen Ver- trag/ bestättiget worden/ folglich gar nicht bedurfft/ vorige Einhaber der Güter mit Gelde abzufinden. Da nun die Grafen ihres habenden Rechts zur Gnüge nicht wahrgenommen/ sondern davon abgewichen/ die weiche Seite ohne Noth gegeben/ und sich/ zu einem Abtrag/ durch gute Worte/ bereden lassen/ wären ihnen die Nachfolger an der Regier- ung/ so Ihre Erben nicht worden/ dergleichen gantz unnöthiger Frey- gebigkeit halber/ im geringsten keine Erstattung/ vielweniger den ein- gezogenen Gütern darumb ein Allodial-qualität geständig. Zwey- tens/ sey ein grosser Unterscheid/ etwas/ so man nicht hat/ für vollen Preiß an sich kauffen/ und etwas/ so man schon besitzet/ umb ein leider- liches/ von eines andern vermeinter prætension, Friede halber/ loß zu kauffen. Welches letztere hier geschehen/ da die Grafen das jenige/ was sie vorhin schon viele Jahre innen gehabt/ auch für sich und Ihre Nachkommen an der Regierung vermöge klarer Reichs-Constitutio- nen/ behalten können/ à vexa litis redimiret, und durch etwas geringes von einem vermeinten Anspruch/ loßgemacht. Gestalt die kleine Da-

für gezahlte Summe gegen die Einkünffte der Güter/wol die geringste proportion nicht mache. Es geschehe gar offt / daß ein Stande des Reichs/umb sich mit Processen nicht zu plagen / oder auff vornehmer Freunde Fürbitte/eine alte Prætension, von seinem Lande mit etwas weniges abkauffe. Wann nun seine Töchter oder Schwestern das Land deswegen für Allodial oder Erbgut ansprechen / würde es auff nicht geringe Schwachheit außlauffen. Zumal / auff dergleichen Art/das Hertzogthum Holstein / weil es König Christianus I. von der Graffen zu Schaumburg Prætension, ebenfals loßgekaufft/ auch Allodial seyn müste, und alle übrige Fürstenthümer oder Graffschafften des Reichs/gar leicht Allodial zu machen stünden/ weil keines derselben vorhanden /dessen Besitzer nicht einen prætendenten solte haben/und mit etwas weniges abfinden können. Drittens/gesetzt/daß die Geistligkeit den Graffen die Güter quæstionis, zu Erb und eigen/ auff Männ- und Weibliche Linie, verschrieben / sey doch solches von keiner Würckung. Zwar habe sie auff ihr vermeintes Recht / wol Verzicht thun können/ aber in ihren Mächten sey durchaus nicht gestanden/über der Güter Natur oder qualitet einen Ausspruch zu thun/ und/das jenige/so den Graffschafften / als ein Pertinentz und Patrimonialgut/vermöge der Reichs Constitution und eingeführter Gewonheit/zuständig gewesen / für Allodial oder Erbgut zu erklären. Wann dieser Strich angienge / würde leicht seyn / alle secularisirte Geistliche Güter für Allodial zu kriegen. Dann die Clerisey / so sie vormals besessen/und nunmehro davon weiter nichts zu hoffen / nehme was weniges / und gebe/gleich den Graffen geschehen / Kauffbrieffe darauff aus/von was Einhalt man sie verlanget. Viertens / sey obiger Gräfflicher Fürwandt/ein vorlängst abgethanes Ding/als welcher schon/bey dem Gräfflichen Erb Vertrag / Anno 1646. auff die Schaubühne gebracht/reifflich untersuchet/aber von keiner Wichtigkeit befunden/sondern vorbeygegangen/und die Geistliche Güter umb deßwillen den Graffschafften keines Weges entzogen / vielmehr dabey gelassen worden. Dahero zuverwundern/ mit was Manier dergleichen schon einmal verworffene Fürwandt/so kurtze Zeit hernach/ wieder für das Tages Licht kommen/und einiger consideration würdig scheinen können.

Vors Vierte beschweret sich Holstein Plöen/daß der Graff die privat Güter/welche Er und seine Vorfahren/ von der Graffschafft Unterthanen/erhandlet/gekaufft/ertauschet/ confiscirt oder in Schuld angenommen / zu Allodial oder Erbgut machen wollen/wormit es sich folgender massen verhält : Die Einwohner der Graffschafften/gleich wie anderwerts in Teutschland/haben grossen Theils eigne Güter besessen/mit denen sie durch kauffen und verkauffen/nach Belieben schalten können/wañ nur der Besitzer des Guts/ was sich davon gebühret / der Gräflichen Herrschafft abgetragen. Daferne nun der Graff dergleichen Güter/ auff seine Allodial Erben/bringen wollen/hätte es ohne Schaden der Lehensfolger / oder Nachkommen an der Regierung/geschehen / und Ihnen die alte Gebühr/von solchen Gütern nicht entzogen werden sollen. Quoniam quævis res cum suo onere transit. Weil aber der Graff mehr angeregte Güter der vorigen Pflicht zu befreyen gesucht/wiederspricht es Holstein Plöen/sagend : Wann sich dieses practiciren liesse/dürffte ein Lehensman die Unterthanen seines Lehenguts nur verjagen oder außkauffen/und dero Güter zu sich nehmen/ so könte Er nachgerade/ das gantze Lehen zu Allodial machen/und seinen Töchtern für Eigenthum hinterlassen. Es stecke/ausser deme/wegen des Preisses / hierunter noch eine andere Unbilligkeit. Zum Exempel : Ein Bauerhoff habe/nach dem Anschlag seiner Felder/Wiesen/Holtzungen / ꝛc. Tausend Reichsthaler werth seyn können. Der Eigenthümer sey frohe gewesen/wann Er zwey hundert/freyes Geldes / dafür bekommen. Das übrige Capital hätte man/gegen die Herrschaffts Anlagen und andere Gebühr / deren der Hoff unterworffen/rechnen müssen. Fals nun dergleichen Hoff / den Gräfflichen Erben / frey von obigen Beschwerden/zu gehören solle / wäre er Ihnen Tausend Reichsthaler werth/da Er dem Graffen nur zwey Hundert gekostet: die übrige acht hundert giengen/wegen der darauff ertheilten Freyheit / den Graffschafften und ihrem Besitzer ab. Fast ein gleichmessiges finde sich / bey etlichen getauschten Gütern. Exempels weise : Ein Unterthan der Graffschafften habe eine freye Mühle/oder freyes Acker Land gehabt/so den Grafen wolgelegen. Sie hätten es ihme abge-

tau-

tauschet/und ein anders / zu den Graffschafften sonst gehöriges pflicht- bares Stück Guts dafür gegeben/und dasselbe frey gemacht. Da- ferne nun itzund die Gräffliche Allodial Erben das eingetauschte Gut frey besitzen / die Herrn der Graffschafften aber das dafür weggebene pflichtige Gut umbsonst entrathen solten / frage es sich / ob es nicht eine offenbare Unbilligkeit und grosse Verkürtzung der Graffschafften sey?

Die Fünffte Beschwerde von Seiten Holstein Plöen ist / daß die ehemals durch die Graffen selbst/ verpfändete / und von ihnen hernach wieder eingelösete Gräffliche Güter / für Allodial oder Erbgut/passiren sollen. Dann hocherwehntes Fürstl. Hauß sagt: Es sey solches wider die gemeine Rechte und Gewohnheit des Reichs/ da versetzt gewesene und wieder eingelösete Lehen Güter ihre Natur nicht verlöhren/sondern unstreitig behielten. Es folgeten auch sonst sehr ungereimte Dinge/aus dem Gräfflichen Begehren. Immassen ein Fürst oder Graff des Reichs/wann Er seine Lehen Güter gerne zu Allodial oder Erbgut machen wolte/ein stück Landes / nach dem andern/nur versetzen/und das Gelt dafür entzwischen gebrauchen/ oder auff Zinse legen dürffte. Nach seinem Tode sey keine mehre Mühe/ als daß der Sohn das Gelt/ zu Lösung des Landes/wiedergebe/so könne er es/für Allodial, auff seine Töchter oder Schwestern vererben. Eine herrliche invention so wol die Lehens Herrn/ als Lehens Vättere/umb ihr Recht zu bringen! deren Erfinder man eher mit Verlust des Lehens bestraffen/als mit dem hier angemassten Vortheil belohnen solle. Zu geschweigen des geringen Preisses/ wofür die Güter in alten Zeiten versetzet/ der den heutigen intraden gantz nicht beykäme. Wie dann die Graffen/unter andern/ ein gewiß Stück versetztes Landes/mit 375. Rthlr. eingelöset/davon die Einkünfften Jährlich/wol drey mal so hoch/bey der Gräfflichen Kammer/ in Anschlag gebracht. Uber welche Art von Kauffmanschafft/für die Gräffliche Allodial Erben/fals ihnen das eingelösete Land zugehören solte/in der Welt nichts profitablers ersonnen werden könten.

Vors Sechste/daß das Ambt Varel und Vogtey Jahde/ zwey herrliche Oerter und unzweiffliche Stücke der Graffschafften/

von denselben abgerissen worden/hält das Fürstl. Hauß Holstein-Plöen/ gleichfals für einen unleidlichen Schaden / weil mit des Grafens eignem Bekäntnüs/aus dem Gräfflichem Erb Vertrag / von Anno 1646. zu erweisen/daß ohne das Vorwerck Jahde keine Hoffhaltung zu Oldenburg könne geführet werden. Und ob es schon geheissen / Der Graff thue Erstattung/durch andere Lande/ dafür / sey es doch in der That/ wenig oder nichts. Dann erstlich habe der Graff besagtes Ambt und Vogtey/mitten aus dem Hertzen der Graffschafften / genommen/und andere entlegene/eintzele / zerstreute Stücken dafür angewiesen. Zweytens erreichten solche/bey weitem / den Werth nicht/ welchen istbemeltes Ambt und Vogtey außtrüge. Drittens legen die zwey/für Varel gegebene Inseln/in der Weser / dermassen gefährlich/daß sie/seit des Tausches/durch Wegspülung des Wassers/ wol um den dritten Theil abgenommen/und vielleicht/nach etlichen Jahren/ gantz verlohren giengen. Viertens gehöreten die wieder angegebene Oerter ohne dem/zu den Graffschafften/zumal die eine von erwehnten Inseln/durch die Graffen/ehemals versetzet/die andere aber unter den Graffschafften jederzeit gewesen/und beyde nicht höher / als mit 650 Rthlr. capital eingelöset und und zugehandelt worden. Uber welchen geringen Preiß des Pfand-und Kauffschillings man einen jeden frey urtheilen liesse/ob ein billig æquivalent, gegen ein so schönes Ambt/daraus zu erzwingen. Fünfftens habe der Graff anfangs versprochen/ obiges Ambt und Vogtey / unter der Hoheit oder territorial superioritet der Graffschafften/zulassen/sey aber nachgehends davon abgetreten/und habe seinem Sohne die Reichsunmittelbare Hoheit darüber gantz umbsonst/ohne eintzige den Graffschafften dafür gethane Entgeltung / zuwege gebracht / also zu unerträglichem Nachtheil der Graffschafften/mitten in dero Hertzen/statum in statu formiret, welches sonst andere Fürsten und Stände/in ihren territoriis, ohne erhebliche Noth oder grossen Vortheil/nicht zu vergönnen pflegten. Des Grafens unternommenes Beginnen sey so viel weniger zu billigen/weil Er sich/zu Außwürckung dieser unschätzbaren Herrligkeit / lauter betrübter Gelegenheiten bedienet : In dem/nemlich/Ihre Königl. Maj. Anno 1654. für der Pest fliehend/ ausserhalb ihrer Residentz, Anno

1659.

1659. aber/in der Residentz vom Feinde belagert/also dermalen nicht in dem Stande gewesen/solche Ding rechte erwegen und überlegen zu lassen. Zugeschweigen/sechstens/des geringen und kaum 26. Gül den Monatlich betreffenden Reichs und Kreiß Anschlages/welche den Graffschafften abgeschrieben/und dem eximirten Ambte und Vogtey zugeleget. Da sie doch nach proportion, ein mehres zu übernehmen/ schuldig und vermögend gewesen/weil sie sich von bessern intraden, als manche ungleich höher angeschlagene Reichsgraffschafft/ befunden. Wolte man/siebendens/gleich einwenden/es sey dagegen zu considiren, daß der Graff/auff Abgang seines Sohnes posteriret, den Rückfal gedachten Ambts und Vogtey / an die Graffschafften / verschrieben/sey es doch ein schlechter Vortheil. Die unmittelbare Reichshoheit wäre zwar nur auff dem Manstamm gewilliget/ unterdessen aber doch den Töchtern/und dero Erbens Erben/die Erbschafft am Lande vorbehalten. Dahero/weil ihrer viel verhanden / etliche bereits geheurathet/die übrige noch heurathen / und allzusammen viele Kinder nachlassen könten/der Wiederheimfal des Landes vielleicht nimmer zu vermuthen.

Vors siebende will das Fürstl. Hauß Holstein Plöen ebenwenig passiren lassen/daß der Graff / seinen Lehensfolgern zu Abbruch/ den Allodial Erben aber zu Vortheil/ sich einer Verordnung über den Weser Zol unternommen. Dann/ erstlich / sey die Käyserl. Belehnung/über den Zol/nicht nur etwa bloß auff den Graffen / sondern (nach klaren Buchstaben der Käyserl. Lehenbrieffe/von Anno 1653. und 1659.) zugleich auff seine Lehens Erben / Regierende Graffen zu Oldenburg/gerichtet/darum hätten die Hertzoge zu Holstein / als Lehensfolger / ein dermassen festgegründetes Recht/an dem Zol / erlanget/ daß der Graff/ihnen darinn Abbruch zu thun / nicht befugt gewesen. Zweytens sey der Zol/nicht aus blosser Gnade/sondern titulô valde onerosô, oder mit sehr schweren conditionen, verliehen/nemlich daß dafür die Wasser Gebäude / Deich und Dämme zu Verhütung mehres Schadens in den Graffschafften/und Versichrung der Reichs Gräntzen/wie auch /zu Bequemblichkeit der Seefahrt / Tonnen und Baken/auff den Strömen/ und eine immerbrennende Laterne unter-

halten werden sollen/ (wie aus dem ersten Käyserl. Commissions-Abschiede/ von Anno 1623. zu ersehen.) Denn um all solche Last/ zu des Reiches/ der Graffschafften und Commercien Wolfahrt / den jeglichen Graffen hauptsächlich oblåge/ und so lange die Welt stehet / obliegen werde/ wäre wol ungereimet/ die dazu gewidmete Hülffsmittel ihnen zu entziehen und frembden zuzuwenden.

Vors Achte/ daß die Lehensfolger des Graffens alles überhaupt approbiren und genehm halten sollen/ was Er und seine Vorfahren/ von dem Lehen der Graffschafften/ quovis modo veräussert oder alieniret, dünckes dem Fürstl. Hause Holstein Plön/ ebenfals unbillig zu seyn / bevorab/ da die veräusserte Stücke nicht einsten specificiret noch benennet / sondern ein lauter blinder consens darüber bedungen worden. Zwar habe man es Gräfflicher Seite damals gar geringe gemacht/ anitzo aber/ im Nachfragen/ befinde sich / daß es an Tonnen Goldes capital hinan lauffe. Welche hohe Summe so viel weniger passierlich/ weil die Graffen nie in der Armut gewesen/ daß es ihnen in vorfallender Noth / an Gelde oder andern Mitteln gemangelt / und das Lehen zu belasten rechtmässige Ursach geben können. Vielmehr sey wahr/ daß obige Veräusserung der Lehensstücken/ grössern Theils den Allodial-Erben zum besten geschehen: indem das dafür erhabene Gelt ihnen zugewendet/ oder zu deren Nutzen sonst angeleget worden/ wie mit verschiedentlich dergleichen auffgebrachtem Gelde/ zu Erkauffung der Herrschafft Dorwart in Gelderland/ geschehen. Ausser deme habe der Graff hierinn die Masse dergestalt überschritten/ daß Er/ nicht nur viele Lehens-stücken veräussert/ sondern unmanierliche Freyheiten/ als von Deich oder Dämmen/ und andern hohen Gerechtigkeiten/ welche der Landes-Herrschafft in signum Superioritatis, zugehören/ bißweilen umbsonst/ bißweilen umb Gelt/ zugleich mit verschrieben. Dessen in specie der so genannte Delmenhorstische Gräfliche Hoff/ in der Stadt Bremen/ eine Probe gäbe/ welcher nebenst anderer Gerechtigkeit/ die Freyheit einer Kapelle gehabt / und durch den Grafen an privat-Personen / die doch eines solchen Rechts nicht fähig/ verehret worden. Unangesehen er leicht zu achten können/ wie hoch-schätzbar es künfftig-regierenden Grafen wür-

de

dessen/in einer so vornehmen Stadt einen dergleichen berechtigten Hof und Exercitium ihres Gottesdiensts zu haben. Zumahl mancher Stand deß Reichs ein sothanes Recht/ daferne es zuerlangen/ mit viel Gelde/ gerne an sich lösete. Endlich/ der krummen Umwege nicht zu gedencken/ deren man sich/ die Veräusserung der vielen Lehen-stücke zu bedecken/ gebraucht. Da man/ zum Exempel/ Ambtspflichtige/ zum Lehen gehörige Bauerhöfe/ erstlich wüste gelegt/ und Vorwercke auß dem Lande gemacht/ hernach/ wann man es/ durch Länge der Zeit/ vergessen zuseyn/ vermeinet gehabt/ dieselbe/ unter dem Namen freyer Allodial oder Erbgüter/ an Fremde verkaufft/ dessen klarer Beweiß an verschiedentlichen Vorwercken verhanden.

Mit Anführung mehrer Umstände will ich meinen hochgeehrten Herrn nicht auffhalten/ insonderheit da ich glaube/ Er werde/ auß dem vorerzehlten/ schon gnugliche information haben/ und mit mir eins seyn/ daß/ bey obigem Verlauff/ viel Dinge/ Gräflicher Seite/ billig moderiret werden sollen. Weil bekant gewesen/ daß der Graff die Graffschafften/ nicht zu freyer Schaltung/ sondern als ein Lehengut/ und dabey uhraltes Stamm fidei commiss, nur zu getreuen Händen besessen/ folglich keine Macht gehabt/ etwas/ geschweige so viel/ und so unschätzbare jura, davon zu nehmen/ und seinen Allodial Erben zuzuwenden/ oder sonst zu veräussern. Es schwebte ja noch im frischen Gedächtnüs/ was der Graff selbst für Erb Verträge/ über die Graffschafften/ und deren succession, Anno 1633. und 1646. getroffen/ worinnen gantz ein anders versehen und verordnet gewesen. Und ware der Irrweg/ welchen man Gräfflicher Seite genommen/ so kundbar/ daß die Gräffliche Ministri selbst ihn nicht gebilliget/ sondern den Unfug/ und was einsten darauff folgen könte/ dem Graffen etliche mahl treulich vorgestellet. Wie dann merckwürdig ist/ daß der von Kötteritz/ in einem geheimen Bedencken/ an den Graffen Anno 1661. deutlich von sich geschrieben: Es wären/ seines Wissens/ in Statt- und Butjadingerland nicht die geringste Allodial Stücke gelegen/ da doch der Graff Anno 1653. bey den gehaltenen separations-tractaten, mehr/ als die Hälffte erwehnten Landes/ für allodial angegeben/ und außbedungen. Zwene andere geheime gräfliche Räthe (der von

Wol-

Wolzogen unñ Heiler sieg/) sind/ in ihren geheimen schrifftlichen Bedencken/ an den Grafen/ besagten Jahrs/ noch deutlicher herauß gebrochen/ unverholen sagende: Die Rechnung wegen des Allodii, sey/ gegen den König und das Fürstl. Hauß Holstein/ bey den separations-tractaten, zu genau gesetzet. Der Graff wisse gar wol/ daß viele Stücken/ welche man/ in vorigen gräfl. Erbtheilungen und Verträgen/ für feudal gehalten / zu Allodial gemacht. Darum habe Er sich wol fürzusehen. Solte der Hertzog zu Holstein Plöen das Urtheil gewinnen / dürffte das Allodium einen grossen sehr gefährlichen Anstoß leiden / und gar wieder zu Lehen gemacht werden ꝛc. Was darff es weiter Zeugnisses? Gleichwol haben die droben bedeutete Ursachen alles besser Wissen und Einrathen überwogen. Endlich/ wann man / in den gräfflichen consiliis, gegen die bevorstehende Gefahr / kein zulängliches Sicherungs Mittel fande/ pflegte ins gemein das letzte Stichblat zu seyn: Im Fall Unglück zuschlüge/ und der Hertzog zu Holstein Plöen anfinge durchzudringen/ wäre der König jedesmal mächtig gnug / Ihm auffs Auge zu drucken/ und schweigen zu machen. Gleich/ als wann Gewalt immerdar für Recht gienge/ oder die Königl. Parthey/ wie die Dinge zusammen hiengen/ nicht einsten wahrnehmen könte. Bißweilen lieffe es auff einen Theologischen Trost hinauß / Nemlich/ Gott habe den Grafen/ Zeit geführter langwierigen Regierung / auß vielen Nöthen glücklich geholffen/ der werde ihn auch hierinnen nicht stecken lassen/ sondern alles zu gewünschtem Ende bringen helffen. Eben als wann Gott/ einen Patron der Unbilligkeit abzugeben verheissen hätte. Zuletzt/ da man gemercket/ wo es hinauß wolte/ und das Werck gerne anders gesehen/ ware es zu spät / und man so tieff eingestiegen/ daß das Wiederkehren unmüglich fiele/ und demnach das so mühesamlich gekünstelte Werck dem blinden Glück heimgegeben werden müssen. Worauff es ergangen/ wie es nun am Tage ist.

Womit meinen hochgeehrten Herrn Gottes Schutz empfehle/ &c.
Datum den 30. Augusti 1681.

(o)

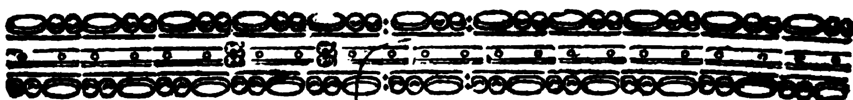
Kurtzer
Und
Gründlicher Bericht/
Dessen/
Was sich/ mit dem so genannten frembden Mann/ Herrn Jean Thamssen, in Husum unlängst zugetragen/ in Gesundwerdung vieler Menschen/ bloß und allein durch sein und der Krancken eyfferigst Gebeht zu GOtt dem Allmächtigen/ deme sey allein die Ehre!

Nebenst einer

Notarialen Attestation deß Ehrwürdigen Consistorii zu Husum.

Auff einiger Freunde Begehren zum Druck befördert

Im Jahr 1681.



EXTRACT
Auß einem *Attestato* deß *Consistorii* zu Husum/
Den Wohl-Edlen Herrn Jean Thamssen angehend.

WIr Verordnete deß Consistorii allhier in Husum/bekennen hiemit: Demnach biß dahero ein unterschiedliches und fast widereinander lauffendes Gerücht von Tit. Hn. Jean Thamssen, sonsten den so genannten frembden Mann / der sich der Krancken genässung durch sein Gebett zu GOtt angenommen/ hin und wieder erschollen / und der Altonatische Courantirer von einem unwarhafften Referenten verleitet/ ohne Grund und eingeholeten bessern Bericht/sich auff ein Gezeugnüß hiesiges Ministery in Husum / in einer außgesprengten Zeitung/beruffen/ worinn er denselben zu seiner höchsten Verkleinerung beschrieben : So tragen wir das vertrauen zu gemeltem Courantirer, der mit Unwarheit verleitet / er werde sich Christlich und Bedachtsahm selbst zu Corrigiren wissen.

Jedoch müssen wir bekennen / nach dem er von dem 10. December vorigen / biß dato in den Majum dieses lauf-

lauffenden / Jahrs sich bey uns incognitio auffgehalten/und wir seine Lehre Leben und Wandel fleissig untersuchet/nicht anders verspüren können / dann daß er ein Verständiger Gottesfürchtiger Mann sey/der seine Zeit mit Beten und Lesen in der Bibel/in des Sel. Johan Arents Josephs Hallen, Molleri, und andern Gottseligen Theologen Geistreichen Schrifften zubringet/auch weitern Verdruß zu evitiren, auff freundliche Erinnerung / solcher beruffenen Curen sich bescheidentlich eine Zeithero enthalten/haben auch nicht erfahren können / daß er einigen verdächtigen Anhang gesuchet/sondern still und eingezogen gelebet: Dahero wir dieses za Christlicher Rettung seiner und der seinigen Ehren/und der Warheit zu steuer attestiren wollen/unser Hand und Pitschafft. Gegeben in Husum den 11. May/Anno 1681.

Magr. Martinus Holmer. (L.S.)
Magr. Simon Rechelius. (L.S.)
Magr. Petrus Nicolay. (L.S.)

Concordare hunc Extractum cum supradicto suo mihi exhibito Originali, attestor requisitus.

Nicolas Wohnravy
Not. Cæs. Publicus.

(L.S.)

In Jesu Christi Namen.

Warhafftiger und gründlicher Bericht / von dem jenigen / so sich unlängst in Husum hat zugetragen / in Heilung einiger Krancken / Blinden / Tauben / Lahmen / Stummen / Unsinnigen / und mit andern Qualen behaffteten Menschen / welche durch die Allmächtige Krafft unsers Seligmachers Jesu Christi auß Gnaden / wunderbarlich von ihren Mängeln und Schwachheiten sind erlöset und gesund worden. Und zwar ohne Zuthun oder gebrauch einiger Medicamenten / sondern bloß und allein auff das festgläubige Gebeht / deß so genannten Mannes / bey dem sich die Krancken haben geaddressiret; und der sich allda ein Zeitlang incognito hat auffgehalten.

Es nahm daher seinen Anfang / daß die Wirthin / da der so genannte Mann vor diesem logiret hatte / damals vernommen / daß er vor das Fieber einigen guten Rath wüste / hat sie eine krancke Wittwe an ihn recommendiret / so durch das dreytägige Fieber gantz außgemergelt war / ohne daß die Mittel / die sie dawider gebraucht / ihr einige Hülff zuwege bracht: Diese nam er an / indem sie es niemandem solte bekant machen / umb sein Gebeht zu Gott dem HErrn wegen ihrer Genesung zu thun / worauff sie das Fieber auch innerhalb wenig Tagen verließ.

Diese Frau / sich also gnädiglich geholffen sehende / that grosse instance vor einen Mann in ihrer Freundschafft / welcher bey ihr im Hause war / damit er seinem gnädigen GOTT vor ihm wolte anbitten / daß er auch von dem dreytägigen Fieber / daran er sehr geplagt war geworden / möchte genessen; so ihr endlich ward zugesaget / worauff gemelte Persohn bey ihm gekommen / und kürtzlich seines Glaubens wegen examiniret wurde / und unter andern gefraget: Ob er ein hertzliches Leidwesen über seine begangene Sünden hätte / damit er GOTT den Allmächtigen erzürnet / mit einem ernsten Vorsatz / sich ins künfftige zu bessern? Ob er von Hertzen glaube / daß der gecreutzigte JEsus CHristus der von Ewigkeit eingebohrner Sohn GOttes sey /

und

und daß er durch sein unaußsprechlich theuerbares Blut von Sünden gereiniget/allein auß Gnaden umb sein heilig Leyden / Sterben und Verdienst/die ewige Seligkeit solte geniessen ? ob er festiglich glaube/daß sein Seligmacher CHristus JEsus mächtig wäre / umb ihn von seiner Kranckheit zu erlösen/wann es ihm also gnädiglich gefallen würde ? Nachdem der Krancke mit Ja geantwortet / wündschet ihm der GOttes-Mann zu in dem Nahmen JEsu CHristi des eingebohrnen Sohnes Gottes/daß er durch seine Allmächtige Krafft aus Gnade und Barmhertzigkeit zu seiner hohen Göttlichen Majestät heiligen Nahmens Lob Preiß und Ehr möchte genesen/und von seiner Kranckheit erlöset werden ; darauff recommandirte er Ihm gantz ernstlich / sich fest an dem Gebeht zu Gott zu halten / und Ihm vor seine Gesundheit unauffhörlich loben/ehren und dancken/und der Armen fleissig zu gedencken (und also redet er gegen alle die sich wegen ihr und ihrer Kinder Kranckheit bey ihm einfunden) worauff der Krancke wieder nach seinem Logiment gebracht/da kam er auf den vierten Tag wiederum an/von seinem Fieber verlassen/und danckte fleissig vor seine Gesundheit/aber gemelter Mann wieß ihn ab und sagte : Er solle hingehen/und aus allen seinen Kräfften GOTT dem Allmächtigen vor seine Gesundwerdung loben und dancken/ durch dessen Allmacht wär er genesen aus Gnaden/ ohne einigen dem allergeringsten zuthun / vor ihm oder einigen andern Menschen/derowegen er die allergeringste Ehre noch Danck an niemanden anders als GOttes Allmacht / Gnade und Barmhertzigkeit solte zufügen ? ließ ihn also von sich / ihm höchstens recommandirende, es niemand zu offenbahren / was ihm wiederfahren wäre/welches er gelobete/aber nicht gehalten hat / wie es hernach geschienen.

Als noch denselben Tag des Gesundgewordenen Nachbahren Frau bey ihm kam/mit vielen Tränen klagende/wie ihr Mann so elendig darnieder läg/und zwar auch an dem dreytägigen Fieber damit er geplagt wäre worden/ sieder 14. Tagen nach ihrer Hochzeit / hatte bey sich eine andere krancke Frau/mit ihrem Kinde/die auch eine geraume Zeit sambt ihrem Kinde / waren geplagt gewesen ; dieselbe hat das Fieber 2. Tage nach einander/und einen Tag zwischen beyden frey. Er erbamte sich über ihr wehmütiges Heulen und Jammern/und be-

fahl sie den folgenden Tag darauff zu kommen / und den [illegible] Mann mitzubringen: Als sie nun kammen / so examinirte er sie wegen ihres Glaubens / wie die vorhehenden / und nachdem er ihnen die Hülffe GOttes / wie vorhin / zugewünschet hatte / ließ er sie von sich / mit ernstlicher recommandirung, niemanden / zu sagen / daß sie bey ihm wären gewesen (aber vergebens) daß Kind wurde kurtz darauff gesund / mit dem Mann und der Frau begunte es zwar sich [illegible] zu bessern / allein es lieff noch etwas Zeit an / ehe sie voll[illegible] wurden.

Denselben Tag wurde bey ihm gebracht eine kleine D[illegible] von ungefehr 10. oder 12. Jahren / Vatter- und Mutter-los / die [illegible] ihrer Mutter-Schwester aufferzogen wurde / diese junge Me[illegible] über 5. Jahr sehr elendig daran gewesen / also daß sie alle Abend [illegible] dick auffschwoll / daß man sie gegen die Zeit entkleiden muste / und nach der Auffschwillung zu Bette bringen / alwo sie dann gemeiniglich fast eine Stund als gantz Todt lag / danebenwuchs ihre rechte Seyte / Arm und Hand mit dem anwachsenden Monde gantz dick auff / also daß selbige wol viermahl dick ware / als die Linckere seite / wann der Mond [illegible] wurde / und wiederum / wann der Mond abnahm / so nam die Geschwulst an der rechten Seiten auch ab / und fing an der lincken Seiten wieder anzuwachsen / und das in gleicher dicke gegen den neuen Mond / wie an der rechten Seiten gegen den vollen Mond. Diese war nun bey unterschiedlichen Medicis gewesen / und von ihnen / nachdem viel angewandt / verlassen / mit dieser hinzufügung / es wäre eine unbekante Kranckheit / und durch keine Medicamenten zu curriren. Er sahe das Kind mit grossem Mittleiden an / und nachdem er ihr in dem Namen JEsu CHristi ihre Genesung durch seine allmächtige Kraff[illegible]te zugewünschet / und ernstlich anbefohlen / sich sehr fleissig und eyferig in dem Gebete zu GOtt zu halten / alles auff vorgemelte Arth ließ er sie von sich. Den folgenden Morgen ließ ihre Mutter-Schwester ihm wissen / daß das Mägdelein in so weit gebessert war / daß die Beschwiemung / so sie alle Abend pflegte zu kriegen / wäre weggeblieben; und kam selber nach 4. Tagen ihm zu berichten / wie die Auffsch[illegible]tung so sie vorhin des Abends gehabt / an den Mägden sich auch [illegible]

hätte verlohren/hoffende / daß die Monathliche Auff- und Abschwellung auch würde hinterbleiben / ihm mit vieler Dancksagung über so eine glückliche und in unsern Zeiten unerhörete wundersame Cur, begegnende / mit anerbietung eines sothanen Recompens als ihm selber möchte belieben: Er antwortete ihr / daß ihrer Schwester Tochter durch die allmächtige Krafft JEsu CHristi wäre geholffen / daß sie ihm unauffhörlich solte dancken / loben und preisen/ über seine so wunderbahre und gnädige Hülffe/und nicht zweiffeln/derjenige/welcher so scheinbahr seine hülffreiche Hand an ihr hätte erwiesen / auch die volle Genesung aus seiner mildreichen Barmhertzigkeit werde verleihen (gleich dann auch dieselbe Monathliche Auff- und Abschwellung durch Gottes wunderbahre Wirckung/sich dann auch allgemach verlohren:) Was die Bezahlung betarff/ sagte / er daß er keine Macht hätte die Gnade GOttes zu verkauffen/und was sie ihm deswegen hatte zugedacht/ bat er daß sie es an den Armen gelieben wolle zu bestätigen / so viel es auch möchte sein/ihr versicherende/ daß sie GOtt dem HErren dardurch ein viel angenehmern Dinst solte thun / als etwas davon in seine Hände zu legen / auch hatte er nichtes dazu gethan / es wäre des HERRN Wunderwerck / so wenig als das Kind ihn hätte geholffen / so wenig hätte er auch dem Kind geholffen/er wäre auch also unmächtig da / als der Sandt auff Erden ; GOtt der Allmächtig hätte es allein gethan/deswegen er auch allein davor müste gedanckt / geehret und gelobet sein ! Und nachdem er ihr gantz ernstlich hatte anbefohlen/ bemelte Schwester Tochter in der furcht GOttes und zu seiner Ehre auffzuerziehen/und mit allen fleiß in ihrer Memorie fest einzudrücken/ die wunderbare Guthelt des HErren an ihr so gnädiglich erwiesen; darauff nam sie ihren Abscheid. Noch kamen denselbigen Tag 3. Dinst-Mägde/alle elendig gestelt/die eine durch die fallende Sucht einige Jahre geplagt gewesen / und die ander beede eine geraume Zeit von dem dreytägigen Fieber mit weinenden Augen bittende / daß er GOTT den Höchsten vor sie wolle anruffen / daß sie möchten gesund werden / welches er auff ihr grosses Jammern und Wehklagen endlich annam zu thun ; Und nachdem er sie unterfraget/und in dem Nahmen JEsu Christi und durch seine allmächtige Krafft ihre Gesundheit zugewünschet

schet hatte/ nach oben gedachter Art/ ließ er sie/ von sich/ so alle drey kurtz darauff gesund wurden. Den folgenden Tag kam bey ihm ein Mann/ mit dem zweytägigen Fieber beladen/ an; noch ein ander Mann bey sich habende seinen Sohn/ von ungefehr 14. Jahren/ beede von dem dreytägigen/ Fieber geplagt! Eine Magd / so auch gantz lang von dem Fieber war geplagt / 2. Tage nach einander/ und dann einen Tag zwischen beeden frey ; Ein Mann mit seiner Frau und seinem Stieff-Sohn/ so ungefehr 8. Jahr alt / alle drey mit dem dreytägigen Fieber behafftet ; Ein Mann in die anderthalb Jahr geplagt/ mit Hertz-klopfen und mit Außwerffung des Blutes alle morgen/ auch grosser Engbrüstigkeit/ seine Frau mit sich bringende auff einem Wagen / welche nit konte gehen/ weil sie 4. Jahr war auffgeschwollen gewesen/ und mit sothaner Weehigkeit daneben geplagt/ so täglich mehr und mehr zunam/ daß sie fast nichtes mehr konte geniessen; Ein Mägdelein von ungefehr 12. Jahren/ so 2. Apostemen hatte gehabt/ ein auf den Arm und eine auf der Brust/ die beede waren eingeschlagen/ und ein unerträgliche Pein und schmertzen durch alle ihre Glieder verursachte/ so sehr / daß es weder Nacht noch Tag davor ruhe konte finden/ und also gantz elendig daran war ; eine Magd so ungefehr anderthalb Jahr gantz blind war geworden ; ein Mann mit dem alltägigen Fieber behafftet. 2. Männer/ der eine hatte sein Kind mit sich / alle 3. von dem dreytägigen Fieber kranck seynde. Diese alle ein jeder am schrifften ersuchten und baten gantz instāndig/ daß er zu ihrer Genesung GOtt den HErren wolle bitten und vor sie anruffen/ welches zu wegeren er über sein Hertz und Gemüth nicht vermocht zu bringen/ dann der Jammer und das Elend so ihm vor Augen ward gestelt/ war zu groß/ umb damit kein Mitleyden zu haben/ deswegen er ihr ersuchen verwilligte/ und nachdem er einen jeden insbesonder examiniret und unterfraget hatte/ wündschete er ihnen in dem Nahmen JEsu Christi/ daß sie durch seine Allmächtige Krafft aus seiner ungründlichen Barmhertzigkeit möchten genesen/ und zu ihrer vorigen Gesundheit wiederum gebracht werden / ihnen gleich allen andern / so dermassen bey ihm gewesen und noch bey ihm kommen / treuhertzig recommandirende / sich fest und stets in dem Gebethe

an

an GOtt den Allmächtigen zu halten/ alles auff vorgemelte Weise/ und ließ sie also von sich/welche nun von diesen vorbesagten das Fieber hatten/sind durch GOttes Gnade/und allein Allmächtigen und waren hülffreichen Hand gesund geworden/der eine alsobald / der ander was langsamer/wie sie sich haben angemeldet / biß auff zwey / von denen ist kein Bescheid eingekommen/und sind weggebliben/ist also unbekant ob sie gesund worden sind/oder nicht. Der Mann/so mit dem Hertzklopffen / außwerffung des Blutes und Engbrüstigkeit war geplaget/ began sich alsofort ein wenig zu bessern/ seine Frau so nicht könte gehen aus Schwachheit wie vorgemelt/wurde kurtz darauff besser / also dz sie den Sontag darauff in die Kirche gieng/das Mädgen so die Apostemen hatte gehabt/ward auch in kurtzen Tagen gesund / und die Magd so blind war geworden/begunt den vierten Tag / nachdem sie bey ihm ihm war gewesen/das schimmeren von dem Tag zu sehen/und auch zu bemercken können/ wann jemand zwischen ihr und dem Lichte vorbey gieng.

Auff das Gerüchte dieser vorbemelten/eilete zu ihm ein grosses Volck von unterschiedlichen dabey und weit entlegenen Orten/also daß er umb der Menge eines jeden Kranckheit nicht möchte zu unterfragen/ sondern bestellete/daß ein theil von ihnen solte auff ein Zettel setzen/ was ihr Anliegen wäre/mit ihrem Nahmen Alterthum/Wohnplatz / und wie lang ihre Kranckheit gewäret/und was ihr Ersuchen wäre/ daß er möchte belieben ein andächtig Gebett zu GOtt dem Herren vor sie zu thun/daß sie auß Gnaden umb JEsu CHristi willen und durch seine Allmächtige Krafft möchten von ihre Kranckheiten genesen/und zu ihrer Gesundheit gelangen ; Unter dieser Menge von einige 100. war ein Mann der in 38. Jahren nicht hatte können gehen noch stehen/ sondern ins Bette/vom Bette und anderwerts gehoben und getragen muste werden/wohin man ihn haben wolte / eine Frau die 18. Jahr lang Stumm und Taub war gewesen / ein Mann der 5. Jahr toll und in Ketten war geschlossen gewesen/und ein Mann der bey sieben Jahr blind gewesen/ein Jude der schwerlich hören könte/und mit dem Hertzklopffen übel geplaget. Kurtz nachdem sie bey ihm waren gewesen/gerieth der erste von diesen fünfften inner-halb 3 oder 4 Tagen so weit daß er

[illegible] an dem Mann/ Schle [illegible] könte forekommen/ der zweite hörete und redete perfect innerhalb 8 Tagen/ der dritte wurde auff den vierdten Tag von seiner Dollheit erlöset/ und selber allein zur Kirchen gehend ; der vierte wurde in wenig Stunden so weit sehend/ daß er zu erst das Bley in den Fenstern könte bemercken/ und kurtz darauff den Zeiger am Thurm sehen / welcher letztere aus grosser Freude über eine so wunderliche Eröffnung seiner Augen/ preisete und lobete überlaut den allmächtigen gnädigen GOtt in gegenwart vieler Menschen. Der Jude ersuchte gantz inständig/ daß der Mann ihn doch wolle helffen/ worauff er ihm antwortete: daß er niemand könte helffen. Darauff sagte der Jude : Ja/ er hätte verschiedene gesprochen/ die bey ihm wären gewesen/ und die gesund wären worden/ hierauff ward dem Juden beygefüget / diese alle und mehr andere/ die bey mir sind gewesen/ sind nicht durch [illegible] den/ dann so wenig als die Steine/ da ich auff trette/ habe [illegible] so wenig habe ich auch geholffen oder also helffen können/ [illegible] durch die allmächtige Krafft JEsu CHristi des wa[illegible] gen Sohnes GOttes/ gesund worden ; Glaubet ihr [illegible] so es ihm also gnädiglich möchte / auch Gnade [illegible] Der Jude antwortete : Er hätte von einigen/ die gesund wären worden/ solches wol verstanden/ allein er ersuchte [illegible]/ daß er möchte in dem Nahmen GOttes des Vatters gesund gemachet werden. Hierauff trachtete der Mann ihme mit vielen warhafftigen Sprüchen aus dem alten Testament und mit vielen andern klaren Beweisen zu [illegible] zeugen/ daß Gott der Vatter und Gott der Sohn eins wäre / [illegible] ben dem H. Geist eine unzertrennliche dreyeinige oder dreyfalti[illegible] heit/ und das was der Vater thäte/ das thäte auch der Sohn / [illegible] der Sohn thäte/ das thäte auch der Vatter/ der eine würckte [illegible] den andern biß in Ewigkeit. Der Jude antwortete das seinige [illegible] der/ welche disputation hier zu erzehlen zu weitläufftig. Aber [illegible] fragte der Mann/ wobey daß sie ihren vergeblich erwartenden M[illegible] vermeinten zu kennen/ daß er vor den wahrhafftigen und rechten [illegible] nen könte angenommen werden/ weil ihr Geschlecht-Regist[illegible] nicht mehr verhanden wäre. Der Jude vermeinte unter [illegible]

[illegible]

Zeichen und Wunder/ worauff der Mann antwortete: Wolan/ so will ich dann an euer eigen Person/ zum Beweiß/ daß JEsus Christus der durch die Juden gekreutziget/ des Allmächtigen GOttes eingebohrner Sohn und der rechte wahre Messias ist/ durch seine Allmacht/ Gnade und göttliche Krafft diese Mirakel sehen und fühlen lassen/ nemblich/ ich will mich an dem Gerichte verpflichten/ beyde meine Beine zubrechen lassen/ im fall ihr den morgenden Tag euer Gehör und euere Gesundheit nicht habe/ und von euerm übelhören und hertzklopfen nicht genesen solt sein; mit dieser Condition, daß ihr meinen Seligmacher den gekreutzigten JEsum Christum vor den warhafftigen GOTT und den rechten wahren Messiam öffentlich solt erkennen! Worauff der Jude sagte: Das gienge was hoch/ und nam seinen Abscheid/ hinzufügende/ daß er des Morgens wolte wieder kommen/ im fall ihm solches permittiret wäre; Der Mann sagte: Ja/ ihme recommandirende/ daß er unterdessen wolle bedencken/ ob er auch einige Mirakel durch die Krafft und Macht von seinem vermeinten künfftigen Messias so offenbahr und ungeferbt könte zuwege bringen/ so wolle er in Betrachtung nehmen/ ob es zu glauben stund/ daß da noch einer zu erwarten wäre! Allein der Jude kam nicht wieder/ sondern blieb weg.

Hierauff funden sich die Ehrwürdige Herren des Ministerii bey ihm ein/ umb das wahre Fundament gründlich zu vernehmen/ worauff oder wodurch diese so gnädige/ wunderbare Curen geschehen; sagende/ daß ihr Ambt mitbrächte/ sich davon zu informiren, und zwar um so viel mehr/ weil viele võ ihrẽ Beicht-Kindern bey ihnẽ gewesen wären/ und gebeten/ daß sie umb derselben so gnädigen Genesung willen/ von dem Predigstuhl GOTT dem Herren wolten dancken! Und nachdem sie jedern a part gründlichen untersuchet/ und weitläufftige Christliche Discursen auß der heiligen Schrifft hin und wieder mit einander geführet hatten/ schiede ein jeder wol vergnüget von ihm/ mit anerwünschung Gottes Segen/ und daß sein Glaube weiter zur Ehre des Allmächtigen GOttes möchte gestärcket werden/ und so fort etc. Haben auch seit dem eine freundliche Conservation unterhalten und sind in Christlicher Unterredung offt bey einander gewesen.

Ob nun wol es ein grosses Gerücht veruhrsachte/ daß da ausser den vorher erzehlten sich in einer Woche 74. Personen angaben/ die gesund waren worden / so wurde doch die überauß grosse Gnade und Barmhertzigkeit GOttes in ansehung dieser ungemeinen gnädigen Gesundmachung gantz sehr außgebreitet /durch die göttliche Wunderthat an den vorgemelten unsinnigen oder tollen Menschen erwiesen/ dann dieweil derselbe mit denen Kleidern so gantz in stücken zerrissen/ und also fast nacket auff einem Wagen mit Ketten gebunden 7. und 8. Männer umb sich habend zu seiner Verwahrung / öffentlich an dem Logiment des so genanten Mannes geführet wurde/und den nechsten Sontag darauff/als den vierten Tag/vor einem jeden in der Kirchen/ gesund und bey guten verstand gesehen/gab solches eine ungemeine alteration in der Leute Gemüther/also daß auch in der Kirchen GOtt dem Herrn über ein so ungemeines Wunder-werck in unsern Zeiten/ zu stärckung so vieler 100. ja 1000. schwachen Christen gedancket wurde / und dieweil er Dinstags darauff/den sie vor so kurtzen Tagen toll/ geschlossen und gebunden/und mit so starcker Wacht verwahret/hatten gesehen/hierauff dem Marckt bey guten Verstande ledig und loß kam/ und von einen ungemeinen Zulauff des Volcks mit höchster Verwunderung gesehen und gesprochen ward/ und er mit lauter Stimme ruffend : Kompt nur alle herzu/und beschauet an mir sündigen Menschen die grosse Wunder des Allmächtigen Gottes ! An mir armen Sünder könnet ihr die Wunder des Herren klar und scheinbar sehen ; und so weiter ; wurden unter dem gemeinen Volck verschiedene Urtheil gefället über den so genanten Mann ; der eine sagte : Er wäre Moyses/der ander/er wäre ein Mann Gottes / andere sagten er wäre ein Prophet/andere er wär ein Apostel/so von den Todten aufferstanden wäre/und daß er lebete sonder schlaffen / essen und trincken (so daß er offt seine Kammer öffnete/wann er speisete / umb die Leute ein anders sehen zu lassen/und von solchem Aberglauben abzubringen). Wiederum waren da andere/ die sagten er wäre von dem Comet-stern auff dem Kirchhofe niedergefallen : darauff folgete/daß der eine den andern weis machte / er könte mit ihren Scedelen Wunder-sachen verrichten/und in allem seinem belieben nach über ihre Personen disponiren,

deswegen sie in grosser Zahl und mit zimlichen Ungestüm kamen / ihre Brieffe wieder abzufordern/und dieweil er einige insolentes durch die grosse Menge der Anläuffer befürchtete/ (wie dann unter den Frommen auch Boshaffte verborgen/so gerne Auffruhr erwecken) ersuchte er an dem Ehrbaren Rath assistentie, welche dann auch gemelte Brieffe zu sich nahmen / und wies die Anläuffer nach dem Rath-Hauß zu/ ihre Brieffe abzuholen ; Hierauff ersuchte ihn einer von den Wohl Edeln Burgermeistern und ein Raths Herr gantz freundlich/ er möchte so wol/umb seinem eigenen Ungemach vorzukommen / als auch umb verschiedener anderer Reden willen (sie auch nicht wissend / wie es zu Hoffe konte angenommen werden/dieweil täglich eine anzahl Volcks auff die Beine/und das Land rund herum räge war) diese so öffentliche Curen vor eine Zeit einzustellen ; worauff er antwortete und ersuchte/ daß dem Ehrbaren Rath möchte belieben den Leuten zu verbieten bey ihn zu kommen/dann er suchte niemand/noch lies niemand ruffen / sie kämen zu seinem Leidwesen und grössesten Ungemach von sich selber alzuviel.

Allein sie blieben davor haltend / daß die Einstellung bey ihm zum besten und ohne einige weitläufftigkeit könte geschehen / mit ersuchen/ daß er doch darzu resolviren möchte ; und kurtz darauff recommandirte einer von der Geistlichkeit ihm dasselbe/mit beyfügen / im fall er das Pfund so ihm von GOtt verliehen /nicht gantz vergraben wolte/ so könte er in der stille doch dasselbe an etlichen bezeugen/ und so weiter: welches er dann auch also zu thun beschloß / wie dann hernach er auch nur einige wenige zu sich lies kommen.

Dieses ist/ so weit ich auff euer Ersuchen warlich und gewiß von dieser Sache habe erfahren können/und theils selber vernommen/dann ich habe die Ehre gehabt / drey mahl bey ihm zuzusprechen / mit einem guten Freunde/ der mit schwerer Anfechtung behafftet gewesen/ umb von ihme getröstet zu werden/und Christliche Unterredung zu pflegen/ (gleich auch viele sothane von unterschiedlichen / ja weit entlegenen Oertern zu ihm kamen/ und meistens wohl getröstet und erquicket wiederumb von ihm zogen) theils durch andere/so davon gu-

te Wissenschafft haben / die da täglich umb und bey ihm waren / höreten und sahen/was passirete / und heimlich vor sich selbsten notirten/was vorgienge.

Dieser Mann ist eine Persohn kurtz von Statur, bleich von Angesicht/ und etwas untersetzig / sein Alterthum mag etwa ungefehr seyn zwischen funfftzig biß sechzig Jahren / humain in converſiren, so wol gegen den Kleinen als Grossen: Aber im Vermahnen ernsthafft / redtlich / mild / fürnehmlich gegen die Armen/nicht melancholisch oder betrübt / sondern durchgehends freudig von Gemüth / seine Zeit meistentheils mit Lesen in der Heiligen Schrifft und andern geistreichen Büchern zubringende: Und ob er sich wol niedrig hält / und vor einen Kauffmann will angesehen seyn / als sich incognito haltend / so kan man doch auß seinen discourſen und gantzem Wesen mercken/daß er eine Persohn von hoher Qualität ist. Von Religion ist er Lutherisch/ gantz Gottfürchtig / und sehr eyfferende vor die Ehre Gottes. Wann jemand von denen/ so gesund waren worden/ ihme darfür zu dancken kamen / oder ihme deßwegen Geld anbotten/ wiese er sie freundlich ab/ sagende / sie solten dem Allmächtigen Gnädigen GOtt von Hertzen- und Seelengrunde dancken/loben/ehren und preisen/ über ihre Gesundwerdung/und vor seine über die massen wunderbahre grosse Gnade und Barmhertzigkeit an sie erwiesen und gezeiget / er vor seine Person were ein ohnmächtiger sündiger Mensch/gleich wie sie/und so wenig als sie ihm könten helffen/so wenig hätte er ihnen auch geholffen / ja nicht mehr als das Staub der Erden : was vor Gnade ihnen unmittelbar wäre wiederfahren/das sey GOttes Werck / GOtt hätte es gethan und nicht er/als ein elendes nichtiges Geschöpf/darumb er auch nicht den allergeringsten Danck noch Belohnung verdienet hätte : aber da man ihm doch Gelt zu nehmen auffdringen wolte / bekamen sie ernstlich und offtmahlen sehr harten verweiß/sie hinweisende zu den Armen/umb an selbigen barmhertzigkeit zu beweisen/(und wurden also dadurch Gott gehor-

samen)

kennen/ und daselbst zu bestätigen was sie übrig hätten / die Gnade GOttes sey vor kein Gelt zu kauff/ und so weiter. Sie haben ihm viele und verschiedene Nahmen gegeben: Er mag aber mit recht genennet werden/ des Allmächtigen Gottes getreuer Werckzeug/ gleich wie solches überflüssig in den Wunderwercken welche der Herr schon durch ihn gethan hat/ erschienen ist/ und noch täglich weiter scheinet etc.

O Allmächtiger GOTT gnädiger Barmhertziger Gott/ O starcker wunderbahrer und wunderthätiger GOtt / womit oder wodurch sollen wir arme elende nichtige Menschen deiner hohen Göttlichen Majestät können einige Danckbarkeit zufügen/ in denen geringsten theilen oder graden etwas würdig gegen deiner unaussprechlichen unergründlichen und unbegreifflichen hohen Gnade uns so vielfältig erwiesen/ und der du nun durch vorbemelte deine Wunderthaten sehr Väterlich und gnädiglich deine väterliche Sorgfalt vor deine Schwachgläubigen in diesen letzen bösen Zeiten voll böser Versuchungen und Anstosses uns so klärlich und scheinbahr beweisest und zu kennen gibest/ damit daß du uns so offenbahr / so sichtbar und so recht greifflich in der That warhafftig lessest spüren/ sehen und fühlen/ daß deine allmächtige Hand nicht verkürtzet ist / umb nun so wol als von alters her deine göttliche Macht und Barmhertzigkeit zu erweisen/ also wann es dir gnädiglich gefällig ist/ an wen/ wo und wann es dir barmhertziglich beliebet: und daß deine Barmhertzigkeit noch so unbegreifflich und unendlich groß ist/ als von alters umb warhafftig gnädiglich zu erhören/ die dich von gantzen Hertzen lieben und vertrauen/ und im Geist und in der warheit anruffen/ und daß deine Väterliche Gnade noch täglich so warhafftig über uns ist als vor alters/ umb uns wunderbahr in unsern Nöthen und Anliegen zu helffen ohne Mittel als durch Mittel/ Unmittelbar so wol als Mittelbar/ zu trost sterckung und unterstützung deiner Schwachen und kleinglaubigen Kinder/ zu unwiedersprechlicher und unverwerfflicher Uberzeugung/ Hohn und Schande derer schändlichen und

verführlichen Atheisten, Spötter und Lästerer / und vor und überall zu großmachung deiner ewigen allmächtigen unbegreifflichen wunderthätigen Göttlichen Majestät heiligen Namen/welcher sey sehr hochgelobet/geehret und gebenedeyet durch den wahren Heyland deinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum von Ewigkeit biß in die Ewigkeit.



EPISTOLÆ SECUNDÆ AMICI ad AMICUM

à

Scriptore quodam Danico exarata & sub ipsis Kalendis Febr, A.O.R. 1679. in Lucem edita

SUBITARIA QUIDEM SED SOLIDA CONFUTATIO

Qua

Literæ memoriales nomine Serenissimo Anhaltino-Servestani Principis Illustribus & Excellentissimis Dn. Legatis Mediatoribus Neomagi die 22. Decembr. 1678. exhibita à morsibus istius Autoris præclarè vindicantur & Iura Anhaltina perspicuè sistuntur.

Bremâ - Neomagum.

(IESU. IUVA.)

AD indubitatum ergo me amorem interpretor, Amice suavissime, quod omnia ea, quæ Neomagi jam agitantur, fideli ad me opera referre non tantum, sed & in uno vel altero articulo edoceri Teberius, benevole expetis. De obsequio meo non est quod dubites. Amicitiæ enim, quam hactenus intemeratam coluimus, leges eo nomine satis Te potuerunt reddere securum, & nosti abunde, fortunæ me debere beneficium, quoties inserviendi Tibi occasio se dat ad manum. Plura equidem sunt, quæ modo ad me perscripsisti; omnia vero ea decurrere & excutere exasse nec vacat in præsens, nec attinet. Sumam

nium itaque Causam Schwestatio-Anhaltinorum Serenissimorum juxta ac vetustissimorum in Imperio Principum litem, quæ cum Potentissimo Danorum Rege hactenus Ipsis intercessit, ac ejusdem momenta paucis percensebo. Et verò cùm iidem desideria sua Splendidissimis Legatis pacis pangendæ causâ Neomagi degentibus literis memorialibus explicuerint, hos id indignè tulisse, & Epistola quadam quam secundam Amici ad amicum inscripserunt, illas confutare satègisse, ex exemplari à Te mecum communicato prolixius perspexi.

Ab est hoc Danorum scriptum propè à Satyrico & hinc occultâsse Autorem nomen suum, non est quod Te mirari subeat, Nam hâc ratione justissimas ille pœnas, quas Justinianeæ Sanctiones & Imperii Leges in ejusmodi maledicos Principalis existimationis violatores statuerunt, effugere se posse animum fortè induxit, sed vero eo ipso causæ injustitiam oppidò prodidit. Est enim ferè solenne hodiè scriptoribus, ut, cùm momentis thematis sui se destitui animadvertunt, malè loquantur, etiam optimos immanissimis calumniis proscindant: Quas tamen ita callidè temperare didicerunt, ut eædem venustatem quandam sapiant. Quo sæpius fit, ut ostentata ingenii vis & verborum elegantia argumentum, quod tractant, commendent, & alimode assensum istud quendam ex indolis similitudine apud nonnullos nanciscatur, licet ponderis in se habeat parum vel planè nihil. Eandem quidem scenam Danicus Scriptor ludere, animo proposuit, sed infeliciter satis. Calumniæ enim plus, quàm salis epistolæ ipsius subest, cum ab illâ tamen eo magis abstinere debuisset, quò minus quidquam injuriæ vel maledictorum in Danicam gentem, in libello suo memoriali potuit ostendere. Autor ipse equidem non diffiteri valet Anhaltinorum hac parte modestiam, cur ergò tàm inverecundè respondit? cur ludum ac jocum de rebus tàm arduis facere non erubuit? In conventibus planè publicis, quales jam Neomagi pacis ineundæ causâ instituti sunt, proferre & conqueri decenter, quæ belli occasione emerserunt, mala, & licitum abs se & peropportunum est. Nam & damnorum ejusmodi restitutiones

pacis

pacis conditionibus comprehendi soleat. Sed vero ipsius quietis publicæ restaurandæ ardua, ludicro aliquo & jocularibus scriptiunculis interfundere, nefas meritò ducitur. Nam inveteratus Platonicorum mos, sub ludicri argumenti specie, gravissimarum etiam rerum explicantium doctrinas, sapit scholas & ad artem Grammaticam pertinet, in gravissimarum discussione rerum nuspiam gentium receptus, nec unquam, nedum in isto splendidissimo mundi theatro temerè admittendus. Nec melior consilii ratio est, quâ æquissima Anhaltinorum postulata, solo vindicanda cõtemptu indeque responsione vix digna judicantur. Nimis altum istud Scriptoris supercilium est & insolens maximè. Neq; enim Danorum Jura adversus Anhaltinos in vado sunt, vel unquam liquida facta; ut omni Illi responsione supersedere possint. Fallor, aut illa contemptus species potentiæ fulcro nititur, cui si cedere debeant omnia, euge! brevi rerum publicarum dissipationem & confusum tantum chaos ubique videbis. Cogites quæso, & apud animum statuas Tibi privatos homines. Fac unum alterum injuriâ affecisse & eximia eidem damna dedisse, anne conventus eo nomine, despicatur læsum habendo, satisfactionem evitabit? Minimè gentium. Jam quod inter privatos nullo modo justum est, id nec inter Reges Principesque tuto probabitur. Singulorum enim hominum securitatem ipsius juris naturalis scita muniverunt, eorum verò tenorem sapientissimus Deus ad Respubl. deinceps porrexit, adeò, ut illud, quod inter singulos homines justum, inter gentes earumque capita etiam prævalere debeat. Taceo, id indicium malæ causæ esse, si quis provocatus tutari se vel respondere recuset. Interim non ventilabo hæc talia uberius, sed ipsius causæ adyta illicò ingrediar. Ut verò eò facilius rem omnem capere & penetrare valeas, eandem ab ovo, quod dici vulgò solet, fideli curâ repetam.

Accidit mense Julio lapsi 1675. anni præter spem atque opinionem omnem, ut turmæ quatuor, & quod excessit peditum ex exercitu Danico non admissæ, in ditionem Jeverensem irruerent. Tum verò restitere quidem Anhaltino-Servestanæ Domus mini-

stri ac terram istam & jure hæreditario & ex testamenti tabulis ad Dominos suos pertinentem, ipsis invitis & insciis contra divini humanique juris fœdera militaribus copiis opprimi, peracutè questi sunt. Sed surdis narrabatur fabula. Instabat miles & fremebat, inde iterum non discessurus, donec indictum in singulos menses 4000. talentorum tributum Regi suo fuisset promissum. Deprecantibus tantam in hospitationis molestiam, tantã pecuniæ summam Ministris Anhaltinis, majorem manũ mox ad volaturam, idẽ audacter interminabatur. Illis ergò nihil consilii erat reliquum, quàm vehementiæ mali, quod arcere nõ valebant, submittere cervices. Subditi enim hospitationum molestias pertæsi de exactionum gravitate magnoperè querebantur, & celeriorem efflagitabãt opem. In arenâ hinc Ministri consilium à præsenti necessitate repetere, & quæ hæc cogebat, non quæ ipsi optassent, sequi tenebantur. Nec mora, res omnis delata ad Principes serenissimus Anhaltino-Servestanos inopinatos & inscios planè turbationis istius. Tũ verò illi quendam primariæ suæ nobilitatis Virum ad Potentissimum Danorum Regem, declinando tanto jugo Rendesburgum ablegare de properarunt. Quæ quidem expeditio effecit, ut summa menstruæ pensionis 1000. taleris, testantibus literis Regiis, fuerit deminuta. Alterâ autem vice, quâ, ut levaretur intolerabile istud onus, propter sumptus potissimum immensos in aggerum refectionem, præcipitante auctumno impendendos, humillimè eodem anno missus petiit nuncius Anhaltinus, impetravit planè nihil. Quin potius haut paulò post aggravata admodum contributionum molestia fuit. Nam & patrimonialibus, quæ vulgò dicunt, istorum Principum bonis, in Budjadiâ sitis & ex hereditate illustrissimi Comitis Anthonii Güntheri ad ipsos profectis, hactenus à primâ sui origine planè immunibus, censum per magnum Danici in Oldenburgico Comitatu agentes Ministri imposuerunt, Privilegio à D. Friderico III. Danorum Rege (a) eo nomine abundantissimè concesso, planè insuper habito. Deprecatus hanc

(a) *Vid. Literas promissionis dicti D. Friderici III. de Anno 1659. & Testam. ultimi Com. Anthon. Gunth. piæ memor.* §. 38.

hanc novitatem sibi maximè noxiam optimus Princeps Anhaltino Servestanus natu major (quem propter quandam regiminis prærogativâ sæpius solum nominabo) quodam ex suis Haffniam Ablegato; sed nec ipse reliquis felicior, præter literas regiæ gratiæ, plenis nihil quicquam reportavit. Putasses tamen forte finem tum positum turbis istis; Verum vix acceptæ istæ literæ solatii aliquid dederant, en! Anhaltinorum Sors multò fuit aggravata. Oldenburgici enim Comitatus Præfecti ulterius porrigere manus, missis equitibus, integros Telonii Visurgici, cujus pars tertia ad Domum Anhaltinam spectat, reditus, occupare, & communi portitori jurato, ne quà Anhaltinis ex vectigali pecunia quicquam imposterum solveret, severe interdicere. Ita D. Anthonii Güntheri postremi Comitis Oldenburg. voluntas ultima, & enixa destituta, ita transactionis Oldenburgi An. 1669. initæ septa perrupta, & quieta adeò istius vectigalis recipiendi possessio admodum turbata. Incidebat hæc tempestas in ipsius Sereniss. Princip. Anhaltini natu majoris nuptialem festivitatem ejusque serena non parum obfuscabat. Ista verò peracta alter Sereniss. Anhalt. Principibus suscipere iter & aulam Danicam petere constituit, certâ spe fretus fore, ut mitiora ista precibus & rationibus commota capesseret consilia. Ast stabat sententia & occlusis æquè ad remittendum tributum, quàm restituendos vectigalium reditus auribus, nihil solatii emicabat. Labore & sumptibus inutiliter quamvis ita factis ipsis precibus negatis; nondum tamen singularem erga Potentissim. Danorum Regem reverentiam evanescere sinebat Anhaltinùs Princeps; Sed iterum literis observantissimè conceptis, ad eundem ministrum misit Haffniam & priores preces repetiit, sed conatu pariter frustraneo. Adeò nec verba optima nec literæ & solicitationes crebræ flectere, Regis animum & clementiam ejusdem conciliari valuerunt. Inter hæc Jeverensem ditionem cùm peditibus, tum equestribus copiis implet Episcopus Monasteriensis, non ita pridem defunctus. Graves inde subditis hospitationes, tributi veteris continuatio, frequens idemque maximè nocivus militum transitus,

Nec deerat infestationi prætextus. Hyberna scilicet sibi istic loci à Rege Daniæ esse cessa. Multiformibus hisce malis fatigatus Princeps nihil sibi post Deum præsidii reliquum facile deprehendebat, quàm quod in S. Cæs. Majestatis & Principum ad Pacis Noviomagensis Tractatus congregatorum ope poneretur. Sine ulteriori igitur morâ supplicibus precibus eandem humillimè in auxilium compellare, secum constituit. Tributorum continuatæ exactiones, crebræ invasiones, telonii intercepta Visurgini rata & Jeverensis terræ exhaustæ vires Invictissimo Cæsari à dimisso Viennam ministro Anhaltino prolixius sistebantur. Idquod etiam commovit Imperatorem, ut ad Episcopum Monasteriensem pro Anhaltinâ Domo, ad ipsum verò Principem Anhaltinum clementissimè rescripserit. Noli opinari, Amice perdilecte, hæc quædam in favorem Anhaltinæ Domus enarrata, quæ forte aliter sese habeant.

Crede mihi, quod omnia sinceris saltem indiciis retulerim. Neque enim ego, quod optimè scis, Anhaltinus sum, neque cur assentiar alicui vel falsis arrepam pignoribus, ullam habeo causam. Interim nullo non dissimulo, cum & ipse hoc noveris satis, me in Anhaltino-Servestanâ aulâ versari quandoque & inde causæ istius momenta abunde satis mihi esse perspecta. Nam & literarum, quas memoravi, tenorem & transactionum monumenta ipse vidi, legi, & non semel perlustravi. Cæterum antequam ad singula epistolæ Danicæ puncta progrediar & percurram eadem, fas erit, in antecessum illud ad Te monere, quod multa Autor iste anonymus asserat & tanquam verissima jactitet, quæ tamen juris pariter divini ac humani fœderibus, pactionum fidei & ipsi ubivis æquitati egregiè repugnant. Quod equidem mirandum non est, quoniam ipse ita scripsit, ac si totius causæ & eò spectantium momentorum esset ignarissimus. Quod si verò simulationis larvâ hic usus, dignissimum se facit, cui credatur nihil. Sed & illud mihi in limine noto, infelicem istum Epistolographum desideria Anhaltina malè & perversè ad privata interpretari gravamina. Princeps sanè Imperii, & ditionis Jeverensis Dominus,

ini-

niquè privati titulo insignitur. Non possident regiones privati, non circumstant eos regalia & Imperium. Quibus ornatus Anhaltinus Princeps publicam procul dubio personam sustinet & æquissima etiam ejusdem postulata, publicam continent causam. Plus dicam, Vis publica eidem per insperatam copiarum Danicarum in hospitationem, coactam tributi solutionem, & ut reliqua taceam, Vectigalis Visurgici ademptionem facta fuit, num ne hoc publicum gravamen est? Annon de eodem conqueri liceat? Sane si Princeps circa Regalia jura in territorio suo turbatus non habet publicam causam, cedo? Quænam tale nomen merebitur? Erunt scilicet privatæ omnes. Absit autem me hic invehi in Potentissimum Danorum Regem, quippe cujus Veneratio Sacro Sancta mihi semper fuit & in posterum erit perpetuo. Saltem quid miles, quid Ministri ejusdem Oldenb. perpetraverint, candidè ad te Amicum perquam familiarem referre, & ita desiderio tuo satisfacere habui necesse. Cæterum consensum Cæsaris in hospitatione & exigendis collectis intervenisse nullo indicio evicit animosus scriptor sed inferius detraham hoc pallium opportunius, & violentia à Danico milite exercita adstabit denudata. Nec objectæ oblivi scar necessitatis publicæ, quæ cerebrina plane & excogitata est. Lepidus vero noster censor est, dum indecisas de vectigalibus & nescio quas ex hæreditate subortas somniat hic controversias. Circa terram equidem Jeverensem cum Potentissimo Daniæ Rege Domui Anhaltinæ nihil unquam fuit dissidii. Nec ullam huic heredes, quos vocant Feudales, eo nomine moverunt controversiam, ut hinc eandem nec definitam, nec indecisam appellare liceat. Id potius in proclivi est, vivente adhuc & volente Comite isto Oldenburgico per totum orbem illustri. Anthonio Günthero, Magdalenam Sororem suam & ex ea prognatum Filium Johannem Anhaltin. Principem p. m. possessionem illius ditionis per ministros suos Ablegatos decenter apprehendisse. Hic sicut illo defuncto continuavit eandem; ita eodem quoque præmaturè è vitâ discedente Filii ejusdem Serenissi. jure ipsam suo sibi vindicarunt, occuparunt, & tam-

tanquam veri Domini hactenus clementi Imperio gubernârunt. Nec renuit Investituram, ut cum Feudistis loquar, Jeverensis regionis Bruxellensis Curia, quin per literas desuper confectas indulgentissimè patefecit, nemino unquam in hisce omnibus contradicente. Nam & ipsum laudati Anthonii Güntheri testamentum, in quo Provinciam Jeverensem Servestano-Anhaltinis Principibus, (quippe ad quos & jure hereditario ipsa *spectabat*) enixè destinavit, agnovisse Potentissimum Danorum Regem, quem quæso, nisi negotiorum publicorum ignarissimum, latet? Si dicat fortè scriptor noster incertus, se Budjadiensia Anhaltinorum propria prædia hîc innuisse, pariter frustra est. Cerne enim Rendesburgensem, cerne Hamburgensem, cerne Oldenburgenses cum pientiss. memoriæ Friderico III. Danorum Rege initas transactiones, *(b)* (quarum exempla propediem Tibi transmittam) & bona illa allodialia Comitis Illustrissimi fuisse, sicque per consequens immunitatem istorum ab omnibus contributionibus perpetuam à Regno Danico promissam & *sanctè firmatam*, illicò deprehendes. Nec deinceps *cum aperirentur* Testamenti Oldenburgenses tabulæ, quicquam hac parte à Danorum Rege monitum fuit, medum in disceptationem venit.

Pariter Visurgicum Vectigal nunquam ante hac fuit controversum. Steterant hactenus in indubiâ communione ejusdem cum Danis Anhaltini, & istorum in Oldenb. Comitatu degentes Præfecti annuatim binis vicibus ad dividendam pecuniam honorum Ministros advocaverant, nullâ unquam lite desuper mota; & en! Anno 1676. inopinatò omnes inde reditus invadere, & sibi solis vindicare iidem Dani præsumpserunt. Nonne hoc est vim facere, & quietos hactenus possess--es contra jus fasque deturbare? Nihil igitur reliquum est, quam ut exigui puncta momenti Defensor Danicus anceps hic satis, quæ quidem potissimum circa percipiendos ultimi anni fructus & sumptus communes in cogendos istos vectigalis reditus faciendos inter socios istos incide-

runt,

(b) *Vid. Rendesb. Transact. de Anno 1649. die 5 Mart.* §. 4.
Hamburgens. de Anno 1653. *die* 13. *Mart.* §. 3. & 14.
Oldenburgenses de An. 1653. *die* 1. *Jul.* §. 1. & *de An.* 1669. *die* 18. *Jul. princ.*

runt, intellexerit. Sed & ea jamdudum per Oldenb. pactionem de Anno 1669. supra allegatam composita, & planè abolita fuerũt. Obstinatum ergo sedet & fixum manet, nihil hîc de vectigalibus & hereditate remansisse litium, nihil quod definiendum restet, ad manum fuisse dissidii. Falsa utique sunt & ficta, quæ hîc allata in medium Poteris jam, Amice conjunctissime, ipse facile tecum excogitare, quo jure Regi Danorũ Potentiss. ab istis pactis conventis secedere licuerit? Successor Regni est, isque hæreditarius, quem facta antecessorum sanctè servare teneri, inter omnes æque convenit, & gentium pariter ac civilia jura studiosè inculcant (c). Perinde enim æstimatur, ac si successor ipse contraxisset: Sicut verò inter privatos fallere fidem grave est: Ita potissimũ Reges & Principes in pactis suis eandem nobilissime adimplere debent, quippe qui Diis in terris comparantur. Plus dicam, Reges ipsi Dii sunt, servare ergò suas oportet pactiones, quibus & ipsum Numen se obstringi patitur. (d) Reliqua ex jure Testamẽti pendent, quod æque sancte custodiendum est. (e) Neque vel tentandum temere cum primis ab eo, cui maximè fuit fructuosum: Tum vero scriptor noster Danicus, quando totam hanc causam cum amicabili ista pacis generalis tractatione nihil habere commercii cæco impetu perhibet, aliquid monstri oppidò alit. Fucum enim facere intendit Legatis Excellentissimis pacis causâ Neomagi commorantibus, ac si negotia hæcce Anhaltina ab ipsorum expeditione plane essent aliena. Quâ fini obscura intrudere, simulare alibi litem pendentem, & per probationes veluti adhuc dirimendam, callidè studuit; In istam procul dubio spem erectus, fore, ut splendidissimi Legati isti in hisce rebus operam suam illicò detrectarent. Forte & suaviter sibi persuasit, ipsos Anhaltinos vexatos satis, & ambagibus hinc inde quæsitis fractos, deserturos ex tædio jura sua, quã-

(c) *Grot. de Iur. B. & P. l. 2. c. 14. §. 10. Reinking. de Regim. secul. & Ecclesiast. lib. 1. Cl. 3. cap. 10. n. 8. Thabor de Oblig. Successs. in Offic. c. 5. n. 21. Habn. ad Wesemb. tit. de Const. Princ. n. 2.*

(d) *Vid. Cravett. Cons. 135. n. 5. ubi tradit, quod ipse Deus ex conventione obligetur.* (e) *Vid. l. 1. C. de S. S. Eccl. Cap. ultima. 4. Cons. 13. q 2. Anton. Gomez. lib. 2. Var. Resol. c. 4. n. 6.*

vis maximè liquida. Sed facili negotio excutitur hæc larva, & leve imò inane Danorum Regi præbebit adjumentum. Nulli enim sumptus, nulli labores adeò versabunt & fatigabunt Anhaltinos Principes, ut negligant sua ac oscitanter jactent. Tandem verò bonæ causæ triumphabunt, & omnia ipsis resarcienda erũt damna. Nec vitio iisdem verti potest, quod citius & nec dum *fessi in his* Pacis operibus ad finem suum pervenire contendant, *quàm ut a*-sibi ulteriori ambitu circuituque metam demum teneant. Et verò quæsiverim ego ex Defensore Danico, ubinam locorum ex sententia ipsius jus suum persequi debeat Anhaltino-Servestanus Princeps? Injuriam enim eidem illatam Ipse non diffitetur, dum opportuna in Anhaltino Memoriali reperiri adstruit, sed obvertit saltem, nescio ob quas controversias eò deventum. Remedia equidem amicabilis compositionis & restitutionis renuit, ut suprà memini, Danorum Rex Potentissim. & cum ante biennium ad Cæsareos & Hispanicos Oratores Splendidissimos querelas deferret Princeps, etiam ægrè tulit aula illa, ut *Haffniæ sub*sistens Secretarius Anhaltinus fuerit infectis *inde rebus discedere* coactus. Nunc in pacis theatro cum recuperare annititur Princeps, quod belli scena sibi abstulit, etiam eundem non audiendum esse, clamitat Danicus Præco. Verùm, quid hoc aliud est, quàm si statueret ipse, mussitandam injuriam, quam acceperit idem, & gratiam adhuc desuper agendam. Durior ita conditio, quam privatorum, Principem esset: Illi enim rebus suis excidentes judices suos, arbitros suos habent, qui querelas suas audiant, qui ablata *iis* restitui faciant. Soli verò Principes adeò invenusti ac *infelices* erunt, ut ferre injurias & ne audiri quidem ullibi debeant; Ipso jure naturali oppidò reclamante? Adeò absurda sunt, quæ ingessit hic Scriptor impudens, & meliora à lippis & tonsoribus facilè accersere potuisset. Neminem enim fugit, Imperatorem invictissimum omnibus Imperii Principibus & Ordinibus fidem fecisse dirimendi in conventu Neomagensi, quæ haberent isti gravamina. Stetit quoque promissis istis Cæsar fidelissimè. Nam & Legatis suis, ut in curam Salutis Anhaltinæ promovendæ in-

cumberent diligenter, auſpicia præbuit. Ad eandem æmulatione quaſi pulcherrima contendit Magnæ Rex Britanniæ, & in eadem ſolicitudine Legatos ſuos occupatiſſimos eſſe juſſit, cauſæ potiſſimum juſtitiâ eo adductus. Quilibet vero exhinc conjecturam capere haut difficulter poterit, Anhaltinorum Principum querelas opportuno loco & tempore fuiſſe allatas. Neque enim ad belligerantium tantum diſſidia componenda; ſed ad eradicanda futura etiam diſcordiarum ſemina Conventus Neomagenſis coluit. Parum ſunt conſilia pacis, ſi ea, quæ ante pedes ſunt, tantummodò complacaveris, niſi etiam turbis futuris validiſſimus ponatur obex. Unde autem quæſo facilius odia ſuccreſcunt, motus fiunt & bellorum tumultus oriuntur, quam ſi tranſactiones, ſi voluntates ultimæ illuſtrium in Imperio Ordinum tenentur & juxta habeantur: Præprimis, cum tabulas ſuas ipſi etiam Imperatori nonnullisque Imperii Principibus curæ eſſe anxiè voluerit juſſeritque Teſtator Comes Oldenburgicus. Et quid fieret tandem præpotentibus quibusdam in inferiori Saxonia Principibus, quorum omnium maximè intereſt, teſtamentum iſtud non violari aut rumpi penitus.

Sed oggerat forte feroculus ſcriptor, in ultimam ire cauſæ originem, indagare occultos calles, & abſtruſiora exquirere adyta, hoc non mediantium pacem eſſe opus, nec pati Legatorum tempora. Ad judicia ergo releganda hæc talia & ibidem dijudicanda. Verùm, ſupervacanea ejusmodi inquiſitio in præſenti eſt: quippe quam indubitata, quam agnita voluntas ultima & pactorum evidētia planè reſpuunt. Illius ſtylum liberrimum & ſancte cuſtodiendum eſſe laudatiſſima gentium conſuetudo, quæ à primâ fere orbis infantia robur ſumpſit & habitum fecit, ſervere injungit: Hæc divina æque ac humana juſtitia ſepimento quaſi aliquo vallant firmantque. Atqui & ipſis ſimilium rerum documentis invitatus Anhaltino Serveſtanus Princeps, quod torſit hactenus animum & ditionem ſuam afflixit miſere, Neomagi candide expoſuit. Videas talia, ut reliqua taceam, in

ipsis (f) Westphalicæ Pacificationis tabulis evideas ipsam Jeverensem causam Haffniensis Pacis operi (g) præclare insertam. Jam quod exemplo fit, id etiam jure fieri, jam olim disertissimus pronuntiavit Cicero. Sed inquit scriptor Danicus, *præter Anhaltinum alios etiam Principes Imperii bellorum rabiem fuisse expertos, & indecorum questibus implere omnia.* Incidit hîc apprime in mentem Euctæmonis dictum apud Curtium, (h) quod querula sit calamitas & superba felicitas. Ergone ideo toleranda omnia mala, & ad quasvis injurias obmutescendum? Fortunatorum hæc oracula sunt, qui fortunam suam, dum de aliena deliberant, in consilio habere solent. Tu verò si hic esses, aliter sentires. Qui inter sacrum & saxum stat, auxiliumque undiquaque advocat; etsi in uno non inveniat levamentum vulneri, in alio quærit loco. Teneri potissimum Principum animi sunt, & iniquitatum dolore eò magis conficiuntur, quò magis iisdem exemplis voluit ipsum Numen. Si privatis sua eripiantur, planctibus & ejulationibus aliorum misericordiam expugnare spoliati indesinenter pergunt. Qui ergò Princeps modum verborum teneat, cujus ditioni vis facta, atque non qualibet illata injuria? Cui intercipitur, quod capere ipsum oportet, quod ad se suamque domum principaliter exhibendam destinatum ipsi est? Nec insuetum adeò, suppressos infortuniis aliorum Regum & Principum implorare opem: Cum vel ob similitudinem sanguinis, vel exempli metum efficacissimè succurrere dejectis hactenus consueverint. *Neq; enim*, quod appositè tradit Vellejus Paterculus (i) *consistunt exempla, ubi cœperunt, sed quamlibet in tenuem recepta tramitem, latissime evagandi sibi viam faciunt, ubi semel à recto deerratum est, in præceps pervenitur: nec quisquam sibi putat turpe, quod alii fuit fructuosum.* Terrebunt sane hæc vestigia alios? Nam tua res agitur, paries cùm proximus ardet: & neglecta solent in incēdia sumere Vires. Nemo ergò nisi Suffenus Danicus Defensor, suaverit Anhaltinor. Principi, ut occasionem agendi res suas Neomagi

(f) *Vid. Instr. Pacif. Westphal. Anno* 1648. *art.* 14.
(g) *Instrum. Pac. Haffn. de An.* 1666. §. 30.
(h) *Lib.* 5. *cap.* 5.
(i) *Lib.* 2. *hist. Rom. cap.* 3.

magi optatô sibi ostentatam segniter admitteret; In præsentissimam totius illustrissimæ Familiæ perniciem, & inevitabile sui apud posteros probrum.

Necessitas igitur durum telum hic expressit vocem, injuria autem facta nemini; quippe cujus insimulari nequit, qui jure suo utitur. (*k*)

Sed missis præludiis arcem ipsam ingrediar, & singula memorialis Anhaltinæ epistolæ capita accuratius percensebo, eademq; à morsibus latrantis scriptoris breviter vindicabo. Ecce autem, quàm benè sustineat Ille Danorum in ditionem Jeverensem Anno 1675. in cursum inopinatum? Juris illius hîc non meminit, omni scil. ejusdem adminiculo destitutus. Ad necessitatem provocat, aliosque hinc inde colores facto isti conquirere, vano conato laborat. Quam tu verò necessitatem æstimare ac credere possis, quam ipse sibi quis imponit? Quæ in nostra potestate sunt, libere facere & omittere possumus; Sed aliunde veniùnt, ad quæ nos adducit necessitas, quam ita comparatam esse oportet, ut, asseverante Simonide, adversus eam ne Dii quidem pugnare ausint. Si invasus Rex Daniæ & pulsus finibus suis (quod tamen avertat Deus, & ne inposterum fiat, ex animo apprecor) ad reparandas vires in alienam eamque contiguam secessisset, speciosus iste esset prætextus: nunc, cum alienas potius debellare terras intenderit, & subjecerit sibi easdem; omnis necessitatis titulus in hospitatione militum Jeverensi penitus expirat. Quod si cuiquam belligerantium fingere sibi extremos casus esset integrum, nulla uspiam regio ab alterius potentioris insultibus tuta sperabitur. Abhorruerunt verò abinde hactenus moratiores gentes.

In illos enim, qui extra bellum positi sunt, nullum jus bellicum statui, nulla vis usurpari potest. (*l*) Et verò anne quispiam illum credat necessitudinis casum, qui evitari potuit & decenter debuit? Equidem, qui de bello inferendo alteri cogitat & animū firmat, eum etiam de sumptibus, ad istud conficiendum necessa-

Tt 3 riis,

(k) *L.3. §.2.ff.de lib.hom.exhib.adde Gail.lib.2.obs.106.n.6.ubi ex l.55.de R.I. tradit, Eum, qui juris sui persequendi causa aliquid facit, non præsumi injuriari voluisse.* (l) *Grot. de Iur. B. & P. lib.3. cap. 17.*

tiis, maturè solicitum esse oportet. Inprimis verò de stipendiis, de commeatu prospiciendum militibus est; ne hi veræ tum necessitatis telo adacti aliena invadant.

Nunquam se mihi purgabit Princeps, qui hîc officio deest. Omnia enim damna, detrimenta omnia, sive ad subditos suos, sive vicinam gentem, indignè inde redundantia resarcire *cogitur.* (*m*) Atqui, & si ex ipsius lege necessitudinis per copias *bellum gestantis* incommoda persenserit contigua regio, ea quoque rite pensanda esse justitia efflagitat. (*n*) Ejus verò regulæ in Anhaltinos Principes adeò servatæ non sunt, ut instantissime quamvis & iteratis vicibus isti restitutionem submissio cultu exposcerent, tristem tamen subinde tulerint repulsam.

Alendum fuisse peculiarem exercitum, cum hostium in conterminis Bremensis & Verdensi Ducatibus commorantium copiis opponendum, istum verò non copisse Oldenburgensem & Delmenhorsta Comitatũ, ingerit porrò scriptor Danicus. Sed quid hoc ad Anhaltinos Principes? Quis unquam rectâ ratione præditus inde colliget, ergò vicina Jeverensis Provincia superfluas recipere copias *Danicas jure* fuit obligata? Inanes hi prætextus sunt & suavia somnia. Et imò si præteritorum reminisci non pigreris, fine omni difficultate cognosces, mense Majo Anno 1677. debellatum jam, ut cum Livio dicam, fuisse in Ducatibus istis, & tamen non cessaverunt Danorum contributiones. Hem qualis tum prætextus, Defensor Danice? Anne & tunc duravit necessitas, cum Rex Danorum hyberna Episcopo Monasteriensi cederet. Postea? Cum illius autoritate hic de novo Jeverensem ditionẽ militibus compleret? *Credat* Judæus apella. Enimverò rimemur modo æquitatis fundamẽta curatius, & oppidò se injustia prodet. In vulgus notum est, regiones per bellegarantium manus occupatas Populi ac Principis esse, qui bellum gerit. (*o*) Qui igitur fructuum emolumenta ex eo percipit, eũ etiã detrimẽta istius ferre teneri, omnis juris ratio dictitat. Nec

(*m*) *Grot. c. lib. 3. cap. 17. §. 2. in fin. Petr. Pinsfeld. ad cap. 8. x. de injur. & damn. dat. Concl. 25.*

(*n*) *Id. Grot. lib. 2. cap. 2. 3. 7. seqq.*

(*o*) *Grot. l. 3. c. 6. §. 10. Iung. §. 17. Inst. de R. D.*

Nec desideraverit quispiam cum damno alterius locupletari (p) cum male parta nihil prosint & dilabantur illico. Sed elegans tamen justitiæ fulcrum est, cui innititur Danicus Scriptor. *Adhibitam nempe in censendis Anhaltini Principis subditis æqualem proportionem, ut regii subditi vel tantillum ipsis non prævaluerint.* Ehem insigne Anhaltinæ Domus solatium! Quid enim proderit ipsi non habere, quàm regii sunt, ditiores subditos, vel istos æquè argento esse emunctos? Exiguum est levamentum, quod in communi miseriâ ponitur, præsertim si in hanc nec ex culpâ nec ulla obligatione incideris. Age verò, admittamus æquilibrii in hoc articulo rationem, tum verò Anhaltinos Principes participare regiæ sortis in acquirendâ felicitate fas erit. Anne verò tu credere possis, ex tot regionibus, insulis, urbibus ac castellis in potestatem Danorum redactis, ex tot commodis perceptis vel tantillum hosce Anhaltinis communicaturos. Id potius acerbè dolendum, premere optimos Principes æs alienum ingens, quod propter subditorum inopiam tributis exsolvendis contrahere habuerunt necesse. Et ut plura paucis complectar, elumbe admodum à subditis propriis ad alienos, in quos nihil juris alteri competit, ducitur argumentum.

Quando Autor Danicus injicit porrò, *Augustissimo Regi gratâ mente acceptum referendum, quod expeditis terra marique armis proximos quosque hostiles impetus à Romano Imperio tàm felici successu fuerit amolitus,* nihil prorsus agit. Magno etenim tædio pecuniæ ingenti summa comparatur, quod quis gratis hactenus tenuit. Nunc verò, quis vim intulit ditioni Jeverensi, vel minatus saltem eidem fuit? Omnia istîc loci pacata & quieta, donec miles Danic⁹ ingrueret & satis licentiosè ageret. Tum verò quietem reddidit Danorum Rex Potentiss. pro pretio; sed quam anteà sine causâ turbaverant Ipsius missæ copiæ. Sibi ergò hoc ipso profuit, non aliis præstitit beneficium, Illud verò valdè demiror, quòd de impetu Monasteriensium in terram Jeverensem mense Majo An. 1677. facto & per totius æstatis ac autumni ferè spatium continuato nihil

(p) *L. 14. de Cond. Indeb. L. 206. de R. J.*

nihil memoret Scriptor noster: interim studio fortè id præteriisse ipsum dixeris, cum insolitam istam hybernorum cessionem à Danis impetratam nullo plane colore illinere sciverit. Nam & ipsi fortè in mentem venit Illustriss. Comitis Anthonii Güntheri ultima voluntas, (q) quâ potentiss. Daniæ Rex tanquam heres feudalis, quem vocant, Jeveram, si ancipiti prematur periculo, defendere fortissimè adstringitur: Ut ita eandem alii vexandam tradere nullo ille jure potuerit. Unde eandem à Danis minus infestari potuisse pleno insimul alveo fluit. Futilia porrò & malè cohærentia sunt, *quod Princeps Anhaltinus membrum quoddam Imperii sit, adeoque eidem pro viribus succurrere obstrictus. Adhæc non permisisse Danis fœdere junctos ea, quibus ad exercitus sui sustentationem indiguerint, ex Bremensi & Verdensi Ducatibus advehere.* Nam primùm Jeverensis terra non Imperii feudum est, adeoque nec Domini ejusdem Anhaltini Principes eo intuitu immediati status. Tum deinde non immunes à communibus istis Imperii oneribus fuere Anhaltini Principes; Sed immensas ob Anhaltinam quoque Terram tulerunt contributiones, quarum etiam non exigua summa adhuc pensitanda restat. Et hisce quidem suo modo & ex Imperii Legibus obnoxios illos esse, ambabus largior manibus, sed id strenuè nego, quod ullus ex Imperii Ordinibus propria autoritate exigere à Sociis statibus tributum, nedum armatâ manu exprimere queat. (r) Loqvuntur sanè pragmaticæ Imperii sanctiones & firmat Transactio Caroli V. cum Imperio inita, (s) testantur denique clementissimæ Imperatoris moderni ad Sereniss. Anhaltinorum Principem datæ literæ, Regiones & Provintias Circulum Burgundicum intrantes Imperii oneribus penitus esse exemptas. Unde pleno alveo fluit, ab eisdem nequidem ipsum Imperium directò collectas jure efflagitare posse. Præter hæc docent Investituræ, quem dicunt, nec non summi in Bel-

(q) *Vid. Test. istius Comitis h.m §.37.*

(r) *Vid. Die Execut. Ordn. de an.* 1522. *tit.* 8. *&* 23. *Recess. Imp. Ratisb. de an.* 1555. §. 60. *Item Spiræ de an.* 1570. §. 19. *& seqq. Ratisb. de an.* 1641. §. 38.

(s) *Vid. tandem Transact. Aug. Vindel. de An.* 1548.

Belgio Præfecti literæ, (t) Jeverensem Ditionem Brabanticum beneficium esse effectum, & Ducatum hunc tractui Burgundico esse incorporatum. Indubium ergò manet, Imperium Romanum in istam terram, utpotè palam exemptam, nihil juris rectâ vitâ exercere posse. (u) Numeres jam nævos Danorum, Amice perdilecte, & tres in hoc articulo illico se dabunt ad manum: Subitaria in Jeveram invasio, indicta ex propriâ autoritate contributio, & enormis ejusdem excessus.

De cætero istorum Principum, quibus cum societatem coivit Potentiss. Daniæ Rex, facta Anhaltinos Principes penitus non tangunt; pone illos istius exercitui negasse vitæ subsidia, hi sanè ad eadem præstanda haudquaquam inde fuere obligati. Nemo enim pro alterius debito sine promissione sua tenetur, nec quod unus ex Imperii ordinibus promisit, alterum adimplere debere, fas putatur. (x) Tum verò Jeverensis terræ possessionem longâ annorum serie à Comitibus Oldenburgicis continuatam, Danorum verò Regum auspiciis ac autoritate fuisse stabilitam, speciosius jactatur quàm verius. Nemo enim, fide annalium suffragante, ex Comitibus Oldenburgicis, quàm Johannes 16. & Anthonius Güntherus, rerum in ditione Jeverensi sunt potiti. Caussam possidendi Iisdem dedit Mariæ Dominæ istius, ex Wineckeniorũ prosapiâ oriundæ, testamentum. Hæc ipsa cum hæreditario jure terram istam teneret, à Carolo eam quinto Imperatore, tanquam beneficium agnoscere maluit. Fidem ergò eo nomine ipsi dedit & ab eodem recepit. Quæ omnia prolixam suppeditare historiam possent, quam enarrare tamen in præsens meritò supersedeo. Illud saltem adhuc monendus es, amicissime Fautor, Ma-

(t) *Videantur Literæ Isabellæ Claræ Eugeniæ Archiducis Austriæ ad Imper. Ferd. II. d. 21. Oct. 1629. item Ducis Albani ad Cameram Spier. d. 28. Mart. anno 1569. data.*

(u) *In exemptos enim nihil juris immediati Imperio competit. Vid. Recess. Imper. Aug. Vindel. de an. 1548. § 52. seqq. Reinking. de Regim. Secul. & Eccl. L. 1. Cl. 2 c. 9. n. 119. Nicol. Mylerus de Princip. & Stat. Imp. c. 99.*

(x) *L. un. Cod. Ut null. ex Vican. pro alt. vic. Perez. in Comm. ad h. t. pr.*

riam istam perillustrem ultima voluntate suâ jussisse, ut Comes Oltenburg. Johannes 16. & sublati ex eo tam fæminini quam masculini sexus liberi in Jeverensi ditione succederent. Denatâ autem Mariâ ista illustri, quæ primum Jeveram beneficiariam reddiderat, tabulis ultimæ ejusdem voluntatis innixis regionis istius possessionem indeptus est Comes Johannes sextus decimus, eamque tenuit pacatam. Postmodum & ipse vitâ absolutus *Anthonium* Güntherum unigenitum filium suum heredem *reliquit*, *qui* imperium Patris suscepit & per diuturnum temporis spatium eidem felicissimè præfuit. Nec memini ullius controversiæ sive illi sive huic motæ. Comitum enim, quos Frisia Orientalis tum temporis alebat, injecta lis post obitum statim Mariæ illustris in Bruxellensi Curià agitata, ventilata, definita; Nihil coôperante, vel ullibi Comitibus Oldenburgensibus patrocinante Danorum Rege. Ut hinc successor ne ansam quidem inde sumere sibi queat, per effrenatam tributorum exactionem serum nimis præmium repetendi. Pone etiam, Regem Daniæ tùm *temporis* causæ Oldenburgensi velificatum, numnè armatâ *manu* extorquere remunerationem fas erat? num affligere inde cognatum, desuper nunquam admonitum? *Sed enim in testamento illustrissim, Anthonii Güntheri Regiam familiam Ducali Anhaltino Servestana in successione Ieverensis terræ substitutam, non ergò alii quàm Regi Daniæ competiisse jus fruendi inhospitationum & contributionum commodis*, porrò arguit Scriptor Danicus. Stet prior ista sententia & tanquam verissima obtineat. Sed, nisi valdè fallor, ille ipse Autor *ita* proprio se jugulat gladio. Quem enim, qui primis modo *labris* Jurisprudentiæ sacra delibavit, latet quæso, quod instituti heredis potior sit ratio, quàm substituti? Illum enim longè magis, quam hunc, dilexit Testator: quippe quem planè voluit exclusum, quamdiu iste fuerit superstes. Exspectare ergò, non antevertere jus suum substitutum condecet, si eodem olim frui velit. Cujus tamen solus Rex eô eventu capax non erit. Excidit enim testamenti commodo, quisquis istud evertere fuerit adortus, vel voluntati testatoris morem gerere recuset. (*y*) Ast quandoquidem

(*y*) *L.* 8. §. 14. *ff. de inoff. testam.*

Testamenti istius mentionem injicit Defensor, omittere ipsum non oportebat salutarem clausulam, eidem annexam, quâ Reges Daniæ tueri debere Jeverenses Dominos, *si hi expetant*, præclare est cautum, Hem egregiam defensionem! Quos tutari debebant Dani ab aliorum invasione, ipsi aggrediuntur injuriâ. Ita verò Voluntas Optimi Comitis palam proculcatur, & quæ in favorem Iste Anhaltinæ Domus ordinavit in Testamento, in odium ejusdem apertissimè retorquentur. *Porrò inhospitationi & contributionis Via per actum possessorium arrepta ut porrò inhæreret Rex Daniæ potentiss. sequente anno supervenientes & in Regem collatas Cæsaris assignationes effecisse*, vanè gloriatur miser Epistolographus. Nam quis unquam possessionis axioma per repentinam & nocivam obtinuit invasionem, cui omnibus se modis opposuit possessor? Actum sanè controversum, & de quo statim aliquis questus est, ad sustinendam possessionem nihil proficere, Jurisprudentes passim tradunt. Idque thema communissimum gentium moribus ubique terrarum videas approbatum. Et si in contrarium abire velles, rapinis & injuriis fenestras iniquissimè aperies. Eja sic exuere togam Scriptori Danico & repetenti actum possessorium obvertere possem. Verum dubito, quod tacuerit ipse ad ejusmodi nefas, quin potius vitiosam istam possessionem, & acerbissimam vexationem perpetratam esse, plenis buccis proclamaverit. Etenim ingentes præsertim vires Reges & Archi-Principes circumstant, adeò, ut si ipsi sibi consentiãt, nihil nimium ipsis, nihil impervium sit: sed pietate, sed religionum amore retinentur, quò nesciant posse, quod posse non debent.

Interim non abnuo, Burgundicum Circulum contributionis oneri esse obstrictum. Dictante enim grandi Imperii censuali libro, quem matriculam nominant, tantum ista infert tributi, quantum Electores duo. Sed illud saltem teneo ac assero, ditiones tractui Burgundico subjectas ab Imperio collectis gravari non posse. Et hæc tributi exigendi via pactis evidentissimis firmata est, Quæ cum aulæ Cæsareæ ab Hispanicis Legatis in memoriam

deinceps revocarentur, ipsamet exemptionem fassa & ex errore quodam (Danorum scilicet, si divinare licet, falsissimâ suggestione, ac si Jeverensis ditio ad Oldenb. Comitatum pertineret, subornato) Imperatorem directè istam ditionem Danorum Regi adsignasse, imposterum verò jure suo usuram, literis, ad ipsum Principem Anhaltinum missis contestata abundantissimè est. Quâ verò fronte negare Scriptor Danicus potest, à Potentissimo *Hispanorum* Rege inhospitationi & contributioni Danorum unquam fuisse contradictum? Callida certe hæc dissimulatio est. Neque enim credidero facilis, occulta Aulæ Danicæ esse, quæ palam in hoc articulo egerunt Hispani.

Prostant Illustrissimi Ducis de Villa Hermosa ad Excellentissim. Hispanicum Legatum exaratæ literæ, (z) prostant & alia hanc in rem documenta, quæ decurrere in præsens propositi ratio non admittit.

Sed enim nunquam vel ægrè saltem tulit Hispaniæ Rex, Episcopum Monasteriensem pro compensatione quorundam *militum* Danis ibidem surrogatum fuisse. *Bellum assertum*, modò etiam veritati esset congruum! Nunc verò reclamant literæ modò laudati Ducis, reclamant memoriales libelli Viennæ eo nomine oblati. Et ipse effectus posteà insecutus hic causam suam arguit. Excusavit enim Clementissimè Invictiss. Imperator Anhaltino Principi contributiones Danico-Monasterienses de An. 1677. & 1678. tanquam metu majoris mali elicitas. Dehortatus, præterea rescripto quodam Episcopum Monasteriensem *Anno* 1677. ut cœpto desisteret. In quo ultimo impetrando non proletariam operam Hispani simul præstitere. Tum deinde ex istis literis & Imperatoris admonitione, qualis fuerit Ipsius, quem tàm valdè Danicus Scriptor jactat, consensus, abunde patescit. Urget autor, *quod placidè Episcopus iste cum Ieverensibus subditis egerit æstivis etiam mensibus tributorum portionem acceptans, ne hyberno ista tempore nimis aggravescerent*. Innuere fere voluit Autor, Contributiones istas non adcò graves fuisse Jeverensibus subditis, & mi-

(z) *Sub dato die 31. Maij anno 1677.*

& mitius in iisdem cogendis cum ipsis fuisse actum. At verò nemo, cui reditus Jeverensis ditionis noti sunt, ad modicum interpretabitur tributum, quod eadem per triennii cursum 3000. Joachimicos singulis mensibus pependerit. Ipsa quidem aliàs non secus ac unus vel alter Circuli Westphali Baronatus 28. flor. ærario Imperii inferendos pro simplaria contributione exsolvit. Quod si verò majorem istam summam tibi capias, rite cum ista minori conferas & calculum ducas deinceps, en! ultra 650. pensiones, Romanos menses quos vocant, quotannis isti præstitere subditi. Quæ sors durior an ulli Imperii Ordini hactenus contigerit, vix asserere ausim. Dehinc constat mihi ex Præfectorum Jeverensium rationibus, Sereniss. Anhaltinorum Principi redditis, immensam argenti summam ex ærario ipsius pro subditis solutam, hosque eidem ultra 50000. taleros debere. Ut hinc facilè, subditorum facultates non suffecisse tributis istis exsolvendis, tecum judicare valeas.

Succedit jam in partes alterum Epistolæ punctum, quo Autor damna prædiis Budjadiensibus, Domus Anhaltino-Servestanæ propriis, illata propugnare satagit. Quod cum breviter ipse percurrat, ego etiam succinctè quod res est, dicam. Sive verò in aulâ Danica pro hæreditariis bonis ista æstimentur, sive minus, id rei veritati derogabit parum. Ea tamen non feudalia sed allodialia esse, testantur quatuor istæ Transactiones, quarum supra memini, ipsum quoque Oldenburgense satis decantatum testamentum id loquitur apertius. Quod ipsum cum semel agnoverit & approbaverit Regia Domus Danica, quo jure jam istud repudiare hæc valeat, non satis mecum excogito. (a) Cæterum patrimonialia Principum bona, qualia & hæc sunt, â Collectis tam solennibus ac consuetis, quàm insolitis esse immunia, non deducam prolixe. Cautum enim hoc civilibus legibus (b) & constitutionibus Imperii

(a) *Per agnitionem scil. ultimæ Voluntatis qs. contrahitur. §. 5. t. de Oblig. quæ ex qs. Contr. Iam contractus etiam successores obligant.*

(b) *L. 10. L. 15. C. de Excusat. mun. L. 1. C. de Privil. Dom. Aug.*

perii confirmatum est. (c) Taceo Nobilium, Clericorum aliorumque bona ubique locorum iisdem immunitatis gaudere privilegiis, quæ omnia tamen Principalibus anteponet nemo.

Grande verò postulatum, grandis temeritas Scriptoris Danici est, quod adstruere non vereatur, *Regem quovis tempore & solidè probaturum esse, Budjadingensem terram cum prædictâ Ieveranâ dynastia, ad Oldenburgensem Comitatum & quæ huic connectuntur, pertinere, ita ut inde separari nec possit nec debeat.* Eccur verò non producit in lucem ostensiones suas gloriosus Scriptor? Non satis sincerè agit, quod solidas istas & omnium horarum probationes tamdiu orbi terrarum subducit, præsertim cùm se easdem exploratas habere, audacter profiteatur. Non possum ullam mecum statuere causam, cur non saltem summo digito easdem attigerit. Fallor igitur, aut fabrica atque fallacia est, quam hic fingit astutus. Omnibus scilicet probandi adminiculis destitutus vaferrimè simulat, ac si instructus esset quàm firmissimis; Fucum simplicioribus facturus, ac eisdem abstrusissima & secretiora demonstrationum ardua persuasurus. Qui quidem mos & Oratorum & Politicorum Potissimum hodiernorum de causæ meritis, ut ita loquar, desperantium proprius atque perpetuus est, prudentiores tamen nunquam inescabit. Sanè cui hæc fraus non subolet, ex pituita gravissimè laboraverit. Nec verò expavescent ad ejusmodi probationes Anhaltinorum Principes, qui tot transactiones, testamentum, ejusque agnitionem jure subrui non posse, exploratum satis habent. Ad ultimum non possum, quin detester *hic* procedendi rationem à Danis usurpatam. Intrarunt enim *ante* alterius Principis regionem, non admissi egerunt tributum insolens, jam in conquirendis causæ suæ rationibus desudant. Nonne hoc præcedere, quam ipsi fecere, executionem oportebat? Indicium sanè injustitiæ est, auferre quippiam oppidò & instruere deinceps causam. Ego verò precor Anhaltinæ Domui Illustrissimæ, ut tamdiu Jeverensem terram, tamdiu Budjadiensia bona

(c) *Rec. Imp. Spir. de An.* 1544. §. 10. *Reg. Sixtin. de Regal. l.* 2. *c.* 14. *n.* 129. *Reinking. Sec. & Eccl. Lib.* 1. *Cl.* 5. *cap.* 4. *n.* 212. *seqq.*

na feliciter teneat, donec validissimas probationes pro se recitaverit & decenter everterit Anhaltina momenta Daniæ propugnator. Eveniet enim hoc nunquam nisi ad Calendas Græcas. Tandem telonii reditus Visurgici quod attinet, ne verbum quidem ad ficulnea Scriptoris nostri argumenta reponere haberem necesse. Ad hæc enim devenièndum tum demum erit, cum Princeps Anhaltinus pristino juri erit restitutus. Participâsse hunc reditus istos in aprico est, & in volasse eosdem Danos, non negavit istius gentis Defensor. Quid ergò restat, quàm ut spoliatus restituatur ante omnia? Equidem si justitia stetisset vel maximè pro Danis, corrupisse tamen eandem vi, & liquida omnià perdidisse facile ipsemet judicabis. Ne tamen & hic Tibi desim, paucis etiam discutiam inanes allatos prætextus. In limine statim multum Defensor fiduciæ in Diplomate Cæsareo sibi ponit, quod ad stabiliendum vectigal istud à Comite Oldenburgico olim fuit obtentum. *Illud nempe ad refudendos, qui aggeribus & cataractis reparandis & contra inundationis marisque æstus præservandis, Pharis etiam & speculis passim per flumina construendis impendantur quotannis incredibiles sumptus, Comitibus Oldenburgensibus esse concessum.* Neminem ergò privilegio isti ipsorum Comitatui perpetuò inhorente & quasi incorporato, ejusque reditibus, præter Comite ipsos, gaudere vel perfrui posse. Jam notum in vulgus esse, quod Comitatus iste Potentiss. Danorum cesserit Regi Bene hæc quidem se haberent, modo veritati essent consona. At verò reclamant Diplomatis Cæsarei verba, ipsa ejus voluntas ac intentio in contrarium planè abit. In illo enim disertè scriptum reperitur, *quod Comites Oldenburgici ET DOMINI JEVERENSES istud telonii jus, tanquam beneficium hæreditarium, ab Imperio ferre, possidere & in perpetuum retinere debeant.* Fœdissimum ergo commentum est, quod in Investituræ hujus, quam vocant, literis illi solum nominati, hi omissi sint & planè exclusi. (*d*) Tum verè voluntas quoque concedentis Cæsaris succurrit Dominis Jeverensibus abundantissime. Videas

(*d*) *Vid. ipsum Diploma Confessionis Ferdinandi II. Imper. An.* 1623. *exaratum.*

Videas enim ad Jhadam, videas circa paludes orificii Visurgici multos aggeres extructos, ingentes moles jactas ab Jeverensibus subditis. Quæ equidem non minus, quam in Pharo ignis Wangeroënsis Insulæ, magnis sumtibus quotannis sartæque tectæque præstandæ veniunt. Quidnî ergo & ad hos sumptus pensandos institutum dicetur telonium Visurgicum? Quod vel eò magis statuendum erit, quoniam ignem istum *præcipuum* habet alitque Jeverensis Ditio. Vides ergò, Amice, quod verè & salubriter æstimanti fidem eorum, quæ in medium attulit animosus Scriptor, vana profectò & inania appareant. Ut verò eò solidius rem omnem imbibas, pro certo & indubitato teneas, Telonium Visurgicum non beneficium vetustum & successionis jure ad Oldenb. Comites devolutum, sed, ut cum peritis artis loquar, feudum ex pacto & providentia esse, & Anthonium Güntherum Comitem Oldenb. p. m. Anno 1623. istud primùm acquisivisse. Atque sicut hoc ipsum superius, memoratæ literæ expressissimè contestātur; Ita facilè percipies eundem Comitem istud tanquam *hæreditarium* alienare, & inde vel maximè ultimâ *voluntate*, quæ hîc iterum evolvenda est, de eodem disponere *potuisse.* (*c*) Quo verò sui securior esset hac parte Comes iste prudentissimus, ecce! ex superfluo quasi & majoris roboris conciliandi facultatem istam liberrime de telonio Visurgico testandi & ab Imperatore invictissimo, & à Potentissimo Danorum Rege amplissimè est consecutus. Quamvis ergo contra rei veritatem ponere velles, telonium Visurgicum beneficium antiqvum esse; tamen & hoc permittente Domino, & agnatis suffragantibus libere quocunque modo alienari posse, non dememinisse oportebat. Jure enim feudali ita cautum, atque ubique locorum receptum est. Quocunque ergo se vertat Defensor Danicus, captus est. Nam & quicquid modo profert, vel fictum planè, vel Juribus & pollicitationi Majorum directe adversatur, vel tectos redolet dolos. Quibus inductus etiam Comitis Illustriss. Anthonii Güntheri Codicillos & trans-

actio-

(*c*) *Rosenthal de feud. cap. 2. Concl. 36. Gail. lib. 1. Observ. 154. n. ult. Struv. Synt. Iur. feud. cap. 4. §. 13.*

actionem Oldenburgi Anno 1669. initam planè reticuit, ex quibus Anhaltinorum Principum jura tamen splendidissimè in hoc Articulo elucescunt. Fraudis ergò indubiè est convictus, vel nunquam mihi excusabit ignorantiam crassam eorum, quæ non Aulæ tantum Danicæ, sed toti orbi Romano sunt per quam manifesta. Quinimo temeritatis turpem contrahit notam, quod sentire de negotiis sublimissimis præsumpserit, quorum incunabula & adeò rudimenta ipsum fallunt.

Tandem denique illud adhuc monendus es, Amice suavissime, sententiam, qua successionis Oldenburgicæ lis ultimò definita est, cujus hic meminit Autor, de bonis Feudalibus expressissime esse conceptam. Successionem enim in Comitatus Oldenburg. & Delmenhorstanum, tanquam feuda antiqua, continet, à quibus bona allodialia & telonium Visurgicum, Beneficium plane recens, immane quantum abhorrent. Et verò harum rerum controversiam non fecit Sereniss. Plönensis Domus, neque ergò sententia postea secuta eadem comprehensa crediderís; Quippe quæ clarissimis potius verbis in eadem reperiuntur excepta. Nam & Rendesburgensis transactio, quod feuda ista antiqua saltem, in nihilum redacta est. In reliquis ergo eadem omnino firma manebit. Neque enim salubriter acta vitium faciunt ex iis, quæ inutiliter fuere adjecta. Cum ergo Sereniss. Ducum Plönensium ex Decreto memoratô acquisitum jus antiqua ista feuda, ut ita loquar, concernet, allodialia vero bona non ingrediatur, cessio ejusdem Potentiss. Danorum Regi facta intra eosdem cancellos coerceri debet. Non potest scilicet plus juris quispiam in alterum transferre, quam habuit ipse. Fluit hinc & recta adeo suggerit ratio, quicquid in illa Rendesburgensi aliisque de rebus allodialibus initis transactionibus conventum olim exsertè fuit, sanctissimè adhuc esse custodiendum. Enimvero religioni cuilibet fuerit, conventionem à se aut Majoribus suis, quibus successit, deliberato animo initam, ex novo deinceps superveniente sibi Jure infringere. Æquè siquidem prohibitum est facto proprio contravenire, ac ea, quæ à defuncto, in cujus locum quis intrat, ordinata ac injuncta sunt, incuriosè negligere & præstare nolle.

Si JCtos hic consulere non graveris, illi exceptionem, quæ defuncto nocuit, Successori etiam obesse, & nullitatem obvertere non valere eum, qui ipsi præbuit ansam (f), disertè respondebunt. Dum epilogum demum Epistolæ perlustravi, non potui mihi temperare, quin albis dentibus

(f) L. pen. C. de pact. L. 14. C. de transact. Conf. Ioh. à Sande Decis. Frisic. lib. 2. Tit. 9. D. 17.

tibus riſerim extremum infortunati Defenſoris Oldenburgici conatum. Dum enim inter iniquas Danorum turbationes & optimam Anhaltinorum Principum cauſam deſtitutus ignorat, quo modo iſtas vel palliare ſaltem queat, ultimo impotentis potentiæ ſpecimen edit, ſpargit minas & Anhaltinorum partes omnibus modis inviſas reddere enixè contendit. Ut vero verborum terricula eo minùs ſint ſuſpecta, *Conſiliaris* ſimul partes in commodum quaſi Anhaltinorum Principum *obedire* velle ſimulat. Quod ſi vero ea, quæ ſuperius ſcripſi, revoces *iterum in* mentem, vanum illud tentamen & machinam iſtam facili negotio ipſe confutabis. Nulla profectò hic cernitur Principis Anhaltini vera accuſatio Danorum Regis; ſed *querela* eſt, quam neceſſitate Ille, duro telo, adductus, producere in medium non potuit ſuperſedere. Si injuria ipſi illata fuiſſet nulla, iſtam etiam omiſiſſet mitiſſimi ingenii Princeps. Cum vero iſta vehementer afflixerit & adhuc urat, non potuit Huic verti vitio, quod in magno iſto Pacis contrahendæ Emporio remedium ipſe damnis datis quæſierit. Præterquam enim quod inſtitutum tale nuſpiam vetitum reperiatur, Sacratiſſimo etiam Imperatori non adverſum ſed *approbatum* potius fuit. Nec amolientur hanc cauſam Legati Splendidiſſimi, quietis publicæ cauſa Neomagi commorantes, cum *illa in plano* ſit & ſinuoſas judiciorum ambages minimè expoſcat. *Inſalutato* Principe ingredi ipſius regionem & extorquere *eidem aliquid*, quod iure ſibi deberi quis exiſtimat, omnium Rerumpublic. averſantur ſcita (g). Præprimis verò Imperii leges ſeverè interdicunt (h). Jam vero inopinatam in ditione Jeverenſi in hoſpitationem, injuſtas bonis patrimonialibus Budjadienſibus impoſitas contributiones, & ſubitariam redituum telonii Viſurgici ablationem ipſe Defenſor Danicus non abnegat, ſed variis ſaltem coloribus facta iſta purgare annititur. Res ergo facillimæ deciſu ſunt, nec tantus in iis componendis Legatis Splendidiſſimis accreſcet labor, quem ipſorum tempora recuſent. Ego hinc *potius* credo & ſpero etiam, certiſſime fore, ut viri illi incomparabiles amore juſtitiæ ſimul adducti, quam libentiſſime antiquæ Anhaltino Serveſtanæ Domui hanc operam ſint præſtituri, nominis ſui illuſtre decus præclare eo ipſo addaucturi, quod & hanc litem feliciter aboleverint. Nam & Po-

(g) *Grot. de Iur. B & P. l. 1. c. 3. §. 1.*

(h) *Conſtit. Maxim. I. Imp. de An.* 1495. *VVormatiæ publ. item Ord. Exec. Pac. publ. de An.* 1522. *Inſtrum. Pac. Monaſt. cap.* 17. §. 7. *Receſſ. Imp. Ratisb. de An.* 1654. *Cap. Leop. I. c.* 12. *&* 15.

& Potentiss. Daniæ Rex deprehensis istis erroribus melius jam informatus mitiora fortean meditabitur, reddet aliena & restituet damna data. Quod superest, Amice conjunctissime, integrum Tibi relinquo, num velis tibi habere Confutationem hancce, an eam etiam communicare aliis? Cum enim vera ubique & ex Monumentorum fide liquida reddita sint, quæ in illa inveniuntur, quilibet legat ac relegat; illud tamen persuasum habeas velim, me, quamvis lacessitum, nec huic nec alii Danico Scriptori responsurum ulterius: Sufficiat enim semel Anhaltinorum Principum contra Potentiss. Danorum Regem competentia Jura ad oculum demonstrasse & falsissima esse, quæ in Epistola sua prætexuit suæ gentis factis audacissimus Autor, omnibus palpantibus obtinuisse. Nosti enim animum meum pugnis ejusmodi chartaceis, quæ sæpius iteratæ in calumnias demum abeunt & risum concitant, non delectari. Et prætereà supervacaneum maximè duco, in causa hacce Principum Anhaltinorum perspicua satis & Luce meridiana clariori plura facere verba. Quod super est vale & me amare perge. Datum Calend. Junii. Anno 1679.

Terent. in Andr. act. 1. Sc. 1.

-- -- -- Hoc tempore
Obsequium amicos, Veritas odium parit.

Abschrifften / den von Ihrer Kayserlichen Majestät an Herrn Albrecht Ernsten von Oettingen allergnädigst ertheilten Fürsten Stand betreffend.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät / unsern Allergnädigsten Herrn / Dero Reichß-Hoff-Rath und Cämmerern / Herrn Wolff / Grafen zu Oettingen / hiemit in Gnaden anzuzeigen: Erst allerhöchstgedacht. Ihrer Kayserl. Majest. seye in Unterthänigkeit vorgebracht worden / was derselbe im Namen der sämtlichen Catholischen Herren Grafen zu Oettingen / Wallersteinischer Lini / über den nechstverwichenem Jahrs / Ihrem Vettern / Herrn Albrecht Ernsten / damals Grafen nunmehr Fürsten zu Oettingen / ertheilten Fürsten-Stand / für eine Erläuterung gehorsamst gesucht und gebeten hat.

Gestalten nun Ihrer Kayserl. Majest. Intention keineswegs gewesen ist / durch sothane Erhöhung jemanden / vielweniger obernanntem Herrn Grafen / an Ihren Iuribus privilegiis pactis familiæ, oder sonsten hergebrachten guten Gewohnheiten zu præjudiciren.

Als haben auch Dieselbe sich dißfalls dergestalt allergnädigst erklärt / wie hiebeygefügte schrifftliche Decla-

Declaration mit mehrern außweiset / und demnach gemessen anbefohlen / solche in duplo zu fertigen / davon ein Original Anfangs wohlermeldtem Herrn Wolff / Grafen zu Oettingen / zu dessen Versicherung / das andere aber hochgedachtem Herrn Albrecht Ernsten / Fürsten zu Oettingen / zu unverbrüchlicher Observantz und Vesthaltung per decretum zu behändigen; Und Ihre Kayserliche Majest. verbleiben demselben benebens mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Wien unter dero hiervorgedruckten Kayserlichen Secret Insiegel den vierdten Octobris Anno sechzehenhundert fünff und siebentzig.

Vt

Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

(L. S. Cæsar.) Wilhelm Schröder.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / Dero Reichs-Hoff-Rath und Cämmerern / Herrn Wolff / Grafen zu Oettingen / anzuhändigen.

DECRET

An Albrecht Ernst/ Fürsten zu Oettingen/ cum inclusive der Kayserl. Erläuterung über den Ihme conferirten Fürsten-Stand.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät/ unsers Allergnädigsten Herrns wegen/ Herrn Albrecht Ernsten / Fürsten zu Oettingen / hiemit in Gnaden anzuzeigen / was Gestalten bey erst allerhöchstged: Ihrer Kayserlichen Majestät die sämtliche Catholische Herren Grafen zu Oettingen / Wallersteinischen Lini/mittels eines gehorsamē Memorials einkommen und gebetten/über den in nechstverwichenem Jahr / Ihme Herrn Albrecht Ernsten / Fürsten zu Oettingen conferirten FürstenStand / die allergnädigste Erläuterung dahin zuthun / daß solcher besagter HerrenGrafen an Ihren Iuribus Privilegiis, Pactis Familiæ ; oder sonsten hergebrachten guten Gewohnheiten/ nicht præjudicirlich sein solte.

Wie es nun an Seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät bey sothaner erfolgter Erhöhung keine andere als diese Meinung gehabt/ daß Sie sich demnach auf mehrermeldter Herren Grafen zu Oettingen inständiges Ansuchen / ferner dergestalten schrifftlich erklä-

kläret/ wie beykommende Declaration mit mehrern außweiset.

Als haben Dieselbe auch gemessen anbefohlen/ solche in duplo zu fertigen/ und davon jedem Theil ein Original respectivè zu unverbrüchlicher Observantz und Vesthaltung / so dann genugsamer Versicherung per Decretum zubehändigen; Und Sie verbleiben Anfangs hochermeldtem Herrn Albrecht Ernsten/ Fürsten zu Oettingen / mit Kaiserlichen Gnaden und allen guten wohl beygethan.

Signatum zu Wien unter Dero hervorgedrucktem Kayserlichem Secret Insiegel den vierdten Octobris Anno 1675.

Vt

Leopold Wilhelm/ Graff zu Königsegg.

(L. S. Cæsarei.)

Wilhelm Schröder.

Wir

WJR LEOPOLD von GOTTES Gnaden Römischer Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund und Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crayn/ zu Litzenburg/ zu Wirtenberg/ Ober- und Unter-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Unter-Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyroll/ zu Pfyrt/ zu Hyburg und zu Görtz/ Land-Graff zu Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins etc. Thun kund hiemit/ daß wir den Wohlgebohrnen/ unseren und deß Reichs lieben Getreuen/ Albrecht Ernsten/ Grafen zu Oettingen/ in deß Heil. Römischen Reichs Fürsten-Stand gnädigst erhebt/ und Ihme solchen/ vermög unsers Kayserlichen unterm dato deß zehenden Octobris verwichenem sechszehundert vier und sieben-

siebenzigsten Jahrs außgefertigtē Diplomatis wircklich ertheilet/ daß Wir weder vor noch nach/ jemahlen gemeint gewesen/ oder noch gemeint seyen/ wie es auch von Rechts- und Billigkeit wegen nicht seyn kan/ oder solle/ mit solcher auß Gnaden conferirter Fürsten-Stands Erhöhung Jemanden/ wer der nur seyn mag/ vielweniger aber denen jetzlebenden Grafen zu Oettingen/ Catholisch- oder Wallersteinischer Lini insgesamt und besonders/ noch auch deren künfftigen Erben und Nachkommen/ in einige Wege zu præjudiciren/ oder præjudiciren zu lassen/ Erklären diesemnach auch zu Verhütung aller nnd jeder/ von gedachten Catholischen Grafen zu Oettingen wegen Ihrer Graffschafft Jurien und Gerechtsame und derselben gemeinsamen administration, bey solcher Stands Erhöhung biß anhero besorgender Mißverständnüß und Irrungen/ Krafft dieses allergnädigst/ daß mehrgemeldte Stands-Erhöhung zu keines Menschen/ und bevorab erstermeldter Catholischen Grafen zu Oettingen/ deren Erben und Nachkommen geringstem Nachtheil/ jemahlen gereichen solle/ könne oder möge/ und wollen zu solchem Ende allergnädigst und ernstlich/ daß obberührter damahlen noch Graff/ nun aber des Hochgebornen Albrecht Ernst/ Fürsten zu Oettingen Liebd. vorverstandene Unsere Kayserliche Begnadigung weder vor sich selbsten/ noch auch durch dero Bedienten und Zugehöri-

gen die Zeit ihres Lebens/noch auch nach Ihren tödlichen Hintritt deroselben Erben und Nachkommen für sich selbsten/oder die Ihrige under einigen Schein/ wie der auch immer Nahmen haben mag / zu offtged. Ihrer Vettern/der Catholisch- oder Wallersteinischer Lini ins gesambt und besonders / noch auch deren künfftigen Erben und Nachkommen præjuditz, zu einigen Zeiten ißbrauchen / und mithin solchen Fürsten Stand / weder zu der gesambten Graffschafft Oettingen / noch mehrerwehnter Ihrer Vettern derer Erben / oder einigen der Ihrigen bey gemeiner: oder der Graffschafft Catholischen Antheils/ tam in feudalibus quam allodialibus, politicis & Ecclesiasticis, und andern habenden und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu dem geringsten Nachtheil oder Schaden gereichen/weniger von Sr. Liebd. oder einigen der Ihrigen / noch auch von dero Erben und Nachkommen / oder den Ihrigen außgedeutet werden ; sondern Sr. Liebd. dero Erben und Nachkommen sich durch diesen erhaltenen Fürsten Stand nichts anderst in der Graffschafft Oettingen/ oder von derselbigen wegen/wo / oder weme das sein mag/als die dardurch erlangte alleinige Fürstl. Personal dignitet und prærogativ zueignen / entgegen alle übrige in Gemainer so wohl als respective in dero Vettern Catholischer Graffschafft/oder also genanten Wallersteinischen Antheil / deroselben und denen

Ihre-

Ihrigen zuständigen Gemeine / und besondere Recht und Gerechtigkeiten/auch prærogativen so Sie von alters darinnen hergebracht/und in deren Besitz Sie/ ihre Räthe/Bediente / und andere Ihre Angehörige Ihretwegen biß zu solcher Standts Erhöhung gewesen/ auch sonsten iedermänniglichen in mehrerwehnter Graffschafft gesessenen/sowohl Civil- Prophan- als Religion Sachen gleichmässig habendes/ und hergebrachtes Recht gantz unpertubirt / ungeendert/und alles bey berührtem herkommen/ und bißheriger observantz , zumahlen auch alle bey unseren Reichs-Hoff-Rath/oder unsern und des Heil. Reichs-Kammergericht zu Speyer eingeführt : und annoch hangende Rechts-Sachen / biß zu deren rechtlichen Erkandtnuß oder gütlichen Außtrag/wie Sie vor solchen Sr. Liebd. ertheilten Fürsten Stand gewesen/ und es die darinnen ergangene rechtliche Verordnung mit sich bringen/verbleiben lassen / und darwider auff einige Weiß nicht das geringste zuendern / zu innoviren/noch das wenigste dargegen neurlich einzuführen suchen oder trachten/sondern alles und jedes/ nichts außgenommen/durchgehent/nach erleitung der Gräffl. Oettingis. Erbeinigung/ der üblichen Observantz, und wie sich solches alles biß auff Antrettung dero erlangten Fürsten Stands befunden hat/in stato quo, in Ewigkeit ohne die geringste Hinderung und Eintrag/ohnverenderlich bewendē/und einfolglich weder

selbst/ noch mit Zuziehung anderer potentiorum, eigenmächtig etwas neuerlich dargegen vornehmen/ die geringste Macht nicht haben/noch auch Se. Lbd. oder Ihre künfftige Erben/ deren Bedienten/ oder andern Ihren An- und Zugehörungen/ jemahls das geringste darwider zuthun gestatten sollen. Und dieses alles so wol in activ- als passiv-Lehenschafften/ denen Reichs-Regalien/Kayserl. Privilegien/hohen Land: und andern Gerichten/in Land-Vogtey/Gleit/ Fried-Schatz/Ungeld/Zoll/Steuer/und in summa in allen andern Gerechtigkeiten/ und hergebrachten Gewohnheiten/ benannt und unbenañt/ auch denen davon dependirenden actibus, Rechten und Gefällen/ wie die immer Nahmen haben/ nichts davon außgenommen/ also und dergestalten/ daß auch offtgedachte Catholische Grafen zu Oettingen/ insgesamt und besonders/dero künfftige Erben und Nachkommen/ weder von Sr. Liebd. oder dero Erben uñ Nachkommen/ noch auch von deroselben und Ihren An: und Zugehörigen/ unter einigem Schein dieses erlangten Fürsten-Standes/ wider das uhralte Herkommen/ an Gemeinschafft mit Bestellung auch Exercirung aller solcher benannt und unbenannten/ darvon herrührenden gemeinen/ biß auff den von Uns gnädigst conferirten Fürsten Stand/ von denenselben exercirten Iuribus, noch auch so lang die dermalen bey mehrerwehnten Catholischen Grafen stehen-

de ältere Regierung/bey denenselben und Ihren Erben continuiren/ und so offt sie künfftig wieder auff dieselbe fallen wird/ an der dabey hergebrachten Direction, und anderes derselben anhängig/gehindert oder beeinträchtigt/ sondern dabey ruhiglich gelassen werden/ Nicht weniger nächst obigen allem gedachten Fürstens Albrecht Ernsts Liebd. weder selbsten/ noch dero Erben und Nachkommen solchen Fürstenstands halber/ oder in Ansehung desselben/noch auch sonsten unter einigem andern prætext, Ihre Vettern/ die Catholische Grafen/oder derer Erben/noch auch Ihre Bediente und Unterthanen/Geist- und Weltliche/ Verwandte/ oder sonsten einige andere der Graffschafft Insassen und Benachbarte/ auch Geist und Weltliche/ Hoch: und Niedere Stands-Personen/ wie die Nahmen haben/ oder wo sie immer seyn mögen/ in ihren Iuribus Ecclesiasticis & Exercitio Religionis Catholicæ, und allen davon dependirenden Fällen/contra Instrumentum Pacis, den Religions-Frieden/ das bißherige wissentliche Herkommen und Observantz in offtberührter Graffschafft/ weder directè noch indirectè, weder selbsten noch durch ihre Bediente/Zu- und Angehörige/ und eben so wenig durch frembde Hülffe hoffentlich und de facto oder heimlich betrüben/ oder betrangen/noch beschweren oder beeinträchtigen: nochweniger aber den Ihrigen dergleichen zuthun gestatten solle; Und

damit die Catholischen Graffen zu Oettingen desto mehr versichert sein mögen/ daß dieser erlangter Fürsten Stand keines wegs / zu Ihrem oder aber zu gemeiner Graffschafft und derselben sämbtl. Unterthanen/ noch auch dero Geist und Weltlicher Schutzverwanthen oder anderer an und zugehöriger Nachtheil angesehen/oder als ob offt besagtes Fürsten Albrecht Ernsts Lbd. dardurch der Nachlebung der Gräflichen Oettingischen in Anno 1522. auffgerichter/ und von Uns lezlich in Anno 1663. confirmirter Erbeinigung sich entbrechen oder davor entziehen/ und also derselben nicht in allen nach kommen möge; So ist hiemit unser allergnädigste Erklärung/Will und Meynung daß seine Liebd. dieser Ihro von Uns conferirter Fürsten-Standt keines wegs davon eximiren oder in geringsten befreyen/sondern sie dessen ungehindert und unbefreyet/ gleich wie alle andere Graffen zu Oettingen mit nur allein zu der darin enthaltenen würcklichen Beschwerung/ sondern auch derselben in geringsten widerleben/ noch contraveniren solle/ bey der darin enthaltenen Vorsehung; Und damit nun beede Theil diese unsere gnädigste intention und Meynung/ so wir bey- und nach würcklich ertheilten diesen Fürsten Stand gehabt/und annoch haben/ und daß wir dardurch denen Catholischen Graffen zu Oettingen/deren Erben und Nachkommen/noch auch dero gemeinen Graffschafft und respective pactis, oder Wallersteinischen Antheil/weder derselben Juribus, Pactis oder der Observantz in keine Weg zu præjudiciren/denenselben dardurch etwas zu derogiren oder zuentziehen gemeint gewesen / noch ein solches annoch zuthun gemeint sein / eigentlich und verläßlich wissen mögen/ So haben wir all solches Krafft dieses gesambten Catholischen Graffen zu mehrer Ihrer Sicherheit per extensum erklärt/thun das auch hiemit/und werden dieselbe sich in allen

hier-

hiernach zurichten wissen / mehrernantes Fürsten Albrecht Ernsts Lbd. aber und dero Erben und Nachkommen / Ihre Vettern / ietztlebende Catholische Graffen zu Oettingen ins gesambt und besonders noch auch deren Erben und Nachkommen auff keine Weiß / wie es durch Menschen Sinn erdacht werden könte und mögte / directè oder indirectè, heimb oder öffentlich / durch eignen oder Frembder Gewalt / wieder diese Unsere gnädigste Declaration niemahlen beschwehren / oder demezugegen / den von Uns Sr. Lbd. ertheilten Fürsten Standt wider dieselbe mißbrauchen / allermassen wir Uns dessen gnädigst Versehen / damit nicht nöthig seye / offtberegte Catholische Graffen zu Oettingen / deren Erben und Nachkommen bey solcher Unserer gnädigsten Declaration gegen alle / über kurtz oder lang zu einigen Zeiten iemahls begebende Contraventiones von unsers höchsten Käyserl. Ambtswegen und aus vollkommener Käyserl. Macht und Gewalt gnädigst / auch Ernst und kräfftiglich zuschützen und zu manuteniren; Zu Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unsern Käyserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien den 4. Tag Monaths Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichẽ Geburt in 1675. Unserer Reiche / des Röm. im 18. des Hungarischen im 21. und deß Böhmischen im 20. Jahre.

Leopold.

V^t

Leopold Wilhelm / Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Daß

Daß gegenwärtige Abschrifft nach seinem wahren Original collationirt, und demselben von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / solches wird durch das hiervorgedruckte Kayserliche Secret Insiegel / und meiner eignen Hand Unterschrifft bekräfftiget und bekennet. Geschehen Wien den vier und zwantzigsten Octobris 1675.

Kayserl. Hoffs-Cantzley

Registrator

Johann Eißemann.



Deß

Deß Heil. Röm. Reichs rc.
Hochwürdige Hoch-und Wohlgebohrner rc.
Insonders Hoch-und Vielgeehrter Herr

EUer Hochwürden/ und meinen Hoch-und Vielgeehrten Herrn ist vorhin bekant / was gestalten von der Röm. Käyserl. Maj. Unsern allergnädigsten Herrn/ mein Herr Vetter Graff Albrecht nunmehr Fürst zu Oettingen/schon im Jahr 1674. in den Reichs-Fürsten-Standt erhoben/ und solche Begnädigung gegenwertiger Reichs-Versamblung per Decretum Commissionis notificiret worden; worin ich nun vernohmen / daß hochged. mein Herr Vetter Fürst Albrecht zu Oettingen inständig nachsuche/ daß Er dem herkommen Gemäß in den Hochlöbl. Fürsten Rath introducirt/und ad sessionem & Votum admittirt werden mögte/unterdessen aber von aller / höchstged. Käyserl. Majest ein allergnädigste Declaration über das ertheilte Käyserl. Fürsten Standts diploma dahin ergangen / daß durch solche Standts-Erhöhung deren gesambten Graffen zu Oettingen an Ihren hergebrachten Juribus, Recht/ und Gerechtigkeiten weder in Ecclesiasticis noch politicis Ichtwas præjudicirt, oder derogirt , sondern alles in statu quo ohnverletzt bleiben solle / alles mehren Inhalts angeregter Käyserl. aller gnädigsten Declaration , so habe Ich für eine Nothdurff ermessen/fürohin gegenwärtiger Reichs Versamlung parte zugeben/wie ich dan obgedachte Käyser. Declaration durch hiebeykommendes Vidimus zu dem Ende Communiciren wollen/ damit hiervor Chur-Fürsten und Ständte per dict. publicam gleichfals Wissenschafft erlangen/ und solche ad notam & protocollum nehmen lassen/ auch darauff der in puncto introductionis bevorstehender

Berathschlagung damit solche anderer Gestalt nicht / als salua hæc Cæsareâ declaratione verwilliget werde / behörige reflexion gemacht werden möge / wolte der Sachen erheischender Nothdurfft nach ohnangefügt mit lassen/und verbleibe dabey.

Datum Wien den 23. Februar. 1676.

Ewer Hochwürden und meiner
Hoch- und Vielgeehrten Herrn

Dienstgeflissener

Wolff Graff zu Oettingen.

Decretum an Hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath cum inclusione prætactæ Declarationis über Herren Albrecht Ernstens zu Oettingen Fürsten-Stands Erhöhung/für die gesambte Catholische Herren Graffen zu Oettingen Wallersteinischer Linien.

Von der Röm. Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrens wegen Dero geheimben Rath und Reichs-Hoff-Raths præsidenten Herren Johann Adolphen Fürsten zu Schwartzenburg wie auch denen ubrigen Käyserl. Herren Reichs-Hoff-Räthen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach erst allerhöchst ged. Ihre Käyserl. Majest. allschon dem 1.ten Octobris des verwichenen 1674.sten Jahrs allergnädigst bewogen worden/Herren Albrecht Ernsten damahls Graffen nunmehro Fürsten zu Oettingen in des Heyl. Röm. Reichs Fürsten-Standt zu erhöhen / und dann darauff die gesambte Catholische Herren

Herren Graffen zu Oettingen Wallersteinliche Linie gehor-samist einkommen/und gebetten/ dahin die allergnädigste Erläuterung zu thun/ daß ein solches erstbesagten Herren Graffen an ihren Juribus, privilegiis pactis familiæ oder sonsten hergebrachten guten Gewohnheiten nicht præjudicirlich sein solte/es auch an Seyten Ihrer Käyserl. Majest. bey obberührter Erhöhung keine andere als diese Meynung gehabt; Als haben die sich hierüber der Gestalt allergnädigst schrifftlich erklärt/wie beygesägte Declaration mit mehren außweisst/und dannenhero gemessen anbefohlen/dessen und andern auch Löbl. besagten Reichs-Hoff-Rath zu dem End per Decretum zu erinnern/ daß derselbe bey allen und jeden Vorfallenheiten sich darnach in judicando richten/ und ein solches auch seines Orts gebürend beobachten möge: Hieran beschicht Allerhöchst ermelter Ihrer Käyserl. Majest. allgnädigst gefälliger Will und Meynung/die Anfangs Hoch und Wohlgeb. Herren Reichs-Hoff-Raths præsident und Räthen respectivè mit Käyserl. gnad. und allem guten wohl bey gethan und gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien under dero hervor getruckten Käyserl. Secret Insiegel den 4ten Martii 1676.

Copia Decreti an den Hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoffrath über Herren Albrecht Ernstens zu Oettingen Fürsten-Stands Erhöhung/für die sambtliche Herren Graffen zu Oettingen Wallerstein.

Von Dero Röm. Käyserl. Maj. Unsern allergnädigsten Herrn/ Albrecht Fürsten zu Oettingen hiemit in Gn. anzuzeigen/ und ist dem-

selben vorhin zu geniegen wissend/daß erst allerhöchst ged. Ihre Käyserl. Majest. ihme in des Heil. Reichs Fürsten-Stand vermög des unterm dato den 10ten Octobris 1674. außgefertigten Käyserl. diplomatis gnädigst erhebt/ dieselbe darauff den 4ten Octobris verwichenen 1675. Jahrs denen Catholischen Herrn Graffen zu Oettingen Wallenstain ein außführliche Declaration gnädigst ertheilt haben/ damit Sie destomehrers Versichert seyn mögen / dieser daß erlangten Fürstē Stand keineswegs zu ihrem/ oder aber zu gemeiner Graffschafft und derselben sambtlicheu Unterthanen/noch auch dero Geist- und Weltlichen Schutzverwanthen oder andrer an: und zugehörige Nachtheil angesehen/oder also ob Er Herr Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen dardurch der Nachlebung der Graffschafft Oettingen in Anno 1522. auffgerichter und letzthin von mehr allerhöchst ernenter Iher Käyserl Majestät in Anno 1663. confirmirten Erbeinigung sich entbrechen nnd also derselben nicht in allen nachkommen möge.

Wann nunmehr allerhöchst ernandt Ihre Käyserliche Majestät anjetzo höchst-mißfällig vernehmen müssen / daß derselbe solcher allergnädigster Kayserl. Declaration und darauff verschiedentlich ergangenen gemessenen Kayserl. Verordnung nicht nachleben/ sondern solchen schnurstracks zuwider mehr ged. Catholischen Grafen zu Oettingen/absonderlich dero

Käm-

Cämmerer und Reichs-Hoff-Rath / Wolffgang zu Oettingen / und seine Gebrüder / Unterthanen und Angehörige in viele Wege betrübte / belästigte / bekümmere und vernachtheilige / Ihre Kaiserl. Maj. aber ernstlich gemeint seind / die Catholischen Grafen zu Oettingen / deren Unterthanen und Angehörige / und alles das jenige / was ihnen samt / und einem jeden insonderheit zugehöret / und zuständig / bey solcher Ihnen ertheilten Declaration / und darauff ergangenen Kaiserlichen Verordnung / juribus & observantiis , zumahlen dabey auch Ihro höchste Authorität und Respect versirte / allerdings / wie solches immer geschehen könne und möge / kräfftiglich zu schützen / und handzuhaben.

Als ist offt allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Maj. nochmahlen ernster Will und Meynung / daß Er Herr Albrecht Ernst Fürst zu Oettingen / bey Vermeidung Kayserl. Ungnad / offtbesagte Catholische Grafen zu Oettigen / Ihre Unterthanen und Zugehörige wider obberührte Kayserl. Declaration / und darauff ergangene gereichtiste Kayserl. Verordnung / in Ihren alten hergebrachten Juribus & observantiis keineswegs / heimlich oder öffentlich turbire / beeinträchtige und molestire / noch durch die Ihrige turbiren / breinträchtigen / oder molestiren lasse / sondern solcher Kayserl. Declaration / und darüber ergangenen gnädigsten Verordnung / in allen sich gemäß verhalte und bezeige.

Signatum Wien den 29. Octobris 1677.

Von der Röm. Kays. Maj. unsers allergn. Herrns / wegen Hn. Albrecht Ernst / Fürsten zu Oettingen einzuhändigen.

Copia Documenti Insinuationis.

JCh Georg Stämbler der Römischen Käyserlichen Majestät Reichs-Hoff-Raths Thürhütter/ bekenne hiemit/ daß ich heut dato den 2. Decembris 1677. ein verschlossenes Kayserl. Decret mit dieser Uberschrifft / von der Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn/ Albrecht Ernst/ Fürsten zu Oettingen einzuhändigen / nebenst einer Copey Herrn Ferdinand Persio von Laustorff zu recht insinuirt habe. Urkund dessen meine Handschrifft und vorgedrucktes Pettschafft. Actum ut supra.

(L.S.)

Georg Stämbler.



MEMOIRE
DE
MONS. LE COMTE D'AVAUX.
AVEC DES
REFLECTIONS
POLITIQUES.

Memorial
Deß
Herrn Grafen von Avaux/
samt einigen politischen Betrachtungen darüber.

Anno M DC LXXXII.

Memoire de Monsr. le Comte d'Avaux, Ambassadeur Extraordinaire du Roy tres Chrestien, offert à Mess: les Estats Generaux des Pais Bas & touchant la prise de la ville de Strasbourg.

LE Comte d'Avaux, Ambassadeur Extraordinaire du Roy tres Chrestien, croit estre de son devoir, de faire connoistre à *Vos Seigneuries*, que le Roy son Maistre ayant esté pleinement *informé*, que ceux, qui esperent trouver leurs advantages dans le trouble, faisoient tous leurs efforts pour porter les habitants de la ville de Strasbourg à étre les Principaux Autheurs des desordres, qu'ils vouloient exciter dans l'Empire, que pour cet effect ils faisoient entendre à Ceux de cette Ville, que la Cour de Vienne n'avoit donné son consentement aux Conferences de Francfort que pour cacher d'autant mieux le dessein, qu'Elle a, de renoveller la guerre, aussi tost que l'Empereur auroit achevé les levées & que la ville de Strasbourg auroit reçeu les trouppes, que la Maison d'Austriche y vouloit introduire, pour porter ses armes dans l'Alsace avec tout l'advantage, que ce poste luy pourroit donner. Sa Mté a Crü devoir apporter d'autant plus de diligence à prévenir tous les desordres, que l'execution de ce dessein pourroit causer dans l'Empire, qu'Elle a esté *bien-avertie*, que les intrigues & les seductiōs du Baron de *Mercy*, jointes aux offres & aux promesses, que luy & les autres Commissaires de l'Empereuer faisoient au nom de Sa Mté. Imperiale aux habitants de cette Ville, avoient desja fait de si fortes impressions sur les Esprits credules & turbulents, qu'ils etoient tous disposés à reçevoir les trouppes Austrichienes & que le Prince Charles de Lorraine se preparoit à y faire entrer celles, qui sont sous son commandement, de sorte que Sa Maté. voyant, que la guerre étoit inevitable, si Elle ne prevenoit avec une extreme diligence & un tres grand secret les mauvais desseins de ceux, qui vouloient s'emparer d'un *poste si* Considerable au prejudice des droits acquis à la Couronne de France par les Traittes de Munster & de Nimvvegue sur toute le Haute & Basse Alsace & par consequent sur Strasbourg, qui en est la Capitale. Elle s'est trouvé obligée de s'y transporter Elle-mesme pour y reçevoir le serment de fidelite, qui luy est du, de crainte, qu'une plus longue patience ne luy portast prejudice &

Memorial deß Herrn Grafen von Avaux / deß Aller-Christlichsten Königs Extraordinar-Ambassadeurs / welches er den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / wegen Einnehmung der Stadt Straßburg / übergeben.

ES erachtet der Graff von Avaux / deß Aller-Christlichsten Königs Extraordinar-Ambassadeur / seiner Schuldigkeit zu seyn / Ew. Herrligk. zu erkennen zu geben / daß / demnach sein gnädigster König und Herr sattsam benachrichtiget worden / daß die jenige / welche ihren Vortheil in Verwirrung und Unruhe zu machen verhofften / sich auffs äusserste bemühen würden / die Innwohner der Stadt Straßburg zu verleiten / daß sie sich zu den Haupt-Urhebern der Unruhe / so sie in dem Reich anrichten wollen / gebrauchen lassen möchten / und zu diesem End / denen von dieser Stadt einzubilden / daß der Hoff zu Wien / um keiner andern Ursach willen seine Einwilligung zu der Conferentz zu Franckfurt gegeben / als damit derselbe sein Vorhaben / einen neuen Krieg anzufangen / so bald der Käyser seine Werbungen vollendet / und der Stadt Straßburg die Völcker / so das Hauß Osterreich hinein werffen wollen / angenommen haben würde / desto besser verbergen möchte / und seine Waffen mit solchem Vortheil / den ihme dieser Platz geben würde / in das Elsas übertragen möchte; Dannenhero Se. Maj. nöhtig zu seyn ermessen / mit desto grössern Fleiß allen diesen Ungelegenheiten / so die Vollziehung dieses Vorhabens / in dem Reich würde verursachen können / vorzukommen / zumalen denenselben wolbewust / was für einen starcken Nachdruck die heimliche Practicken und Verführungen des Freyherrn von Mercy / nebenst den Anerbietungen und Verheissungen / welche er und andere Käyserl. Commissarien im Namen Ihr Käyserl. Maj. den Innwohnern dieser Stadt gethan / bey den leichtglaubigen und unruhigen Gemühtern gehabt / also / daß sie gantz willig und geneigt waren / die Oesterreichische Völcker / welche der Printz Carl von Lothringen / so unter seinem Commando waren / hinein zulegen Anstalt machte / einzunehmen / dergestalt / daß Se. Aller-Christlichste Maj. als sie gesehen / daß der Krieg unumgänglich daraus erfolgen würde / wann sie nicht mit äusserstem Fleiß / und in höchster geheim / denen bösen Anschlägen der jenigen / so sich eines so considerablen Postens / zu Nachtheil derer / der Cron Franckreich durch die Münsterische und Nimmögische Tractaten über gantz Ober- und Unter-Elsas / und nachfolgentlich auch über Straßburg / welches die Haupt-Stadt darinnen ist / erworbene Gerechtsame bemächtigen wollen / nicht vorkäme / sich genöhtiget befunden / sich selbst in Person dahin zu verfügen / und daselbst dem Ihro gebührenden Eyd der Treue einzunehmen / aus Beysorge / daß deroselben ein längeres Zusehen und Gedult verfänglich und nachtheilig seyn möchte. Alldieweilen

& comme Mr le Marquis de Louvois, que Sa Mté avoit envoyé devant Luy, a mandé, que ses trouppes avoient marché avec tant de diligence 'qu, elle s' estoient emparées le 28me. Septemb. de la redoute, qui garde le pont & qu'elles avoient prevenu les troppes Imperiales, qui avoient ordres de s' en saisir, quu ceux de Strasbourg, avoient en mesme temps témoigné qu'ils étoient tous prests è se soubmettre à l' obeissance, qu' ils devoient à Sa Mté. & qu'ils vouloient bien reçevoir les trouppes, qu'Elle croiroit necessaire pour leur defence. Sa Mté. à revoyé aussi tost dans leurs quartiers totes *celles*, *qui* ne sont pas necessaires pour la defence de la Ville de Strasbourg, où Elle se rendra à petites journées pour visiter la place & pour ordonner ce qui est necessaire pour sa seureté, ainsi il y a lieu d'esperer, que ce qui auroit eté une occasion de guerre servira doresenavant d' un moyen plus facile à conserver la Paix, puisque la soubmission de la ville de Strasbourg à l'obeissance de Sa Mté ruine les desseins de ceux. qui croyoient se servir d' un poste si Considerable pour Commencer la guerre & que d'ailleurs il n'y à pas suiet de croire, que les Princes de l' Empire, qui sont si eclairés, vueillent troubler le repos, dont toute l'Europe jouit à present, pour disputer à Sa Mté. des droits, qui Lui appartienent, qu' Elle possede & qu' Elle a resolu de conserver par tous les moyens, que Dieu lui à mis en main. Cependant, comme les *Ministres* Austrichiens ont taché d' allarmer tout l'Empire en publiant, que *Sa* Mté. a le dessein de porter les armes au de là du Rhin, le dit *Ambassadr.* peut bien asseurer VV. SS. que Sa Mté. a des intentions si sinceres pour maintenir le repos dans l' Europe, qu' Elle est eloignée de vouloir porter ses armes au de là du Rhir, qu' Elle est au contraire tonte disposée à consentir des à present à faire entierement demoir les fortifications de Fribourg & à restituer à l' Empereur cette place, qui est la Capitale du Brisgau, à condition que l' Empereur fera pareillement raser les fortifications de Philipsbourg & rendre cette bourgade & ces dependences à l' Evesque de Spire, de sorte que par ce moyen il ne teindra qu' à l' Empereur, de faire cesser de part & d' autre tous les *sujets* d' inquietude & de deffiance, d' oster pour l' avenir toute occasion de renouvellement de guerre & d' affermir pour tousjours une parfaite Correspondance entre la France & l'Empire. Fait à la Haye le 8me, d' Octobr. 1681. Signé.

Le Comte d' Avaux.

nun der Marquis von Louvois / den Se. Maj. voraus gesendet / mit seinen Trouppen in so geschwinder Eyle marchieret / daß sie sich den 28. Septemb. der Redouten / welche die Brücke verwahret / bemächtiget / und hiedurch den Käys. Völckern / welche Ordre gehabt / dieselbe einzunehmen / vorgekommen / die von Straßburg auch sich vernehmen lassen / daß sie willig und bereit wären / sich dem Sr. Maj. schuldigen Gehorsam zu unterwerffen / und die Trouppen / so sie zu ihrer Defension nöhtig erachten würde / gerne einzunehmen. So hat Se. Mayest. die jenige / welche zu beschirmung der Stadt nicht nohtwendig waren / von Stund an wieder in ihre Quartier zurück gehen lassen / und sich mit kleinen Tagreisen dahin begeben / den Platz zubesehen / und die benöhtigte Anstalt zu dessen Sicherheit zu machen. Ist demnach keineswegs zu zweiffeln / daß das jenige / was ein Anlas zum Krieg gewesen seyn würde / forthin zu einem desto leichtern Mittel dienen werde / den Frieden zu erhalten / alldieweiln die Unterwerffung der Stadt Straßburg unter Sr. Majest. Gehorsam / die Anschläge derjenigen / so sich eines so ansehnlichen Platzes haben bedienen wollen / einen Krieg anzufangen / übern hauffen geworffen. Dannenhero hat man nicht Ursach zu glauben / daß die Fürsten des Reichs / welche so hocherleuchteten Verstandes sind / die Ruhe / deren gantz Europa jetzt geneust / wieder verstören / und Sr. Majest. die Ihro gebührende Rechte / so Sie besitzet / und welche Sie durch alle Mittel / so Gott ihro in die Hände gegeben hat / handzuhaben entschlossen / werden streitig machen wollen. Unterdessen weiln die Oesterreichische Ministri sich bemühet haben / gantz Europa in den Harnisch zu jagen / indem sie offentlich ausgegeben / daß Se. Majest. gesonnen sey / dero Waffen jenseits des Rheins zu setzen / so kan gedachter Ambassadeur Ew. Herrligk. in Warheit versichern / daß Se. Majest. eine so auffrichtige Intention habe / die Ruhe in Europa handzuhaben / daß es so ferne ist / daß Sie ihre Waffen über den Rhein versetzen wolle / daß Sie im Gegentheil gäntzlich geneigt ist / zu verwilligen / von dato an die Fortification zu Freyburg gantz und gar schleiffen zu lassen / und dem Käyser diesen Platz / welcher die Haupt-Stadt deß Breußgau ist / wieder zu geben / mit dem Beding / wann der Käyser ebenmässig die Fortification zu Philipsburg rasiren / und diesen Flecken / samt seinen Zugehörden / dem Bischoff von Speyer wieder einhändigen wird / dergestalt / daß durch dieses Mittel es einig und allein an dem Käyser gelegen seyn wird / alle Ursachen zur Unruhe und Mißtrauen allerseits auffzuheben / ins künfftig allen Anlaß zu einem neuen Krieg aus dem Weg zu räumen / und ein immerwehrendes vollkommenes gutes Vernehmen zwischen Franckreich und dem Röm. Reich zu befestigen / geschehen in dem Haag den 8. Octobr. 1681.

War unterzeichnet:

Der Grafe von Avaux.

Reflexions Politiques sur ce Memoire, conformes à la nature, au droit, à la Justice & à ce qui est evident.

IL y a trois au quatre jours, que je me trouvay en quelque Compagnie, où un honneste homme, qui à communement quelque chose de curieux, tira hors de la pochette & se mit a lire *le precedant Memoire*, dont j'entendis le contenu avec beaucoup d'etonnement & il ne s'en fallut guères que le rouge ne me montast au visage à cause de quelques points si enormes, ayant aussi pour cela en demandé & obtenu Copie je le repassay le lendemain avec plus d'attention & trouvay, que c'étoit bien un effect d'un Esprit tres rusé & qu'il n'y avoit quasi une seule ligne, qui ne meritoit pas de la Consideration, mais qu'il y falloit l'assaisonnement de ce qui est réel & constant, lequel, porté par un *juste* & pieux zele pour la Patrie, j'y ay voulu mettre par paragraphe, avec le permission de Mr. l'Autheur & avec toute la modestie & tout le respect deu à un si grand Ministre, comme s'ensuit, à fin qu'il ne cause pas du degoust à ceux, qui le pourront lire;

Que le Roy, ayant été pleinement informé &c. De qui? Car ce n'est pas assez de dire une chose, il la faut aussi verifier, Principalement quand elle est difficile à croire & point à presumer, mesme quand il conste assez clairement du contraire. Il faudroit que ce fut un Ministre de l'Empereur, ou la Ville de Strasbourg mesme, qui en eut informé le Roy, un autre ne pouvant pas sçavoir ce qui s'estoit traitté entre eux dans une affaire si importante & secrete, mais ny l'un ny l'autre est croyable, un *Ministre* étant te nu pour fidele *jusqu'*à ce qu'on trouve le contraire & la *Ville de* Strasbourg n'ayant aucunement voulu operer contre Sa Conservation & à sa propre ruine; Il faut donc que cette information (pourveu qu'elle ne soit pas toute feinte) procede du seul ouir dire, lequel selon les loix n'est d'aucune valeur & si l'on vouloit in continent prendre pour verité ce qu'on entend on feroit bien du tort à beaucoup de personne. Si c'est un si grand vice, comme il est reproché dans ce mesme Memoire a Mrs. de Strasbourg, que d'étre credule, il ne faudroit pas donc aussi l'etre de la part de la France, ny fonder une affaire de telle consequence sur la seule relation, que l'un

on

Politische Betrachtungen über dieses Memorial/ welche mit der Natur / dem allgemeinen Recht der Gerechtigkeit / und dem öffentlichen Augenschein übereinstimmet.

ES sind ohngefehr drey oder vier Tage/ daß ich mich in einer guten Gesellschafft / allwo ein feiner bescheidener Mann / welcher gemeiniglich etwas neues und besonders hat / aus seinem Sack obiges Memorial gezogen/ und dasselbe abgelesen / dessen Inhalt ich mit nicht geringer Bestürtzung vernommen / und fehlete nicht viel / daß mir die Röthe / vorwegen etlicher gar zu sehr über die Schnur hauenden Puncten / nicht ins Angesicht gestiegen; weßwegen ich auch eine Abschrifft begehret / und auch erhalten / und als ich dieselbe des andern Tags mit mehrerm Bedacht durchgangen / und befunden / daß ein sehr verschmitzter Kopff dieselbe auffgesetzet / und daß fast keine Zeil darinnen / die nicht einer besondern Betrachtung werth / jedoch aber auch darbey einer Erläuterung dessen / was gründliches / und einen Bestandhabendes darinnen zu befinden / bedürfftig wäre. Welches ich dann aus einem rechtmässigen und unverfälschten Eiffer für das Vaterland von Satz zu Satz / mit Erlaubniß des Herren Verfassers / mit aller Bescheidenheit / und einem so vornehmen Ministro gebührendem Respect/ als folget/ anhero setzen wollen / damit es bey denen/ so es lesen werden/ nicht etwan einen Unwillen und Verdruß erwecken möchte.

Nachdem der König sattsam benachrichtiget worden / etc. Von wem? dann es ist nicht genug/ daß man ein Ding säge/ sondern man muß es auch mit der Warheit darthun / insonderheit wann dasselbe nicht wol zu glauben / und schwerlich zu muthmassen/ ja vielmehr das Widerspiel augenscheinlich am Tage ist. Denn es hätte entweder ein Käyserl. Minister oder die Stadt Straßburg selbst dem König hiervon Nachricht haben geben müssen / weil ein anderer nicht wissen können / was in einer so wichtigen / und geheimen Sache zwischen ihnen wär verhandelt worden. Es ist aber weder das eine / noch das ander glaublich / weil ein Minister so lang für treu gehalten wird / biß man das Gegentheil an ihm verspüret/ uñ die Stadt Straßburg keineswegs wider ihre Erhaltung und zu ihrem eigenen Ruin wird etwas haben vornehmen wollen. Muß dennach diese Nachricht (wañ sie anderst nit gar ertichtet ist) allein von blossen hören sagen herrühren / welches aber dem Rechten nach / von keiner Wichtigkeit ist/ und wann man alles / was man höret / für eine Warheit halten wolte / würde man vielen Leuten unrecht thun. Wann es nun ein so grosses Laster ist / wie es denen Herren von Straßburg in diesem Memorial verwiesen wird / daß man gar zu leichtglaubig ist / so kan man billich auch an Seiten Franckreichs nicht also seyn / und eine so hochwichtige Sache auff einen blossen Bericht / den einer oder

den

ou l' autre aura pû avoir faire sans aucune sçience asseurée. Et bien que le Roy eut entendu vraysemblement quelque chose d' une action prejudiciale à ses interses, il auroit été conforme au droit des Gens & à l'Instrument de Paix du Westphalie de s' en informer chez l' Empereur méme & de demander qu'u en abstint, avant que d'agir par la Voye de fait, tant defendue par le dit Instrument de baix. Bref, c' est impossibilé pu'on puisse avoir été informé avec verité de ce qui n' est pas; comme l' entreprise de l'Empereur sur Strasbourg à été si peu à faire. que rien.

Que ceux, qui esperent, Trouver Leurs advansages dans le trouble &c Monsiur d' Avaux parle icy en plurier de quelques uns, qui ayent eu le Dessein, dont son Roy doit estre informé & dans la suite du memoire il dit le méme tantost de la Maison d' Austriche, tantost de l' Empereur ou de Sa Cour, & à la fin derechef en plurier, ce qu'il fait sans doute pour étre tant moins obligé à en faire ces preuves specifiques:mais la verité est de telle nature, qu'elle n' est que constante & n' admet aucune ambiguité. Pour ce qui est des advàges, qu'il dit qu'on aye voulu chercher dans cette occasion au trouble, is n' est que trop notoire, combien l' Empereur & l' Empire ayent pati a la derniere guerre, excitée de la France & quelles advantages celle cy y aye eu, c' est aussi de là qu' on peut aisement juger, qui ce soit, qui cherche de nouveau des troubles, estant chose naturelle, de fuir ce qui a noiril & endommagé une fois & de retvurner là, où on a trouve du profit : c' est dont une inique & sanglante imputation de vouloir dire, que Sa Majesté Imperiale cherche des advantages dans le trouble, q Elle aye été pour renoveller la guerre, pour allarmer tout l' Empire & pour y causer des desordres ; mais bien mieux & avec toute la raison du monde pourroit on dire tout cela de la France.

Pour porter les habitans de la Ville de Straubourg *à être les Principaux autheurs &c.* Il est bien difficile à comprendere, par quelle raison l' on vueille, persuader le monde à croire, que les habitans de une seule Ville, qui ne fait que sortir de la plus incommode & dangereuse guerre pour Elle, & dont le bien estre depend uniquement de la Paix, auroit pû tomber dans la freuesie, de se vouloir faire autheur d' une nouvelle guerre, laquelle la toucheroit Principalement & luy emmeneroit sans donte la derniere ruine, que per-

der ander ihm einige gewisse Wissenschafft gethan haben mag / gründen sollen. Wann auch schon der König von etwas / so seinem Interesse nachtheilig / gehöret haben möchte / so hätte er sich dessen dem Völcker Recht und dem Westphälischen Friedens-Instrument gemäß / erkundigen / und daß man davon abstehe / begehren sollen / ehe man zur Thätligkeit / welche in dem Friedens-Instrument so hoch verboten worden / geschritten. Kurtz zu sagen / so ist es unmüglich / daß man von einem Ding mit grund der Warheit unterrichtet seyn könne / daran doch im geringsten nichts ist / gleich wie an dem Anschlag des Käysers auff Straßburg so viel als nichts nichts gewesen.

Daß die jenigen / welche ihren Vortheil in Verwirrung und Unruhe zu machen verhoffen / ꝛc. Der Herr von Avaux redet hier in der mehrern Zahl von etlichen / welche den Anschlag / davon sein König benachrichtiget seyn sol / gemacht haben; folgends aber in dem Memorial sagt er eben dieses bald von dem Hauß Oesterreich / bald von dem Käyser oder seinem Hoff / und endlich abermals von ihrer vielen / welches er sonder Zweiffel darum gethan / damit er niemand nahmhafft machen / und solches absonderlich beweisen dörffte: Es ist aber die Warheit von solcher Art und Natur / daß sie beständig / und unwandelbar ist / und im geringsten keinen Zweiffel zulässet. Den Vortheil belangend / den man / wie er sagt / bey dieser Gelegenheit oder Verwirrung habe suchen wollen / so ist mehr als zuviel kundbar / wie viel der Käyser / und das Reich / in dem letzten / von Franckreich erregtem Krieg haben leyden und ausstehen müssen / und was für grossen Vortheil hingegen diese Cron davon gehabt habe / woraus man deß auch unschwer abnehmen kan / wer der jenige seye / so da von neuem Unruhe und Verwirrung suche; weil es natürlich ist / daß man das jenige / was einem einmal Schaden gebracht / fliehe und meide / und hingegen sich wiederum zu dem wende / was man nützlich und vorträglich befunden. Ist demnach eine unbilliche und unverantwortliche Bezüchtigung / wañ man sagen wil / daß Ihr Käys. Majest. einen Vortheil in der Unruhe suche / und daß Sie einen neuen Krieg erregen wolle / um hierdurch das gantze Reich zu beunruhigen / und Ungelegenheit darinnen anzufangen / welches alles man aber viel füglicher / und mit weit besserem Grund von Franckreich sagen könte.

Die Inwohner der Stadt Straßburg zu verleiten / daß sie sich zu Haupt-Ursachern machen möchten / ꝛc. Es ist sehr schwer zu begreiffen / durch was für einen Beweißgrund man die Welt beredẽ will / zu glauben / daß die Inwohner einer einigẽ Stadt / welche kaum aus einem höchstschädlichen Treffen und gefährlichẽ um ihrentwillen geführten Krieg koñen ist / und deren Wolfart einig und allein an dem Frieden hafftet / in eine solche Wahnsinnigkeit gerahten solte / daß sie sich zur Urheberin eines neuen Kriegs würde machen wollen / welcher sie zuvordrist fester / und sonder Zweiffel derselben den äussersten Ruin über den Hals

personne n'a jamais appetée. C'est aussi bien contre la raison & la nature méme, que le plus foible puisse & vueille principalement s'opposer au plus puissant.

Que la Cour de Vienne n'avoit donné son Consentement aux Conferences de Francfort, que pour cacher &c. Il faudroit trop de papier pour faire un formel recit de toutes les intrigues faites de la France en égard du congrés de Francfort, proposé d'Elle mesme, à toute apparence pur gagner du temps pur achever les reünions, nouvellement inventées & pour *raddoucir les* esprits, qui se trouvoient alterés des procedures si rudes aprés la *Paix de Nimvvegue* & pour empecher, qu'on ne prit pas si tost des Mesures convenables à des infractions si manifestes de la dite Paix. L'on sçait quelles difficultés la France a fait du lieu de Conference, c'estoit Elle mesme, qui en proposa quatre à Monsr. le Comte de Mansfeld, Ampassadeur de Sa Majesté Imperiale, c'est à dire, Spire, Worms, Mayance & Francfort, remettant à l'Empereur & à l'Empire d'en choisir un, Spire donc ou Worms estant alternativement proposée au Roy, il repondit, qu'il n'en vouloit point, & qu'il falloit ou Francfort ou Mayance ou point de Conference: L'Empereur & l'Empire, pour ne manquer aucunement de leur costé à mettre en effect un negoce si necessaire au public affligé, donnerent leur consentement aussi à Francfort. Cela fait la France fit un nouveau retardement à cause du terme pour commencer la dite conference; Mais non obstant cela Mr. Stratman, y destiné en qualité d'un des Ambassadeurs de *Sa Majesté Imperiale* à cause de se grands merites, que j'ay eu la favorable occasion de venerer quelque temps, partit de Ratisbone à la fin du mois de Juillet dans l'esperance d'entrer quand & les François à Francfort selon les ordres, qu'il en avoit, mais n'entendant encor rien d'asseuré c'est à son arrivez, il se logea tout prés du dit Francfort pour les y ardendre & pour jouir cependant d'un air plus franc; En fin ils bougerent aussi & se rendirent à Hochst trois ou quatre heures de Francfort, toute leurs actions montrerent pourtant d'abord qu'ils avoient en dessein d'y rester quelques semaines, ce qu'ils ont aussi fait & la cause s'en est de couvert puis aprés par la prise de Strasbourg.

L'on sçait combien de fois le dit sieur de Stratman, leur aye ecrit durant:

ziehen würde/ welches niemand jemahls begehret hat. Dieses ist gleichfals wider die gesunde Vernunfft/ und die Natur selbst/ daß ein Schwacher sich einem Mächtigern widersetzen könte oder wolte.

Daß der Hoff zu Wien um keiner andern Ursach willen seine Einwilligung zu der Conferentz zu Franckfurt gegeben/ als damit &c.

Es würde allzuviel Papier vonnöten seyn/ wann man eine ordentliche Erzehlung aller verwirreten Händel thun wolte / so von der Cron Franckreich wegen der Zusammenkunfft zu Franckfurt betrieben/ welche sie allem Ansehen nach vorgeschlagen/ damit Sie Zeit gewinnen möchte/ ihre unlängst ausgesonnene Reunionen und Vereinbarungen zu Ende zu bringen / und die wegen der so strengen Proceduren nach dem Nimwegischen Frieden entrüstete Gemühter wieder zu besänfftigen/ wie auch zu verhindern/ daß man nicht so geschwind denen so offenbaren Beeinträchtigungen des besagten Friedens gebührende Mittel entgegen setzen möchte. Es ist bewust/ wie überaus schwer es/ und zwar ohn alle Noth/ die Cron Franckreich wegen des Orts der Conferentz gemacht/ und hat ja dieselbe selbst den Herrn Grafen von Mansfeld/ Ihr Käys. Maj. Abgesandten/ vier derselben/ nehmlich/ Speyer/ Wormbs/ Mäyntz und Franckfurt vorgeschlagen / und dem Käyser und dem Reich/ einen davon zu erwehlen/ freygestellet. Nachdem nun entweder Speyer/ oder Wormbs / dem König vorgeschlagen worden/ gab er zur Antwort/ daß ihm keine davon beliebte/ sondern daß es Franckfurt oder Mäyntz seyn müste oder die Conferentz gar keinen Fortgang haben solte. Damit nun der Käyser/ und das Reich/ ihres Orts nichts ermangeln möchten/ eine dem bedrangten gemeinen Wesen so nothwendige Handlung fortgängig zu machen/ so haben sie ihre Einwilligung zu der Stadt Franckfurt gegeben. Nachdem dieses geschehen/ hat Franckreich wegen des Termins / diese Conferentz anzufangen/ eine neue Verzögerung eingeworffen; Dessen ungeachtet/ ist der Herr Stratman/ als einer von denen von Ihr. Käys. Majest. wegen seiner grossen Verdienste / die ich eine Zeitlang zu veneriren die günstige Gelegenheit gehabt/ verordnete Abgesandte / zu Ende deß Julii von Regenspurg abgereiset/ in Hoffnung mit den Frantzösischen zugleich/ seiner habenden Ordre gemäß/ zu Franckfurt einzuziehen/ weil er aber bey seiner Ankunfft noch nichts gewisses von ihnen vernommen/ hat er seine Einkehr unweit Franckfurt genommen / ihrer daselbst zu erwarten/ und unterdessen einer desto freiern Lufft zu geniessen. Endlich stelleten sich dieselbe gleichfals ein/ und begaben sich nach Höchst / drey oder vier Meilen von Franckfurt / und war gleich Anfangs aus allem ihren Thun abzunehmen/ daß sie vorhabens wären/ sich etliche Wochen daselbst auffzuhalten/ welches auch geschehen ist/ und hat sich nachgehends die Ursach dessen durch die Einnehmung der Stadt Straßburg entdecket.

Nicht weniger ist bekand / wie offt wolermeldter Herr Stratman ihnen

rant ce temps là, que bien que l'un ou l'autre de ceux, qui seroient de la Conference, ne fut pas encor present, l'on se trouvoit neant moins prest & en état de la pouvoir ouvrir & d'y entrer ; Mais Messrs. les François, aprés avoir formé une nouvelle pretension, de ne vouloir aucunement entrer à Francfort avant que les Ambassadeurs de l'Empereur & tous ceux de l'Empire y fussent, pour leur faire les honneurs Deus à des étrangers, sont demeurés jusqu'icy à Höchst, ayant fait sçavoir en fin par une lettre à Mr. de Stratman, qu'ayants à faire une proposition (dont la raison sans doute est, *qu'ils aimeroient* mieux en faire une recherchée & specieuse qu'en entendre des plus fondées & plus convaincantes de l'autre coté) de la part du Roy leur Maistre à l'Assemblée de l'Empire à Francfort, ils esperoient, qu'on ne differroit point de former la dite Assemblée & de la mettre en état de les entendre, tout de mesme comme s'ils ne sçavoient pas l'obiect de la Conference & qu'il fallut que tout dependist de leur proposition, laquelle ne sera pas dant necessaire que l'entendre reciter & justifier de grands volumes de griefs, qu'on a contre eux à cause de tant d'infraction de Paix. Il paroit assez clairement par ce que je viens de dire conformement à ce qui s'est passé, que la Coulpe de la protraction de la Conference n'aye été que du coté de la France & aucunement de celuy de l'Empereur & de l'Empire, ce que l'on peut croire tant plus facilement, quand on considere que le Roy ayant donné la parole, de vouloir cesser de faire des reünions depuis le commencement de *la dite* Conference, il les ayt bien voulu achever avant que d'y entrer.

De renouveller la guerre aussi tost que l'Empereur auroit achéves les Levées &c. Ce qui n'est pas commencé ne peut pas estre achevé. Chacun sçait, que Sa Majeste Imperiale n'a point fait de levées formelles hormis quelques recrües necessaires pour les garnisons de ses âples Etats, & bien qu'Elle en eut fait, il ne s'en suivroit pas, qu'Elle aye voulu renouveller la guerre à la France, qu'Elle ne Luy à jamais faite ou qu'Elle n'ayt pas voulu que la Conference se tint; Monsr. d'Avaux, comme aussi bon Capitaine qu'Homme d'affaires ne sçait que trop bien, que ce n'est point chose in usitée qu'on traite au milieu des armées & au bruit du Canon, pourquoy seroit il donc impossible d'entrer en Conference hors d'etat de guerre & faire des levées ou plustost des recrues dans son Pais pour sa seule seureté. Avec bien plus de verité pourroit on dire, que la France n'aye point eu l'intention de traitter, ayant continnellement fait de grosses levées, marcher

in währender Zeit geschrieben / daß man / ob schon ein oder der ander / von denen / so bey der Conferentz erscheinen solten / noch nicht zugegen wären / nichts destoweniger bereit und gefast wäre / den Anfang hierzu zu machen ; Es sind aber die Herren Frantzosen / nachdem sie eine neue Entschuldigung geschmiedet / daß sie keines weges nach Franckfurt kommen wolten / ehe und bevor / biß der Käyserl. und alle Abgesandten des Reichs sich daselbst eingefunden / um sie mit der denen Ausländern gebührenden Ehre zu empfangen / biß anhero zu Höchst geblieben. Endlich haben sie dem Herrn Stratman durch ein Schreiben wissen lassen / daß sie im Nahmen ihres Königs einen Vortrag (dessen Ursach sonder zweiffel ist / daß ihnen ein von weitem her gesuchter / und scheinbarer viel lieber wäre / als einen andern Theils mehr gegründeten / und unwiedertreiblichen anzuhören) an die Reichs-Versamlunge zu thun hätten / wolte derowegen verhoffen / daß man die besagte Versamlung nicht länger auffschieben / sondern Anstalt machen würde / dieselbe anzuhören. Eben als ob sie die Ursach der Conferentz nit wüsten / und daß alles an ihrer Proposition gelegen / und dieselbe viel nöhtiger wäre / als so viel und grosse Beschwerden / so man wegen so vieler Eingriffen deß Friedens wider sie hat / anzuhören / und zu rechtfertigen. Aus deme nun / was vorgangen / ist augenscheinlich zu sehen / daß die Schuld der Verzögerung der Conferentz / einig und allein an Seiten Franckreich / und keines weges aber auff des Käysers / und des Reichs gehafftet / welches um so viel leichter zu glauben / wann man betrachtet / daß der König / nachdem er das Wort gegeben / daß nach Anfang besagter Conferentz alle Reunionen auffhören solten / dieselbe lieber zu Ende bringen / als sich in mehrgedachte Conferentz einlassen wollen.

Einen neuen Krieg anzufangen / so bald der Käyser seine Werbungen zu Ende gebracht haben würde 2c. Was man nicht angefangen hat / das kan man auch nicht zu Ende bringen. Dann es ist jederman bewust / daß Ihre Käserl. Maj. keine würckliche Werbungen / außgenommen einige nothwendige Recruten zu Besatzung ihrer weitläufftigen Lande thun lassen. Gesetzt aber / daß sie einige vornehmen lassen / so folget doch nicht daraus / daß Sie den Krieg gegen Franckreich / den sie doch niemals gegen dasselbe geführet / habe erneueren / oder nicht zugeben wollen / daß die Conferentz gehalten werde. Dann es ist dem Grafen von Avaux / als beydes einem guten Soldaten / als auch klugen Statsman / mehr als zuviel bekant / daß es nichts ungewöhnliches seye / daß man unter den Waffen und dem Donnern des Geschützes tractiret habe / solte es dann unmüglich seyn / ausserhalb des Kriegs in Conferentz zu treten / und Werbungen / oder vielmehr Recruten in seinem Lande / einig und allein um derselben Sicherheit willen / anzustellen / vielmehr köndte man mit bessern Warheits-Grund sagen / daß Franckreich niemals gesinnet gewesen sey / sich in Tractaten einzulassen / indem es ohne Auffhören stete Werbungen vorgenommen

cher çà & là des armées formelles, tombé un acte de hostilité de l'autre, mesme ayant pris pro par force l'importante Ville d'Empire, Strasbourg, à la Veüe de toute l'Assemblée de Francfort.

Sa Majesté a crû devoir apporter d'autant plus de Diligence à prevenir tous les desordres &c. L'on auroit de quoy remercier le Roy de la diligence & du souci, que Mr. d'Avaux dit, qu'il aye pour prevenir les desordres, qui pourroient être causes dans l'Empire, si l'on etoit voir asseuré, que ce fut tout de bon. Mais trop grande diligence aux affaires d'un autre, Principalement quand on agit sans gages, selon les loix étant suspecte & bien constant, que celui, qui s'ingere ne fait que chercher son profit & pour cela est tenu pour nul, l'Empereur & l'Empire voudroient bien, qu'on se passast de leurs affaires & qu'on en laissast le souci à eux mesmes.

C'est vray, qu'il ne se fait guerres d'Assemblée en Allemagne, où il n'y aye pas des Ambassadeurs ou Emissaires François, si c'est au bien ou au mal d'Elle c'est ce que chacun peut juger sans peine; du moins si les François veulent agir en amy avec nous, il faut qu'ils nous permettent aussi, d'être de leurs assemblées, pour voir par fois s'il n'y aye pas de mesme des desordres chez eux & de là sorte nous acquitter du devoir, que nous leur avons de tant de souci, qu'ils prenent pour Veiller à nos interests.

Que les intrigues & les seductions du Baron de Mercy &c. Faire des intrigues & seductions, c'est un acte, qui consiste au fait, par consequent il doit être prouvé par celui, qui l'allegue; Il peut fort bien être, que Mr. le Baron de Mercy aye été quelques fois à Strasbourg, soit pour ses affaires particulieres, soit pour des Commissions de l'Empereur (n'étant ny etrange ny illicite que les membres d'un Corps ayent communication avec leur chef, ains ne pouvant pas manquer, que cela ne se fasse point) mais bien loing, qu'on puisse inferer de cela, qu'il y aye fait des indrigues & des seductions, etant quasi impossible dans le cas, dont il est question, qu'on puisse seduire ses propres sujets.

Avec bien plus de raison pourroit on dire peutestre, que les Officiers François etants entre & sorti quasi tous les jours à Strasbourg, où ils n'avoient rien à faire, ils y ayent manié des seductions, comme il en est une bien formelle qui s'est monstrée en effect, que le demembrement d'un si important Estat de l'Empire, fait par des intrigues, jointes à la violence.

Que

men/ gantze Armeen hin und wieder marchiren lassen / und eine Feindseligkeit über die ander begangen/ daß gar die dem Reich so hoch angelegene Statt Straßburg Angesichts der gantzen Versamlung zu Franckfurt mit Gewalt eingenommen.

Dannenhero S. Maj. nöhtig zu seyn ermessen/ allen diesen Ungelegenheiten mit desto grösserm Fleiß vorzukommen rc. Man würde Ursach haben/ sich gegen den König seines Fleisses und Sorgfalt halber/ welche er/ wie der Herr von Avaux vorgiebt/ denen Ungelegenheiten/ so in dem Reich verursacht werden möchten/ vorzukommen/ zu bedancken/ wann man versichert wäre/ daß es aus gutem Hertzen gienge. Alldieweiln aber ein allzugrosser Fleiß in eines andern Geschäfften/ insonderheit/ wann man solches ohne Besoldung thut/ nach den Gesetzen verdächtig/ und gantz gewiß ist/ daß der jenige/ so sich darzu eindringet/ solches nur um seines Bestens willen thue/ und derowegen für Null und nichtig gehalten werde/ so möchte der Käyser/ und das Reich wol wünschen/ daß man sich in ihre Sachen nicht einmische/ sondern ihnen dißfalls die Sorge selbst überliesse.

Dieses ist einmal wahr/ daß nicht leichtlich eine Versamlung in Teutschland könne gehalten werden/ dabey die Frantzosen nicht ihre Gesandten oder heimliche Aufsecher haben. Ob es nun denselben zu Gute oder zu Nachtheil geschehe/ kan ein jeder unschwer urtheilen. Zum wenigsten/ wann die Frantzosen als gute Freunde mit uns handeln wolten/ so solten sie uns ebenmässig zulassen/ bey ihren Versamlungen zu erscheinen/ um zu sehen/ ob nicht bey ihnen eben dergleichen Unordnungen vorgehen/ damit wir unsere Schuldigkeit/ wegen ihrer Sorgfalt/ so sie für unser Interesse tragen/ ablegen möchten.

Was die heimliche Practicken/ und Verführungen deß Freyherrn von Mercy/ rc. Heimliche Practicken und Verführungen anstellen/ ist eine Sache/ welche in der That bestehet. Es kan zwar gar wol seyn/ daß der Herr Baron von Mercy entweder wegen seiner selbst eigenen Geschäfften/ oder in Käys. Commission zu Straßburg gewesen (weil es nichts ungewöhnliches/ noch auch unerlaubt ist/ daß die Glieder eines Leibs mit ihrem Haupt Communication pflegen/ und auch nicht wol seyn kan/ daß solches nicht geschehe) es fehlet aber sehr weit/ daß man hieraus folgern sollte/ daß er verwirrte Händel/ und Verführungen angestellet habe/ weil es in dem Fall/ davon man jetzo redet/ gleichsam unmüglich ist/ daß einer seine eigene Unterthanen verführen könne.

Vielleicht möchte man mit viel besserm Grund sagen können/ daß die Frantzösische Officirer/ welche fast täglich zu Straßburg/ wo sie doch nichts zu thun gehabt/ aus und ein geritten/ Verführungen angesponnen haben/ wie sich dann solches durch die Zergliederung eines so hochangelegenen Reichsstandes/ so theils durch heimliche Practicken/ theils mit Gewalt geschehen/ in der That erwiesen hat.

Was

Que les Commissaires de l'Empereur avoient desja fait de si fortes impressions sur les esprits credules & turbulents, qu' ils étoient tous disposés à reçevoir les trouppes Austrichines &c. Il ne faudroit pas attribuer deux qualités contraires à Mrs. de Strasbourg, en disant qu' ils sont credules & turbulents : car qui est credule, est duppe & peureux, qui est turbulent, est fier & hardy : C' est sans doute à dessein, que Mr. d' Avaux appelle les trouppes, que la Ville de Strasbourg auroit du reçevoir, Austrichienes & non pas Imperiales & cela pour mettre Sa Majesté Imperiale dans un acte *privé & separé* de la Puissance Imperiale. Mais il faut sçavoir, que tout ce que l'Empereur fait pour le biē & pour la seureté de l'Empire il le fait comme Empereur & point comme Archiduc d' Austriche & il a tout le troit du monde de le faire avec le Consentemēt de l' Empire, mesme il s' y trouve obligé par serment & en cōsciēce, c'est aussi pourquoy on devroit rougir de Luy reprocher une chose de telle nature. Et bien de grace, qu' est ce que la France diroit, si on Luy vouloit disputer de mettre garnison dans ses places & de les pourvoir au reste comme bon lui semble ; qu' Elle laisse donc aussi à l'Empire la dispositio libre de ce que Luy appartient. Encor que donc, comme il est dit, il soit absolument permis à l'Empereur & l'Empire de faire & ordonner tout ce qu'ils trouvent necessaire dans leurs Estats, l'on ne péut pourtant produire aucune preuve convaincante, qu'on aye voulu mettre garnison dans Strasbourg ; ce qui n' auroit aussi point été necessaire, Sa Majesté Imperiale & l'Empire si bien que la dite Ville en particulier s' etant entierement fiés à *la foy du Roy* si sainctement donnée par l' Instrument de Paix & par consequent se trouvant hors de toute crainte d'estre attacqués. Au reste il ne faudroit pas emmener pour si grande chose, que Mrs. de Strasbourg ayent été disposés à reçevoir garnison de l' Empereur, car si cela avoit été necessaire pour le bien de l' Empire, ils n' auroient fait que leur devoir, d' y consentir, & de le faire.

De sorte que Sa Majesté voyant, que la guerre étoit inevitable &c. Bien que Sa Majesté Imperiale aye autant de moyens qu'un des plus Puissants pour faire la guerre en cas de besoing, si est ce que sur toutes les hautes qualités, dont nostre Seigneur à largement pourveu son sacré Cœur, Elle possede entierement celle de Pacifique, ne sçacant que trop bien, quelles excés, miseres

Daß die Käys. Commissarien bey den leichtglaubigen und unruhigen Gemühtern bereits einen so starcken Nachdruck gehabt / daß sie gantz willig und geneigt waren / die Oesterreichische Völcker einzunehmen. &c. Man solte denen Herren von Straßburg nicht zwo gantz wiederwärtige Eigenschafften zueignen / indem man sagt / daß sie leichtglaubig und zugleich auffrühreisch seyn / dann wer leichtglaubig ist / derselbe ist einfältig und forchtsam / ein auffrührischer / unruhiger Kopff aber / ist trotzig und verwegen. Und nennet / sonder Zweifel / der Herr von Avaux die Käys. Völcker / welche die Stadt Strasburg haben einnehmen sollen / mit Fleiß Oesterreichisch und nicht Käyserlich / um Ihre Käyserl. Maj. in einen von der Käys. Macht gantz abgesonderten Stand zu setzen. Es ist aber zu wissen / daß alles / was der Käyser zu des Reichs Bestem und Sicherheit vornimt / er solches als ein Käyser / und nicht als ein Ertzhertzog von Oesterreich thue / und daß er solches aus höchstem Recht mit Verwilligung des Reichs zu thun Macht habe / ja sich Eydes und Gewissens halben hierzu verpflichtet befinde. Dannenhero solte man sich schämen / demselben eine Sache von dergleichen Natur zu verweisen. Was würde doch die Cron Franckreich dazu sagen / wann man ihr disputirlich machen wolte / Besatzungen in ihre Plätze zu legen / und dieselbe / nach ihrem Belieben / mit nöhtiger Zugehör zu versorgen? Warum lässet sie denn auch dem Reich nicht die freye Disposition und Macht über das jenige / was demselben zugehöret? Ob nun wol / wie gedacht / dem Käyser / und dem Reich schlechter Dings zugelassen ist / in ihren Landen alles das jenige / was sie für nothwendig befinden / zu thun / und zu verordnen / so kan man doch durch einigen unwiederetreblichen Beweiß nicht darthun / daß man eine Besatzung in Straßburg habe legen wollen / welches auch nicht nöhtig würde gewesen seyn / weiln Ihr Käys. Maj. und das Reich / sowol als die Stadt Strasburg insonderheit / sich allerdings auff das bey Königl. Treu und Glauben in dem Friedens-Instrument so theuer gegebene Wort verlassen / und solchem nach sich keines weges feindlichen Angriffs besorget. Im übrigen hätte mans nicht für eine so grosse Sache anführen sollen / daß die Herren von Strasburg geneigt gewesen / Käyserliche Besatzung einzunehmen / dann wann solches zu des Reichs Bestem vonnöhten gewest wäre / würden sie dißfals anderst nichts / als ihre Schuldigkeit gethan haben / wann sie darein gewilliget hätten.

Dergestalt als Se. Maj. gesehen / daß der Krieg unumgänglich erfolgen würde &c. Ob schon Ihre Käyserl. Majest. so viel Mittel / als einer von den mächtigsten Potentaten hat / im Fall der Noth Krieg zu führen / so besitzet doch dieselbe vor allen andern hohen Qualitäten / womit Gott der HErr Dero hohe und geheiligste Person reichlich begabet hat / ein Friedliebendes Hertz / weil Deroselben mehr als zuviel bewust ist / was für Excessen / Jammer

feres & impietés la guerre tire aprés foy. L' on fçait ce qu'Elle à fait la derniere & comment Elle a quitté fon plus ancien Patrimoine pour reduire la Paix , tant neceffaire à la Chreftienté. C' eft vray que l' Empereur & l' Empire fe voyants expofés aux attaques des Turcs & de leurs adherants, l'on s' eft mis à Deliberer de la feureté publique. Mais tousjours à la referve expreffe & tout clairement portée dans le refultat , qui en eft forti , que l' armement, dont l' on conviendroit, ne feroit aucunement *employé* à l' offenfe ou aggreffion de qui que ce foit, mais à la feule *defenfe* , *par tous les droits* du monde permife à chacun ; Comment fe peut il *donc* dire, que la guerre aye été inevitable de la part de la France ?

Si Elle ne Prevenoit. Il paroît qu'on vueille pofer le premier fondement de l' affaire au droit de prevention ; C' eft vray que c' eft un axiome tout commun : qu' il vaut mieux prevenir , qu' étre prevenu, mais je ne trouve point dans mon Corps de droit, je doute auffi fort qu'il y en aye quelque chofe au Code-Louys, qu' il foit permis, de fe fervir d' une prevention contre la bonne foy & là où il n' y a point d'action d' autre coté , & par confequent rien de prejudiciable à craindre.

Avec une Extreme Diligence &c. La diligence peut étre bonne & mauvaife felon l' obiect , qu' elle a, celle donc ayant un *object* illicite , il ne peut pas manquer, qu elle n' en participe, c' eft auffi pourquoy que l' ons s'en auroit bien pû paffer, felon ce que j' ay dit deffus.

Et un tres-grand Secret. &c. C' eft plaifant, qu' on veut appeller un tres grand fecret , ce qu' une ouverte attacque & le bruit du Canon a fait èclater par tout le monde ; Et bienque le Roy eut effectué ce deffein *par un* tres grand fecret , il n' avoit pas bien fait avec tout cela , ce qui fe *fait en fe*cret étant communement fufpect & plus grand peché aux *actions* de cette étoffe, que ce qui fe fait ouvertement, & pourquoy feroit-on en fecret ce qu' on peut faire licitement ? un peu devant il a été reproché à Sa Majefté Imperiale, qu' Elle aye fait agir fecretement dans la Ville de Strasbourg par Monfr. le Baron de Mercy & autres Commiffaires & icy l' on emmene pour belle action, que le Roy ayt arraché la dite Ville à l' Empire par un tres grand fecret. Il paroit par cela que les François font perfuades , qu' une action commife d' eux , changé tout d' abord de nature & s' en va d' illicite en licite.

Au

und gottloses Wesen der Krieg nach sich zu ziehen pflege / und ist bekant / wie sie es in dem jüngsten Krieg gemacht / und wie sie / zu wiederbringung deß der Christenheit so hochnötigen Friedens / ihr uhraltes vätterliches Erbgut in die Schantz geschlagen habe. Nicht ohne ist es zwar / daß man sich / als der Kayser / und das Reich sich dem feindlichen Angriff der Türcken / und ihrer Anhänger unterworffen gesehen / wegen der allgemeinen Sicherheit zu berahtschlagen angefangen / jedoch jederzeit mit dem außdrücklichen / und in dem darauff erfolgtem Schluß gantz klärlich enthaltenen Beding / daß die Kriegsrüstung / deren man sich vergleichen würde / zu keines Menschen Beleidigung oder Betriegung / sondern zu blosser / in allen Rechten einem jeden zugelassenen Defension angewendet werden solten / wie kan man dann sagen / daß der Krieg an Seiten Franckreichs unvermeidlich gewesen.

Wann sie demselben nicht vorkommen würde. Es scheinet / als wolte man den vornehmsten Grund der Sache auff das Vorkommungs-Recht setzen. Und ist zwar nicht zu läugnen / daß dieses ein gantz gemeiner Lehrsatz seye; Es seye viel besser / daß man einen andern zuvor komme / als daß man sich vorkommen lasse; Ich finde aber in meinem Corpore Juris nicht / zweifle auch / ob etwas in des Königs Ludwigs Rechts-Buch zu finden / daß es zugelassen sey / sich einer Prævention wider Treu und Glauben zu bedienen / und da man andern Theils keine Action und solchem nach sich nichts nachtheiliges zu besorgen hat.

Mit äusserstem Fleiß rc. Der Fleiß kan nach dem Vorsatz / den man hat / gut oder böse seyn. Wann derselbe nun eine unrechtmässige Ursach hat / so kan es nicht wol fehlen / daß solcher Fleiß nicht auch einen Theil daran haben solte. Dannenhero man dieses / dem jenigen nach / was droben gesagt worden / wol mit Stillschweigen hätte vorbey gehen können.

Und in höchster geheim rc. Es ist lächerlich / daß man daß jenige / was ein offentlicher feindlicher Angriff / und das Donnern des Geschützes der gantzen Welt gezeiget hat / ein höchstes Geheimnis nennen wil. Dann ob zwar der König sein Vorhaben in höchster geheim werckstellig gemacht / so hat er doch hierinnen nicht wol gethan / alldieweiln das jenige / was in geheim geschicht / gemeiniglich verdächtig / und dergleichen Beginnen viel verweißlicher ist / als was man offentlich thut; Und warum wolte man das jenige / was rechtmässiger und erlaubter Weise geschehen kan / in geheim thun? Kurtz vorhero ist es Ihr. Käys. Maj. verwiesen worden / daß Sie durch den Freyherrn von Mercy / und andern Comissarien / heimlicher Weise in der Stadt Straßburg hat handeln lassen / allhie aber wird es für eine löbliche That heraus gestrichẽ / daß der König besagte Stadt durch ein sehr grosses Geheimnis dem Reich entzogen. Hieraus erscheinet nun / daß die Frantzosen ihnen einbilden / daß eine That / so von ihnen begangen wird / von stund an ihre Natur ändere / und aus unrecht billich und erlaubt werde.

Au prejudice des droits acquis à la Couronne de France par les Traittés de Munster & de Nimuvegue sur toute la Haute & Basse Alzace & par consequent sur Strasbourg &c. Monsr. d'Avaux est fort raisonnable icy, en nous remettant à l'Instrument de Paix de Westphalie Imperial-François, qui est justement pour decider l'affaire; le recherchant donc le trouve dans son paragraphe 73.me. qu'on a cedé a la France le Landgraviat d'Alsace & la Prefecture Provincielle des dix Villes d'icelle à sçavoir de Hagenau, Colmar, Schletstatt, Weissenbourg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster au Val de St. Gregoire, Keisersberg, Turingheim, mais il n'y a pas un seul atome de la Ville de Strasbourg là dedans, de sorte que tout ce qui est cedé icy, ne la touche point passant plus autre je trouve au paragraphe 87. les mots suivants. *Le Roy Tres-Chrestien soit tenu de laisser non seulement les Evesqué de Strasbourg & de Basle avec la Ville de Strasbourg, mais aussi les autres Estats dans l'une & l'autre Alzace immediatement sujets à l'Empire nommement l'Abbé de Mourbac & Ludres, l'Abbesse d'Andlau le Monastere au Val de St. Gregoire de l'ordre de St. Benoit, les Princes Palatins de Lutzelstein, les comtes & Barons de Hanau, Fleckenstein, Oberstein & la Noblesse de toute la Basse Alzace comme aussi les susdites dix Villes Imperiales reconnoissantes la Prefecture d'Hagenau, dans la liberté & possession d'immedieté en égard du Romain Empire, dont ils ont joui par le passé, de sorte qu'il ne pourra predendre à venir aucune Souveraineté Royale sur Eux mais qu'il se contentera des seuls droits appartenants cy devant à la Maison d'Austriche & cedé par le present Traitte à la Couronne de France.* Chacun exemt des paissons comprend aisement par cela, que le Roy de France n'a point de droit de Souveraineté sur toute la Haute & Basse Alzace, ny en particulier sur la Ville de Strasbourg; ce seroit trop faire le franc, que de vouloir argumenter d'une partie au tout, principalement quand celle là est plus accidentelle qu'essentielle; Aussi ne se peut-on point sauver par ce que le Roy ayt par l'Instrument de Paix le Landgraviat de toute l'Alzaze, Haute & Basse: car l'excemtion specifique contenue au dit §e. 87. de l'Instrument de Paix deroge nettement au General, n'estant

Zu Præjudiz deren der Cron Franckreich durch die Münsterische und Nimmögische Tractaten/ über gantz Ober- und Unter-Elsaß erworbenen Gerechtsame/ und einfolgentlich über Straßburg/ 2c. Der Herr von Avaux handelt hier sehr billich / indem er uns auff das Westphälische Friedens-Instrument weiset/ welches dißfals in der Sache einen billigen Ausspruch geben kan. Nachdem ich nun in demselben nachgesucht/ so befinde ich in dem 75. §. daß man an Franckreich die Land-Graffschafft Elsas/ und die Landvogtey über die zehen Städte darinnen/ nehmlich Hagenau / Colmar/ Schlettstadt/ Weissenburg/ Landau/ Ober-Ehenheim/ Rosheim/ Münster in S. Gregorienthal/ Käyssersheim und Türckheim 2c. cedirt und überlassen/ es ist aber nit ein eintziger Buchstab von Straßburg darinnē zu findē. Im weitern fortfahren befande ich im 87. §. nachfolgēde Worte: **Der Aller-Christlichste König sol gehalten seyn/ nicht allein die Bischöffe von Straßburg und Basel/ samt der Stadt Straßburg/ sondern auch die andern Stände in den beyden Elsas / so dem Reich unmittelbar unterworffen/ namentlich den Abt von Murbach und Luders / die Aebtissen von Andlau/ Münster in S. Gregorien-Thal/ Benedictiner Ordens / die Pfaltzgrafen von Lützelstein / die Grafen und Freyherren von Hanau/ Fleckenstein/ Oberstein/ und den Adel in gantz Nieder-Elsaß/ wie auch die oberwehnte zehen zu der Landvogtey Hagenau gehörige Reichs-Städte/ bey ihrer Freyheit / und dem Besitz der immedietæt, in Ansehung des Röm. Reichs/ deren sie vordiesem genossen / zu lassen/ dergestalt/ daß er sich ins künfftige keiner Königlichen Souverainität über sie anmassen könne/ sondern sich allein mit den Rechten / so hiebevor dem Hauß Oesterreich zugehöret / und durch gegenwärtigen Tractat der Cron Franckreich abgetretten worden / vergnügen lassen.** Hieraus kan ein jeder unpassionirter unschwer begreiffen/ daß der König kein Souverainitäts-Recht auff gantz Ober- und Unter Elsas/ noch auch insonderheit über die Stadt Straßburg habe; und würde man sich einer gar zu grossen Freyheit anmassen / wann man von einem Theil oder Stück / auff das gantze / insonderheit wann derselbe mehr accidental als essential ist/ argumentiren und folgern wolte. So kan man sich auch damit nicht ausreden / daß dem König durch das Instrumentum Pacis, das gantze Ober- und Unter- Elsas abgetretten worden/ dann die nahmentlich ausgedruckte Außnahme/ welche in dem besagten 87. §. des Instrumenti Pacis enthalten/ thut demjenigen/ was ins gemein gesetzt worden / allerdings einen Ab-

sur cela point chose rare qu'un Seigneur porte quelque charactere ou titre d'un certain pais, sans avoir tot ce qu'il concient, y ayant cà & là des places libres, comme j'en pourroit emmener plusieurs exemples, si ce n' étoit pas notoire sans cela. En passant cy devant par Ratisbone j'y rencontray un de mes Amys, qui me communiqua quelques actes de cette Diete là, où je trouvay entre autres le Different suscite de la France en egard de la Noblesse & des dix Villes d' Alzace - pour faire extension de ses droits par des formules de serment præiudiciables à leur immedieté & bien que l' affaire fut *soubmise* d'un consentement commun à un arbitrage, l' on n' en peût pourtant point sortir, la France, selon son ordinaire, voulant avoir trop, on tout, l' Empire ne voulant pas se departir de ses droits fondés dans l' Instrument de Paix, de sorte que l' affaire demeura aux termes & à la disposition d' iceluy. Ne pourroit il pas étre par cela, qu'on sçauroit dire avec raison, que si la France avoit tous les droits sur les Villes d' Alzace, Elle n' auroit eu que faire de chercher de l' advantage par les dites formules de serment, avec tant de souci étudiées, & de soubmettre une affaire toute juste pour Elle à l' Arbitrage, Je m' en vay d' icy à l' Instument de Paix de Nimwegue, pour voir s' il se trouve là dedans ce que Mr. d' Avaux dit; L' ayant donc leû & releû, je n'y puis pas rencontrer un seul mot de l' Alzace, ny des dix Villes d' icelle, ou de Strasbourg, au contraire par son paragraphe 2. la Paix de Münster & d' Osnabrück étant remise dans son entier jusq' à *ce qu'il ne luy est pas expressement* derogè & les §. 24. & 27. obligants le Roy de France à restituer selon la dite paix de Westphalie tout ce qui à été pris durant la guerre passée sur les terres de l' Empereur & de l' Empire, hormis Fribourg, il faut bien qu'on agisse conformement pour eviter une infraction de Paix Manifeste.

De s' y transporter Elle mesme &c. Le Roy de France n' auroit point eu que faire, de s' incommoder pour aller en personne troubler le repos public; plus grandes que les personnes sont, plus grands sont les excés, qu'elles commettent.

Pour y recevoir le Serment de Fidelité &c. Ce n' est point par là qu'il faut commencer l'affaire, avant que de recevoir le serment de fidelité il faudroit prouver la subiection legitime, dont celuy là depent, ce qu'on ne pourra jamais faire, par consequent le serment de fidelité extorqué par force aux dix

bruch/ und ist aber diß nichts neues/ noch ungewöhnliches/ daß ein Herr den Titul über ein gewisses Land führet/ ob er schon des jenigen/ was darinnen begriffen ist/ nicht besitzet/sondern hie und da freye Plätze darinnen sind/ wie man viel dergleichen Exempel anführen könte/ wann es nicht ohndas kundbar wäre. Als ich hiebevor durch Regenspurg gereiset/habe ich meiner guten Freunde einen angetroffen/ welcher mir etliche Acten von dieser Reichs-Versamlung zukommen lassen/ worinnen ich unter andern/ den von Franckreich/ wegen des Adels/und der zehen Städte im Elsas erweckten Streit gefunden/ damit es durch die ihrer immedietat sehr verfängliche Eyds-Formul sein Recht weiter ausdehnen möchte; und obwol die Sache mit einhelliger Bewilligung einem schiedrichterlichen Ausspruch untergeben worden/ hat man doch nicht daraus kommen können / alldieweilen Franckreich / seinem gewöhlichen Gebrauch nach / gar zuviel oder alles haben/ der Käyser aber von seinem Recht/ so sich auff das Instrumentum Pacis gründet/ nicht abstehen wollen/ dergestalt / daß die Sache bey desselben Worten und Verordnungen geblieben ist. Dannenhero könte man mit gutem Fug sagen/ daß wann Franckreich alle Rechte auff die Städte im Elsas gehabt hätte/ so hätte er durch die mit so grosser Sorgfalt ausgesonnene Eyds-Formulen seinē Vortheil nicht ferner suchen/ und seine rechtmässige Sache nicht dem schiedrichterlichen Außspruch unterwerffen dürffen. Ich wil mich aber anjetzo zu dem Nimmögischen Friedens-Schluß begeben/ um zu sehen/ ob sich das jenige/was der Herr von Avaux vorgibt/ darinnen befinde. Nachdem ich aber denselben hin und wieder durchlesen/ habe ich nicht ein einiges Wort von dem Elsas/ noch von den zehen Städten/ noch von Straßburg darinnen finden können / ja vielmehr im Gegentheil/weil in dem zweyten §. der Münsterische und Oßnabrückische Frieden/ in so weit demselben kein Abbruch beschehen / wiederum von neuem bekräfftiget worden/ und der 24. und 27. §. den König in Franckreich verbinden / krafft deß besagten Westphälischen Friedens/ alles das jenige / was in wehrendem vergangenen Krieg auff deß Käysers/ und des Reichs Gebieth eingenommen worden/ außgenommen Freyburg / wieder zu geben / so solte man billich demselben gemäß handeln/ wenn man anderst den Frieden nicht augenscheinlich brechen wil.

Sich selbst in Person dahin zu verfügen/ etc. Es wäre nicht von nöhten gewest/ daß der König sich hätte Ungelegenheit machen dörffen/ in eigener Person dahin zu gehen/ die allgemeine Ruhe zu verstören; Denn je höher die Personen sind/ je grösser sind auch die Excessen/ so sie begehen.

Und daselbst den Eyd der Treue einzunehmen/ etc. Man hätte die Sache damit nicht anfangen/ sondern ehe man den Eyd der Treue eingenommen / die rechtmässige Unterthänigkeit erweisen sollen / welches man aber nimmermehr würde haben thun können. Ist demnach der denen zehen Elsassischen

Städ-

Villes d'Alzace & à celle de Strasbourg est nul & sans obligation, selon la disposition de tous les traités.

Qui luy est deü &c. Il n'y a qu'un moment, qu'il a été deduit conformement aux Instruments de Paix, que le Roy n'a aucun droit de souverainaité legitime sur la ville de Strasbourg, par consequent le serment de Fidelité ne Luy sera point deu.

De crainte, qu'une plus longue patience &c. C'est une chose étrange, qu'on veut mettre le Roy de France, qui est tousiours en action & occupé à prendre à droite & à Gauche, en état de patience, le Cerecle de Bourgogne & d'autres Etats Voisins sçauroient bien parler de cette patience là, N'y ayant personne dans l'Empire, qui se remue contre le Roy de France depuis la Paix de Nimvvegue, comment pourra-on dire qu'il se soit trouvé dans une si insupportable patience, laquelle presuppose necessairement un agissant?

Que ceux de Strasbourg avoient en mesme temps temoigné, qu'ils estoient tous prests à se soubmettre à l'obeissance, qu'ils devoient à Sa Majesté &c. L'on veut persuader icy au monde une chose, qui est si peu croyable, comme celle, qu'on homme aime plus la mort, que la vie, les Juris Consultes comparants la servitude à la mort & la liberté à la vraye vie, il faudroit donc être bien simple pour croire, qu'une Ville libre & si Fleurissante comme celle de Strasbourg aye voulu preferer à un tel état le joug François, qui est des plus durs; qui est ce qui pourroit croire, que ceux de Strasbourg ayent tant ignoré ce qui est si nettement ordonné pour Eux dans l'Instrument de Paix de Westphalie, ou qu'ils ayent voulu Jetter tout volontairement arriere d'eux de si grands droits? Aussi le Memoire depeché de la dite Ville par un exprés dans la plus grande consternation, entre souspirs & larmes, le mesme matin, qu'on s'empara de la redoute, qui garde le pont, à l'Assemblée de l'Empire, pour avoir s'il était aucunement possible du secours, temoigne bien le contraire & qu'Elle n'ayt point été tant aise & si preste à se soubmettre à l'obeissance du Roy. En peu de mots, ce qui est forcé, n'est point volontaire. Pour dire la verité, qu'il faut tousjours aimer & suivre, Messrs. de Strasbourg s'estants trop fies aux sainctes contestations de la France, qu'on n'en vouloit point à eux, ils s'etroient de fait de la Garnison jusqu'à 5. ou 600. hommes;

Voyans

Söldern / und der Stadt Straßburg abgedrungene Eyd der Treue/ vermög aller Rechten nichtig / und unverbündlich.

So man ihme schuldig / &c. Es ist erst kürtzlich dem Instrumento Pacis gemäß ausgeführet worden/ daß der König einiges Recht einer rechtmässigen Souverainität über die Stadt Straßburg nicht habe/ und man ihm solchem nach keinen Eyd der Treue schuldig sey.

Auß Beysorge/ daß eine längere Gedult &c. Es ist seltzam zu hören/ daß man den König in Franckreich / welcher nie müssig / sondern stets geschäfftig ist / zur Rechten und zur Lincken um sich zu greiffen / so gedultig machen will/ und werden der Burgundische Crays / und andere benachbarte Lande wol von dieser Gedult zureden wissen/ weilen auch in dem Reich kein Mensch ist/ der sich nach dem Nimmögischen Frieden wider den König im geringsten regen darff/ wie würde man den sagen können / daß er sich zu einer so unerträglichen Gedult gemüssiget befunden/ als welche nothwendiger Weise einen unruhigen Kopff voraus erfordert.

Die von Straßburg auch sich vernehmen lassen/ daß sie willig und bereit wären / sich dem Sr. Majest. schuldigen Gehorsam zu unterwerffen/ &c. Man wil hier die Welt ein Ding bereden / welches so wenig glaublich/ als dieses ist/ daß einem Menschen der Tod viel lieber als das Leben sey. Weil nun die Rechtsgelehrten die Dienstbarkeit dem Tod / und die Freyheit einem rechtschaffenen Leben vergleichen/ so müste man wol recht einfältig seyn/ wann man glauben wolte/ daß eine freye / und in solchem Flor sich befindende Stadt / wie die von Straßburg / einen solchen Wolstand/ dem Frantzösischen Joch / welches eines von den härtesten ist / habe vorziehen wollen. Wer würde wol glauben können/ daß die von Straßburg / das jenige / was ihrentwegen in den Westphälischen Friedens-Instrument so eigentlich verordnet worden / so gar nicht solten gewust / oder daß sie aus freyem Willen so grosse Berechtigungen in den Wind geschlagen haben ? Es gibt aber das von besagter Stadt durch einen Expressen in höchster Bestürtzung / und zwischen Seufftzen und Thränen eben denselben Morgen/ als man sich der Redouten/ so die Brücke verwahret/ bemächtiget/ an die Reichs-Versamlung überschickte Memorial / in welchem sie/ wo es immer müglich / um einen Succurs angehalten / viel ein anders/ und das Widerspiel zu erkennen/ und daß sie nicht so fertig und so willig gewesen/ sich des Königs Gehorsam zu unterwerffen. Mit wenig Worten / so geschicht das jenige / worzu man gezwungen worden / nicht freywillig. Und die Warheit zu sagen / welche man lieben / und derselben sich befleissigen soll / so haben die Herrn von Straßburg / so sich gar zu sehr auff die theuren Versprechungen der Cron Franckreich/ daß man ihnen kein Leid zufügen wolle/ verlassen/ ihre Guarnison biß auff 5. oder 600. Mann abgedanckt. Nachdem sie sich

Voyants donc tout-inopinément tomber un gros Corps d' armée avec une epouvantable Artillerie & les menaces les plus cruelles du monde sur eux & en pouvants pas esperer si tost du secours, ils trouverent, bien que fort malgré, mieux, d' elire de deux maux le moindre & de ceder ploustost pour quelque temps à la force, que de se jetter avec corps & biens dans l' extreme ruie & perdition.

Qu'ils vouloient bien recevoir les trouppes, qu' Elle croiroit necessaires pour leur defence &c. Sa la Ville de Strasbourg avoit voulu recevoir des trouppes pour sa defence, Elle en auroit pû avoir assez de l' Empereur & de l' Empire, comme de son legitime Chef & de ses Commembres; la dite Ville n' ayant aussi rien eu à craindre, que ce qui Luy pourroit arriver du coté de la France (étant bien contre la nature, que l' Empire, comme un corps, vueille faire du mal à son propre membre) pourquoy & comment faut il que la France y mette garnison pour sa deffense, qui n' est aucunement necessaire, qu' á son égard.

Sa Majesté a renvoyé aussi tost dens leurs quartiers touttes celles &c. Elle auroit fait mieux de les y avoir laissées, que de les avoir employées à un acte si illicite, lequel se justifie si peu pat ce qu'on dit, que le Roy a incontinent renvoyé dans leurs quartiers les trouppes, qui l'on executé, comme si quelqu'un vouloit dire pour sa purgation, j' ay bien pillé ou tué un tel homme, mais tout aussi tost, que je l'ay fait, je m' en suis retourné dans ma maison.

Où Elle se rendra à petites journées &c. L'on a bon aller à petites journées, quand on à desja ce qu'on veut; Le Roy ne vient pourtant que trop tost à Strasbourg & pleust à Dieu qu'il allast encor plus doucement & qu'il s' arrestast en fin tout à fait & ne prist plus des places, aprés avoir fait reparation de ce qu'il en a desja, qui ne Luy sont aucunement deües.

Pour visiter la place & pour ordonner ce qui est necessaire pour sa seureté &c. Chacun a le droit de visiter ses terres, mais personne ne peut exercer le mesme droit dans celles d'autruy; Il n'est donc aussi aucunement permis au Roy de France de Visiter Strasbourg & qu'est cé qu'il en a, si une place de l'Empire, qui ne Luy veut point de mal, est bien pourveue ou non, n'y ayant que l'Empereur & l'Empire qui y gagne ou perde, si Luy avoit seulement laisse en repos la Ville de Strasbourg, Ellé auroit été assez pourveue de ce qui est necessaire pour sa seureté.

Ainsi

nun von einer so starcken Armee / samt einer erschröcklichen Artollerie / gantz unversehens überfallen / und auff das grausamste bedrohet geschehen / und keinen Succurs so bald zu hoffen gehabt / so haben sie / wiewol sehr ungern / für das rathsamste befunden / aus zweyen Ubeln das geringste zu erwehlen / und lieber auff eine zeitlang der Gewalt zu weichen / und nachzugeben / als sich mit Leib und Guth in die äusserste Ruin und Verderben zu setzen.

Daß sie die Trouppen / so man zu ihrer Defension nöhtig erachten würde / gern einnehmen wolten ꝛc. Wann die Stadt Straßburg Völcker zu ihrer Defension hätte einnehmen wollen / hätten sie deren genug von dem Käyser / und dem Reich / als ihrem rechtmässigen Oberhaupt / und ihren Mittgliedern haben können / weil sich nun die besagte Stadt für nichts / als was ihr von Frantzösischer Seiten begegnen könte / zu fürchten gehabt (denn es wäre ja gar wider die Natur / daß das Reich / als ein Leib / seinem eigenen Glied etwas übels zufügen solte) so ist es keines wegs vonnöhten gewest / daß Franckreich eine Besatzung zu ihrer Defension / deren sie keines wegs / ausser in Ansehung dieser Kron / bedürffet hat / hinein gelegt hat.

Seine Majestät hat von Stund an alle die jenige wieder in ihre Quartier gehen lassen ꝛc. Sie würde aber viel besser gethan haben / wann Sie dieselbe daselbst gelassen hätte / als daß Sie selbige zu einer würcklichen That gebraucht hat / welche sich eben so wenig dadurch / daß man sagt / der König habe von Stund an die Völcker / welche dieselbe vollbracht / wieder in ihre Quartier zurück geschicket / entschuldigen läst / als wann einer zu seiner Entschuldigung sagen wolte / ich habe zwar diesen Menschen beraubet oder umbracht / so bald es aber geschehen / hab ich mich wieder in mein Hauß begeben.

Dahin sie sich mit kleinen Tagereisen begeben ꝛc. Man kan gar wol kleine Tagereisen thun / wañ man bereits dz jenige hat / was man verlanget. Gleichwol ist der König nur allzu frühe nach Straßburg kommen / und wolte Gott daß er noch sachter gienge / und einmahl allerdings innen hielte / und nicht noch mehr Plätze / so ihm keines wegs zugehören / nachdem er vorhero wegen dessen / was er bereits begangen / Wiedererstattung gethan / wegnehme.

Den Platz zu besehen / und die benöhtigte Anstalt zu dessen Sicherheit zu machen / ꝛc. Es hat ein jeder Macht seine Lande zu besichtigen / es ist aber keiner befugt / solches in eines andern Gebieth zu thun. Ist / demnach dem König in Franckreich keines wegs erlaubt / Straßburg zu besehen und was gehet es ihn an / ob eine Reichs-Stadt / die ihm nichts böses gönnet / wol / oder übel versehen sey / weil niemand / als der Käyser / und das Reich darbey etwas zu verlieren / oder zu gewinnen hat / und wann der König die Stadt Straßburg nur in Ruhe gelassen hätte / so würde sie mit deme / was zu ihrer Sicherheit nöhtig / genugsam versehen gewesen seyn.

Ainsi il y a lieu d'esperer, que ce qui auroit été une occasion de guerre &c. Pourquoy? Si Mr. d'Avaux veut que l'on face la guerre à tous ceux, qui sont, qui voudroient, ou qui deuroient faire ce qui est necessaire pour leur deffence, en quelle partie du Monde est ce qu'on trouvera la paix, n'y ayant rien de si universel ny de si commun, que d'être occupé à sa conservation & détourner tout ce que luy est contraire.

Servira dore senavant d'un Moyen plus plus facile à conserver la paix &c. C'est une chose bien plaisante, de nous vouloir persuader, qu'il sera un moyen de conserver la Paix, que de pendre Strasbourg, tout de même comme si quelqu'un vouloit dire à un autre, injurié de luy desja en mille façons: Nous voulons vivre cy aprés en bonne intelligence & amitié, mais il faut que je te donne encor un ou deux bons soufflets. L'Empereur Justinien parle tout d'un autre ton, en disant, que posé un Principe illicite, ils s'en suivent infiniment d'autres. Il n'y a point d'axiome si commun, que celuy: qu'il faut obster aux Principes en chaque chose nuisible & neantmoins on nous veut enseigner le contraire & faire accroire que mauvaise cause puisse produire de bons effects. Mais c'est la coustume des François & le Cercle de Bourgogne en est principalement témoing, qu'ils veulent qu'on croye, que la Conservation de la Paix consiste à faire de larges extensions des pactes d'icelle, qui sont pourtant de la plus etroite interpretation, à faire de nouvelles conquestes sans autre fondement que celuy de la seule petition, à choisir tout ce qui est bon, profitable & considerable & le tirer à soy, à dire que c'est une infraction de Paix quand on defend le sien selon l'ordre de la nature & ne veut pas quitter d'abord tout ce qu'ils demandent sans en pouvoir dire aucune solide raison, à porter les sujets, contre tous les droits Divins & humains, par l'insupportable famine & mille autres afflictions à quitter leurs Seigneurs Legitimes & à se soubmettre, contre gré & contre la fidelité jurée, à un autre.

Ruine les desseins de ceux, qui croyoient se servir d'un poste considerable pour commencer la guerre &c. Mr. d'Avaux parle icy en plurier [illegible] par la cause emmenée au second membre de ces remarques, se servant [illegible] derechef du Principe, que la Ville de Strasbourg etant un poste Considerable, Elle ne puisse point être pour l'Empire, mais bien pour la France; C'est aussi un argument de nulle suite: que celuy, qui est de l'intention de vouloir

met-

Ist dem iach keines wegs zu zweiffeln/ daß das jenige/ was ein Anlaß zum Krieg gewest seyn würde/ ꝛc. Wie aber? dann wann der Herr von Avaux will/ daß man alle die jenige/ welche das/ was zu ihrer Defension nöhtig ist/ thun/ oder thun wollen und sollen/ betriegen will/ an welchem Ort der Welt wird man Frieden finden/ weil nichts so allgemein/ und gewöhnlich ist/ als daß man auff seine Erhaltung/ und das jenige/ was einem zuwider/ von sich abzuwenden/ bedacht ist.

Ins künfftig zu einem desto leichtern Mittel dienen werde/ den Frieden zu erhalten/ ꝛc. Es ist wol lächerlich/ daß man uns bereden will/ daß die Eroberung Straßburg ein Mittel seyn werde/ den Frieden zu erhalten. Eben als wann einer zu einem andern/ den er schon tausendmahl beleidiget hat/ sagen wolte: Wir wollen ins künfftig in guter Vertrauligkeit und Freundschaft leben/ ich muß dir aber noch zuvor ein paar dichte Ohrfeigen versetzen. Der Käyser Justinianus redet gantz anderst hiervon/ wann er sagt: Daß wann man eine unbilliche Meinung gelten lasse/ unzehlich andere daraus folgen; und ist kein Lehrsatz gemeiner/ als dieser: daß man in einem jeden schädlichen Ding dem Anfang steuren müste. Nichts destoweniger aber/ will man uns/ das Wiederspiel lehren/ und uns bereden/ daß eine böse Sache eine gute Würckung zuwegen bringen könne. Es haben es aber die Frantzosen also im Brauch/ und kan dessen der Burgundische Creyß zu vorderist ein Zeug seyn/ daß sie wollen/ man solle glauben/ daß die Erhaltung des Friedens darinnen bestehe/ wann man die Verträge desselben weit ausdehnet/ da doch dieselbe/ so eng und genau/ als man immer kan/ ausgeleget werden sollen/ wañ man neue Eroberungen thut/ ohne einigen andern Grund/ als diesen/ welcher im blossen Begehren bestehet; wann man alles/ was gut/ zuträglich/ und einem wol anständig ist/ erwählet/ und an sich zeucht; wann man sagt/ daß es ein Friedenbruch sey/ wann man das seinige/ dem Gesetz der Natur nach beschützet/ und ihnen nicht stracks das jenige/ was sie ohne einige Ausführung einer gründlichen Ursach begehren/ überlässet; wann man die Unterthanen/ wider alle göttliche und menschliche Rechte/ durch unerträglichen Hunger/ und tausenderley andere Drangsalen zwinget/ ihre rechtmässige Herren zu verlassen/ und sich wider ihren Willen und wider die geschworne Treu einem andern zu unterwerffen.

Die Anschläge der jenigen/ so sich eines so ansehnlichen Postens/ den Krieg anzufangen/ haben bedienen wollen/ über einen Hauffen zu werffen/ ꝛc. Der Herr von Avaux redet in der mehrern Zahl/ sonder Zweiffel/ um der in dem zweyten Absatz dieser Anmerckungen angeführten Ursach willen/ und bedienet sich abermals deß vorgefasten Wahns/ daß weil die Stadt Straßburg ein considerabler Posten ist/ dieselbe nicht dem Reich zum Besten/ aber wol für Franckreich seyn könne. Es folget auch keines wegs/ daß

mettre garnison dans une de ses places de belle & licite façon, aye pour cela e dessein, de vouloir commencer une guerre ; L'on peut pourtant verifier cette proposition, en y adjoutant quelque peu de mots de la sorte : que celuy, qui s'est emparé effectivement par la riguuer des armes & contre tout le droit d'un poste advantageux pour faire la guerre, & appartenant à un autre , soit sans doute dans l'intention de la recommencer, de la mesme façon, *qu'il a fait* cy devant.

Que les Princes de l'Empire, qui sont si Eclaires &c. A toute apparence l'on seut flatter icy les Princes de l'Empire & les mettre en disside avec Sa Maté, Imperiale, leur tres-honnoré Chef, comme c'est une des premieres maximes de la France, que de jetter dans l'Empire & par tout ailleurs, où il y a de la force dans l'union, la semence de discorde, pour troubler & divider, ce qui pourroit resister à ses vastes desseins Mais soit de bonne on de mauvise intention, qu'on donne le louange, d'être eclairé , aux Princes de l'Empire, il y en a, grace à Dieu ! tant, qui le sont effectivement , qu'ils comprenent fort bien , que la France se trouve trop poussée de l'ambition , qui n'a point de bornes, que de vouloir conserver la paix & se contenter du sien ; & Encor qu'ils n'ayent pas le moindre dessein de vouloir troubler le repos public, les moyens ne leur manquent pourtant point, de se defendre contre les aggresseurs iniques. Dieu soit loué ! que les dits Princes d'Empire *sont* à cette heure si bien eclairé , que, selon ce qui m'a eté ecrit de *Ratisbonne* , il n'y aye pas un, qui contredise au point de la seureté publique & à tout ce qui est necessaire pour son entier établissement , de sorte que la dite semence de discorde, que l'en vieuse main Françoise va épardre , ne trouvera point où prendre racine : qu'on fera au contraire d'unanime & vigoureuse resistance tout ce qui sera necessaire pour sa Conservation. Mesme cette prise de Strasbourg sera; que les Estats de l'Empire seront tant plus eclairés & tant mieux sur leurs gardes, un des plus Puissants d'iceux l'ayant pris d'abord tellement à cœur & l'ayant tenu pour une infraction de paix si liquide, qu'il n'aye aucunement voulu ecouter les excuses, que le Ministre François, residant à sa Cour, en voulut faire ; Aussi sera elle justement pour pousser tant plus à l'effect l'Alliance de Garantie, qui est à faire ou desja faite entre quelques Hautes Puissances. Au reste Conseil, que Mr. d'Avaux donne aux Princes de l'Empire ,

de

der jenige/welcher vorhabens ist/auf eine billiche und erlaubte Weise/eine Besatzung in seiner Plätze einen einzulegen/eben darum einen Krieg anzufangen gesinnet sey. Man könte aber wol diesen Satz/ mit hinzusetzung nur etlicher wenig Worte auff diese Weise wahr machen ; daß der jenige/ so sich eines zum Krieg bequemen/ und einem andern zugehörigen Postens bemächtiget hat / sonder Zweiffel vorhabens sey/ denselben eben mit der Weise/ wie er zuvor gethan/ von neuem wieder anzufangen.

Daß die Fürsten des Reichs/ welche so hocherleuchteten Verstandes sind/ &c. Allem Ansehen nach / wil man allhier denen Fürsten des Reichs liebkosen und eine Zwietracht zwischen Ihr. Käyserlichen Majest. ihrem höchstgeehrtesten Haupt/und ihnen erwecken; gestalten dann dieses Franckreichs vornehmsten Lehrsätze einer ist / in dem Reich / und sonsten allenthalben / wo die Einigkeit die Oberhand hat / den Saamen der Zwietracht auszustreuen / und hierdurch das / was ihrer grossen unmässigen Begierde Wiederstand thun könte/ zu verwirren/ und zu trennen. Es mag aber gleich gut oder böse gemeinet seyn/ daß man denen Fürsten des Reichs das Lob gibt / daß sie hocherleuchteten Verstandes seyen/so gibt es/Gott sey Lob/ ihrer sehr viel/ die es in der That sind/ und die da wol mercken/ daß Franckreich vom Ehrgeitz so sehr getrieben werde / daß es sich nicht einschräncken lasse/und daß es den Frieden zu erhalten/ und mit dem seinigen vergnüget zu seyn begehre: Und ob schon dieselbe im geringsten nicht gesinnet sind/ die allgemeine Ruhe zu verstören / so ermangelt es ihnen doch keines wegs an Mitteln/ sich wider unbillichen Gewalt und Angriff zu schützen. Gott sey gedanckt / daß hochgedachte Fürsten des Reichs zu dieser Stunde so hocherleuchteten Verstandes sind/ daß dem jenigen zu Folge/ was mir aus Regenspurg geschrieben worden / nicht ein einiger ist / welcher den Puncten der allgemeinen Sicherheit / und allem deme / was zu nothwendiger Bevestigung derselben vonnöhten/ widersprochen hätte/ dergestalt / daß besagter Saamen der Zwietracht/ den die mißgünstige frantzösische Hand auszustreuen sucht / nicht so viel Platz finden wird/ wo er Wurtzeln gewinnen könne ; sondern man wird im Gegentheil durch einhelligen und tapffern Widerstand alles das jenige thun / was zu Erhaltung derselben nöhtig wird befunden werden / ja es wird die Einnehmung der Stadt Straßburg verursachen / daß die Stände des Reichs die Augen um so viel mehr auffthun/ und desto besser auff ihrer Hut stehen werden / indem der Mächtigsten einer von ihnen dieselbe bereits so tieff zu Gemüth gezogen/ daß er sie für einen offentlichen Friedensbruch gehalten/ und die Entschuldigungen/ welche der Frantzösische/ an seinem Hofe sich auffhaltende Minister/ hat thun wollen/ keines weges anhören wollen. Ingleichen wird diese Eroberung machen/ daß die Guaranten Allianz/ welche etliche hohe Potentaten zu machen vorhabend sind / oder dieselbe bereits gemacht haben/ zu ihrer Würcklichkeit

gelange.

de ne vouloir pas troubler le repos public, est assez salutaire & sera asseurément suivy pour ce qui est de leur coté, pour veu que la France en face autant & ne se charge derechef du blamè, d'avoir troublé toute l'Europe & causé l'effusion de tant de sang Chrestien & innocent, qui, selon la parole de Nostre Seigneur, va crier jusqu' au Ciel.

Pour disputer à Sa Mté. des droits, qui Luy appartienent &c. Par quel droit ? Par celui de Nature ? qui veut que chaque chose aye ce qu'il luy faut pour sa conservation & que personne n'y apporte ce qui est contraire, qu'on ne jette pas en servitude ce qui est hors d'celle, que nous ne fassions pas à un autre, ce que nous ne voudrions pas qu'on nous fit; Est ce par le droit Divin ? qui dit, qu'on ne doive pas seulement appeter, plus moins prendre & posseder les biens d'autruy. Est ce par le droit Canon ? ou le Civil ? qui disent unaninement, qu'on ne doive en aucune façon se saisir de ce qui est à un autre, ains que faisant cela soit pour perdre aussi ce qu'il a de son estoc. Est ce par celuy des Gens ? qui a pour cela inventé les limites, que chacun s' ayeà contenter du sien, qui veut, qu'on garde exactement ce qui est convenu & qu'on ne rompe point la foy publique, qu'on ne commette point d'acte d'hostilité en temps de Paix & sans que la guerre soit auparavant & *legitimement* declarée, de sorte que tout ce qu'on fait sans cette *clarigation*, bien qu'il soit deu au reste, comme cecy ne l'est aucunement, est injuste & contre le dit droit des Gens, qui ne veut point, qu'on agisse en tel cas par un tres-grand secret. Est ce peut estre par celui de convention qui consiste aux Instruments de Paix ? qui veulent que tout ce qu'il y est contenu, soit étroi tement & sans aucune exception observe. Tous ces droits la ne prestants aucun secours à Mr. d'Avaux, il ne reste que celuy, qui est ecrit aux armes & que Mr. l'Archevesque d'Ambrun definit dans la panegyrique, qu'il fit au *Roy* en son passage à Mez l'an. 1673. quand il y dit, que le Roy se fait *justice luy* mesme à la teste de ses armées & qu'il peut jetter quand il luy plait ses armes dans les états de ses voisins : parole asseurement indigne d'une personne Ecclesiastique.

Qu' Elle possede &c. Il me sera permis icy, que je prene un peu de recours au Corps de droit, où il est bien exactement distingué entre la possession

&

gelange. Im übrigen ist der Rath/ den der Herr von Avaux den Fürsten des Reichs gegeben/ sehr gut und heilsam/ und wird demselben/ so viel an ihnen ist/ gewißlich nachgelebet werden/ wann anderst Franckreich eben dergleichen thut/ und sich nicht abermals die böse Nachrede auff den Halß ladet/ daß es gantz Europa in Unruhe gesetzet/ und die Vergiessung so vielen unschuldigen Christen-Bluts/ welches nach dem Ausspruch unsers Heylandes/ in den Himmel schreyet/ verursachet habe.

Um Se. Majest. Rechte/ so Jhro zustehen/ strittig zu machen/ 2c. Durch was für ein Recht? durch das Recht der Natur? welches da wil/ daß man einem Ding das jenige lasse/ was es zu seiner Erhaltung vonnöhten hat/ und daß niemand etwas/ was deme zuwider ist/ beytrage; daß man niemand in Dienstbarkeit stecken sol/ so sich ausserhalb derselben befindet; daß wir einem andern nicht thun/ was wir nicht wollen daß es uns geschehe. Jst es vielleicht durch das göttliche Recht? welches sagt/ daß man nicht allein eines ander Guth nicht begehren/ sondern noch vielweniger nehmen und besitzen sol. Jst es vielleicht durch das Canonische oder weltliche Recht? welche einhellig sagen/ daß man sich auff keinerley Weise dessen/ was einem andern zugehöret/ anmassen soll/ also/ daß wer solches thue/ auch das seinige verlieren soll. Jst es etwa durch das Völcker Recht? welches die Grentzscheidungen um deßwillen erfunden hat/ daß ein jeder sich mit dem seinigen vergnügen lassen sol/ und welches wil/ daß man das jenige/ wessen man sich verglichen/ unverbrüchlich halten/ und die allgemeine Treue und Glauben nicht brechen/ und daß man keine Feindseligkeit zu Friedens-Zeiten/ und ohne vorhergehende rechtmässige Kriegs-Ankündigung verüben sol/ dergestalt daß alles/ was ohne diese Kriegs-Ankündigung geschicht/ ob sichs schon im übrigen geziemete/ sich aber dißfals nicht also verhälte/ unrechtmässig/ und wieder besagtes Völcker-Recht ist/ als welches nicht haben wil/ daß man in solchem Fall in höchster geheim handele. Jst es vielleicht durch einen Vertrag/ welcher in denen Friedens Jnstrumenten bestehet? welche wollen/ daß alles das/ was darinnen enthalten/ gantz genau/ und ohne einige Ausnahm gehalten werden solle/ weiln nun alle diese Rechte dem Herrn von Avaux keinen Behelff geben können/ so ist keines mehr übrig/ als das Recht der Waffen/ welches der Herr Ertz-Bischoff von Ambrun in seiner Lobrede/ welche er an den König in seiner Reise nach Metz/ Anno 1673. gethan beschreibet/ wann er sagt/ daß der König ihm selber/ Angesichts seiner Armeen Recht verschaffen/ und seine Waffen in seiner Nachbaren Lande/ wann er wolle/ versetzen künne/ welche Worte in der Warheit einer Geistlichen Person sehr übel anstehen.

So dieselbe besitzet/ 2c. Es wird mir hier erlaubt seyn/ daß ich meine Zuflucht ein wenig zu dem Corpore Juris nehme/ worinnen gantz deutlich ein Unterscheid zwischen der rechtmässigen und der gewaltsamen Besitzung ge-

& l'usurpation, tellement que celle là præsuppose un titre legitime, ou du moins une prescription, qui n' ayt pas un commencement vicieux, celle cy se trouve toute de pouillée des qualités semblables: Il ne se peut aucunement dire, qu'un tel possede, qui s' est rendu maistre par force du bien d'autruy. Bref usurpation & dedention n' est point possession.

Qu'Elle a resolu de conserver par tous les Moyens &c. Le Roy de France fait bien & conformement à la nature quand il conserve le sien, mais il veut bien permettre à l'Empire, qu'il en face de mesme; personne aussi ne pouvant conserver sans pechéce qu'il n' à pas legitimement, il faut rendre Strasbourg & les autres places arrachées sans aucun droit à l'Empire & puis aprés conserver le sien.

Que Dieu Luy a mis en Main. C'est vray, que le Roy de France a bien beaucoup en main, comme ayant de Vastes & bien situées terres, estant Maistre d'une Nation autant civile que & pour le dire en peu de mots, ayant de chaque chose à suffisance, mais il n' est aucunement à croire que Nostre Seigneur l' ayt mis en tel poste pour en mes user contre les innocents, prendre ce qui ne luy est pas deü, exciter des guerres sans y estre porté de qui que ce soit & en affliger l'Etat Ecclesiastique & Politique, *au contraire le* Roy se souviendra du nom, de TRES-CHRESTIEN, qu'il porte avec tant d' advantage & de ce qui Lui est attribué en plusieurs ecrits publics, qu'il est extremement PIEUX, quand il s'y prend & ne mettra pas hors de son Grand Cœur ce que la Saincte Page y enfonce: que Dieu est bien Amy des puissants, comme Luy mesme etant le plus Tel; mais qu'il les sçait aussi puissamment chatier & dethroner, quand ils se servent mal des forces, qu'il de leur à que prestées. Bien loing aussi du conseil, qu'on Luy suggere il sera si juste & donnera tellement lieu aux remonstrations, qu'on sera à ses Ambassadeurs à Francfort, qu'il restituera tout ce que ses Gens de guerre ont occupé contre les Instruments de Paix dé Westphalie & de Nimwegue, qu'il a mille fois promis sour la Royale Parole de vooloir exactement observer.

Sa Majesté a des intentions si sinceres pour maintenir le repos dans l'Europe &c. L'intention est bonne, pourveu qu'elle se monstre en effect. Il me semble d'avoir entendu, que les Medicins se servent communement des

-macht wird / dergestalt / daß jene einen rechtmässigen Titul / oder zum wenigsten eine Verjahrung / deren Anfang keinen Mangel hat / zum voraus setzet / diese aber aller dieser Eigenschafften sich gantz entblösset befindet / wann man keines wegs sagen kan / daß ein solcher rechtmässiger Weise etwas besitze/ so sich mit Gewalt eines andern Guts bemächtiget hat. Mit einem Wort/ so ist die gewaltsame Entziehung und Vorenthaltung für keine rechtmässige Besitzung zu halten.

Welche Sie durch alle Mittel/ so Sie hat/ handzuhalten sich entschlossen/ ꝛc. Der König thut wol/ und der Natur gemäß/ wann er das seinige handhabe/ und erhält/ er soll aber auch dem Reich zulassen/ daß es dergleichen thue/ und weil niemand dasjenige / was er nicht rechtmässiger Weise hat / ohne Sünde erhalten kan; so muß er Straßburg/ und andere Plätze / so er dem Reich ohne einiges Recht entzogen / wiedergeben / und hernach das seinige erhalten.

So Gott Ihro in die Hand gegeben ꝛc. Es ist wahr/ daß der König in Franckreich sehr viel / als sehr grosse und wolgelegene Lande in Händen hat und ein Herr über eine beydes höffliche/ als tapffere Nation ist / und mit wenig Worten zu sagen / daß er in allen Dingen einen Überfluß habe : Es ist aber keines wegs zu glauben/ daß Gott der HErr ihn in einen solchen Stand gesetzet habe/ daß er sich dessen wider die Unschuldige mißbrauchen / das was ihm nicht gebühret/ nehme/ Krieg ohne einige darzu gegebene Ursach erregen/ und den Geist und Weltlichen Stand anfechten solle/ vielmehr solte sich der König seines Nahmens daß er der Aller-Christlichste genennet/ den er mit so grossen Vortheil führet/ und dessen/ was ihme in vielen offentlichen Schrifften zugeeignet wird/ daß er über die massen gottsfürchtig sey/ wann er sich desselben anmasset / erinnern/ und nicht aus seinem großmühtigen Hertzen kommen lassen / was die heilige Schrifft so tieff darinnen gegraben hat / daß zwar GOtt der HErr ein Freund der Mächtigen seye/ gleichwie er selbst der Allermächtigste ist/ derselbe aber auch sie mächtig zu straffen/ und vom Thron zu setzen wisse / wenn sie sich der Macht/ so er ihnen nur so viel/ als geliehen hat/ mißbrauchen. Er wird auch / hindangesetzt des Rechts/ so man ihm an die Hand gibt/ so gerecht seyn/ und denen Remonstrationen/ so man seinen Abgesandten zu Franckfurt thun wird/ daß er alles das/ was sein Kriegsvolck wider das Westphälische und Nimmägische Friedens-Instrument/ welches er wol tausendmal bey königlichen Wort unverbrüchlich zu halten versprochen/ eingenommen hat/ wieder geben wird.

Se. Maj. hat eine so aufrichtige Intention/ die Ruhe in Europa handzuhaben ꝛc. Die Intention ist gut/ wann sich nur dieselbe auch in der That erweiset; Ich erinnere mich zwar/ daß ich gehört habe/ daß die Medici gemeiniglich widerwärtige Mittel gebrauchen/ die Kranckheiten aus den menschlichen Leibern

remedes contraires pour chasser les maladies du Corps humain & le remettre en santé, mais je ne sçay pas si cela procede aussi au Corps Politique, de sorte qu'on y puisse conserver le repos par des troubles, la Paix par la guerre, la justice par des injustices &c. Tout le monde sçait jusqu' à quel degré la France soit montée pour troubler les terres circonvoisines apr s la Paix de Nimvvegue & pourtant l'on veut que tout cela provienent des intentions fort sinceres pour maintenir le repos, auquel rien n' est si contraire que l'inquietude.

Qu' Elle est eloignée de vouloir porter ses armes au de là du Rhin &c. Les François étants communement persuadés, que toutes les terres au de là du Rhin ne soient qu' à Eux, il paroit, que c' est aussi là où Monsr. d' Avaux vise dans ce passage. Si j'avois avec moy mes petits papiers il ne seroit que trop facile de faire paroitre les bornes du St. Romain Empire, mais faute de cela, je ne sçay que me raporter à un seul Traitté d' un Grand Politique connu par tout, ou il y à des gens doctes & que la France mesme a daigné de ses gages à cause de son rare & solide sçavoir, qui porte le titre: Des limites de l'Empire, & il me suffit icy de dire, qu'il n'y a que les Instruments de Paix, qui posent les limites entre ce qui est à chacun, soit au deçà ou au de là du Rhin, mesme si une place d'Empire n' étoit située qu'une seule lieüe de Paris, elle seroit aussi nettement à Luy, comme celles, qui en sont eloignées jusqu' à cent. Aussi les Estats unis des Pais Bas ne seront pas trop contents de cette asseurence, que le Roy ne veut rien entreprendre, au de là du Rhin, puisqu'ils en pourront argumenter, que c' est donc peutestre à Eux, qu'on en vueille, comme ils l' ont esperimenté desja une fois, il n' y a pas long temps.

A faire entierement demolir les Fortifications de Fribourg & à restituer à l' Empereur cette place, à Condition &c. En voilà une bonne! que de nous vouloir rendre une Ville reduite en Village contre deux fortresse les plus importantes de l'Allemagne, comme celle de Strasbourg & de Philipsbourg sont: car il seroit tout autant comme si l'on vouloit dire, nous auront tout & vous n' aurez rien; aussi ne pourroit on pas proposer un meilleur moyen pour nous faire ouvrir de guet à pens la porte à la France, pour mettre quand bon Luy sembleroit deux ou trois Cercles à contribution. Il est bien porté au Traitté de Paix de Nimvvegue, que la France soit obligée à restituer la Ville de Fribourg avec ses dependances à Sa Mté. Imperiale en cas qu'on puisse convenir d' un equivalent, mais il ne s' y trouve point, que

zu vertreiben/ und dieselbige zu voriger Gesundheit wieder zu bringen/ ich weiß aber nicht ob solches auch an dem Politischen Leib angehe/ also daß man die Ruhe/ durch die Verwirrungen/ den Frieden durch den Krieg/ die Gerechtigkeit durch Unbillichkeit/ erhalten könne. Es ist jedermänniglich bewust/ wie weit Franckreich gegangen/ die umliegende und benachtbarte Lande nach dem Nimmögischen Frieden zu beunruhigen/ und dennoch gibt man vor / daß dieses aus einer gantz auffrichtigen Meinung herrühre / die Ruhe handzuhaben / deren doch nichts mehrers/ als die Unruhe entgegen ist.

Daß sie gantz entfernet sey/ dero Waffen jenseits des Rheins zu versetzen/ etc. Weil die Frantzosen ihnen ins gemein einbilden/ daß die Lande jenseits des Rheins niemand/ als ihnen allein zugehören/ so scheinet es/ als ob der Herr von Avaux / bey diesem Paß gleichsam sein Absehen darauff habe. Wann ich aber meine wenige Schrifften bey der Hand hätte/ würde es mir nicht schwer fallen/ die Grentzen des Heil. Röm. Reichs zu erkennen zu geben/ in Ermangelung aber derselben/ will ich mich allein auff den Tractat eines vornehmen/ bey der gantzen gelehrten Welt bekandten Politici, und den Franckreich selbst / von wegen seiner ungemeinen vortreflichen Wissenschafft in Bestallung zu nehmen gewürdiget hat / beruffen / welcher den Titul führet: Die Gräntzen des Reichs: will es derowegen dabey bewenden lassen/ daß einig und allein die Friedens-Instrumenten die Grentzen / zwischen deme / was einem jeden zugehöret / es seye gleich diß- oder jenseits des Rheins/ setzen / so gar / daß wann ein Platz des Reichs nicht weiter/ als nur eine Meile von Paris gelegen wäre/ solcher demselben eben so wol zugehören würde/ als die jenige so hundert Meil davon abgelegen sind. Es dürfften aber die Staaten der vereinigten Niederlande mit dieser Versicherung/ daß der König jenseits des Rheins nichts unternehmen wolte/ nicht allerdings wol zufrieden seyn/ weil sie daraus schliessen könten/ daß man vielleicht wieder an sie wolte/ wie sie allbereits einmal / vor nicht so gar langer Zeit erfahren haben.

Die Fortificationen zu Freyburg schleiffen zu lassen/ und diesen Platz dem Käyser wieder zu geben/ mit dem Beding etc. Ey wie eine gute Meinung ist dieses/ daß man uns eine Stadt / so zu einem Dorff gemacht worden / gegen zwey vortreffliche Vestungen / wie Straßburg und Philipsburg sind/ geben wil; dann es würde eben so viel seyn / als wenn man sagen wolte: Wir wollen alles/ ihr aber solt nichts haben / ja man könte kein bessers Mittel vorschlagen / daß wir vorsetzlich und mit allem Fleiß Franckreich Thür und Thor öffnen/ daß es / nach seinem Belieben zwey oder drey Cräyse in Contribution setzen könne. Es vermag zwar der Nimmögische Tractat/ daß Franckreich schuldig seyn sol/ die Stadt Freyburg samt seinen Zugehörden/ Ihr. Käyserl. Majest. wieder geben soll/ im Fall man sich wegen eines æquivalents / oder etwas/

que le Roy de France se puisse premierement emparer de Strasbourg, par Consequent se saisir de tout le Haut Rhin, puis aprés demanteler Fribourg & l'offrir comme cela à Sa Mté. Imperiale contre deux forteresses si importantes.

De sorte que par ce moyen il ne tiendra qu' à l'Empereur &c. Tout au contraire il ne tient qu'au Roy de France, qu'il nous rende & laisse le nostre & par conseqent en repos; L'on auroit aussi bien peû sursesoir de proposer un del moyen, pour faire cesser de part & d'autre tous les sujets d' inquietude & dessiance, d'oster pour l'avenir toute occasion de renouvellement de guerre & d'affermir pour tousjours une parfaite Correspondence, *tout cela* étant desja suffisemment fait & ordonné dans l'Instrument de Paix de Westphalie & renouvellé par celuy de Nimvvegue, tout au commencement de chacun, ainsi qu'il ne tient asseurement qu' à la France d' observer aussi bien, que Sa Mté. Imperiale & l'Empire l'ont fait, ce qui religieusement convenu aux dits Instruments de Paix, de reparer ce qui a esté fait contre & d'en abstenir à venir; cela fait il y a tout ce que Mr. d'Avaux cherche si soigneusement d'introduire.



was/ das eben so viel werth ist/ würde vergleichen können; es befindet sich aber nicht darinnen/ daß der König in Franckreich erstlich die Stadt Straßburg hinweg nehmen/ einfolgentlich sich des gantzen Ober-Rheinstroms bemächtigen/ und nachgehends Freyburg schleiffen/ und solches Ihr. Käys. Maj. gegen zwey so vornehme Vestungen anbieten könne.

Dergestalt/ daß durch dieses Mittel es einig und allein an dem Käyser gelegen seyn wird/ 2c. Ja es ist vielmehr an dem König in Franckreich gelegen/ daß er uns das unserige wieder gebe/ und solchem nach uns in Ruhe lasse. Man hätte auch ein solches Mittel zu Auffhebung so wol eines als andern Theils aller Ursachen zu Unruhe und Mißtrauen/ zu Hinwegnehmung aller künfftigen Gelegenheit zu einem neuen Krieg/ und zu Bestättigung einer immerwährenden guten Verständnüs/ wol überhoben seyn können/ weil dieses allbereits in dem Westphälischen Friedens-Instrument versehen und verordnet/ und in dem Nimmögischen Friedenschluß von Anfang biß zum Ende wieder erneuert worden ist/ also daß es einmal einig uñ allein an der Cron Franckreich gelegen ist/ daß sie/ gleich wie der Käyser/ und das Reich gethan hat/ das jenige/ was in den besagten Friedens-Instrumenten so theuer ist versprochen worden/ halte/ was darwider geschehen ist/ wieder ersetze/ und sich ins künfftig weitern Eingriffs enthalte; wann dieses geschehen/ so wird alles das/ was der Herr von Avaux/ so sorgfältig anzuführen gesuchet/ erfüllet seyn.



Annotata über die fürgefallene Quæstion, ob unsere Reichs-Fürsten befuget / Ambassadeurs zu schicken / unter eines fürnehmen Ministri Schrifften gefunden / und durch den Druck publiciret. Im Jahr 1681.

JUs suprematus wird heutiges Tages in Latein genennet / was bey den Frantzosen Souveraineté, ein anders ist Superiorité, die eine Stadt hat. Ob / salvo supematu und bey einer illimitirten Souveraineté unsere Reichs-Stände dem Käyser gehorchen können? ego dubito. Ein anders ist autoritati ipsius reverentiam, ein anders obedientiam; das erste können sie allen Königen thun / das letzte aber sind sie Käys. Maj. als Glieder ihrem Haupte schuldig. Daß die Italiänischen Fürsten Freyer seyn / als unsere / scheinet daher / weil sie selber das Caput, und nur gewisser Lehn-Stücke halber dependiren. Wie gern wolten unsere auff eben den Fusse stehen / wann sie nur darzu gelangen könten. Die argumenta, so dagegen angeführet werden / halten den Stich nicht / und ist keine materi oder so schlimme Sache, der man nicht einen Anstrich geben / und eine Zeitlang defendiren könne. Gleich wie unsere protestirende Stände nicht wollen / daß der Pabst über ihr Gewissen / sondern GOtt allein gebieten sol / so möchten viele wol / daß sie nur à Deo & ense dependirten / und von keinem Capite wüsten. Die uniirte Provincen bestehen auff solche Art / als welche kein ander Haupt erkennen / als ihre Gesetze und union dem Printzen von Orangen aber / als verordneten unions-Capitaine allen Respect erweisen: Und ob dieselbe schon nicht gleich an Würden und Vermögen / so halten sie sich doch pares, und jeder bleibt Souveraineté in salvo, und deßwegen ohngeschmälert. Unsere Chur- und Fürsten haben zwar jura Suprematus, aber nicht so integra, und vollkommen in allen Stücken / als die Fürsten und Republiquen in Italien: Ex. Gr. sie dürffen keine Offensiv-Allianz schliessen / welches der Käyser und das Reich verbieten können. Anfangs haben die status imperii solche constitutiones zu ihrer Sicherheit / und gemeiner Wolfahrt beliebet / welche apud posteros necessitatis geworden / und wird dadurch die Souveraineté mercklich restringiret. Ist eben als wann die von Geldern wolten den Printz von Orangen / zum Souverain ihres Hertzogthums machen / oder Ampassadeurs à part schicken; Vor der union hätte es diese Provintz prætendiren können / nun aber würdens die Conföderirte widersprechen / und hindern. Ist also dieser / und der Reichs-Stände Souveraineté durch die alleguirte raisons limi-

limitiret/ und eingeschrenckt. Vorzeiten thaten Imperatores alles propria authoritate, und respectirten keine Leges Civiles weder von Rom/ noch dem imperio, wie dann Carolus V. ohngeachtet aller Capitulation vornahm/ was er wolte/ Fürsten ab/und einsetzte; Bischoffe in den Bann thate/ und sich des Pabstes mocquirte, auch hätten seine Successores gar eben so seyn mögen/ welche aber durch die Capitulation vinculiret, uns dergleichen nicht mehr ohne gepflogenen Bey-Rahte Chur- und Fürsten unterfangen dürffen. Im übrigen kan auch wol Jurisdictio merum imperium bedeuten/ und wird offt ein klein territorium eine Souverainetè genant; propriè aber/ nennet man Souverains grosse Potentaten/ und welche Krieges-Heere aus ihren Etats führen/ fœdera errichten/ Gesandten abfertigen/ & qui cæteras juris gentium functiones habent; deren Anzahl nimmer zu groß seyn wird/ und deren Person/ wann sie schon bisweilen ihrer Schuldigkeit/ und conscientz vergessen/ und vermittelst Krieg zur raison müssen gebracht werden/ nichts destoweniger sacra & inviolabilis zu halten; Städte und Dynastæ minores haben nur Superioritatem, aber nit Souverainitatem. Am Päbstlichen Hofe werden die königliche Gesandten in den Königlichen Saal/ die andern aber nella Sala ducale geführet/ zum Unterscheid; Der Venetianer ihre werden wegen Cypern und Candia überall noch den Königlichen gleich geachtet/ nur im Reiche hat denenselbe nach dem Reichs-concluso kein Electoralis weichen wollen/ und numehr werdens die Electorales denen Gesandten von Republiquen auch apud Exteros streiten können. Daß unsre teutsche Fürsten/ die theils mehr extraction, mehr Länder und Vermögen/ als die Italiäner haben/ doch sollen geringer geachtet werden/ ist durum, ein anders ist juris, ein anders styli & observantiæ, und hilfft in ceremonialibus die præscriptio viel. Ich glaube nicht daß ein Savoischer oder Florentinischer Gesandter einem von Venedig/ weniger von Holland weichen werde. Wollen die Churfürstlichen Gesandten in ihren Häusern den Fürstlichen nicht die rechte Hand auff Reichs-Tägen bey Ablegung der Curialien mehr geben/ vielweniger werden die königliche Ambassadeurs den Fürstlichen Legatis bey den Visiten und circa Excellentiæ appellationen gleich begegnen. Der König von Böhmen est ex numero Electorum. Die Italiänischen Fürsten besitzen zwar gewisse feuda vom Reiche/ und dem Päbstlichen Stuhle/ im übrigen aber sind sie independans. Der König von Dennemarck ist auff solche Weise auch Vasallus Ducum Lunæburgensium. Bey den Westphälischen Tractaten ist von den Fürstlichen Legatis kein Excellentz Titul/ wie von den Churfürstlichen/ gesuchet worden/ welches man damit entschuldigen will/ daß es im Reiche und sie nur Deputati, und nicht Legati gewesen; Ich glaube aber/ man hat damahls nicht drauff gedencken/ und dergleichen wie nun geschicht/ prædentiren mögen. Auff unsern Reichs Conventen fodern nur die Churfürstlichen Gesandten das prædicatum: Excellentz/ welchens die Fürstliche

zwar denegiren wollen / aber ihnen doch geben. Deputirte und Plenipotentiarios, halte ich eins/ und kan diß auch wol ein Agente seyn. Zu Münster haben die Käyserlichen/ Spanischen Gesandten / und der Päbstliche Nuntius die Gesandten / von Savoye und Mantua nicht Excellentz nennen wollen / das es doch die Frantzösischen gethan. Heutiges Tages geschichts von allen Cronen ohn streitig den Italiänischen Hertzogen. Den Churfürstlichen ist von Käyserl. Majestät schon längst vergönnet gewesen/ bey Käyserlichen Audientzen sich zu bedecken/ und den Hut auffzusetzen / wie dieselbe es nun zu Nimwegen auch bey allen Königlichen Höfen erlanget/ der teutschen Hertzoge Gesandten aber wird es so wenig am Käyserlichen als Königlichen Höfen verstattet. Käyser und Könige könten wol einen Unterscheid unter den Reichs-Ständen dieser quæstion halben machen/ und denen darinne gratificiren/ die nicht nur belli & pacis appendices, sondern socii zu halten sonsten würde es freylich confusion geben. Gegen diejenigen welche grosse Länder hätten/ und sich bey dem gemeinen Wesen für andern meritirt gemacht solte man nit weniger als erga Italos liberal seyn. Diß wäre dem Rechte und der Billigkeit gemäß und siehet man itzo viel in ceremonialibus verändert/ welches vor Zeiten nicht gebräuchlich / und dem alten Herkommen zugegen. Auch ist Successu temporis mancher Potentate schwächer/ und mancher mächtiger geworden. Der Päbstliche Stuhl hat heutiges Tages so wenig Macht mehr über die Käysers/ als die Käysers über die Status Imperii. Das Hauß Oesterreich/ welches länger als 100. Jahr für allen andern mächtig/ und suspect geworden: Die Käyserliche Würde hereditaire, und durch die Waffen das gantze Reich ihm unterthänig zu machen/ ist seither des Ferdinandi III. mit Franckreich / Schweden und den protestirenden Ständen gestiffteten Münsterischen Frieden/ (auff welchen sich der Nimwegische fundiren soll) nicht mehr so redoutable. Was die Stände deß Reichs / insonderheit die von der Religion/ bey den langwierigen dreyssig-Jährigen Kriege verlohren / und für Schaden gelitten/ das gewonnen sie hernach doppelt wieder / theils an secularisirten Provincen/ theils an statlichen juribus; in dem der Höchste ihre Waffen gesegnet/ und das ehrliche Teutschland/ welches arm en general, und doch reich en particulier, damahls aus der gemeinen Noht halff. Vor zeiten waren auch Sachsen und Pfaltz nicht so zergliedert/ und Bäyern / Brandenburg und das Hauß Braunschweig-Lüneburg (welche jetzo mit Königen en paralele zustellen) nicht so mächtig/ daher dieselbe jetzo den Kopff höher halten/ als vormahls / und grössere Prätensiones machen dürffen. Weilen aber die Electores nebst dem Pabst / Käyser und den Königen immediatè wollen gesetzet seyn / und keine Republiquen/ weniger Italiänische Fürsten / dazwischen leiden / so möchte man sagen: Unsre Fürsten (welche Electoribus wollen gleich gerechnet werden) dürffen dann auch nicht den Republiquen/ oder den Ducs de Savoye, oder Fürsten weichen

weichen / und müssen also die Reichs-Fürsten immediatè nach ihren Electores folgen. Den Fürsten stehet aber auch entgegen / daß der Käyser und die Chur-Fürsten selbst ihnen den prætendirten Rang und Titul nicht accordiren wollen / welches die Exteri vorschützen. Alles doch / was vim supematus in sich begreifft / exerciret ein Fürst so wol in seinen Landen / als ein Elector. Die sieben Electores aber haben allein so viel force, und Vermögen / als alle Reichsfürsten / und seyn nicht allein wegen der Churfürstlichen preeminence, sondern der vielen Gewalt und mächtigen Länder zu præferiren. Und könt ein gewesener Graff zu Oldenburg oder Graff zu Rudelstat gegen einen mächtigen Reichsfürsten gerechnet werden / wie ein Reichsfürste gegen einen mächtigen Churfürsten. Die Stände des Reichs haben gleiche jura, und stehet demnach einen reichen Graffen so wol frey / mit Fremden Allianz zu schliessen / als einem Hertzog von Neuburg / oder Lüneburg. Wir sehen aber / daß nicht allezeit das Jus sondern das Vermögen die Souverainetè mache / so die juris consulti ihren Regeln inconvenable würden urtheilen. Die Churfürsten besitzen ihre prærogativas non jure proprio, sagen die Fürstlichen / sondern perpetua quadam imperii commissione exercent, non ut incrementum suprematus, sed ut functionem sibi delegatam, allein die andern Reichsstände seyn nicht mehr en Etat, ihnen die Commission zu nehmen / weil es nunmehr ein jus hæreditarium beneficio temporis geworden / eben als wie den Ducibus und Comitibus von den Käysern ihre Hertzogthümer / und Graffschafften mit der Zeit erblich müssen gelassen werden. Wañ unsre Hertzoge nur die Macht hätten / die ihrigen als Ducales Legatos, den Hertzogen in Italien gleich abzufertigen / die Churfürsten uñ Venezianer möchte immerhin ihre ministros tanquam Regios schicken. Wann es auch schon die Cronen denen Hertzogen verstatteten / würden doch die jenigen / die nur Fürsten im Römischen Reiche seyn / damit nicht dürffen aufkommen / zumahlen unter Hertzoge und Fürsten ein so grosser Unterscheid ist / daß die branches de la maison de Lorraine nur princes, der Regierende aber Duc genennet wird / und die andern nur spem successionis, und ihre appennages haben / die Frantzosen wollen der Fürsten petito nicht deferiren / damit sie nur weitere Divisiones, und noch mehr jalousie im Reiche erwecken; hättens theils Hertzoge vor diesen bey einer favorablern conionctur, und da Franckreich sie caressirte, und ihrer amitiè nöhtig hatte / Ex. Gr. zu Münster oder bey der Reinischen Allianz / auch kurtz vor diesen letzten Kriege gesuchet / würden sie alle satisfaction erlanget haben. Je mächtiger eine Monarchie oder Etat vor andern wird / je mehr will er von den alten coutumes abschaffen / und je weniger newes accordiren. Ob die Fürstlichen schon erweisen können / daß das Hauß Oesterreich und der Hertzog von Bäyern vormahls / wie noch jetzo der Hertzog von Neuburg vom Fürstlichen Collegio in possessione seyn / ihre Plenipotentiarios mit den höchsten caractere

zu beschreiben / auch die Frantzosen und Engländer selber bekennen, in rebus ceremonialibus neque rationem, neque potentiam, neque Dignitatem, sed solam possessionem, sufficere, wie dann auch Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit von Brandenburg / und die Italiänischen Hertzogen es behauptet: so können doch die Hertzoglichen damit nichts ausrichten. [illegible] / daß dignitates & functiones Electorum keine requisita [illegible] tum seyn / sondern das jus Legationis die Hertzoge mit den Churfürsten [illegible] munic haben / und dürffte / wann es nach Rechte gienge / ein Hertzog [illegible] seine Hertzogliche Ambassadeurs / als ein Churfürst seine Churfürstliche [illegible] weil die Cronen es allen Electoribus, aber keinen geistlichen [illegible] Fürsten vergönnen wollen / so wird ihnen meines Erachtens [illegible] Legationis disputiret, worüber sie sich nicht weniger zu erfreuen / [illegible] in Instrumento Pacis allen Reichsständen gelassene jus armorum, [illegible] pacis, jus foederum; und hat die Republique Holland darum jeden [illegible] sten frey gestellet Ministros primi aut secundi ordinis, Deputatos [illegible] tos nach Nimwegen oder den Haag zu schicken. Der Käyserliche [illegible] deur hat auch meines Wissens den Fürstlichen Ministris keine andere [illegible] ertheilet / als daß die Reichsfürsten von solcher [illegible] proponiren lassen / wie Brandenburg gethan / und ob ihnen schon das Jus Legationis accordiret werden / so muß man doch erst den modum receptionis zu Wien ausmachen / wobey mir einfält / daß der König in Franckreich [illegible] zwar nit hindern Ambassadeurs zu schicken / aber [illegible] bey der Audientz / und daß seine Secretaires d'Etat [illegible] de l'Excellence & la [illegible] & le pas in ihren Häusern geben. Die Herren Hertzoge hätten billich vorher [illegible] sollen / daß / weil von ihren Höfen noch keine Legati sondern nur ablegati zu Wien gewesen / in einer so chatouilleusen Materi / und bey gegenwärtiger Occasion es freylich würde Schwierigkeit setzen / und als was neues von den Interessenten / die jaloux de Leur gloire seyn / ausgeruffen werden. [illegible] also viel / das juris observantia angefochten / und viel ist observantia, [illegible] nicht recht / sed vim legis habet. Franckreich und England haben [illegible] [illegible] comportement dieser wegen bezogen / aber keiner hat [illegible] ten den Anfang machen / und diese quaestion in favorem der Hertzoge decidiren / woraus leicht zu schliessen / daß die etates couronnées darinne [illegible] wesen / und den Electoribus allein en depit der andern Reichs-Stände willfahren wollen. Ob auch schon die Fürstlichen repliciren / daß quoad jus supematus Fürsten und Churfürsten gleich seyn / [illegible] Electores den Käyser erwehlen / oder in consilio beysitzen / etc. Ihnen die gesamten Stände / weil es das gantze Corpus Comitiale nicht thun kan / und solche commissiones;

[illegible]anes den dignioribus oder illustrioribus pflegen auffgetragen zu werden/ der-gleiche committiret, so will doch solche relique nit ungehörter massen diese committentes nicht ihre Commissiones, wie sonsten wol geschiehet wann was Unrechts gemachet wird / oder es den committentibus nicht länger gefällt / verändern/ und andre darzu nehmen dürffen / auch die Electores gar nicht gestehen / daß die Fürsten ihre committenten, sondern halten ihre praerogativas für ein angebohrnes Recht/ und wollen gleichsam requisita ad Suprematum in Germania daraus machen. Das exemple der Italiänischen Fürsten allegiren unsere Reichs Fürsten billig zum praejudiz / wäre es aber nicht geschehen/ ich bilde mir ein / die gekrönte Häupter würden sich nunmehr wol schwerlich darzu entschliessen / und durch der Italiänischen chiquane und finesse in dergleichen Sachen bestricken lassen / dann sie nun die daraus erwachsene inconveniens mercken. Die Italiänischen Fürsten haben / wie die Historici melden / ihre Summam potestatem usurpiret / weil sie vor Zeiten eben wohl sub Imperatoribus gelebet/ nicht voluntariè, sondern coactivè; Dieses letzte hat man vormahls auch von unsern Fürsten / weil die Käysers dieselbe offt bekrieget und bezwungen / sagen können; Und haben die Italiänischen Fürsten der Käyser Gebiete / und domination, weil sie entfernet / und der Italiäner list und prattique den Teutschen fast allzeit fatal, auch theils Imperatores nachlässig gewesen / sich solcher gestalt entzogen/ daß sie heutiges Tages in ihren Hertzogthümern/ und Etats gantz frey/ und zum Theil nur Imperatorem nostrum pro Domino feudi agnosciren. Weil nun die Könige den Italiänischen Fürsten diesen praescribirten titulum nicht wol nehmen können/ so sehen sie nur dahin / darmit diß onus nicht multipliciret werde/ welches geschehe / im fall sie ausser den Italiänischen/ und Chur-Fürsten auch allen Reichs-Fürsten diß Privilegium zuliessen. Sonsten ist remarquable, daß die Käyserlichen Gesandten zu Nimwegen den Brandenburgischen la place d'honneur bey der visite gegeben; Wann aber Elector zu Wien käme / würd es der Käyser selbst Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit schwerlich thun/ so wunderlich geht es in dergleichen Dingen zu/ und läst die Gewohnheit nicht allemahl la raison Meister. Der Nuntius Apostolicus wird keines Geistlichen Churfürsten oder Herrn Gesandten Excellentz geben thut es der Pabst nicht den Ecclesiasticis; und thut man fragen warum tractiret Imperator die seculares nicht eben so? Der König in Franckreich vergönnet dem Ambassadeur de Savoye, und allen Italiänischen Fürstlichen Gesandten/ daß sie sich bey der Audientz decken mögen/ und den Churfürstlichen/ denen Savoye doch ohne contestation weichet / hat er es niemahls vor diesen concediren wollen / quelle raison? Zu Münster haben die Frantzösischen Gesandten den Savoyschen Excellentz genennet / die Käyserlichen aber hätten es gewei-

gert. Religiret also le caprice des Grands die Ceremonialia mehr als die raison, und beruhet ihr Fundament darauff/ wie man favorables occasions überkomme/ und die Mächtigsten im Spiel einem wol oder übel zugethan seyn. In Ceremonialibus kommen viel neue Moden mit der Zeit auff/ worvon man sonst nichts gewust/ und worbey man sich clam, precario aut vi possessione gesetzet/ und maintenirет. Eben daher Les Electeurs conveturent en droict cette longue possession, nemlich die præeminentias Electionis. Ein Legatus repræsentans kan wol andern Herrn/ die seinem jure dignitatis oder Suprematus gleich seyn/ weichen/ aber quoad certos actus muß derselbe/ wann der ander Herr schon persöhnlich da stehet/ præferiret werden. Sollen nach dem heutigen Stylo die jenigen nur Souverains heissen/ die Armees können errichten und ins Feld führen/ möchte man sagen: daß auch Dantzig/ Hamburg rc. und alle die grosse Mittel erworben/ und Länder an sich gebracht/ der Souveraineté fähig; Dann/ wann Dantzig oder Hamburg wollen/ können sie mit Hülffe der Subsidien eine Armee richten/ als Münster oder die Hertzoge von Lüneburg gethan/ und mit ihren benachbarten/ wie vor Zeiten das fœdus Hanseaticum, an einen Strang ziehen. Man darff dero Behuff kein grosser Chur- und Fürst seyn/ sondern ein reicher/ mächtiger Graff/ eine reiche mächtige Stadt/ oder Gemeine vermag eben das zu thun/ die doch nach der heutigen definition nur Superioritatem hat. Auff solche Weise hätten vor diesen die Ansееh Städte die Souveraineté prætendiren können; Wie diß nur in genere, also Dantzig oder Hamburg in specie. Gleich wie aber in dieser Materi nicht allemahl was gewisses zu setzen/ massen kein juge Legitime ist unter Souverains pour les competentes, und die opinion und caprice der Potentaten offt den Ausschlag geben/ so halte ich auch unserer politicorum offt ventilirte quæstion: Ob der Käyser im Reiche thun könne/ was ein Fürst in seinen Fürstenthum/ gantz ohne Vernunfft/ dann wer kan läugnen/ daß der Käyser in seinen Erblanden nicht mehr Macht habe/ als im Reiche? Die Reichs Constitutiones werden auch von den heutigen Politicis offt in favorem ihrer Herren so ausgedeutet/ daß ihnen cum Exteris offensiv-Alliantzen zu schliessen/ (welches doch wegen der gefährlichen Consequence gewiß genug verbotten) freye Macht und Gewalt gegeben wird. Tant y a, wer gewaffnet seyn und bleiben kan/ der siehet allzeit zu/ wie er sich mit den Reichs-Satzungen wieder vertrage/ und heraus komme; Und schaden sie denen am meisten/ die sich auff ihre Hülff allein stutzen/ und von andern erst den Degen leihen wollen; Auff das aber wieder zu kommen/ daß der König in Franckreich sich zu Nimwegen auff den Käyser wegen der Fürsten titulatur beruffe/ so fället mir bey/ daß der Käyser die Geistlichen Churfürsten neven (nepotes) und die Weltlichen Oheime/ da der König sie

doch

sich nunmehr fratres schreiben. In gewissen Dingen thut ihn Imperator mehr Ehre/in gewissen auch weniger an. Der König nennet seine Mareschaux & pairs: Cousins, die doch nicht einmahl solche jura, als mancher Edelman in Teutschland hat / und deßwegen im geringsten nicht mit unsern Reichs-Fürsten zu comparirem. Die vormahlige pairs de France waren / wie jetzo noch unsere Reichs-Fürsten / haben aber dignitatem istam verlohren / und præsentiren nur umbram. Etlichen nun von diesen / ob sie schon der König Cousin nennet / möchten unsere Fürsten nicht einmahl so schreiben / woraus die irregularité erhellet/und das Franckreich / etsi omnia paulatim crevere, veteris styli ruditatem nur gegen unsere Reichsfürsten behaltẽ wolle. Verba sicut nummi, non ex prima percussione, sed usu seculi valent, also möchte man sagen: quod ceremoniæ velut nummi ex usu temporum valeant. Unsere Reichs-Stände seyn des Käysers und Reichs subditi, & vasalli, wie aus den gewöhnlichen formularn zu ersehen; Hierunter werden die Churfürstlichen begriffen/und demnach werden sie für Souverains von den Kronen erkant / und der Käyser selbst / dessen Unterthänige sie sich nennen / thut ihren Legatis zu Nimwegene als den Königlichen Ehre an; Wie reimet sich das? Man kan sagen / sie seyn nicht merè subditi, auch nicht merè supremi. In Ecclesiasticis ist kein Catholischer Potentat Souverain, weil er des Pabstes jurisdiction erkennet/ und ob wir reformirte es schon nicht thun / seynd wir doch im Geistlichen eben wenig Souverains, weil in Gewissens-Sachen kein Mensch dergleichen prætendiren/sondern alles GOTT und dessen Wort unterthan seyn soll. Imperator solte billig noch in politicis bey allen Kronen das gelten / was der Pabst in Ecclesiasticis; Aber die Zeiten conjonctures, das Interesse/und die humeurs der Regierenden verändern viel in der Welt / und sehen wir / daß dem Päbstlichen Stuhl nicht nur di reformirten Kirchen entgangen / sondern auch l'Eglisse Gallicane dessen autorité schwäche / nur in Imperio Romano deferiren die Geistlichen Stände Imperatori & Papæ noch etlicher massen/ wie vor Zeiten. Den Pabst könten die Protestirende noch für das Haupt der Kirchen erkennen / wie er von so vielen Seculis gewesen / weil es der Kirchen zuträglich und gut wäre / aber die abusus, und traditiones humanas müste man nach Lutheri und Calvini Model abschaffen; Alsdann wolten wir noch Römisch Catholisch seyn/dañ von Rom giengen viel viri Apostolici aus in Teutschland/ Engeland/Franckreich / und stimmet unsere Lehre und Glaubẽ mit der alten Römischen und Pauliner gantz überein/ durch der Päbste Ehr-und Geld-Geitz aber ist neu Rom zur Babilonischen Hure geworden. Ich halte dafür/wann heutiges Tages der Pabst Ursach funde/ den König in Franckreich in Bann zu thun/ qu'il se moquerit de Son excommunication, eben wie die Venetianer

unter

unter dem Paulo V. Und hat der Päbstliche Stuhl wol gesehen / wie Franckreich wegen eines Ducs de Crequi sich nicht gescheuet / ihm mit einer gantzen Armee auff den Hals zu ziehen / und es zu machen / als vor Zeiten die Käyser / welche deßwegen nicht unglücklicher / noch weniger estimiret wurden ; Derselbe hat wegen eines besorgenden Schisme in der Kirche offt behutsam gegen Franckreich vor andern gehen müssen. Und möchte man fast schliessen : Daß nicht die Devotion oder des Pabstes Alliirte / sondern bloß le poucon d'Italie, und der Münche gefährlich aussehende intrigues invasionem Romæ modernæ hinderen. In den alten einfältigen Zeiten hat man der Geistligkeit zu viel eingeräumet / daß jener sagte : Er hielte darfür / wann vor Zeiten von Rom aus dem peuple wäre befohlen worden / Leder an stat Brods zu fressen / viele würdens gethan haben. Nachdem die Päbste durch List / und speciose prætexte so hoch gestiegen / daß die Leute andächtig blind / und im närrischen Religions-Eiffer schwebten / musten die Käyser / denen sie vorhin unterworffen waren / selbige bedienen / ja als Götter adoriren. So grausam ist man auch in den uhralten Zeiten mit den Käysern und Fürstlichen Personen / die hodie Sacræ & inviolabiles, umgesprungen / daß sie emasculiret, ihnen die Augen ausgestochen / und im Gefängnüs / nachdem sie zum Triumph spöttlich umgeführet / jämmerlich getödtet worden. In beyden hat sich die posterité GOtt Lob klüglich geändert / und ist unser Seculum cultius und Christlicher. Der Käyser kan gantz allein Könige creiren / hat also aliquam in toto Christiano orbe jurisdictionem. Bodinus sagt: pontifices Cæsaris Vasallos esse : gewiß ists / quod Imperatori jus summum temporale competat in Romam & quid quid patrimonium divi Petri appellatur. Woraus der Päbste usurpation offenbahr / und hat dieses und daß in den alten Apostolischen Glaubens-Bekäntniß viel verändert / Lutherum, Calvinum, Melanchtonem und andere zur Reformation billich angereitzet / ich komme aber wieder à propos. [illegible] Fürsten und Churfürsten ein jus æquale haben / so müssen auch ihre [illegible] æquali modo, und weil die Electorales Königlich / der Fürsten [illegible] auch königlich empfangen / und bewirtet werden. Anfangs hat [illegible] sen der Hertzoge vielleicht æqualem receptionem prætendiren wol[illegible] dieses nicht zu erlangen / so mögen die Hertzoge gern acquiesciren / [illegible] Churfürstlichen Gesandten tanquam regios und die Ihrigen als [illegible] schen Fürsten ihre / nehmlich Fürstlich tractiret : Electores princip[illegible] potiores & principibus Germaniæ propriores sunt, also solten [illegible] Churfürsten denen Reichsfürsten / weil sie sich selber dardurch ehren / [illegible] den Frembden den passum honoris gönnen. Olim tractirten die [illegible] wenig mit den Ausländern / es war dann à la tête des armees, und [illegible]

sie

ster spielten / daher man die Ceremonialia negligiret; Daß es aber nunmehr geschichet / verursachet corruptus Reipublicæ nostræ status., dann / weil wir uns im Reiche wegen der fast täglich zunehmende desunion nicht in der Not helffen / als suchet ein jeder Rettung bey den Mächtigsten von Frembden / und strebet darnach: Ut sibi tantum bene sit, das Vatterland und bonum publicum, weil es nicht anders seyn kan / mag bleiben und gehen / wie es wolle. Die Ceremonien haben wir Teutschen erst aus Italien und Franckreich geholet; Zu Münster hat man sie establiret / und zu Nimwegen wird man sie acheviren wollen. Der Italiänischen Fürsten Gesandten bedecken sich zwar alle für den König in Franckreich / und heissen Excellentz / sie werden aber nicht empfangen oder bewirtet / als der tetes couronnes und fürnehmsten Republiquen ihre / wiewol dieser reception auch durch mareschaux de France, jener aber durch princes geschiehet. Nun solten die Electores Ambassadeurs hinein schicken / um königliche Ehre zu empfangen / und sich recht in possession zu setzen; Wolte man sie nicht einholen als der Venezianer und Holländer ihre / und vergönnen / sich zu couvriren / (welches den Schweitzern nicht allein zu Paris / sondern auch zu Thurin geweigert worden /) müsten die Herren Churfürsten den königlichen Ministris an ihren Höfen es eben so machen / und sie bedecket / ihnen ohnbedeckt Audientz geben / Richelieu hat keinem Fürsten vom Geblüte / ja keinem Electori in seinem Hause die Oberhand geben wollen / so unerhört. Mazarin ist facilior darinne gewesen. Weil man vor Zeiten nicht viel von publicis ceremonialibus und fœderibus cum Exteris gewust / so haben unsere Fürsten auch keine Stats Rähte gebrauchet / sondern alles mit ihren Justitz und Land-Rähten verrichtet / und seyn alle cours au nort noch übel reglirt en Ceremonies. Die Venezianer werden zu Rom / und bey Käyser und Königen als königliche Gesandten empfangen / die von Genua aber / nicht anders als der Italiänischen ihre. Im Reiche haben die Electorales schon längst keinen Gesandten nach Venedig / wie auch nun die Fürstlichen Gesandten denen secundarius Electorum nicht cediren wollen / und ausserhalb / als zu Rom und Paris / solte der Unterscheid so groß seyn? Die Churfürsten haben über zwey mahl keine Ambassadeurs nach Pariß geschicket / die doch der Königliche Hoff nicht gebührlich annehmen wollen / und nach Rom nimmer. Die Cardinäle dürfften schwerlich einem Electori dort weichen / weil sie denen Königen wollen gleich geachtet seyn; Man hat aber kein Exempel / daß Elector einem Cardinal gewichen; Ist also indecis, wie viele dergleichen Dinge. Wann man der Churfürsten prærogativas genaue examiniret / bestehen sie nicht im geringen / und seynd nicht blosse functiones sibi delegatæ, wie man in dergleichen Fällen allzeit sagen könte; Man wird an Seiten der Fürsten schwerlich beybringen / daß sol-

ihr functiones ohne præjudiz / dessen sie ja höher angesehen zu seyn / den Chur-
fürsten auffgetragen worden / weniger daß man sie ihnen nehmen / und an-
dern zuwenden möge. Ist also wol gewiß / ohnpassionirt davon zu urthei-
len / daß Electores den rang für dero Ministres mit viel grössern Fug und
Rechte / als die Fürsten für die Ihrige / prætendiren können. Ein oder an-
der von den mächtigsten Häusern möchte Ihn bey gewissen Tractaten erhalten /
und daß hernach andre Krohnen darinne folgten / sonst wirds wol nimmer ge-
schehen / bevorab so lange der Krieg wehret / und nun es zu Nimwegen [illegible]
net / und unerörtert bleibet. Den Hertzogen von Lotringen hat [illegible] al-
zeit Frere geschrieben. Ein Hertzog von Neuburg oder Zell [illegible]
ist zwar an seinem Hofe nicht in allen so pompeux, und von so vielen Comtes,
Marquis oder Generaux bedienet / wie die alten Hertzoge von Lothringen / Bur-
gund / oder Savoye / jene seynd aber nunmehr so mächtig / daß sie im gantzen
Römischen Reich unter den Hertzogen die considerablesten / und daß das
Hauß Braunschweig und Lüneburg wol den Nordischen Kronen den Kopf
bieten / so man von keinem andern Fürstlichen Hause mit Warheit sagen mag /
warum solte einem Könige nicht frey stehen / den ametz der jenigen Häuser / die
für andern sich meritirt gemacht / sonderliche Ehren-Tituls beyzulegen / und
zum exemple einem Hertzoge von Zell / wie den Hertzogen von Lothringen /
Frere zu geben ? In allen Dingen findet sich solcher Unterscheid / daß autori-
tés und meriten die Leute von kleinern distinguiren ; Zu Pariß / auch in Hol-
land / seynd zu meiner Zeit denen Churfürstlichen Gesandten keine andere Be-
zeigungen widerfahren / als den Fürstlichen ; Sie wurden in allen gleich ge-
achtet. Doch militiret pro Electoribus, daß in comitiis offt mehr autoritas
suffragantium gilt / als pluralitas votorum. Wäre auch unbillig / und wür-
de confusion erwecken / wann ein grosser Herr nicht solte mehr Nachdruck ha-
ben / als ein Kleiner oder bey uns / als in Pohlen zu gehen / da die minores
gentium den Grossen offt das obstat halten; Daher ihre comitia [illegible]
Möchte Franckreich den Aeltesten der fürnehmsten Hertzoglichen Häuser [illegible]
und nur anfangen / Frere zu geben / und ihren Ministren Excellenz [illegible]
den die andern Kronen wol folgen ; In der Welt steiget [illegible]
ein jeder gern grösser seyn / die Mode heurathet auch in der gleichen [illegible]
dürffen die mächtigen unserer Zeit nur was anfangen / zu [illegible]
sie sich en possession setzen / und dabey mainteniren können / [illegible]
titulum zu dociren / als wol privati & qui legibus [illegible] soluti; [illegible]
Wer am mächtigsten ist / der hat das grösseste Recht ; Und eines [illegible]
Mannes possession ist die sicherste: Die Churfürsten haben [illegible]
zug vor Savoye und Lothringen gehabt / und diese seynd dennoch [illegible]

Fra-

Frares geschrieben worden / als jene / quod notatu dignum. Dennemarck ist von Franckreich lange Jahr Frere (ob es schon noch / wie der König in Polen / regia dignitas, und nicht Majestas von selbiger Krön titulliret wird) da Schweden / weil es damahls aus seinen Klippen nicht viel kam / nur Cousin geschrieben worden; wie Schweden hernach Franckreich nutze wurde / und sich durch die Waffen in Teutschland wider das Hauß Oesterreich considerable machte / hat es können alles erhalten / und weichet nunmehr keiner Kron. Die prætendirte æqualitas inter Electores & Principes kömt mir vor / als wann ich sage: Ich bin so wol ein alter / und vielleicht älterer / und reicherer Edelman als der ander / dem ich wegen des / daß er ein Graff oder Baron geworden / weichen soll; Dennoch aber mus Comes oder Baro Nobili præferiret werden / und hilfft dann der Edelman nicht mehr / oder daß ich reicher. Also auch / ob schon vor diesen Electores den Fürsten / und jure Supremat⁹ noch gleich seyn / so wird ihnen doch ratione dignitatis Electoralis bey dem jure Legationis billig mehr Freyheit zugestattet. Bey der Käyserlichen Krönung hat ein jeder Elector seine Taffel / die Fürsten aber insgesamt sitzen an einer. Weil die Electores nun in vielen Dingen preference haben / so müssen auch billich ihre Gesandten den Vorzug haben / und will es die paritas quoad jura Supremat⁹ nicht allein hindern. Wann man aber in re ceremoniali exempla wolte colligiren / würde man finden / daß alles ungewiß / und wol am besten seyn möcht / nicht nach den Exempeln / sondern der Vernunfft hier masse zu nehmen / und kan mir weniger oder nichts præjudiciren / was ein ander aus ignorantz / und Unverstande / oder gar zu grosser civilitè, oder anderer Umstände wegen gethan. Die Titula seynd offt variiret / nach dem die Freundschafft / und das Interesse gewesen; Bald haben die Venetianer denen Savoyschen Gesandten Excellentz / bald auch nicht gegeben. Haben grosse Herren der Kleinen nöhtig / honoriren sie dieselbe extra ordinariè, hört das Interesse auff / so hört auch die Extraordinaire Ehre auff. Les plus habilles princes ont etè fort prodigues de Civilitez quand elles leur ont etè utiles & il n' ya point de liberalitè, qui in commodo moins & qui acquiere plus d'amys. Weil aber solche Dinge mehr den feudis, als personis inhæriren / möchte man sagen / so können die Possessores (die den usufructuariis oder minorennibus;) darinne den successoribus nichts præjudicirliches verhängen / so wenig als die alienatio Domaniorum, und der Taffel oder Cammer-Güther / und den canonicis die venditio bonorum Ecclesiasticorum zulässig ist. Wird schon der Vater genöhtiget oder beredt / diß oder jenes zur Verkleinerung seines Hertzogthums Würde hinzugeben / ists gar ungewiß / ob der Sohn factum patris halten werde. Auff des Käysers gebrauchte titulatur gegen die Reichs-Stände / darff

sich Franckreich auch deßwegen nicht beziehen/ weil so viel exempla verhanden/ daß Franckreich/ Excellentz an Italiänischen Ambassadeurs geben lassen/ denen es der Käyser recusiret/ und vice versâ, der Käyser hat es an welche geben lassen/ die es vom Franckreich nicht erlangen können. Thut also hierinne die fantasie, was weder Vernunfft noch exempla oder die observance regliren können/ Ex. Gr. der Duc de Savoye, der den rang über den grand Duc de Florenze prætendiret, und der erste Herr in Italien ist/ auch deßwegen schon lang vorher/ ehe der ander den Titul von Groß Hertzoge erlanget/ Frere von der Cron Franckreich geschrieben worden/ welcher gern den Electoribus, die so viel älter/ und seine Gesandten hatten doch mehr Privilegia als der Churfürsten ihre. Ob er schon Altesse Royale sich nennen läst/ hat er doch seither dem nichts mehr acquiriret/ und bey Frembden erlangen können; Wäre er König von Cypren/ müste man ihn Königliche Majestät nennen/ ist ers nicht/ wie Venedig spricht/ kan er auch nicht Altesse Royale genant werden; Weil er aber Vicarius perpetuus S. Romani Imperii geworden/ wie gantz Italien noch den Teutschen/ und unsern Käysern zugehörte/ (daher fast alle Italiänische Fürsten noch Vasalli vom Reich:/) so darff derselbe Grafen/ Marquis und Edelleute creiren/ so im Reiche keiner als Imperator, Oesterreich/ und die Vicarii thun dürffen. Die principes Italiæ seyn zwar Vasallen vom Römischen Reiche/ aber a comitiorum oneribus liberi und beschicken keinen Reichs Convent, fragen also viel darnach/ und tractieren mit uns/ wie Könige/ und nicht als solche/ die vor Zeiten mit unter das Reich gehöret haben; Der Duc de Savoye hatte zu Regenspurg zuletzt nur einen Secretaire/ und muß nach der Matricul etlicher Mannschafft geben. Ich habe wol ehrer gelesen/ daß die Teutschen Fürsten ihnen die Macht attribuiret, eligendi Regis & Statuendi de Republica, dieselbe nicht wollen leyden/ daß die Italiänischen Fürsten velut victi & sub actis darbey erscheinen möchten/ allein die Zeiten seynd lang vorbey/ und seynd sie jetzo Reguli à part, und verlangen so wenig unsern Hülfflosen und Sauff-diætis sich unterwerffen/ als Franckreich wegen Elsas dahin collectiren zu lassen/ oder die Cammer zu Speyer/ und den Reichs-Hoffraht zu Wien für Richter zu annehmen. Franckreich hat kein votum & sessionem, wie Schweden/ begehret/ zumahlen es ohn dem die secreta Comitialia erfahren kan/ und sich ratione juris gentium nicht abweisen läst/ bey allen unsern Reichs-Versamlungen Ministros zuschicken/ und sein Interesse mit unsern Schaden zu befordern. Die jenigen aber/ welche setzen dürffen: die Italiänischen Fürsten möchten sich glücklich schätzen/ wann sie unter dem Reiche/ wie unsere/ noch stünden/ betriegen sich gar sehr/ indem sie vergessen/ daß/ ob sie gleich die Italiänischen Fürsten auß der Ursache deterioris conditionis als die Teutsche/ machen/ dennoch wollen/ daß

unsere den andern möchten zu Nimwegen gleich geachtet / und den Reichs-Fürsten der Italiäner Vorzug accordiret werden. Unserer Nation ist zwar glorieux daß sie Italien bezwungen / und der Römer Imperium auff sich gebracht / allein / es ist uns hingegen schimpflich / daß wir den Pabst davon haben lassen Meister werden / und die Italiänischen Reguli sich allgemach der Teutschen Gesetze und domination entzogen. Vor diesen commendirte der Rhein die Tiber / und haben etliche Käyser die Päbste im Gefängnis sterben lassen / hernach seynd die Käyser wol der Päbste Escuyers geworden / und ihnen den Steich-Bügel gehalten. Der Päbste intrigues durch gantz Welschland und Teutschland haben anfangs der Käyser autorité geschwächet / die nun gleichwol nach Rom nicht mehr ziehen / oder Ambassadeurs d'obedience schicken / und von da ihre Kron hohlen: Vor Zeiten aber musten sie hin / weil die Päbste / als GOTTES Stadthalter / aller Völcker Gewissen im Zwang hielten / und die Käyser um den Geistlichen Stuel zu befestigen / und mächtig zu machen / offt detronirten, und zu ihren Willen brachten. Nachmals ist der Käyser Gewalt auch durch den langwierigen Krieg mit Franckreich / Schweden und denẽ protestirenden Reichs-Ständen / und den darauff folgenden Münster- und Oßnabrückischen Frieden vergeringert / und nunmehr wollen die Status Imperii die Käyserliche autorité perpetuâ capitulatione nochmehr einschrencken. Noch vor zwantzig oder dreissig Jahren haben unsere teutschen Consiliarii und Herrn wenig von jure publico (zumahlen sie alles in den Jure Civili Romano suchten) gewust / und was der Nations ceremonialia oder Staats-Reguln / und ihre teutsche Auffrichtigkeit artificiolis derselben eludiret worden. Seither dem wir in Teutschland nach der Vorfahren löblichen Exempel nicht mehr vor einen Mann stehen / und wie die uniirte Provintzen oder Schweitzerische Cantons es machen / auch der Türck / das Hauß Oesterreich / Franckreich und Schweden darinne Kriege und Uneinigkeit erreget / haben wir bey die Italiäner / unserer Vorfahren subjugirtes Volck / in die Schule gehen müssen / und wirds endlich dahin kommen / daß unsere Mächtigsten ihre securité bloß und alleine in armis & fœderibus, sie seyn nun mit Fremden und Nachbarn oder etlichen Mitständen / setzen / und sich auff die Reichs-Hülffe (die dem Churfürsten zu Pfaltz Duc de Lorraine uñ andern ihren Benachbarten wenig helffen können / & hodie imaginaria) nichts mehr verlassen; Der Käyser solte noch arbiter rerum bey uns / und nicht der König in Franckreich seyn; Wir fürchten aber leyder diesen mehr / als unser eigen Haupt / welches wir nur den Nahmen nach respectiren / und bey dem Hause Oesterreich die Käyserliche dignité lassen / weil sie nimmer tyranni gewesen / und ohne ihren Erb Landen auch zwey Kronen haben / den Käyserlichen Staat / worzu das Reich nichts bewilliget / zu unterhalten. Lothringen / Bur-

gund und die Italiänischen Fürsten / nennen die Historici zwar Vasallos des Römischen Reichs / wie sie aber ihrem Domino feudi nunmehr præstanda præstiren / ist mutatione temporum bekant. Wir müßen wol von den Exteris lernen / daß man müsse die Feder / und den Degen nimmer / es sey Friede oder Krieg / gantz hinlegen / weil man sich dardurch kan zur grandeur erheben / und anderer Schwäche prævaliren. Die Mächtigsten im Reiche machen nicht aus Liebe und mutueller Schuldigkeit mehr reflexion auff ein ander / sondern aus heimlicher Furcht / weil der ander eben so mächtig / oder doch unsern Feinden helffen könte. Die Reichs-Constitutiones lassen sie gelten in passibus utilibus ; was ihrem Interesse aber zu gegen / darwider suchet man sich mit Gewalt zu schützen / und hänget sich an die Ausländer / die einen flattiren, um noch weitere collisiones unter uns anzurichten / und das Feuer der jalousie noch mehr auffzublasen / daher auch fast Wunder / daß Franckreich nicht trachte ihm die fürnehmsten Hertzoge im Reiche vermittelst der courtoisie, die sie für ihre Ministros jetzo begehren obligat zu machen / und dieselbe in der affectirten Souveraineté, seiner allezeit prædominirenden Gewalt / künfftig zum besten / stärcke / nachdem es ihnen schon im Sinn gebracht: daß sie von ihrem Sacro Imperio & Imperatore mehr Verdrießligkeit / als Schutz und Erleichterung hätten / und ihre grandeur in eine separation (daß sie sich vom Käyser detachiren / als die Italiänischen Fürsten / und dem Churfürstlichen Collegio nicht zuviel einräumen solten) beruhete ; Diese Frantzösische Freundschafft aber dürffte endlich / weil solche Souveraineté , nach dem unsre Reichs Corpo dismembriret , nicht lang bestehen würde / sehr fatal fallen. In Italien schützet der Päbstliche Stuhl die Souverains , weil derselbe / so bald ein Italiänischer Fürst bekrieget wird / auff seine angräntzende Etats bedacht / und der Pabst wegen der Religion und Münche so viel Völcker / und Könige zum Anhang hat. Sonsten ist noch zu mercken / daß Oesterreich und Burgund lang vor Venedig gewesen / und das jus legationis exercirete , dürfften also de jure dieser ihre Gesandten denen von Venedig keines Weges weichen ; Burgund hatte sich ultrò in des Reichs Clientel begeben / mag wol geschehen seyn / weil es mächtige Nachbarn hatte / und ex duobus malis minimum erwehlen wolte ; nehmlich lieber von so einem illustren Reichs-Collegio dependiren / als sich für der sehr mächtigen vicinorum servitude stets fürchten ; Oesterreich / Bourgund / Lothringen / Bäyern / und Savoye seyn allezeit die fürnehmsten Duces Europæ gewesen / und haben dieselbe vor Zeiten keinem Churfürstlichen Hause gewichen ; Die Kronen können den andern Fürsten / die keine Armees ausführen / und Alliantzen schliessen sondern in Ruhe leben wollen / die jure legationis , weil sie eben so wol von hohen Häu-

fum herstammen / Käyser und Könige in ihren Genealogien zu zehlen / und der andern Privilegien sich zu erfreuen haben / nicht nehmen. Wann schon unter fünff oder sechs von Adel zwey seynd / die Reichthum und Güter / als Herrschafften besitzen / darum werden die zwar höher æstimiret, sie seynd aber doch nicht bessere Nobiles, sondern origine einander gleich. De jure kan der von heutigen Statisten gemachte Unterscheid / zur præjudiß der andern Stände / nicht gelten / ein anders ist par raison d'etat, und wann die têtes couronées sprechen / weil der und der mächtig vor andern / so wollen wir ihn uns gleicher machen; Wie er mächtiger als seine Mitstände / als soll er auch mehr Freyheit / und grössere estime ins künfftige bey uns finden / die andern mögen sich immerhin ihres gleichen Rechts berühmen. Ein Ambassadeur differiret vom Envoye nicht allein sumptu & pompâ, sondern auch qualitate dignitatis & charactere repræsentatio. Ich sehe nicht / warum unsere regierende Hertzoge / insonderheit / die nicht Catholisch / und dem Pabst nur als einen Souverain temporel erkennen / denen Cardinälen weichen sollten (wiewol ein anders ist zu Rom / ein anders in loco tertio) dann wollen sie schon als Könige der Kirchen (worzu GOTTES Wort nein saget) veneriret seyn / so muß man dargegen ponderiren; daß sie sujects du Pape, und die wenigsten vom conclave Fürstliches Geblühts seynd / und daß sie nicht Etats possidiren als unsere Souverains. Und wann schon theils Italiänische Fürsten den Cardinälen weichen / die es vielleicht thun / weilen sie des Päbstlichen Hoffes Freundschafft suchen müssen / so obligiret doch solches keines weges unsere im Reiche / ob gleich die aus Italien in gewissen Stücken den unserigen præferiret werden. Unsere regierende Herren solten keines Potentaten Ministrum mehr über sich sitzen lassen / weil ein Duc de Parme oder Modene / ja alle Cardinäle sich nicht scheuen / in ihren eigenen Häusern über Ambassadeurs / ob sie dieselbe schon Excellentz tituliren / die Hand zu nehmen / auch les princes du sang en France nunmehr / und etzliche Grandes d'Espagne keinem Ambassadeur cediren. Sachsen / Brandenburg und Dennemarck haben vor Zeiten solche excessive Ehren-Actus denen Exteris erwiesen / die zwar kein præjudicium machen / oder in consequentz können gezogen werden; Allein man muß sich darüber verwundern / und anhören / daß die heutigen publicisten es eine Ignorantz oder negligentz nennen / In Dingen / die grosse Herrn billich studiren / und ihre Dieners nothwendig wissen sollen. Die Frantzosen werden vielleicht künfftig einen oder andern Fürsten / dem sie mit dem Titul favorisiren / dardurch zu gewinnen suchen / und un article de traitté daraus formiren / auch kan England bey Schliessung einer gewissen mariage mit solcher

übe-

liberalitè unter den Kronen den Anfang machen. Der Käyser ist gleichsam pater familias im Reiche / und die Status als seine domestici , doch seynd sie nicht de la maison de l' Empereur, sondern pilliers de l' Empire, und möchte man sagen : daß ihre Ministri daher allen Fremden ihres gleichen im Reiche zu præferiren ; Die Exteri müssen ihnen mehr Ehrerbietung anthun / als sie sich untereinander. Der König tractiret Monsieur , und den Printzen Condé nicht so höfflich / als von Fremden geschiehet. Die Frantzosen wollen nur in denen passibus modum Imperatoris folgen / die der Reichs-Stände dignité diminuiret , und nicht in solchen / da ihnen der Käyser mehr Ehre bezeiget / als die Exteri. Der Käyser schreibet an die Hertzoge: Durchlauchtigkeit und Serenitas (ob sie schon unterthänige noch schreiben / wie vor Zeiten Imperatoribus) und unten allezeit courtoisie) welches doch Franckreich nicht thun wil : Auch bedecken sich die Churfürstliche Ministri, wie schon gemeldt / so vor diesen in Franckreich nicht wäre accordiret worden.



Verzeichnüß der jenigen Acten / denckwürdigen Handlungen und anderer Schrifften / welche in diesem drey und vierzigsten oder Neu-eingerichtem Vierzehenden Theil Diarii Europæi zu finden sind.

Schrei

